



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Given to the
German Seminar Library, Taylor Institution,
in memory of
Henry Tresawna Gerrans
Curator of the Taylor Institution
1908-1921
By his Wife



Taylor
Institution Library
OXFORD

PRESENTED BY

M. L. F. L.,

1999.

Digitized by Google

G. 3 f. 10.

31

RE

95-6

Baufteine.



Gefammelte kleine Schriften

von

Felix Dahn.

Fünfte Reihe: Erste Schicht.

Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Studien.



Berlin 1884.

Verlag von Otto Jantke.

Völkerrechtliche
und
Staatsrechtliche Studien

von

Felix Dahn.



Berlin 1884.

D t t o S a n t e .



Seiner Excellenz
dem Königlich belgischen Minister außer Dienst

Herrn G. Rolin-Jaequemyns
zu Brüssel

und

Herrn Professor Opzoomer
zu Utrecht,

den muthigen Vertheidigern des guten deutschen Rechts
im Jahre 1870/71,

zugeeignet.

Inhalt zur 1. Abtheilung.

	Seite
1. Das Kriegsrecht	1
2. Zur neueren Praxis und Literatur des Völkerrechts . .	45
3. Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht . . .	122
4. Der Vertrag von Washington und der Waffenhandel der Neutralen	225
5. Die deutsche Provinz „Elfaß-Lothringen“	231
6. Eine Lanze für Rumänien	252
7. Zum Verdegang des deutschen Königsthums	335
8. Ueber Entstehung und Verfassungsgeschichte der Städte in Deutschland	352
9. Zum deutschen Reichs-Verfassungsrecht	377
10. Zur englischen Verfassungsgeschichte	382



Das Kriegsgesetz.

(Für den Tornister Deutscher Soldaten.)

1870. ¹⁾



rieg ist bewaffnete Selbsthülfe eines States gegen einen andern Stat, um ein bedrohtes Recht, z. B. die Unversehrtheit der Grenzen oder die Ehre des Volkes oder seines Königs zu vertheidigen, oder um einen Rechtsanspruch durchzusetzen.

Diese Nothwehr ist unvermeidlich, weil es über den einzelnen Staten nicht Richter und Gerichtshöfe giebt, welche sie wie Private zur Entscheidung eines Rechtsstreits und zur Vollstreckung eines Urtheils anrufen könnten: es tritt also hier das Recht der Nothwehr gegen einen rechtswidrigen Angriff ein, wie es jeder gegen den Räuber oder Mörder, der ihn überfällt, üben darf.

Ebeneshalb darf zum Krieg, nur als zu einem letzten Mittel, wenn kein gelinderes ²⁾ mehr verfassen will, gegriffen werden: nur für ein Recht, nicht für bloßen Vortheil darf ein Stat die Waffen führen.

Ausdrückliche Erklärung des Krieges vor oder mit Beginn der Feindseligkeiten ist üblich, aber nicht nothwendig:

¹⁾ Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870 zum Besten der Deutschen Verwundeten veröffentlicht.

²⁾ Z. B. Rechtsverwahrungen, Vermittlung anderer Mächte, Retorsion (Rück-Anwendung eines unbilligen Principis), Repressalien (feindselige, sonst untersagte Maßregeln gegen den verletzenden Stat oder dessen Angehörige), Embargo, d. h. Beschlagnahme von Schiffen, Blockade von Häfen zc.

z. B. wenn ein Ultimatum unter Kriegsandrohung gestellt und die bezeichnete Frist vor Erfüllung der verlangten Handlung verstrichen ist; die Abwehr bereits erfolgter Angriffe bedarf niemals ausdrücklicher Kriegserklärung; die Herrschaft des Kriegrechts beginnt mit der Erklärung oder thatsächlichen Eröffnung des Krieges.

2.

Keineswegs wird durch den Krieg ein rechtloser Zustand unter den kriegführenden Staaten herbeigeführt oder jedes zwischen ihnen bestehende Rechtsband durchschnitten; es wird vielmehr nur das durch Gewohnheitsrecht oder durch Verträge — die für den Kriegsfall geschlossen, z. B. über Behandlung der Verwundeten, Aerzte, Lazarete treten gerade jetzt in Kraft — hergestellte Recht so weit suspendirt oder auch geändert, als dieß der Kriegszweck und das nunmehr eingetretene Kriegrecht erheischen: so können Angehörige des feindlichen Staats vor unseren Gerichten ihre Privatrechte verfolgen, auch der Handel muß nicht nothwendig völlig aufhören (Verbote desselben heißen Inhibitorien, Gestattungen: Lizenzen), ebenso wenig der Postverkehr; selbstverständlich unter Ueberwachung des States gegen Mißbrauch; Kriegscontrebande d. h. alles was (gegen das Verbot: *contra bannum*) die Widerstandskraft des Feindes mehrt, darf nicht Gegenstand dieses Handels sein.

Ein großer Fortschritt der Menschlichkeit im Völkerrecht liegt in der Anerkennung des Grundsatzes, daß nur die Staaten, nicht die Angehörigen derselben, miteinander Krieg führen und „Feinde“ sind; die Nicht-Combattanten d. h. die nicht die Waffen führenden Bürger des einen States sind nicht Feinde, weder des andern States noch dessen Angehöriger und auch die Combattanten sind nur mittelbar Feinde, weil sie dem Stat, der allein der Feind ist und dessen Widerstand gebrochen werden soll, dienen und dessen Widerstandskraft darstellen: deßhalb dürfen sie, aber nur von den Combattanten, getödtet, verwundet, kriegsgefangen gemacht werden; die Feinde sind also nicht mehr, wie in barbarischen Zeiten, rechtlos oder jedem Kriegsmittel unterworfen, das nützlich scheint: — zur Ausrottung ganzer Völker darf heute nicht mehr Krieg geführt werden (Vernichtungskriege) — verbotene Mittel der Kriegführung sind vergiftete Waffen:

denn es soll der Verwundete nur für den Augenblick kampfunfähig gemacht werden, seine Tödtung als solche ist nicht Zweck; verboten ist es, Getränke oder Speisen des Feindes zu vergiften; verboten ist die Nachstellung gegen Combatanten von Seite der Nicht-Combatanten: wenn in dem sogenannten „Volkskriege“, wie ihn z. B. Spanien und Tirol gegen Napoleon I. führte, auch Nicht-Combatanten sich am Kampfe persönlich betheiligen, Weiber und Kinder, Inquartierte oder Kriegsgefangene ermorden, so werden sie ebenfalls nach Kriegsrecht verfolgt, gefangen, getödtet, und ein solcher Volkskrieg artet dann zum Vernichtungskrieg aus, der, wo nicht Wälder, Berge, Sümpfe den Widerstand begünstigen, für die Bevölkerung verderblicher wird, als für die regulären Angriffsstruppen des Feindes.

3.

Verboten ist überhaupt jedes Kriegsmittel und jede Verletzung des Feindes, die nicht durch den Kriegszweck geboten sind; nur wenn der Feind selbst den Kriegszweck, die Kriegsmannier verlegt hat, und trotz Warnung darin fortfährt, oder in außerordentlicher Gefahr dürfen aus Kriegsraison jene Vorschriften überschritten werden: doch wird hierdurch nur eine härtere Kriegsführung, nicht eine barbarische, unmenschliche gerechtfertigt.

Gestattet ist die Kriegslüge, verboten die Kriegstüde; ein Wettkampf der Schlaueit, des Scharfsinns ist nicht unehrenhaft, durch Falschheit siegen wollen dagegen verächtlich: z. B. Hinterhalt, nächtlicher Ueberfall, Benützung von Spionen, Verwerthung der Aussagen von Ueberläufern ist gestattet, ebenso die Benützung fremder, z. B. der feindlichen oder neutraler Uniformen und Fahnen, fremder Flaggen im Seekrieg bis zum Beginn des Kampfes selbst: dieser darf unter den fremden Zeichen nicht geführt werden. Gestattet ist die Legung falscher Fahrzeichen, Tonnen, Baken im Seekrieg, das Anzünden irreführender Leuchtfeuer; verpönt aber wäre z. B. die fälschliche Deckung von Häusern oder Truppentheilen durch das Zeichen der Genfer Convention (s. unten) und hätte die schlimme Folge, daß der Feind nun diese Schutzzeichen auch bei richtiger Anwendung nicht mehr zu respektiren braucht. Schmähsch ist der Bruch eines gegebenen Versprechens oder Ehrenworts. Verwerflich ist die

Anstiftung zu oder Verübung von gemeinen Verbrechen, z. B. Mordmord an feindlichen Souverainen, Staatsmännern, Feldherrn; gestattet wird dagegen die Verleitung zu politischen Verbrechen gegen den bekriegten Staat: also zu Aufruhr und Abfall ganzer Provinzen, Landesverrath u. s. w. „man liebt den Verrath — und verachtet die Verräther!“ Nur auf den Kopf gemeiner Verbrecher, nicht bloßer Kriegsfeinde, darf ein Preis gesetzt und vogelfrei oder in die Acht darf kein Mensch mehr erklärt werden.

Mancherlei Seltsamkeiten finden sich übrigens in der Verpönnung gewisser älterer Zerstörungsmittel, während man viel fürchtbarere neuer Erfindung ohne Bedenken anwendet; so sollen im Seekrieg Kettentugeln, Stangentugeln, glühende Kugeln, Beckkränze, im Landkrieg das Laden der Musquete mit zwei Kugeln verboten sein, während man unterseeische Torpedo's, Mitrailleurseifen, Schrapnell's, Kartätschen ganz allgemein zuläßt.

Hat der Krieg begonnen, so hört der ständige Verkehr der kriegführenden Staaten, wie er durch Gesandte und Consuln zc. aufrecht erhalten wird, auf; diese Vertreter werden abberufen oder durch Zustellung der Pässe zur Abreise aufgefordert und nur ausnahmsweise können unter Zustimmung beider Staaten einzelne Agenten im Lande belassen werden; gewöhnlich wird der Schutz der Angehörigen des Feindeslandes im fremden Gebiet alsdann den Gesandten einer befreundeten neutralen Macht mit deren Zustimmung übertragen. Früher griff man oft zu dem harten Mittel, alle Angehörigen des bekriegten States auszuweisen (Excellasie), das heute nur noch unter besonderen Umständen und gegen einzelne oder einzelne Kategorien der Fremden zulässig sein kann: jedesfalls dürfen denselben Bedingungen ihres Verbleibens auferlegt werden und andererseits dürfen wir unsere Staatsangehörigen im Feindesland, zumal die im Civil- und Militärdienst des Feindes stehenden, abrufen (Avocatorien) und von gewissen Handlungen, welche ihnen selbst (z. B. große, neu zu beginnende Handelsspeculationen, Schifffahrt) oder unserem Staat (Assicuranz feindlicher Güter, Lieferungen an den Feind) Schaden bringen können, bei oder kurz vor Ausbruch des Krieges verbietend abmahnen (Dehortatorien).

Wird feindliches Gebiet, wenn auch nur vorübergehend, besetzt, so geräth dasselbe sofort von Rechtswegen unter die

Kriegsgewalt und das Kriegsrecht unseres Heeres, dessen Befehlshaber mit seiner militärischen Gewalt an die Stelle der feindlichen Staatsgewalt tritt. Im eigenen Interesse kann aber und wird regelmäßig derselbe die Civil-Beörden in Rechtspflege und Verwaltung fortbestehen und amiren lassen, — nur etwa einzelne gefährliche Beamte suspendiren oder sogar verhaften — vorbehaltlich der Unterordnung der Verwaltung unter die Weisungen der Kriegsgewalt.

Die Kriegsgewalt übt das Kriegsrecht nach Kriegsgebrauch: sie kann im Nothfall z. B. Häuser zerstören oder zur Vertheidigung occupiren, die Bewohner zur Entfernung, zu Ablieferung der Waffen, der Lebensmittel, zwingen, aber immer nur soweit der Kriegszweck es erheischt. Die Bevölkerung des occupirten Gebietes muß und darf dieser militärischen Regierung de facto anstatt der suspendirten und machtlos gewordenen eigenen gehorsamen: sie muß d. h. der Feind kann sie durch Strafen zum Gehorsam zwingen und Verletzung seiner Gebote, zumal Kriegsebellion, d. h. Aufrand gegen die occupirende Kriegsgewalt, nach Kriegsrecht, im Nothfall durch Todesstrafe, ahnden; und sie darf gehorsamen, d. h. die später etwa restituirte eigene Regierung darf sie für solchen abgezwungenen Gehorsam nicht strafen.

Die Kriegsgewalt übt nun die Finanzhoheit und die Polizeihöheit in dem besetzten Lande; sie erhebt Steuern an der Stelle der vertriebenen Regierung, sie kann einzelne Institutionen der Landesverfassung außer Kraft setzen z. B. die Pressfreiheit, das Versammlungs- und Vereinsrecht, kann bestehende Vereine auflösen und alle durch den Kriegszweck gebotenen Verwaltungsmaßregeln treffen. Die gesammte Verfassung aufzuheben und allgemeine Geseze zu erlassen oder den Guldigungsseid zu verlangen (abgesehen von dem Eid des Gehorsams für die Dauer der Invasion) ist die Kriegsgewalt nur bei dauernder Occupation, welche ein längeres oder endgültiges Behalten der besetzten Landschaft beabsichtigt, veranlaßt und befugt. Zum Eintritt in den Kriegsdienst sind die Bewohner des occupirten Gebietes erst nach vollzogener endgültiger Unterwerfung anzuhalten. Die Gerichtsverfassung und Rechtspflege für Civil- und Strafprozeß dauert fort, sofern sie nicht ausdrücklich suspendirt und z. B. für alle oder doch gewisse Arten von Vergehen Kriegsgerichte, Standgerichte, eingesetzt werden, die nach

Kriegsrecht, mit beschleunigtem Verfahren, mit Ausschluß von Berufung und Begnadigung, richten und oft nur auf eine Strafe — Todesstrafe durch den Strang oder Erschießen — erkennen: unparteilich, mit vollem Gehör des Angeeschuldigten, mit Gestattung eines Vertheidigers, sollen auch diese außerordentlichen Gerichte verfahren.

Alle Schädigung der Nicht-Combattanten an Leib und Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen aus verbrecherischen Motiven der Rache, Habsucht, Wollust u., jede nicht durch den Kriegszweck gebotene Verletzung von Land und Leuten wird, wenn von Einzelnen verübt, streng nach Kriegsrecht geahndet, wenn von der Kriegsgewalt selbst, als barbarische und völkerrechtswidrige Schändung der eigenen Waffenehre verurtheilt und muß auf erhobene Beschwerde von der eigenen Staatsgewalt des schuldigen Befehlshabers gestraft werden.

Ähnliche Rechte (und Pflichten) hat nun aber auch der Befehlshaber unseres Heeres im eigenen Lande; auch er darf, so weit es die militärischen Zwecke erheischen, die Ausübung einzelner verfassungsmäßiger Rechte, z. B. Pressfreiheit, Versammlungsrecht suspendiren, Kriegsgerichte einsetzen, Standrecht oder Belagerungszustand verkünden, Gebäude besetzen, niederreißen, Brücken und Eisenbahnen zerstören; er soll die Einwohner der voraussichtlich durch Gefechte, Beschießungen, Belagerungen bedrohten Plätze rechtzeitig warnen und zur Entfernung oder Verproviantirung auffordern; er darf, um eine Festung länger halten zu können im äußersten Fall die Nicht-Combattanten ausweisen, muß sie aber wieder aufnehmen, wenn der Belagerer, wozu er befugt ist, ihnen den freien Abzug durch seine Linien weigert; auch der Feind soll die bevorstehende Beschießung einer Festungs-Stadt anzeigen, um den Nicht-Combattanten Zeit zur Sicherung zu geben, falls nicht plöblicher, überraschender Angriff von dem Operationsplan geboten ist.

4.

Den Combattanten der regelmäßigen Truppen gleichgestellt werden solche Freischaaren, welche von einer kriegsführenden Partei autorisirt sind: sie haben alle Rechte und unterliegen allen Pflichten regulärer Heere; dagegen werden Banden von Parteigängern, welche Krieg führen wollen ohne statliche Ermächtigung, oder welche, je nach Umständen, bald

als Combattanten, halb als Nichtcombattanten auftreten, nicht als ehrliche Kriegsfeinde, sondern als Verbrecher, als Mörder und Räuber behandelt (anders der, wenn gleich nicht uniformirte, Landsturm) oder doch wegen Verletzung des Kriegsgebrauchs gestraft; seit dem Pariser Vertrag von 1856 wird von den Unterzeichnern desselben auch die Caperei als See-Raub geahndet.

Nur die Combattanten des feindlichen Heeres dürfen absichtlich verwundet und getödtet werden; jene Personen, welche, ohne Combattanten zu sein, dem Heere bis auf das Schlachtfeld folgen, also Militär-Beamte jeder Art, Geistliche, Aubiteure, Aerzte und deren Hilfspersonal werden zwar thatsächlich von den Gefahren des Schlachtfeldes mit betroffen: Zufall, höhere Gewalt, Nothwehr, Verwirrung, Irrthum kann unterscheidungslos auch sie mit Verwundung, Gefangenschaft, Tödtung erreichen, aber nachdem man sie in ihrer Eigenschaft erkannt, darf man sie nicht mehr absichtlich verfolgen.

5.

Auch der Combattanten Tödtung ist nicht Selbstzweck, sondern äußerstes Mittel zu dem Zweck, kampfunfähig zu machen. Daher ist in der Regel Gefangennehmung, also zumal wenn die Feinde sich unter Waffenstreckung ergeben, wenn möglich, in erster Linie zur Erreichung jenes Zweckes anzuwenden; nur ausnahmsweise rechtfertigt sich der Befehl, Pardon (Quartier) zu verweigern, z. B. als Retorsion gegen ein Corps, das seinerseits zuerst Pardon verweigert hat oder wenn Gefangene nicht ohne eigene Gefahr unter- oder fortzubringen sind; aber auch in solchen Fällen dürfen Feinde nach gewährtem Pardon, nach vollzogener Kriegsgefangenschaft nicht mehr nachträglich getödtet d. h. ermordet werden.

Der Kriegsgefangenschaft unterliegen alle Combattanten; Nichtcombattanten nur ausnahmsweise: so der Monarch oder der Präsident, die Minister des Feindesstats und die höchsten Verwaltungsbeamten des occupirten Gebiets; aber auch Private, z. B. Parteiführer, Agitatoren, welche als hervorragende Widersacher des Siegers bekannt und gefährlich sind; die Nichtcombattanten im Heere (Geistliche, Aerzte, Berichterstatter) dürfen in die Kriegsgefangenschaft

nicht mit eingezogen werden, wenn sie sich nicht am Kampfe betheiligt oder das Los ihres Korps zu theilen verlangt haben, oder ihre Hülfe dem Sieger für die Gefangenen nothwendig scheint. Kriegsgefangene sind weder Untersuchungs- noch Strafgefangene: sie dürfen nur während der Dauer des Krieges, um sie der Wehrkraft des Feindes zu entziehen, in sicherer Haft gehalten werden; unzulässig ist es, sie durch Androhung von Strafen (d. h. Mißhandlungen) zu Aussagen über ihre Armee oder über die politischen Zustände ihres States zu zwingen; unzulässig, sie wegen correcter kriegerischer Handlungen gegen den Nehme-Stat zu strafen, oder sie zum Eintritt in den Kriegsdienst desselben gegen den eignen oder einen andern Stat (oder zu militärischen Arbeiten, z. B. Schanz-Frohnden?) anzuhalten, oder sie den Geschossen ihrer eigenen Kameraden auszusetzen oder sie in Strafgefängnissen zu verwahren; sie sind vielmehr gegen die Rache der Soldaten oder des Pöbels des Nehme-Stats zu schützen, aus dem Lager in das Innere des Landes oder in Festungen abzuführen; ähnlich sind die etwa gestellten oder abgeführten Geiseln zu behandeln; selbstverständlich kann sie der Nehme-Stat wegen gemeiner (oder auch wegen Kriegsverbrechen), welche sie vor oder nach der Gefangennehmung begangen, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Strafgerichtsbarkeit dieses States unterliegen, z. B. weil sie gegen diesen Stat selbst oder dessen Angehörige verübt werden, bestrafen.

Die Gefangennehmung geschieht nicht für den einzelnen Combattanten, der sie vornimmt, sondern von diesem als Kriegswerkzeug für den Stat: der Gefangene ist Gefangener des States; nur dieser hat daher über die Freilassung, deren Zeit und Bedingungen zu entscheiden: der Gefangennehmer darf weder unentgeltlich noch entgeltlich freilassen. Der vermögliche Gefangene (dem selbstverständlich Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten, die er bei sich führt, zu belassen und nur bei Verdacht des Mißbrauchs zu Fluchtversuchen einstweilen gegen Rückgabe bei der Freilassung zu sequestriren sind) hat sich selbst zu verpflegen, der unvermögliche wird von dem Nehme-Stat erhalten, der ihn zur Vergütung zu seinem Stand, seiner Bildung, seinen Kenntnissen entsprechenden Arbeiten verwenden kann.

Die Gefangenen haben den Weisungen der mit ihrer Ueberwachung betrauten Behörden zu gehorchen und ver-

wirken durch Ungehorsam Disciplinarstrafen; Verschwörungen zum Zweck gemeinsamer Befreiung oder bewaffneten Angriffs, z. B. auf die Besatzung der Festung, werden als Kriegsrebellion nach Kriegsrecht unter Umständen mit Erschießen bestraft. Dagegen darf der Gefangene bei einem Fluchtversuch zwar verwundet und getödtet, nicht aber nach der Vereitelung desselben, oder, wenn entkommen und abermals gefangen, für eine Handlung bestraft werden, welche einem natürlichen und patriotischen Impuls entsprungen und nicht widerrechtlich ist. Ein Ehrenwort, keinen Fluchtversuch zu machen, darf nicht abgezwungen, muß aber, wenn freiwillig gegeben, z. B. um freiere Bewegung zu erlangen, gehalten werden, widrigenfalls nicht nur strenge Behandlung (Fesselung), sondern nach Umständen Todesstrafe eintreten kann. Ehrlosigkeit tritt immer ein, auch gegenüber dem Heimatstat. Zur Auswechslung von Kriegsgefangenen sind die Staten während der Kriegsdauer nur dann verpflichtet, wenn sie vor dem Krieg Verträge (Cartells) hierüber geschlossen haben, sonst kann die Auswechslung nur auf Grund besonderer Uebereinkunft der Kriegführenden verlangt werden; diese Verpflichtungen erlöschen, wenn der Gegner sie seinerseits nicht erfüllt. In Ermanglung besonderer Veredung wird nach dem Princip der Parität je ein Mann gegen einen andern gleichen Ranges ausgewechselt: die Verschiedenheit der Waffengattung, desgleichen ob Linie oder Landwehr, kommt regelmäßig nicht in Betracht; wohl aber werden Verwundete, Kranke, Gesunde nur unter Einhaltung der Parität ausgewechselt. Fehlen dem einen Stat Gefangene des entsprechenden hohen Ranges (Souverain, Prinzen, Minister, Generale), so werden Gegenleistungen anderer Art ausbedungen (ebenso wird ein Ueberschuß der Zahl ausgeglichen) oder Freilassung der Combattanten niederen Ranges in größerer Zahl. Besondere Vereinbarung oder allgemeine Cartell-Bestimmungen entscheiden auch, ob der Freigelassene während des Feldzugs gar nicht mehr oder erst nach Ablauf bestimmter Zeit wieder zu Kriegsdiensten verwendet werden darf. Die Gefangenen dürfen zwar ihren höheren Rang während der Gefangenschaft verheimlichen, um nicht ihrem Vaterland zu schaden, nicht aber bei der Auswechslung; ebensowenig dürfen sie sich während der Gefangenschaft höheren als den ihnen zustehenden Rang, um bessere Behandlung zc. zu erzielen, beilegen. Häufig werden Officiere, seltener Soldaten, „auf Ehren-

wort“ (Parole) entlassen, d. h. sie verpflichten sich mit ihrer militärischen Ehre, die Bedingung ihrer Freilassung getreulich zu erfüllen, z. B. in diesem Feldzug nicht mehr gegen den Nehme-Stat und dessen Verbündete zu fechten: andere, selbst militärische Dienste sind dadurch nicht ausgeschlossen. Es setzt dies freie Uebereinkunft zwischen dem Stat und den Gefangenen voraus: die Staten können sich durch Cartell zur Freigebung auf Ehrenwort unter den gleichen Bedingungen im Voraus oder während des Krieges verpflichten. Der Gefangene darf nicht zur Annahme der Freilassung gegen Ehrenwort genöthigt werden, weil er für seinen Stat günstigere Bedingungen der Freilassung abwarten darf, z. B. Austausch gegen andere Gefangene ohne Verzicht auf die Waffenführung: aus demselben Grunde sollen Soldaten und Officiere nur unter Zustimmung ihres übergeordneten Officiers, wenn dessen Genehmigung eingeholt werden kann, er z. B. mit gefangen ist, die Freilassung auf Parole annehmen.

Ebendeshalb darf auch der Stat, dem der also Entlassene angehört, die Ratificirung der Freigebung unter den auferlegten Bedingungen verweigern, in welchem Fall der Entlassene sich wieder in Kriegsgefangenschaft zu stellen hat. Bricht der Freigegebene sein Ehrenwort, so kann er, von dem Nehme-Stat während der Dauer des Krieges abermals gefangen, vor das Kriegsgericht gestellt und unter Umständen erschossen werden. Deshalb pflegt man während der Dauer der Schlacht nicht auf Ehrenwort frei zu lassen, weil hier die strenge Einhaltung der übernommenen Verpflichtung, die Waffen nicht gegen den Nehme-Stat zu führen, oft schon durch eintretende Nothwehrfälle verhindert werden kann.

6.

Eine besonders wohlthätige im Sinne edelster Menschlichkeit geschaffene Institution des modernsten Kriegsrechts ist der Schutz der Verwundeten und Kranken, welche die sogenannte Genfer Convention vom 22. August 1864 angebahnt und internationales Uebereinkommen seither weiter ausgebildet hat. Nachdem schon im vorigen Jahrhundert durch Vertrag zwischen einzelnen Staten, z. B. Preußen und Frankreich 1759, die Schonung, Rettung, Verpflegung der Verwundeten als Pflicht und die Lazarete als unverletzliche Zufluchtsstätten anerkannt waren, regte die Schrift des Genfer

Arztes Dunant: „Souvenir de Solferino“, ausgehend von den grauenhaften Scenen auf den Schlachtfeldern des italienischen Krieges von 1859, zur principiellen und organischen Ausführung jener humanen Schutzgedanken an. Es wurden zunächst die Wagen, welche Verwundete und Kranke führen (Ambulancen), dann die Lazarethe, ferner das gesammte Heil- und Hilfspersonal zur Bergung, Heilung, Pflege der Leidenden für neutral erklärt; sie sollen so wenig wie Angehörige neutraler Staaten absichtlich verwundet, gefangen, getödtet werden dürfen: das rothe Kreuz auf weißem Felde auf Fahnen (daneben soll die Landesfahne wehen) oder Binden macht Menschen, Räume, Geräthe, die es begründetermaßen tragen, mitten im wildesten Kriegsgetümmel unverletzlich. Diesem später allmählig erweiterten Vertrag sind bisher fast alle civilisirten Staaten beigetreten und haben für ihre Angehörigen damit die entsprechenden Pflichten und Rechte im Kriege mit einem gleichfalls beigetretenen Staat übernommen und erworben. Die bisher beigetretenen Staaten sind: Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hessen, Italien, Niederlande, Norddeutscher Bund, Oesterreich, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Württemberg und zuletzt, nach allen Genannten, der Papst für den Kirchenstaat (geschrieben Juli 1870).

Nach der Genfer Convention gelten die angeführten Personen und Sachen als neutral, so lang sie mit der Bergung und Pflege der verwundeten oder kranken Soldaten und Heeres-Angehörigen befaßt sind; ist das Gebiet, in welchem das Spital liegt, vom Feind besetzt, so haben jene Personen das Wahlrecht, ob sie ihre Thätigkeit an Ort und Stelle fortsetzen oder zu den Vorposten ihres Corps geleitet sein wollen; sie dürfen alsdann ihr Privatgut mitnehmen, das zu dem Spital gehörige Material verbleibt auch nach der Occupation in demselben. Die Befehlshaber sollen die Bewohner auffordern, den Verwundeten auf dem Schlachtfeld, auf dem Transport in das Spital oder in Privathäuser Hilfe zu leisten, sollen bekannt geben, daß sie während solcher Beschäftigung ebenfalls als neutral gelten, daß in die Privathäuser aufgenommene Verwundete diesen nach Aufhängung der Conventions-Flagge zum Schutze dienen, und daß solche Häuser nach Möglichkeit von Einquartierung, Contribution

und andern Kriegsbeschwerden befreit werden. Die Staatsangehörigkeit der leidenden Soldaten bewirkt keinen Unterschied; auch die feindlichen Verwundeten haben das Recht auf Vergung, Pflege, Heilung. Die Befehlshaber haben die Wahl, dieselben, wenn es ohne Nachtheil für sie geschehen kann, den feindlichen Vorposten zu übergeben oder in eigener Pflege zu behalten; die geheilten, aber waffenunfähig gewordenen sind zu entlassen, die übrigen können gefangen gehalten oder auf Ehrenwort entlassen werden; auch die den Austausch und die Rückbeförderung der Verwundeten geleitenden Mannschaften gelten als neutral.

7.

Das Kriegsrecht kennt eine Reihe besonderer „Kriegsverbrechen“, abgesehen von den auch im Frieden möglichen militärischen Dienstvergehen, z. B. Insubordination, welche, wenn während des Kriegs verübt, strenger bestraft werden.

Man unterscheidet Deserteure und Ueberläufer. Deserteur, Fahnenflüchtig ist, wer einfach, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, unbefugterweise sein Corps verläßt, gleichviel wohin er sich begibt; Ueberläufer ist, wer sich zum Feind begibt, um gegen seine bisherige Fahne zu sechten; beide werden nach Kriegsrecht vom Kriegsgericht gerichtet, der Ueberläufer natürlich strenger, aber möglicherweise auch der Deserteur, zumal wer aus der Schlachtreihe, aus der belagerten Festung entinnen will, mit dem Tod (Erschießen) gestraft.

Mit großer Strenge müssen wegen der außerordentlichen Gefahren, welche ihre Berichte über das Her bringen können, Rundschafter oder Spione behandelt werden, gleichviel, ob sie Combattanten der feindlichen Armee oder Private sind, gleichviel, welchem Stat sie angehören; nur werden Angehörige unseres eigenen States, welche dem Feind als Spione dienen, wegen Landesverraths noch härter bestraft (immer mit dem Tode). Abgesehen von diesem Fall ist der (fremde) Spion auf dem Standpunkt des für ihn maßgebenden Rechtes seines Staates nicht Verbrecher: wenn z. B. der feindliche Officier nach dem Befehl seines Oberofficiers sich als Rundschafter brauchen läßt oder ein Nicht-Combattant freiwillig aus Vaterlandsliebe seine Dienste zu solcher Verwendung anbietet, so kann man nicht einmal von moralisch

verwerflicher Gesinnungs- und Handlungsweise sprechen (anders freilich bei Verdingung gegen hohen Lohn aus Gewinnsucht): es ist vielmehr die Nothwehr des durch Spionage schwer bedrohten Heres, welche hier um der Abschreckung willen zu den äußersten Strafmitteln, Tod durch Erschießen, ja durch den schimpflichen Strang gegriffen hat.

Doch werden die härtesten Maßregeln nur in schweren, nicht in allen Fällen, verhängt; z. B. bei besonders verächtlicher Gesinnung des Rundschafters oder in besonders gefährdeter Lage des Heres, z. B. in einer belagerten Festung. Zum Begriff der Spionage gehört, daß der Krieg ausgebrochen oder erklärt ist. Rundschafter, welche vor diesem Zeitpunkt die Rüstungen, Aufstellungen zc. erforschen, können ausgewiesen oder verhaftet, nicht als Spione bestraft werden; Waffenruhe oder Waffenstillstand dagegen schließt die Spionage nicht aus. Wesentlich ist ferner ein heimliches Eindringen in das vom Here besetzte Gebiet (in die Linien des Heres, der Vorposten) oder die unter falschen Angaben (über Person, Zweck, Beschäftigung), etwa in Verkleidung, erwirkte Aufnahme in das Lager oder Einlassung in die Linien; Combattanten (oder auch z. B. ortskundige, nicht unserem State angehörige Nicht-Combattanten in Bedeckung von Truppen), welche offen, mit oder ohne Gewalt, einzeln oder in Masse, zum Zweck der Erkundung, der Recognoscirung in unsere Linien eindringen, können mit Gewalt abgehalten, getödtet, verwundet, gefangen, aber nicht in letzterem Fall als Spione behandelt werden. Erreichung des Zweckes des Rundschafters ist natürlich nicht erforderlich; der Versuch, auch schon der entfernte, Nachrichten irgend wesentlicher Art einzuziehen, um sie dem Feind in der Absicht, unsere Kriegsführung zu erschweren oder die seine zu fördern, mitzutheilen, ist Spionage.

Nicht Spionage, aber Kriegsverrath, der ebenfalls vom Kriegsgericht nach Kriegsrecht, möglicherweise mit Erschießung bestraft wird, liegt vor, wenn Jemand Nachrichten, die er ohne heimliche, täuschende Erkundung erfahren, zum Schaden des Heres (auch des seinem Stat feindlichen), in dessen Kriegsgewalt er und sein Aufenthaltsort sich befindet, dem Feinde dieses Heres mittheilt; in allen diesen Fällen liegt in solchen Thaten alsdann obenein Landesverrath, wenn Jemand zum Schaden seines eigenen States also handelt; aber auch wer sich umgekehrt lediglich von Vaterlandsliebe leiten läßt, unterliegt der angegebenen Behandlung; wenn

z. B. ein pfälzisches Dorf von den Franzosen besetzt wird, so dürften Mittheilungen der Bewohner an die deutschen Regierungen oder Generale über die französischen Truppen von deren Befehlshabern als Kriegsverrath bestraft werden (nicht aber Nachrichten, welche sie schon vor der erfolgten Occupation mittheilten). Das Gleiche gilt von Gesandten (und deren Personal), z. B. neutraler Mächte; die Exterritorialität würde sie nach solchen Mittheilungen an den Feind nicht vor Ausweisung, ja nöthigenfalls Verhaftung schützen; ebenso können fremde Officiere, Berichterstatter an fremde Höfe oder an Zeitungen, wenn sie arglistig oder unvorsichtig, insbesondere mit Ueberschreitung der Verbote der Befehlshaber, wichtige (aber auch z. B. irrige) Nachrichten verbreiten, fortgewiesen, oder nach Umständen bestraft werden. Couriere, denen nicht freies Geleit gewährt, und welche ohne Heimlichkeit ihren Weg verfolgen, können, gleichviel ob Combattanten oder nicht, zu Kriegsgefangenen gemacht werden; aber auch heimlich sich durchschleichende Boten sind, auch wenn Nicht-Combattanten, als Spione nur dann zu bestrafen, wenn ihnen die Nebenabsicht der Kundtschaftung besonders nachgewiesen wird. Von allen diesen Personen und Fällen gilt nun aber, daß die Strafe der That auf dem Fuße folgen muß: ist z. B. der Spion nach Ausrichtung seines Auftrags glücklich wieder in das Lager seiner Truppen zurück gelangt und wird er nun später gefangen, so kann er wegen der damals verübten Spionage nicht mehr bestraft werden.

Die Nicht-Combattanten haben nicht das Recht, weil nicht die Pflicht, activ den Feind zu schädigen; wenn sie also einzelne feindliche Soldaten gefangen nehmen, Couriere auffangen, Telegraphen, Eisenbahnen, Brücken zum Nachtheil des im Lande stehenden Feindes zerstören, so werden sie nach Kriegsgesetz (äußersten Falls mit dem Tode) bestraft; liegt in der fraglichen Handlung zugleich ein versuchtes oder vollendetes gemeines Verbrechen, z. B. des Mordes, so wird dies natürlich besonders gestraft. Auch die Erhebung der gesammten Bevölkerung einer vom Feind besetzten Stadt oder Landschaft gilt als Kriegsebellion wider die Kriegsgewalt.

8.

Die Kriegsgewalt hat nun das Recht, Kriegsbeute zu machen gegenüber dem bekämpften Stat; nicht, weil Gut

des Feindes, wie man früher annahm, herrenloses Gut sei, sondern weil man die Widerstandskraft des States durch Wegnahme seines Vermögens brechen will. Daraus folgt, daß heute nur Sachen des feindlichen States Gegenstand der Erbeutung sein sollen, — eine weittragende Ausnahme werden wir im Seekrieg antreffen — nicht Privateigenthum. Vorab sind hienach alle Kriegsmittel des States und seines Heres Gegenstand der Erbeutung: also Waffen aller Art, einzeln oder in Zeughäusern, Munition, Lebensmittel, Vorräthe von Kleidungsstücken, Waffen, Eisenbahnmateriale, bewegliche Brücken, Maschinen, Schiffe 2c. Die Ablieferung der Waffen der Privaten, zumal der Waffenhändler, kann als Vorsichtsmaßregel verfügt werden, doch sollen die abverlangten Waffen nach dem Friedensschluß (spätestens) zurückgegeben oder vergütet werden. Vorräthe von Lebensmitteln dürfen Privaten nur gegen Bescheinigung abgenommen werden, auf Grund deren sie von ihrem Stat Ersatz verlangen können. Ebenso bemächtigt sich die Kriegsgewalt der Grundstücke (Wälder, Weinberge) und Gebäude des States — nicht bloß der den militärischen Zwecken dienenden, wie Festungen und Arsenale — auch der Residenzen, Staatsfabriken, Muster-Anstalten 2c., und bezieht während der Dauer der Occupation deren Nutzungen und Erträgnisse. Eigenthum daran wird erst durch Abtretung im Friedensschluß (oder endgültiges Behalten) erworben. Dagegen das im Eigenthum von Stiftungen stehende Vermögen, das religiösen, wohlthätigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, socialen Zwecken dient, unterliegt nicht der Occupation, sondern vielmehr dem Schutze einer civilisirten Kriegsgewalt, z. B. durch besonders erbetene Schutzwachen (Sauve-Garde). Beschädigung oder Zerstörung der solchen Zwecken dienenden Gebäude, Sammlungen, — ebenso der Verkehrsmittel — welche nicht von dem Bedürfniß der Kriegführung geboten, sind von der Kriegsgewalt nicht zu dulden, sondern zu strafen. Zwar gestattet das formale Recht noch dem Eroberer, Kunstwerke und Sammlungen, welche dem feindlichen Stat gehören, als „Ehrenzeichen“ des Sieges mit fortzuführen; aber die Belassung derselben gereicht dem Sieger gewiß viel mehr zur Ehre, als die Fortschleppung.

Wegnahme, Beschädigung, Zerstörung des Privat-Eigenthums (z. B. Brandstiftung an Häusern, Saten) ist nur, sofern es die Noth der Kriegführung erheischt, gestattet;

alsdann freilich ohne Entschädigungspflicht auf Seite des Feindes; ob und in wie weit der eigene Staat seinen Angehörigen Ersatz leisten muß, wird nicht durch das internationale, sondern durch das öffentliche Recht dieses Einzelstaates bestimmt. Was der Feind an Lebensmitteln, Wagen und Pferden, Kleidungsmitteln bedarf und aus seinen mitgeführten Vorräthen nicht nehmen kann (oder will!), darf er von den Einwohnern durch Einquartirung oder Contributionen, Requisitionen erheben (Geldcontributionen etwa unter Androhung der Beschießung oder Plünderung [Brandanschlagungen] von occupirten Städten oder Landschaften zu erheben, wird durch das moderne Völkerrecht nicht mehr gestattet); für solche Leistungen und Lieferungen stellt der Feind Empfangscheine, Quittungen, Bons aus, auf Grund deren von dem eignen Staat Entschädigung, wenn auch nicht immer zum vollen Betrag, geleistet wird; oft legt der Friedensvertrag dem Besiegten die Verpflichtung auf, mit den übrigen Kriegskosten auch die Bezahlung dieser provisorischen Schuldscheine zu übernehmen.

Es giebt also keinerlei Beuterecht des einzelnen Soldaten zu seiner eigenen Bereicherung durch Wegnahme von Privateigenthum, vielmehr wird solch angebliches Beutemachen, z. B. an Geld und Kostbarkeiten, die der Soldat, Gefangenen, Verwundeten, Gefallenen oder Nichtcombattanten abnehmen wollte, nach den Kriegsartikeln sehr streng, in schweren Fällen mit Erschießen bestraft. Die bei den Gefallenen u. gefundenen Werthsachen sind von dem Finder dem Regimentscommando abzugeben, welches, wenn die Erben unauffindbar, die Fundsachen zwischen dem Finder und der Regimentscasse zu theilen pflegt.

Geld und Geldeswerth kann den Gefangenen von der Militärbehörde einstweilen zur Entziehung der Fluchtmittel oder zur Bestreitung der Verpflegungskosten abgenommen, muß aber bei der Freilassung zurückgegeben werden (s. oben S. 8). Auch das den Combattanten abgenommene Kriegsgeräth aller Art: Kanonen, Gewehre, Säbel und Waffen jeder Art, Pferde, Munition, Fahnen und Feldzeichen, dann öffentliche Gelder (Kriegs- und Civilcassen) müssen von dem Erbeuter bei schwerer Strafe an das nächste Commando abgegeben werden.

Von dem barbarischen Mittel, die Uebergabe einer Stadt oder Festung u. durch die Drohung zu erzwingen, sie bei Fortsetzung des Widerstandes nach der Erstürmung

der Plünderung Preis zu geben, oder durch solches Versprechen die eigene Soldateska zu entflammen, wird heutzutage kein ehrenhafter Feldherr mehr Gebrauch machen; es ist dies fast ebenso verwerflich, wie das längst verpönte Mittel, die Vertheidiger bei fortgesetztem Widerstand mit der Klinge („über die Klinge springen lassen“) zu bedrohen, d. h. mit der Ermordung der in dem Pläze Kriegsgefangen zu machenden Besatzung.

9.

Andere Grundsätze als im Landkrieg und über Landbeute gelten leider immer noch über Seebeute im Seekrieg; hier hat man bis auf unsere Tage aus dem Satz, man dürfe im Krieg mit jedem Mittel die Widerstandskraft des Feindes brechen, das Recht auf Zerstörung des Handels des bekriegten States gefolgert. England war es, welches in seinen großen Kriegen gegen Spanien, Holland, Frankreich zuerst diese Grundsätze in der Praxis und Theorie zu einem wahren Vernichtungssystem ausgebildet hat: die Gegenseitigkeit hatte der Inselstat damals nicht zu fürchten, da die Kriegsflotten der andern Staten der englischen entfernt nicht gewachsen und weder im Stande waren, die eigenen Handelsschiffe zu schützen, noch die britischen, von ihrer Marine geleiteten wegzunehmen: England rechtfertigte also sein Vorgehen, indem es einerseits sich gern der Retorsion zu unterwerfen und andererseits seine schwächeren Landarmeen hiedurch ersetzen zu müssen erklärte.

So nahmen denn bis auf die Verträge von 1815 die Kriegsschiffe nicht bloß Handelsschiffe, von Angehörigen des feindlichen States und auf solchen befindliches Privat-Eigenthum der Bürger jenes States auf allen Meeren, ja sogar in den Häfen, in welchen sie bei Ausbruch des Krieges lagen oder in welche sie, unkundig des Kriegsausbruches, einliefen, weg: — auch auf neutralen Schiffen, die man zu diesem Zweck durchsuchte, vorgefundenes Privatgut von Angehörigen des feindlichen States galt als „gute Preise“. Dabei vermehrte man die Zahl dieser Raubschiffe, indem man jedem Privaten durch Verleihung von Caperbrieffen das Recht einräumte, sein Handelsschiff zu armiren und mit demselben auf die unbewaffneten Rauffahrer Jagd zu machen.

Zuerst hat man nur die schreiendsten Uebelstände dieses nicht „Kriegs-Rechts“, sondern „Kriegs-Unrechts“ schlichtern zu beseitigen gewagt. Man erstreckte eine Schutzfrist, binnen deren von dem Kriegsausbruch in feindlichen Häfen überraschte oder in solche ungewarnt einlaufende Privatschiffe das Recht der freien Rückkehr haben sollten. Man verbot die Caperei als Seeraub: so alle Mächte des Pariser Congresses von 1856 („la course est et demeure abolie“). Man versuchte wenigstens den Grundsatz: „Frei-Schiff, Frei-Gut“ oder „die Flagge deckt das Gut“ zur Anerkennung zu bringen und hienach feindliches Privatgut auf neutralen Schiffen zu schützen.

Aber all' das reicht nicht aus, die Interessen des Handels und die Logik des Völkerrechts zu befriedigen: das einzig richtige ist, daß das Princip der Landbeute auch auf den Seekrieg ausgedehnt und hienach alles private Gut, Schiffe wie Fracht, gegen Erbeutung geschützt werde.

Dies haben als Postulat die Handelskammern der Hansestädte schon in dem dänischen Krieg von 1864 aufgestellt. In dem Krieg von 1866 haben die drei Mächte Preußen, Oesterreich und Italien durch Vertrag das Princip für jenen Krieg anerkannt: selbstverständlich wirkt ein solcher Vertrag immer nur unter den Contrahenten und für den einzelnen Kriegsfall.

Hienach mußten ohne besondere Veredung, auch in dem Kriege von 1870 die durch die Pariser Verträge nur wenig modificirten Grundsätze des Raub-Rechts zur Anwendung kommen und die deutsche Handelsflotte, nach der englischen die größte der Erde — größer als die französische, russische, amerikanische — ziemlich schutzlos der weit überlegenen französischen Kriegsflotte Preis gegeben sein.

Der Präsident der vereinigten Staaten von Nordamerika hatte auf Anregung des preussischen Gesandten dem Congress eine Botschaft vorgelegt, wonach erstens die den Postverkehr zwischen Nordamerika und Deutschland vermittelnden Dampfer neutralisirt und zweitens amerikanische Bürger ermächtigt werden sollten, überall „fremde“, d. h. deutsche Schiffe anzukaufen und alsdann unter dem Sternennbanner segeln zu lassen: indessen vertagte sich der Congress, ohne die Vorlage zu erledigen. Der angekündigte Vorschlag von England, Rußland, Amerika, die Nord- und Ostsee völlig zu neutralisiren, um also auch deren Küsten gegen Angriffe französischer

Schiffe zu bedeu, ist nicht gestellt und wäre gewiß nicht angenommen worden.

Dagegen gewährten der Norddeutsche Bund und Frankreich den in den Häfen von dem Krieg überraschten Handelsschiffen eine Frist von dreißig Tagen bis sechs Wochen zur freien Rückkehr unter sicherem Geleite.

Ferner ist auf die Wegnahme von Privatgut der Angehörigen des feindlichen States auf neutralen Schiffen bereits verzichtet und der Grundsatz: „die Flagge deckt das Gut“ in Uebereinstimmung mit dem Pariser Protokoll von 1856 anerkannt.

Einer günstigen Entscheidung schien entgegengeführt die Hauptfrage, ob feindliche Handelsschiffe der Wegnahme unterliegen sollen.

Im französischen Senat wurde ein Antrag auf Verbot dieser Wegnahme gestellt und einstimmig angenommen. Oesterreich hat den gleichen Vorschlag gemacht in der Fassung, die kriegsführenden Mächte sollten die von den Kriegsparteien des Jahres 1866 adoptirten Grundsätze annehmen. Endlich hat der preussische Statsanzeiger eine königliche Verordnung vom 18. Juli veröffentlicht, wonach französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der norddeutschen Bundeskriegsmarine nicht unterliegen sollen, ausgenommen diejenigen Schiffe, welche, auch wenn sie neutrale wären, der Aufbringung und Wegnahme unterliegen würden. Diese Bestimmung bezieht sich auf Kriegs-Contrebande führende (d. h. „contra bannum“ gegen das Verbot, dem Feind Mannschaften, Kriegsmaterial aller Art zuführende) oder für ihn Nachrichten besorgende oder endlich eine effectiv verhängte Blocade brechende Fahrzeuge. (Hierüber unter Nr. 14.)

Die preussische Verordnung verlangte nicht einmal Gegenseitigkeit, wie damals schon aus der Erklärung des preussischen Gesandten an den Präsidenten von Amerika erhellt.

Die französische Regierung hat aber alle jene Vorschläge nicht sanctionirt, sondern an dem alten Verfahren festgehalten: sie hat nur die Pariser Declaration von 1856 einzuhalten versprochen (Abschaffung der Caperei, die neutrale Flagge deckt feindliches Gut, neutrales Gut unter feindlicher Flagge ist frei [ausgenommen in beiden Fällen Kriegscontrebande] und jede Blocade muß effectiv sein. S. über den weiteren Verlauf unten).

Selbstverständlich dürfen aber, auch auf dem festgehaltenen Standpunkt, See-Waren der Privaten doch nur auf der See, nicht z. B. in Docks und auf dem Hafenuai, wenn auch zur Verfrachtung bestimmt, weggenommen werden. Fischerbote sind nicht Prisen. Der Nehmer muß seine Prise in einen (neutralen oder) heimischen Hafen bringen — selbstverständlich darf das genommene Schiff unterwegs zu entkommen trachten, ohne für solchen Versuch Strafe zu erleiden — und in letzterem (neutrale Prisen-gerichte werden nicht bestellt) von dem Prisen-gericht das Schicksal des Schiffes entscheiden lassen: ob es als gute Prise condemnirt oder z. B. wegen des zugesicherten freien Geleits frei gegeben wird. Unterwegs zerstören, weil etwa kein neutraler oder heimischer Hafen zu erreichen, darf der Nehmer die Prise nur im äußersten Nothfall (geschah aber 1870 wiederholt). Eigenthum an der Prise erwirbt der Nehmerstat, der dem nehmenden Schiff, d. h. dessen Mannschaft quote Theile des Werthes der Beute als Prämie zu überlassen pflegt.

Feindliche Kriegsschiffe und deren Besatzung gelten natürlich als Kriegsmittel und Combattanten und sind unmittlbarer Gegenstand kriegerischer Action.

10.

Durch den Ausbruch des Krieges wird zwar nicht mehr wie ehedem aller friedliche Verkehr unter den Angehörigen der kriegführenden Staten aufgehoben — (abgesehen von Zufuhr von Contrebande, s. oben S. 19): aber selbstverständlich ist er soweit zu suspendiren und zu überwachen, als dies der Kriegszweck erheischt; z. B. in den Grenzlanden, welche der Kriegsschauplatz geworden, kann aller Verkehr durch die Kriegsgewalt verboten oder an militärische Geleitsbriefe, Sicherheitspässe für Menschen und Güter, der ausnahmsweise gestattete Handel an Licenzen geknüpft werden, welche von allen Civil- und Militär-Behörden zu beachten und in deren Ermanglung die Passiren- den anzuhalten sind. Die unmittelbare Postverbindung der Grenzgebiete kann durch indirecte, über neutralen Boden zu leitende, ersetzt werden. Die Sicherheitspässe, von den Behörden als solchen, häufig auf bestimmte Zeit, selten auf Kriegsbauer ausgestellt, sind nur persönlich und unübertrag-

bar; betrüglischer Mißbrauch derselben wird an sich bestraft, abgesehen von dem etwa hiedurch versuchten anderweitigen und besonders zu verfolgenden Verbrechen, z. B. Spionage. Der Feind respectirt solche Geleitscheine selbstverständlich nicht und behandelt den Träger, also z. B. einen dem feindlichen Stat zugeordneten und abgefaßten Waffen-Transport, ohne Rücksicht auf solche Papiere.

11.

Eine uralte von jeher im Völkerrecht anerkannte Verpflichtung besonderer Treue und Ehre sichert die Heilighaltung des dem Feind gegebenen Wortes: „auch dem Feind muß man Wort und Treue halten“ (etiam hosti fides servanda): also Verträge aller Art und jedes Inhalts, welche Bevollmächtigte der kriegsführenden Staten während des Krieges abschließen, sogenannte Cartells, über die Behandlung oder Auswechslung der Gefangenen, die Schonung, Vergung, Pflege der Verwundeten, über Auflesung und Begräbniß der Todten, über Kennzeichnung und Respec-tirung der Parlamentäre, Couriere u. Parlamentäre sind nicht wie Gesandte von der höchsten Statsgewalt abgeordnete diplomatische Vertreter des Souveränes, sondern von Feldherren an feindliche Feldherren abgesendete Bevollmächtigte zum Abschluß oder zur Ründung von Cartells und Capitulationen, Waffenruhen und Waffenstillständen, zur Beschwerde über Verletzung solcher Verträge u. Der Feind ist nicht verpflichtet, unter allen Umständen, z. B. wenn es zu seinem offenbaren Schaden gereicht, einen Parlamentär durch seine Linien einzulassen oder vollends während der Verhandlung die Feindseligkeiten, z. B. die Beschießung, das Sturmlaufen, einzustellen: sonst könnte jedesmal, wenn Zeit gewonnen werden soll, ein Parlamentär mit unannehmbaren Vorschlägen abgeordnet werden. Durch Verbindung der Augen und ähnliche Vorsichtsmaßregeln kann der Gefahr des Mißbrauchs des Parlamentärs zum Rundschafterzweck begegnet werden; der Parlamentär, der sonst gleich dem Gesandten heilig und unverleßlich ist, kann wegen Mißbrauchs seiner privilegirten Stellung, z. B. auch zur Anzertlung von Complotten unter den Gefangenen, zur Kriegsrebellion der eroberten Stadt, kriegsrechtlich verfolgt und sogar erschossen werden.

12.

Waffenruhe, in der Regel auf kurze Dauer eingegangen und häufig örtlich beschränkt, z. B. nur auf Eine Operationslinie, während auf den übrigen Kriegsschauplätzen die Feindseligkeiten nicht unterbrochen werden, kann von den Feldherren als solchen ausdrücklich abgeschlossen werden, — oft tritt sie thatsächlich stillschweigend ohne besondere Vereinbarung ein, kann dann freilich auch ohne besondere Kündigung aufgehoben werden — z. B. nach einem abgeschlagenen Sturm zur Bestattung der Gefallenen und Löschung der ausgebrochenen Brände; Waffenstillstand auf längere, bestimmte oder unbestimmte Zeit d. h. dann auf Kündigung, und auf allen Kriegsschauplätzen wird in der Regel nur durch einen Act der höchsten Staatsgewalt (Ministerium des Aeußern und des Krieges) abgeschlossen: es können aber auch die Heerführer, allgemein oder besonders für den einzelnen Fall, hiezu ermächtigt werden. Der Sprachgebrauch unterscheidet nicht immer scharf zwischen beiden Ausdrücken: man nennt auch wohl auf längere Dauer, aber nur für Einen Kriegsschauplatz abgeschlossene Waffenruhe besonderen Waffenstillstand im Gegensatz zum allgemeinen. Von dem abgeschlossenen Waffen-Einhalt sind sofort alle theiligten Truppenkörper, die eignen und die feindlichen, zu verständigen, und von diesem Augenblick an müssen alle Feindseligkeiten unterbleiben, z. B. in vollem Gang befindliche Gefechte abgebrochen werden: strenge Enthaltung von jedem Vortheil, welchen die Unkenntniß des Gegners bei eigner Kenntniß von der eintretenden Waffenruhe bringen könnte, ist militärische Ehrenpflicht; in gutem Glauben nach jenem Zeitpunkt errungene Vortheile, z. B. Erstürmung von einzelnen Schanzen bei einer ausgebreiteten Belagerung, müssen aber nur dann rückgängig gemacht werden, wenn dies ausdrücklich bedungen ist; häufig wird bezüglich des inzwischen von einem in gutem Glauben vordringenden Heer occupirten Gebietes eine Demarcations-Linie gezogen, über welche hinaus nicht Eindringen werden darf.

Während der Waffenruhe müssen, das ist klar, alle Angriffshandlungen unterbleiben: also wird das Feuer eingestellt, die Vorposten dürfen nicht weiter vorgehen, nicht jenseits ihrer dormaligen Linien recognosciren, die Belagerer dürfen ihre Parallelen nicht vorschieben. Schwieriger ist es, in

allen einzelnen Fällen zu entscheiden, welche Vertheidigungsmaßregeln zu unterlassen sind; wenn es einerseits unzweifelhaft ist, daß wir hinter unseren Linien Truppen ausheben, in unseren Waffenfabriken neue Waffenvorräthe herstellen dürfen, und anderseits ebenso gewiß, daß wir nicht im Bereich des nur vermöge des Waffen-Einhalts schweigenden feindlichen Feuers unsere zerschossenen Wälle ausbessern oder neue Werke anlegen dürfen, so fragt sich doch, ob alle Veränderungen in der Stellung unserer Truppen, Zuführung von Proviantcolonnen &c. zu unterlassen sind. Regel ist: es muß jede Handlung auch der Vertheidigung unterbleiben, welche der Feind, nach der thatsächlichen Stellung beider Heere im Augenblicke des Vertragsabschlusses, zu verhindern oder zu erschweren vermöchte, und nur um des abgeschlossenen Vertrages willen nicht erfahren oder verhindern kann. Erfährt nämlich ein Kriegstheil solche Verletzung des Waffeneinhalts, so ist er seinerseits nicht länger an den Vertrag gebunden, kann vielmehr nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Geschehenen und unter Umständen Bestrafung des schuldigen Officiers (ebenso der Nichtcombattanten, die den Waffenstillstand brechen) verlangen, oder sofort die Feindseligkeiten wieder eröffnen. Weil auch letzteres Recht dem Feind zusteht, hat der Stat ein dringendes Interesse, jeden Vertragsbruch sorgsam zu hindern, und ein Recht, ihn sehr streng zu strafen. Den während des Waffeneinhalts den Einwohnern des Kriegsfeldes gestatteten Verkehr und dessen Beschränkungen und Voraussetzungen regeln besondere Verordnungen in dem Vertrag oder spätere Bestimmungen der Befehlshaber; bei Waffeneinhalt auf bestimmte Zeit bedarf es nicht, wie bei dem auf unbestimmte Zeit, d. h. auf Kündigung abgeschlossenen, besonderer Wiederansage der Feindseligkeiten; oft aber wird eine Kündigungsfrist in dem Sinne beliebt, daß erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach der Kündigung, z. B. vierundzwanzig Stunden, die Feindseligkeiten wieder anheben sollen.

Die Ergebung- oder Uebergungs-Verträge von Heeren oder Heeretheilen im offenen Felde oder in Städten, Festungen, Lagern, sammt diesen Plätzen selbst, oder von Kriegsschiffen an den Feind, heißen Capitulationen; es kann aber auch bloße Räumung eines solchen Platzes, ohne Uebergabe an den Feind, oder Zerstörung bedebet werden. Als Bedingungen wird solchen Capitulationen häufig beigelegt die Gestattung

freien Abzugs (statt Kriegsgefangenschaft) mit oder ohne Waffen, mit oder ohne kriegerische Ehren (wehenden Fahnen und klingendem Spiel), ohne oder mit Verpflichtung, in diesem Feldzug nicht mehr gegen den Sieger zu fechten. Früher wurde häufig Uebergabe versprochen, wenn binnen bestimmter Frist kein Entsatz heranrückte. Bei der Ergebung auf Gnade und Ungnade hatte ehebem der Feind das Recht, die Besiegten sämmtlich oder theilweise (hervorragende Heführer oder Decimierung der Mannschaft) zu tödten, heutzutage nur mehr, sie kriegsgefangen abzuführen. Seine Competenz darf der Capitulant nicht überschreiten, z. B. Bersprechungen politischen Inhalts bezüglich des Friedensschlusses machen.

13.

Ende und Zweck des Krieges ist der Friede, Herstellung eines Verhältnisses zwischen den Kriegsparteien, welches mehr als das vor dem Ausbruch des Kampfes der Vernunft und den politischen Bedürfnissen entspricht und deshalb Aussicht auf Bestand gewährt. Freilich kennt die Geschichte auch viele Fälle, in welchen durch blindes ungerechtes Waffenglück in einem oder in mehreren Feldzügen erst recht unerträgliche Zustände geschaffen werden, welche dann nur nach oft wiederholten Anstrengungen eines unterdrückten Volkes mit dessen Sieg oder völligem politischen Untergang ihr Ende finden.

Der Krieg kann durch bloßes Einschlafen der Feindseligkeiten ohne ausdrücklichen Friedensschluß aufhören: dann bildet der thatsächliche Zustand, wie er sich durch den Kampf gestaltet hat, z. B. bezüglich der occupirten Grenzgebiete, die Grundlage des neuen Friedens. Ohne Vertrag kann auch durch vollständige Eroberung und Einverleibung des besiegten States in das Gebiet des Siegers, also durch Erlöschung der einen völkerrechtlichen Person, der Krieg beendet werden: es fehlt ja dann das Rechtssubject, mit welchem vertragen werden könnte. Die acceptirte Entsagung des vertriebenen Monarchen ist mit dem Friedensvertrag mit einem fortbestehenden besiegten Stat nicht zu verwechseln.

Der Sieger succedirt in dem Fall des Untergangs des besiegten States in dessen gesammte Stats-Gewalt mit all' ihren Rechten und Pflichten, z. B. Statsschulden. Auf das Detail der dabei auftauchenden Fragen, z. B. über den Ein-

fluß auf die Verfassungs-Institutionen des einverleibten States, soll hier nicht eingegangen werden.

Regelmäßig wird der Krieg durch den ausdrücklich zwischen den Souveränen der beiden States abgeschlossenen Friedensvertrag beendet. Wer diesen Vertrag mit den Stat verpflichtender Wirkung abschließen könne, welche formellen und materiellen Beschränkungen dabei bestehen, ob z. B. der König allein oder nur unter Gegenzeichnung des Ministers des Aeußern oder unter Genehmigung der Volksvertretung: — darüber entscheidet nicht das Völkerrecht, sondern das Verfassungsrecht des einzelnen States; nicht ein vertriebener Fürst, nur die thatsächlich herrschende Regierung vertritt den Stat bei dem Friedensschluß. Auch ein ungerechter Friede, d. h. ein durch Waffenglück des im Unrecht befindlichen Feindes mit Uebermacht dem Besiegten abgezwungener ist völkerrechtlich vollgültig: nur darf nicht der Repräsentant des besiegten States, z. B. der König, durch äußeren Zwang, durch Drohungen zc. zu der Unterzeichnung genöthigt worden sein. Im Fall eines Conflicts zwischen Völkerrecht und Statsrecht, z. B. die Verfassung verbietet Abtretung des Statsgebiets ohne Zustimmung der Volksvertretung und diese ist nicht zu erlangen, entscheidet in der internationalen Richtung das Völkerrecht, nicht das Statsrecht: z. B. das abgetretene Gebiet gilt fortan als Territorium des Erwerbstats vorbehaltenlich des Rechts der Volksvertretung, den fraglichen Minister in Anklage zu versetzen oder ihm Indemnität zu ertheilen.

Mit dem Augenblick des Friedensschlusses tritt wieder das internationale Recht des Friedens an die Stelle des Kriegrechts; Feindseligkeiten irgend welcher Art, auch Requisitionen u. s. w., dürfen nicht mehr vorgenommen werden; in gutem Glauben, d. h. in Unkenntniß des geschlossenen Friedens vorgenommene, z. B. Wegnahme von Cassen, müssen nach Möglichkeit rückgängig gemacht oder der dadurch angerichtete Schaden vergütet werden. Ferner wirkt Friedensschluß unter States ähnlich wie ein rechtskräftiges Urtheil im Civilproceß unter Privatn: der Rechtsanspruch, über den gekriegt und gefriedet worden, darf fortan nicht abermals geltend und zu neuem Kriegsgrund gemacht werden.

Mit dem Friedensschluß pflegt man sogenannte Amnestie als selbstverständlich verbunden zu betrachten, d. h. es sollen Civil- und Strafverfolgungen wegen Verletzungen, welche die Angehörigen des einen gegen die des andern States während

und aus Anlaß des Krieges nach Kriegsrecht verübt haben, ausgeschlossen sein; durch diesen Zusatz soll dem Mißbrauch solcher Amnestie gesteuert werden, wonach auch Civilansprüche oder gemeine Verbrechen, deren Entstehung oder Verübung nicht auf correcter Befolgung der Regeln des Kriegsrechts beruht, als klaglos oder straflos hingestellt werden wollen; in der Regel ließen früher die Staaten auch wegen Plünderung, Mißhandlung zc. durch Combattanten nach dem Friedensschluß keine Klagen gegen die Schuldigen mehr zu. Häufig enthalten die Friedensverträge Uebergangsbestimmungen, Vollzugsordnungen über die Ausführung des Friedensschlusses, z. B. über allmälige Räumung des besetzten Gebietes, Verpflegung der abziehenden Truppen, Belassung der feindlichen Verwundeten in den Spitalern, Freilassung der Kriegsgefangenen.

Abgesehen von solchen besonderen Vereinbarungen gilt der durch den Krieg geschaffene Zustand als Grundlage der nunmehrigen Verhältnisse; doch treten die vor dem Krieg bestandenen, während des Krieges suspendirten Verträge, z. B. Zoll- und Handelsverträge, wieder in volle Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder verändert oder durch die Kriegereignisse selbst, z. B. Zerstörung ihres Gegenstands (die Rheinbrücke bei Kehl), unanwendbar geworden sind.

Werden occupirte Gebiete zurückgegeben, so versteht sich die Rückgabe der auf dieselben bezüglichen Urkunden (und deren Sammlungen in Archiven) als Zubehörden von selbst; dagegen nicht die der rechtmäßig in dem fraglichen Gebiet gemachten Beute von Waffenvorräthen zc. Die Gebiets-hoheit, Territorialhoheit, Souverainität über das restituirte Land, deren Ausübung nur durch die feindliche Invasion vorübergehend gehemmt war, lebt so, wie sie vorher bestand (dasselbe gilt, wenn ohne Vertrag vor Friedensschluß der Feind wieder vertrieben wird oder abzieht), also auch mit allen verfassungsmäßigen Beschränkungen wieder auf, der während des Krieges vom Feind geschaffene Ausnahmezustand dauert nicht fort (Belagerungszustand, Standrecht, Aufhebung der Press-, Versammlungs-, Vereinigungs-Freiheit). Für Schädigungen, welche der Feind kraft des Kriegsrechts vorgenommen, z. B. Zerstörung von Festungen, Brücken zc. hat er nicht Ersatz zu leisten, wohl aber für widerrechtlich zugefügte Verletzungen, sofern für dieselben nicht Amnestie ausgesprochen wird.

Handlungen der Polizei-, Finanz- und Gerichts-Hoheit, welche der Feind in der Zwischenzeit vorgenommen, muß die restituirte Regierung gelten lassen, ebenso Veräußerung von Staatsgütern und Contrahirung von Staatsschulden durch eine als solche anerkannte Zwischen-Regierung. Die wieder eingesetzte Staatsgewalt darf nicht die Vorgänge der Zwischenzeit als nicht geschehen ignoriren oder als rechtswidrig ansehen, sofern sie nicht wirklich Völkerrecht oder Privatrecht verletzten.

Wie andere völkerrechtliche Verträge erhalten auch Friedensschlüsse erst durch die Ratification, d. h. die Unterzeichnung der Urkunde durch das Staatsoberhaupt, Giltigkeit und zwar auch dann, wenn der Bevollmächtigte, z. B. der Minister des Aeußern, seine Vollmacht nicht überschritten hat; der Souverain kann gleichwohl die Ratificirung verweigern. Diese Abweichung von den Regeln des Privatrechts, nach welchen der Vollmachtgeber die von dem Bevollmächtigten innerhalb seiner Vollmacht geschlossenen Verträge ohne Weiteres gelten lassen muß und von Ratification und deren Versagung nur dann gesprochen wird, wenn Jemand ohne Vollmacht gehandelt oder diese überschritten hat, erklärt sich weniger aus formalen Gründen des Staatsrechts als aus der außerordentlichen Wichtigkeit völkerrechtlicher Verträge.

Der ratificirte Friedensvertrag muß nun ohne Verzug redlich erfüllt werden; Nichtvollzug oder mangelhafter Vollzug berechtigt den Gegner, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten und die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen. In der Regel bilden die sämtlichen Stipulationen des Friedensvertrages ein untheilbares Ganzes und die Verletzung oder Nicht-Erfüllung auch nur Eines (wesentlichen) Artikels gilt als Bruch des ganzen Vertrages; ob eine Bestimmung wesentlich und die geschehene Verletzung erheblich genug, um jene Wirkung zu üben, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Auslegung und Erfüllung völkerrechtlicher Verträge zu entscheiden: z. B. es verzögert sich um wenige Tage die Bezahlung der Kriegskosten oder die Räumung des Gebiets. Unmöglichkeit der Erfüllung oder der rechtzeitigen Erfüllung — z. B. Naturereignisse zerstören die Wege und machen den Abmarsch in den bedungenen Fristen unthunlich — befreit von der Verantwortung, wo sie unverschuldet eintritt, also in obigem

Beispiel dann nicht, wenn der Abmarsch vorher ohne Grund verzögert und erst jetzt durch Ueberschwemmungen zc. unmöglich gemacht wird.

Uebrigens ist die ursprüngliche Kriegsursache, wenn es einmal zum Kampf gekommen, nicht mehr maßgebend für die Forderungen des Siegers; es schafft der Krieg neue Verhältnisse unter den Kriegsparteien; die unermesslichen Opfer, welche der Krieg auferlegt, die Gefahren, welche er im Gefolge hat, erklären und rechtfertigen es, wenn am Schluß eines Krieges, der z. B. nur wegen verweigerter Genugthuung der beleidigten Flagge oder wegen Gefangenhaltung von Statsangehörigen begonnen worden, der Sieger sich mit der erlangten Satisfaction oder Freilassung nicht begnügt, sondern, außer vollem Ersatz der Kriegskosten, Landabtretungen, ja die Einverleibung des bezwungenen Reiches anstrebt und erzwingt.

14.

Neutral sind jene Staten, welche an dem Kriege weder als Hauptpartei noch als Bundesgenossen einer solchen Theil nehmen. Manche Staten müssen und dürfen in allen europäischen Kriegen neutral bleiben, so die Schweiz und Belgien: sie sind durch allgemeine völkerrechtliche Verträge einerseits zu Einhaltung dieser Neutralität verpflichtet, andererseits ist ihre Neutralität durch die Großmächte garantirt, d. h. bei gewaltsamer Verletzung derselben durch eine Kriegspartei, die z. B. den Durchzug durch das Gebiet Belgiens erzwingen wollte, müßten die Garantiemächte auf Anrufen die Versuche dieses States, einen solchen Durchmarsch abzuwehren, mit den Waffen unterstützen; die Neutralität dieser nothwendig neutralen Mächte muß, die der freiwillig neutralen kann eine bewaffnete sein: d. h. der neutrale Stat setzt sich in Kriegsbereitschaft, nöthigenfalls mit Gewalt seine Neutralität aufrecht zu halten, Verletzungen seines Gebiets oder den Versuch, ihn zur Heresfolge zu zwingen, abzuwehren.

Die Staten, welche nicht die Kriegs-Haupt-Parteien sind, können durch völkerrechtliche Verpflichtung genöthigt sein, Partei zu ergreifen: sie dürfen nicht neutral bleiben, wenn sie z. B. einer der Hauptparteien ihren Gebietsbestand gewährleistet (garantirt) haben: denn jeder Krieg, aus welcher Ursache immer erwachsen, bedroht die Unversehrtheit

des Gebiets, ja die Existenz des States; sie dürfen ferner nicht neutral bleiben, wenn ein allgemeines Bündniß zu Schutz und Trutz (Vertheidigung und Angriff) abgeschlossen worden oder wenn ein besonderes Kriegsbündniß gegen diesen, jetzt als Feind auftretenden Stat, gleichviel, aus welchem Grund es mit ihm zum Kriege kömmt, oder wenn umgekehrt ein Kriegsbündniß zum Schutz eines einzelnen bestimmten Rechts (z. B. nothwendige Neutralität) oder zur Erreichung eines einzelnen bestimmten Zwecks (z. B. Abschaffung des Seeraubs), wer immer bedrohend oder verhindernd entgetreten möge, abgeschlossen worden.

Abgesehen von solchen Verpflichtungen zur Kriegsgenossenschaft leiten einen souveränen Stat lediglich seine Interessen oder Sympathien in der Wahl zwischen Neutralität und Theilnahme an dem Krieg; letztere kann alsdann als eine in ihrem Umfang bestimmt begrenzte Kriegshülfe auftreten: z. B. England verpflichtet sich nur, einmal eine bestimmte Summe als Subsidien zu zahlen, oder Italien verpflichtet sich nur, die Flotte oder ein Hülfscorps von 50,000 Mann zu stellen, ohne im Uebrigen am Kampf sich zu betheiligen; freilich ist der Gegner nicht verpflichtet, eine solche „beschränkte Kriegshülfe“ zu respectiren: er kann in jeder Verletzung der Neutralität einen Kriegsgrund erblicken. Durch Vertrag der Kriegsparteien kann aber andererseits unter ihnen selbst die Kriegführung beschränkt werden, z. B. auf den Landkrieg: — alsdann gelten die beiderseitigen Flotten als neutral — oder es kann ein bestimmtes Kriegsfeld, Kriegstheater unter ihnen abgegrenzt und alsdann das übrige Staatsgebiet beider Reiche für neutral erklärt werden.

Jeder neutrale Stat, der die Rechte der Neutralität für sich in Anspruch nimmt, muß die Pflichten der Neutralität erfüllen: d. h. er muß sich jeder unmittelbaren und mittelbaren Förderung oder Schädigung der Kriegsparteien enthalten: ob in einer Handlung solche Förderung oder Schädigung liege, ist in jedem einzelnen Fall nach Erwägung aller gegebenen Umstände zu entscheiden; daraus folgt, daß sich nicht ein für allemal aufzählen läßt, welche Handlungen, z. B. die Zufuhr welcher Gegenstände, als Verletzungen der Neutralität erscheinen; so war die Lieferung von Kohlen vor der Anwendung der Dampfschiffe im Seekrieg selbstverständlich nicht Zufuhr von Kriegscontrebände und Verletzung

der Neutralität, wie sie heutzutage, obzwar die Frage bestritten ist, richtiger Ansicht nach erscheint.

Durch der Neutralität ist natürlich die Bestellung von Truppen, die statliche Lieferung von Geld, Waffen, Munition, Schiffen, Kriegsmitteln aller Art: ja auch die Ablösung der feindlichen Truppen in Colonien (fern dem Kriegsschauplatz) durch neutrale, welche die Verwerthung der abgelösten Mannschaften im Kriege ermöglicht, ist Verletzung der Neutralität; ebenso die Gestattung der Truppenanwerbung im Gebiet des neutral sein sollenden States — diese Erlaubniß beiden Kriegsparteien zu ertheilen, wird den neutralen Stat schon die Rücksicht auf die eigenen Angehörigen, welche hienach einander zu bekämpfen haben würden, abhalten — dagegen darf er einzelnen Angehörigen den Eintritt in die sich bekriegenden Here gestatten (nicht aber den Eintritt in das eine gestatten, den in das andere verbieten) und ebenso einzelne Lieferungen von Kriegs- und Lebensmitteln, sofern dieselben nicht systematisch und in großem Umfang erfolgen: durch „Parität“, z. B. gleichmäßige Gestattung von Pferdeankäufen durch beide Parteien, kann die Neutralität gewahrt werden.

Der neutrale Stat darf die Benützung und Betretung seines Gebietes zu Kriegszwecken keiner Kriegspartei gestatten: also weder den Durchmarsch von Truppen, (wenn nicht eine statsrechtliche — völkerrechtliche — Dienstbarkeit oder ein Stats-Vertrag hiezu verpflichtet), noch die Sammlung und Aufstellung derselben, noch die Errichtung von Lagern, Werken, Depots, Magazinen auf seinem Boden; verfolgte Truppen, welche die Grenze des neutralen States erreichen, darf der letztere aufnehmen und vor weiterer Verfolgung schützen; er darf die Verfolger mit Gewalt abwehren und die Fortsetzung des Kampfes auf seinem Boden darf und muß er verhindern, die in einem solchen wider Recht geführten Gefecht kriegsgefangen gewordenen Truppen und weggenommenen Beutestücke dem Sieger entreißen, in Freiheit setzen und zurückstellen; aber er muß auch die aufgenommenen Verfolgten entwaffnen und verhindern, von der Grenze aus die Feindseligkeiten zu erneuen; er muß sie entweder im Innern seines Gebietes interniren oder, obwohl dies vielfach als unzulässig behauptet wird, entwaffnet in das Innere ihres eigenen Landes geleiten. Verlezt der neutrale Stat selbst mit Bewußtsein die Pflichten der Neutralität — fahr-

läßige Verletzung hat auf erhobene Beschwerde Entschuldigung, Genugthuung und nach Umständen Ersatzpflicht zur Folge, wiederholte grobe Fahrlässigkeit kann aber wie Arglist behandelt werden — oder läßt er sie durch seine Angehörigen oder den Feind oder andere Personen zum Nachtheil einer Kriegspartei verletzen und stellt er dies auf Antrag des Geschädigten nicht ab, oder vermag er seine Neutralität gegen gewaltsame Eingriffe der einen Kriegspartei nicht aufrecht zu halten, so ist die dadurch benachtheiligte Partei ihrerseits nicht mehr verpflichtet, solche Neutralität zu respectiren und darf den bisherigen Neutralen als Feind behandeln; anderseits darf der wiederholt oder gröblich von der einen Partei in seiner Neutralität verletzte Staat diese aufgeben und, für sich handelnd oder als Bundesgenosse des Gegners jener Partei, in den Kampf eintreten. So lange die Neutralität besteht, gilt das Friedensrecht im Verhältniß des neutralen States zu den Kriegsparteien: die Angehörigen und Güter des neutralen States sind auch innerhalb des Kriegsfeldes von den Kriegsparteien nach Möglichkeit zu schonen.

Die Angehörigen des neutralen States dürfen auch mit den Kriegsparteien und deren Angehörigen beliebig Handel treiben (abgesehen von der Zufuhr von „Kriegscontrebande“ — was Kriegscontrebande sei, was nicht, läßt sich nicht erschöpfend aufzählen, sondern nur im einzelnen Fall entscheiden: im Zweifel spricht die Vermuthung gegen die Contrebande-Qualität oder kriegertische Bestimmung der Fracht) zu Land und zur See. Folge der versuchten Zufuhr von Kriegscontrebande ist das Recht der dadurch geschädigten Kriegspartei, durch ihre Landtruppen oder Kriegsschiffe die Contrebande wegzunehmen und sich anzueignen; weitere Bestrafung der Schiffsmannschaft ist nicht zulässig. Das ergriffene Fahrzeug selbst darf als Preise nur im Fall der Arglist des Schiffseigenthümers weggenommen werden, d. h. wenn dieser wissentlich und absichtlich (freiwillig, nicht z. B. gezwungen vom Gegner) die Contrebande zuführen wollte; sonst darf das Schiff nur einstweilen mitgenommen werden, sofern sich die Confiscation der wegzunehmenden Fracht nicht anders ausführen läßt: finden sich z. B. auf einem neutralen Rauffahrer außer den zur eigenen Vertheidigung dienenden weitere als Contrebande zu betrachtende Kanonen, so können diese einfach an Bord des Kriegsschiffes gebracht werden. In der Regel wird freilich das beschuldigte Schiff mitgenommen,

weil der Unschuldsbeweis des Eigenthümers, der sich ja sehr oft gar nicht an Bord befindet, nicht sofort zu erbringen ist. Wesentlich ist dabei immer die „Zuführung“; es ist nicht Contrebande, nicht Verletzung der Neutralität, wenn z. B. dem Kriegsministerium einer Kriegspartei im neutralen Stat gestattet wird, Pulver, Waffen von Waffenfabrikanten zu kaufen und diese durch neutrales und eigenes Gebiet kommen zu lassen; auf neutralem Gebiet dürfte die Wegnahme eines solchen Transports nicht erfolgen — nur auf dem Kriegsfeld (wozu auch die offenene See gehört, nicht aber die Häfen des neutralen Stats) darf die Wegnahme geschehen.

Neutrale Schiffe, welche Truppen einer Kriegspartei führen, verletzen die Neutralität und können auf frischer That (nicht aber nachträglich, z. B. auf dem Rückweg, ohne solche Truppen) weggenommen und jene Truppen kriegsgefangen werden; es liegt darin keine Verletzung des Grundsatzes, daß ein Schiff als schwimmender Theil des Gebietes seines States gilt und dies von der Kriegspartei nicht betreten werden darf: denn die Kriegspartei braucht ja die Benützung neutralen Gebiets durch ihren Feind nicht zu dulden.

Zu dem Gebiet des neutralen States gehören auch die sogenannten Eigen-Gewässer, d. h. die See-Häfen und die Küsten-Gewässer auf Kanonenschußweite von dem letzten Punkt des Festlands. Kriegerische Actionen und Bewegungen der Kriegsschiffe zu kriegerischen Zwecken in diesen Gewässern darf und soll der neutrale Stat nicht dulden. Das Passiren der Küstengewässer und das Einlaufen zu anderen Zwecken, z. B. Verproviantirung, Einholung von Wasser und Kohlen, Ausbesserung und Bergung im Nothstand ist gestattet (nicht aber z. B. zum Behuf der Wieder-Ausrüstung, der Einholung von Pulver zc.), ebenso die Rettung eines Noth leidenden Kriegsschiffes auf offener See oder in den Küstengewässern, aber nicht während der Seeschlacht.

Neutrale Handelsschiffe, wenn auch mit feindlichem Gut (das nicht Contrebande ist) befrachtet, darf die Kriegspartei nicht nehmen; ebensowenig dieses feindliche Gut selbst: — das ist der Sinn des Red. sprichworts: „Frei Schiff, frei Gut“ oder „die Flagge deckt das Gut“ — und ebensowenig neutrales Gut auf weggenommenen feindlichen Schiffen: „unfrei Schiff, frei Gut“. Diese Rechtsätze wenigstens hat der Friedens-Congress, der nach dem Krimkriege 1856 zu Paris

tagte, anerkannt, wenn er auch noch nicht die Seebeute ganz nach dem Princip der Landbeute zu regeln sich entschlossen hat.

Es dürfen aber die Kriegsschiffe der Kriegsparteien, um zu prüfen, ob die neutralen Schiffe nicht etwa Contrebande führen, dieselben auf dem ganzen Seekriegsfeld, d. h. also auf hoher See, und in den eignen und feindlichen Küsten- und Eigengewässern — nicht aber in neutralen Küsten- und Eigengewässern — anhalten und untersuchen (*droit de visite, right of search*). Das neutrale Schiff, das auf die seemannische Mahnung, anzuhalten, nicht beilegt, darf verfolgt und mit Gewalt angehalten werden. Die Offiziere des Kriegsschiffes prüfen nun zunächst die Schiffspapiere, um die Nationalität (Statsangehörigkeit) des Schiffes zu constatiren und die Fracht (Beschaffenheit, Bestimmungshafen derselben etc.) kennen zu lernen; ergibt diese Prüfung Verdachtsgründe, so wird das Schiff selbst in seinen Ober- und Unterdeckräumen durchgesucht und je nach Befund die Fortsetzung seiner Fahrt gestattet oder die Contrebande weggenommen und das Schiff als Preise aufgebracht. Für den durch rechtswidrige, brutale Ausübung des Durchsuchungsrechts zugefügten Schaden haftet der Stat des Kriegsschiffes dem Stat des neutralen Schiffes und beziehungsweise dem Eigenthümer von Schiff und Fracht, z. B. wegen muthwilliger Wegnahme von Waren, die offensichtlich nicht Contrebande, oder grundlose Aufbringung des Schiffes. Der neutrale Stat kann diese immer lästige Durchsuchung von seinen Handelsschiffen dadurch fern halten, daß er sie einzeln oder ein Geschwader derselben durch ein Kriegsschiff (Geleitschiff, *convoy*, aber auch die geleiteten Schiffe heißen *convoy*) geleiten läßt; dieses vermittelt alsdann die Prüfung der Schiffspapiere gegenüber dem anrufenden Kriegsschiff und garantirt, daß die geleiteten (in den Geleitschutz nach Prüfung ihrer Papiere und Fracht ausdrücklich aufgenommenen, nicht erst später sich anschließenden) Handelsschiffe keine Contrebande an Bord führen. Nur ausnahmsweise bei schwerem Verdacht, der sich aus den Schiffspapieren ergibt, darf auch das geleitete Schiff durchsucht werden, jedoch nur unter Zuziehung von Offizieren des Geleitschiffs, und wenn das Kriegsschiff die Aufbringung des Handelsschiffs ins Werk setzt, hat abermals ein Offizier des Geleitschiffs in der Verhandlung vor dem Preisengericht die Vertretung

der beanspruchten Brise zu führen. Verletzung dieser Grundsätze durch das anhaltende Kriegsschiff ist eine ernste Verletzung der Neutralitätsrechte.

Wie nun eine Kriegsmacht im Landkrieg Theile des feindlichen Gebietes besetzen und im Interesse der Kriegführung von jedem Verkehr, auch vom Handel mit Neutralen, absperrn darf, so darf sie auch im Seekrieg Häfen, Küstenstreifen, Eigengewässer des feindlichen States (aber auch des eigenen, s. unten) von der Seeseite her durch ihre Kriegsschiffe umgürten und von jedem Verkehr, auch vom Handel mit Neutralen absperrn. Dies ist Blocade (locus). Eine solche Blocade müssen die Neutralen respectiren, wenn sie nicht „nur auf dem Papier“, d. h. in einer Erklärung des blokiren wollenden States, sondern „effectiv“, „wirklich“ besteht, d. h. wenn durch ein einzelnes Kriegsschiff oder durch eine Kette von Kriegsschiffen oder, sofern das thunlich, (z. B. bei schmalen Kanälen, nahe bei einander liegenden Inseln der beiden feindlichen States) durch Strandbatterien das Ein- und Auslaufen der Handelsschiffe in den blokirten Hafen zc. regelmäßig wirksam verhindert werden kann; daher gilt die Blocade, obwohl auf dem Papier erklärt, als nicht oder noch nicht oder nicht mehr effectiv, wenn es wiederholt feindlichen oder neutralen Schiffen gelingt, sie zu durchbrechen, d. h. ohne zerstört oder genommen zu werden, die blokirte Linie zu passiren; dabei heben einerseits ein oder auch mehrere vereinzelt gelungene Durchbrechungsversuche die thatsächliche Blocade noch nicht auf und einzelne Abfangungen begründen andererseits noch keine Blocade; wesentlich ist, ob der regelmäßige Verkehr möglich oder unmöglich. Ist die Blocade förmlich erklärt, den neutralen Mächten rechtzeitig vor der Verhängung angezeigt und dann wirklich vollzogen, so ist sie für die neutralen Schiffe rechtsverbindlich: d. h. es dürfen alsdann die stationirten Blocadeschiffe neutrale Handelsschiffe, welche sie bei dem Versuch, die ihnen bekannte Blocade zu brechen, antreffen, mit Gewalt hievon abhalten (nöthigenfalls in dem hiebei sich entspinrenden Kampf zerstören) und als gute Brisen sammt der Fracht wegnehmen (Gegenbeweis des guten Glaubens der Unkenntniß steht frei); weitere Strafe über die Bemanung darf, wenn auch dasselbe Schiff wiederholt die Blocade gebrochen, nicht verhängt werden; auch findet die Wegnahme nur in dem Umkreis der blokirten Gewässer selbst statt, nicht

em Zeitpunkt
genommene
Fall mit
gerichte aber
nicht anders
nen bereits

neutralen Hafen gebracht — ist sie aus Irrthum oder durch Sturmesgewalt oder aus Noth in einen dem Nehmeschiff feindlichen Hafen gebracht, so wird die Prise frei und das Nehmeschiff kriegsgefangen (Reprise) — so bleibt gleichwohl das Prisengericht des nächsten Hafens des Nehmeschiffs zuständig, es wird nicht etwa das Seegericht des neutralen Hafens als Prisengericht zuständig.

Das Prisengericht urtheilt nach Vorlage der Schiffs-papiere der Prise und des über die Wegnahme errichteten Captur-Protokolls des Nehmeschiffs und nach Vernehmung von Zeugen aus den Mannschaften und Führern beider Schiffe: wird das Schiff oder die Fracht oder beides frei gesprochen, so wird regelmäßig der Nehmer, d. h. der Fiscus des Nehmestats (der seinerseits Regress hat gegen den arglistig, fahrlässig, rechtswidrig handelnden Befehlshaber des Kriegsschiffs) verurtheilt zur Tragung der Kosten des Priseprocesses und zum Ersatz des durch die rechtswidrige Aufbringung dem Eigenthümer von Schiff oder Fracht zugefügten oft sehr erheblichen Schadens; nur ausnahmsweise kann auch bei Freigabe der Prise diese in die Proceßkosten und zu Verlust jener Ersatzforderung verurtheilt werden, nämlich dann, wenn durch Fahrlässigkeit, z. B. Mangel gehöriger Schiffs-papiere auf Seite der Prise, der Verdacht des Nehmeschiffs als gerechtfertigt erscheint; hat das neutrale Schiff arglistig, z. B. um das Kriegsschiff von der Verfolgung feindlicher Schiffe oder wirklicher Contrebande oder Blocadebrecher abzuführen, jenen Verdacht erweckt, so wird es wegen Begünstigung des Feindes und Verletzung der Neutralität gestraft, möglicherweise mit Kriegsgefangenschaft der Besatzung und mit Confiscation. Das Eigenthum an genommenen Kriegsschiffen geht immer an den Nehmestat über, das an genommenen Handelsschiffen wird zwischen dem Nehmestat und dem Nehmer getheilt; früher, bei der Privat-Caperung, pflegte der Nehmer das Eigenthum allein zu erhalten mit der Auflage, gewisse Werth-Procente an den Nehmestat zu bezahlen. War ausnahmsweise die Prise in einen neutralen Hafen gebracht und kann sie wegen Gefahr der Reprise nach der Verurtheilung nicht in See gebracht werden, so ist der Verkauf der Prise im Hafen zulässig. Das Recht, feindliche oder neutrale Schiffe und Contrebande zu nehmen, besteht nur während des Krieges und erlischt

von selbst mit dem Friedensschluß: nach diesem Zeitpunkt arglistig oder aus Unkenntniß des Friedensschlusses genommene Schiffe und Contrebande müssen, im ersteren Fall mit Schadenersatz, herausgegeben werden. Die Prisengerichte aber bleiben auch nach dem Friedensschluß, wenn dieser nicht anders verfügt, zuständig zur Durchführung der bei ihnen bereits schwebenden Priseprocesse.

A n h a n g.

Text der Genfer Convention.

Art. 1. Die Ambulancen und Militär-Spitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegsführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransport-Dienst sowie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Berrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besiznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Berrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz innehabenden Heeres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militär-Spitäler unterliegt den Kriegsgesetzen und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privat-eigenthum bildenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Ruße und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schuß dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppen-Einquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen,

Art. I. Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait, si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Art. II. Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport des blessés ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de neutralité, lorsqu'il fonctionnera et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Art. III. Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance, qu'elles desservent ou se retirer pour rejoindre le corps, auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis par les soins de l'armée occupante.

Art. IV. Le matériel des hôpitaux militaires demeurant soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui sont leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

Art. V. Les habitants du pays, qui porteront secours aux blessés, seront respectés, et demeureront libres. Les généraux des puissances belligérants du pays de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité, qui en sera la conséquence.

Tout blessé recueilli et soigné, dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés, sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

Art. VI. Les militaires blessés ou malades seront

gleichviel welchem Volke sie angehören, aufgenommen und gepflegt werden.

Den Feldherrn soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heim zu schicken.

Die Andern können ebenfalls nach Hause entlassen werden, unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Desgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grunde.

Art. 8. Die Vollziehungs-Details zu gegenwärtiger Uebereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegsführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Conferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offen gehalten wird.

So geschehen zu Genf, am 22. August des Jahres 1864.

recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiendront.

Les Commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis les militaires blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux parties.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir.

Les autres pourront être également renvoyés à la condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

Art. VII. Un drapeau distinctif et uniforme sera adapté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé, mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Art. VIII. Les détails d'exécution de la présente convention seront réglés par les Commandants en chef des armées belligérantes, d'après les instructions de leurs gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux énoncés dans cette convention.

Art. IX. Les hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernements qui n'ont pas envoyé des plénipotentiaires à la conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

Fait à Genève, le 22. jour du mois d'Août de l'an 1864.

Zusatz-Artikel zur Genfer Convention

vom 20. October 1868.

Art. 1. Daß im Art. 2 der Convention bezeichnete Personal soll nach der Besetzung durch den Feind fortfahren, seine Sorge den Kranken und Verwundeten desjenigen Feldlazarethes oder Spittales, welches es versieht, nach Maßgabe des Bedarfes zuzuwenden. Im Falle es verlangt, sich zurückzuziehen, wird der Commandant der Occupations- truppen den Zeitpunkt des Abzuges festsetzen, den er jedoch nur für kurze Zeit und nur in einem durch nothwendige militärische Rücksichten gebotenen Falle, aufschieben kann.

Art. 2. Die kriegsführenden Mächte werden Vorsorge treffen, um dem neutral erklärten Personal, das in die Gewalt der feindlichen Armee gefallen ist, den unverkürzten Genuß seiner Bezüge zu sichern.

Art. 3. In den durch die Art. 1—4 der Convention vorgesehenen Bedingungen bezieht sich die Bezeichnung „Ambulancen“ auf die Feldlazarethe und andere vorübergehend errichtete Anstalten, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um dort die Kranken und Verwundeten in Empfang zu nehmen.

Art. 4. Dem Sinne des Art. 5 der Convention und den im Protokolle von 1864 erwähnten Vorbehalten entsprechend, wird erläuternd bestimmt, daß in Bezug auf die Vertheilung der Einquartierungslasten und der Kriegssteuer nur nach Maßgabe der Billigkeit dem durch die Einwohner bethätigten Wohlthätigkeitsfönn Rechnung getragen werden soll.

Art. 5. Durch Ausdehnung des Art. 6 der Convention wird bestimmt, das mit Ausnahme derjenigen Offiziere, deren Besitz auf das Waffenglück von Einfluß sein könnte, und in den durch § 2 dieses Artikels bezeichneten Grenzen, die in die Hände des Feindes gefallenen Verwundeten, sogar wenn sie nicht dienstuntauglich befunden worden sind, nach erfolgter Heilung, oder wenn möglich noch früher in ihre Heimat zurückgeschendet werden sollen, jedoch unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu tragen.

Reglement

über

die internationale Privathilfe zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes auf dem Schlachtfelde.

Diejenigen Feuerwehren und Turnvereine Deutschlands, welche sich erbieten zur ersten Hilfeleistung verwundeter Krieger auf dem Schlachtfelde, das innerhalb eines Umkreises von 20 Stunden ihres Wohnbezirkes liegt, erfüllen diese Aufgabe unter folgenden Bedingungen und Grundsätzen.

§ 1. Die auf ein Schlachtfeld entweder zu Fuß oder zu Wagen eilende Mannschaft steht mit dem Antritte dieser Function mit Person, Material und Bagage unter dem internationalen Schutze der Genfer Convention und trägt als Abzeichen dieser Eigenschaft die weiße Armbinde mit dem rothen Kreuze. — Sie verpflichtet sich unter diesem Zeichen, auch allen Verbindlichkeiten nachzukommen, welche besagte Convention ihren Mitgliedern auferlegt; namentlich enthält sie sich aller Parteinahme für einen der streitenden Theile.

§ 2. Mit dem Betreten des Schlachtfeldes unterstellt sich jedes Corps dem Oberbefehl der Militärbehörde, um unter dieser einheitlichen geregelten Führung den Sanitäts- und Sicherheitsdienst nach Kräften zu fördern, im Wesentlichen also: den Verwundeten den ersten Verband anzulegen, Blutungen zu stillen, Labung zu reichen, namentlich die Schwerverwundeten schleunigst vom Schlachtfelde zu entfernen, um sie der Privatpflege oder den Feldspitalern zu übergeben. Ungehörigkeiten und Excesse werden von der Mannschaft mit Nachdruck zurückgewiesen.

§ 3. Der Grundstock des Hilfs-corps wird gebildet durch den nicht zu den Fahnen einberufenen Theil der Turner und Feuerwehren; ferner kann jeder unbescholtene Mann zur Mitwirkung zugelassen werden. Besonders wünschenswerth ist der Beitritt von Aerzten und Chirurgen. Der vom Verein gewählte Führer haftet für die Mannszucht und für die absolute Reinhaltung des Corps von unlauteren Elementen. Es findet während des Dienstes in letzterer Hinsicht unausgesetzte Controle statt.

§ 4. Die Ausrüstung der Mannschaft besteht in Folgendem:

- 1) Weiße Armbinde mit rothem Kreuz.

2) Verbandzeugtasche, enthaltend: Mehrere dreieckige Lächer, Compressen, Charpie, Stednadeln, Schwamm, Flaschen mit Branntwein, Taschenmesser, Scheere und Löffel.

3) Große Feldflasche mit Wasser gefüllt, zum Reinigen der Wunden zc.

4) Je drei Mann führen mit sich eine Tragbare, bestehend aus zwei gehobelten, haltbaren Stangen von 8 Fuß Länge, welche durch einen Saß gesteckt und mittelst zweier Traggurten getragen werden.

5) Auf je drei Mann kommt eine am Gürtel zu befestigende Laterne mit genügendem Lichtvorrath auf einige Tage.

6) Das Corps wirkt bei seiner Gemeinde dahin, daß ihm möglichst eine große Anzahl Leiterwägen, versehen mit Heu, Stroh, Dedden, Reifen, Blähen und Lebensmitteln auf mehrere Tage für sich und die Verwundeten zur Verfügung steht. Wenn Fuhrwerk absolut nicht aufzutreiben ist, führt die Mannschaft Mundvorrath mit sich.

§ 5. So bald wie möglich hat in den einzelnen Vereinen der Unterricht auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften für Sanitätsstruppen des betreffenden States zu beginnen. An diese Vorträge reihen sich sofortige Uebungen im Verbinden, Tragen, Heben und Lagern von Verwundeten.

§ 6. Der Vereinsthatsstand des Corps tritt in dem Augenblick ein, als sich in dem Umkreis von circa 20 Stunden größere Truppenbewegungen wahrnehmen lassen; dann ist sofort Alles das in Stand zu setzen, was § 4 vorschreibt.

§ 7. Der Ausmarsch erfolgt nach Eintreffen der Kunde einer stattfindenden Schlacht und vorausgegangener Alarmirung sofort. Der Marsch ist von dem Führer der Art zu leiten und zu überwachen, daß die Mannschaft zwar rasch, aber nicht übermäßig angestrengt auf dem Schlachtfelde einrücken und ihre Wirksamkeit beginnen kann.

Zur neueren Praxis und Literatur des Völkerrechts.

1872.



I.

- I. Rolin-Jaequemyns, la guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international (extrait de la revue de droit international et de legislation comparée 4e livraison. 1870.)
- II. G. Rolin-Jaequemyns, second essai sur la guerre franco-allemande dans ses rapports avec le droit international. (extrait etc. 2e livraison 1871.) Gand. 1871.
- III. Dr. S. W. Dyzoomer, Professor der Rechte an der Universität zu Utrecht: 1) das Unrecht Frankreichs im Kriege von 1870. 2) die Bonaparte's und das Recht Deutschlands auch nach Sedan. Eine holländische Stimme über den deutsch-französischen Krieg. Berlin 1871.
- IV. Bluntschli, das moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870. Heidelberg 1870.
- V. Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71. Beitrag zur Beurtheilung derselben in der praktischen Durchführung. Von Dr. C.
- VI. Laffon, Princip und Zukunft des Völkerrechts. Berlin 1871.
- VII. Historicus, les conditions de la paix et les droits de l'Allemagne. Genève 1870.



Wir beabsichtigen, in den folgenden Blättern die durch den deutsch-französischen Krieg hervorgerufenen oder doch wesentlich auf seine Erfahrungen bezüglichen neueren Erscheinungen der völkerrechtlichen Literatur Revue passiren zu lassen. Sie stimmen in dem Ergebnis zusammen, daß wohl noch nie die Grundsätze des geltenden Völkerrechts so gewissenhaft eingehalten worden sind wie von der deutschen Kriegsleitung in diesem Feldzug, daß aber andererseits gerade dieser Feldzug die bisher geltenden Normen, zumal des eigentlichen „Kriegsrechts“, als unzureichend, lückenhaft und der Ergänzung im Wege vertragsmäßiger Vereinbarung dringend bedürftig dargethan hat. Die civilisirten Staten aller Erdtheile haben vollen Grund, einen Congreß zusammentreten zu lassen, welcher,

fern der utopistischen Bestrebung, den Krieg auszuschließen, den, so lange Menschen Menschen bleiben, unvermeidlichen Krieg in einer ganzen Reihe von Rechtsfragen durch humane, zweckmäßige Entscheidungen seiner vermeidlichen Schreden, seiner abwendbaren Uebel und Mißbräuche zu entkleiden trachten sollte. Diese Fortbildung des Kriegrechts im humanen Sinn — ohne alle optimistischen Selbsttäuschungen — und die Beseitigung seiner unlautern Mißbräuche schwebt uns als Ziel der nachfolgenden Betrachtungen vor. Vielleicht darf ich annehmen, daß ein fast zweimonatliches Verweilen auf dem Kriegsschauplatz mir einigermaßen die Unterscheidung zwischen dem Erreichbaren und dem Undurchführbaren in diesen Problemen erleichtert.

Die an erster Stelle genannten beiden „Essais“ des höchst verdienstvollen Herausgebers der „revue de droit international et de legislation comparés“, des belgischen Advocaten (später Minister, Zusatz von a. 1884.) G. Rolin-Jaequemyns sind zuerst in jener Zeitschrift¹⁾ abgedruckt und dann als selbständige Abhandlungen erschienen: dieselben sind sehr dankenswerth als Materialien-Sammlung und sehr lobenswerth bezüglich der Ruhe und Objectivität des Urtheils, der Klarheit und Präcision der echt juristischen Auffassung und Darstellung. Mit aufmerksamstem Fleiß hat der Verfasser offenbar sofort bei dem Ausbrechen der Kriegsgefahr alle die zahlreichen in deutschen, französischen, englischen, belgischen Blättern veröffentlichten einschlägigen Depeschen, Noten, Briefe, Proclamationen und diplomatischen Actenstücke jeder Art, mochten sie von den Regierungen und Gesandten der Kriegsparteien oder der neutralen Mächte ausgehen, verfolgt, gesammelt und hier veröffentlicht: ja nach dem Ausbruch des Krieges und dem Eindringen der deutschen Truppen in Frankreich, was allmählig bis zur Besetzung des dritten Theiles des französischen Staatsgebiets vorschritt, verfolgte der Verfasser die noch ungleich schwieriger zu erlangenden zahlreichen und zerstreuten Erlasse mancher Art, welche deutsche und französische, militärische und Civilbehörden austauschten oder an die deutschen Truppen, die französischen Soldaten und die französische Civilbevölkerung der besetzten oder bedrohten Gebiete richteten. So gewähren diese beiden Abhandlungen die vollständigste Sammlung des Quellen-

¹⁾ 4c. livraison 1870, 2c. livraison 1871.

materials für die völkerrechtlichen, zumal eben kriegsrechtlichen Fragen und Probleme, welche dieser Krieg angeregt hat und bis zur Herstellung einer officiellen Sammlung, die in so erschöpfender Weise vielleicht niemals durchgeführt wird, sind wir auf diese Arbeiten, die wir dem Fleiß und der Sorgfalt des Herrn Verfassers verdanken, angewiesen.

Aber auch mit den Ergebnissen der Untersuchungen, welche über dies Material geführt werden, können wir uns in der Regel einverstanden erklären.

Nach einer kurzen Einleitung (p. 6—8) giebt die erste Abhandlung die Eintheilung des zu behandelnden Stoffes nach folgenden Gesichtspunkten an: I. die Ursachen des Krieges, II. das Verhalten der Kriegsparteien zu den Vorschriften des Kriegsrechts, III. die durch den Krieg geschaffenen Beziehungen der Neutralen zu den Kriegsparteien; die zweite Abhandlung erörtert die seit der Veröffentlichung der ersten aufgetauchten Fragen unter gleicher Eintheilung des Stoffes, indem sie noch ein Schlußkapitel „über das Ende der Feindseligkeiten und die Bedingungen des Friedensvertrages vom Standpunkt des Völkerrechts“ beifügt.) Bezüglich der „causes de la guerre“ habe ich an einem andern Ort¹⁾ bereits bemerkt, man müsse diesen französischen Ausdruck in seiner doppelten Bedeutung: „Rechtsgründe“ und „Ursachen“ würdigen: Rechtsgründe zur Kriegserklärung hatte man in Frankreich nicht, Ursachen, den Krieg herbeizuführen, hatte in Frankreich höchstens — der Kaiser im Interesse der Dynastie. Das Merkwürdigste an den von der kaiserlichen Regierung (in den Erklärungen im Senat und im gesetzgebenden Körper, sowie in den an die Mächte gerichteten Schreiben) angegebenen Rechtsgründen der Kriegserklärung ist, daß sie, auch wenn man alle dabei unterstellten Thatsachen, die meist notorisch unrichtig sind, als richtig annimmt, gleichwohl Rechtsgründe einer Kriegserklärung — nicht sind. S. Jahrbücher a. a. D. S. 80. Der Verfasser gelangt ungefähr zu dem gleichen Ergebnis, wenn er es auch nicht so bestimmt formulirt. Die Weigerung des Königs von Preußen, eine bestimmte Erklärung bezüglich der Candidatur des Prinzen Leopold von Hohenzollern abzugeben, bildet die

¹⁾ Wir werden die beiden Abhandlungen zusammensassen und I. und II. citiren.

²⁾ Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine, I. Heft, Berlin 1871. S. 79 f.

unmittelbare Ursache der Kriegserklärung. Nun würde aber, wenn wirklich in Folge einer preußischen Intrigue jener Prinz sogar den Thron Spaniens eingenommen hätte, darin höchsten eine Verletzung französischer Interessen, keinesfalls aber eine Verletzung französischer Rechte zu finden gewesen sein. Der König von Preußen hatte keinerlei Verpflichtung gegenüber Frankreich, jene Thronbewerbung zu hindern: keine Erklärung irgend welchen Inhalts war er völkerrechtlich über jene Frage abzugeben verpflichtet: nur eine Bestimmung, nicht gleich die äußerste diplomatische Maßregel, — Kriegsdrohung — wäre bei dem französischen Cabinet selbst in dem Fall der Thronbesteigung jenes Prinzen begreiflich gewesen. Soviel über den Inhalt, das Materielle der von dem König von Preußen verlangten Handlung. Mit Recht bemerkt aber der Verfasser S. 13, daß die Formen, unter welchen die kaiserliche Regierung jene Handlung verlangte, die drohende Sprache und die Deffentlichkeit des in drohenden Worten gestellten Annehmens — Erklärung des Herzogs von Gramont im gesetzgebenden Körper vom 6. Juli — die Erfüllung solcher Anforderung geradezu unmöglich machten. Endlich aber war, nachdem auch der Vorwand des Strettes durch den Verzicht des Prinzen auf jene Candidatur beseitigt worden, die neuerdings verlangte Erklärung, der König wolle auch für alle Zukunft im Fall des Wiederauftauchens jener Candidatur seine Zustimmung versagen (und die Absendung eines entschuldigenden Briefes an den Kaiser), eine Unmöglichkeit: sie hätte sich in der That nur qualificiren lassen als das „Versprechen, er wolle es gewiß nicht wieder thun“ („de no plus recommencer“), und wäre nach den vorausgegangenen öffentlichen Drohungen Frankreichs nichts anders gewesen, als die vor ganz Europa eingestandene Demüthigung gegenüber einer beleidigenden Forderung aus Furcht vor den französischen Waffen.

Man hat kaum nöthig, daneben noch auf das freilich gegen allen diplomatischen Brauch verstoßende Verfahren der kaiserlichen Regierung in der Form zu verweisen, (Kol. Jaquem. I. p. 15,) welches stets von der Person des Königs bestimmte Aussprüche und Handlungen erzwingen wollte, ohne die Beziehung der Organe der preußischen Regierung und des norddeutschen Bundes zu ermöglichen, wie denn der Bundeskanzler in dem norddeutschen Reichstag zu konstatiren vermochte, daß er bezüglich des ausgebrochenen Krieges nur

eine einzige offizielle Erklärung der kaiserlichen Regierung erhalten habe: — nämlich die Kriegserklärung selbst.

Es ist nicht leicht, das materielle Recht juristisch zu bestimmen, zu dessen Wahrung angeblich der Kaiser der Franzosen das Schwert zog: die „Sicherheit Frankreichs“ konnte man doch nicht mehr wohl durch einen Hohenzoller auf den Thron Spaniens für bedroht erklären, nachdem dieser Prinz auf jenen Thron verzichtet hatte und die bloße Weigerung des Königs, für alle Zukunft die Wiederaufnahme eines (durch den Verzicht für immer beseitigten) Gedankens abzuschneiden, enthält doch allzu wenig Material, daraus eine Bedrohung der „Sicherheit Frankreichs“ construiren zu können.

Deßhalb behauptete man ferner eine „Verletzung der Ehre Frankreichs“ und zwar eine so schwere, daß keine Vermittlung der andern Mächte, keine Genugthuung als die mit den Waffen erfochtene sie sollte herstellen können. Die Ehre Frankreichs sei verletzt 1) durch die Weigerung des Königs, den Botschafter des Kaisers weiter zu empfangen und 2) durch die offizielle Mittheilung dieser Weigerung an alle Mächte durch eine preußische Note. Der Verfasser konstatirt, daß eine solche Note nicht existirte, vielmehr von den kaiserlichen Ministern aus bloßen Zeitungstelegrammen fingirt wurde; bezüglich jener Weigerung aber wäre hervorzuheben gewesen, daß, wollte man selbst ein Recht des Botschafters (der die Person seines Monarchen vertritt) annehmen, jederzeit bei dem besendeten Staatsoberhaupt Audienz zu verlangen, wenn er sie im Namen seines Souverains fordert — eine Befugniß, welche in solcher Allgemeinheit an sich nicht besteht — dieses (angebliche) Recht, soll es nicht zur Absurdität führen, eine natürliche Schranke in der endgültigen Erklärung des besendeten Monarchen finden muß, in dieser concreten Sache keine weitere Mittheilung mehr empfangen und abgeben zu wollen: sonst läge in jenem formellen Recht des Botschafters die Möglichkeit, den Abschluß jeder Verhandlung zu verhindern.

Jrgend ein Rechtsgrund der französischen Kriegserklärung bestand also nicht: daß aber nicht das bloße — wirkliche oder eingebildete — politische Interesse einen Stat zur Kriegführung berechtigt, ist, wie der Verf. p. 17 hervorhebt, seit Hugo Grotius schon allgemein anerkannt — es sei denn ein wahrer Nothstand gegeben, wie z. B. in der

Zeit der Völkerverwanderung wiederholt germanische Stämme durch Uebervölkerung, Hunger oder durch das drohende Nachdrängen anderer Völker zur Auswanderung, zum Eindringen in fremdes, z. B. in römisches Gebiet, gezwungen wurden. Die thatsächlichen Interessen, welche auf französischer Seite zum Kriege verleiteten, haben wir hier nicht zu untersuchen: eine Bedrohung Frankreichs lag in der sich vollziehenden Einigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstat entschieden nicht vor; der Kaiser aber mochte die inneren Schwierigkeiten seiner Regierung so groß und die Succession seines Sohnes für so gefährdet erachten, daß er die Erneuerung des napoleonischen Kriegsrühms, wenn nicht gar die Eroberung der Rheingrenze für das letzte ihm gebliebene Rettungsmittel hielt. Ganz unrichtig aber ist es, wenn nach dem unglücklichen Ausgang des Feldzugs der kaiserlichen Adler die Franzosen nun die Verantwortung für den Krieg dem Kaiser allein aufbürden und behaupten wollten, Frankreich habe diesen Krieg nicht gewünscht: aus keinem anderen Grunde ja wählte der Kaiser gegen seine persönliche Neigung dieses Mittel, als weil er, der die Franzosen und vorab seine Pariser kannte, seine Popularität erneuen wollte. Es erhob sich ja in der Presse und in den vertretenden Körpern Frankreichs fast keine Stimme (nur Wenige wagten, Thiers beizupflichten) gegen den Krieg und der Tag der Kriegserklärung war vielleicht derjenige in den zwanzig Jahren seiner Regierung, an dem sich Ludwig Napoleon des höchsten Maßes von Popularität erfreuen durfte.

In dem II. Capitel — das Verhalten der Kriegsführenden zu den Kriegsgesetzen — wird unter der 2. Rubrik §. 1.: „Eröffnung der Feindseligkeiten“ hervorgehoben, daß in diesem Fall wieder eine ausdrückliche Kriegserklärung erfolgte, welche, an sich richtiger Ansicht nach nicht nothwendig, bei dem Kriege zwischen Preußen und Oesterreich vom Jahre 1866 unterblieben. §. 2 bespricht unter „Anwendung der Angriffs- und Vertheidigungsmittel“ die unbegründete wider Baden erhobene Beschuldigung des Gebrauchs von Gewehrspreng- und Kugeln gegen die Convention von St. Petersburg vom 29. Nov. resp. 11. Dezember 1868. Im Verlaufe des Krieges wurden von jeder Partei der Gebrauch solcher conventionswidriger Geschosse dem Gegner Schuld gegeben; fest steht nur, daß die Pariser Nationalgarde wenigstens gegen die Regierungstruppen bei dem Aufstandsversuch vom 21. Ja-

nur 1871 sich solcher Regeln bediente: — schwerlich werden sie dieselben nur für ihre Landsleute reservirt haben.

Gebrauch der Bomben, Granaten, Belagerung fester Plätze. — Ausführlich haben wir an einem andern Ort Jahrbücher I. S. 81 f. die zahlreichen und in der Casuistik des Thatsächlichen verwickelten Fragen und Fälle erörtert, welche unter diesen Gesichtspunkt fallen. Die Beschießung offener Plätze lediglich zum Zwecke der Zerstörung und Schädigung ist verpönt, wie jede Schädigung von Privateigenthum und Bedrohung von Nicht-Combattanten: anders freilich, wenn ein militärischer Zweck diese Beschießung rechtfertigt: also z. B. wenn der Feind sich in solchen offenen Plätzen festgesetzt hat und daraus vertrieben werden soll, auch die präventive Zerstörung solcher Häuser und Dörfer, um dem Feind die Festsetzung in denselben unmöglich zu machen, kann gerechtfertigt sein: dagegen die Beschießung der von deutschen Truppen nicht mehr besetzten offenen Stadt Saarbrücken und der Station St. Johann (2. u. 3. August) durch die Franzosen ist durch jene Ausnahmsbestimmungen nicht gerechtfertigt: eher könnte man den angeführten Präventivzweck in der Beschießung Rehls vom 19. August annehmen. Unbestritten ist ferner „das Recht des Belagerers einer Festung, welche mit einer Stadt unscheidbar zusammenhängt, so daß sie mit der Festung zusammen ein einheitliches Object für die Angriffsoperationen bildet und der Angriff auf die Festung gar nicht oder doch nur schwerer unter Schonung der Stadt erfolgen kann, seine Operationen ohne Schonung der Stadt vorzunehmen.“ Jahrbücher I. S. 85. Das Bedürfnis des Angreifers gestattet nicht, in Schonung der mit einer Festung verbundenen Stadt weiter zu gehen: freilich ist durch den aufgestellten Satz Alles in die ehrliche Beurtheilung des Belagerers gelegt, ob sein Angriff durch Rücksichtnahme auf die Stadt erschwert werde.

Es ist nun aber in diesem Feldzug eine andere, mit der eben erörterten eng zusammenhängende Frage sehr practisch geworden, welcher auch der Verfasser eine eingehende Darstellung, namentlich durch Mittheilung der französischerseits erhobenen Beschwerden, widmet: nämlich die Frage, ob es durch das Kriegrecht gestattet sei, eine mit einer Festung verbundene Stadt, ohne daß die obigen Voraussetzungen gegeben sind, lediglich zu dem Zweck zu beschießen, die Bürger-

schaft zu veranlassen, moralischen oder gewaltsamen Druck auf die Besatzung behufs Uebergabe der Festung herbeizuführen.

Bekanntlich hat die deutsche Kriegführung in einer ganzen Reihe von Fällen (siehe die Aufzählung Jahrbücher I. S. 87) von diesem indirecten Zwangsmittel Gebrauch gemacht und R. J. I. S. 21 II. S. 13 f. hat die lebhaften Vorwürfe der französischen Presse und Diplomatie über solches Verfahren mitgetheilt: er gelangt zu dem Ergebnis, daß in der That in der Regel die Beschießung nur gegen die Festungswerke und Militär-Bauten zu richten, daß also jenes Verfahren „in der Regel“ unzulässig sei. Allein offenbar kann in diesem Fall das Verhältnis von Regel und Ausnahme nicht aufgestellt werden: denn unter welchen Voraussetzungen sollte ausnahmsweise jenes Mittel, wenn es an sich nicht zu verpönen, ausgeschlossen sein? Es ist vielmehr nicht zu bestreiten, daß nach der bisherigen Praxis und Theorie dieses Pressionsmittel kriegsrechtlich statthaft war; aber hier stehen wir an einem der Punkte, wo eine Fortbildung des bermalen noch geltenden Kriegsrechts im Sinne der Humanität durch das fortschreitende Rechtsgefühl der Gegenwart vernehmlich gefordert wird und es wäre zu wünschen, daß im Wege des Vertrages alle Mächte auf die Anwendung dieses inhumanen Mittels Verzicht leisteten: dasselbe wird ohnehin (Jahrbücher I. S. 87 wurde dies Thema weiter ausgeführt; das Argument Bluntschli's mod. V. R. in dem Krieg von 1870, S. 16, man dürfe nicht unpatriotische, unmoralische Haltung der Civilbevölkerung — Aufruhr und Landesverrath — herbeiführen wollen, geht wohl zu weit, da man ja auch die Schürung der Revolution, des Aufstandes in Feindesland im Kriege für zulässig erachtet,) nicht zum Ziele führen, wenn der Commandant der Besatzung, der in der Regel mit seinen Kanonen jeden gewaltsamen Druck der Civilbevölkerung auf seinen Willen niederzuhalten vermag, seine Schuldigkeit thut.

Graf Chaudordy, Delegirter der Regierung zu Tours für die auswärtigen Angelegenheiten, hat in einem Rundschreiben vom 29. November 1870 außer andern unbegründeten Vorwürfen auch den gegen die deutsche Kriegführung erhoben, sie habe feste Plätze beschossen, ohne sie vorher unter Androhung der Beschießung zur Ergebung aufzufordern: doch vermochte er unter den Duzend Fällen von Beschießungen nur zwei namhaft zu machen, in welchen solche Androhung unter-

blieben sei: Paris und La Fère. Von Paris nachher ausführlich: La Fère aber war, nach der Angabe seines Befehlshabers, 15 Tage lang cernirt, ehe die Beschießung begann: es spricht bei einer Festung der tapfern Franzosen doch nicht die Vermuthung da für, daß sie ohne Beschießung kapituliren werde und unter Umständen können militärische Gründe den Angreifer von der Verpflichtung der Anzeige der bevorstehenden Beschießung entbinden. Ein weiterer, völlig aus der Luft gegriffener Vorwurf des genannten Staatsmanns geht dahin, die Deutschen hätten offene Städte ohne Weiteres mit „unregelmäßiger Beschießung“ angegriffen, um sie dann nach der Einnahme „als im Sturm genommene Festungen behandeln zu können.“ Man denkt bei diesen Worten nothwendig an Plünderung u. s. a. Nun ist aber jener barbarische Brauch, den belagernden Truppen die Plünderung als Belohnung für den gelingenden Sturm zu verheißen oder die Einwohner durch solche Drohung zur Uebergabe zu schrecken, längst verpönt: (wenigstens in europäischen Kriegen: Franzosen und Engländer haben freilich in Indien, China, Mexiko die alte Barbarei der Plünderung wieder eingeführt) und selbstverständlich ist auf deutscher Seite an solche Maßregel nie gedacht worden. Herr von Chaudordy dachte, wenn überhaupt etwas Bestimmtes, vielleicht an Fälle, in welchen wegen Kriegsverbrechen der Einwohner, Ortschaften mit der Verwüstung bestraft wurden oder in welchen die Häuser, welche im Straßenkampf genommen werden mußten, sammt ihrem Geräth beschädigt oder zerstört wurden.

Was die Beschießung der Stadt Paris anlangt, gegen welche die französische Regierung Verwahrung einlegte, — sie ward allen Mächten mitgetheilt — so waren hier ganz unzweifelhaft die Voraussetzungen gegeben, unter welchen es gestattet ist, die mit einer Festung verbundene Stadt als solche unter Feuer zu nehmen: (Jahrbücher I. I. c.) in der Stadt befanden sich Casernen, Magazine von Borräthen aller Art, ganze Lager von Combattanten. Spät genug hat die deutsche Heerleitung von diesem ihrem Recht Gebrauch gemacht als, nachdem endlich der erforderliche Munitionsvorrath beigebracht war, noch andere als rein militärische Erwägungen — der Eindruck auf die Bevölkerung und das Verlangen der eigenen Truppen — dazu drängten. Die von französischer Seite hiergegen erhobenen Beschwerden sind, wie auch R. J. anerkennt, juristisch völlig haltlos. Eine vorgängige Noti-

fication war nicht erforderlich (vgl. oben zu La Fère): man zählte gerade hier auf die Wirkung der Ueberraschung; übrigens hatten nicht nur die den Belagerten genau bekannten Vorbereitungen des Bombardements, auch ausdrückliche Ankündigungen des Bundeskanzler hatten die Pariser Monate vorher von dem beabsichtigten artilleristischen Angriff auf die „Festung Paris“, wie sich Graf Bismark schon im Oktober, bedeutungsvoll warnend, ausdrückte, verständigt.

Der Gebrauch der afrikanischen Truppen hat schon vor Beginn des Krieges auf deutscher Seite Werthvergleichen des Menschenmaterials hervorgerufen, welches die beiden kriegführenden Mächte wider einander verwendeten.

Selbstverständlich wäre gegen die Verwendung dieser afrikanischen Truppen als solcher nichts einzuwenden gewesen. — sonst dürfte ja ein Volk geringerer Anlage und Bildung gegen ein höherstehendes überall nicht Krieg führen — hätte die französische Heerverwaltung dieselben mit dem Geist von Mannszucht und soldatischer Ehre zu durchbringen und sie zu erziehen verstanden; ein Ausschluß der Turcos von vornherein war nicht zu fordern: wohl aber hätte die deutsche Kriegsleitung Entfernung dieser Schaaren vom Kriegsschauplatz fordern dürfen, nachdem in zahlreichen Fällen größte Verfehlungen gegen das Kriegsrecht nachgemiesen worden; in normalen Zuständen wird die eigene Militärbehörde zur Bestrafung, ja zur Auflösung solcher Corps greifen: statt dessen haben französische Blätter, deren Ausführungen R. J. II. p. 24 mittheilt, die „Gums“ zur Verübung solcher Kriegsverwele bei dem beabsichtigten Einbruch in Süddeutschland in den schamlosesten Worten aufgefordert.

Die Bildung der Franc-tireurs führte zu einem Austausch von Erklärungen, in welchem einerseits Deutschland das Recht Frankreichs anerkannte, neben der Linie und der mobilen und sekhafsten Nationalgarde zur Abwehr der Invasion die ganze waffenfähige Bevölkerung aufzurufen, Frankreich aber die Verpflichtung, diesen Landsturm so zu kleiden, daß er sich auf Gewehrschußweite von der Tracht der bäurischen und Arbeiter-Bevölkerung deutlich unterscheiden lasse, was in der That von der blauen Blouse mit rother Ärmelverschnürung nicht behauptet werden konnte; dagegen scheint es allzuviel verlangt, wenn die deutsche Kriegführung nur solche Franc-tireurs als Soldaten betrachten wollte, welche einen an ihre Person gerichteten Aufruf der Behörde und

der Führung auf den Listen eines militärisch organisirten Corps nachweisen könnten, im Gegenfall aber solche Gefangene als Kriegsebelln mit dem Tode bedrohte. Diese Erfordernisse sind wohl nie bei einem Volkskrieg weder in Etrol noch in Spanien eingehalten worden und die deutschen Führer haben alsbald selbst diese Anforderung fallen lassen: sie hätten sonst tausende erschießen lassen müssen. Es muß vielmehr ein allgemeiner Ausruf zu den Waffen (oder noch mehr ein specieller in einem zunächst von der Invasion bedrohten Gebiet ergangener) genügen und bei der Organisirung des wirklichen Volkskriegs kann man nicht einmal militärische Uniformirung der Landstürmer als unerläßliche Bedingung ihrer Behandlung als ehrliche Combattanten fordern. Aber freilich — um dies schon hier nachdrücklich hervorzuheben — geht es nicht an, daß ein Stat die Vortheile des Volkskriegs und Massenaufgebots für sich voll in Anspruch nimmt, aber die damit unzertrennlich verbundenen Nachtheile, die Repressiv-Maßregeln des Feindes ablehnen und als barbarische Grausamkeit, als Verletzungen des Kriegsrechts verlagen will.

Diese Doppelwendigkeit des Verhaltens der Civilbevölkerung hat auch unsere Truppen, wie ich aus mehrfacher Erfahrung bestätigen kann, zumeist mit Erbitterung und Verachtung zugleich erfüllt: die Aufforderungen der Delegationen von Tours, dem Vordringen der Deutschen sich durch Massenerhebung in den bedrohten Gebieten zu widersetzen, blieben unerfüllt: rückte eine deutsche Abtheilung in eine Ortschaft, so erfolgte friedliche Aufnahme mit der Bitte um schonende Behandlung: dieselben Bauern, in der blauen Blouse, welche die einrückenden Truppen begrüßt, geben dann etwa bei dem Abzug aus dem Dickicht Feuer auf dieselben und wenn sie nun ergriffen und erschossen werden, so beruft man sich auf das Recht des Volkskriegs und der Massenerhebung: wird aber das fragliche Dorf zur Strafe niedergebrannt, so beruft man sich wieder auf die vorgängige friedliche Unterwerfung.

„Feindliche Handlungen von Nichtcombattanten in occupirtem Gebiet und Unterdrückung“. — Grobe Unkenntniß der einfachsten kriegsrechtlichen Grundsätze bekundete die Polemik, welche sich nicht nur in der Presse, selbst im Senate Frankreichs erhob wider die Verkündigung der Kriegsgerichte in den besetzten Departements und die Bedrohung gewisser Kriegsverbrechen (Acte der Kriegsebellion) mit dem Tode.

R. J. I. p. 31 tabelt an den deutschen Proclamationen nur zwei Bestimmungen: einmal, daß die Kriegsgerichte auf keine andere als die Todesstrafe sollen erkennen können: abgesehen davon, daß dies eine ziemlich alte und verbreitete Praxis ist, wirkt solche Drohung als Abschreckung erfahrungsgemäß am kräftigsten und in Fällen offener Härte gewährt das Vergnabigungsrecht des obersten Kriegsherrn — welches durch die deutsche Proclamation nicht, wie sonst wohl geschieht, ausgeschlossen war — eine Abhilfe, welche in der That häufig genug im Laufe dieses Krieges gewährt wurde. Sodann findet es R. J. c. hart, daß bei Handlungen gegen die Sicherheit der Truppen sowohl die Heimatsgemeinde des Thäters als die Gemeinde des Begehungsortes cumulativ für Schaden und Strafe verantwortlich gemacht wurden: auch diese Drohung scheint zunächst als Schreckmittel gemeint gewesen zu sein: mir ist wenigstens kein Fall der zweiseitigen Eintreibung der verwirkten Summen bekannt geworden. Wenn ferner eine Proclamation zu Beauvais jede „*attaque faite par surprise*“ mit der Einschüchterung der Ortschaft bedroht, so ist darunter ein Ueberfall durch die Einwohner oder unter listiger Mithilfe der Einwohner zu verstehen, nicht ein Ueberfall durch französische Truppen; und wenn die Verheimlichung von Waffen mit der Haftbarkeit der Hauseigentümer und der Niederbrennung der Häuser bedroht wird, in welchen verborgene Waffen entdeckt werden, so können wir eine Verletzung kriegsrechtlicher Normen hierin nicht erblicken.

Die Maßregel, angesehene Bürger mit zu führen auf den Eisenbahnzügen, welche wiederholt durch Aufreißen der Schienen geschädigt worden waren, wird von R. J. I. p. 32 als Erneuerung der fast allgemein aufgegebenen Sitte der Geiselnahme getabelt, und um so mehr als sie nicht nur die Freiheit, sondern Leib und Leben der Vergeiselten bedrohe. Allein es ist nicht richtig, daß die Geiselnahme in den neueren Kriegen nicht mehr vorgekommen sei: Engländer, Franzosen und Russen haben sie in den indischen, algerischen, caucasischen Kämpfen ununterbrochen angewendet: ebenso die Amerikaner in dem letzten Bürgerkrieg und in den Kämpfen mit den Eingeborenen: auch in dem Kriege von 1866 haben die Preußen, wenn wir nicht irren, in einzelnen böhmischen und andern Städten (Trautenau) Geiseln genommen. Der Hinweis, daß jene Beispiele meist aus Kämpfen mit uncivilisirten

Stämmen geschöpft sind, wäre mit der Bemerkung zu erledigen, daß eben in den neueren europäischen Kriegen der Fall nicht vorgekommen, daß die Bevölkerung des occupirten Landes — ungefähr des dritten Theils des gesammten Staatsgebietes — gegen die Grundvorschriften des Kriegsrechts in fortwährender offener oder heimlicher Auflehnung, in permanenter Kriegsrebellion sich befand und nur durch besondere Mittel von weiterer Gefährdung ihrer eigenen Interessen abgehalten werden konnte. Bedenklich ist allerdings die Bedrohung von Leib und Leben der mitgeführten Personen und das gewählte Mittel ist neu: aber neue Gefahren rufen eben neue Maßregeln hervor und bei der unberechenbaren Größe der durch die heimtückischen Eisenbahnerstörungen gedrohten Verluste, bei der Bösartigkeit der Gesinnung, welche auch das Leben der eigenen gefangenen, verwundeten, franken Soldaten, die sich auf den bedrohten Zügen befanden, nicht schonte, können wir die Wahl jenes allerdings sehr energischen Mittels nicht für ungerechtfertigt erachten.

Ebenso wenig können wir es tadeln, müssen es vielmehr als kriegsrechtlich gerechtfertigt ansehen (gegen R. J. II. p. 29.), wenn eine deutsche Proclamation die Maires einer besetzten Landschaft bei Strafe der Einäscherung der betreffenden Häuser verpflichtet, das Erscheinen von Franc-tireursbanden und deren Aufnahme durch die Einwohner dem nächsten deutschen Befehlshaber anzuzeigen.

Es handelt sich dabei nicht um erst noch zu besetzendes, sondern um bereits unter der Kriegsgewalt der deutschen Truppen stehendes Gebiet: die Bewohner solcher Gebiete sind der Kriegsgewalt zum Gehorsam und zur Fernhaltung von allen feindlichen Unternehmungen verpflichtet: das Auftauchen von einheimischen Franc-tireursbanden in solchen Gegenden ist eine Art der Kriegsrebellion und die Bewohnerschaft zur Unterdrückung derselben verpflichtet: eine Verpflichtung, das Anrücken französischer Soldaten oder das Eindringen von nichteinheimischen Franc-tireurs anzuzeigen, ist in jener Proclamation nicht auferlegt; darin läge allerdings eine rechtswidrige und unfittliche Zumuthung an die patriotische Gesinnung.

Mit Recht hebt R. J. I. p. 29 hervor, wie thöricht der Vorwurf der Franzosen, die deutsche Kriegsführung habe auch die Straf-, Repressiv- und Sicherungs-Maßregeln, welche die einzelnen Corpsführer treffen durften, im Wege des Regle-

ments systematisch und in kaltblütiger Berathung im Hauptquartier festgestellt und fragt mit Recht, ob denn die französische Bevölkerung sich besser dabei befunden haben würde, wenn die einzelnen Befehlshaber, ohne solche systematische Regelung, jene Maßregeln selbstständig je nach den Eingebungen des Augenblicks, in der Erregung der Rache oder des Uebermuthes oder des Schreckens hätten zu treffen gehabt.

Berechtfertigt sind auch die Zwangsmaßregeln, durch welche der deutsche Präfect des Departements der Meurthe den Ungehorsam der Arbeiter zu Nancy zu brechen verstand, welche sich hartnäckig geweigert hatten, die durch Franctireurs zerstörte Eisenbahn bei Fontenoy wieder herzustellen: vorerst wurde allen Arbeitgebern verboten, vor Erfüllung jener Aufgabe der deutschen Regierung, den Arbeitern Beschäftigung oder, ohne Beschäftigung, Lohn zu geben: die Androhung, bei fortgesetzter Weigerung eine Anzahl Arbeiter zu erschießen, war wohl nur eben als Drohung gemeint: wäre übrigens äußersten Falls nicht völkerrechtswidrig gewesen, da die Kriegsgewalt die Einwohner der besetzten Gebiete nöthigenfalls mit Zwang zu persönlichen, von dem Kriegsbedürfniß geforderten Arbeiten und Leistungen (nur nicht im Feuer der eigenen Truppen) anhalten darf.

Ausführlich erörtert R. J. II. p. 32 f. das von den deutschen Behörden an die wehrfähige Bevölkerung von Elsaß und Lothringen ergangene Verbot, sich zu den französischen Heren zu begeben und in dieselben einzutreten. Selbstverständlich hat die Kriegspartei, welche feindliches Gebiet besetzt, das Recht, die Verstärkung der feindlichen Kräfte durch Aushebung oder freiwilligen Anschluß zu verbieten und zu verhindern und es bedarf dazu kaum der (übrigens sehr scharfsinnigen) Motivirung bei R. J., daß entweder solche Rekruten bereits als Theile der Armee zu betrachten und daher der Gefangennehmung unterworfen seien oder als Civilisten, welche einen Act der Kriegsrebellion gegen die occupirende Kriegsgewalt begehen, wenn sie die Waffen ergreifen. Die erste Alternative trifft nicht zu: der bloße Vorsatz, in die Armee einzutreten, macht doch den Nichtcombattanten nicht zum Soldaten: auch wäre dann jede Strafandrohung unzulässig und nur Gefangennehmung statthaft. R. J. I. c. hebt hervor, daß jenes Verbot unter der Androhung von Verbannung und Gütereinziehung nur für

die Bewohner von Elfaß und Lothringen erlassen worden sei und daß scheinbar die Rücksicht auf die deutsche Nationalität dieser Bevölkerung dabei mitgewirkt habe; indessen haben die deutschen Behörden bei dem Vordringen in das Herz Frankreichs auch in andern Landschaften den Anschluß an französische Here bei Strafe verboten und andererseits hat die ausführliche Verordnung — sie datirt Versailles, 15. Dezember 1870 — bereits die Rückgewinnung jener beiden Gebiete für Deutschland bestimmt vorausgesetzt und ist also vorsorgender politischer Erwägung der nach dem Friedensschluß eintretenden Verhältnisse entflohen. Die Verbannung (auf zehn Jahre) scheint aber gegenüber solchen Männern eine richtig getroffene Maßregel, welche damals noch, Angesichts des in Bälde zu gewärtigenden Friedensschlusses und der Abtretung jener Landschaften, in die französische Armee eintraten und dadurch ihre feindliche Gesinnung so leidenschaftlich bewährten. Wenn R. J. II. p. 34 die Gütereinziehung eine zu strenge Strafe findet, so geben wir zu bedenken, daß gegenüber den einmal Entwichenen und in die feindliche Armee Eingetretenen der deutschen Regierung eine andere Strafe gar nicht zur Verfügung stand: denn die Androhung, solche Elsäßer und Lothringer im Fall ihrer Gefangennehmung zu bestrafen, wäre gehässig und unklug gewesen, abgesehen davon, daß der vorbereitete Friedensschluß keine Kriegsgefangene mehr erwarten ließ.

R. J., dessen Objectivität und Gerechtigkeitsliebe wir auch da anerkennen, wo wir seine Ansichten nicht ganz theilen können, hebt abrigens am Schluß dieser Erörterungen selbst hervor, daß, wenn nach seinem Urtheil die deutschen Behörden sich nicht immer besonders mild oder human verhalten, die französischen mehr als einmal die elementarsten, die Grundbegriffe des Völkerrechts aus den Augen verloren haben: in Soissons wird eine preussische Schildwache Nachts weuchlerisch angefallen und verwundet, der französische Municipalrath warnt durch Maueranschlag vor Wiederholung solcher Verbrechen, welche für die Stadt schlimme Straffolgen herbeiführen können: da veröffentlicht das offizielle Organ der Regierung zu Tours die Namen jener Municipalräthe, „diese Gehilfen der Polizei des Feindes der allgemeinen Brandmarlung Preis zu geben.“ Das Aergste aber beinahe unter den officiellen Actenstücken ist ein Circular des Präfecten der Côte d'Or vom 21. Nov., in welchem jener häßliche

Wechselbalg, welchen statt ehrlichen Volkskriegs die erbigte gallische Eitelkeit erzeugt hat, in welchem der systematische Meuchelmord mit den naechsten Worten von Amtswegen organisiert wird: da heisst es: „das Vaterland verlangt nicht von Euch, dass Ihr Euch in Massen vereinigt und offen dem Feind Widerstand leistet, es erwartet nur, dass jeden Morgen drei oder vier entschlossene Manner ihr Dorf verlassen und sich an einem von der Natur selbst dazu bezeichneten Ort aufstellen, von wo sie ohne Gefahr auf die Preussen schiessen konnen . . . Ich werde solchen Mannern (welche die Pferde der erschossenen einzelnen Reiter abliefern) eine Belohnung zuerkennen und ihre heldenmuthige That (action heroique) in allen Blattern des Departements, sowie im Moniteur officiell veroffentlichen.“ Ein Commentar hiezu ist iberflussig.

Weiter bespricht R. J. I. p. 33 f. das Verhalten der Kriegsfuhrenden zu den auf ihrem Gebiet wohnenden Angehorigen des feindlichen States und verurtheilt „wie die ganze Welt“ die Massenausweisung der in Frankreich lebenden Deutschen als eine ebenso verderbliche als thorichte und ungerechte Massregel; wir heben nur die Notiz hervor, dass nach Erklarung des Ministers Chevreau gleich bei Ausbruch des Krieges die kaiserliche Regierung Neigung verrieth, sich in der entgegengesetzten Richtung wider das Volkerrecht zu verfehlen und die wehrpflichtigen Deutschen in Frankreich, welche sich anschickten, zu ihren Regimentern abzureisen, mit Gewalt zuruck zu halten.

Belagerung und Einschliessung besetzter Platze. Gestattung freien Abzugs. Wegnahme von Luftballons. Capitulationen. — Zu erwahnen ist, dass man dem Commandanten von Straassburg gleich am ersten Tage der Einschliessung freien Abzug fur die Frauen, Kinder und Kranken anbot, jedoch vergeblich: gleichwohl gestatteten die Belagerer auch spater noch den Abzug von etwa 4000 Menschen aus der Stadt. Ueber die interessante Frage, wie das Novum, welches der Gebrauch der Luftballons nicht nur zur Beobachtung feindlicher Stellungen zc., sondern zum Transport von Personen iber die feindlichen Linien hinweg in die Fragen des Kriegsrechts brachte, habe ich mich anderwarts (Jahrbucher I.) ausfuhrlich ausgesprochen und bemerke hier nur, dass in jedem einzelnen Fall der von den Luftschiffern angestrebte Zweck entscheidend fur die Behandlung ist, dass eine gleichmassige Behandlung der gefangenen Luftschiffer (namentlich etwa als Spione)

lediglich um des gewählten Transportmittels willen unzulässig, aber selbstverständlich jedes Mittel anwendbar ist, um die Luftschiffer, welche gegen unsern Willen unsere Linien überschreiten wollen, in unsere Gewalt zu bringen; alsdann ist Untersuchung über den Stand der Gefangenen (Combattanten, Nichtcombattanten, Beamte, Private) und den Zweck der Expedition zu eröffnen: nach deren Ergebnis können sie als Spione bestraft werden müssen oder auch einfach Kriegsgefangene sein oder vielleicht nicht einmal das: z. B. Private, welche sich nur den Leiden der Civilbevölkerung in der belagerten Stadt entziehen wollten: solche können freigegeben oder auch zur Rückkehr in die Festung genöthigt werden. Es muß also die Frage mit Unterscheidungen beantwortet werden, welche R. J. I. p. 37 nicht für nöthig erachtet hat. — Was die Capitulationen anlangt, so ist hervorzuheben, daß die Clausel: „die Offiziere verpflichten sich, nicht mehr in diesem Feldzug gegen Deutschland die Waffen zu tragen“ dahin ausgelegt wurde, die Verwendung solcher Offiziere im Innern Frankreichs als Etappenkommandanten, Zeughausinspektoren, Leiter von Waffen- und Geschütz-Fabrikation, ja selbst zur Aushebung und Ausbildung von Rekruten sei durch die gewählte Formel nicht ausgeschlossen. Vorsichtiger ist es jedenfalls, beizufügen: „und in nichts gegen die Interessen Deutschlands zu handeln.“

Blokade zur See. Bezüglich der Blockadeerklärung des französischen Admirals Fourichon vom 12. August 1870 erhob sich ein Zweifel, ob die in derselben den neutralen Schiffen eingeräumte Frist von 10 Tagen (vom Tag der Blockadeerklärung an), um aus dem blockirten Hafen auszulassen, auch für das Einlaufen neutraler nach dem blockirten Hafen segelnder Schiffe gelten sollte: diese Frage wurde französischerseits mit dem Beifügen verneint, daß ja eine Gefährdung solcher neutraler Schiffe deswegen nicht vorliege, weil dieselben, wenn während der Fahrt nach einem nunmehr blockirten Hafen von dem Ausbruch des Krieges oder der Verhängung der Blockade überrascht, der Ausbringung nicht unterliegen. Das ist nun zwar nach neuerer Observanz im Seekrieg selbstverständlich, — die französischen Erklärungen und die des norddeutschen Bundes über diese Frage wenden nur einen in den letzten Kriegen zwischen Seemächten allgemein anerkannten Grundsatz auf den vorliegenden Fall an — aber ein schlechter Trost für die Schiffe, welche angesichts des Be-

stimmungshafens zur Umkehr genöthigt werden. Indessen kann der Blokirende von Rechtswegen diesen rigor juris anwenden.

Gegenseitige Beschuldigungen wegen Verletzung des Völkerrechts. J. R. I. p. 40 betont mit Recht die Anerkennung des Völkerrechts auch im Kriegszustand, welche gerade in diesen gegenseitigen Anschuldigungen enthalten ist; der Verfasser wägt auch hier mit gerechter Wage. Nur wenn er die Verwundung und Tödtung von Bewohnern von Bazilles durch deutsche Truppen mit der Aufregung des Häuserkampfes entschuldigen zu müssen glaubt, ist doch zu erinnern, daß, wenn sich die Civilbevölkerung einer Ortschaft, wie es hier und später in Châteaubun geschah, an der Vertheidigung theilnimmt, das Kriegrecht deren Behandlung als Combattanten gestatten muß. Wer, wie Referent, die Vorgänge bei Bazilles mit Augen gesehen, kann sich nur wundern, daß die Zahl der getödteten und verwundeten Einwohner 39 nicht übersteigt, nach amtlicher durch den bayerischen General von der Tann veranlaßter Erhebung durch den Maire des Ortes:*) damit sind die Uebertreibungen der französischen Presse und des Herzogs von Fitz-Jame (in der Times vom 15. September 1870) beseitigt. Wie weit die Leidenschaft den Rechtsinn eines sehr großen Theils der Franzosen getrübt hat, zeigt, abgesehen von der allgemeinen Billigung des Ehrenwortbruchs zahlreicher gefangener Offiziere, die Anpreisung der vermeintlichen Verrätherei des Commandanten von Laon, welcher die Citabelle, wie die Franzosen eine Zeit lang glaubten, absichtlich nach dem Eintritt der deutschen Besatzung in die Luft gesprengt haben sollte und hiefür mit dem Lob eines zweiten Leonidas bedacht wurde.

Eine Reihe von angeblichen Verletzungen des Völkerrechts durch deutsche Truppen (Wegnahme von Ambulancen, Gefangennahme und Tödtung von Aerzten und Nothhelfern, Gebrauch von Sprenggeschossen für Gewehre u. A.) erwies

*) Darunter verbrannt oder erstickt 2 bettlägerige Frauen
3 Männer
3 Kinder

Getödtet, verwundet, vermißt
während des zweitägigen Kampfes 30 Männer

39 von 2000 Einwohnern.

Rapport des Maire von Bazilles, Herrn Bellomet. Erklärung des Generals von der Tann, Nancy, 29. Juni 1871.

sich bei amtlicher Nachforschung als thatsächlich unbegründet. Die deutschen Anklagen betrafen zumal die Verwendung der Turcos, die Beschädigung der offenen Plätze Saarbrücken und Rehl, wiederholte Verletzungen von Parlamentären, ganz besonders aber die höchst sträfliche Unterlassungssünde des Kriegsministeriums, die Bedeutung und den Inhalt der Genfer Convention unter den Truppen viel zu wenig verbreitet zu haben; Referent kann dies nur in vollstem Umfang bestätigen: nach Sedan, nachdem der Krieg schon bald zwei Monate gewährt hatte und zahlreiche Schlachten und Gefechte geliefert waren, fand ich nicht nur bei den Soldaten, auch bei Offizieren von ziemlich hohem Rang oft nicht eine Ahnung von Existenz und Inhalt jenes Vertrages und gern will ich glauben, daß bei dem Uebertritt der Bourbaki'schen Armee auf Schweizer Gebiet sogar ein General dieser Armee die gleiche Unkenntniß an den Tag gelegt habe. Daß übrigens jene höchst wohlthätige Convention der Ergänzung und Fortbildung nach mehr als Einer Richtung bedarf, werden wir bei Besprechung einer andern Schrift erörtern. — Auf die im späteren Verlauf des Krieges von französischer Seite erhobenen Anklagen gegen die deutsche Kriegführung gab der Bundeskanzler, nach Zurückweisung der Vorwürfe im Einzelnen, die Antwort, „leider habe die Entfesselung der Volkshäufigkeiten durch die französische Regierung, die nun selbst die beschworenen Geister nicht zu bändigen vermöge, die deutschen Truppen zu einer Strenge in Handhabung des Kriegsrechts genöthigt, welche man beklage und welche weder in dem Charakter noch in den geschichtlichen Ueberlieferungen des deutschen Volkes liege.“ Man darf hinzufügen, es war besonders die Nothwendigkeit, jenes oben besprochene häßliche Zwittergebild zwischen Volkskrieg und Meuchelmord zu bekämpfen, die gegen Ende des Krieges zu sehr harten Maßregeln drängte, welche dann auch von den gereizten und kriegsmüden Truppen mit einer Erbitterung ausgeführt wurden, die in den ersten Monaten unsern gutmüthigen Leuten gänzlich fehlte und erst von den Franzosen selbst ihnen aufgezwungen wurde.

§. 3 bei J. R. p. 44 bespricht die Behandlung von feindlichen Personen und feindlichem Eigenthum zunächst im Landkrieg, dann im Seekrieg.

Die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Civilbevölkerung des occupirten Landes, unter den Schutz der

deutschen Militärgewalt gestellt, wurde nur ausnahmsweise Beschränkungen unterworfen: dahin zählen die Repressivmaßregeln gegen Gemeinden oder Einzelne, welche die Kriegsgesetze verletzten, die nothwendigen Requisitionen und die zwangsweise Feststellung des Cursets, zu welchem die französische Bevölkerung deutsches Silber- und Papiergeld nehmen mußte. (Den Thaler zu 3 Francs, 75 Centimes.) Was die Quartierwirth einquartirten Soldaten zu gewähren hatten, wurde durch ein Regulativ festgestellt: oft gestattete man denselben, wo die Markt- und Zufuhr-Verhältnisse das ermöglichten, sich durch Geldzahlung (2 Francs per Mann und Tag) von der Verpflegungslast zu befreien. Bezüglich der Requisitionen wurden übrigens Nahrungsmittel und andere für die Truppen erforderliche Lieferungen unterschieden: nur die ersteren konnten auf Befehl des Corpskommandanten requirirt werden, die Ausschreibung zwangsweiser Lieferung anderer Gegenstände war den Generalen vorbehalten. Wenn J. R. II. p. 47 bemerkt, das deutsche Verfahren sei liberaler gewesen als das Napoleon I., aber weniger liberal als das der Engländer im amerikanischen Krieg von 1812 und das der Verbündeten im Krimkrieg von 1856, wobei von Requisitionen völlig Umgang genommen worden, so ist doch daran zu erinnern, daß in der Krim nicht sonderlich viel zu requiriren war und daß die Verpflegung so großer Massen, wie sie der letzte Krieg weit von der Heimat bis über die Loire und an das Meer geführt, durch nachgeführte Borräthe allein und ohne eines der reichsten Länder der Erde zur Mittragung der Kriegslast heranzuziehen, unmöglich gewesen sein würde. Man muß sich sorgfältig hüten, in dem löblichen Bestreben, das Kriegsrecht seiner unleugbar noch bestehenden Härten zu entkleiden, Forderungen aufzustellen, deren handgreifliche Unausführbarkeit den zuletzt doch die Praxis entscheidenden Staatsmännern und Führern nur ein Lächeln abgewinnen und die ganze Tendenz solcher Reformen als doctrinär und unpractisch discreditiren kann. Diese Bemerkung gilt nicht dem sehr einsichtigen Verfasser, wohl aber den Anforderungen und Anschuldigungen, welche der Engländer Harrison (in der *Fortnightly Review*, 1. Dez. 1870) gegenüber dem deutschen Verpflegungssystem in einer Sprache erhoben hat, welche fast an die lieblichen Depeschen des Herrn von Chaudorby erinnert und welche J. R. II. p. 47 selbst für übertrieben erklärt. Wenn

Herr Harrison unter Anderm behauptet, für das Requisitionsrecht gebe es kaum irgend Anerkennung in neuerer Zeit, so verdient dieser von grober Unwissenheit zeugende Satz kaum die eingehende Widerlegung, deren sie J. R. unter Anführung einer großen Zahl deutscher, englischer, französischer, italienischer Autoritäten der neuesten völkerrechtlichen Literatur gewürdigt hat.^{*)}

Abgesehen von diesen Autoritäten der Theorie kann man sich auf die übereinstimmende Praxis in allen neueren Kriegen und auf die absolute Unentbehrlichkeit der Requisition berufen: ich möchte Herrn Harrison auf eine der Eisen- oder Landstraßen Frankreichs stellen, welche ich schon lange vor Sedan mit Truppen- und Munitions-Transporten überfüllt sah und ihm dann die Frage vorlegen, ob er für möglich hält, auf diesen selben Straßen die Lebensmittel für 800,000 Menschen und 100,000 Pferde nachzuführen?

Mit Recht hebt J. R. II. p. 49 hervor, daß das Requisitionsrecht heutzutage nicht mehr, wie noch im vorigen Jahrhundert, abgeleitet wird aus einem Recht der Erbeutung und Plünderung des den Soldaten verfallenen Privateigenthums der Bevölkerung, — indem das Requiriren dann als eine Abschwächung (durch Verzicht) jenes Rechtes gefaßt wurde — da ja ein solches Recht nicht mehr anerkannt wird, sondern aus der Unentbehrlichkeit dieser Maßregel zur Erreichung des Kriegszwecks.

Darin liegt nun aber auch die Schranke dieses Rechts: nicht Bereicherung, sondern Erhaltung, Verpflegung der Truppen ist der Zweck der Requisition: daher das Auserlegen von Geldcontributionen (von Geldstrafen wegen Kriegsverbrechen wohl zu unterscheiden) nur gerechtfertigt, wenn sie an die Stelle von Naturallieferungen, welche zur Zeit und am Ort nicht aufzubringen sind, treten. R. I. II. p. 51 führt dann eine Reihe von deutschen Proklamationen an, welche die Schonung der Weinlese, die Verpflichtung, Zahlung

*) Ich führe nicht die allgemein bekannten Handbücher des Völkerrechts hier an, sondern nur zwei Monographien über diese Fragen: die Abhandlung des Engländers H. R. Drooss, of Lincolns Inn, barrister-at-Law, on the relations between an invading army and the inhabitants etc.; a paper read before the juridical society, London 1871 und die Schrift des verdienten Italieners Vidari, del rispetto della proprietà privata fra gli stati in guerra Pavia 1867.

zu leisten für nicht in der Quartierlast enthaltene Reicherthe u. A. einschärfen und weist die französischen Anschuldigungen gegen die deutsche Mannszucht zurück, indem er an die maßlosen Räubereien der republikanischen und napoleonischen Gerechtigkeit (Marschälle, Offiziere, Soldaten), an die Verabreichung der Kunstsammlungen durch Napoleon I. und die Plünderung des Sommerpalastes des Kaisers von China durch die französischen und englischen Truppen noch im Jahre 1860 erinnert. Auch die Grundlosigkeit der von den Franzosen gegen die deutsche Occupationsregierung erhobenen Anklage, sie habe die Staatswaldungen (in der Umgegend von Nancy) auf den Abtrieb versteigert und selbst raubwirthschaftliche Abholzungen vorgenommen, zeigt J. R. II. p. 53 auf Grund amtlicher Erklärungen auf. Wenn er indessen das Niederschlagen der zum Fällen bestimmten alten Eichen nur dann für gerechtfertigt erklären will, wenn jene Bestimmung vor der Invasion und von französischen Forstbeamten vorgenommen worden, so ist doch zu erinnern, daß die Occupationsregierung wie in den Besitz so in die ordnungsmäßige Bewirthschaftung und den Fruchtbezug der Domänen eintritt und daher ohne Zweifel das Recht hat, Schläge, welche der ordnungsmäßige Betrieb der Forstwirthschaft erheischt oder auch nur gestattet, zu eigenem Vortheil vorzunehmen.

Ueber Geiselnahme haben wir schon oben S. 56 gehandelt. Die Befreiung von Notabeln aus Dijon, Gray und Besoul nach Bremen war nicht Geiselnahme, sondern Uebung von Repressalien wegen der Gefangennahme von deutschen Handelschiffahrern: daß diese Art von Repressalien zulässig, weist J. R. II. p. 55 gegenüber den französischen Declamationen nach.

Was die Behandlung des Privateigenthums zur See anlangt, hatte bekanntlich der norddeutsche Bund durch Proclamation vom 18. Juli 1870 auf das barbarische Recht der Seebeute völlig verzichtet und zwar sogar für den Fall, daß Frankreich keine Gegenseitigkeit hierin gewähren würde, was denn Frankreich ebenso bekanntlich auch nicht gethan hat. Man hatte also auf deutscher Seite die Grundsätze adoptirt, welche seit dem letzten wichtigen Vertrag über die Fragen des Seekriegsrechts, dem Pariser Frieden von 1856, die Stimmen der Theoretiker und der durch die bisherige Raubpraxis meist Geschädigten, der Kaufleute, dringend, wiederholt und übereinstimmend zur Anerkennung als inter-

nationales Recht vorgeschlagen haben. Der Pariser Friede hatte sich darauf beschränkt, die Kaperei abzuschaffen und feindliches Gut unter neutraler Flagge, sowie neutrales Gut unter Feindesflagge zu schützen, ausgenommen die Fälle der Bestrafung wegen Führung von Kriegscontrebande und wegen Blockadebruch. Die öffentliche Meinung hatte aber wiederholt die Uebertragung der Grundsätze über Abschaffung der Landbeute im Landkrieg auf den Seekrieg dringend verlangt, in der That ein unabweisbares Postulat der Gerechtigkeit, ja des Anstands und der Ehre¹⁾. In dem Kriege von 1866 hatten bereits die drei Kriegsparteien, welche Seemächte sind, (Preußen Oesterreich, Italien) jenes Prinzip anerkannt: feindliche Handelsschiffe gelten als neutral und unterliegen der Aufbringung nur unter den Voraussetzungen, unter welchen auch neutrale Schiffe genommen werden dürfen: d. h. eben wegen Blockadebruch und Contrebande: doch hatten sie noch Gegenseitigkeit vorausgesetzt. Die Bundesverordnung vom 18. Juli 1870 verzichtete sogar auf Gegenseitigkeit — jedenfalls ein würdevoller Fortschritt auf der Bahn der Humanisirung des Kriegesrechts, wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, daß die Schwäche der deutschen Kriegsmarine im Vergleich mit der französischen als Motiv mitgewirkt haben mag. Die Hoffnung, durch solches Vorgehen auf die Noblesse „der ritterlichsten Nation“ einen Druck zu üben und sie zum Verzicht auf die Ausnützung ihrer Ueberlegenheit zur See, zur Schonung der schutzlosen deutschen Handelsschiffe zu vermögen, — diese Hoffnung, wenn man sie gehegt haben sollte, schlug fehl. Obgleich schon im Jahre 1862 ein Franzose, Eugen Cauchy, in einer Abhandlung²⁾ das alte noch von Hautefeuille vertheidigte Raubrecht scharf verurtheilt, obgleich in einer vorübergehenden Aufwallung von Anstandsgefühl der französische Senat gleich bei Ausbruch des Krieges einen Antrag auf Verwerfung der Seebeute einstimmig angenommen und der Regierung empfohlen, obgleich ein Brief der Handelskammer von Le Havre vom 27. Juli im Interesse des französischen Handels

¹⁾ So haben sich die Handelskammern der Hansestädte ausgesprochen vgl. Negidi, *Frei-Schiff unter Feindesflagge*, Bremen 1866.

²⁾ *Le droit maritime international considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation*, Paris 1862, *histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime-international*, Paris 1858.

das Gleiche erbeten hatte, beharrte diese Regierung doch einfach auf dem Standpunkt des Pariser Friedens von 1856, ihre Ueberlegenheit zur See auszubeuten entschlossen: sie bewilligte nur, wie Preußen, — übrigens selbstverständlich und seit den letzten 50 Jahren allgemeine Übung im Seekrieg — den vom Ausbruch des Kriegs in französischen Häfen überraschten deutschen Handelsschiffen eine Frist von 30 Tagen, (Preußen gewährte 6 Wochen), zur freien Abfahrt unter Geleitschein nach ihrem Heimats- oder Bestimmungshafen: ebenso sollten deutsche und neutrale Schiffe, welche vor der Kriegserklärung in neutralen oder deutschen Häfen Fracht für Frankreich und auf französische Rechnung verladen hatten, ihre Fracht in französischen Häfen löschen und unter Geleitschein nach ihren Heimathäfen zurückkehren dürfen. Spanien und Nordamerika waren den Bestimmungen des Pariser Friedens nicht beigetreten: — das Bessere war hier wieder in sehr verderblicher Weise der Feind des Guten gewesen und das zu Paris Erreichte von beiden Staaten als nicht weit genug gehend verworfen worden — ihre Schiffe und Waren hätten sich also Frankreich gegenüber auf die Stipulationen jenes Vertrages nicht berufen können: die französische Regierung erklärte jedoch, die Schiffe und Waren dieser Staaten denen der übrigen neutralen Staaten gleich behandeln zu wollen.

Gegen Ende des Krieges, 12. Januar, hat die deutsche Kriegsleitung in einer den neutralen Mächten mitgetheilten Erklärung jenen Verzicht auf Seebeute zurückgenommen, gereizt durch die schonungslose Übung des alten Raubrechts durch die französischen Kriegsschiffe gegenüber den deutschen Kauffahrern: sie gewährte jedoch dabei aus Rücksicht für die neutralen, auf französische Schiffe verladene Güter eine Frist von vier Wochen, nach deren Ablauf erst das Aufbringen beginnen sollte: der Abschluß des Friedens kam der Geltendmachung dieses Rechts zuvor. Es wäre übrigens zu wünschen gewesen, daß man das zu Anfang des Krieges ohne Verlangen der Gegenseitigkeit aufgestellte einzig richtige und würdige Prinzip unbeirrt durch das französische Vorgehen unentwegt aufrecht gehalten hätte.

Freilich lagen, abgesehen von den zahlreichen Prisen, welche die französischen Kriegsschiffe auf allen Meeren gemacht hatten, besonders nach zwei Richtungen arge Provocationen der deutschen Geduld vor durch Mißbräuche der französischen

Kriegsführung zur See, auch auf dem Boden des Pariser Friedens. Einmal kam es wiederholt vor, daß genommene deutsche Handelsschiffe, anstatt in einen französischen Hafen (*infra praesidia*) gebracht zu werden, auf offener See zerstört wurden: so die Schiffe: Ludwig, Vorwärts und Charlotte durch den Dampfer *Desaix* (Circular Bismarck's vom 9. Januar 1870 J. R. II. p. 56). Ein solches Verfahren ist aber „nur im Fall äußerster Noth“ (wegen äußerster Seegefahr für das Nehmeschiff bei anderem Verfahren oder wenn das Entwisphen oder die „Reprise“ (Wiederbefreiung, Wiedernahme) durch ein feindliches Schiff dringend zu besorgen steht oder wenn das Nehmeschiff nicht hinreichende Mannschaft führt, um die Bemannung der Prise auf die Dauer widerstandsunfähig zu machen) gestattet: abgesehen von solchen Ausnahmen — und daß solche in den fraglichen Fällen gegeben waren, hätten die Franzosen zu beweisen gehabt, sie haben es aber gar nicht einmal behauptet! — ist solches Vorgehen entschieden völkerrechtswidrig, ein häßlicher und höchst verderblicher Auswuchs des ohnehin verwerflichen Prinzips der Seebeute. Wenn in dem amerikanischen Bürgerkrieg allerdings leider eine solche Praxis wieder eingriffen, so wurde sie doch vornehmlich, (wenn nicht ganz ausschließlich, was ich im Augenblick in Ermanglung erschöpfenden statistischen Materials über die Prisen und Schäden jenes Krieges nicht mit Bestimmtheit behaupten kann: doch kamen in dem mir vorliegenden Material nur solche Fälle vor) von den südstatlichen Kaperschniffen geübt, welche ohnehin außerhalb des durch den Pariser Frieden für Europa geschaffenen Völkerrechts standen.

Die zweite, gelinde ausgedrückt, höchst gehäßige Anwendung des Prisenrechts lag in der Behandlung der Capitäne genommener deutscher Kauffahrteischiffe als Kriegsgefangene. Das Unglück und der Umstand, daß die Bevölkerung der französischen Hafenstädte, in welche diese deutschen Schiffer und Kaufleute eingebracht wurden, zu den rohsten von ganz Frankreich zählt, wollten es, daß gerade diese deutschen Kriegsgefangenen unter den Mißhandlungen des Pöbels auf den Straßen und unter dem Gefängnißpersonal am Schwersten zu leiden hatten. In einer Note aus Ferrières vom 4. October verlangte der Bundeskanzler die Freiebung der bisher eingebrachten Schiffer und den Verzicht auf ihre weitere Einbringung: sie gehörten nicht dem Stand der Combattanten

noch einer der sonst der Kriegsgefangenschaft unterworfenen Kategorieen (Beamte etc.) an, sondern seien Private, Nichtcombattanten, wie der Bauer hinter dem Pflug oder derselbe Kaufmann, der auf seinem Schiff gefangen worden, in seinem Gewölbe. Hr. de Chaudorby, Delegirter des französischen Ministeriums des Aeußern zu Tours, antwortete unter'm 28. October, daß die von der deutschen Regierung vorausgesetzten Principien vielleicht mehr als die bisher geltenden mit dem gegenwärtigen Stand der Civilisation in Einklang seien, daß aber nach der bisherigen allgemein bis 1859 eingehaltenen Praxis die Capitäne genommener Handelsschiffe allerdings als Kriegsgefangene behandelt worden seien. In seiner Replik vom 16. Nov. bestritt der Bundeskanzler diese bisherige Praxis nicht, behauptete aber, unseres Erachtens mit volstem Recht, diese Praxis habe sich, so lang die Caperei gestattet war, darauf gestützt, daß die Handelsmarine nicht nur in ihrem Material, auch in ihrem Personal als ein Mittel der Kriegsmarine erschien, da ja Capitäne der Handelsschiffe, mit Caperbrieife ausgerüstet, wie Kriegsschiffe feindliche Handelsschiffe aufbrachten. Nachdem aber Frankreich gleich Deutschland und der Mehrzahl aller Seemächte auf die Caperei verzichtet, müsse mit jenem Grund auch diese bisherige Praxis fallen: die Handelsmarine ist nur mehr Trägerin friedlicher Beziehungen. „Wenn Frankreich es verschmährt hat, in diesem Kriege das Beispiel Deutschlands in Schonung des Privateigenthums zur See nachzuahmen, so hätte man doch zunächst wenigstens erwarten sollen, daß es die Personen friedlicher Bürger schonte, die in keinem Betracht als Glieder der bewaffneten Macht erschienen.“ Und wenn Herr von Chaudorby diese Capitäne als „mögliche Combattanten“ (!) um deswillen zu Kriegsgefangenen machen wollte, weil nach der norddeutschen Wehrverfassung jeder taugliche Mann als möglicher Rekrut der Land- oder Seemacht gelte, so antwortete der deutsche Kanzler mit der schlagenden Bemerkung, hienach dürften die deutschen Truppen die ganze männliche weaffenfähige Bevölkerung Frankreichs, deren sie habhaft werden könnten, als Kriegsgefangene nach Deutschland schicken, da ja Frankreich seit Anfang November alle weaffenfähigen männlichen Franzosen nicht nur als „mögliche,“ sondern als wirkliche Soldaten zu den Waffen gerufen habe. Da die französische Republik auf ihrer nutzlosen Grausamkeit beharrte, griff Deutschland mit vollem Recht zu Repressalien und

führte eine Anzahl von Notabeln der Côte d'Or u. s. w. als Kriegsgefangene nach Bremen ab, bis zur Freigebung der deutschen Schiffer. J. R. II. p. 59 bezweifelt, ob mit dem Wegfallen des Grundes, aus welchem logischerweise allein eine bisherige Uebung gefolgert werden konnte, diese Uebung selbst so rechtsnothwendig beseitigt werde, daß ihre Festhaltung durch strenge Repressalien geahndet werden dürfe: er meint, es entstehe in solchem Fall keine „obligation parfaite,“ nur eine obligation morale.“ So wenig nun im Civilrecht der Satz: „cessante ratione legis, cessat lex ipsa“ richtig ist, so muß doch im Völkerrecht die ohnehin höchste gehässige Consequenz eines endlich beseitigten barbarischen Rechts, wie das der Caperei war, mit dem Wegfall seines einzigen „titulus justificatorius“ sofort fallen. Und die gewählte Repressalie — Fortführung frieblicher Kaufleute aus ihren Läden und Gewölben — war gerade geeignet, den Franzosen das Empörende ihrer Handlung — Fortführung frieblicher Schiffer aus ihren Fahrzeugen — vor Augen zu legen.

Auf dem Congreß zur Fortbildung des Kriegrechts, dessen Einberufung wir im Eingang dieser Erörterungen vorgeschlagen, wäre jedesfalls auch der Satz ausdrücklich auszusprechen, daß nach Abschaffung der Caperei Capitäne und Besatzung von Handelsschiffen auch dann nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien, wenn diese Schiffe nach den Grundsätzen des Pariser Friedens noch als Prisen zu gelten haben: dabei könnte man nur den Fall des Blockadebruches und der Contrebande etwa ausnehmen. Selbstverständlich ginge unsere primäre dringende Forderung auf einem solchen Congreß auf Abschaffung der Seebeute überhaupt, wodurch obige Frage ohnehin weg fiel.

Mit Unrecht hat man der deutschen Kriegsflotte vorgeworfen, sie habe schon vor der oben besprochenen Erklärung vom 12. Jan. oder mit Verletzung der darin gewährten Frist französische Handelsschiffe aufgebracht: die fraglichen Wegnahmen betrafen französische Schiffe, welche mit Kriegscontrebande, mit Lebensmitteln, Bekleidungsmitteln, Vorräthen aller Art, für die französischen Truppen und für Rechnung der französischen Regierung befrachtet waren.

Die zu wiederholten Malen von der französischen Flotte über deutsche Küsten und Häfen verhängten Blockaden boten außer den oben bereits erörterten Punkten keine Rechtsfragen; interessant ist das wol nicht häufig begegnende Verhängen

des Blocus über die eigene Küste durch die französischen Schiffe: nachdem nämlich die deutschen Landhere quer durch ganz Frankreich bis an den Ocean gedrungen waren und eine Reihe von Seehäfen wie Rouen, Dieppe, Fécamp besetzt hatten, erklärte die Regierung der nationalen Vertheidigung unterm 13. Dezember diese Häfen für blockirt durch französische Kriegsschiffe. Der Zweck war, den deutschen Truppen den Verkehr mit neutralen Mächten auf dem Seeweg und die Zuführung von Vorräthen auf diesem Weg abzuschneiden: die englische Speculation hätte den Deutschen mit hochpreislicher Unparteilichkeit gewiß zu hohen Preisen ebenso bereitwillig Bekleidungs- und Verpflegungs-Contrebande zuzuführen unternommen wie ihren französischen Gegnern Waffencontrebande. Doch sah sich die Regierung genöthigt, unterm 9. Januar die Blockade soweit sie Kohlenschiffe betraf, wieder aufzuheben: die dortige Bevölkerung, welche ihr gesamtes Heizungs- und Fabrications-Material an Kohlen auf dem Seeweg bezieht und dormalen auf dem Landweg in Folge der Occupation gar nicht zu beziehen vermocht hätte, litt unter der Abschneidung jener Einfuhr bei dem außergewöhnlich strengen Winter wol noch schwerer fast als die deutschen Occupationshere.

II. Behandlung der Kriegsgefangenen.

R. J. I. p. 51 bemerkt, wol in keinem früheren Kriege habe die Zahl der Kriegsgefangenen eine so colossale Höhe erreicht wie in diesem und doch finde sich die Beschuldigung, die Ansprüche derselben auf dem Völkerrecht entsprechende Behandlung verletzt zu haben, nicht unter den zahlreichen wechselseitigen Anklagen der Kriegsparteien. Er hebt dann die Fürsorge der deutschen Regierungen und Privaten für die gefangenen Franzosen hervor und glaubt auch die von deutscher Seite erhobenen (späteren) Anklagen wegen Mißhandlung deutscher Gefangener als unbegründet bezeichnen zu dürfen. Leider aber waren sie vielfach begründet und R. J. selbst sieht sich genöthigt, in dem II. Essai p. 59 eine von dem Paris vertheidigenden Generale Trochu (vom 8. Dezember) an die Pariser Bevölkerung gerichtete Warnung vor Wiederholung der schweren an gefangenen preußischen Offizieren verübten Injulten mitzutheilen (Journal officiell vom 9. Dezember). Bezüglich des häufigen Ehrenwortbruches kriegsgefangener

französischer Offiziere, welche wieder gegen Deutschland fochten — der Bundeskanzler zählte in einer Note vom 14. Dezember 1870 nicht weniger als 3 Generale auf, die dies gethan — ist nur zu erwähnen, daß während der Gambetta'schen Dicitatur (wenn nicht direct zu solcher Handlungsweise aufgefordert, doch) die Wiederaufnahme solcher Subjecte in die Armee ohne Anstand gewährt wurde: (Einer dieser Offiziere, Monsieur Thibaudin, hatte die Ehre, 1883 Kriegsminister der französischen Republik zu werden.) erst nach dem Friedensschluß auf wiederholte Reclamation von deutscher Seite hat man eine Untersuchung dieser Fälle zugesagt; daß französische Offiziere selbst hierauf gedrungen, ist mir nur in Einem Fall — hier aber in höchst ehrenhafter Sprache bekannt geworden. Bekanntlich ergriff General Vogel von Falkenstein die strenge, aber gerechtfertigte, Repressalie, für jeden mit Bruch des Ehrenwortes entweichenden Offizier zehn seiner Kameraden, durch das Los bestimmt, zu strenger Einschließung in einer Festung zu verurtheilen bis zur Einbringung des Entwichenen, welchem in solchem Fall die Rechte kriegsgefangener Offiziere nicht mehr sollten gewährt werden.

III. Regierung der besetzten Gebietstheile, und II. §. 3. Beziehungen der deutschen Regierungen zu der factischen Regierung Frankreichs nach dem Sturz des Kaiserthums.

Von den hierher gehörigen Fragen interessirt zunächst der Conflict, welcher nach dem 4. September zwischen dem deutschen Civilcommissär und dem französischen Gerichtshof zu Nancy bezüglich der Formulirung der Urtheile ausbrach. Ersterer verlangte zuerst, die Gerichte sollten erkennen „im Namen der hohen Mächte“ d. h. der deutschen Verbündeten, und wollte dann auch das Urtheilen „im Namen des Kaisers“ zulassen, „da dieser Souverain, obwohl gefangen, nicht abgedankt habe“, verbot aber das Erkennen unter einer Formel, welche Anerkennung der neuen republikanischen Regierung vorausgesetzt haben würde. Der Gerichtshof aber zog es vor, (kraft Erklärung vom 8. Sept.) provisorisch sich des Jadicirens zu enthalten, gestützt auf ein Gesetz vom 8. Jahr der I. Republik, welches die während der Occupation an occupirten Orten gefällten Urtheile vernichtete und auf den Grundsatz, daß in Frankreich zu allen Zeiten im Namen des

Souverains geurtheilt worden sei: die Gefangenschaft des Kaisers und die Proclamirung der Republik erheische eine Modifikation der bisherigen Formel, bei deren Unterjagung durch die deutsche Behörde ein Justitium, unerachtet aller von dem Gerichtshof selbst vorhergesehenen schweren Folgen, unvermeidlich sei; der Conflict wurde später, was R. J. p. 54 noch unbekannt, dadurch gelöst, daß die deutsche Regierung, welche einstweilen das republikanische thatsächliche Regiment vom 4. September selbst de facto vorläufig anerkannt und Verhandlungen mit demselben angeknüpft hatte, das Recht sprechen im Namen der Republik gestattete. Vor dieser Anerkennung war jedoch die Situation juristisch nicht ohne Schwierigkeit. Fest steht, daß die Thatsache der Gefangennehmung des Kaisers allein, ohne die Pariser Revolution vom 4. September, nur die Wirkung gehabt haben würde, daß die Rechtssprechung nicht mehr im Namen des Kaisers, sondern der „kaiserlichen Regentschaft“ (Kaiserin) erfolgen mußte: wäre eine solche Regentschaft nicht eingesetzt gewesen, so würde nach der Gefangennehmung des Kaisers die Rechtssprechung doch noch in seinem Namen haben geschehen müssen, da ein gefangener Souverain zwar nicht mehr das sogenannte Repräsentationsrecht für seinen Staat selbst ausüben kann, die übrigen Hoheitsrechte aber nach wie vor in seinem Namen ausgeübt werden. Die Revolution vom 4. Sept. hatte nun aber an die Stelle der „Regentschaft“, welche beseitigt worden, eine Regierung de facto gesetzt: der Gerichtshof von Nancy hatte ein Recht, sich zu weigern, im Namen einer kaiserlichen Regentschaft zu judiciren, die nicht mehr bestand, oder eines Kaisers, dessen Stellvertretung beseitigt war. (Dies, nicht die Kriegsgefangenschaft ist entscheidend.) Andererseits hatte aber die deutsche Regierung das Recht, jede Formel zu untersagen, deren Gestattung eine Anerkennung der republikanischen de facto Regierung vom 4. September involvirt haben würde: denn damals war es in der That noch sehr zweifelhaft, ob die Männer des 4. Septembers auch nur de facto nicht bloß über Paris, sondern über das ganze von 3—4 Parteien zerklüftete Frankreich Regierungsgewalt werben ausüben können. Ließ sich nun eine ausweichende Formel (z. B. „im Namen Frankreichs“, „im Namen des französischen Staates“) nicht ermitteln, und wollte man den Hof von Nancy nicht zwingen, im Namen der Occupationsgewalt zu judiciren, was, wenn auch vielleicht äußersten Falls zu recht-

fertigen, jedesfalls höchst mißlich und bedenklich gewesen wäre, so übrigte nur, bei fortgesetzter Weigerung der französischen Gerichtshöfe auch für die nicht kriegsgerichtlichen Fälle die deutschen Kriegsgerichte für zuständig zu erklären und nach dem französischen Civil- und Strafrecht urtheilen zu lassen.

Das oben berührte Moment: — die Ungewißheit, ob die Pariser *de facto* Regierung vom 4. Sept. als *de facto* Regierung von ganz Frankreich sich behaupten und insbesondere die Erfüllung eingegangener internationaler Verpflichtungen gegenüber Deutschland werde verbürgen können: — hat offenbar die sonst ziemlich einfachen allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über die einschlägige Frage im vorliegenden Fall schwieriger durchführbar gemacht und, abgesehen von vorübergehenden politischen Erwägungen, eine Zeit lang eine gewisse Neigung Preußens begünstigt, die kaiserliche Regierung noch als die legitime Gewalt in Frankreich anzusehen. Eine offiziöse Erklärung in den Zeitungen von Rheims vom 10. September spiegelt diese damals vorherrschenden Anschauungen. Dabei war zwar schwer wiegend, aber doch nicht entscheidend, daß allmählig die anderen Mächte mehr oder minder bindend die Septemberregierung anerkannten: Amerika und die Schweiz, indem sie ohne Weiteres die französische Schwesterrepublik begrüßten, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, indem sie in offiziellen Verkehr mit der republikanischen Regierung traten: andere Staaten begnügten sich vorsichtig vorläufig mit „officiösem“ Verkehr: — alle diese Staaten hatten sich nicht, wie Deutschland, die Frage vorzulegen: werden diese Pariser Republikaner gegenüber Napoleonisten, Orléanisten, Legitimisten, Communisten im ganzen Lande die Regierung behaupten und auf die Dauer, vielleicht von Jahren, die sichere Erfüllung übernommener internationaler Verpflichtungen garantiren können? Man kann daher dem Ergebnis der Untersuchung (Sperson's⁵⁾) vollständig beipflichten unter der Voraussetzung, daß jene Regierung *de facto* Bürgschaften für ihre Dauer und für die Sicherheit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährte: — wie sehr es aber an dieser Voraussetzung fehlte, zeigt nicht nur die Gefährdung jener Regierung durch den Aufstand der Commune, zeigt klarer

⁵⁾ Le gouvernement de la défense nationale a-t-il le droit de conclure la paix avec la Prusse au nom de la France? considérations juridiques, Florence 1871.

noch der Umstand, daß auch jetzt noch (August 1871) hin und wieder Zweifel an der ehrlichen Erfüllung der französischen Verpflichtungen auftauchen. Auch fühlte jene Septemberregierung damals sehr wohl, daß sie der Anerkennung des eigenen Landes durch eine Nationalversammlung viel dringender bedurfte als der Anerkennung etwa Portugals oder Griechenlands. In einem Rundschreiben vom 17. September erkannte Jules Favre die Nothwendigkeit solcher Sanctionirung durch eine sofort einzuberufende Nationalversammlung ausdrücklich an.

Daß aus der Erklärung des Königs von Preußen, nicht mit den friedlichen Einwohnern führe er Krieg, sondern mit dem Kaiser Napoleon und den Soldaten, die Verpflichtung folge, nach dem Sturz des Kaiserthums Frieden zu schließen, hätte die französische Presse nicht ernsthaft behaupten sollen. Der Umstand aber, daß die kaiserliche Regierung das Land wider seinen Willen in den Krieg gestürzt habe, ist erstens juristisch gleichgültig und zweitens thatsächlich höchst zweifelhaft: mag der Handels- und Bauernstand in den Departements den Krieg mißbilligt haben: — Paris, die großen Städte, die gesetzlichen Vertreter des französischen Volkes haben denselben mit Begeisterung gutgeheißen. Uebrigens muß man die Frage aufwerfen, in welcher Weise denn die Deutschen „nach Sedan hätten Frieden machen sollen?“ Am 4. September erfolgte der Sturz der kaiserlichen Regierung in Paris und erst Ende Oktober geschahen von französischer Seite die ersten Schritte, einen Waffenstillstand behufs Einberufung der Nationalversammlung und Anbahnung von Friedensverhandlungen herbei zu führen. Die deutschen Sieger sollten doch nicht wohl, auf den Schlachtfeldern von Sedan und Metz stehen bleibend, ihrerseits den Pariser Republikanern Friedensanträge machen? Bekanntlich scheiterten jene Waffenstillstandsverhandlungen an der von französischer Seite geforderten und von den Deutschen verweigerten Gestattung der Berproviantirung der belagerten Festung Paris während der Dauer der Waffenruhe: wenn der Geschichtschreiber Guizot in einem Brief an die Times vom 8. November die Verweigerung dieser Forderung völkerrechtswidrig nennt, weil bei dem etwaigen Wiederbeginn der Feindseligkeiten die Kriegsparteien sich in dem militärischen status quo bei Abschluß des Waffenstillstandes befinden müßten, eine belagerte Stadt sich also für die Dauer der Waffenruhe müsse ver-

proviantiren dürfen, so ist dabei nicht nur, wie R. J. I. p. 67 mit Fug hervorhebt, die Frage, ob diese Verproviantirung den militärischen status quo zu Ungunsten der Belagerer nicht sehr wesentlich würde verändert haben, jedessfalls zweifelhaft: es ist vielmehr die Natur des abzuschließenden Vertrages völlig verkannt: „Waffenstillstand“ ist nicht ein Institut absolut gebietenden und ausschließenden Rechts, welches man nur mit allen im Voraus feststehenden Bestimmungen als ein unabänderliches Ganzes im einzelnen Fall in's Leben zu rufen oder aber gar nicht eintreten zu lassen hat: es können vielmehr beide Parteien beliebige Normen über die auftauchenden Detailfragen, also auch über die Verpflegung, aufstellen und wie unter Umständen die Belagerten einer kleinen reichversetzten und von geringer Bevölkerung und Besatzung bewohnten Festung auf die Gestattung der Verpflegung gar kein Gewicht legen können, so dürfen anderseits die Belagerer einer Festungsstadt, welche ausgehungert werden soll, unbestreitbar ohne Verletzung des Völkerrechts den Abschluß eines Waffenstillstandes von der Bedingung der Nichtverproviantirung d. h. von der Aufrechterhaltung der Abspernung nach Außen abhängig machen. Bekanntlich hat Thiers dem jungen General Bonaparte Lob dafür gespendet, daß er in dem italienischen Feldzug von 1796 lieber die Waffenstillstandsverhandlungen abbrach, als daß er die Verproviantirung des belagerten Mantua gestattet hätte. Aber freilich: „Bauer, das war ganz was Andres!“

Was die Anerkennung der Septemberregierung durch die deutschen Mächte anlangt, so bekundet der meisterhaft geschriebene Brief Bismarck's von Mitte Januar, (in welchem er das offen ausgesprochene Bestreben Jules Favre's, auf der Londoner Conferenz statt der Pontus-Frage die Intervention der Mächte zu Gunsten Frankreichs zur Hauptsache der Verhandlungen zu machen, durch Verweigerung des Geleitscheins aus dem belagerten und der Uebergabe entgegen wankenden Paris abschneitt), daß er zwar die Regierung der nationalen Vertheidigung als eine factische Kriegspartei anerkannte, nicht aber, vor ihrer Sanction wenigstens durch das französische Volk, als eine legale Frankreich in internationalen Akten vertretende Regierung. (vgl. J. R. II. p. 63.)

IV. Die Neutralen im Kriege von 1870/71.

Nach Ausbruch des Krieges erklärten sich die meisten Staaten ausdrücklich für neutral und erließen Verbote gegen Ausfuhr von Kriegscontrebande. Eine interessante und in der That für Entscheidung des (praktisch höchst wichtigen) Streites über den amerikanischen und englischen Waffenhandel mit der französischen Republik präjudicielle Frage betrifft nun den Charakter und die Rechtswirkung eines solchen Ausfuhrverbots: erwirkt durch Erlaß derselben jede der Kriegsparteien ein völkerrechtliches *jus quaesitum* gegen die verbietende Regierung auf energische Durchführung des Verbots als Erfüllung einer internationalen Pflicht, oder hat das Verbot nur interne Wirkung gegenüber den Angehörigen des verbietenden States, so daß diese sich der Confiscation der verbotswidrig zur Ausfuhr bestimmten Waren und etwaiger weiterer ausdrücklich angebotener Bestrafung aussetzen, die Kriegsparteien aber kein Recht aus dem Verbot ableiten können?

Offenbar ist diese Frage im letztern Sinne zu entscheiden: die Regierung des neutralen States darf nicht selbst Contrebande treiben: aber da die Erlassung eines Contrebandeverbots gegenüber den Unterthanen nicht in dem Sinne von den Kriegsparteien gefordert werden kann, daß die Nichterlassung solchen Verbots an sich schon als Verletzung der Neutralität erschiene, können auch die Kriegsparteien aus dem wirklich erlassenen Verbot kein Recht auf absolute Durchführung gegenüber den Staatsangehörigen erwerben.

Als nun die Ausrüstung neuer französischer Armeen nach der Capitulation von Sedan ganz wesentlich durch englische Waffenlieferungen unterstützt wurde, erblickte die öffentliche Meinung in Deutschland mit großer Entrüstung in dem Gewährenlassen der englischen Regierung nicht nur eine moralische Verfehlung gegenüber Deutschland, sondern eine direkte Verletzung der Neutralitätspflicht, einen Verstoß gegen das Völkerrecht: und der preußische Gesandte als Vertreter des norddeutschen Bundes trat bekanntlich in einen ziemlich lebhaften Depeschenwechsel über diese Frage mit dem englischen auswärtigen Amt.

Das Ergebnis des hierüber geführten Streites ist, daß die englische Regierung zwar wenig Eifer aufgewendet hat,

die Ausfuhr der Waffen 2c. zu verbieten, und daß sie bei größerer Freundschaft für Deutschland, oder wenn sie eine bedeutende Kriegsflotte Deutschlands für den Fall eines ernstern Conflictz zu fürchten gehabt hätte, wohl mehr in jener Richtung würde gethan haben, daß aber eine Verletzung der Neutralitätspflichten ihr nicht nachgewiesen werden kann. Westlake hat in einem lehrreichen Aufsatz (*Revue internationale* II. p. 614 f.) dargethan, daß nach dem Geist der englischen Gesetzgebung und nach der bisherigen Praxis die Bestimmung der sect. 130 der *Customs consolidation Act* (16 und 17 *Victor* c. 107), wonach die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedarf durch eine Proclamation oder eine „*ordre in council*“ verboten werden kann, von der Vollzugsgewalt nur dann angewendet werden darf, wenn ganz allgemein die Ausfuhr nach jeder Richtung untersagt wird. Nun kann, bemerkt R. I. p. 68 mit Grund, eine Kriegspartei die Verhängung einer so lästigen, in die private Freiheit so tief eingreifenden Maßregel lediglich in ihrem Interesse und auf Grund der Neutralitätspflichten nicht fordern: nur im eignen nationalen Interesse könnte die Regierung diesen Schritt für geboten erachten.

Hier kommt wieder einmal, wie so oft, die Bedeutung der Machtverhältnisse in völkerrechtlichen Fragen zur klaren Anschauung. Hätte die englische Regierung Ursache gehabt, für den Fall der Duldung der Waffenausfuhr eine starke deutsche Kriegsflotte, eine Landungsarmee an Bord, in den brittischen Gewässern zu erwarten, gewiß würde sie ein „nationales Interesse“, jenes allgemeine Ausfuhrverbot zu erlassen, entdeckt haben. Uebrigens wies Lord Granville die von Graf Bernstorff angeführten Präcedenzfälle (Spanien 1814, Dänemark 1848) von partiellen Ausfuhrverboten durch Berufung auf besondere Verträge zurück, welche England verpflichteten, im Kriegsfall den Feinden dieser Mächte durch englische Unterthanen keine Kriegsmittel zuführen zu lassen.

Der Abschluß ähnlicher Verträge dürfte sich dem deutschen Reich empfehlen, so lange nicht die Furcht vor seiner Seemacht „nationale Interessen“ für Unterdrückung der Waffenausfuhr wach zu rufen vermag. Ein zur Fortbildung des Kriegrechts einzuberufender Congress hätte die Aufgabe, als neues völkerrechtliches Princip die Verpflichtung der neutralen Regierungen zur Unterdrückung der Kriegscontrebände ihrer Angehörigen einfach um der Neutralität willen

aufzustellen; alsdann müßten, um diese Staatsverträge vollziehbar zu machen, auf dem Wege der Gesetzgebung die in den einzelnen Staaten entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen geändert werden.

Die Veränderungen im Seewesen bringen, wie die Wandlungen der Kriegsmittel und der Kriegsführung überhaupt, Fragen in Anregung, welche von den bisherigen völkerrechtlichen Normen gar nicht vorgesehen sein konnten; das sahen wir oben bei dem Gebrauch der Luftschiffe, der Bedrohung der Eisenbahnen.

So ist es streitig geworden, ob die zur Heizung der Kriegsdampfschiffe erforderlichen Kohlen¹⁾ als Kriegscontrebände zu betrachten seien oder nicht. Es ist nicht eben leicht, letzteren Begriff scharf abzugrenzen: wenn man einerseits behauptet hat, Kohlen seien deshalb nicht Contrebände, weil sie nicht ausschließlich Kriegszwecken, vielmehr in großer Ausdehnung industriellen, ökonomischen Bedürfnissen zc. dienen, so ist eine solche Begrenzung des Begriffs Contrebände viel zu eng; denn es giebt ja fast keine Sache, welche nur Kriegszwecken dient; sogar Pulver wird ja z. B. auch zu Arbeiten des Friedens verwendet und Waffen dienen ja auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Frieden. Andererseits kann man nicht alle möglicherweise Kriegszwecken dienbaren Gegenstände als Contrebände bezeichnen; sonst fielen nicht nur Lebensmittel und Bekleidungsmittel, auch Bücher und Karten, ja sogar Schreibmaterial unter jenen Begriff. Man wird also sich an die Umstände jedes einzelnen

¹⁾ Die französische Regierung erklärte am Beginn des Krieges, daß sie Kohle nicht als Contrebände behandeln werde (Journal officiel 27. Juli) aus dem einfachen Grunde, daß Frankreich den größten Theil seines Kohlenbedarfs über See aus England bezieht, während Kohlenzufuhr für die deutsche Kriegsflotte aus England nicht zu erwarten war. In England herrschte im Jahre 1859, wie ich den von R. I. p. 69 angeführten Schriftstellern entnehme, die entgegengesetzte Ansicht. Der Attorney-General erklärte auf eine weiters an ihn gerichtete Frage in der Sitzung des Unterhauses vom 28. Juli 1870, daß es ihm unmöglich sei, eine kategorische Antwort zu geben: hat dies den Sinn, daß sich nicht eine für alle Fälle gültige Regel aufstellen lasse — unsere Ansicht — oder den eines einfachen: Non liquet? Am ersten August führte Gladstone die Ansicht der Kronjuristen an, daß Schiffe, welche mit Kohlen befrachtet werden, um einer Kriegspartei die Fortführung militärischer Bewegungen der Flotte zu ermöglichen, als zu einer Kriegsflotte gehörige Transportschiffe zu betrachten seien.

Falles halten und als Contrebande bezeichnen müssen, Alles was der Kriegsführung unter den gegebenen Umständen dienen kann oder dienen soll. Hiernach kann z. B. auch Brennholz, das zur Heizung von Kriegsdampfern bestimmt ist, als Contrebande behandelt werden, während Kohlen, welche zur Heizung von Postdampfern dienen sollen, nicht unter jenen Begriff gehören.

Da aber die Beweisführung über die Bestimmung der Kohlenfracht, über das Vorhandensein der Umstände, welche die Verwendung zu Kriegszwecken wahrscheinlich machen, der Natur der Sache nach sehr misslich und der Simulation und Befugung hiebei Thür und Thor geöffnet ist, empfiehlt es sich, im Wege des Vertrages im Voraus die Frage zu entscheiden, wie denn in den Verträgen zwischen Frankreich einerseits und Belgien und Niederlande andererseits die Vertragenden sich verpflichtet haben, die Ausfuhr von Kohlen nicht zu verbieten.

Interessant ist die Behandlung einer neuen technischen Erfindung, der unterseeischen Telegraphen, vom Standpunct des Kriegesrechts durch die englischen Juristen. In der Sitzung des Unterhauses vom 1. August erklärte der Minister Gladstone, man habe alsbald nach Ausbruch des Krieges eine englische Gesellschaft aufgefordert, ein unterseeisches Telegraphencabel zwischen Dänkirchen und einem nördlichen Punct zu legen, wahrscheinlich behufs Verbindung mit Dänemark — die Aufforderung ging also wohl von Frankreich aus — und das Cabinet habe nach eingeholtem Gutachten der Kronjuristen den Betheiligten bedeutet, es würde unter den gegenwärtigen Umständen in der Ausführung dieses Unternehmens eine Verletzung der Neutralitätspflichten erblickt haben. Als nun gleichwohl eine „englische Gesellschaft (die India-rubber, Gutta-Percha and Telegraphworks-Company, limited) auf ein ähnliches Offert“ einging und ihr Schiff „International“ mit einem solchen Cabel belad, mehrere Punkte der französischen Küste (von Dänkirchen nach Cherbourg, der Halbinsel Cotentin nach der Bucht von St. Brieu, von der Halbinsel Duiberon nach Verdus sur Garonne über Belle Isle en Mer) unterseeisch zu verbinden, wurde das Schiff am 21. Dez. 1870 von den Zollbeamten mit Beschlagnahme belegt und am 27. auf Grund eines Warrant des Staatssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten einbehalten. Die Gesellschaft erhob Beschwerde bei dem Admiraltätshof

und verlangte sofortige und unbedingte Freigebung von Schiff und Ladung und Entschädigung durch den Fiskus. Die Sache wurde vor einer hohen völkerrechtlichen Autorität, Sir R. J. Phillimore verhandelt, welcher in seinem Urtheil vom 17. Januar auf Freigebung von Schiff und Ladung erkannte, die Entschädigungsforderung jedoch abwies. Die Entscheidungsgründe gehen davon aus, es sei kein Beweis erbracht, daß das Cabel ausschließlich oder überhaupt für den französischen Kriegsdienst verwendet werden solle: jene Gesellschaft betreibe nicht die Lieferung von Cabeln für militärischen Dienst, nur für die gewöhnlichen postalischen Telegraphen, das vorliegende Cabel bedürfte jedochfalls, um für militärische Zwecke verwendbar zu werden, noch größere Vervollständigungen und Aenderungen, mit denen sich die Gesellschaft nicht befaßte und die Ausdrücke des Vertrages deuteten eine militärische Bestimmung nicht an. (Das wäre allerdings sehr ungeschickt gewesen!) Wenn es nun auch wahrscheinlich sei, daß unter den obwaltenden Umständen die telegraphische Verbindung zwischen Dünkirchen und Vordun sur Garonne theilweise als Verkehrsmittel zwischen der französischen Regierung und ihren Truppen werde benutzt werden, so genüge doch diese Wahrscheinlichkeit an sich nicht, dieser ihren ursprünglich und hauptsächlich mercantilen Character zu entziehen. Das einschlägige Gesetz aber, l. 33 und 34 „Foreign Enlistment act 1870 Victoria 90“ verlangt, daß das Schiff, um der Beschlagnahme wegen Verletzung des Neutralitätsactes zu unterliegen, in dem militärischen oder Seedienst einer Kriegspartei verwendet werden solle, wobei es ausdrücklich die Militärtelegraphie zu dem Militärdienst zählt. Man wird gegen diese Entscheidung geltend machen dürfen, daß, wenn unverkennbarer Weise gerade in dem Augenblicke, in welchem eine Telegraphenlinie zwischen diesen Küstenpunkten der französischen Kriegführung außerordentlich zu statten kommen muß, eine solche als „mercantile“ hergestellt wird, diese Handlung handgreiflich eine Umgehung des Gesetzes (in fraudem legis) enthielt. Es ist sehr bezeichnend, daß der Richter, welcher auf Freigebung von Schiff und Ladung erkennt, gleichwohl annimmt, daß die Behörden guten Grund zu der verfügten Beschlagnahme zu haben glauben konnten: „ich denke, daß in Betracht der besonderen Umstände des Falls die Regierung eine gerechte Würdigung (took a correct view of) ihrer wichtigen Verpflichtungen vornahm

und vernünftigen und wahrscheinlichen Grund zur Beschlagnahme von Schiff und Ladung fand.“ —

Nach dem Ausbruch des Krieges verfiel die französische Regierung gegenüber den in Frankreich lebenden Deutschen von einem Extrem in Verletzung des Völkerrechts in das andere: während sie anfangs, als die wehrpflichtigen Deutschen in Frankreich nach der Mobilmachung pflichtgemäß sich zur Heimreise aufmachten, eine Zeit lang nicht übel Lust zeigte, diese Leute mit Gewalt an der Abreise zu hindern, — Antwort des Duc de Grammont auf die Vorstellungen des amerikanischen Gesandten Washburne, dem die Vertretung der Angehörigen des norddeutschen Bundes übertragen war (R. J. II. p. 65) — erfolgte später die berüchtigte Massenausreibung der Deutschen aus Frankreich und besonders aus Paris, welche absolut ungerechtfertigt war.

Das diplomatische Corps verblieb auch nach der Einschließung von Paris in dieser Festung und verlangte noch am 24. Sept. von dem Beginn der Beschießung vorverständig und für deren Fall zum Verlassen der Stadt sowie einstweilen zur Absendung eines Hochencouriers ermächtigt zu werden. Der Bundeskanzler erklärte (unterm 29. Sept.), die Voranzeige des Angriffs „auf die Festung Paris“ aus militärischen Gründen verweigern und die diplomatische Correspondenz auf offene Briefe und Depeschen beschränken zu müssen, gab jedoch schließlich, ohne das durch einen Protest des diplomatischen Corps vom 6. October aufgestellte entgegenstehende Rechtsprincip anzuerkennen, thatsächlich zu Gunsten des amerikanischen Gesandten in letzterem Punkte nach: ohne Zweifel ist die anscheinende Collision von Rechten — freier Verkehr der Gesandten mit ihren Regierungen einerseits, Befugniß der Absperrung einer belagerten Festung von allem Verkehr mit der Außenwelt andererseits — im vorliegenden Falle nicht gegeben gewesen, da, wie der Bundeskanzler mit Fug bemerkte, eine belagerte Festung nicht der geeignete Aufenthalt für ein diplomatisches Corps ist, dem die Abreise durch die Belagerer wiederholt empfohlen worden war. Ebenso wies man deutscherseits mit Grund das Verlangen zurück, nach Beginn der Beschießung von Paris alle Angehörigen neutraler Staaten mit Passirscheinen durch die deutschen Linien abziehen zu lassen, nachdem dieselben die wiederholten dringenden Aufforderungen zur Abreise in früheren Stadien der Einschließung unbeachtet gelassen hatten.

Den Gliedern des diplomatischen Corps wurde aus internationaler Courtoisie auch in diesem Stadium noch der freie Abzug garantirt.

Was die Aeußerungen der Sympathie der Angehörigen neutraler Staten mit der einen oder andern Kriegspartei anlangt, ging die Regierung Oesterreichs in der — Gewissenhaftigkeit so weit, daß sie die von den Deutschösterreichern zu Wien, Villach, Graz und an andere Orten in Privatkreisen vorbereiteten Festlichkeiten zur Feier der deutschen Siege (im März 1871) verbot; auf eine Interpellation über den Grund dieses Verbots erklärte dann freilich der Ministerpräsident im Reichsrath (14. März): „lediglich das Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern“ habe das Motiv des Verbots abgegeben: also nicht Erfüllung der Neutralitätspflicht gegenüber Frankreich. Ob die „im Innern Oesterreichs waltende Ordnung“ durch ein Fest der Deutschen in Wien oder Graz einen außergewöhnlichen Stoß erhalten haben würde, darf man bezweifeln.

Das Recht der freien Meinungsäußerung der Angehörigen neutraler Staten wurde in einer kräftigen und würdigen Weise gewahrt von dem belgischen Minister des Aeußern, welcher auf die Anfrage des Bundeskanzlers (8. Oct. 1870), ob er die feindliche Haltung der belgischen Presse gegen Deutschland für den Grundsätzen der Neutralität entsprechend erachte, zur Antwort gab, das belgische Staatsrecht kenne keine Einwirkung der Regierung auf die Presse. Dem gegenüber wollte ein an die Indépendance Belge gerichteter Brief (31. Juli) den Deutschen im Haag im Interesse der stricten Neutralität sogar verwehren, in der deutschen Kirche den lieben Gott um Segnung der deutschen Waffen zu bitten!

Als die Deutschen zur Sperrung der Seinemündung gegen die französischen Kanonenboote bei Duclair sechs englische Kohlenschiffe in den Fluß versenkten, erhob sich in der französischen, englischen und der übrigen neutralen Presse eine lebhaftige Klage über diese neue deutsche Barbarei. Völkerrechtlich gewährt die Sache kein Interesse, da die Berechtigung, im Nothfall auch Sachen von Angehörigen neutraler Staten zur Vertheidigung zu ergreifen, zu benutzen und auch der Zerstörung hiebei auszusetzen, jeder Kriegspartei ebenso unbezweifelt zusteht als ihr die Verpflichtung vollen und sofortigen Ersatzes jedes hiedurch zugefügten Schadens obliegt.

Beide Punkte wurden in dem zwischen dem englischen und dem deutschen Ministerium über diese Sache gewechselten Schreiben anerkannt und die geforderten Entschädigungssummen von deutscher Seite bereitwillig gezahlt. Als Ausübung des „jus angariae“ möchte ich nicht (mit R. J. III. S. 86) jene Maßregel bezeichnen, da man unter diesem Ausdruck die zwangsweise Benützung fremder Schiffe (Wagen, Kasse) zu Transporten für Kriegszwecke versteht.

Selbstverständlich tauchten die brennendsten Streitfragen auf dem Gebiet der Neutralitätspflichten und Rechte gegenüber jenen neutralen Staaten auf, welche unmittelbar an den Kriegsschauplatz grenzten: also Belgien, Luxemburg und die Schweiz. Zuerst trat an Belgien die von deutscher Seite gestellte Frage heran, ob dieser Staat deutsche und französische Verwundete durch sein Gebiet passieren lassen wolle? Correc-termaßen erklärte der belgische Minister des Aeußern, daß er kein Bedenken hiegegen trage, jedoch erst die andere Kriegspartei befragen müsse, ob sie das gleiche Anerbieten annehme. Wir sagen, dieser Vorbehalt war correct: denn es wäre unrichtig, dem Neutralen unter der Voraussetzung, daß er beiden Kriegsparteien das gleiche Recht einräumt, die Entscheidung über diese Frage allein anheim zu stellen.

Die Möglichkeit, Verwundete statt auf ihren Rückzugslinien und auf weiten Wegen durch neutrales Gebiet auf näherem Weg in die Heimat zu schaffen, gewährt einer Kriegspartei nicht nur für die Verwundeten, auch für ihre Kriegszwecke unmittelbar Vortheile, da sie in diesem Fall ihre Verbindungslinien minder stark und die Begleitungs-mannschaften minder lang in Anspruch zu nehmen hat und es ist wol denkbar, daß diese Vortheile nach Lage der Dinge nur der Einen Partei, nicht auch der andern, im Fall gleicher Begünstigung, im gleichen Maße zu Statten kommen, so daß also die neutrale Regierung nicht einfach durch Gewährung der Parität ihren Neutralitätspflichten genügt, sondern die Zustimmung beider Kriegsparteien einholen muß; (wie sie ihrerseits auch unter dieser Voraussetzung nicht genöthigt werden kann, Verwundeten den Durchgang zu gewähren.) In der That verweigerte die französische Regierung — es war kurz vor Sedan — ihre Zustimmung zu der Durchführung deutscher (und französischer) Verwundeten durch belgisches Gebiet unter der Erklärung, daß sie in solcher Gestattung eine Verletzung der Neutralitätspflichten erblicken würde und

die belgische Regierung lehnte deshalb die deutsche Anfrage ab. Wenige Tage darauf bewogen aber die Ereignisse von Sedan die französische Regierung, jene Zustimmung zu erteilen und Referent hat selbst Mitte September eine Zahl von mehr als 100 deutscher Verwundeter von Sedan aus durch Belgien geleitet.

Die von belgischen Blättern bestrittene Frage, ob eine neutrale Regierung auch einzelne und unbewaffnete Soldaten einer Kriegspartei, welche sich auf ihr Gebiet begeben, ergreifen und interniren müsse, ist selbstverständlich zu bejahen: nicht nur, weil sonst die Verbote der Benützung neutralen Gebiets zu Kriegszwecken allzu leicht umgangen werden könnten, mehr noch deshalb, weil der Gegner das Recht hat, das neutrale Gebiet in dem Sinn als Territorium clausum vorauszusetzen, daß jeder auf jenes Gebiet abgedrängte feindliche Soldat als unschädlich gemacht, als nicht mehr zu der feindlichen Kriegsmacht zählend betrachtet werden darf.

Damit ist auch die weitere von belgischen Abgeordneten aufgestellte Behauptung erledigt, der neutrale Staat, welcher übergebrängte Soldaten aufgenommen, genüge seiner Neutralitätspflicht, wenn er die Aufgenommenen nicht unmittelbar über seine Grenzen in ihre Heimat ziehen läßt: es dürfe aber z. B. Belgien übergetretene Franzosen ohne Bedenken nach Luxemburg oder England abreisen lassen. Selbstverständlich besteht vielmehr die Pflicht des neutralen States, solche Uebergetretene zu „interniren“ d. h. sie bis zur Beendigung des Feldzuges in seinem Gebiet fest zu halten und ihnen die Ueberschreitung der Grenze nach keiner Richtung zu gestatten. Dies muß in ganz gleicher Weise für verwundete wie für unverwundete Uebergetretene gelten: auch erstere sind nach erfolgter Heilung nur dann aus der Internirung zu entlassen, wenn feststeht, daß sie immer oder doch für die Dauer dieses Feldzuges kriegsdienstuntauglich geworden. Die internationale Rechtsfrage ist klar. Aber auch die Entscheidung des interessanten (von R. J. II. p. 73 mitgetheilten) Problems auf dem Gebiet des Staatsrechts scheint uns nicht zweifelhaft. Ein französischer Unterofficier, kriegsgefangen in Deutschland, war nach Belgien entkommen: von der Gensdarmarie angehalten, erklärte er, er sei ohne Paß und wolle nach Frankreich gehen, sich wieder bei der Armee zu stellen. Der Commandant von Brüssel verfügte seine Internirung zu Gent. Der Internirte klagte vor dem Civil-

gericht zu Brüssel gegen den Stat (Kriegsminister) und verlangte seine sofortige Inhaftierung. Der Stat schützte, gestützt auf die verhältnismäßige Unabhängigkeit der öffentlichen Gewalten von einander, die Einrede der Unzuständigkeit des Civilgerichts vor. Das Civilgericht aber verwarf diese Einrede, erklärte sich für zuständig und befahl dem Beklagten, sich in *merita causae* einzulassen, da die von dem Kläger in Anspruch genommene Freiheit ein Civilrecht, über Streitigkeiten betreffs Ausübung von Civilrechten aber nach a. 92 der Verfassung vom Civilrichter zu erkennen sei. Auf erhobene Berufung des Beklagten wurde jedoch dieses Urtheil reformirt und die Unzuständigkeit des Civilgerichts ausgesprochen, da der Internirungsbefehl nach seinem Zweck, nach seiner Quelle und in Ansehung der betroffenen Person eine wesentlich militärische Maßregel und die Civilbehörde in militärische Verfügungen einzugreifen nicht befugt sei: der Internirte sei nicht ein Privater, der den Schutz der persönlichen Freiheit anrufe, sondern Soldat eines mit einem andern Stat im Krieg begriffenen fremden States, welcher die Neutralität Belgiens zu respectiren und den zur Erhaltung derselben ergriffenen militärischen Verfügungen, gegen welche es Recurs an die Civilgerichte nicht gebe, sich zu unterwerfen habe. In der That halten wir letztere Entscheidung für die einzige richtige: nur sie ermöglicht dem neutralen Stat, die Neutralitätspflichten zu erfüllen: und sollte nach der Verfassung des betreffenden Stats das Civilgericht zuständig sein: — es müßte ohne Zweifel die Geltendmachung des allgemeinen Rechts auf freie Bewegung und Aufenthaltsveränderung von Seiten eines internirten entsprungenen Kriegsgefangenen gegenüber der Verfügung der zur Internirung verpflichteten Militärbehörde als eine sehr frivole Klage abweisen. Weil nun aber der neutrale Stat zur Internirung einmal aufgenommener übergedrängter Soldaten einer Kriegspartei verpflichtet ist, so ist er auch berechtigt, die Kosten des Unterhalts (und der Heilung) der Aufgenommenen von dem Heimatsstat ersetzt zu verlangen: bekanntlich hat Belgien diesen Anspruch gegenüber Frankreich nicht erhoben, wohl aber die Schweiz, welche ca. 84 000 Franzosen zu interniren hatte. Geradezu komisch wirkte es, als die Times (vom 16. Febr. 1871) diesen Ersatzanspruch zwar anerkannte, aber nicht Frankreich für den rechten Beklagten erklärte, sondern Deutschland, dessen *negotia* die Schweiz utiliter

gerirt habe, indem sie dieser Macht die Mühe und Kosten der Gefangennahme, Abführung und Verpflegung von weiteren 84 000 unfreiwilligen Gästen erspart habe. Hier ist doch zu erinnern, daß der neutrale Stat berechtigt gewesen wäre, mit Gewalt den Uebertritt der Flüchtlinge abzuwehren und sie so dem Tod oder Kriegsgefangenschaft auszusetzen: die Einrede des beklagten Heimatsstates, daß er diese Alternative der Bezahlung der nun von ihm verlangten Ersatzzummen würde vorgezogen haben, *negotia* also nicht *utilitor* gerirt seien, wäre doch ein Superlativ von Frivolität und in letzter Hinsicht durch die Replik zu widerlegen, daß ja die Verpflegung der Kriegsgefangenen in Deutschland als ein Theil der Kriegskosten doch ebenfalls von Frankreich wäre zu tragen gewesen.

In dem bei Aufnahme der übertretenden Armee Bourbaki's abgeschlossenen Vertrag wurde festgesetzt, daß die Schweiz die von den Internirten abzulegenden Waffen und Ausrüstungsgegenstände aller Art dem Eigenthümer, dem französischen Fiscus, (nach erfolgtem Friedensschluß und) nach endgültiger Bezahlung der der Schweiz durch die Aufnahme erwachsenden Kosten herauszugeben habe: also ein vertragsmäßiges Retentionsrecht. Ob sich (ohne vertragsmäßige „Ausbedingung“) ein solches Retentionsrecht für jene Ersatzforderung nach Völkerrecht von selbst verstehe, wird sich in Ermangelung ausreichender Präcedenzfälle nicht leicht feststellen lassen: doch sprechen dafür gewichtige Gründe der allgemeinen *aequitas* und die besondere Erwägung, daß im Gebiet des internationalen Rechts zur Sicherstellung oder Durchsetzung von Ansprüchen auch sonst Selbsthilfe häufig vom Recht gestattet wird und — in Ermanglung von Forum und sicherer Execution — gestattet sein muß: Retorsion und Repressalien als gelindere Mittel, ehe man zur Androhung des äußersten Maßes der Selbsthilfe — dem Kriege — greift.

Selbstverständlich duldet der neutrale Stat keine Werbung unter seinen Angehörigen für eine Kriegspartei oder Bildung von Truppenkörpern auf seinem Gebiet: als in der französischen Schweiz in öffentlichen Blättern die Bildung eines Corps der *Franc-tirours du Mont-Blanc* „angezeigt und eine bestimmte Adresse“ zu Genf für Alle angegeben wurde, welche das Unternehmen durch Geldbeiträge, „oder in anderer Weise“ unterstützen wollten, forderte mit gutem Grund der Bundesrath den Canton Genf zur Ueberwachung

dieses Unternehmens auf. Ebenso mußte der Bundesrath Anfang September 1870 ein Manifest an die sogenannte „Internationale“ unterdrücken, in welchem der Krieg Deutschlands gegen die französische Republik als eine Bekämpfung der „europäischen Revolution“ bezeichnet, jedes deutsche Glied der Internationalen zum Eintritt in die französische Armee, jedes schweizerische Mitglied aber zu einer eifrigen Thätigkeit in gleichem Sinn, Berufung von Volksversammlungen, Verlangen von Waffen zc. aufgefordert wurde. In letzterer Aufreizung lag offenbar ein die Neutralitätspflicht der Schweiz bedrohender Versuch, den zu unterdrücken der Bundesrath völkerrechtlich verpflichtet war.

Von Verletzungen neutralen Bodens durch die Kriegsparteien sind (von R. J. II. p. 76) nur zwei den Franzosen zur Last fallende Vorkommnisse verzeichnet worden: auf belgischem Gebiet wurde Anfang Dezember 1870 eine preussische Feldpost von Franc tireurs aufgehoben, übrigens auf erhobene Beschwerde der belgischen Behörden, unter Freigabe der dabei gefangenen Conducteurs, zurückgegeben: ist es richtig, daß diese Feldpost auf belgischem Boden von bewaffneten deutschen Ulanen begleitet war, so lag hierin allerdings ebenfalls eine Verletzung der Neutralität, welche aber nur die belgischen Truppen zur Entwaffnung der Escorte, nicht die französischen Franc tireurs zu einem Angriff auf belgischem Boden berechtigte. Sodann griffen ein Capitain Quot und einige Franc tireurs von der Armee Bourbaki's, nachdem sie sich auf Schweizer-Boden geflüchtet, auf solchem eine preussische Abtheilung an, welche unter der Parlamentärfahne den neutralen Behörden reklamierte Chassepots überbrachten, tödteten einen Mann, verwundeten zwei und nahmen die übrigen gefangen. Diese wurden später, als rechtswidrig gefangen, wieder in Freiheit gesetzt und die Franc tireurs vor ein schweizerisches Kriegsgericht gestellt unter der Anklage „einer Handlung wider das internationale Recht, geeignet, Feindseligkeiten einer fremden Nation gegen den Bund zu veranlassen.“ Ich glaube in öffentlichen Blättern gelesen zu haben, daß diese Verhandlungen mit — Freisprechung endigten! — —

Nach Art. 92 der Wiener Schlußacte „nehmen das Chablais und Faucigny, sowie ganz Savoyen nördlich von Ugion an der Neutralität der Schweiz Theil und sollen bei ausgebrochenem oder drohendem Krieg der Nachbarstaaten nicht von Truppen der Kriegsparteien passirt oder besetzt

werden dürfen, sondern nur von solchen, welche die Schweiz dorthin zu senden für gut erachten sollte.“ Bei Ausbruch des Krieges brachte der Bundesrath den übrigen Mächten dieses Besatzungsrecht in Erinnerung und behielt sich die Ausübung desselben ausdrücklich vor, machte aber alsdann im Verlauf des Krieges, obwohl nach Sedan von Behörden und Privaten Savoyens lebhaft darum angegangen, keinen Gebrauch von einer Befugniß, welche leicht in Verwicklung mit Frankreich hätte führen mögen.

Nicht ganz ohne Schwierigkeit war es für die Eidgenossenschaft, den Anforderungen beider Kriegsparteien bezüglich der Verwehrung der Passage ihres Gebiets durch Wehrpflichtige der Gegenpartei zu genügen; selbstverständlich durfte sie Leute ohne Waffen und Uniformen, welche sich auf ihrem natürlichen und regelmäßigen Weg über Schweizergebiet nach ihrem militärischen Bestimmungsort begaben, nicht aufhalten: so die babilischen Wehrpflichtigen vom Bodensee und Oberrhein, welche über Schaffhausen und Basel zu den babilischen, die Savoyarden, welche über Genf zu den französischen Truppen reisten: als sich aber in Basel ein französisches Bureau aufthat, um systematisch junge Elsässer in großer Zahl durch die Schweiz in den Süden Frankreichs zu befördern, schritt der Bundesrath — allerdings, ohne sich sehr zu beeilen — auf erhobene Beschwerde der Deutschen dawider ein und verbot jenes Bureau, sowie den massenhaften Durchzug der Freiwilligen.

Von den an den Kriegsschauplatz grenzenden neutralen Staten hätte — aus naheliegenden Gründen! — das kleine, zum Deutschen Bund gehörig gewesene Luxemburg am meisten Ursache gehabt, sich der Provocation deutschen Unwillens durch laze Erfüllung seiner Neutralitätspflichten sorglich zu enthalten. Aber das Gegentheil geschah und am 3. Dezember 1870 erließ der Bundeskanzler eine gepanzerte Note an die großherzogliche Regierung, in welcher er, nach Aufzählung einer Reihe von Neutralitätsverletzungen von Seite dieser Regierung, daran erinnerte, daß Deutschland beim Ausbruch des Krieges die Beachtung der luxemburgischen Neutralitätsrechte ausdrücklich von der Voraussetzung der Erfüllung der Neutralitätspflichten abhängig gemacht habe, daher dormalen sich an Respectirung dieser Neutralitätspflicht nicht mehr für gebunden erachte und Maßregeln treffen werde, die Wiederholung solcher Verletzungen zu verhindern.

Der Schreck über diese Sprache war nicht gering, nicht blos in Luxemburg, auch bei den Signatarmächten des Vertrags vom 11. Mai 1867, zumal bei England — hatte doch eben erst Rußland den Vertrag von 1856 einseitig gekündigt; man erwartete die Besetzung Luxemburgs durch deutsche Truppen als Vorstufe der Einverleibung des Ländchens. Auf eine Depesche Lord Granvilles gab dann aber der Bundeskanzler die beruhigende Erklärung ab, daß nur Maßregeln zur Sicherung der deutschen Truppen, sonst aber keine Feindseligkeiten gegen das Großherzogthum vorgeschwebt hätten. Jene die Neutralität verletzenden Handlungen waren:

1. Unfreundliche Behandlung, ja Gewaltacte der luxemburgischen Bevölkerung gegenüber deutschen durchreisenden Beamten; wurde in der außerordentlich ausgedehnten Antwortdepesche des luxemburgischen Ministerpräsidenten in Abrede gestellt; 2. wiederholte Beförderung von Lebensmitteln durch die luxemburgische Eisenbahn in die cernirte Festung Dienenhofen: wurde mit Beschränkung auf Einen Fall zugegeben, doch solle darin keine Verletzung der Neutralität liegen, auch nach Deutschland seien wiederholt Lebensmittel ausgeführt worden; ferner liege die verletzende Handlung in der Bewegung des Bahnzugs auf französischem Boden, auf welchen der großherzoglichen Regierung kein Einwirken zustehe und endlich seien die bei jenem Zuge thätigen Functionäre nicht Luxemburger gewesen, sondern Fremde (d. h. Franzosen), da jene Eisenbahn einer „fremden“ Gesellschaft angehöre, deren Leute ebenfalls meist „Fremde“ die Regierung beständig nach „Möglichkeit“ überwacht habe, sie von Verletzung der Neutralität abzuhalten. Diese „Möglichkeit“ muß nun aber sehr schwach gewesen sein: denn in seiner Replik machte der Kanzler geltend, daß (abgesehen von jener Verpflegungszufuhr) Leute der Ostbahn unter Ueberwachung eines luxemburgischen Ingenieurs auf französischem Boden durch preussische Vorposten vorgenommene Schädigungen der Eisenbahn bei Dienenhofen reparirt, z. B. weggenommene Schienen ersetzt hätten, wofür die großherzogliche Regierung die Verantwortung treffe. — Jedenfalls erhellt, wie gefährlich es ist, wenn ein kleiner neutraler Staat einer fremden Gesellschaft mit einer Hauptbahn eine seiner Lebensadern überläßt; mit Grund lobt R. J. (II. p. 82) die Weisheit der belgischen Regierung, welche im Jahre 1869 eine solche Gefahr zu vermeiden verstand. In den Zusätz-

artikeln zu dem Vertrag vom 18. Mai 1871 hat sich Deutschland ausbedungen, in den Besitz der Linie Luxemburg-Dieenhofen gesetzt zu werden und in diesen Tagen (Mai 1872) wird der Vertrag ratificirt werden, durch welchen der Betrieb der luxemburgischen Bahnen an die elsass-lothringischen Reichsbahnen, zunächst für 40 Jahre, übertragen wird.

3. Den dritten Beschwerdepunct bildete, daß nach der Uebergabe von Metz französische Soldaten und Officiere der kriegsgefangenen Rheinarmee in Masse durch das Großherzogthum nach Frankreich passiren konnten: in Luxemburg selbst habe der französische Viceconsul im Bahnhof ein förmliches Bureau errichtet, in welchem die entsprungenen Kriegsgefangenen, mehr als 2000 an der Zahl, mit Geldmitteln und Papieren behufs Fortsetzung ihres Marsches nach Frankreich zu der Nordarmee, unterstützt wurden: auf diese Anklage hin mußte die luxemburgische Regierung sich schuldig bekennen: nur glaubte (!) sie, die Zahl der Passanten übertrieben, behauptete, dieselben hätten sich von Luxemburg aus nicht direct, sondern auf dem Umweg über Belgien nach Frankreich begeben — was ganz irrelevant ist, da die neutrale Regierung zur Anhaltung und Internirung verpflichtet war: — dazu hätten, meint die Dupliktschrift, die großherzoglichen Truppen nicht ausgereicht, da der Vertrag von 1867 Luxemburg nur soviel Truppen zu halten gestatte, als zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern erforderlich. Hierauf ist zu erwidern, daß ein neutraler Stat, der nicht stark genug ist, eine Neutralitätspflicht in Internirung von 2000 waffenlosen Flüchtlingen zu erfüllen, dadurch seine Unfähigkeit zur Neutralität und zur Existenz als selbständiger Stat documentirt. Endlich das Gewährenlassen gegenüber dem französischen Viceconsul wird geläugnet; man habe auf die Gerüchte von seiner Thätigkeit hin ihn „unter energischen Vorstellungen“ überwacht, aber keine tadelnswerthe Handlung constatiren können; in solchem Fall würde man ihm das Exequatur entzogen haben — da nun die großherzogliche Regierung bald darauf — 6. Februar — ihm das Exequatur wirklich zu entziehen sich veranlaßt sah, scheinen später doch noch „tadelnswerthe Handlungen“ constatirt worden zu sein. Diese Vorgänge und Verhandlungen zeigen jedesfalls, — was allerdings des Beweises nicht bedurfte — daß die durch den Vertrag von 1867 Luxemburg geschaffene Lage

auf die Dauer — und zwar gerade für das Ländchen selbst am Meisten — eine unmögliche ist.

Wir nehmen hiemit von unserem getreuen belgischen Führer mit Wiederholung des Dankes Abschied, welchen der ruhmreiche Herausgeber der „Revue internationale“ durch die fleißige Zusammentragung des schwierig zu sammelnden Materials und durch seine von der Unparteilichkeit echter Wissenschaftlichkeit beseelte Verwerthung desselben in hohem Grad in Anspruch zu nehmen das Recht hat. Wir haben desto mehr Ursache, unsere Anerkennung dem unparteilichen Belgier auszusprechen, je gehässiger die Angriffe sind, welche französische Schriftsteller wie die Herren Griolet (in der *société de législation comparée*) und Vergé, Secrétaire der *académie des sciences morales et politiques*, nach der Veröffentlichung der beiden *Essais* auf ihn gerichtet haben. „Diese Herren können nicht begreifen, daß man anderer Meinung als sie und doch in gutem Glauben sein kann.“

2. Dpzoomer, das Unrecht Frankreichs im Kriege von 1870. Die Bonapartes und das Recht Deutschlands auch nach Sedan. Eine holländische Stimme über den deutsch-französischen Krieg. Berlin 1871. Puttkammer und Mühlbrecht. 124 S.

Der Verfasser, Professor der Rechte an der Universität zu Utrecht, ist einer der äußerst wenigen Holländer, welche von Anfang und der noch selteneren, welche auch nach der Aufrichtung der Republik noch entschieden die Sache Deutschlands als die gerechte vertreten haben. Er hat darüber vielfache und sehr gehässige Angriffe von Seite seiner Landsleute zu erfahren gehabt.

Die beiden kleineren Arbeiten sind — die zweite ist eine bei Beginn der akademischen Vorträge October 1870 gehaltene Eröffnungsrede — in Form und Fassung mehr rhetorisch gehalten, als dies deutscher Gepflogenheit entspricht; aber diese Rhetorik ist glänzend, fließend, lebendig und verfällt nur selten in Uebertreibung; (wie wenn Napoleon III. der schlechteste Mann Frankreichs genannt oder wenn den Napoleons alle Liebe zu Frankreich abgesprochen wird) es ist ein schöner heiliger Jorneiseifer für das gute Recht Deutschlands, eine edle sittliche Entrüstung über die Gewaltthätigkeit, Hoffahrt und Verlogenheit der französischen Politik von Ludwig XIV. bis Gambetta, was diese Blätter durchweht. Uebrigens bildet die Auffassung, welche ziemlich ohne alle

Modification die Regeln der bürgerlichen Moral und des Civilprocesses über ein Privatrecht auf die politischen Verhältnisse weltringender Reiche²⁾ und ihrer weltgeschichtlichen Differenzen angewendet wissen will, einen merkwürdigen Gegensatz zu der unten zu erörternden Anschauung Laffon's, welcher, von dem entgegengesetzten Extrem ausgehend, in den Beziehungen der Staten zu einander nur Naturgesetze walten und in dem „Völkerrecht“ ein verbindliches Recht eigentlich überall nicht sieht.

Wenn der Verfasser in der Vorrede und sonst die Möglichkeit der Verjüngung Frankreichs bezweifelt und das französische Volk etwa wie das spanische unaufhaltsam auf den Wegen des Niedergangs wandeln glaubt, möchten wir das nach unsrer Kenntniß des noch ungebrochenen Bauernstandes und vieler achtbarer Tugde des Bürgerthums in den Provinzen doch bezweifeln. Paris ist nicht Frankreich.

Er deckt die Nichtigkeit der Kriegsvorwände, die Verlogenheit und Haß, mit welcher die Regierung Kammer und Volk in den Kampf zu reißen suchte, die geheimen Gründe, welche den Kaiser zum Kriege drängten, in lebhafter und lichtvoller Darstellung auf.

„Die spanische Candidatur eines hohenzollernschen Prinzen war für die französische Regierung nur ein Vorwand für den längst geplanten Krieg: wäre sie der wirkliche Grund der Kriegserklärung gewesen, so müßte man darin eine That des ‚gemeinsten Unrechts‘ erblicken; der wirkliche Grund war die Erbitterung über das Werk der deutschen Einheit, wie dieselbe 1866 durch Preußen begründet wurde: diese Gründung war Preußens ‚Pflicht und Recht‘ — (doch gewiß beides nicht in juristischem völkerrechtlichem Sinne) — die französische Erbitterung über dieselbe also ein Unrecht und die durch sie erfolgte Kriegserklärung gleichfalls ein Unrecht — hier wird das Wort ‚Unrecht‘ wieder im moralischen Sinne gebraucht —; wäre die That Preußens von 1866 ein Unrecht und nicht ein Recht gewesen, so wäre sie doch keinesfalls ein Unrecht

²⁾ So kann man den wohlwollenden Satz S. 37 nicht gelten lassen, daß immer und unter allen Umständen das Glück eines Volkes von der Stärke und dem Wohlstand aller andern Völker ohne Unterschied abhängt: es giebt in der That Fälle, in welchen der Ausgang eines Volkes nur durch den Niedergang eines andern möglich ist und die Alternative von Hammer und Ambos ist oft nicht zu vermeiden.

gegen Frankreich und daher kein Kriegsgrund für diesen Staat gewesen: wäre sie aber auch ein Unrecht gegen Frankreich gewesen, auch dann wäre eine Kriegserklärung nach 4 Jahren (nach Anerkennung des Geschehenen, fügen wir hinzu) ohne Angabe dieses Grundes, ohne Forderung von Schadenersatz (der wäre freilich schwierig in festen Summen zu liquidiren gewesen) oder Wiederherstellung des früheren Zustandes ‚ein gemeines Unrecht‘ gewesen.“

Die zweite Erörterung gewährt interessante Aufschlüsse über die Stimmung in Holland nach Sedan: sie zeigt, wie tief die Parteinahme für und wider Frankreich das kleine Land zerklüftete; mit Recht hebt sie hervor, daß ja Frankreich nach Sedan keineswegs um Frieden bat. Die Kritik des Einflusses der Napoleons auf die Geschichte Frankreichs ist sehr lebendig und geistvoll, wenn auch vielleicht die Verdienste Napoleons I. als Gesetzgeber zu wenig gewürdigt werden; die Verwendung der Turcos und die Austreibung der Deutschen werden gerügt, die Wiedernahme von Elsaß-Lothringen wird vertheidigt.

Uebrigens rührt die (ohne Wissen des Verfassers veröffentlichte) Uebersetzung nicht von einem Deutschen, sondern wol von einem Holländer her, wie zahlreichere Verstöße gegen die deutsche Syntax, welche meist auf Beibehaltung der holländischen Constructionen beruhen, darthun.

3) Bluntschli, Rede zum Geburtsfest des höchst seligen Großherzogs Karl Friedrich von Baden und zur akademischen Preisvertheilung am 22. Nov. 1870. Das moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870. Heidelberg 1870. 32 S. Die kurze akademische Rede findet mit Recht S. 6 einen Hauptvortrag der germanischen Art vor der romanischen und einen Hauptgrund der Ueberlegenheit der Deutschen über die Franzosen in dem Streben nach Wahrheit, in der gründlichen und unbestechlichen Prüfung des Wesens der Dinge, in der Bekämpfung aller überspannten und falschen Autoritäten, während man die Deutschen ob dieser Abneigung, sich irgend einer Autorität prüfungs- und rückhaltslos zu unterwerfen, den muthigen deutschen Forschergeist getabelt habe. Damit ist aber wohl verträglich gewesen jene Gehorsamszucht, jene pflichttreue, pünktliche Disciplin, welche so wesentlich mitgeholfen hat zu den deutschen Erfolgen und welche während des Krieges — jetzt lauten die Stimmen anders — uns von patriotischen Franzosen oft als die „Lugend der Geistlosigkeit“

bezeichnet wurde, zu welcher der esprit der französischen Soldaten nun einmal nicht zu bringen sei. Wetter hebt B. mit Recht hervor, daß nicht bedrohte Interessen, nur verletzte oder bedrohte Rechte einen Kriegsgrund abgeben können S. 7: — ein Satz, welchen die Ausführungen desselben Verfassers in seinem Völkerrechte als Rechtsbuch nicht immer eingehalten haben. Er rügt dann die laue Haltung der Neutralen, namentlich Englands, welche durch kräftigen Ausdruck der Mißbilligung der französischen Kriegsvorwände dem Kampf vielleicht hätten vorbeugen können: — freuen wir uns im neuen Reich, daß es nicht geschehen ist. Wahr wird die Unterscheidung zwischen den Bürgern und den Soldaten Frankreichs (in dem Manifest des Königs von Preußen vom 11. August) mit Fug als der Vorzug des modernen Kriegesrechts vor dem alten ziemlich barbarischen — noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts — hervorgehoben, die allgemeine Flucht der Bevölkerung vor den anrückenden Deutschen beklagt, die Erhebung von Geldcontributionen bedenklich gefunden, die Beschränkung der Beschießung von Festungstädten auf die Werke empfohlen (s. hierüber Dahn, Jahrbücher d. D. Armee I.), die Entlassung der Weiber und Kinder aus dem belagerten Straßburg gerühmt, die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich getadelt, die Ausschließung barbarischer Truppen durch einen künftigen Congreß befürwortet, der Unterschied zwischen Franc-tireurs und Kriegsverbrechern beleuchtet, die Undurchführbarkeit des Zusatzartikels zu der Genfer Convention, wonach geheilte Verwundete, auch wenn sie kriegstauglich, aus der Gefangenschaft entlassen werden sollen, eingeschärft, endlich die Waffenausfuhr der Engländer und Amerikaner zum Vortheil der Franzosen besprochen und ein hierauf gerichtetes Verbot ebenfalls von einem zu berufenden Congreß erwartet.

4) Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71. Beitrag zur Beurtheilung derselben in der praktischen Durchführung von Dr. v. C. (orval.) Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung 1871. S. 25. Dieses vortreffliche kleine Büchlein enthält eine Reihe von Bemerkungen über Lücken, unklare und unpraktische Bestimmungen jener Convention und zugleich die entsprechenden Reformvorschläge: beides, die Kritik und die Reform beruhen auf gründlicher, reicher Erfahrung und klarer Einsicht in die in der That oft schreienden Uebelstände der damaligen Praxis, die bringenden Be-

dürfnisse in diesen Dingen. Unsere freilich der Zeit nach kurze, dem Inhalt des Erlebten nach aber sehr reiche Erfahrung auf den Schlachtfeldern, den Straßen und den Spitalern Frankreichs stimmt vollständig mit den hier aufgestellten Wahrnehmungen, Klagen und Forderungen überein: „Die Convention muß einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden, soll sie für die Zukunft noch Lebensfähigkeit haben: andrerseits wird aber wol nach den reichen Erfahrungen des letzten Feldzugs einem Jeden, auch dem Ungläubigsten, klar geworden sein, daß wir eines dergleichen internationalen Gesetzes bedürfen, wenn nicht in Zukunft ein jeder Krieg zu einem einfachen rücksichtslosen Morden, Sengen und Brennen gestempelt werden soll. Es erscheint daher nothwendig, durch Wort und Schrift überall, besonders auch in Regierungskreisen, dahin zu wirken, daß möglichst bald Verhandlungen über Abänderungen der Genfer Convention eingeleitet werden, sowie weiter diesen Verhandlungen ein möglichst weites Material vorzubereiten.“ Vor allem wird gerügt die „ungenügende Verbreitung der Convention zu Grunde liegenden humanen Ideen sowol wie der Kenntniß der Convention selbst, dann die vielfach lückenhafte unpräcise Fassung der einzelnen Artikel des Vertrags.“

Der Verf. fordert vor Allem, daß die Hilfsvereine nicht nach dem Friedensschluß aufgelöst, sondern erhalten werden und — fügen wir hinzu — in Krankenpflege u. s. w. ihre Mitglieder üben und unterweisen. Er erörtert dann die einzelnen Artikel der Convention und schlägt statt der mehrdeutigen Fassung des A. I. die Formulirung vor: „Sämmtliche zur Aufnahme und Pflege Verwundeter und Kranker bestimmte militärische Etablissements oder Feldsanitätsanstalten, temporäre sowohl wie ständige, werden für neutral erklärt,“ — um den unbestimmten Ausdruck „ambulance“ sammt der langen Definition im Zusatzartikel 3 zu vermeiden und auch die Verbandplätze einzubegreifen. Der zweite Absatz des A. I., „die Neutralität hört auf, wenn die Feldlazarethe oder Hospitäler von einer bewaffneten Macht bewacht sind,“ hebt nach der Ansicht des Verf. den ersten vollständig auf: schon im Jahre 1867 hatte derselbe in einer Broschüre (Karlsruhe, Dielefeld) die Unhaltbarkeit dieses Satzes nachgewiesen und wahrlich, die Erfahrungen des letzten Krieges haben es vollends dargethan, daß ein Lazareth oder Feldspital nicht ohne einzelne Sicherheitsposten bleiben kann,

wenigstens nicht in Feindesland; nicht zum Schutz gegen reguläre Truppen — dazu sind solche Wachen weder erforderlich noch, schlimmen Falls, genügend — wol aber gegen die fanatische Bevölkerung, gegen jene Mischung von Landstürmern, Freischaren und Räubern, wie sie der letzte Krieg hervorgerufen, und gegen Marobeurs und Diebsgesindel aller Art, welche die Borräthe solcher Anstalten anlocken. Ich kann das nur nach allen Richtungen bestätigen; welche Aufgabe war es für die Turner unserer Colonne, Nachts die Wagen und Borräthe vor dem Bestohlenwerden zu bewachen und die requirirten Fuhrleute vom Davonlaufen, mit oder ohne Ross und Wagen, abzuhalten! Der ermüdende Wachdienst entzog den Leuten Kraft und Lust für ihre eigentlichen Aufgaben und wurde doch nicht so wirkungsvoll wie von militärischen Posten besorgt. Wo wir irgend konnten, nahmen wir vereinzelt, ihren Abtheilungen folgende Soldaten auf unsere Wagen auf. Natürlich half solch zufälliges Auflesen nicht viel. Aber es zeigt das Bedürfniß. Militärischer Anstrich der freiwilligen Hilfscolonnen ist ganz unerläßlich — vergebens bemühten wir uns für unsere Aerzte wenigstens Militärmützen zu erlangen! — auch gegenüber der nicht übelwollenden, aber mit Recht mißtrauischen Bevölkerung, welche den Mißbrauch des rothen Kreuzes durch Schlachtenbummler und Gesindel aller Art bald entdeckt hatte. Einige bewaffnete Sanitätsoldaten sind auch für solche Colonnen unerläßlich. Selbstverständlich hört die Neutralität auf, wenn solche Orte (Lazarethe) zum Zweck der Defensiv oder Offensiv von Truppen besetzt sind^{*)}, während das Vorhandensein einzelner Wachposten, die nur zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bestimmt sind, die Neutralität nicht in Frage stellt. Solche Posten werden als zum Personal der Sanitätsanstalten gehörig behandelt.

Statt des A. 2, der in seiner jetzigen Fassung den Zweifel zuläßt, ob das Personal, das nur „so lange es Ber-

^{*)} Solche Orte sollten allerdings nicht von Truppen zu Kriegszwecken benützt werden: — aber es geschieht eben doch! Ein Offizier, welcher ein vorzüglich zur Vertheidigung der Straße geeignetes Haus als Lazareth eingerichtet findet, verwerthet dasselbe trotz aller Proteste der Aerzte eben gleichwohl für den Vertheidigungszweck, und nicht immer ist es möglich, die Verwundeten vorher zu entfernen. Das Schlimmste dabei ist, wenn man in solchen Fällen versäumt, die Genfer Flagge einzuziehen!

wundete giebt“ neutral ist, auf dem Marsch in Cantonnements ohne Bewundete angegriffen werden dürfe, schlägt der Verf. die Formulirung vor: „das Personal der Hospitäler ist unter allen Umständen, sowohl wenn es in seinem Berufe thätig ist, als auch wenn das nicht der Fall ist, wie auf dem Marsche, im Quartier, neutral.“ Damit ist natürlich auch die nur „von einigen Idealisten“ aufgeworfene Frage entschieden, ob das Sanitätspersonal Waffen führen und gegen „widerrechtliche“ Angriffe gebrauchen dürfe: jeder Angriff auf Sanitätspersonal ist widerrechtlich und darf mit Gewalt abgewehrt werden: es kommt nicht, wie der Verf. § 9 will, darauf an, ob die Angreifer reguläre Truppen sind oder nicht, sondern in beiden Fällen wird die Klugheit, d. h. die Vorerwägung des muthmaßlichen Erfolges die Frage entscheiden: einer Uebermacht von Bauern gegenüber wird sich vielleicht Waffenstreckung, gegen eine kleine Anzahl regulärer Truppen, welche die Colonne plündern wollen, kann sich Widerstand empfehlen.

Der A. 3 und die Zusätze zu demselben bestimmen, daß das Sanitätspersonal auch nach der Besetzung der Spitäler u. durch den Feind in seiner Pflege fortzufahren, solange das Bedürfnis dies erheischt, und wenn dies nicht mehr der Fall, das Recht freien Abzugs hat, welchen der Commandant nur auf kurze Zeit im Fall militärischer Nothwendigkeit hinauschieben kann. Der Verf. rügt nun die Willkür, mit welcher die Franzosen z. B. die während der Kämpfe von Dijon zurückgelassenen deutschen Aerzte u. s. w. behandelten und nennt es mit Recht eine Ironie, wenn der II. Zusatzartikel den Detinirten Auszahlung ihres Gehalts durch den Feind verspricht, solange noch dieselben in der empörendsten Weise als Gefangene mißhandelt, Insulten aller Art und dem Hunger ausgesetzt werden, wie dies dem zurückgebliebenen deutschen Heil- und Hilfspersonal widerfuhr.

Der A. 4. macht zwischen dem Material der Hauptfeldlazarethe und dem der leichten Feldlazarethe (ambulance) den gewiß ungerechtfertigten Unterschied, daß das erstere der Erbeutung unterliegen soll. Statt dessen verlangt die Brochüre mit Grund, daß sämmtliches Material „der Sanitätsanstalten,“ soweit es nicht für die an Ort und Stelle befindlichen Bewundeten und Kranken erforderlich ist, auch ärarische Wagen, Pferde und Privatgepäck der Aerzte wie die Pferde der Aerzte als neutral gelten und beim

Zurückziehen ungehindert mit gegeben werden müsse. Mit gutem Grund werden Wagen und Pferde besonders hervorgehoben: die Erfahrung hat unsere Colonne belehrt, wie gerade die Geschirre und Gespanne am Meisten den Gegenstand des Begehrens und folgeweise das Mittel der Chicani- rung der Sanitätscolonne durch Bevölkerung und Be- hörden bilden.

Der A. 5. war schon durch die Additionsartikel in seiner unhaltbaren ursprünglichen Fassung geändert worden: die Illusion, sich durch Aufnahme je Eines Verwundeten für das ganze Haus von Einquartierung befreien zu können, muß durch Umformung des Wortlauts unmöglich gemacht werden.

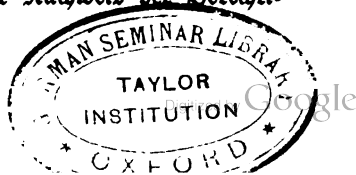
Die ersten beiden Absätze des A. 6. werden mit Recht als überflüssig, weil selbstverständlich, bezeichnet: denn daß auch die Kranken und Verwundeten des Feindes geschützt und gepflegt werden sollen, ist ja der Hauptinhalt der gesammten Convention; weiter wird der bereits oben von uns be- rührte Punkt erörtert, daß Dienstaugliche, geheilt entlassene Offiziere des Feindes durch Ehrenwort nicht bloß der Waffen- führung, sondern auch jeder anderen Verwendung gegen den entlassenden Stat für die Dauer des laufenden Feldzugs ent- sagen sollen und verlangt, daß die mißliche Unterscheidung des Additionsartikels 5 zwischen solchen Offizieren, „deren Anwesenheit bei ihrer Armee auf den Erfolg der Waffen von Einfluß sein würde“ und solchen bei welchem dies nicht der Fall — eine höchst delicate Frage!! — ersetzt werde durch eine feste Abstufung der Chargen.

Zu dem Schlußsatz des Art. 6: „Die Räumungstrans- porte (les evacuations) und ihr Begleitungspersonal stehen unter dem Schuß unbedingter Neutralität“ wird bemerkt, daß gerade solche Transporte am häufigsten feindlichen An- griffen ausgesetzt waren, weil der Angreifer bei der Schwäche der Begleitungsmannschaften und der Länge der Colonnen die meiste Aussicht auf Erfolg hatte: dabei wird die Frage angeregt, ob nicht solche Räumungszüge besser immer unter Bedeckung marschiren sollten, welche freilich, wie bei den Lazarethen, gelegentlich Veranlassung zur Infragestellung der Neutralität geben wird. Wir sind aus eigener Erfahrung ganz einverstanden mit der Ansicht des Verf., daß unter einer systematisch aufs Aeußerste fanatisirten Bevölkerung des feind- lichen Landes die Bedeckung allerdings fast unentbehrlich scheinen muß. Obwohl der Schlag von Sedan die französische

Bevölkerung vorübergehend betäubt hatte, obwohl unser Marsch sich nie weit von deutschen Linien entfernte, und obwohl neben den Schwerverwundeten eine große Zahl von nur leicht Verwundeten oder Reconvalescenten zu Fuß die von mir Mitte September von Sedan an die belgische Grenze geleitete Evacuationscolonne begleitete, war die Behandlung durch die Landbevölkerung auf der kurzen Strecke eine bis zur Feindseligkeit gesteigerte unfreundliche und unter ungünstigen Verhältnissen wird, wie der Verfasser schildert, der „Griff an den Revolver“ nicht immer genügen, die Kenntenz der Ortsbehörden zu brechen, welche Nachtquartier und Verpflegung weigern, oder die stets auf das Entinnen beobachtet requirirten Fuhrwerke zusammen zu halten. Ohne Zweifel empfiehlt sich hier eine, ob zwar schwache, mit Feuerwaffen versehene Bedeckungs-Mannschaft.

Aber andererseits sind zwei Einwände wahrlich nicht gering anzuschlagen. Ist die Disciplin und die Kenntniß der Neutralitätspflichten in einer Armee so schwach, wie sie es leider in der französischen war, so ist sehr zu besorgen, daß die bewaffnete Bedeckungsmannschaft solcher Züge, ihrer Neutralität uneingedenk, gegenüber der Bevölkerung mit der Schonungslosigkeit der operirenden Truppen auftritt, was Requisitionen, Contributionen, Gewalt aller Art anlangt, was schließlich den Geleiteten, Verwundeten und Kranken nur zum Schaden gereichen kann. — Andererseits ist zu besorgen, — und wir erinnern uns solcher Vorfälle aus dem letzten Kriege — daß, wenn die Bedeckungsmannschaft mit Gewalt den Widerstand einer Ortsbevölkerung bricht, diese oft rachsüchtig in der Nähe stehende feindliche Truppen herbeizurufen vermag, welche dann ohne Rücksicht auf die Neutralität der Evacuationscolonne und ihrer Bedeckung — deren Pflichten letztere nach Aussage der Einwohner durch Gewaltanwendung verletzt und deren Rechte sie dadurch verwirkt habe — beide feindselig behandeln, kurz die Gefahr des Mißbrauchs der Waffen bei neutralisirten Colonnen oder der schlimmen Folgen auch rechtmäßigen Gebrauchs derselben ist sehr groß. Abhilfe ist auch hier nur durch zunehmende Bildung, Humanität und Kenntniß der kriegsrechtlichen Normen auf Seite der Combattanten und der Bevölkerungen zu erwarten.

Zu Art. 7, welcher das Neutralitätszeichen bestimmt, bemerkt der Verf. mit Recht, daß der Nachweis der Berechti-



gung zur Führung der Armbinde zc. durch eine Legitimationsurkunde und Stempelung der Binde erbracht werden muß, empfiehlt für die Aerzte aller Armeen ein gleichmäßiges Abzeichen, falls die gleiche Uniform der Militärärzte aller Armeen undurchführbar erscheine und fordert zu Art 8, daß die Instruktionen zur Durchführung der Convention in allen Staten und Armeen identisch seien, sowie daß sich die Staten verpflichten, den Inhalt der Convention in die Felddienstvorschriften aufzunehmen, den Mannschaften bekannt zu geben, bei Beginn eines Krieges als Kriegsgefeß zu verkünden und Verletzungen mit strengen kriegsrechtlichen Strafen zu bedrohen.

6. Laffon, Abolf, Princip und Zukunft des Völkerrechts: Berlin. Wilhelm Herz 1871. S. S. 195.

Der Verfasser hat sich durch frühere Arbeiten (über Meister Ehard den Mystiker und zumal durch eine vortreffliche Darstellung v. J. G. Fichte im Verhältniß zu Kirche und Stat) sehr vortheilhaft bekannt gemacht: dem völkerrechtlichen Gebiet hat er sich genähert durch eine geistvolle kleine Schrift über „das Culturideal und den Krieg“, welche wenig Beachtung und dabei doch scharfe Anfechtung erfahren hat. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Neigung des Verfassers, gegen den landläufigen, gutmüthigen und oberflächlichen Optimismus und die conventionelle Phraseologie¹⁾ in diesen Gebieten, in schroffen, scharf zugespitzten Paradoxien anzurennen, ihn häufig zu Sätzen verführt, welche, für sich allein betrachtet, als herausfordernde Irrthümer oder doch Einseitigkeiten erscheinen: in den meisten Fällen verlieren jedoch diese extremen Sätze im Zusammenhalt mit der Gesammtredaction viel von ihrer frappanten Paradoxie und es erhellt dann oft, daß es so böse nicht gemeint war. Auch verräth es sich manchmal in der Ausdrucksweise, daß der Verfasser, der zwar viel mehr positive Rechtskenntnisse besitzt, als gar Mancher, der sich de jure zu philosophiren berufen fühlt, über das juristische Material nicht ganz mit der gleichen Sicherheit verfügt und die juristische Denkweise sich nicht ganz ebenso angeeignet hat wie er sich philosophischer Durchbildung erfreut. Allein unerachtet dieser Bedenken

¹⁾ Daher befremdet es bei einem so hellen und scharfen Denker doch auf andern Gebieten Concessionen an die herrschende Phrase zu treffen, so z. B. S. 10, „die Völker, Werkzeuge der göttlichen Weltregierung.“

sehen wir nicht an, in der schneidigen und schonungslosen Manier, mit welcher der Verfasser den conventionellen Illusionen auf diesem phrasenbeherrschten Boden zu Leibe geht, ein höchst achtungs- und dankenswerthes Verdienst anzuerkennen.

Zunächst wird (in dem Abschnitt I. „Die Vielheit der Staten ist unaufhebbar“) der wohlmeinenden, aber in Geschichte wie in Anthropologie und Philosophie gleich unwissenden Leuten nahe liegende Glaube besprochen, der Fortschritt der menschlichen Cultur bestehe darin, daß die besonderen Völker und ihre Staten sich dereinst in ein einziges Weltreich zusammenschließen, mit Aufhebung der bisherigen Sonderung, wie ja nach der falschen Theorie, welche Jahrhunderte lang die Geschichte des „Naturrechts“ beherrscht hat, auch die Einzelmenschen oder die einzelnen Familien im Wege des Vertrags aus dem ursprünglichen Naturstand, in welchem sie, wie dormalen die Staten, ohne übergeordnete gesetzgebende oder natürliche Gewalt, neben einander gestanden, in den Stand der Gesellung und der „Civität“ d. h. in den Staat mit seinem Rechtszwang eingetreten seien. Es ist dabei nur zu bemerken, daß die Erfinder jenes Weltstaats nicht erst „spanische Jesuiten“ waren, S. 4, sondern daß der subjective Pantheismus der Stoa bereits zur Aufstellung eines solchen Weltstaates gelangte, dessen Glieder die Einzelstaten wie etwa die Häuser, die eine Straße ausmachen, zu bilden hätten. Jene Utopie beruht auf der Verkennung der Bedeutung des Concreten im logischen, der Bedeutung des Nationalen im geschichtlichen Gebiet. Nur in den Nationen, in der Summe der Völkerindividuen erscheint die Menschheit und eine abstracte Menschheit in der Luft, über den Köpfen der geschichtlichen Nationalitäten ist ein Phantom. Nur im Gegensatz, in der Reibung der Nationalcharaktere entfaltet sich die Kraft und Fülle der in dem Menschenthum ruhenden Potenzen: jener Zustand des ewigen Friedens in Einem Reich nach Auflösung aller nationalen Gegensätze wäre die reine Unfruchtbarkeit, der Tod aller Entwicklung und der äußerste Grad der — Langweile. Da nun die Interessen der Staten differiren können — nicht immer und nothwendig müssen — und da diese Rechtssubjecte in Ermangelung göttlicher Verständigung das Recht der Selbsterhaltung nöthigenfalls durch Gewalt, ja durch Vernichtung des Gegners wahrlich nicht minder zu üben befugt sind als die einzelnen Menschen innerhalb

des States und der Statsrechtsordnung, so kann dieser Kampf um's Dasein immer wieder in gewaltsamem Angriff und in gewaltsamer Abwehr eines States gegen den andern erscheinen d. h. im Krieg. Der Krieg aber ist so wenig an sich unsittlich oder unvernünftig als es die Existenz des States, als es die Nothwehr des Einzelnen, als es das Strafrecht des States ist. Der Stat muß bestehen: er ist ein Vernunftpostulat und darf und muß sich gegen seine Negation durch Verbrechen, welches Unvernunft, mit dem Statsprincip unvereinbares Unrecht ist, durch gewaltsame Repression aufrechterhalten. Ebenso darf und muß der Stat mit Gewalt seine Existenzbedingungen gegen die Angriffe anderer States verteidigen: also seine Ehre, Freiheit, seine Integrität, seine und seiner Angehörigen Rechte: das ist Krieg als Nothwehr. Aber auch ohne rechtswidrigen Angriff kann ein Stat durch Nothstand zur Verletzung eines andern States gezwungen und berechtigt werden: z. B. die Kriege der Germanen der Völkerwanderung gegen Rom sind zum Theil aus solchem Nothstand — Bedrohung durch von Osten nachdrängende andere Völker und Uebervölkerung d. h. Nahrungs- und Gebiets-Mangel — hervorgegangen.

Der Krieg wird also niemals aus der Geschichte der Menschheit verschwinden.

Zu weit aber geht Laffon mit dem Satz S. 4, daß thatsächlich fortwährend jeder Stat im Zustand fortwährender und dringender Gefährdung sei, daß alle States fortwährend mit allen andern in einem latenten bellum omnium contra omnes lägen, da jeder Stat alle Güter der Erde zunächst für sich wollen müsse. Das sind Uebertreibungen des an sich richtigen Gedanken, daß die States, wenn ihre Interessen einander widerstreiten, zuletzt, wo es sich um Lebensfragen oder auch nur um außerordentlich schwer wiegende Vortheile handelt, mit Gewalt ihre Ziele zu erreichen trachten.

In dem zweiten Abschnitt soll der Satz bewiesen werden: „States können als souveräne moralische Personen nicht Glieder einer rechtlichen oder sittlichen Gemeinschaft sein.“ Hier wird mancher gesunde und schneidige Gedanke „über den Willen, den man Stat nennt“, S. 13 vorgetragen. Wir stellen nur einzelne Differenzpunkte zusammen. S. 15 hätten wir gern den Satz „der Stat ist Selbstzweck“ gelesen, statt des schwächern: Der Stat ist wesentlich Zweck. Daß (ebenda) der Despotismus des absoluten States, wie ihn

Macchiavelli schildert, unter allen statlichen Formen die niedrigste sei, ist doch gewiß nicht richtig: der patrimoniale privatrechtlich gedachte Lehenstat, gegen welchen Macchiavelli den aufgeklärten Despotismus des absoluten Stats geltend macht, die scholastische Auffassung des States als des Mittels der Kirche, als der sündhaften Degeneration des Reiches Gottes, steht doch viel tiefer: Macchiavelli macht Ernst mit der „Statsraison“ und betont, geschult und gestählt durch die Antike, den Stat als Selbstzweck d. h. als Verwirklichung eines nothwendigen Vernunftpostulats und eines besondern Triebes des Menschen. Die Sittlichkeit soll (S. 18) das Verhältniß des Menschen zum höchsten Gut (ähnlich S. 27) sein: soll wohl heißen zum Absoluten; allein die (unmittelbare) Erfassung des Absoluten ist Religion, nicht Sittlichkeit: diese besteht nur im Verhältniß der Menschen untereinander und ist die vernunftgemäße Friedensordnung der inneren Beziehungen der Menschen zu einander, die Harmonie zwischen berechtigter Individualisirung und pflichtgemäßer Hingebung an das Allgemeine: es wird verkannt, daß der Stat nicht Mittel zum Zwecke der Sittlichkeit ist, nicht eine pädagogische Anstalt, sondern die organische Gesamtkform einer Volksgenossenschaft zu Schutz und Förderung von Recht und Cultur; der Stat hat daher, unter Anderem, auch die Sittlichkeit zu schützen und zu fördern, aber nicht in anderem Sinn und Maß, als etwa die Kunst oder die Wissenschaft; nicht um Verwirklichung der Moral handelt es sich im Stat vor Allem und vor Anderem, sondern um Recht und Cultur und nur folgeweise aus letzterem Grund auch um Moral. Aber: „Die Worte Recht und Sittlichkeit, heißt es S. 19 sehr richtig, üben einen solchen Zauber aus, daß selbst die falsche Uebertragung solcher Kategorien auf ein fremdartiges Gebiet immer noch das Urtheil der Leute gefangen nimmt und mit einem Schimmer des Edeln und Lobeswerthen umgeben ist, während derjenige, der da lehrt, von gewissen Lebensgebieten sei wegen der eigenthümlichen Natur derselben die Anwendung dieser Kategorien auszuschließen, sich leicht den Vorwurf einer frevelhaften Gesinnung zuzieht.“ Ueber die geschichtliche Rechtsverzeugung finden sich S. 23, 24 sehr treffende Bemerkungen. Aber der Beweis des aufgestellten Satzes ist keineswegs erbracht; der Stat, obwohl eine juristische Person, wird vertreten durch Volk und Regierung: diese haben einen ganz bestimmten Charakter, eine individuelle Weise

zu wollen und ohne Zweifel kann dieser Charakter und Wille auch unvernünftig, unfittlich, bössartig sein; der Einwand Laffon's: „das ist alsdann nicht der Stat,“ trifft nicht zu; es ist nicht die Idee des States, der hier handelt und will — diese Idee kann freilich nicht fehlen, weil sie nicht handeln kann, — sondern der concrete geschichtliche Stat, der durch seine Organe handelt und die ganze Macht des States an die Erreichung eines unvernünftigen, unfittlichen Zweckes, eines unberechtigten Anspruchs setzt. Der ideale Stat kann so wenig Unrecht thun als der ideale König (the king can do no wrong); aber der concrete Stat, so gut wie der concrete Fürst. Ich möchte das Jahr 1870 hätte gezeigt, daß ein Stat als solcher (unter dem Wechsel seiner Verfassungsform und der Machthaber) einen unvernünftigen Willen haben und behaupten kann, bis er ihm mit Gewalt gebrochen wird.

Ohne Zweifel können die Menschen, welche den Stat vertreten, unfittlich, unvernünftig, widerrechtlich handeln in Vertretung des States, ohne Zweifel hat der Stat die Folgen solcher Handlungen zu tragen, ohne Zweifel befreit ihn hiervon die Einrede, daß nicht zu solcher Vertretungsweise die Vertreter berufen waren, nicht. Der Stat kann durch seine Vertreter wie jedes andere Rechtssubject verpflichtende Verträge eingehen, welche ihn auch juristisch binden: es ist nicht richtig, sondern eine verwegene Paradoxie, daß der Stat nicht unter der Herrschaft des Rechtes stehe S. 21, einem Rechtsurtheil sich nicht unterwerfen könne S. 23, „Untertban“ S. 24 wird er keineswegs; er kann aber seinen Willen so gut vertragsmäßig binden, wie jedes andere Rechtssubject; und keineswegs S. 28, ist unter den Staten jede rechtliche und sittliche Verbindung unmöglich!! — wobei nur das oben bereits Erörterte festzuhalten ist, daß sich der Stat im Nothstand an solche Verpflichtungen nicht mehr für gebunden erachten und daß thatsächlich und mit historisch-politischer Berechtigung, die dann auch die sittliche enthält, der Stat sich bei dringenden vitalen Interessen über die Schranken der Verträge und der völkerrechtlichen Normen, seine Existenz dabei aufs Spiel stellend, hinwegsetzen und die Waffenentscheidung wählen wird. Aber daß sich der Stat als Souverain aus logischen Gründen juristisch gar nicht binden könne — diesen herausfordernden Satz hat auch die geistvolle Dialectik unseres Verfassers nicht zu beweisen vermocht. Ebenso wenig

das Thema des Absatzes 3: „Zwischen verschiedenen Staaten herrscht von Natur der Streit“; auch hiervon ist nur der Gedanke richtig, daß eine Collision der Interessen jeden Augenblick unter Staaten entstehen kann; aber sie muß doch nicht fortwährend und unter allen Staaten bestehen; der Staat Norwegen hat nicht einen perpetuellen Kampf ums Dasein mit Italien oder Spanien zu führen. S. 35: „Was irgend eine Förderung verheißt, darnach trachtet der Staat und so ist der Widerstreit auf jeden Punkt im Entbrennen“; aber was den Staat Norwegen „fördert“, ist für den Staat Spanien vielleicht ganz unbekannt und nicht ein Ziel des Trachtens; der Ausdruck „im Entbrennen“ räumt ein, daß nur eine mögliche Collision immerdar der Interessen gegeben ist. Der nächste Abschnitt 4: „Der Staat ordnet sein Verhältnis zu andern Staaten aus Bedürfnis des Friedens“ erkennt ja selbst an, daß die Interessen der Staaten häufig nicht bloß nicht collidiren, sondern zusammengehen, z. B. gegen einen dritten Staat. Hier findet sich eine treffliche Bekämpfung S. 39 der bodenlosen Illusionen, welche aus der Einheit des menschlichen Geschlechts die Förderung des Friedens unter den Völkern ableiten will: jene Einheit ist, sagt der Verfasser, „transcendent“: sie ist ungeschichtlich, möchte ich sagen, nur die Vielheit der Nationalitäten ist geschichtlich. Der nächste Abschnitt 5 sagt: „Die für ihren gegenseitigen Verkehr von den Staaten anerkannten und innegehaltenen Vorschriften sind der Ausdruck für die Gemeinsamkeit der Interessen und tragen den Charakter des klugen Egoismus“ und will das Völkerrecht gar nicht als „eigentliches Recht“ gelten lassen, sondern nur als ein „System von Bestimmungen von der Rechtsordnung sehr nahe verwandter Art.“ Dagegen ist einzuwenden, daß alle Rechtsordnung ein Ausdruck für die Gemeinsamkeit der Interessen der Rechtsgenossen ist, eine vernünftige Friedensordnung, die zwar ein Vernunftpostulat verwirklicht, aber auch dem gemeinsamen Interesse dient: nicht in anderem Sinn kann man von „klugem Egoismus“ auch des Völkerrechts sprechen und andererseits sind auch die völkerrechtlichen Normen Realisirungen der Rechtsidee, von idealen Vernunftpostulaten erzeugt, keineswegs bloß von Utilitätsgründen: es ist ein Vernunftpostulat, nicht bloß eine vortheilhafte Einrichtung, daß man z. B. Gesandte für unverletzlich erklärt, oder das Schiff für ein schwimmendes Stück des Gebietes seines Staats. Der Verfasser nähert

sich hier den englischen Moralisten, welche das Wort halten und die Einhaltung der Moralpflichten als für die Dauer vortheilhafter denn Wortbruch und Unfittlichkeit empfehlen. Den oft gehörten, banalen Satz, das Völkerrecht sei deshalb kein „eigentliches“ Recht, weil Gesetzgebende Gewalt, Gerichtsbarkeit und Erzwingbarkeit (Vollstreckung) der Urtheile fehle, hätte der durch Originalität ausgezeichnete Verfasser nicht wiederholen sollen. Gesetzgebende und richterliche Gewalt kann durch Vertrag im Gebiet des internationalen Rechts geschaffen werden und es ist nicht richtig, daß die fehlende Sicherheit der Vollstreckung den Begriff eines Urtheils ausschließt: auch im Straf- und Civilproceß bleiben sehr viele Urtheile unvollstreckbar. Endlich gibt es ja ein Rechtsleben auch außer des Proceßes und einen völkerrechtlichen Verkehr ohne Streit und Krieg, geregelt nach festen Rechtsnormen, welche keineswegs S. 49 bloße Klugheitsregeln sind. Es ist auch die Unterscheidung S. 49 schief, das Völkerrecht sei nur ein Förderungsmittel der Staten, das übrige Recht dagegen unentbehrlich für die menschliche Cultur. Vielmehr ergreift die dem Menschen allerdings wesentliche Rechtsvernunft d. h. das ideale Bedürfniß, alle äußern Beziehungen der Menschen zu einander und zu den Sachen vernunftbefriedigend zu gestalten, nothwendig auch die äußeren Beziehungen der Menschengenossenschaften, die wir Staten nennen, und das Völkerrecht ist genau so vernunftnothwendig wie die Ansätze der Rechtsbildung, welche sich schon vor Entfaltung des Stats in der Familie, Sippe, Horde, Gemeinde einfinden: allerdings hier in der kleinsten Menschengenossenschaft, der Einzelfamilie, fehlt es bei der Uebermacht des Mannes ebenso an Sicherheit wirklicher gerechter Rechtspflege wie im Völkerrecht wegen der Schwierigkeit, den mächtigen Gegner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen. Auch der Satz 6: „Die Verträge zwischen den Staten sind der Ausdruck der gegenseitigen Machtverhältnisse“ spricht nicht die ganze Wahrheit aus und die ihm in den Gedanken des Verfassers zu Grunde liegende richtige Auffassung in unbefriedigender Form: der Friedensvertrag, der z. B. einem besiegten Stat auferlegt wird, drückt keineswegs das Machtverhältniß der Kriegsparteien rein aus: der Sieger kann durch Rücksicht auf bisher neutrale Staten, ja durch das geheime Interesse, den dormaligen Gegner zu schonen, um ihn später gegen andere Feinde als kräftigen Bundesgenossen zu gewinnen,

viel gelindere Bedingungen gewähren, als der „Ausdruck der gegenseitigen Machtverhältnisse“ erheischen würde. Oder wenn z. B. Dänemark oder Belgien der Genfer Convention wie Deutschland oder Rußland beitrith, haben hier die „gegenwärtigen Machtverhältnisse“ irgend Einfluß? Es ist also der herausfordernde Satz S. 58: „Die Verabredung des Mächtigen mit dem Schwachen hat gar keinen Sinn“, so wenig richtig als der folgende, „daß der Schwache nie daran denken könne, sich dem Mächtigen zu widersetzen“: die Geschichte kennt Beispiele eines erfolgreichen Widerstandes des Schwachen gegen ungerechte Angriffe des Mächtigen in großer Zahl, von Marathon und Salamis bis Sempach, Morgarten und Murten und wir haben es ja erlebt, wie, sogar bei offenbar ungerechter Sache, das kleine Dänemark in der Hoffnung auf günstige Conjunctionen den Kampf gegen zwei Großmächte aufnahm. Der Verfasser läßt sich immer wieder von dem an sich richtigen Gedanken irre führen, daß bei zwingendem Interesse der Selbsterhaltung die Staten sich eingegangenen Verpflichtungen entziehen werden: aber das hebt die Existenz des Völkerrechts als eines Theiles der menschlichen Rechtsordnung so wenig auf als die Tödtung und Verletzung von Eigenthumsrechten, die, im Nothstand begangen, straflos bleiben, den Begriff des Strafrechts aufheben. Der Satz 61. „Der Vertrag hat also nur so lange Gültigkeit⁵⁾ als er dem Interesse keines der beiden Staten widerspricht,“ ist dahin zu formuliren: „Verträge, deren Erfüllung die Lebensinteressen eines States schädigt, wird dieser Stat, wenn er es vermag, zu lösen oder schlimmsten Falls mit Gewalt zu brechen suchen.“ Auf der gleichen Verwechslung beruht der Satz S. 62: „Statsverträge sind so lange vernünftig, als sie das gegenseitige Verhältniß der Macht zwischen den Pacisirenden im Wesentlichen correct ausdrücken,“ oder l. c. „der ungerechte Vertrag ist schlechthin widerfinstig und bindet den Willen nicht einen Augenblick,“

⁵⁾ Aehnliche Formulierungen desselben Gedankens: S. 64 „bei von politischer Weisheit geschaffenen Verträgen kann man von Heiligkeit der Verträge sprechen. Der Vertrag gilt S. 65 so lang er vorthellhaft ist... oder eine zwingende Macht seine Haltung erzwingt. S. 66: „Wer einen Vertrag eingeht, muß wissen, daß er auf seine Haltung nicht zählen kann (!)“;“ scharfer kann man das alte ehrwürdige Wort der Völkerrechtslehrer: „prima lex: pactis standum et etiam hosti fides servanda est“ nicht negiren. Aber warum dann sich die Mühe geben, Verträge zu schließen?

die Unterscheidung, welche in dieser Hinsicht zwischen dem Völkerrecht und dem Recht im Innern des States aufgestellt werden will, (S. 66) ist unbegründet: „Das Recht im Innern des States bleibt immer Recht, wenn es auch noch so ungerecht ist“: dagegen ist zu sagen, daß auch ein von Anfang ungerechter oder durch die Veränderung der Verhältnisse ungerecht gewordener Staatsvertrag „Recht“ bleibt, wenn auch äußersten Falls der dadurch benachtheiligte Contrahent sich der Verpflichtung der Erfüllung zu entziehen, das moralische Recht haben mag und daß anderseits auch innerhalb des Stats das verrottete unerträglich gewordene Recht zwar formelles Recht bleibt, aber, wenn dadurch das Leben des States bedroht wird, im Wege elementarer Gewalt — Revolution — also unter Brechung des formellen Rechts, beseitigt wird — oder Stat und Volk gehen unter. Der Rechtsbruch in der Revolution, stets eine schwere Calamität, kann sittlich gerechtfertigt sein: — nicht mehr und nicht weniger gilt von unerträglich gewordenen Staatsverträgen. Und wenn innerhalb des einzelnen Stats (S. 63) die Bewahrung der bestehenden Rechtsordnung an sich etwas so Wichtiges ist, daß eine einzelne Ungerechtigkeit dagegen nicht in Betracht kommt, so gilt das Gleiche von der durch die völkerrechtlichen Verträge geschaffenen Rechtsordnung und nur der Nothstand als die Unerträglichkeit des formellen Rechtszustandes rechtfertigt hier wie dort den Rechtsbruch, dessen ganze sittliche Verantwortung der Revolutionär und Vertragsbrecher übernimmt.

An dem Hauptgedanken der 7. Abtheilung: „Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Mittel der Unterhandlung, um zu einem neuen vernünftigen Vertrag zu kommen“ ist so viel richtig, als schon der seit dem 16. Jahrhundert von allen Völkerrechts- und Naturrechtslehrern wiederholte Satz besagt: „*finis belli est pax*“⁹⁾: denn nicht nur das Ende, der treibende Zweck des Krieges ist der Friede: der unerträglich gewordene Zustand der Spannung zwischen zwei Staten, welcher bereits den werdenden Krieg involvirt, soll durch Waffenentseidung aufgehoben und durch den Friedensschluß ein den Verhältnissen mehr entsprechender Zustand hergestellt

⁹⁾ Aber es ist doch allzuscharfe Dialektik, aus diesem richtigen Grunde zu folgern, daß ein Kriegszustand im strengsten Sinne des Wortes deshalb nie vorhanden, weil der Krieg der werdende Friede sei (S. 73).

werden. Aber einmal erreichen viele Kriege diesen Zweck nicht: die Kämpfe, welche Europa, vorab Oesterreich und Preußen, von Anfang des Jahrhunderts bis 1813 zur Beseitigung des unerträglichen Jochs Napoleon I. unternahmen, haben jenen Zweck nicht erreicht und die Friedensverträge nach Austerlitz und Jena haben wahrlich den latenten Krieg, den unerträglichen Zustand Europas nicht beseitigt. Sodann werden ja keineswegs alle Kriege für Beseitigung von Verträgen geführt: wenn sich die Germanen der Völkerwanderung, den Hunnen und dem Hunger zu entgehen, auf das römische Reich stürzen, wenn die Römer aus reiner Eroberungslust Volk um Volk unterwerfen, wenn Spanier, Portugiesen, Holländer, Engländer die Staten der neuentdeckten Erdtheile angreifen, so handelt es sich hier doch keineswegs um Beseitigung von „Verträgen“, um „Unterhandlung“. Man darf aber den Krieg nicht so definiren, daß nur auf einzelne Arten der Kriegursachen die Definition paßt. Und es heißt doch den Worten äußerste Gewalt anthun, wenn man die Nothwehr eines Volks, welches den ungerechten Angreifer niederschlägt, oder die Ausübung eines Nothstandes, die im Angriff erscheint, ein „Mittel der Unterhandlung“ nennt: oft ist ja Vernichtung des angegriffenen States, Einverleibung, ja Ausrottung des Volkes Zweck des Krieges gewesen — ist das ein „Mittel der Unterhandlung“? Daß es sich im Kriege nicht um Rechtsfragen handle, da es solche im strengen Sinne zwischen Staten nicht gebe, und daß es kein anerkanntes Recht und Gesetz gebe, aus welchem die Entscheidung geschöpft würde (S. 67), sind Folgesätze aus den oben widerlegten Paradoxien, zu welchem den geistreichen Verf. eine unwiderstehliche Neigung allzu oft fortreißt.

Richtig ist, daß unter Umständen ein Krieg auf beiden Seiten gerecht sein kann (S. 70), nämlich dann, wenn Lebensinteressen der beiden Staten collidiren, oder wenn eine wichtige Rechtsfrage unlösbar und gütliche Verständigung unmöglich scheint; unrichtig aber (S. 71), daß durch den Ausbruch des Krieges, in welchem allerdings die Existenz des Gegners in Frage gestellt wird, alle Rechtsverhältnisse aufgehoben, nur die ganz gleichgültigen, für die Selbsterhaltung des States nach keiner Seite Bedeutung habenden Verabredungen aufrecht erhalten werden: giebt es doch höchst wichtige „Verabredungen“, der Inbegriff der gesammten durch Verträge und (fügen wir bei, Gewohnheits-

recht) geschaffenen Grundsätze des Kriegesrechts, welche gerade für den Fall des Krieges geordnet sind: oder ist der Satz des modernen Kriegesrechts, daß nicht mehr wie in barbarischen Zeiten die gesammte nicht Waffen tragende Bevölkerung getödtet oder verknechtet werden darf, nicht eine „Verabredung“, welche für die „Selbsterhaltung des States“ von Bedeutung erscheint?

Die Sätze des geschichtsphilosophischen Idealismus, daß der freie Stat im Krieg immer auch der mächtigere Stat sei und, wer unterliegt, bekennen müsse, daß er es verdient habe (S. 75), haben wir schon früher (Bausteine, vierte Reihe, erste Schicht. Berlin 1883 S. 144 f.) widerlegt gegenüber der freilich dem Lassonschen Princip sehr conträren Auffassung von Ahrens, die aus Gründen theologisirenden Gottvertrauens in den Wechselfällen der Geschichte die übernatürliche Maschinerie der überall eingreifenden Vorsehung erblickt. Auch Lasson müssen wir erinnern, daß die Geschichte nur zu zahlreiche Fälle kennt, in welchen das Volk freierer Verfassung in gerechter Sache der brutalen Uebermacht der Zahl und der kaum minder grausamen der reicher entwickelten Kriegskunde der Eroberer erliegen mußte: waren die freien Gaugemeinden der Chatten, Marsen, Sugamben, welche im Laufe des ersten und zweiten Jahrhunderts der überlegenen Zahl und Kriegskunst der Legionen erlagen, nicht „freier“ als die Römer des Nero oder Caligula und „verdienten“ sie, zu unterliegen? Sie verdienten es, heißt eben nur, sie mußten erliegen aus Gründen des Causalzusammenhangs: diesen kann man aber doch nur höchst metaphorisch nennen: „die ewige Gerechtigkeit (!) der Weltgeschichte.“

Der nächste Abschnitt 8, „das Kriegesrecht beruht darauf, daß nicht Menschen, sondern Staten in Wahrheit den Krieg führen,“ sucht, von diesem richtigen Gedanken, dessen Betonung das Verdienst Bluntschli's ist, bald abschweifend, dem Kriegesrecht speciell wie dem ganzen Völkerrecht den Character „eigentlichen Rechts“ abzustreiten durch die oben bereits erlegte Bemerkung, daß sich unter Umständen im Nothstand der Stat auch über die Vorschriften des Kriegesrechts hinweg setzen wird: z. B. „Ueberfall, wenn derselbe große Resultate verspricht“.

Richtig ist, daß keineswegs immer, wer zuerst das Schwert zieht, der wahrhafte Angreifer sei: aber daß dies

immer derjenige sei, „welcher des anderen Interesse, wenn auch auf ganz friedlichem Wege wesentlich geschädigt hat“, so daß hierdurch allein der Angriffskrieg des Nachbarn gerechtfertigt sei, ist ein Satz von offenbar zu laxer Fassung: es schädigte wesentlich Oesterreichs Interessen in Italien, wenn die Staten Sardinien und Neapel in constitutionelle Bahnen lenkten oder ersterer den italienischen Nationalstimm pflegte: so lang aber kein Recht verletzt oder eine Lebensbedingung des so geschädigten States dermaßen bedroht ist, daß er in Nothwehr versetzt ist, berechtigt eine bloße Schädigung der Interessen nicht zum Krieg. Es schädigt wesentlich die Interessen eines civilisirenden States, wenn der Nachbar, von seinem Recht Gebrauch machend, seine Militärverfassung verbessert: aber hier heißt es: „qui jure suo utitur neminem laedit“. Nach der übertriebenen Vorstellung Lassons freilich von dem permanenten Kampf ums Dasein aller Staten untereinander, weil jeder zugleich nach allen Gütern der Erde trachte, müßte schon die Zunahme der Zahl, des Wohlstandes und der geistigen und physischen Kraft und Kraftausbildung jedes States das Interesse des andern wesentlich auf friedlichem Wege schädigen und damit wäre nicht nur der latente Kampf ums Dasein, der offene Krieg wäre in Permanenz erklärt. Der Abschnitt schließt übrigens mit sehr treffenden Bemerkungen über Eroberung und Eroberungsrecht: wenn freilich (S. 81) die Annectirung z. B. Hannovers — man denkt unwillkürlich an das Exempel — damit gerechtfertigt werden will, daß die Aufhebung der statlichen Selbstständigkeit des Gegners vernünftigen Sinn habe, wenn der eroberte Stat kein wirklicher Stat war (und die innere Gemeinschaft der beiden kriegführenden Völker so groß ist, daß sie ihren Ausdruck in einer für beide gemeinsamen Rechtsforderung nicht bloß ermöglicht, sondern gebieterisch fordert), so möchten wir die erste Voraussetzung im concreten Fall doch bestreiten: das Königreich Hannover war doch wohl ein Stat!

Richtiger ist der Satz (S. 82): eine Eroberung ist gerechtfertigt, wenn sie wirklich (aber darüber darf eben Eroberungsgier und falsche Ruhmsucht nicht zu Rathe sitzen) im Interesse des siegreichen States ist. Sehr gut wird die Heuchelei, die Verlogenheit der sogenannten Plebiscite bei beabsichtigten Eroberungen aufgedeckt (Savoyen, Nizza) und gegenüber den bezüglich der Einverleibung von Elsaß-Lothringen von französischer und mancher neutralen Seite er-

hohenen Lamentationen über die derzeitige Abneigung der Bevölkerung sehr richtig darauf hingewiesen, daß nicht die einzelne abzutretende Landschaft oder die Privateigenthümer von Grund und Boden in derselben die Entscheidung über die Abtretung haben, sondern nur der Stat, dem sie bisher angehört und daß die Ueberlassung der Wahl der Rationalität und des Rechtes der Auswanderung Alles ist, was die Bewohner der abgetretenen Provinzen zu verlangen das Recht haben. Wir kommen auf diese Frage bei Besprechung der zuletzt zu nennenden Schrift zurück.

„Die weitere Bervollkommnung des Völkerrechts ist von der zunehmenden statlichen Freiheit zu erwarten.“ „Ein gefährlicher Irrthum ist es . . . als könnte das gegenseitige Verhältniß der Staten jemals im Princip ein anderes werden als es von je und bis zum heutigen Tage gewesen ist —“: gewiß richtig; nur wird dies, entsprechend der oben bekämpften Paradoxie, weiter hin irrig so ausgedrückt: „von einer Bervollkommnung des Völkerrechts kann also in diesem Sinne nicht die Rede sein, daß jemals die Verhältnisse zwischen Staten rechtlich oder sittlich geordnet werden können (!) (S. 85), wol aber in dem Sinne, daß mehr als bisher das wahre Interesse der Staten, welches ein friedliches Nebeneinanderbestehen erfordert, gewahrt werde, wenn S. 87 anerkannt wird, daß innerhalb des States die Haltung der Verträge erzwungen werden kann und soll, weil die rechtliche Ordnung die *conditio sine qua non* für sie selber ist . . . und weil eine dem formalen Recht entsprechende Ungerechtigkeit . . . gar nicht in Betracht kommt gegen den ungeheuren Werth, welchen eine ein für allemal feste Ordnung für alle menschlichen Dinge hat,“ so gilt dasselbe *mutatis mutandis* auch von der Rechtsordnung unter den Staten, welche wir Völkerrecht nennen. Als wichtigste Bedingungen des „Besserwerdens“ führt der Verf. die folgenden auf: 1. „Es muß über die Natur der Beziehungen der Staten zu einander größere Klarheit der Erkenntniß und Offenheit in der Aussprache eintreten.“ 2. „Man wird vor Allem das durch die Natur der Dinge gebotene Gerechte suchen müssen“ — hier ist hervorzuheben, daß der Verfasser, der das Völkerrecht ja gar nicht als „eigentliches Recht“ gelten lassen will, nun doch, allerdings sehr spät, den „inneren Werth“ (S. 91) und das Vernunftnothwendige desselben, also seine ideale Wurzel, anerkennen muß; warum ist das „Gerechte“ das

„Nützliche“, nicht das Nützliche als solches das Gerechte? Weil das Gerechte das allein Vernunft Befriedigende ist. Daß die Vergewaltigung des Privateigenthums zur See eine Lebensbedingung für die Seestaten sei und daher die Seebeute nie aus der Praxis des Seekriegs verschwinden werde (S. 92), halten wir doch für glücklicherweise unrichtig und erwarten zuversichtlich die Abschaffung des Principis der Seebeute wie wir auch l. c. die Ausweisung der Angehörigen des bekriegten States gerade nach dem Vorgehen Frankreichs in dem letzten Krieg fortan für unmöglich erachten. 3. „Das Völkerrecht muß mehr und mehr zu allgemein anerkannten Grundsätzen in der Form des Gesetzes durchgebildet werden“: — ein Satz, den wir nur als eine Concession an unsere, als eine Abweichung von der Consequenz der Laffon'schen Anschauung betrachten können. Daß aber bei den Staten nichts aus unbewußten Trieben, aus unmerklicher Gewöhnung geschehe, weil sie zwar Personen, aber keine Menschen seien, beruht auf demselben Irrthum, aus welchem oben gefolgert worden war, daß ein Stat nicht einen schuldhaften Willen haben könne; das Volk und die Machthaber, welche als Vertreter der juristischen Person handeln, sind eben Menschen und handeln sehr häufig aus unbewußten Trieben und unmerklicher Gewöhnung. Endlich 4. „Die Unterhandlungen zwischen den Staten müssen mit möglichster Offenheit und möglichst unter Controle der Deffentlichkeit betrieben; 5. regelmäßige Versammlungen der Vertreter der Staten, periodisch zusammentretende internationale Congresse zur Berathung der völkerrechtlichen und politischen Fragen, zur Fortbildung des Völkerrechts berufen; 6. ein Schiedsgericht zwischen Staten als ständige Institution geschaffen; 7. Föderationen größerer Statengruppen unter möglichster Reduction der isolirten Kleinstaten, welche stets als Beute reizen und als Streitäpfel irritiren, gebildet und 8. endlich die Militärkräfte aller Staten möglichst gesteigert werden! Letzterer Wunsch — das alte *si vis pacem, para bellum* — scheint der Verwirklichung jedenfalls am Nächsten zu stehen! Uebrigens enthalten auch diese Erörterungen manchen gesunden und hellen Gedanken und es ist ein Verdienst, daß sich der Verfasser der Einsicht nicht verschließt, wie auch die von ihm empfohlenen Einrichtungen keineswegs die Kriegsgefahr ganz ausschließen, ja zum Theil (wie z. B. die Congresse in Verhandlung sonst unberührt gelassener Fragen) selbst diese Gefahr steigern

können. Wir scheiden von dem geistvollen Buch mit bereitwilliger Anerkennung seiner Verdienste, welche die hervorgehobenen Bedenken nicht bestreiten sollten.

7. *Historicus, les conditions de la paix et les droit de l'Allemagne, Genève 1870. S. 29.*

Eine sehr gut geschriebene Apologie der von deutscher Seite gestellten Friedensbedingungen, namentlich bezüglich der Abtretung von Elsaß-Lothringen. Das politische und geschichtliche Raisonnement ist scharf, treffend, klar; das specifische Juristische tritt weniger hervor. Uebrigens ist zu bezweifeln, daß die, obzwar in vortrefflichem Französisch geschriebene Abhandlung von einem französischen Schweizer oder Belgier herrühre — von einem Franzosen keinesfalls —; die Vertrautheit des Verfassers mit deutscher Bildung, deutscher Anschauungs- und Sinnes-Weise ist so innig, daß wir wol deutsche Nationalität dieses ungenannten Historikers in französischer Rüstung annehmen dürfen.

Wir fügen den oben S. 45 genannten Büchern noch bei:

8. Dr. Franz von Holzendorff, *Eroberungen und Eroberungsrecht. Berlin 1872. S. 40.*

Die lichtvolle Darstellung unterscheidet die Plünderungskriege wandernder Hirten- und Jäger-Stämme, die Zerstörungskriege wie sie gegen die Eingeborenen Amerikas z. B. geführt wurden (und werden) und Eroberungskriege, welche Einwanderungen begleiten, von politischen Eroberungen, wie sie zur Erweiterung der Staatsmacht angestrebt werden. Je weniger die Finanzkräfte der mittelalterlichen Staaten zum Ersatz der Kriegskosten ausreichten, desto näher lag es, einen Theil dieses Ersatzes in Landabtretung zu suchen: wir fügen nur hinzu, daß die patrimoniale Auffassung von dem Ober-eigenthum des Fürsten an dem zu erobernden Staatsgebiet und das Interesse, dadurch Material zur Erweiterung von Lehenhoheit über neue Vasallen zu gewinnen, mächtig dabei mitwirken mußte. Seit dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg tritt dem alten fürstlichen Recht der Unterwerfung durch das Schwert das bürgerliche Recht des Abfalls und der Lostrennung der Colonien und anderer Landschaften vom Mutterland entgegen. Die französische Revolution, ausgehend von den gleichen Rechten aller Menschen, gelangte doch nur allzurasch zur Fiction der Untheilbarkeit und zugleich zum Postulat der unbeschränkten Vergrößerungsfähigkeit des französischen Staatsgebietes.

So war dieser Ideencyclus nur eine neue Formulirung der alten Forderungen des Welt Herrschaftsberufs der einen Nation über die andere; nur wurde nun auch die Beglückung der Besiegten durch den zwangsweisen Import von Freiheit und Gleichheit als Motto oder Vorwand der Eroberung geltend gemacht.

Ein Eroberungsrecht in dem Sinne, daß ein Anspruch auf (d. h. ein Wunsch nach) Vergrößerung des Statsgebiets den Grund zum Kriege abgeben könne, besteht nicht, wol aber ein Recht, Landabtretung zu fordern zur Befriedigung der Forderungen, welche ein an sich gerechter Krieg dem Sieger verschafft; so kann ein Eroberungsrecht im Krieg oder durch den Kriegszustand entstehen.

Wir fügen nur bei, daß Nothstand, z. B. die Unmöglichkeit, die zunehmende Volksmenge auf dem bisher innegehabten Gebiet zu erwahren oder von diesem Gebiet aus übermächtige Angreifer abzuwehren, zur gewaltsamen Einwanderung in Nachbargebiete und folgeweise zu deren Eroberung berechtigen kann; auch schon vor der sogenannten germanischen Völkerwanderung sind zahlreiche Eroberungen solcher Art in der Geschichte vorgekommen. Ganz falsch ist das aus der angeblichen Befugniß zur Wiedervergeltung oder Wiedereroberung abgeleitete Eroberungsrecht, wonach die Völker zu jeder Zeit mit dem Schwert sollen zurückfordern dürfen, was ihnen zu irgend einer Zeit mit dem Schwert entwunden worden; daß den Galliern einmal das linke Rheinufer gehört habe, bildet den Kern der französischen Forderung der Rheingrenze, was in Anbetracht, daß die Kelten auch in Norditalien, an der Elbe, in der Schweiz und sogar in Kleinasien ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten, immerhin noch als Zeichen maßvoller Bescheidenheit gedacht werden könnte. Mit Recht rügt der Verf., (S. 21), daß auch von deutschen Schriftstellern die wiedervergeltende Zurechnung von Elsaß und Lothringen als ein die Eroberung rechtfertigender Grund herbeigezogen worden. Ein Rechtsgrund ist dieses sicher nicht, so mächtig jene Vorstellung auf Gefühl und Phantasie wirkt. Ein Volk darf sich nicht zum weltgeschichtlichen Richter aufwerfen, die früheren Missethaten anderer Völker zu vergelten; und würde die ehemalige Reichszugehörigkeit jener Landschaften von uns als Rechtsgrund der Eroberung aufgestellt, — die Schweiz und Holland geriethen in gerechtes Mißtrauen gegen uns. „Die Theorie der

kriegerischen Wiedervergeltung ist die Theorie des ewigen Krieges.“ Was die Berechtigung des an sich sehr mächtigen Nationalprincips anlangt, so wird mit Recht daran erinnert, daß nirgends in der Geschichte dieses Princip rein durchgeführt bleibt; die Thatsache, daß der Stat sich auf der aus Blutsgemeinschaft entsprossenen Sippe, Horde und, nach vollzogener Sehhaftigkeit, auf der Gemeinde aufgebaut, also ursprünglich allerdings Volksstat ist, wird schon in der Urzeit durch zwei Abweichungen alterirt; einmal werden halb auch zugewanderte Blutsfremde — zuerst allerdings oft mittelst Fiction ihrer Gentilität — in den kleinen Stat und seinen Friedensschutz wie seine Wehrpflicht einbezogen. Andererseits schließen sich engere Verbände der Sippe selbst zu kleinen Staten oder Gemeinden unter einander zusammen und oft in kriegerischer Feindschaft gegen die Sippe- oder Gemeindestaten desselben Stammes. Im Fortschritt der Geschichte aber wird der schon in der Urzeit früh auftretende Fall, daß Volk und Stat sich nicht deckt, zur fast ausnahmslosen Regel; durch Auswanderung von einzelnen Stämmen des Volkes, durch Eroberung, Verknechtung, Ehegenossenschaft mit Stammfremden, wird die Einheit des Volkes alterirt und topographische, militärische, politische Gründe bestimmen die Nation, ihr Machtgebiet auch über Landschaften stammfremder Bevölkerung zu breiten. Keinesfalls ist daher z. B. Sprachgemeinschaft ein ausreichender Grund für Staatsgemeinschaft, und keineswegs sind um ihrer Willen Widerstrebende zur Staatsgenossenschaft zu zwingen. Wäre auch die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen eine durchaus gemischte, — ihre Einverleibung wäre nach dem Charakter des letzten Krieges schwerlich vermeidlich gewesen. Und andererseits hätte man eine etwaige Enclave deutschsprechender Bevölkerung in der Champagne sicher nicht zurückgefordert.

In sehr treffender Weise wird sodann die Theorie der Plebisците bei Annexionen in ihrer innern Verlogenheit aufgedeckt; der Werth solcher Urabstimmungen ist in Fragen innerer Politik höchst zweifelhaft und nur in einfachen Culturzuständen und in kleinen Gemeinwesen als wirklicher Ausdruck des Volkswillens zu erachten; der Bonapartismus hat sie dazu mißbraucht, die Verantwortlichkeit für Betrug, Meineid, Gewaltthat auf die Schultern der Massen abzuwälzen und diese zu Mitschuldigen an den größten politischen Verbrechen zu machen. Welche Bedeutung hatte, fragt der

Berf. (S. 26), das Vertrauenszeugniß, welches ein solches Plebisit dem Kaiser Napoleon wenige Monate vor Ausbruch des Krieges ausstellte? „Dieselben Millionen, welche am 8. Mai 1870 ihre Ergebenheit bezeugten, ließen es ruhig geschehen, daß einige tausend Pariser im September den Stimmenmillionär vom Throne stürzten.“ In Fragen der äußeren Politik und der Entscheidung über Annexion ist aber offenbar das Plebisit fast immer nur ein Product zugleich der Gewalt, der Bestechung und des Betrugs: eine „beträgerische Stimmerpressung.“ Wäre etwa, falls die Abstimmung in Savoyen und Nizza für das Verbleiben bei Italien entschieden hätte, dies Ergebnis respectirt und nicht vielmehr eine Prüfung- und Besinnungsfrist vorgestreckt worden, nach deren Ablauf unter gehöriger Bearbeitung die Leute nochmals wären befragt worden?

In der That S. 29: „Ist der Grund des Herrschaftswechsels die Preisgebung an den übermächtigen Sieger durch den gesammten Staat, welche Wahl bleibt dann der abstimmenden Bevölkerung, kann diese in Wahrheit in solchem Fall frei über sich verfügen? Ist aber der Grund des Herrschaftswechsels der Wille der Bevölkerung, müßte dann nicht auch abgesehen vom Krieg, jede mißvergnügte Landschaft das Recht haben, durch Ausdruck dieses ihres Willens sich von dem Staatsverband zu lösen und entweder einen selbstständigen Staat zu gründen oder sich einem andern anzuschließen? Wenn ein siegreiches Her es vermag, eine ganze Nation von 40 Millionen zur Abtretung einer bereits besetzten Grenzlandschaft zu zwingen, sollte dann derselbe Sieger, wenn er all' seine Machtmittel auf die Bedrückung der besetzten Provinz wirken läßt, nicht stark genug sein, das Jawort derselben abzupressen? Entweder muß man, im Widerspruch mit aller Geschichte und allem Völkerrecht, einen auf gewaltsame Abtretung basirten Friedensschluß überhaupt verwerfen oder man muß die Abtretung auch ohne Zustimmung der Abgetretenen als zulässig anerkennen.“ „Das erzwungene Zugeständniß der gesammten französischen Nationalversammlung soll gelten, gleichzeitig aber der mit dem Ganzen bezwungene Theil von Frankreich frei von dem Zwange des Krieges willkürlich über sich selbst bestimmen dürfen.“

Es bestehen auch abgesehen von den berücksichtigten Abstimmungen in Savoyen und Nizza keine geschichtlichen Präcedenzfälle: denn — was v. Holkenborff nicht anführt —

auf die Vorgänge, welche die Herstellung der italienischen Einheit begleiteten, darf man sich nicht berufen. Wenn die Bevölkerung selbst sich erhebt, Truppen stammfremder Regierungen zu vertreiben im Anschluß an die Armee des Nationalstaates, oder die mit dem Fremden verbündeten und verwandten Dynastien vertreibt oder, im Wege der Revolution, eine Regierung mit Gewalt stürzt, welche sich der nationalen Einung widersetzt oder wenn sie die Unmöglichkeit des Kirchenstaates praktisch darthut, und wenn nach solchen Vorgängen die Bevölkerungen der durch Revolution und Krieg befreiten Landschaften in einer Ausdehnung, welche militärische Besetzung und Bedrückung thatsächlich ausschließt, das von ihr selbst vollzogene Werk durch ausdrückliche Erklärung der Vereinigung mit dem nationalen Staat bekräftigt: — so sind solche Revolutionen und ihre Abschlüsse durch nochmalige Aeußerung des in Thaten bereits geäußerten Willens keine Präcedenzfälle für Abtretung widerstrebender Bevölkerung.

„Die vereinigten Staaten von Amerika, in denen man die Freiheit der Person bis zu den denkbar weitesten Grenzen ihrer Bethätigung ungehindert walten läßt, haben weder bei den von andern Mächten erkauften Landestheilen von Louisiana, Florida u. a. noch auch bei den gewaltsam von Mexiko abgerissenen Grenzprovinzen eine Befragung der Bevölkerung eintreten lassen: . . . ebensowenig hat Frankreich nach dem Krimkrieg die Bevölkerung der von Rußland abzutretenden Landstriche an den Donaumündungen befragen lassen oder die seiner eigenen Eroberungen in Algier selbst befragt.“ Ja, sehr richtig hebt der Verfasser hervor, daß bei diesem Friedensschlusse Frankreich selbst das von seiner Seite aufgestellte Princip sofort, wo es sich um seinen Vortheil handelte, verlegt hat; es hat nämlich freiwillig, ohne jeden Zwang, lediglich den Rücksichten der Zweckmäßigkeit gehorchend, zum Vortheil von Belfort französische Gemeinden im Wege des Kaufes (für ursprünglich zur Abtretung bestimmte Landstriche bei Belfort), ohne sie zu fragen und vermuthlich gegen deren Willen, an Deutschland abgetreten.

Abgesehen von dem Zweck nothwendiger Sicherung durch Verbesserung der Grenze läßt der Verf. nach S. 31 Eroberung und Landabtretung aus dem Rechtsgrund theilweisen Ersatzes der Kriegskosten zu: die Erstattung von allem Kriegsaufwand und der Ersatz aller durch den Krieg entstandenen Verluste vermag auch ein reiches Land in wirth-

schäftlichen Ruin zu stürzen: es ist also gerechtfertigt, einen Theil dieser Vergütung in der Form von Landabtretung zu entrichten. Freilich muß in diesem Falle Uebereinstimmung vorliegen; d. h. der Besiegte muß diese *datio in solutum* zu theilweiser Tilgung seiner Schulb wollen und der Sieger muß diese *datio in solutum* statt der vollen Baarzahlung acceptiren: Deutschland könnte nicht gehalten sein z. B. statt der noch ausstehenden Milliarden einige französische Colonien zu acceptiren. Gegenüber einem insolventen und creditlosen Stat bleibt dem Sieger möglicherweise nichts übrig als den ganzen Betrag seiner Kostenforderung durch Annectirung zu decken. — „Nichts verlegt, schließt der Verf. diese Erörterung, die Völkermoral in dem Maß als der Anspruch einer Nation, ihrerseits nach erlittener Niederlage unverfehrt am Gebiet zu bleiben, im Falle des Sieges aber sich Gebietsstücke des Nachbarstates anzueignen. Jeder zum Zweck der Eroberung unternommene Krieg ist verwerflich; die Beweggründe der Ländergier, der Herrschsucht, des territorialen Größenwahns sind gerichtet.“ Ob der Sieger von dem Recht der Eroberung aus einem der angeführten allein zulässigen beiden Motive im einzelnen Fall Gebrauch machen soll, ist Frage höchster Staatsweisheit. Die Stammverwandtschaft der einzuverleibenden Bevölkerung, rechtlich gleichgültig, ist politisch betrachtet von höchstem Belang . . . Eine der gefährlichsten Eroberungen ist unzweifelhaft diejenige, welche einem selbstständig und mächtig bleibenden Gegner einen Theil seines Gebiets und eine Bevölkerung entreißt, welche jenem im Herzen zugethan bleibt. Die endgültige Behauptung einer solchen Eroberung ist wesentlich abhängig von dem geringen Umfang des eroberten Gebiets im Verhältniß zu beiden Kriegsparteien, von der Vertheidigungsfähigkeit der neuen Grenzen, von der Verwandtschaft oder Fremdbartigkeit der Bevölkerung gegenüber dem Eroberer. So bedenklich nach allen diesen Gesichtspunkten die österreichische Herrschaft in Italien war, so günstig steht die Prognose bezüglich der neugewonnenen alamannischen und userfränkischen Bewohner. „Die neuere Geschichte kennt keine Eroberung, die in ihrem Ursprung so gerecht, in ihrer Vollenbung so vielverheißend, in ihrer Begrenzung so maßvoll erschiene, wie die kürzlich vom deutschen Reich vollbrachte. Nicht, weil wir den Veruf der Wiedervergeltung alten Rechtsbruchs Frankreich gegenüber empfangen zu haben glauben, nicht, weil diese Grenzlande dieselbe Sprache mit

uns reden und nicht, weil wir uns zutrauen, durch Gewaltthat eine scheinbare Zustimmung von Verzweifelnden erpressen zu können, sondern weil die Sicherstellung eines dauernden Friedens durch Vorschübung bergender Höhenzüge und rauschender Ströme gegen die Nachsicht, weil die Erbauung lebendiger Festungen in den Herzen eines uns wieder zu gewinnenden und zu versöhnenden Volksstammes das durch einen gerechten Krieg geschaffene Ziel eines friedliebenden und von falscher Ruhmsucht freien Volkes werden mußte: — deswegen war die Eroberung der ehemals deutschen Grenzlande ein Rechtsact der neueren Geschichte.“

Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht.

I. Die Rechtsgründe des Krieges. Die Kriegserklärung.

Wir wollen hier die wichtigsten völkerrechtlichen, zumal kriegsrechtlichen Fragen, welche der letzte große deutsche Kampf mit Frankreich angeregt hat, in ihrer Folgeordnung besprechen und zwar in einer auch für den Nichtjuristen, zumal für den deutschen Offizier und jeden gebildeten Wehrmann, mühelos faßlichen Darstellungsweise.

Wir knüpfen dabei für diesmal hin und wieder an eine ruhig und unparteiisch geschriebene Abhandlung von dem Belgier G. Rolin-Jaequemyns: „la guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international“ an.¹⁾

Der erste Abschnitt der kleinen Schrift handelt von den Ursachen, den Rechtsgründen des Krieges, der zweite von dem Verhalten der Kriegführenden zu den Vorschriften des

¹⁾ Aus der „Revue de droit international et de legislation comparée“ (4. livraison, 1870.) besonders abgedruckt (Londres, Bruxelles, Paris).

Kriegsrechts, der dritte von den durch diesen Krieg geschaffenen Beziehungen der Kriegsführenden zu den Neutralen.

Abichtlich haben wir den französischen Ausdruck: „les causes de la guerre“ doppelt übertragen, einmal mit „Ursachen“, sodann mit „Rechtsgründen“. Der Ursachen hatte das „empire“ mancherlei zum Kriege, Rechtsgründe hatte es keine.

Es erfreut, diese Wahrheit allmählig von allen Seiten, selbst von Franzosen, anerkannt zu sehen: auch unser belgischer Colleague verschließt sich derselben nicht.

Die oft erörterten „Ursachen“ wollen wir nicht wiederholen: das Bestreben der kaiserlichen Regierung, durch Kriegsrühm die Dynastie zu festigen, die verwöhnte Eitelkeit der französischen, zumal der Pariser, Bevölkerung, welche gegen Sadoma mit dem charakteristischen Wort protestirte: „l'Europe ne veut pas changer de maitre,“ d. h. Europa will nur Frankreich, nicht das unter Preußen geeinte Deutschland an seiner Spitze sehen. Wir schärfen nur ein: es geht nicht an, die Verantwortung für die frevelhafte Thorheit dieses Krieges der Regierung allein oder dem Volk der Franzosen allein zuzuwenden: beide waren in gleicher Mitschuld und Verdammniß.

Als Rechtsgründe für die Kriegserklärung hat die französische Regierung in den zwei dem Ausbruch des Kampfes vorangehenden Stadien bezeichnet

1. vor den Verhandlungen zu Ems: den angeblich von Preußen ausgehenden Plan, einen hohenzollern'schen Prinzen auf den Thron von Spanien zu erheben,
2. während der Verhandlungen zu Ems:
 - a) die Weigerung des Königs von Preußen, eine bestimmte Erklärung bezüglich dieser Candidatur abzugeben — über den (juristisch, wie sich zeigen wird, für eine Kriegsursache gar nicht in Frage kommenden) Inhalt dieser verlangten Erklärung unten,
 - b) die Weigerung des Königs, den französischen Botschafter nochmals zu empfangen und
 - c) die (angebliche) offizielle Mittheilung dieser Weigerung in einer preussischen Circulardepeche an alle Cabinete Europas.

Das Merkwürdige an diesen vier französischen Kriegsrechtsgründen ist, daß sie alle vier, die von den Fran-

zosen erfundenen tatsächlichen Grundlagen als wahr angenommen, gleichwohl keine Rechtsgründe für den Krieg sind.

ad 1) Angenommen es sei wahr, was nachgewiesenermaßen unwahr ist, die Besetzung des spanischen Thrones durch einen hohenzollernschen Prinzen sei ein von Preußen ausgegangener Plan und darauf berechnet gewesen, das „europäische Gleichgewicht“, d. h. die damalige Machtstellung Frankreichs in Europa zu Gunsten Preußens zu ändern, angenommen weiter, nicht ein dem König von Preußen so fernstehender Verwandter, sondern etwa Prinz Friedrich Karl — der Kronprinz von Preußen könnte nach den einschlägigen Verfassungen nicht zugleich König von Spanien sein — hätte, unter Zustimmung des Königs, den spanischen Thron bereits bestiegen und, was endlich auch noch schwer denkbar in unserem Jahrhundert, lediglich aus dynastischen Sympathien eine zu Preußen und gegen Frankreich geneigte Politik eingeschlagen: — angenommen all' dies, so wäre immer noch kein Rechtsgrund zu einer Kriegserklärung Frankreichs gegen Preußen gegeben gewesen. Denn es ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes, daß nur Verletzung eines Rechtes, nicht Bedrohung eines Interesses, einem Stat das Recht zur Kriegsführung gewährt; die sogenannten Präventiv-Kriege, d. h. solche, die unternommen werden, um einen Stat von einer Entwicklung abzuhalten, welche möglicherweise einmal einem anderen Stat durch Minderung seiner Macht oder übermäßige Entfaltung der fremden Macht gefährlich werden könnte, sind allgemein verpönt; sonst müßte der Stat A dem Stat B auch wegen Verbesserung seiner Verfassung, seiner Bewaffnung, seiner Volksbildung, ja wegen Vermehrung seiner Bevölkerung den Krieg erklären dürfen.²⁾

Ein Recht Frankreichs aber wäre weder durch die Wahl des deutschen Prinzen, noch durch die Annahme dieser Wahl, noch durch die Genehmigung dieser Annahme verletzt worden: weder die Handlung der Spanier, noch des Prinzen, noch des Königs hätte einen völkerrechtlichen Anspruch Frankreichs verletzt.

²⁾ Hugo Grotius de jure belli et pacis II 2, 17. — Montesquieu esprit des lois x 2. — Hefter, d. europ. Völkerrecht § 106 S. 194. — Wurm, D. Vierteljahrschrift 1858. — Bluntschli, Völkerr. §. 518: „das bloße Interesse für sich allein rechtfertigt den Krieg nicht.“ — Dahn, Kriegrecht S. 1.

ad 2a) Aus dem Gesagten folgt, daß auch keine irgendwie formulirte Erklärung des Königs von Frankreich gefordert und deren Weigerung als Kriegsgrund betrachtet werden konnte.

Es schien, als sollte selbst der Vorwand zum Streite der kaiserlichen Regierung aus den Fingern gleiten. Am 8. Juli erklärte der Herzog von Gramont dem englischen Gesandten zu Paris, Lord Lyons, freiwilliger Verzicht des Prinzen würde ein glückliches Mittel sein, die Schwierigkeit zu lösen und er ersuche ausdrücklich und formell die englische Regierung, ihren Einfluß aufzubieten, diesen Verzicht zu erwirken.⁷⁾

Am 12. Juli leistete der Prinz diesen Verzicht, unter Zustimmung seines Vaters und des Königs von Preußen, und der kaiserliche Minister Olivier nahm keinen Anstand, zu erklären: „Frankreich habe nie mehr verlangt, und damit sei der Zwischenfall erledigt.“

Aber schon am Tage darauf betheuerte, im vollen Widerspruch hiermit und mit seinen eigenen Worten, der Herzog von Gramont: die Entsagung des Prinzen auf den spanischen Thron sei ohne Werth, da Frankreich doch seine Thronbesteigung niemals zugegeben haben würde (!): die Hauptsache sei die durch dieses Project Preußens bekundete feindliche Gesinnung und deshalb sei eine Garantie gegen Wiederkehr solcher Bestrebungen, zu leisten durch eine Erklärung des Königs, erforderlich.

Diese Erklärung wurde dann näher dahin formulirt, der König solle versprechen „er wolle es künftig nicht wieder thun“ — man kann es nicht treffender als in dieser vulgären Redeformel bezeichnen, — d. h. er wolle, falls diese Candidatur künftig wieder auftauche, seine Zustimmung nie mehr erteilen.

⁷⁾ Depesche des Lord Lyons an Lord Granville vom 24. Juli 1870, Nr. 15 der unter diesem Datum von der englischen Regierung veröffentlichten Documente: „a voluntary renuntiation on the part of the Prince would, Mr. de Gramont thought, be a most fortunate solution of difficult and intricate questions and he begged Her Majesty's government to use all their influence to bring it about.“ Mit Grund bemerkt Molin-Jacquemins, was würde man von einem Privaten urtheilen, der in einer Privatsache eine Maßregel als den Streit lösend bezeichnen und nach deren Erwirkung erklären würde, damit sei nichts gethan?

Die Weigerung, diese Erklärung abzugeben, war der zweite französische Kriegsgrund. Er ist genau so wichtig wie der erste und genau aus dem gleichen Grund: — ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, sich der in diesem Anfinnen liegenden Demüthigung zu unterwerfen, nachdem in Frankreich Minister und Kammer dieses Zurückweichen vor ganz Europa unter Kriegsandrohung verlangt hatten. Der König war niemals — und so denn auch in diesem Moment nicht — verpflichtet, jene Zustimmung zu versagen: die Verweigerung jener Erklärung verletzte also kein Recht Frankreichs.

ad 2b. Ein Botschafter hat zwar das formelle Recht, Audienz bei dem Souverain, bei welchem er beglaubigt ist, zu verlangen, wenn er sie im Namen des von ihm vertretenen Souverains fordert: allein dies Recht ist der Natur der Sache nach kein unbeschränktes; der besendete Souverain muß seinerseits die Befugniß haben, eine in einer bestimmten Sache abgegebene Erklärung als sein letztes Wort zu bezeichnen; die so motivirte, nicht in verletzenden Formen erfolgende¹⁾ Abweisung solchen Gesuchs durch den nicht von seinen Ministern umgebenen König war keine Verletzung der Ehre Frankreichs in der Person des Botschafters und kein Kriegsgrund.

ad 2c. Daraus folgt, daß auch die förmliche Mittheilung einer Frankreich nicht verletzenden Handlung des Königs an alle Cabinete durch eine Note eine Verletzung Frankreichs nicht gewesen wäre, wenn jene „Note“ in der That existirt hätte. Bekanntlich war es aber eine bewußte Unwahrheit, als die französischen Minister die Existenz dieser Note behaupteten, welche sie freilich (dem Verlangen der Opposition in der Kammer entsprechend) vorzulegen nicht im Stande waren. Die angebliche „Note“ war ein den Zeitungen entnommenes (oder doch gleichlautend und gleichzeitig in den Zeitungen abgedrucktes) Telegramm über die Emser Vorgänge, gerichtet an die preussischen Diplomaten (nicht an die Cabinete) zu deren Information.

So blind und hitzig übrigens unmittelbar vor und nach der Kriegserklärung — der Tag derselben war gewiß der populärste der ganzen zwanzigjährigen Regierung Napoleons

¹⁾ Hierüber vergl. Depesche Benedetti's vom 13. Juli: „jai été éconduit en termes très courtois par le roi de Prusse.“

— der Kriegseifer der Franzosen, zumal in Paris und den anderen großen Städten gewesen war, schon nach den allerersten Schlägen, schon nach Wörth und Spicheren, trat wenigstens in den Theilen Frankreichs, welche Referent während eines vierwöchentlichen Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatze kennen lernte (9. August bis 8 September im Befolge des Hauptquartiers der 3. Armee, in der Sanitätscolonne des Majors von Grolman), eine solche Ernüchterung der Bevölkerung, besonders der ländlichen ein, daß sie die Richtigkeit der von der kaiserlichen Regierung angeführten Rechtsgründe offen anerkannte.

In der vom 19. Juli datirten formellen Kriegserklärung wird übrigens „der Plan“ der Erhebung eines preussischen Prinzen auf den Thron von Spanien (der als gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtet betrachtet werden müsse) nicht als ein von Preußen ausgehender bezeichnet und nur in der Weigerung des Königs, seine Zustimmung für alle Zukunft zu versagen, in dem Vorbehalt, in diesem Fall, wie in jedem anderen, nach den Umständen zu handeln, ein Frankreich und das europäische Gleichgewicht bedrohender Hintergedanke erblickt; diese Erklärung werde erschwert (aggravée) durch die Notifikation der Weigerung fernerer Verhandlung mit dem kaiserlichen Botschafter an die Cabineten. Frankreich erklärt den Krieg „zur Vertheidigung seiner Würde“ — es ist also das Recht dieses States auf Ehre¹⁾ das angeblich durch Preußen verletzte internationale Recht — „und seiner verletzten Interessen“. —

Rolin-Jacquemyns erinnert daran, daß in den letzten Kriegen (1866, 1864) eine solche ausdrückliche und feierliche Kriegserklärung, welche noch Hugo Grotius bei Angriffskriegen wenigstens für wesentlich, schon seine nächsten Nachfolger aber und die neueren Rechtslehrer mit Recht für unwesentlich erklären²⁾, nicht mehr vorgekommen war. Es genügt die Anzeige des bevorstehenden Ausbruches der Feindseligkeiten (etwa durch die Vorposten angesagt) nach fruchtlosen, unter Kriegsandrohung geführten Verhandlungen; ja, unter Umständen, wenn z. B. durch Ueberraschung wichtige militärische Vortheile zu gewinnen sind, kann auch eine solche Anzeige unterlassen werden, nach fruchtloser Stellung eines Ultimatus, d. h.

¹⁾ Dahn, Kriegerecht S. 1. — Bluntschli, Böllerr. § 516.

²⁾ Heffter § 120. — Bluntschli §§ 522, 527. — Dahn S. 1.

wenn unter Kriegsandrohung dem Gegner eine bestimmte Handlung oder Unterlassung binnen vorgestreckter Frist angedonnen und die Frist ohne befriedigende Erklärung, Handlung oder Unterlassung verstrichen ist. Denn hier ist der Gegner davon verständigt, daß er den Beginn der Feindseligkeiten sofort nach Ablauf der letzten Stunde der vorgestreckten Frist zu erwarten habe. Keiner Ausführung bedarf es, daß der Nachweis der Nichtigkeit der von Frankreich aufgestellten Rechtsgründe des Krieges zugleich den Nachweis der Berechtigung zur Kriegführung auf Seite Preußens enthält. Die Anmuthungen der kaiserlichen Regierung enthielten Verletzungen des Rechtes auf Ehre und der Selbständigkeit des Souverains des preussischen States. Sie durften und mußten daher zurückgewiesen und zur Abwendung gewaltsamer Geltendmachung jener Forderungen die Waffen ergriffen werden.

II. Gebrauch der Kriegsmittel durch die Kriegsparteien.

1. Gewehr-Spreng-Geschosse.

Bezeichnend für die — gelinde gesagt — unordentliche Geschäftsführung der kaiserlichen Regierung in allen militärischen und diplomatischen Dingen ist die große Blamage, welche sich gleich bei Beginn des Krieges jene Regierung durch Aufdeckung ihrer groben Unkenntniß der von ihr selbst amtlich entgegen genommenen militärisch-diplomatischen Erklärungen zuzog. Der Kriegsminister und der Minister des Aeußern beschwerten sich darüber, daß das Großherzogthum Baden, welches der Convention von St. Petersburg vom ^{29. November}_{11. December} 1868 bezüglich des Ausschlusses von Sprenggeschossen kleinen Calibers (das Minimalgewicht eines Sprenggeschosses ist durch jene Convention auf 400 Grammes festgesetzt) nicht beigetreten sei, solche conventionswidrige Geschosse unter seine Truppen habe vertheilen lassen und drohte mit Repressalien; ja der Abgeordnete Graf Répatry verlangte in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 21. Juli, daß diese Repressalien bestehen sollten in einer schonungslosen Verwüstung des Landes mit Feuer und Schwert, in der Verweigerung jeder Art von Pardon, von Schonung oder von Einhaltung kriegsrechtlicher Schuznormen, welche sonst Verwundete, Gefangene, Nicht-Combattanten decken: niemand soll

geschont werden, „pas mêmes les femmes“, selbst nicht das weibliche Geschlecht, war der Ausdruck des ritterlichen keltischen Grafen. Gegenüber dieser leichtfertigen Behauptung und den barbarischen daran geknüpften Drohungen begnügte man sich auf deutscher Seite mit dem actenmäßigen Nachweis, daß

- 1) Baden der Convention von St. Petersburg alsbald nach dem Bekanntwerden ihres Inhalts beigetreten war; daß
- 2) diese Beitrittserklärung durch ein Rundschreiben vom 3. Januar 1869 allen Cabineten, auch dem französischen, mitgetheilt worden und daß diese Erklärung
- 3) außerdem noch dem französischen Gesandten, General Fleury, am 27. Juli ausdrücklich in Erinnerung gebracht worden war!

Im Verlauf des Krieges hat dann der Bundeskanzler dargethan, daß wiederholt Angehörige der französischen Streitkräfte sich solcher Sprenggeschosse bedienten; der Gebrauch der ebenfalls verpönten Ladungen mit Schwot und gehacktem Blei gegen deutsche Truppen wurde ebenfalls wiederholt französischen Combattanten nachgewiesen.

2. Beschießung von offenen und von Festungsstädten.

In dem Gebiet dieser Fragen ist eine große Zahl von Rechtsfragen unbestritten und auch in der Praxis der Kriegführung ohne Schwankungen eingehalten; bezüglich einer höchst wichtigen Frage jedoch ist in sehr interessanter Weise im Gegensatz zu der bisher eingehaltenen und bis in die neueste Zeit auch von der Theorie vertretenen Maxime die allmälige Neubildung zu beobachten einer freilich noch flüssigen, noch nicht zum Rechte gewordenen Anschauung: es handelt sich hier um werdendes Recht gegenüber dem noch bestehenden Recht.

Zunächst die unbestrittenen Sätze.

Die Beschießung oder Verbrennung eines offenen und im Augenblick der Beschießung nicht vom Feinde besetzten Platzes lediglich in der Absicht, die in der Stadt u. s. w. lebenden Nichtcombattanten zu schädigen an Leben und Eigenthum, ist verpönt, wie jede Zerstörung oder Schädigung von Privateigenthum und Bedrohung von Nichtcombattanten¹⁾.

¹⁾ Dahn Kriegsrecht S. 6. — Bluntschli § 652 f. — Hefster § 130 f.

Die von den französischen Truppen verübten Beschießungen der offenen (und nicht mehr oder noch nicht von deutschen Streitkräften besetzten) Plätze Saarbrücken vom 2. August, der Station St. Johann vom 5. August, der noch nicht zum Angriff gegen Straßburg benutzten Stadt Rehl vom 19. August waren völkerrechtswidrig.

Davon wohl zu unterscheiden ist die kriegsrechtliche Bestrafung von ganzen Dörfern oder offenen Städten, oder Theilen derselben durch Beschießung, Verbrennung, Demolirung wegen Kriegsverbrechen⁹⁾, welche Bewohner derselben gegen Truppen des strafenden States begangen.

Wenn Dörfer und Städte, in welchen deutsche Truppen von den Bewohnern überfallen, ermordet werden, gleichviel ob ohne oder mit Beihülfe französischer Truppen (Abtis) oder in welchen aus den Häusern von Civilisten auf die Truppen geschossen worden (wie so oft geschehen), oder in deren Vertheidigung die Bevölkerung sich am Kampf theiligt (Bazelle, Châteaubun), zur Strafe zur gänzlichen oder theilweisen Zerstörung verurtheilt und zur Vollstreckung dieses Strafurtheils beschossen worden sind, so war das den Grundätzen des Völkerrechts vollständig entsprechend. —

Selbstverständlich ist ferner, daß die Truppen offene Plätze, Dörfer u. s. w., in welchen sich der Feind festgesetzt hat, beschießen und zerstören dürfen; ja, auch präventive Zerstörung von Häusern oder Häusergruppen, welche den eigenen Operationen im Wege stehen oder deren Verwerthung zu feindlichen Operationen verhindert werden soll, ist gerechtfertigt, wie ja auch Eisenbahnen, auch wenn sie nicht im Eigenthum des States, sondern von Privaten, Gesellschaften stehen, aus ähnlichen Gründen zerstört werden dürfen. Freilich liegt hier die Gefahr des Mißbrauches nahe: es mögen wohl manchmal Häuser oder ganze Dörfer ohne solche militärische Nothwendigkeit zerstört werden. Als leitendes Princip ist hier der Satz aufzustellen und den Führern warm an's Herz zu legen: jede derartige Zerstörung ist in Feindesland zu unterlassen, wenn man sich nicht mit gutem Gewissen sagen kann, man würde sie im eigenen Lande um der militärischen Nothwendigkeit willen ganz ebenso haben anordnen müssen. —

Es darf die Abwägung solcher Nothwendigkeit in

⁹⁾ Dahn, Kriegrecht S. 4. 16.

keiner Weise durch die so leicht mitunterlaufende Nebenvorstellung beeinflusst werden: „wir sind ja in Feindesland!“ oder: „solche Folgen der Kriegführung werden den Feind früher mürbe und zum Friedensschließen geneigt machen.“

Unzweifelhaft ist ferner das Recht des Belagerers einer Festung, welche mit einer Stadt unscheidbar zusammenhängt („der Festung Paris“ z. B. wie sich der Bundeskanzler bedeutend ausdrückt in einer lange vor der deutschen Beschießung verfaßten Circulardepesche), d. h. für die Angriffsoperationen mit der Festung selbst ein einheitliches Object bildet, so daß der Angriff gegen die Festung nicht oder doch nur schwer unter Schonung der Stadt erfolgen kann, seine Operationen ohne Schonung der Stadt vorzunehmen.

Mit gutem Bedacht haben wir die vorstehende genaue Formulirung des Rechtsgebankens so und nicht anders gewählt.

Also nicht bloß weil und wenn die feindlichen Truppen in der von der Festung getrennten (z. B. im Thale des von der Festung gekrönten Hügels gelegenen) Stadt sich sammeln oder verbergen oder daselbst einzelne Kasernen, Arsenale, Magazine haben, darf, um die Truppen und solche Gebäude zu treffen, auf die Straßen der Stadt geschossen werden, es darf, auch wenn jene Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Stadt selbst gar nicht vom Feinde besetzt ist, der Zugang zu der Festung aber am Leichtesten von der unter den Kanonen der Citabelle liegenden Stadt aus zu gewinnen oder die Besetzung oder Zerstörung der Stadt zum Behuf der Einschließung der Festung geboten und nur durch theilweise Beschießung zu erreichen oder zu sichern ist, solche Maßregel getroffen werden. Und kaum der Erwähnung bedarf es, daß die Beschießung der Festung und ihrer Werke von gewissen Angriffspunkten aus nicht um deswillen unterbleiben muß, weil unabsichtlich zu kurz gezielte oder zu früh crepirende Geschosse in die Stadt einschlagen.“

*) Diese Unterstellungen dürften geeignet sein, das von Kuntzschli, „das moderne Völkerrecht in dem Krieg von 1870, Heidelberg“. § 16 aufgestellte Princip im Einzelnen mit den militärischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen: „wo Stadt und Festung verbunden sind, ist, wenn die Beschießung nothwendig wird, diese vorzugsweise auf die Festungswerke und Vorwerke, (die Mauern und Thore der Stadt natürlich einbegriffen) und deren Zugänge zu richten, die inneren Stadttheile dagegen, d. h. die Wohnsitze der friedlichen Bürger sind möglichst zu verschonen.“

Die, praktisch betrachtet, wichtigste Frage auf diesem Gebiete aber lautet: „ist es kriegsrechtlich gestattet, eine mit einer Festung verbundene Stadt, ohne daß eine der obigen Voraussetzungen gegeben, lediglich zu dem Zweck zu beschießen, um die Bürgerschaft zu veranlassen, die Uebergabe Seitens der Besatzung durch Vorstellungen oder Gewaltanwendung herbeizuführen?“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Frage nach dem bermalen noch in der Theorie anerkannten und in häufiger Praxis verwirklichten Recht zu bejahen ist¹⁰⁾, und wir verwahren uns ausdrücklich gegen die Annahme, daß wir das diesem Rechtsfaß entsprechende Verhalten der deutschen Kriegführung in dem letzten Feldzug (in Uebereinstimmung mit den erbitterten und ungründlichen officiellen wie privaten Ausführungen der Franzosen) als kriegsrechtswidrig bezeichnen wollten.

Allein eine andere Erwägung ist, ob sich nicht in dieser Hinsicht in der öffentlichen Meinung, in der sittlichen und rechtlichen Anschauung der Gegenwart, und zwar gerade getragen von den Erfahrungen dieses Feldzuges, allmählig eine neue, mildere Ansicht bildet, ein erst im Werden begriffenes, noch nicht kristallisiertes Recht, welches freilich noch der Anerkennung (etwa bei der ohnehin unvermeidlich gewordenen Revision und Ausdehnung der Genfer Convention) durch die civilisirten Staaten bedarf: eine Ansicht, welche obige Frage verneint.

Betrachten wir zunächst die praktische Seite, d. h. den erfahrungsgemäß in allen Fällen, (welche wenigstens dem Referenten bekannt geworden) eingetretenen Erfolg der zu dem erwähnten Zweck vorgenommenen Beschießungen der französischen Städte.

Es sind unseres Wissens aus dem angegebenen Grunde — sei es aus diesem Grunde allein, sei es in Verbindung mit den anderen¹¹⁾ beschossen worden, folgende mit Festungen verbundene Städte: Straßburg, Bittsch, Pfalzburg, Marjal (?), Sedan, Laon (??), Loul, Soissons, Verdun, Montmédy,

¹⁰⁾ Man kann also nicht mit Rolin-Jacquemyns p. 36 für jetzt schon den Satz aufstellen: en règle générale on ne doit dans le siège des places diriger les bombes que contre les fortifications et les constructions militaires.

¹¹⁾ Oben S. 131 besprochenen.

Schlettstadt, Neubreisach, Belfort, La Fère, Thionville, Mézières, Longuion, Paris, Peronne(?) Rocroy, Longwy.

In keinem dieser etwa zwanzig Fälle ist, soviel uns bekannt geworden, der Zweck — ein zwingender Druck der Civild Bevölkerung auf die Besatzung — erreicht worden.

Ausdrücklich heben wir hervor, daß außerordentliche militärische, politische, moralische Motive auch die Beschießung solcher Festungsstädte vollständig rechtfertigen können: so war das Bombardement der Stadt Paris, unerachtet des geringen praktischen Erfolges, gewiß unerläßlich.

Anders verhält es sich vielleicht mit dem Bombardement von Straßburg. Wir bescheiden uns, die militärisch-politischen Erwägungen nicht zu kennen, aus welchen man zu diesem Mittel gegriffen.

Man sagt, es war von höchstem militärischem und politischem Interesse, so bald wie möglich diese Position zu gewinnen. Fest steht, daß auch hier der Zweck einer Pression der Bevölkerung auf den Befehlshaber nicht erreicht wurde. Solche Mittel haben sich zu diesem Zwecke nur zu oft als unzureichend erwiesen. Ein pflichttreuer Commandant darf und wird durch Bitten und Vorstellungen der Bevölkerung sich nicht zur Uebergabe drängen lassen, welche er aus militärischen Gründen noch verweigern kann und muß. Zwang jedoch, im Wege bewaffneter Erhebung der Bürger gegen die Besatzung, ist in den meisten Fällen bei der Lage der Stadt unter den Kanonen der Festungswerke nicht denkbar. Freilich der Einwand¹²⁾, man dürfe die Bürger nicht zu einer solchen unmoralischen und unpatriotischen Pression drängen, trifft nicht zu: denn es ist ja auch gestattet, die Angehörigen des feindlichen States wie zu Spionage und Verrath gegen ihre Staatsgewalt, so zu offenem Abfall, zu Rebellion zu veranlassen.

Gerade bei Straßburg hat übrigens nur die regelmäßige Belagerung und Bezwingung der Werke zum Ziele geführt und der Aufwand von Zeit, Kraft und Material auf die Beschießung der Straßen sich als nutzlos erwiesen.

Dabei versteht sich jedoch, daß der Mißbrauch von nicht zu Kriegszwecken bestimmten Gebäuden zur Erleichterung der Vertheidigung nicht zu dulden ist: wenn die Franzosen unter dem Asyl des Münsters zu stehen glaubten, als sie auf

¹²⁾ Bluntschli's 1. c. p. 16.

dessen Thurm ein Observatorium für Artillerie-Offiziere errichteten, waren einige wohlgezielte Granaten, welche das ganze Gezimmer säuberlich wegsetzten, die einzig richtige kriegsrechtliche Antwort. —

Wir erwarten, daß man dem oben ausgesprochenen Postulat (Verwerfung jenes Pressionsmittels durch internationale Verträge) zunächst allgemein, namentlich von militärischer Seite ein „Non possumus“ und den Vorwurf unpractischer Weichmüthigkeit entgegenstellen wird. Aber wir erinnern uns, daß alle Fortschritte, welche das Kriegsrecht seit den Tagen des Hugo Grotius in der Richtung der Humanität gemacht hat (z. B. Schonung der Nichtcombattanten, Verbot der Landbeute und Plünderung des Privateigenthums, Beschränkung der Seebeute, Verbot der Caperei, des Blocus sur papier, Abschaffung des Lösegeldes für Kriegsgefangene, Neutralisirung der Verwundeten, Kranken und des Sanitätspersonals u. s. w.) zunächst auf ähnlichen Widerstand, auf gleiche Bestrettung der Durchführbarkeit, auf die Behauptung der Unentbehrlichkeit jener Zwangsmittel gestoßen und doch von dem Geiste der Humanität durchgesetzt worden sind.

Dagegen machen wir uns keine Täuschung darüber, daß jenes Princip, auch wenn völkerrechtlich anerkannt, nur bei streng gewissenhaftem Willen der Befehlshaber durchzuführen und, in Ermangelung solchen Willens, sehr leicht durch die Behauptung zu umgehen ist, nicht aus jenem (verpönten) Grunde, sondern aus einer der¹²⁾ angeführten Ursachen sei die Beschießung der Festungsstadt angeordnet worden. Von dem guten Willen der zur Ausführung Berufenen sind aber alle ähnlichen Vorschriften des Kriegsrechts abhängig: man denke nur an die zahlreichen gegenseitigen Verschuldigungen wegen Verletzung der Genfer Convention.

3. Freier Abzug der Nicht-Combattanten aus belagerten Festungen.

Sehr mit Unrecht hat man von französischer Seite die deutsche Kriegsführung rechtswidriger oder auch nur strenger Grundsätze in dieser Frage geziehen. Es ist unbestritten,

¹²⁾ Oben Seite 131.

daß einerseits der belagerte Befehlshaber das Recht hat, im Interesse der Verlängerung der Vertheidigung und der Entfernung der Gefahr der Aushungerung die „unnützen Eßer“, d. h. nöthigenfalls die gesammte Civil-Bevölkerung auszuweisen — was selbstverständlich keine thatsächlichen, natürlichen Schranken in der Menge der Auszuweisenden findet: welche Macht hätte dazu gehört, die Bevölkerung von Paris, auch nur die waffen-unfähige, auszutreiben! Andererseits hat der Belagerer, aus den Gründen des entgegengesetzten Interesses, das Recht, den Abzug der Ausgewiesenen zu verhindern, und falls er von diesem Recht Gebrauch macht, ist der Belagerte verpflichtet, die Ausgewiesenen, die man nicht zwischen den beiderseitigen Feuerlinien untergehen lassen kann, wieder aufzunehmen, beziehungsweise nach erfolgter Verweigerung des freien Abzugs durch den Belagerer, auf die Maßregel der Ausweisung zu verzichten¹⁴⁾.

An dem Maß dieser Rechtsätze gemessen, erweist sich das Verfahren der Deutschen bei den Belagerungen von Straßburg, Paris und Belfort, bei welchen die Frage practisch geworden, als ein ganz außerordentlich gelindes und die französische Beschuldigung reducirt sich darauf, daß man nicht in jedem von den Belagerten beliebigen Augenblick der Belagerung einer beliebigen Anzahl von Einwohnern den Weg durch die deutschen Linien geöffnet hat. Das freilich hat man nicht gethan! Würden doch die in solcher Weise aus den genannten Festungen entkommenen waffenfähigen Männer alsbald, freiwillig oder gezwungen, die im Rücken der deutschen Here sich bildenden Mobilgarden und Franc-Tireurs verstärkt haben.

Aber man hat gleich im Beginne der Belagerung von Straßburg¹⁵⁾ dem französischen Befehlshaber eröffnet, daß man den Frauen, Kindern und Kranken freien Abzug gewähre, eine Bergünstigung, die General Ulrich zurückgewiesen und deren Anerbietung er der Bevölkerung wohlwollend nicht kund gethan hat. Und als später drei Delegirte des schweizerischen Bundesrathes nach dem Beschlusse der Conferenz zu Olten vom 7. September um die Erlaubniß nachsuchten, Lebensmittel für die Civilbevölkerung in Straßburg einzuführen und Nichtcombattanten aus der Stadt aber die

¹⁴⁾ Dahn, Kriegerecht S. 6. — American articles of war I. 19.

¹⁵⁾ Nach officieller Mittheilung im preussischen Staatsanzeiger vom 20. September.

Grenze geleiten zu dürfen, wurde Beides bereitwillig von dem Belagerer gestattet und über 4000 Einwohner verließen in Folge dieser Bewilligung die Festung.

Während der Belagerung von Paris hat man zwar das naive Begehren der Tausende von Flüchtlingen begreiflicher Weise nicht erfüllen können, welche nach Sedan die Champagne und die übrigen von den Deutschen in ihrem Marsch auf Paris zu passirenden Landschaften in thörichter Ueberstürzung und Furcht verlassen, sich in der mit der Einschließung bedrohten Hauptstadt geborgen hatten und nunmehr, nachdem die Leiden der Belagerung fühlbar wurden, wieder herausgelassen zu werden verlangten. Aber man hat gleichwohl ganze Züge von Nichtfranzosen (und in vielen besonderen Fällen auch Franzosen, Pariser) auf Verwendung der Gesandten und Consuln passiren lassen.

Endlich haben die Belagerer von Belfort den Frauen, Kindern, Greisen, Kranken zwar nicht sofort in dem von dem Commandanten Denfert gewählten Augenblicke, wol aber wenig später freien Abzug nach der Schweiz gewährt.

4. Ankündigung der bevorstehenden Eröffnung des Bombardements.

Geradezu frivol ist die Beschuldigung der Unterlassung dieser Ankündigung auf Seite der Belagerer von Paris. Einmal gestattet das Kriegrecht diese Unterlassung, „falls plötzlicher, überraschender Angriff von dem Operationsplan geboten ist“¹⁹⁾, und der deutsche Belagerer hat nicht mit Unrecht auf die Panique gerechnet, welche die sich unerreichbar wühnende Weltstadt bei den ersten Schüssen besiel. Ferner hat jene Anzeigepflicht offenbar in einem Falle keinen Sinn, in welchem nicht nur Monate lang vorher die Belagerten ihrerseits das Bombardement eröffnet, in welchem sie die Vorbereitungen der endlichen, späten Erwiderung des Feuers in den deutschen Arbeiten ebenfalls Monate lang wahrgenommen hatten.

Endlich konnte der Belagerer sich die mit jener Ankündigung verbundene Aufforderung zur Ergebung und die stolze Abweisung derselben ersparen, da ja von französischer

¹⁹⁾ Dahn, Kriegrecht S. 6. — Bluntschli Völkerr. § 554. — American. Kriegsartikel 19.

Seite officiell verkündet worden: Paris wird niemals capituliren.

5. Behandlung der Luftballons und Luftschiffer.

Eine neue und interessante Frage ist an die Wissenschaft herangetreten durch die Benutzung des Luftweges von den zu Paris Belagerten, um über die Köpfe der Belagerer hinweg Verbindungen mit den anderen französischen Armeen, mit Behörden, mit auswärtigen Mächten anzuknüpfen, um Nachrichten aus der belagerten Stadt nach auswärts gelangen zu lassen oder endlich auch, um solche über die Stellungen, Streitkräfte u. s. w. des Feindes einzuziehen.

Es fragt sich — so läßt sich das Problem juristisch am Schärfften formuliren — ob die Eigenthümlichkeit dieses Verkehrsmittels als solche, abgesehen von dem dadurch angestrebten Zweck, eine eigenthümliche Behandlung der sich desselben bedienenden Personen involvirt?

Diese Frage ist, und zwar zu Gunsten wie zu Ungunsten der Luftschiffer, zu verneinen: entscheidend ist vielmehr in jedem Einzelfall die Gesamtheit der übrigen Umstände, also insbesondere der Zweck der Fahrt, nach den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts.

Ein besonderes Princip über Behandlung der Luftschiffer als solche, z. B. immer als Spione, läßt sich nicht aufstellen.

Anfangs, als das neue, abenteuerliche Gefährt auftrahnte, war die öffentliche Meinung in Deutschland geneigt, dasselbe als theatralisch, als ungefährlich zu belächeln. Aber bald schlug diese Geringschätzung in das Gegentheil um, in eine ernste Strenge, welche man von den Befehlshabern heischte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß denn doch in einer die Interessen der Belagerung ernstlich gefährdenden Weise Paris auf diesem lustigen Wege seine Verbindungen herstellte, nachdem Gambetta, der leidenschaftliche Leiter des Volkskrieges, sich durch dieses Vehikel nach Tours begeben und auch manch anderer Ballon erfolgreich die deutschen Linien überflogen und sich in deren Rücken niedergelassen hatte.

Man erinnerte sich nun an die wiederholt in der Wissenschaft gebrauchte Ausdrucksweise, welche, im Gegensatz zu dem gewaltsamen Forciren von Vorposten und Stellungslinien durch Recognoscirungen u., in dem gewaltlosen,

heimlichen, oder zwar offen, aber mit täuschenden Namen umkleideten zc. „Sich einschleichen“, „Durchschleichen“ in die Linien des Heeres entweder ein besonderes Kriegsverbrechen, das als solches strafbar, oder doch den Versuch der Spionage oder eine die Vermuthung für solche begründende Thatsache erblickt.

So sagt Bluntschli¹⁷⁾: „Als Spion wird betrachtet, wer heimlicher Weise oder unter trügerischen Vorwänden sich in die Linien des Heeres in der Absicht einschleicht oder begiebt, um Erkundigungen einzuziehen“ zc. Und in der Anmerkung hierzu: „die offen geübte Erkundigung kann zum Verrath mißbraucht werden¹⁸⁾, aber sie ist nicht Spionerie¹⁹⁾“ Militärspersonen, welche als erkennbare Feinde in die feindliche Linie eindringen, wenn auch in der Absicht, die Stellung und die Verhältnisse des Feindes zu erkundigen, dürfen wol Kriegsgefangen gemacht, nicht aber als Spione behandelt werden²⁰⁾. Mit der Strafe des Kriegsverraths wird auch der bedroht, welcher aus einem von der feindlichen Kriegsmacht besetzten Orte an sein heimatliches Her oder seine heimatliche Regierung Mittheilungen in der Absicht macht, die jene Orte besetzende Kriegsmacht zu gefährden.“

Ähnlich, fast noch strenger in Anwendung auf unseren Fall besagen die amerikanischen Kriegsartikel²¹⁾: „Ein Verräther nach Kriegsrecht oder Kriegsverräther ist eine Person, welche an einem unter Kriegsrecht stehenden Ort ohne Erlaubniß des Befehlshabers der Kriegsmacht dem Feinde irgend welche Mittheilung macht oder Verkehr mit ihm hält“²²⁾. Auch Gessler²³⁾ verlangt verheimlichte Absicht, heimliche Erkundigung²⁴⁾ für den Thatbestand des Verraths.

Es ist klar, daß diese sämtlichen, obzwar an sich wol begründeten Bestimmungen, auch mit Hinzuziehung der Normen über den Verkehr zwischen den Kriegsparteien und

¹⁷⁾ Völkerrecht § 629 —

¹⁸⁾ *ibid.* 631 —

¹⁹⁾ *ibid.* 630.

²⁰⁾ *ibid.* 632. —

²¹⁾ V. 90.

²²⁾ A traitor under the law of war or a war-traitor is a person in a place or district under martial law who unauthorized by the military commander gives information of any kind to the enemy or holds intercourse with him.

²³⁾ § 249. —

²⁴⁾ *ibid.* 250.

von kriegerisch besetzten Orten aus und nach denselben hin²⁰⁾ für eine angemessene Lösung der Luftschiffer-Frage nicht ausreichen, da sie an dieselbe noch nicht dachten.

Wir behandeln diese Frage, ausgehend von dem oben Seite 137 aufgestellten Princip mit folgenden Unterscheidungen:

I. Der Gebrauch des Luftschiffs, um sich von einem belagerten, blokirten oder kriegerisch besetzten Ort oder Gebiet zu entfernen und die Linien der Belagerer zc. zu überschreiten, involvirt nicht als solcher bereits den Begriff der versuchten oder vollendeten Spionage²¹⁾. Und zwar ohne Unterschied ob „offen“, d. h. am hellen Tage, vor den Augen unserer Truppen, oder „heimlich“, d. h. etwa zur Nachtzeit, unter Benutzung eines Nebels, das Ueberfliegen der Linien versucht wurde.

II. Auch nicht die Vermuthung der versuchten Spionage wird durch Gebrauch des Luftschiffes, selbst bei heimlicher Auffahrt, zum Nachtheil der Passagiere begründet, so daß diese so lang als Spione zu betrachten wären, bis sie ihrerseits den Beweis eines anderen Zweckes ihrer Fahrt (z. B. lediglich Flucht vor den Uebeln der Belagerung oder Ueberbringung von Nachrichten aus der eingeschlossenen Stadt) erbracht hätten. „Dolus probatur ex re“: die berechtigten Vermuthungen zum Nachtheil des Angeschuldigten, welche aus dem ordentlichen Strafverfahren glücklich entfernt sind, wollen wir bei Leibe nicht in den außerordentlichen Kriegsproceß wieder einführen. Es ist vielmehr, ohne irgend eine Vermuthung wider oder für die in einem solchen Ballon Ergriffenen, die Untersuchung in jedem einzelnen Falle auf den Zweck der Einzelnen zu richten, über welchen die mitgeführten Papiere, Geräthe, dann natürlich Geständniß, Aufschluß geben mögen.

²⁰⁾ American. articles of war V. § 86. — Bluntschli *Bölkerr.* § 674. — Heffter § 122, 142 a.

²¹⁾ Hier ist daran zu erinnern, daß der Versuch der Spionage wie die Vollendung bestraft wird: ja, die vollendete Spionage — der Kundschafter ist mit der eingeholten Nachricht glücklich zu den Seinigen zurück gelangt und fällt erst später in unsere Hand — darf gar nicht (für das Vergangene und wenn nicht ein anderes Verbrechen: Desertion, Kriegsverrath, Landesverrath concurrirt) bestraft werden: freilich, wenn ein solcher Kundschafter gerade während er z. B. den Vorposten seiner Kriegspartei Meldung macht von uns angetroffen wird, darf er während der Vollendung auf frischer That erschossen werden.

III. Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung ist dann zu erkennen; feindliche Soldaten sind jedesfalls Kriegsgefangene und können abgeführt oder auch, entwaffnet, in den belagerten Ort zurückgewiesen werden, wenn etwa die baldige Aushungerung desselben angestrebt wird.

IV. Ist der Versuch der Spionage dem Ergriffenen nachgewiesen (z. B. aus mitgeführten Anweisungen, über welche Thatfachen sie Erkundigungen einziehen und, etwa durch Briestauben, Bericht in die belagerte Festung schaffen sollen), so hebt der Umstand der offenen Auffahrt den Thatbestand der Spionage nicht auf; die Benützung des Luftballons anstatt z. B. eines unter dem Wasser schwimmenden Rahnes kann dem Spion nicht zu Gunsten kommen. In diesem Satz liegt freilich eine starke Abweichung von dem bisher allgemein aufgestellten Begriff der Spionage.²⁷⁾ Aber dieses neue Rundschaftsmittel erheischt eben ein neues Recht, sonst könnten wir einen Civilisten der z. B. aus dem belagerten Paris durch jenes Mittel in offener Auffahrt in den Rücken der deutschen Armee gelangt wäre, in der eingestandenenen Absicht der Spionage und ergriffen wurde, bevor er eine Auskundschaftung vornehmen konnte, nicht strafen: denn jenes offene Eindringen in der Absicht Erkundigungen einzuziehen wäre nicht strafbar und eine Erkundigungshandlung läge noch nicht vor. Man hat²⁸⁾ die strenge Bestrafung schon des Versuches der Spionage aus der Unehrenhaftigkeit der Heimlichkeit des Verfahrens rechtfertigen wollen. Es ist aber gewiß noch vielmehr die hochgradige Gefährdung der Truppen durch Auskundschaftung, welche diese Strenge, als Act der Abschreckung, hervorgerufen hat und bei der hohen Gefährlichkeit des hier gewählten Mittels muß, trotz der offenen Auffahrt, bei nachgewiesener Absicht der Rundschaftung in Erweiterung der bisherigen Definition der Thatbestand des Versuches der Spionage angenommen werden. Man fühlt leicht, wie unangemessen es wäre, erst noch eine Untersuchung darüber anzustellen, ob der im Rücken unserer Linien ergriffene Luftschiffer und Rundschafter bei Nebel oder Sonnenschein, bei Nacht oder Tag, unbemerkt oder bemerkt von unseren Truppen aufgestiegen und nur in den Fällen erwiesen heimlicher Auffahrt Spionage anzunehmen (Voraus-

²⁷⁾ Siehe oben S. 13.

²⁸⁾ Bluntschli § 629.

setzung ist dabei stets, daß die Angeschuldigten hinter den Linien ergriffen werden).

V. Abgesehen von dem Beweis der versuchten Spionage und abgesehen von den als Kriegsgefangene zu behandelnden feindlichen Combattanten frägt sich, wie sind die mit dem Ballon oder nach dessen Verlassung ergriffenen Luftschiffer (Nichtcombattanten) zu behandeln? Offenbar kann man nicht für alle Fälle die gleiche Regel aufstellen, sondern muß unterscheiden:

1) Ging die Luftschiffahrt von einem von uns besetzten Orte oder Gebiete aus, in der Absicht, mit Umgehung der Erlaubniß unseres Befehlshabers oder unerachtet seines Verbots Verkehr mit dem vom Feinde besetzten Gebiet über unsere Linien hinweg herzustellen, so liegt darin ein Versuch der Verletzung des bestehenden Verkehrsverbots und daher eine, ohne Rücksicht auf den Zweck der Fahrt, nach Kriegsrrecht strafbare Handlung. Möglicherweise concurrirt damit Versuch des Kriegsverraths, d. h. der Benachrichtigung der Kriegspartei des Ergriffenen von den Umständen in dem von uns besetzten Ort. Darauf steht unter Umständen der Tod.²⁰⁾

2) Ging dagegen die Luftfahrt von einem von uns belagerten, eingeschlossenen Platz aus, lediglich um den Uebeln der Belagerung zu entkommen, so sind solche Civilisten weder strafbar noch Kriegsgefangene, können aber, wie Kriegsgefangene Combattanten in gleichem Fall²⁰⁾ in die Festung zurückgewiesen und müssen²¹⁾ von dieser wieder aufgenommen werden. Hat der Belagerer an dieser Maßregel kein Interesse, so sind die Ergriffenen, unter Vorsicht gegen Spionage, frei zu lassen oder in angemessenen Orten zu interniren.

3) Gleichmäßig in beiden Fällen sind solche Civilisten zu behandeln, welche, wenn sie, sich eines anderen Verkehrsmittels bedienend, ergriffen, als Kriegsgefangene betrachtet (z. B. Glieder, Organe der Regierung, die uns bisher in dem besetzten Gebiet durch Verbergung entgangen, oder die sich aus der belagerten Stadt in politischer Mission entfernen wollen), oder doch als Couriere angehalten und ihrer Depeschen u. entleibt worden wären, — übrigens ohne Bestrafung.

²⁰⁾ Bluntschli § 631. — Dahn S. 14. — Hefster § 249 f. — American. art. of war §§ 89. 90.

²⁰⁾ Oben Seite 135. —

²¹⁾ Oben Seite 135.

VI. Die angeführten, je nach den erwiesenen Zwecken der Fahrt unterscheidenden Arten der Behandlung setzen **stimmlich** voraus, daß die Luftschiffer bereits mit ihrem Gefährt (oder ohne dasselbe, aber unter Nachweis ihrer Eigenschaft als Luftschiffer) in unseren Linien ergriffen worden. Wol mancher militairische Leser wartet aber schon lang mit ungeduldigem Kopfschütteln auf Beantwortung der ihm — und mit Recht — praktisch betrachtet wichtigst erscheinenden Frage: „Vorher aber?“ d. h. „wie ist der vor unseren Augen aufsteigende oder nach dem Aufsteigen über uns schwebende Luftballon zu behandeln?“ Ist vorher auch soviel Federlesens mit diesen gefährlichen Seglern der Lüfte zu machen?

Hier können wir mit einem dem praktischen Bedürfnis der Kriegführung entsprechenden kategorischen „Nein“ antworten: vielmehr ist jedes Mittel der Gewalt und List anwendbar, die Luftschiffer (und ihr Gefährt), sei es vor, sei es nach ihrem Debarquieren, in unsere Hände zu bringen.

Auf das Luftschiff und auch auf seine etwa ausgestiegenen Passagiere, welche sich auf Anrufen nicht stellen, darf also geschossen, das Schiff darf mit allen Mitteln zum Sinken, die Mannschaft zum Stehen gebracht werden; auch die Kriegslist ist statthaft, fälschlich das Land, über oder in welchem sich Schiff oder Passagiere befinden, für befreundetes, nicht von uns besetztes, neutrales und unsere Truppen für feindliche oder neutrale auszugeben, um die Schiffer zum Herabsteigen oder Stehenbleiben zu veranlassen.

Bei dem Beschieszen des Luftschiffs oder der Bemannung kann es nun allerdings geschehen, daß Personen, welche kein Kriegsvergehen begingen oder vorhaben, z. B. flüchtende Bewohner der belagerten Stadt, verwundet oder getödtet werden.

Allein die Militairgewalt hat das Recht, um jeden Preis und mit jedem Mittel einen Verkehr, der sich ihrer Controale entzieht und der durch Spionage, Kriegsverrath oder durch andere Mittel der feindlichen Kriegführung dienen kann, unmöglich zu machen; auch in dem denkbar unschuldigsten Fall, dem des Fluchtversuchs von Civilisten aus der belagerten Stadt, hat ja der Belagerer das Recht einen solchen Versuch zwar nicht zu bestrafen, wol aber mit Gewalt zu hindern und wer sich, wenn auch nicht in der Absicht, ein Kriegsverbrechen zu begehen oder der Kriegführung unseres

Feindes zu dienen, ohne Erlaubniß durch oder über unsere Sinnen hinweg begeben will, thut dies eben auf seine Gefahr.

6. Verwendung der Turcos in dem Kriege gegen Deutschland.

Gegen die Verwerthung dieser afrikanischen, auf sehr tiefer Stufe der Anlage und der Bildung stehenden, Truppen wider die deutschen Häre, welche die Blüthe der gebildeten Jugend eines der edelstbegabten Völker aller Zeiten enthalten, hat man viel geieisert. Selbstverständlich gewährt der ange-deutete Unterschied allein keinen Rechtsgrund: sonst dürfte die über schlechteres Menschenmaterial verfügende Nation gegen höher stehende Racen überhaupt keinen Krieg führen. Entscheidend ist vielmehr nur, ob die französische Disciplin und Hères-Erziehung diesen lieblichen Afrikanern so viel beigebracht hatte, daß sie die unter civilisirten Völkern geltenden Vorschriften des Kriegsrechts kennen und einhalten lernten; dies vorausgesetzt, wäre gegen jene Truppen nichts zu erinnern. Leider ist aber obige Frage zu verneinen: Fälle der Miß-handlung von Gefangenen, Verstümmelung oder Tödtung von hilflos auf dem Schlachtfelde liegenden Verwundeten, Schrecklichkeiten nicht nur der Grausamkeit, auch andere Laster, an solchen Wehrlosen verübt, heimtückische Ergebung mit dem Zweck, den sicher gemachten Gefangennehmer zu ermorden sind in großer Häufigkeit gegenüber diesen interessanten Fremdlingen constatirt; daß sie von der Genfer Convention nichts wußten, dürfen wir den Söhnen der Wüste nicht sehr verargen, nach-dem sogar Generale der französischen Republik ihre voll-ständige Unkenntniß eines so benannten Dinges aufrichtig be-theuert haben.

Es läßt sich nun aber, so beklagenswerth und sittlich anstößig die Verwerthung der arabischen Truppen erscheint, juristisch gegen diese Verwendung als solche nichts vor-bringen und wir können nicht mit Rolin-Jaequemyns am angeführten Ort S. 22 in dieser Maßregel eine Verletzung des Völkerrechts erblicken: nur die einzelnen verbrecherischen Handlungen (und Ueberschreitungen des Kriegsrechts) der Turcos geben Grund zur Beschwerde.

Es ist hier auch nicht, wie Rolin-Jaequemyns meint, der von Hestter angeführte Fall gegeben: „Gebrauch von Wilden, welche die Gesetze der kriegerischen Ehre und der

Menschlichkeit nicht kennen“: denn bei Hefster ist offenbar an selbstständig auftretende barbarische Hilfs- oder Bundes- truppen gedacht. Die Turcos aber sind integrierende Bestandtheile der regulären französischen Armee: ihre Offiziere sind, ohne Unterscheidung ihrer arabischen oder französischen Abkunft, französische Offiziere und als solche verpflichtet, das Kriegsrecht zu kennen, die Kenntniß desselben unter ihren Leuten zu verbreiten und für dessen Einhaltung zu sorgen. Können oder wollen sie dies nicht, so ist die Rechtsfolge zunächst nur das Recht der Beschwerde und der Forderung von Bestrafung und Genugthuung.

So, wohlverstanden auf dem Boden des Kriegsrechts, wie es bisher bestanden. Eine ganz andere Frage ist, ob nicht die in dem letzten Kriege gemachten Erfahrungen, daß jene Truppen²²⁾ eben ganz regelmäßig barbarische Kriegsführung trieben, die Staaten berechtigt, jetzt schon gegen die Wiederkehr solcher Abscheulichkeiten sichernde Vorkehrung zu treffen. Diese Frage ist allerdings zu bejahen: es würde sich empfehlen, daß der durch jene Erfahrungen betroffene Staat, das deutsche Reich, die übrigen civilisirten Staaten veranlaßte, in einer Collectivnote Frankreich einzuladen, auf einem zur Weiterbildung des Völkerrechts im Kriege einzuberufenden Congreß, von dessen Unentbehrlichkeit wir unsere Leser durch diese Erörterungen von selbst zu überzeugen wünschten, auch obige Frage zu lösen. Frankreich müßte sich verpflichten, afrikanische Truppen in künftigen Kriegen nicht eher wieder zu verwenden bis es, vermöge der inzwischen einzuführenden Disciplinirung derselben, gegen die Wiederholung von Dingen gesichert erschiene, welche jedesfalls die Ehre Frankreichs noch viel schlimmer geschädigt haben als die Rechte und Interessen seiner Feinde. Es müßte dann ganz allgemein der Satz aufgestellt werden, daß jeder Staat, welcher solche Truppen verwendet, nach erwiesenen ähnlichen Barbareien, noch während des Krieges diese Regimenter vom Kriegsschauplatz zu entfernen hat. Unsere Leser werden den einfacheren Vor-

²²⁾ Uebrigens haben auch andere Truppen der Franzosen deutsche Verwundete auf dem Schlachtfelde ermordet oder zu ermorden versucht; wir hatten z. B. nach Sedan in dem Spital zu Donchery einen Preußen, welchem, als er wehrlos am Boden lag, vorbeisprengende französische Reiter noch 17 Säbelstiche beibrachten; diese Reiter waren Guitassiers und Chasseurs à cheval: es war die Attaque, welche gegen 2 Uhr den Rückzug der aus Iges, Illg und Floing geworfenen Infanterie und Artillerie decken sollte.

a
en
be-
rster
gung
t, für
Feinde

te eines
rage, die
Fällen, je
oren daran
beantworten

rungen, welche
einem Antwort-
bärtigen, Fürsten
verlesen in der
) Ausdruck fand,
n der französischen
eurs (und anfäng-
n, auch der Mobil-
(und für die Mobil-
auf Gehörweite
völkerung unterseide,
ard bemerkte, ja gleich-
die rothe Verfeinerung
ar auf geringe Entfernung
ternen oder wieder anzu-
ragen, über das Princip
S. 23 bis 24 richtig be-
d. h. darüber, daß die Be-
sich von der Tracht der nicht
nreichend unterscheiden müsse,
ohne solche Bekleidung Acte der

Kriegsführung begingen, im Fall der Gefangennahme nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern als Kriegsverbrecher vor die Kriegsgerichte gestellt und bestraft, in schweren Fällen erschossen werden würden.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Landesvertheidiger vom Feinde als Soldaten behandelt und nicht bestraft werden sollten, waren also:

- 1) Auftrag der Regierung,
- 2) Außerliche Erscheinung,
- 3) Benehmen und Kriegsmanier } von Soldaten.

So einfach und säuberlich diese Bestimmungen indessen von der Theorie hingestellt werden können, so zweifelhaft kann deren Anwendung in der Praxis der Kriegsführung, namentlich durch die Mannschaften, werden.

Unbestreitbar haben unsere Truppen, gereizt durch die dem Einzelnen viel mehr als dem großen Ganzen der Kriegsführung gefährlich oder doch lästig begegnende Führung dieses kleinen Krieges, dann noch mehr durch den häufigen Mißbrauch der ehrlichen Landesvertheidigung zu heimtückischen, menschlerischen Handlungen der Mordlist, zumal in dem letzten Halbjahr des Krieges zwischen ehrlichen Franc tireurs und kriegsrechtswidrig handelnden Bauern, Arbeitern u. nicht immer hinreichend unterschieden und auch jene Landesvertheidiger mit dem erbitterten Haß und der Verachtung verfolgt, welche doch nur diese Wegelagerer und Mörder verdienten: freilich — und das reicht zur Entschuldigung unserer Truppen vollständig aus — haben oft genug Franc tireurs, die Aehnlichkeit ihrer „Uniformirung“ mit der Rationaltracht mißbrauchend, nach vergeblich versuchtem Widerstande sich gegenüber den eindringenden Deutschen als harmlose Bauern gerirt, um dann bei günstiger Gelegenheit die in den Gräben geworfene Büchse wieder aufzunehmen und etwa nächstlicher Weile die einquartierten Deutschen zu überfallen. Umgekehrt möchte jeder Bauer, der nie einer Franc tireurs-Compagnie angehört hatte, und der aus dem Walbversteck auf deutsche Truppen feuern wollte, mit leichter Mühe sich die rothen Schnüre auf die blaue Blouse nähen, um im Falle der Ergreifung die Rechte eines Combattanten in Anspruch nehmen zu können.

Anwendung erlaubter Kriegslift in Benutzung von Verkleidung darf man nicht etwa in solchem Verfahren erblicken wie allerdings in dem folgenden, der „France“ vom 21. No-

vember 1870, entnommenen Fall. Eine Schar Franc tireurs, gegen 25, hatte die Uniformen in ihre Hände gerathener preussischer Gefangener oder Gefallener angezogen und sich in dem Dorfe Sennegy, bei Troyes, einer anrückenden deutschen Patrouille als preussische Soldaten zu erkennen gegeben, dann auf die arglos sich Nähern den plötzlich gefeuert und mehrere getödtet. Diese Handlung ist nicht mit Rolin-Jacquemyns S. 25 zu verpönen, da die Verkleidung in feindliche Uniformen zum Behuf der Täuschung des Gegners kriegsrechtlich den Angehörigen der Armee gestattet und nicht abzusehen ist, weshalb sie Freischaren unterjagt sein soll.

Vielleicht erhebt der der Kriegsgeschichte kundige Leser gegen die oben (S. 148) aufgestellten drei Voraussetzungen den Einwand, daß in vielen Fällen der Landesvertheidigung z. B. Tirols und Spaniens gegen die Franzosen, Griechenlands gegen die Türken besondere Regierungsermächtigung und kennzeichnende militairische Bekleidung keineswegs stattgefunden habe und wenigstens die Regierungsermächtigung hat man neuerdings (Rolin-Jacquemyns S. 25) für ein entbehrliches Requisit erachten wollen. —

Solche Einwände beruhen jedoch auf der Verwechslung von zwei sehr verschiedenen Dingen: militairisch organisirte Freischaren und Massenerhebung.

Wenn ein ganzes Volk, wenigstens alle wehrfähigen Männer, — Weiber und Kinder sind dann oft auch nicht zurück zu halten — verzweiflungsvoll zu den Waffen greift, den eindringenden Feind abzuwehren oder den eingedrungenen Sieger zu vertreiben, dann freilich fallen besondere Ermächtigung der Regierung, militairische Uniformirung und Bewaffung, leider nur allzuoft auch das dritte Erforderniß: Einhaltung ehrlicher Kriegsmantier, hinweg: so in der Erhebung der Tiroler, Spanier, Griechen.

Die Tiroler z. B. haben zuerst allerdings mit „Ermächtigung“, zuletzt aber gegen das ausdrückliche Friedensgebot der österreichischen Regierung den Volkskrieg gegen die Franzosen und deren Verbündete geführt. In solchen Fällen greift jeder Mann, ohne militairische Abzeichen, zur nächst gelegenen Waffe: Dreschflegel und Sense ersetzen Gewehr und Säbel. Der Feind aber denkt gar nicht daran, die „Ermächtigung“ des Einzelnen oder ganzer Scharen zur Kriegführung zu untersuchen: das Princip der modernen

Kriegsführung, daß nur der Soldat, nicht der Civil-Einwohner Kriegsfeind ist, fällt hier weg, wo, im echten Volkskrieg, jeder Einwohner Soldat geworden.

Eine solche Bevölkerung verzichtet dann ihrerseits auf Schonung: wo jedes Haus zur Festung, jeder Busch zum Hinterhalt, jeder Hirt und Bauer zum Krieger wird, da versteht es sich von selbst, daß der eindringende Feind ebenfalls einen Vernichtungskrieg führt, die Häuser, Säten und Wälder niederbrennt, jeden Mann als Feind und, im Fall der Verletzung der Kriegsmannier durch den Landsturm, die Ergriffenen nicht als Kriegsgefangene, sondern als Kriegsverbrecher behandelt.

Von all' dem gilt das Gegentheil, wenn lediglich militairisch organisirte Freischaren in einer Landschaft auftreten, ohne daß die Bevölkerung selbst im Landsturm sich erhebt.

Die Franzosen haben nun, bewußt und unbewußt, sehr häufig den logischen Fehler begangen, daß sie der Landesverteidigung alle Rechte der Massenerhebung zusprachen, die nothwendige Folge aber, d. h. die entsprechende Behandlung solcher Landschaften und Bevölkerungen den deutschen Truppen verwehren wollten; ihren Bauern riefen sie zu: „Nicht nur Freischaren, Massenerhebung!“ den Deutschen aber bedeuteten sie: „Ihr habt nur mit Freischaren, nicht mit Massenerhebung zu thun!“

Vergebens bemühten sich die preussischen Proclamationen bei dem Einrücken in französische Gebiete den Bevölkerungen diesen Unterschied klar zu machen; so besagt ein Anschlag, den wir auf unserem Marsche in Frankreich vielfach an den Mauern der Städte fanden, in deutscher Uebersetzung (Abgedruckt auch in der „Indépendance belge“ vom 4. September 1870):

„Jeder Gefangene muß, um die Rechte eines Kriegsgefangenen in Anspruch nehmen zu können, seinen Charakter als französischer Soldat darthun, indem er nachweist, daß er durch einen von der gesetzlichen Autorität ausgehenden und an seine Person gerichteten Befehl zur Fahne gerufen und in die Listen eines von der französischen Regierung militairisch organisirten Corps eingetragen sei. Ferner muß seine Eigenschaft als Soldat und Glied der activen Armee durch militairische und gleichmäßige Abzeichen, die von seiner Ausrüstung nicht getrennt und die auf Gewehrschußweite mit bloßem Auge wahrgenommen werden können,

ausgeprägt sein. Personen, welche ohne Einhaltung obiger Voraussetzungen die Waffen ergriffen, werden nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern vor ein Kriegsgericht gestellt, vorbehaltlich schwererer Bestrafung wegen eines concurrenzen schwereren Vergehens, zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurtheilt und bis zum Ablauf ihrer Strafzeit in Deutschland gefangen gehalten werden.“

Man sieht, die deutschen Behörden wollten nur militairisch organisirte Freischaaren (neben Linie und Mobilmgarde) als ehrliche Combattanten ansehen — (man vergleiche den Brief des Generals v. Werder in der „Indépendance belge“ vom 9. December 1870 an den Befehlshaber des Freicorps der Bogesen; „es besteht kein Befehl, Gefangene, die einem Freicorps angehören, zu erschießen: nicht militairisch gekleidete Bayern jedoch, welche auf unsere Soldaten schießen, werden nach summarischem Verfahren mit dem Tode bestraft“) — und das Emporlobern des Volkskrieges in Massenerhebung durch die abschreckende Drohung niederhalten, solche Landstürmer als Kriegsverbrecher zu behandeln.

Man wird zweifeln dürfen, ob, falls in der That ein solcher Volkskrieg in Frankreich entbraunt wäre, die deutschen Behörden wirklich mit dieser Androhung buchstäblichen Ernst hätten machen wollen und — können.²⁹⁾

Glücklicherweise — und zwar noch viel mehr zum Glück der französischen Bevölkerung als der deutschen Soldaten — ist es zu einem solchen Volkskrieg im Stil von Spanien und Tirol, nicht gekommen: nirgends, während der ganzen Dauer des Krieges, hat eine ganze Landschaft sich in jenem Sinne bewaffnet und erhoben: — denn, daß in Bazilles, Châteaudun und an anderen Orten die Civilbevölkerung sich vorübergehend am Kampfe betheiligte hat, fällt unter anderen Gesichtspunkt.

Hätte wirklich in einer Gegend Massenerhebung stattgefunden (wie sie ein Decret der Regierung von Tours vom 4. November ganz allgemein anordnete), schonungslos Bekämpfung derselben durch strenge Repressalien wäre wohl unvermeidlich, aber die Ausführung jedes ergriffenen Landstür-

²⁹⁾ Vielmehr weiß ich von bayerischen Officieren und Mannschaften, daß sie es einfach nicht über das Herz brachten, den während der Belagerung von Paris (vorübergehend) geltenden Befehl, alle im Walde von Fontainebleau ergriffenen bewaffneten Bayern u. s. w. zu erschießen, durchzuführen gegenüber den Massen von Aufgegriffenen.

mers zu zehnjähriger Zwangsarbeit nach Deutschland wäre doch moralisch und thatsächlich unmöglich gewesen!

Man betrachtet solche Erhebung heutzutage nicht mehr als ein strafbares Verbrechen, sondern als eine, ob zwar vielleicht thörige und verderbliche, That des Patriotismus; und der Feind darf den ergriffenen Landstürmern die Rechte von Kriegsgefangenen nicht versagen, wenn sie ihrerseits Kriegsmanier einhalten.

(Vgl. die von Molin-Jacquemyns S. 26 hierüber angeführte neuere Literatur; Wellington bedrohte freilich, als er 1814 in Süd-Frankreich einbrang, die Landstürmer mit dem Tode, wenn sie nicht die Waffen niederlegten oder in die reguläre Armee einträten; die gefangenen Tiroler Bauern wurden von den Franzosen mit Unrecht als Kriegsverbrecher behandelt, mit Recht erst, als sie, unerachtet des Befehls ihrer Regierung, welche Waffenstillstand und später sogar Friede geschlossen, den Kampf noch fortführten.)

Erinnern wir uns, daß auch ein deutscher Führer für den Fall französischer Landungen an unseren Küsten nicht nur die militärisch organisirten „Küsten-Wehren“, sondern die gesammte männliche Bevölkerung jener Gegenden zum Volkskrieg gegen die Eindringlinge aufgerufen hat: „Jeder Franzmann, der Euere Küsten betritt, sei Euch verfallen.“ Dann hätten wir auch die Folgen solcher Massen-erhebung (S. 150) auf uns nehmen müssen.

Abichtlich haben wir uns ausführlich mit Auseinanderhaltung der hier begegnenden und von der deutschen Erbitterung manchmal confundirten Begriffe beschäftigt; ist man doch in Deutschland so weit gegangen, einem hervorragenden preussischen Feldherrn geradezu die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die Eigenschaft eines Franc-tireurs als solche mit männlicher und soldatischer Ehre vereinbar sei.

Leider aber dürfen wir nicht verschweigen, daß es in Frankreich, anstatt zu einer jener großartigen Massen-erhebungen, die man bewundert, auch wo man sie blutig niederschlägt, nur zu jenen schlimmen Zwitter-Erscheinungen, in der Mitte zwischen Freischaren und Landsturm gekommen ist, welche unsere Truppen mit Verachtung zugleich und Ingrimme erfüllt haben; nicht in die Armee, die Mobilgarde, die Freischaren eintreten, auch nicht im Landsturm Leben und Eigen wagen, sondern die Sieger im Bauerngewand, Schonung erbittend, empfangen, und dann aus Gräben und

Hede den Abziehenden nachschießen oder den Schlafenden die Gurgel durchschneiden; — diese Art von „Volkstriege“ hat nachgerade unsere Wehrmänner mit einer aus Eitel und Wuth gemischten Stimmung gegen alles Franzosenthum getränkt, welche bei längerer Fortsetzung des Krieges dem unglücklichen Lande das Ende der deutschen Gutmüthigkeit würde gezeigt haben.

Erst in diesem Augenblick geht mir zu der: „second essai sur la guerre franco-allemande dans ses rapports avec le droit international par Rolin-Jaequemyns“; ebenfalls Sonderabdruck aus der revue de droit international etc. 22. livraison 1871; ich werde diese Abhandlung anführen mit R.-J. II.; sie enthält dasselbe Schema des Inhaltes wie die erste und widerlegt in treffender Sprache den Vorwurf des Grafen Chaudorby in der Depesche vom 29. November 1870 bezüglich der angeblichen Beschießung „offener Städte“ und der Hauptstadt Paris durch die Deutschen; sie constatirt aus dem Schreiben des Maire von Paris, Jules Ferry, vom 22. Januar 1871, daß unter den am gleichen Tage von der 101. Marsch-Compagnie gegen das Stadthaus geschleuderten „Geschossen“ zahlreiche explodirende Gewehrflugeln gefunden wurden; und Graf Chaudorby erklärt am 25. desselben Monats in einem Rundschreiben: „niemals sei ein französischer Soldat auch nur in der Lage gewesen, sich der Gewehrsprengeflugeln zu bedienen und seien solche auf dem Schlachtfelde aufgelesen worden, so müßten sie von den Deutschen herühren“ (!). — Die Franzosen behaupten übrigens, außer Paris sei auch la Fère ohne vorgängige Ankündigung beschossen worden; über die Thatsache nicht unterrichtet, wiederhole ich, daß unter Umständen die Unterlassung solcher Ankündigung gerechtfertigt sein kann; siehe Nr. 4. dieses Aufsatzes S. 89; über die Beschießung von Paris ohne Ansage vgl. R.-J. II, S. 23; bezüglich der Verwendung der afrikanischen Truppen trägt er S. 24 die Instruction für die „Gums“ zu ihrem beabsichtigten Einfall in Deutschland nach (aus dem Circular Bismarcks vom 9. Januar 1871): sie ist einfach — wahnsinnig; über Franc tireurs und Landsturm ist noch zu vergleichen: „On the relations between an invading army and the inhabitants and the conditions under which irregular troops are entitled to the same treatment as regular soldiers, by H. R. Droop, of Lincolns Inn. Barrister at Law; a paper read before the juridical

society. — London, Wildy and Sons; 1871. Der englische Schriftsteller gelangt ungefähr zu den nämlichen Ergebnissen wie wir: wenn die Irregulären in großen Massen auftreten entbindet er sie von der Uniformirung.

8. Feindliche Handlungen verübt von Civilisten in vom Feinde besetzten Gebieten.

Wird feindliches Gebiet von einer Kriegspartei besetzt wenn auch nur vorübergehend, ohne Vorbereitung oder Absicht endgültigen Behaltens — so tritt an die Stelle der tatsächlich verdrängten Staatsgewalt die Autorität der occupirenden Kriegsmacht. Diese hat, nach heutigem Völkerrecht die Pflicht, Leben, Freiheit, Ehre, Sicherheit, Eigenthum der im besetzten Lande verbleibenden Nicht-Combattanten zu schützen gegen Jedermann, namentlich gegen die Angehörigen der Occupationsarmee. Dem entsprechend hat sie aber auch das Recht, von den Unterthanen des feindlichen States Gehorsam (treffend hat ein Amerikaner, General Halleck international law c. XXXII. § 16 — ich entnehme das Citat R.-J. II. S. 28 — solche Einwohner den auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen gleichgestellt) gegenüber allen ihren Anordnungen und namentlich Enthaltung von allen feindseligen Handlungen gegen die Occupationsarmee und die Interessen ihrer Kriegsführung zu verlangen.

Vorübergehend und soweit es die Zwecke der Occupation verlangen, sind die verbleibenden Bewohner der Autorität der Militär- und Civil-Behörden der besitzergreifenden Macht zur Gehorsamspflicht unterthan geworden. Verletzungen dieser Gehorsamspflicht, Handlungen der angegebenen Art enthalten das Verbrechen der Kriegsrebellion, und Kriegsrebellanten werden von den Kriegsgerichten der Occupationsarmee nach summarischem Verfahren streng, nöthigenfalls mit dem Tode bestraft.

Es entsprach daher nur allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, als bei dem Einrücken der deutschen Truppen in Frankreich eine Proclamation der Armee-Commandanten in den besetzten Gebieten die Einsetzung von Kriegs-Gerichten verkündet und eine Reihe von Kriegsverbrechen mit dem Tode bedroht hat, namentlich Spionage, Irzführung der Truppen durch Wegweiser, Lödtung, Verwundung, Plünderung der zu den deutschen Heren oder deren Befehl

gehörenden Personen, Beschädigung der Brücken, Canäle, Telegraphen- und Eisenbahnlinien, Umwegbarmachung der Straßen, Brandstiftung an Schießbedarf, Vorräthen oder Quartieren der Truppen. Wenn der Senator und gelehrte Sternkundige Leverrier (in der Sitzung des französischen Senats vom 1. September 1870) darauf hin erklärte, „das sei nicht mehr ehrliche Kriegführung, sondern Krieg von Wilden“, so wollen wir von diesem Staatsmann, wie von König Alfons von Castilien, schonend sagen, daß er besser als auf Erden im Reiche der Gestirne bewandert war.

Man hat an den am Schluß der Proclamation angebotenen Strafbestimmungen ausgestellt (Molin-Jaequemyns S. 31), daß die Kriegsgerichte im Fall der Verurtheilung keine andere als die Todesstrafe sollten aussprechen können, und daß sowohl die Heimatsgemeinde des Schuldigen als diejenige, auf deren Gebiete das Verbrechen begangen worden, cumulativ in Geldstrafe (gleich dem Jahresbetrag ihrer Grundsteuer) sollten verfaßt werden können.

Die cumulative Androhung war wohl nur ein Schreckniß; wir haben wenigstens keinen Fall in Erfahrung gebracht, in welchem beide Gemeinden zur Zahlung angehalten worden wären; man begnügte sich mit der Zahlung der Gemeinde des Verübungsortes und in den späteren Proclamationen hat man auch die Strafandrohung auf diese Gemeinde beschränkt.

Die Todesstrafe ist früher allgemein als einzige Strafart der Kriegsgerichte betrachtet und hierin neben dem summarischen Verfahren, der Beschränkung der Verteidigung, dem Ausschluß der Berufung und der Begnadigung das Charakteristische ihrer Rechtsprechung erblickt worden. In neuerer Zeit hat man mit Recht die Kriegsgerichte auch auf andere Strafen erkennen lassen und es ist nicht zu verkennen, daß die Billigkeit in manchen leichten Fällen dies empfiehlt. Indessen, thatsächlich hat die deutsche Praxis den etwa aus jener Ausschließlichkeit folgenden Härten dadurch gesteuert, daß sie, im Gegensatz zu der älteren Theorie, auch bei Verurtheilungen dieser Gerichte das Begnadigungsrecht des obersten Kriegsheren gewahrt hat.

Die Weibehaltung dieses obersten Rechts der Justizhoheit ist (wie aus aus allgemeinen rechts-philosophischen so) aus ganz besonderen practischen d. h. politischen Gründen für diese Fälle in der That dringend geboten und wiederholt

hat im Laufe des Feldzuges der König von Preußen von diesem schönsten Recht der Krone sehr heilsam wirkenden Gebrauch gemacht. Es steht nun nichts im Wege, daß gegebenen Falls die Kriegsgerichte selbst einen Verurtheilten zur Strafverwandlung oder zu theilweisem Straferlaß der Krone empfehlen, während andererseits die Drohung des Todes als ausschließenden Strafmittels unverkennbar die stärkste Abschreckung übt.

In einem Anschlag bei Besetzung von Beauvais (Anfang October) wird die Anzündung der Häuser gedroht für Nicht-Auslieferung der Waffen sowie für Ueberfall der Truppen in ihren Quartieren, vorbehaltlich der Verantwortung der Hauseigentümer.

Rolin-Jacquemyns S. 32 findet die Androhung der Brandlegung ungerechtfertigt und meint, die Verantwortung der Hausbesitzer müßte genügt haben. Hierauf ist zu entgegnen einmal, daß auch diese Androhungen zunächst nur die Bedeutung von Schreckmitteln hatten und daß kein Fall bekannt geworden, in welchem für Waffenverbergung allein, wenn nicht noch andere Vergehen wider das Kriegsrecht concurrirten, diese Strafe vollzogen worden wäre. Was den Ueberfall der Truppen in ihren Quartieren anlangt, so läßt die Kürze des mitgetheilten Textes nur schwer das wirklich gemeinte That erkennen: doch ist selbstverständlich der Sinn ausgeschlossen, daß jene Strafe für einen von französischen Truppen auf die in Beauvais liegenden Deutschen ohne Unterstützung der Bürger ausgeführten Ueberfall aufgestellt würde: gemeint ist ein Angriff der Civilisten von Beauvais oder eine die Ueberraschung durch französische Truppen ermöglichende Mitwirkung derselben. Hierauf aber darf ohne Zweifel die äußerste Strafe gesetzt werden.

Gegenüber den häufigen hinterlistigen Zerstörungen der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten durch Civilisten mußte die deutsche Kriegführung zu ganz besonderen Mitteln greifen. Bekanntlich begnügte sich die französische Nachsicht nicht damit, dies wichtigste Verkehrsmittel offen der Benutzung durch die Deutschen zu entziehen, sondern, indem die Spuren der angerichteten Schäden sorgfältig beseitigt wurden, speculirte man auf das unberechenbare Unheil, welches die ahnungslos auf den ausgehobenen und locher wieder hingelagerten Schienen fahrenden Züge betreffen sollte: daß auch französische Verwundete, Gefangene und Passagiere von solchem

Verderben mit betroffen werden konnten und mußten, hielt jene fanatisirten Arbeiter und Bauern nicht ab.

Zuerst begnügte man sich auf deutscher Seite — Proclamation des Generalgouverneurs von Elsaß und, wörtlich übereinstimmend, des Generalgouverneurs von Lothringen vom 18. October — mit dem allerdings sehr schonenden Schritt, die Bevölkerung darauf hin zu weisen, daß durch Unterbrechung der Eisenbahnen die Nachfuhr von Lebensmitteln und anderen Vorräthen für die Truppen aus Deutschland gehemmt und die Armee dadurch genöthigt werde, wieder zu dem Mittel der Requisitionen, überhaupt der Versorgung auf Kosten der besetzten Gebiete — zu deren schwerstem Schaden — zurück zu greifen.

Diese milde Erinnerung an das eigene Interesse blieb, wie übrigens vorauszusehen gewesen, ohne jeden Erfolg: unmittelbar nach Verkündung dieser Warnung geschahen neue, zum Theil mit raffinirter Bosheit und Schlaueit geplante, unwahrnehmbare Beschädigungen der Geleise und in zwei Fällen mit nur zu vollständiger Wirkung. Man ergriff nun, unseres Wissens zuerst in einer zu Weisensburg am 21. October angeschlagenen Proclamation, zu der allerdings energischen Maßregel, auf den bedroheten Linien die Maires und andere Notabeln der nächsten Ortschaften auf den Militärtransporten mit zu führen, „um den Einwohnern begreiflich zu machen, daß ihre eigenen Mitbürger die Opfer dieser Attentate sein würden.“

Man hat dieses Repressiv-Mittel von vielen Seiten, auch außerhalb Frankreichs als völkerrechtswidrig, als un-erhört angegriffen.

Rolin-Jacquemyns (S. 32) erblickt in den mitgeführten Notabeln Geiseln, behauptet, das neuere Kriegrecht lasse die Vergeiselnung ohnehin ungerne zu und bemerkt mit Recht, daß durch jene Maßregel nicht nur über die Freiheit, sondern über das Leben der Geiseln verfügt werde, was schon seit Vattel verpönt sei.

Allein schon deshalb — abgesehen von anderen Gründen — erweist sich diese Auffassung (als Vergeiselnung) unzutreffend. Nicht um die unschuldigen Notabeln wie Geiseln für Verbrechen Anderer zu bestrafen, hat man dieselben mitgeführt, sondern um, wo möglich, durch dieselben die Bevölkerung von einem der nichtswürdigsten Verbrechen abzuhalten, welche die Kriegsgeschichte kennt.

Uebrigens, das Mittel ist neu: aber unerhört ist an die Bosheit und Gefährlichkeit der Handlungsweise, die hervorgerufen hat und es versteht sich, daß wie bezüglich der Telegraphen, der Luftballons, der Torpedos auch bezüglich der Eisenbahnen und ihrer Verwerthung oder Gefährdung im Kriege neue Sätze des Kriegsrechts ausgebildet werden müssen. Oder soll gegenüber einem Verbrechen, welches heimtückisch nicht nur den feindlichen Soldaten, auch den eigenen Soldaten und den friedlichen Bürger und zwar in unberechenbarer Tragweite mit dem Verderben bedroht, die moderne Kriegführung entweder auf die Benützung der Eisenbahn verzichten oder schutzlos sein?

Leider hat die Erfahrung gelehrt, daß der französische Fanatismus auch die so geleiteten Züge nicht immer geschont hat: wie sollte er, der der verwundeten und gefangenen französischen Soldaten, die er zu Tausenden mit gefährdet nicht schonte, die Notabeln schonen?

Wir möchten daher statt solcher Leitung die analoge Anwendung des zum Schutz der Telegraphenleitung angewendeten Verfahrens auf die Eisenbahnlinien empfehlen. Auf Strecken, an welchen Beschädigungen vorgekommen oder zu fürchten sind, werden in bestimmten Abständen bekannte ansässige Einwohner als Wachen aufgestellt, welche für jedes auf der ihnen anvertrauten Strecke vorgekommene Beschädigung mit dem Leben verantwortlich gemacht werden: vorbehalten des von ihnen durch sofortige Anzeige und Warnung zu erbringenden Beweises der höheren Gewalt, der unverschuldeten Ueberraschung zc.

Die einzelnen Posten dürfen nur auf Schwelbe auf einander stehen: fehlt der Posten (er ist von den Verbrechern entführt, gefangen, getödtet) oder giebt er rechtzeitig das Warnungszeichen, so hält der Zug; läßt der anwesende Posten den Zug weiter fahren und leidet dieser Schaden, so trifft den Wächter der Tod; desertirt der Wächter, so verfällt sein Vermögen.

Rolin-Jacquemyns (II. S. 27) nimmt die, wohl von französischen Organen ausgesprochene Behauptung auf, daß das Verfahren der Deutschen bei Besetzung feindlicher Gebiete und Unterdrückung der Kriegsebellion sei ein ungleich gelinderes gewesen in Elsaß und Lothringen als in den westlicheren Landchaften Frankreichs und bemerkt, es sei Unrecht einen solchen Unterschied zu machen, da nicht die politische

Nicht auf das künftige Schicksal einer Provinz und deren Stimmung, sondern nur die militärische Nothwendigkeit über die anzuwendenden Maßregeln entscheiden dürfe. Allein hierbei ist übersehen, daß, so lang es sich um die Befestigung von Elßaß und Lothringen handelte, der Krieg noch nicht durch das rheinländische Zwitwergen zwischen Freischär und Massenerhebung, durch die widerliche Carricatur des „Volkskriegs“, welche wir oben geschildert, jenen gefährlichen und empörenden Character angenommen hatte, der nach Sedan in den westlichen Landschaften schärfere Maßregeln mit militärischer Nothwendigkeit verlangte.

Die Unterdrückung dieses Unwesens rechtfertigt auch vollkommen eine vielfach (auch von N.-J. II. S. 28) angefochtene Strafandrohung.

Eine Proclamation des Commandeurs der 3. Reserve-Division, erlassen am 10. December zu Boulogne im Departement der Ardennen, bedroht mit dem Tode jedes Individuum, welches, ohne zur französischen Armee zu gehören, auf einer Handlung der Feindseligkeit wider die deutschen Truppen betroffen wird, macht die Gemeinde des Begehungs-ortes für das Vergehen verantwortlich, verpflichtet die Maires zur Anzeige an die deutschen Commandos von dem Auftauchen solcher „Franctreus“ auf dem Gemeindegebiet und bedroht im Unterlassungsfall die Häuser oder Dörfer, in welchen solche Individuen Verbergung finden oder die deutschen Truppen angegriffen werden, mit der Verbrennung.

Bei Beurtheilung dieser Androhung ist davon auszugehen, daß es sich hier erstens nicht um erst zu eroberndes, sondern um bereits lange von den Deutschen besetztes Gebiet und zweitens nicht um regelmäßige von Außen in das besetzte Departement eindringende Franctreus handelt — diese gehören nach der Annahme der deutschen Kriegsleitung zur französischen Armee — sondern um jene Subjecte, welche ohne die oben (S. 148) angegebenen Voraussetzungen zu erfüllen, in dem von Deutschen besetzten Gebiet vereinzelt oder in kleinen Gruppen auftauchend die Helbenthaten der Begehrung und des Meuchelmordes begingen. Ohne Zweifel liegt darin das Verbrechen der Kriegsrebellion und die Maires und Hauseigentümer, welche durch Nichtanzeige, durch Verbergung solcher Verbrecher deren Thaten unterstützen, sind als Gehilfen oder Begünstiger von Kriegsrebellern strafbar.

Es ist also keineswegs richtig, wenn man (N.-J. II S. 29) hierin die empörende Anmuthung gefunden hat. Maire und Einwohner sollten den feindlichen Truppen ihre eigenen Soldaten und deren befreiende Annäherung verrathen. Nicht um französische Soldaten und Befreier handelt es sich sondern um jene Verbrecher, wider deren Schandthaten die französischen Gemeinden häufig genug selbst die Hilfe der deutschen Feinde angerufen haben.

Zur Abschreckung, Abwehr und Bestrafung der Kriegsverbrechen bildet sich in jedem Krieg ein besonderes Strafrecht des Krieges aus, welches, abgesehen von gewissen sehr allgemeinen Grundzügen, die sich gleich bleiben, in jedem Feldzug je nach den Verhältnissen, der Art der zu befürchtenden Handlungen, dem Grad der Betheiligung der Bevölkerung an den Feindseligkeiten u. s. w. sich verschieden gestaltet. Während nun bisher das Meiste hierin: die Aufzählung der zu bestrafenden Handlungen, die Arten und Abstufungen der Strafen oder Vorbeugungsmittel dem Ermessen der einzelnen Commandanten, ja nach Umständen der Selbsthilfe ganz kleiner Truppenabtheilungen überlassen blieb, hat man in diesem Krieg von deutscher Seite auch diese Dinge „im Wege des Reglements und in kaltblütig vom Generalstab aus erlassenen Instructionen geordnet“. Es ist nun doch ein selten erreichter Höhepunkt der Thorheit, daß man in Frankreich in dieser „Systematisirung auch des Kriegsstrafwesens“ eine weitere Grausamkeit des deutschen Charakters erblickt hat! In Wahrheit (so auch N.-J. II S. 29) liegt darin doch ein bedeutender Fortschritt im Sinne und in der Richtung der Humanität: oder wären etwa die Franzosen besser gefahren, wenn man, ohne alle Direction und ohne Androhung der strengen Strafen deutscher Heresucht für die Ueberschreitung der gezogenen Schranken, jeder Truppenabtheilung überlassen hätte, in der Hitze der durch die Schädigung entzündeten Aufwallung zu bestimmen, welche Verletzungen gestraft werden sollten und mit welcher Strenge? —

Vielfach angefochten (zum Theil auch von N.-J.) wurde auch das Verfahren der Deutschen, womit sie französische Arbeiter, Bauern u. s. w. zur Leistung von Frohndiensten, Straßen- und Brückenbau-Arbeiten anhielten. Nun ist aber dies Recht des Siegers ganz allgemein anerkannt. (Vgl. Battel, Hefster, Oppenheim, Bluntschli, Whillimore, Dahm

an den entsprechenden Orten), ja auch ein geschätzter französischer Schriftsteller, Vergé, hat erst ganz neuerlich (1864, Notes sur le précis du droit des gens de Dr. Martens II. p. 254) dasselbe dahin formulirt, „daß die Privaten in den besetzten Landestheilen vom Feinde zu persönlicher Arbeitsleistung angehalten und im Weigerungsfall mit Gewalt zur Ausführung der Anordnungen des Siegers gezwungen werden können.“

Gegenüber diesen klaren und unbestreitbaren Rechtsätzen ist es ganz müßig darüber, wie in französischen und deutschen Organen geschehen, Streit zu führen, ob die Deutschen die französischen Bauern u. auch zu eigentlichen und unmittelbaren militairischen Arbeiten, also z. B. zum Grabenziehen, Bäumefällen bei Belagerung von Festungen, verwendet haben: man behauptet, namentlich vor Belfort sei dies geschehen. Ohne Frage hat der Sieger auch hierzu die Berechtigung. Nur soll er die Arbeiter dabei nicht der unmittelbaren Gefahr aussetzen, von den Kugeln ihrer eigenen Landsleute getroffen zu werden.

Vollständig gerechtfertigt scheint hiernach das Verfahren des Grafen Renard, deutschen Präfecten des Meurthe-Departements, in einem Fall, in welchem die französische Presse wieder einen gleich hohen Grad von Fanatismus wie von Unkenntniß des Völkerrechts bekundet hat.

Ende Januar war die Eisenbahnbrücke von Fontenay durch Franc-tireurs zerstört worden. Der genannte Präfect des Departements requirirte zur Herstellung der Brücke 500 Arbeiter zu Nancy. Diese rotteten sich zusammen und verweigerten unter dem Ruf: „vive la république“ den Gehorsam. Der deutsche Beamte griff nicht sofort, wie er geburft und gekonnt hätte, zu dem Mittel militairischer zwangsweiser Abführung der Widerspenstigen: er begnügte sich vorerst mit dem Versuch, durch indirecten Druck seinen Zweck zu erreichen. Durch Proclamation vom 23. Januar verfügte er: „Bis daß jene 500 Arbeiter sich auf ihren Posten begeben haben, werden alle öffentlichen Arbeiten des Meurthe-Departements eingestellt; jede Privatwerkstätte, welche mehr als 10 Arbeiter (der einschlägigen Arten) beschäftigt, wird ebenfalls geschlossen; die Arbeitsgeber dürfen an ihre Arbeiter bis dahin keinen Lohn bezahlen bei einer Geldstrafe von 10 bis 50,000 Fr. für jeden Tag, an dem sie arbeiten ließen, oder für jede geleistete Lohnzahlung.“

Dieser Erlaß wird jurüngenommen, sowie sich die 50 Arbeiter an ihren Posten begeben haben und jeder an der Brückenbau beschäftigte Arbeiter erhält einen Tagelohn von 3 Fr.“

Erst als die Aufregung und Widersetzlichkeit noch höher gestiegen und der Tag ohne Erfolg fast abgelaufen war, erschien (gegen 4 Uhr) ein Anschlag des Maire von Nancy, wonach der Präfect ihm eröffnet habe, „daß, wenn bis nächsten Mittag 12 Uhr nicht 500 Bauarbeiter der Stadt sich an der „Gare“ eingefunden hätten, zunächst die Aufseher (surveillants), sodann eine entsprechende Anzahl von Arbeitern ergriffen und sofort erschossen werden sollten. Zur Ausführung dieser Drohung ist es nicht gekommen: die Arbeiter stellten sich.

Man hat ferner (R.-J. S. 32 f.) Anstoß genommen an einem nur für Elsaß und Lothringen erlassenen strengen Verbot, in die regelmäßige französische Armee einzutreten. Ein Decret des Königs von Preußen (aus Versailles vom 15. Dec.) bestraft diesen Eintritt mit Einziehung des gegenwärtigen und künftigen Vermögens und mit zehnjähriger Verbannung, erklärt alle Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall, welche die Wirkung dieser Einziehung vereiteln wollen, für nichtig, bindet das Verlassen des Wohnorts an einzuholende schriftliche Erlaubniß des Präfecten und verknüpft mit einer erlaubnißlosen Entfernung auf mehr als acht Tage eine für den Eintritt in die Armee sprechende Vermuthung, welche zur Verurtheilung in die angedrohten Strafen hinreicht.

Daß Deutschland mächtige politische Gründe hatte, die Bewohner dieser Landschaften zu verhindern, sich jetzt, nach der Besetzung noch, gegen „ihr ehemaliges und künftiges Vaterland zu bewaffnen“, leuchtet ein. Der Rechtsgrund aber ist nicht zweifelhaft. Wenn man auch natürlich heute zutage nicht mehr wie früher (so noch de Martens) gestattet in den besetzten Gebieten Rekruten auszuheben und sie noch während des Krieges gegen ihr bisheriges Vaterland zu führen, so darf der Occupant doch ohne Frage jede Verstärkung der feindlichen Here aus der Bevölkerung der besetzten Gebiete verhindern, er darf daher die Wirkung der Conscription für diese Landschaften aufheben und jede Entweichung zu dem fraglichen Zweck als Kriegsverbrechen (oben S. 61) strafen.

Auch die Wahl der Strafart kann man nicht (mit R.-Z.) anfechten: die Buße am Vermögen ist ja nach der vollendeten Entweichung, da sich uns die Person des Schuldigen in den meisten Fällen für immer entzieht, die einzig mögliche Strafe und über Verbannung aus den wieder zu Deutschland gehörigen Landschaften kann sich, wer sich so lebhaft als Franzose empfindet und gerirt, einerseits nicht beklagen, während andererseits Deutschland ein Interesse daran hat, gerade in der kritischen Uebergangszeit der nächsten zehn Jahre fanatisch französisch gesinnte wehrfähige Männer aus der neuen Westmark fern zu halten. Da die Verbannung keine lebenslängliche, ist auch der mit den Jahren einziehenden Gefinnungsänderung eine Brücke geschlagen und in solchen Fällen dürfte auch die Rückgabe des eingezogenen Vermögens im Wege der Gnade unschwer zu erlangen sein, so daß sich bei thätiger Reue der Betroffenen die Maßregel in der That nur als zeitweilige Beschlagnahme darstellt. Deshalb auch bei verstockten Abtrünnigen nur diese gelindere Strafe Platz greifen sollte, (R.-Z. II. L. c.) ist nicht abzusehen; als Kriegsgefangene können solche im Augenblick der Occupation noch nicht zur französischen Armee gehörende Elsässer nicht (mit R.-Z. I. c.) angesehen werden.

Wir haben im Vorstehenden wiederholt die Maßregeln der Deutschen als in voller Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts getroffen nachgewiesen auch gegenüber den seltenen und geringen Ausstellungen, welche unser College, dessen Unparteilichkeit und echt wissenschaftliche Besonnenheit wir ehrend anerkennen, manchmal erheben zu müssen geglaubt hat. Es gereicht uns zur besonderen Freude von dieser neutralen Autorität die folgende gewichtige Aeußerung anführen zu können: (II. S. 34) „Wenn die deutschen Behörden uns nicht immer (wir sagen nicht die allzuweit gezogenen Schranken des bisher üblichen Verfahrens, sondern) die Gebote des Vernünftigen und Menschlichen eingehalten zu haben scheinen, so dünkt uns, daß andererseits die französischen Behörden mehr als einmal die elementaren Regeln des Völkerrechts vollständig aus den Augen verloren haben und zwar sowohl in ihren diplomatischen Anschuldigungen wider die Deutschen als in der Sprache, in welcher sie zu ihren eigenen Untertanen redeten. Es genügt die Rundschreiben des Herrn von Chaudorby zu lesen, um

zu sehen, daß er zwei grundverschiedene Dinge vollständig mit einander verwechselt: den normalen Kampf zwischen regelmäßigen Truppen und die den deutschen Behörden aufgegebene Unterdrückung von Handlungen ungesetzlicher Feindseligkeit, ja von Verbrechen der Nichtcombattanten in dem besetzten Gebiete.“ Es werden dann noch andere Beispiele dieser Art angeführt: so hatte die französische Municipalcommission zu Soissons, als daselbst zur Nacht vom 27. auf den 28. October eine preussische Schildwache von unbekannter Hand angefallen und verwundet worden, in besonnenen Worten vor Wiederholung solcher Attentate gewarnt: da glaubte das „officielle Bulletin der Regierung von Tours“ diese pflichtgetreuen Männer gar nicht genug brandmarken zu können: „sofort müssen der öffentlichen Berachtung (reprobation) die Namen der Männer Preis gegeben werden, welche sich zu Gehilfen und Dolmetschern der Polizei des Feindes hergegeben haben.“ So empfahlen die Journale den Franc-tireurs, die französischen Gemeindefassen zu plündern, in welche man mit großer Anstrengung die Summen zusammengebracht hatte, welche die Verpflegung der deutschen Truppen erheischte. So bedrohten die Franc-tireurs selbst die Einwohner der von den Deutschen besetzten Dörfer mit Erschießung und Einäschung, wenn sie die Feinde in ihre Häuser aufnehmen oder „in Verkehr mit ihnen treten würden“ (!). So wurden Pferde preussischer von den Bauern erschossener Offiziere von den Mördern öffentlich versteigert. So forderte — wohl mit das stärkste Stück! — der Präfect der Côte d'Or in amtlichem Rundschreiben vom 21. November die Unterpräfecten und Maires seines Departements zu systematischem Betrieb des Meuchelmordes auf: „das Vaterland,“ schreibt dieser ritterliche Franzose, „verlangt nicht von Euch, daß Ihr Euch in Masse versammelt und offen dem Feinde widerseht: (behüte! das wäre jene heldenhafte Volkserhebung, von der wir oben S. 152 sagten, daß auch der Feind sie bewundern, aber freilich auch mit schonungsloser Bekämpfung der gesammten Bevölkerung beantworten müsse) es erwartet nur, daß an jedem Morgen drei oder vier entschlossene Männer ihr Dorf verlassen und sich an einem von der Natur selbst bezeichneten Ort verbergen, von wo sie ohne Gefahr auf die Preußen schießen können. Ich werde ihnen (für die Ablieferung der Pferde der so erschossenen Reiter) eine Prämie

zuerkennen und ihre heroische That in allen Blättern des Departements sowie im Moniteur officiell bekannt machen lassen.“

Ein ähnliches Actenstück ist in der Geschichte civilisirter Völker wohl nie vorgekommen.

Rolin-Jacquemyns (I. S. 33 — 36) schildert und beurtheilt auch ausführlich die Austreibung der Deutschen aus Paris und Frankreich. Wir begnügen uns, aus seiner Darstellung nur die beiden Sätze anzuführen: „diese Maßregel ist von der ganzen Welt verurtheilt worden“ und: „die preussische Regierung hat von Anfang an erklärt, daß sie keine Wiedervergeltung üben werde.“

Durch das Bisherige sind unsere Leser hinreichend vorbereitet, um würdigen zu können:

9. Die gegenseitigen Beschuldigungen wegen Verletzungen des Völkerrechts.

Den einleitenden Bemerkungen zu diesem Thema bei Rolin-Jacquemyns (I. S. 39 f.) können wir allgemein wohl beipflichten, namentlich wenn er darauf hinweist, wie die natürliche Erbitterung über das Schicksal ihres Heres, ihres Landes (und fügen wir hinzu ihres Stolzes) die französische Civil-Bevölkerung oft zu Handlungen hinreißen mochte, welche zwar als Verletzungen des formalen Kriegrechts, zugleich aber auch als Ausbrüche eines an sich nicht unsittlichen Gefühles erscheinen. Wir wollen uns auch noch gefallen lassen, wenn er sogar die Gräuel, welche die Bewohner von Bazeilles bei ihrer (kriegsrechtswidrigen) Betheiligung an der Vertheidigung ihres Dorfes verübten, unter diesen entschuldigenden Gesichtspunkt rückt, aber dagegen müssen wir entschieden Verwahrung einlegen, wenn nun auch die Abwehr- und Straf-Handlungen, welche die Deutschen in diesem Dorf vornahmen, mit jenen Verbrechen auf die gleiche Stufe gestellt, und nur mit der Hitze des Kampfes entschuldigt werden. Rein: hier ist der Unterschied klar: jenseits Kriegsverbrechen — diesseits Kriegrecht.

Nach den amtlichen Erhebungen und Erklärungen, welche auf die Anklagen des Herzogs von Fitz-James in der Times vom 15. Sept. zuerst der Bairische Kriegsminister v. Prankh in demselben Blatte (28. Sept.), dann nach Beendigung des Krieges, der Bairische General von der Tann (auf Grund der

Aussagen des Maires von Bazeilles) veröffentlicht hat, steht fest, daß die Bairischen Truppen, welche einzelne im Kampf oder im Ermorden der Verwundeten ergriffene Einwohner erschossen, andere Gefangene mitgeführt (und dann ungeschädigt entlassen) und einzelne Häuser, aus welchen von Civilisten auf sie geseuert wurde, in Brand gesteckt haben, nur nach den Grundsätzen des Kriegrechts gehandelt haben würden, wenn sie sämtliche Häuser von Bazeilles zerstört und alle erwachsenen Einwohner vor das Kriegsgericht gestellt hätten. Gegenüber den maßlosen Uebertreibungen der Verwüstung von Bazeilles ist nun (durch den Maire) constatirt, daß wenn ich nicht irre, ungefähr ein Duzend Häuser verbrannt und etwa 30 Einwohner getödtet oder verwundet worden sind.

Unter diesen Umständen sehe ich davon ab, die Dinge welche ich zum Theil selbst als Augenzeuge am 1. Sept. bei Bazeilles gesehen, anzudeuten. Sie würden genügen, die gänzliche Vernichtung des Dorfes und seiner Bewohnerschaft zu erklären.

Von französischer Seite hat man nun ferner der deutschen Kriegführung die folgenden Verletzungen des Kriegrechts vorgeworfen:

- 1) zwei französische Ambulancen seien Kriegsgefangene gemacht,
- 2) ein Baron Bussière sei bei Straßburg, mitten in der von ihm organisirten Ambulance und während der Pflege von Verwundeten beschäftigt gewesen verhaftet,
- 3) ein französischer Chirurg auf dem Schlachtfeld, während er einem Verwundeten den Verband anlegte, getödtet,
- 4) Spreng-Gewehr-Geschosse seien gegen die französischen Truppen gebraucht und in deren Wunden vorgefunden,
- 5) die Bauern der Umgegend von Straßburg zum Graben der Parallelen angehalten und endlich
- 6) die Abzeichen der Genfer Convention wiederholt mißbraucht worden, die Ausrüstung, Vorräthe, Kassen der preussischen Armeen zu decken.

Diese sämtlichen Beschuldigungen wurden in einer Bagheit, (namentlich ohne alle Angabe von Zeugen) vorgebracht, welche ihnen an sich in dieser Fassung jeden juristischen Werth entzog. Die preussische Regierung ließ nun ab

ihreſeits bezüglich aller angeführten Fälle genaueſte Unterſuchung anſtellen, deren Ergebnis war, daß ſämmtliche Anlagen von dem Unterſecretair des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, Herrn von Thiele, mit einziger Ausnahme des Falls sub. Nr. 2, als vollſtändig erfunden erklärt werden mußten. Herr von Buſſière war allerdings verhaftet worden, wegen Verdachts des Einvernehmens mit der Beſatzung von Straßburg, aber nicht in einer Ambulance und in den ſchonendſten Formen. Auch erfolgte ſeine Freilaffung in Häſe.

Im weiteren Verlauf des Krieges hat dann Herr von Chandorby noch die nachſtehenden Anſchuldigungen gegen die deutſche Kriegführung erhoben: (Rundſchreiben vom 29. Nov., ich citire nach R.-Z. II. S. 37 f.)

- 1) Verletzung des Privateigenthums, nicht nur durch Requiſition an Naturalien und Geld, auch durch Diebſtahl und Plünderung.
- 2) „Zu geringe Schonung des menſchlichen Lebens.“ (!)
- 3) Beſchießung offener Städte und zwar ohne Voranſage.
- 4) Wiedereinführung der Bergeiſelung.
- 5) Verbindung der Beleidigung (outrage) mit der Unterdrückung.

Zu 1): Wir wollen nicht beſtreiten, daß, nachdem über eine Million deutſcher Soldaten (mit Fuhrtröſſen und Gefolge verſchiedenſter Art) den Boden Frankreichs betreten hat, manchmal Verletzungen des Privateigenthums vorgekommen ſein mögen, welche Recht und Bedürfniß des Krieges nicht rechtfertigen. Es wäre das völlige Ausbleiben ſolcher Erſcheinungen geradezu ein Wunder. Doch iſt durch zahlreiche Zeugniſſe von Belgiern, Schweizern, Engländern, Amerikanern, und von Franzoſen ſelbſt (ſiehe dieſelben abgedruckt bei R.-Z. I. c.) feſtgeſtellt, daß die deutſche Mannszucht im Allgemeinen eine ausgezeichnete, und daß die Beſtrafung der einzeln vorgekommenen Eigenthumsverletzungen eine exemplariſch ſtrenge war.

Referent kann dies als Augenzeuge beſtätigen. Wenn die franzöſiſchen Witblätter jeden deutſchen Offizier mit mehreren „pendules“ im Mantelſack aus Frankreich heim kehren laſſen, ſo kann man in ſo phantaſieloſer Gemeinheit keine Spur des franzöſiſchen „esprit“ entdecken. Zu bemerken iſt nur noch, daß die franzöſiſche Civilbevölkerung durch die thörichte Flucht aus Haus und Hof am Allermeiſten

zu Beschädigung, Zerstörung, Verlust ihrer Habe beigetragen hat. Man muß es nur erlebt haben, in welche Stimmung der Soldat geräth, der, nach erschöpfendem Marsch und Gefecht, bei schlimmstem Wetter, spät Nachts, endlich die ersehnten Quartiere erreicht und nun nichts vorfindet als gesperrte Thüren und Läden, verödete Häuser, geräumte Keller und Küchen. Daß dann die Thür statt mit dem fehlenden Schlüssel mit dem Kolben geöffnet und daß ferner Alles dem Untergang preisgegebene Gut, das der Soldat für Nahrung, Bekleidung, Erwärmung brauchen kann, mitgenommen wird, das ist natürlich und nicht Unrecht. Wo die Leute vernünftiger Weise in ihren Häusern verblieben sind, haben sie das nie zu bereuen gehabt. Wie leicht verletzbar das deutsche Ehrgefühl, wie feinführend die Sorge war, es möchte auch nur ein Schein, ein Schatten unschönen Verdachts auf die Hände unserer Soldaten fallen, das mag die Franzosen der treffliche Aufsatz von Gustav Freytag „über das Retten und Rollen“ lehren, in welchem er die oben bezeichnete Grenzlinie hartnäckig zieht und Offiziere und Mannschaften ermahnt, Preis gegebene werthvolle Dinge lieber dem sicheren Untergang oder der Entwendung durch französische Finger zu überlassen, als durch Retten und Bergen derselben den wälschen Verleumdungen Anhalt zu geben. — Was aber das Requiriren und Ausschreiben von Contributionen anlangt, so ist es wirklich erstaunlich, daß nachdem die napoleonisch-französischen unter jenem Namen in Deutschland verübten Raubthaten eingestandenermaßen ein Schandfleck an dem Kriegsrühm des ersten Kaiserreiches sind und die Aufführung bekannter Marschälle in China und Mexico einen Characterzug des zweiten Empire ausmachen, ein Franzose, der diese Dinge so gut kennt, wie Monsieur de Chaudorby, die Worte Requisition und Contribution nicht ängstlich vermeidet.

Von beiden Maßregeln hat die deutsche Kriegsführung nur den durch das Bedürfnis und das Kriegrecht gestatteten Gebrauch gemacht.

Die Kriegsgeschichte kennt kein Beispiel, in welchem die Verpflegung einer Armee in so weiter Entfernung von der Heimat in solchem Maße, durch die mit- und nachgeführten eigenen Vorräthe bewerkstelligt wurde.

N. 2) Beruht auf der Verwechslung von Freischaren oder Landsturm mit Meuchelmördern, zwei Begriffe, welche zu unterscheiden wie wir oben S. 164, 152 gezeigt, Herrn

von Chaudorby wieder so wenig gelungen ist, wie dem Herrn Präfecten der Côte d'Or und sehr vielen seiner Landsleute.

Daß man die „unregelmäßigen Francttireurs“ d. h. die „Helden“ im Sinne des oben angeführten Erlasses, die Neuchelmörder, erschossen hat, war freilich Unrecht. Man hätte sie hängen sollen.

Daß man Personen zum Tode verurtheilt hat, welche (nämlich ohne Passirschein, heimlich oder mit Gewalt) durch die preussischen Linien zu dringen suchten, wenn auch in „Privatangelegenheiten“, entspricht vollständig dem Kriegsrecht.

Zu N. 3) s. oben S. 136.

Zu N. 4) ist zu bemerken, daß die Vergeißelung keineswegs, wie Herr von Chaudorby glauben machen will, aus der Praxis der neuen Kriegführung verschwunden war und erst durch die Grausamkeit der Preußen wieder eingeführt worden ist.

Die französische Praxis unter Napoleon I. zeigt folgende Beispiele.

In Ollang bei Innichen in Tirol, war der Sohn des Births 1809 unter die Landstürmer gegangen — bekanntlich kein Kriegsverbrechen.

Der französische General Broussier (der schon zu Innichen vier Bürger, die nicht ausgezogen waren, zur Strafe für den Auszug Anderer hatte erschiesen und dann aufhängen lassen), ergriff den alten Vater als Geißel und bedrohte ihn mit dem Tode, falls sich der Sohn nicht binnen drei Tagen stellen sollte. „Und wirklich, der Sohn stellte sich, um jenen zu retten. Alles hoffte, die hochherzige Kindesliebe werde den Franzosen begütigen; auch des Sohnes junges Weib und seine Kinder erschienen weinend und flehend, aber es half nichts: der junge Bauer mußte vor ihren Augen in den Tod gehen. Einmal warfen sich die zehn Kinder eines (nur wegen Theilnahme am Landsturme) zum Tod verurtheilten Bauern weinend vor dem General auf die Kniee. Er war nahe daran, erweicht zu werden; aber, um den Tirolern, wie er sagte, die Landesvertheidigung auf die nächsten hundert Jahre zu verleiden, ermannte er sich wieder und ließ den Vater nichts desto weniger erschiesen.“ (Steub, drei Sommer in Tirol II. Aufl. 1871. II. Band S. 236). — So behandelte Frankreich eine kriegsrechtlich correcte Landes-

verteidigung, nicht den systematisirten Meuchelmord unter dem Scheine der Unterwerfung.

Aber abgesehen hiervon haben in den Kriegen mit Italien 1848, 1849, 1859 die Oesterreicher, in denen mit Dänemark und Oesterreich die Preußen, namentlich aber die Franzosen fortwährend in ihren Kriegen in Algier Geiseln genommen. Den Deutschen aber war zur Niederhaltung jener bellagenswerthen Entartung des Volkstriegeß gar kein anderes Mittel als die Geiselnahme geboten. Von dem Theoretikern ist diese Berechtigung allgemein anerkannt. (S. die Literatur-Angaben bei J.-N. II. S. 55.)

Wir müssen immer wieder auf jene häßliche Erscheinung zurückkommen, welche damals auf den französischen National-Charakter noch dunklere Schatten geworfen hat als die Lüge und Selbsttäuschung der Eitelkeit. Diese Mißbildung ist von Moral und Völkerrecht gleich energisch zu verdammen: sie nimmt alle Vortheile des Volkstriegeß in Anspruch, ohne sich seinen Gefahren und Lasten auszusetzen; sie beruft sich auf die Gluth des Patriotismus und verlangt den Lorber des Heldenthums der „Massenerhebung“ zuerkannt, während sie die Sieger am Eingange des Dorfes mit der Bitte um Schonung in Rücksicht der willigen Unterwerfung, bewillkommenet. Diese rachsüchtige und doch feige, hochmüthige und doch heimtückische, wuthschraubende und doch um Leben und Habe ängstlich besorgte, halb übermüthig höhnenbe, halb verächtlich um Mitleid winselnde Caricatur des Deutschen: „Das Volk steht auf, der Sturm bricht los“ hat das Verhältniß der beiden Nationen mehr als alles Andere vergiftet und zu den zahlreichen Wechselanklagen wegen Verletzung des Kriegsrechts geführt. Es ist die Pflicht der deutschen Wissenschaft und ich erachte es für die wesentlichste Aufgabe dieser meiner Erörterungen, das Verwerfliche jener Moral, Ehre und Kriegsrecht gleich schwer verlegenden Verirrung von allen Seiten zu beleuchten.

Gegenüber diesen französischen Anschuldigungen erhob die preußische Regierung (Statsanzeiger vom 26. August), die folgenden Beschwerden wegen Verletzung des Kriegsrechts durch die Gegner:

- 1) Beschließung offener Städte (oben S. 120);
- 2) Verwendung der Turcos (oben S. 143);
- 3) Verletzung der Parlamentair-Flagge vor Metz, Loul, Verdun, Straßburg, Paris (im Circular vom

9. Januar zählt der Bundeskanzler noch 21 neue Fälle auf).

Die angeführten Vorfälle wurden von der französischen Regierung auf Mißverständnisse und Versehen zurückgeführt und durch angebliche gleichartige Vorkommnisse auf deutscher Seite aufgewogen. Diese Erörterungen gewähren kein kriegsrechtliches Interesse, da Niemand behaupten wird, die Kriegsleitung selbst der einen oder anderen Partei treffe hierin ein Verschulden; gewiß haben auch die französischen Herführer die Achtung vor der Parlamentairfahne eingeschärft: es bleibt aber, nach Abzug aller auf Versehen zurückführbaren Fälle, auf französischer Seite ein Plus, welches die maßlose Erbitterung und die Auflösung der Disciplin dieser Truppen als Folgen ihrer Niederlagen beleuchtet.

- 4) Dagegen der wohlbegründete Vorwurf, die Genfer Convention nicht entfernt in ausreichendem Maß unter ihren Heren bekannt gemacht, ja nicht einmal die eigenen Aerzte mit dem Abzeichen derselben versehen zu haben, — dieser schwere Vorwurf trifft die Regierung und Heresleitung der Franzosen unmittelbar und unwiderleglich. Es ist diese Nachlässigkeit unerhört und unverantwortlich; sie hat von Anfang an zu häufigen und erbitternden Verletzungen dieser heilsamen Normen geführt und auf beiden Seiten unberechenbar geschadet. (Im Circular vom 9. Januar werden noch 31, in dem vom 17. Februar 5 neue Fälle angeführt.)

Im Laufe des Krieges verfielen dann freilich die Franzosen — Soldaten und Civilisten — in das entgegengesetzte Extrem des profusesten Mißbrauchs jener Zeichen, so daß man in manchen Gegenden bald keinen Menschen, kein Haus, ja kein Pferd (!) mehr antraf ohne einen roth bekreuzten weißen Feszen; natürlich ohne alle Controlle und Autorisation der Verleihung. —

Richtig ist freilich — aber darin liegt keinerlei Entschuldigung für die französische Regierung, welche auch das Maßelose zu erreichende verabshäumt hat — daß die Genfer Convention, um die segensreiche Wirkung ihrer Intentionen ganz entfalten zu können, nicht nur nach zahlreichen Richtungen der Weiterbildung bedarf, daß sie auch innerhalb ihrer dermaligen Tragweite für die practische Durchführung eine ganze Reihe von neuer Bollsugs-Normen dringend erheischt. Vor

einiger Zeit ist von einem ungenannten badischen Arzt (Militärarzt?), Dr. von C., ein Schriftchen veröffentlicht worden: „Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71. Beitrag zur Beurtheilung derselben in der practischen Durchführung“. Karlsruhe. Braun'sche Hofbuchhandlung. 1871. 25 S.), welche den Regierungen zur Beachtung auf's Wärmste empfohlen werden muß. Auf Grund offenbar sehr reicher, practischer Erfahrungen werden in diesen Blättern die Mißstände, Lücken, Gebrechen in der bisherigen Durchführung jenes Vertrages geschildert und höchst sachkundige Vorschläge zur Abhilfe ausgesprochen. Wir behalten uns vor, an einem anderen Orte ausführlich auf diese Fragen einzugehen, da wir in diesen Blättern dem Kriegsgotte nicht allzuviel Raum für Askulap und Themis wegnehmen dürfen. Wir beschränken uns hier auf die Bemerkung, daß wir unsere eigenen Eindrücke und Erfahrungen in allen Dingen mit den von dem (uns völlig unbekanntem) badischen Arzt Mitgetheilten übereinstimmend und seine Vorschläge höchst angemessen, ja zum Theil unentbehrlich und unausschieblich finden.

- 5) Ferner beschwert sich der Bundeskanzler wiederholt (C. II. Band I. S. 83) über den Gebrauch von Gewehrsprenggeschossen. (In einem Circular vom 17. Februar werden 5 neue Fälle angeführt):
- 6) über die unmenschlich harte Behandlung von Gefangenen, selbst verwundeten und kranken;
- 7) über die Anpreisung der Ermordung deutscher Soldaten durch Civilisten als Heldenthat;
- 8) über die Aufforderung an gefangene Offiziere zur Entweichung unter Verletzung ihres Ehrenwortes;
- 9) über Behandlung der Capitaine deutscher Handelsschiffe als Kriegs- = Gefangene oder vielmehr als Verbrecher;
- 10) endlich über Verbrennung oder Versenkung deutscher Handelsschiffe, anstatt sie in einen französischen Hafen vor ein Preisengericht zu führen.

Ueber die beiden letzten Punkte werden wir später bei Erörterung des Seekriegsrechts handeln. Bezüglich der Anderen begnügte sich die französische Erwiderung mit einfacher Ablegnung der von den betheiligten Deutschen, dann von neutralen und selbst französischen Zeugen bestätigten Thatsachen.

10. Behandlung von Personen, Privateigenthum und Statseigenthum im Landkriege.

Bekanntlich hat das Kriegsrecht auf keinem Gebiete so bedeutende Fortschritte in der Richtung der Humanität gemacht, wie in der Behandlung der Nicht-Combattanten in Feindesland, der Schonung ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Vermögens.

Nicht einmal der Handelsverkehr unter den Angehörigen der kriegsführenden Staaten war durch Gesetz aufgehoben, obzwar die Kündigung des mit dem Zollverein abgeschlossenen Handelsvertrages und das Ausfuhrverbot bezüglich zahlreicher Waarengattungen ihn wesentlich beschränkten; man begnügte sich auf deutscher Seite z. B. den Eingangszoll französischer Weine zu erhöhen, wodurch die Berechtigung der Einfuhr an sich anerkannt ist; der Handel sollte frei bleiben mit einziger Ausnahme der ausdrücklich mit dem Ausfuhrverbot belegten Artikel.

Das schöne Wort, welches der König von Preußen bei dem ersten Betreten französischen Bodens aussprach: „Ich führe Krieg mit den Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs“, ist das leitende Princip des deutschen Verfahrens während der ganzen Dauer des Feldzuges geblieben. Leben, Freiheit, Sicherheit, Vermögen der Einwohner sollten unangefastet bleiben, sofern nicht

- 1) feindselige Handlungen derselben Bestrafung und Vorbeugung gegen Wiederholung,
- 2) die Bedürfnisse der Truppen Requisitionen erheischten, und
- 3) das Verhältniß der deutschen Münze zum französischen Gelde der Regelung bedurfte; der Thaler wurde ganz genau, nämlich zu 3 Francs 75 Centimes berechnet.

(Wiederholt weigerten sich in längst occupirtem Land Kaufleute, Wirthe und dergl. Angehörigen unserer Colonne gegenüber, deutsches Silbergeld (geschweige Papier) anzunehmen. In allen Fällen half die Erklärung, alsdann gar nicht zu zahlen.)

Was die Requisitionen anlangt, so wurden die Gegenstände, welche im Bedürfnisfall der einquartirte Soldat von den Quartierwirthen zu fordern haben sollte, nach Quantität und Qualität aufgezählt: gestatteten es die Umstände so sollten die Quartiergeber statt der Leistung in natura täglich

2 Francs für den Mann zahlen dürfen. Die Commandanten detachirter Corps sollten nur für den Unterhalt der Truppen (Lebensmittel) nöthigenfalls Requisitionen anordnen, dagegen Lieferungen anderer im Interesse der Armee für unentbehrlich erachteter Gegenstände (Bekleidung, Geräte, Lazarethmaterial zc.) nur die Generale ausschreiben dürfen. Für jede geleistete Lieferung wurden Empfangsscheine ausgestellt, welche bei der Forderung der Kriegsentschädigung gegenüber der französischen Regierung geltend gemacht werden sollten. Das konnte Deutschland (welches sogar Elsaß und Lothringen entschädigte für die noch während ihrer Zugehörigkeit zu Frankreich durch französische oder deutsche Soldaten verursachten Kosten und Lasten) freilich nicht erwarten, daß das reiche Frankreich, d. h. die Zweidrittel-Majorität, welche in der Nationalversammlung die nicht vom Krieg berührten Departements vertritt, den vom Kriege betroffenen Landestheilen jeden Anspruch auf Entschädigung aberkennen werde. — (Nachträglich vernehme ich, daß die National-Versammlung doch noch eine Entschädigung von 100 Millionen den durch den Krieg betroffenen Landestheilen bewilligt hat.)

Später hat man das System der Requisition ganz aufgegeben und Baarzahlung für alle Lieferungen geleistet, z. B. die deutsche Maasarmee schon seit Mitte October.

Die Anschuldigungen, welche ein Engländer, Frederic Harrison, bezüglich der Requisitionen gegen die deutsche Kriegführung erhoben hat (in der „Fortnightly review“ vom 1. December 1870 und in einem von N.-Z. II. S. 6 abgedruckten Schreiben) sind geradezu frivol zu nennen und, wenn dieser Ankläger in seinem Eifer so weit geht, zu behaupten, das Recht des Requirirens werde in Europa neuerdings von gar keiner völkerrechtlichen Autorität mehr anerkannt, so hat schon Rolin-Jacquemyns das Gegentheil dargethan, indem er Franzosen, Engländer, Italiener und Deutsche in vollster Uebereinstimmung dieses in der That ganz unentbehrliche Recht anerkennend anführt. Wir möchten doch den englischen Moralprediger fragen, wovon nach seiner Meinung eine Truppen-Abtheilung in Feindesland, welche von ihren Proviant-Colonnen abgetrennt oder der Proviant nachzuführen unmöglich ist, eigentlich leben soll? In allen Kriegen dieses Jahrhunderts wurde requirirt.

(Wenn N.-Z. I. S. 47 angeht, die Engländer hätten in dem amerikanischen Kriege von 1812 und die Westmächte

in dem Krimkriege von 1856 sich der Requisitionen gänzlich enthalten, so erlaube ich mir, die Richtigkeit dieser Thatsache zu bezweifeln; er führt als Beleg eine mir im Augenblick nicht zugängliche Abhandlung in der „Westminster Review“, October 1870, „the laws of war“ an.)

Richtig ist allerdings, daß, da ein Recht der Plünderung nicht mehr anerkannt ist, vielmehr die Unantastbarkeit des Privatvermögens (im Landkrieg) als Princip gilt, die Requisition und Contribution nicht mehr, wie von älteren Schriftstellern geschah, als ein Looskauf von der Plünderung oder als Voraussetzung des Verzichtes auf die Plünderung gefaßt werden darf; sie ist vielmehr ein Ausfluß der durch die Occupation erlangten Kriegsgewalt über das feindliche Gebiet und ein von dem Kriegszweck gefordertes Kriegsmittel.

Gehässiger noch als die Requisitionen von Naturalien sind die Geld-Contributionen. Mit Recht beschränkt man dieselben, abgesehen von den Straf-Contributionen, welche einer Gemeinde u. als Vermögensbußen auferlegt werden, auf die Fälle der gänzlichen oder theilweisen Umwandlung der oft nicht aufzubringenden Naturallieferungen in Geldsummen. (Vgl. die treffenden Bemerkungen von R.-J. II. S. 50 zu Bluntschli § 654.)

Soviel über Behandlung des Privateigenthums; über die des französischen Stateigenthums nur ein Wort.

Der Streit, welcher kurze Zeit zwischen französischen und deutschen Journalen über die angebliche Verwüstung, d. h. Abholzungen der französischen Staatswäldungen in den occupirten Gebieten durch die deutsche Verwaltung geführt wurde, gewährt geringes völkerrechtliches Interesse, da die Rechtsfragen unter den Parteien unbestritten und lediglich einzelne thatsächliche Ausschreitungen der deutschen Beamten behauptet waren, die sich später als erdichtet erwiesen. Unbestritten ist, daß bei nur vorübergehender Besitzergreifung der Occupant an den Liegenschaften, die im Eigenthum des Fiscus des bekämpften States stehen, kein Eigenthum, wohl aber das Recht des Fruchtbezugs und der Verwaltung für die Dauer der Occupation erwirbt. Demzufolge durften z. B. die Deutschen die ärarialischen Landgüter verpachten und den Pachtzins für die betreffende Zeit erheben oder dieselben selbst bewirthschaften und die Erträgnisse verfilbern. Demzufolge durften sie auch in ordnungsmäßiger, den Grundsätzen pfleglicher schonender Forstwirthschaft entsprechender

Weise (wenn auch nicht gerade der französischen Betriebsart) Holz in den Staatswäldungen schlagen und veräußern — ganz abgesehen von der aus dem Kriegsrecht fließenden Befugniß, ihren Holzbedarf zu Kriegszwecken (Baracken, Holzbauten aller Art, Eisenbahnschwellen, Palisaden) aus den Staatswäldungen ohne weitere Rücksicht zu entnehmen.

Mehr haben die Deutschen nicht gethan und man hat insbesondere zwei Anschuldigungen gegen dieselben ohne Grund erhoben; nämlich:

- 1) sie hätten die Staatswälder um Nancy einfach zur Abholzung versteigert und
- 2) in den Ardennen Schlagungen vorgenommen, welche sich als Raub-Wirthschaft charakterisirten.

11. Capitulationen von Festungen und Truppenkörpern.

Seit den Capitulationen nach Sedan wurden meist die Bestimmungen dieses großartigen Modells zu Grunde gelegt. Man erinnert sich, daß die Verhandlungen der Uebergabe von Metz darüber ins Stocken geriethen, daß Marschalck Bazaine sich eine Weile weigerte, einfach die Bedingungen von Sedan anzunehmen; er verlangte für einen Theil der in der Festung eingeschlossenen Streitkräfte freien Abzug (ohne Waffen) hinter die Loirelinie oder nach Algier. Die wesentlichen Sätze der Capitulation von Sedan, welche zuletzt doch auch auf die von Metz Anwendung fanden, sind:

- 1) Uebergabe der Festung sammt dem in ihr geborgenen Material an den deutschen Befehlshaber;
- 2) Eintritt von Garnison (oder Feldarmee) in die deutsche Kriegs-Gefangenschaft.

Bei Capitulation von Festungen begnügte man sich häufig damit, die National- und Mobilgarden, welche schon vor der Kriegserklärung in der Stadt wohnten, zu entwaffnen und ließ sie in der Stadt.

- 3) Befreiung von der Kriegsgefangenschaft für alle Generale, Officiere und Personen von Officierrang, welche schriftlich ihr Ehrenwort geben, in diesem Kriege nicht mehr gegen Deutschland zu fechten; „und“, so fügen spätere Capitulations-Formulare bei, „in Nichts gegen die Interessen Deutschlands zu handeln.“ Denn man hatte solche Officiere in Frankreich gleichwohl

zum Exerciren von Rekruten, Anfertigen oder Transportiren von Material verwendet. Die Frage, ob durch die beigefügte Klausel auch die Verwendung der Capitulanten in Algier zur Unterdrückung des arabischen Aufstandes und Bertheidigung der französischen Colonien ausgeschlossen sei, ist zu bejahen, da es „gegen die Interessen Deutschlands gehandelt“ ist, durch solche Dienste andere Truppen in Algier entbehrlich und gegen Deutschland verwendbar zu machen. — Die Capitulanten auf Ehrenwort sollen ihre Waffen, Pferde und ihre sonstige Ausrüstung behalten dürfen. Die Formel von Sedan beschränkt dies auf die den Capitulanten, nicht dem französischen Fiskus, gehörigen Gegenstände. —

- 4) Uebergabe des gesammten Kriegsmaterials, einschließlich Adler, Fahnen, Waffen, Schießbedarf u. s. w. an deutsche Empfangs-Commissaire. Bei der Uebergabe von Verdun wurde Rückerstattung des Materials an Frankreich nach dem Friedensschluß ausbedungen.
- 5) Verbleiben der Militärärzte zur Pflege der Verwundeten.

Ueber die Vereinbarungen bei dem Uebertritt einzelner französischer Abtheilungen während der Lage von Sedan auf belgisches und der Ost-Armee Bourbaki's auf schweizerisches Gebiet werden wir bei Erörterung der Neutralität und ihre Rechtswirkungen in diesem Kriege zu sprechen haben.

12. Behandlung und Betragen der Kriegsgefangenen.

Wir sahen oben, daß die harte Behandlung von deutschen Gefangenen durch die französischen Militärbehörden selbst einen Beschwerdepunct in den Anklagen des Bundeskanzlers wegen Verletzung des Kriegrechts bildete. Noch viel häufiger sind die Fälle, in welchen die Behörden und Bedeckungsmannschaften die Gefangenen nicht gegen die Mißhandlungen des Pöbels schützen wollten oder konnten.

Bekannt ist, daß ein gefangener preussischer Officier durch die fortgesetzten Bedrohungen und Mißhandlungen, denen er auf dem Transport in das innere Frankreich wochenlang ausgesetzt war, zum Wahnsinn getrieben wurde — er glaubte, die Gefangenen sollten guillotiniert werde — und sich durch Herabstürzen auf den gepflasterten Hof seines Gefängnisses den Tod gab.

Bekannt ist ferner, daß die in den Spitalern zu Ost zurückgebliebenen Kranken und Verwundeten nebst Personal von Ärzten und Sanitätsgehilfen zuerst, flagrantem Widerspruch mit der Genfer Convention, kriegsgefangen erklärt und vielfach ihrer Sachen beraubt, daß sie dann zwar auf erhobene Reclamation wieder gegeben, aber nicht zu ihren abgezogenen Truppentheilen dem nächsten Wege in der Richtung nach Osten gebracht (wegen der Gefahr, daß sie über Aufstellung, Stärke u. d. der französischen Loire-Armee den Deutschen Mittheilung machen könnten — ein Grund, der kriegsrechtlich allerdings geltend gemacht werden kann), sondern auf einem weiten Umweg, der sie bis fast an die Südwestgrenze Frankreichs führte, über die Schweiz nach Deutschland spedirt wurden. Auf dieser ganzen langen Fahrt waren diese Kranken und übrigen unter dem Schutz des Völkerrechtes stehenden Personen vermöge ungenügender Bedeckung den Insulten des gebildeten und ungebildeten Pöbels der französischen Städte und Dörfer ausgesetzt und außerdem ganz unzureichend verpflegt worden.

Dem gegenüber soll anerkannt werden, daß die deutsche Seite erhobene Beschwerde zu geringer Zahlungen an die deutschen Gefangenen sich als auf ein Mißverständnis beruhend herausgestellt und daß General Trochu nach wiederholter Insultirung deutscher Gefangenen in Paris seine Landsleute in energischen Worten daran innert hat, daß diese auf Ehrenwort in Paris internirten Officiere unter dem Schutz der französischen National-Gesetze ständen. Wie geringe Wirkung er von diesem Appell übrigens erwartete, lehrt die Thatsache, daß man die Officiere ersuchte, von ihrem Rechte, sich in Uniform in den Straßen zu zeigen, keinen Gebrauch mehr zu machen.

Deutschland hat ungefähr 380,000 Gefangene zu verherbergen gehabt, deren humane Behandlung in Frankreich selbst Anerkennung fand. Leider haben diese unfreiwilligen Gäste häufig von der ihnen vergönnten freien Bewegung einen sehr übeln Gebrauch zu machen versucht. Wir meinen nicht die geheimen Pläne zu einem massenhaften Durchbruch in gewaltsamer Selbstbefreiung, welche zur Zeit des Vorfalles Bourbaki's gegen Belfort in vielen deutschen Städten und Gefangenen-Depôts geschmiedet wurden. Denn die Kriegsgefangene, der sich nicht durch Ehrenwort gebunden hat das Recht, sich durch List oder Gewalt zu befreien; b.

der mißlingende Versuch macht ihn nicht straffällig, sofern nicht in den Versuchshandlungen andere Verbrechen (Mord, Brandstiftung etc.) enthalten sind; selbstverständlich aber setzt er sich bei diesem Versuche der Gefahr aus, von den Wachen u. s. w., die sein Entweichen verhindern wollen, getödtet oder verwundet zu werden. Wir meinen vielmehr die Pläne der Brandlegung aus bloßer Rachsucht, ohne Befreiungsgedanken, welche z. B. in München von den Gefangenen erfunden wurden und jene empfindlichen Verbrechen gegen die Sittlichkeit, welche in anderen Städten (z. B. Würzburg) zur Aufhebung des Anfangs gestatteten unbegleiteten Ausgangs genöthigt haben. Man ging in der zarten Fürsorge auch für die gefangenen Officiere so weit, daß man sie in einer großen deutschen Stadt zur freien Benützung der werthvollen Bibliothek mit deren reichen Schätzen an kriegswissenschaftlichen, geschichtlichen, geographischen Werken auf das Freundlichste einlud. Mehr als tausend Officiere haben Monate lang in dieser Stadt gelebt. Es ist constatirt, daß auch nicht einmal von jener Erlaubniß Gebrauch gemacht wurde. — Die zahlreichen Fälle, in welchen französische Officiere mit Bruch ihres Ehrenwortes aus Deutschland entwichen und von der französischen Regierung wieder zum Waffen dienst angenommen worden sind, werden, wie wir eben in den öffentlichen Blättern lesen, von dem Kanzler des deutschen Reiches einer internationalen Commission zur Beurtheilung vorgelegt werden. Die gegen die häufigen Entweichungen der gefangenen Officiere unter Bruch des Ehrenwortes von General Vogel von Falkenstein getroffene Maßregel der Repression — für je Eine Entweichung Abführung von zehn durch das Loß zu bestimmenden mitgefangenen Officieren zur strengen Haft nach einer preussischen Festung unter Entziehung aller Vorrechte gefangener Officiere — war streng, aber nicht gegen das Kriegsrecht verstößend.

Wir wollen diese Erörterungen nicht schließen, ohne mit gerechter Anerkennung einer völkerrechtlichen Abhandlung über den letzten Krieg zu erwähnen, welche in einem Lande, in welchem starke, französische Sympathien oder seltsame Besorgnisse gegenüber Deutschland die Unparteilichkeit des Urtheils fast aufgehoben hatten, muthig und überzeugungsvoll für Deutschlands gutes Recht in die Schranken tritt. Es ist Dr. C. W. Opzomer, Professor des Rechts an der

Universität Utrecht, welcher in zwei kleinen Aufsätzen: „Das Unrecht Frankreichs im Kriege von 1871“ und: „Die Bonapartes und das Recht Deutschlands auch nach Sedan“ in gründlicher und objectiver Darstellung die Vorurtheile seiner Landsleute widerlegt und insbesondere die moralische und juristische Grundlosigkeit jener Stimmungsänderung darthut, welche, wie in den meisten neutralen Staten, in England, Amerika, der Schweiz, so auch in Holland nach der Katastrophe von Sedan zu Ungunsten Deutschlands eingetreten war. Auch solche Beurtheiler, welche bis dahin die Frivolität des französischen Angriffs und die Berechtigung der deutschen Abwehr, obzwar oft widerstrebend, anerkannt hatten, vermeinten seltsamer Weise, nach der Gefangennehmung des Kaisers oder doch nach der Aufrichtung der Republik hätte die deutsche Regierung sofort gegen eine Geldentschädigung Frieden schließen müssen und die Fortführung des Krieges sei eine barbarische Bethätigung preussischer Eroberungsgier gewesen. Professor Opzoomer tritt diesem Gerede muthig entgegen und hat hierfür zahlreiche Anfeindungen der mannigfachsten Abstufungen von seinen Landsleuten zu ertragen gehabt. Von seinen Aufsätzen wurde von einem Ungenannten eine Uebersetzung in's Deutsche veröffentlicht (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1871), auf welche wir das deutsche Publicum um so lieber verweisen, als man in Deutschland zwar vielfach und mit begründeter Verstimmung von den französischen Sympathien der Holländer, von dieser unparteilichen Vertheidigung der deutschen Sache aber gar keine Notiz genommen hat.

Anknüpfend an unsere einleitenden Worte über die Kriegsurfachen (oben S. 122) wollen wir hier nur kurz nachträglich bemerken, daß auch völkerrechtlich „nach Sedan“ ein sofortiges Friedensschließen den Deutschen gar nicht möglich war. Die Regierung Frankreichs stand in dem Augenblicke der Schlacht und Capitulation von Sedan der vom Kaiser eingesetzten Regentschaft in Paris zu. Mit dem gefangenen Kaiser zu verhandeln war völkerrechtlich unzulässig. Und ehe es nur möglich gewesen wäre, mit der Regentschaft in Verhandlung zu treten, war diese bereits hinweggesetzt und, in Paris wenigstens, die Republik aufgerichtet. Mit den Gliedern der provisorischen republikanischen Regierung in endgültige Verhandlungen über den Frieden treten, konnte man, abgesehen von Anderem, schon deshalb nicht, weil

keineswegs damals feststand, daß diese Männer wirklich auch nur thatsächlich die Regierungsgewalt über das ganze, von drei bis vier großen Parteien zerklüftete, Frankreich ausüben könnten. Ferner war, bis zu dem viel besprochenen Besuch von Jules Favre in Ferrières, von den Franzosen nicht die leiseste Initiative zu Verhandlungen mit den Deutschen (nur die Hilfe von Rußland, England, Oesterreich rief man in der Bitte um Intervention an) ergriffen worden und die Sieger von Metz und Sedan sollten doch nicht wol, auf diesen Schlachtfeldern stehen bleibend, die Hände mit der Bitte um Frieden und freien Abzug nach Paris hin ausstrecken. Endlich hat man mit absichtlichem Mißverstehen ein hochherziges Wort des Königs von Preußen sophistisch ausgebeutet. „Nicht mit dem französischen Volk, mit dem Kaiser Napoleon führe ich Krieg,“ so hatte der König in einer seiner ersten Proclamationen erklärt; d. h. der friedliche Bürger sollte nichts zu fürchten, für den Frevler der kaiserlichen Regierung, der Staatsgewalt, nichts zu leiden haben. Offenbar aber galt der Krieg nicht der Person des Kaisers, wie im Duell, sondern der französischen Staatsgewalt, und dieser solange als sie an dem Deutschlands Ehre und Unabhängigkeit bedrohenden völkerrechtswidrigen Willen festhielt, welcher Deutschland zu seiner Vertheidigung die Waffen in die Hand gezwungen hatte. Die Thatsache der Gefangennahme des Kaisers und des Sturzes seiner Dynastie, die Verfassungsänderung in Frankreich war Deutschland gegenüber ganz gleichgültig, so lang die französische Staatsgewalt, einerlei ob nunmehr republikanisch oder monarchisch oder etwa orleanistisch, an jenem völkerrechtswidrigen Willen festhielt und nicht, unter Erbietung zu Entschädigung, Genugthuung und Leistung von Garantie gegen die Wiederkehr solch frivolster Bedrohung, den Frieden verlangte. Diese Garantie konnte nur in der Verstärkung unserer Westmark durch Herausgabe unserer alten Reichslande gefunden werden.

Dagegen sträubte sich lange der französische Stolz.

Aber die Nemesis waltet wunderbar: Garantie gegen Wiederkehr einer erdichteten deutschen Bedrohung war die französische Forderung gewesen, welche zum Kriege trieb: und Garantie gegen Wiederkehr der Jahrhunderte alten französischen Bedrohung war der Preis, um welchen der deutsche Sieger den Frieden gewährte.

13. Der Seekrieg.

Der Seekrieg hat bekanntlich bis vor wenigen Jahrzehnten bezüglich der Seebeute (d. h. des Rechts der Kriegsschiffe, Beute zur See zu machen) geradezu barbarische Grundsätze festgehalten, an welche hier kurz erinnert werden muß.

Während im Landkrieg, wie wir sahen (oben S. 6, 17), das Eigenthum der Privaten nicht mehr einen Gegenstand der Erbeutung bildet, wurde im Seekrieg bis zum Jahre 1856 alles „schwimmende Gut“ von Angehörigen des bekriegten States als „gute (d. h. gerechtfertigte) Preise“ erklärt: es konnten also (abgesehen von den feindlichen Kriegsschiffen, welche nichts anders sind als schwimmende Batterien, ja schwimmende Forts)

- I. alle dem Handel, dem Personen- und Güter-Verkehr dienenden Fahrzeuge im Eigenthum von Unterthanen des feindlichen States auf allen offenen Gewässern (im Gegensatz zu „Eigengewässern“) weggenommen werden (nur für Fischerbote machte man eine großherzige Ausnahme), ebenso:
- II. alle Waren und Güter von Unterthanen dieses States auf solchen Schiffen endlich
- III. auch auf Schiffen der Angehörigen neutraler States war das Gut von Angehörigen des feindlichen States nicht geborgen: „die neutrale Flagge deckt nicht Feindesgut“; vielmehr durften die Kriegsschiffe die neutralen Handelsschiffe nach solchem feindlichen Gut durchsuchen (droit de visite, right of research), dasselbe wegnehmen, und in früheren Jahrhunderten zeigte man Neigung, in solchem Fall auch die neutralen Schiffe selbst „zur Strafe“ als gute Preise zu erklären.

Der empörende Grund, aus welchem man diese empörende Praxis ableitete, war das angebliche Recht, im Kriege mit jedem Mittel die Widerstandskraft des Feindes brechen zu dürfen: nach diesem Princip dürfte man auch noch alle Einwohner des bekriegten States tödten oder als Knechte in Gefangenschaft schleppen, die Brunnen vergiften, die Obstbäume und Wälder verbrennen u. s. w. Jenes Princip ist ja vielmehr für den Landkrieg längst verworfen: für den Seekrieg aber wurde es festgehalten durch die Selbst-

sucht der größten Seemacht der letzten beiden Jahrhunderte: durch England. Dieser Staat hat in seinen großen Kriegen gegen Spanien, Frankreich, Holland, Amerika obige Grundsätze zu einem wahren Vernichtungskrieg gegen den Handel des Feindes, ja auch der Neutralen ausgebildet. Drohte man mit der gleichen Behandlung, so erklärte das See-beherrschende Inselreich mit großem Gleichmuth, sich der Retorsion gern zu unterwerfen: waren doch die Kriegsflotten aller anderen Staaten der Englischen nicht entfernt gewachsen und weder im Stande, die eigenen Handelsschiffe zu schützen, noch die Britischen, die unter dem Schild und Geleit ihrer Kriegsmarine segelten, wegzunehmen.

So waren die Kriegsschiffe den wehrlosen Rauffahrern gegenüber echte Raubschiffe und die Zahl derselben vermehrte man beliebig durch die Verleihung von sogenannten „Capetbriefen“ an Private — oft Abenteuerer und Seeräuber —, welche dann ihr Handelsschiff oder andere Fahrzeuge armiren, ebenfalls auf feindliche Rauffahrerische Jagd machen und in den Raub sich mit dem autorisirenden State theilen durften.

Diese Caperei war einfach autorisirter Seeraub mit dessen gesamtem Gefolge: die Capitäne meist Männer, deren einzige Tugend die Vermegenheit, die Mannschaft aus dem verzweifelten Auswurf aller Nationen rekrutirt: desertirte Soldaten und Matrosen, Flüchtlinge der Galeeren und Gefängnisse; es begreift sich, daß diese Leute auch die weitgehenden und schwachen Schranken, welche das Seekriegsrecht aufstellte, wenig beachteten und mit Ausübung der Caperei alle gemeinen Verbrechen der Gewalt und Raubsucht ungestraft verbinden konnten.

Zwar erhoben sich schon im vorigen Jahrhundert einzelne Stimmen gegen dieses Raub-Recht: so in Amerika Franklin. Auch schlossen im Jahre 1785 die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Preußen einen Staatsvertrag ab, in welchem sich beide Contrahenten verpflichteten, niemals in einem etwaigen künftigen Kriege Capetbriefe gegen einander auszugeben. Allein dieses Beispiel fand keine Nachahmung: in den großen Napoleonischen Kriegen übten die Engländer schonungslos das Recht der Caperei und der Wegnahme aller erreichbaren Handelsschiffe und Waren der Franzosen, wogegen Napoleon zu der Maßregel der Continentalsperrre wider die Englischen Waren griff.

Der erste Schritt auf dem Wege der Reform dieses Kriegs-Unrechts, nicht Kriegs-Rechts, bestand nun darin, daß man den feindlichen Schiffen und den neutralen mit feindlicher Fracht Beladenen, welche von dem Ausbruche des Krieges in einem diesseitigen Hafen überrascht wurden oder ungewarnt und unkundig des während ihrer Fahrt erklärten Krieges in einen solchen Hafen einliefen, eine ausreichende Schutzfrist gewährte, binnen deren sie nicht weggenommen werden, sondern mit freiem Geleit die Fahrt in einen heimischen oder neutralen Hafen antreten durften. Dies geschah in dem Kriege der Westmächte gegen Rußland in den Jahren 1854—1855 und so haben denn auch in dem Deutsch-Französischen Kriege beide Parteien eine solche Frist („Indult“) gewährt; die Französische Regierung durch Decret vom 31. Juli: „die Deutschen Handelsschiffe in Französischen Häfen erhalten eine Frist von 30 Tagen, um diese Häfen unter Geleitschein zu verlassen, und sich nach ihrem Heimats- oder Bestimmungs-Hafen zu begeben. Fahrzeuge (Deutsch und Neutrale), welche vor Ausbruch des Krieges eine für Frankreich bestimmte Fracht für Französische Rechnung eingenommen, dürfen ihre Fracht in den Häfen Frankreich lösen und unter Geleitscheinen nach ihren Heimathäfen zurückkehren.“ Das Gleiche gewährte Preußen für eine Frist von 6 Wochen. Frankreich hatte erklärt, in jeder Beziehung sich nur an das Pariser Protokoll von 1856 halten zu wollen; da dasselbe von den Vereinigten Staaten und von Spanien nicht unterzeichnet war, hätte Frankreich gleichwol diesen beiden Mächten gegenüber auf das strengere Recht vor 1856 zurückgreifen und sowol die Waren ihrer Unterthanen auf Deutschen Schiffen als Deutsche Waren auf Schiffen von Angehörigen jener Mächte wegnehmen dürfen. Frankreich erklärte jedoch, das Recht von 1856 auch gegenüber diesen beiden Staaten respectiren zu wollen.

In dem Frieden von Paris vom Jahre 1856 wurden nämlich von allen Mächten, welche das beigefügte, das Seekriegs-Recht reformirende Schluß-Protokoll unterzeichneten, zwei weitere Fortschritte von der alten Barbarei hinweg in der Richtung der Humanität erzielt: es wurde einmal die Caperei abgeschafft („la course est et demeure abolie“) nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika (und Spanien) weigerten sich, diesem Protokolle beizutreten, aus dem an sich sehr richtigen Grunde, daß diese Maßregel für sich

allein ungenügend und der Ausschluß aller Seebeute das einzig Correcte sei;²³⁾ ja man machte geltend, daß das Uebergewicht der großen Seemächte mit zahlreichen Kriegsschiffen gegenüber den Staaten mit schwächeren Kriegsmarinen, aber zahlreichen Handelsschiffen, bei Festhaltung des Prisenrechts und Aufhebung der Caperei noch erdrückender werde, da nun die schwächeren Kriegsflotten sich nicht durch Armirung der Rauffahrer einigermaßen verstärken könnten. Gleichwol war es auch hier ein Fehler, das Bessere den Feind des Guten sein zu lassen und die Vereinigten Staaten haben wenige Jahre später es bitter zu bereuen gehabt, daß sie der Schlange der Caperei nicht zu Paris den Kopf völlig zertreten, als in dem großen Bürgerkriege die Caperschiffe der Südstaaten, zum Theil in neutralen Häfen ausgerüstet (Alabama), den Handel der Nordstaaten in der empfindlichsten Weise schädigten. —

Außerdem wurde durch das Pariser Protokoll der Grundsatz anerkannt: „Frei Schiff, frei Gut, mit Ausnahme von Kriegscontrebande“, oder „die Flagge deckt die Ladung“ (mit obiger Ausnahme), d. h. es dürfen auf neutrale Schiffe verladene Waren der Angehörigen des feindlichen States nicht mehr weggenommen werden, wenn sie nicht unter den (unten zu erörternden) Begriff der Kriegs-Contrebande fallen. Dieser Satz wird nothwendig durch das sonst allgemein anerkannte Princip gefordert, daß jedes Schiff als wandelnder Bestandtheil seines Statsterritoriums gilt: so wenig z. B. Französische Landtruppen im Kriege mit Deutschland Belgisches Gebiet betreten dürfen, um auf demselben Deutsche Waren wegzunehmen, so wenig dürfen sie zu gleichem Behuf ein Schiff Belgischer Nationalität betreten.

Ferner wurde das Princip angenommen: „Unfrei Schiff, frei Gut“, d. h. auch auf feindlichem, der Wegnahme unterliegendem Schiffe dürfen Waren von Angehörigen neutraler Staaten (mit Ausnahme von Kriegs-Contrebande) nicht weggenommen werden.

²³⁾ Soeben, Dezember 1871, berichten öffentliche Blätter den Abschluß eines Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Königreich Italien, wonach beide Contrahenten für den Kriegsfall das „Caperecht“ ausschließen; es ist aus den bisherigen Mittheilungen nicht mit Sicherheit, aber mit Wahrscheinlichkeit, zu entnehmen, daß nicht nur das Caperecht, sondern alle Seebeute darunter zu verstehen sei.

Es leuchtet nun aber ein, daß diese Zugeständnisse an die Logik des Völkerrechts und an die Interessen der Humanität wie des Handels noch bei Weitem nicht befriedigen, daß vielmehr einfach die Grundsätze bezüglich der Landbeute auch auf die Seebeute angewendet und hienach auch die Handelsschiffe und Waren der Angehörigen des feindlichen States, wo immer sie sich befinden mögen, der Wegnahme befreit werden müssen.

Daher hat denn gerade in Deutschland seit dem Jahre des Pariser Friedens das Bestreben nie geruht, die Aufhebung der Seebeute als völkerrechtliches Princip durchzusetzen. Hervorzuheben sind die Resolutionen des Bremer Handelsstandes vom 2. Dezember 1859, welche unter eingehender Motivirung den Satz aufstellten:

„Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums in Kriegszeiten zur See unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegsführender Staten, sowie die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit.“

Der Senat der Stadt Bremen wurde ersucht, diesen Grundsatz zu vertreten und seine Durchführung bei den Deutschen Regierungen oder bei den Mächten des Congresses dessen Zusammentritt damals erwartet wurde, in Anregung zu bringen. In dem Deutsch-Dänischen Kriege von 1864 stellten die Handelskammern der Hansestädte die gleiche Forderung, und in dem Kriege von 1866 haben die kriegsführenden Mächte, Oesterreich, Preußen und Italien, ausdrücklich durch Vertrag auf das Prisenrecht (für diesen einzelnen Fall) verzichtet, indem sie die feindlichen Handelsschiffe für neutral und der Wegnahme nur unter den Voraussetzungen unterworfen erklärten, unter welchen auch neutrale Handelsschiffe aufgebracht werden dürfen, nämlich im Fall sie Contrebande führen oder eine wirkliche Blockade brechen.

Auf Anregung Hegidi's²³⁾ haben dann der Norddeutsche Reichstag und später der Bundesrath ein Votum in gleichem Sinne abgegeben, und bei Ausbruch des letzten Krieges erklärte eine Verordnung des Norddeutschen Bundeskanzlers

²³⁾ Vergleiche Hegidi, *Frei Schiff unter Feindes Flagge*, Bremen 1866. — Rolin Jacquemyns, in *revue de droit international de legislation comparée* I. p. 156.

mits vom 18. Juli 1870, entsprechend diesem allgemein und wiederholt ausgedrückten Rechtsbewußtsein der Zeit, und war sogar ohne Voraussetzung der Gegenseitigkeit, den Verzicht der Deutschen Kriegführung auf Prisenrecht und Seebeute: „die Französischen Handelsschiffe werden der Aufbringung und Wegnahme durch die Kriegsmarine des Bundes nicht unterliegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen sie denselben auch unter neutraler Flagge unterliegen würden“ (Contrebande und Blocadebruch).

Wir wiederholen: die Aufstellung dieses Satzes hatte zum inneren, idealen Grund die laut geäußerte Rechtsanschauung in Deutschland,²⁴⁾ wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, daß als eine äußerliche, realistische Ursache die Erwägung mitwirkte, daß die Deutsche Kriegsmarine, bei der numerischen Ueberlegenheit der Französischen, zunächst nicht die Aufgabe haben konnte, die Meere in Aufsuchung Französischer Rauffahrer zu durchkreuzen, sondern vor Allem, die Deutschen Küsten vor Angriffen und Landungsversuchen der Französischen Flotte zu schützen.

Mit Spannung erwarteten nun die civilisirten Staaten, welche Haltung das ritterliche Frankreich in dieser Frage des verschleierten Seeraubs an wehrlosen Deutschen Handelsschiffen einnehmen werde, namentlich nachdem seine Noblesse durch den Verzicht auf die Gegenseitigkeit der Schonung in der Deutschen Erklärung gewissermaßen provocirt worden war.

In der That gewann es eine Zeit lang den Anschein, das seemächtige Frankreich, das sich so gern der chevaleresken und schonenden Kriegführung rühmt, werde dem in der Deutschen Initiative gegebenen Appell an die Humanität und Hochherzigkeit Folge leisten. Auch unter den Neutralen fehlte es nicht an gutem Willen, in dieser Richtung Einfluß

²⁴⁾ Ganz ebenso spricht sich übrigens aus in Italien Vidari, sul rispetto della proprietà privata in tempo di guerra; auch in Frankreich hatte gegenüber der älteren, noch von Hautefeuille histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, Paris 1858, aufrecht erhaltenen Lehre Eugene Cauchy, unter Berufung auf berühmte gewordene Worte Napoleon I., in einer von der Französischen Academie gekrönten Abhandlung: le droit maritime international considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1862, die Beseitigung des Prisenrechts gefordert; ebenso die Handelskammer von Havre in einer Eingabe an das Kaiserliche Ministerium vom 27. Juli, Rolin Jaccemans, I. p. 50.

zu üben: der Präsident der vereinigten Staaten legte auf Anregung des Preussischen Gesandten dem Congreß zu Washington eine Botschaft vor, wonach einmal die den Postverkehre zwischen Amerika und Deutschland vermittelnden Dampfschiffe für neutral erklärt und so vor der Wegnahme durch Französische Kriegsschiffe gesichert, zweitens aber Amerikanische Bürger ermächtigt werden sollten, überall, d. h. in allen Häfen, „fremde“ Schiffe anzukaufen und unter dem Schilde des Sternenbanners segeln zu lassen, ein Antrag, der unter dem Namen „fremde“ eben Deutsche Schiffe verstand, da die Französischen Rauffahrer, nach dem Verzicht der Deutschen auf Seebeute, neutraler Flagge für ihre Sicherheit nicht mehr bedurften. Der Congreß vertagte sich jedoch ohne die vorgelagte Botschaft zu erledigen.

Wol in Folge eines Vorschlags Oesterreichs (die Kriegsparteien sollten die in dem Kriege von 1866 adoptirten Grundsätze annehmen) wurde im Senat des Französischen Kaiserreichs der Antrag gestellt, auch Frankreich solle dem Piratenrecht und der Seebeute entsagen, und — wenn die Zeitungen richtig erzählten — einstimmig angenommen.

Allein die Französische Regierung ging auf diese Vorschläge und Anträge nicht ein, sondern erklärte, sich einsam an das Pariser Protokoll von 1856 zu halten, also, trotz des Deutschen Verzichts auf Seebeute, den Mißbrauch des Piratenrechts fortführen zu wollen, in Ausnutzung der großen Ueberlegenheit der Französischen Kriegsflotte.

Es sind denn auch bekanntlich nicht wenige Deutsche Handelsschiffe im Laufe des Krieges in verschiedenen Meeren von den feindlichen Kriegsschiffen weggenommen worden.

Dabei wurden die Capitaine dieser Fahrzeuge von den Franzosen als Kriegsgefangene behandelt²⁶⁾ — und auch eine erhobene Beschwerde des Bundeskanzlers²⁷⁾ nicht freigegeben.

²⁶⁾ Ja, sogar in Britischem Eigengewässer, in welchem keine Seebeute gemacht werden darf, hat am 28. October 1870 an der Südküste von England ein Französisches Kriegsschiff die Deutsche Dampfschiff „Frei“ angehalten und weggenommen.

²⁷⁾ Daß gerade diese „Kriegsgefangenen“ von dem Böbel der Französischen Seestädte schwer mißhandelt, von ihrer militärischen Begleitung hingegen nicht hinreichend geschützt und in den Gefängnissen, in welche man sie warf, schlecht verpflegt und grausam behandelt wurden, gehört in die früher bereits erledigte Erörterung der „Kriegsgefangenschaft“ im Allgemeinen.

²⁸⁾ Note aus Ferrières vom 4. October.

vielmehr suchte Mr. de Chaudorby, Delegirter für die auswärtigen Angelegenheiten bei der Regierung zu Tours, nachzuweisen,²⁹⁾ daß solche Behandlung den älteren Ordonnanzen und der bis zum Jahre 1859 ständig eingehaltenen Praxis entspreche. Es ist allerdings nicht wohl zu bestreiten, daß solche Praxis als die häßliche Consequenz³⁰⁾ des häßlichen Principis — den feindlichen Handel lahm zu legen — erscheint, aber gerade diese Consequenz enthält eine neue deductio ad absurdum jenes barbarischen Axioms: friedliche Handelsschiffer welche keine Sophistik aus Civilisten zu Combattanten zu machen oder in eine der der Kriegsgefangenschaft sonst unterstellbaren Kategorien von Civilisten einzureihen vermag, werden hienach als Kriegsgefangene behandelt. Ganz unzureichend ist die Ausführung in der Französischen Erwiderung, welche die Gefangennehmung dieser Capitaine durch die Möglichkeit rechtfertigen will, daß diese seefundigen Männer auch zur Vertheidigung der Küsten, überhaupt zum Dienst auf der Kriegsflotte verwendet werden könnten. Mit solchen Gründen ließe sich auch vertheidigen, daß bei Besetzung feindlichen Gebiets alle waffenfähigen Civilisten, weil sie etwa in die Armee eintreten könnten, in Kriegsgefangenschaft zu führen seien.

In der That hat der Bundeskanzler in seinem Antwortschreiben vom 16. November eine ähnliche deductio ad absurdum den Französischen Sätzen gegenüber gestellt.

Ganz irrig ist die viel verbreitete Meinung, gegen Ende des Krieges habe die Deutsche Heeresleitung, ohne vorgängige ausdrückliche Zurücknahme ihres Verzichts auf das Prisenrecht, im Wege der Retorsion Französische Handelsschiffe weggenommen oder zerstört: die fraglichen, von dem Preussischen Kriegsschiff „Elisabeth“ weggenommenen Fahrzeuge und Frachten führten und waren „Kriegs-Contrebande“, d. h. von der Französischen Regierung gekaufte Vorräthe von Lebensmitteln, Heizungs- und Ausrüstungs-Material verschiedener Art, welche selbstverständlich und auch nach der ausdrücklichen Erklärung vom 18. Juli der Wegnahme unterliegen.

Erst ganz gegen Ende des Krieges sah sich Deutschland durch die rücksichtslose Ausübung des Prisenrechts von Seiten

²⁹⁾ Note vom 28. October.

³⁰⁾ Weiter geht wohl auch nicht die Zustimmung Nolin-Jacquemyns, I. p. 50.

der Franzosen veranlaßt, jenen Verzicht zurückzunehmen: geschah in einem Rundschreiben des Bundeskanzlers vom 12. Januar 1871 an die neutralen Mächte; da aber die Schreiben aus Rücksicht auf die neutrale Fracht, welche Vertrauen auf die ursprüngliche Deutsche Erklärung auf Französischen Handelsschiffen geborgen worden sein konnte eine Frist von vier Wochen erstreckte, nach deren Ablauf die gedrohte Verfolgung der Handelsschiffe beginnen sollte und da bei dem Ablauf jener Frist der Friede bereits geschlossen war, hat die Deutsche Kriegsmarine von dem in Anspruch genommenen Rechte der Seebeute thatsächlich niemals Gebrauch gemacht.

In der Regel haben die französischen Kriegsschiffe genommenen Deutschen Handelsschiffe, der Vorschrift Völkerrechts entsprechend, in einen Französischen Hafen bracht, um sie daselbst von einem Preisengericht als „grob d. h. rechtmäßig genommene Beute“ zu verurtheilen zu lassen, was ihnen freilich leicht war, da Deutsche Kriegsschiffe die Herrschaft auf offener See nicht streitig machten, so die Versuchung in anderer, incorrecter Weise über die beuteten Schiffe zu verfügen, gar nicht aufsteigen konnte. Gleichwohl kamen solche Incorrectheiten vereinzelt vor: beschwerte sich der Bundeskanzler in einem Rundschreiben vom 9. Januar 1871 über das Verfahren des Französischen Kriegsdampfers „Desaix“, welcher drei Deutsche Kauffahrtschiffe, den „Ludwig“, den „Vorwärts“ und die „Charlotte“ die er genommen, anstatt sie in einen Französischen Hafen zu führen, auf offener See verbrannte.

In dem Amerikanischen Bürgerkriege haben allerdings die Capter der Südstaaten, da sie ihre Beute weder in eigenen, von den Kriegsschiffen der Nordstaaten blockirten Heimathäfen noch, wegen Gefahr der Reprise, in neutralen Häfen zu führen vermochten, aus der Verbrennung der genommenen Fahrzeuge eine ganz allgemeine Praxis gemacht, welche aber ebenso allgemein von allen Autoritäten und Organen des Völkerrechts verpönt worden ist. Rolin-Jacquemyns vermag nur 3 Amerikanisch-Englische Schriftsteller für jene Praxis anzuführen. Vielmehr gilt die „deductio infra praesidia“ d. h. die Verbringung in einen Heimathafen als festgestellte Pflicht des Nehmers; erst durch die Urtheilung des Preisengerichts erwirbt der Nehmer Eigenthum an der Beute und eine vorgängige Zerstörung des Schiffes

gilt nur „im Fall der äußersten Noth“ als gerechtfertigt; solche „äußerste Noth“ ist unseres Wissens von dem „Desatz“ in jenen drei Fällen nicht einmal behauptet, geschweige bewiesen worden.

Ein anderes dem Seekrieg eigenthümliches Institut ist der Blocus, die Blockade, d. h. die Umgürtung und Absperrung von Häfen, Küstenstrecken und Eigengewässern (des feindlichen States in der Regel) von der Seeseite her durch Kriegsschiffe, um sie von jedem Handel und Seeverkehr abzuhalten.

Diese Maßregel verstößt nicht gegen die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts: denn auch im Landkrieg darf ja eine Kriegsmacht Gebietstheile des feindlichen States durch Belagerung, Einschließung, Beobachtung von jedem Verkehr, auch vom Handel mit Neutralen, abschließen.

Das Pariser Protokoll von 1856 hat nur den ohnehin schon von der Theorie postulirten Satz als für die unterzeichnenden Mächte rechtsverbindlich anerkannt, daß jede Blockade, um gegenüber dem Versuch des Blockadebruchs die Straffolgen rechtsgültig Platz greifen zu lassen, „effectiv“ sein muß und nicht nur eine „süßliche“ „auf dem Papier (der Blockade-Erklärung) stehende“ sein darf: d. h. es muß durch Kriegsschiffe, Monitors, Torpedos, oder (wo dies die Lage z. B. bei Canälen, Inseln gestattet) durch Strand-Batterien des Feindes das Ein- und Auslaufen der neutralen Handelsschiffe in die und aus den blockirten Häfen regelmäßig wirksam verhindert werden können; die Blockade gilt, unerachtet sie „auf dem Papier“ besteht, d. h. formell erklärt ist, als noch nicht oder nicht mehr bestehend, wenn es wiederholt feindlichen oder neutralen Schiffen gelungen ist, die Blockade zu durchbrechen, d. h. ohne zerstört oder genommen zu werden die für undurchbringlich ausgegebene Kette zu durchbrechen: vereinzelt gelungene Versuche des Blockadebrechens genügen hierzu freilich nicht. Entscheidend ist, ob diese gelungenen Versuche sich so gehäuft haben, daß der Begriff regelmäßiger Absperrung thatsächlich weggefallen ist. Versuche, eine effective Blockade zu brechen, berechtigen die blockirenden Kriegsschiffe mit jedem Mittel, auch dem der Zerstörung, den Versuch zu vereiteln und die genommenen, auch neutralen, Schiffe sammt der Fracht als gute Beise wegzunehmen; es sind das schwere Straffolgen, welche nicht eintreten dürfen, wenn die Blockade keine „effective“ war.

Veranlassung zu der genauen Regelung .
 hatte abermals ein Mißbrauch gegeben, den
 seiner überlegenen Seemacht im 17. und 18. u.
 dieses Jahrhunderts noch gemacht hatte, inde-
 dem Ausbruch des Krieges, z. B. mit Frank-
 reichen Küsten, Colonien und Häfen für blockirt
 selbstverständlich diese sämmtlichen weit gestred-
 sächlich absperren zu können; es concentrirte
 flotte an einem Punkt zu entscheidender Wirk-
 schwächere, hier festgehaltene feindliche Flotte
 gelegentlich eine oder die andere Fregatte a-
 Häfen kreuzen, welche dann unerbittlich jed-
 troffene neutrale Schiff bei dem Ein- oder
 blocadebrechend wegnahm: dadurch wurde
 Handel der Neutralen mit allen Theilen des
 Gebiets, ohne wirkliche, einer Belagerung ver-
 sperrung aufgehoben.

In dem letzten Kriege begegnete die eigen-
 scheinung einer Blockade Französischer Häfen
 striche nicht durch die feindliche, sondern durch
 sische Flotte selbst. Nachdem nämlich die Deut-
 in Nordfrankreich bis an den Canal vorgeb-
 und unter Anderem Rouen, Dieppe und Fécamp
 erklärte die Regierung der nationalen Vertheidi-
 Notification vom 13. December gegenüber d.
 Mächten diese Häfen und alle weiteren, welche
 die Hände der Deutschen fallen sollten, für blo-
 Französische Seemacht.

So auffallend, äußerlich betrachtet, die En-
 Blocade der eigenen Häfen ist und so selten s
 schichte des Seekriegs vorkommen mag — ich
 mir ein früheres Beispiel überhaupt nicht beka-
 ist ohne Zweifel kriegsrechtsmäßig. Wenn z.
 krieg eine Französische Festung von den Deutsch-
 und besetzt, nunmehr von Französischen Tru-
 ihrer umgebenden Landschaft cernirt worden, u
 Bourbaki'sche Unternehmung zu einer Wiederbel-
 Schlettstadt, Neubreisach, Straßburg oder zu
 rung der Belagerer von Belfort geführt hätte,
 hätten die Französischen Landheere den Zugan-
 lehr des von ihnen cernirten Französischen Ge-
 auch den Neutralen, untersagen und mit Gewog

können; — was durch die Blocade-Erklärung vom 13. December geschah, war nur eine Anwendung desselben Princips auf die Französischen Seestreitkräfte. Der Zweck der Maßregel war, die Zuführung von Lebensmitteln und Borräthen aller Art zur See den Deutschen Besatzungen dieser Häfen abzuschneiden: namentlich stand zu erwarten, daß der Unternehmungsgeist der Engländer, welcher bisher mit so großem Eifer und Erfolg Waffen und Material jeder Art über den Canal den Franzosen zugeführt hatte, einen solchen Liebesdienst gegen gute Bezahlung in richtiger Neutralität auch den Deutschen zu erweisen bereit sein werde.

Es sollte die Erleichterung der Verpflegung dieser Theile der Deutschen Armee auf dem Seeweg, statt auf dem gerade für diese Truppen weitest gestreckten Landweg, abgehalten und die Deutsche Besatzung dadurch vielleicht zum Abzug vermocht werden. Freilich traf die Maßregel kaum minder schwer die Französische Bevölkerung dieser Gegenden, welche, von jeher auf den Seeweg für ihre Bedürfnisse vielfach angewiesen, in Folge des Krieges weder aus den von den Deutschen besetzten Gebieten im Osten noch aus dem freien Hinterland im Süd-Westen Zufuhr erhielten, da aus letzterem die Bauern und übrigen Verkäufer in die Deutschen Linien einzudringen theils nicht wagten, theils durch die Französischen Behörden verhindert wurden. Besonders machte sich in dem außergewöhnlich strengen Winter der Mangel an Heizungsmaterial empfindlich fühlbar, da auch die Englischen Kohlenschiffe durch die Blocade fern gehalten wurden; ein Decret der Französischen Regierung vom 9. Januar 1871 stellte deshalb für die Zufuhr von Kohlen eine Ausnahme von der Hafensperre auf.

Die Deutschen Küsten wurden wiederholt in Blocade erklärt und zwar zuerst durch Blocadebrief des Vice-Admiral Fourichon, Commandant der Französischen Flotte in der Nordsee, vom 12. August, damals stationirt vor Helgoland: hiernach wurde dem Gouverneur der Insel und dem Englischen Consul in Cuxhaven die Verhängung der Blocade vom 15. August an über die ganze Deutsche Küste von der Insel Baltrum bis nördlich der Eider angezeigt; neutrale und Französische Schiffe erhielten eine Frist von 10 Tagen vorgestreckt, um binnen derselben ihre Befrachtung zu vollenden und die blockirten Häfen zu verlassen.

Eine Anfrage der Englischen Regierung (Depesche des Lord Lyons vom 18. August) führte zu der Interpretation, daß in der zehntägigen Frist der letzte Tag, der 25. August noch voll „bis zum Abend“ (correct wäre gewesen „bis Mitternacht“) zu Gunsten der neutralen Schiffe gezählt werden solle, daß aber eine gleiche Vergünstigung wie für den Auslauf für den Einlauf neutraler Schiffe, welche einem blockirten Hafen zustrebten, nicht gewährt werden können. Der damalige Französische Minister des Aeußern, Fauriel de la Tour d'Auvergne, wies in seiner Antwort vom 19. August darauf hin, daß diese Versagung des freien Einlaufs die neutralen Schiffe nicht mit unmittelbarer Gefahr (danger imminent) bedrohe, da sie der Wegnahme nur durch unterlägen, wenn sie, nach vorgängiger Benachrichtigung (was aber über ihren Bestimmungshafen verhängten Blocade) durch einen der blockirenden Kreuzer, gleichwohl durch die Linie zu dringen versuchten. Von dem Nachtheil, daß das neutrale Schiff vor dem in gutem Glauben angelegelten Bestimmungshafen umkehren muß, schweigt die Französische Antwort.

Die Ereignisse von Seban führten zur Aufhebung der Blocade am 13. September, doch erschien später die Französische Flotte abermals auf Befehl der Regierung der nationalen Vertheidigung in der Nordsee, ohne daß die abermals verhängte Blocade zu völkerrechtlichen Erörterungen Anlaß gegeben hätte.

14. Die Rechtsverhältnisse der Neutralen zu den Kriegsparteien

Als bald nach Ausbruch des Krieges erklärten die übrigen Europäischen Mächte, neutral bleiben zu wollen, theilte diese Erklärungen einander und den Kriegsparteien mit und einzelne derselben brachten ihren Staatsangehörigen die an der Neutralität folgenden Pflichten (und Rechte) der Privatpersonen in Erinnerung. Diejenigen Staaten, deren Gebiet in bedenklicher Nähe des muthmaßlichen Kriegsschauplatzes lag (Belgien, Niederlande, Luxemburg und die Schweiz⁴⁰⁾) erhielten

⁴⁰⁾ In Deutschen Blättern verlautete freilich, General Bourbaki habe für den Fall, daß ihm der Entzug von Belfort gelinge, Aufträge gehabt, zu dem Zweck des geplanten Einbruchs in Baden, die Neutralität des Schweizer Gebiets nicht zu respectiren; glücklichlicherweise blieb ihm die Versuchung erspart.

von den Kriegsparteien die ausdrückliche Zusicherung der Respectirung der Neutralität ihres Gebiets: — wobei die gleiche Respectirung durch den Gegner als stillschweigende oder auch ausgedrückte Voraussetzung galt. Die Neutralität Belgiens ist bekanntlich durch solidarische Garantie der Signatur-Mächte des Londoner Vertrags vom 17. April 1839 gedeckt und diesmal wurde diese „Gesamt-Verpflichtung“ nicht wieder, wie vor einigen Jahren, (1867, 19. Jul., Erklärung Lord Stanley's im Haus der Gemeinen) von Englischer Seite dahin ausgelegt, daß nur wenn alle Garanten mitwirkten, England als Einzelgarant zur Vertheidigung der Belgischen Neutralität durch Kriegsmittel verbunden sei, — ein Meisterstück juristischer Interpretation, welches eine Gesamt-Garantie desto werthloser macht, je größer die Zahl der Garanten! — Diesmal erklärte vielmehr Lord John Russell in der Sitzung des Oberhauses vom 2. August, England erkenne seine Verpflichtung an, Belgien, d. h. die Belgische Neutralität, zu schützen. Auch schloß die Königin von England einen gleichlautenden Vertrag mit jeder der Kriegsparteien, wonach England sich zur kriegerischen Mitwirkung mit jeder der Kriegsmächte verpflichtete für den Fall der Verletzung der Neutralität des Belgischen Gebiets durch die andere Kriegsmacht, jedoch nur innerhalb der Grenzen Belgiens und soweit es der Zweck — Schutz der Belgischen Neutralität — erforderte; dieser Vertrag sollte in Kraft bleiben für die Dauer des ausgebrochenen Krieges und noch für zwölf Monate nach Ratification des Friedens-Schlusses, der ihn beenden würde.

Die Verpflichtungen und Rechte der Angehörigen neutraler Staaten im Kriegsfall sind theils durch allgemeine Gesetze geregelt⁴¹⁾, theils werden sie im einzelnen Fall in Ausführung jener Gesetze durch Verordnungen näher bestimmt: solche Neutralitäts-Ordonnanzen (namentlich Verbote der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden, Waffen, Munition), haben im Laufe des Krieges außer den angeführten Staaten noch erlassen: Oesterreich, Italien, Spanien, Dänemark, Belgien, Niederlande, (auch Japan, August 1870).

Kriegsschiffe der Kriegsparteien mit ihren Prisen dürfen ihre Prisen in diesen Häfen weder verkaufen noch abtreten:

⁴¹⁾ Nordamerikanisches Neutralitätsgesetz vom 20. April 1818, Englischer foreign Enlistment act. 59. Georg III. c. 69.

sie sollen in Niederländische Häfen nur einlaufen dürfen. Im Fall der Seenoth oder um sich mit neuen Vorräthen (an Kohlen) zu versehen, um ihren nächsten Heimathshafen aufzusuchen; treffen Schiffe beider Parteien in einem Niederländischen Hafen zusammen, so darf das später den Feind verlassende erst 24 Stunden nach Abgang des Feindes segeln: — um nicht einen Zusammenstoß in Niederländischen Eigen- oder Küsten-Gewässer nothwendig herbeizuführen, dürfen solche Kriegsschiffe nur nach eingehender Regierungserlaubnis.

Die Dänische Verordnung vom 26. Juli unter anderem namentlich den Statsangehörigen, den Kriegsmarinern beider Parteien Lotsen oder Transportmittel zu gewähren, auch von der Englischen Regierung erging eine Anweisung an die Lotsen, ihre Dienste auf die Englischen Gewässer im engsten Sinne (d. h. die Englischen Häfen deren Umgebung im Umkreis von drei Meilen) und solche Schiffe zu beschränken, welche nicht in kriegerischen Operationen begriffen sind.

Bekanntlich wurde die Fortführung des Widerstandes nach Sedan und Metz den Franzosen ganz wesentlich dadurch erleichtert, daß die Englische Privatindustrie und Handlung die Zuführung von Waffen, zumal Gewehren, in die Französischen Häfen im ausgedehntesten Maße betrieb; Ausrüstung und Bewaffnung der Loire-Armee, der Nord-Armee, der Ost-Armee und zahlreicher Franc-tireurs und Mobilgarden geschah namentlich durch Englische (und Amerikanische) Lieferung. Es liegt auf der Hand, in welcher schwerer Weise die Interessen der Deutschen Kriegführung durch diese Thätigkeit von Angehörigen neutraler Staaten geschädigt wurden und es ist bekannt, daß die Preussische Gesandte in London, Graf Bernstorff, in der Befassung dieser Waffenlieferung durch ihre Unterthanen eine Verletzung der Neutralitätspflichten der Englischen Regierung erblickend, Beschwerde erhob, welche nach einem heftigen Depeschenwechsel mit dem Britischen Minister Aulsebrook, Lord Granville, mit der Ablehnung der Deutschen Forderungen endete. Hier klappt abermals eine der Säulen des Völkerrechts, auf deren Beseitigung durch vertragsmäßige Fortbildung der ungenügenden Sätze des bisherigen Völkerrechts wir durch diese Erörterungen hinweisen möchten. Denn so sehr wir die moralische und rationelle Berechtigung

Deutschen Beschwerden anerkennen, — wir müssen einräumen, daß wir in der Handlungsweise (respective Unterlassung) der Britischen Regierung eine Verletzung des dormalen bestehenden Völkerrechts nicht zu erkennen vermögen.

Fest stehen in diesen Fragen folgende Sätze: die Regierung eines neutralen States selbst darf einer Kriegspartei Waffen und andere Kriegs-Contrebande nicht zuführen und sie darf auch nicht absichtlich und systematisch die Begünstigung einer Kriegspartei⁴²⁾ durch Zuführung von Kriegs-Contrebande von Seiten ihrer Statsangehörigen gestatten; ferner dürfen die Kriegsschiffe der Kriegspartei neutrale Schiffe, welche dem Feinde Contrebande zuführen, wegnehmen und jedesfalls die Contrebande-Fracht als gute Prise behalten.

Dagegen eine Verpflichtung der neutralen Regierungen, die Contrebandirung ihren Unterthanen absolut zu untersagen und durch Ueberwachung unmöglich zu machen — eine solche, in solcher Allgemeinheit und Tragweite zu formulirende Verpflichtung besteht im dormaligen Völkerrechte nicht: mit Recht hat man bemerkt,⁴³⁾ daß, wenn z. B. Belgien oder ein anderer der oben genannten Staten ein Waffenausfuhrverbot nicht erlassen hätte, in dieser Unterlassung allein eine Verletzung der Neutralitäts-Pflicht nicht zu erblicken gewesen wäre: ein *ius quaesitum* auf solche Maßregeln haben die Kriegsparteien gegenüber den Neutralen nicht: es ist eine Frage politischer Erwägung, ob der einzelne neutrale Stat zu dieser allerdings in den meisten Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen bringend gebotenen Maßregel schreiten will.

Und dann fragt sich noch, ob, nach dem öffentlichen Recht des einzelnen States, die Regierung ohne Weiteres ein solches Verbot erlassen kann?

Auf diese Frage reducirte sich im vorliegenden Fall der zwischen Graf Bernstorff und Lord Granville geführte Streit: der Vertreter Englands antwortete mit einem: „*non possumus*“ des Englischen öffentlichen Rechts.

Denn leicht war es dem Preussischen Gesandten gewesen, nachzuweisen, in wie eminentem Maße gerade im vorliegenden Falle durch die Waffenausfuhr die Deutschen Interessen

⁴²⁾ Dahn, *Kriegsrecht* I. c.; übereinstimmend jetzt auch *Kolts-Jacquemyns* I. p. 69.

⁴³⁾ *Revue*, der *Ritredacteur* der *Revue Internationale* II. p. 613 f., vgl. *Kolts-Jacquemyns* I. p. 67.

allein geschädigt, die Französischen allein gefördert wurden da ja nur Frankreich der neuen Ausrüstung bedurfte. Und ein offener „dolus“, eine gegen Treu und Glauben in völkerrechtlichen Verkehr mit Bewußtsein verstoßende Handlung war es, wenn die Englische Presse, im Bündniß mit den Interessen der Waffenfabricanten und Lieferanten, höhnisch die Gleichheit der beiden Wagschalen durch den Hinweis auf das den Kriegsflootten beider Staten gleichmäÙig zustehende Recht, die Contrebande wegzunehmen, darthun wollte.

Der Umstand, daß die kleine deutsche Kriegsmarine vor der Französischen Uebermacht die offene See nicht halten konnte, hob ja thatsächlich diese Gleichheit der Stellung auf und moralisch betrachtet heißt es nicht die Pflicht der Neutralität mit dem Ehrgefühl eines Gentleman erfüllen wenn man, nach den gegebenen Umständen durch Unterlassung einer Maßregel, die man treffen kann und nur nicht treffen will, die eine Kriegspartei wesentlich schädigt, die andere wesentlich unterstützt. Dieses sich an die Stelle der Rechtsfrage schiebende, die Moral und die Ehre berührende Gefühl hat die Animosität, mit welcher von der Deutschen und der Englischen Presse diese Frage erörtert wurde, bedeutend verbittert.

Der Preussische Vertreter stellte selbst nicht den Satz auf, die Unterlassung jener Maßregel sei die Nicht-Erfüllung einer internationalen Pflicht: er beschwerte sich nur, daß in diesem Kriege die Englische Regierung nicht von den ihr durch die bestehende Englische Gesetzgebung an die Hand gegebenen Befugnissen Gebrauch gemacht habe, die Englischen Kaufleute von jenem Contrebande-Export abzuhalten und daß diese Haltung im Widerspruch stehe mit Präcedenzfällen der Englischen Politik.

Die einschlägigen Englischen Gesetze sind die sect. 150 des Customs consolidation Act. 16 und 17. Victor. c. 107 nach welchen „die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedarf verboten werden kann durch eine Königliche Proclamation oder durch Verordnung des Statsrathes (order in council).“ Hiernach schiene die Maßregel allerdings, ohne Befragung des Parlaments, in die Willkür der Regierung gestellt: allein man hat überzeugend dargethan,⁴¹⁾ daß nach dem Geist und stillschweigenden Willen dieser Gesetzgebung ein solches Aus-

⁴¹⁾ Westlake, *Revue Internationale* II. p. 635.

fahrverbot nur entweder absolut, d. h. nach allen Ländern oder gar nicht soll erlassen werden können. Nun könne aber, fährt jene Argumentation fort, eine fremde Regierung unmöglich eine so schwere Beeinträchtigung der Handelsfreiheit und des Erwerbs lediglich im eigenen Interesse und im Namen der internationalen Neutralitätspflichten der Englischen Regierung anstinnen, diese vielmehr ein so exorbitantes Verbot nur dann ergehen lassen, wenn das eigene Nationalinteresse dies erheische. Da dies im vorliegenden Falle nicht behauptet werden könne, dürfe die Regierung das Verbot nicht ergehen lassen.

Formell wird sich dagegen schwerlich etwas einwenden lassen: aber bezüglich des „eigenen nationalen Interesse“ drängt sich, materiell betrachtet, die Wahrnehmung auf, daß auch in dieser wie in so mancher anderen völkerrechtlichen Frage in letzter Instanz die Auslegung der Grundsätze von dem Interesse und von der Macht der Beteiligten beeinflusst ist. Es wäre recht wohl denkbar, daß eine Englische Regierung die günstige Stimmung Deutschlands so hoch anschläge, um „im eigenen nationalen Interesse“ dieses Wohlwollen durch das fragliche Ausfuhrverbot zu erkaufen; mit gutem Gewissen könnte ein Englischer Staatsmann z. B. eine Allianz gegen America oder Rußland „im eigenen Englischen Interesse“ durch solches Entgegenkommen als nicht zu theuer bezahlt betrachten. Oder, wenn Deutschland in der Lage gewesen wäre, jenes Verbot unter Kriegsandrohung mit einer Flotte zu unterstützen, welche der Britischen ebenso überlegen wäre wie die Deutsche Landmacht der Englischen: — dann hätte wohl die Englische Regierung jenes allgemeine Ausfuhrverbot auch „im eigensten Nationalinteresse Englands“ zu erlassen für gut befunden.

Es empfiehlt sich, durch Vertrag unter allen Mächten, den Neutralen die Verpflichtung aufzulegen, mit allen gesetzlichen Mitteln ihren Angehörigen die Contrebände zu unterjagen und abzuschneiden; entgegen stehende Verfassungsbestimmungen müßten im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden, d. h. es muß verallgemeinert, es muß durch Verträge zur Regel erhoben werden, was ohnehin durch einzelne Verträge zwischen einzelnen Staaten vereinbart ist: so hat gerade England die von Graf Bernstorff angeführten Präcedenz-Fälle abweichenden Verfahrens gegenüber anderen

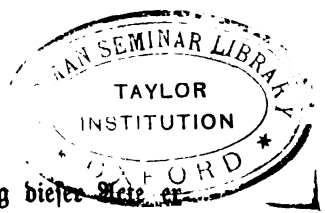
Staten daraus gerechtfertigt, daß England gegenüber den in jenen Fällen beteiligten Staaten (Spanien 1814, Dänemark 1848) sich durch besondere ausdrückliche Verträge verpflichtet habe, seinen Unterthanen die Contrebande zur Unterstützung der Feinde jener Mächte nicht zu gestatten.

In einzelnen practischen Fragen hat die Englische Regierung richtige und Deutschland nicht ungünstige Entscheidungen getroffen.

So hat das Cabinet Gladstone auf eingeholtes Gutachten der Kronjuristen einer Englischen Gesellschaft, welche im Interesse und Auftrag Frankreichs gleich zu Anfang des Krieges die Aufforderung erhielt, ein unterseeisches telegraphisches Kabel von Dänkirchen nach einem nördlichen Punct, wahrscheinlich Dänemark zu legen, erklärt, daß in der Ausführung dieses Unternehmens unter den damaligen Umständen eine Verletzung der Neutralitätspflichten liegen würde: dieses Privatunternehmen sollte und konnte ja nur der Einen Kriegspartei dienen, während freie Waffenausfuhr an sich betrachtet, beiden zu Statten kommen konnte.

Gleichwol gelangte der berühmte Jurist Sir R. Phillimore in dem vor ihm verhandelten Fall des Schiffes „International“ zu einem abweichenden Resultat. Dieses Schiff befrachtet mit einem Telegraphen-Kabel, das zwischen verschiedenen Puncten der Französischen Küste (von Dänkirchen nach Cherbourg, der Halbinsel Cotentin nach der Bucht von St. Briec, der Halbinsel von Quiberon nach Verdun sur Garonne über Belle-Ile-en-Mer und Royan) gelegt werden sollte, wurde von den Zollbeamten am 21. December 1870 angehalten und gemäß obiger Entscheidung seine Festhaltung befohlen durch „warrant“ des Staats-Secretairs des foreign office vom 27. December. Die Eigenthümer von Schiff und Fracht verlangten nun von dem Admiralitätshof sofortige und unbedingte Freigebung von Schiff und Fracht und vollen Schadenersatz durch den Fiscus.

Die anzuwendenden Gesetzesstellen sind in dem neuen „foreign enlistment act.“ 1870. 33 und 34. Vict. c. 90 „wenn Jemand in dem Gebiet Ihrer Majestät absendet oder absenden läßt ein Schiff mit der Absicht oder Kenntniß oder vernünftigermaßen zu hegenden Annahme, daß dasselbe in dem Militair- oder Seebienste eines fremden States im Krieg mit einem (England) befreundeten Stat solle verwendet



werden“: — so wird darin eine Verletzung dieser Acte er-
blickt.⁴⁹⁾

Den möglichen Zweifel, ob auch militairische Telegraphie im Sinne dieses Gesetzes zu dem Militairdienst zu zählen sei, löst §. 13 derselben Acte durch bejahende Entscheidung.

Der Richter (Sir Phillimore) stellte nun zuerst fest, daß die Legung des Kabels erfolgen sollte in Erfüllung eines Vertrages (vom 28. November 1870) zwischen dem Generaldirector der Posten und Telegraphen Frankreichs einerseits und der Englischen Telegraphen-Gesellschaft andererseits: der Wortlaut dieses Vertrages lasse — fahren die Entscheidungsgründe fort — zunächst (prima facie) nicht annehmen, daß das Unternehmen dem Militair- oder Seedienst Frankreichs dienen sollte. Die ganz verschiedene Frage, ob der Gegenstand des Transportes, das Kabel, den Charakter von Kriegs-Contrebande trage oder nicht, komme hier nicht zur Entscheidung: indem die Bestrafung der Zuführung von Contrebande dem Kriegsgegner zustehe, der das Recht der Wegnahme übe. Man könne nur sagen: ähnlich wie bei dem Begriff der Contrebande, wo auch die besonderen Umstände des concreten Falls Gegenständen von an sich zweifelhaftem Gebrauchszwecke den Charakter von Kriegs-Contrebande verleihen können, vielleicht (!) liege Anlaß vor, anzunehmen, die Ladung des „International“, unverfänglich in gewöhnlichen Zeiten, habe unter den bestehenden Kriegsverhältnissen einen dem militairischen oder Seedienst Frankreichs dienenden Zweck. Dabei bemerkt der Richter, daß die gewöhnliche technische Unterscheidung zwischen Militair-Telegraphie und bürgerlicher Telegraphie im Postdienst keineswegs die Subsumtion des fraglichen Kabels unter ersteren Begriff und die Bestimmung des Statuts ausschließen würde, wenn bewiesen wäre, daß das Kabel ausschließlich oder im Allgemeinen im militairischen Dienst des States verwendet worden sei.“ Dieser Beweis sei nicht erbracht: die Englischen und Französischen Zeugen hätten zu Gunsten der klagenden Gesellschaft ausgesagt: diese liefere regelmäßig

⁴⁹⁾ If any person in Her Majesty's dominions dispatches or causes or allows to be dispatched any ship with intent or knowledge or having reasonable cause to believe that the same shall or will be employed in the military or naval service of any foreign state at war with any friendly state, such person shall be deemed to have committed an offence against this act.

nur den gewöhnlichen Posten Telegraphen, die Bestimmung und Ausdrücke des Vertrages ließen auf einen militairischen Zweck nicht schließen. In Wirklichkeit sei es zwar wahrscheinlich, daß unter den gegebenen Umständen die telegraphische Verbindung von Dünkirchen und Verbundung der Garonne theilweise von der Französischen Regierung als Mittel, mit ihren Truppen zu verkehren, werde benutzt werden, doch würde es hierzu noch der Zusätze und Bestimmungen bedürfen, mit welchen sich die Gesellschaft nicht zu befassen habe und keinesfalls könne diese Wahrscheinlichkeit die Linie ihres ursprünglichen und hauptsächlich commercialen Charakters entkleiden.

Aus diesen Gründen wird die Freigebung des Falzens sammt Fracht ausgesprochen: „aber, wird in ziemlichem Widerspruch beigefügt, der Anspruch auf Entschädigung und Kostenersatz wird abgewiesen, da die Regierung in Rücksicht der besonderen Umstände des Falles, ihre schweren Verpflichtungen richtig würdigend, einen vernünftigen und billigen Grund hatte, das Schiff und seine Ladung anzuhalten.“

Dies Urtheil des Richters, Sir Phillipmore, der nun Grund als eine hohe Autorität in diesen Fragen gilt, scheint sehr ansehnlich, wie schon die seltsame Motivirung der Abweisung der Entschädigungsforderung andeutet. Es genüge die Bemerkung, daß, wenn der Gebrauch des Schiffes als eines Instrumentes des Handels durch die Französische Regierung zum Verkehr mit ihren Truppen auch nur „vernünftigerweise angenommen werden durfte“, (having reasonable cause to believe) die Voraussetzung des Statuts in dieser Richtung gegeben und nur die Erwägung noch anzustellen war, ob auch die mittelbare Verwendung des Schiffes (zur Legung des Kabels) zu Kriegszwecken durch jenes Gesetz verboten sei. Eine Frage, die Referent bejahen zu müssen glaubt.

In einer anderen Frage läßt die formell richtige Entscheidung wieder wie oben empfinden, daß auch das Völkerrecht gegenüber die thatsächliche Macht von höchstem Belang ist und beklagen, daß die Deutsche Seemacht nicht wie die Französische alle Rechte des Seekriegsrechts auszuüben in der Lage war.

Als sich nämlich das Gerücht verbreitete, die Französische Flotte in der Nordsee beziehe ihre Kohlenvorräthe durch die Einfuhr aus Englischen Häfen, beantwortete der Minister Gladstone

eine hierauf gerichtete Interpellation in der Sitzung des Unterhauses vom 1. August dahin, daß nach dem Gutachten der Kronjuristen, Fahrzeuge, befrachtet mit Kohlen, um einer Kriegspartei den nöthigen Vorrath zur Fortsetzung ihrer militärischen Operationen zu liefern, als dieser Kriegsflotte zugehörige Transportschiffe zu betrachten und daher (ohne Rücksicht auf ihre „Neutralität“, d. h. neutrale Nationalität), der Wegnahme durch die Kriegsflotte der Gegenpartei unterworfen seien. Man kann nicht wol mehr verlangen: leider konnte nur eben die Deutsche Flotte von diesem Rechte keinen Gebrauch machen!

Die Frage, ob Steinkohle Kriegs-Contrebande sei, ist sehr bestritten. Die Französische Regierung hatte dieselbe (Journal officiel 27. Juli) verneint, in England wurde sie bisher bejaht, der Attorney-General erklärte jedoch in der Sitzung des Unterhauses vom 28. Juli, eine kategorische Antwort nicht abgeben zu können. Referent hat keinen Zweifel, daß heutzutage die Lieferung von Steinkohlen für Kriegsdampfer ganz ebenso Contrebande ist wie die Lieferung von Segeln oder Masten für Kriegs-Segelschiffe von jeher als solche galt.

Unter den Fragen über Recht und Pflicht der Neutralen, welche sonst noch im Laufe des Krieges aufgetaucht, heben wir die Nachstehenden hervor:

Auf eine Anfrage des Bundeskanzler-Amtes, ob die Belgische Regierung den Transport Deutscher Verwundeten und Kranken durch Belgisches Gebiet in die Deutsche Heimat gestatten werde, erklärte der Belgische Minister des Auswärtigen, M. d'Anethan, dagegen keine Bedenken zu tragen, vorausgesetzt, daß die Französische Regierung das gleiche Anerbieten im Interesse der Französischen Verwundeten annehmen werde. Diese aber antwortete, daß sie in solchen Transporten Preussischer Verwundeter eine Verletzung der Neutralität des Belgischen Gebiets erblicken würde, worauf die beabsichtigte Maßregel unterbleiben mußte.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß hierbei Frankreich im formellen Recht war, da die Betretung und Benutzung neutralen Bodens allen Soldaten der Kriegsparteien ohne Unterscheidung, ob zur Zeit kampffähig oder kampfunfähig, nicht gestattet, vielmehr mit der Entwaffnung und Internirung bedrohet ist und es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß in der Abkürzung der Route für die heimkehrenden Verwundeten

in der That ein — freilich sehr geringfügiger — Vortheil für ihre Kriegspartei darin erblickt werden kann, daß begleitende Bedeckungs-, Heil- und Hilfs-Mannschaft sich wieder auf den Kriegsschauplatz zurückkehren kann. Der Buchstabe der Genfer Convention gewährt der Französischen Weigerung gegenüber keinen Anhalt, wohl aber darf jene Weigerung als dem Geiste dieses Vertrages direct widersprechend bezeichnet und eine Fortbildung der Genfer Grundlagen durch ausdrückliche Anerkennung des Satzes verlangt

„Transporte von Verwundeten und Kranken dürfen unter dem Schutze des rothen Kreuzes vom Kriegsschauplatz durch neutrales Gebiet in die Heimat geleitet werden: die Regierung des neutralen States ist berechtigt und verpflichtet, solche Transporte zu gestatten, zugleich aber Maßregeln der Controle gegen Mißbrauch zu treffen, namentlich die Transporte durch eigene Truppen von einer Landesgrenze zu anderen zu geleiten; die Gegenpartei hat auch nicht das Recht, in solcher Gestattung eine Verletzung der Neutralität zu erblicken, wenn, nach Lage der Dinge und der Grenzen, ihr Feind den alleinigen oder größeren Vortheil aus solcher Erlaubniß zieht.

Frankreich hätte nämlich damals zwar unverkennbar einen geringeren Vortheil aus der gleichen Vergünstigung gezogen: später aber änderte der Schlag von Sedan die ganze Situation. Nachdem Tausende von Franzosen auf Belgisches Gebiet übergebrängt, noch mehrere Tausende krank, verwundet und hilflos dicht an der Grenze auf Deutsche und Belgier angewiesen waren: — jetzt nahm die Französische Regierung ihre Einsprache zurück und Referent hatte seine große Evacuation von Verwundeten und Reconvalescenten aus den Spitalern von Donchery durch Belgien (in Bouillon) zu geleiten.

Bei Gelegenheit des Uebertritts versprengter Franzosen auf Belgisches Gebiet wurde von Französischen und Belgischen Blättern verlangt, die zum Schutze der Neutralität aufgestellten Gordon-Truppen sollten nur in Scharen oder waffnet angetroffene Soldaten interniren, nicht aber Vereinzelt oder Unbewaffnete. Mit Recht hat die Belgische Regierung keine solche Unterscheidung gemacht, da nicht nur die Verletzung und Benutzung neutralen Bodens zum Behuf feindlicher Handlungen wider die andere Kriegspartei, nicht min-

die Beschreitung desselben in der Absicht, sich dadurch der Gefangennehmung zu entziehen, nicht gestattet ist.⁴⁶⁾

Am 9. December 1870 verhandelte die Belgische Kammer der Abgeordneten über das Verlangen der in Lüttich internirten Französischen Soldaten (unverwundet über die Grenze Gebrängte, Verwundete, von den Schlachtfeldern durch Hilfscolonnen Aufgelesene und nach Belgischen Pflegorten Verbrachte, endlich aus Deutscher Gefangenschaft nach Belgien Entkommene) unbewaffnet (durch England oder Holland) nach Frankreich zurückkehren zu dürfen, ein Antrag, den sich zwei Belgische Abgeordnete angeeignet hatten, da Belgien nur gebunden sei, aufgenommene Französische Soldaten nicht unmittelbar wieder über die Französische Grenze zu entlassen!

Mit Recht verwarf die Kammer mit 72 gegen 7 Stimmen jenen Antrag und zwar auch bezüglich der Verwundeten, welche zur Entlassung besonders empfohlen worden: es hätte dazu gar nicht der Berufung auf die specielle Belgische Neutralitäts-Ordonnanz bedurft, welche Internirung der Mannschaften und schriftliches Ehrenwort der Offiziere, die Waffen in diesem Feldzug nicht mehr wider den Gegner zu führen, zur Bedingung der Aufnahme machte: diese Ordonnanz bringt nur die ohnehin bestehenden völkerrechtlichen Grundsätze in Erinnerung, welche auch für die Verwundeten eine Ausnahme nicht aufstellen. Uebrigens wurden die kriegsuntauglichen Verwundeten, sowie jene, deren Herstellung voraussichtlich erst nach dem Friedensschluß zu erwarten stand, später mit Zustimmung Deutschlands nach Frankreich entlassen, die geheilten Kriegstauglichen internirt behalten.⁴⁷⁾

Bezüglich der aus Deutschland nach Frankreich entkommenen Kriegsgefangenen wurde später ein Ausspruch der Belgischen Gerichte veranlaßt. Ein Französischer Unteroffizier war aus der Festung Deuz entsprungen und auf Belgischem Gebiet durch die Gendarmerie aufgegriffen worden: er er-

⁴⁶⁾ Rolin-Jaequemyns I. p. 72, dem wir diese Frage entnehmen, ist der gleichen Ansicht: er fügt bei: „die Absicht, auf einem anderen Punkt des bedrohten Vaterlandes wieder Dienst zu nehmen.“ Dies ist wol nicht als wesentlich gedacht: auch wer auf neutrales Gebiet flüchtet, lediglich um sich für die Dauer des Krieges in Sicherheit zu bringen, unterliegt der Internirung.

⁴⁷⁾ Mit bestem Fug bemerkt Rolin-Jaequemyns I. p. 72, daß bei der Lage Belgiens und der Entwicklung seiner Verkehrsmittel die bloße Versperung der Französischen Grenze für die Aufgenommenen die ganze Maßregel der Entwaffnung u. illusorisch machen würde.

klärte, er sei ohne Paß und habe die Ab-
 reich zu gehen. Der Paß-Commandant
 ihn nach den Weisungen des Kriegsministers
 interniren. Der Internirte aber erhob Ein-
 wendungen durch den Kriegsminister vertretenen Sta-
 ten durch den Kriegsminister vertretenen Sta-
 Aufhebung dieser widerrechtlichen Gewalten von e-
 Stat behauptete Unzuständigkeit des Civilgerichts
 abhängigkeit der öffentlichen Gewalten von e-
 Gerichtshof verwarf diese Einrede, erklärte sich
 und befahl den Parteien die Einlassung, „da die
 wiederverlangte Freiheit ein bürgerliches Recht
 Art. 92 der Verfassung die Entscheidung über
 fälle über Ausübung der bürgerlichen Rechte d-
 zusteht.“ Aber auf erhobene Berufung reformir-
 richtshof von Brüssel dies Erkenntniß, und erklä-
 zuständigkeit des Civilgerichts, „da der Befehl der
 eine wesentlich militärische Maßregel sei, dem
 verordnenden Behörde und den betroffenen Pers-
 in militärische Anordnungen aber die Civilgerichte
 greifen könnten und endlich der Kläger nicht ein in-
 Gütern gewährten Schutz der Belgischen Gesetze
 sondern ein fremder Soldat, dessen Vaterland in
 anderen Stat im Kriege begriffen und der, verpfl-
 Belgische Neutralität zu respectiren, ebendadurch de-
 regeln unterworfen sei, welche die Militärbehörde zum
 dieser Neutralität anordnet und gegen welche das
 keinen Recurs an die Civilgerichte zuläßt.“
 Rolin-Jacquemyns (I. p. 74) tadelte beide Erken-
 deren erstes den Stat außer Stand setze, eine interna-
 Verbindlichkeit zu erfüllen, deren zweites aber in heder-
 Weise jede Zuständigkeit der Civilgerichte gegenüber militä-
 Anordnungen ausschließe: er verlangt, indem er nicht
 merkt, daß der Erlaß von Gesetzen in den Einzel-
 Verträge. Völlig mit letzterer Anforderung internati-
 müssen wir doch, auf dem Boden des dormaligen M-
 einen neutralen Stat für verpflichtet erklären, entsprung-
 auf seinem Gebiet ergriffene Kriegsgefangene nicht
 Weiteres in ihre Heimat reisen zu lassen.
 Gegenüber den von Deutscher Seite häufig und be-
 gegen die Belgische Regierung und Bevölkerung erhobe

Anschuldigungen parteilicher Handhabung der Neutralität zu Gunsten der Franzosen und zu Ungunsten der Deutschen hat Rolin Jaquemyns mit Recht geltend gemacht, daß Sympathien der Privaten, die sich nicht in Verletzungen der Neutralitätspflichten äußern, keinen Gegenstand völkerrechtlicher Beschwerdeführung bilden und daß für solche Verletzungen durch Private, den Beweis ihrer Existenz vorausgesetzt, die Regierung doch nur dann verantwortlich gemacht werden könne, wenn sie dieselben verhindern konnte und fahrlässig oder böswillig nicht bestraft hat. Diese Voraussetzungen aber träfen bei den theils geradezu erfundenen, theils sehr übertriebenen Verletzungen der Neutralitätspflicht durch Belgier nicht zu: wirkliche Verletzungen habe die Regierung theils gehindert, theils geahndet.

In der That, zu juristischen, völkerrechtlich geltend zu machenden Beschwerden haben die beweisbaren Handlungen und Thatsachen, welche von Deutscher Seite der Belgischen Bevölkerung Schuld gegeben wurden, gar nicht oder nur in einzelnen Ausnahmefällen Anlaß gegeben. Wohl begreiflich aber ist die erbitterte Sprache der Deutschen Organe, die moralische Beschwerdeführung über die oft in verletzender Weise zur Schau getragene Vorliebe vieler Belgier für die Franzosen, und Mißgunst gegen die Deutschen. Auf meiner kurzen Reise durch Belgien konnte ich mich übrigens ebenso von den französischen Sympathien der Bevölkerung als von der durchaus correcten Haltung der Regierung und aller ihrer Organe, auch der städtischen Behörden, und der Offiziere und Mannschaften der Gordon-Truppen überzeugen. Während z. B. die Bevölkerung von der Grenze an bis nach Bouillon den unmittelbar vor meiner Evacuations-Colonne einherreitenden und fahrenden Bedienten-Troß des gefangenen Kaisers mit Wein und freiwillig gereichten Erfrischungen aller Art überhäufte, gelang es mir nur schwer und in manchen Fällen gar nicht, für meine Verwundeten Wasser und Brod zu kaufen. Dagegen leistete Herr Guizeret, Bürgermeister von Bouillon, alles Erdenkbare an Eifer für Unterbringung und Verpflegung meiner Pflegebefohlenen, was ich um so nachdrücklicher hier hervorhebe, als derselbe Mann später der Vernachlässigung seiner Pflichten gegen Deutsche Verwundete angeklagt wurde. Und nie werde ich den Belgischen Capitain vergessen, welcher, nach meiner Antwort auf seine Frage, „was ich da brächte?“ — „Deutsche Verwundete

von Sedan" — seine Truppe die Gewehre präsentiren li bis mein Zug vorüber war. —

Was die Belgische Presse anlangt, so ist deren gegen Deutschland feindselige Haltung auf erfolgte Andeutung durch den Bundeskanzler von dem Belgischem Ministerium Neußeren anerkannt, dies Zugeständniß aber mit der Klärung begleitet worden, daß eine Behinderung der Presse in ihrer freien Meinungsäußerung in Belgien⁴⁹⁾ der Regierung nicht zustehe. In der That, die Pressfreiheit gle dem Speer des Achilleus, welcher allein die Wunden heil kann, die er geschlagen.

Bei der Lage Belgiens und der Schweiz hart an dem Kriegsschauplatz hat sich manche feinere und verwickelte Fälle bezüglich Benutzung ihres Territoriums durch Angehörige der sich bekriegenden Staaten zu feindlichen Zwecken ergeben. Selbstverständlich hat man Werbungen unter der Bevölkerung der neutralen Staaten oder Bildung von fremden Streitkräften auf neutralem Gebiet nicht gestattet; interessant der Versuch, welcher unter der harmlosen Maske bloßer Gesammungen zu Genf gemacht wurde, ein Corps „Franc-tireur du Montblanc“ zu organisiren: es wurden nämlich die in Genf lebenden Franzosen in den Zeitungen aufgefordert, unter einer bestimmten Adresse einzuzeichnen, „um das Unternehmen durch Subscriptionen zu unterstützen oder in anderer Weise.“ Der Eidgenössische Bundesrath forderte sofort die Cantonalbehörden von Genf zum Einschreiten gegen diese Organisationen auf.

Nicht so einfach ist die Frage zu lösen, inwiefern Personen, welche einer der sich bekämpfenden Armeen beizugehören oder in eine derselben eintreten wollen, neutralem Gebiet als Reisende passiren dürfen. Der Eidgenössische Bundesrath hat hierin unseres Erachtens die richtige Unterscheidung und Entscheidung getroffen, indem er Wehrpflicht

⁴⁹⁾ In der That wäre es schwer in gelassenen Worten zu qualificiren gewesen, wenn z. B. die Oesterreichisch-Ungarische Regierung die von ihr erlassenen Verbote der Abhaltung von Festen zur Erinnerung an die von ihr erlittenen Siege in Villach, Graz und Wien, wie man anfänglich zu glauben veranlaßt war, dadurch hätte rechtfertigen wollen, daß sie die Aeußerungen der Sympathie der Deutsch-Oesterreicher mit ihren Stammesbrüdern Verletzungen der Pflicht der Neutralität gewären! Die Regierung rechtfertigte durch Erklärung vom 14. März 1871 im Reichstage die Maßregel vielmehr: „als durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geboten.“

welche einzeln, ohne Waffen und Uniform auf ihrem natürlichen und gewöhnlichen Reisewege das neutrale Gebiet betrübten, auch dann frei passiren ließ, wenn sie ausgesprochenenmaßen auf diesem Weg eine der Armeen zum Behufe des Eintritts in dieselbe auffuchten, dagegen nicht gestattete, daß eine kriegsführende Macht sich systematisch des neutralen Gebiets zur Durchführung von Mannschaften zur Ergänzung ihrer Hete bediente. Im Einzelnen war die Grenze freilich oft nicht leicht zu ziehen: lange passirten unbehelligt — und mit Recht — junge Elsässer, welche durch die Schweiz nach Südfrankreich zu den dortigen Truppenkörpern eilten, daselbst Dienste gegen Deutschland zu nehmen und der Umstand, daß das Deutsche Elsäßisch-Lothringische Gouvernement solche Handlung bei schwerer Strafe verboten hatte, war für die neutrale Schweiz kein Grund, solche Passanten, die allerdings Kriegsverbrecher gegenüber der Deutschen Occupations-Regierung waren, anzuhalten oder auszuliefern. Als aber systematisch von ganzen Scharen die gleiche Route eingeschlagen und in Basel ganz offen ein Französisches Comité errichtet wurde, diese Durchwanderung zu organisiren, machte der Bundesrath solchem Mißbrauch neutralen Bodens ein Ende.

Ebenso unterdrückte diese Behörde einen Aufruf der „Internationalen Gesellschaft“ vom 4. September 1870, welcher, in der Fortführung des Krieges durch die Deutschen nach Sedan eine Bedrohung der Französischen Republik durch die Preussische Militär-Monarchie, also einen Angriff auf die „universelle sociale Republik“ erblickend, die Deutschen Arbeiter zur Desertion in das Französische Lager, die Schweizerischen aber zur bewaffneten Agitation in gleichem Sinn — Forttreibung der republikanischen Schweiz zum Kampfe an der Seite des republikanischen Frankreichs gegen das monarchische Deutschland — aufforderte; solche Provocation neutraler Bevölkerungen zur Bethheiligung am Kampf enthält allerdings ein unmittelbares Attentat auf die Neutralitätspflicht des States.

Von Verletzungen der neutralen Gebiete durch Armee-Theile der Kriegsparteien macht Rolin-Jacquemyns (II. p. 76) zwei Fälle namhaft; beidemale waren Französische Franc-tireurs die Verleger: dieselben hoben am 7. December auf Belgischem Boden eine Preussische Feldpost auf, welche nach erhobener Beschwerde frei gegeben und entschädigt wurde. — Richtig

ist, daß wenn diese Post, wie der Französische Minister Auseren behauptet, auf Belgischem Gebiet von bewaffneten Preussischen Ulanen begleitet wurde, in solcher Escortirung ebenfalls eine Verletzung der Belgischen Neutralität lag.

Ferner griffen ein Capitain Quot und andere Franc-tireurs, die auf Schweizer Boden geflüchtet waren, auf dem (im Canton Neuenburg) Preussische Parlaementaire an, wo Schweizerischen Behörden eine Anzahl von diesen reclamirten Chassepots überbringen sollten, tödteten einen Mann, wundeten zwei und nahmen die Uebrigen gefangen. Die Gefangenen wurden natürlich als widerrechtlich gefangen erhabene Beschwerde freigegeben; die Franc-tireurs wurden von den Schweizer-Civil-Behörden vor ein Kriegsgericht wiesen unter der Anschulldigung, „eine Handlung gegen Völkerrecht begangen zu haben, geeignet, Feindseligkeiten einer fremden Macht wider die Eidgenossenschaft herbeizuführen.“ Unseres Wissens wurden die Angeschulldigten gesprochen! — so haben wenigstens öffentliche Blätter berichtet.

Von dem der Schweiz durch Art. 92 der Schlusssacte Wiener Congresses eingeräumten Recht, im Kriegsfall Gebiet des Chablais, Faucigny und ganz Savoyen nördlich von Ugine zu besetzen, hat der Bundesrath, nachdem er bei Gelegenheit der Notification der Schweizerischen Neutralität jenes Recht ausdrücklich in Erinnerung gebracht, im Laufe des Krieges Gebrauch zu machen, nicht für angezeigt erachtet. Die Verwickelungen mit der Französischen Regierung waren namentlich während des Regimes von Gambetta und Massenaugebots, die unvermeidlichen Folgen der Ausübung jener Befugniß gewesen.

Das neutrale Großherzogthum Luxemburg wurde durch den Umstand in bedenkliche, ja, wie es vorübergehend so höchst bedrohliche Verwickelungen mit Deutschland gezogen, daß die Regierung, wie Molin-Jacquemyns es treffend bezeichnet, einen Theil ihrer Souverainität auf eine fremde Privatgesellschaft (die Französische Ostbahngesellschaft) übertragen und dadurch die neutrale Haltung des Landes so gefährdet hatte. Denn diese Französische Gesellschaft, bestehend aus gesammtem Betriebs- und Verwaltungs-Personal aus Franzosen oder doch von Franzosen, d. h. von der französischen Gesellschaft, vollständig abhängigen Luxemburgern bestand, that in der möglichen Unterstützung der Französischen Kriegführung namentlich zur Zeit, da die Deutschen Truppen, nach

Fall von Metz, die Festung Thionville cernirten (und später belagerten), welcher durch jene Eisenbahn von Luxemburg die Verbindung mit dem Auslande, mit den im Großherzogthum in großer Anzahl wohnenden Franzosen und durch deren Vermittelung mit den nicht besetzten Theilen Frankreichs frei erhalten wurde: — Vortheile, welche noch schwerer wiegen als die Zuführung von Lebensmitteln durch diese Bahn in die bedrohte Festung.

Zu Anfang December (3. December) richtete der Bundeskanzler eine erzgepanzerte Note an die Großherzogliche Regierung, in welcher er daran erinnerte, daß der König von Preußen zu Anfang des Krieges die Neutralität Luxemburgs unter zwei Voraussetzungen zu respectiren versprochen, daß nämlich 1) auch Frankreich sie respectiren und 2) das Großherzogthum selbst sie ernstlich aufrecht halten werde. Beide Voraussetzungen seien nicht eingehalten worden: abgesehen von einer Reihe von Beleidigungen, welche die Bevölkerung durch Luxemburg reisenden Deutschen Beamten zugefügt, hob der Kanzler als eine flagrante Verletzung der Neutralität die Verproviantirung von Thionville durch nächtliche Luxemburgische Eisenbahnzüge hervor, welche ohne das Gewährenlassen der Bahnbeamten und der Polizei unmöglich hätte ins Werk gesetzt werden können; ferner die massenhafte (über 2000 Köpfe) Passage flüchtiger Französischer Soldaten und Officiere durch das Großherzogthum nach der Capitulation von Metz, um, mit Umgehung der Deutschen Linien, wieder nach Frankreich zu gelangen und in die Armee einzutreten; dabei habe der französische Viceconsul in Luxemburg ganz offen im Bahnhof ein regelmäßiges Bureau errichtet, welches die aus der Deutschen Kriegsgefangenschaft flüchtigen Soldaten mit Zeugnissen und Unterstützungen versah, um ihre Reise nach Frankreich und den Eintritt in die Nordarmee zu erleichtern. Die Großherzogliche Regierung habe nun nichts gethan, diese Soldaten zu interniren oder an dem Eintritt in die Französische Armee zu hindern oder dem Französischen Viceconsul seine offenen Verletzungen der Neutralität zu verbieten. „Unter diesen Umständen erkläre der König von Preußen sich seinerseits nicht mehr an die Neutralität gebunden, werde in den militärischen Bewegungen der Deutschen Here auf dieselbe keine Rücksicht mehr nehmen und behalte sich die Durchführung seiner Ansprüche wegen der Nichtein-

haltung der Neutralität und die Anordnung von Maßregeln gegen Wiederkehr ähnlicher Verletzungen vor."

Auf den ersten Anschein hin glaubte man in dieser welche kurze Zeit nach der einseitigen Kündigung des Pariser Vertrags von 1856 durch Rußland eintraf, eine Aufkündigung des Vertrags von 1867 über die garantierte Neutralität Luxemburgs und eine unmittelbare Bedrohung der Unabhängigkeit dieses States erblicken zu müssen: gleichsam zweite Anwendung der von Rußland so eben aufgestellten verwerflichen Theorie, daß ein Contrahent internationaler Verträge dieselben einfach durch die Behauptung von Verletzungen durch den anderen Contrahenten als nicht mehr verpflichtend erklären dürfe.

Aber eine Note des Kanzlers vom 24. December 1870 Beantwortung einer Englischen Depesche vom 17. December zerstreute diese Besorgnisse und erklärte, daß man sich auf Deutscher Seite nur militärische Vertheidigungsmaßregeln für diesen Feldzug habe vorbehalten wollen, deren Umfang und Durchführung unter Umständen, je nach den Bedürfnissen der Kriegslage, allerdings nicht erst von der Zustimmung der Signatar-Mächte von 1867 könne abhängig gemacht werden: „wenn zum Beispiel," sagt der Kanzler in seiner zwingenden Sprache, „Marschall Mac Mahon, Sedan festgehalten, den Ausweg ergriffen hätte, quer durch Luxemburg auf Metz zu marschiren, glaubt er wohl, hätten uns erst an die Mächte behufs diplomatischer Vermittlung gewendet, während unsere Truppen vor Metz Angriffe eines Feindes ausgeführt gewesen wären, durch welche Kräfte diese Verletzung der Neutralität verdoppelt hätte würde?" Nur die eigene Sicherheit, keine feindliche Maßregel gegen die Selbstständigkeit des Großherzogthums durch jene Note angestrebt.

Durch eine Note vom 17. December suchte Hr. Serret, Ministerpräsident der Großherzoglichen Regierung, die Verletzungen des Bundeskanzlers als unbegründet zurückzuweisen. Die Beleidigungen durchreisender Deutscher Beamten wurden nicht nachgewiesen und von der Regierung nicht zu verurtheilt worden. Die Versorgung Thionvilles mit Vorräthen redete sich auf einen einzigen Zug mit Lebensmitteln; Zufuhr von Lebensmitteln, wie sie auch nach Deutschland während des Krieges wiederholt erfolgt sei, enthalte keine Verletzung der Neutralität; zudem sei die Bewegung des Zuges

Französischem (!) Gebiet Gegenstand der Beschwerde des Kanzlers, welche doch die Luxemburgische Regierung gar nicht verhindern hätte können; endlich sei der Zug nicht von Luxemburgischem Personal geführt worden, sondern von Angestellten einer fremden Gesellschaft, deren möglichste Ueberwachung und Abhaltung von Neutralitätsverletzungen die Regierung sich beständig habe angelegen sein lassen. (!)

Die Durchreise flüchtiger Kriegsgefangener wird nicht gelehnet, aber bezüglich der Häufigkeit der Fälle Ueberreibung in den Deutschen Angaben behauptet: auch seien diese Passanten nicht unmittelbar aus Luxemburg nach Frankreich, sondern nach Belgien gegangen: — als ob dieser kleine Umweg etwas an der Thatsache ändern könnte, daß die Großherzogliche Regierung ihre Verpflichtung der Internirung unerfüllt gelassen habe. Weist dabei der Minister auf die Verträge von 1867 hin, welche dem Großherzogthum nur soviel Truppen zu halten gestatten, als die Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren erheische, so gehört doch die Abhaltung von Scharen flüchtiger fremder Truppen von dem neutralen Gebiete, deren Durchzug die Anerkennung der Neutralität des States gefährdet, zu den Pflichten der Selbsterhaltung dieses States. Endlich habe die Regierung die Schritte des Französischen Viceconsuls unter Verwarnung überwachen lassen: da jedoch keine strafbare Handlung desselben nachweisbar gewesen, habe man sich mit einer Verwahrung begnügt, anderenfalls würde man ihm das Exequatur entzogen haben: — ein Schritt, zu dem sich die Luxemburgische Regierung wenig später (6. Februar) dennoch veranlaßt fand.

Die Antwort des Bundeskanzlers vom 6. Januar räumt ein, daß die Zuführung von Lebensmitteln nach Thionville durch Private und deren Gestattung durch die Regierung an sich keine Verletzung der Neutralitätspflichten sei, behauptet aber, die Leute der Ostbahn hätten, unter Oberaufsicht eines Luxemburgischen Ingenieurs, bei Thionville durch Preussische Vorposten weggenommene Bahnschienen wieder gelegt: — und es ist unzweifelhaft, daß solche Mitwirkung eines Luxemburgischen Beamten (wenn jener Ingenieur im Dienste der Regierung stand) unstatthaft war. Aber schon die nicht in Abrede gestellte unbehinderte Passage der flüchtigen Französischen Soldaten enthält ohne Zweifel eine grobe Verletzung der Pflichten der Neutralität.

Gegen Ausgang des Krieges — Ende December sahen sich nach der Auffassung von Rolin-Jacquem Preussische Truppen veranlaßt, bei Duclair, an der Mündung der Seine, das allerdings gehässige aber ohne Zweifel See- und Land-Kriege zu Recht bestehende Recht der Angarie in einer selten vorkommenden Anwendung auszuüben. Französisches Kanonenboot war in die Mündung der Seine gedrungen und hatte durch sein Feuer den Deutschen Truppen beträchtlichen Schaden zugefügt. Um sich gegen das Weiterfahren dieses Kriegsschiffes zu sichern, ergriffen die Deutschen, Englischen Unterthanen gehörige, Kohlenschiffe versenkten sie in der Nähe der Mündung, um die Passage zu sperren. Auf eine bei dem Englischen Viceconsul in Rouen von den Capitainen und deren Mannschaften gereichte Beschwerde erhob Lord Granville eine Rechtsverweigerung, auf welche der Bundeskanzler mit der sofortigen Zusage von Untersuchung und Entschädigung antwortete. Durch Depesche vom 8. Januar wurde der Preussische Gesandte zu London angewiesen, unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß die Truppen, zur Beseitigung einer Gefahr zur Ergreifung jener Maßregel genöthigt gewesen seien, zu erklären, daß man die Entschädigungsansprüche der Eigenthümer anerkenne und die Entschädigungssumme, nach einer gerechten Schätzung der Schiffe, sofort zahlen werde, und die Untersuchung abzuwarten, wer in letzter Instanz die Entschädigungspflicht zu tragen habe (d. h. Frankreich einen Theil der Kriegskosten?): sollten bei dem Vollzug dieser Maßregel durch den Zweck der Vertheidigung nicht gerechtfertigte Ausschreitungen vorgefallen sein, so würde man noch mehr bedauern und die Schuldigen bestrafen. In dieser Erklärung und der Leistung der Entschädigung war die Sache beigelegt.

Das Recht der „Angarie“, auch neutrale Schiffe gegen den Willen der Eigener, aber gegen volle Entschädigung Kriegszwecken zu verwenden, ist zwar in neuerer Zeit (Einigen⁴⁹⁾ angefochten worden (von Holtendorf, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, das Europäische Völkerrecht 1870. p.

⁴⁹⁾ Hautefeuille, des droits et des devoirs des puissances neutres en temps de guerre maritime III. p. 426; ähnlich Gefner, les droits des neutres sur mer p. 325.

bezeichnet es als zweifelhaft) allein man muß offenbar²⁰⁾ den Fall, in welchem zur Abwehr einer unmittelbar Leben, Freiheit, Sicherheit bedrohenden Gefahr neutrale Schiffe ergriffen, als Vertheidigungsmittel benutzt und beschädigt oder auch zerstört werden, von dem Fall der „Angarie“ im eigentlichen Sinne unterscheiden.

Im ersteren Fall liegt „Angarie“ gar nicht vor, sondern es macht der Kriegsführende von dem ihm unbestritten zustehenden Recht Gebrauch, im äußersten Nothfall, zum Zweck der Vertheidigung, sich auch solcher Gegenstände zu bedienen, welche Angehörigen neutraler Staaten eigen sind, und zwar auch dann, wenn der zu machende Gebrauch sie der Beschädigung oder Zerstörung aussetzt: — freilich gegen volle Entschädigung. Dieser Fall aber lag bei Duclair vor: die Passage mußte zur Deckung der Truppen gesperrt werden und in Ermangelung anderen, hierzu dienlichen Materials griff man zu den neutralen Schiffen: — genau kraft des gleichen Rechts, aus welchem eine Truppe, welche an Schießbedarf, Lebensmitteln, Pferden Mangel und deshalb Gefahr leidet, sich ergeben oder erliegen zu müssen, Transporte von Pulver, Brod, Pferden neutraler Eigenthümer, die in ihre Hände fallen, wegnehmen wird, kraft des gleichen Rechtes, aus welchem in dem Straßentampfe einer angegriffenen Stadt, Eisenbahn- oder andere Wagen im Eigenthum neutraler Privater von den sich vertheidigenden Truppen in Barricaden mit verbaut werden.

Solche Verwendung neutralen Eigenthums setzt freilich stets eine unmittelbar bedrohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr voraus: alsdann ist aber nicht nur Verwendung, auch Zerstörung des neutralen Eigenthums gestattet.

Damit ist die (von Rolin-Jacquemyns II. p. 87) richtig hervorgehobene Zweifelsfrage erledigt, ob die „Angarie“ außer der hergebrachten Benutzung der Schiffe zu Transportzwecken auch einen die Zerstörung involvirenden Gebrauch rechtfertige? Ein solcher Gebrauch, von Anfang gewollt, ist gar nicht Angarie, sondern Ausübung des erwähnten Nothrechts.

Die eigentliche Angarie ist auf die nothgedrungene unentbehrliche Verwendung neutraler Fahrzeuge zu Transport-

²⁰⁾ Mit Hefster, Phillimore und Rolin-Jacquemyns II. p. 87; s. daselbst die weitere Literatur.

zwecken gegen volle Entschädigung zu beschränken, in die Beschränkung aber aufrecht zu erhalten: bloße Erleichterung und Bequemlichkeit der Kriegführung soll aber die zwangsweise Verwendung neutraler Schiffe zum Transport nicht rechtfertigen. Die Entscheidung freilich, ob im ersten Falle die Voraussetzungen jenes Nothrechts, im zweiten die der Angewandtheit gegeben seien, steht bei dem Commandanten der Truppe, der zunächst seine Anordnungen gegen etwaigen Ungehorsam oder Widerstand der betheiligten Neutralen, (wie er Duclair von den Englischen Matrosen versucht worden sein scheint) mit Gewalt durchzuführen befugt ist: — vorbehaltlich seiner civilen und militärstrafrechtlichen Verantwortung. Hätte sich z. B. die Maßregel von Duclair als eine unnöthige und deshalb als eine Ausschreitung des Befehls des betreffenden Truppen-Commandanten herausgestellt, so würde derselbe, abgesehen von der Bestrafung wegen Verletzung des neutralen Eigenthums im Krieg und der Gefährdung des Friedens zwischen Preußen und England durch solche Verletzung Englischer Unterthanen, auch zum Ersatz des durch die Schiffseignern zugefügten Schadens civilrechtlich gehalten werden können.

Als bald nach Ausbruch des Krieges und Abberufung der Gesandten der kriegführenden Parteien von den gegnerischen Höfen wurde der diplomatische Schutz der in Deutschland wohnenden Franzosen den Englischen Gesandtschaften übertragen, der der in Frankreich lebenden Deutschen des Nordbundes dem Gesandten der Vereinigten Staaten, Mr. Washburne, der Bayern und Badener dem Gesandten der Schwaben der Württemberger dem Gesandten Rußlands: — eine Bundespflicht, welche, glücklicher Weise zum letzten Mal, die unmöglich gewordene Lage der Süddeutschen Staaten anschaufspiegelte.

Und in der That, während die Englischen Diplomaten keine Veranlassung fanden, sich ihrer Französischen Schutzbefohlenen in Deutschland anzunehmen, erwuchs den Führern der in Frankreich, zumal in Paris, lebenden Deutschen gleich von Anfang des Krieges aus der übernommenen Vertretung eine Fülle von Lasten, Mühen und Gefahren aller Art, welche sich mit jeder Niederlage der Französischen Heere und zumal mit der bevorstehenden Einschließung von Paris ins Unerhörte steigerten und die Herren Washburne und Kern haben sich durch ihre aufopfernden und u

erschrockenen Bemühungen in Beschützung der Deutschen gegen einen fanatischen Pöbel jedes gesellschaftlichen Ranges die dankenswertheften Verdienste erworben.

Anfangs zeigte der Herzog von Gramont nicht übel Lust, die Deutschen Wehrpflichtigen, welche, auf ihre Einberufung hin, nach Deutschland abreisen wollten, mit Gewalt in Frankreich fest zu halten und suchte dies auf erhobene Einwendung Mr. Washburne's durch die „abscheuliche Behandlung der aus Baden vertriebenen Französischen Flüchtlinge“ zu rechtfertigen: — die zweite gehässige officielle Verläumdung dieses Großherzogthums,⁵¹⁾ welches man für seine von jeher bewährte eifrige nationale Gesinnung bei einer Französischen Invasion besonders schwer zu treffen sich vorgeseht hatte: deshalb wurden solche Erfindungen gerade gegen Baden gerichtet: denn es ist constatirt und jetzt von Französischer Seite eingestanden, daß solche Mißhandlung oder Austreibung von Franzosen in Baden niemals statt gefunden hat.

Bald verfiel jedoch die Französische Regierung in das entgegengesetzte Extrem einer gewaltsamen Ausweisung aller Deutschen aus Paris und Frankreich und man mag bei Rolin-Jacquemyns (II. p. 66) nachlesen, welche Anstrengungen die Vertreter derselben zu machen hatten, das Aeußerste von ihren Schutzbefohlenen abzuwenden, wobei der Nachfolger des Duc de Gramont, der Fürst de la Tour d'Auvergne, mit der gleichen Leichtfertigkeit wie sein Vorgänger die angebliche „Ausweisung aller Französischen Unterthanen aus Preußen“ als Rechtfertigung der Concessionen an die Spionensphäre und die Nachsucht der Pariser anführte. Und als ihm der Vertreter Amerikas die Unwahrheit dieser Behauptung kategorisch durch ein aus Berlin eingeholtes Telegramm nachwies, entschuldigte er sich, „er habe die Thatsache für wahr gehalten, weil sie sein Colleague, der Minister des Inneren, in einer Discussion angeführt habe.“ (!)

Als die Regierung der nationalen Vertheidigung Angeichts der drohenden Einschließung von Paris eine Delegation in Tours einsetzte, verließen die Vertreter von England, Oesterreich, Italien und der Pforte die Hauptstadt und folgten der Delegation nach Tours, später nach Bordeaux. Die

⁵¹⁾ Siehe die erste, bezüglich der angeblichen Badischen Sprengschosse oben S. 128.

in Paris zurückgebliebenen diplomatischen Vertreter verlangten durch Jules Favre von dem Bundeskanzler (Brie vom 24. September):

- 1) Vorherige Anzeige der Beschließung und Gestattung freien Abzugs vor deren Eröffnung.
- 2) Einstweilen Erlaubniß, wöchentlich einmal durch eine ausschließlich diplomatischen Courier mit ihren Regierungen zu verkehren.

In seiner classischen, durch Kürze und Unanfechtbarkeit der Argumentation gleich ausgezeichneten Antwort vom 27. September bedauerte der Kanzler,

- 1) „daß militärische Interessen ihm Mittheilungen über Zeit und Ort des bevorstehenden Angriffs auf die Festung Paris“ untersagten“;
- 2) „daß der briefliche Verkehr aus und nach einer belagerten Festung im Allgemeinen nicht durch den Kriegsgebrauch gestattet sei und daß er, wenn auch die Beförderung offener Briefe der diplomatischen Agenten, sofern ihr Inhalt nicht vom militärischen Gesichtspunkte bedenklich scheine, gestattet werden sollte doch keineswegs die Meinung derer theilen könne welche das Innere der belagerten Festung Paris für einen geeigneten Mittelpunkt diplomatischer Beziehungen erachteten.“

Das diplomatische Corps erklärte die Beschränkung des Verkehrs mit seinen Regierungen auf offene Depeschen für unannehmbar und für den Fall der Aufrechterhaltung dieser Beschränkung den völligen Abbruch der Verbindung mit den Regierungen für unvermeidlich.

Obwol (wie Rolin-Jacquemyns I. p. 90 mit Recht bemerkt) die Präcedenzfälle, auf welche man sich gegenüber dem Kanzler berief, nicht zutrafen, da sie sich auf die Passage diplomatischer Personen, nicht diplomatischer Briefe bezogen, gestattete später die Deutsche Nachgiebigkeit die wöchentliche Passage eines Couriers des Amerikanischen Gesandten mit verschlossenen Briefen.

Ohne Zweifel hat der Belagerer einer Festung das Recht, jede Art von Verkehr und jeder Kategorie von in der Festung eingeschlossenen Personen, also auch Diplomaten, „die einen solchen Aufenthaltsort für geeignet erachten“, zu verhindern, so daß ich nicht (mit Rolin-Jacquemyns I. c) von einer Collision von Rechten sprechen möchte, deren

härteres, das des Belagerers, vorgehe. Es besteht vielmehr das regelmässige Recht neutraler Diplomaten, ungehindert durch den Krieg mit ihren Regierungen zu verkehren, nicht, wenn sich diese Diplomaten in einer belagerten Festung aufhalten. Nicht ihr entgegenstehendes Recht, nur die internationale Höflichkeit und die Dankbarkeit für die außerordentlichen Verdienste des Amerikanischen Vertreters um seine Deutschen Schutzbefohlenen haben zu der oben bezeichneten ausnahmsweise erteilten Erlaubniß geführt.

Dhnehtn hat ja die Deutsche Belagerungsarmee nicht nur allen Angehörigen der Gesandtschaften, sogar allen Angehörigen neutraler Staaten, unter einziger Voraussetzung des Nachweises ihrer Identität und neutraler Nationalität, den freien Abzug aus Paris die allerlängste Zeit der Einschließung hindurch gestattet, unerachtet der sehr erheblichen Schwierigkeiten der Durchführung dieser Maßregel, ja der nicht zu bestreitenden Gefährdung der Interessen der Einschließung durch die aus Paris sich Entfernenden, deren Verkehr mit anderen Theilen Frankreichs gar nicht zu verhindern war. Dagegen hatte die Französische Regierung eine Zeit lang (Brief Jules Favre's an Mr. Washburne) der Entfernung der Neutralen Schwierigkeiten gemacht, wohl weil sie Mittheilungen derselben über die militärischen, politischen, socialen Zustände von Paris besorgte, welche wenigstens mittelbar zur Kenntniß der Belagerer gelangen konnten.

Als freilich nach Beginn der Beschießung mehrere Mitglieder des diplomatischen und Consular-Personals in Paris von dem Kanzler die Sicherung der Angehörigen der neutralen Staaten und des Eigenthums gegen die Beschießung verlangten⁵²⁾ d. h. freien Abzug, erklärte derselbe (Brief vom 17. Januar an Mr. Kern) dieses zwar aus Gründen der internationalen Höflichkeit auch jetzt noch den Gliedern des diplomatischen Corps, nicht mehr aber allen Angehörigen neutraler Staaten gewähren zu können. Und zwar mit vollem Recht: abgesehen von den zahllosen Inconvenienzen, welche die (nach Prüfung der Nationalität bei den Vorposten) zu gestattende Passage von vielen tausend Menschen durch die Deutschen Linien für die Einschließungs-Armee während der ununterbrochenen Beschießung im Gefolge gehabt haben würde, war ja auch der Belagerer auf den in der Festung einreisen-

⁵²⁾ Note vom 13. Januar.

den Mangel an Lebensmitteln, als auf das einzig wir zwingende Mittel zu Erreichung seines Zweckes angewiesen er hatte also ein sehr starkes Interesse daran und ein Recht darauf, dieses Mittel nicht durch Verminderung der Einwohnerzahl abzuschwächen. Der Kanzler erinnert daran daß bis zu diesem Tage der freie Abzug der Neutralen von der Deutschen Seite nicht behindert, ja durch wiederholte Drohungen der Einschließung und Beschließung längst geradezu provocirt worden sei, wie denn die betreffenden Regierungen ihre Vertreter längst ermächtigt, die Stadt zu verlassen, wenn sie aufgefordert hätten, ihre Nationalen rechtzeitig zu gleichen Schritt zu veranlassen.

Schlußbetrachtung.

Die Beziehungen zu der „Regierung der nationalen Vertheidigung“. — Der Abschluß unter die Bedingungen des Friedens.

Durch die unblutige Pariser Revolution vom 4. September war die vom Kaiser Napoleon eingefetzte Regentensammit Ministerium weggefegt und es war die Verfassung form Frankreichs aus einer Geblütsmonarchie in eine Republik von zunächst noch unbestimmtem Charakter verwandelt: d. h. wenigstens in Einer Stadt, der Hauptstadt freilich dem Central-Organ Frankreichs. Ob, wie sonst geschah, auch diesmal das ganze Land, in welchem neben der Kaiserlichen noch zahlreiche andere Parteien der republikanischen von der Färbung des 4. September entgegen standen, die in Paris vollzogene Thatsache einfach hinnehmen, oder Bürgerkrieg ausbrechen, ob nicht in Paris selbst schon eine radicale Partei die Männer des 4. September stürzen oder ihnen doch die Herrschaft de facto sehr streitig machen werde: — das Alles war unmittelbar nach jener Revolution nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden und es wäre für die Deutsche diplomatische Leitung keine geringe Verlegenheit gewesen, wenn sie sich etwa am 6. September gelegentlich mit der Regierung der nationalen Vertheidigung angebotene Waffenstillstands-Verhandlungen hätte entscheiden sollen, sie — damals — diese Regierung als Regierung de facto für ganz Frankreich, als kriegsführende Macht anerkennt oder nicht.

Noch bevor an die kriegführende Partei diese Frage unausweichlich heran trat, hatten die neutralen Mächte ihre Vertreter angewiesen, zu der neuen Regierung in Paris Stellung zu nehmen; bezeichnend ist dabei, daß die beiden Republiken — Nordamerika und die Schweiz — ihre Gesandten sofort die Französische Republik anerkennen, einzelne Staten: Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, dieselben in officiellen Verkehr mit der Regierung der Republik treten ließen, während wieder andere Diplomaten sich zunächst auf officiösen Verkehr beschränkten.

Während jener Ungewißheit über Dauer und Machtphäre der Regierung vom 4. September scheint, vorübergehend, unter anderen Möglichkeiten, der Deutschen Diplomatie auch die Erwägung vorgeschwebt zu haben, statt mit den noch unbefestigten Machthabern von Paris mit dem gefangenen Kaiser zu verhandeln. Eine durch die Preussischen Behörden in den Blättern von Rheims vom 10. September veröffentlichte Erklärung besagt wenigstens, „daß die Deutschen Mächte bisher keine andere Regierung in Frankreich anerkannt hätten als die des Kaisers Napoleon und daß in ihren Augen, bis zu einer neuen Ordnung der Dinge, — als solche wurden also die durch die Pariser Erhebung geschaffenen allerdings noch ganz unfertigen Zustände damals noch nicht angesehen — die Kaiserliche Regierung die einzige sei, welche in internationale Verhandlungen einzutreten die Ermächtigung habe.

Glücklicherweise beharrte die Deutsche Leitung nicht auf dieser Auffassung: es war vielmehr, nach klaren Grundsätzen des Völkerrechts,²³⁾ weder der Kaiser, der in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener der erforderlichen Willens-Unabhängigkeit entbehrte, noch die Regentschaft, welche keine Gewalt mehr besaß, zu Friedensverhandlungen ermächtigt, sondern nur die Regierung *de facto* vom 4. September, vorausgesetzt, daß sich dieselbe wirklich als eine thatsächliche Inhaberin der Regierungsgewalt bewährte, was, wie wir oben bemerkten, in jenen Tagen erst noch zu erhärten stand. Es ist also nicht der revolutionaire Ursprung dieser Regierung — dieser Charakter war ja als geschichtliche Thatsache nicht mehr zu beseitigen —, sondern der erlaubte Zweifel, ob sie

²³⁾ Gut entwickelt von Esperson, Professor zu Pavia, le gouvernement de la défense nationale a-t-il le droit de conclure la paix avec la Prusse au nom de la France? Florence 1870.

wirklich eine dauernde Regierung von ganz Frankreich im Stande sein werde, die bei dem Abschluß eines Friedensvertrags für Frankreich zu übernehmenden Verpflichtungen auch wirklich zu erfüllen, was die Deutsche Leitung zur Rücksicht bei etwaigen Anträgen von Seite der Pariser Mächte nöthigte. Allerdings mußte die von Jules Favre in einem Rundschreiben vom 17. September verheißene sofortige Einberufung einer National-Versammlung, welche die Pariser Erhebung im Namen des ganzen Landes gutheißen sollte, sofern sie dies that, auch Garantien für die Dauer und kurz gesagt: für die Credit-Würdigkeit der Regierung der nationalen Vertheidigung gewähren.

Unwillkürlich drängt sich der Vergleich auf, der weise und aufgeklärten Enthaltung der Deutschen Leitung von 1814 von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs, (zumal in die Entscheidung über monarchische oder republikanische Verfassung, welche das Französische Volk sich geben sollte) mit der thörichten, starr legitimistischen monarchischen Intervention, durch welche die monarchischen Mächte Europa's zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Französische Republik zu einem Verzweiflungskampf gezwungen hatten.

Noch vor der Unterredung mit Jules Favre vom 20. September zu Ferrières hatte der Kanzler die Pariser Regierung als eine Regierung de facto und als kriegsführende Macht anerkannt und durch jene berühmte gewordene Unterredung thatsächlich abermals in unzweideutiger Weise. Er erklärte er in einem Rundschreiben vom 27. September für „erforderlich, daß die Französische Nation Vertreter wähle, welche allein die Legitimität dieser factischen Regierung herstellen könnten, um den Abschluß eines Friedensvertrages mit derselben nach den Grundsätzen des Völkerrechts (und Staatsrechts) zu ermöglichen.“

Der Kanzler war bereit, zum Behuf der Vornahme von freien Wahlen, einen Waffenstillstand zu bewilligen. Die Verhandlungen scheiterten bekanntlich an dem Verlangen der Pariser während dieses Waffenstillstandes zu gestattenden freien Einfuhr von Lebensmitteln nach Paris — ein Anstinnen, dessen Zurückweisung keineswegs (wie Guizot in einem Brief der Times vom 8. Dezember 1870 behauptet hat), im Widerspruch mit dem Völkerrecht stand: — denn die Verpflegung einer belagerten Festung während eines Waffenstillstandes

versteht sich nur dann von selbst, wenn dadurch im Uebrigen der militärische Status quo nicht zu Ungunsten des Belagerers verändert wird, wenn die Verpflegung ohne Aenderung der günstigen Stellung des Belagerers zugeführt werden kann. Gerade diese militärischen Erwägungen aber mußten zur Ablehnung jener Forderung führen. Hatte doch auch Napoleon I. in dem Italienischen Feldzuge des Jahres 1796 lieber die Verhandlungen über einen Waffenstillstand abgebrochen, als daß er die Verpflegung der von ihm belagerten Festung Mantua während der Dauer des Waffenstillstandes gestattet hätte, wofür ihm sein Geschichtschreiber, Thiers, besonderes Lob erteilt.

So bereitwillig übrigens die Deutsche diplomatische Leitung die September-Regierung als eine kriegsführende Partei und als Regierung *de facto* anerkannt hatte, so klug und energisch wies sie einen Versuch Herrn Jules Favre's zurück, über diese Anerkennung hinaus sofort auch die endgültige und vorbehaltslose Anerkennung der Französischen Republik vor dem Botum der Französischen Nationalversammlung von Deutschland zu erzielen. Es sollte nämlich zu der in London behufs der Regelung der Pontus-Frage tagenden Konferenz (nachdem Rußland durch Rundschreiben vom 19. October 1870 sich an gewisse Beschränkungen des Pariser Vertrags von 1856 für nicht mehr gebunden erklärt hatte) Herr Jules Favre als Vertreter Frankreichs aus dem belagerten Paris durch die Deutschen Linien hindurch reisen dürfen und es war ihm zu diesem Behuf schon am 23. December ein Passirschein zugesichert. Herr Jules Favre reiste aber damals nicht ab, sondern suchte vorher durch ein Rundschreiben an alle Vertreter Frankreichs vom 12. Januar zu konstatiren, daß sein Erscheinen auf jener Konferenz in zwei Fragen präjudiciell sein werde:

- 1) liege darin eine factische Anerkennung der Französischen Republik von Seite aller auf der Konferenz vertretenen Mächte, also auch von Seite Preußens und seiner Deutschen Verbündeten;
- 2) verstehe sich von selbst, daß er auf jener Konferenz die Regelung der Pontusfrage nur als untergeordneten, als Hauptzweck aber die Anrufung der Intervention Europa's in dem Kampfe zwischen Frankreich und Deutschland betreiben werde.

Nachdem der Kanzler diese officiell verkündeten lieblichen Prämiffen des Erscheinens Herrn Favres zu London in Erfahrung gebracht, verweigerte er den erforderlichen Passirschein in einem Schreiben vom 13. Januar, welches unter Anderem darauf hinweist, daß Herr Favre in dem beschoffenen und dem Fall entgegen bangenden Paris dormalen wol mehr am Plage sei als in London und für Frankreich Dringenderes als die Pontusfrage zu besorgen habe.

Ueber die beiden wichtigsten Bedingungen des Friedens — Bezahlung von 5 Milliarden Kriegsschädigung und Abtretung von Elsaß nebst einem Theile von Lothringen — hat sich bekanntlich nicht blos in Frankreich ein lauter Chorus mißbilligender Stimmen erhoben.

Desto erfreulicher ist es, in dem ruhigen und gründlichen Urtheil eines Mannes wie Rolin-Jacquemyns die Sprache der Gerechtigkeit zu vernehmen. Er erklärt (II. p. 99 f.) jene Summe nicht für übertrieben, weder, wenn man die Kriegskosten und Verluste Deutschlands, noch, wenn man die Leistungsfähigkeit Frankreichs als Maßstab anlege. Die Rückvererbung der alten West-Marken des Deutschen Reichs gegen den dormaligen Willen der Bevölkerung rechtfertigt er kraft des Principis der Nationalität: wir halten für allein entscheidend das Motiv der nothwendigen Sicherung gegen den bösesten aller Nachbarn.

Wir schließen diese Erörterungen mit dem Ausdruck der achtungsvollsten Anerkennung der Verdienste des Herrn Rolin-Jacquemyns, dessen unparteiliches, objectives Urtheil, echt juristisches Raisonnement und fleißige Materialiensammlung seine beiden Abhandlungen als wahre Muster erscheinen lassen. Wir verweisen alle Freunde solcher Studien auf die von ihm und einigen Freunden ausgezeichnet redigirte Zeitschrift: „Revue de droit international et de législation comparée.“

Der Vertrag von Washington und der Waffenhandel der Neutralen.

Die Wissenschaft und die öffentliche Meinung hätten guten Grund, sich jetzt, im Frieden, mit einer Frage zu beschäftigen, welche während des deutsch-französischen Krieges für Europa und Amerika eine in peinlichem Maß interessante war und damals oft mit mehr Eifer als Sachverständniß erörtert wurde; seither ist es wieder still darüber geworden: gewisse Leute haben ihren Vortheil dabei, daß das Problem überhaupt nicht besprochen werde, da es, wenn erörtert, nur gegen die Bestrebungen dieser gewissen Leute gelöst werden kann; man wünscht aber, daß es bei dem Ausbruch des nächsten großen Krieges noch auf dem Status von 1870 sich finde, um das „praktische Princip“ der Ausbeutung und Verlängerung des Krieges zu Gunsten der Neutralen wieder recht einträglich verwerthen zu können.

Der Reiz, in den Zeitungen zu lesen, wie sich die Völker fern an der Loire bekriegen, wird nämlich an dem behaglichen Kaminfeuer noch bedeutend durch die mitunterlaufende Berechnung erhöht: wie viele Enfield-Büchsen oder New-York Breech-Loaders in einer einzigen Schlacht von Beaugency oder Le Mans zu Grunde gehen und nachgeliefert werden können: wie viele Altbaiern, Medlenburger und Märker vorher mittelst dieser neutralen Exportartikel „ausgeblasen“ worden, das ist für den Contocorrent ohne Belang, das nennt man eben „a practical principle.“

Aber auf die Dauer läßt sich das Völkerrecht doch nicht von dem günstigsten Birminghamer Saldo allein abhängig erhalten.

Bekanntlich haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Königreich Großbritannien in dem Artikel 6 des Vertrages von Washington die Verpflichtung

neutraler Staten anerkannt, die Ausrüstung, Bewaffnung und Abfahrt von Schiffen in und aus ihren Häfen zu verhindern, welche zu der Verwendung im Kriege gegen ein andern Stat bestimmt sind, mit welchem der neutrale Stat Frieden hält.

In der Schlußclausel des Artikels haben sich die contrahirenden Mächte verpflichtet, diese Regeln zur Kenntniß der übrigen Staten zu bringen und sie zum Beitritt einzuladen.

Diese Einladung ist bisher nicht erfolgt.

Ueber die Gründe der Unterlassung hat Hr. Heim v. Rufferow in einem vortreflich geschriebenen Aufsatze dem lezt erschienenen Hefte der „Revue de droit international“ sehr beachtenswerthe Auskünfte gegeben; wir möchten die allgemeine Aufmerksamkeit den wichtigen, zumal Deutschland wichtigen Fragen zuwenden, welche sich an diese Verhandlungen knüpfen.

Der Grund der Unterlassung liegt offenbar darin, daß beide Staten, England und Nordamerika, auch für künftige Kriege an dem „praktischen Princip“ festhalten wollen: Die Lieferung von Waffen an die Kriegsparteien durch Angehörige neutraler Staten enthalte keine Verletzung der Neutralität, die neutralen Regierungen seien nicht gehalten, diesen Handel zu unterbrechen.

Das hat der Lord Chancellor in einer Rede vom 2. März 1871 im Oberhaus ausdrücklich erklärt.

Nun ist aber obiges praktische Princip, so praktisch für die englischen und die amerikanischen Kaufleute sein mag, unvereinbar mit dem in Artikel 6 des Vertrages von Washington anerkannten Grundsatz; denn offenbar ist die Duldung der Zuführung von Kriegsschiffen durch ihre Angehörigen, oder auch nur von ihren Häfen aus den neutralen Mächten um deswillen durch den Artikel 6 in Zukunft untersagt, weil ein Kriegsschiff Kriegscontrebände an Bord hat. Kriegsschiffe sind aber doch wahrlich nicht in höherem Maße Kriegscontrebände als andere Waffen und Kriegsmittel; und also von Kriegsschiffen nach Art. 6 fortan gelten soll, was consequent von aller Kriegscontrebände gelten.

Diese Wahrheit wird dormalen auch von hervorragenden englischen Autoritäten des Völkerrechts anerkannt: Alexander Coxburn, das englische Mitglied des Genfer Tribunals, erklärte ausdrücklich, daß er in dieser Frage die

fißt der amerikanischen, deutschen, französischen, italienischen Schriftsteller und Lehrer des Völkerrechts theile: „ein Schiff, ausgerüstet und bestimmt für den Krieg, ist offenbar Kriegsgüterbande.“ und einige Seiten weiter unten wirft er die Frage auf: „Ist im Princip irgend ein Unterschied zwischen einem solchen Schiff und irgend einer andern zum Gebrauch im Krieg bestimmten Sache? Ich bin nicht im Stande, irgend welchen Unterschied zu sehen.“

Daß nun der Grund der bisherigen Unthätigkeit der beiden Contrahenten der angegebene ist, erhellt ziemlich deutlich aus einem Schreiben des österreich-ungarischen Botschafters zu London vom 11. März 1872 an das auswärtige Ministerium zu Wien: „Lord Granville hatte ihm mitgetheilt, daß der deutsche Reichskanzler sich ziemlich ungünstig über den Art. 6 des Washingtoner Vertrages geäußert und erklärt habe: um ihn für Deutschland annehmbar zu machen, müßten die Bestimmungen über die Ausrüstung von Kriegsschiffen auf die Lieferung von Waffen und anderem Kriegsbedarf ausgedehnt werden; diese Forderung aber, meinte Lord Granville, sei nicht erfüllbar wegen der Schwierigkeiten, welche die dadurch vorausgesetzte Controle bereiten würde.“

Die Sache liegt also nun folgendermaßen: für England und Amerika bestand die Nothwendigkeit, die sogenannte Alabama-Frage durch eine Uebereinkunft aus der Welt zu schaffen, weil sie sonst dem Krieg entgegen trieben; diese Uebereinkunft hat für die Vergangenheit und für die Zukunft gewisse Normen aufgestellt, welche, consequent durchgeführt, das Verbot der Waffenlieferung in sich schließen. Für Deutschland und die übrigen Mächte besteht kein Interesse, leblich jener Uebereinkunft beizutreten, ohne Erweiterung derselben auf ihre natürlichen Consequenzen: England aber wünscht nicht sein Verhalten in dem deutsch-französischen Kriege discutirt zu sehen und genöthigt zu werden, künftig auf den einträglichen Waffenhandel zu verzichten; in stillem Einverständnis mit Amerika wird also die Verpflichtung, die übrigen Mächte zum Beitritt zum Vertrag von Washington anzufordern, unerfüllt gelassen.

Nun sind die angeblichen Schwierigkeiten der Controle nämlich nichts als eine Ausflucht; die Wahrheit ist, daß (außer dem Interesse der Shopkeepers zu Birmingham) England besorgt, ein Verbot der Waffenlieferung werde nicht angenommen werden können, ohne Feststellung der Ar-

titel, welche als absolute Kriegscontrebände gelten, ob
 Verbot der Wegnahme sogenannter relativer Kriegscont
 bände und ohne Abschaffung des barbarischen Princips
 Seebeute überhaupt. England aber hält allein von all
 Mächten das Princip der relativen Contrebände aufrecht
 und eine sehr mächtige Partei in diesem stolzen Inselre
 erhebt jedesmal, wenn man von der Abschaffung dieser p
 tentirten Seeräuberei auch nur leise zu sprechen anhebt,
 klägliches Zetergeschrei; ja, sie findet, daß England auf
 hört habe, eine Großmacht zu sein, seit es durch den Pari
 Frieden von 1856 auf das Recht der ritterlichen Cape
 verzichtet hat; in der That, nachdem die Wegelagerung, d
 Werfen von Handelsmann und Handelsgut auf der stau
 gen Landstraße des Continents schon seit dem ewig
 Landfrieden von 1495 nicht mehr für ganz gentleman
 galt, hatten die britischen Eichenherzen auf den feuch
 Bahnen des Oceans immer noch mit so warmem E
 diesem vergnüglichen und einträgliehen Sport obgeleg
 Jedesmal, so oft ein Fortschritt des Völkerrechts in die
 Richtung auch nur von ferne droht, gerathen Volk, Par
 lament und Ministerium des Vereinigten Königreichs in l
 hafte Bestürzung; als im Jahre 1871 das Gerücht a
 tauchte, das Königreich der Niederlande wolle bei Seleg
 heit der Brüsseler Conferenzen jene Fragen anregen, wu
 sofort das Ministerium im Parlament interpellirt, und
 eilte sich, die beruhigende Versicherung zu geben, daß nid
 derartiges zu besorgen sei. Ja, als im Laufe des Jah
 1872 Graf Beust wiederholt mit Lord Granville über di
 Probleme in Unterhaltung zu treten versuchte, wich der er
 lische Statsmann jedesmal aus und meinte: dann müsse a
 die absolute Respectirung des Eigenthums im Landkrie
 gefordert werden. Nicht übel!

„Haust du meine Seebeute, hau ich deine Requisitionen
 Glücklicherweise stehen die Ausichten gegenüber dem a
 deren Contrahenten des Vertrags von Washington günstig
 Zwar hat auch Nordamerika nicht die „Praxis“ v
 1870 offen desavouirt, aber der Vertrag, welchen die V
 einigten Staten unter dem 26. Febr. 1871 mit dem Kön
 reich Italien schlossen, verwirft alle Seebeute, abgesehen v
 Kriegscontrebände, verwirft die „relative“ Contrebände,
 schränkt die Wegnahme auf die im Vertrag als Contreban
 aufgezählten Artikel und gränzt die effective Blocade u

das Durchsuchungsrecht (*droit de visite, right of research*) der Kriegsschiffe in Schranken ein, welche gegen die bisherigen Mißbräuche sichern.

Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß Amerika bereit sein wird, einen Vertrag gleichen Inhalts auch mit Deutschland abzuschließen, die Größe der Handelsmarine und die (relative) Schwäche der Kriegsmarine, namentlich aber das Interesse der Vereinigten Staaten, den Vertrag von Washington mit der ihnen günstigen Auslegung der fraglichen Principien auch von den übrigen Mächten anerkannt zu sehen, drängen dahin; es kommt hinzu, daß die Verstärkung der deutschen Kriegsmarine in künftigen Kriegen die Zufuhr von Contrebande minder gefahrlos und daher minder verlockend machen wird. Endlich würde Deutschland im Fall der Ablehnung seiner Forderung des Verbots der Waffenzufuhr selbstverständlich dem Washingtoner Vertrag nicht beitreten, und daher schon die deutsche Handelsmarine und der deutsche Schiffsbau nur der englischen und der amerikanischen nachsehen, die aller andern Länder aber weit überragen, so könnte Deutschland durch freie Gestattung der Ausrüstung von Schiffen zu Kriegszwecken in seinen Häfen allen Staaten im Fall eines Seekrieges sehr empfindliche Nachteile bereiten; die öffentliche Meinung aber in Amerika fängt bereits an, der Entrüstung Rechnung zu tragen, welche die zahlreiche deutsche Bevölkerung über die Waffenzufuhr an die Franzosen äußerte.

Was nun diese anbelangt und die Geschichte der dawider von deutscher Seite erhobenen Beschwerden, so ist es ein Hauptverdienst der erwähnten Abhandlung des Herrn v. Rufferow, den merkwürdigen Grund nachgewiesen zu haben, welcher Preußen damals nöthigte, die erhobene Beschwerde gegen Amerika zuzuziehen; es war nämlich aus Uebersehen und Fahrlässigkeit bei dem Abschluß des letzten Vertrages mit den Vereinigten Staaten vom Jahre 1828 ein Artikel des Vertrages von 1785 und 1799 herüber genommen worden, in welchem Preußen, damals ohne Seemacht und ohne Aussicht jemals eine Kriegsflotte zu erwerben, welche in einem Seekrieg auf neutralen Schiffen Kriegscontrebande wegzunehmen stark genug wäre, sich dem exorbitanten Satz unterwarf: daß selbst amerikanische Kriegscontrebande unter neutraler Flagge von preussischen Schiffen (nur angehalten) nicht weggenommen werden dürfe: — ein Satz, der allerdings im vollen Wider-

spruch mit den sonst geltenden Principien steht. Als man während der Verhandlungen mit Amerika die dem preussischen und dem amerikanischen Diplomaten selbst gleich überraschende Entdeckung dieses Vertragsartikels machte, mußte man selbstverständlich auf preussischer Seite jeden Rechtsanspruch gegen Amerika fallen lassen, und dies wirkte auch auf die Nichtverfolgung der gegen England erhobenen Beschwerden.

Der fragliche Artikel kann natürlich nicht in Geltung bleiben. Ohne Zweifel wird bei der schon durch diese Aenderung herbeigeführten Revision der Verträge zwischen Amerika und Preußen der zwischen ersterem Stat und Italien abgeschlossene Vertrag maßgebend sein; auch die übrigen Mächte, Frankreich nicht ausgeschlossen, werden, wie Herr v. Rufferow überzeugend ausführt, die Anerkennung der neuen Grundsätze (Absehaftung der Seebeute, aber Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegscontrebande aller Art durch die Regierungen der neutralen Staten) auf die Länge nicht versagen, und das alsdann völlig vereinzelt Großbritannien wird eine solche Isolirung gegenüber dem Völkerrecht aller civilisirten Staten endlich auch nicht mehr ertragen können.

Aber da es immerhin noch geraume Zeit währen kann, bis der Abschluß dieser allerdings zulezt unvermeidlichen Fortentwicklung der Principien von Washington erreicht ist und da wir nicht sicher sind, ob nicht in dieser Wartezeit Deutschland von neuen Kriegen bedroht wird, so möchten wir an alle, die es angeht, die Mahnung richten: einstweilen die Stärkung unserer Kriegsmarine ja nicht im Vertrauen auf jene völkerrechtlichen Fortschritte zu vernachlässigen: „Vertraut auf Gott,“ sprach Oliver Cromwell zu seinen Eisenseiten, „aber haltet Euer Pulver trocken!“

Diplomatische Verhandlungen zur Umgestaltung des Seerechts werden viel leichter von einer Macht geführt, welcher man nicht die Schwäche ihrer Kriegsflotte fortwährend als treibendes Motiv ausgesprochenen- oder stillschweigendenmaßes zu unterstellen wagen darf. Und hätte Deutschland im Jahre 1870 eine Kriegsflotte besessen, welche dem englischen Waffenhandel auf offener See hätte begegnen können, — dieser Handel wäre nicht so gefahrlos und lucrativ, und die Weigerung, ihn durch eine Ordre des „privy Council“ zu verbieten, nicht so hartnäckig gewesen.

Die deutsche Provinz „Elsass-Lothringen“.¹⁾

(1870.)

Die folgenden Betrachtungen, Warnungen und Wünsche bezüglich der wiedergewonnenen deutschen Landschaften beruhen zum Theil auf eigenen Eindrücken und Wahrnehmungen, zum weit größeren Theil auf völlig zuverlässigen Mittheilungen von alten Freunden in den befreiten Gauen, welche die Wiedervereinigung mit dem Mutterland immer ersehnt, aber kaum noch gehofft hatten. Der geistige Zusammenhang ist ja hüben und drüben immer — und am treuesten und liebevollsten von den Männern der Kirche, dann auch der Schulen, der Archive und Bibliotheken — gepflegt worden: mögen die aus solchem Verkehr geschöpften Erfahrungen die unvermeidlichen Krisen der nächsten Uebergangszeit zu lindern und abzukürzen, und die einen der Betheiligten von Mißgriffen, die andern von Illusionen und Mißverständnissen oder von Mißstimmungen fern zu halten bescheiden beitragen. Unsere Worte sind wohlgemeint: möge man sie an den entscheidenden Stellen — und diese liegen unten und oben — auch wohl begründet finden. Nicht obgleich, sondern weil unsere Aeußerungen hie und da Anstoß erregen können, haben wir vorgezogen das Helmsvisir aufzuschlagen.

Strasburg ist Gudrun, die von König Ludwig entführte und endlich wieder befreite Königstochter: zwar hat sich dieselbe, anders als die Heldin der Sage, mit ihren Räubern inzwischen ziemlich nahe befreundet; allein die Befreier hätten auch nicht volle 200 Jahre auf sich sollen warten lassen.

Glücklicherweise ist der Streit der Presse für und wider die Erwerbung bereits unnütz; daß das Elsaß und der unentbehrliche Theil von Lothringen genommen (oder behalten) wird, steht fest, so unwiderruflich wie der deutsche Sieg. Daß sich dawider in Deutschland selbst Stimmen erheben

¹⁾ So wird der Name amtlich lauten.

konnten, war eben nur möglich in — Deutschland, d. h. in Deutschland wie es bisher war, aber nach seiner Auferstehung zu politischem Leben nicht bleiben wird. Dagegen sprachen nur die Doctrinäre, die in der Arbeiter-Blouse nicht minder als im Gelehrten-Schlafröck vorkommen.

Man hat Volksabstimmung verlangt: wir wollen uns darauf einlassen — in hundert Jahren. Wenigstens wollen wir die Wiedergewonnenen so behandeln, und namentlich so regieren, als ob es wirklich gelte die nächste Generation frei wählen zu lassen. Der Widerstand gegen die Vergewaltigung durch Frankreich bei der Losreißung vom Reiche war lange Zeit sehr lebhaft, und ganz gelöst wurde der Zusammenhang mit Deutschland nie: Sprache, Sage, Sitte bezeugen es. Vom Reich aufgegeben, gehörten die Entrißnen freilich zuletzt sonder Widerstreben der Großmacht an, welche Europa immer blendete und häufig beherrschte. Aber:

„Laßt sehn, ob nicht zum Vaterlande
Das Herz des Elsaß wieder neigt,
Wenn ihr ihm statt der alten Schande
Den Spiegel deutscher Ehre zeigt.“

(Dahn, Gedichte II. Sammlung S. 554.)

Nehmet die Wiedergewonnenen in ein ruhm- und macht- und freiheitsstarkes Deutschland auf, und dann, wenn die nächsten Geschlechter noch nach Paris hinüberschielen, dann scheltet sie. Aber die Treue, mit der sie an der wälschen Ziehmutter hängen, auch diese Treue ist eben: — deutsch.

I. Die Grenzlinie.

Es fragt sich also nicht mehr, ob wir im Westen unsere „natürliche Grenze“ — „Dank, Jude, daß du mich das Wort gelehrt“ — nehmen, sondern nur wo wir sie ziehen werden.

Es empfiehlt sich nun die im folgenden gezeichnete Linie aus strategischen, wirthschaftlichen, ethnographischen Gründen, sie wird von den deutschgesinnten Elässern gewünscht und, sehr gutem Vernehmen nach, hat dieselbe sichere Aussicht auf Verwirklichung.

Deutschland behält das ganze Elsaß und den deutschen Theil von Lothringen.

Hierfür wird man hoffentlich Gründe nicht erst hören wollen. Außerdem wird man aber (leider!), aus strategischen Erwägungen, auch einen kleinen Strich Landes dazuschlagen müssen, dessen Bewohner französisch sprechen.

Widerstrebend nimmt man diesen widerstrebenden Erwerb.

Die Schwierigkeiten, ja Gefahren, welche sich damit verknüpfen — sie wären unüberwindlich, wenn ein deutscher Mittelstaat hier die Zügel zu erfassen und zu führen hätte — hat man wohl erkannt: aber nach langer und kühler Abwägung hat man die Nachtheile noch schwerer wiegend gefunden, welche die stete Bedrohung von Elsaß und Deutsch-Lothringen durch Metz und Diederhofen mit sich bringen würde.

Deutschland muß die wiedergewonnenen Landschaften durch die Grenzregulirung selbst sichern können, und dieses Gefühl der Sicherheit muß die Seelen völlig durchdringen: im Gegenfall würden die Einwohner einen Grund behalten, den Tausch zu beklagen und die Revindication durch Frankreich zu fürchten oder zu — hoffen.

Würden jene beiden Festungen (und ihr unmittelbarer Raion) nicht in unsere Hand gelegt, so wäre die Veränderung unserer Westgrenze eine Verschlimmerung, nicht eine Verbesserung: viel schutzloser noch als Baden Straßburg gegenüber lag, würden Elsaß und Deutsch-Lothringen den lauernden Besatzungen jener Festen offen stehen.

Das ist entscheidend.^{*)} Diesem Bedürfnis gegenüber muß die Rücksicht auf die Wünsche der Wälsch-Lothringer (ja, was viel mehr sagt, auf die eigenen Wünsche) schweigen.

Deutschland hat endlich begriffen, daß in dem großartigen Kampf um das Dasein der Völker, welchen wir Weltgeschichte nennen, das oberste Gesetz lautet: „Selbsterhaltung“, d. h. auch Selbstsicherung. Rückfall in sentimentalen Kosmopolitismus ist nach solchen Opfern an Blut nicht mehr zu fürchten: auch in diesem Sinn ist Blut ein ganz besonderer Saft.

Wir sind lange genug Amboß gewesen. Ueber jene Frage, wo die sicherste Grenzlinie zu ziehen, hat für uns nur ein Spruchcollegium zu urtheilen: der preussische Generalstab. Ich dünkte, er hätte es nicht verdient, daß man seine Urtheile schelte.

Die deutsche Grenze wird nun ungesähr — Modificationen im einzelnen werden nicht ausbleiben — folgendermaßen verlaufen. Wo Zweifel und Unklarheiten aus dem

^{*)} Daß Schleifung der Festungen unter Neutralisirung des Gebiets nicht genügen würde, wird der Schluß dieser Betrachtungen zeigen.

folgenden sich ergeben, wird in der Regel die Einhaltung der bisherigen Departements- (Mosel gegenüber Naas, Meurthe gegenüber Naas und Vogesen, Oberrhein gegenüber Vogesen) und Arrondissements- (Saarburg und Salzburg — Château-Salins) Grenzen richtige Leitung gewähren.

Die Linie beginnt im Norden unterhalb des luxemburgischen Esch und Dubelingen, läuft von Rümelingen, westlich von Ottange und Wolmerange (werden deutsch) nach Süden über Audun-le-Roman, Briey (beide sind französisch geblieben), Frianville, Chambley und noch eine kleine Strecke südlich, wendet sich dann nach Osten unterhalb Waville (deutsch), steigt nach Süden bis Novéant, zieht sich dann fast südöstlich über La Lobe, Romeny, Aulnois, Mancel, und überschreitet unterhalb Avricourt, dessen Damm halb deutsch, halb französisch, den Marne-Rhein-Canal. Von da geht sie hart an Blamont (bleibt französisch) vorbei südöstlich bis an die Brücke (Dreusch), senkt sich dann südlich, genau die Grenze des Elsasses (Nieder- und Ober-Rhein-Departement) einhaltend, westlich von Klingenthal in ziemlich gerader Richtung gegen Belfort, bis sie, westlich der Savoureuse, das Schweizer Gebiet erreicht.

Diese Angaben, obwohl weder officiel noch officiös, dürften das Richtige ungefähr treffen.

Es werden also, um einige der in diesen Wochen häufig genannten Orte ausscheidend zu erwähnen, bei Frankreich bleiben: Longwy, Thiaucourt, Pont-à-Mousson und das leidenschaftlich französische Nancy, ferner Luneville, Badenweiler, St. Dié, Epinal, Remiremont, Blombières und Mümpelgard; dagegen werden an Deutschland fallen: Sierd und Diedenhofen (Thionville), dann die mit dem edelsten deutschen Blut besprengten Namen um Metz: Mars la Tour, (leider französisch geblieben!)³⁾ Gravelotte, Woippy, Gorze, Corny, Beldre, Sourcelles; ferner Salzburg, Dieuze, Marjal (natürlich Saarburg, Finstingen, Pfalzberg, Ditsch); von elsässischen Namen heben wir noch hervor: Waffelnheim, Molsheim, Muzig, Markirch, Schlettstadt, Rappoltzweiler, Colmar, Dreisach, Münster, Thann, Mülhausen, Altkirch.

Es verlautet nun, daß man in der Schweiz großes Gewicht darauf lege, im Interesse Basels und seines Handels

³⁾ So viele deutsche Helden ruhen dort! Nun steht dort ein herausforderndes Monument und auf dem Friedhof ein chauvinistisches Grabmal den Vorwertern von Mars gerade gegenüber.

nicht die französische Nachbarschaft völlig zu verlieren; man wünscht die Abtretung des Gebiets, welches durch eine von Basel über Jettingen und Altkirch, den Rhone-Rhein-Canal bis Belfort verlängerte Linie abgegliedert würde. Wiefern diese Wünsche erfüllt werden können, wissen wir natürlich nicht: daß aber die starke Festung Belfort in deutscher Hand bleibt — wenn wir sie nämlich erst haben — ist wohl zu erwarten. (Sam leider, leider anders!) Sehr verständige Leute da drüben haben die Frage aufgeworfen: ob es denn wirklich unerlässlich sei, die Grenze unterhalb Gorze noch so weit süblich zu ziehen: man will von den rabiaten Franzosen jener Gegend so wenige wie möglich herübernehmen; doch bescheidet man sich natürlich gern bei Berufung auf strategische Gründe.

Dagegen dürfte sich empfehlen nach einer andern Richtung etwas mehr als bis jetzt beabsichtigt ist zu nehmen: wenn man nämlich, anstatt unterhalb Rümlingen und bei Dittange die deutsche Westgrenze beginnen zu lassen, dieselbe etwas weiter nordwestlich schiebt, so trifft man die alte Departementsgrenze zwischen Mosel und Maas; diese würde (bei Conflans würde sie die nunmehr projectirte Linie treffen) sich sehr bequem als Markscheide zwischen Frankreich und Deutschland darbieten und einen großen Vortheil gewähren, nämlich die völlige Absperrung Luxemburgs von Frankreichs Grenze. (Geschehen als Aequivalent für — Belfort!)

Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß der Heimfall Luxemburgs an Deutschland nur noch eine Frage der Zeit ist.^{*)} Daß der jetzige Souverän dieses in seiner von dem Jahre 1870 geschaffenen Situation unmöglich gewordenen deutschen Grenzgebiets gegen viele gute Worte und noch mehr gute Francs nicht zu einem billigen Abkommen sollte zu bewegen sein — solche Unbeugsamkeit möchten wir nicht vermuthen. Frankreich kann principiell den Gedanken käuflichen Erwerbs jenes Großherzogthums deshalb nicht wohl anstößig finden, weil vor ungefähr vier Jahren ein anderer Käufer sich gemeldet hatte — Frankreich selbst. Den Kaufpreis wird 1870 wie 1867 Frankreich zu bezahlen haben, nur der Käufer ist an seiner Statt Deutschland geworden.

^{*)} Wie sich die Dinge seither gestaltet haben, wird man die Neutralisirung des Ländchens für genügend ansehen können — bis große Katastrophen eintreten. Wahrscheinlich wird alsdann die Neutralität des Grenzgebiets von Frankreich nicht respectirt werden.

Was die Stimmung der Bevölkerung betrifft, so scheint unter den Arbeitern, auf dem Lande und bei Fabrikanten gewisser Kategorien eine starke Drehung nach der deutschen Seite schon begonnen zu haben. (Das war ein großer Irrthum!)

Es leuchtet ein, welchen Einfluß vor und während der Zeit, da sich dieses naturnothwendige Wiederanwachsen eines nur halb abgeschnittenen Gliedes vollziehen soll, die Absperrung von Frankreich auf die Gemüther und die — Handelsbücher im Lande üben würde.

Und diese bilden jenen Theil der Lectüre ihrer Eigenthümer, welchem sie die meiste Zeit und das größte Interesse zuzuwenden pflegen.

Die Neutralisirung des Großherzogthums reicht für die Sicherung Deutschlands nicht aus, so wenig wie die von Metz und Diedenhofen (nebst Rayon). Man weiß in Deutschland, daß Frankreich vom Augenblick des Friedenschlusses an nach Rache lechzen wird, und daß, sowie sich in Rußland zwei Augen schließen, die Preußen günstige Haltung des Czarenreiches, welche außer auf einer vorübergehenden Schwäche auf persönlicher Gesinnung beruht, in das Gegentheil umschlagen wird; der Kampf gegen die verbündeten Romanen und Slaven ist unvermeidlich: er wird Ernst werden; in diesen Streit muß Deutschland eintreten im Westen von dem besten gedebkaren Schilde gedeckt; kindlich wäre es, die Respectirung des idealen Schutzes der Neutralität, dieses Seidenfadens des Rechts, von den wüthenden Galliern zu erwarten: nur Stein und Eisen halten in solchem Kampfe vor.

Um aber den Lockrufen der französischen Stimmführer zu folgen und Frankreich durch Edelmuth „versöhnen“ zu wollen, d. h. durch Verzicht auf Lothringen oder doch auf die wälischen Lothringer bei Metz, — dazu sind die Deutschen doch nicht mehr die rechten — Vögel. Frankreich wird nie verzeihen, daß es im Unrecht und im Nachtheil zugleich gewesen. Nähme man keine Scholle vom Elsaß: — sie würden doch unablässig laut nach Rache für Sedan schreien. So möge das Geschrei noch etwas lauter werden und — ungefährlicher.

II. Die Stimmung.

Die Stimmung in Elsaß und Lothringen war bekanntlich entschieden gegen die Wiedervereinigung und gereizt

gegen die Deutschen überhaupt: sie ist es zum großen Theil noch. Jedoch können wir mit voller Bestimmtheit — ohne Selbsttäuschung und ohne Complimente — versichern, daß sie sich schon vielfach seit und vermöge der Organisation der deutschen Civilverwaltung gebessert hat. Am meisten in den protestantischen Gemeinden: in den katholischen wirkt noch die mehr bössartige als dumme Verhegung nach, mit welcher man die Leute bearbeitet und um ihre Gewissensfreiheit für den Fall des Sieges der „Preußen“ besorgt gemacht hat. Nach unsern Erfahrungen während vierwöchiger Fahrten in Frankreich halten wir die verwunderte Anfrage eines gefangenen Bretonen — in der Bretagne ist man noch viel „patriotischer“ als etwa im Elsaß — ob denn die „Preußen“ auch Christen seien, nicht nothwendig für erfunden.

Mit besonderer Freude constatiren wir also, daß die Verbesserung der Stimmung der unparteilichen und wohlwollenden und im ganzen auch sehr einsichtsvollen deutschen Civilverwaltung zu verdanken ist, deren Vorzüge die Bevölkerung laut anerkennt.

Da wir im folgenden auch an einige Saiten rühren müssen, welche minder wohl lautend tönen, führen wir gern, außer jenem allgemeinen Zeugniß der Bevölkerung, eine ganze Reihe von Maßregeln an, welche sehr wohlthätig gewirkt haben.

So die frühzeitige mit Energie und Umsicht ins Werk gesetzte Wiedereröffnung des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehrs: sofort nach Befriedigung der Anforderungen der Armeeleitung hat man für die Bedürfnisse des Civilverkehrs in diesen Gebieten mit einem Eifer gesorgt, der nach allen Seiten gute Früchte getragen. (Was Feldtelegraphisten und Eisenbahnpersonal für die Kriegsführung geleistet, verdient höchstes Lob.)

Ferner hat die Wiedereinführung des Gendarmeriedienstes den besetzten Ländern die öffentliche Sicherheit und ein schmerzlich vermisstes Gefühl des Vertrauens wieder gegeben.

Sehr günstig hat gewirkt die amtlich angeordnete Erhebung der Kriegsleistungen und Kriegslasten aller Art, welche den hart mitgenommenen Leuten die bereits erloschene Hoffnung auf Erfaß wieder tröstlich angefaßt; als ein Zeichen wohlwollender Fürsorge der Regierung hat man dankbar aufgenommen die theilweise von der Civilverwaltung

ausgehenden Sammlungen für die kriegsbedrängten Familien der neuen Provinz; besonders hat es rührenden Eindruck auf Straßburg nicht verfehlt, daß, während kaum der letzte Schuß von den Wällen verhallt war, die deutschen Städte bereits für die Beschädigten sammelten: man bot der Schwesterstadt sogleich warm die Rechte und hielt in der Linken schon die Hilfe bereit für ihre Wunden.

Auf dem flachen Land aber kehrten, sofort entlassen und dankbar für diese Erlösung, die lange — mitunter wochenlang — gequälten Fuhrwerke und deren Besitzer in die verlassenen Gehöfte zurück: stand doch bei Wendenheim allein ein ganzer Park von 1500 solcher Wagen. Diese Gespannfrohnden sind leicht die härteste Plage des im Kriege hart geplagten Bauers, der wirklich im Lager nur „so zu sagen“ auch als Mensch gilt.

Auch die raschen Sicherungsmaßregeln wider die Kinderkrankheit haben den Leuten sehr eingeleuchtet, besonders natürlich die Zusicherung baldigen Ersatzes für die von Amtswegen getödteten Thiere: doch hat man strengere Abschließung durch militärischen Cordon gewünscht. Das Tage lange Umtreiben der unbeschäftigten Kinder vermehrte die Berwirrung und den Eindruck, daß alles aus den Fugen gehe, von den Einflüssen auf die jungen Selen selbst zu schweigen; sehr ersprießlich war es daher, daß man zu Anfang (2) October den Schulunterricht wieder eröffnete, nachdem man die bis dahin zu Spitälern benutzten Schulgebäude geräumt und in Stand gesetzt hatte. Langsam leitet man auch, zu frühest in Straßburg, die Selbstverköstigung der Truppen ein; die Leute athmeten hoch auf, denn sie hatten in der That nichts mehr zu bieten.

In einzelnen Städten dauern die Requisitionen freilich leider noch fort: man wird sie wol nicht vermeiden können. Aber die — gelinde gesagt — Tactlosigkeit hätte man wol vermeiden mögen bei einer festlichen Gelegenheit die Gemeindebeamten einer hervorragenden Stadt feierlich zu einem Diner einzuladen, und am Tage darauf ihnen für die Gemeindefürsorge die — Rechnung des Dinners vorzulegen.

Was im besondern Straßburg betrifft, so ist außer dem durch die Belagerung angerichteten Schaden, diesem „damnum quod emersit,“ das „lucrum cessans“ zu berücksichtigen, welches durch die unvermeidliche Auswanderung reicher französischer Familien sich ergeben wird.

Da hoffen nun die Straßburger auf ein großes „*lucrum quod emergat*“: — auf die Entfestigung ihrer Stadt.

Es ist sicher, daß diese Maßregel einen ganz außerordentlichen Aufschwung der Stadt, weit über das dormalige Niveau, zur Folge haben würde: Handel, Industrie, Gewerk, der Luxus des Consums, die Anziehung für Besucher aus Deutschland, ja auch das Leben von Kunst und Wissenschaft, würden in hohem Maße dadurch gewinnen, Straßburg würde für den Oberrhein ein deutsches Leben entfalten wie etwa Bonn und Frankfurt zusammen für Mittelrhein und Main, und, wenn irgend mit den strategischen Bedürfnissen vereinbar, sollte der Schritt nicht ungeschritten bleiben.

Ebenso sicher aber ist, daß das Nothwendige dem Wünschenswerthen vorgeht: gutem Vernehmen nach ist die Frage noch nicht entschieden. Sehr gewünscht wird von den Straßburgern die Einräumung einer unmittelbaren Stellung mit erweiterter Selbstverwaltung, nach dem Muster von Frankfurt am Main. Die Verköhnung der grollenden Freistadt, um welche Preußen auch geworben hatte: „*as the lion woos his bride*,“ wurde durch Gewährung der Selbstverwaltung mächtig gefördert; vielleicht würde das gleiche auch bei der im Sturm gefreiten elsässischen Hauptstadt der Fall sein. Freilich läge darin ein Zeichen von Vertrauen, welches durch die Haltung der Einwohnerschaft erst verdient werden muß.

Endlich wäre es klug, den Elsässern, zumal den dabei besonders interessirten Straßburgern, schon jetzt und von Amtswegen die Erfüllung einer Erwartung auszusprechen, welche im Laufe der Zeit doch jedenfalls eintreten muß, deren bestimmte Zusage aber im gegenwärtigen Augenblick besonders gut aufgenommen werden würde: nämlich die Ausführung der von der französischen Regierung projectirten Vicinal-Eisenbahnen. Welche Bedeutung diese für Industrie und Handel der Provinz haben, liegt klar vor Augen. Die beteiligten Kreise fürchten nun Vereitelung oder doch unabhsehbare Verzögerung jener Projecte durch den Krieg und die Wiedervereinigung. Amtliche Zusage und zugleich Feststellung der Reihenfolge und der Fristen der herzustellen den Bahnen würden sehr günstig wirken.

III. Zur Organisation der Verwaltung.

Die ganze deutsche Provinz Elsaß-Lothringen bedarf aus naheliegenden Gründen der Einheit in der Organisation.

Diese wird nicht aufgehoben, sondern hergestellt werden in der gleichmäßigen Verfassung und Constituierung von drei Bezirken: „Ober-Elfaß“, „Unter-Elfaß“ und „Lothringen.“

Es ist kein Grund abzusehen für die Vorliebe, welche wenigstens im dormaligen Stadium maßgebenden Orts zu walten scheint, für die Benennungen „Ober-Rhein“ und „Nieder-Rhein“ im Anschluß an die französischen Departements-Bezeichnungen „Haut-Rhin, Bas-Rhin“. Neben der preussischen, hessischen, bairischen Rheinprovinz haben jene Namen geographisch weder Recht noch Sinn.

Ferner sollte man dormalen die Bezeichnungen deutsches Postamt, deutsche Telegraphenstation, deutsches Zollamt, statt „königliches“ oder „königl. preussisches“, officiell gebrauchen, da die Occupation und die Verwaltung zur Zeit noch gemeindeutsch, nicht preussisch und nicht „königlich“ allein sind. Unsere Schlußbetrachtung wird zeigen, daß hier keinerlei Particularismus, sondern nur die Freude am Correcten zu Grunde liegt.

In der Auswahl der aus Deutschland in die Civilverwaltung abgeordneten Beamten kann man nicht vorsichtig genug sein, und zwar handelt es sich nicht nur um guten Willen, Intelligenz und Pflichttreue, welche ja in hohem Maße von der Bevölkerung an den bisherigen Delegirten anerkannt werden: auch die Form des Auftretens, der Ton des Verkehrs mit den Leuten ist bei einer erst zu gewinnenden, theils verschüchternen, theils mißtrauenden, theils verbissenen Einwohnerschaft von großer Bedeutung. Die französischen Beamten nun haben den Ruhm mit dem Publicum in einem jebr artigen, theilnehmenden und durchaus nicht „strammen“ Begegnen zu verkehren, während dormalen nicht alle unsere Proconsuln die goldenen Früchte ihrer Weisheit in silbernen Schalen darbieten sollen. Keineswegs soll hiemit etwa überwiegende Berufung von süddeutschen und Fernhaltung von preussischen Beamten gewünscht sein; die rheinpreussischen Beamten sind sehr beliebt, und unverkennbar wirkt das stammverwandte alemannisch-rheinische Wesen auf den Elsässer günstig, während er sich durch den „strammen“ — das Wort ist unentbehrlich — zugeknöpften und befehlerischen Ton des altpreussischen Beamten fortwährend sehr mit Unrecht an seine Lage als Besiegter erinnert fühlt. Man weiß es eben nicht im Elfaß, daß der Beamte in Ostpreußen und der Mark mit den

Männern der Landwehr nicht anders umspringt: ebenso scharf, rasch, knapp und wortkarg, ohne daß die Helben von Boippy sich dadurch verletzt fühlen: denn sie sind es gewöhnt und sind in ihren Geschäften von ähnlichem Auftreten. Auch die Elsässer werden sich daran gewöhnen, aber es eilt nicht so mit dieser Zucht zu beginnen.

Zu wünschen wäre ferner, a) daß man von einer Maßregel keinen Gebrauch mehr machte, die hie und da ziemliches Mißfallen nicht nur bei den Betroffenen selbst erregt hat, nämlich von der Ausweisung politisch verdächtiger Einwohner; wenigstens geborne Elsässer sollte man jetzt, nachdem die Gefahr des Einverständnisses mit dem Feinde durch die Verlegung des Kriegsschauplatzes ferner gerückt ist, nicht mehr ausweisen; b) daß man auch die Requisitionen, wo es irgend angeht, ganz unterlassen sollte, haben wir schon angedeutet.

Sehr säuberlich wollen wir c) an eine sehr unsäuberliche Sache rühren. Es gibt Dinge deren Schein eine Vertrauen verdienende Verwaltung so eifrig wie ihre Wirklichkeit meiden muß; dahin gehört z. B. die Einrichtung einer geheimen Polizei. Im Elsaß, zumal in Straßburg, ist der Glaube an die Existenz eines solchen Instituts allgemein verbreitet, wie wir gern annehmen wollen, mit Unrecht.

Aber man stößt sich daran, daß die Briefe z. B. so viel später ausgetragen als von der Post empfangen werden, und daß gerade recommandirte Briefe diese fürsorgliche Quarantäne am längsten auszuhalten haben. Vermeide man, wie die Sache, den Schein. Eine Vorlesung darüber wie das fragliche Institut gerade unter den obwaltenden Verhältnissen, und im Vergleich mit den Enthüllungen über die kaiserliche Geheimpolizei, besonders übel angebracht wäre, wird überflüssig sein.⁵⁾

Als Princip der gesammten Regierungsorganisation aber empfiehlt sich eine muthige Decentralisation im großen freisinnigen Styl: Verlegung des Schwerpunkts der Verwaltung aus der Præfectur in die Bezirke (Kreise).

Was die überspannte Centralisation aus Frankreich gemacht hat, — wir haben es mit Staunen gesehen in diesen drei Monden (November 1870). Nun einmal practisch gezeigt was

⁵⁾ Die unter a, b, c erörterten Dinge sind schon im Jahre 1871 verschwunden.

die Decentralisation, das Selbstgovernment, die Gemeindefreiheit, kurz was germanisches Staatswesen im Gegensatz zu romanischem in diesen durch den Romanismus auch schon seit Jahrhunderten schwer geschädigten deutschen Landschaften zu schaffen und wieder zu wecken vermöge.

Wir wollen doch ja nicht den zu Paris aufgepflanzten „Freiheitsbaum“ in den Wünschen der Elässer durch den grünen Tisch zu verdrängen suchen, sondern durch das Waldgrün wirklich freien Gemeinde-, und Provinzlebens. Wir sehen schon an dieser Stufe unserer Vorschläge wie hüben und drüben des Mains und des Rheins mancher Vorschlag sich bekreuzt und besegnet; gleichwol wird es im folgenden noch schlimmer.

An Stelle der unfreien französischen Gemeindeverfassung ist eine neue, auf dem Princip der Freiheit und Selbstverwaltung der Gemeinden ruhende zu setzen, etwa nach dem Muster der badischen. Die Zuständigkeit des Gemeinderaths, welcher bisher nur zweimal im Jahre zusammentrat um Rechnungen abzuhören, ist dem entsprechend gehörig zu erweitern; von der gemeinschädlichen Curatelgenehmigung darf nur die Erinnerung übrig bleiben an die „üble französische Zeit.“ Dagegen ist in einer andern Richtung den Gemeinden ein heilsamer Zwang aufzulegen: bisher bestanden nämlich für die Armen-Unterstützung nur facultative, nicht obligatorische ‚bureaux de bienfaisance‘; an deren Stelle muß eine zwangsweise Organisation der Armenpflege in allen Gemeinden treten; jetzt kann man die Erwerbsunfähigen nicht mehr nach französischem Muster zwischen das Hungertuch und die deutsche Grenze stellen, und gerade die so sehr ungleichmäßig eingetretene Verarmung durch den Krieg erheischt möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der Hilfe wie sie die Gemeindehilfe nach dem Maße der Gemeinde-Umlagen (und diese nach der Gesamtsteuerbemessung) gewährt.

Da die Wahlperioden schon abgelaufen, sind ganz freie Gemeinbewahlen unverzüglich ins Werk zu setzen, und zwar mit Reinhaltung von den corrumptirenden (und corrumptirten) officiellen Candidaturen der französischen Praxis. Hat man so ein gesundes reges Gemeindeleben als Grundlage der Decentralisation geschaffen, so empfiehlt sich entsprechende Verkleinerung der Unterpräfecturen, welche, seither sehr ungleichmäßig gegliedert, bald 80,000, bald aber 300,000 Selen umfaßten. Jene Ungleichmäßigkeit und

diese Größe müssen verschwinden: statt der bisherigen 12 wären etwa 36 bis 40 (analog den Landrathsämtern) Unterpräfecturen, aber nicht mit diesem unschönen, imperialistischen Namen des „Bas-Empire,“ sondern etwa als „Kreisämter“, der Provincialregierung in Straßburg unterzuordnen.

Dadurch wäre ein höchst segensreicher Schritt ermöglicht: nämlich die gänzliche Aufhebung der Präfecturen.

Selbstverständlich wird diese Forderung lebhaft getadelt werden in allen jenen Kreisen welche, mehr oder weniger bewußt, das „Regieren“ (als die Thätigkeit einer großen Zahl glänzend repräsentirender und strenge zügelnder Bureaux) als Selbstzweck betrachten. Man kann sich aber z. B. den bairischen Stat recht wohl ohne die Kreispräsidien als fortbestehend vorstellen und doch im übrigen ein leidlich vernünftiger Mensch sein.

Die Beseitigung der Präfecturen ist aber freilich nur dann möglich, wenn man aufrichtig den Schwerpunkt der Verwaltung in die in Zuständigkeit bedeutend erweiterten Kreisämter verlegen und ohne Bevormundung freies Leben der Gemeinden in den Kreisämtern aufkommen lassen will.

Bei ehrlich gewollter Decentralisation und Selbstregierung muß für die bisherigen zwei (und ein halbes) Departements mit einer Bevölkerung von noch nicht zwei Millionen eine einzige Provincialregierung, in Straßburg, ohne Mittelinstanz genügen; ganz wie in Baden.

Wir erwarten zwei Einwendungen gegen die Durchführbarkeit dieser Zusammenfassung: einmal die Existenz der Departementalfonds, der Armen-, Kranken-, Heilanstalten u. dgl., welche, zum Theil auf Stiftungen beruhend, unantastbar und nicht zu übertragen oder zu confundiren seien. Um aber alle Rechte und Interessen dieser Fonds und Anstalten hinreichend zu wahren, dafür genügt es bei dem unten zu erörternden Provinciallandtag Ausschüsse, aus Selbstwahl hervorgegangen und je nach der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der frühern Departemente ausgeschieden, aufzustellen.

Die zweite Schwierigkeit wird in den bisherigen Departementalstraßen gefunden werden: diese können aber einfach als gemeinsames Provincialgut und ihre Erhaltung als Provinciallast übernommen werden. (Auch bei der Grenzregulirung taucht das Bedenken bezüglich der Departementalfonds und Anstalten auf, und ist durch Verzicht auf die

Theilnahme an den bisher benützten gegen Einräumung der Benützung der benachbarten, nunmehr pflichtigen, zu heben.)

Mit der Beseitigung der Präfecturen müßten auch die bisherigen „Conseils de préfecture“ verschwinden; an ihrer Stelle wäre ein einziger Verwaltungsgerichtshof für die ganze Provinz Elsaß-Lothringen in Straßburg zu errichten, welcher eine doppelte Function haben würde: einmal als zweite und letzte Instanz über den Kreisämtern und dann als Ersatz für die Entscheidungen des Statsraths in Paris. Dieser Verwaltungsgerichtshof müßte aber nicht etwa unter, sondern neben der Provincialregierung in Straßburg stehen und seine Unabhängigkeit von jener durch Grundsätze geschützt sein, wie sie z. B. der österreichische Entwurf enthält.

Was die Finanzhoheit anlangt, sei hier nur bemerkt, daß die Bevölkerungen durch Einführung des preussischen Systems in der Grundsteuer und den mittelbaren Steuern nicht verlieren, sondern eine gleichmäßigere Vertheilung der Steuerlast und bei Ersetzung der französischen „Contribution de patentes“ durch die preussische Gewerbesteuer geradezu eine Erleichterung gewinnen.

Der Reichthum der Provinz an Salz, Eisen und Wein ist bekannt. Auf die Einrichtung des Zollwesens gegenüber Frankreich — nach Modification des deutsch-französischen Handelsvertrags — soll hier nicht eingegangen, und nur angedeutet werden daß, soweit strategische Bedenken nicht entgegenstehen, im Interesse des Zollschutzes die Grenzlinie auf einigen Strecken der Vogesen ein paar Stunden östlich von dem scharfen Walbkamm zurückzunehmen sein könnte, um dem Schmuggel wirksamer zu begegnen. Eine waldb- und weg- und waffenkundige Schwärzer-Bevölkerung in den Bergschluchten jenes „debatable ground“ können wir in dem nächsten Kriege mit Frankreich schlechterdings nicht brauchen.

IV. Zur Organisation der Justiz.

Selbstverständlich ist die Zutheilung der Provinz an Preußen oder an die Centralgewalt (oder gar an mehrere Staaten neben Preußen) präjudiciell für so manche Frage der Organisation im Gebiete der Verwaltung und Justiz. Von der dritten angeführten Möglichkeit, die hoffentlich keine Wirklichkeit wird, sehen wir ab: in den ersten beiden Fällen würde an die Stelle des Pariser Cassationshofs treten ent-

weder ein besonderer „rheinischer Senat“ am Obertribunal zu Berlin, oder es ließe sich das Handelsobergericht zu Leipzig als Bundesobergericht für die Provinz in allen Fällen als höchste (oder als Cassationsinstanz) constituiren. (Jetzt das Reichsgericht zu Leipzig.) Dringend empfiehlt sich die Einführung des norddeutschen Strafrechts an einem möglichst nahen Termin: z. B. 1. Januar 1871; dann des norddeutschen Processus und der Gerichtsordnung (mit erweiterter Zuständigkeit der Friedensgerichte) etwa vom 1. Juli 1871; das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, die allgemeine deutsche Wechselordnung und das norddeutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 über Urheberrecht müssen spätestens mit dem gleichen Termin eingeführt werden (ist bekanntlich Alles bald geschehen.)

V. Militärisches.

Aus Gründen, welche Erörterung weder brauchen noch ertragen, scheint es sehr dringend rathsam, der Provinz bis etwa 1872 Wehrfreiheit zu gewähren, d. h. Entbindung von jeder persönlichen Wehrpflicht für Deutschland; man denke an die Tausende, welche auch aus dieser unserer Provinz der französische Frevler in diesem Krieg mit Tod, Verwundung, Krankheit, Gefangenschaft, Verarmung heimgesucht hat; von der Steuerpflicht, soweit sie das Militärbudget deckt, wird man sie nicht befreien können. Wenn dann vom 1. Januar 1872 an die gemeindeutsche Wehrverfassung eingeführt wird, versteht sich zwar die fortlaufende Durchzählung der Regimentsnummern, z. B. 120. Infanterieregiment, von selbst, aber die Beifügung der Provincialität wird nicht fehlen dürfen, also z. B. niederelsässisches. Dabei wird man die nach bisherigem französischem Statsrecht erworbene Militärfreiheit als ein *jus quassitum* auch dann (selbstverständlich nur für die 1870 und 1871 bereits frei gewordenen) respectiren müssen, wenn dieselbe nach der norddeutschen Wehrverfassung dem Betreffenden auch nicht zukäme: insbesondere fürchtet man im Lande die Beiziehung der Verheiratheten, welche nach bisherigem französischem Recht militärfrei waren.

Diese Exemption nicht nur vom Dienst in der Linie, sondern auch in Landwehr und Reserve, wird man wol thun, bald auszusprechen: jene Scheu ist ein starkes Motiv zur Auswanderung. Daß unsere Feldherren die Truppen aus dieser

Provinz in einem noch in dieser Generation ausbrechenden Krieg gegen Frankreich wider ihre bisherigen Landsleute werden kämpfen lassen, ist um so weniger zu besorgen, als es Deutschland in diesem bevorstehenden Kampfe ganz gewiß an Feinden andern Orts nicht fehlen wird.

VI. Cultus und Unterricht.

Mit gutem Grund (wenn auch mit wenig Aussicht auf Annahme!) hat man neulich Frankreich als eine der Friedensbedingungen auch die Einführung guter Schulen und Hebung der Volksbildung auferlegt wissen wollen. Denn unläugbar hat neben manchen unaustreiblichen Tugenden des Nationalcharakters unserer vielfach glänzenden und liebenswürdigen Nachbarn, welche schon Cäsar kennen gelernt hat, die vernachlässigte Volksbildung den Napoleonismus und diesen Krieg und manche in demselben entfaltete gar nicht glänzende und gar nicht liebenswürdige Eigenschaft zu Tage gefördert.

Wir wollen unsere wiedergewonnenen Brüder nicht mit groben Bemerkungen empfangen, aber auch nicht mit Tadeln, und es ist leider wahr, daß auch in Elsaß-Lothringen die vielen hundert Jahre der Vermischung und des nächsten Verkehrs aller Art mit den Franzosen, dann französische Régime und Schulwesen nicht ohne Einfluß bleiben konnten.

Vor allem ist „ein Stück moderner Tyrannei“ den Leuten da drüben nicht zu ersparen: nämlich der höchst wohlthätige Schulzwang. Die „häusliche Freiheit“ und die „Familien-Autorität“ darf nicht als Freiheit, nichts zu lernen und als Autorität des Curs oder der Schulschwester auftreten.

Völlige Befreiung der Schule von der Kirche müssen wir — ich hätte halb gesagt, ihnen bringen: um das zu können, müßten wir freilich vorher vermuthlich noch sehr lange vor der eigenen preussischen und bairischen Schulthüre fegen — in einer Landschaft wahrlich dringend fordern, in welcher bisher in allen Gemeinden über 500 Selen die Schulschwester obligatorisch waren! Diese Schulschwester müssen ausgetilgt werden, nicht aus der Erde, aber aus der deutschen Volksschule im Elsaß. Die Berufung tüchtiger deutscher Schullehrer in großer Zahl scheint geboten: denn jenen französischen Kollegen welche, etwa im Einvernehmen mit dem Herrn Curs, die Schulkinder gegen die deutschen Bewunderten begeisterten, ist doch eine heilsame Concurrenz

zu wünschen. Schullehrer, Schulschwester, Curé und Schulinspector waren die Hauptagitatoren gegen Deutschland vor und in dem Krieg. Nothwendig müssen aber auch die französischen Bezirkschulinspectoren entfernt und durch deutsche ersetzt werden: denn jene Herren würden die Controle in dem dem deutschen Schulzweck entgegenstrebenden Sinn üben.

Desgleichen ist die französische Sprache in der Volksschule nicht etwa bloß aus ihrer Herrschaft und obligatorischen Stellung zu vertreiben, sondern es muß verboten werden, daß in der Volksschule die französische Sprache gelehrt oder gesprochen werde; dagegen ist sie in den Mittel- und den Fortbildungsschulen zu lehren.

Die französischen Colléges und Lyceen sind, unter Beibehaltung mancher Vorzüge, nach dem Muster der deutschen Gymnasien umzugestalten.

Mit Freude begrüßen wir die berühmte Hochschule zu Straßburg bei ihrem Eintritt in den Chor der deutschen Schwestern. Welch' herrliche deutsche Musenstadt wird das! Man spricht davon, daß zum Curator der Universität ein Historiker berühmten Namens an der rheinischen Hochschule bestimmt sei. Bisher trugen nur die Professoren der protestantischen theologischen Facultät in deutscher Sprache vor. Das muß natürlich total anders werden. Wie viele der gegenwärtigen Professoren geneigt sein würden, in deutscher Sprache zu lehren, vermögen wir dermalen noch nicht anzugeben: ebensowenig ob man neben den deutschen Vorlesungen (wie etwa in Innsbruck italienische) französische zulassen oder vielleicht sogar besondere Lehrstühle für diesen Zweck bestehen lassen wird. Die Reorganisation wird auch hier eine vollständige sein müssen.

VII. Schlußbetrachtung.

Gegen den Willen der Bevölkerung reißen wir die Provinz von Frankreich los, weil wir glauben, daß dies Deutschlands Recht, Ehre und Sicherung erheischt, und daß auch die Wiedergewonnenen — oder ihre Kinder oder doch Enkel — wieder deutsch empfinden und den Tausch segnen werden.

Mehr Zwang aber als unerläßlich soll man im 19. Jahrhundert einer Bevölkerung bezüglich ihrer Staatszugehörigkeit

wahrlich nicht anthun, am wenigsten deutschen Brüdern, die man befreien, nicht unterjochen will.

In der weitem Gestaltung ihres politischen Schicksals wird man dem Willen der Elsässer und Lothringer so weit Rechnung tragen müssen als nicht zwingende Gründe entgegen stehen. Unter den Möglichkeiten: 1) preussisch, 2) reichsunmittelbar, 3) Vertheilung an Preußen und andere Staaten, 4) nur an andere Staaten, 5) Errichtung eines neuen Kleinstats — hat der gesunde politische Sinn der Bevölkerung längst mit Entschiedenheit gewählt: die Leute sagen — man kann es hören so oft man will: „Wenn nicht mehr französisch, dann preussisch.“ Anders sprechen nur jene Unverbesserlichen, welche die „Revindication“ herbeisehnen — diese wünschen die Vertheilung an Baiern und Baden. Die drei letzten Möglichkeiten sind wohl — Unmöglichkeiten.

Die drei Landschaften auseinander reißen oder sie zu einem jener kleinen Statengebilde aufpuzen, welche nicht recht sterben, aber noch viel weniger recht leben können: — das hat für Deutschland weder Sinn noch Segen, und ein solches Geschick wird der Provinz nie als ein Gewinn erscheinen können gegenüber dem bisher genossenen Antheil an dem Glanz und der Größe Frankreichs. Bleibt also noch die Wahl: preussisch oder „reichs“ (?) unmittelbar. Präjudiciell ist hier die Entscheidung der ganzen deutschen Verfassungsfrage, in der wir wohl das Richtige treffen, wenn wir möglichst viel hoffen und möglichst wenig — erwarten.

Je stärker bei diesem Werke die Centralgewalt geräth, desto eher könnte man die Provinz derselben überlassen.

Denn klar ist es: wer Metz und Diederhosen und 200,000 Franzosen gegen Frankreich hüten soll, muß die stärkste, rascheste Macht in Deutschland in der fest geschlossenen Faust halten.

Wird das die deutsche Centralgewalt werden? Wenn ja, dann soll sie Schild und Schwert über Elsaß-Lothringen halten.

Aber leider, wir glauben das nicht! Die „Reichsunmittelbarkeit“ — wir wissen ja noch gar nicht, ob es ein „deutsches Reich“ geben soll!*) — oder „Bundes-Unmittelbar-

*) Gerade in Preußen wollen viele Leute von „Kaiser und Reich“ nichts wissen: sie wollen ihren König für sich allein behalten. Und was sie an Cultur (im Allerweitesten Sinne) dem Reiche d. h. dem Zusammenhang mit Mittel- und Süddeutschland seit sechs Jahr-

keit“ sieht einem provisorischen Auskunftsmittel der Rathlosigkeit allzu ähnlich. Mit Provisorien der Verlegenheit fesselt man nicht Neugewonnenes durch das Gefühl der Stäte.

Man legt überall das bedrohlichste Gut in den stärksten Verschluß.

Widerlich klingt uns Süddeutschen das Wort: man müsse uns für unsere Leistungen im Jahr 1870 „belohnen.“

Die Handlung der Pflichterfüllung darf nicht und die Gesinnung, aus der sie geschah, kann gar nicht belohnt werden. Wir haben unsere Pflicht gethan: — das verdient keine Belohnung und wie wir sie gethan haben, das entzieht sich aller Belohnung.

Auch scheint ein Gebietszuwachs für Baiern oder Baden (Württemberg müßte wieder anderwärts „belohnt“ werden) verbunden mit jenen höchst schwierigen Verwaltungs- und Militär-Aufgaben eher eine Belastung als eine Belohnung.

Wohl wissen wir, daß speciell für Baiern die Abtretung der Cantone Weissenburg und Lauterburg (21,000 Selen) in Erwägung gezogen worden (der ursprüngliche Vorschlag der republicanischen Regierung bot bereits dieses Gebiet¹⁾), während noch „kein Fußbreit Landes“ als Schlagwort ihres für die Pariser bestimmten Programms tönte, und nicht unbekannt ist es uns, daß eine Grenzberichtigung hier schon wegen der Gemeindegrenzen an der Lauter, wegen Schwierigkeiten der Verwaltung und aus wirtschaftlichen Gründen erwünscht erscheint: ob aber nicht Verzicht auf jede Gebiets-erwerbung als lohnende Folge dieses Kriegs noch mehr im tiefer verstandenen bayerischen Interesse liegt, ist wohl zu erwägen. Indessen eine kleine Veränderung wäre doch wohl indicirt, aber nicht in der Pfalz, sondern in Unterfranken. Hier liegen die letzten beiden Enclaven im bayerischen Gebiet, Oßheim, großherzoglich weimarischer, und Königsberg, herzoglich coburgischer Souveränität, jede zu ungefähr

hundertern verdanken, das — wissen sie leider nicht! denn deutsche Geschichte wird in Preußen vom „preussischen Standpunct“ aus gelehrt sehr, sehr lang. Hoffentlich wird's nun besser, wenn Preußen der Ausschlag gebende Stat im neuen Reiche wird. „Der gefährlichste Particularismus ist der — preussische.“ Fürst Bismard. Zusatz von 1884.)

¹⁾ Nämlich von der bisherigen Grenzlinie der Lauter, und dem Rhein westlich jenes Stück, welches Lauterbach, Schleithal, Weissenburg, Limbach und Dambach umfaßt, und zwischen diesem Ort und Bück nach Norden in rechtem Winkel abgrenzt; das nächste Angebot erträte diese Abtretung bis Hagenau.

3000 Selen. Diese Inseln der Gebietshoheit könnten füglich durch Abtretung an Baiern beseitigt werden, etwa gegen Ueberlassung einer der zahlreichen preussischen Enclaven in Thüringen an die beiden norddeutschen Bundesstaaten. Die durch jene Enclaven herbeigeführten Mißstände sind groß, namentlich in der Mark Ostheim, wo wieder ungefähr hundert Grundstücke mit sechs Häusern (die ehemaligen freiherrlich v. Stein'schen) mit mancherlei Rechten ausgestattet, zu Baiern gehören; sogar der Bergbau bietet Schwierigkeiten dortselbst, die man vergeblich durch Arrondirungen zu heben versuchte.

Bermehrt nun Elß-Lothringen, wie es nicht wohl anders angeht, abermals das ohnehin bestehende Uebergewicht Preußens um zwei Millionen, so erscheint, umgekehrt, auch dies präjudiciell für die Gestaltung der deutschen Verfassung.

Wir wollen von dem deutschen Verfassungswerk an dieser Stelle um so viel weniger sagen, je mehr wir Grund zu haben glauben, die hochgespannten Erwartungen herabzustimmen.

Mit Unrecht hat Herr Heinrich v. Sybel, ein alter Feind des „Kaiserthums deutscher Nation“, die überall im Volkswunsch auftauchenden Namen: „Kaiser und Reich“ als Bezeichnung für den neuen Bundesstat und dessen Präsidenten bekämpft. Deshalb, weil das heilige römische Kaiserreich deutscher Nation der Zusammenfassung deutscher Kraft im deutschen Königthum vom 10. bis in's 14. Jahrhundert geschadet hat, ist nicht zu besorgen, daß heutzutage um jenes Namens willen die nüchternen Hohenzollern in Staufische Extravaganzen verfallen sollten: sie werden ganz gewiß nicht Italien um der eisernen Krone willen beherrschen, Byzanz und Jerusalem besetzen, sich als weltliche Beschirmer der ganzen Christenheit geriren, oder auch nur als Schirmvoog Sanct Peters den heiligen Vater vertheidigen wollen.

In vollem Gegensatz zu solch unpolitischer Romantik erblicken wir in dem Kaisertitel erstens den berechtigten Ausdruck des wieder erwachten und sieghaft erprobten Selbstgefühls der deutschen Nationalkraft: es ist eben eine Wahrheit, daß das unter Preußens Führung wieder vereinte Deutschland nicht mehr die fünfte, sondern die erste europäische Großmacht geworden, Rußland, Oesterreich und Frankreich, jedem für sich, mehr als gewachsen: das kaiserliche Prädicat ist also keine Ueberhebung.

Zweitens aber dürften sich die deutschen Könige nach

dem allgemeinen Sprachgebrauch der Diplomatie gegenüber einem Kaiser, ohne ihren Würden zu vergeben, leichter mit der von der Nothwendigkeit erheischten Lage befreunden. Und Formen und Namen haben in jenen Beziehungen viel größere Bedeutung als wir bürgerlichen Sterblichen in der Regel annehmen oder begreifen.

Doch zurück zu unserem Elsaß-Lothringen. Die Gesetzgebung wäre in dem Fall der „Reichsunmittelbarkeit“ nicht etwa theilweise an den jedesfalls einzurichtenden Provincial-Landtag, sondern ausschließlich an den deutschen Reichstag zu überweisen: die Sanction würde durch den Kaiser unter Einvernehmen des Bundesraths erfolgen, an welchem natürlich die süddeutschen Staaten theilhaben werden. Die Ueberschüsse der Einnahmen aus den Steuern und zumal den Zöllen wären Preußen mit der Verpflichtung zu überlassen, jährlich eine bestimmte Quote einem Provincialfonds, etwa nach dem Muster des hannoversischen, zuzuwenden.

*

Um unsere Häupter rauschen die Flügelschläge einer großen Zeit: was wir in kühnsten Jünglingsbegeisterungen mehr gewünscht als gehofft, es steht erfüllt vor unseren Mannesaugen da: Elsaß-Lothringen ist wieder für Deutschland gewonnen.


Fürsten und Statsmänner, Feldherren und Soldaten haben glänzendes geleistet gegen den Feind. Mögen jetzt auch alle die es angeht, Fürsten, Statsmänner, Parteien, an Selbstverläugnung und Opferwilligkeit das Rechte leisten.

Die große Zeit hat das Geschlecht nicht klein gefunden in den Werken des Kriegs, möchte sie es nicht kleiner finden in dem großen Werke des Friedens: der Herstellung des deutschen Stats. Nur in seinem Schutz und Rahmen wird auch Elsaß-Lothringen gedeihen und deutsch — bleiben.

Eine Lanze für Rumänien.¹⁾

Eine völkerrechtliche und geschichtliche Betrachtung.

I. Allgemeiner Theil.

ehr klar ist mir bewußt: wer heutzutage in der Donaufrage ein Wort für Rumänien wagt, schwimmt gegen einen stark fließenden europäischen Strom an und muß sich darauf gefaßt machen, daß ihm die zürnenden Wogen unsanft über dem kühnen Haupte zusammenschlagen werden.

Wenn wir es gleichwohl unternehmen, geschieht es, einmal, weil wir, ohne unsere Ueberzeugung zu verletzen, vielmehr in Bethätigung derselben, einigen Menschen da unten, welche wir in alter — und auch in jüngster — Zeit lieb gewonnen haben, einen Herzenswunsch damit erfüllen, ganz besonders aber, weil wir glauben, Gründe gefunden zu haben, welche die Regierungen des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns veranlassen könnten, wenigstens theilweise die Strebungen Rumäniens in minder ungünstiger Stimmung als bisher zu erwägen, sofern, kurz gesagt, deren Berücksichtigung, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, der Politik der beiden verbündeten Kaiserreiche förderlich, nicht schädlich scheint.

Kurz, wir führen die Sache Rumäniens, weil wir dadurch zugleich die Sache des deutschen Reiches (und Oesterreich-Ungarns) zu führen glauben.

Vorausgeschiden müssen wir freilich den Stoßseufzer, daß den Freunden Rumäniens das Fürsprech-Amt leider Gottes! niemand mehr erschwert als — die Rumänen selbst.

Nicht die Regierung des Königs Karl, aber andere Leute in Bukarest und Jassy, deren ewiges Verstummen oder dauernde Ueberfiedlung nach Australien die edelste und erspriesslichste Bethätigung ihres Patriotismus wäre. Wenn es diese „Patrioten“ geflissentlich darauf anlegten, gerade kurz vor der Entscheidung diejenige Regierung, deren

¹⁾ Dem Andenken von Hugo Grotius. Haag, 8. August 1883.

Wohlwollen für Rumänien am wichtigsten ist, auf das Größlichste zu beleidigen und auf das Bitterste zu reizen, so könnten sie es nicht geschickter angehen, als sie es durch gewisse Neben versucht haben.

Wenn aber dies Ungeheuerlichkeiten sind, für welche die Regierung nicht verantwortlich gemacht werden kann — man darf es gewißlich glauben, daß solche Vorfälle in Bukarest noch viel unangenehmer berühren, als in Wien und in Pest —, so ist doch auch, nicht gerade der Regierung selbst, aber Blättern, welche als ihr nahe stehend gelten, recht eindringlich zu rathen, nicht einen Ton anzuschlagen, der, geradezu chauvinistisch, ganz Europa Troß zu bieten droht, für den Fall, daß dies Europa die Forderungen des kleinen Königreiches nicht sofort sämmtlich befriedigen sollte.

Mit dem Hohen auf das „jus strictum“ und nun gar mit der Drohung des auch nur passiven Widerstandes gegen die einmüthigen Großmächte ist nichts zu gewinnen und Alles zu verderben.

Nachdem ich mich durch diese sehr ernst gemeinten Worte vor dem Argwohn der Voreingenommenheit geschützt zu haben glaube, will ich zuerst die Rechtsfragen erörtern, dem Schluß eine kurze geschichtliche und politische Betrachtung vorbehaltend.

Rumänien muß versuchen erstens Oesterreich-Ungarn und das deutsche Reich zu überzeugen von der wenigstens in der Billigkeit, in der „aequitas“ wohl begründeten Triftigkeit seiner Ansprüche und zweitens, — denn das Erste reicht, wie die Weltgeschichte lehrt, nicht aus, am wenigsten, wenn hinter einem solchen „Anspruch“ nicht eine ziemlich erkleckliche Zahl von Bajonetten blüht — davon, daß die Gewährung seiner Wünsche den beiden Verbündeten nützen, nicht schaden wird. Gelingen diese beiden Versuche nicht, so kann man ohne Cassanbräuschen Blick den Ausgang voraussagen. —

Die kurze Angabe der Rechtsquellen, dann der wichtigsten diplomatischen Depeschen und einiger Literatur ist unerläßlich.²⁾

²⁾ Das Material hebt an mit der Convention Nationale von 1792 (Moniteur universel v. 1792 N. 127); dann folgt, mit Uebergehung geringerer Verhandlungen aus dem Jahre 1798, der Vertrag von Paris vom 30. Mai 1814, die Protocolle zc. des Wiener Congresses von 1815, Protocoll des Congresses zu Aachen vom 15. November

Ganz unzweifelhaft und unbestreitbar ist nach allen Grundsätzen des Völkerrechts der Rechtsboden, auf welchem der principielle Anspruch Rumäniens ruht: das wird auch anerkannt; man schreibt uns: „Kein Staatsmann Deutschlands, Englands oder Frankreichs hat bestritten, daß Rumänien ein gutes, vernünftiges, allgemein gültiges, vertragsmäßig begründetes Recht vertheidigt.“

Altes internationales Gewohnheitsrecht und, seit Ende des vorigen Jahrhunderts (s. oben die Quellen-Angaben), eine Reihe von Staatsverträgen erkennen übereinstimmend an, daß die Grundsätze über Regelung der Schifffahrt auf internationalen Strömen von sämtlichen souveränen Uferstaaten gemeinsam durch Vertrag festzustellen sind.

1818, Protocolle der Conferenz zu Wien vom 15.—23. März 1855, die Protocolle der Conferenz zu Wien vom 1. Februar bis 18. März 1856, die einschlägigen Protocolle zu dem Pariser Frieden vom 30. März 1856, ferner der Donau-Ufer-Commission vom 29. Nov. 1856 an bis 7. Nov. 1857, dann ein Pariser Protocoll vom 6. Januar 1857, die Donauschiffahrtsacte vom 7. November 1855, darauf die Protocolle der europäischen Donau-Commission vom 17. December 1879, das Avant-Projet vom 12. Mai 1880, Protocoll vom 18. Mai 1880, 4. Juni 1880. — Daran reihen sich die Correspondenzen der Ministerien, bis am 4. December 1880 wieder die Protocolle der Sitzungen der Donaucommission beginnen 1881 — 16. Juni 1881. Darauf wieder die Correspondenzen: Depesche des Ministers Statesco 25. Mai 1782, ditto 9. Juni 1882, Depesche des Ministers Stourdja (Kisla) 21. Sept. 1882, ditto 25. Sept. 1882, ditto 17. Nov. 1882, ditto 9. Dec. 1882, ditto 10. Dec. 1882, Memorandum des rumänischen Gesandten in London 31. Dec. 1882, Depesche des Ministers Stourdja (Kisla) 5. Jan. 1883, ditto (Instruction) 30. Jan. 1883, ditto (Scheldefrage) 1. Febr. 1883, ditto (Vertrag 1857) 23. Febr. 1883, ditto als Antwort auf Granville's Circular, abgedr. in Köln. Zeitung und Gazette de Roumanie. Granville's Depesche 11. Dec. 1882, Serbisches Memorandum 29. Dec. 1882, Promemoria Karolyi 19. Jan. 1883, Zweites serbisches Memorandum 6. Febr. 1883, Rumänische Protestation 12. Febr. 1883, Granville's Antwort 20. Febr. 1883, die Correspondenz über die Donauschifffahrt (eine englische Depesche vom 16. März 1883 und die Protocolle der Londoner Conferenz vom 8. Februar bis 10. März 1883 mit ihrem Anhang: dem Règlement de Navigation, die Police Fluviale et de Surveillance, applicable à la partie du Danube situés entre les Portes de Fer et Braila. — Drei österreichische Denkschriften über die Donauschiffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 (Leipzig 1858). — Vgl. ferner Etienne Carathéodory, du droit international concernant les grands cours d'Eau. Leipzig 1861. — Engelhardt, du Régime conventionnel des Eleuves internationaux. Paris 1879. — Ursiano Valerian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube. Jassy 1882.

Dieser in der Natur der Sache begründete Satz wird auf dem Wiener Congreß aufgestellt und dann in zahlreichen Schifffahrtsordnungen für Rhein, Elbe, Maas, Schelde angewendet, auf dem Pariser Congreß bestätigt.

Solche gemeinsam berathene Flußschifffahrts- und Flußpolizei-Ordnungen sind im Verhältniß der contrahirenden Staten nach erfolgter Ratification rechtsverbindliche Verträge, welche einseitig nicht gekündet oder geändert werden können, sondern nur unter Zustimmung aller Betragenden; sind sie gehörig publicirt, so sind sie im Inneren jedes der theiligten Staten zugleich Landesgesetz.

Dabei wird als Regel vorausgesetzt gleichmäßige, gemeinschaftlich ausgeübte, gleichberechtigte Aufsicht über die Ausführung der bezeichneten Reglements; dies erfordert ebenso die Natur der Sache aus praktischem Bedürfniß, wie die principielle Gleichstellung souveräner Staten; die Vermuthung spricht für die Gleichberechtigung; Abweichung von derselben, also ein Vorrecht, müßte von dem, der sie behauptet, als durch *titulus specialis* erworben, bewiesen werden. Jene Reglements werden von den Uferstaten selbst ausgeführt; das folgt aus der jedem souveränen Stat zustehenden Polizei-Hoheit respective Gebiets-Hoheit. Diese Gebiets-Hoheit wird nur durch Vertrag — also unter Einwilligung des fraglichen Uferstates — und nur soweit beschränkt, als die einheitliche Durchführung und Beaufsichtigung jener Schifffahrts- und Polizei-Ordnungen es erheischt. Die Uferstaten können also deshalb, weil es sich um vertragsmäßige Beschränkung ihrer Souveränität handelt, von der Beschlußfassung über solche Ordnungen und Reglements nicht ausgeschlossen werden. Die einzige scheinbare — aber eben nur scheinbare — Ausnahme von der Regel bildet die „europäische Donaucommission“ (s. oben S. 254). Aber auch hier ward in Wahrheit die Regel nicht verletzt. Denn wenn hier allerdings auch solchen Staten, die nicht Uferstaten sind, Stimmrecht eingeräumt ward, so geschah dies unter ausdrücklicher Zustimmung des alleinigen Uferstates der Mündungen: nämlich der Türkei als Mitbetheiliger an dem Pariser Congreß.

Der Türkei gegenüber hatten aber die Mächte sehr zwingende Gründe, solches Verlangen zu stellen: dieselbe war notorisch unfähig, politisch, financiell und technisch die Aufgaben zu lösen, die sich Europa vorgesteckt hatte; es

handelte sich um große technische Leistungen, über deren Umfang man sich im Anfang noch gar nicht klar war; und dazu kam das entscheidende politische Interesse, den bis dahin allein in jenen Fragen und Gegenden maßgebenden russischen Einfluß durch den gemein-europäischen zu ersetzen. Man wird nicht im Ernst behaupten wollen, daß das aufstrebende Rumänien von 1883 der zusammensinkenden Türkei von 1856 gleich zu stellen ist; man wird nicht einmal den minder entwickelten und minder ruhig geordneten Staaten Serbien und Bulgarien die Schifffahrts- und Ufer-Polizei völlig expropriiren (beinahe hätte ich geschrieben: exstirpiren) dürfen unter dem bloßen Vorwand der größeren Zweckmäßigkeit.

Was nun die Sonderstellung Oesterreichs betrifft, so darf wohl daran erinnert werden, daß dieser Staat auch in anderen Fällen, wie die Erfahrung später gelehrt mit allzugroßer Beharrlichkeit seine Kräfte auf Gebieten eingesetzt hat, auf denen sie mehr Nachtheile als Vortheile eintrugen; hätte man die Stellung in Italien und in Frankfurt am Main früher aufgegeben, — gegen werthvollen Entgelt — man hätte sie nicht später nach colossalen Opfern sonder Entgelt aufgeben müssen. Oesterreich hat offenbar — früher wenigstens — die Entwicklungsfähigkeit der kleineren Uferstaaten unterschätzt.

Um aber die österreichischen Tendenzen richtig zu würdigen, muß man etwas weiter ausholen.

Dieselben waren ursprünglich (zumal 1857) gegen die allgemeine Freiheit der Donauschifffahrt überhaupt gerichtet. Ähnlich wie Holland im Anfang des Jahrhundert in Bezug auf den Rhein, trachtete Oesterreich Sonderrechte und Privilegien in Bezug auf die Donauschifffahrt zu erwerben oder als erworben darzustellen und zu befestigen, — wobei etwa auch anderen einzelnen Uferstaaten gewisse Sonderrechte eingeräumt werden sollten. Da es damit den Mächten gegenüber nicht durchdrang, — auch die Uferstaaten hatten kein Interesse, diesen Weg zu betreten — verlangte und erlangte es zunächst die Rechte betreffs des „eisernen Thores“ und formulirte dann das berühmte Avant-projet de Règlement, in diesem die alte Tendenz der Privilegien wieder erneuend. Die Mächte, welche früher in den principellen Fragen Oesterreich Widerstand geleistet hatten, gaben nun hierin nach: — ein unmittelbares allgemeines Interesse war

für Europa nicht im Spiel, und um der kleinen Uferstaaten willen wollte man es mit Oesterreich nicht verderben.

Nach dem Avant-Projet und den Londoner (Barrière'schen) Beschlüssen erlangte nur Oesterreich, nicht Uferstaat der unteren Donau, die Rechte eines Uferstaates an der unteren Donau, während die Uferstaaten der unteren Donau nicht diese Rechte für die obere Donau erhielten.

Daß dies den oben niedergelegten völkerrechtlichen Grundsätzen schnurstracks widerspricht, bedarf keiner Ausführung; wo blieb die Zustimmung der Uferstaaten, die hierzu erforderlich gewesen wäre?

Um Oesterreich die Rechte der Uferstaaten einzuräumen, da, wo es Uferstaat nicht ist, wird den Uferstaaten die Flusspolizei und die Ausführung der Schifffahrtsordnung abgenommen und die „Beaufsichtigung“ einer die Ordnung handhabenden Commission übertragen, wodurch diese Beaufsichtigungs- Behörde sich in eine Executiv- Behörde verwandelt.

Die Stellung Oesterreichs zu den Uferstaaten konnte nach diesem Eingriff in deren Territorial- und Polizei- Hoheit eine freundliche nicht sein; um aber die dominirende Lage zu behaupten, ward die „dirimirende Stimme“ eingeführt. Demgemäß ward der Fluß, was das Polizeigebiet betrifft, nicht, wie sonst allgemeine Regel, dem Thalweg nach, sondern der Quere nach getheilt, und die Flussinspectoren und Hafencapitäne wurden nicht durch die Uferstaaten, sondern durch die Commission ernannt.

Letztere beiden Punkte hat Oesterreich fallen lassen; aber aufrecht erhalten bleibt: I. die Stellung d. h. die Fiction Oesterreichs als Uferstaat da, wo es Uferstaat doch nun einmal nicht ist, und II. der Ausschluß der Uferstaaten von der Flusspolizei und von der Ausführung der Reglements.

Gegen diese beiden Punkte nun richtet sich der Widerstand Rumäniens.

Kein Mensch wird bestreiten können, daß hierin nach den allgemeinen oben erwähnten Principien des Völkerrechts das Recht auf Rumäniens Seite steht.

Man sagt nun, Oesterreich habe bereits bedeutende Concessionen gemacht, während Rumänien, an dem nun die Reihe sei, Zugeständnisse zu machen, starr auf seinem Standpunkt stehen bleibe.

Die Wahrheit ist aber, daß Oesterreich nur von den eignen, in dem Avant-Projet aufgestellten, alle Grundsätze

des Völkerrechts der internationalen Flußschiffahrt ü schreitenden Forderungen zwei aufgegeben hat. Rumän dagegen hat Zugeständnisse gemacht, in denen es nicht völ rechtswidrige Forderungen, sondern umgekehrt im Völker begründete Rechte aufgab und solche der gemeinschaftl Commission überwies; so Executivrechte, welche es in wiffer Ausdehnung dem Ober-Inspecteur und der Commis selbst übertrug.

Man sagt ferner, die öffentliche Meinung in Oesterre Ungarn werde es nicht dulden, daß die Regierung sie d Zugeständnisse an Rumänien verleihe. Das sollte man a doch lieber nicht sagen. Ist die Kaiserlich-Königliche gierung so schwach, daß sie, wenn sie von der Gerechtigkeit und Ersprißlichkeit einer Maßregel überzeugt ist, die A führung unterläßt um der „öffentlichen Meinung“ will? Die öffentliche Meinung der Deutschen in Oesterreich ist laut zum Himmel wegen sehr vieler Dinge; die K. K. gierung läßt sie schreien und thut, was ihr „gerecht ersprißlich“ (!) scheint.

Uebrigens handelt es sich ja nicht um die österreichi Donau, sondern um die rumänische, nicht um Rechte Oes reichs, sondern um Rechte Rumäniens, nicht um den Be stand Oesterreichs, sondern um den Rumäniens, und öffentliche Meinung in Rumänien unterscheidet sich von — angeblichen — in Oesterreich-Ungarn darin, daß sie z von wenigeren Häuptern getragen wird, aber unter di Häuptern ist das der Themis.

Aber man weiß ja, daß man die „öffentliche Meinu nur beachtet, wenn man eben will — übrigens nicht l in Wien und Pest! — und obenein thut man Recht hier. Denn die Verfassungsform, in welcher die formlose und faßbare „öffentliche Meinung“ der Souverän wäre, ist die A fassung der — Anarchie.

Wenn so die Forderungen Rumäniens dem Völker nur entsprechen, nicht widersprechen, muß man von den schlüssen der Londoner Conferenz das directe Gegentheil haupten.

Nicht nach einem Kriege, nicht indem ein Sieger unterlegenen Uferstat seine Bedingungen aufzwingt, son mitten im Frieden faßt eine Conferenz in einer Frage, welcher bestimmte Grundsätze des Völkerrechts anerkannt und in allen analogen Fällen befolgt werden, von d

Grundsätzen völlig abweichende Beschlüsse, ohne Mitwirkung der (übrigen) theilhaftigen Uferstaaten, von denen an der unteren Donau Rumänien der bedeutendste ist: denn daß dieser Staat nicht die Einladung annehmen kann, mit „berathender“ Stimme sich zu theilhaben, leuchtet ein: diese Befugniß enthält das Recht, zuzuhören, was die Andern beschließen: nicht einmal eine Antwort auf seine Vorschläge zu verlangen hätte ein solcher Weise „Theilhabender“ die Befugniß.

Aber jene Beschlüsse verletzen nicht nur die allgemeinen Grundsätze des objectiven Völkerrechts, sie verletzen auch besondere völkerrechtliche Verträge und *jura quæsita*, subjective, durch *titulus specialis* erworbene Rechte Rumäniens: sie enthalten einen Bruch der auf dem Berliner Congreß feierlich geschlossenen Verträge.

Auf demselben wurde die Unabhängigkeit des souveränen States Rumänien anerkannt und die Zuständigkeit der europäischen Donaucommission von Iasticha nach Galatz ausgedehnt. Zur Ausführung dieses Beschlusses (einen gegen dessen Wirkungen für Rumänien etwa zu erhebenden Einwand werden wir unten zurückweisen) wurde ausdrücklich Rumäniens Zustimmung eingeholt durch den Vertrag vom 2. November 1881 (*Acte additionnel*), und dieses internationale Document unterschrieben von allen Großmächten und außerdem von Rumänien d. h. von allen an der europäischen Donaucommission theilnehmenden Staaten.

Die weitere Ausdehnung der Zuständigkeit (Gerichtsbareit) der europäischen Donaucommission durch die Londoner Beschlüsse enthält aber ohne Zweifel eine Verletzung der anerkannten Souveränität Rumäniens, da diese Ausdehnung ohne Zustimmung Rumäniens in territoriale Rechte eingreift, welche durch den Berliner Congreß und die *Acte additionnel* völkerrechtlich anerkannt und bis dahin nie angefochten worden sind.

Mit dem practischen Bedürfniß, mit der Nothwendigkeit aber kann man diese Rechtsverletzung nicht rechtfertigen, wie man wohl versucht hat: denn Rumänien hat erklärt, daß es principiell durchaus nichts gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Zuständigkeit jener Commission einwenden, vielmehr dieselbe gern billigen wird unter der für einen souveränen Uferstaat selbstverständlichen Voraussetzung der Zuziehung — nicht nur zur Berathung, sondern auch zur Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Londoner Conferenz weichen aber ferner vollständig ab von ihren völkerrechtlichen Voraussetzungen, Grundlagen und Vorgängern: der Wiener Congreßacte von 1815, den Pariser Verträgen von 1857, den Londonern von 1871, dem Berliner von 1878. Während die völkerrechtlichen Normen gleichmäßige Behandlung des ganzen Stromlaufes voraussetzen, wird derselbe hier in Regionen zerrissen; während das Princip lautet: Gleichberechtigung aller Uferstaaten, werden hier einem Stat Privilegien ertheilt, der nicht Uferstat ist, sondern als solcher „singirt“ wird; während das Völkerrecht den Uferstaaten die Executive der gemeinsam beschlossenen Flußschiffahrtsordnungen und Reglements den einzelnen Uferstaaten je für ihre Uferstrecke zutheilt, wird sie hier den Uferstaaten zu Gunsten eines Nicht-Uferstaates abgenommen, dessen Organe sich zu Wasser und auf dem Ufer einer Extritorialität erfreuen sollen, wie sie sonst in fremdem Lande nur Souveränen und Gesandten zukommt.

Sehen wir ganz ab von den dadurch verletzten Rechten der Uferstaaten, — betrachten wir diese Abmachungen lediglich vom Standpunct der Rechtsvergleichung, *de lege ferenda*, — so müssen wir in denselben einen Rückschritt, einen Rückschritt erblicken hinter Stufen, welche die Entwicklung des internationalen Rechts und der Gesetzgebung in der Flußschiffahrt seit etwa einem Jahrhundert erklimmen hatte.

Betrachten wir nun aber jene Beschlüsse im Einzelnen und suchen wir ein Princip derselben zu finden, so ergibt sich die absolute — Abwesenheit jedes Princips, ja die Anwendung der widerstreitendsten Grundsätze auf denselben Fluß: von der gleichmäßigen, übereinstimmenden Behandlung der Flußschiffahrtsfragen, wie sie der Wiener Congreß als Princip aufgestellt hat, finden wir die stärkste Verleugnung.

1) An der Dczacow = Mündung: schärfste Durchführung des Territorial-Princips: Rußland, der Uferstat, allein erhält die vollkommenste, unbeschränkteste Machtbefugniß, Flußschiffahrts- und Polizei-Ordnungen einseitig zu erlassen, d. h. also ohne Zustimmung der übrigen Staaten zu octroiiren, ebenso das alleinige, jeder Controle entrückte Recht der Ausführung; Rußland allein entscheidet über die vorzunehmenden technischen Arbeiten im Strom und an der Mündung, — wie dies ausgebeutet werden kann, werden vielleicht in andern Stromtheilen Erfahrungen lehren, welche man Sandbänke nennt. — Rußland allein bestimmt

hier die Schiffahrtsgebühren: die europäische Donaucommission hat hier zu Gunsten des weißen Czaren abdicirt: sie hat sogar jedes Beaufsichtigungsrecht aufgegeben! —

2) Strecke Braila bis zum eisernen Thor: hier gilt — denn *variatio delectat!* — zur Abwechslung schärfste Verneinung des Territorial-Princips: die Uferstaaten sind hier einfach mediatifirt durch die internationale Commission, welche allein Schiffahrts-Polizei, Schiffahrtsordnung, im Strom, in den Häfen, ja sogar auf dem Leinpfad (*marche-pied*) feststellt, beaufsichtigt und ausübt: der Leinpfad ist in der That hier ein *marche-pied* geworden: nämlich der Mediatifirung *ad hoc*.

3) Zwei Mündungen (Sulina und St. Georg) mit der Stromstrecke nach Braila bleiben unter der Vormächtigkeith der europäischen Donaucommission, welche durch den Berliner Vertrag außerordentliche (sogenannte „*exterritoriale*“) d. h. durch die Landeshoheit der Uferstaaten nicht beschränkte Machtbefugnisse erhielt in Beschränkung der Rechte Rumäniens, unter Rumäniens Zustimmung, um der Gesamt-Interessen willen: sehr schön und löblich! Aber

4) dieselbe souveräne europäische Commission läßt sich durch den Londoner Vertrag in ihrem eigensten technisch nothwendigen Gebiet dadurch beschränken, daß sie technisch nothwendige d. h. nach dem einmüthigen Beschluß aller Commissionsglieder für die Schiffahrt unerläßliche Arbeiten im Strom am Tchatal d'Ismail nicht beschließen darf, wenn ein einziger Stat sein Veto einlegt. Dieser Stat heißt Rußland: dasselbe Rußland, welches völlig unabhängig von ganz Europa und seiner „Donau-Commission“ an der Dzacow-Mündung jede beliebige technische Arbeit beschließen und ausführen darf: wenn nun Stimmen völlig objectiver unparteiischer Techniker ohne jede Ausnahme hervorheben, daß die Arbeiten am Tchatal d'Ismail von der größten Bedeutung sind für Erhaltung der Schiffbarkeit der Sulina-Mündung, so hat man Ursache, die Stellung Rußlands zu beneiden, welches hier allein vertiefen, dort allein verlanden darf.

5) Auf der Strecke vom Eisernen Thor bis zur Mündung der Ilter: — wieder einmal zur Abwechslung! — Anerkennung des Territorialprincips in vollstem Umfang: Ausschließung der unteren Uferstaaten von jeder irgendwie geformten, auch nur außerordentlichen Mit-Ueber-

wachung: Beseitigung jeder Zuständigkeit einer Commission. Grundsätze, welche denen des Pariser Vertrages über freie Schifffahrt gewiß nicht entsprechen.

Man sieht, statt der Principien hat von Strecke zu Strecke das Interesse, die Macht, die schlaure Politik entschieden.

So erfreut sich denn jetzt die schöne blaue Donau statt der zwei Régimes (der europäischen Donaumündungs-Commission und der Uferstatencommission) einer schönen Decade von sich schroff gegenüberstehenden: nämlich 1) Württemberg, 2) Baiern, 3) Oesterreich, 4) Serbien, 5) Rumänien, 6) Eisen-Thor, 7) Commission mirzte, 8) Europäische Commission, 9) Russisch-rumänisches Régime von Kilia, 10) Russisches Régime Dczakow.

Aber am Eisernen Thor besteht vollends ein Streich-Quartett von vier Régimes nebeneinander. 1) Canalisirte Flußstelle, 2) österreichisches Ufer, 3) serbisches Ufer, 4) rumänisches Ufer. Dabei will der eine Musikant Brummbaß und erste Violine zugleich spielen, die drei andern halten keinen Takt, Rumänien spielt in einem fort, mit Verachtung aller Paußen, ein allegro con fuoco, und das Ganze vermehrt die Harmonie des europäischen Concerts.

Das Recht ist die vernünftige Friedensordnung einer Menschen-Genossenschaft in deren äußeren Beziehungen — so habe ich es definirt: aber entweder ist meine Definition falsch, oder jenes Arrangement, das eher eine unvernünftige Unfriedensordnung heißen könnte, fällt nicht unter meine Definition. „Aber es wird schon so sein müssen!“ sagt man im lieben Vaterland, wenn man etwas absolut nicht billigen kann. —

Man wird zugeben: der durch die Londoner Beschlüsse geschaffene Rechtszustand ist, rein objectiv betrachtet, ohne Rücksicht auf verletzte Rechte Einzelner, nicht gerade ein befriedigender zu nennen.

Was sind nun gegenüber jenem gewiß verbesserungsfähigen und verbesserungsbedürftigen Rechtszustand die Forderungen Rumäniens?

I. Die Uferstaten sollen außer dem durch die Londoner Beschlüsse ihnen zuerkannten Recht auf den Thalweg des Flusses und der Ernennung der Fluß- und Hafen-Inspectoren auch die Executive der Polizei und der Reglements wie bisher behalten: — man will also nur den bisherigen Best-

stand an Rechten vertheidigen, nicht neue erwerben. Dies entspricht allein dem normalen Völkerrecht, wie es auf allen internationalen Strömen durch die Verträge anerkannt und geregelt ist. Dabei soll aber, um jede Incorrectheit fern zu halten, die internationale Commission a) die Aufsicht über genaue und gleichmäßige Ausführung der Reglements üben, sowie b) die oberste Flußgerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz.

II. Da die Commission nicht nur aus Vertretern der Uferstaaten gebildet wird, soll der Titel, der zur Antheilnahme berechtigt, speciell berücksichtigt werden: 1) Bulgarien, Rumänien, Serbien als Uferstaaten; 2) Europa durch einen Vertreter der Donau-Commission (ausgenommen Oesterreich und Rumänien); endlich 3) Oesterreich als solches, nicht als Uferstat. was es nun doch einmal nicht ist, aber wegen seines weit überwiegenden Handels. Die Kosten der Commission übernehmen die Uferstaaten allein. Einer Fortdauer der Commission für hundert Jahre, aber nur mit Unkündbarkeit bis dahin, würde Rumänien alsdann wohl zustimmen.

III. Vollberechtigte Theilnahme Rumäniens an den Beratungen und Beschlüssen der Conferenz über diese speciellen Fragen.

Diese Darlegung der objectiven völkerrechtlichen Grundsätze, der davon abweichenden bisherigen Londoner Beschlüsse und der Ansprüche Rumäniens zeigt, wie mir scheint, daß Rumänien nur verlangt, was dem Völkerrecht entspricht.

Wir wollten aber auch die politische Seite der Frage betrachten; denn das klarste Recht eines kleinen States dringt bei den Mächtigen nicht immer durch, falls dasselbe deren Politik widerstreitet.

Rumänien selbst argumentirt hiebei folgendermaßen: wir behaupten durchaus nicht, daß wir uns all diesen Erwägungen anschließen können, werden dann aber geltend machen, was uns vollbegründet scheint.

Rumänien sagt: wir sind im Besitz. Wie sollen wir aus dem Besitz entfernt, wie sollen ohne unsere Zustimmung die Londoner Beschlüsse durchgeführt werden? Durch militärische Maßregeln? Würden dieselben nicht den Frieden gefährden? Ist das von Oesterreich verlangte Vorrecht so nothwendig im gemein-europäischen Interesse, daß dessen gewaltsame Durchführung auf die Gefahr einer neuen Bewegung in der Balkanhalbinsel geboten erscheint? Würde

Gewaltanwendung die Sympathieen für Oesterreich da unten fördern oder nicht vielleicht Rußland zu Statten kommen? Ist es für Oesterreich, für das deutsche Reich, für den europäischen Frieden vortheilhaft, die Feinde Oesterreichs zu vermehren? Ist es auch nur nothwendig, Rumänien ebenso unter dem Obereinfluß Oesterreichs zu halten wie Herzegowina, Bosnien, Montenegro, Serbien? Ist es wohl gethan, Bulgarien die Ausführung des Berliner Vertrages zu erlassen in Beziehung auf Tribut, Festungen, Staatschulden, Regelung des türkischen Besitzes, während Bulgarien Bala der Pforte ist, dort thatsächlich den Russen die Herrschaft einzuräumen, den Griechen Landeserweiterungen gegen den Berliner Vertrag zu gewähren, Rumänien aber neue Beschränkungen von Hoheitsrechten aufzulegen?

Wie gesagt, wir können nicht die Stärke aller hier vorgebrachten Argumente gleich hoch anschlagen.

Wir möchten unsere Freunde in Rumänien besonders davor warnen, sich von passivem Widerstand (oder gar activerem?) deshalb etwas zu versprechen, weil die Besorgnisse vor einem neuen Ausflahren der orientalischen Frage oder doch der Zündstoffe auf dem Balkan die Großmächte, zumal Oesterreich, abhalten würden, Gewalt zu brauchen.

Das könnte doch ganz anders und recht schlimm für Rumänien ausfallen.

Es ist zwar richtig: wenn es da unten einmal schief geht, dann kann Niemand wissen, wo und wann es zuletzt schief geht.

Aber es ist denkbar, daß die Großmächte doch einig bleiben und unter sehr schweren Verlusten des jungen Königreiches in idealer und materieller Hinsicht ihren Willen durchsetzen; das möchten wir Rumänien ersparen und deshalb warnen wir noch einmal vor allem chauvinistischen Troß.

Und ferner: wird jene neue Erschütterung heraufbeschworen, drohen dann den Anfängen des jungen Reichs nicht viel ernstere Gefahren, als die Nichterfüllung allerdings berechtigter Wünsche enthält?

Ein ganz anderer Grund ist es, aus welchem wir die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reich die Erfüllung der im Rechte wurzelnden Forderungen Rumäniens als dem eigenen Interesse der verbündeten Kaiserreiche entsprechend empfehlen möchten.

Zwar ist es gewiß eine Phrase, eine maßlose Uebertreibung

bung, das Königreich Rumänien „eine südöstliche deutsche Mark“ oder „einen vorgeschobenen Posten der Hohenzollern“ zu nennen; mir wär's ja lieb, wenn's so wäre, aber es ist nicht so. —

Gleichwohl steht soviel fest: Oesterreich = Ungarn und folgeweise das deutsche Reich haben ein Interesse daran, daß dieser kleine nicht-slavische Staat bestehen bleibe, materiell blühe und in seinem statlichen Selbstbewußtsein keine Einbuße, keine Herabdrückung erleide.

Es mag ja sein, daß Oesterreich durch Gewährung jener Wünsche kleine materielle Vortheile für den Augenblick aufgibt, welche die Durchführung der Londoner Beschlüsse ihm gewähren würde.

Gibt es aber nicht auch eine Politik, welche über solche kleine Vortheile hinaus und hinüber nach höheren Zielen ausblickt?

Ist es wirklich höchste österreichische hohe Politik, zu sagen: das wirtschaftliche Aufblühen dieses kleinen States würde verhindern, es wie früher als bequemen Consumenten an der Hand zu behalten, es ist besser, es bleibt unmündig und dient unsern wirtschaftlichen Zwecken, als daß es selbstständig wird?

Sind solche Erwägungen die höchsten, die entscheidenden? Hören wir darüber gewiß glaubhafte Zeugen, die russischen Diplomaten — wir haben sie ja hier nah am Pregel, die Herren: — „Certainement,“ sagte jüngst ein solcher, „nous commettons des fautes, même des bévues; mais nous avons ces bons Autrichiens, qui se chargent de tout arranger pour le mieux de nos intérêts.“ —

Kann man nicht in Oesterreich = Ungarn statt solcher negotiorum gestio für Rußland — die sehr überflüssig ist, denn schon die Mandatare arbeiten vortrefflich für dasselbe! — ausnahmsweise auch einmal so denken: ein freies, selbständiges, materiell blühendes, von eignem Staatsbewußtsein erfülltes und getragenes Rumänien ist eine wichtige Oasison gegen Rußland?

Und sollte diese Erwägung für das deutsche Reich ganz werthlos sein?

Die Zeit ist doch dahin, da die russische Freundschaft „thurmhoch“ über jeder möglichen Störung lag. Man braucht weder Prophet noch „Politiker“ von Profession, nur simpler Historiker zu sein, um einzusehen, daß der

Panslavismus seinen Tag des Angriffs erleben! Mag der jetzige Kaiser von Rußland die friedlichen Absichten haben, — wir bezweifeln nicht die Aufrichtigkeit der hierüber vor Kurzem abgegebenen feierlichen Versicherungen! — hat er sie immer gehabt? wird er sie immer haben? immer haben können? Werden nicht die unheimlichen Gewalten in dem unheimlichen Reich gegen des Kaisers Willen — ohne Kaiser, — explodiren?

Der Angriff des Panslavismus ist nach unserer Ueberszeugung nur eine Frage der Zeit.

Soll man dieser Gefahr gegenüber eine zwar schon doch einmal vorhandene anti-slavische Schanze an der Donau schwächen oder stärken?

Der Regierung von Oesterreich-Ungarn an das Heiligste zu legen, was deutsche Arbeit in Rumänien geleistet hat, und zu lassen wir: es könnte ja nur schaden, so lange das deutsche Element in dem Kaiserthum selbst in der jetzigen Behandlungsweise sich befindet.

Aber sollte nicht die Regierung des deutschen Reiches längst im Stillen erwogen haben: Vieles und Großes in Rumänien geschehen: es ist ein entwicklungsfähiges Land aus großer Noth gerettet, es ist ihm die Bahn zu höherer Zivilisation eröffnet worden. Wir Deutschen haben die Noth und die Ursache, uns dessen zu freuen, denn nur die Hilfe treuer deutscher Hände hat dort in kurzer Zeit so Vieles friedigendes geleistet — im Vergleich mit dem 1866 vorgefundenen Zustand. Soll man jenen Bau stärken oder schwächen? —

Sollte also nicht auch ein Interesse des deutschen Reiches an Erhaltung und Kräftigung Rumäniens bestehen?

Vorentscheidend für die Beantwortung dieser — und mancher anderen — Frage ist freilich die Zukunft der deutschen Bevölkerung in Oesterreich.

Wird die alt-ehrwürdige Habsburgische Monarchie einer slavisch-magyarischen Personal-Union degradirte, und die Deutschen im Lande nur als Cultur-Dünger bleiben, — dann müßte sich das Verhältniß eines solchen Monstrums von einem Staatswesen zu dem deutschen Reich doch einigermassen anders gestalten als das dormalige Verhältniß ebenbürtiger Reiche.

II. Besonderer Theil.

Nach Erörterung der allgemeinen Gesichtspunkte gehen wir zur Betrachtung der Detailfragen über, wobei Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden sind.

Wir folgen dabei im Wesentlichen den Ausführungen der rumänischen Antwort vom 12/24. Mai 1883 auf die Note des Grafen Granville vom 14. März, aber nicht ohne gelegentlich unsere ergänzenden oder auch abweichenden Bemerkungen anzufügen. (Vgl. unten Anmerkung L und M).

Es war, wie wir sahen, völkerrechtlich vollbegründet, daß Rumänien, sobald es von der nach London zu berufenden Conferenz erfuhr, die vollberechtigte Theilnahme („à y participer effectivement“) in Anspruch nahm, d. h. auf gleichem Fuß mit den übrigen Staaten, um die Ausführung der Verträge über diesen Fluß zu sichern.

Diese Forderung stützte sich I. auf die im Völkerrecht festgestellten Präcedenz-Fälle; II. auf die Stellung Rumäniens an der Donau; III. auf die Rumänien durch den Vertrag von Berlin und die sich an denselben schließenden Acte eingeräumte Rechtsstellung.

Das Protocoll vom 15. November 1818 vom Congreß zu Aachen, das allen Staaten das Recht wahr, theilzunehmen an Berathungen über Gegenstände ihrer besonderen Interessen, enthält nur eine specielle Anwendung des Princips, welches der Wiener Congreß für eine Reihe von Fällen ganz allgemein aufgestellt und befolgt hatte. Die acht Großmächte, welche damals zu Wien die Grundsätze für die Schifffahrt auf den internationalen Strömen beriethen, stellten in einer vorbereitenden Sitzung das Programm der Verhandlungen fest und beschloßen, alle Uferstaaten zur gleich- und vollberechtigten Theilnahme (participation effective) einzuladen: also, da es sich um Rhein, Maas, Schelde, Mosel, Main und Neckar handelte, wurden zur „participation effective“ eingeladen: Baden, Württemberg, Baiern, die beiden Hessen, Frankfurt, Nassau und Holland. Das praktische Interesse und das Recht erheischen dies übereinstimmend: welcher Schade durch Maßregeln am Ober- oder Unterlauf den Uferstaaten des Mittellaufs zugefügt werden kann, Uberschwemmung oder Gefährdung der Schifffahrt, leuchtet ein:

und das Bett des Stroms, ob auch nicht die entgleitene Welle, welche, wenn sie nicht privatrechtlich occupirt wird, *res nullius* ist, steht unter der Territorialhoheit oder dem Grenzschutzrecht des Uferstates, der also in diesen Rechten verletzt wird durch Maßregeln, welche über diese Stromwasserbedeckten Bodens ohne seine Zustimmung von Andern beschlossen werden.

Rumänien nimmt an der Donau eine der bedeutendsten Stellungen ein. Der untere Lauf des Stromes von dem eisernen Thor bis an das Meer, der dritte Theil der schiffbaren Donau bespült ununterbrochen die rumänischen Ufer (von der Mündung der Iller oberhalb Ulm bis an das Meer 2741, von Berciovara bis Sulina 893 Kilometer). Rumänien besitzt hiebei den größten Theil der Donaumündungen) und mehr als zwei Drittel der Uferstrecke (Serbien 87, Bulgarien 466, Rumänien 1221). Rumänien's Handel (Ausfuhr und Einfuhr) liefert der Seeschifffahrt und der Flußschifffahrt (Bergfahrt und Thalfahrt) das Hauptelement und wird stets wachsende Entwicklung erfahren. Wann das Königreich, nach sorgfältiger Durchführung seiner Eisenbahnnetz, seine Anstrengungen auf die Verbesserung der Donauschifffahrt richten wird.

Diese Stellung Rumäniens und die Anerkennung seiner Unabhängigkeit, welche der kleine Staat zwar an der Spitze des Rußlands, aber in höchst achtbarer Bravour sich erkämpfte — man erinnert sich der Zeit, da die Moskowiter, nach sie lange die Mitwirkung der Rumänen im offenen Feind die Ueberschreitung der Donau an große Schranken gebunden recht eindringlich um Hilfe riefen: „venez à notre secours les Turcs nous écrasent“, und man hat mit wahrer Achtung die kleine Schar in der Feuertaufe beobachtet haben dem jungen Königreich den Platz in der europäischen Donaucommission verschafft, den Art. 53 des Berliner Vertrages ihm an der Seite der sieben Mächte einräumt, welche dieselbe nach dem Vertrag von Paris von 1856 bisher allein ausmachten. Die nothwendige Folge ist, daß Rumänien in allen Handlungen dieser Commission zugezogen werden muß.

Denn Rumänien ward in diese internationale Commission aufgenommen mit gleicher Berechtigung und aus denselben Rechtsgründen wie die andern Theilnehmer.

Kein Vorbehalt ward in dieser Richtung gemacht:

mäniens Stimme hatte von Anfang an gleiche Rechtsbedeutung wie die der andern Staten; Rumänien hat schon den Vorsitz in der Commission bekleidet und sehr wesentlich Theil genommen an der Neuherstellung oder Revision aller Reglements, welche dormalen die Schifffahrt auf dem Unterlauf des Stromes ordnen.

Diese gesammte Stellung ist nur die nothwendige Rechtsfolge der sogenannten Zusatz-Acte (acts additionel), welche die Acte vom 2. November 1865 über die Schifffahrt auf den Donaumündungen in Einklang zu bringen hatte mit den Festsetzungen des Vertrages von Berlin. Diese Acte wurde gezeichnet zu Galatz am 28. Mai 1881 von den kraft des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 in dem Schoß der europäischen Donaucommission vertretenen Mächten und von Rumänien, das durch Artikel 53 des Vertrages von Berlin vom 13. Juli 1878 zur Theilnahme berufen wurde.

Diese Acte ist für alle Contrahenten gleichmäßig rechtsverbindlich und kann nur unter Zustimmung aller Signatarmächte modificirt werden, da keine derselben sich durch Rechtsverwahrung eine privilegierte Stellung oder ein einseitiges Aenderungsrecht vorbehalten hat.

Wenn hienach Rumänien an jeder Berathung über die Donauschifffahrt mit beschließender Stimme Theil zu nehmen berechtigt ist, kann man diesen Stat erst recht nicht ausschließen von der Mitwirkung bei Beschlüssen über die Schifffahrts-Reglements, Flußpolizei und Fluß-Aufsicht vom eisernen Thor bis Galatz, welche Normen nach Artikel 55 des Berliner Vertrags ausgearbeitet werden sollen „durch die europäische Commission unter Mitwirkung von Delegirten der Uferstaten.“ Das Recht erscheint noch mehr unbestreitbar gegenüber dem Verfahren, das man eingeschlagen hat, indem man das Project des Reglements von Galatz den Berathungen der Conferenz unterstellte. Die europäische Commission konnte diese Acte, kraft ihrer bindenden Geschäftsordnung und der constanten Praxis, nur ausarbeiten mit einstimmig gefaßten Beschlüssen. Da über die Bestimmungen des Capitels III. Einverständnis nicht erzielt ward und die Zustimmung Rumäniens fehlte, konnte aus jenen Berathungen kein rechtswirksamer Act hervorgehen, der den von Artikel 55 des Berliner Vertrags erforderten Charakter getragen hätte und einer Conferenz vorgelegt

werden könnte, als Ergebnis der Arbeit der in jenem Vertrage vorgesehenen „Specialcommission“. Das wäre ein *mandatum sine mandatis* und nichtig nach allen Grundsätzen des Vertragsrechtes. Gleichwohl ging man von den sonst beständig eingehaltenen Grundsätzen ab und legte der Conferenz eine Acte vor, welcher die Unterschrift der Hauptbetheiligten fehlte.

Dieses ungewöhnliche Verfahren enthielt einen unmittelbaren Eingriff in unbestreitbare Rechte.

Aber die vollberechtigte Theilnahme Rumäniens an der Conferenz wurde dadurch noch mehr rechtsnothwendig. Auch schienen eine Zeit lang die Mächte diese zweifellosen Rechte anerkennen zu wollen.

Oesterreich-Ungarn erklärte schon im April 1883, der Wunsch Rumäniens sei begründet, und der k. k. Bevollmächtigte erklärte der Conferenz, nach der besonderen durch den Vertrag von Berlin geschaffenen Lage könne Rumänien zugelassen werden zu der Erwägung der drei Fragen, welche den Gegenstand der Conferenz bildeten — (Erwägung, *considération*: das ist aber nicht Beschluffassung).

Noch bestimmter erklärte sich Großbritannien durch Lord Granville im Circular vom 11. December 1882 und in der Conferenz selbst: es hoffte, daß Rumänien werde zugelassen werden mit dem gleichen Rechte wie die andern Mächte (was in der österreichischen Erklärung nicht enthalten ist), da es schon in der „europäischen Commission“ vertreten ist und ebenso in der vorgeschlagenen „gemischten Commission“ vertreten sein wird. Die Regierung der französischen Republik endlich erklärte, die einmal versammelten Vertreter der Mächte könnten auch die Regierung von Rumänien einladen, in die Conferenz einen Abgeordneten zu entsenden, der mit gleichem Recht (*au même titre*) Theil zu nehmen hätte wie die Signatarmächte des Vertrages von Berlin.

Der erste Artikel der Zusatzacte vom 28. Mai 1881 schloß eine streng buchstäbliche Auslegung des Artikels 54 des Vertrages von Berlin aus, nach welcher man hätte annehmen können, daß sich die Signatarmächte vorbehalten hätten, „allein zu entscheiden über die Verlängerung der Befugnisse der europäischen Commission und über die ihr nothwendig scheinenden Modificationen.“

Dieser Passus, für sich allein betrachtet, scheint

zunächst diese Befugnisse Rumäniens als einer unter jenen Signatarmächten nicht begriffenen Staatsgewalt auszuschließen.

Allein die Grundregeln aller Rechtsauslegung erheischen, den einzelnen Satz eines Vertrages nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit dem gesammten Vertragswert auszulegen.

Hier aber ist es dieser Artikel sogar selbst, welcher jene Auslegung ausschließt.

Denn derselbe Artikel 1 setzt fest: „daß die Rechte, Befugnisse und Freiheiten (immunités: nämlich Exemtionen von der Territorialhoheit) der europäischen Donaucommission, wie sie sich aus den Verträgen von Paris vom 31. März 1856, von London von 1871, von der Acte vom 2. November 1865, wie aus dem Vertrag von Berlin vom 13. Juli 1878 vorhergehenden Acten und Entscheidungen ergaben, fort und fort für die Beziehungen zu den neuen Uferstaaten maßgebend bleiben sollen und daß sich ihre Wirkung bis Galatz erstrecken soll.“

Hiernach muß diese Acte als authentische Interpretation des Berliner Vertrages (Artikel 1) gelten, und Rumänien als einer der acht Staaten, welche die europäische Commission bilden, hat das Recht, sich hierauf zu stützen. (Vgl. unten Anmerkung C.)

Wie kann man hienach, auf eine Auslegung des Artikels 1 sich berufend, welche nicht den ganzen Artikel zu Grunde legt, behaupten, jene Signatarmächte dürften allein, ohne Zuziehung Rumäniens, jene Rechte, Befugnisse und Freiheiten (droits, attributions et immunités) einer Commission ändern, welche ihre Gewalt auf rumänischem Gebiet ausübt?

Ohne Zweifel liegt hier die für die Wissenschaft, für das theoretische Völkerrecht interessanteste Frage des ganzen Streites: nur eine widerwissenschaftliche Auslegung kann zu dem Ergebnis gelangen, daß Rumänien ausgeschlossen sei. Denn jede Auslegung ist widerwissenschaftlich, welche „proposita una vel altera parte“ nicht das Ganze einer Lex oder auch Lex contractus erwägt; und jede Auslegung verfährt wider die Grundregeln der Hermeneutik, welche, ohne Noth, in einen Vertrag einen Selbst-Widerspruch hinein interpretirt. Dies ist aber der Fall, wenn man nach dem einen Satz des Artikel 1 nur die Signatarmächte für berufen erklärt, während der andere deutlich angiebt, wie dieses Recht

der Signatarmächte durch das anerkannte Recht der neuen Uferstaaten und der Staten, welche Glieder der europäischen Commission sind, ergänzt respective modificirt werden soll. Die Auslegung, welche wir bekämpfen, beachtet lediglich das documentum referens sine documento relato, ein Fehler, der jedem Rechtscandidate im Examen zum sichern und wohlverdienten Durchfall verhelfen würde.

Die Regierungen haben sich auch der theoretischen Wichtigkeit dieser Auslegung nicht ganz verschließen können, wenn sie gleich praktisch aus Gründen, welche in ganz anderem Boden als dem der Wissenschaft wurzeln, zu einem entgegengesetzten Ergebnis gelangten.

Im höchsten Grade bezeichnend für die diplomatische Kunst ist die Wendung, mit welcher eines der Cabinette gegenüber dem rumänischen Protest über die juristische Schwierigkeit hinweg zu gleiten unternimmt, wobei es aber doch zu einem „gewissermaßen“ seine Zuflucht zu nehmen genöthigt ist.

Man vergleiche (unten Anmerkung I) die Antwort Lord Granville's vom 20. Februar 1883, während derselbe Staatsmann in seinem Rundschreiben an die englischen Gesandtschaften vom 11. December 1882 Rumänien ohne solche Einschränkung ganz ohne Weiteres für de jure ausgeschlossen erklärt, weil es nicht Signatarmacht des Berliner Vertrages sei. (Vgl. unten Anmerkung E und F.)

Die rumänische Regierung glaubte daher, unter solchen Umständen die Theilnahme an der Conferenz ablehnen zu müssen und durfte die in Abwesenheit Rumäniens gefassten Beschlüsse dieser Conferenz als für Rumänien nicht verbindlich betrachten. (Vgl. unten Anmerkung H.)

Ein kühner Schritt für einen kleinen Stat: aber das Recht ist für die Kleinen wie für die Großen, und seine Logik zählt nicht die Bataillone, sondern wägt die Gründe.

Die entgegengesetzte Theorie würde das verderbliche Interventionsprincip wieder einführen, während die Nicht-Intervention das Palladium der Rechtssicherheit und des Schutzes für alle Staten ist, nicht nur für die Kleinen; denn eine gliederreiche Coalition von „Intervenienten“ ist schließlich stärker als der stärkste Einzelstat. Dies Princip der Nicht-Intervention verlangt aber, daß kein Stat verpflichtet ist, auf seinem Gebiete Beschlüsse anderer Staten, auch nicht europäische Beschlüsse auszuführen, denen er nicht

vorher zugestimmt hat, oder bei denen er nicht wenigstens mitgestimmt hat und überstimmt worden ist, wenn er ausnahmsweise, wie hier, die Zuständigkeit einer Commission anerkannt hat, vorausgesetzt, daß nicht auch in diesem Fall die Majorisirung vertragsmäßig ausgeschlossen ist oder der Einzelstat ein Veto hat, wie Rußland oben S. 261.

Gleichwohl hat die rumänische Regierung die Verfügungen des Londoner Vertrages geprüft mit dem aufrichtigen Wunsch, sie dem Recht und den Interessen Rumäniens entsprechend zu finden und — unter Rechtsverwahrung gegen das eingeschlagene Verfahren ohne aus demselben als einem Präcedenzfall ein Präjudiz gegen sich erwachsen zu lassen.

Die wichtigste Bestimmung des Londoner Vertrags betrifft die Verlängerung des Bestandes der europäischen Donaucommission auf vierundzwanzig Jahre und nach deren Ablauf die Erneuerung auf je drei Jahre. Rumänien hat bereits früher diesem Beschluß beigestimmt und eifrig seinen Beifall gespendet; es freut sich der hierdurch gesicherten Fortdauer einer Einrichtung, deren wohlthätige Wirkung heute allgemein anerkannt ist.

Aber gegen andere Bestimmungen jenes Vertrages hat Rumänien Bedenken erhoben, weil sie allgemeine Grundsätze des internationalen Rechts und auch Special-Verträge zu verletzen scheinen.

Eine Ausdehnung und zugleich eine Einschränkung der Gewalten der europäischen Commission ist in jenem Vertrage vorgesehen, ebenso die Möglichkeit, ein Jahr vor dem Ende der dreijährigen Perioden Verfassung und Befugnisse der Commission zu verändern.

Daß diese Veränderungen nur den Großmächten zustehen sollen, verletzt die unstreitbaren Rechte Rumäniens als unabhängigen Uferstates, und bisher nach dem Berliner Vertrag und der Zusatz-Acte gleichberechtigten Gliedes der europäischen Commission. Ohne Zustimmung Rumäniens kann diese Gleichberechtigung nicht aufgehoben werden: am Wenigsten, wo es sich um Novation der wichtigsten Grundlagen, d. h. der Zuständigkeit dieses internationalen Organes handelt. Auch auf eine solche völkerrechtliche *societas unius negotii* sind, aus dem Begriff der Souveränität und einer *societas aequa*, nicht *iniqua* und *dispar*, abgeleitet, die Grundsätze anzuwenden, welche bei einer privat-

rechtlichen societas die Majorisirung principiell ausschließen, sofern es sich um Novation des Gesellschaftsvertrages handelt.

Das Gleiche gilt von der Bestimmung, welche Streitigkeiten zwischen den russischen und den rumänischen Behörden einerseits und der europäischen Commission andererseits, die den Arbeiten bei Tchatal d'Ismaïl zu gebende Unterstützung den Großmächten allein zur Entscheidung überlassen.

Indessen: hier gilt das Bedenken Rumäniens von der Form dieses einseitig gefassten Beschlusses: ein Schiedsgericht kann allerdings nur bestellt werden, falls beide Streitparteien es anerkennen: Rußland hat dies gethan, da es bei der Londoner Conferenz Theil nahm, nicht aber — bis jetzt — Rumänien. Jedoch wird dieser Stat die hohe Zustimmung internationaler Schiedsgerichte gewiß nicht entgegenstellen können und auch, falls eben nur seine allerdings unerlässliche Zustimmung eingeholt ist, sich dem hier vorgeschlagenen Arbitrage unterwerfen.

Dagegen weist Rumänien mit Recht darauf hin, daß im Jahre 1856 die europäische Commission nur hergeleitet werden konnte durch Vertrag zwischen den Mächten der Türkei, dem damaligen Haupt-Uferstat und zugleich dem damaligen „Suzerain der Donaufürstenthümer“, welcher bei völkerrechtlichen Acten vertrat. Auch in den Jahren 1856 und 1871 glaubten sich die Mächte nicht befugt, die Gerichtsbarkeit der europäischen Commission von Galatz nach Braila auszudehnen gegenüber Einspruch der Türkei. Wie könnte man also jetzt diese Gerichtsbarkeit ausdehnen auf ein neugegründetes, bisher ihr nicht unterstelltes Stück des rumänischen Gebietes ohne Zuziehung und Zustimmung Rumäniens? — Der Einwand ist geradezu unwiderleglich, wenn man mit Rechtgründen operiren will und nicht mit Willkür und Gewalt. Wie könnte man Rumänien nehmen, was ihm unstreitig gehört, und Rußland etwas geben, worauf es nach den Verträgen keinerlei Anspruch hat?

Dies würde aber geschehen durch gewisse Bestimmungen des Londoner Vertrages, welche auf das Tiefste jenes Prinzip der Gleichförmigkeit erschüttern, daß der Wiener Congreß für die Regulirung der Schifffahrt auf internationalen Flüssen und Strömen aufgestellt und dessen Wohlthaten die Verträge von Paris 1856 und von London 1881 gerade bei der Donau so reichlich zugewendet haben.

Diese Verträge hatten, wie wir oben S. 259 f. sahen, für die ganze schiffbare Donau nur zwei Régimes aufgestellt: das der internationalen maritimen Autorität und das der Autorität des Flußgebiets im engeren Sinn, indem beide den Uferstaaten eine ihren Rechten entsprechende Stellung anwiesen.

Der Vertrag von Berlin trennte die Donau in zwei bestimmte Theile: — zu Berg und zu Thal des eisernen Thores; hienach bildeten sich für den oberen Theil mehrere getrennte Régimes, und der Vertrag von London von 1883 schafft nun vier verschiedene für den unteren Theil.

Dabei wird die europäische Commission in ihren extraterritorialen, verwaltenden und vollziehenden Gewalten zugleich eingeschränkt und, was die Grenzen ihrer Zuständigkeit betrifft, erweitert.

An der Mündung von Oczałow übt der Landesherr (Rußland) die Regelung der Schifffahrt und die Flußpolizei völlig unabhängig und ohne jede Controle einer gemeinsamen Autorität der Uferstaaten oder einer internationalen Behörde.

An der sogenannten gemischten Kilia-Mündung wendet jeder der Uferstaaten unmittelbar jene Reglements an, welche für die Sulina-Mündung gelten.

Das Reglement der Schifffahrt und der Flußpolizei für die Donau von dem eisernen Thor bis Braila überweist einer internationalen Commission die ausgebehntesten Befugnisse für Verwaltung und Vollziehung und hebt die aus der Territorialhoheit fließenden Rechte der Uferstaaten auf deren Gewässern und Uferstrecken auf. Die Errichtung dieser verschiedenen Régimes ist gewiß nicht den Interessen der Schifffahrt und des Handels zuträglich: die Geschichte der Flußschifffahrt lehrt zu einbringlich die großen Nachtheile, welche solche Verschiedenheiten zur Folge haben.

Andererseits hat Rumänien niemals gefordert, daß irgend ein Theil der Donaumündungen der Zuständigkeit der europäischen Commission solle entzogen werden.

Die Regierung des Königs Karl bedauerte also lebhaft die geschaffene allgemeine Lage wegen der unvermeidlichen nachtheiligen Folgen und hob hervor, daß durch das Londoner Reglement zwei Hauptgrundsätze des bisherigen Flußschifffahrtsrechts verlegt seien:

I. Das Princip, daß die Flußpolizei jedem Stat für dessen Wasserstrecke zusteht, als natürliche Folge, als Ausübung seiner Territorialhoheit: — wir sahen oben S. 254 f. in welchem Sinn und in welcher Einschränkung dies unzweifelhaft richtig ist.

II. Das Princip, daß in Gesetzgebung und Ueberwachung Staten, die nicht Uferstaten sind, gleiche Rechte mit den Uferstaten nur unter der Voraussetzung ausüben können, daß ihnen solche kraft eines europäischen Mandats übertragen sind: — was, wie oben gezeigt, Zustimmung der Uferstaten als Regel voraussetzt.

Die diese Principien verlegenden Bestimmungen waren der Grund, aus welchem Rumänien zu Galatz nicht mit der Mehrheit stimmen konnte, so daß also der Entwurf des Reglements die erforderliche einstimmige Annahme nicht erlangte

Die Meinungsverschiedenheit betrifft in Wirklichkeit nur den Titel III jenes Reglements, „Vollstreckung und Ueberwachung“.

Obwol nun Rumänien sich der Mehrheit nicht angeschlossen hat, verweigert es doch durchaus nicht, alle für die vollständigste Freiheit von Schifffahrt und Handel auf der Donau unerläßliche Bestimmungen anzunehmen.

Im Gegentheil: da seine Interessen mit den allgemeinen aller Nationen eng verflochten sind, wünscht es diese Freiheit in umfangreichster Ausdehnung verwirklicht.

Rumänien nimmt dabei nur in Anspruch die Aufrechterhaltung der Ausübung unveräußerlicher und fundamentaler Rechte eines unabhängigen und souveränen States. Nachdem ein Flußreglement von den Uferstaten und den europäischen Großmächten berathen und einmüthig beschloffen ist, daß der Schifffahrt und dem Handel volle und ganze Freiheit sichert, zu dessen Ausführung und Beobachtung sich die Uferstaten feierlich verpflichteten, scheint es nicht angemessen, gerade von Rumänien die Aufopferung eines wesentlichen Theils seiner Verwaltungs- und Vollziehungs-Gewalten zu verlangen.

Der Zweck des Flußreglements ist ja nicht Verringerung jener Befugnisse, sondern lediglich Sicherung der Freiheit des Flusses: und nur soweit dieser Zweck jene Verringerung als Mittel voraussetzt, kann sie, im Wege verträglichem

Berzichts des bisher unbeschränkt berechtigt gewesenen Uferstaats, angestrebt und erreicht werden.

Die wohlthätigen Wirkungen des Reglements würden gelähmt werden, wollte man gleich von Anfang an Conflicte schaffen und Mißtrauen säen auf einem Gebiet, auf welchem friedliches gemeinsames Handeln so nothwendig erscheint und gegenseitiges Vertrauen allein einen bauernben und für Alle ersprießlichen Stand der Dinge begründen kann.

Im Uebrigen stehen sowohl die Präcedenzfälle als das Flußrecht in Widerspruch mit der Situation, welche das Project des Reglements von Galatz für die Uferstaaten abwärts des eisernen Thores herstellen möchte.

Alle Flußschiffahrtreglements vertrauen die Polizei der Schiffahrt den Uferstaaten an; keines macht der gemeinsamen Behörde solche Zugeständnisse, wie hier Rumänien einzuräumen sich bereit erklärt hat.

Diese Zugeständnisse wiegen um so schwerer, als die Uferstaaten oberhalb des eisernen Thores ihrerseits den oberen Theil des Stromes den Staaten des Unterlaufes gesperrt haben, und die Gegenseitigkeit, ebenfalls ein nothwendiges und fundamentales Princip des Flußrechts, auf die Donau nicht mehr angewendet wird.

Die Wiener Schiffahrtsacte von 1857 räumt ganz und ohne irgend welche Einschränkung die Flußpolizei den Uferstaaten der Donau ein.

Zahlreiche Artikel dieser Acte, besonders Art. 96 und 97, beweisen dies.

Der erste bestimmt: die Regierungen der Uferstaaten werden sich gegenseitig die Maßregeln mittheilen, welche sie zur Ausführung dieser Acte ergreifen werden.

Der zweite stellt fest: die permanente Ufercommission wird in den Schranken ihrer Zuständigkeit die Ausführung und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen dieser Acte überwachen.

Dasselbe Princip ist noch in jüngster Zeit für die Dauer anerkannt worden, in dem Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vom 10. Februar 1882. Die Artikel 6, 7, 11, 12, 13, 15 dieses Vertrages erkennen jedem der beiden Uferstaaten das Recht zu, die Flußpolizei durch ihre eignen Beamten auszuüben und stellen keine andern Reglements auf, als die zur Zeit geltenden serbischen Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten, welche nach Möglichkeit mit den

auf dem österreichisch-ungarischen Ufer geltenden Reglemente in Uebereinstimmung gebracht wurden. Dieser Vertrag kennt keine andere „Ueberwachung“, als jene selbstverständliche, welche sich aus der gegenseitig geschuldeten Hilfe und Unterstützung der Behörden der beiden Staaten ergibt. Wir müssen doch die Frage aufwerfen, auf welchen Rechtstitel hin man im Jahre 1883 Rumänien Rechte bestreiten will, welche man reichlich und ohne Anstand Serbien im Jahre 1882 einräumt hat? Aus welchem Rechtstitel man dem als souverän und unabhängig anerkannten Königreich Rumänien Rechte bestreiten will, welche man im Jahre 1857 schon den beiden „Fürstenthümern Walachei und Moldau“ einräumte, welche damals von Europa als Vasallen der Pforte betrachtet wurden? Dieselben Länder und Bevölkerungen, damals von der Türkei abhängig, bilden jetzt den als souverän anerkannten Staat Rumänien: sind sie dadurch minder fähig oder berechtigt geworden, heute jene Rechte auszuüben, die man ihnen damals anvertraute und gönnte? (Vgl. unten Bemerkung K.)

Hat nicht in diesen sechsundzwanzig Jahren die Schifffahrt auf der unteren Donau einen beträchtlichen Aufschwung genommen, ohne anderen Schutz als den der rumänischen Regierung, welche sich stets der vollsten Freiheit der Schifffahrt günstig gezeigt hat?

Der hier vorliegende Widerspruch muß jedermann in Augen leuchten.

Die allgemeinen Interessen des Handelsverkehrs und der Völker erheischen von den Uferstaaten eines internationalen Stromes die Annahme freiheitlicher und gleichförmiger Reglements und eine durch eine gemeinsame Autorität ausgeübte Ueberwachung der Anwendung dieser Reglements.

Aber Verzicht und folgeweise auch vertragmäßige Selbstbeschränkungen in der Ausübung von Hoheitsrechten werden auf das Strengste d. h. einschränkend ausgelegt, und Princip ist hierbei, daß nur, sofern der Zweck jene Beschränkung als Mittel erfordert, die Beschränkung als gewollt anzunehmen ist: die Beschränkung muß ausdrücklich ausgesprochen oder doch durch die zu Grunde liegende rationale *negotii* unerläßlich gefordert sein.

Diese unbestrittenen allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze über Auslegung von Verzichtsverträgen sind auch auf internationale Verträge anzuwenden. Das Gegentheil könn

nur eine Theorie behaupten, welche die Rechtsnatur völkerrechtlicher Verträge überhaupt leugnet: eine Theorie, welche wir ihrer eignen Unmöglichkeit schweigend überlassen.

Aus der Annahme der „Ueberweisung“ zu Gunsten der freien Schifffahrt und der allgemeinen Interessen ist aber, nach den oben erörterten Lehren vom Verzicht, keineswegs abzuleiten das Aufgeben von Rechten der Souveränität über die oben aufgestellten Schranken hinaus, die Cession der gesamten Ufer-Hoheit, also eines Theiles der Territorialhoheit, die Herstellung eines ganz abnormen Rechtszustandes, die Anerkennung einer privilegierten Strom- und Ufer-Herrschaft von Staaten, welche Uferstaaten — nicht sind.

Unter solchen Voraussetzungen würde das Fluß-Regime nicht mehr seine Aufgabe erfüllen, nämlich die Interessen Aller zu gewährleisten und zu schützen.

Begründet auf die besonderen Vortheile und Interessen eines einzelnen States könnte es angewendet werden zur wirtschaftlichen und commerciellen Schädigung der Uebrigen oder zu einem lediglich politischen Zweck.

Unter demselben Gesichtspunct hat Rumänien die Theilnahme Oesterreich-Ungarns an der für die Donau unterhalb des eisernen Thores herzustellenden Flußcommission betrachten müssen. Alle Commissionen für Flußaufsicht sind zusammengesetzt ausschließlich aus Abgeordneten der Uferstaaten, ausgenommen die europäische Donaucommission.

Handelte es sich um den ganzen Lauf der Donau von der Einmündung der Aller bis zu dem Gebiete der Zuständigkeit der Ueberwachungscommission, so könnte das Recht auf Vertretung in dieser Commission keinem Uferstat verweigert werden, Oesterreich-Ungarn so wenig als Rumänien.

Nachdem aber die Donau in zwei scharf getrennte Theile gespalten worden, nachdem die Uferstaaten unterhalb des eisernen Thores von jeder Einmischung in die Ueberwachung des oberen Theiles ausgeschlossen sind und keinerlei Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht mehr anerkannt wird, haben die oberen Uferstaaten keinen Rechtstitel mehr, aus welchem sie beanspruchen könnten, als Uferstaaten des Unterlaufes angesehen zu werden. Oesterreich-Ungarn ist nun einmal nicht Donau-Uferstat zwischen dem eisernen Thor und Galatz, kann also auch in der für diese Stromstrecke herzustellenden Commission nicht als Uferstat auftreten. Seine Schifffahrts- und Handels-Interessen. mögen sie noch so beträchtlich sein,

können ihm Gleichstellung nicht begründen mit den Uferstaaten, deren Lage und Rechte hierdurch schwer bedroht würden.

Andernfalls, wenn beträchtliche Interessen an sich und ohne weiteres, ohne vertragmäßige Anerkennung oder einen anderweitigen *titulus specialis*, (wie z. B. Gewohnheitsrecht,) Vorrechte, Ausnahmsrechte zu begründen völkerrechtlich im Stande wären, hätte auch Großbritannien das Recht, solche in der europäischen Commission von Galatz für sich in Anspruch zu nehmen. Denn Großbritannien hat fast drei Viertel des gesammten Handels und der Schifffahrt an den Mündungen.

Hier liegt übrigens der Punct, an welchem Rumänien, ohne seinen Rechten und Interessen etwas zu vergeben, durch eine offene loyale Erklärung Schwierigkeiten beseitigen, ein entgegenstehendes Mißtrauen entwasfen könnte und sollte.

Wir glauben nicht schlecht unterrichtet zu sein, wenn wir anführen: Oesterreich-Ungarn und die ihm nächst stehende Regierung glauben nicht daran, daß der Eifer Rumäniens, die Stellung jenes Kaiserstaates in der neuen Ueberwachungs-Commission ihrem *titulus* nach genau festzustellen, lebiglich principiellen Erwägungen entspringe. Man argwöhnt: Rumänien will diese Feststellung nur deshalb, weil es so Oesterreich-Ungarns Einfluß auf eine kurze Zeit beschränkt, nämlich auf die Dauer der neu herzustellenden Commission, auf deren baldige Auflösung und zwar Auflösung ohne Hoffnung einer Wiedererneuerung Rumänien speculire.

Andeutungen, die uns von verschiedenen Seiten gedruckt, geschrieben und gesprochen zugegangen sind, bestätigen diese Annahme bis zur zweifellosen Gewißheit.

Wohlan! So möge die Regierung des Königs Karl in feierlicher Weise und mit bindender Wirkung aussprechen, daß ihr eine solche Speculation fern liegt.

Zwar hat sie bereits (Note vom 14. März l. J.) erklärt, daß sie die dauernde Sicherung jener Verhältnisse auf der Donau als eine Wohlthat anerkennt und beglückwünscht, aber es wäre doch wohlgethan, noch dazu ausdrücklich zu erklären, daß man auch Oesterreich-Ungarn in jener Commission die dauernde, seinen Interessen entsprechende Vertretung durchaus nicht mißgönnt.

Hier scheint die Aufgabe zu liegen, welche durch eine offene loyale Manifestation der Regierung zu Bukarest in Bälde zu lösen ist.

Nun soll es zwar schon etlichemale in der Weltgeschichte vorgekommen sein, daß ein mächtiger Staat um beträchtlicher Handels- oder anderer Interessen willen ganz einfach Vorrechte in Anspruch nahm und durchsetzte, welche er nicht im Mindesten als begründet nachweisen konnte: — aber solches Vorgehen liegt außerhalb der Grenzen, innerhalb deren das Völkerrecht sich bewegt. Das ist Gewalt, Willkür, oder, euphemistisch ausgedrückt: Politik!

Aber soweit sind wir wenigstens dormalen (1883) in dieser Frage noch nicht.

Rumänien bestreitet nicht die Existenz jener schwerwiegenden österreichisch-ungarischen Interessen und hat keine Einwendung gegen die Vertretung dieses States in der neuen Ueberwachungscommission. (Vgl. unten Anmerk. A, B, D, G.) Rumänien hat kein Interesse, dem Kaiserreich die Möglichkeit zu verweigern, die richtige Anwendung der Grundsätze der Freiheit, welche das Flußreglement aufstellt, zu überwachern.

Rumänien wünscht nur den Rechtstitel festzustellen, aus welchem jeder Staat in dieser Commission vertreten ist.

Die Organisation der neuen Ueberwachungscommission an sich verstößt gegen die Regel, welche nur Uferstaaten in eine solche zuläßt.

Man hat ausnahmsweise die Abgeordneten von Staaten, die nicht Uferstaaten sind, dabei zugelassen, um die Ueberwachung noch wirksamer zu machen.

Nur auf Grund dieses sozusagen „europäischen“ Titels nehmen die Großmächte selbst an der Seite der Uferstaaten Theil an der europäischen Commission von Galatz.

Eine Abweichung hiervon würde dem Staat, zu dessen Gunsten sie beliebt würde, eine privilegierte und beherrschende Stellung einräumen, welche der Freiheit des Flusses nicht zuträglich und ohne Beispiel wäre.

Allerdings ist Belgien zur gemeinsamen Ueberwachung der Schelde zugelassen. (Vgl. unten Anmerkung G.)

Aber es ist zu erinnern, daß die Schelde Belgien und Holland durchfließt, daß diese beiden Staaten Uferstaaten sind, und nach dem Vertrag von London vom 19. April 1839 a. 99 auch vollständige Gegenseitigkeit zwischen beiden hergestellt ist in Allem, was die Flußschiffahrt betrifft.

Belgien sind hier nicht höhere Rechte eingeräumt als Holland, und in den Verträgen und Reglements über die

Schiffahrt auf Schelde und Maas findet sich keine Bestimmung, welche die Flusspolizei Holland entzöge und sie Belgien gäbe oder umgekehrt, oder die unmittelbare Autorität Uferstaaten durch eine gemeinschaftliche Behörde ersetzte. Die gemeinsame Ueberwachung der Schiffahrt beschränkt sich auf die allgemeine Ueberwachung der schiffbaren Passagen, der Baken und Bojen, des Lotsendienstes und die Maßregeln, welche im Interesse der verschiedenen Schiffahrt-Unternehmungen zu nehmen sind. (Convention vom 20. Mai 1843, Artikel 68.)

Diese Ueberwachung wird ausgeübt, verbunden oder getrennt, durch Special-Commissare (Vertrag von London vom 19. April 1839, Art. 9. Convention vom 20. Mai 1863 Art. 3. 67. 69), von denen jeder unmittelbare Thätigkeit nur auf den Gewässern seines States zu entfalten berechtigt ist (l. c. Art. 51. 52. 57). Bei Meinungsverschiedenheiten beider Commissare entscheiden die Regierungen (l. c. 50. 52. 68. 69. 71). Jedem der beiden States steht es zu, die Schiffahrts-Lotsen-, Baken- und Arbeits-Polizei getrennt von dem andern State zu unterhalten und auszuüben und zwar lediglich im eigenen und alleinigen Namen. (l. c. Art. 71. Vertrag vom 5. November 1842 Art. 9. 20).

Das Ergebniß dieser unparteilichen und billigen Prüfung des Londoner Vertrages vom 20. März 1883 ist hiernach:

I. Rumänien hat unbestreitbare Rechte auf Theilnahme als vollberechtigtes, namentlich stimmberechtigtes Mitglied einer Conferenz, welche die Angelegenheit der unteren Donau zum Gegenstand hat:

- 1) als Uferstat,
- 2) als Mitglied der europäischen Donaucommission,
- 3) als Mitunterzeichner der Zusatz-Acte vom 28. Mai 1881.

II. Da Rumänien, nur mit beratender Stimme zugelassen, nicht Theil nehmen konnte, ohne seinen Rechten zu vergebem, haben die Beschlüsse dieser Conferenz für Rumänien keine verbindliche Wirkung.

III. Die Zusatzacte vom 27. Mai 1881, ein gültiger und in aller Form abgeschlossener und ratificirter völkerrechtlicher Vertrag, kann einseitig nicht geändert werden.

IV. Das Reglement der Schiffahrt und Flusspolizei unterhalb des eisernen Thores kann nicht zur Aufgabe haben, die Rechte der Uferstaaten zu verletzen, sondern nur, durch dieselben die Freiheit der Schiffahrt und des Handels zu sichern.

Nachtrag.

So eben vernehmen wir, daß zwei Mächte bereits einige der rumänischen Forderungen befürworten: so die Zulassung dieses Königreichs in die Conferenz mit beschließender Stimme, in allen die Donau betreffenden Fragen. Bezüglich der Forderung, daß Oesterreich in die gemischte Commission nicht als fingirter Uferstat, sondern kraft europäischen Mandats eintrete, wollen jene beiden Mächte einen Mittelweg einschlagen, der die Stellung Oesterreichs in der Commission umgrenzt, ohne den Londoner Beschluß umzuwerfen. Das sind für die Verständigung glückverheißende Sterne.¹⁾

Anmerkung A.

Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Paris.

25 Mai 1882.

Monsieur le Ministre,

Par mes dépêches du $\frac{2}{11}$ et du $\frac{4}{11}$ Mai courant, je vous ai communiqué la teneur des instructions que nous venons de donner à notre Délégué dans la Commission Européenne, au sujet de la proposition dont le gouvernement de la République a pris l'initiative, et qui concerne la surveillance et l'exécution des réglemens pour la partie du Danube comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz. Je vous ai expliqué, à cette occasion, dans quelles circonstances nous avons été obligés d'expédier ces instructions avant d'avoir pu vous faire parvenir les observations que nous désirions soumettre à l'impartial et bienveillant examen du Cabinet de Paris, en réponse aux considérations contenues dans la Note que Monsieur le Baron de Ring a bien voulu m'adresser, en même temps que S. E. me remettait le texte de cette proposition.

J'exprime l'espoir que le Cabinet de Paris voudra bien nous tenir compte de ces circonstances et qu'il appréciera avec

¹⁾ In allem Wesentlichen übereinstimmend haben sich die gleichzeitig (August und September 1883) erschienenen Abhandlungen von Holtendorffs, Rumäniens Uferrechte an der Donau, Leipzig 1883, und Gesslens, La question du Danube, Berlin 1883 ausgesprochen.

la même bienveillante impartialité des motifs qui ont dicté nos résolutions.

Nous avons examiné la nouvelle proposition avec le désir sincère d'y trouver les bases d'une solution juste et équitable, car nous apprécions toute l'importance qu'il y a pour la Roumanie à ne pas s'isoler dans une question d'intérêt Européen et de déférer, autant que la défense de ses droits et de ses propres intérêts le lui permet, aux vues et au désir des autres Puissances.

Mais, si l'on veut bien se reporter, à Paris, au précédentes négociations relatives à la Commission mixte, si l'on veut bien considérer les motifs pour lesquels le gouvernement Roumain a cru devoir s'opposer à la création de cette nouvelle autorité, avec le caractère qu'on voulait lui donner et les conditions dans lesquelles il s'agissait de la constituer, on y trouvera l'explication de l'opposition unanime et sans distinction de partis que cette proposition, telle qu'elle est actuellement formulée, a rencontrée au sein du Parlement et dans le pays entier.

La proposition prend, en effet, pour base la partie C du projet de règlement, telle que nous la trouvons dans l'extrait des dernières délibérations de la Commission Européenne, et faisant une nouvelle distribution des Délégués constitutifs de la Commission mixte, elle y introduit un cinquième membre, choisi pour une période de six mois et par ordre alphabétique des Puissances, parmi les membres de la Commission Européenne.

Cette modification, ainsi que le droit réservé à la Commission Européenne de demander à la Commission mixte des renseignements concernant celles de ses décisions qui toucheraient à la liberté de la navigation, les prescriptions plaçant sous son contrôle le règlement intérieur de la Commission mixte, ainsi que les instructions d'un caractère général et réglementaire (art. 1 et 3, derniers alinéas), cet ensemble des dispositions est certes d'une grande importance, car il établit une corrélation plus intime entre les deux Commissions; il subordonne, en partie, l'action de la Commission mixte à celle de la Commission Européenne, et il met, jusqu'à un certain point, un contrepois à l'influence prépondérante que la partie C du projet de règlement assurait exclusivement à l'une des grandes Puissances au sein de la Commission mixte.

Mais, d'autre part, le nouveau projet maintient à la Commission mixte son caractère d'autorité administrative avec le droit pour elle d'exécuter les règlements et de faire la police fluviale; il admet l'Autriche-Hongrie à être représentée dans la Commission, non seulement comme Déléguée de la Commission Européenne, mais aussi d'une façon permanente, au même titre que les Etats riverains; il lui confère de droit la présidence *perpétuelle* de la Commission. Sur ces points essentiels et fon-

damentaux il n'y a pas de différence sensible entre l'ancien et le nouveau projet; ce dernier, aussi bien que le premier, ne se borne pas à instituer une simple autorité de surveillance, mais il enlève aux Etats riverains le droit de exécuter eux-mêmes les règlements et de faire la police fluviale chacun dans ses eaux; il attribue ces pouvoirs à la Commission mixte et il maintient à l'une des grandes Puissances appelées à y participer, une position exceptionnelle et privilégiée incompatible avec le principe d'une parfaite égalité qui doit être maintenue en faveur de tous les pavillons. La voix prépondérante elle-même, qui avait précédemment soulevé des objections unanimes, se trouve en partie maintenue, car, par le fait de la double représentation, admise au profit de l'Autriche-Hongrie et de la Roumanie, ces deux Etats auraient à tour de rôle deux Délégués au sein de la Commission mixte et disposeraient alternativements de deux voix dans deux sessions sur huit.

En n'envisageant que les points essentiels et en laissant de côté les disposition de détail, assez importantes en elles-mêmes, qui en sont la conséquence, on pourra aisément se rendre compte des motifs pour lesquels le gouvernement Roumain s'est vu dans l'impossibilité de donner son adhésion à la nouvelle combinaison.

Ce qu'il est de mon devoir de relever avant tout, c'est que, dans cette proposition il n'est tenu aucun compte des droits essentiels du pays comme Etat riverain. Nous avons toujours admis pour l'application des règlements la surveillance la plus rigoureuse, exercée de manière à garantir l'entière liberté de la navigation sous les conditions d'une parfaite égalité pour tous les pavillons.

Quant à l'exécution de ces règlements, nous n'avons cessé de la revendiquer comme un droit indéniable des Etats riverains.

Pour ce qui est spécialement de la partie du Danube, comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz, la Roumanie y a toujours exercé, avant comme après le traité de Berlin, une autorité qui ne lui a jamais été contestée et dont elle n'a usé que dans l'intérêt de la liberté et du développement de la navigation. Elle a toujours traité d'une manière égale tous les pavillons et n'a porté atteinte à aucun intérêt, car elle trouvait, dans l'observation de ces principes, la satisfaction de ses propres intérêts.

Le maintien de ce droit dans ses mains, nous pouvons l'affirmer sans crainte d'être démentis par les faits, n'est nullement incompatible avec la liberté la plus absolue de la navigation et avec la sauvegarde des intérêts commerciaux de tous les Etats sans distinction; elle offre, au contraire, sur ce point, une garantie de plus qu'on ne saurait nier.

En ce qui concerne l'organisation de la surveillance, nous persistons à croire que l'article 55 du traité de Berlin n'autorise pas la création d'une nouvelle autorité fluviale en amont de

Galatz, et qu'il résulte, tant de l'esprit de cet article que les délibérations du Congrès de Berlin, que cette surveillance revient à la Commission Européenne qui l'exercerait par l'organe d'un Commissaire délégué par elle.

Dans ma dépêche-circulaire du 15/27 Décembre 1881. No. 24,476, j'ai développé les arguments sur lesquels nous nous fondons dans les deux questions, connexes entre elles, de la surveillance et de l'exécution des règlements. Qu'il me soit permis de les résumer ici.

Les dispositions du traité de Berlin, relatives au Danube, ont pour base les actes internationaux antérieurs, c'est-à-dire l'acte final du Congrès de Vienne, le traité de Paris de 1856 et le traité de Londres de 1871; ces sont ces actes qui, seuls, peuvent servir de norme dans la solution des questions sur lesquelles le traité de Berlin ne se prononce pas d'une manière formelle. Le régime conventionnel, consacré par l'acte de 1815 pour les fleuves internationaux, peut se résumer comme suit, en ce qui concerne la surveillance et l'exécution des règlements:

a) Adoption d'un règlement commun à tous les Etats riverains;

b) Exécution des règlements par ces mêmes Etats;

c) Contrôle exercé par une Commission centrale composée des Délégués des Etats riverains et dont les attributions, limitées à celles d'une Commission de surveillance, sont soigneusement définies.

Le Congrès de Paris, en étendant au Danube l'application des principes généraux établis par le Congrès de Vienne, a posé, à l'exemple de ce dernier, par quelques dispositions spéciales, les bases du nouveau régime auquel ce fleuve devait être soumis.

De même qu'en 1815, on a stipulé l'institution d'une Commission riveraine dont la composition et les attributions ont été déterminées par l'art. 17. Le traité de Paris ne contenant aucune clause spéciale concernant l'exécution des règlements, il ne restait qu'à appliquer les principes généraux de l'acte de 1815 qui attribue cette exécution aux Etats riverains.

Le traité de Berlin ne contient aucune disposition spéciale relativement à l'exécution des règlements et à l'organisation de la surveillance; il se réfère par conséquent, en ce qui concerne l'exécution, au principes généraux du Congrès de Vienne et du droit des gens, en vertu desquels l'exécution appartient aux Etats riverains.

Quant à l'organisation de la surveillance, le fait que l'article 55 ne contient aucune disposition formelle, autorise-t-il la conclusion que la Commission Européenne a, sous ce rapport, une latitude absolue et que le Congrès n'a pas indiqué les bases de cette organisation?

On peut affirmer, tout d'abord, que ce traité exclut l'idée de la formation d'une nouvelle autorité fluviale.

Nous avons rappelé plus haut que la Commission centrale pour le Rhin ainsi que la Commission riveraine du Danube ont été instituées en vertu de stipulations expresses; est-il, dès lors, permis de supposer que le Congrès de Berlin, s'il avait eu en vue l'institution d'une nouvelle autorité, aurait cru inutile d'en déterminer la composition et la compétence par des dispositions spéciales? Il est impossible de l'admettre.

Est-ce à dire que le Congrès de Berlin ait négligé de pourvoir à la surveillance de la police sur cette partie de Danube?

Les délibérations qui ont précédé la rédaction de l'article 55 peuvent nous éclairer sur ce point.

Le traité de Berlin a posé, à côté des principes déjà établis en 1815 et 1856, un nouveau principe, spécial à la partie du Danube qui nous occupe, celui d'une participation directe et permanente de l'Europe (non seulement des riverains) à la surveillance de la police fluviale.

En effet, les premières propositions soumises au Congrès, dans la séance du 2 Juillet 1878 (Protocole XI), portent qu'un Commissaire, délégué par la Commission Européenne, veillerait à l'exécution des règlements.

Il est vrai que cette disposition n'a pas été insérée dans l'article 55, mais aucune objection n'a été élevée par aucun des Plénipotentiaires, ni dans la séance du 2 Juillet, ni dans le courant des délibérations relatives à la question du Danube, contre le principe même de l'intervention Européenne dans la surveillance des règlements.

La modalité de cette surveillance n'a pas été considérée par le Congrès comme un de ces principes majeurs que seul il était appelé à sanctionner, et elle a été naturellement réservée pour être déterminée par les dispositions des règlements.

Je crois avoir suffisamment démontré que ni le traité de Berlin ni celui de Paris n'ont enlevé aux Etats riverains le droit de faire la police dans leurs eaux et que, d'après le texte et l'esprit de l'article 55 du traité de Berlin, c'est la Commission Européenne elle-même qui doit être chargée de la surveillance, qu'elle exercerait par l'organe d'un Commissaire.

Telle est la solution que nous croyons la plus juste, la plus pratique et que nous venons de nouveau soumettre à l'acceptation des Puissances.

Notre Délégué à Galatz a reçu pour instructions d'en faire l'objet d'une proposition formelle.

Si cette proposition n'était pas prise en considération, et si toutes les puissances adhéraient à la création d'une nouvelle autorité fluviale, nous ne saurions donner une meilleure preuve de déférence et de l'esprit de conciliation qui nous anime, qu'en y

adhérant à notre tour. Mais notre consentement serait nécessairement subordonné à la condition que les attributions de la nouvelle autorité fussent strictement celle d'une Commission de surveillance. Cette dernière dénomination serait même plus en rapport avec sa mission que celle de Commission mixte.

En adjoignant aux trois représentants des Etats riverains deux membres de la Commission Européenne, à l'exclusion du Délégué de Roumanie, choisis à tour de rôle pour une période de six mois, on donnerait pleine satisfaction à tous les intérêts et on imprimerait à la Commission son véritable caractère, qui doit être celui d'une surveillance exercée au nom de l'Europe.

Notre Délégué a reçu, en conséquence, pour instructions, dans le cas où notre proposition serait écartée, de formuler à l'article premier de la proposition du gouvernement français un amendement dans le sens que je viens d'indiquer. Si cet amendement était réjeté à son tour, toute base nous manquerait pour pouvoir prendre part à la discussion des autres articles.

Si, au contraire, il était accepté, nous aurions à présenter aux autres articles les amendements qui découlent naturellement du premier et qui se trouvent formulés dans le contre-projet que j'ai eu l'honneur de vous transmettre.

Les amendements trouvent leur explication dans les considérations développées plus haut; je me bornerai, en conséquence, à les examiner ici d'une manière sommaire.

A l'article 2 nous proposons la suppression de l'alinéa d'après lequel cette Commission subirait, s'il est besoin, les modifications qu'il pourrait devenir nécessaire d'introduire dans sa constitution et dans ses pouvoirs.

Si, comme nous devons le supposer, aucune modification ne saurait être apportée, si ce n'est dans la même forme et dans les mêmes conditions que celles qui ont présidé à l'élaboration des règlements, cette clause devient superflue.

On aurait, d'ailleurs, de la peine à s'expliquer comment cette Commission, qui, dans l'esprit de la proposition française, aurait une durée limitée à huit ans, pourrait se trouver dans la nécessité de modifier, dans ce court intervalle, les bases fondamentales de sa constitution, et encore moins pourrait-on comprendre comment ces modifications ne seraient subordonnées qu'à une seule condition, celle de la co-existence des deux Commissions.

Les amendements proposés à l'article 3 ont pour objet de définir les attributions de la Commission, en les limitant à celles d'une Commission de surveillance.

Je ne pense pas qu'en définissant ainsi les attributions de la nouvelle autorité à créer, on amoindrisse son prestige, comme on a voulu le soutenir, et qu'on rende son action illusoire. Est-ce amoindrir une institution, est-ce porter atteinte à son prestige que de circonscrire son action dans les limites qui lui

sont assignées par les traités et par la nature même des choses? Nous avons pris, d'ailleurs, pour modèle les dispositions des règlements en vigueur sur les autres fleuves internationaux.

A l'article 4, nous proposons une nouvelle répartition des frais d'administration entre les Etats riverains, en rapport avec l'étendue des rives que chacun d'eux possède. La part de la Roumanie serait de quatre septième, celle de la Bulgarie de deux septièmes et celle de la Serbie d'un septième.

L'Autriche-Hongrie, dans notre système, ne devant plus participer dans la Commission au même titre que les Etats riverains, il est naturel de ne pas lui faire supporter une partie des charges.

Le droit réservé aux Etats riverains d'exécuter les règlements et de nommer, en conséquence, les sous-inspecteurs entraîne la nécessité d'un nouveau mode de sectionnement de cette partie du fleuve.

Dans chaque Etat, les sections d'inspection devraient s'étendre jusqu'au thalweg seulement, à l'exception de la partie du fleuve dont les deux rives appartiennent au même Etat. Ce système s'impose d'ailleurs par la largeur considérable du fleuve et par les différences de moeurs et de langue entre les peuples qu'il sépare.

Un dernier amendement concerne les appels portés devant la Commission (article 11). Nous croyons juste de donner aux parties intéressées la faculté d'opter entre l'instance d'appel de l'autorité territoriale respective et la Commission de surveillance. Cette faculté offrirait souvent l'avantage d'accélérer la marche d'un litige, pour la solution duquel on devrait attendre, sans cela, les réunions périodiques de la Commissions de surveillance.

Si, cependant, ce dernier amendement rencontrait quelque objection, nous n'entendrions point qu'il pût faire obstacle à une entente sur les autres points.

Telles sont, Monsieur le Ministre, les conditions essentielles sous lesquelles il nous serait possible d'accepter, comme base des négociations, la proposition dont le gouvernement de la République a pris l'initiative.

En acceptant ces modifications et en donnant, ainsi, une légitime satisfaction aux demandes du pays, les Puissances feront un acte de justice, sans diminuer en rien les garanties qu'elles sont en droit d'exiger sur cette grande artère internationale.

Je vous pris, Monsieur le Ministre, de vouloir bien donner lecture de cette dépêche à Mr. le Ministre des Affaires Etrangères et de lui en laisser copie, si Son Excellence vous en exprime le désir.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) *Stasesco.*

Anmerkung B.

Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Vienne.

17. November 1882.

Monsieur l'Envoyé.

La Commission spéciale, chargée par le Traité de Berlin d'élaborer le règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, s'est séparée sans aboutir à une entente complète sur toutes les questions en discussion,

L'attitude que le gouvernement du Roi a cru devoir garder en cette occasion était de ne pas s'éloigner des principes et des dispositions des Traités de Paris et de Berlin.

La liberté absolue de la navigation devait être la base principale du nouveau règlement. Elle a été constamment déclarée comme une condition essentielle de la prospérité politique et économique de la Roumanie. Que deviendraient en effet nos intérêts économiques, si des entraves pouvaient être élevées à la navigation du grand fleuve, qui fournit à notre commerce les moyens de transport les plus naturels, les plus sûrs et les moins coûteux? Quels changements ne pourraient pas survenir dans notre situation politique même, si nous rendions le Danube moins accessible au commerce par des mesures étroites et restrictives, qui éloigneraient de nous l'intérêt toujours croissant que nous porte le monde civilisé?

Le traité de Berlin, en élargissant les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube, n'a pas enlevé aux Etats riverains, depuis Galatz aux Portes-de-Fer, leur droit d'exercer eux-mêmes la police fluviale, qui n'a été accordée, en aval de Galatz, à une Commission d'un caractère international, que d'une manière exceptionnelle. Ce que le traité de Berlin a décidé, c'est que le nouveau règlement, qui sera mis en vigueur en amont de Galatz, contienne les mêmes dispositions que celui qui régit le fleuve en aval, dans le but évident d'assurer la liberté de navigation, ainsi que l'égalité de traitement pour toutes les nations. Si on décide que la police fluviale des eaux du Danube n'appartient plus aux Etats riverains, l'exterritorialité du Bas-Danube est prononcée pour la partie du fleuve supérieur, ce qui certainement n'est conforme ni à la lettre ni à l'esprit du Traité de Berlin.

Une Commission spéciale doit surveiller l'application du règlement de navigation et de police. Sa composition a été l'objet de vifs débats. Ceux qui doivent y prendre part d'une

manière incontestable, ce sont les Etats riverains qui ont les droits et les intérêts les plus directs. Toute autre participation à l'exercice de la surveillance ne saurait émaner que de l'Europe et en vertu d'un mandat spécial. Cette participation paraît être utile et même nécessaire; d'un côté, pour assurer complètement le régime de liberté et d'égalité établi sur le Danube, de l'autre, pour donner des gages d'impartialité aux intérêts considérables que le commerce étranger possède sur la partie du fleuve dont il est question. Aussi, l'adjonction aux trois membres des Etats riverains membres appartenant à la Commission Européenne du Danube est-elle une conséquence naturelle et logique de la situation.

Les intérêts généraux de la navigation demandent impérieusement que la Commission de surveillance soit étroitement liée à la Commission Européenne, non seulement par les membres qui participeront à ses travaux, mais aussi par la surveillance constante qu'elle aura à exercer afin que les principes de la liberté de navigation soient toujours et en toute circonstance sauvegardés.

Partant de ces points de vue, j'examinerai les divergences qui se sont produites au sein de la Commission spéciale, dans le but de concilier les intérêts généraux de la navigation avec nos propres intérêts et ceux des autres Etats, et d'aboutir ainsi à une entente commune, dont le résultat serait le développement de la navigation sur la grande artère fluviale qui traverse notre pays.

En ce qui concerne le *régime de la navigation et de la police fluviale*, l'entente pourra s'établir aussitôt que nous ferons prévaloir le grand principe de la liberté, auquel nous nous sommes associés dès le commencement des délibérations.

Aussi, les réserves faites par notre Délégué aux articles 6, 8 et 67 du règlement n'ont-elles été produites en réalité qu'à la suite des divergences survenues dans la Commission au sujet de l'exécution et de la surveillance de ce règlement.

La liberté du Danube étant proclamée, il est certain que les lignes douanières des Etats qu'il traverse se trouvent placées sur les rives du fleuve. Tant qu'une *opération de commerce avec la rive* n'a pas eu lieu, l'action douanière ne peut s'exercer sur les bâtiments en voie de navigation ou à l'ancre dans le lit du fleuve. Le texte adopté par la majorité à l'article 6 paraît donc suffire complètement pour sauvegarder les droits des riverains, car on ne saurait subordonner la liberté de navigation aux mesures plus ou moins complètes et efficaces des différentes administrations douanières.

De l'article 1-er du règlement proclamant *la navigation entièrement libre* et plaçant *les bâtiments marchands de toutes les nations sous les conditions d'une parfaite égalité*, il résulte qu'on ne peut admettre de distinction entre les bâtiments de mer et

les bâtiments ou transports fluviaux. L'introduction d'un ment différent, en ce qui concerne les papiers de bord, ne peut donc être soutenue rigoureusement, car on ne pourrait pas les bâtiments de mer à se munir de deux papiers de bord, l'un provenant du pays auquel ils appartiennent, les autres de l'autorité d'un des Etats riverains. Une inégalité de droits pourrait aussi donner lieu à l'établissement de droits de navigation basés uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ce qui serait contraire à l'article 2 du règlement,

La liberté complète du pilotage a été inscrite dans l'article 10. Néanmoins, en vue des difficultés que la navigation présente dans certaines localités, on a créé un service de pilotes brevetés par la Commission, dont l'emploi reste facultatif. Cette disposition semble préférable à la mesure d'établir des pilotes brevetés par plusieurs autorités fluviales, ce qui aurait pour conséquence une confusion et des malentendus au détriment des facilités qu'on veut créer en faveur de la navigation.

La disposition qui soumet le fleuve, dans la section de Galatz à Braila, aux règlements de navigation et de police de la Commission Européenne, ne le place pas sous l'autorité de cette Commission et ne lui donne pas vis-à-vis de la Commission de surveillance le caractère d'exterritorialité qu'on lui a donné sur le Danube en aval de Galatz. C'est dans ce sens que doit être comprise la réserve du Délégué de Roumanie à l'article 10, qui n'est nullement dans celui d'établir une différence entre la navigation maritime et la navigation fluviale.

Si nous passons de ces dispositions générales à celles qui concernent la police fluviale, on ne saurait la soumettre à deux régimes, celui des riverains dans les ports et les eaux détachées appartenant aux ports, et celui de la Commission de surveillance sur le reste du Danube, — de même qu'on ne peut exiger des Etats riverains, par un sectionnement artificiel du fleuve, qu'ils soient déclarée déchu de la possession et de l'autorité qu'ils ont sur le fleuve appartenent en vertu du droit des gens et des traités. Il résulterait même de l'adoption de ces mesures une confusion de droits et de droits, un malaise de situation, qui ne tarderaient pas à se faire sentir. Le sectionnement du fleuve d'après la possession actuelle des riverains est donc une nécessité qui résulte des faits et des faits existants. Il en est de même de la police fluviale. Elle doit être exercée dans leurs propres eaux par les Etats riverains et en leur nom, conformément aux prescriptions du règlement, au moyen d'agents nommés par eux; et l'acte de la Commission de surveillance commencera là où il s'agit d'une mauvaise application des règlements ou du maintien de l'unité de cette application et des intérêts généraux de la navigation.

La Commission de surveillance exercera donc ses attributions

par son inspecteur, — par le droit d'appel qui doit lui être dévolu tant en la qualité qui lui est accordée par sa propre constitution, que par la nécessité de maintenir l'unité dans l'application des dispositions réglementaires, — enfin par l'influence que ne peut manquer d'acquérir une autorité appelée à maintenir les grands principes qui règlent la navigation des fleuves internationaux.

En ce qui regarde les dépenses d'administration proprement dite et de travaux à faire dans le fleuve pour améliorer sa situation, il est logique qu'elles soient supportées par les riverains, du moment où, conformément aux principes les plus larges en cette matière, toute restitution de dépenses, même utiles, faites en faveur de la navigation, a été abandonnée. Il est tout aussi naturel que des dépenses et des charges nouvelles ne peuvent être imposées aux États riverains sans leur consentement, car on doit tenir compte des exigences, pour certains États riverains, du régime constitutionnel, en vertu duquel toute dépense de l'État est basée sur un vote spécial et annuel du Parlement.

En me référant aux arguments émis plus haut sur la composition de la Commission de surveillance, l'introduction de Délégués appartenant déjà à la Commission Européenne du Danube nécessitera que son siège soit à Galatz, qui deviendra ainsi le centre de l'action de police fluviale et de navigation sur le Danube. C'est de là que l'influence bienfaisante de la Commission Européenne se fera sentir plus efficacement et plus promptement.

J'aime à espérer que les idées qui viennent d'être exposées contribueront à amener le rapprochement si désirable, et que des amendements aux projets de la majorité et de la minorité finiront par établir une entente complète, qui donnera satisfaction à tous les droits et à tous les intérêts.

C'est dans ces vues que je joins aux présentes instructions une rédaction amendée des articles 97 à 108 du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance pour la partie du Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz.

En terminant, j'attire particulièrement votre attention sur le prix que met le gouvernement du Roi, non seulement à ce que la Commission de surveillance soit rattachée à la Commission Européenne du Danube, mais à ce que cette dernière ait le droit et l'obligation de veiller à la sauvegarde du grand principe de la liberté et de l'égalité de la navigation, et que son existence soit reconnue et maintenue dans toute son intégrité, ainsi qu'elle a été établie, développée et fixée par les Traités de Paris, de Londres et de Berlin. J'ajouterai que c'est là une *conditio sine qua non* de l'assentiment du gouvernement Roumain à l'établissement de la nouvelle autorité fluviale qu'on désire créer.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) D. Stourza.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

The history of the United States is a story of growth and expansion. From a small collection of colonies on the eastern coast, the nation grew to encompass a vast continent. This growth was driven by a desire for land, resources, and new markets. The westward expansion of the United States was a defining feature of its early history, leading to the discovery of gold in California and the settlement of the Great Plains. The nation's expansion was not without conflict, as seen in the Mexican-American War and the Indian Wars. The United States emerged as a major world power in the late 19th century, with the Spanish-American War and the acquisition of territories in the Pacific. The 20th century brought new challenges, including the rise of industrialism, the two world wars, and the Cold War. The United States played a central role in the development of the modern world, shaping international relations and global culture.

ions ordinaires qui seront fixées de manière à éviter la réunion simultanée de la Commission de surveillance et de la Commission Européenne.

Les décisions seront prises à la majorité des voix, sans que jamais la Commission de surveillance puisse par ses décisions imposer à un Etat riverain quelconque des obligations ou des charges nouvelles, auxquelles il n'aurait pas préalablement consenti.

Elle arrêtera elle-même le règlement intérieur pour l'ordre de ses travaux, ainsi que les instructions spéciales à ses agents concernant l'exercice de la surveillance, sauf les points sur lesquels le présent règlement aura statué lui-même.

La Commission procédera, dans sa première session, à la nomination des agents désignés à l'art. 5 sous les N-os 1 et 4.

Le règlement intérieur et les instructions d'un caractère général et réglementaire, telles que celles dont il est question dans l'art. 9 de l'Acte-public du 2 November 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, seront communiqués préalablement à la Commission Européenne, et ne seront appliqués qu'après que celle-ci les aura trouvés conformes aux principes qui ont servi de base au présent règlement.

Article 4. (100)

Les frais d'administration seront à la charge exclusive des Etats riverains. Il seront supportés dans la proposition suivante:

- 4 septièmes pour la Roumanie,
- 2 septièmes pour la Bulgarie,
- 1 septième pour la Serbie.

A la seconde réunion ordinaire, la Commission surveillance fixera son budget pour l'année suivante.

Les contributions des Etats riverains seront faites d'avance pour chaque semestre. Les amendes perçues pour contravention au présent règlement seront versées dans la caisse de la Commission de surveillance pour être affectées aux besoins du service, et diminueront d'autant la part contributive des Etats riverains dans les frais d'administration.

Article 5. (101)

Les agents ci-après désignés fonctionneront, chacun dans le ressort qui lui sera assigné, savoir:

- 1) Un inspecteur;
- 2) Des sous-inspecteurs;
- 3) Des capitaines de port;
- 4) Un secrétaire et des agents subalternes.

Article 6. (102)

Les agents désignés à l'article précédent seront choisis parmi des personnes compétentes; ils seront nommés et rétribués ainsi qu'il suit:

L'inspecteur sera nommé et rétribué par la Commission de surveillance, ainsi que le secrétaire et les agents subalternes qui fonctionneront directement sous ses ordres.

Les sous-inspecteurs et les capitaines de port seront nommés et rétribués par les Etats riverains respectifs, lesquels feront part à la Commission de surveillance de la nomination des agents ou de leur remplacement.

Article 7. (103)

L'inspecteur est appelé à veiller à la stricte observation des dispositions du présent règlement et à mettre de l'ensemble dans son application.

Article 8. (104)

Le Danube, sur la rive gauche, sera divisé en 4 sections. La première s'étendra des Portes-de-Fer à Beket inclusivement;

La seconde, de Beket jusqu'à Zimnicea inclusivement;

La troisième, de Zimnicea à Calarash-Silistrie;

La quatrième, comprenant les deux rives, de Calarash-Silistrie jusqu'à Galatz inclusivement.

Sur la rive droite, il sera divisé en 3 sections:

La première s'étendra des Portes-de-Fer jusqu'à l'embouchure du Timok;

La seconde, du Timok à Nicopolis inclusivement;

La troisième de Nicopolis à Silistrie.

Chaque section s'étendra jusqu'au thalweg.

La police fluviale dans chaque section sera faite par les sous-inspecteurs et les capitaines de port nommés par les Etats respectifs. Pour la quatrième section, il y aura un seul inspecteur, pour les deux rives, nommé par la Roumanie. Les agents auront à se conformer, dans l'accomplissement de leur tâche, aux instructions que leur donnera la Commission de surveillance, l'entremise du Délégué de l'Etat dont ils relèvent.

La résidence de chacun de ces agents sera ultérieurement fixée par les Etats respectifs de concert avec la Commission de surveillance.

Article 9. (105)

Les Etats riverains prêteront à la Commission de surveillance le concours dont elle pourra avoir besoin dans l'accomplissement de sa tâche.

Article 10. (106)

Les ports ou échelles situés sur le parcours de chaque section fluviale, et pour lesquels les Etats riverains auront institué des capitaines de port, conformément aux dispositions du présent règlement, ne seront pas compris dans le ressort du sous-inspecteur de la section.

Les ports ou échelles seront placés sous la juridiction des capitaines de port lesquels relèveront directement, ainsi que les sous-inspecteurs, de l'Etat qui les aura nommés. Ils suivront néanmoins les instructions de l'inspecteur, pour tout ce qui concernera leur action sur la voie fluviale.

On entend par la dénomination de port, au sens du présent règlement, toute la partie du fleuve comprise entre deux lignes droites partant, normalement aux rives, des limites d'amont et d'aval des dits ports ou échelles et se prolongeant jusqu'au thalweg.

Si la rive opposée appartient au même Etat, le port comprend également la partie du fleuve située au-delà du thalweg entre les deux lignes prolongées jusqu'à la dite rive, à moins toutefois qu'il n'existe sur les rives, dans les mêmes eaux, un port ou échelle muni d'un capitaine de port.

Article 11. (107)

Les attributions spéciales de la police judiciaire fluviale seront exercées par les sous-inspecteurs et les capitaines de port, par chacun dans la domaine de son ressort. Ces agents connaîtront en première instance des contraventions au présent règlement et appliqueront les amendes prévues par le dit règlement. Les sentences seront rendues au nom du souverain du pays qui les aura nommés. Les appels contre ces sentences seront portés devant la Commission de surveillance qui jugera en dernier ressort.

Article 12. (108)

La Commission de surveillance aura son siège à Galatz.

Anmerkung C.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Envoyés de Roumanie à Londres, Paris, Rome, Vienne, Berlin, St. Pétersbourg et Constantinople.

9 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Le traité de Berlin a rendu la Roumanie souveraine des embouchures du Danube. Elle a succédé à la Turquie, sans restriction aucune, dans la possession de ce territoire.

Aussi, l'article 53 du traité a-t-il introduit la Roumanie dans la Commission Européenne du Danube au même titre que les grandes Puissances qui y participaient déjà depuis le traité de Paris.

C'était un acte de justice et d'équité que de reconnaître la position exceptionnelle occupée par la Roumanie et les intérêts considérables qu'elle possède sur la partie du fleuve, soumise à la juridiction de la Commission. On ne pouvait la destituer de son action normale sur des eaux dont on venait de lui reconnaître la possession.

Aux termes de l'article 54 du traité, une décision doit incessamment être prise sur la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne. La réunion d'une Conférence appelée à consacrer cette prolongation est imminente.

La participation de la Roumanie à cette conférence doit être indiquée par la nature même des choses.

Dès lors que la possession des embouchures du Danube a été dévolue, et qu'elle a été admise dans la Commission Européenne du Danube, elle ne saurait être exclue d'une Réunion convoquée spécialement à l'effet de décider sur l'existence et l'organisation même de cette institution.

Il est à considérer que le droit de participation de la Roumanie se fonde tant sur les propositions anciennes et permanentes du droit international que sur la situation récemment constatée par l'Europe.

En effet, d'une part, le protocole du Congrès d'Aix-la-Chapelle du 15 Novembre 1818 statue que „dans le cas où de nouvelles réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres Etats de l'Europe, elles n'auront lieu que sous la réserve expresse de leur droit d'y participer.“

D'autre part, la Roumanie a signé avec les autres Puissances „l'Acte additionnel à l'Acte public du 2 Novembre 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, en date du 21 Novembre 1881,“ ainsi que „le Règlement de navigation et de police applicable à la partie du Danube comprise entre Galatz et les embouchures arrêté par la Commission Européenne le 19 Mai 1881.“

La signature du plénipotentiaire Roumain impliquait dès lors que la Roumanie serait également appelée à se prononcer directement, et de pair avec les autres Puissances, sur les questions relatives à la Commission Européenne du Danube.

Enfin, il est utile d'observer que le cabinet de Vienne, dans une Note adressée au gouvernement Royal à la date du 11 Mars 1881, s'est montré favorable à la participation actuellement revendiquée par la Roumanie.

Aussi, le gouvernement du Roi est-il persuadé que les propositions des autres Cabinets ne seront pas moins bienveillantes,

dénieront pas à la Roumanie un droit que lui a été déjà reconnu par leur propres décisions.

Vous êtes autorisé, Monsieur l'Envoyé, à exposer les considérations ci-dessus énoncées à S. E. Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères de et à lui laisser copie de la présente dépêche.

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung D.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Représentants de Roumanie à l'Étranger.

10 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Les négociations qui ont eu lieu à Vienne pour amener l'entente si désirable entre le gouvernement du Roi et celui d'Autriche-Hongrie sur la question du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, n'ont malheureusement pas abouti. Le Comte Kalnoky a déclaré nos propositions inacceptables, comme s'éloignant des principes du projet Barrère.

Les divergences entre les deux propositions portent sur deux points principaux: — l'exercice de la police fluviale, — la composition de la Commission de surveillance.

Le projet Barrère enlève aux États riverains l'exercice de la police fluviale et le donne à la Commission mixte, établissant ainsi sur la partie du Danube depuis Galatz jusqu'aux Portes-de-Fer l'exterritorialité du fleuve, qui n'avait été stipulée par le Traité de Berlin que pour la partie en aval de Galatz.

En vertu du projet Barrère, les riverains ne possèdent plus qu'une domination théorique sur la partie du fleuve qui est leur propriété. La domination effective du fleuve est remise à la Commission mixte, composée de Délégués de la Bulgarie, de la Serbie et de la Roumanie comme États riverains, de l'Autriche-Hongrie, au titre spécial de ses intérêts commerciaux, et de la Commission Européenne du Danube. C'est l'Autriche-Hongrie qui a la position prépondérante dans la nouvelle Commission à laquelle on prépare en même temps la succession de la Commission Européenne à l'échéance de la nouvelle prolongation qui lui sera accordée.

Le projet du gouvernement Roumain revendique pour les États riverains leur droit incontestable d'exercer la police fluviale

sur leurs eaux, conformément au règlement, tout en se soumettant à la surveillance et au contrôle de la nouvelle Commission, est en outre chargée de veiller à l'application uniforme des règles établies.

Dans la composition de la Commission, le projet tient compte de l'élément plus directement intéressé des riverains, et des intérêts généraux de la liberté de navigation et de l'égalité des pavillons.

Il n'a pas néanmoins perdu de vue les intérêts considérables que l'Autriche-Hongrie possède sur le Bas-Danube, et assuré une place spéciale dans la Commission de surveillance en vertu d'un mandat Européen. Le projet Roumain relie étroitement les deux Commissions, donne une influence plus considérable à la Commission Européenne, et n'en préjuge pas à présent la dissolution.

Le principe qui a donné naissance à la réglementation de la navigation du Danube par les traités de Paris, de Londres et de Berlin, était que les intérêts généraux de la navigation sur ce fleuve ne pourraient être sauvegardés que par la coopération et la collaboration constante de l'Europe. Un quart de siècle a prouvé combien ce principe a été salutaire, nécessaire, et réalisable. Les intérêts de toutes les nations ont été sauvegardés et ces intérêts généraux, se multipliant de jour en jour, ont favorisés les intérêts spéciaux des riverains du grand fleuve.

Il était donc naturel de relier la Commission de surveillance qu'on voulait établir entre les Portes-de-Fer et Galatz, à l'existence et au maintien de la Commission Européenne du Danube, pour qu'elle pourrait en effet mieux veiller à ce que l'application des principes de la navigation internationale fût effective, à ce qu'il ne s'y glissât une action prépondérante, une influence exclusive de nature à entraver le développement égal et équitable du commerce et de la navigation?

Le but du Traité de Berlin était de faire bénéficier une plus grande étendue, la navigation du Danube des principes d'égalité et de liberté. Ces principes, la Roumanie les a toujours respectés, et il ne lui était pas difficile de donner son concours à leur développement, car elle ne jouissait d'aucun privilège particulier auquel elle eût dû renoncer. Pourrait-elle contre soutenir que le traité de Berlin ait eu en vue de disparaître la Commission Européenne, à laquelle il venait de donner une extension de juridiction et de droits, ou qu'il eût l'intention de substituer, dans un court délai à cette Commission internationale, gardienne des intérêts généraux, une autre institution dans laquelle l'action Européenne eût fait place à l'action d'une seule Puissance?

Des raisons majeures ont donné lieu, il est vrai, à une situation exceptionnelle dans les eaux des embouchures du Danube



aval de Galatz. Mais, c'est dans l'intérêt général que cette situation a été créée sur la partie maritime du fleuve au profit de l'Europe même, représentée avec des droits égaux par les sept grandes Puissances auxquelles a été adjointe ultérieurement la Roumanie. Aucun Etat ne devait avoir une prépondérance quelconque. La Commission Européenne fut revêtue de droits et de privilèges au dépens des Souverains territoriaux, mais au profit de la navigation et du commerce de toutes les nations. Instituée par le traité de Paris de 1856, pour mettre cette partie du fleuve „dans les meilleures conditions possibles de navigabilité“, la Commission, „agissant en vertu de ce mandat, est parvenue à réaliser d'importantes améliorations dans le régime de la navigation, notamment par l'ouverture de l'embouchure de Soulina aux bâtiments d'un grand tirant d'eau, par l'exécution de travaux de correction et de curage dans le cours du même bras, par l'enlèvement des bâtiments naufragés et par l'établissement d'un système de bouées, par la construction d'un phare à l'embouchure de St. Georges, par l'institution d'un service régulier de sauvetage, et par la création d'un hôpital de marine à Soulina, enfin, par la réglementation de la navigation et la police fluviale“.

C'est ainsi que l'autorité de cette Commission n'a fait que grandir avec chaque année de son existence, que son maintien est devenu une nécessité de premier ordre, et qu'elle est considérée à juste titre, comme devant présider encore longtemps à la surveillance du régime international du Danube.

La Commission Européenne a créé la navigation des embouchures du fleuve, mais sa situation en amont de Galatz est toute différente et ne présente pas jusqu'aux Portes-de-Fer des difficultés pour la navigation, qui a toujours été très active dans ces eaux.

Aussi, l'intention du traité de Berlin était-elle „de prolonger les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube“ et „d'élaborer des règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, harmonisant avec ceux édictés pour le parcours en aval de Galatz.“

C'est sur ce terrain, le seule juste et équitable, qu'on doit ériger la Commission de surveillance.

Si les Etats riverains doivent y participer à cause de leurs intérêts immédiats et considérables, et à cause de leur position même de Souverains des rives et des eaux du fleuve, — la Commission Européenne ne peut pas ne pas être appelée à envoyer ses Délégués pour sauvegarder, en amont de Galatz, les intérêts généraux qu'elle défend elle-même en aval.

Telles sont les raisons majeures qui font de la Commission de surveillance une émanation de la Commission Européenne et qui s'opposent à ce que cette nouvelle création soit le premier

les bâtiments ou transports fluviaux. L'introduction d'un timent différent, en ce qui concerne les papiers de bord, ne saurait donc être soutenue rigoureusement, car on ne pourrait pas les bâtiments de mer à se munir de deux papiers de bord, l'un provenant du pays auquel ils appartiennent, les autres de l'autorité d'un des Etats riverains. Une inégalité de conditions pourrait aussi donner lieu à l'établissement de droits de passage basés uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ce qui serait contraire à l'article 2 du règlement,

La liberté complète du pilotage a été inscrite dans l'article 10. Néanmoins, en vue des difficultés que la navigation présente dans certaines localités, on a créé un service de pilotes brevetés par la Commission, dont l'emploi reste facultatif. Cette disposition semble préférable à la mesure d'établir des pilotes brevetés par plusieurs autorités fluviales, ce qui aurait pour conséquence une confusion et des malentendus au détriment des facilités qu'on veut créer en faveur de la navigation.

La disposition qui soumet le fleuve, dans la section de Galatz à Braïla, aux règlements de navigation et de police de la Commission Européenne, ne le place pas sous l'autorité de cette Commission et ne lui donne pas vis-à-vis de la Commission de surveillance le caractère d'exterritorialité qu'on lui a donné sur le Danube en aval de Galatz. C'est dans ce sens que doit être comprise la réserve du Délégué de Roumanie à l'article 9, qui n'est nullement dans celui d'établir une différence entre la navigation maritime et la navigation fluviale.

Si nous passons de ces dispositions générales à celles qui concernent la police fluviale, on ne saurait la soumettre à deux régimes, celui des riverains dans les ports et les eaux déclarées appartenant aux ports, et celui de la Commission de surveillance sur le reste du Danube, — de même qu'on ne peut exiger des Etats riverains, par un sectionnement artificiel du fleuve, qu'ils soient déclarés déchu de la possession et de l'autorité qui leur appartient en vertu du droit des gens et des traités. Il résulterait même de l'adoption de ces mesures une confusion de droits et de devoirs, un malaise de situation, qui ne tarderaient pas à se faire sentir. Le sectionnement du fleuve d'après la possession actuelle des riverains est donc une nécessité qui résulte des faits et des faits existants. Il en est de même de la police fluviale. Elle doit être exercée dans leurs propres eaux par les Etats riverains et en leur nom, conformément aux prescriptions du règlement, au moyen d'agents nommés par eux; et l'action de la Commission de surveillance commencera là où il s'agit d'une mauvaise application des règlements ou du maintien de l'unité de cette application et des intérêts généraux de la navigation.

La Commission de surveillance exercera donc ses attributions

par son inspecteur, — par le droit d'appel qui doit lui être dévolu tant en la qualité qui lui est accordée par sa propre constitution, que par la nécessité de maintenir l'unité dans l'application des dispositions réglementaires, — enfin par l'influence que ne peut manquer d'acquérir une autorité appelée à maintenir les grands principes qui règlent la navigation des fleuves internationaux.

En ce qui regarde les dépenses d'administration proprement dite et de travaux à faire dans le fleuve pour améliorer sa situation, il est logique qu'elles soient supportées par les riverains, du moment où, conformément aux principes les plus larges en cette matière, toute restitution de dépenses, même utiles, faites en faveur de la navigation, a été abandonnée. Il est tout aussi naturel que des dépenses et des charges nouvelles ne peuvent être imposées aux États riverains sans leur consentement, car on doit tenir compte des exigences, pour certains États riverains, du régime constitutionnel, en vertu duquel toute dépense de l'État est basée sur un vote spécial et annuel du Parlement.

En me référant aux arguments émis plus haut sur la composition de la Commission de surveillance, l'introduction de Délégués appartenant déjà à la Commission Européenne du Danube nécessitera que son siège soit à Galatz, qui deviendra ainsi le centre de l'action de police fluviale et de navigation sur le Danube. C'est de là que l'influence bienfaisante de la Commission Européenne se fera sentir plus efficacement et plus promptement.

J'aime à espérer que les idées qui viennent d'être exposées contribueront à amener le rapprochement si désirable, et que des amendements aux projets de la majorité et de la minorité finiront par établir une entente complète, qui donnera satisfaction à tous les droits et à tous les intérêts.

C'est dans ces vues que je joins aux présentes instructions une rédaction amendée des articles 97 à 108 du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance pour la partie du Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz.

En terminant, j'attire particulièrement votre attention sur le prix que met le gouvernement du Roi, non seulement à ce que la Commission de surveillance soit rattachée à la Commission Européenne du Danube, mais à ce que cette dernière ait le droit et l'obligation de veiller à la sauvegarde du grand principe de la liberté et de l'égalité de la navigation, et que son existence soit reconnue et maintenue dans toute son intégrité, ainsi qu'elle a été établie, développée et fixée par les Traitées de Paris, de Londres et de Berlin. J'ajouterai que c'est là une *conditio sine qua non* de l'assentiment du gouvernement Roumain à l'établissement de la nouvelle autorité fluviale qu'on désire créer.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) D. Stourdza.

Annexe à la dépêche du 7 Novembre 1882.

Article 1. (97)

L'exécution du présent règlement est placée sous la surveillance d'une autorité fluviale, dite *Commission de surveillance*, dans laquelle la Commission Européenne du Danube sera représentée par deux Délégués, et les Etats riverains, à savoir la Bulgarie, la Roumanie et la Serbie, chacun par un Délégué. L'un des membres de la commission de surveillance, sera nommé à la majorité des voix par la Commission Européenne pour la durée de la Commission.

L'autre membre sera désigné à ce même effet par le roulement alphabétique des Puissances.

Le roulement alphabétique ne pourra pas désigner les Délégués de la Commission Européenne que figurent déjà dans la Commission de surveillance à un titre quelconque.

La présidence sera dévolue à celui qui représentera la Commission Européenne pour toute la durée de la Commission de surveillance.

La Commission de surveillance fera parvenir à la Commission Européenne la programme de ses travaux au mois de l'ouverture de chaque session.

La Commission Européenne pourra demander à la Commission de surveillance, pour les modifier au besoin, les décrets qui toucheraient à la liberté de la navigation ou à l'interdiction des règlements.

Article 2. (98)

Les pouvoirs de la Commission de surveillance auront une durée égale à ceux de la Commission Européenne du Danube.

Article 3. (99)

La Commission de surveillance a pour mission de veiller à la stricte observation des règlements et de proposer les modifications nécessaires pour l'amélioration de la navigabilité du fleuve et le développement de la navigation.

Dans ce but, elle nomme l'inspecteur, lui donne des instructions et reçoit ses rapports; elle recueille des éléments de renseignements à l'éclairer sur la manière dont les règlements sont exécutés; elle rédige des comptes-rendus périodiques sur le mouvement de l'état de la navigation; elle donne des instructions, par l'intermédiaire du Délégué de l'Etat riverain respectif, à tous les agents de la police fluviale; enfin, elle juge en appel tous les recours dont elle aura été saisie par la partie intéressée conformément au présent règlement.

La Commission de surveillance tiendra chaque année

sessions ordinaires qui seront fixées de manière à éviter la réunion simultanée de la Commission de surveillance et de la Commission Européenne.

Les décisions seront prises à la majorité des voix, sans que toutefois la Commission de surveillance puisse par ses décisions imposer à un Etat riverain quelconque des obligations ou des charges nouvelles, auxquelles il n'aurait pas préalablement consenti.

Elle arrêtera elle-même le règlement intérieur pour l'ordre de ses travaux, ainsi que les instructions spéciales à ses agents touchant l'exercice de la surveillance, sauf les points sur lesquels le présent règlement aura statué lui-même.

La Commission procédera, dans sa première session, à la nomination des agents désignés à l'art. 5 sous les N-os 1 et 4.

Le règlement intérieur et les instructions d'un caractère général et réglementaire, telles que celles dont il est question dans l'art. 9 de l'Acte-public du 2 November 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, seront communiqués préalablement à la Commission Européenne, et ne seront appliqués qu'après que celle-ci les aura trouvés conformes aux principes qui ont servi de base au présent règlement.

Article 4. (100)

Les frais d'administration seront à la charge exclusive des Etats riverains. Il seront supportés dans la proposition suivante:

- 4 septièmes pour la Roumanie,
- 2 septièmes pour la Bulgarie,
- 1 septième pour la Serbie.

A la seconde réunion ordinaire, la Commission surveillance fixera son budget pour l'année suivante.

Les contributions des Etats riverains seront faites d'avance pour chaque semestre. Les amendes perçues pour contravention au présent règlement seront versées dans la caisse de la Commission de surveillance pour être affectées aux besoins du service, et diminueront d'autant la part contributive des Etats riverains dans les frais d'administration.

Article 5. (101)

Les agents ci-après désignés fonctionneront, chacun dans le ressort qui lui sera assigné, savoir:

- 1) Un inspecteur;
- 2) Des sous-inspecteurs;
- 3) Des capitaines de port;
- 4) Un secrétaire et des agents subalternes.

Article 6. (102)

Les agents désignés à l'article précédent seront choisis parmi des personnes compétentes; ils seront nommés et rétribués ainsi qu'il suit:

L'inspecteur sera nommé et rétribué par la Commission de surveillance, ainsi que le secrétaire et les agents subalternes qui fonctionneront directement sous ses ordres.

Les sous-inspecteurs et les capitaines de port seront nommés et rétribués par les Etats riverains respectifs, lesquels feront part à la Commission de surveillance de la nomination de ces agents ou de leur remplacement.

Article 7. (103)

L'inspecteur est appelé à veiller à la stricte observation des dispositions du présent règlement et à mettre de l'ensemble dans son application.

Article 8. (104)

La Danube, sur la rive gauche, sera divisé en 4 sections. La première s'étendra des Portes-de-Fer à Beket inclusivement;

La seconde, de Beket jusqu'à Zimnicea inclusivement;

La troisième, de Zimnicea à Calarash-Silistrie;

La quatrième, comprenant les deux rives, de Calarash-Silistrie jusqu'à Galatz inclusivement.

Sur la rive droite, il sera divisé en 3 sections:

La première s'étendra des Portes-de-Fer jusqu'à l'embouchure du Timok;

La seconde, du Timok à Nicopolis inclusivement;

La troisième de Nicopolis à Silistrie.

Chaque section s'étendra jusqu'au thalweg.

La police fluviale dans chaque section sera faite par les sous-inspecteurs et les capitaines de port nommés par les Etats respectifs. Pour la quatrième section, il y aura un seul inspecteur, pour les deux rives, nommé par la Roumanie. Les agents auront à se conformer, dans l'accomplissement de leur tâche, aux instructions que leur donnera la Commission de surveillance l'entremise du Délégué de l'Etat dont ils relèvent.

La résidence de chacun de ces agents sera ultérieurement fixée par les Etats respectifs de concert avec la Commission de surveillance.

Article 9. (105)

Les Etats riverains prêteront à la Commission de surveillance le concours dont elle pourra avoir besoin dans l'accomplissement de sa tâche.

Article 10. (106)

Les ports ou échelles situés sur le parcours de chaque section fluviale, et pour lesquels les Etats riverains auront institué des capitaines de port, conformément aux dispositions du présent règlement, ne seront pas compris dans le ressort du sous-inspecteur de la section.

Les ports ou échelles seront placés sous la juridiction des capitaines de port lesquels relèveront directement, ainsi que les sous-inspecteurs, de l'Etat qui les aura nommés. Ils suivront néanmoins les instructions de l'inspecteur, pour tout ce qui concernera leur action sur la voie fluviale.

On entend par la dénomination de port, au sens du présent règlement, toute la partie du fleuve comprise entre deux lignes droites partant, normalement aux rives, des limites d'amont et d'aval des dits ports ou échelles et se prolongeant jusqu'au thalweg.

Si la rive opposée appartient au même Etat, le port comprend également la partie du fleuve située au-delà du thalweg entre les deux lignes prolongées jusqu'à la dite rive, à moins toutefois qu'il n'existe sur les rives, dans les mêmes eaux, un port ou échelle muni d'un capitaine de port.

Article 11. (107)

Les attributions spéciales de la police judiciaire fluviale seront exercées par les sous-inspecteurs et les capitaines de port, par chacun dans la domaine de son ressort. Ces agents connaîtront en première instance des contraventions au présent règlement et appliqueront les amendes prévues par le dit règlement. Les sentences seront rendues au nom du souverain du pays qui les aura nommés. Les appels contre ces sentences seront portés devant la Commission de surveillance qui jugera en dernier ressort.

Article 12. (108)

La Commission de surveillance aura son siège à Galatz.

Anmerkung C.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Envoyés de Roumanie à Londres, Paris, Rome, Vienne, Berlin, St. Pétersbourg et Constantinople.

9 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Le traité de Berlin a rendu la Roumanie souveraine des embouchures du Danube. Elle a succédé à la Turquie, sans restriction aucune, dans la possession de ce territoire.

Aussi, l'article 53 du traité a-t-il introduit la Roumanie dans la Commission Européenne du Danube au même titre que les grandes Puissances qui y participaient déjà depuis le traité de Paris.

C'était un acte de justice et d'équité que de reconnaître la position exceptionnelle occupée par la Roumanie et les intérêts considérables qu'elle possède sur la partie du fleuve, soumise à la juridiction de la Commission. On ne pouvait lui dénier son action normale sur des eaux dont on venait de lui reconnaître la possession.

Aux termes de l'article 54 du traité, une décision définitivement prise sur la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne. La réunion d'une Conférence pour consacrer cette prolongation est imminente.

La participation de la Roumanie à cette conférence doit être indiquée par la nature même des choses.

Dès lors que la possession des embouchures du fleuve a été dévolue, et qu'elle a été admise dans la Commission Européenne du Danube, elle ne saurait être exclue d'une Réunion convoquée spécialement à l'effet de décider sur l'existence et l'organisation même de cette institution.

Il est à considérer que le droit de participation de la Roumanie se fonde tant sur les propositions anciennes et permanentes du droit international que sur la situation récemment créée par l'Europe.

En effet, d'une part, le protocole du Congrès d'Aix-la-Chapelle du 15 Novembre 1818 statue que „dans le cas où de nouvelles réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres Etats de l'Europe, elles n'auront lieu que sous la réserve expresse de leur droit d'y participer.“

D'autre part, la Roumanie a signé avec les autres Puissances „l'Acte additionnel à l'Acte public du 2 Novembre 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, en date du 21 Novembre 1881,“ ainsi que „le Règlement de navigation et de police applicable au câble à la partie du Danube comprise entre Galatz et les embouchures arrêté par la Commission Européenne le 19 Mai 1881.“

La signature du plénipotentiaire Roumain implique que la Roumanie serait également appelée à se présenter directement, et de pair avec les autres Puissances, sur les questions relatives à la Commission Européenne du Danube.

Enfin, il est utile d'observer que le cabinet de Vienne, dans une Note adressée au gouvernement Royal à la date du 11 Mars 1881, s'est montré favorable à la participation actuellement revendiquée par la Roumanie.

Aussi, le gouvernement du Roi est-il persuadé que les propositions des autres Cabinets ne seront pas moins bienveillantes,

dénieront pas à la Roumanie un droit que lui a été déjà reconnu par leur propres décisions.

Vous êtes autorisé, Monsieur l'Envoyé, à exposer les considérations ci-dessus énoncées à S. E. Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères de et à lui laisser copie de la présente dépêche.

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung D.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Représentants de Roumanie à l'Etranger.

10 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Les négociations qui ont eu lieu à Vienne pour amener l'entente si désirable entre le gouvernement du Roi et celui d'Autriche-Hongrie sur la question du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, n'ont malheureusement pas abouti. Le Comte Kalnoky a déclaré nos propositions inacceptables, comme s'éloignant des principes du projet Barrère.

Les divergences entre les deux propositions portent sur deux points principaux: — l'exercice de la police fluviale, — la composition de la Commission de surveillance.

Le projet Barrère enlève aux Etats riverains l'exercice de la police fluviale et le donne à la Commission mixte, établissant ainsi sur la partie du Danube depuis Galatz jusqu'aux Portes-de-Fer l'exterritorialité du fleuve, qui n'avait été stipulée par le Traité de Berin que pour la partie en aval de Galatz.

En vertu du projet Barrère, les riverains ne possèdent plus qu'une domination théorique sur la partie du fleuve qui est leur propriété. La domination effective du fleuve est remise à la Commission mixte, composée de Délégués de la Bulgarie, de la Serbie et de la Roumanie comme Etats riverains, de l'Autriche-Hongrie, au titre spécial de ses intérêts commerciaux, et de la Commission Européenne du Danube. C'est l'Autriche-Hongrie qui a la position prépondérante dans la nouvelle Commission à laquelle on prépare en même temps la succession de la Commission Européenne à l'échéance de la nouvelle prolongation qui lui sera accordée.

Le projet du gouvernement Roumain revendique pour les Etats riverains leur droit incontestable d'exercer la police fluviale

sur leurs eaux, conformément au règlement, tout en se soumettant à la surveillance et au contrôle de la nouvelle Commission est en outre chargée de veiller à l'application uniforme des règles établies.

Dans la composition de la Commission, le projet Roumain tient compte de l'élément plus directement intéressé des riverains, et des intérêts généraux de la liberté de navigation et de l'égalité des pavillons.

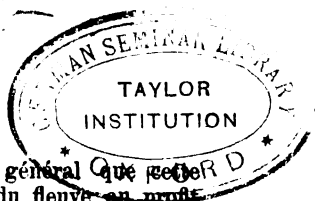
Il n'a pas néanmoins perdu de vue les intérêts considérables que l'Autriche-Hongrie possède sur le Bas-Danube, et assuré une place spéciale dans la Commission de surveillance en vertu d'un mandat Européen. Le projet Roumain relie étroitement les deux Commissions, donne une influence plus considérable à la Commission Européenne, et n'en préjuge pas à présent la dissolution.

Le principe qui a donné naissance à la réglementation de la navigation du Danube par les traités de Paris, de Londres et de Berlin, était que les intérêts généraux de la navigation sur ce fleuve ne pourraient être sauvegardés que par la coopération et la collaboration constante de l'Europe. Un quart de siècle a prouvé combien ce principe a été salutaire, nécessaire, réalisable. Les intérêts de toutes les nations ont été sauvegardés et ces intérêts généraux, se multipliant de jour en jour, ont favorisé les intérêts spéciaux des riverains du grand fleuve.

Il était donc naturel de relier la Commission de surveillance qu'on voulait établir entre les Portes-de-Fer et Galatz, à l'existence et au maintien de la Commission Européenne du Danube. Elle pourrait en effet mieux veiller à ce que l'application des principes de la navigation internationale fût effective, à ce qu'il ne s'y glissât une action prépondérante, une influence exclusive de nature à entraver le développement égal et équitable du commerce et de la navigation?

Le but du Traité de Berlin était de faire bénéficier la plus grande étendue, la navigation du Danube des principes d'égalité et de liberté. Ces principes, la Roumanie les a toujours respectés, et il ne lui était pas difficile de donner son concours à leur développement, car elle ne jouissait d'aucun privilège particulier auquel elle eût dû renoncer. Pourrait-elle contre soutenir que le traité de Berlin ait eu en vue de faire disparaître la Commission Européenne, à laquelle il venait de donner une extension de juridiction et de droits, ou qu'il eût l'intention de substituer, dans un court délai à cette Commission internationale, gardienne des intérêts généraux, une autre institution dans laquelle l'action Européenne eût fait place à l'action d'une seule Puissance?

Des raisons majeures ont donné lieu, il est vrai, à une situation exceptionnelle dans les eaux des embouchures du Danube



aval de Galatz. Mais, c'est dans l'intérêt général que cette situation a été créée sur la partie maritime du fleuve au profit de l'Europe même, représentée avec des droits égaux par les sept grandes Puissances auxquelles a été adjointe ultérieurement la Roumanie. Aucun Etat ne devait avoir une prépondérance quelconque. La Commission Européenne fut revêtue de droits et de privilèges au dépens des Souverains territoriaux, mais au profit de la navigation et du commerce de toutes les nations. Instituée par le traité de Paris de 1856, pour mettre cette partie du fleuve „dans les meilleures conditions possibles de navigabilité“, la Commission, „agissant en vertu de ce mandat, est parvenue à réaliser d'importantes améliorations dans le régime de la navigation, notamment par l'ouverture de l'embouchure de Soulina aux bâtiments d'un grand tirant d'eau, par l'exécution de travaux de correction et de curage dans le cours du même bras, par l'enlèvement des bâtiments naufragés et par l'établissement d'un système de bouées, par la construction d'un phare à l'embouchure de St. Georges, par l'institution d'un service régulier de sauvetage, et par la création d'un hôpital de marine à Soulina, enfin, par la réglementation de la navigation et la police fluviale“.

C'est ainsi que l'autorité de cette Commission n'a fait que grandir avec chaque année de son existence, que son maintien est devenu une nécessité de premier ordre, et qu'elle est considérée à juste titre, comme devant présider encore longtemps à la surveillance du régime international du Danube.

La Commission Européenne a créé la navigation des embouchures du fleuve, mais sa situation en amont de Galatz est toute différente et ne présente pas jusqu'aux Portes-de-Fer des difficultés pour la navigation, qui a toujours été très active dans ces eaux.

Aussi, l'intention du traité de Berlin était-elle „de prolonger les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube“ et „d'élaborer des règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, harmonisant avec ceux édictés pour le parcours en aval de Galatz.“

C'est sur ce terrain, le seule juste et équitable, qu'on doit ériger la Commission de surveillance.

Si les Etats riverains doivent y participer à cause de leurs intérêts immédiats et considérables, et à cause de leur position même de Souverains des rives et des eaux du fleuve, — la Commission Européenne ne peut pas ne pas être appelée à envoyer ses Délégués pour sauvegarder, en amont de Galatz, les intérêts généraux qu'elle défend elle-même en aval.

Telles sont les raisons majeures qui font de la Commission de surveillance une émanation de la Commission Européenne et qui s'opposent à ce que cette nouvelle création soit le premier

pas vers l'éloignement de l'influence Européenne sur la navigation du Danube. Comment pourrait-on introduire logiquement d'autres éléments dans la Commission de surveillance que ceux immédiatement et directement intéressés et ceux qui y entrent au titre du mandat Européen? Faire participer à la Commission de surveillance un État quelconque à un titre exceptionnel, qui ne soit ni d'origine ni de la puissance territoriale de cet État, ni du mandat Européen, serait créer à la nouvelle Commission une position qui ne la rattacherait pas à la Commission Européenne en ferait dès le début sa rivale, et lui assurerait sa succession d'autant plus facilement, qu'il suffirait, pour l'obtenir, de la disparition du Délégué Européen. Dans ce cas, il est clair que les riverains resteraient en face de la Puissance dotée de la position exceptionnelle, et qu'on substituerait ainsi les intérêts particuliers aux intérêts communs représentés aujourd'hui par l'Europe. Ce nouveau régime embrasserait aussi les eaux des embouchures du fleuve où les intérêts de la Puissance à laquelle on aurait accordé la prépondérance peuvent être peu considérables.

Les intérêts généraux des nations peuvent réclamer que les riverains d'un fleuve international abandonnent certains droits étroitement liés à toute souveraineté, et soient soumis à l'exercice de certaines fonctions sur le fleuve par une Commission spéciale défendant les intérêts généraux. Mais, on ne saurait déduire de ces prémisses l'abdication complète de tous droits de la cessation de toute autorité sur les eaux fluviales de la part des riverains. Ils doivent donner autant qu'il est nécessaire pour assurer le régime fluvial. Sous ce rapport, la Roumanie dans les eaux maritimes du Danube complète abstraction faite de sa situation territoriale. Dans ces eaux, c'est en faveur de l'Europe et des grands travaux qui devaient les rendre navigables qu'on a restreint ses droits souverains. En faveur de quelle idée générale la déposerait-on sur la partie en amont de Götter?

Donner à certains États des garanties particulières et des garanties, pour les intérêts considérables de leur commerce, n'implique pas que ces intérêts puissent leur créer un titre quelconque au-delà des droits des États riverains et en vertu duquel ils recouvreraient une prépondérance basée sur l'absorption des droits des États riverains. Encore faudrait-il établir la preuve qu'une telle situation, avec les privilèges dont elle serait entourée, fût la plus pensable pour la protection de ces intérêts.

Les principes ci-dessus énoncés paraissent ne pas pouvoir être contestés. Une action contraire serait une innovation dans le régime de la navigation des fleuves internationaux, plus encore qu'une restriction des principes établis sur cette matière par le progrès constant depuis un siècle,

Nous ne nions pas aux grandes Puissances voisines de la Roumanie le droit de sauvegarder leurs intérêts. Ne pe

elles pas le faire sans aucune entrave, en participant aux travaux de la Commission Européenne? Serait-il juste de prétendre que ces intérêts ne peuvent être sauvegardés qu'à la condition de méconnaître ou d'annuler les nôtres?

Le monopole de la navigation que la Compagnie austro-hongroise a de fait sur une grande partie du Danube, ne peut donner à l'Autriche-Hongrie un droit de souveraineté sur les eaux du fleuve, tel qu'il ne pourrait exister que pour les riverains. On ne saurait devenir souverain d'une rivière par l'unique raison qu'on a des intérêts de commerce et de navigation à défendre. Ce que l'Autriche-Hongrie a le droit de réclamer, ce que nous lui accordons volontiers, c'est de participer à la surveillance de ces intérêts. Ce droit, elle ne peut néanmoins le réclamer comme riveraine, en vertu d'une souveraineté qu'elle ne possède pas sur la partie du Danube en aval de Portes-de-Fer. Ce droit, elle ne peut l'avoir qu'en vertu d'un mandat Européen.

L'Autriche-Hongrie a elle-même reconnu cette situation, quand elle a accepté de faire partie du Comité d'études du nouveau règlement, à la suite de la proposition du Délégué de la Grande-Bretagne dans la Commission Européenne, portant „qu'il serait opportun de former exclusivement le Comité d'études de Délégués des Puissances non riveraines de la partie du fleuve, afin de mettre tous les Etats riverains dans des conditions identiques à l'égard de la préparation d'un règlement qui a pour eux un intérêt spécial.“

Les intérêts de la Compagnie austro-hongroise seraient-ils plus considérables et plus importants que ceux du commerce même de la Roumanie? Et celle-ci n'a-t-elle pas constamment, depuis un demi-siècle, fourni à cette compagnie toutes les facilités possibles qui ont contribué pour beaucoup à son développement et à sa puissance?

En reconnaissant les intérêts d'autrui, en leur donnant pleine sécurité et sauvegarde, en acceptant toute surveillance supérieure, afin que les droits et intérêts d'aucun ne fussent lésés, la Roumanie fait tout ce qu'elle doit. On ne saurait exiger d'elle qu'elle abandonne sa position et ses intérêts.

L'Autriche-Hongrie s'est réservée une situation exclusive sur le Danube en amont des Portes-de-Fer. Sans vouloir examiner ce qui justifiait cette restriction aux dispositions du traité de Paris, nous n'y saurions trouver une cause à sa prépondérance sur le Danube en aval des Portes-de-Fer.

Si on accorde une prépondérance à un de nos puissants voisins, ne devons-nous pas l'accorder tôt ou tard aussi à l'autre? Et, dans cette lutte d'influence politique, que deviendraient nos intérêts économiques? Serait-il juste qu'ils périssent, tandis que ce sont eux qui dominent le Danube depuis les Portes-de-Fer

jusqu'à la mer et qui donnent l'aliment le plus considéré
la navigation ?

En émettant les principes ci-dessus énoncés, le gouvern
du Roi pense défendre non seulement les propres intérêts
Roumanie, mais les intérêts généraux de la liberté de nav
et d'égalité des pavillons, — n'empiéter ni sur les droits
les intérêts d'autres Etats, — et accorder aux intérêts
hongrois toute protection et toute sécurité. C'est donc a
vif regret que nous devons constater le rejet de nos propo
par le cabinet de Vienne. Nous laisserons au temps de p
que notre résistance n'a pas eu sa source dans un esprit d
lité, soit générale contre les décisions de l'Europe, soit p
lière contre le grand Empire voisin. Des grands intérêts
miques indiquent une entente des deux Etats voisins comm
et profitable: mais, pour que cette entente soit solide, i
qu'elle soit basée sur le respect des droits et des intérêt
proques des parties.

Tel est, Monsieur l'Envoyé, l'ordre d'idées où vous v
bien vous placer pour justifier notre attitude. Tels se
arguments que vous êtes prié de faire valoir, à titre de
parlers simplement verbaux, au sujet d'une question où la
manie est si éminemment intéressé

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung E.

Le Comte Granville aux Ambassades de Sa Majesté

Foreign-Office, 11 Décembre 1878

My Lord,
Sir,

La Roumanie n'ayant pas pris part de Berlin ne peu
en droit, demander une place à une conférence convoquée
délibérer sur un des articles du Traité. Mais, par l'arr
elle est devenue un membre de la Commission Européenne
Danube, et, par conséquent, il serait juste qu'elle fût placée
la position la plus favorable pour exposer ses opinions à
conférence qui se réunirait conformément à l'invitation d
gouvernement de S. M. a faite aux Puissances pour l'et
de certaines questions qui se rapportent à la navigati
Danube. Voudriez-vous donc communiquer au gouvern
près duquel vous êtes accrédité ma précédente dépêche.
donneriez à entendre confidentiellement que, quoique le g
nement de S. M. ne désiderait en aucune façon anticiper

les décisions des Puissances dans la conférence en s'adressant à la Roumanie pour être représentée à une telle assemblée, il serait heureux d'apprendre que le gouvernement serait favorablement disposé à ce que la Roumanie fût invitée à envoyer un représentant, quand les Puissances seront assemblées en conférence, qui assisterait à ses réunions sur le même pied que celui des Puissances signataires du traité de Berlin.

Je suis
(Signé) *Granville.* .

Anmerkung F.

Es ist interessant, die k. k. Ausführung hierüber zu hören:

„Pro memoriâ“ communiqué au Comte Granville par le Comte Károlyi.

19 Janvier 1883.

Comme la Roumanie continue à s'agiter pour obtenir une modification de la proposition Barrère, le gouvernement Austro-Hongrois désire, vu l'ouverture prochaine de la Conférence, ne laisser aucun doute, qu'en aucun cas, il déviara des principes essentiels de cette proposition. Ces principes sont les suivants:

1) Nous considérons que c'est un droit qui nous appartient¹⁾ d'être représentés par un Délégué dans la Commission pour cette partie du fleuve entre Galatz et les Portes-de-Fer. Il nous est impossible d'admettre les vues de la Roumanie, que: à partir du point où le Danube quitte notre territoire, les Etats riverains seuls ont le droit de réglementation pour les intérêts de la navigation, qui est pourtant là, presque exclusivement, autrichienne. Ce serait équivalent à l'abandon sans défense de nos intérêts si nous n'insistions pas sur ce point, qui, de plus, a obtenu l'assentiment de toutes les Puissances.

2) Nous ne pouvons confier qu'à la Commission mixte l'exécution du Règlement de police fluviale et non aux autorités territoriales, car, en ce qui touche les intérêts de notre navigation, nous ne pouvons placer une confiance illimitée en leur impartialité et leur sincérité.

J'ai reçu l'ordre de communiquer les points ci-dessus au gouvernement Britannique, ne doutant pas de son adhésion à ces deux points, afin qu'il soit, dès maintenant, informé exactement

¹⁾ (Bestreitet Rumänien nicht, es fragt sich nur aus welchem Titel.) Graf Károlyi unterlässt es — in beklagenswerthem Schweigen — uns über den Rechtsgrund dieses „Rechtes“ zu belehren: es sind eben Interessen, nicht Rechte, auf die man sich beruft.

des limites des concessions possibles pour nous à la Confédération en ce qui concerne les démarches de la Roumanie.

Anmerkung G.

**Le Ministre des Affaires Etrangères au Ministre
Roumanie à Londres.**

1 Février 1888

Monsieur l'Envoyé,

On a tâché, dans les derniers temps, de justifier le régime qu'on désire voir introduit dans l'application des Règlements de navigation du Danube, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Gornal, en l'identifiant avec le régime de navigation établi sur l'Elbe et la Meuse.

L'argumentation fondée sur cette comparaison se base sur le principe que le riverain d'amont a un droit incontestable de naviguer en aval et, par conséquent, de participer aux mesures propres à assurer la surveillance de cette navigation.

Ce principe, qui est reconnu dans la législation des fleuves internationaux, ne peut être appliqué d'une façon absolue. La participation à la surveillance de la navigation on ne saurait déduire, à titre de conséquence inévitable, l'exercice en aval de la police fluviale par les riverains et les non-riverains. Cette manière de procéder aboutirait nécessairement à imposer aux riverains d'aval un vasselage *sui generis* de la part des riverains d'amont qui pourrait conduire à un vasselage politique.

Personne ne conteste actuellement aux riverains d'amont le droit de naviguer dans les eaux de leurs voisins inférieurs plus qu'on ne pourrait interdire à ceu-ci l'usage des eaux vives supérieures. On admet, également d'une manière incontestable, que tous les riverains d'un fleuve ont un droit de surveillance et à l'administration de la navigation.

Mais, ce qui n'est pas moins constant, c'est que le droit commun de tous les riverains ne peut donner à aucun d'eux à un non-riverain un droit supérieur quelconque, ni annuler les droits incontestables des autres riverains, dont l'abandon n'est pas nécessaire pour assurer et sauvegarder la liberté complète de navigation et de commerce.

Les non-riverains sont partout exclus d'une action effective sur la navigation des fleuves internationaux, sauf aux embouchures du Danube.

La Belgique est certainement admise dans la Commission de surveillance commune de l'Escaut, mais il y a entre les

Etats une parfaite réciprocité: les droits de la Belgique ne sont pas plus grands que ceux de la Hollande, et on ne saurait trouver, dans les traités et Règlements de navigation de l'Escaut et de la Meuse, aucune disposition qui enlève la police fluviale à la Hollande pour la donner à la Belgique ou *vice versa*.

Les actes précités ne font que garantir mutuellement l'emploi libre et sans entraves de la navigation.

L'article 9 du traité de Londres du 19 April 1839 concernant la séparation de la Belgique et de la Hollande (Martens, *Nouveau Recueil* XVI, 733) „statuant la plus parfaite réciprocité et égalité, décide qu'il sera loisible aux deux pays d'établir, dans tout le cours de l'Escaut et à son embouchure, les services de pilotage jugés nécessaires et que le pilotage et le balisage ainsi que la conservation des passes de l'Escaut en aval d'Anvers seront soumis à une surveillance commune, exercée par des commissaires.“

Le Traité du 5 Novembre 1842, conclu entre la Belgique et les Pays-Bas, au sujet de leurs limites et de la navigation des eaux intérieures (Martens, *Nouveau Recueil Général* III, 613) établit que chacun des deux gouvernements aura une administration de pilotage séparée (article 9) et que chaque gouvernement s'engage à faire et à entretenir les travaux jugés nécessaires pour l'amélioration de la navigation, conformément aux projets approuvés d'un commun accord (article 20).

La convention du 20 Mai 1843, conclu entre la Belgique et la Hollande, en exécution des Traités du 19 April 1839 et du 5 Novembre 1842 (Martens, *Nouveau Recueil Général* V, 245) est encore plus explicite à cet égard. Il y est stipulé — qu'une surveillance commune sera exercée sur la navigation, par des commissaires spéciaux, soit conjointement, soit séparément (art. 367): — que cette surveillance aura pour but principalement l'inspection générale des bouées, balises, passes navigables et du service du pilotage, ainsi que les mesures à prendre dans l'intérêt de ces divers services, pour autant qu'elles n'excèdent pas les pouvoirs des commissaires et qu'elles ne réclament pas une décision des gouvernements respectifs (article 68); — que les inspections des commissaires peuvent être faites soit conjointement, soit individuellement, et, qu'en cas de désaccord ils en référeront à leurs gouvernements (art. 69); — que les commissaires de l'un et de l'autre gouvernement, ayant pris isolément connaissance d'une contravention des pilotes qui n'appartiennent pas à leur nation, établiront le fait par des preuves, et dénonceront officiellement les pilotes coupables aux commissaires de leur nation, pour leur faire infliger les peines méritées ou pour en rendre compte au gouvernement qui doit en connaître (art. 71); — que les deux inspecteurs pour la navigation de la Meuse exerceront leurs fonctions exclusivement dans les limites du pays

auquel ils appartiennent, et qu'ils se réuniront pour s'entendre sur les propositions à faire à leurs gouvernements, dans l'intérêt du commerce et de la navigation (art. 50 et 52).

En comparant ces dispositions à celles des articles 108 du projet de Règlements du 8 Juin 1882, il est aisé de constater combien elles diffèrent les unes des autres. Les attributions des riverains sont certainement plus considérables que celles que le gouvernement roumain se réserve dans son projet, et les attributions de la Commission de surveillance du Danube sont infiniment plus importantes et multiples que celles que les riverains communs exercent sur l'Escaut et sur la Meuse.

Mais la différence principale est une égalité complète entre les deux Etats, au lieu que le Danube se trouve divisé en deux grandes sections: la section inférieure soumise à la juridiction extraterritoriale de la Commission Européenne; la section supérieure appartient exclusivement à l'Autriche-Hongrie et la section médiane est précisément celle où l'on veut établir un régime tout nouveau. Tandis que la Belgique admise dans la Commission commune de l'Escaut et de la Meuse, ne s'est réservée des droits exclusifs de navigation dans ses propres limites, l'Autriche-Hongrie exclut du Danube supérieur toute action des riverains inférieurs, et désire s'assurer une position égale à celle des riverains, en se basant seulement sur leurs intérêts matériels qu'elle a à défendre.

D'autres actes de navigation sur des fleuves internationaux prouvent également que nulle part on n'a exigé des riverains ce qu'on désire se faire donner sans nécessité sur le cours du Danube, des Portes-de-Fer à Galatz.

Les actes de navigation de l'Elbe du 23 Juin 1821 et du 12 Avril 1868 et l'acte de navigation du Rhin du 17 Octobre 1868 n'enlèvent nullement la police fluviale aux riverains; ils l'exercent, tout au contraire, dans la plus large mesure. Les travaux sont exécutés par chaque Etat séparément; les sentences sont prononcées en première instance par les tribunaux nationaux; l'acte de l'Elbe de 1844, art. 46, 48, 51, 53. — Acte du Rhin de 1868, art. 28, 33, 34, 35) et en dernière instance par la Commission centrale ou les Cours d'Appel (acte du Rhin, art. 37, 38 et 39); le fleuve est séparé en sections de même longueur de son thalweg (acte du Rhin, art. 41); les Etats riverains nomment les inspecteurs de navigation, lesquels doivent signaler à leurs gouvernements respectifs les besoins éventuels de la navigation et leur demander leur instructions sur les mesures à prendre à cet égard (acte du Rhin, art. 42); — la Commission centrale n'a que les attributions de surveillance supérieure et d'instance consultative sauf sa position d'instance ayant à juger les appels sur les plaintes qui lui sont adressées (acte du Rhin, art. 45 et 46).

C'est l'arrêté de la République Française du 16 Novembre 1792 qui a posé les premiers jalons de la liberté fluviale en décidant que „le cours des fleuves est la propriété commune et inaliénable de toutes les contrées arrosées par leurs eaux, et qu'une nation ne saurait sans injustice occuper exclusivement le canal d'une rivière, et empêcher les peuples voisins de jouir des mêmes avantages qu'elle.“ C'est ce principe qui a prévalu dans la législation fluviale et qui s'est développé jusqu'à devenir un principe international. Accepté et pratiqué dans le sens le plus large, il ne peut enlever aux riverains des droits inhérents à l'existence et aux intérêts mêmes d'un Etat. De ce qu'un Etat a des intérêts considérables de commerce et de navigation dans les eaux d'un autre Etat, il ne s'en suit pas qu'ils doivent éclipser complètement ceux de ce dernier. Qu'il s'agisse, au lieu de la Roumanie, d'un grand Etat Européen, on se convaincra tout aussitôt que de telles exigences ne sauraient être reconnues.

Il m'a paru nécessaire d'envoyer à V. Ex. ce court exposé, afin qu'Elle y puise les éléments nécessaires de discussion au sein de la Conférence.

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung H.

**Le Ministre de Roumanie à Londres au Ministre des
Affaires Etrangères de S. M. Britannique.**

12 Février 1883.

Monsieur le Comte,

Par ordre de mon gouvernement, j'ai eu l'honneur d'adresser à V. E., en date du 2 Février, une Note pour demander que la Roumanie fût admise à prendre part à Conférence relative à la question du Danube, sur le même pied que les autres Etats représentés dans la Commission Européenne du Danube.

V. E. ayant bien voulu me communiquer la décision prise à ce sujet par les Représentants des Puissances signataires du traité de Berlin, j'ai l'honneur de porter à la connaissance de V. E. que le gouvernement du Roi ne saurait accepter une situation qui ne lui accorderait qu'une voix consultative et qui ne lui permettrait pas de prendre part aux décisions de la Conférence.

Par conséquent, Monsieur le Comte, je me trouve dans la nécessité de décliner l'honneur d'assister aux séances de la Conférence et, au nom du gouvernement du Roi, je fais les réserves

les plus solennelles et je proteste contre les décisions qui
raient prises sans la participation de la Roumanie, en le
clarant non obligatoires pour elle.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) *Ion Ghica*.

Anmerkung I.

Le Ministre de Roumanie à Londres au Ministre Affaires Etrangères.

(TÉLÉGRAMME.)

20 Février 1888

Je viens de recevoir, du Président de la Conférence,
réponse à notre protestation. En voici le texte:

„Monsieur le Ministre, j'ai soumis à la conférence la
que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser et dans laquelle
vous me faites part de la résolution prise par le gouvernement
S. M. le Roi de Roumanie, relativement à l'invitation adressée
Son Plénipotentiaire d'assister aux séances de la Conférence.
été chargé de vous prier de bien vouloir faire parvenir à votre
gouvernement les regrets de la Conférence de ce qu'il n'a pas
devoir autoriser son Plénipotentiaire à accepter cette invitation.

„La raison qui a amené les Plénipotentiaires des Puissances
à adopter, dans leur deuxième séance, la résolution qu'ils ont
prise concernant la Roumanie, consiste dans le fait que la Confé-
rence a cru devoir se considérer „en quelque sorte!“ comme
la prolongation et la suite du Congrès de Berlin auquel la Rou-
manie n'a pas participé comme signataire.

„Je me plais à croire que le gouvernement roumain voudra
bien reconnaître les raisons qui ont amené la Conférence à adopter
la résolution qu'elle a cru devoir prendre. En attendant, et dans
le cas de votre abstention prolongée de la réunion, j'ai l'honneur
de mettre à votre disposition les protocoles des séances à titre
confidentiel et pour l'information de votre gouvernement.“

Recevez, etc.

(Signé) *Granville*.

(Signé) *Ion Ghica*.

Anmerkung K.

Le Ministre des Affaires Etrangères au Ministre de Roumanie à Londres.

(TÉLÉGRAMME.)

23 Février 1883.

Un des arguments les plus forts, relatifs à l'exercice de la police fluviale par les riverains, est fourni par l'act de navigation du Danube de 1857 (7 Novembre).

Cet acte, conclu entre l'Autriche, la Bavière, la Turquie, le Wurtemberg, la Moldavie, la Valachie et la Serbie, assigne aux Etats riverains l'exercice de la police fluviale dans les eaux du Danube.

De nombreux articles de cet acte en font foi.

Les articles 23 et 42 statuent que chaque gouvernement riverain désignera les ports et les lieux de chargement et de déchargement.

L'art. 32 impose aux gouvernements riverains, en cas de naufrage, de prendre des mesures de sauvetage et de sûreté.

L'art. 33 donne à la compétence de chaque gouvernement l'établissement du service de pilotage.

L'art. 34 réserve aux gouvernements riverains d'établir des règlements plus détaillés de navigation et de police fluviale, et reconnaît applicables les lois et prescriptions de chaque pays riverain dans les cas non prévus par l'acte de navigation.

L'art. 36 fait exécuter par les Etats riverains les travaux d'amélioration que la Commission riveraine, d'accord avec les gouvernements riverains, aurait trouvé nécessaires.

Dans l'art. 39, les gouvernements riverains promettent de donner tous leur soins pour améliorer la navigation du fleuve, en dehors des travaux jugés nécessaires par une entente commune.

L'art. 40 statue que les gouvernements riverains prendront les mesures nécessaires pour que les moulins et autres établissements ne puissent jamais entraver la navigation.

Les dispositions des art. 40 et 41, concernant le libre passage donné aux navires et aux radeaux par les ponts et l'entretien des chemins de halage, ne peuvent certainement être comprises autrement que devant être exécutées par les gouvernements riverains.

Mais la preuve la plus manifeste de l'intention de cet acte est fournie par les art. 46 et 47. Le premier oblige les gouvernements riverains de se communiquer réciproquement les mesures qu'ils auront prises pour l'exécution de l'acte.

Le dernier décide que la Commission riveraine permanente dont les attributions et les conditions organiques seront fixées

par une entente ultérieure, veillera à l'exécution et au maintien des stipulations de l'acte. Cet article ne donne pas des pouvoirs illimités à cette Commission, puisqu'il parle des limites des attributions.

Lorsque l'Autriche, de concert avec les autres riverains du Danube, adoptait ces dispositions, la Roumanie ne formait en fait que deux Principautés considérées comme vassales de la Turquie, non par des représentants, mais par des Délégués. Pour elle on les traitait de pair avec les autres riverains et on ne lui reconnaissait pas en droit, une prétention déclarée aujourd'hui exorbitante.

La Roumanie qui a fait des pas sérieux dans son développement, mériterait-elle moins de confiance en 1883 que les deux Principautés en 1857? Si on veut avoir des preuves de la prospérité et de la puissance organisatrice du pays, nous ne citerons que deux points saillants: le solde constant du budget en excédent, quoiqu'il ait considérablement tombé dans l'espace des huit dernières années, la prise en main de la session et l'administration par l'Etat de tout le réseau des chemins de fer qui traversent le pays.

Une méfiance n'est pas donc admissible concernant la capacité organisatrice et technique d'appliquer les Règlements de navigation et de police fluviale.

L'Europe et nos co-riverains ne peuvent pas nous reprocher aujourd'hui ce qu'ils nous accordaient il y a vingt-cinq ans.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung L.

Le Ministre des Affaires Etrangères de S. M. Britannique aux Représentants de l'Angleterre à l'Etranger.

Londres, le 14 Mars 1883.

My Lord,
Sir,

Je vous transmets, ci-jointes, les copies des *Protocoles* des Conférences qui ont été tenues sur la question de la navigation du Danube, et le *Traité* signé par les Plénipotentiaires, pour votre enseignement personnel.

Vous savez que, par le *Traité* général de paix conclu entre la Grande-Bretagne, l'Autriche, la France, la Russie, la Sardaigne et la Turquie, à Paris, le 30 Mars 1856, l'Empereur de Russie consentait à la rectification de sa frontière de Bessarabie et à l'échange de certains ports, villes et territoires, afin d'assurer plus complètement la liberté de la navigation du Danube; que, par le *traité de Paris du 16 Janvier 1837*, conclu entre les mêmes Puissances, une partie du territoire ainsi cédé

la Russie, comprenant les îles situées entre les différentes branches du Danube à son embouchure, et formant *le Delta* de ce fleuve, fut replacée sous la souveraineté immédiate de la Sublime Porte. L'étendue de cette portion de territoire fut exactement désignée sur une carte annexée au dernier Traité; elle comprenait toutes les îles, à partir *du Belgarod ou l'issue la plus au nord de la branche de Kilia*, jusqu'à la branche de *St. Georges ou la branche la plus au sud du Danube*, plus *l'île des Serpents*; ainsi, chaque débouché du Danube, dans la mer, navigable à ce moment, ou pouvant être rendu tel dans l'avenir, fut compris dans les limites de ce territoire.

D'après l'article 15 du traité de 1856, les Puissance contractantes stipulèrent entre elles que les principes adoptés par le Congrès de Vienne de 1815, en ce qui concerne la navigation des fleuves qui séparent ou traversent différents Etats, seraient appliquée au Danube et à ses embouchures.

Elles déclarèrent que cette stipulation faisait dès lors partie du droit public de l'Europe et la prirent sous leur protection.

Il fut aussi stipulé qu'aucun péage ne serait prélevé, basé seulement sur le fait de la navigation du fleuve; qu'aucun droit ne serait perçu sur des marchandises se trouvant à bord des navires; que les Règlements de police et de quarantaine seraient rédigés de telle sorte qu'il puissent faciliter, autant que possible, le passage des navires, et que, à part cela, aucun obstacle, quel qu'il soit, ne serait opposé à la libre navigation.

Le 16-ème article du même Traité stipulait qu'une Commission serait nommée, dans laquelle chacune des Puissances serait représentée par un Délégué; et que cette Commission serait chargée de désigner les travaux nécessaires à exécuter au-dessous d'Isaktcha et de les faire exécuter; d'enlever, aux embouchures du Danube, aussi bien qu'aux parties avoisinantes de la mer, le sable et autres obstacles qui les obstruaient, afin de mettre cette partie du fleuve et les dites parties de la mer dans le meilleur état de navigation possible, et de déterminer les droits fixes à prélever pour défrayer les dépenses occasionnées par ces travaux. Dans le 18-e article du même Traité, il fut entendu que cette Commission Européenne aurait complété ses travaux dans l'espace de deux années, et que pendant ce temps une Commission riveraine permanente, dont la composition était réglée par l'article précédent du traité, aurait élaboré des *Règlements* de navigation et de police fluviale et éliminé les obstacles qui empêchaient encore l'application au Danube des stipulations du Traité de Vienne: les Puissances signataires, assemblées en Conférence, ayant été informées du fait, après l'avoir enregistré, prononceraient alors la dissolution de la Commission Européenne, et, à partir de ce moment, la

Commission riveraine jouirait des mêmes pouvoirs qu dont la Commission Européenne avait été investie.

En conséquence de ces dernières stipulations, la *Commission riveraine*, composée des Délégués de l'Autriche, de la Roumanie, de la Turquie et du Wurtemberg et des Commissaires de la Serbie, de la Moldavie et de la Valachie se réunirent et élaborèrent des Règlements qui furent portés devant la Conférence de Paris à Paris en 1858. Mais la forme dont étaient revêtus ces Règlements et la nature des plusieurs des points proposés ne rencontrèrent pas l'approbation de la majorité des Puissances; ils furent donc renvoyés à la Commission Européenne pour être revus et corrigés. Des articles additionnels furent élaborés par la Commission riveraine et présentés en 1859. Les Règlements, comme un tout, *donnèrent encore lieu à de nouvelles propositions de la part de la Conférence de Paris, et la Commission riveraine ne s'est pas réunie depuis.*

En 1866, la question de la prolongation de la Commission Européenne fut portée devant la Conférence de Paris; elle démontra que l'œuvre qu'elle avait accomplie était revêtue d'un caractère beaucoup plus sérieux qu'on ne l'avait d'abord pensé et que, même alors, l'on pouvait dire qu'elle était tout à fait accomplie. La Conférence vota que la Commission serait prolongée pour un terme de cinq ans, mais elle exprima des vœux pour le *prompt achèvement* des travaux, et aussi pour que la Commission riveraine dressât, *le plus tôt possible*, un projet de Règlements tel qu'il pût être approuvé. Le Plénipotentiaire de la Commission Européenne proposa, à cette occasion, que les pouvoirs de la Commission riveraine fussent *étendus jusqu'à Bruïla, et parce que cela constituerait une division plus naturelle du fleuve, en ce qui concerne sa navigation, qu'Isaktcha, et pour d'autres raisons pratiques*; mais cette proposition rencontra de l'opposition.

La durée de la Commission Européenne fut ainsi prolongée jusqu'en 1871. Pendant ce temps, *des difficultés avaient surgi en ce qui touche la constitution de la Commission riveraine. Les deux Principautés de Moldavie et de Valachie avaient été unies sous un même gouvernement, mais ce gouvernement ne reconnut pas le droit d'avoir deux représentants à la Commission riveraine, l'un pour la Moldavie et l'autre pour la Valachie, en vertu de la lettre du Traité de Paris du 30 Mars 1858.* Cette question mit obstacle aux réunions suivantes de la Commission riveraine pour des travaux pratiques. D'un autre côté, afin de compléter les travaux du Danube, plus spécialement à la branche de *Soulina, la Commission Européenne fut forcée de contracter un emprunt qui fut garanti par toutes les Puissances représentées dans cette Commission, à l'exception de la Russie, et il semblait probable qu'une période de dix ans serait nécessaire pour s'en acquitter.* La question,

phase, fut portée devant la Conférence tenue à Londres en 1871, et, par un traité conclu entre les Puissances le 13 Mars de cette même année, il fut convenu que la durée de la Commission Européenne serait prolongée pour une autre période de douze ans, c'est-à-dire jusqu'au 22 avril 1883.

Par le même traité, il fut stipulé que les conditions de la future réunion de la Commission riveraine, établie par l'article 17 du traité de Paris du 30 Mars 1856, seraient fixées par un accord préalable entre les Puissances riveraines, sans aucun préjudice de la clause relative aux trois provinces Danubiennes, et que, en tant qu'une modification quelconque à l'article 17 du traité de Paris seraient impliquée, elle formerait la base d'une Convention spéciale entre les Puissances co-signataires. La proposition d'étendre les pouvoirs de la Commission Européenne jusqu'à Braïla fut renouvelée, mais elle rencontra encore des objections.

Par l'article 45 du *Traité de Berlin du 13 Juillet 1878*, il fut stipulé que la Principauté de Roumanie rendrait à l'Empereur de Russie cette portion du territoire *Bessarabien* qui avait été enlevée à la Russie par le *Traité de Paris de 1856*, bornée à l'ouest par le canal-central du Pruth, et, au sud, par le canal-central de la branche de Kilia et l'embouchure de *Sari-Stambul*, c'est-à-dire, la plus au sud des bouches de Kilia. La frontière Russe fut ainsi étendue, au sud, au-delà de celle assignée à la Roumanie en 1857. *Le traité de 1856 avait exclu du territoire Roumain toute partie des embouchures du Danube; tandis que toutes les bouches de Kilia à l'exception de celle de Sari-Stamboul faisaient maintenant partie du territoire Russe.*

Par l'article 46, les îles composant le Delta du Danube, aussi bien que l'île des Serpents et les districts et territoires y mentionnés, furent ajoutés à la Roumanie.

Par l'article 52 il fut déclaré que, afin d'augmenter les garanties de la liberté de navigation sur le Danube, reconnue comme un besoin d'intérêt Européen, les Hautes Puissances contractantes décidaient que toutes les forteresses et fortifications existant sur le cours du fleuve, des Portes-de-Fer à ses embouchures, seraient rasées, et qu'aucune autre ne serait élevée; qu'aucun vaisseau de guerre ne naviguerait sur le Danube au-dessous des Portes-de-Fer, à l'exception des vaisseaux de tonnage léger au service de la police fluviale et des douanes.

Par l'article 53, il fut stipulé que la Roumanie serait représentée à la Commission Européenne. Il fut déclaré que la Commission était maintenue dans ses fonctions, et qu'elle les exercerait à l'avenir, jusqu'à Galatz, en complète indépendance des autorités territoriales; et tous les *Traités, arrangements, actes et décisions relatifs à ses droits, privilèges, prérogatives et obligations furent confirmés.*

Aux réunions du Congrès qui avaient précédé la signature du Traité de Berlin, le Baron Haymerlé, l'un des plénipotentiaires Autrichiens, soumit quatre articles contenant, entre autres, une proposition d'étendre la durée de la Commission Européenne au-delà de l'année 1883, jusqu'à ce qu'un accord soit conclu, et dans ses observations il fit allusion à la motion comme contenant le principe de la permanence de la Commission Européenne. Il fut allégué cependant que la proposition entraînait trop de détails; les Plénipotentiaires Russes soulevèrent aussi des objections et, enfin, il fut décidé dans l'article 54 du Traité de Berlin, que, un an avant l'expiration du terme assigné à la durée de la Commission Européenne, (c'est-à-dire le 24 Avril 1883), les Puissances riveraines devraient au sujet de la prolongation de ses pouvoirs, proposer des modifications qu'elles jugeraient convenables d'y introduire. L'article 55 du même traité stipule que les Règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, pour la partie du fleuve entre les Portes-de-Fer et Galatz, seraient élaborés par la Commission Européenne, assistée de Délégués des Puissances riveraines, et qu'ils seraient mis en harmonie avec ceux qui avaient été ou seraient faits pour la partie du fleuve comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz.

En exécution de l'article 55, un Comité de la Commission Européenne, nommé dans ce but, dressa des projets de Règlements pour la partie du fleuve comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz. Ces Règlements furent soumis à une assemblée plénière de la Commission, à laquelle assistaient aussi des Délégués de Serbie et de Bulgarie et il fut proposé que l'élaboration des clauses y contenues serait confiée à une Commission mixte, dans laquelle l'Autriche serait représentée aussi par des Délégués des Etats riverains. Il aurait semblé difficile de faire une objection quelconque valable à la présence de l'Autriche dans une telle Commission, en se rappelant les importants intérêts commerciaux qu'elle avait en jeu. Il y avait, de plus, un précédent au cas, celui du Scheldt, où les Puissances avaient décidé, à la Conférence tenue à Londres de 1830 à 1832, que la Belgique, vu les intérêts commerciaux d'Anvers, devait posséder voix et vote à celle de la Hollande dans l'administration des embouchures de ce fleuve, quoique les dites embouchures fussent entièrement situées sur territoire Hollandais. Ceci fut affirmé comme un principe dont les Puissances ne se départiraient pas, et, à la Hollande, après beaucoup de résistance, finit par le reconnaître.

Selon ce principe, l'Autriche doit être considérée comme possédant un droit indubitable à une voix dans l'administration de cette section du fleuve, quoiqu'elle n'ait pas actuellement de territoire riverain.

Mais, il fut, de plus, proposé que le membre autric

cette Commission mixte en fût le Président et que, comme Président, il eût voix prépondérante dans les cas où les opinions seraient balancées. Le gouvernement de Sa Majesté considéra que, en de telles circonstances il serait désirable qu'un appel fût fait à la Commission Européenne contre toutes les décisions de la Commission mixte, comprenant de questions de principe. Les Etats riverains, de leur côté, s'opposèrent vivement aux propositions du Comité des Règlements en ce qui concerne la situation prédominante accordée à l'Autriche, l'opposition principale venant de la Roumanie.

Après beaucoup de discussion stériles concernant la réserve du droit d'appel, une solution fut proposée par le Commissaire Français, *M. Barrère*, portant que l'Autriche, la Roumanie, la Serbie et la Bulgarie auraient, chacune, un Représentant à la Commission mixte, et que chaque membre de la Commission Européenne la présiderait successivement, pendant six mois, d'après l'ordre alphabétique du pays qu'ils représentent. Le membre autrichien en serait le Président, mais ce n'était que *pure affaire de courtoisie envers une grande Puissance, puisqu'il n'aurait pas une plus grande autorité ni plus de privilèges qu'aucun des autres membres.*

La Roumanie, cependant, soulevait encore des objections. Elle s'opposait à la présence d'un membre autrichien quelconque à la Commission mixte, et s'opposait à la formation de toute Commission pour la mise en vigueur des Règlements sur cette section du fleuve, déclarant que les pouvoirs exécutifs devaient être conférés aux gouvernements des Etats riverains, car autrement leurs droits de souveraineté territoriale seraient violés.

Nonobstant cette opposition, les Règlements, tels qu'ils avaient été élaborés par la Commission Européenne, conformément à la proposition du Commissaire Français, furent éventuellement adoptés et signés par tous les Commissaires et Délégués, celui de la Roumanie excepté, le 2 Juin 1882.

Le gouvernement Roumain persista dans son opposition. Le gouvernement Bulgare fit aussi des réserves portant que les membres Autrichien et Roumain de la Commission Européenne devaient être exclus de la présidence de la Commission mixte, puisque ces deux Pays étaient déjà représentés par les membres permanents.

Ces deux gouvernements, de plus, soutenaient que les sous-inspecteur, qui devaient agir sous l'autorité de la Commission, devaient être nommés par rapport aux rives du fleuve et aux Etats qui possédaient ces rives, et non, comme le proposaient les Règlements, pour les sections transversales du fleuve. Il fut objecté, d'un autre côté, qu'un tel changement amènerait de sérieuses difficultés pratiques, et impliquerait l'exercice d'une

juridiction séparée des rives opposées d'un fleuve dont le cours continuellement changeant.

Pendant le cours de négociation qui eurent lieu au sujet de ces Règlements, et de la formation de la Commission mixte, le gouvernement autrichien annonça que son consentement à la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne ne dépendrait le 25 Avril 1883, dépendrait des arrangements auxquels il arriverait, et s'ils étaient tels qu'ils pussent être considérés comme le satisfaisant.

Le gouvernement Russe, de son côté, donna à entendre que son consentement à une prolongation dépendrait de certaines concessions à faire au sujet de la branche de Kilia, quoiqu'il ne disait pas quelles étaient exactement ces concessions.

Le principal argument du gouvernement Russe, en faveur de telles concessions, se trouve dans le fait que, tant que l'origine le droit exclusif d'exécuter des travaux à l'embouchure de la bouche du Danube avait été conféré à la Commission Européenne, cette Commission avaient, en pratique, abandonné toute idée d'exécuter des travaux dans la branche de Kilia, et que, donc, sa juridiction dans cette branche ne devrait pas être maintenue.

L'état des affaires, à l'automne de 1882, était le suivant, comme suit:

Les pouvoirs de la Commission Européenne avaient été prolongés, par le traité de Londres des 1871, jusqu'au 24 Avril 1882, mais, pendant la discussion des diverses questions devant la Conférence, l'accord sur la nouvelle prolongation, stipulée par l'article 54 du traité de Berlin, n'avait pas été obtenu.

Les Règlements à élaborer, suivant l'article 55 du traité de Berlin, avaient été approuvés en substance par tous les gouvernements ayant voix dans la question, la Roumanie exceptée.

Les pouvoirs de la Commission Européenne ne s'étendaient que jusqu'à Galatz; tandis que, pour plusieurs raisons, il semblait au gouvernement de Sa Majesté qu'il serait convenable de les étendre sur les douze milles existant entre Galatz et Braïla, ce qui aurait pour effet de placer tous les bâteaux sous un même jeu de Règlements, administrés par le même gouvernement.

Les divergences d'opinion qui s'étaient manifestées au sujet de ces propositions ne paraissaient pas offrir d'obstacles insurmontables, et, dans ces circonstances, trouvant que les autres Puissances y étaient généralement disposées, le gouvernement de Sa Majesté décida de lancer des invitations aux différents gouvernements afin de leur représenter en Conférence à Londres pour discuter les points suivants:

1. L'extension des pouvoirs de la Commission Européenne du Danube jusqu'à Braïla;

2. La confirmation des Réglements à élaborer d'après l'article 55 du Traité de Berlin; et

3. La prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne.

Les invitations furent lancées le 11 Décembre 1882 et la Conférence tint sa première séance le 8 Février 1883. A l'ouverture des discussions, une question se posa au sujet de la façon dont les petits Etats riverains seraient représentés à la Conférence. Le gouvernement de Sa Majesté aurait, avec plaisir, admis un représentant Roumain sur le même pied que ceux des autres Puissances, partant de ce point de vue que cette admission n'était due qu'aux intérêts que la Roumanie avait en jeu dans les questions à débattre, et que par ce fait aucun précédent n'était créé qui obligerait de consulter le gouvernement Roumain sur des questions d'intérêt général Européen, dans lesquelles il n'était pas matériellement intéressé. Il fut, cependant, objecté que la Conférence était en quelque sorte la continuation du Congrès de 1878; que les questions à débattre survenaient des articles 54 et 55 du Traité de Berlin; et qu'en ces circonstances, le caractère Européen de l'assemblée devait être maintenu. Ces arguments s'appliquaient aussi à la Serbie. Conséquemment, les Plénipotentiaires se déclarèrent, à la majorité, en faveur de l'admission des représentants de Roumanie et de Serbie avec voix consultative; tandis qu'il fut proposé que les observations des représentants de la Bulgarie, auxquels des facilités furent offertes d'assister aux Conférences, seraient exposées en termes propres par l'ambassadeur de Turquie, et cette décision fut adoptée.

Le gouvernement Serbe accepta la position ainsi créée à son Représentant; les gouvernements Roumain et Bulgare protestèrent. Le premier refusa de prendre part à la Conférence avec voix consultative seulement, et déclara qu'il ne se considérait pas comme engagé par les décisions qui seraient prises sans sa participation. Le gouvernement Bulgare s'opposa à la défense de ses droits par un autre représentant que par ses propres délégués et, éventuellement, protesta contre tout changement qui serait fait sans son consentement aux règlements élaborés selon l'article 55 du Traité de Berlin.

Il fut décidé que l'on communiquerait les Protocoles de la Conférence aux représentants Roumain et Bulgare.

La proposition d'étendre les pouvoirs de la Commission Européenne jusqu'à Braïla fut votée à l'unanimité, sur la restriction que les décisions prises sur la question étaient provisoires et aptes à être rappelées si l'on n'arrivait à aucun accord au sujet de la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne.

Lors de la discussion de la question des Réglements pour

la section du Danube de Galatz au Portes-de-Fer, unanime reconnut le droit de l'Autriche d'être représentée par la Commission mixte pour cette partie du fleuve, et les deux Gouvernements se chargèrent de désigner les membres de la Commission mixte à assigner à ce corps. Une déclaration fut faite à cet effet, que tous les Plénipotentiaires adoptaient les conclusions des délibérations, exprimant l'espoir que les Etats qui ne prenaient pas part aux délibérations de la Conférence prendraient en considération ce vote unanime et les adopteraient aussi. En même temps, le Plénipotentiaire Autrichien donna acte des conclusions suivantes que son gouvernement était prêt à faire pour la Roumanie: — Il abandonnerait la double représentation survenant du fait de son représentant à la Commission mixte, et son tour de service à la Commission mixte, et ce, à condition que la Roumanie ferait de même. Il accepterait la nomination des inspecteurs adoptée par la Roumanie (et garantie), espérant en même temps que des garanties seraient fournies pour obvier aux difficultés pratiques surgissant de ce système. Il admettrait que les sous-inspecteurs fussent nommés par les Etats riverains, nommés par la Commission mixte et confirmés par les Etats riverains; ou qu'ils fussent choisis par la Commission et nommés par les Etats riverains. Lors de la séance suivante du 7 Mars le Plénipotentiaire Autrichien fut informé sur les instances du Plénipotentiaire Français, une autre modification, d'après laquelle les sous-inspecteurs seraient nommés et rétribués purement et simplement par les gouvernements des Etats riverains qui feraient connaître à la Commission mixte leur nomination et leur renvoi.

Ces modifications obtinrent le concours des autres Plénipotentiaires et ont pris corps dans le Règlement amendé au Traité.

La question plus importante de la prolongation des travaux de la Commission Européenne se présentait à la discussion. L'ambassadeur Russe m'avait, le 5 Février, expliqué que son gouvernement désirait jouir du pouvoir, dans ses propres travaux, d'exécuter tels travaux d'ingénieurs réclamés par la Commission économique de la Bessarabie et des ports sud de la Russie. Il n'avait aucune intention, me dit-il, d'intervenir dans la question de la navigation, ou de causer des dommages au port de Kilia qui était la grande route internationale; il était désireux de prendre en considération l'opinion exprimée par la Commission Européenne au sujet des travaux d'ingénieurs et des péages. Il réclamait que le droit de souveraineté de la Russie fut maintenu sur la branche de Kilia à partir du Tchatal d'Ismaïl jusqu'à la mer, et que cette partie du fleuve fût entièrement soumise à la juridiction de la Commission Européenne, à condition de conclure à une entente avec cette Commission sur toutes les questions touchant à la route internationale. Il ajouta que le gouver-

Russe ne pouvait consentir à une prolongation de la Commission Européenne que si la Conférence admettait la légitimité de ces demandes.

Les propositions qu'il soumit d'abord au gouvernement de Sa Majesté ne purent être considérées comme acceptables.

Il était, pourtant, vrai que la Commission Européenne n'avait pu jusqu'à ce jour exécuter des travaux dans la branche de Kilia, ou aux embouchures de cette branche du Danube; et, par la nature coûteuse de ces travaux, il ne semble pas y avoir d'espoir prochain de voir la Commission en état d'entreprendre de tels travaux. Le gouvernement de Sa Majesté, dont le but a été tout le temps de fournir des facilités à la liberté, sans entraves, du fleuve était donc prêt à accepter une modification telle des pouvoirs de la Commission Européenne qu'elle reconnût le droit au gouvernement Russe de prendre cette question en main, sans intervention illégale de la part de la Commission; mais telle ne fut pas la proposition du gouvernement Russe. Le gouvernement de Sa Majesté était prêt aussi à veiller à ce qu'il n'y eût aucune infraction aux principes reconnus par le Congrès de Vienne, et confirmés par les Conventions et Traités suivants, si le gouvernement Russe voulait toucher des péages d'un caractère tel qu'ils ne serviraient qu'à couvrir les dépenses occasionnées par l'importance des travaux de cette nature et dont la navigation retirerait un bénéfice important.

Un tel droit avait déjà été concédé, concernant les Portes-de-Fer, aux Etats riverains par le Traité de 1871 et à l'Autriche par le Traité de Berlin.

Mais, avant d'entreprendre aucuns travaux, ou percevoir des péages, il serait nécessaire, d'après le gouvernement de Sa Majesté, que les plans de ces travaux fussent étudiées, de façon à établir le fait que leur exécution ne causerait aucun dommage à la branche de Soulina, et que les péages fussent fixés de façon à éviter tout froissement entre les autorités de la bouche de Kilia et la Commission Européenne à la bouche de Soulina.

Si des garanties convenables étaient obtenues sur ces points, le gouvernement de Sa Majesté ne voyait aucune raison d'insister pour que la Commission Européenne se trouvât dans la situation de réclamer le droit de nommer ses propres officiers pour le contrôle direct de la navigation ou pour la perception des droits dans les limites de travaux projetés.

La question fut débattue sur cette base entre l'ambassadeur Russe et moi-même à différentes reprises, mais sans résultat définitif.

Le 20 Février, Son Excellence déposa devant la conférence les propositions de son gouvernement, reproduites dans le 4-e Protocole des séances.

Un ajournement eut lieu pour la prise en considération la question, après des communications avec quelques plénipotentiaires et des suggestions venant d'eux, je soumis, à la suite des résolutions adoptées par les délégués des Puissances riveraines de la branche de Kilia, le 24 Février, une formule au sujet des articles, élaborée en vue de satisfaire aux désirs du gouvernement Russe, en tant que cela pouvait se faire sans diminuer les garanties auxquelles le gouvernement de Sa Majesté Impériale attachait de l'importance.

La question fut encore débattue dans la réunion du 7 Mars, et fut finalement réglée d'après les termes suivants insérés au Traité :

Il est entendu que la Commission Européenne n'exercera aucun contrôle effectif sur la partie de la branche de Kilia qui se trouve sur les deux rives appartenant à l'un des Etats riverains de la branche. En ce qui concerne cette partie de la branche de Kilia qui coule entre les territoires Russe et Roumain, les Règlements d'assurer l'uniformité de l'administration sur le Bas-Danube. Les Règlements en vigueur sur la branche de Soulina seront appliqués sous la surveillance des Délégués Russe et Roumain à la Commission Européenne.

En même temps, il est stipulé, par une déclaration insérée au 7-ème Protocole (séance du 7 Mars) que les Agents de la Commission Européenne auront accès à la branche de Kilia à ses embouchures pour leur renseignement.

Au cas où la Russie ou la Roumanie entreprendra des travaux dans la branche de Kilia, soit dans la partie qui appartient à leurs territoires respectifs, soit dans celle qui coule exclusivement dans les territoires de l'une d'elle, l'autorité compétente approuvera les plans de ces travaux à la Commission Européenne en vue seulement d'établir qu'ils n'entravent en aucune manière l'état de navigabilité des autres branches. Les ouvrages élevés au Tchatal d'Imail demeurent à la charge et sous le contrôle de la Commission Européenne du Danube. Dans le cas où il y a une différence surgissant entre les autorités Russe ou Roumaine et la Commission Européenne relativement aux plans des travaux à entreprendre dans la branche de Kilia, ou d'une autre question d'opinion dans cette Commission concernant l'extension qu'il y a lieu d'attribuer à la navigation sur la branche de Kilia, il est utile de donner aux travaux du Tchatal d'Imail, le cas échéant, soumis directement aux Puissances.

La Russie a le droit de percevoir des péages pour couvrir les dépenses des travaux entrepris par elle. Mais il est entendu que, en vue de fournir une garantie aux intérêts réciproques de la navigation de la branche de Soulina et de celle de Kilia, le gouvernement Russe mettra les gouvernements représentés à la Commission Européenne en possession des Règlements relatifs aux péages qu'il croira devoir introduire, afin d'assurer une entente sur cette question.

Par une déclaration, insérée de même au 7-ème Protocole, il est établi que les mots ci-dessus impliquent qu'une telle entente est nécessaire avant qu'un système quelconque de droits puisse être mis en vigueur.

Vous remarquerez, d'après ce qui précède, que les travaux d'ingénieurs qui ont été exécutés par la Commission Européenne au Tchatal d'Ismaïl ont formé le sujet d'une mention spéciale dans le traité qui vient d'être signé. Le Tchatal d'Ismaïl est le point auquel les eaux du Danube Moyen se séparent, une partie coulant vers la branche de Kilia, tandis que l'autre prend une direction plus au sud et forme ce que l'on pourrait appeler la branche de Toultscha. Cette dernière se divise encore elle-même en deux branches, celles de Soulina et de St. Georges.

Les travaux auxquels il est fait allusion furent entrepris à cause du banc de sable qui se forma dans la branche de Toultscha, juste en aval du Tchatal d'Ismaïl. Ce banc fut le résultat de causes naturelles, c-à-d., la hauteur extraordinaire atteinte par les eaux du Danube en 1870 et 1872; les travaux eurent un succès entier, et firent disparaître le banc de sable d'une façon qui n'eût certes pas été atteinte par le draguage. D'après l'opinion d'ingénieurs compétents il sera toujours possible, par l'entretien de ces travaux et leur extension convenable, en cas de nécessité, de régler le courant des eaux de façon à empêcher la branche de Soulina de subir quelque détérioration par des causes naturelles survenant à ce point, ou en conséquence de travaux exécutés dans la branche de Kilia, et ce, à un prix modéré.

Quant à la durée des pouvoirs de la Commission Européenne, j'ai proposé, au nom du gouvernement de Sa Majesté, que ce corps soit déclaré permanent; les Plénipotentiaires Allemand et Autrichien déclarèrent qu'une prolongation de huit à dix années rentrait dans les vues de leurs gouvernements, mais que, plus longue serait la durée du terme de prolongation proposé, plus désireux seraient leurs gouvernements de l'accepter. Les Plénipotentiaires Français et Italien penchaient du côté de la permanence de la Commission. Il fut, enfin, voté à l'unanimité que les pouvoirs de la Commission Européenne seraient prolongés pour une période de vingt et un ans et qu'à l'expiration de ce terme la Commission continuerait à exercer ses fonctions pendant un laps de temps de trois ans en trois ans, à moins que, un an avant l'expiration d'un de ces termes de trois ans, l'une des Puissances Contractantes n'ait donné avis de son désir de proposer des modifications à la constitution ou aux pouvoirs de la dite Commission.

La raison du choix de ce terme de trois ans est que c'est la période qui terminera la liste des membres de la Commission

Européenne qui président, pendent six mois chacun, la Commission mixte.

Finalement, par l'article 8 du présent traité, il est stipulé que tous les Traités, Conventions, Actes et Arrangements relatifs au Danube et à ses embouchures sont maintenus dans leurs clauses n'ont pas été abrogées ou modifiées par les précédentes stipulations.

Il fut expressément entendu que cette déclaration contenait la clause insérée au Traité de Berlin, et dans des Traités précédents, défendant l'érection de fortifications.

Le gouvernement de Sa Majesté pense que de tels arrangements seront satisfaisants. La Commission Européenne aujourd'hui dans l'exercice de fonctions depuis plus d'un siècle, à la satisfaction générale, et les a exercées de manière à mériter la confiance de tous. C'eût été un malheur grand pour son existence avait pris fin par suite de discussions entre les Puissances. Par l'accord actuel, elle a été prolongée pour une longue suite d'années, dans le but, il faut l'espérer, d'une prolongation indéterminée. Ses pouvoirs ont été étendus d'une manière qui semblait, au gouvernement de Sa Majesté, désirable pour le bien du commerce maritime.

D'un autre côté, il n'y a aucune raison de craindre que ses opérations rencontrent des obstacles ou que son efficacité soit altérée par les concessions faites à la Russie et à la Roumanie touchant la surveillance de la branche de Kilia. Le droit, accordé à la Russie et à la Roumanie de faire dans cette branche et à ses embouchures des travaux de nature commerciale dans le but d'améliorer la navigation, ne peut pas non plus être considéré autrement que comme avantageux au commerce national et étranger, toutes précautions ayant été prises pour que les travaux eux-mêmes, comme les droits à prélever pour ces travaux, ne soient pas de nature à porter atteinte à l'intérêt convenable du canal de Soulina.

Les Règlements pour la section du fleuve entre les Euxins de-Fer et Bralla, réglés par la Commission Européenne, sur l'avis des Délégués des Etats riverains, ont été encore approuvés pour aller au-devant des objections faites jusqu'aujourd'hui par les gouvernements riverains, à quelques-unes de leurs stipulations.

Une période de six mois a été assignée pour l'échange des ratifications du traité, période pendant laquelle il faut espérer que l'on aura l'adhésion des Puissances riveraines.

Le désir unanime des Plénipotentiaires pendant leurs discussions a été que les vœux des ces Etats obtinssent la satisfaction qui leur était due, et le gouvernement de Sa Majesté croyant que l'accord intervenu est de nature favorable à leurs intérêts, n'hésite pas à les prier instamment de l'accepter.

prient les autres Puissances qui ont pris part au Traité de se joindre à lui dans cette démarche.

Je suis, etc.

(Signé) *Granville*.

Anmerkung M.

Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Londres.

24. Mai 1883.

Monsieur l'Envoyé,

Aussitôt que les premières ouvertures furent faites pour réunir à Londres une Conférence, dans le but de régler différentes questions relatives à la navigation du Danube, la Roumanie demanda à y participer effectivement, c'est-à-dire, sur le même pied que les autres Etats appelées à assurer, de concert avec elle, l'exécution des traites concernant ce fleuve.

Cette demande était basée sur les précédents établis par le droit international, la position que la Roumanie occupe sur le Danube, la situation qui lui a été créée par le Traité de Berlin et les actes qui en découlent.

Le Protocole du 15 Novembre 1818 du Congrès d'Aix-la-Chapelle, qui réserve à tous les Etats le droit de participer aux réunions ayant pour objet leur intérêts spéciaux, n'est que l'application d'un principe mis en pratique au Congrès de Vienne dans plusieurs questions de cette nature.

En effet, les huit grandes Puissances, réunies à Vienne pour délibérer sur les questions relatives à libre navigation des rivières qui traversent plusieurs Etats, fixèrent, dans une séance préparatoire, le programme des négociations, et convinrent d'inviter les Plénipotentiaires de Bade, de Bavière, de Hesse Darmstadt, de Hesse-Cassel, de Francfort, de Hollande, de Nassau et de Wurtemberg à prendre une part effective aux réunions au sein desquelles devaient être discutés et décidés les principes généraux de la navigation des fleuves, aussi bien que les règlements spéciaux de navigation du Rhin, de la Meuse, de l'Escaut, de la Moselle, du Mein et du Neckar.

Cette procédure fut appliquée à tous les arrangements fluviaux ultérieurs, dont les riverains indépendants n'ont jamais été exclus. Il était de toute justice de leur reconnaître un droit aussi incontestable. Les riverains ne sont-ils pas, en effet, dans ces questions, les plus intéressés? et, est-il admissible qu'un gouvernement indépendant se laisse majoriser dans ses propres eaux, directement ou indirectement, par des décisions prises et des arrangements conclus en dehors de sa participation?

La Roumanie occupe sur le Danube une position d'importance. Le cours inférieur de ce fleuve, depuis les Lacs de-Fer jusqu'à la mer, formant le tiers de toute sa longueur navigable, baigne d'une manière non interrompue les rives Roumaines (2741 kilomètres de l'embouchure de l'Ille, en amont jusqu'à la mer; 893 kilomètres de Verciorova à Soulina). La Roumanie possède dans ce parcours la plus grande part des embouchures du Danube, et plus des deux tiers du développement des rives (87 kilomètres rives Serbes, 466 kilomètres rives Roumaines, 1221 rives Roumaines). Son commerce d'importation et d'exportation fournit à la navigation fluviale ou maritime, d'amont ou d'aval, son principal élément, et recevra un développement toujours croissant lorsque, après avoir donné tous ses soins à l'établissement de son réseau de voies ferrées, la Roumanie dirigera tous ses efforts vers l'amélioration des conditions de la navigation danubienne.

Cette situation ainsi que la reconnaissance de son indépendance ont valu à la Roumanie la place que l'article 53 du Traité de Berlin lui a assignée dans la Commission Européenne, composée des sept Puissances qui la composaient en vertu des stipulations du Traité de Paris de 1856.

L'indépendance de la Roumanie devenant un fait accompli, et les embouchures du fleuve entrant pour la majeure partie en sa possession, on devait nécessairement l'associer à tous les actes émanant de la Commission Européenne du Danube.

La Roumanie fut admise dans cette Commission internationale au même titre que ses autres co-participants. Aucune préférence ne fut faite à cet égard, et son vote eut, dès le premier jour, la même valeur que celui des autres Etats. Elle a donc l'honneur de présider cette assemblée, et a participé effectivement à l'élaboration ou à la révision de tous les Règlements qui régissent aujourd'hui la navigation de la partie maritime du fleuve.

Cette position reçut une consécration solennelle en vertu de l'Acte-additionnel qui devait mettre l'Acte-public de 2 Novembre 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube en harmonie avec les stipulations du Traité de Berlin. Cet Acte fut signé à Galatz, le 28 Mai 1881, „par les Puissances représentées au sein de la Commission Européenne du Danube en vertu du Traité de Paris du 30 Mars 1856, et la Roumanie qui a été appelée à en faire partie par l'article 53 du Traité de Berlin du 13 Juillet 1878.“ Il lie d'une manière définitive toutes les parties contractantes. Aucune d'elles ne s'étant vue dans une situation privilégiée ou une position spéciale quelconque, cet acte ne saurait être modifié qu'avec le consentement de toutes les signataires.

Si les précédents de droit international et la situation

ciale de riveraine, si la participation à la Commission Européenne du Danube et la signature de l'Acte-additionnel de 1881 constituaient pour la Roumanie le droit incontestable de prendre une part effective à toute délibération touchant la navigation du Danube, on pouvait encore moins l'en écarter lorsqu'il s'agissait de décider des Règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, qui, en vertu de l'art. 55 du Traité de Berlin, devaient être „élaborés la Commission Européenne assistée de Délégués des États riverains.“

Ce droit paraît encore plus indéniable en présence de la procédure adoptée pour soumettre le projet de Règlement de Galatz aux délibérations de la Conférence. La Commission Européenne ne pouvait élaborer cet acte qu'en procédant, en vertu de son Règlement intérieur et de la pratique constante, par des décisions prises à l'unanimité des votes. L'entente n'ayant pu s'établir entre les parties délibérantes sur les dispositions du Chapitre 3, et le consentement de la Roumanie faisant défaut, aucun acte, portant le caractère requis par l'article 55 du Traité de Berlin, et propre à être présenté à une Conférence comme le travail de la Commission spéciale prévue par le Traité, ne pouvait en résulter. On s'écarta pourtant des principes constamment pratiqués, et l'on présenta à la Conférence un acte auquel manquait la signature du principal intéressé.

Cette procédure inusitée portait une atteinte directe à des droits incontestables. Mais la participation effective de la Roumanie à la Conférence n'était-elle pas plus justifiée, ne devenait-elle pas plus nécessaire encore?

La bienveillance avec laquelle la plupart des grandes Puissances accueillirent notre demande, concernant notre participation aux délibérations de la Conférence, nous avait fait espérer que des droits aussi évidents et aussi naturels ne seraient plus mis en doute.

L'Autriche-Hongrie reconnut, dès le mois d'Avril 1883, la légitimité du désir de la Roumanie, et son Plénipotentiaire déclara à la Conférence, qu'en raison de la situation spéciale créée „par le Traité de Berlin, la Roumanie pouvait être admise à la considération des trois questions qui forment l'objet de la réunion de la Conférence.“

La Grande-Bretagne fut plus explicite encore, car Lord Granville exprima dans sa circulaire du 11 Décembre 1882, et au sein de la Conférence, „l'espoir que la Roumanie y serait admise sur le même pied que les autres Puissances, d'autant plus qu'elle se trouve déjà représentée dans la Commission Européenne et qu'elle aura également son représentant dans la Commission mixte dont la formation est proposée;“ — et le gouvernement de la République Française pensait aussi „que les

représentants des Puissances, une foi réunis, pourraient inviter le gouvernement Roumain à envoyer à la Conférence un délégué qui prendrait part aux délibérations au même titre que ceux des Puissances signataires du traité de Berlin.

Notre attente fut déçue. La décision des Puissances assigna une position inacceptable: celle d'être „consultés et entendus,“ sans avoir de vote délibératif.

L'article premier de l'Acte additionnel du 28 Mai 1881 admettait une interprétation strictement littérale de l'article 54 du Traité de Berlin, en vertu de laquelle on aurait pu admettre que les Puissances signataires se sont réservé de décider „sur la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne et des modifications qu'elles jugeraient nécessaires d'y introduire.“ Ce même article stipule, expressément, „que les droits, attributions et immunités de la Commission Européenne du Danube tels qu'ils résultent des traités de Paris du 30 Mars 1856 et de Londres de 1871, de l'Acte-public du 2 Novembre 1876 et ainsi que des actes et décisions antérieurs au traité de Berlin du 13 Juillet 1878, continueront à régir ses rapports avec les nouveaux Etats riverains, et leur effet s'étendra jusqu'à Galatz.“

La Roumanie, l'un des huit Etats composant la Commission Européenne, n'est-elle pas en droit d'invoquer ce texte comme l'interprétation authentique du traité de Berlin?

Comment pourrait-on, après cette Convention, modifier sur le territoire de la Roumanie, les droits, attributions et immunités de la Commission qui exerce ses pouvoirs sur le territoire Roumain?

Le gouvernement de S. M. le Roi se crut donc en droit de décliner l'honneur d'assister, dans ces conditions, aux séances de la Conférence de Londres. Il considéra comme non obligatoires pour la Roumanie des décisions prises sans sa participation. Celles-ci ne pouvaient, en effet, infirmer un principe incontestable du droit international, à savoir: qu'aucun Etat n'est tenu d'acquiescer sur son territoire des décisions Européennes qu'il n'a pas discutées et auxquelles il n'aurait pas préalablement consenti.

Pour donner, néanmoins, une preuve de sa déférence envers les grandes Puissances, le gouvernement de S. M. le Roi a confirmé les dispositions du traité de Londres avec le désir sincère de les trouver conformes aux principes généralement introduits dans la législation fluviale ainsi qu'aux droits et intérêts de la Roumanie.

La plus importante des décisions inscrites dans le Traité de Londres est celle qui concerne la prolongation de la Commission Européenne du Danube, pour le terme de vingt-quatre années, et son renouvellement éventuel pour de nouvelles périodes triennales. Le gouvernement Roumain a eu déjà l'occasion de s'exprimer sur ce sujet d'une manière nette et précise, et ne peut qu'applaudir

une décision destinée à assurer, pour ainsi dire, la permanence d'une institution dont l'action bienfaisante est aujourd'hui universellement reconnue.

Nous ne saurions pourtant passer sous silence certaines dispositions du traité qui semblent porter une atteinte directe à des principes non contestés du droit international et à des conventions spéciales.

Une extension, en même temps qu'une restriction des pouvoirs de la Commission Européenne y est projetée, ainsi que la possibilité de modifier, un an avant l'expiration d'une des périodes triennales, la constitution et les pouvoirs de cette Commission. Ces modifications, réservées exclusivement aux grandes Puissances, ne lésent-elles pas les droits incontestables de la Roumanie, Etat riverain indépendant, faisant partie de la Commission Européenne? N'en est-il pas de même de la disposition qui soumettrait directement aux grandes Puissances, seules, les divergences „entre les autorités de la Russie ou de la Roumanie et la Commission Européenne quant à l'extension qu'il pourrait convenir de donner aux travaux du Tchatal d'Ismail?“

La Commission Européenne n'a pu être établie en 1856, qu'après un accord entre les Puissances et la Turquie, alors le principal riverain, et la Puissance à laquelle était reconnu le droit de parler au nom des Principautés. En 1866 et 1871, les Puissances ne se sont pas cru en droit d'étendre la juridiction de la Commission Européenne de Galatz à Braïla, à la suite de l'opposition de la Turquie. Comment pourrait-on étendre aujourd'hui la juridiction de la Commission à une nouvelle partie du territoire Roumain en vertu d'une décision prise sans la participation de la Roumanie? Comment pourrait-on prendre à celle-ci qui lui appartient d'une manière incontestable, tandis qu'on donne à la Russie ce qu'elle n'avait pas d'après les Traités?

Cette mesure paraît d'autant plus inexplicable, que les motifs qui ont déterminé l'Europe à reconnaître à la Russie des droits exclusifs sur le bras d'Oczakow subsistent dans toute leur plénitude en faveur des droits de la Roumanie.

Ces questions ne paraissent pas inopportunes en face des dispositions du Traité de Londres, qui modifient profondément le régime d'uniformité introduit dans la législation des fleuves internationaux par le Congrès de Vienne, et dont le Bas-Danube devait bénéficier largement en vertu des Traités de Paris de 1856 et de Londres de 1871. Ces actes avaient créé sur tout le cours du Danube navigable, deux régimes, — celui de l'autorité maritime internationale, et celui de l'autorité fluviale proprement dite, accordant tous deux aux riverains une place qui leur revenait de droit. Si, à la suite du Traité de Berlin, qui sépara le Danube en deux parties distinctes — celle en

amont et celle en aval des Portes-de-Fer—des régimes de l'un et des autres se formèrent sur la partie d'amont, le Règlement de Londres de 1883 donne naissance à quatre régimes distincts dans la partie d'aval.

La Commission Européenne est maintenue dans ses pouvoirs exterritoriaux, administratifs et exécutifs, subissant une restriction en même temps qu'une extension des limites de sa juridiction.

Sur le bras d'Oczakow, l'autorité territoriale octroie le droit de navigation et exerce la police fluviale dans une complète indépendance et en dehors de tout contrôle d'une autorité riveraine ou internationale.

Au bras mixte de Kilia, chacun des riverains agit directement les Règlements en vigueur dans le bras de Galatz.

Le Règlement de navigation et de police fluviale, établi par la Commission internationale des pouvoirs administratifs et exécutifs les plus larges, et supprime les droits territoriaux des riverains sur leurs eaux et sur leurs rives.

L'établissement de ces divers régimes n'est certes pas contraire aux intérêts de la navigation et du commerce; mais la prépondérance de la navigation fluviale est trop présente à la conscience de tous pour que l'on puisse oublier les grands inconvénients qu'une diversité pareille entraîne nécessairement après elle.

Il est nécessaire, d'un autre côté, de rappeler que le gouvernement de S. M. le Roi n'a jamais demandé qu'une quelconque des embouchures du Danube fût soustraite à la juridiction de la Commission Européenne.

Si cette situation générale doit être vivement regrettée, le gouvernement Royal ne saurait passer sous silence la surveillance créée par le Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance annexé au Traité.

Deux principes fondamentaux de la législation fluviale ont été altérés par le Règlement mentionné :

1) le principe que la police fluviale appartient à l'Etat sur ses propres eaux, et n'est que le libre exercice de la souveraineté, et

2) le principe, qu'en matière de législation et de surveillance les Etats non-riverains ne peuvent jouir de droits égaux à ceux des riverains, que s'ils les exercent en qualité de mandataires de l'Europe.

Les dispositions contraires à ces principes ont empêché le gouvernement de S. M. le Roi de se ranger à Galatz à la majorité, pour faire obtenir au projet de Règlement de navigation l'unanimité exigée. La divergence ne subsiste

réalité que sur le Titre III de ce Règlement intitulé „Exécution et surveillance.“

Ne se ralliant pas à la majorité, le gouvernement Royal ne s'est pas placé sur un terrain exclusif, niant ce qui serait indispensable pour établir sur le Danube la liberté la plus complète de navigation et de commerce. Au contraire, ses intérêts étant étroitement liés aux intérêts généraux de toutes les nations, il désire voir pratiquer cette liberté de la manière la plus large. Ce qu'il réclame, c'est le maintien de l'exercice de parties „inaliénables et fondamentales de l'indépendance et de la souveraineté des Etats.“

Un règlement fluvial ayant été discuté et consenti d'un commun accord par les riverains et l'Europe, assurant à la navigation et au commerce pleine et entière liberté, les riverains s'engageant solennellement à l'exécuter et à le respecter, il ne paraît ni opportun ni utile d'exiger de la Roumanie le sacrifice d'une partie essentielle de ses pouvoirs administratif et exécutif. Ce n'est pas la diminution de ces pouvoirs qui forment le but des Règlements fluviaux, mais bien les dispositions concernant la liberté des fleuves.

Ne serait-ce pas paralyser les effets salutaires des Règlements que de créer, dès le début, des conflits, et de jeter la méfiance là où une action paisible est si nécessaire, où la confiance réciproque seule est capable de fonder un état de choses stable et profitable à tous.

Du reste, les précédents ainsi que la législation fluviale sont contraires à la situation que le projet de Règlement de Galatz voudrait créer aux riverains sur le Danube en aval des Portes-de-Fer. Il n'y a pas un règlement de navigation fluviale qui ne confie la police de la navigation aux Etats riverains, et qui fasse à l'autorité commune des concessions pareilles à celles que la Roumanie s'offre à accorder. Ces concessions ont d'autant plus de poids que les riverains d'amont des Portes-de-Fer ont fermé la partie supérieure du fleuve aux riverains d'aval, et que la réciprocité — qui forme aussi un des principes nécessaires et fondamentaux de la législation fluviale — ne se trouve plus appliquée sur le Danube.

L'acte de navigation, élaboré à Vienne en 1857, donne entièrement et sans restriction aucune, la police fluviale aux riverains du Danube. De nombreux articles de cet acte, et principalement les articles 46 et 47, en font foi. Le premier décide que „les gouvernements des pays riverains se communiqueront réciproquement les mesures qu'ils auront prises pour l'exécution“ de l'acte de navigation. Le dernier statue que „la Commission riveraine permanente veillera, dans la limite de ses attributions, à l'exécution et au maintien des stipulations“ de cet acte.

Le même principe a été reconnu encore tout récemment pour le Danube, par le Traité conclu entre l'Autriche et la Serbie le 10 Février 1882. Les articles 6, 7, 11, et 15 de ce traité reconnaissant à chacun des deux riverains le droit d'exercer la police fluviale, par ses fonctionnaires, n'établissent d'autres Règlements que les et coutumes serbes, actuellement existants, mis le plus en harmonie avec les Règlements de la rive austro-hongroise et ne prévoient d'autre surveillance que celle résultant de l'appui mutuels que se doivent les fonctionnaires des deux Etats.

Nous demandons, avec raison, à quel titre on pourrait tester, en 1883, à la Roumanie, des droits largement et difficilement reconnus à la Serbie en 1882, à la Valachie et à la Moldavie en 1857, alors que ces deux Principautés étaient considérées par l'Europe comme vassales de la Porte, et que la navigation du Danube intérieur a pris un essor considérable sans autre protection que celle des gouvernements roumains. Les faits se sont toujours montrés favorables à la liberté de la navigation.

Il y a là, évidemment, une contradiction qui ne peut échapper à personne.

Les intérêts généraux du commerce des nations et des riverains d'un fleuve international l'acceptation de Règlements fluviaux libéraux et uniformes, et une surveillance sur l'application de ces Règlements par une autorité compétente mais on ne saurait déduire, de l'acceptation de cette surveillance en faveur de la liberté et des intérêts généraux, l'abandon des droits souverains, la cessation de toute autorité riveraine, l'établissement d'une position exceptionnelle et d'une disposition privilégiée des non-riverains. Le régime fluvial ne serait alors destiné à garantir et à sauvegarder les intérêts généraux. Basé sur les raisons spéciales et utilitaires d'un seul Etat, il pourrait être dirigé au détriment économique et commercial des autres, ou vers un but uniquement politique.

C'est au même point de vue que le gouvernement du Roi a envisagé la participation de l'Autriche-Hongrie à la Commission fluviale à créer en aval des Portes-de-Fer.

Les Commissions de surveillance fluviale, quel que soit leur titre, à l'exception de la Commission Européenne du Danube, ne sont composées que de délégués des Etats riverains. Elles s'agissent de tout le cours du Danube, depuis l'embouchure de l'Illel jusqu'au domaine de la juridiction de la Commission de surveillance, le droit d'avoir un délégué dans la Commission de surveillance ne saurait être contesté à aucun des riverains. L'Autriche-Hongrie pas plus qu'à la Roumanie. Depuis la création du Danube a été scindé en deux parties distinctes, que les

d'aval des Portes-de-Fer sont exclus de toute immixtion dans la surveillance de la navigation d'amont, et que toute réciprocité est supprimée sous ce rapport, les riverains d'amont ne possèdent aucun titre en vertu duquel ils pourraient réclamer d'être considérés comme riverains d'aval.

L'Autriche-Hongrie n'est pas riveraine sur le Danube entre les Portes-de-Fer et Galatz. Elle ne saurait donc figurer comme Etat riverain dans la Commission fluviale à établir sur cette partie du fleuve. Ses intérêts de navigation et de commerce, fussent-ils les plus considérables, ne peuvent lui créer une position égale à celle des riverains, annullant la situation et les droits de ces derniers. S'ils en était autrement, et si des intérêts considérables pouvaient donner naissance à des privilèges, la Grand-Bretagne aurait le droit d'en réclamer dans la Commission Européenne de Galatz: car elle possède aux embouchures près des trois quarts du commerce et de la navigation.

Le gouvernement de S. M. le Roi ne nie pas les intérêts de l'Autriche-Hongrie, et admet volontiers qu'une place lui soit réservée dans la nouvelle Commission de surveillance. Il n'a aucun intérêt à lui dénier la faculté de veiller à l'application loyale et sincère des principes de liberté établis par le Règlement fluvial. Ce qu'il désire, c'est de distinguer le titre auquel chaque Etat fait partie de cette Commission.

L'organisation même de la nouvelle Commission de surveillance est une exception à la règle générale qui n'y admet que les riverains. Des délégués d'Etats non riverains y sont introduits, afin que la surveillance soit encore plus réelle et plus efficace. Ce n'est qu'à ce titre Européen que les Grandes Puissances participent elles-mêmes, à côté des riverains, dans la Commission Européenne de Galatz. Ce n'est qu'à ce titre que les non-riverains peuvent participer à la nouvelle Commission. Une situation différente créerait à l'Etat auquel elle serait dévolue, une position privilégiée et dominante, défavorable à la liberté fluviale, et dont on ne saurait fournir aucun exemple.

La Belgique est certainement admise à la surveillance commune de l'Escaut; mais il faut considérer que l'Escaut traverse la Belgique et la Hollande, que ces deux Etats se trouvent riverains sur ce fleuve, et qu'une parfaite réciprocité est établie entre eux pour tout ce qui concerne la navigation fluviale (Traité de Londres du 19 Avril 1839, art. 9). — Les droits de la Belgique ne sont pas supérieurs à ceux de la Hollande, et on ne saurait trouver, dans les traités et Règlements de navigation de l'Escaut et de la Meuse, aucune disposition enlevant la police fluviale à la Hollande pour la donner à la Belgique, ou vice-versa, ou remplaçant l'autorité immédiate des riverains par un pouvoir commun.

La surveillance commune sur la navigation se borne à l'in-

spection générale des bouées, balises, passes navigables, service de pilotage, ainsi qu'aux mesures à prendre dans l'ensemble de ces divers services (Convention du 20 Mai 1843, art. 1). Elle y est exercée conjointement ou séparément des Commissaires spéciaux (Traité de Londres du 19 Avril 1839 art. 1. Convention du 20 Mai 1843, art. 3, 67, 69), chacun n'ayant une action directe que sur les eaux de l'Etat auxquelles elles appartiennent (Convention citée, art. 51, 52 et 71). C'est aux gouvernements des deux Etats de décider, en cas de désaccord, entre les Commissaires (Convention citée, art. 50, 52, 68, 69). La police de la navigation, du pilotage, du balisage et des travaux à entretenir ou à exécuter appartient à chacun des Etats séparément, et y est exercée en leur nom propre (Convention du 5 Novembre 1842, art. 9, 20. — Convention citée, art. 1).

En examinant avec impartialité et équité les dispositions du Traité de Londres du 10 Mars 1883, on arrive nécessairement aux conclusions suivantes :

1) La Roumanie a des droits incontestables à la participation effective aux délibérations d'une Conférence ayant pour objet les affaires du Bas-Danube en vertu de sa triple position de riveraine, de membre de la Commission Européenne du Danube et de cosignataire de l'Acte-additionnel du 28 Mai 1881.

2) N'ayant pu prendre part aux délibérations de la Conférence de Londres, les décisions prises par cette Conférence ne peuvent avoir force obligatoire pour la Roumanie.

3) L'Acte-additionnel du 28 Mai 1881, étant une convention régulièrement et valablement conclue et ratifiée, ne peut être modifié unilatéralement.

4) Le Règlement de navigation et de police fluviale en aval des Portes-de-Fer ne saurait avoir pour but de porter atteinte aux droits des riverains, — mais d'assurer par son application la liberté de navigation et de commerce.

En exposant les considérations précédentes, le gouvernement de S. M. le Roi croit remplir un devoir impérieux vis-à-vis de l'Europe, animée de tout temps des sentiments les plus sympathiques et les plus vigilants à son égard. Confiant dans l'esprit de haute justice et d'équité des Cabinets Européens, il espère que ceux-ci voudront bien examiner, de concert avec lui, les questions soulevées à la Conférence de Londres, afin qu'il puisse leur être donné une solution équitable et satisfaisante pour les droits et les intérêts de la Roumanie.

Vous êtes prié de laisser copie de la présente dépêche à

Lord Granville.

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Zum Verdegang des deutschen Königthums.¹⁾

I. Nach alter Sitte feiert auch unsere Hochschule den 18. Januar, den für die Geschichte Preußens und des deutschen Reiches hochwichtigen Tag der Königskrönung und der Proclamation der deutschen Kaiserwürde.

Wohlbegründet ist diese Sitte: denn innig ist die Wechselwirkung von Stat und Wissenschaft; nur in einem freien und seiner Macht und Ehre stolz bewußten Stat gedeiht jener männliche, selbstständige und selbstbewußte Geist, der sich mit Erfolg an die höchsten Probleme der Forschung wagen darf. Und andererseits hat grade der Stat der Hohenzollern fast immer — mit wenigen unerfreulichen Unterbrechungen — es erkannt, daß der Geist der Wissenschaft nicht ein schädlicher Dämon, sondern ein guter Geist, ein Geist des Lichtes ist und auch dem erzgerüsteten Stat ein erwünschter Bundesgenosse. Auch die Wissenschaft ist eine Waffe: darf man doch von des Grafen Molitte Feldherrnschaft rühmen, daß sie umgekehrt die Waffe zur Wissenschaft erhoben hat.

Das Königthum, dessen Ehrentag wir heute feiern, hat den preußischen Stat geschaffen und das deutsche Reich; das preußische Königthum ist hervorgegangen aus dem älteren deutschen Fürstenthum, welches geradezu im Gegensatz zu dem Königthum aufgekommen war; seitdem aber der König von Preußen unter dem Namen „Deutscher Kaiser“ als Präsident an die Spitze des deutschen Bundesstaates getreten, ist jener uralte Gegensatz versöhnt und aufgehoben: ein Landesfürst ist zugleich unter dem Namen „Kaiser“ der lebendige Ausdruck geworden für die nationale Einheit. Das war freilich auch schon im Mittelalter der Fall gewesen, wenn ein Herzog der Sachsen oder der Franken oder der Schwaben deutscher König hieß; aber der große Unterschied liegt glücklicherweise in folgendem: dieser preußische Landesfürst hat, um den mittelalter-

¹⁾ Ein (erweiterter) akademischer Festvortrag (18. I. 1884).

lichen Ausdruck zu brauchen, eine „Hausmacht“ hinter sich, welche die Dauer, die Unantastbarkeit seiner Machtstellung im Reiche gewährleistet. In diesem Sinne feiern wir den preussischen Krönungstag nach seiner über Preußen hinausgreifenden, in seiner deutschen Bedeutung durch eine Betrachtung der Geschichte nicht des preussischen Fürstenthums, sondern des deutschen Königthums.

1) Was die Entstehung des germanischen Königthums betrifft, so ist heutzutage eine früher bestrittene Frage als entschieden anzusehen. Ein geistreicher deutscher Historiker, Heinrich v. Sybel, hatte in einem im Jahre 1844 erschienenen Buch das Erwachen dieses Königthums aus germanischer Wurzel geläugnet, vielmehr dasselbe aus römischer abgeleitet: „Jene Führer von Barbaren haben mit dem Imperator Dienstverträge geschlossen, dadurch erst sind sie die sogenannten Könige ihrer Völker geworden.“ Diese Theorie, obzwar sie Herr v. Sybel in der vor zwei Jahren erschienenen neuen Auflage des Buches mit wenigen Modificationen wiederholt hat, ist vollständig widerlegt und wird außer von ihrem Urheber heute wohl von Niemandem mehr vertreten.

Es ist von mir nachgewiesen worden, daß das Königthum, in scharf empfundenem Gegensatz zu den königlosen Stämmen mit Grafen, ein altehrwürdiger Urbesitz unseres Volkes, aus rein germanischer Wurzel erwachsen ist. Seine Grundlage ist mythologisch heroisch: die ältesten Geschlechter jeder Völkerschaft galten als die edelsten. Adal heißt selbst nichts anderes als Geschlecht.²⁾ Das edelste, d. h. älteste Adelsgeschlecht ist daher das königliche, welches ganz folgerichtig überall bis zu den Göttern hinaufgeleitet wird: auf Wodan, Donar und Freyr. Auf das bestimmteste unterscheidet Tacitus die gentes quae regnantur von königlosen Stämmen. Könige hatten damals schon (100 nach Christus) besonders die gothischen Völker: diese saßen zu jener Zeit an der Ostsee, den Römern völlig unerreichbar. Dort walteten also germanische Könige

²⁾ Dem entspricht auch die sprachliche Bedeutung von König: althochdeutsch chunig, chuning, altsächsisch cuning, angelsächsisch cyning, cyng, altnordisch Konungs; immer betont es den Zusammenhang mit dem Geschlecht, mag man von gothisch Kuni (Genitiv Kunjis) ausgehen und — ing als Patronymicum fassen oder von dem althochdeutschen Kuni, das für sich allein König bedeutete (zumal in Zusammensetzung wie angelsächsisch cyne-ric, cine-helm) „Sohn eines Mannes edlen Geschlechts.“ Vgl. Kluge: etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Straßburg 1883, S. 175.

Jahrhunderte lang, bevor sie einen Dienstvertrag mit dem Imperator hatten schließen können. In der That: man hat nur die Wahl zwischen Tacitus und Herrn v. Sybel. Man wird Tacitus vorziehen müssen: — schon wegen der Anciennität.

2) Noch nicht ausnahmslose, wie diese erste, aber doch fast allgemeine Anerkennung hat meine zweite Aufstellung gefunden: die nämlich, daß das Königthum über die Völkerschaft und später über das Volk hervorgegangen ist aus dem ursprünglich auf einen Gau beschränkten, dem sogenannten Gaukönigthum.

Es ist hier nicht die Stätte und jetzt nicht die Stunde, hierauf näher einzugehen. Es genügt, festzustellen, daß der Entwicklungsgang ganz unzweifelhaft so verlief bei Alamannen und Franken. Bei den Alamannen stehen im Jahre 357 noch 17 solcher Kleinkönige neben einander, 140 Jahre später herrscht nur ein Volkskönig der Alamannen. Bei den Franken können wir im hellen Lichte der Geschichte zusehen, wie einer dieser Gaukönige, Chlodovech, sechs bis acht andere mit Namen genannte und außerdem, nach Gregor von Tours, „noch sehr viele andere“ Gaukönige ausmordet, bis er endlich die sämtlichen Gaue der salischen und der Uferfranken als Volkskönig aller Franken beherrscht.

Ganz Aehnliches finden wir bei Quaden und Markomannen, aus denen später die Baiern hervorgingen. Auch bei Vandalen und Westgothen, bei den Nordgermanen in Schweden und Norwegen, ganz besonders aber bei den Angeln und Sachsen in England vollzog sich die Entwicklung in ähnlicher Weise: nur daß hier die Jarle und die Ealdormen, ursprünglich unabhängige Könige ihrer Landschaften und Shires, noch eine zeitlang nach ihrer Unterwerfung unter den Völkerschaftskönig als Unterkönige fortbestehen.

II. Forschen wir nun nach den Gründen, aus welchen gerade das fränkische und nicht ein anderes, etwa das ostgothische Königthum, zu jenem Reichskönigthum wurde, welches die sämtlichen später „Deutsche“ genannten Stämme unter sich vereinigete, so ergeben sich die folgenden zahlreichen und schwer wiegenden Ursachen.

Vor allem die glänzende kriegerische und politische Vergabung der ersten merovingischen Könige: schon Chilperichs I., dann Chlodovechs, seiner Söhne und auch noch

der Enkel: freilich mußte die ruchloseste Gewissenlosigkeit in der Wahl der politischen Mittel dazu erheblich beihelfen.

Aber einzelne militärisch und statsmännisch noch so begabte Führer vermögen dauernde politische Werke nicht zu schaffen, wenn nicht in dem Volk, über das sie verfügen, entsprechende Eigenschaften gegeben sind.

Dieses war aber der Fall bei den Franken. Eine gewisse Raschheit, leichte Beweglichkeit des Geistes in Auffassung, Entschließung und Ausführung eignet den Franken — freilich gepart mit sprichwörtlicher Treulosigkeit — von ihrem ersten Auftreten an. Sie waren dadurch ihren schwerfälligeren Nachbarn diesseit des Rheins bedeutend überlegen. Das Königshaus erscheint in diesem Sinn nur als die Steigerung und Gipfelung des fränkischen Nationalcharakters in seinen Vorzügen wie in seinen Fehlern.

Vermöge dieser Raschheit und in Folge des Einflusses der keltisch-römischen Mischbevölkerung auf die Franken haben diese auch viel früher als die rechtsrheinischen Völker eine den neuen Verhältnissen angepasste politische und militärische Organisation im Sinne der Centralisation erreicht; modern ausgedrückt: die fränkische Mobilmachung vollzog sich unvergleichlich rascher, straffer und schneidiger als etwa die der Sachsen und Alamannen: welche Vortheile dieses dem fränkischen Erobererstate gewährte, braucht man nicht erst zu beweisen.

Dabei wollen wir nicht vergessen, daß jene keltisch-römische Mischbevölkerung den Franken außer Schwächen und sogar Lasten auch ganz ausgezeichnete Eigenschaften brachte. Jenes keltische, geistreiche „argute loqui“, jene freilich etwas eitle Ritterlichkeit, jene glänzende Bravour des Angriffs, welche wir in unseren geistreichen, tapferen und meistens — wenn auch nicht immer! — liebenswürdigen Nachbarn im Westen anzuerkennen alle Ursache haben. Im 17. und 18. Jahrhundert hat man in Deutschland die Franzosen überschätzt: wollen wir uns doch sehr davor hüten, die Franzosen, wie nach dem letzten Kriege vielfach geschehen, zu unterschätzen.

Mit dem geschilderten Vorzug hängt der folgende innig zusammen. Er wiegt sehr schwer; nämlich die unvergleichlich günstige geographische Lage des Stammsitzes fränkischer Macht: Galliens. Diese Lage gewährte den Franken die Möglichkeit, alle Vortheile der römischen und christlichen

Cultur mit den Vorzügen der germanischen Waldekraft und Frische zu vereinigen. Gerade durch diese Vereinigung aber waren sie allen übrigen Germanenreichen und Stämmen überlegen: den heidnischen Barbaren auf dem rechten Rheinufer durch Civilisation und Centralisation in weltlichen und geistlichen Dingen, den Germanenreichen tiefer im Süden, Westgothen, Ostgothen, Longobarden und vollends Vandalen in Afrika, durch die Verjüngung, welche die Franken unablässig aus ihren rein germanischen Ostlanden zu schöpfen vermochten; jene Reiche tiefer im Süden waren für das Germanenthum auf das Aussterben gesetzt: nicht einen Mann mehr erhielten sie zu der ursprünglich eingewanderten Zahl; so mußten sie auf das Rascheste mit den Vorzügen auch die Fäulniß der römischen Civilisation in sich aufnehmen, während die Franken, in Südgallien, in Neustrien von solcher Verderbniß ebenfalls früh ergriffen, wiederholt durch jene aufrastische Verjüngung geheilt wurden. Wenn der, wie es schien, unheilbar siechende Merovingerstatt durch das austrasische Geschlecht der Arnulfinge gerettet ward, so ist dieser Vorgang im Dynastiewechsel geradezu charakteristisch für das Verhältniß von Austrasien und Neustrien überhaupt.

Endlich wurde das fränkische Königthum über die anderen hinaus auf eine Höhe von geradezu weltgeschichtlicher Bedeutung dadurch gehoben, daß dieses Königsengeschlecht, als das erste von allen germanischen, das Christenthum nicht in dem ketzerischen arianischen, sondern in dem rechtgläubigen katholischen Bekenntniß annahm.

Dadurch trat dieses Königthum sofort in das innigste Bündniß zunächst mit den katholischen Bischöfen Galliens, bald auch mit dem päpstlichen Stuhle, d. h. mit der katholischen Kirche, derjenigen Macht, welche in jenen Jahrhunderten, da der römische Staat nicht mehr und der germanische noch nicht bestand, die einzige organisirte — und zwar genial organisirte — Gewalt war und die einzige Trägerin antiker und christlicher Cultur. Durch das Bündniß mit dieser Kirche überwand das fränkische Königthum äußerlich und innerlich alle ketzerischen wie heidnischen Gegenmächte und konnte sogar, freilich nur um den Preis theokratischer, höchst unheilvoller Verquickung von Staat und Kirche, das römische Kaiserthum erneuen.

III. Die Gründe, aus welchen das gewaltige Reich der

Karolingen in drei Staaten auseinanderbrach, waren die folgenden:

Erstens ganz einfach die Anwendung des fränkischen Privaterbrechts auf die Thronfolge; wie nach diesem Familienerbrecht Landgüter mit Hintersassen und Herden unter die Söhne getheilt wurden, ganz ebenso behandelten nicht nur Chlodovech's Söhne im Jahre 510, auch noch der große Karl zu Anfang des neunten Jahrhunderts ihren Stat. Auch Karl, obwohl er nun römischer Kaiser hieß, war der großartige römische Gedanke der Statseinheit nicht aufgegangen, während doch schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts ein vielgeschmähter Seeräuberkönig, der Vandale Genserich, die Untheilbarkeit des States zum Princip der Thronfolge erhoben hatte. (Bausteine II S. 213).

Zu diesem äußeren mehr formalen Grunde trat nun aber zweitens der folgende stark wirkende materielle. Nicht, wie man gewöhnlich lehrt, der Gegensatz der Nationalitäten hat das karolingische Reich gesprengt: wir tragen mit solcher Annahme Anschauungen des neunzehnten Jahrhunderts sonder Fug und Recht in jene Zeiten; das klare Bewußtsein solcher Gegensätze fehlte damals völlig: seitdem die Wanderbewegungen zur Ruhe gekommen waren, d. h. seit dreihundert Jahren, kamen die Völker ja, abgesehen von dem etwa 850 noch unbedeutenden Handel, gar nicht in Berührung mit einander. Nicht die nationalen Gegensätze, sondern der Mangel gegenseitiger wirthschaftlicher und Cultur-Zusammengehörigkeit hat von innen heraus ebenso scheidend gewirkt wie jene Erbtheilung. Das ganz romanisirte lombardisch-italische Reich, das westlich der Loire stark, östlich derselben auch bereits erheblich romanisirte Frankreich, endlich das gar nicht romanisirte Ostfranken (d. h. später Deutschland), durch die gewaltige und oft gewalthätige Politik des großen Karl mechanisch zusammengehalten, hatten, abgesehen von dem geistigen Bande des Christenthums, nichts mit einander gemein als den einheitlichen Herrscher. Jedes dieser drei Reiche hatte seine wirthschaftliche Autarkie: kein Wunder, daß jedes derselben, nachdem jene starke Faust sie nicht mehr zusammenzwang, sich als ein selbstständiges Ganzes abgliederte. Nur mittelbar hat dabei die Nationalität mitgewirkt, sofern die Cultur, insbesondere die stärkere oder schwächere Romanisirung, damit zusammenhing. Dieses bezeugen vor allem die Sprachgrenzen.

IV. Die Gründe, welche zur Errichtung des deutschen Königthums zu Anfang des zehnten Jahrhunderts führten, waren die folgenden. Es wäre abermals widergeschichtliche Uebertragung viel jüngerer Anschauungen in jene Vorzeit, wollte man von einem deutschen Nationalgefühl als einer jener Ursachen sprechen. Nein! Ein solches Gefühl der Zusammengehörigkeit aller deutschen Stämme als solcher bestand damals nicht. Was an Gemeinfinn über den Gau hinausragte, fand in dem Stamm Befriedigung und Abschluß. Vielmehr sah es zu Anfang des 10. Jahrhunderts ganz danach aus, als ob nach Aussterben der deutschen Karolinger die großen Stämme: Friesen, Sachsen, Thüringe, Franken, Alamannen, Baiern, je ein Staatsgebilde für sich ausmachen würden, wie ja auch Frankreich damals in eine Mehrzahl selbstständiger Herzogthümer auseinanderzufallen drohte und wie in Italien die Statseinheit wirklich erlosch. Vielmehr hat es in Deutschland langer Zeit und schwerer, demüthigender Erfahrungen bedurft, bis jene Stämme erkannten, daß sie, jeder für sich allein, ihrer Existenz nicht sicher waren: man darf sagen, daß erst die furchtbaren Heimsuchungen durch die Normannen, dann aber ganz besonders durch die Ungarn die Stämme in härtester Zucht zu dem Bewußtsein erzogen haben, daß sie einander nicht entbehren konnten. Außer diesem Bedürfniß gemeinsamer Vertheidigung war es geraume Zeit nur das Christenthum, was die Deutschen, im Gegensatz zu ihren östlichen und nördlichen Nachbarn, zusammenschloß, während gegenüber den „Wälschen“ im Westen und Süden nun die Sprachgrenzen stärker in Wirksamkeit traten.

V. Diesen wenigen, obwohl allerdings mächtigen, Momenten, welche für das Königthum wirkten, stand eine ganze Reihe von sehr starken Gründen entgegen, die zu dem Erliegen des Königthums im Kampfe mit den Gegenmächten führen mußten.

Vor allem das verderbliche Wahlprincip: vergeblich bemühten sich gar manche der tüchtigen Männer, welche von Anfang des 10. bis Ende des 13. Jahrhunderts den deutschen Königssthron schmückten, die Krone in ihrem Hause erblich zu machen.

Sie handelten dabei keineswegs bloß aus dynastischer Selbstsucht, sondern im wohlverstandenen Interesse des Reiches. Alle diese Versuche scheiterten, auch der beiden

genialen Staufer, Heinrich VI. und Friedrichs II.; letztere bot den Fürsten als Gegenleistung für die zu gewährende Erbllichkeit der Krone sogar die unbeschränkte Erbllichkeit ihrer Lehen: vergebens! Diese reichsverderberischen Fürsten wußten zu gut, daß sie thatsächlich solche Erbllichkeit ohne jede Gegenleistung durchsetzen konnten. Als nun aber im 16. Jahrhundert die Kaiserkrone wirklich, wenigstens factisch, erblich geworden war im Hause der Habsburger, und als diese zugleich das andere so oft angestrebte Ziel früherer Könige — eine bedeutende Hausmacht — in ganz gewaltigem Umfang erreicht hatten, da schlugen diese beiden lang ersehnten Errungenschaften unter den obwaltenden Umständen vielmehr zum Nachtheile des deutschen Volkes aus: denn in diesem habsburgischen Weltreiche, in dessen Grenzen seit der Entdeckung des neuen Erdtheils die Sonne nicht mehr unterging, wogen spanische, niederländische, italienische Interessen oft schwerer als die deutschen und galt die deutsche Krone häufig nur als Mittel zu den Zwecken der habsburgischen Weltpolitik.

Ferner mußte verberblich wirken das Lehenprincip, welches der Reichsverfassung zu Grunde lag. Alles Lehenwesen hat, gleichsam einem Gesetze der Schwere folgend, einen Zug zur Allodification, d. h. der Vasall, in dessen Händen Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuß mit dem Rechte der Vererbung liegen, wird allmählig zum Eigenthümer, während in den Händen des Lehnsherrn der Schein, d. h. die Urkunde seines Rechts, sich zuletzt zu einem bloßen Schein im anderen Sinne verflüchtigt. In zwei Anwendungen hat sich diese Entwicklung in Deutschland vollzogen: im großen und im kleinen, an den Fürsten- und an den Bauern-Lehen. Die Fürsten-Lehen wurden allodificirt 1806, d. h. die Landesherren wurden souverän: die Bauern-Lehen 1848, d. h. die Rechte der Gutsherrn wurden ohne Entschädigung aufgehoben oder gegen geringwerthige Entschädigung abgelöst. Aber freilich, stilllich und politisch waltet dabei ein großer Unterschied: die Fürsten vollendeten in der Zerstörung des Reiches ihre neun Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Anmaßung der königlichen Rechte, während umgekehrt die Ablösungsgesetze der Jahre 1848/49, ein vielhundertjähriges Unrecht gut machend, dem deutschen Bauer zurückgaben, was ihm Gewalt, List und wirtschaftliche Noth entriffen hatten: das volle Eigenthum an seiner freien Scholle.

Dagegen darf man nicht, wie immer noch geschieht, den „Haß der Stämme“ als Grund der Auflösung des Königthums anführen; es gilt auch hier analog das oben Bemerkte: ein solcher Haß der Stämme als solcher gegen einander bestand gar nicht. In den ersten Jahrhunderten des Reiches war der Verkehr noch so schwach entwickelt, daß die Angehörigen der verschiedenen Stämme fast nur in dem Heerbann und auf dem Reichstage mit einander in Berührung traten; dabei kam es denn freilich zuweilen zu Streit und Kaufhändeln mancher Art, aber keineswegs — oder doch nur höchst selten — in der Weise, daß „Stammeshaß“ sich darin ausgetobt hätte. Wie sollte der Baiern den Friesen haßen oder der Lothringer den Niederösterreicher, von dessen Eigenart, ja Existenz er wenig wußte? Freilich: gehaßt und gekämpft wurde weiblich während des ganzen Mittelalters; aber mit wirklichem, so recht deutschem Haß haben sich doch immer nur verfolgt — die lieben Nachbarn: hier, an der Grenze, fand der Streit, die Reibung stets reiche Nahrung. So haßte der Sachse den Thüring, der Thüring den Hessen, der Hesse den Franken, der Franke den Schwaben, der Schwabe den Baiern: also stets Nachbar den Nachbar, aber nicht um des Stammesgegensatzes willen; denn Glieder des gleichen Stammes, wenn sie nur Nachbarn sind, erweisen sich die Ehre des Haßes oft mit wahrer Auszeichnung. Wie grimmig haben sich doch Niedersachsen und Mittelsachsen bekämpft, und wie viel seltener ist z. B. der Streit zwischen Baiern und Schwaben gewesen, als der blutige Haß unter den dem gleichen gemeinbajuvaren Stamm angehörigen Baiern im engeren Sinne und den Oesterreichern, zumal den Tirolern! Jene Kriege waren viel weniger der Ausdruck von stammthümlichen Gegensätzen als das Ergebnis der Politik habender Dynastien. Es ist daher auch falsch, die chronische Opposition der Herzoge gegen das Königthum als Ausdruck der „berechtigten Individualität der Stämme“ auszugeben. Jene „Opposition“ ist einfach Rebellion und selbstische Felonie; das, so zu sagen, classische Beispiel solcher Opposition bilden die Welfen im Herzogthum Sachsen: wohlan, die Welfen sind gar kein sächsisches Geschlecht, sondern ein schwäbisch-bairisches; sie waren also gewiß nicht berufen, als Vorkämpfer sächsischer Stammeseigenart aufzutreten.

Endlich war selbstverständlich ein Hauptgrund des Erliegens des Königthums gegenüber den zur Landeshoheit

aufftrebenden Fürsten die Verbindung der deutschen Königskrone mit der lombardischen Königskrone und mit der römischen Kaiserkrone, sowie der hieraus folgende weltgeschichtliche Kampf mit dem Papstthum, in welchem der Kaiser als Vertreter des Staatsgedankens nothwendig unterliegen mußte, so lange die Köpfe der Menschen — nicht etwa bloß der Geistlichen, auch der Laien — erfüllt waren von derjenigen Theorie über das Verhältniß von Staat und Kirche, welche der heilige Augustin aufgestellt hatte.

Es ist längst erkannt worden, daß diese in Italien und gegen Rom zu führenden Kämpfe Zeit, Geld, Mannschaften und Kraft unserer Könige so stark in Anspruch nahmen, daß sie darüber ihre dringendste Aufgabe: die Niederhaltung der Fürsten, zu lösen nicht vermochten.

Für die politische Geschichte unseres Volkes war also jene Verknüpfung mit Italien und Rom ohne Zweifel schädlich. Allein für seine Culturentwicklung war sie von größtem Vortheil; dieser Verbindung mit Italien war es zu danken, daß unser wirthschaftlich armes Volk, unser von der Heimat antiker Cultur allzu fern nach Nordost abgelegenes Land gleichwohl seit Ende des 10. Jahrhunderts einen Grad der Civilisation gewannen, welcher die Deutschen nicht allzu weit hinter den Franzosen zurückstehen, die anderen Völker des Nordens und Ostens aber sehr weit überragen ließ.

Ein breiter und mächtiger, wohlthätig befruchtender Strom höherer Cultur, edleren Geschmacks, reicheren Comforts in Kunst und Kunsthandwerk, Häuserbau und Hauseinrichtungen und feinerer Lebenssitte ergoß sich von Venedig und Mailand her über Bozen nach Augsburg durch ganz Süd- und Mitteldeutschland noch über den Main hinaus etwa bis an die Elbe: noch bis heute läßt sich diese Strömung in zahlreichen Nachwirkungen erkennen: das Land östlich der Elbe ist ungleich länger in rauher und dumpfer Barbarei befangen geblieben, wozu freilich auch die Mischung der Bevölkerung mit undeutschen Stämmen erheblich beitrug.

Hauptaufgabe der Geschichtswissenschaft aber ist nicht, zu loben oder zu tadeln, sondern das Geschehene als nothwendig zu begreifen und darzuweisen.

Eine grobe Verfehlung hiegegen ist es, wenn immer und immer wieder gewisse Leute jene Kaiserpolitik unserer Könige mit häßlichen Worten tadeln. Diese Tadler, mehr Parteipolitiker als Geschichtsforscher, übertragen Vorstellungen

der Jahre 1849—1865 in das 10. Jahrhundert. Diese Herren haben nicht gelernt, daß jene Könige gar nicht anders handeln konnten. Nicht die Staufer, nicht Otto I., ja auch nicht Karl der Große, sondern schon Chlodovech zu Ende des 5. Jahrhunderts hat durch das Bündniß seines Königthums mit dem katholischen Episkopat den verhängnißvollen Weg eingeschlagen, den die Nachfolger gar nicht mehr verlassen konnten. Warum nicht konnten? Erstens aus einem statlich militärischen, zweitens aus einem sittlich religiösen Grunde.

Als die Ungarn nach furchtbaren, mehr als hundert-jährigen Verwüstungen unseres Landes durch ein treffliches System von Marken und Burgen und durch sieghafte Schlachten im Osten hinausgewiesen waren, drangen sie von Süden her in das Reich: in das meisterlose Italien ergossen sie sich, das völlig unfähig war, schwache Mannschaften saracenischer Seeräuber, geschweige die zahlreichen Schwärme der madgyarischen Unholde abzuwehren. Von Italien aus bedrohten nun und schädigten die Ungarn Jahrzehnte lang, durch die Alpenpässe dringend, den ganzen Süden unseres Reiches: Otto der Große würde seine dringendste Königspflicht verletzt haben, hätte er diese Gefahr nicht abgewendet: man beherrscht aber einen Bergübergang nur durch Besetzung des dem Feinde zugekehrten Zuganges: Nordostitalien wenigstens mußte gegen die Ungarn gedeckt werden: die Italiener konnten das notorisch nicht: also mußte der deutsche König seinen Hertschild über jene Lande halten.

Zweitens aber: nach hohem Aufschwung, zu dem die Kirche in Rom im 8. und 9. Jahrhundert durch eine Reihe sittlich und geistig ausgezeichnete Päpste erhoben worden, war sie zu Ende des 10. und bis Mitte des 11. Jahrhunderts in einen Pfuhl giftigster Fäulniß versunken. Alle Zeitgenossen, zumal die Italiener selbst, erkannten klar, daß die Römer, die Italiener überhaupt, die ganz unentbehrliche Kirchenreform nicht durchführen konnten; das konnten nur vollbringen jene starken und reinen Männer, welche nördlich der Alpen die deutsche Krone trugen; der Todessehrei der versinkenden römischen Kirche war es, das verzweifelnde Flehen der nach Rettung ringenden italienischen Bischöfe, was, wie Otto den Großen, so Heinrich III. nach Italien rief und nach Rom.

Man hat nun freilich eingewendet: „Ei, was ging den deutschen König die römische Kirche an? Hätte er sie eben verfaulen lassen und zu Grunde gehen; dann hätte es keinen Gregor VII., keinen Innocenz III. gegeben.“

Wer so spricht, redet unwissend und frivol. Denn er weiß nicht, daß die römische Kirche in jener Zeit — wohlverstanden, wir reden vom 10. Jahrhundert, nicht vom 19. — nahezu die einzige, jedesfalls die unvergleichlich wichtigste Trägerin der Cultur war. Jene deutschen Könige aber, die Ottonen und die Heinriche, zumal auch der Rothbart, waren, wenn sie auch, sehr gegen ihren Willen, den heftigsten Kampf gegen die Päpste als Träger der Ideen Augustins und Gregors führen mußten: — sie waren alle (mit einziger Ausnahme wol des großen Staufers Friedrichs II.) fromme, von der Wahrheit des Christenthums, von der göttlichen Einsetzung und absoluten Unentbehrlichkeit der Kirche im tiefsten Herzen überzeugte Männer: ihr Gewissen zwang sie gebieterisch, wenn sie es vermochten, dieser versinkenden Kirche die rettende Hand zu reichen.

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne wenigstens in ein par Worten einen Ausdruck zu verurtheilen, der, in den letzten Jahren bis zum Ueberdruß wiederholt, ebenso geschmacklos wie unrichtig ist: man nennt eine Demüthigung des States durch die Kirche: „einen Gang nach Canossa.“ Nichts kann verkehrter sein. Vorauszuschicken ist, daß der großartige Kampf zwischen Stat und Kirche auch in jenen Jahrhunderten (wie in diesem) nur von einer ganz unwürdigen Geschichtsauffassung zurückgeführt werden kann auf subjective böse Leidenschaften der Päpste oder der Kaiser. Vielmehr war der Conflict ein nothwendiger, ein tragischer. Seine Wurzel lag in dem Investiturstreit: ebenfalls eine Folge jener wunderlieblichen Verquickung zwischen Stat und Kirche, für welche auch heute manche Leute schwärmen. Als Gregor VII. jenen Streit aufnahm, war er Anfangs — bald riß ihn freilich die Maßlosigkeit über jede Schranke hinaus — in vollem Recht: unmöglich konnte die Kirche durch einen Laien, den deutschen König allein, einen Erzbischof von Köln oder Bischof von Würzburg einsetzen lassen. Aber auch der König war in vollem Recht: denn unmöglich konnte er sich vom Papst einen Herzog von Sachsen oder Herzog von Ostfranken — diese Reichslehen waren mit jenen Bisthümern ipso jure verbunden — aufzwingen lassen. Die einzig mög-

liche Lösung des Conflicts wäre gewesen die Herausgabe jener weltlichen mit den Bisthümern und Abteien verbundenen Hoheitsrechte: als aber Pappst Paschalis dies einmal vorschlug, hätten ihn seine zornigen H. Prälaten bald umgebracht.

Was aber Heinrichs Gang nach Canossa betrifft, so war derselbe einmal Gewissenspflicht und zweitens zugleich das ausgesucht Bescheidteste, was er thun konnte. Heinrich war wegen Simonie und anderer Sünden mit vollem Recht gebannt: er mußte sich als katholischer Christ, wie jeder Andere, durch Kirchenbuße aus dem Banne ziehen. Ein Gebannter konnte auf die Dauer nicht Kaiser und König bleiben. Heinrichs Feinde in Deutschland, die Mehrzahl der Fürsten, hatten ihm daher, theils aus Haß und Bosheit, theils aus religiöser Ueberzeugung eine letzte Frist vorgestreckt, sich, bei Meidung der Absetzung, aus dem Bann zu lösen. Der König ging nach Canossa und unterwarf sich der wohlverdienten Kirchenbuße: aber er löste sich dadurch rechtzeitig aus dem Bann und entwand damit seinen Feinden die allergefährlichste Waffe. Daß der Pappst ihn dabei in den äußeren Formen schonungslos behandelte, hat ihm politisch — und davon allein reden wir — nicht geschadet: die Aufhebung des Bannes wirkte sofort in Italien wie in Deutschland auf das günstigste. Daß der Bann später erneut wurde, gehört nicht hierher. Am deutlichsten zeigt aber die Bedeutung jenes Ganges der Umstand, daß die Feinde des Königs sich jede erdenkliche Mühe gaben, ihn mit Gewalt davon abzuhalten, so daß er nur heimlich, in Verkleidung, über die Alpen nach Italien zu gelangen vermochte.

VI. Die politische und statsrechtliche Form, in welcher sich Jahrhunderte hindurch in sehr langsamem Proceß die Auflösung des Reiches allmählig vollzog, war nun bekanntlich die, daß die Fürsten, ursprünglich lediglich Beamte des Königs, die ihr Amt als Lehen empfangen, sich in dem Gebiet ihres Amtes zu erblichen Dynasten erhoben, alle Hoheitsrechte allmählig erwarben, dieselben zur sogenannten „Landeshoheit“ steigerten und hiefür zunächst die thatsächliche, endlich aber auch die rechtlich anerkannte Souveränität erwarben.

Diese verfassungsgeschichtliche Entwicklung lehrt, daß der Begriff Souveränität, wenn er auch sprachlich stets dasselbe bedeutet, — dies zu behaupten erfordert nur die Weisheit eines Quartaners — doch in verschiedenen Fällen einen sehr verschiedenen, reicheren oder ärmeren, unbeschränkten oder wechselnd

beschränkten Inhalt von Rechten haben kann, ja, daß Gebilde entstehen können, welche unzweifelhaft Staaten sind, ohne doch wahre Souveränität zu haben.

Will man nicht geschichtswidrigen Doctrinarismus mit Formeln treiben, so muß man erkennen: es ist nicht möglich, in dem geschichtlichen Fluß dieser Rechtsentwicklung Bretterwände aufzuführen und danach zu scheiden „bis gestern war das Reich souverän und nicht die Territorien, von heute ab sind nur die Territorien souverän und nicht mehr das Reich.“ Man muß vielmehr sagen: das alte Reich, ursprünglich ein Einheitsstaat, löste sich allmählig in einen Bundesstaat auf, in welchem die Souveränität des Gesamtstaats, getragen von „Kaiser und Reich“ (die im Reichstag vertretenen Reichsstände) die Souveränität der Territorialstaaten auf Grund der Reichsverfassung beschränkte, wie umgekehrt die von den halbsouveränen, später ganzsouveränen Territorialstaaten erworbenen Hoheitsrechte die Souveränität des Reiches beschränkten. In dem letzten Jahrhundert seines Bestehens fehlt es aber an einer wahren Centralgewalt dem Reiche so sehr, daß dasselbe auch nicht mehr als Bundesstaat, vielmehr eher als Staatenbund erscheint.

Der Gründe und Mittel, aus und mit welchen die aufstrebende Landeshoheit siegte, gab es recht viele.

Ihr Kampf richtete sich nach zwei Seiten: nach oben gegen die Rechte des Königs, und nach unten, gegen die hergebrachten „Freiheiten und Rechte“ der Inassen, die ja ursprünglich nur Unterthanen des Königs, durchaus nicht der Landesfürsten gewesen waren.

Die Ursachen des Erliegens des Königthums in diesem Kampfe haben wir bereits erörtert.

Ihre Landesangehörigen aber verwandelten die Fürsten allmählig in Unterthanen durch allerlei Mittel. Nicht ohne Bedeutung war die Ausbildung der Feuerwaffen im Zusammenhang mit dem immer häufiger werdenden Einrichten ständiger Soldtruppen. Der Dienst der gepanzerten Ritter verlor für die Fürsten ebenso an Werth, wie die Widerstandsfähigkeit der Burgen und der berittenen Reifigen sank. Aber wirksamer noch als der „milos porpotuus“ stand den Landesherren in dem Kampfe gegen die Freiheiten und Rechte seiner Landstände bei der „Doctor Romanus“. In der That: das recipirte römische Recht warb die stärkste Waffe in den Händen der Landesherren für diesen Kampf. Denn diese

Doctores juris Romani fanden den „*princeps legibus solutus*“, den absoluten Monarchen, im Sinne der byzantinischen Verfassung des VI. Jahrhunderts, nicht, wie etwa die Glossatoren des XII. Jahrhunderts gewollt, in dem Kaiser, sondern in ihrem Landesfürsten. Ein Gräuel waren ihnen daher jene Freiheiten und Rechte der Stände und anderer Corporationen: als „*collegia illicita*“, als „*conspirationes*“ behandelten sie jene Verbände und deren Versammlungen.

Mit sehr schroffer Gewalt, oft mit zweifelloser Verletzung formalen Rechts brachen die Fürsten überall siegreich jenen Widerstand. Daß sie überall Sieger blieben, hat seinen letzten Grund darin, daß sie geschichtlich, politisch betrachtet den Fortschritt zum Besseren vertraten, den neuen Gedanken, dem die Zukunft gehörte: den Gedanken der Staatseinheit. Der Staat des aufgeklärten Absolutismus, welchen die Fürsten damals auf den Trümmern der ständischen Rechte erbauten, wurde der lange und beängstigend drückende Engpaß, durch welchen allein das deutsche Volk aus dem verrotteten Feudalismus des Mittelalters heraus und — freilich nicht ohne die sehr entgegengesetzt arbeitende Mitwirkung der französischen Revolution! — in den modernen Rechts- und Repräsentativstaat gelangen konnte.

Daß jenes Vorgehen der Landesfürsten schließlich zum Vortheil der Unterdrückten selbst gedieh, darf aber uns Juristen nicht dazu verleiten, etwa mit der beliebten Unterscheidung von formalem und materiellem Recht ihr Thun zu beschönigen; es giebt kein anderes als formales Recht: das sogenannte materielle Recht ist nicht Recht, sondern Zweckmäßigkeit: — besten Falles Moral. Des Juristen Ehre aber ist, die Verletzung des formalen Rechts nicht minder, wenn sie von oben, wie wenn sie von unten her begangen wird, bei ihrem wahren Namen zu nennen: sie ist und bleibt Rechtsbruch und, wenn mit Gewalt durchgeführt, Revolution.

Wenn nun aber auch die Geschichtsforschung als Wissenschaft nicht Partei zu ergreifen hat, so tritt doch an den deutschen Patrioten die Frage heran, auf welche Seite er sich in dem mehr als acht Jahrhunderte füllenden Kampf zwischen der Reichsgewalt einerseits und den aufstrebenden Landesfürsten andererseits mit seinen Wünschen und Sympathien zu stellen hat? Die Antwort ist einfach: so lang das Königthum nur noch irgendwelche Hoffnung hat, die centrifugalen Gewalten zu bändigen und die Reichseinheit zu erhalten,

müssen wir als Deutsche in alle Wege gut königlich gesinnt sein.

Selbstverständlich kann man darüber streiten, von wann ab die Sache des Königthums als verloren gelten muß. Man wird aber nicht weit fehl greifen, wenn man mit dem jähen Tod des gewaltigen Staufers Heinrichs VI., also zu Ende des 12. Jahrhunderts, jedesfalls aber mit dem Untergang des staufischen Hauses, also ein Jahrhundert später, die Sache des Königthums als unrettbar verloren erkennt.

Von da ab kann der deutsche Patriot seine ganze Hoffnung für die Zukunft unseres Volkes nur darein setzen, daß aus einem der größeren weltlichen Territorien allmählig ein politisches Gebilde erwachsen möge, das, freilich im Kampf mit der versinkenden Reichsgewalt und auf deren Kosten, vermöge überwiegender Hausmacht die anderen Territorien unter seiner Führung versammeln und so aus den Trümmern des alten Reiches einen neuen deutschen Gesamtitat emporzubauen möge.

Welcher von den im 14. und 15. Jahrhundert erwachsenden größeren weltlichen Staaten diese Zukunftsaufgabe lösen werde, — ob Kursachsen, ob das Haus Habsburg oder Kurbaiern oder Kurbrandenburg — das war noch im 17. und 18. Jahrhundert nicht zu erkennen, wenn auch die Bekämpfung der deutschen Reformation, richtiger gesagt: die jesuitische Gegenreformation in dem katholisch gebliebenen oder wieder katholisch gemachten Oesterreich und Baiern die Aussichten dieser Staaten, wenigstens für Norddeutschland, so gut wie vernichteten.

Aber Kursachsen, der erste die Reformation schützende Staat, dem es auch an guten Regenten durchaus nicht völlig gebrach, konnte, zumal wenn man an ein Auseinanderbrechen des Reiches in eine katholische südliche und eine protestantische nördliche Gruppe dachte, wenigstens für die letztere geraume Zeit mehr Aussichten auf die Führerschaft zu haben scheinen als Kurbrandenburg.

Wir alle kennen die Gründe, aus welchen sich dieses zu Gunsten Brandenburg-Preußens geändert hat. Der Hauptgrund heißt kurz und gut: die Tüchtigkeit der Hohenzollern.

Und so hat sich denn — nachträglich — herausgestellt, daß das Emporwachsen des brandenburgisch-preussischen States, freilich auf Kosten des alten Reiches, das einzige Mittel wer-

den sollte, als die Zeit erfüllet war, den neuen deutschen Stat zu errichten.

Die wirklichen Verdienste der Hohenzollern um Preußen und Deutschland sind von so granitner Wucht, daß sie es wahrlich nicht nöthig haben, wenn ihnen eine unwissende oder unehrliche Geschichtschreibung falsche andichtet, welche sie gar nicht haben konnten.

Es ist nicht wahr, daß die Hohenzollern von Anfang an, also schon im 15. und 16. Jahrhundert „deutsche Politik“ getrieben haben.

Deutsche Politik, wie wir sie etwa seit der Vorbereitung Preußens für die Befreiungskriege verstehen, und wie sie 1870 glorreich zum Siege geführt wurde, hat es in jenen Jahrhunderten überhaupt nicht, namentlich auch nicht bei den Habsburgern gegeben.

Die Hohenzollern trieben hohenzollern'sche Hauspolitik, später brandenburgisch-preußische Staatspolitik. Danken wir ihnen doch auf das innigste, daß sie dieses, das Einzige was sie thun konnten, so meisterhaft gethan haben: danken wir ihnen, daß sie in der mühsamen, schweren Arbeit jener Jahrhunderte diesen preußischen Stat so erzogen und gerüstet haben für Frieden und Krieg, daß er endlich, als deutsche Politik wieder möglich, ja recht dringend nothwendig geworden war, — denn ein halbes Jahrhundert, von 1815 bis 1864, hatte Preußen diese seine Aufgabe unerfüllt gelassen — solche führen konnte mit sieghaftem Schwert.

So schließen wir, wie wir begonnen. Der Jahrhunderte füllende Kampf zwischen Reichsgewalt und Landesfürstenthum ist dadurch beigelegt, daß ein Landesfürst eine Hausmacht erworben hat, so übermächtig stark, daß durch dieselbe centrifugale Bestrebungen von vornherein zum Mißerfolg verurtheilt sind. Da dieser Landesherr zugleich Präsident des Gesamtstaates ist, so ist der Gedanke der „Landeshoheit“, früher der fürchtbarste Feind der Reichsgewalt, nun selbst in den Dienst der Reichsgewalt gestellt, und so ist es nicht eine Phrase, sondern eine begeisterte Wahrheit, wenn wir sagen: der 18. Januar ist nicht nur der preußische Krönungstag — er bedeutet die Krönung des deutschen Staatsgedankens mit dem Sieg.

Ueber Entstehung und Verfassungsgeschichte der Städte in Deutschland.

Die beiden in dem Titel dieses Aufsatzes angeführten Begriffe sind scharf auseinander zu halten: ihre Vermischung und Verwechslung hat lange Zeit die richtige Erkenntniß gehemmt und trübt auch heute noch Auffassung und Darstellung von Arbeiten, welche an sich in dem einen oder dem anderen der beiden Probleme Verdienstliches zu Tage fördern.

Die Antwort auf die Frage: „Was ist eine Stadt?“ ist durchaus nicht so einfach und leicht, als man wol zu meinen sich versucht fählt.

Nicht nur in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern wechselt die Begriffsbestimmung selbstverständlich sehr erheblich: — auch in derselben Zeit und bei demselben Volk, das in eine Mehrzahl von Stämmen oder Staaten gegliedert ist, können sich abweichende Definitionen finden.

So kann man z. B. nach heutigem preussischem Recht jene Frage nur ganz formell dahin beantworten: Stadt ist eine Siedlung, in welcher eine der zehn preussischen Städteordnungen gilt. Dies allein ist entscheidend; weder auf Größe noch auf Grundlage des wirthschaftlichen Lebens des Verbandes kommt es an; regelmäßig zwar werden umfangreichere und überwiegend auf Handel und Gewerke ruhende Gemeinden Städte sein; aber es ist wol denkbar, daß eine kleinere, überwiegend auf Ackerwirthschaft ruhende Niederlassung (von sogenannten „Ackerbürgern“) Stadt ist, weil eines jener Gesetze in ihr gilt, während ein größerer, überwiegend Handel und Handwerk treibender Verband Dorf oder Marktfloden geblieben ist.

Im Mittelalter war das Kennmal (wie wir mit einem guten deutschen Wort sagen können, ohne das griechische „Kriterium“ zu bemühen) ganz ebenso ein rein formales wie heute nach preussischem Recht: eine Stadt war eine Siedlung, welche „Stadtrecht“ erworben hatte durch besonderen Er-

werbstitel, meist durch königliche, später landesherrliche Verleihung, aber auch wohl durch Erfindung oder, bei fehlendem nachweisbarem Rechtstitel, durch unvordenkliche Zeit, welche durch eine Rechtsvermuthung den fehlenden Beweis des Titels ersetzte.

Mit dem Erwerb des Stadtrechtes war ausnahmslos verbunden der Erwerb des „Mauerrechtes“, *jus murorum* („Den Bürger und den Bauer scheidet nit wan die Mauer,“ sagt ein Rechtspruchwort), und fast ebenso ausnahmslos das „Marktrecht,“ *jus nundinarum*.

Diese Begriffe mußten festgestellt sein, bevor die Erörterung einerseits der thatsächlichen Entstehung der Städte, andererseits ihrer Verfassungsgeschichte als besonderer, von dem flachen Land unterschiedener Verbände anheben konnte.

Es handelt sich zuerst um die geschichtliche, dann um die juristische Genesis der Städte.

I.

Der thatsächlichen Gestaltungsweisen, in denen die Städte in Deutschland erwachsen, gab es eine mannfaltig abgestufte Reihe.

Jedermann weiß: die Germanen im späteren Deutschland lebten in Einzelhöfen und in Dörfern. Städte kannten sie nicht, und sie mieden es lange Zeit, sich in die keltisch-römischen und römischen Festungstädte zu setzen, welche sie an Donau und Rhein vorfanden und seit Ende des dritten Jahrhunderts allmählig eroberten, plünderten, durch Feuer zu entwehren sich oft vergeblich abmühten und dann halb verbrannt und halb entfestigt liegen ließen, begnügt mit der Ansiedelung auf dem offenen Lande um die bezwungenen Städte her.

Zimmerhin ist thatsächlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von späteren deutschen Städten aus solchen alten keltisch-römischen und römischen Städten auch in dem späteren Deutschland (abgesehen von dem späteren Frankreich) hervorgegangen: wir nennen nur beisehalber Salzburg, Augsburg, Rempten, Regensburg, Passau, Linz, Wien, zahlreiche Städte der Schweiz, Straßburg, Mainz, Koblenz, Trier, Köln, Leyden und gar viele der kleinen rheinischen und holländischen Orte.

Wie sich im einzelnen diese Erhaltung oder Fortführung oder Erneuerung der Römerstädte gestaltet hat, wissen wir freilich fast nie zu sagen; wir stellen neben die Erhaltung die Erneuerung, denn die Fälle sind nicht allzu selten, in denen wir römische Orte vorübergehend völlig verödet und verlassen, erst nach geraumer Zeit gleichsam neu entdeckt und wieder besiedelt wissen. (Salzburg).

Offenbar waren in der Erhaltung vor anderen solche Städte begünstigt, welche der Sitz eines Bischofs waren oder, seit der Verbreitung des Mönchswesens, ein berühmtes *coenobium* bargen.

Abgesehen davon, daß Bischümer nach kanonischer Vorschrift nur in bedeutenderen Städten, in vortheilhafter Lage errichtet werden sollten, trug das hohe geistliche und sitiliche Ansehen, trug die Kluge, muthvolle und treue Beharrlichkeit der Bischöfe und Aebte in solchen Städten gar viel dazu bei, die Bewohner, auch nach Flucht und Abzug der kaiserlichen Beamten und Legionen, nach Niederbrechung der Mauern, unter der Herrschaft und in der Nachbarschaft der Barbaren beisammen zu halten an den altvertrauten, heiligen, kulturreichen Stätten. Gerade der Umstand, daß die Germanen in den ersten vier bis fünf Jahrhunderten sich durchaus nicht in die Städte selbst drängten, mußte das Verbleiben der alten Bewohnerschaft erleichtern. Die Germanen aber mißhandelten nun nicht weiter die unschädlich gemachten unterworfenen Städte, deren Märkte sie gern aufsuchten, Erzeugnisse einer Cultur zu kaufen, welcher sie nicht mehr entzathen mochten, ohne sie schon selbst herstellen zu können.

Abgesehen von diesen altrömischen Niederlassungen, sind Städte sehr häufig entstanden durch Erweiterung von Dörfern, wie Einzelhöfe bei Vermehrung der Gesippen oft zu Dörfern erwachsen, indem sich die heranwachsenden Söhne, aus der Were des Vaters und des ursprünglichen Hofes scheidend, neben demselben in eigenen Höfen auf neu von ihnen gerodetem Lande niederließen: so ist gar manches Dorf im Laufe der Jahrhunderte zur Stadt erwachsen, indem die Zahl der Häuser fortwährend stieg und die für Handel und Verkehr oder für Vertheidigung oder Beherrschung des Landes günstige Lage einen König oder Landesfürsten bewog, die Umwallung der bisher offenen Sidelung zu verstaten oder anzuordnen.

Ganz besonders häufig haben sich Dörfer, ja auch wol

bloße Fährenhäuslein und Einzelgehöfte an Furten und Brücken allmählig zu Städten erweitert, wie zahlreiche Städtenamen darweisen: Furth, Fürth, dann Ochsenfurt, Schweinfurt, Frank(en)furt, Bruck, Brück (in Zusammensetzung, wie Zweibrücken u. s. w.). Selbstverständlich ist die Ueberschreitung von Flüssen mittelst der Furten viel älter als die mittelst der Brücken; daher finden sich schon in der freilich arg verderbten Aufzählung von bewohnten oder doch mit einem bestimmten Namen bezeichneten Orte in Deutschland, welche Ptolemäus (c. 150 n. Chr.) gewährt, mehrere mit — ποσίδον, Furt, vadum, schließende: z. B. Taliphurdum, Saper-phurdum, welche nicht als Dörfer oder gar als Städte, vielmehr meist eben nur als Bezeichnungen von Flußübergängen aufzufassen sind.

Eine dritte Gruppe von Städten ist entstanden durch Anziehung, durch Umsiedelung, welche wir von „Erweiterung“ unterscheiden; diese Ausdrücke sind hier zum erstenmal gebraucht: sie scheinen unentbehrlich, um bestimmte, an sich verschiedene Veränderungsformen scharf auseinander zu halten, was durchaus nicht ausschließt, daß in einzelnen Fällen Erweiterung und Anziehung, Umsiedelung zugleich, nebeneinander oder nacheinander, in Wirksamkeit traten.

Sehr oft war der Ausgangspunct der späteren Stadt ein einzelnes Gebäude: nicht in der Weise, daß die nachwachsenden Kinder und Enkel des Begründers der ursprünglichen Siedlung, aus dieser selbst hervorgegangen, die Umgebung rodeten und mit jüngeren Gehöften bedeckten, sondern so, daß die ursprüngliche Einzelniederlassung wegen der Vortheile, welche sie zu gewähren schien, andere mit ihr in keinem Zusammenhang stehende aus Nähe und Ferne anzog, sich in der Nachbarschaft dieses Magnetes anzusiedeln.

Der Grund oder die Mehrzahl von Gründen, welche solche Anziehungskraft übten, konnte sehr verschieden sein: wirtschaftliche, strategische, geistliche Ursachen konnten wirken.

Wir greifen Beispiele dieser drei Gruppen heraus.

Fähren, Furten, Brücken und die an denselben gerichteten Gehöfte erwiesen sich als Ausgangspuncte größerer Siedlungen nicht nur durch „Erweiterung“, auch durch Heranziehung Fremder: wie ja überhaupt Ströme, Flüsse, Seen, auch schon größere Bäche die Dorfsiedelung begünstigen (im Gegensatz zur Hof-siedelung), da, wer überhaupt in solcher

Landschaft wohnen will oder muß, sich an das Wasser und dessen manchfaltige Vortheile und Reize herandrängt.

Oft waren es Gründe der Sicherung, welche, wenn einmal an bestimmtem, etwa durch natürliche Festigkeit empfohlenem Ort ein wehrsam Gebäude ragte, die Bewohner der Umgegend heranlockten, sei es für immer, sei es für Zeiten der Gefahr hier Zuflucht zu suchen.

Unter diesen Gesichtspunct fallen uralte Niederlassungen: ein hoch aufsteigender, fast unzugänglicher, jedesfalls leicht zu sperrender Felskegel, ein Bergkamm oder auch eine „Aue“, ein „Wört“, ein Eiland in Strom oder See gewährte zuerst einer Sippe oder einer geringen Zahl von Nachbarn Schutz; ferner Wohnende erkannten die Vortheile solchen Sitzes und zogen, vorbeugend drohender oder ausweichend hereingebrochener Gefahr, dahin nach, sibelten sich dicht um die schirmende Burg, die später diese Häuser manchmal in den Kreis ihrer äußersten Umwallung einzog.

In späteren Zeiten traten dann an die Seite der einfachsten natürlichen Festungen auf Fels und Berg und im Wasser künstlich errichtete: Ringwälle, Schanzen aus Erde, Rasen, Steinblöcken; noch später, nachdem man von Kelten und Römern den Steinbau kennen gelernt, aufgemauerte Wartthürme, Schutz- und Zufluchtorte, allmählig burgähnlich, in welche das Landvolk zusammenflüchtete, die Wehrunsfähigen, die Herden und Vorräthe mitführend, von der Höhe herab sich vertheidigend und durch die Ummauerung vor Niederbrennung geschützt, bis der übermächtig in das Land gefallene Feind wieder abgezogen oder durch heranrückenden Entsatz verschucht worden war: viele Jahrhunderte vor den Tagen Heinrichs I. hatten sich die Germanen (übrigens ganz früher ebenso Gräco-Italiker, Kelten, später Slaven, Italier u. s. w.) vor Römern, vor feindlichen germanischen Nachbarn, dann vor Hunnen, Avaren, Bulgaren, später vor Normannen, zuletzt vor Ungarn in solchen Ringwällen geborgen.

Es war also durchaus nichts Neues, nichts Unerhörtes, als jener wackere König Heinrich I. gegen die magyarischen Unholde an geeigneten Plätzen Wart- und Schutzhürme, auch wohl hier und da umfangreichere Zufluchtsburgen anzulegen den meist bedrohten Gauen einschärfte: es war nur die kraftvolle, zielbewusste und der Häufigkeit nach verstärkte Anwendung uralter Schutzmaßregeln, welche wider Feinde jeder Art seit grauer Vorzeit gebraucht worden waren.

Aus dem Angeführten erhellt, daß der tüchtige Sachse ganz ebenso ungeschichtlich der „Städteerbauer“ wie der „Bogler“, der „Finkler“, der „Bogelsteller“ heißt.

Es ist kaum begreiflich, wie man immer wieder Deutschland „unter der Regierung dieses Königs mit zahlreichen, wohl bevölkerten Städten bedeckt werden“ läßt.

Wirthschaftliche Vortheile jeder Art boten Einzelhöfe (villæ) oder Dörfer (vici) für Neuanziehende besonders dann, wenn die ältere Sidelung im Eigenthum oder doch in der Schutzwalt des Königs oder einer Kirche, zumal eines Bisthums oder Klosters, stand. Diese Wirthschaften wurden unvergleichlich besser, sorgfältiger, mit reicherm Betriebs-capital geführt als andere; alle Verbesserungen des Ackerbaus, der Viehzucht (z. B. Einführung werthvollerer Rassen), später dann des Wein-, Obst- und Gemüsebaus wurden in den königlichen und in den geistlichen Besizungen früher angewendet, aus Italien eingepflanzt. Die Aufsicht über die Wirthschaftspflege war hier durch Königsrecht und durch Kirchenrecht viel strenger vorgeschrieben, viel genauer gehandhabt; dazu kam, daß der königliche villicus oder der der geistlichen Anstalt, später dann der Vogt (advocatus) hier stets bereit war, mit gewaffneter Schar Raub und andere Verbrechen abzuwehren oder zu verfolgen und zu bestrafen.

So erklärt es sich, daß zahlreiche Städte allmählig um königliche, bischöfliche, klösterliche Einzelhöfe (villæ) oder auch aus solchen Dörfern (vici) erwachsen sind: seltener, aber auch zuweilen, um Höfe von weltlichen Großen, häufiger dann in späterer Zeit, nach dem Wiederaufkommen der Stammesherzoge und der Ausbildung der Landeshoheit, um fürstliche Besizungen her.

Mit den weltlichen, wirthschaftlichen Anziehungsgründen der Kirchen- und Klostergüter verknüpften sich, der Natur der Sache nach, meist unscheidbar für unsere Wahrnehmung, religiöse Beweggründe, welche die Nähe einer Kirche, eines Klosters empfahlen, unvergleichlich werthvoll machten.

Galt es doch dem frommen Glauben der Zeit als Rechts-subjecte, als Eigenthümer solchen Kirchengutes nicht die juristischen Personen, nicht die Kirchenstiftung des Bisthums oder die Korporation des Klosters, sondern, in voll überzeugtem Ernst, die im Himmel lebenden Heiligen, welche die Namensgeber und Schutzpatrone dieser Kirchen und Klöster

waren; es galt nun aber zugleich als fromme, für das Seelenheil im Jenseits erspriessliche That, wie es eine Kluge, für das wirthschaftliche Gedeihen auf Erden vortrefflich förderfame Maßregel war, sich in der Nähe der Kirche, des Klosters als Schutzbefohlener, Pflughaster, Bögling niederzulassen, vom Bischof oder Abt Land zu nehmen oder die eigene Scholle dem Heiligthume zu schenken, wenn nicht gar als unfreier Knecht in Eigenthum des Heiligen überzugehen, dessen Fürsprache im Himmel, dessen besondere Fürsorge auf Erden man dadurch gewann.

So sind um Kirchen und Klöster viele Dörfer, später dann Städte erwachsen.

Endlich fehlt es auch nicht ganz an Beispielen dafür, daß mit bewußter Absicht gleich von Anfang an von Fürsten nicht bloße Burgen oder Dörfer, sondern Städte durch Herbeirufung von Kolonen gegründet wurden.

Wir meinen hier nicht nur die der Zeit des aufgeklärten Absolutismus — dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert — angehörigen Fälle der künstlichen Anlegung fürstlicher Residenzen, z. B. Karlsruhe: auch im Mittelalter schon begegnete Aehnliches. So ward Freiburg im Breisgau durch planmäßige Kolonisation von den Jährlingern gegründet: begonnen von Berthold II. 1091, ausgeführt von dessen Sohne Konrad 1120.

Damit haben wir die wichtigsten thatsächlichen Entstehungsbursachen und Entstehungsformen der Städte aufgezählt.

II.

Ein noch so großes Dorf ist aber keine Stadt. Wir haben daher nun zu untersuchen, in welcher Weise juristisch eine Sidelung, welche bisher nicht Stadt gewesen und geheißen, zur Stadt wurde.

Ein Rechtsprüchwort jener Tage besagt:

Den Bürger und den Bauer
Scheidet nichts als die Mauer: (oben S. 353)

und richtig ist, daß es ebensowenig ummauerte Dörfer als mauerlose Städte gab.

Allein dadurch, daß die Bewohner oder etwa der Vogtelherr eines Dorfes dasselbe mit einem Graben umzog und mit Steinmauern umhegte, wurde eine Stadt nicht hergestellt;

vielmehr hatte diese Thatsache solche Wirkung nur dann, wenn sie rechtmäßigerweise geschah: das heißt mit Bewilligung des deutschen Königs, der ursprünglich allein im Reiche das *jus circumvallandi*, *jus muniendi* besaß und aus dieser Machtfülle heraus einzelnen Fürsten auf deren Antrag die Erlaubniß erteilte.

Es scheint, daß anfänglich und in einzelnen Fällen wenigstens, dies, das heißt die mit königlicher Erlaubniß vollzogene Umwallung, genügte, einer solchen Sidelung die Bezeichnung Stadt, *civitas*, *urbs*, *oppidum*, einzutragen.

Aber dies wäre ein bloßer Name und die Ummauerung ein rein Thatsächliches geblieben: ein Institut des öffentlichen Rechtes und folgeweise die Möglichkeit einer Verfassungsentwicklung im staatsrechtlichen Sinne konnte sich an solchen Vorgang erst dann knüpfen, wenn die Sidelung nicht ein bloßes Rechtssubject des Privatrechtes blieb, wie etwa eine Stiftung, sondern wenn die Stadt als eine besondere Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes anerkannt, wenn sie nicht nur thatsächlich, auch staatsrechtlich ausschied aus dem Verbands des sie umgebenden offenen Landes: das heißt, sie mußte der Amtsgewalt des Gaugrafen entrückt und als ein unter besonderer Gerichtshoheit und Polizeigewalt stehendes Gemeinwesen anerkannt werden.

Dies geschah in den allermeisten Fällen durch ausdrückliche königliche (später, bezüglich der Territorialstädte, landesherrliche) Verleihung; man nannte das „urbem libertare“, „eine Stadt freien“: das heißt frei machen von der Amtsgewalt des Grafen (oder sonstigen ordentlichen Beamten) des umliegenden Gaus, auch einer Sidelung „Stadtrecht schenken“; nun geschah dies gewöhnlich zugleich in derselben Urkunde, in welcher der König dem Fürsten (oder den Einwohnern des bisher offenen Fleckens selbst) das *jus circumvallandi*, das Mauerrecht, verliehen hatte.

Sehr früh (wenn auch wol nicht, wie man behauptet, ursprünglich allein) geschah die Lösung der Stadt aus dem Verbands des umgebenden Gaus in den bischöflichen Städten: das heißt jenen, in welchen ein Erzbischof oder Bischof seinen Sitz hatte.

Hier erwarben die Bischöfe bald die Grafschaftsrechte für ihre Stadt und deren Weichbild, im Zusammenhang mit den uralten, zum Theil bis in die Merovingerzeit emporsteigenden, sogenannten Immunitätsprivilegien der Kirchen

und Klöster, gemäß welchen diese nicht nur von den Steuern und sonstigen Leistungen (*munera*) der Grundbesitzer befreit (negatives und älteres Moment der Immunität), sondern obenein mit der Befugniß versehen wurden, selbst für eigene Rechnung Steuern, Gebühren, Gefälle von den Inassen zu erheben (positives, jüngeres Moment der Immunität). Daher durfte der Graf des Königs das immune Gebiet einer solchen Kirche gar nicht betreten oder doch nur, um über solche Einwohner oder Grundstücke die königlichen Hoheitsrechte zu üben, welche zwar innerhalb der Immunität lebten oder lagen, aber nicht dem Bischof untergeben waren. Um nun Streitigkeiten über die Zuständigkeit in solchen Fällen abzuschneiden, auch um den der Immunität nicht untergebenen Inassen die Vortheile der Rechtshilfe und des Schutzes durch eine stets leicht nahe zu erreichende Behörde — den Ding- und Waffenvogt der Kirche — zu gewähren, wurde, meist auf Antrag dieser Einwohner selbst, die Zuständigkeit des Bischofs auch über die nicht zur Immunität Gehörigen ausgedehnt, so daß er durch seinen Vogt (oder andere Beamte) über Stadt und Weichbild die Grafschaftsrechte überhaupt ausübte: es ward nun von Rechts wegen mit dem Bisthum die Grafenwürde verknüpft und mit demselben zugleich übertragen. Der Bischof, selbst als Graf Lehensmann des Königs, belehnte weiter seinen Vogt mit der Grafschaft; nur den Blutbann, das heißt die Befugniß, einem Gericht, das auf Todesstrafe erkannte, vorzustehen und das Todesurtheil zu vollstrecken, mußte ein solcher Vogt unmittelbar vom König, konnte ihn nicht vom Bischof empfangen, weil nach einer schönen, aber leider sehr geschichtswidrigen Redensart „die Kirche nicht nach Blut dürstete“ (*ecclesia non sitit sanguinem*).

Solche Immunitätsprivilegien für das Stadtgebiet erhielten, in Bestätigung schon früher ertheilter Rechte, die Bischöfe von Trier 898, Hamburg 937, Würzburg 996 (wiederholt 1017, 1025, 1049), Schleswig, Ripen, Århus 979 (1014, wiederholt 1056, 1061), Thur 959, Straßburg 982 (wiederholt 988), Speier 989, Bamberg 1034 (wiederholt 1058, erweitert 1103), Passau 999, Magdeburg 965 (wiederholt 973, 976, 979, 985). Früher noch als in Deutschland erhielten in Italien die Bischöfe Stadt und Weichbild im Umfang oft bis zu vier oder fünf Meilen, und zwar nicht bloß (wie z. B. Trier) die Immunität für die Hintersassen

der Kirche, bald auch die vollen Grafschaftsrechte über den ganzen Gau: so Trient 1027, aber auch Cambrai 1007.

Dazu drängte wie die Frömmigkeit so auch der weltliche Vortheil der Umwohner: denn damals war allerdings „unter dem Krummstab gut wohnen“: das heißt, Wirthschaft, Rechtspflege und Polizei in den geistlichen Besitzungen waren strenger geregelt, sorgfältiger überwacht und — meistens wenigstens — milder und menschlicher gehandhabt, von mehr gebildeten und gefitteten Machthabern, als die weltlichen Großen zu sein pflegten. Aber auch die Politik der Könige hatte gute Gründe, diese Entwidlung zu begünstigen.

Gegenüber dem immer erfolgreicherem Trachten der großen weltlichen Geschlechter, ihren Machtbesitz abzurunden und sich aus Beamten des Königs in erbliche Dynastien zu verwandeln, empfahl es sich dringend, Grafschaften mit Bisthümern zu verknüpfen, wobei das erbliche Festsetzen bestimmter Familien ja ausgeschlossen war; und es gab damals gar manche wackeren Bischöfe und Äbte in Deutschland, welche in dem schweren Doppelpampf der Könige wider die päpstlichen Anmaßungen und die Felonie der rebellischen Fürsten des Königs treueste Verbündete waren: — bald sollten die heranwachsenden Städte ebenfalls zahlreiche kräftige Stützen der Krone werden. So erklärt es sich, daß mit Ende des zehnten Jahrhunderts die Bischöfe nicht nur über ihre Stadt, auch über andere Gebiete die Grafschaftsrechte von den Königen erhielten.

Was zuerst (meist) in bischöflichen Städten geschehen war, wurde bald auch in anderen Städten nachgeahmt: nicht der Gaugraf des umgebenden flachen Landes, ein anderer Vasall des Königs ward mit der Grafschaft oder mit der Vogtei und mit den zahlreichen hieran geknüpften Hoheitsrechten des Gerichtsbannes, Polizeibannes, Finanzbannes belehnt; z. B., wenn oberhalb der Stadt eine diese schirmende und beherrschende Burg sich erhob, ein Burggraf, wie zu Nürnberg.

Erst jetzt konnte sich eine besondere Verfassungsgeschichte der Stadt entwickeln: denn erst jetzt war sie, wie thatsächlich, so juristisch eine Sonderexistenz geworden, die nun durch königliche Verleihung, durch Privileg, dann auch durch Erbschaft oder durch unvordenkliche Zeit zahlreiche Rechte erwarb.

Unter „Stadtrecht“ verstand man aber (auch abgesehen von der Bedeutung oben S. 359: Anerkennung als Stadt)

anfangs ganz etwas anderes als später; wir nennen heute z. B. „Augsburger Stadtrecht“ den Inbegriff der Sätze objectiven Rechtes, welche in Augsburg z. B. im Nachbarrecht, im Miethrecht, im ehelichen Güterrecht gelten.

Ursprünglich aber bedeutete „Stadtrecht“ nicht das objective Recht, das in einer Stadt galt, sondern den Inbegriff der subjectiven Befugnisse, Freiheiten und Rechte, welche einer Stadt, durch besondere Rechtstitel (Verleihung, Kauf, Verpfändung, Erfindung, unvordenkliche Zeit) erworben, als juristischer Person zufamen; ganz ebenso, wie „Handelsrecht“ ursprünglich nicht das in Handelsgeschäften anzuwendende Recht bedeutete, sondern das subjective Sonderrecht: das Standesrecht der Kaufleute, wie es ein Fürsten-, Ritter-, Dienstmannen-, Handwerker-, Bauernrecht gab, nach welchem diese lebten und durchaus nicht nur in ihren Geschäften, sondern z. B. auch im ehelichen Güterrecht und im Familienrecht, beurtheilt wurden.

In solchem Sinn, als Zusammenstellung der Rechte der Stadtkorporation, wurde das Stadtrecht zuerst aufgezeichnet: das heißt, es wurden die königlichen Verleihungs-urkunden, die Verträge mit dem Bischof oder weltlichen Vogteiherrn hintereinander in ein „Stadtbuch“ zusammen geschrieben.¹⁾

Indessen lag ein Uebergang zu der späteren objectiven Bedeutung von Stadtrecht in folgender Richtung nahe.

Das deutsche Recht kannte z. B. keine Testamente, sondern nur Familienerbfolge. Oft wurde nun einer Stadt (als Korporation) vom König das Privileg verliehen, daß ihre Bürger sollten Testamente errichten und aus solchen erben können (*testamenti factio activa und passiva*). Dies

¹⁾ Die wichtigsten und am häufigsten angestrebten und erreichten „Stadtrechte“ in diesem Sinne, das heißt Privilegien, waren, außer dem selbstverständlichen Mauerrecht und dem Marktrecht, das Recht der Bürger, nur vor dem Gericht der eigenen Stadt Recht geben zu müssen, vom gerichtlichen Zweikampf ganz oder doch vor allen auswärtigen Gerichten befreit zu sein; dann Privilegien der Meß- und Marktgäste wie auch der Bürger gegenüber solchen Gästen, z. B. Arrest und Arrestproceß, das Recht eigener Münzung, das Kran-, Umschlags- und Stapelrecht an allen Waren, welche zu Schiff oder Wagen die Stadt passirten, römisches Testrecht, gegenseitige Beerbung der Gatten bei unbeerbter Ehe, das Recht, daß Stadtluft binnen Jahr und Tag frei mache, Befreiung vom Besthaupt, von anderen Beständerungsabgaben, vom Schürzenzins (fälschlich sogenanntes *ius primæ noctis*).

war freilich zunächst ein Stadtrecht im subjectiven Sinn: aber infolge desselben ward es eben doch objectiven Rechtes in der Stadt, Testamente zu errichten und aus ihnen zu erben. Ähnliches kam bei dem ehelichen Güterrecht vor: z. B. wenn nach dem privilegium Albertinum für München dieser Stadt das Recht verliehen ward, daß bei unbeerbter Ehe ein Münchener Bürger seine Ehefrau mit Ausschluß ihrer Gesippen beerbte, so ward dies eben objectives Erbrecht in München.

Hatte sich nun in einer Stadt das allmählig so zusammengewachsene objective Stadtrecht längere Zeit bewährt, so erbaten sich andere Städte von jener die Uebersendung desselben in Abschrift und nahmen das Recht für sich an, oder sie ließen sich mit demselben „bewidmen“ (was keineswegs nur in den höchst seltenen Fällen geschah, in denen eine Stadt durch Kolonisation von einer anderen gegründet ward); die Tochterstadt erblickte dann in der anderen ihre Mutterstadt, und obzwar es eine Berufung im germanischen Proceß nicht geben konnte, wurde doch ein „gescholtenes“ (das heißt angefohtenes) Urtheil an das Schöffengericht der Mutterstadt als Oberhof eingeschendet; oder auch die Schöffen der Tochterstadt wandten sich um Rechtsbelehrung an diesen „Oberhof“, wenn sie erklärten, „des Rechtes nit weise zu sein“: das heißt, ohne solche ein non liquet aussprechen zu müssen, was sie nicht durften. — Wie viel stärker die neuen gemeinsamen Handels- und Standes-, das heißt eben die specifisch städtischen Interessen und Bedürfnisse waren als die althergebrachten Gruppierungen, ja sogar als die Gliederung in Stämme, geht daraus hervor, daß solche Uebertragungen von Stadtrechten nicht nur an Städte des gleichen, sondern selbst an solche anderen Stammesrechtes vorkamen. So wurde das Recht des niederrheinischen Köln (Uferfranken) auf das alamannische Freiburg und von diesem auf das alamannisch-burgundische Bern übertragen. So wurde Köln Oberhof für Freiburg, Freiburg dann für zweiunddreißig Städte. Frankfurt ward Oberhof für die Städte der Wetterau. Andere Bewidmungen waren die von Lübeck auf Stralsund und so zahlreiche andere Städte, daß das Sprichwort im Schwange ging: „Lübisch Recht und Lübisch Geld regiert die ganze (norddeutsche) Welt“; aber Lübeck selbst war von Soest aus bewidmet worden. Zumal magdeburgisch Recht ward wie auf Brandenburg und Stendal, so auf Kulm und von

da aus — indirect — als Kulmer, Kölmer Recht auf viele Städte des Nordostens (Ostpreußen, Westpreußen) verpflanzt.

Die Städte gewannen nun aber, abgesehen davon, daß sie eigene Gemeinwesen mit einer besonderen Verfassung wurden, eine große Bedeutung wie für die wirtschaftliche und Kulturgeschichte, so auch für die politische und für die Verfassungsgeschichte einmal dadurch, daß innerhalb ihrer Mauern, unter Verwischung der alten Ständeunterschiede, ein neuer Stand sich bildete: der deutsche Bürgerstand, der in Ersetzung und Nachfolge des auf dem flachen Lande fast völlig ausgestorbenen oder vielmehr in Hörigkeit herabgedrückten Standes der Gemeinfreien der Träger einer neuen Zeit und ihrer Bildung werden sollte; dann aber dadurch, daß die Städte als juristische Personen Sitz und Stimme auf den Reichstagen: die Reichsstandschaft, erlangten, so daß das Reich, außer auf den Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsfreiherrn, auch auf den Reichsstädten als reichsunmittelbaren Trägern ruhte bis in die Tage seiner Auflösung (1803 und) 1806.

Erlebigen wir zunächst das zuletzt Ange deutete. Ursprünglich waren und hießen alle Städte „königliche“, da ja der ganze Reichsboden ursprünglich unmittelbar und ausschließlich unter dem Könige stand, dessen Herzoge und Grafen lediglich als Beamte dessen Gewalt auszuüben hatten.

Allmählig aber unterschied man „bischöfliche“ Städte, in welchen der Erzbischof oder Bischof als solcher die Grafschaft, mit der geistlichen Würde verknüpft, erwarb, und „königliche“ oder „Reichsstädte“, in welchen ein königlicher, nicht ein bischöflicher Vogt die Hoheitsrechte übte; beide zusammen bildeten die „freien“ Städte im Gegensatz zu den einem weltlichen Landesherrn untergebenen Territorialstädten. Die „freien Städte“ erlangten auch die Reichsstandschaft, doch schwankte der Sprachgebrauch. Freie Städte nannte man eine Zeit lang nur diejenigen bischöflichen Städte, welche sich von der bischöflichen Stadtregierung frei gemacht und Selbstverwaltung erlangt hatten; Reichsstädte hießen alle, welche Reichsstandschaft hatten. Seit dem siebzehnten (oder schon dem sechzehnten) Jahrhundert aber nannte der Kaiser auch die Städte der ersten Kategorie „Reichsstädte“, und nun kam für alle, welche nicht Territorialstädte waren, der Doppelname: „freie und Reichsstadt“ oder „freie Reichsstadt“ in Übung. Nachdem zuerst die Reichsstädte in Gruppen

nach ihren großen „Conföderationen“, Städtebündnissen („Hansa“, „rheinischer“, „schwäbischer Städtebund“) eine anfangs nicht fest geregelte Vertretung auf dem Reichstag erlangt hatten, nahm diese Gliederung und Vertretung später eine durch Gewohnheitsrecht, zuletzt durch Reichsgesetz genau fixirte Gestalt an; das „Collegium der Reichsstädte“ als ein drittes neben dem der Kurfürsten und dem der Fürsten und Herren spaltete sich seit 1474 in zwei „Bänke“, die „rheinische“ (mit 14) und die „schwäbische“ Bank (mit 37 Städten), also zusammen 51. Das Directorium führte die Stadt, in welcher der — ursprünglich ja wie der Aufenthalt des Königs wechselnde — Reichstag gehalten wurde; erst spät wurde Regensburg Sitz des Reichstags und noch später (seit 1663) ward derselbe hier permanent.

Länger müssen wir verweilen bei der anderen durch die Städte und in ihren Mauern bewirkten Umgestaltung: der der Stände.

Wie wichtig auch für die Rechtsentwicklung das rein Thatsächliche der Umwallung wurde, haben wir gesehen. Aber diese gemeinsame Mauer, wie sie nach außen den Bürger von dem Bauer schied (siehe oben), schloß auch nach innen alle, die hinter dieser Umhebung lebten, zu einer engen Gemeinschaft der Interessen zusammen. Zunächst Gemeinschaft der Sicherung: es war für den Edlen wie für den Gemeinfreien, ja auch für den Halbfreien und Unfreien, für den Hauseigner wie für den, der zur Miethe wohnte, für den Kaufmann wie für den Handwerker, für den Schöffenbaren wie für den Pflughaften von gleichem Werth und Interesse, daß die schirmende Mauer vertheidigt werde gegen die Fürsten oder gegen den Landadel der Nachbarschaft, welche gar gern die freie Stadt sich unterwarfen, die reiche Stadt plünderten oder brandschatzten. So ward denn für alle Wehrfähigen gleich verpflichtend ein Reihendienst der Wache bei Nacht und Tag auf den Wällen, in den Thürmen, an den Thoren eingerichtet, dem sich keiner entziehen durfte; Waffen- und Wachtgemeinschaft verband so alle Einwohner. Dann Gemeinschaft der wirthschaftlichen Grundlagen: auf Gewerke und auf Handel beruhte der Reichtum und mit diesem die Macht, der Einfluß der Städte; das gemeinsame Markt- und Meßrecht, gemeinsame Handelsfahrten, gemeinsame Vertheidigung der Schiffe und Wagen auf den so wenig sicheren Wasser- und Landstraßen des Reiches und

seiner Nachbarländer verknüpfte Angehörige der verschiedenen alten Geburtsstände; dazu kam die gemeinsam zu betreibende äußere Politik des vielgefährdeten Gemeinwesens, die gemeinsamen Interessen bei den Verhandlungen mit dem König, dem Bischof, dem Vogt, dem nächsten Landesherrn, den befreundeten oder auch feindlichen, nebenbuhlerischen Städten, endlich die gemeinsamen Interessen, welche die Nachbarschaft, das dichte Nebeneinanderleben in den engen Gassen der ursprünglich so schmalen Stadt mit sich brachte; Sicherung dieser Gassen und Plätze gegen Räuber, Diebe, Brand. bald auch die Anfänge einer Bau-, Feuer-, Straßen-, Markt-, Lebensmittel-, Sanitätspolizei, wie denn in den „Statuten“ der Stadt zu allererst, früher als in den Reichsgesetzen und den Landrechten, ein polizeiliches Element hervortritt.

Von diesen sehr stark wirkenden gemeinsamen Interessen des praktischen, zumal des wirthschaftlichen Lebens der Gegenwart traten nun die älteren Unterschiede ständischer Gliederungen, mochten sie auf dem offenen Lande auch noch fortbestehen, innerhalb der Stadt ganz in den Hintergrund. Es bildet sich hier ein neuer Stand, der, an sich weder Berufs- noch Geburtsstand, lediglich auf dem Wohnort und der Zugehörigkeit zu der Stadtgemeinde sich gründete: der Stand der Stadtbürger, „cives“, „burgenses“. Dies waren ursprünglich, der Bedeutung der Mauer gemäß, nur die innerhalb der steinernen Umwallung Wohnenden. Nun gab es aber eine Klasse von geringeren, ärmeren Leuten, welche zwar nicht hinter der Steinmauer, wohl aber unmittelbar vor derselben wohnten und innerhalb der äußeren vorgeschobenen Befestigung, welche nicht aus Stein, aber aus Pfahlwerk errichtet zu sein pflegte. Man nannte die hier Wohnenden, sofern sie auch als Bürger gelten sollten, „Pfahlbürger“; es waren Halbfreie oder meist Schutzhörige, Pflughafte, homines advocatitii, welche als Winzer, Gärtner, Tagelöhner, kleine Bauern meist auf fremder Scholle hier lebten und diese die Stadt unmittelbar umgebenden Gärten und Felder bebauten.ieß man aber einmal Jemand als Bürger gelten, den „die Mauer nicht befieng“, so konnte man nun diese Ueberschreitung der ursprünglichen Voraussetzung leicht noch weiter ausdehnen, falls ein Bedürfniß der Stadt dies erheischte. Ein solches Bedürfniß oder doch lebhaftes Interesse bestand aber allerdings: von hohem Werth war es den Kaufleuten, z. B. von Nürnberg, auf

ihren weiten und vielgefährdeten Handelsfahrten, etwa über den Brenner bis nach Venedig, häufig an den raubbedrohten Straßen befreundete Männer zu treffen, welche mit Rath und That den Reisenden beistanden, sie „hausten und hofen“, ihnen so die Einkehr in den meist unsaubereren und oft unsicheren Herbergen ersparend, etwa auch gewaffnetes Geleit gewährend und bei jeder Fährlichkeit als Beistand, zumal als Bürgen, eintretend, so von dem Gast die Verhaftung abwehrend, welche über Fremde leicht verhängt ward auf Klage eines Einheimischen. So suchten die Städte ganz systematisch freie Landsassen, schöffenbar Freie auf dem offenen Lande, auch etwa Ritter in wichtig gelegenen Burgen, oft viele hundert Stunden weit wohnend, als Pfahlbürger — Ehrenbürger würden wir heute sagen — zu gewinnen, welche alsdann reisende Bürger zu beschützen ein (oft gut bezahltes) Interesse und eine ausdrücklich übernommene Verpflichtung erhielten. Die Kaiser schritten später auf Antrag der Fürsten und Ritter durch Reichsgesetze gegen das Institut der Pfahlbürger in diesem Sinne, das heißt fingirter oder Ehrenbürger fern von den aufnehmenden Städten, ein; wenn auch Eifersucht und Neid der Städtefeinde hierbei mitwirkten, so ist nicht zu bestreiten, daß die häufige und maßlose Anwendung solcher Fictionsen schädliche Folgen hatte; insbesondere ward dadurch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oft unleidlich durchbrochen und damit die Rechtssicherheit gestört, da diese Pfahlbürger, ganz wie die Mauerbürger, sich auf das sehr vielen Städten zukommende Privileg beriefen, nur vor dem Rath ihrer Stadt Recht geben zu müssen, (oben S. 362) so daß der Kläger sein Recht wider sie, fern von seiner Heimat und gegen alle Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte, vor einem für den Pfahlbürger meist im voraus partiisch eingenommenen Richter zu suchen hatte. Reichsgesetze hoben das Institut auf.

Wenn so in den „Bürgern“ ein neuer Stand erwuchs, trat ein Theil dieser Bürger in einen Stand ein, der sich im Lauf des elften Jahrhunderts auf dem offenen Lande gebildet hatte: in den Stand der Ritter. Ursprünglich war dies ein reiner Berufsstand. Ritter war jeder, der sich der rittermäßigen Lebensweise befließ: das heißt, nachdem er (nach vorausgegangener Lernzeit als Knappe) den Rittergürtel, das *cingulum militare*, erhalten, in den Ritterwaffen, zu Roß, im Herband und in den Fehden auszog, während

der Bauer, dem die Waffen aus der Hand genommen waren, zu Hause blieb, das Feld baute und eine Wehrsteuer entrichtete. Allmählig aber war dieser Stand ein Geburtsstand geworden: man verlangte außer dem *cingulum militare* des bisherigen Knappen noch mindestens zwei rittermäßige Ahnen: das heißt, auch Vater und Großvater mußten bereits Ritter gewesen sein; man sprach jetzt nicht mehr von rittermäßigen, sondern von ritterbürtigen Leuten. Manche Bürger in den Städten traten nun ebenfalls in diesen Ritterstand ein: — unter Erfüllung der beiden Voraussetzungen. Selbstverständlich konnten dies nur die reicheren: und so erwarben die Geschlechter, „die Patricier“, das heißt eben die ältesten, angesehensten schöffenbarfreien Sippen, also große Grundbesitzer von Häusern in und von Gütern vor den Mauern, diesen weiteren Vorzug, der sie von den anderen ärmeren, neu angekommenen Bürgern unterschied. Freilich war den patricischen Rittern, dem Stadttabel, von den Schloß- und Landrittern lange die volle Ebenburt, zumal die Turnierfähigkeit bestritten.

Betrachten wir in Kürze auch die anderen Berufs- und Geburtsstände, deren Vertreter, in bunter Abstufung, die Straßen einer solchen Stadt erfüllten, so sind vor allem zu nennen die Welt- und die Ordensgeistlichen sehr verschiedener Arten, die mit ihren Klöstern zumal in den bischöflichen Städten, wie z. B. Würzburg, sehr zahlreichen Straßen und Plätzen ihre Namen aufgedrückt haben. Alsdann die Ministerialen, Dienstmannen des Bischofs oder des Königs oder dessen Vogtes, in deren Händen das Stadttregiment lag, indem alle wichtigen Ämter der städtischen Verwaltung durch bischöfliches oder königliches Lehen (*amtlehen*: *feudum officii*) ihnen übertragen war, so das des Zöllners, des Münzmeisters, des Marktmeisters, des Brückenwärters, der Befehl über die Reifigen der Stadtwache. Von irgend welchem Antheil der Bürger am Stadttregiment war ursprünglich in keiner Stadt die Rede. War dies doch auch weder möglich noch nöthig, da ja die Stadt anfangs unter der Amtsgewalt des Gaugrafen gestanden — und auf dem flachen Lande nahmen die Freien an der Regierung, der Verwaltung (wohl zu unterscheiden von der Urtheilfindung im Genossengericht) ja ebenfalls nicht theil — und, als sie hiervon gelöst worden, unter die ausschließende Amtsgewalt des Bischofs oder des königlichen Vogtes gestellt ward.

Ferner die oben erwähnten Patricier oder Geschlechter: das heißt die ältesten, ersten Geschlechter, welche ursprünglich fast allein als Schöffenbarfreie die Bevölkerung der Stadt gebildet, also selbstverständlich von jeher Häuser innerhalb der Mauern, Gärten, Wiesen, Acker im Reichthum besaßen und zuerst allein den Namen Bürger geführt hatten im Gegensatz zu später angekommenen, welchen man keineswegs Gleichstellung mit den alten Bürgern, Vollbürgern, den Geschlechtern gewährte, auch wenn sie persönlich frei waren oder, als Unfreie oder Halbfreie ihren Herren oder Schutzherrn entlaufen, vermöge des Rechtsatzes: „Stadluft macht frei“ — ein Privileg, das viele Städte erwarben — binnen Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage) die Freiheit erlangen hatten, so daß die Vindicationsklage des Herrn nun abgewiesen ward.

Diese Patricier wurden zum größten Theil ritterbürtig; und als Schöffenbarfreie bildeten sie, wenn sie nur das erforderliche Minimalmaß von Grundbesitz in der Stadt in ihrer Sippe behaupteten, das Material, aus welchem die Gerichtschöffen genommen wurden, welche, unter Vorsitz und Leitung des bischöflichen oder königlichen Vogtes, im Civil- und Strafverfahren über Freie das Urtheil fanden. Sie lebten anfangs nur von dem Ertrag ihrer Güter, welche sie, ganz wie die Schöffenbarfreien auf dem offenen Lande, durch Unfreie, Halbfreie, Kolonen, Hintersassen jeder Art bebauen ließen; seit aber zu Ende des zehnten und im Laufe des ersten Jahrhunderts der Handel, wie früher schon in Italien, so auch in den mächtig aufblühenden deutschen Städten, die Grundlage des wirthschaftlichen Lebens geworden, da waren es diese von Hause aus reichsten Geschlechter, welche, allein über ein großes Betriebscapital und vermöge ihres Grundbesitzes über Credit (eben Immobilien-, Realcredit) verfügend, den Großhandel in den einträglichsten Zweigen, auch den Geldhandel, das Bankgeschäft, seit es aus Italien eingeführt war, an sich rissen und geraume Zeit ausschließlich behaupteten. Reichthum, Bildung, Weltkenntniß, Geschäftserfahrung, Verbindung mit auswärtigem Adel, mit den Prälaten, mit den stets geldbedürftigen Fürsten, daher großer Einfluß, kam ihnen allein zu: nicht den Neubürgern, Kleinbürgern, den erst später und nicht mit Gleichberechtigung von auswärtig her in die Stadt aufgenommenen, welche sehr oft nicht auf eigener Scholle saßen, sondern Häuser, Kramläden, auch

Garten-, Wiesen- und Ackerland von den „Geschlechtern“ pflügen. Man darf die Geringeren den Plebejern im alten vielfach vergleichen: sie waren oft Schutzhörige. (obzwar vielleicht freie) der Patricier, häufig deren Schuldner, und hielten von dem Ertrage des mit geliehenem Capital an Geld und Waren betriebenen Geschäftes Procentsätze an die vornehmen und reichen Gläubiger zu entrichten. Sie lebten vom Handel und zumal vom Handwerk, meist nicht vollfrei, sondern halbfrei, schutzhörig. Außer Kram oder Werkstoffen der Stadt besaßen sie wohl vor den Thoren einen Acker oder ein Stück Ackerfeld, von deren Ertrag sie lebten, mittelbar oder durch Feilbieten auf dem Marktplatze der Stadt.

Nicht viel tiefer als diese Neuanfiedelten standen die alten Grundholden des Bisthums oder des königlichen Hofes oder der Patricier, die ebenfalls als Tagelöhner, Sämann, Ackerbauer, auch als Handwerker für ihre Schutzherrn oder deren Leudern oder in deren Fabriken, Werkstuben arbeiteten.

III.

Nachdem wir so die ständische Gliederung der städtischen Bevölkerung kennen gelernt, betrachten wir zum Schluß die Entwicklung der Verfassung dieser Gemeinwesen: sie verläuft in drei Perioden: 1) die Zeit der Bögtereigierung; 2) die Zeit der Geschlechterregierung; 3) die Zeit der gemeinlichen Regierung der Geschlechter und der Zünfte.

1) Ursprünglich und mehrere Jahrhunderte hindurch auch noch nach der Lösung der Stadt vom Gau bezogen in derselben keine Spur von Selbstregierung oder Selbstverwaltung oder auch nur von Antheil der Bürger an der Stadtregiment, ja nicht einmal eine Controlle desselben durch die Hand des Bischofs (oder des Königs), der sie durch einen bischöflichen (oder königlichen) Vogt ausübte. Dieser Dingvogt, waltete der Gerichtsbarkeit in den casus maiores, er handhabte die Polizei, gewährte Schutz und Hilfe gegen Verbrechen, erhob die herkömmlichen Abgaben, vertheilte die überwachte die Reihendienste (Fronen) und bot auf Befehl des Bischofs oder in dem Herband des Königs sowie bei Bewachung und Vertheidigung der eigenen Mauer manchmal aber stand für diese kriegerischen Aufgaben.

besonderer Schirm- oder Waffenvogt neben dem Dingvogt. Wie bemerkt, waren es die ganz von dem Bischof (oder dem König) abhängigen, weil persönlich unfreien bischöflichen (oder königlichen) Ministerialen oder Dienstmännern, deren sich der Bischof (oder König) und dessen Vogt bei dieser Handhabung des Stadtregimentes bedienten; alle städtischen Ämter, z. B. auch das des Untervogtes (subadvocatus), auch Vicarius genannt, waren diesen Dienstmännern zu Lehen gegeben, welche auch in der Burg oder in dem Palatium wohnten und die Person des Bischofs und des Vogtes unmittelbar zu schützen hatten: so war es in Magdeburg, in Osnabrück, in Köln, in Speier, in Trier, in Mainz, in Würzburg, in Straßburg, in Augsburg.

2) Aber allmählig gelang es einem Theil der Städte, selbstverständlich dem durch Reichthum und altvererbten Einfluß meist hervorragenden, Antheil an dem Stadtregiment zu erwerben.

Die Ausgaben und die Lasten, zumal die Waffendienste der Stadt, konnten bei stetem Anwachsen nicht mehr, wie dies ursprünglich der Fall gewesen, von dem Bischof oder königlichen Vogt aus seinen Einkünften und von den Dienstmännern allein getragen werden: — man mußte die Bürger und zwar immer stärker mit heranziehen. Nun bestand aber keineswegs ein Besteuerungsrecht des Bischofs oder eine Befugniß des Vogtes, die Waffendienste der Einwohner einseitig, ohne deren Zustimmung, zu steigern. Die Geldnoth der Bischöfe und Könige ward immer stärker, immer häufiger; die Bürger ließen sich auch meist bereit finden, für Zwecke, die ihnen ja selbst im Interesse der Stadt nothwendig oder nützlich schienen, dem Bischof Geld zu leihen oder ihre bisherigen Lasten zu steigern: aber selbstverständlich nicht ohne Gegenleistung und zumal nicht ohne eigene Prüfung der Ersprißlichkeit der angestrebten Zwecke und der wirklichen Verwendung der bewilligten Gelder für die angegebenen Zwecke. War schon hierdurch eine gewisse Ueberwachung und Kontrolle des Stadtregiments, wenigstens nach einzelnen Richtungen, besonders des städtischen Haushaltes, gegeben, so verstanden es doch die weltklugen, geschäftskundigen, reichen Kaufherren vortrefflich, die Geldverlegenheiten der Könige, der Bischöfe und Stadtvögte oder Burggrafen zur Einräumung viel weiter gehender Befugnisse zu verwerthen.

Insbefondere die damals übliche Form des Pfandes benutzten sie ganz systematisch hierzu: sie schlossen den die gewünschte Summe vor, ließen sich aber dafür die wichtigsten Hoheitsrechte in der Stadt auf die Weise verpfänden, daß sie, die Bürger, diese Hoheitsrechte an des Bischofs Statt so lange ausüben sollten, bis der Bischof durch Heimzahlung des Capitals das Pfand löste. Sehr oft kam der Bischof oder sonstige Stadtherr, ihn kurz nennen wollen, nie in die Lage, diese Rechte bewirken zu können: und so blieb denn die Ausübung verpfändeten Hoheitsrechtes so lange bei der Bürgerhand, bis die Säkularisirung und Mediatisirung (1803) und das Recht des Stadtherrn ganz aufhob. In derselben Form kam es dann freilich auch wohl vor, daß eine Reichsstadt ihre Freiheit verlor, wenn der König oder Landesherrn die Vogtei über die Stadt verpfändete. Heimzahlung eines Darlehens, das nie heimgezahlt wurde, so erging es z. B. Eger und Boppard. Auf die nämlichen Wegen, manchmal auch durch unverschleierte Kauf, erlangten die Bürger nach und nach Zollrechte, Markt-, Brücken- und Wegegeder, Marktgeder, Markt-, Geleitsrecht, Judenschutzgeder, aber auch geradezu die Gerichtsbarkeit, ja die Vogtei selbst, das heißt die Regierung und Polizeigewalt über die Stadt. So in Lübeck 1247, Soest 1278, Goslar c. 1280, Erfurt (1284?); auch die niedere Gerichtsbarkeit des Schöffengerichts erwarb Erfurt 1291, Magdeburg 1294, Frankfurt a. M. 1295. Es wurde nun, unter Zustimmung des Bischofs, des Königs oder des Vogtes ein Rath der Stadt gebildet, selbstverwaltet durch Wahl von und aus den reichsten Schöffen (die magna placita) in jeder Stadt für die Urtheilsfindung, welche entbehrlich waren; von und aus den Gerichtsschöffen nun auch die Rathsschöffen gekoren: an der Spitze der Bürgermeister (consul, syndicus) oder standen auch zwei die laufenden Geschäfte führten, aber in wichtigen Fällen die Zustimmung des Rathes (senatus, senatores, alii consules) gebunden waren, welchem sie auch jährlich Rechnung zu stellen hatten.

Manchmal wurden diese Rechte wohl auch nicht durch Kauf erworben, sondern durch einen dem Stadtherrn,

von den Waffen der Bürger aus der Stadt in die Burg vertrieben und dort belagert ward, abgetrognen Vertrag.²⁾

Wie die obigen Jahreszahlen zeigen, kommt diese Bewegung im Laufe und gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland zum Abschluß: in Italien vollzieht sich ein ganz ähnlicher Vorgang vermöge der früher erreichten Handelsblüthe der so viel reicheren Städte um ein, ja fast um anderthalb Jahrhunderte früher.

3) In der Natur der Sache lag es begründet, daß diese ganze Bewegung zunächst nur ausgehen konnte von denjenigen Bürgern, welche dem Stadtherrn durch Geld diese Gewährungen ablaufen, ablösen, abpfänden, auch etwa durch Macht und Waffen in der Stadt abtrognen konnten und welche bisher schon wenigstens als Gerichtsschöffen in die Geschicke der Stadt eingegriffen, z. B. auch das Grundbuch der Stadt geführt hatten. Das waren aber nur ganz ausschließend die Reichen (in Köln hießen sie geradezu die Richeren, die Richer-Zechheit): das heißt die Geschlechter, die Patricier, die jetzt auch meist ritterbürtig waren.

So liegt denn nun, nach dem Sieg der emporstrebenden Bewegung, das Stadtre Regiment, sofern es dem Stadtherrn entzogen ist, ausschließlich in den Händen der Geschlechter: diese allein sind „rathsfähig“: das heißt wählbar in den Rath: lange Zeit übten sie allein auch die Wahl.

Allein kaum ist die eben geschilderte Erhebung zur Ruhe gelangt, als eine neue auf viel breiterer demokratischer Grundlage beginnt: auch sie endet mit dem Sieg der emporstrebenden, bisher unbillig ausgeschlossenen, tiefer gelagerten Schichten der Einwohnerschaft.

Es beginnt nämlich nun der Kampf der Zünfte, das heißt der Handwerker, mit den Patriciern, mit den meist ritterlichen Großkaufherren, um Antheil am Stadtre Regiment; das vierzehnte, fünfzehnte zum Theil noch der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ist von diesen Kämpfen erfüllt — in Italien wieder ein Jahrhundert früher: — Kämpfen, welche

²⁾ Einen solchen Vertrag mit Gewalt wieder zu brechen, wenn sie sich stark genug dazu fühlten, erachteten die Bischöfe dann freilich auch „nicht für Raub“: und gar manche Stadt wurde von dem Bischof, den benachbarten Fürsten und Ritter oder gar der König dabei unterstützten, wieder unter sein Regiment zurückgezwungen: so Osnabrück, Münster, Trier, Mainz, Würzburg, Magdeburg. Später ward dann gar manche Reichsstadt von den übermächtigen Landesherren, die nie ein Recht auf die Stadt besaßen, mit Gewalt mediatisirt: so Donauwörth, Zwittau, Altenburg.

unvergleichlich langwieriger waren, als das Emporringen der Geschlechter gegen die Stadtherren gewesen. Sehr oft gelingt es den herrschenden Familien, die ersten Anläufe der Handwerker abzuwehren, bis diese, durch patricische Härte und Willkür gereizt, immer grimmiger auftreten. Sehr viel Blut floß damals in den Straßen unserer Städte in heißen Gefechten der ritterlichen Junker in Helm und Brünne gegen die Schmiedehämmer und Eisenstangen der Männer im Schurzfell: das Rathhaus, auch wohl manch festes Patricierhaus mit bezinnten Thürmen, ward gestürmt und verbrannt: und mochten die Geschlechter, mochten die Zünfte siegen: — auf dem Marktplatz fand der Nachrichter tagelang Arbeit an den Gefangenen.

Zulezt aber gewannen auch hier überall die Emporstrebenden die Oberhand, wie es Bernunft und Gerechtigkeit erheischte. Denn es ist lehrreich, zu verfolgen, wie bei diesem zweiten Kampfe die Zünfte ganz die gleichen Gründe der Billigkeit gegen die Geschlechter geltend machten, welche diese in dem ersten gegenüber den Stadtherren so lange und so eifrig vorgebracht hatten: daß nämlich die veränderte Vertheilung der städtischen Lasten — der Steuern und der Waffenleistung — nothwendig auch eine Veränderung der Vertheilung der Berechtigungen erheische. Wie die Patricier mit vollem Recht gegenüber dem Bischof oder Vogt Antheil an Stadtr Regiment, Beschlußfassung und Ueberwachung der Ausführung im Gebiete des städtischen Haushaltes, Entscheidung über Fehde und Friede verlangt hatten, weil nicht mehr, wie im zehnten und elften Jahrhundert, der Stadtherr und seine Ministerialen diese Lasten allein oder doch weit überwiegend zu tragen hatten, so führten jetzt die Zünfte den Geschlechtern gegenüber aus, daß ihr früher begründeter Ausschluß vom Stadtr Regiment jetzt eine schreiende Ungerechtigkeit sei, da die Geldsteuern und die Blutsteuern nunmehr ganz überwiegend von den kopfreichen Zünften getragen würden.

Im Kriege der Stadt zum Beispiel gaben jetzt nicht mehr — und seit dem Aufkommen der Feuerwaffe immer minder — die wenig zahlreichen Patricier den Ausschlag, welche zu Roß, in Ritterwaffen, sochten, sondern die dichten Massen der gezünsteten Handwerker, die aus den reich gefüllten Zeughäusern die trefflichsten Waffen holten, zu Fuß auszogen, falls es Eile galt, auf Wagen, die von vielen Pferden gezogen wurden, dahinjagten und mit den Donnerbüchsen besser als die „Ritter“ umzugehen wußten.

Es ist fast überraschend, zu beobachten, wie damals in den deutschen Städten von den Kunstmeistern oft wörtlich die gleichen Gründe angeführt werden, welche anderthalb Jahrtausende früher am Tiber von den tribuni plebis gegen die römischen Patricier waren geltend gemacht worden; und doch hatten die deutschen Grobschmiede gewiß Livius nicht gelesen, der in den italienischen Kommunen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts allerdings als Waffe von den „popolari“ verwerthet wird. Die Gleichartigkeit der Verhältnisse, zumal die gleich stürmische Anrufung der Billigkeit gegenüber der starren Festhaltung an Rechten, die ihre wirthschaftlichen und politischen Gründe, ihre thatsächlichen Voraussetzungen eingebüßt, auf welchen sie sich dereinst, wohl motivirt, erhoben hatten, erklärt diese Uebereinstimmung zur Genüge. Wieder einmal war ein ursprünglich vernünftiges Recht ein gehässiges, weil nicht mehr begründetes Vorrecht geworden.

Entsprechend der Heftigkeit des Kampfes, der grimmen Erbitterung der Anstürmenden war denn auch die Umgestaltung der städtischen Verfassung oft eine sehr grundstürzende: in Köln zum Beispiel wurde, nachdem ein Ausgleich von 1370 dauernde Ruhe nicht hatte bringen können, nach langen, harten Kämpfen 1396 die ganze alte Verfassung, vor allem die Gliederung der Bürgerschaft, umgeworfen und zur Grundeintheilung erhoben die Gliederung der Sieger: das heißt der Zünfte, unter Aufhebung der früher allein herrschenden Richerzschheit. (S. 373).

In anderen Städten ging es glimpflicher ab. Doch wurde überall der bisherige Rath umgestaltet: entweder so, daß nur ein Rath bestehen blieb, der aber eine Zahl neuer, von und aus den Zünften gewählter Glieder aufnahm, oder so, daß neben den alten, kleinen, ein junger, großer Rath, ausschließlich von und aus den Handwerkern gekoren, gestellt wurde, dessen Zustimmung der alte, kleine, patricische in allen wichtigen Fällen einholen mußte und der ein allgemeines Ueberwachungsrecht gegenüber der Geschäftsführung hatte. Auch die Neuerung begegnet oft, daß, ganz wie im alten Rom, die Plebejer je einen Consul für sich in Anspruch nahmen, der zweite Bürgermeister von oder doch aus den Zünften gewählt werden mußte.

Lange Zeit bewährte sich die so umgestaltete Verfassung der deutschen Städte.

Ihren Verfall führte materiell und wirthschaftlich die

wird sich gewiß, nach dem Wunsche des Verfassers, Nichtjuristen Freunde erwerben, zumal aber als Lehrbuch, neben dem umfassenden Werke von dem mehr für den Lehrer bestimmt ist, unter den ersprießlich wirken. Mit Fug durfte der Ver- Vorwort sagen: daß er die kurze Fassung, welche ung der Arbeit in die Guttentag'sche Sammlung te, nicht zum Dedmantel genommen, den schwie- fragen des Staatsrechts und speciell des Reichs- aus dem Wege zu gehen; er hat vielmehr den Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. ung allein zog ihn gerade nach dieser Seite der dern in erster Linie die Erkenntniß, daß es dem nur dann gelingen könne, eine den übrigen Rechts- ebenbürtige Stellung zu gewinnen, wenn die n Grundlagen, sowie die einzelnen Begriffe zu gen scharfen Fixirung gebracht werden, wie sie des Privatrechts seit lange gefordert und geleistet halb wurden besonders die schwierigen Streit- den Rechtscharakter des Reiches, ja schon über hen Vorgänge bei seiner und des norddeutschen gründung ausführlich behandelt." Dagegen wurde von Specialgesetzen und Vollzugsverordnungen angelegten Werken überlassen. Der vorliegende silt in sieben Büchern: die Entstehung des Reiches eichsverfassung, das Verhältniß des Reiches zu aten, die Rechtsbildung im Reich, die Organi- Statsgewalt des Reiches, die Reichsangehörigkeit, rrecht und das Recht des Reichslandes Elsaß- . Der zweite Band, welcher in Jahresfrist er- l, wird das Verwaltungsrecht im engeren Sinne, tsverfassungsrecht, das Finanzrecht, endlich eine Darstellung der Rechtsbeziehungen des Reiches tigen Staten bringen.

großen Vorzüge dieses Buches sind klare Gliederung atik, gewissenhafte Arbeit aus den Quellen, fleißige ung der Literatur, juristische Durchdringung des Stoffes. An einem anderen Orte werde ich meinen h ausführen gegen zwei principielle, folgenreiche nken des Verfassers; einmal gegen den Satz: völker- erträge haben nur moralische, keine Rechtswirkung; n Rechtswirkung erst durch Publikation als Gesetze

und als solche natürlich nur innerhalb des States, der dies Gesetz erläßt; sie erzeugen keine völkerrechtliche Rechtsverpflichtung. Dieser Satz, der den größten Theil des Völkerrechts cassirt, ist eine Folge der irrigen Grundanschauung, daß es Recht nur im einzelnen State gebe, vom Stat gesetzt. Der Irrthum hängt zusammen mit einer Art Cultus gegenüber dem Souveränitätsbegriff: der Stat soll sich nicht beschränken können, also auch nicht durch Vertrag, wenigstens nicht so, daß dadurch eine juristische Wirkung entstehe; denn es fehle am „Zwangrecht“ gegenüber dem souveränen Stat. Dem gegenüber kann nur wiederholt werden, was ich in „Vernunft im Recht“ ausgeführt habe: die Erzwingbarkeit ist nur secundäres und nicht absolutes Merkmal des Rechts: (der Schuldner ist insolvent, der verurtheilte Verbrecher entspringt: *leges imperfectae* sind auch *leges, quamvis sine poena*). Der zweite Irrthum ist der Satz: nur das Reich ist Stat, weil nur das Reich Souverän; die sogenannten Gliedstaaten sind nicht mehr souverän, folglich überhaupt nicht mehr Staaten! Dieser Satz ist eine Folge des übertriebenen Souveränitätsbegriffs. Die Souveränität ist freilich nicht theilbar, wohl aber beschränkbar: durch die Annahme der Reichsverfassung haben die 25 Gliedstaaten ihre Souveränität zu Gunsten des nun geschaffenen Rechtssubjects beschränkt, indem sie diesem die Ausübung zahlreicher Hoheitsrechte übertragen. Das Reich ist seinerseits beschränkt durch die den Gliedstaaten verbliebenen (nicht, trotz a. 78, vom Reich empfangenen!) Hoheitsrechte. Jene Auffassung verstößt erstens gegen die Geschichte, zweitens gegen die Wirklichkeit der Dinge, sowie drittens gegen die authentischen Erklärungen Bismarck's und der in das Reich eintretenden Staaten. Bevor ich zu dem Ergebniß mich drängen ließe, Preußen, Baiern, Sachsen seien keine Staaten mehr, würde ich die Prämisse, welche zu solchem Schluß nöthigt, so lange auf ihre Unrichtigkeit prüfen, bis ich sie gefunden hätte. Der Fehler liegt aber viel tiefer: nämlich in den Grundauffassungen, deren rechtsphilosophische Schulung ungenügend ist. Uebrigens sollen diese Einwendungen durchaus nicht das reiche Lob beeinträchtigen, welches die ganz vorzügliche Arbeit in fast allem Detail des positiven Rechts verdient: auch hier sind manche Dinge nach meiner Meinung (z. B. in dem Abschnitt Gebietshoheit) nicht richtig, aber das ist nebensächlich.

II. 3)

Arbeit von Gareis bildet den Eingang des umgelegten Handbuch-Werkes von Marquardsen, los einem wissenschaftlichem Bedürfnis entspricht, Herausgeber in der „Einleitung“ p. I—X übertruh. Dies Allgemeine Staatsrecht erörtert im (Einleitung) die Grundbegriffe, die Abgrenzung des Staatsrechts vom besonderen, des Staatsrechts vom Privatrecht, des Staatsrechts von der Staatslehre u. s. w. Ich handelt von der Herrschaft des Staats (in 6 Abschnitten), das III. von der Gesetzgebung (in 3 Abschnitten), von der Verwaltung (ebenfalls in 3 Abschnitten.) Ich müßte ein Buch schreiben kaum viel dünner als das mit seinen fast 12 Bogen Hochoctav, wollte man, zweifelnd, widersprechend auch nur auf die hochprincipiellen Fragen eingehen, welche hier behandelt werden. Ich will hier nur über den wissenschaftlichen Werth, über die Art und Methode der Arbeit und von jenen praejudiciellen Fragen diejenigen welche objectiv die bedeutungsvollsten sind über die Behandlung durch den Verfasser besonders eigenartig

nun die „Mache“ des Buches betrifft, so ist die Sache zu nennen: man sieht überall, der Verfasser behandelte Aufgaben nicht leicht, sondern sehr mühen und sich geraume Zeit mit ihnen gewor er zu einer ihn selbst befriedigenden Lösung er hat nicht früher angefangen, zu lehren zu nennen. Die Literatur und die, der Natur der Sache, sehr verschiedenartigen, den mannichfaltigsten Quellen, Statuten, Culturstufen angehörigen Quellen sorgfältiger Beschaffenheit ausgeschöpft. Besonders erregt, daß nicht nach der herkömmlichen, freilich sehr schablonenmäßigen das Material beschränkt wurde auf das römische Recht, ein par leichter zugänglichen des deutschen und des romanischen Mittelalters

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, Professor an der Universität Göttingen. Erster Band. Allgemeiner Theil. Erster Halbband: Staatsrecht v. Dr. R. Gareis. Professor und Rector der Universität Göttingen.

und dann auf die modernste Gesetzgebung der großen Staaten: der Verfasser hat erkannt, daß es, wie ich dies einmal ausgedrückt, an sich ebenso wissenschaftlich und belehrend ist zu erforschen wie die Botocuden das Eigenthum auf und das jus puniendi des States als Salvius Jule oder Anselm Feuerbach darüber zu vernehmen. Es ist sehr löblich, daß die Rechtsbegriffe sogenannter Naturwissenschaften, z. B. der (angeblichen!) „Wilden“ auf den Palau-Iseln herangezogen wurden, wie sie in dem wahrhaft klassischen b. h. für Verwerthung solche Forschungsfahrten m. d. g. gültigen Buch von Karl Semper (die Palau-Iseln des Stillen Ocean, Leipzig 1873) aufgezeichnet sind: ein Buch das jeder „Rechtsphilosoph“ wie jeder Anthropologe, ja jeder Gebildete kennen sollte: daß solche Arbeiten nicht häufig angeführt werden, ist daraus zu erklären, daß wir die werthige nicht besitzen: doch hätte Waitz, Naturwissenschaften herangezogen werden sollen. — Diese Grundlage der gleichenden Rechtsgeschichte ist die von mir längst geforderte: auch das „allgemeine Staatsrecht“ kann sie nicht entbehren: denn nur diese Methode enttrübt den vielfach bespöttelten Namen dem sonst wohl gegründeten Vorwurf, nur ein Staatsrecht „im Allgemeinen“ zu sein, das aber nirgendwo und niemals gilt, galt und gelten wird: ich nenne diese Vorlesung daher seit Jahren „vergleichende Verfassungsgeschichte“, nicht „allgemeines Staatsrecht“: und gar mancher Satz in dem vorliegenden Buch auch außerhalb des Abschnittes „Staatslehre“ ist Staatslehre, nicht Staatsrecht: d. h. aus Vergleichung abstrahirt, durch Construction gewonnen: (was, neben dem Gesagten, auch von gar manchem gilt was in dem sogenannten „gemein deutschen Privatrecht“ vorgetragen wird.) Die Ableitung der Aufgaben und Functionen des States als „Interessengemeinschaft“ ist so folgerichtig wie man hier durchgeföhrt: aber „Interessengemeinschaft“ bestehend in jeder Rechtsgenossenschaft, z. B. auch in der Ehe, der Gemeinde, einem Kunstverein: es war doch festzustellen, wo die Interessen gerade die den Staatsgenossen gemeinsamen sind, dabei wäre dann noch viel schärfer als es § 7. geschieht, herauszuheben gewesen, daß es nicht nur utilitarische, materielle, sondern auch ideale Interessen („Vernunftnothwendigkeiten“, ja Ideale) sind, die den Staat wie das Recht erheischen. — Endlich die dormalen so vielfach erörterte Rechtsnatur

ates betrifft, schließt sich der Verfasser gegenüber und Zorn einerseits, gegenüber Calquhoun und Gabel andererseits meiner Auffassung (Baustetne I.) an. Er wird aber in den ersten Sätzen dieser Darstellung (§ 41.) die „Besetzung der Gliedstaaten in ihren Verfassungen“ mehr betont als mit der späteren richtigeren Auffassung vereinbar scheint, welche die Gliedstaaten in ihrer Verfassungstätigkeit nur beschränkt und deren Hoheitsrechte nicht dem Bundesstaat „delegirt“ werden läßt. —

III. 2)

Die verzögerte Erscheinung des zweiten Bandes von Zorn's Schrift vertritt der Verfasser sehr triftig mit dem Stoff und dem Umfang desselben im Vergleich mit dem ersten; in dem ersten Band verfassungsräthlichen konnte auf die mannichfachen, zum Theil ausgezeichneten früheren Darstellungen verwiesen werden. Hier im Verwaltungsrecht und in dem „äußeren Staatsrecht“, wie der Verf. das nennt, lag die Sache anders; das Verfassungsrecht ist noch wenig juristisch behandelt, das ganze Buch mußte erst aus den Gesetzen, Verordnungen und Verträgen herausgearbeitet werden bis in das Detail. Die Vorarbeit für das jetzt genannte Gebiet hatte der Verfasser sich selbst geschaffen, in seinen vortrefflichen Abhandlungen über die Deutschen Staatsverträge in der Zeitschrift für die gesammten Statswissenschaften 1880 und 1881, und über das Deutsche Consularrecht in Girths Zeitschrift 1882. Die mit dem Fleiß und der Sauberkeit, welche seine Arbeiten des Verfassers auszeichnet, durchgeführte Darstellung ist vollständig aus den Quellen schöpfende Darstellung bezogen in dem VIII. Buche (Buch I—VII bilden Bd. I) in den Zweigen der Reichsverwaltung (Post-, Telegraphen-, Maß- und Gewichts-, Münz-, Bank-, Gewerbe-) im IX. das Reichsfinanzrecht, im X. die Gerichtsverfassung, im XI. das „äußere Staatsrecht“ des Reiches. (Staatsverträge, das Gesandtschaftsrecht, das Consularrecht, das Seerecht in Friedenszeit). Das Buch leistet Vorarbeit in allen diesen Gebieten; in manchen ist es hohes Maß voraus: die gründliche Sorgfalt in Beibringung und Bearbeitung des Materials und die scharfsinnige (manchmal

nur allzu scharfe!) juristische Construction machen die überall höchst werthvoll. Diese volle und warme Anerkennung schließt nicht aus, daß ich die principiellen Bedenken nicht gegen einige Grundanschauungen des Verfassers, auch gewisse Seiten der Methode seiner Constructionen halte und auch gegenüber diesem zweiten Bande in vielen wichtigeren Fragen, so über das Wesen des Rechts, über Rechtsnatur und Rechtswirkung von Staaten (vor deren Veröffentlichung in einem der verträglichsten Staten als Gesetz), über die den Gliedstaaten durch das Reich nach unserer Meinung nur beschränkte, aber nicht entzogene Souveränität und allen Folgerungen hieraus, zu dem Verfassers allergetreuester und bestimmtester Opposition muß. Dabei sei aber gleich hervorgehoben, daß ich nicht im Mindesten den Theorien und der Methode (d. h. der juristischen Methodelosigkeit) von Bluntschli zuneige, die Bekämpfung vielmehr ein Hauptverdienst des Verfassers macht. Ich darf dies hier und jetzt ohne Verletzung der Pietät gegen einen Verstorbenen aussprechen, da in den Lebzeiten Bluntschli's diesem meinen Protest gegen die fette Confundirung von Recht und von frommen Wünschen und Postulaten oft genug, mündlich und brieflich, auch schriftlich, ausgedrückt habe. Ich kann mich hier auf die Differenzen mit dem Verfasser beschränken: eine ausführliche Erörterung derselben wird an anderem Orte stattfinden. Auch in diesen Streitpunkten ist jedoch überall der Sachverhalt und die Folgerichtigkeit des Verfassers voll anzuerkennen, mein Widerspruch richtet sich nur gegen die Prämissen.

Bur englischen Verfassungsgeschichte

I.

Die Kenntniß der Geschichte und des gegenwärtigen Bestandes der englischen Verfassung ist in Deutschland noch keineswegs so allgemein verbreitet, als es nicht nur um ihrer praktischpolitischen Wichtigkeit willen wünschenswerth wäre. Wir erinnern uns an die höchst seltsamen Belehrungen, welche in den

¹⁾ Das englische Parlament und sein Verfahren. Ein praktisches Handbuch von Thomas Erskine May. Aus der 1859 erschienenen Ausgabe.

des Ministeriums Pfordten-Neigersberg die Neue Zeitung und, in merkwürdiger Uebereinstimmung jüngst bei Auflösung der preussischen zweiten Kammer die Stern-Zeitung über den Gegensatz von englischem Antiarismus und continentalem Constitutionalismus mit unverfälschter Unrichtigkeit zum Besten gaben, nur durch die Voraussetzung sehr geringer Kenntnisse der Lehrer oder doch wenigstens der zu Belehrenden läßt.

Es herrschen über englische Verfassungs- und Gesetzzustände noch die Ansichten, welche vor hundert Jahren Montesquieu mit mehr Begeisterung als Gründlichkeit: Auffassungen, welche, abgesehen von den zahllosen Schnitzern des sehr geistreichen, aber im Detail der Sache sehr unzuverlässigen Franzosen, heutzutage schon häufig nicht mehr zutreffen, weil seit achtzig Jahren die Stellung der Stände, die Parteigruppierung und in vielen wichtigen Gebieten, z. B. in der Zusammensetzung des Unterhauses, auch der Charakter der Verfassung wesentlich verändert hat. Es ist daher recht erklärlich, daß seit einigen Jahrzehnten in Deutschland durch populäre und populär gehaltene Schriften für Veranschaulichung und genauere Vorstellungen über Staat und Gesellschaft des Inselreichs manches Verdienstliche geordnet ist. Wenn das, einzelner Einwendungen ungeachtet, höchst anerkennenswerthe Werk von Gneist: „Das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ (II B. und 1859) seiner ganzen Anlage nach unter dem Namen des Publikums, unter unsern Urwählern und Wählern, keine sehr ausgebreitete Verbreitung finden kann, so vorliegenden Schriften gerade zu diesem Behuf sehr zu empfehlen, und, unter Vorbehalt von einigen wenigen Bedenken, dem Gewissen zu empfehlen.

Wir schäftigen wir uns, „as courtesy will have it,“ mit dem fremden, von Oppenheim bei uns eingeführten Thomas Erskine May ist einer der kenntnißreichsten,

die Auflage des englischen Originals übersetzt und bearbeitet von Oppenheim. Leipzig, Mendelssohn 1860.

Verfassungsgeschichte Englands seit der Thronbesteigung I. 1760—1860. Von Thomas Erskine May, C. B. In zwei Bänden. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von demselben. Leipzig, Mendelssohn 1862.

geschmackvollsten und, was in England zu allen Zeiten selten, vorurtheilsfreisten Forscher im Gebiet der politischen und der Staatsrechtsgeschichte seines Vaterlands. In seiner Stellung als clerk assistant des Hauses der Gemeinen gewährte ihm eine Thätigkeit in wichtiger Amtsstellung an der Tafel des Hauses. Sein Werk über das Verfahren des Parlaments hat in fünfzehn Jahren vier starke Auflagen erlebt und ist von ganz England mit dem größten Beifall angenommen worden; es giebt im Anschluß an das bekannte Buch von Hatsell, dessen letzte Ausgabe aber schon 1817 erschien, zum erstenmal eine Darstellung des gegenwärtigen Verfahrens beider Häuser des Parlaments. Das eigentliche Verfassungsrecht und die politische Geschichte sind, sofern sie selbst zum Verständniß des Verfahrens nicht schlechter unentbehrlich, durch den Plan des Werkes ausgeschlossen. Der Verfasser hat nachträglich in seiner im vorigen Jahre veröffentlichten „Verfassungsgeschichte“ jene beiden vorerwähnten Aufgaben wenigstens für die jüngste Periode ihrer Entwicklung, für die letzten hundert Jahre, mit dem gleichen Erfolg gelöst.

Das „Handbuch“ erörtert zuerst die Zusammenfassung der Befugnisse und Privilegien des Parlaments (wobei die Darstellung ihrer geschichtlichen Entstehung sehr klar und gründlich ist), dann dessen Praxis und Verfahren in zehn Kapiteln, von denen wir als besonders wichtig hervorheben: die Abschnitte über die Regeln der Debatten und Abstimmung, über Vorladung und Vernehmung von Zeugen durch das Haus, über Geschichte und gegenwärtigen Zustand der Rechte der Gemeinen bei Gelbbewilligungen und Statsanklagen. Was nun die Arbeit Oppenheims anbelangt, so ist der durchaus fließenden und im Ganzen tabellos fast niemals an die Construction und die Idiome des Originals erinnernden und dadurch sich als Uebersetzung rathenden Sprache um so mehr alle Anerkennung zu verdienen, als es keineswegs leicht ist, die gerade im Gebiet des parlamentarischen so häufigen technischen Ausdrücke und die im Parlament und Parteitreiben oft auf schlechten Witzen und Wortspielen beruhenden Schlagwörter in verständlichem Deutsch wiederzugeben. Nicht einverstanden dagegen können wir sein mit einer zwiefachen Auslassung oder Kürzung, welche Oppenheim an dem Original vorgenommen. Es hat nämlich alle Anmerkungen desselben sofern sie nur (!) Quellenangaben

unterdrückt, wodurch er seinem Buch nicht nur für
 stliche Leser — diese werden des Originals ohnehin
 athen können —, sondern auch für solche Laien
 eil seines Werthes entzogen, welche an der Hand
 r zum Führer geeigneten Buches tiefer in die ein-
 literatur einzubringen wünschten. Ferner behandelt
 e Buch des Originals die „Privat-Bills“ (d. h.
 eige, welche zunächst kein öffentliches Interesse be-
 die vielfach von der der public bills abweichende
 ng und die verschiedenen Arten derselben. Die
 ng giebt von diesem ganzen dritten Buch nur einen
 Auszug im 1. Anhang, „weil dasselbe seiner eigen-
 englischen Verhältnisse wegen für Deutschland von
 rohem Interesse sei, daß eine wörtliche Uebertra-
 glich erscheine.“ Wir sind darin anderer Meinung.
 ats bills sind schon deshalb höchst werthwürdig auch
 e Leser, weil sie denselben den innigen Zusammen-
 Parlaments mit allen möglichen Interessen des
 Lebens zeigen, weil sie darthun, wie der Engländer
 ährend in vertraulichster Nähe zu seiner Volkser-
 ehlt, beständig an sie denkt und weiß, daß sie auch für
 nen da ist, ja darin des Guten vielleicht zu viel thut,
 der continentale Staatsbürger nur allzuhäufig seine
 schen aus der Ferne betrachtet als ein eigentlich
 angehenbes, wol gar jenseit seines Horizonts ge-
 nstitut, dessen Haupt- und Statsactionen man
 in der Zeitung nachliest und dessen Bildung ge-
 bei den Wahlen eine unangenehme Aufregung und
 erdrücklichkeiten mit sich führt. Es ist hiern selt
 n (1863) manches besser geworden; aber immerhin
 ir noch recht viel lernen aus dem Wilde lebendigen
 nhangs des Einzelnen mit dem Parlament, welches
 hen Privatbills gewähren.

zweite Werk, „die Verfassungsgeschichte seit der
 eigung Georg III.“, schließt sich an das ausge-
 Buch Hallams an, (welches bis auf jenen König
 d hat, nach dem Urtheil Englands, dessen Arbeit
 gster Ebenbürtigkeit fortgeführt. Die Eintheilung
 s ist keine streng chronologische, sondern es erörtert
 gsten Factoren der Verfassung für sich und ihre
 Wirkung und Balancirung unter den verschiedenen

Regierungen, wodurch mitunter eine gewisse Unvollständigkeit in der Darstellung einzelner Begebenheiten, häufig zurückgreifen auf denselben Zeitabschnitt herbeigeführt namentlich darauf verzichtet wird, ein klares und nach Seiten abgerundetes Bild der einzelnen Regierungen zu geben. Allein wenn überhaupt nirgends, so fallen am wenigsten in England die Perioden der Entwicklung mit der Regierungszeit der einzelnen Herrscher zusammen, und es war wohl that, den Zusammenhang der Darstellung einer Regierungszeit zu opfern und dadurch eine zusammenhängende Darstellung der wichtigsten Elemente der Verfassung und Krisen zu gewinnen. So bespricht der Verfasser zuerst den Einfluß der Krone unter Georg III., der Regentschaft Georg IV. und der Königin Viktoria, die Stellung der „Prälaten der Krone“ — wie man in England die zentrale Regierungsgewalt ziemlich unpassend nennt — während der Minderjährigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit der Souveräne, dann die Einkünfte der Krone, die Zivilliste, die Kronrenten bezüglich der königlichen Familie, das Haus der Lords, die Pairie, das Haus der Gemeinen, und endlich in dem interessantesten Abschnitt das Verhältniß des Parlamentes zur Krone, zum Volk und dessen so vielfach wechselnde Bewegung, in welcher eigentlich die Verfassungsgeschichte concentrirten Ausdruck findet. Der Verfasser, stets geneigt, Parteifragen zu berühren, hat im Ganzen seine im Vorwort gegebene Verheißung, jedem Parteistandpunkt so fern möglich zu bleiben, nach Kräften gelöst. Indessen, da diese Fragen noch in diesem Augenblick Gegenstand politischer und socialer Kämpfe in England sind, so hat der *clerk assistant of the house of commons* in solchen Dingen oft das wissenschaftliche „*sine ira et studio*“ ablegen können. Diese Farbe bekennen müssen. Diese Farbe ist nun erfreulicher Weise die Helle eines vernünftigen, maßvollen Liberalismus. Wir finden den Verfasser in jedem Kampf auf Seiten der „Volksfreiheit“, als einen rüstigen Bekämpfer von königlichem Absolutismus und von starren Adelsprivilegien; kurz, würde ihn im vorigen Jahrhundert, da diese Parteien noch mehr denn Namen waren, als einen „Whig“, als eifrigen Gegner der Hochtories bezeichnet haben. Die deutsche Uebersetzung auch dieses Buches ist, bei großen Schwierigkeiten, gleich vortrefflich und erfreut durch einen tadellosen Stil.

II. 7)

eider kann man die nämlichen Vorzüge nicht mit der-
 Unbedingtheit von dem Werk unseres Landsmanns
 l rühmen, welches vielfache Spuren von Flüchtigkeit
 u geringer Sorgfalt im Ausdruck zeigt, aber sonst,
 zu dem Eingang erwähnten Behuf, aufs Beste zu
 len ist. Es beruht zwar keineswegs überall auf
 ändiger Quellenforschung: und die historischen Er-
 ngen sind wohl der schwächste Theil des Buches, zumal
 ie ältere Geschichte vor der Revolution, vor der Re-
 tion unter Heinrich VIII. und vollends was die
 nzeit anlangt: aber dies vermindert keineswegs die
 che Brauchbarkeit der Arbeit als eines populären
 ndiums über modernes englisches Verfassungsrecht.
 Dabei die älteren deutschen und englischen Werke von
 er, Lappenberg, Pauli, Bucher, Gneist, die beiden
 ten von May, ferner von Brougham, Bally,
 m, Disraeli, Miss Martineau, Bowyer, Smith
 atürlich Mahon und Macaulay sehr reichlich benützt
 — nur sollten sie nicht als „Quellen“ citirt werden —
 t dem Werk zum Lobe, nicht zum Tadel. Das Buch
 n Vorzug einer klaren Uebersichtlichkeit der Anordnung
 rätziger, nur manchmal allzu knapper Kürze. So ist
 B. doch gar zu dürftig, wenn die so überaus wichtigen
 besitzverhältnisse, die Lehre von den fees, entails, den
 edenen Arten der estates sammt Erbordnung mit
 allerdings zwei Seiten langen Anmerkung abgespeist
 ; es wäre für eine zweite Auflage zu wünschen, daß
 erfasser die doch ungenügenden Anknüpfungen an die
 hte vor Wilhelm III. überall ausfallen lassen und den
 h gewonnenen Raum zu einer reichlicheren Ausführung
 eigentlichen Aufgabe, der gegenwärtigen Verfassung
 nds, verwenden möchte. Das Buch behandelt in ver-
 ger Reihenfolge, nach einer kurzen Einleitung, die das
 des englischen Verfassungsrechts erläutert, zuerst die
 n des englischen Rechts und die „Grundrechte“ der
 nder (d. h. die eigentlichen statsbürgerlichen Rechte),
 tellung der Krone im Stat, die Statsverwaltung und

Die Verfassung Englands, dargestellt von Dr. Eduard Fischel.
 Schneider. 1862.

die Statskirche, die Gerichtsverfassung und die Organisation, das Selfgovernment vor und nach dem Reformbill, und endlich das Parlament; anhangsweise für eigenthümlichen Statsrechtsätze von Schottland, Irland, kleinen Inseln und den außereuropäischen Besitzungen. Durch ein sehr gut angelegtes Register wird die praktische Brauchbarkeit des Buches, das sich namentlich zur Orientirung, zum Nachschlagen über technische Ausdrücke eignet, wesentlich erhöht.

Aber Herr Fischel hat noch mehr als das Beste ein recht übersichtliches und verständiges Compendium geschrieben zu haben: er hat ein sehr unbefangenes und selbstständiges, von den englischen und kontinentalen Urtheilen und konventionellen Schulmeinungen für und das englische Statswesen ganz unabhängiges Urtheil; er theilt eine Reihe von neuen und meist richtigen Gesichtspunkten auf, theils auch vertritt er mit Geschick die Ergebnisse der jüngsten Forschungen, welche vielfach den häufigen Ansichten widersprechen und in Deutschland wenig bekannt sind.

So zählen wir zu den richtigen und wichtigen Auffassungen den Nachweis, wie Heinrich VIII. in seiner Revolution, welche man von ultramontaner Seite als Leber in seiner subjektiven Laune, im Interesse seiner Eheschwurzelnd darzustellen liebt, nur die Politik der Plantagen vollendet und dem alten Drang des englischen States Losreißung von Rom Ausdruck gegeben hat, die Verwerfung (nach Macaulay's Vorgang) des angeblich großen sittlichen Unterschiedes zwischen der sogenannten great rebellion Karl I. und der sogenannten glorious revolution Jakob II., die Ausführung der seit Ende des 17. und Laufe des 18. Jahrhunderts sich vollziehenden Absorption des kleinen Grundbesitzes der free-holders und farmers in die massenhaft anschwellenden Latifundien der Aristokratie und, im traurigen Zusammenhang hiermit, das Uebernehmen des Pauperismus und des Proletariats, die Verfestigung der Abnahme des aufopfernden Gemeingeistes der gentry, welche in unbesoldeten Ehrenämtern den größten Theil der Bürde des selfgovernment seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts getragen, und dessen gefährliche Ersetzung durch zentralisirende und bureaukratische Institutionen nach kontinentalen Mustern, endlich und insbeson-

dem ganzen Buch zu Grunde liegende und in allen Theilen durchgeführte principielle These, daß keineswegs das Parlament allein oder auch nur vorzugsweise die Basis der englischen Freiheit liege. Físchel tritt mit dieser von der älteren Schule (Blackstone etc.) behaupteten absoluten Allmacht des Parlaments entgegen, er fordert die Beschränkung gegen den oligarchischen Mißbrauch der Parlamentsmacht und findet diese und somit die wahren Garantien der Freiheit in den selbstgewählten und selbstständigen Lokalparlamenten, dem common law, den unabhängigen Reichsgerichten in Westminster, dem überall wiederkehrenden Gesetz vor Gericht einer wiederkehrenden Jury und dem hierdurch bewirkten Rechtsinn des Volkes, in der großen Macht der öffentlichen Meinung und Presse, in der Abneigung gegen die abstracten politischen Theorien (welche aber seit 30 Jahren die besten Wege in das Inselreich gefunden haben!), in der Thätigkeit einer selbstherrlichen Polizei und allgefäßsamem Rechtswaltschaft.

Wir sehr wir nun mit den meisten dieser Principien einverstanden, so ist doch Físchel in einem Punkt offenbar ungenügend gegangen: in seiner Abgunst gegen die Parlamentsmacht und Alles, was als Ursache oder Wirkung damit zusammenhängt, also gegen die glorious revolution von 1688 und die Beurtheilung er zu sehr Mahon folgt), gegen den Thronerben Dranier, welchen sie auf den Thron führte (über den jedoch ungerichte Ansicht theilt), gegen die Schwächung der prerogative der Krone“ durch die großen Parteiführer des 17ten Jahrhunderts, endlich gegen den englischen Adel und die Machtposition überhaupt. Wir wollen nur bei dieser Frage länger verweilen. Es ist ein Verdienst des Físchel, der einseitigen Vergötterung des Parlamentarismus entgegenzutreten, welcher seit Montesquieu auf dem Continent ohne Unterbrechung als politisches Universalheilmittel gilt, entschieden entgegenzutreten (geschrieben 1863!) Wenn er S. 23 sagt: „Ohne Selbstgovernment, ohne unabhängige, über öffentliches und Privatrecht entscheidende Gerichte kommt man über die schranken des Absolutismus im Stat nicht hinaus, gleichviel ob die Monarchie oder das Parlament ihn übt“: — ein Parlament ohne solche Grundlagen nennt Bunsen mit Recht: „la pauvre plaisanterie“ —, so sind wir damit ganz einverstanden. Aber Físchel geht nun seinerseits in der Beurtheilung des Parlaments zu weit und hat bei seiner Beur-

theilung der englischen „Abelsherrschaft“ in diesem ment unwillkürlich den kontinentalen, deutschen Sinne. Ein solcher Adel freilich würde nicht ein England beherrschen können; aber die englische Aristokratie hat eine andere politische Vergangenheit, und eine politische Gegenwart: darum hat sie auch eine andere Zukunft.

Der englische Adel hat eine andere Vergangenheit: denselben Jahrhunderten hat der englische die Freiheit, die deutsche das Elend seines Volkes, seine Zerrissenheit gegeben. Es liegt von Anfang an ein höchwichtiger und doch niemals hervorgehobener Unterschied in den ehrlichen Strebungen des englischen und denen des deutschen Adels ein für die Geschichte der beiden Staaten und der beiden Stände entscheidender Unterschied.

Beide, der englische wie der deutsche Adel, strebten nach politischer Herrschaft: aber in verschiedenem Sinne, auf verschiedenen Wegen. Es ist bekannt, aber leider noch nicht so bekannt genug, wie der hohe deutsche Adel, d. h. die Herzöge, Markgrafen und Grafen, welche der deutsche Kaiser seine Beamten über die Provinzen seines Reiches setzte, für die Centralgewalt so ungünstigen Verhältnisse des deutschen Kaiserthums vom X. bis XVI. Jahrhundert mehr Glück und Beharrlichkeit als Loyalität und Pflichterfüllung dazu benutzten, sich in den ihnen anvertrauten Provinzen allmählig zu erblichen und souveränen Fürstentümern zu machen, bis endlich von der Obergewalt ihres Kaisers kein Schatten mehr übrig blieb: eine Entwicklung, die im westfälischen Frieden ihren ersten, in der Aufrichtung des Reichs ihren — vorläufig (so geschrieben 1806) letzten Abschluß findet und ebenso „legitim“ ist, wie im 19. Jahrhundert die Präsidenten der acht bairischen Kreise und die Vorstände der größeren Landgerichte sich in Bayern als erbliche und souveräne Könige von Ober- und Niederbayern, Kurfürsten von Niesbach oder Teck, Großherzoge von Werdenfels und Herzoge von Württemberg hausen ankündigen wollten. Der hohe deutsche Adel hat also seine politische Machtstellung nicht innerhalb des Reichsverbandes, sondern in dessen Zerstörung, in der Auflösung Deutschlands und der Aufrichtung souveräner Fürstenthümer Herrschaft in jedem dieser Stücke gesucht und gefunden.

der hohe englische Adel: nicht minder trotzig, ehrgeizig
schüchtern als ihre deutschen Vettern haben, wie diese,
lichen Barone unzählige Male ihren Königen den
m verweigert, sie einige Male in offener Feldschlacht
t, gefangen, abgesetzt, gedemüthigt, zu den größten
ndnissen gezwungen; aber niemals ist es ihnen ein-
den Reichsverband selbst aufzulösen: niemals haben
zoge von York oder Kent oder Northumberland sich
igen, zu von dem König und Parlament von Eng-
nabhängigen Fürsten aufzuwerfen versucht: — und
ar das „Königreich England“ so gut aus den
9) früher selbstständigen Königreichen der sogenannten
hischen Heptarchie erwachsen, wie das deutsche Reich
Bereinigung der früher selbstständigen Stämme der
, Sachsen, Friesen, Thüringe, Schwaben und
Daß die Fürsten von Wales, Schottland und Ir-
re Kronen gegenüber den englischen Eroberern zu be-
oder wiederzugewinnen trachteten, wird man hoffentlich
s Gegenbeweis wider unsere These anführen wollen.
er englische Adel also strebte nach hoher Machtstellung
alb des Reichsverbandes; Simon von Montfort und
isernen Barone“ machten sich nicht zu Königen, sondern
n es vor, dem König, den sie auf seinem Thron ließen,
vorzuschreiben, welche ihnen in seinem Reich Sicher-
b Uebergewicht verbürgten. Die Inselfrage des Landes,
r richtige und politische Sinn der Lords, oder andere,
zufällige Ursachen mögen dieser Handlungsweise zu
e liegen, — gleichviel, sie führte, wenn auch ohne, ja
den Willen der Barone, alsbald dazu, daß die zunächst
a Adel der Krone abgerungenen Freiheiten und Rechte
den Städten und den Gemeinfreien zu gut kamen, und
die hohe englische Aristokratie in der Vergangenheit
gen, wie die deutsche der Fluch ihres Vaterlandes gewesen.
Daß der britische Adel seine günstige Stellung bewahrt
rdankt er nicht nur, wie gewöhnlich angenommen wird,
durch das Princip der Primogenitur und die Fidei-
se zusammengehaltenen Grundbesitz, sondern noch mehr
mstand, daß er auch in der Gegenwart noch, wie
Reichthum, so dem Talent und der sittlichen und ge-
Bildung nach, an der Spitze der Nation steht, was
on dem deutschen Adel leider nicht immer rühmen kann:
sagen wir: denn ein Adel wie der englische ist ein

Segen für das Volk. Uebrigens wollen wir Bürgerl nicht vergessen — denn auch burgeoisie oblige! — was in Krieg und Frieden gerade dem niederen Adel zu da haben: von den Ministerialen Heinrich III. und der Ste ab bis auf den Freiherrn von Stein, und die Herr Bismarck und Molke [1884]). Natürlich haben wir nicht bloß den hohen Adel, wie er im Oberhause vert ist, sondern den ganzen Adel, also auch die ge und zwar diese ganz vorzugsweise im Auge. Fif Polemik gegen Parlamentsherrschaft und Oligarchie vollkommen gerechtfertigt, wenn der hohe Adel, wenn Oberhaus das politische Schwergewicht in England be Die Fuchsjäger und hochtorystischen Ultras, welche in d vorkommen, sind freilich an Rohheit, Verrantheit und wissenheit vielfach dem schlimmsten Junkerthum vergleic Aber die gentry ist ja die Trägerin des selfgovern also der Hauptstütze der englischen Freiheit; sie ist die herrscherin des Unterhauses und das Unterhaus trägt den Sa punkt der Verfassung. Es ist also ein Widerspruch, in Herrschaft dieser gentry im Parlament, welche die Stüt Freiheit in den Gemeinden und Gerichten sein soll un oligarchischen Standesegoismus zu beseinden. Und w Stand ist es denn eigentlich, der in der gentry des U hauses England beherrscht? Es ist keineswegs der „ni Adel“ im Sinne des kontinentalen Staatsrechts. Die g und ihre Macht beruht zum Theil auf größerem Grund der aber kein „adeliger“ zu sein braucht, zum Theil au größeren Bildung; die gentry steht also dem kontinen „hohen Bürgerstand, dem Hochbürgerthum,“ wie es Grund unabhängigen Wohlstandes höhere Bildung und nere Sitten verbindet, viel näher als dem kontinen niederen Adel, dem leider sehr häufig Wohlstand und dung fehlen. Die gentry besteht eben aus der Gesamm der Gentlemen, sofern diese keine Lords sind, und b Thom. Smith (commonwealth of England I. c. 20) „Gentlemen sind sehr billig in diesem Königreich: denn der, der die Gesetze des States studirt, oder auf der versität der Gelehrsamkeit oder sonst den freien Künsten Wissenschaften lebt, oder wer nicht durch seine Hände A sich ernährt, wer die Haltung, das Betragen eines Ge man hat, und die Pflichten eines solchen übernimmt, ohne Weiteres als ein Gentleman.“ Es zählen also

aüßer den großen Landeigenthümern Gelehrte, große Kaufleute, Offiziere und Geistliche. Es ist wahrlich nicht der „Adel“, sondern die oberste des dritten Standes, welche das Unterhaus und das Unterhaus England beherrscht: also ungefähr die Gruppe, welche in den kontinentalen zweiten Kammern vertreten ist, und die von jener Verwechslung der Polemik Fischels gegen das „Aristokratenregiment“ mit zu Boden. Freilich war eine Umgestaltung des Inhalts nöthig, damit dasselbe ein Spiegelbild des XIX. Jahrhunderts sei: aber diese Umgestaltung ist denn wesentlich durch die Reformen in unserem Jahrhundert erreicht worden; die wenigstens relativen Verhältnisse, welche dieselben bewirkten, werden vom Verstand zu gering angeschlagen, wenn sie auch keineswegs vollständig — am Wenigsten der Bestechung — abgehoben.

Ungewöhnlich ist es, wenn dem Parlament ein Vorwurf gemacht wird, daß es zu wiederholten Malen die Rechte des activen Wahlrechts gesteigert, z. B. den Wahlkreis erhöht habe, „gewiß gegen den Willen der Wähler und deren bisherige Rechte aufhebend“ — als ob dies in der Kompetenz der Gesetzgebung läge, ein Gesetz zu ändern, — oder daraus, daß schon einige Male die Parlamentsmajorität nicht die Volksüberzeugung, sondern der König und sein Minister das Volk gegen das Parlament gegen sich gehabt habe. In diesem Falle hat der König ein sehr einfaches Mittel, auch im Falle der Majorität zu gewinnen: er braucht nur durch eine Auflösung an das Volk zu appelliren. Keineswegs so im modernen Repräsentativsystem, wie bei den ständischen korporativen Korporationen, die Abgeordneten durch Instruktionen oder die Ueberzeugungen oder Vorurtheile der Wähler gebunden: sie sollen die politische Ansicht des Volkes darstellen und können recht wohl darin abweichen ziemlich voraus sein. Wenn z. B. in der bairischen Kammer die Gewerbefreiheit durchdringen (geschrieben 1863), so wäre sie, nach der Sanktion des Königs nicht minder Rechtens, wenn auch bewiesen würde, daß die Majorität der Wähler sie nicht wolle. Wenn freilich man und zwischen dem vorgeschrittenen Standpunkt der

Abgeordneten und der allgemeinen Volksbildung und Zeugung ein gar zu großer ist, wird die Regierung Umständen, um Sprünge in der Entwicklung zu vermeiden. Anträgen der zweiten Kammer die Sanktion vernünftigen zum Ueberfluß ist bei dem Zweikammer-System schon das Oberhaus dafür gesorgt, durch die „Mächte der Natur“, daß nicht durch zu rasche Fortschritte von den störrischen Voraussetzungen der Nation hinweg geeilt werden. Aber unter andern Umständen werden die Krone und das Parlament sich von einem vernünftigen Fortschritt nicht halten lassen, mag der Unverstand der Menge noch so dagegen toben; so erfolgte, wie die Aufhebung der Korruption die Emanzipation der Katholiken in England (1829) geschieden gegen den Willen der Mehrheit des englischen Parlamentes und doch gewiß mit Recht. Es ist eben Aufgabe einer Regierung, hier mit sicherem Takt je nach den Umständen zu entscheiden.

Endlich, so sehr wir in den unabhängigen Reichsgerichten eine heilsame Schranke wider den Mißbrauch der Parlamentsgewalt erblicken, möchten wir doch eine Umänderung der damaligen „Aristokratenherrschaft“ im Sinne der allgemeinen Stimmrechts^{*)} oder ähnlicher demokratischer Formen, welche der Verfasser in Aussicht stellt, den Ländern nicht wünschen, da dies (wie S. 504 eingeleitet wird) der einzige, aber auch der sichere Weg wäre, welcher in England zur „Wiederaufrichtung der königlichen Prerogative“ d. h. zum stuartischen Absolutismus auf den Trümmern des Parlaments und der Freiheit führen würde. Da ist denn doch wahrlich die „Oligarchie der gentry“ die Herrschaft des unabhängigen und gebildeten Hochadels, vorzuziehen! Das englische Staatswesen leidet einem uns ehrlichen deutschen Theoretikern allerdings trüglichen Widerspruch: England ist de jure, da die Theorie nach ein absolutes Sanktions- und Verwerfungsrecht der Parlamentsbeschlüsse hat, eine, wenn auch stark beschränkte Monarchie; es ist de facto eine „aristokratische“ (sofern auch die gentry eine Aristokratie) Republik, jenes Verwerfungsrecht gegenüber der Macht des Parlamentes und der öffentlichen Meinung factisch nicht geltend gemacht werden kann oder doch seit 1707 nicht mehr geltend gemacht.

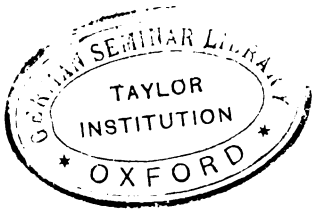
^{*)} Das ich 1884 noch ebenso für „unproportional“ (im Sinne des Aristoteles) halte wie 1865.

ist: — denn daß jenes Recht das Kriterium des Unterschieds zwischen Monarchie und „Herrschaft Mehrerer“ (Aristokratie) bildet, sollte heutzutage nicht mehr bestritten werden. Und es leidet keinen Zweifel, daß aus jenem Widerstand heraus den Engländern noch einmal eine Revolution kommen könnte, fürchtbarer, als sie je eine gehabt. Wenn es einmal eine bedeutende Persönlichkeit auf dem Thron, nahe mit dem vierten Stand und den tieferen Schichten verbunden, gegen die Lords und die gentry jenes, nach dem Staatsrecht unverjährbare, Kronrecht in einer der sozialen Fragen wieder geltend machen wollte, oder ganz einfach die „abstrakten Theorien“, die schranken-reichändlerlehre, das allgemeine Stimmrecht und die konstitutionale Demokratie, wie es gar nicht unmöglich, in Frankreich immer mehr Propaganda machen und den Boden auf die „Aristokraten“ im Parlament beginnen. (Im Jahre 1863 kannte man noch keine Fenier und Nihilisten). Nach dem Untergang des Parlaments aus England kann kein Mensch voraussagen. Nur erinnern mag man sich, daß die Freiheit Englands im XVII. und mehr eine weltbeherrschende Macht im XVIII. Jahrhundert im Anfang des unsrigen durch die glorreichen Kämpfe gegen Spanien, Holland und das Frankreich Ludwig XIV., die Revolution und der Napoleons gerade von dieser so viel wertvollen gentry, von dieser „Parlamentsregierung“ gewirkt worden ist.

Und schließlich wird man dem englischen Adel und Hochadel prophezeien dürfen, daß sie von dem Augenblick an sie nicht mehr durch Talent, geistige und sittliche Führung an der Spitze der Nation stehen, da sie, in schlaftrunkenem Stolz abgeschlossener Sicherheit hinter den Fortschritt ihres Volkes stehen bleiben würden, ihre Macht an die Krone oder an die Demokratie verlieren würden. Doch ist dies nicht so bald zu befürchten. Adel und gentry in England haben einen unverfleglichen Quell der Führung in dem freien und vollwirkenden Ehegenossen mit den unter ihnen stehenden Schichten des Volkes; wenn ein Prinz von Wales das Kind des ärmsten Farmers heirathet, so wird sie seine Gemahlin mit ganz derselben Würde wie wenn er eine Czarentochter heimführt. Unserer hoher Adel dagegen hat sich seit Jahrhunderten verheiratet, verheiratet, verheiratet, vollwirksame Ehen nur unter Eben-

bürtigen anerkannt, deshalb fast immer nur in seinen en Kreisen geheirathet — und die gehässigen Folgen solcher sperrung sind nicht ausgeblieben. Wenn Hoch-Adel und Ge in England seit Jahrhunderten geistig, sittlich und deshalb politisch obenan stehen, so verdanken sie dies zum Theil Umstand, daß sie keine todte Kaste geworden, sondern leben Glieder ihres Volkskörpers geblieben sind. — Am gefährlich für den dermaligen Stand der Dinge in England aber wäre wenn die vielfach gemachte Wahrnehmung sich als eine gemeine und dauernde herausstellen sollte, daß der ge seit den letzten Jahrzehnten der aufopfernde Gemein immer mehr abhanden komme, mit welchem sie früher Lasten des Selfgovernment, alle Opfer an Zeit, Geld Mühe zu tragen für die erste Ehrenpflicht eines Gentle erachtete und dadurch all' jene Centralisation und Bur kratie fern hielt, unter welcher die Staten des Kontin feuzgen. Schon sind starke Einflüsse des kontinentalen A zeisystems fühlbar geworden, welches unter Staatsmänn wie Lord Russell und Genossen große Bewunderer zählt. dessen ist jene Erscheinung wohl zum großen Theil dar zu erklären, daß manche Verhältnisse unseres modernen Kulturlebens gerade in England so riesige Dimensio angenommen haben, daß ihre Leitung durch Private den Ansprüchen der Gegenwart in der That gar nicht mehr oder doch nur durch Opfer, welche nicht zugemessen werden können, möglich wäre, z. B. das Armenpflugschwe wesen. In London natürlich begann am Frühesten die bureaukratische und Polizei-Verwaltung in vielen Dingen unvermeidlich zu werden. Aber zu viel darf man mit der Entschuldigung nicht entschuldigen wollen, und die Gentle mögen bedenken, daß, wenn sie zu bequem werden, sich nicht zu regieren, die Nicht-Gentlemen sich zuversichtlich für welche ihnen diese Mühe abnehmen werden. *)

*) Daß man jedoch auch die „Selbstverwaltung“ und das Eingreifen der Centralgewalt übertreiben kann, zeigen die Zustände in Irland, wo Jahrelang das gewaltige british empire die elementarsten Pflichten der Staatsgewalt nicht erfüllt, Leben und Eigentum gesetztreuer Unterthanen nicht geschützt hat. Das fällt aber freilich aus dem Wett-Spiel der politischen Parteien um die Mehrheit im Unterhaus zusammen: schlimm ist es, wenn das Getreibe des Parlamentarismus die Staatsgewalt so verstrickt, daß sie ihre einfachste, dringendste Aufgabe zu lösen gar nicht oder viel zu spät sich aufrafft. Zusatz von 1



Bausteine.



Gesammelte kleine Schriften

von

Felix Dahn:

Fünfte Reihe: Zweite Schicht.

Privatrechtliche Studien.



Berlin 1884.

Verlag von Otto Sanke.

Privatrechtliche Studien.



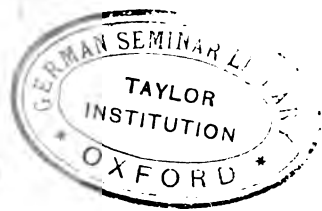
Bonn

Felix Dahn.



Berlin 1884.

Dito Sanke.



Herrn Professor A. von Brinz,

einem meiner frühesten und verehrtesten Lehrer,

in warmer Dankbarkeit

zugeeignet.

Inhalt der 2. Schicht.

	Seite
ber die Wirkung der Klagverjährung bei Obligationen .	1
am deutschen Pfandrecht	41
er Theorie und Gesetzgebung über eheliches Güterrecht .	45
am Handelsrecht	70
am Urheberrecht	76
ochmal zum Urheberrecht	161
as Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 und seine Literatur	163
er Reform des Rechtsstudiums an den preussischen Hoch- schulen	216

Ueber die Wirkung der Klagver- jährung bei Obligationsen.

„Usucapio-finis periculi atque litium“
Cicero pro Caecina. C. 26.

Einleitung.

Das Recht ist die vernünftigste Friedens-Ordnung der äußern Willensverhältnisse von Menschen zu andern Menschen und zu Sachen.¹⁾ Vernunftnothwendig ist eine solche Ordnung, weil der Mensch seine begriffliche Aufgabe nur vollziehen, seinen vollen Inhalt nur entfalten kann, indem er handelt. Die Handlung ist der im Willen äußerlich gewordene Inhalt, die erscheinende Persönlichkeit des Menschen. Da nun jede Persönlichkeit sich handelnd äußert und dazu gleichsam als Material der Körperwelt in Zeit und Raum bedarf, auf deren Benützung abstract betrachtet jede Persönlichkeit gleiches Anrecht hätte, so bedarf es einer allgemeinen Willensordnung, welche die Einzelwillen in ihrem Verhältnis zu Raum und Zeit beherrscht und durch den Rechtsfrieden die Freiheit, durch die Macht des Allgemeinen die Sicherheit des Einzelwillens herstellt. —

Das Recht ist also eine räumlich=zeitliche Ordnung. Darin liegt, daß es nicht nur Zeit und Raum bestimmt, sondern auch von Zeit und Raum bestimmt wird. Daher haben die Raumverhältnisse Einfluß auf die Verschiedenheit der Rechtsbildungen: einmal indem gewisse Raumarten nach

¹⁾ Dahn, die Vernunft im Recht. Berlin 1881. S. 70 f.; Dahn, seine IV. 2. Berlin 1883. S. 120 f.

Beschaffenheit und Inhalt besondere Rechtsnormen er
(See-, Berg-, Forst-, Wasserrecht), sodann indem die
bildungen selbst in den verschiedenen Ländern differiren
der Landesart, die auf die Volksart einwirkt, mitbestimmen.

Wichtiger ist die Bedeutung der Zeit für das
Im Begriff des Menschen und seines Willens liegt
die Veränderlichkeit: jene Willensordnung kann daher
nur eine veränderliche sein: d. h. es gibt eine Rechtsgesetz-
Das Recht ist der Ausdruck der gegenwärtigen, nicht
ewigen Willensordnung und zwar je einer einzelnen Men-
genossenschaft: es entsteht, ändert sich und vergeht da-
der Gegenwart und mit jedem Entwicklungs-Abschnitt
Genossenschaft. In dieser Beziehung wirkt also die Zeit
bestimmend auf das Recht als solches. — Aber die Zeit
noch andern Einfluß auf das Recht, indem sie nicht ob-
Recht innerhalb ihrer Perioden entstehen läßt, sondern ge-
in Verbindung mit andern Momenten, subjective Recht-
fugnisse, schafft oder aufhebt. Dies ist die Zeit als
Jährring im weitesten Sinne.

Das Recht soll die Verhältnisse der Mensch-
Zeit und Raum ordnen, dauernden Frieden der Men-
kräfte bezüglich ihrer Objecte herstellen. Es bestimmt
gewisse Regeln, unter deren Voraussetzung eine Persön-
gewisse Dinge oder gewisse Handlungen anderer Men-
in Anspruch nehmen darf und durch die Macht der
meinheit in ihrer Willensäußerung, in ihrer Herrschaft
geschützt wird: ein Recht im subjectiven Sinn ist eine
Erfüllung und unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen
durch das Allgemeine geschützte Einzelherrschaft über
Sache oder über eine andere Persönlichkeit oder doch über
einzelnes Wollen-Müssen einer solchen. Bei dieser
schauung des Verhältnisses der Menschen zu den Sachen
man von dem Idealen, dem Juristischen aus.

Alein man kann auch umgekehrt dies Verhältniß
trachten vom Standpunct des Thatsächlichen, des Materialen.
Wenn ein Mensch zu einer Sache in einem gewissen thatsäch-
lichen Verhältniß steht, so kann man aus den thatsächlichen
Voraussetzungen auf das Recht schließen. Dort wird durch
juristische Voraussetzungen eine thatsächliche Herrschaft ge-
so zwar, daß, wenn sie auch thatsächlich gestört ist, sie
juristisch als ungestört gilt und wieder hergestellt wird.
ist das Verhältniß von Eigenthum und jus possidendi.

rei vindicatio erzwingt unter und aus juristischen Regeln und Voraussetzungen die Wiederherstellung einer thatsächlichen Herrschaft.

Hier aber, bei der Verjährung, wird umgekehrt, aus thatsächlichen Voraussetzungen eine thatsächliche Herrschaft geschützt — *jus possessionis* — zunächst nur wider thatsächliche Störung (Schutz des Besitzers gegen andere Nichteigenthümer, ferner *actio publiciana*), aber auch geradezu gegen eine an sich begründete juristische Herrschaft: oder mit andern Worten: eine nur thatsächliche Herrschaft wird unter Umständen zur juristischen erhoben — Erfügung (und Klageverjährung).

Dies ist scheinbar eine Abweichung vom Begriff des Rechts, welches ja eine ideale Ordnung des Materiellen ist, während hier gerade umgekehrt eine Ordnung des Idealen durch das Materielle geschieht.

Es erklärt sich aber diese Abweichung doch völlig aus dem tiefern, lebendigern Begriff, aus dem Zweck des Rechts. Frieden ist das Ziel alles Rechts, Herstellung einer dauernden Harmonie aller Einzelwillen und Einzelherrschaften; zu deren Erhaltung schafft es Regeln und Voraussetzungen, nach und unter denen eine Einzelherrschaft geschützt wird. Aber es wird die Anwendung solcher Regeln dann nicht dulden, wenn sie unnöthig oder gar schädlich erscheinen, wenn sie, statt Frieden zu stiften oder zu erhalten, einen bestehenden Frieden gefährden oder zerstören würden. Die abstracten Rechtsregeln sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum höhern Vernunft-Zweck des Friedens.

Wenn daher ein Verhältniß durch die Länge seines ruhigen Bestandes, durch die Anerkennung der andern Einzelwillen den Frieden der Zeit erworben hat, so erlangt es unter Umständen auch den weihenden Frieden des Rechts: die habende Gewere wird zur juristischen Gewere: und wer diesen concreten Frieden aus den abstracten Rechtsregeln heraus angreift, der handelt gegen Sinn und Zweck des Rechts: er ist daher nicht mehr im Recht, sondern im Unrecht.

Es ist der Idealismus des Rechts, daß der nichtbesitzende Eigenthümer aus juristischen Gründen den Besitz wieder erobern kann: es ist der Realismus des Rechts, daß sich der lange Besitz in Eigenthum, die Unbelligtheit in Klagefreiheit verwandeln mag: beides aber erklärt sich aus dem Begriff des Rechts als einer vernünftigen Friedensordnung.

In allen uns bekannten Volksrechten sind auch den Einfluß der Zeit auf das Recht anerkannt nach ihrer doppelten Richtung des Verjährungs- und Rechtzerstörungs.

Im römischen Recht ist die Ersetzung der Zwölftafel-Gesetzgebung anerkannt und auch die Verjährung kommt bei einer großen und practisch sehr großen Gruppe von Klagen — den prätorischen und Straf- und Ersatzklagen — von Anfang an vor. Klagen jedoch waren perpetuae, d. h. durch den Ablauf zerstörbar.

Erst im fünften Jahrhundert nach Christus wurde der Einfluß der Zeit auf das Recht in dieser Art anerkannt und auf die Verjährung aller Klagen mit wenigen Ausnahmen — angewandt. Aus dieser Entwicklung hat sich nun aber in Beziehung auf Obligationen eine große Streitfrage darüber entsponnen, ob im römischen Princip der Verjährung absolut oder durchgeführt, ob nach Ablauf der Verjährung die obligatio als naturalis übrig oder ob die ganz spurlos getilgt sei.

Auch bei dinglichen Rechten war dies früher nicht anerkannt, aber ist anerkannt, daß die Verjährung der dinglichen Rechten nur die Klage, nicht auch das dingliche Recht zerstört und daß der Dinglich-Berechtigte sein Recht wieder herzustellen kann auch nachdem die Klage durch Verjährung gelöscht ist, vorausgesetzt, daß nicht eine Erwerbshandlung einem Andern das Recht selbst zugewendet

Sehr streitig aber ist die Frage noch immer in Beziehung auf die persönlichen Klagen und die Beantwortung dieser ist die Aufgabe vorliegender Abhandlung. Es ist die Entscheidung nur aus den positiven Quellen geschöpft, nicht a priori aus dem Rechte und der Verjährung construirt werden weil das Recht als ein historisches erscheint, so ist diesem Gebiet die Macht der Geschichte über die Begriffe und auch ein widerbegriffliches Gesetz in der Natur allein einmal muß doch jedesfalls das natürliche Recht über Begrifflichkeit oder Unvernünftigkeit

²⁾ Vergl. hierüber Lohr l. c. p. 81, 82. Guntel l. c. p. 358. Anders und richtig Büchel l. c. p. 367—369.

Gesetzes erlaubt sein und sodann ist gewiß ein mächtiger subsidiärer Entscheidungsgrund zur Deutung eines bestrittenen positiven Gesetzes die Uebereinstimmung der einen oder andern Auslegung mit dem Begriffe des Rechts überhaupt und dem Zweck des betreffenden Rechtsinstituts insbesondere. Wenn sich die positiven Gründe für zwei abweichende Auslegungen eines Gesetzes die Wage halten, so ist gewiß für diejenige zu entscheiden, welche mit dem Wesen des Rechts und des fraglichen Instituts, mit der *ratio legis* übereinstimmt und gegen jene, welche im Widerspruch mit dem Sinne des Institutes stehen und den Zweck des Gesetzes vereiteln würde.

Wenden wir diesen unbestrittenen Satz auf unsere Streitfrage an, so ist offenbar, daß a priori betrachtet nur die absolute Theorie, d. h. diejenige, welche die Tilgung auch der *naturalis obligatio* behauptet, dem Begriff des Rechts und dem Zweck der Klagverjährung entspricht, daß aber die relative Theorie, d. h. diejenige, welche den Fortbestand einer *naturalis obligatio* nach der Verjährung vertheidigt, mit Sinn und Zweck dieses Instituts in gradem Widerspruch steht.

Denn nach dem Obigen kann der einzige Grund jener Abweichung vom Charakter des Rechts als einer idealen Ordnung nur die Erhaltung des Rechtsfriedens sein: es soll ein durch lange Dauer festgestellter Friedenszustand, ein ununterbrochen anerkanntes thatsächliches Verhältniß, nicht auf einmal mit solchen Waffen angegriffen werden, welche nur da sind, den Frieden zu schützen, nicht ihn zu verletzen, nämlich mit Rechtsregeln. Es muß also jene Wirkung der Zeit den Rechtsfrieden sichern, vollständig und allseitig sichern, sonst ist die ganze Abweichung nichts als zwecklose, unberechtigte Willkür. Wenn man aber die Fortexistenz einer *naturalis obligatio* nach der Verjährung behauptet, so ist offenbar der Sinn des Instituts verletzt und sein innerer Zweck vereitelt. Denn die überlebende *naturalis obligatio* kann zu einer reichen Anzahl neuer, jenem durch Zeit gesicherten Frieden widersprechender Verbindlichkeiten und Lasten des *naturaliter debens* führen, ja es kann geradezu alle Wirkung der Verjährung aufgehoben werden, wenn dieser später ein volles klagbares Recht von gleichem Werthinhalt mit dem Verjährten gegen den Gläubiger erworben hat und sich nun doch die Gegenrechnung jener verjährten, aber als *naturalis obligatio* noch fortwirkenden Forderung gegenüber seinem jungen

Recht gefallen lassen muß. Da ist es völlig illusorisch einer Wirkung der Verjährung zu sprechen; die alte oblastet nahezu ebenso schwer auf dem Schuldner, als ob sie verjährt wäre; denn es ist ganz gleichgiltig, ob er 100, sie eingeklagt werden, zahlen muß, oder ob er selbst auf welche er volles Recht hat, nicht verlangen kann der zu besorgenden Gegenrechnung; in beiden Fällen ist Vermögen um 100 durch ein Recht des Gegners mindert und aller Unterschied ist nur, ob dieser sein *ergendo* oder *compensando* geltend macht.

Die relative Theorie muß daher zugeben, daß der Zweck der Verjährung in allen Fällen größtentheils, in den meisten Fällen vollständig vereitelt. Dies erregt *a priori* ein schweres Bedenken gegen dieselbe, welches *paribus* gewiß gegen sie entscheiden müßte.

Allein dies Argument gewinnt um so mehr Gewicht, als auch die positiven Gründe für die relative den positiven Gründen für die absolute Theorie keineswegs gewachsen was nun vorerst auszuführen ist.

Unsere Aufgabe gliedert sich daher von selbst in folgende Theile:

A. Negativer Theil: Widerlegung.

I. der directen: } Gründe für die relative
II. der indirecten: } Theorie.

B. Positiver Theil: Begründung.

I. der directen: } Beweise für die absolute
II. der indirecten: } Theorie.

Directe Beweise und Gegenbeweise sind nur die Ansprüche der Quellen selbst über die Wirkung der durch Justinian II. im Jahre 424 n. Chr. eingeführten 30 jährigen Verjährung. Denn die Argumentation aus den Unterscheidungen über die Wirkung der Verjährung der *actio temporales* des ältern Rechts beruht schon auf der Bestimmung, daß die Grundsätze über die ältere Verjährung analog auf die Neuere angewandt werden können. Man hat nun natürlich vorerst in dem Wortlaut der neueren und älteren Quellen Beweise und Gegenbeweise zu suchen. Diese Gründe lassen sich nun aber, eben weil sie auf dem Wortlaut beruhen, nicht wohl auseinanderhalten und in einem negativen und positiven Theil besonders behaupten. Vielmehr ist es angemessen, die betreffenden Gesetze anzunehmen.

und bei jedem zugleich zu erörtern, wiefern der Wortlaut für die relative oder für die absolute Theorie spreche.

Daher modificirt sich obige Eintheilung folgendermaßen:

- I. Abschnitt: Wortlaut der Stellen über die neuere Verjährung.
- II. Abschnitt: Wortlaut der Stellen über die ältere Verjährung.
- III. Abschnitt: Indirecte Beweise aus den Wirkungen der älteren Verjährung.
- IV. Abschnitt: Anderweitige indirecte Beweise für die relative Theorie.
- V. Abschnitt: Anderweitige indirecte Beweise für die absolute Theorie.

I. Abschnitt.

Wortlaut der Stellen über die innere Verjährung.¹⁾

Im ältern römischen Rechte waren alle actiones perpetuae: eine Ausnahme war es, daß gewisse prätorische und andere Klagen binnen einer kurzgestreckten Frist ange stellt werden mußten.

Erst im Jahre 424 nach Christi wurde von Theodosius II. verordnet, daß alle Klagen in 30 Jahren ange stellt werden sollten. (Const. un. Theod. Cod. de actionibus certo tempore finiendis IV, 14.) Dieser Grundsatz, bekräftigt durch Valentinian III. (tit. 26 et 34), ging in das justinianische Recht über (c. 3 Cod. de praeser. 30 vel 40 annor. 7, 39), modificirt durch spätere Constitutionen (c. 4—9 Cod. l. c. l 1—3 Cod. de annali exceptione etc. 7, 40).

Ob nun diese neuere Verjährung noch eine naturalis obligatio bestehen lasse oder nicht, muß primär der Wortlaut der Einführungs-Gesetze entscheiden. Er heißt, so weit er hieher gehört:

I. *Constit. unica Cod. Theod. IV, 14, de actionibus certo tempore finiendis* Imp. Theodosius A. Asclepiodoto Pf. P. Sicut in rem speciales ita ad universitatem ac personales

¹⁾ a) Für die relative Theorie Guyet l. c. p. 79. Sav. 375. Unterholzner Schulbn. p. 529.

b) Für die absolute Theorie: Hierulph 213. Lühr 76. Sintenis in den Jahrb. p. 283. Vermehren 375. Büchel 63. Schilling 384. Braun 808.

actiones ultra triginta annorum spatium minime protendantur. Sed si qua res vel jus aliquod postuletur, vel persona qualicunque actione vel persecutione pulsetur, nihilominus erit agenti triginta annorum praescriptio metuenda: eodem etiam in ejus valente persona, qui pignus vel hypothecam non a suo debitore sed ab alio possidente nititur vindicare. (Nam petitio finium regundorum in eo scilicet, quod nunc est, jure durabit.)

§. 1. Quae ergo ante non motae sunt actiones triginta annorum jugi silentio, ex quo competere jure coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem. (Nec sufficiat precibus oblatis speciale quoddam, licet per annotationem, meruisse responsum vel etiam judicis allegasse, nisi, allegato sacro rescripto aut in judicio postulatione deposita, fuerit subsecuta conventio. In eandem rationem illis procul dubio recasuris, quae post litem contestatam, in judicium actioni deducta habitoque inter partes de negotio principali conflictu, triginta denuo devoluto curriculo, tradita oblivioni ex diuturno silentio comprobantur.)

§. 3. Non sexus fragilitate, non absentia, non militia contra hanc legem defendenda, sed pupillari aetate duntaxat, quamdiu sub tutoris defensione consistit, huic eximenda sanctioni. Nam cum ad eos annos pervenerit, qui ad sollicitudinem pertinent curatoris necessario ei similiter ut aliis annorum triginta intervalla servanda sunt.

§. 4. Annorum autem curricula ita numerari conveniet, ut et illa in dimensionem tempora reducantur, quae ante nostrae mansuetudinis sanctionem jugi taciturnitate fluxerunt.

§. 5. Verum ne qua odioso nimis ac desidi querimonia relinquatur, ei, qui se fiducia perpetuitatis actionem non movisse commemorat, decem post hanc legem annorum spatia continua superioribus addi praecipimus, ut si quidem ante sanctionem hac lege praefinitos annos decurrisse patuerit, praeter ea tempora quae manarunt, decem actori annorum spatia prorogentur, ita ut tempus illi hoc continuum ex legis tempore numeretur. Quod ei decem illi anni superesse videbuntur aut amplius, ulterius eum nihil desiderare conveniet, sed proprio lapsu temporis decurrente ad triginta usque consummationem debere suo spatio esse contentam; sin annos quidem restare non dubium est, sed infra decem illorum intervalla concludi, nihilominus etiam sic eum spatium tantum oportebit

accipere, ut decem integer numerus compleatur.) Postquam hac definitione nulli movendi ulterius facultatem patere censuimus, etiamsi se legis ignorantia excusare tentaverit. Datum XVIII. Cal. Decembr. Constantinopoli, Victore V. C. Cos. (424).

Aus dieser Stelle hat man für die relative Theorie zunächst die Ueberschrift des Titels benützt, so Guyet p. 81. Sie gegen ist bisher speciell nichts erwidert worden. Allein es muß hier gelten, was überhaupt gegen alle Argumente der Gegner aus den Ausdrücken „*actio perimitur, finitur, actioni praescribitur*“ einzuwenden ist. Es ist nämlich das Klagerecht die wichtigste Aeußerung der obligatio, ja vielfach das Einzige, wenn keine Gelegenheit geboten ist, das exceptivische Recht in der obligatio geltend zu machen, ganz anders als bei den dinglichen Rechten, deren wesentliche Aeußerung in dem dauernden Besitz und Genuß besteht und für welche die actio nur Schutz, nicht Seele des Rechts selbst ist. Es ist daher ganz natürlich, daß die Quellen, wo sie die ganze obligatio in nuce bezeichnen wollen, nur die actio nennen, die der Hauptinhalt ist. In einer ganzen Reihe von Stellen bedeutet actio anerkanntermaßen nicht die bloße Klage, sondern die volle obligatio.⁴⁾ Ist also in andern Stellen zweifelhaft, ob Klage oder Recht gemeint sei, so kann man in einem Ausdruck, welcher anerkanntermaßen auch das Recht bedeutet, gewiß nicht einen Beweis dafür sehen, daß nur die Klage gemeint sein könne, und bei der Verjährung um so weniger, als hier, wie sich zeigen wird, eine gleiche, ja eine größere Anzahl von Stellen sich findet, welche von Erlöschung der obligatio, nicht nur der actio reden. Man wende nicht ein, daß bei dieser Synonymität von actio und obligatio auch umgekehrt die absolute Theorie sich nicht auf Stellen berufen dürfe, wo obligatio genannt werde, weil ja hier ebenso obligatio für actio stehen könne. Es ist ein großer Unterschied zwischen beiden Fällen. Sagt eine Stelle actio für obligatio, so folgt sie der Regel: a potiori sit nominatio und redet also höchstens unvollständig. Würde aber eine Stelle nur die actio meinen und doch

⁴⁾ Fr. 3 pr. D. de bon. poss. 37, 1. vergl. mit fr. 49 u. 91 D. de V. S. 50, 16. fr. 14. 1. fr. 10 eod. fr. 1. §. 3 D. quando de peculio 15, 2. fr. 59 de leg. III. (32.) fr. 43 de usu legato 33, 2. fr. 34 pr. de aur. leg. 34, 2. etc.

obligatio sagen, so spräche sie geradezu unrichtig *actio non extra obligationem, sed obligatio extra a*

Dies hätten die Vertheidiger der absoluten Theorie heben und nicht einräumen sollen, daß sich in dieser Beweis und Gegenbeweis aufheben, wie z. B. Kierulph. Vielmehr beweisen alle in dieser Hinsicht für die relativ angeführten Stellen aus obigem Grunde gar nicht den Wortlaut der Stellen, welche deutlich von der Bedeutung der obligatio reden. Zwar hat man sich gegen den bombastischen Stil dieser Constitutionen berufen, welche eine strenge Auslegung der Worte nicht ertrage, namenlich den Kaisern unsere Controverse nicht im Sinne leidet, dies mag wohl hinreichen, einige unvollständige, unrichtige Ausdrücke in Menge zu erklären.

Daß aber diese Titelüberschrift *actio* statt *obligatio* nennt, erklärt sich um so mehr, da die Rubrik eine andere Ausdrucksweise verlangte und der Name natürlich von der besten Wirkung hergenommen wurde. Jedefalls ist dieses Argument alles Gewicht, wenn man erwägt, daß in einer andern Stelle des justinianischen Codex in einer Titelschrift anerkanntermaßen *actiones* statt *obligationes* nämlich *rubrica tit. 4, 11 „ut actiones et ab heredes contra heredes incipiant.“*

Mit Unrecht folgern daher Guyet und Rosch etwas aus der öftern Wiederholung des Wortes *actio* in ihrer Ansicht, zumal da noch andere Ausdrücke in der Stelle für die absolute Theorie sprechen: „*si qua res aliquod-vel qualicumque persecutione — nihil ultius considerare,“* welche beweisen, daß das Wort *actio* nur im Sinne von *obligatio* gemeint sein kann, soll sich nicht fortwährend selbst widersprechen.

II. Die Novellen Valentinian III.

tit. XXVI. De triginta annorum praescriptione
causis opponenda.

Aus der praefatio: *Quis ferat, institui juravi ac proavi nescierunt? quae alia improbum litam valida defensio submovebit, si possessorem ne in infinitum transacta defendunt? Aus §. 3: l. 1. de dosii — qua humano generi profunda quiete p*

ns post triginta annos nulla penitus jurgia, quae
 tempore mota non fuerant, excitari. Aus §. 4: post
 annorum curricula nulla deinceps actio moveatur.
 otium, de quo per expressa tempora sollemniter
 pulsavit, novum nemo proponat. Aus §. 8: ut post
 annos pernicioosa omnium causarum propositio
 cat.

tit. XXXIV. de episc. jud.

§. 13 quingennium-intra quod debent omnia
 consumi.

nn nun auch die Worte des tit. XXVI. — jurgia
 — nulla actio moveatur — etc. zunächst auf Pro-
 en, so sprechen doch andere daneben stehende Aus-
 eutlich vom Erlöschen der ganzen obligatio. So
 sagt, daß das Theodosische Gesetz „humano generi
 a quiete prospexit“: — dieser Zweck wäre nicht er-
 wenn die obligatio noch durch compensatio, Bürg-
 . fortwirkte. Entscheidend aber lautet der Satz:
 deinceps actio moveatur et negotium de quo per ex-
 tempora nemo pulsavit, novum nemo proponat.
 h zweifellos: „Später soll einerseits keine Klage mehr
 t werden können, andererseits soll überhaupt das Ge-
 aus welchem in der bestimmten Zeit nicht geklagt
 weiterhin nicht mehr geltend gemacht werden.“³⁾
 im Schlusssatz „ut pernicioosa omnium causarum
 io conquiescat“ kann causarum propositio unmög-
 auf die Geltendmachung durch Klage geben.

nt. 2. Codices Justiniani de praesentione triginta vel
 quadraginta annorum 7, 39.

le agitur cum dominis praediorum, si tanta pre-
 ossidentibus prerogativa defertur, ut eos post
 irta annorum spatia qualibet ratione decursa in-
 non liceat etc.

enn sich Guyet darauf beruft, daß nur von „in-
 s“ d. h. von verklagen die Rede sei, so ist dies ganz

ffenbar unrichtig übersetzt Guyet: „wenn man bisher nicht
 at, kann man es später vollends gar nicht mehr.“ Negotium
 t Klage, sondern Rechtsgeschäft.

unerheblich. Denn diese Stelle, zu einem ganz bestimmten Zweck erlassen, — Schutz der Eigenthümer gegen caristen d. h. Verbot, diese zu behandeln wie po mit dem *animus domini* — denkt natürlich nur Voraussetzungen des bestimmten Falles, den sie behan

IV. *Constitutio 4. eodem.*

— *si quis contractus, si qua sit actio* — quadraginta annorum curriculum procul dubio sopiatur, nullumque verum vel publicum in quacunque causa vel quae sit persona, quod praedictorum quadraginta annorum ex quo est jugi silentio, moveatur. Sed quicumque super hoc jure — sit liber et praesentis saluberrima legis praescriptio munitione securus.

Diese Stelle spricht durchaus nur vom jure, untergehe: und wo die actio genannt ist, steht es daneben. Da nun zwar actio recht wohl auch allein obligatio, niemals aber contractus allein stehend für actio bedeuten kann, so kann unmöglich, wie Guyet das Wort contractus, da es neben actio steht, eine nästliche Erklärung der Letztern sein. Anastas hat dies bestimmt ausgesprochen, mit diesem Gesetz Ausreden abschneiden, wodurch man gegenüber den früheren Verfügungen bei einzelnen Rechtsverhältnissen Ausnahmen statuiren suchte.

Er will also gewiß genau reden. Wenn die actio erlöschen, der contractus aber fortwirkt, konnte er dann sagen: *si quis contractus, si qua sit actio*, — *sopiatur*? Gewiß nicht, wenn er nicht das Gegentheil sagen wollte, von dem, was er dachte. In den Worten „*munitione securus*“ läßt sich nicht mehr folgern, daß nur vom Schutz gegen Klage die Rede ist, denn der Satz beginnt mit den Worten „*super hoc jure*“ und das „*munitione*“ am Schluß kann also nur bedeuten, daß der Schutz dieses Gesetzes jedem Rechte angebe-

V. *Constitutio 7. eodem.*

Aus dieser Stelle führt Guyet die Worte des Gesetzes an: „*praescriptiones, quae actionibus oppo-*

*) Vgl. Vermehren, 346 seq.

Allein diese beweisen gar nicht. Denn in der ganzen Stelle wird nur von Verjährung der Pfandklage gesprochen. Aber daraus darf doch nicht geschlossen werden, daß Alles, was in der Stelle nicht steht, auch nicht gelten solle.

VI. *Constitutio 9 Cod. eod. v. Justinian*

— *jure suo lapsi videbantur — suas fortunas ad alios translatas videntes.*

Mit Unrecht hat man die absolute Theorie auf die Worte — *jure suo lapsi* — stützen wollen.⁷⁾ Denn da das Wort hier allein steht, ohne erklärenden Zusatz, nur mit Beziehung auf die ältern Gesetze, so kommt es lediglich auf die Erklärung der Letztern an; diese Stelle an sich kann ebensowohl vom Klagerecht als von der ganzen obligatio verstanden werden. Aber noch weniger kann man mit Guyet und Kofshirt die darin herrschende Ausdrucksweise actor-actio für die relative Theorie anführen. Denn Justinian hat hier lediglich den Zweck, statt der gewöhnlichen 30 jährigen eine 40 jährige Frist für die Verjährung der Litispandez anzuordnen und spricht deshalb zunächst nur von der Wirkung der Verjährung gegenüber der Klage. Dagegen spricht deutlich für die absolute Theorie der Ausdruck — *suas fortunas translatas videro*: denn von einer Uebertragung eines Vermögenstheils kann nur die Rede sein, wenn der frühere dem Gläubiger zustehende Ausspruch völlig erloschen und daher der Schuldner nunmehr um so viel reicher als jener ärmer ist denn zuvor.

VII. Endlich hat sich Guyet sogar auf eine Stelle des canonischen Rechts berufen, nämlich auf c 6 i. f. X. 2, 26 — *quadragesimalis praescriptio omnem prorsus actionem excludit*. Allein dies ist offenbar nur eine Nachahmung der römischen oben erörterten Sprachweise und daher so unbestimmend wie diese selbst. — Das Ergebnis des Bisherigen ist: der Wortlaut der Constitutionen enthält gar keinen Beweis für die relative, wohl aber starken Beweis für die absolute Theorie. Wäre nun der Wortlaut von Constitutionen, wie diese sind, überhaupt ein stringentes Beweismittel, so wäre der Streit hier bereits entschieden. Allein da den Kaisern unsere Controverse nicht vorgeschwebt, kann man auf ihre Ausdrücke nicht das volle Gewicht legen. Nicht

⁷⁾ So Löhr p. 77 Vermehren 347. Sintenis 265. Büchel I. c.

quantitativer Mangel an Beweis oder die Existenz eines Gegenbeweises, sondern nur die qualitative Unsicherheit des Beweismittels ist der Grund, weshalb auf dem Gebiet des directen Beweises allein die absolute Theorie nicht schon als vollbegründet erscheint.

II. Abschnitt.

Wortlaut der Stellen über die ältere Verjährung.⁹⁾

Als Theodosius II. die Verjährbarkeit aller Klagen einführte, geschah dies gewiß nur in dem Sinne, daß die Grundsätze über die *actiones temporales* des ältern Rechts, hinfort auch für die *actiones perpetuae* des ältern Rechts gelten sollten. Es wird daher mit Recht von Seiten beider Theorien aus den Quellenausdrücken über die ältere Verjährung auf das über die neuere Verjährung geltende Rechte geschlossen. Vorerst kommt nun wieder der Wortlaut der ältern Quellen in Betracht. Hier wird aber bald von einer *extinctio obligationis*, bald von einer *extinctio juris* gesprochen und hier muß die obige Bemerkung, daß das Wort *actio* statt des Wortes *obligatio* nur ein unvollständiger, aber richtiger Ausdruck ist, dagegen *obligatio* für *actio* ein unrichtiger Ausdruck sein würde, noch viel mehr gelten, als bezüglich des Constitutionenrechts, welchem man viel eher als den classischen Juristen und ihrer präcisen Sprache eine Unrichtigkeit im Ausdruck zutrauen kann. Hierzu kommt noch, daß die classischen Juristen unsere Controverse der Anwendung nach kannten und behandelten, obwohl sie theoretisch-erörtert nicht vorkommt. Im nächsten Abschnitt muß eine Reihe von Stellen besprochen werden, welche Wirkungen aussprechen, die nur von der Annahme des Ueberlebens oder Erlöschens einer *naturalis obligatio* ausgehen konnten. Sie mußten also wohl wissen, daß der Ausdruck über die Wirkung der Verjährung nicht gleichgiltig sei, weil man daraus andere practische Consequenzen hätte ziehen können als sie für richtig hielten.

⁹⁾ a) für die relative Theorie Guyet p. 176. Savigny 374. Unholzner l. c. 530.
b) für die absolute Theorie Braun l. c. Bangerow 264. Kierulph l. c. Vermehren 337. Büchel 63. Vinde 207. Heim- bach 437.

Nun finden wir aber das merkwürdige und entscheidende Factum, daß:

1) alle Juristen, welche theoretisch für die relative Theorie zu sprechen scheinen durch Ausdrücke wie — *finitur actio, perimitur actio* — praktisch d. h. in casuistischen Erörterungen offenbar die absolute Theorie anwenden, d. h. die *obligatio* auch als *naturalis* nicht überleben lassen. Daß

2) alle Juristen, welche in casuistischer Anwendung die relative Theorie zu befolgen scheinen, theoretische Ausdrücke gebrauchen, die für die absolute Theorie sprechen: — *finit obligationem*.

3) Daß kein Jurist zugleich theoretisch und casuistisch die relative Theorie befolgt, daß aber

4) dagegen manche Juristen sowohl theoretisch als casuistisch die absolute Theorie aussprechen und anwenden.⁹⁾ Daraus folgt offenbar:

1) daß die Beweise für die relative Theorie aus den theoretischen Ausdrücken ganz zusammenfallen: denn wir müssen jene Ausdrücke *actio etc.* nothwendig als für *obligatio* stehend annehmen, da sich sonst derselbe classische Jurist in seiner Theorie und Praxis widersprechen würde, und aus demselben Grund,

2) daß die Beweise für die relative Theorie aus den casuistischen Ausdrücken in Stellen, welche ohnehin sämtliche auch für die absolute Theorie ausgelegt werden können, in letztem Sinn ausgelegt werden müssen,

3) daß dagegen die Beweise für die absolute Theorie und Casuistik sich bis zur Evidenz unterstützend ergänzen.

Die für die relative Theorie angeführten Stellen sind: von Paulus fr. 4 pr. D. 2, 7. „*ut actionis dies exiret*“ fr. 10 pr. D. 2, 11, *tempore liberatus — actione non tenebatur.*“ fr. 28 §. 4 D. 5, 1 fr. 29 D. 46, 2, von Ulpian fr. 1 §. 2, D. 2, 12. fr. 3. pr. eod. fr. 23 §. 3 D. 46 Endlich fr. 2 pr. D. 2, 10 von Julian fr. 10 D. 27, 6 von Gajus fr. 2. D. 44, 3 von Marcellus.

Dagegen sprechen für die absolute Theorie zwei Stellen von Paulus: nämlich fr. 6 D. 44, 7 „*finit obligationem,*“ ferner fr. 45 D. 26, 7 und diese beiden schlagen offenbar

⁹⁾ Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt die folgende Ausführung.

jene vier, welche nur scheinbar auf jener Seite stehen. Denn von unserer Ansicht aus können diese 6 Stellen recht wol mit innerer Uebereinstimmung erklärt werden, unmöglich aber, wenn man nach jenen vier Stellen annimmt, daß nur die Klagbarkeit der obligatio erloschen sei. Daher hat man fr. 6 auf andere Weise zu beseitigen gesucht: so soll sie nach Guyet deshalb nichts beweisen, weil sie *ex professo* nur vortragen wolle, daß bei der verlöschenden Verjährung der letzte Tag abgelaufen sein müsse, und nur nebenbei auf die Wirkung Rücksicht nehme: — allein deshalb wird doch Paulus nicht geradezu eine Unwahrheit gesagt haben! Wenn man nun noch erwägt, daß derselbe Paulus in fr. 37 D. 46, 1 und in fr. 7 §. 1 D. 44, 1 für die absolute Wirkung entscheidet, so fällt alle Beweisraft jener vier Stellen für die relative Theorie. Sie müssen so verstanden werden, daß theils eben nur die stärkste Wirkung der Verjährung, die Klagzerstörung, hervorgehoben, theils *actio* gerade für *obligatio* gesagt wird, falls sich Paulus nicht viermal widersprechen soll.

Ganz ebenso verhält es sich mit den drei für die relative Theorie angeführten Stellen von Ulpian: diese werden nämlich einerseits völlig aufgewogen durch eine größere Anzahl von Stellen von dem nämlichen Ulpian, welche von Erlöschung der ganzen obligatio reden fr. 1 §§. 1, 3 D. 15, 2 *usque ad annum produci obligationem* fr. 1 §. 7 D. 17, 4 fr. 8 pr. D. 3, 5 „*debitor liberatus*“ fr. 25 §. 2 D. 5, 3. fr. 9 §. 3 D. 12, 2. tr. 1. §. 21 D. 37, 9 pr. 3 §. 1 D. 42, 8 etc. Wir wollen nicht etwa sagen, hier liege eine Antinomie vor und die größere Anzahl der Stellen entscheide für uns: denn nach unserer Auffassung lassen sich die unvollständigen Ausdrücke jener 3 Stellen durch den Vollständigen der Uebrigen erklären, ohne daß es der verzweifelten Annahme bedarf, Ulpian habe sich ebenfalls so plump widersprochen, wie angeblich oben Paulus. Und ganz wie oben von Paulus haben wir von Ulpian wieder eine Stelle nämlich fr. 18 §. 1 D. 13, 5, worin dieser in casuistischer Anwendung die absolute Theorie, wie er sie in den citirten Stellen ausgesprochen, durchführt. indem er behauptet, daß ein *constitutum* für eine verjährte Schuld nicht bestellt werden könne. Es ist also auch hier unthunlich, jene drei Stellen im Sinne der relativen Theorie zu erklären, da sich Ulpian sonst zweifach widersprechen würde. Ebenso kann auch die Stelle von Julian fr. 2 pr. D. 2, 10 unmöglich für die relative Theorie be-

weisen: denn auch von Julian wissen wir, daß er casuistisch die absolute Theorie befolgt. Denn einmal sagt Ulpian, daß Julian erklärt habe, vor Ablauf der Verjährung könne allerdings ein *constitutum* eingegangen werden und dies bleibe gültig auch nach der Verjährung. Darin liegt *argumento a contrario*, daß Julian nach Ablauf der Verjährung kein *constitutum* mehr bestellen ließ, was auch die Gegner anerkennen, so Savigny l. c. p. 402. Ferner berichtet Africanus in fr. 38 §. 4 D. 46, 3, daß Julian gelehrt habe, nach verjährter Hauptforderung werde auch der Bürge frei und der Gläubiger könne ihn nur vermöge einer *restitutio* belangen. Daraus erhellt, daß Julian die Fortdauer einer *naturalis obligatio* practisch geleugnet: er kann sie also nicht in fr. 2 D. cit. theoretisch haben fortbauern lassen wollen.

Es bleiben also nur noch zwei Stellen, welche ohne ein *absurdum* für die relative Theorie benützt werden könnten, nämlich die von Gajus und Marcellus: da diese aber nicht wie die für die absolute Theorie sprechenden Stellen durch casuistische Entscheidungen unterstützt werden, so müssen sie in unserm Sinne gedeutet werden, damit sie nicht mit jener großen Reihe der Anderslautenden in unlöslichen Widerspruch gerathen.

Wenn man nun auch bei einigen der Stellen, in denen vom *debitor liberatus* und von *tempore liberari* die Rede ist, vorzuschützen könnte, diese *liberatio* gehe nur auf die *civilis obligatio*, so kann man dies doch entschieden nicht bezüglich der fr. 25 §. 1 D. 46, 8 u. fr. 21 §. 2 D. 46, 1: denn diese Stellen sind von Africanus und derselbe Africanus entscheidet in fr. 38 §. 4 D. 46, 3 casuistisch im Sinne der absoluten Theorie, hat also gewiß auch diese gemeint in Ausdrücken, welche ohnehin nur schwer anders gedeutet werden können.¹⁰⁾

Das Ergebniß dieses Abschnitts ist daher für die absolute Theorie noch viel günstiger als das des Ersten: es zeigt sich nämlich, daß alle für die relative Theorie angeführten Stellen bis auf zwei nicht für dieselbe beweisen, weil sich sonst ihre Verfasser unlöslich widersprechen würden, daß dagegen alle Stellen, welche für die absolute Theorie gedeutet werden können, für sie gedeutet werden müssen, sollen sich

¹⁰⁾ Daß übrigens fr. 6, fr. 7, fr. 18, fr. 38 etc., wie geschehen, auszuliegen seien, darüber siehe den nächsten Abschnitt.

ihre Verfasser nicht widersprechen, und daß daher jene vereinzelt Stellen, welche an sich von beiden Theorien nützt werden könnten, auch nur in unserm Sinn auszuwerden müssen.

III. Abschnitt.

Indirecte Beweise aus den Wirkungen der älteren Verjährung

Wir finden eine Reihe von Pandektenstellen, welche der älteren Verjährung und ihren Wirkungen handeln. Aus denen man auf die Fortdauer oder auf die Erlösung der naturalis obligatio schließen kann. Diese Stellen wollen wir nun zu erörtern.

A. fr. 37 D. de fidejussor. 46, 1.

Paulus libro XVII ad Plautium. Si quis post tempore transacto liberatus est, fidejussorem de fidejussor non tenetur, quoniam erroris fidejussio nulla est. D. h. die für eine verjährte, aber irrthümlich noch für bestehend erachtete obligatio bestellte Bürgschaft ist nichtig, nun aber für die naturalis obligatio, wenn sie überlebt, also noch bestünde, unzweifelhaft Bürgschaft bestellt werden könnte, arg. pr. 60 D. 46 1., so folgt, daß nach der Verjährung ne naturalis quidem remanet obligatio.

Diesen schlagenden Beweis haben die Gegner auf eine schiebene Art zu beseitigen versucht: so

I. Weber, (welchem gefolgt sind: Guyet, Buchta, Unterholzner, Franke, Sintenis), interpretirt das „tempore transacto liberatus“ nicht auf die Verjährung, sondern auf eine obligatio ad tempus. Allein diese Erklärung ist gewiß zu verwerfen (Bermehren, Savigny), denn:

1) tempore transacto liberari ist terminus technicus für die Verjährung (v. alle im vorigen Abschnitt angeführten Stellen, ferner fr. 8 D. 7, 4. fr. 18 §. 4 D.

- 2) a) für die relative Theorie Weber nat. Verb. 400, Glück XV. 65. Franke 76. Unterholzner Buchta l. c., Guyet 77. Savigny 398.
b) für die absolute Theorie Dahn ad Wesenl. l. c. 207, Vangerow 265, Sintenis l. c. 267, Savigny 442, Bermehren 338. Büchel 65, Hierulph. l. c. 300.

etc.): dagegen bei der obligatio ad tempus ist das Befreiende gar nicht die Zeit, sondern die Klausel: „non tempore liberatur, sed pacto.“ Daher muß bei dem allgemeinen Ausdruck im Zweifel an die Verjährung gedacht werden;

- 2) ist schwer denkbar, daß der Schuldner sich zwar der obligatio erinnert und deshalb einen Bürgen bestellt, aber vergißt, daß sie betagt war und ihr Tag vorüber ist, während man wol eine verjährte obligatio für unverjährt halten und deshalb einen Bürgen für sie bestellen kann. (Dieser gute Gedanke ist von Vermehren ausgesprochen).
- 3) Großes Gewicht hat man mit Weber auf die Worte gelegt: „quoniam erroris nulla fidejussio.“ Der Grund, weshalb fidejussio nulla sei, werde also nicht darein gelegt, daß keine naturalis obligatio mehr übrig sei, sondern in den Irrthum, und so spreche die Stelle vielmehr für die relative Theorie, denn wäre keine naturalis obligatio mehr da, so bedürfte es gar keiner Berufung auf den error. Allein
 - a) dies Argument würde nur wirken, wenn wirklich nach unserer Auslegung der Stelle der error ganz unwesentlich und seine Erwähnung überflüssig wäre, wie Savigny behauptet. Dies ist aber nicht der Fall. Denn obwohl die naturalis obligatio erloschen, ist es doch unerläßlich, daß der Schuldner im error war: wußte er nämlich um die Verjährung und bestellte doch einen Bürgen, so läge darin eine Wiederanerkennung der Schuld und Schuldner und Bürge hafteten aufs Neue, obwohl die alte obligatio völlig erloschen war.¹²⁾
 - b) die Worte „quoniam erroris nulla fidejussio“ lassen sich aber außerdem noch so erklären, daß sie, unter Verschweigung eines Mittelgedankens, angeben, wie überhaupt der Schuldner dazu komme, für eine verjährte Schuld Bürgschaft zu bestellen (er hat nämlich nicht gewußt, daß die Schuld verjährt war); von der alten obligatio bestand nur noch

¹²⁾ Siehe hierüber die treffliche Ausführung bei Büchel. Daß Savigny's Auslegung der Stelle unhaltbar, darüber siehe Buchta Vorles. I. c.

ein error und für diesen Rest haftet der Bürge natürlich nicht, „quoniam erroris nulla est jussio.“

II. Franke hat die Stelle (verglichen mit fr. 29, §. 17, 1.) auf die Befreiung des Bürgen binnen zwei Jahren nach der bekannten lex Furia bezogen. Dies ist aber unmöglich, weil nach der lex Furia nicht der Schuldner sondern der Bürge tempore liberatur, hier aber ist die Rede vom Schuldner. Zwar denkt Savigny, daß erst der Bürge einen Afterbürgen bestellt, allein in dem einfachen „quod“ unserer Stelle kann nur der Schuldner stecken.

III. Nach Sintonis soll die Stelle deshalb nicht die Verjährung gehen können, weil nothwendig in der Bürgenschaftbestellung eine Unterbrechung der Verjährung, also eine Anerkennung der Schuld liege. Allein eine Unterbrechung der Verjährung ist es nicht, weil die Verjährung bereits vollendet war und eine Anerkennung ist es gewiß nicht, weil der Schuldner in errore war. Könnte er doch sogar — wie sich zeigen wird und Sintonis selbst annimmt — die irrtümliche Zahlung der verjährten Schuld condiciren; nicht einmal in der Zahlung liegt eine unbedingte Anerkennung. Endlich soll sie deshalb nicht von der Verjährung zu verstehen sein, weil es ein Unsinn wäre, daß der Schuldner selbst nicht haften, aber einen Bürgen bestellen muß. Allein er glaubt eben irrtümlich, selbst zu haften.

Diese Stelle ist also gegen alle Angriffe zu halten und spricht klar und bestimmt für die absolute Theorie.

B. fr. 38 §. 4 D. de solutionibus 46, 3.

Beweis die vorige Stelle, daß für eine verjährte Forderung keine Bürgschaft neu bestellt werden könne, beweist diese, daß eine vor Ablauf der Verjährung bestellte Bürgschaft mit der Vollendung der Verjährung unterwirft, woraus wieder erhellt, daß auch die naturalis obligatio löschen. (Die Erklärung dieser Stelle siehe bei Heimbach Buchel; sie ist mit dem letztern dahin zu verstehen, daß der Bürge vor Verjährung der Hauptfahung verbürgt.) *quis pro reo reverso fidejusserit, qui, quum reipublica causa abesset, actione qua liberatus sit, deinde a praeterierit, an fidejussor liberetur? Quod Juliano placebat, et quidem si cum fidejussore experiundi potest non fuit; sed hoc casu in ipsum fidejussorem ex e*

actionem restituere, quemadmodum in eum fidejussorem, qui hominem promissum occiderit. Bestünde eine naturalis obligatio fort, so bedürfte es keiner *restitutio* des Gläubigers gegen den Bürgen, weil dieser fort haften würde, sei es, daß er vor der Verjährung für die Schuld verbürgte, und diese als naturalis obligatio nach der Verjährung fortbestünde oder daß er von Anfang an nur für die nach der Verjährung noch fortbestehende naturalis obligatio sich verbürgte. Zwar hat Savigny eingewandt, die Stelle könne nicht auf die Klageverjährung gehen, weil zu den Zeiten des Africanus nur die prätorischen Klagen verjährbar waren, bei diesen die *absentia rei publicae causa* von dem *utile tempus ipso jure* abgerechnet wurde und es also gar keiner *restitutio* bedurft hätte. Sie müßte also auf die *lex Furia* gehen oder auf die Proceßverjährung. Allein auf die *lex Furia* kann sie unmöglich gehen: denn diese bezog sich auf die Schuld des Bürgen, nicht des Hauptschuldners; und an eine Afterverbürgung kann man hier noch weniger denken als oben, denn „*reus*“ ist der Hauptschuldner. Ebenfowenig kann sie auf die Proceßverjährung gehen: denn einmal ist hiefür der Ausdruck *litem tempore amittere* der technische, nicht *actione liberari*, und sodann verbietet der allgemeine Ausdruck der Stelle, an ein specielleres und nicht erwähntes Verhältniß zu denken, um so mehr, als die Stelle ganz gut von der Klageverjährung verstanden werden kann; denn auch schon im ältern Recht gab es verjährbare Klagen *cum tempore continuo*, so z. B. die *querela inofficiosi testamenti*.

Zwei Stellen, welche zu widersprechen scheinen, fr. 29, §. 6, D. 17, 1 und fr. 68, D. 46, 1, lauten wie folgt. Die erste: *Fidejussor, si solus tempore liberatus tamen solverit creditori recte mandati habebit actionem adversus reum; quanquam enim jam liberatus solvit, tamen fidem implevit et debitorem liberavit; si igitur paratus sit defendere reum adversus creditorem, aequissimum est, eum mandati iudicio quod solvit recuperare; et ita Juliano videtur.* Die Stelle kann unmöglich auf die Klageverjährung gehen; denn es heißt: *fidejussor solus tempore liberatus*; es wird aber nicht wol eintreten, daß die Bürgschaftsschuld früher verjährt als die Hauptschuld. Dasselbe geht daraus hervor, daß erst die *solutio* des Bürgen den Schuldner befreit. Endlich — und dies ist entscheidend — gab es zu Ulpian's Zeit noch gar keine Verjährung der Bürgschafts-

schuld.¹²⁾ Aber auch auf eine obligatio ad tempus kann die Stelle mit Heimbach und Büchel nicht wol wegen des Ausdrucks „tempore liberatus“, sondern mit Franke und Savigny auf die lex Furia. Die Tutor datus ejus filio, cui ex fidejussoria causa obligatus erat, a semet-ipso exigere debet, et quamvis tempore liberatus erit, tamen tutelae iudicio eo nomine tenetur etc. steht ebensowenig entgegen, denn sie erklärt die Dauer der Bürgschaft, d. h. der Haftung, nicht aus der naturalis obligatio sondern aus der tutela.

C. fr. 1, §. 7—8, D. 13, 5

de pecunia constituta vergl. mit fr. 18, §. 1, D. e. 7 debitum autem vel natura sufficit. §. 8. Sed et in honoraria actione, non jure civili obligatus est, constitutus tenetur: videtur enim debitum et quod jure honoraria debetur. Et ideo et pater et dominus de peculio obligati, si constituerint, tenebuntur usque ad eam quantitatem quae tunc fuit in peculio, quum constituebatur; ceum si plus suo nomine constituerint, non tenebuntur quod plus est.

fr. 18. §. 1. Quod adjicitur eamque pecuniam constituebatur, debitam fuisse interpretationem plenius exigat. Nam primum illud efficit, ut si quid tunc debitum fuit, quum constituatur, nunc non sit, nihilominus obligatum constitutum, quia retrorsum se actio refert. Proinde in honoraria actione obligatum constituendo Celsus et Justinianus scribunt teneri debere: licet post constitutum dies honorariae actionis exierit. Quare et si post tempus constitutionis se soluturum constituerit, adhuc idem Justinianus putat: quoniam eo tempore constituit, quo erat obligatus licet in id tempus, quo non tenebatur.

Hier wird offenbar gesagt, daß nach der Verjährung kein debitum mehr vorhanden sei, im gleichen Sinne wie bei der obligatio ad tempus; wie bei dieser anerkannter naturalis quidem remanet obligatio, so muß das gleiche von der Verjährung gelten.

Ferner wird die Fortexistenz des constitutum nach der Verjährung behauptet, quia retrorsum actio se refert

¹²⁾ Nicht aber darf man, wie Heimbach, argumentiren: die Verjährung könne deshalb nicht die Verjährung meinen, weil bei dieser die actio condicere könnte: — denn dies ist petitio principii.

nun noch eine obligatio naturalis, so würde diese allein Grund der Fortdauer des constitutum sein und der angeführte Grund wäre überflüssig und unrichtig. Auch diese will Savigny nicht von der Klagverjährung verstehen, weil Ulpian sich halb für die absolute, halb für die relative Theorie entscheiden würde; letzteres nämlich darin, daß die Fortdauer des constitutum nach der Verjährung petet; allein daß dies seinen Grund nicht in der Existenz der obligatio naturalis hat, sondern in der Eigenthümlichkeit des constitutum, hat Büchel dargethan p. 61, p. 73. Sodann folgt, weil post tempus obligationis etc. nicht von der Verjährung der Klage gesagt werden könne: allein es ist eine petitio principii nach Abschnitt II. Um die Analogie auf die lex Furia beziehen zu können, muß Savigny eine durchgängige Interpolation annehmen: denn dies Gesetz handelt gar nicht das constitutum, von dem allein die ganze Handlung handelt: erst mit der unnöthigen Annahme solcher Interpolation entsteht eine „Dunkelheit der Stelle.“

D. fr. 25, §. 1 D. 46, 8 ratam rem habere.

Procurator, quum ab eo aes alienum exegerat, qui pro eodem liberaretur, ratam rem dominum habiturum cavet; et post tempus, liberato jam debitore, dominus ratam rem habet. Posse debitorem agere cum procuratore non cavet, quum jam debitor liberatus sit; argumentum est, quod, si nulla stipulatio interposita sit, conditio non adversus procuratorem habitura sit, in locum autem stipulationis interponi stipulationem.¹⁴⁾

Hienach kann, wer irrthümlich eine fremde Schuld bei der condictio indebiti anstellen, was unmöglich wäre, doch noch eine naturalis obligatio bestünde. Savigny will die Stelle, wie alle frühern, nicht von der Klagverjährung verstehen, weil sie ebensogut von der lex Furia oder von der condictio ad tempus verstanden werden könne. Da sie aber nicht von der lex Furia verstanden werden kann — welche Bürgen befreit, nicht den Hauptschuldner, der allein genannt wird — noch von der obligatio ad tempus — so ist es nicht eine exceptio temporis, sondern eine exceptio

¹⁴⁾ Vergl. Cujacius ad African. tract. VI. in opp. prior. t. I. p. 100. edit. Paris 1658.

facti conventi erzeugen würde¹⁵⁾ — so muß sie von der Klagerjährung verstanden werden. Daß fr. 7 D. 46, 3 nicht entgegensteht, darüber v. Büchel p. Auch in

E. fr. 1. §. 4, D. 4, 3. de dolo malo

haben Heimbach, Büchel und viele Andere einen für die absolute Theorie gesehen. Weil nämlich die actio als famosa nur subsidiär gewährt wird, falls der Beklagte keine exceptio hat, qua se tueri possit, und weil man von demjenigen Gläubiger, welcher, durch Betrug verleitet, die Verjährung lassen, die actio doli gewährt wird, so hat man daraus gefolgert, daß nach der Verjährung keine exceptio, also auch keine naturalis obligatio mehr übrig bleibe. Gegenüber der Ausführung Savigny's muß dies Argument wohl aufgegeben werden. Denn die actio doli wird nicht verjährt, wenn der Betrogene eine exceptio hat, die ihn schützt, qua se tueri possit, z. B. exceptio SC. Macedoniana, legis Cinciae, Plaetoriae, aber nicht schon deshalb, weil die übrig gebliebenen naturalis obligatio benützen könnte. — kann Savigny sagen — wird hier die actio doli gewährt, obgleich eine naturalis obligatio übrig bleibt.

Nachdem sich nun gezeigt, daß die vier ersten Stellen wirklich für die absolute Theorie vollen Beweis machen, jene Stellen zu betrachten, welche man für die Theorie anführt.

A. const. 5. 6. Cod. 8, 36.

C. 5. Licet unde vi interdictum intra annum habeat, tamen exceptione perpetua succurri ei, quod vim expulsus post retinuit possessionem, auctoritas manifestatur.

Weil hier auch nach dem Jahr, in welchem das Interdictum verjährt, noch eine perpetua exceptio gewährt werden muß, so muß auch die naturalis obligatio noch fortbestehen. Jedoch hat Heimbach hat dargethan, daß die Stelle völlig unerklärt ist, denn das interdictum unde vi verjährt binnen Jahr

¹⁵⁾ Vergl. auch Basil. IX. t. 11. c. 25. Fabrot. I. γρίος τῆς γρόνῳ μέλλον ἀπόλλυσθαι-ἐλευθερωθῆναι τῆς γρόνῳ.

quoad poenam, nicht quoad rem und natürlich muß
 actus, welcher für letztern Bestandtheil noch die volle
 hat, hierfür auch die exceptio haben. Ueber c. 6.
 Sagny selbst p. 434.

B. fr. 17—19. pr. D. 3, 5. de negotiis gestis.

man hat aus der Vergleichung des servus, qui natura
 factus, mit demjenigen qui temporali actione tene-
 re schließt wollen, daß auch dieser natura debitor sei.
 Das tertium comparationis liegt nach dem Zusammen-
 setzen der Stelle nicht in einer etwaigen gemeinsamen na-
 turalobligatio, sondern in der gemeinsamen negotiorum

fr. 23. §. 2. D. 5, 2. de inofficioso testamento.

duo sint filii exheredati, et ambo de inofficioso
 testamento egerant, et unus postea constituit non agere,
 et alteri accrescit. Idemque erit, et si tempore
 sit.

Daß diese Stelle nicht mit Mühlenbruch für die re-
 spective Theorie benützt werden kann, hat dargethan Büchel
 p. 128. und ebenso bezüglich:

5. §. 6. D. 44, 4. de doli mali et metus exceptione.

sicut de dolo actio certo tempore finitur, ita
 exceptio eodem tempore danda est; nam haec per-
 competit, quum actor quidem in sua potestate
 quando utatur suo jure, is autem, cum quo agitur,
 non potestatem quando conveniatur.

Ueber mehren p. 356, Rierulph p. 214 und Savigny
 oben p. 381 eingeräumt, daß all' diese Stellen für die
 Theorie nichts beweisen. Es ist also auch in diesem
 voller Beweis für die absolute Theorie enthalten,
 daß ihm ein Gegenbeweis gegenüber steht.

IV. Abschnitt.

Die außerweltigen indirecten Beweise für die relative Theorie.¹⁰⁾**I. Aus der Fortdauer der Pfandklage nach Verjährung der Hauptklage.**

Von jeher wurde als das gewichtigste Argument für die relative Theorie geltend gemacht, daß nach

c. 7. §. 1. Cod. 7, 39. *de praescriptione triginta vel quadraginta annorum (Justinus.)*

Quamobrem jubemus hypothecarum persecutionem — non ultra quadraginta annos prorogari. — In actione scilicet personali iis custodiendis, quae prisca constitutionum sanxit iustitia und

c. 2. cod. 8. 31. *de luitone pignorum (Gordianus.)*

Intelligere debes, vincula pignoris durare personali actione submota

auch nach Verjährung der persönlichen Klage die Pfandklage fortbauere; dieß wäre unmöglich, schloß man, wenn nicht die verjährte Hauptschuld wenigstens als *naturalis obligatio* fortbauerte; und wirklich, so lange diese Schwierigkeit nicht überwunden war, konnte man die absolute Theorie nicht für ganz befestigt ansehen.

In der Geschichte unserer Controverse kann man daher zwei Perioden unterscheiden — die erste, in der man von Seite der absoluten Theorie den Oberfaß in obigem Schluß leugnete, und eine zweite, in der man den Unterfaß — die Fortexistenz der Pfandklage — wie man muß, zugiebt, aber gleichwohl die Folgerung leugnet, daß deshalb die *naturalis obligatio* fortbauern müsse, resp. den Rückschluß, daß sich jene Fortdauer der Pfandklage nur aus der Fortdauer der *naturalis obligatio* erklären lasse. Epoche machend ist hier die Schrift von Büchel, worin dieser dargethan, daß der Grund der Fortdauer der Pfandklage nicht die Fortdauer einer *naturalis obligatio*

¹⁰⁾ a) für die relative Theorie Roffhirt p. 170. Göschen 464. Savigny 386. Thibaut Bestz p. 119. Franke 78. Buchta I. c. Arndts 452. Unterholzner Verjährung 310. Schuldverhältnisse 529.

b) für die absolute Theorie Buchholz 390. Lohr 83. Sinteris I. p. 303. Pfandrecht p. 579. Wangerow 265. Heimbach 457. Kierulph 214. Büchel 40—61.

rn der Wortlaut in der intentio der formula der
 riana, so daß umgekehrt nur um dieser Eigen-
 it willen und nur in diesem einzigen Sinn eine
 der naturalis obligatio angenommen wurde: da-
 auch Niemand weiter Einwendungen erhoben als
 , dessen Gegengründe im Folgenden zu betrachten sind.
 nun die vor Büchel von Seite der absoluten
 unternommenen Versuche, jene Schwierigkeit wegzu-
 betrifft, so muß man zugeben, daß sie sämtlich
 ungen sind. Denn wenn

A. ad c. 2. cit.

onellus (Comment. ad h. t.) statt „durare“ „non
 lesen will, so ist dies Auskunftsmittel zwar höchst
 aber auch höchst willkürlich, durch keine Handschrift
 und in Widerspruch mit c. 7. cit.

Eujacius¹⁷⁾ bezieht die Stelle auf den in c. 1. eod.
 Fall, wonach damit nur die Regel ausgebrüht
 „ignorata causa indivisa“ und dies hält Mühlenbruch
 einzig richtige Auslegung, weil zu Zeiten Gordians
 Klag-Verjährung nicht bestanden habe, was auch Löhr
 Buchholzer anführen. Allein die actiones temporales
 auch damals schon und die allgemeine Fassung
 verbietet eine so specielle Deutung.

Nicht richtig ist die Bemerkung (von Heimbach¹⁸⁾.)
 enthalte kein Wort von der Klagverjährung, denn
 submota ist ein hiefür gebräuchlicher Ausdruck: arg. c. 8,
 15.

Ebenso wenig kann man (mit Löhr) die Stelle von
 Anfang an nur als naturalis obligatio bestehenden
 erklären; arg. durare — submota actione.

Auch kann man nicht (mit Buchholz) annehmen, die
 reche aus, daß im Falle der Gläubiger den Schuldner
 un die persönliche Klage, nicht auch das — bessere
 drecht gegenüber andern — spätern — Pfand-
 un erlösch: denn der ganz allgemeine Ausdruck läßt
 complicirte Construction zu.

Endlich wird die Schwierigkeit auch nicht durch die
 g von Sinteris beseitigt, die davon ausgeht, daß das

Observationes V. 32. III.

ym sind Viele gefolgt: so Mühlenbruch.

persönliche Schulverhältniß und das dingliche Verpfändung begründete auseinander gehalten werden und daß daher auch nach der Verjährung der Pfandgläubiger sich müsse gegen die Reclamation durch *exceptio* schützen können. Denn ist, wie wir behaupten, durch die Verjährung die *obligatio naturalis* erloschen, so fällt nach bekannten Rechts die *obligatio accessoria* des Pfandes.

Aber wenn die Pfandschuld bezahlt wäre, könnte der Schuldner die *actio pignoratitia directa* anstelle nicht die *replica solutionis* gegen die *exceptio* des Pfandgläubigers oder vielmehr müßte nicht letztere *exceptio* sogar versagt werden? Und wenn der Schuldner bezahlt hat und das Pfand besitzt und nun der Pfandgläubiger die *actio Serviana* gegen ihn ausstellt, hätte hier nicht der Schuldner die *exceptio solutionis* müßte vielmehr nicht die *actio* versagt werden und *vincula pignoris non durare*? Ganz dasselbe aber auch wenn die *exceptio temporis* wie die *exceptio solutio* die *obligatio* völlig zerstören soll.

B. ad c. 7 cit.

Auch diese Stelle kann weder

I. (mit Löhr) von dem Fall verstanden werden, daß die Pfandklage verjährt sei, nicht aber die Hauptklage. Diese Stelle spricht viel zu allgemein, um nur auf diesen Fall bezogen werden zu können, noch und zwar auf denselben Grunde

II. (mit Heimbach) in dem Sinne, daß für die *hypothecaria* aus dem Pfandrechte für eine *naturalis obligatio* eine vierzigjährige Frist laufen solle, nach deren Verjährung die *actio* nicht mehr geltend gemacht werden kann.

III. (mit Donellus l. 16. c. 26 §. 8—10) in dem Sinne, daß die Verjährung der *actio* durch die Verjährung der Hauptklage unterbrochen worden, weil ja dadurch auch die *actio* der Pfandklage wäre unterbrochen worden oder

IV. (mit Kierulph) dasselbe — jedoch unter der Voraussetzung der Verjährung der Hauptklage — anzunehmen, ist ebenfalls unthunlich, weil diese Hilfsconstruktionen durch den allgemeinen Grundsatz der *actio* an der Stelle ausgeschlossen werden.

mehr muß man einräumen, daß die Pfandklage die Schuld um zehn Jahre überleben kann. Daß aber dies aus der Fortdauer einer naturalis obligatio erklären Büchel p. 40 — 61 ausführlich und vortrefflich dargelegt auch Franke l. c). „Der Prätor hat die Pfandklage hängig gemacht, daß die Forderung noch nicht durch getilgt oder der Gläubiger sonst zufrieden gestellt auch in den Fällen angenommen wurde, wo es mit dem Willen des Gläubigers nicht zu dessen Befriedigung war. Daher mußte die Pfandklage überall fortzu bestehen ohne Befriedigung des Gläubigers die Erlöschung der Forderung durch einen außer dem Willen des Gläubigers, rechtlicher Nothwendigkeit, liegenden Umstand herbeiführen.“ (Worte Büchels) — also auch, wenn die Forderung durch Verjährung erloschen: quia suas condiciones hypothecaria actio, id est si soluta est pecunia aut satisfacta, quibus cessantibus tenet fr. 13 §. 4 D. 20, 1, non est enim, non esse solutam pecuniam (vgl. die Ausführung des Principis und die Auslegung der schwierigen Stellen bei Büchel) fr. 13. §. 1 D. de pignori quia verum est, convenisse de pignoribus nec solutam esse.

Die Forderung besteht nicht wegen der naturalis obligatio nach der Fortdauer das Pfand fort, sondern umgekehrt wegen des Bestehens das aus obigem Grunde fortbesteht, wird in dieser Hinsicht gewissermaßen eine Fortexistenz einer naturalis obligatio angenommen und dieß wird geradezu in den Quellen bezeugt: remanet ergo propter pignus naturalis obligatio fr. 59 pr. D. 36, 1.

Demgegenüber hat nun Savigny eingewandt: Die Forderung, wenn es gelte, die aequitas gegen das jus civile zu vertheidigen, werde jenes subtile Verfahren angewendet, aus dem die Grundsätze des jus civile heraus zu argumentiren, um einen außerordentlichen Schutz durch restitutio entbehrlieh zu machen. Diese Art Nothwehr werde angewendet gegen die Forderung das SC. Vellejanum, endlich wenn, der Pfandschuldner zum Erben eingesetzt und beauftragt habe, die Forderung als Fideicommiß einem Dritten zu übertragen. Bei der Verjährung aber behaupte die absolute Forderung die Erlöschung der naturalis obligatio im Interesse der aequitas selbst und hier wäre es dann natürlich gewesen, die Forderung freien Lauf zu lassen und der gänzlichen

Aufhebung der Schuld und des Pfandrechts nicht Buchstabeninterpretation in den Weg zu treten.“

Dieser Einwurf scheint zwar gewichtig, ist es näherer Untersuchung gewiß nicht. Denn

- 1) fr. 13 cit. spricht ganz allgemein aus, ohne auf *aequitas*, *suas conditones* habet *hypotheca actio*, quibus *cessantibus* tenet. Wäre nur eine Umgehung des Gesetzes aus Billigkeitsgründen die ratio obiger Entscheidung, so könnte man auch umgekehrt sagen, daß nur die Natur, die es ist dieses Gesetzes, das ja umgangen werden könnte Grund der Entscheidung sei.
- 2) Der Ausdruck: *remanet propter pignus obligatio* ist grammatisch nur so zu verstehen: eine *naturalis obligatio*, weil ein *pignus* bei Verjährung möglichst kann dies, wie Savigny will, bedeutet, daß die *naturalis obligatio* bestünde das *pignus* ist ja ohne *obligatio* kein *pignus* bestehen könnte es ja heißen: *remanet pignus propter naturalem obligationem*.
- 3) Bliebe nach der Verjährung eine nat. oblig. es doch verkehrt, wenn die römischen Juristen subtil aus dem Wortlaut des Edicts hätten dies erklären wollen, während doch der wahre Grund die Fortdauer der nat. obl. — ganz hell vor Augen liegen wäre.
- 4) Endlich, wenn auch nur der Schutz der *aequitas* Grund jener subtilen Argumentation in den betreffenden Stellen gewesen wäre, so ist daraus nicht zu schließen, daß gegen die Verjährung, die selbst die *aequitas* schützt, jene Argumentation unzulässig gewesen, sondern es ist zu erwägen:
 - a) daß zwar die römischen Juristen aus Grundsatz der *aequitas* wohl das alte Civilrecht der *actio Serviana* umgangen haben, daß aber die *actio Serviana* prätorischen Recht, dem Edict angehört, selbst die *aequitas* vertritt. Nun ist zwar die Verjährung im Interesse der *aequitas* ein Grund allein schon daraus, daß bis in's 5. Jahrhundert Christus die Unverjährbarkeit der Klagen die Verjährbarkeit die Ausnahme war, so daß die Verjährbarkeit die Ausnahme war, so daß das römische Rechtsgefühl durchaus nicht

bedingten Ernst machte mit der *aequitas*, welche in dem Gedanken der Verjährung liegt: und daraus erklärt sich vollständig, daß sie dies prätorische Institut nicht absolut der ebenfalls prätorischen *actio Serviana* gegenüber durchgeführt haben.

- b) Was das spätere Recht betrifft, so wird ausdrücklich unterschieden zwischen der Verjährung der Pfandklage gegenüber dem Pfandschuldner selbst (und dessen Erben) einerseits und gegenüber einem Dritten anderseits: gegen Dritte verjährt sie mit der Hauptklage in 30 Jahren: hier wird also die *aequitas* der Verjährung durchgeführt. Die Fälle, in welchen die Pfandklage die Hauptklage um zehn Jahre überlebt, sind nun gerade solche, wo es unbillig wäre, einseitig nur der *aequitas* der Verjährung zu folgen: der Pfandschuldner selbst und der dessen Person fortsetzende Erbe soll erst 10 Jahre später von den Folgen seiner eigenen Handlung frei werden: denn das Gegentheil, daß er wie jeder Dritte, der von der Verpfändung keinen Vortheil hatte, behandelt werden sollte, wäre gegen die *aequitas*.

Wir sehen also, wo die absolute Wirkung der Verjährung ausnahmsweise nicht eintritt, da ist diese Ausnahme nicht eine mangelhafte Durchführung der *aequitas*, sondern vielmehr *summa aequitas*.

So scheint der Gedanke Büchels nach allen Seiten gegen den Angriff Savigny's vertheidigt werden zu können und das Haupt-Argument für die relative Theorie ist und bleibt entkräftet.

III. Aus der Analogie der dinglichen Klagen.¹⁹⁾

Da nach der richtigen Fassung auch die absolute Theorie zugiebt, daß bei Verjährung der dinglichen Klagen das Recht an sich fortbauert (siehe die Einleitung), so hat die relative Theorie darauf einen Schluß der Analogie für die Fortexistenz einer *naturalis obligatio* bauen wollen.

Alein dingliche und persönliche Klagen sind *toto coelo* verschieden, so daß diese Unterscheidung die *summa divisio*,

¹⁹⁾ a) Für die relative Theorie Buchta l. c. *San.* 380.

b) Für die absolute Theorie Rengerow 263. Büchel 6, 33.

der Hauptunterschied, genannt wird, der überhaupt unter Rechten und Klagen besteht.

Bei dinglichen Rechten ist die Hauptsache die durch dauernden Besitz und Genuß jedem Dritten gegenüber ausschließlich geübte Herrschaft, die Klage nur eine subsidiäre Sicherung, ein Schutz gegenüber der Verletzung; da wäre es nun freilich verkehrt, ja unmöglich, mit der Erlöschung dieses Schutzmittels gegenüber Einem Verlezer auch das davon unabhängige Recht gegenüber allen Andern erlöschen zu lassen! Dagegen bei persönlichen Rechten ist die Klage unzertrennlich vom Hauptinhalt des Rechts „obligatio est jus aliquem agendo compellendi ut faciat“, weshalb actio und obligatio so oft synonym gebraucht werden. (Siehe Abschn. I. u. II.) Bei obligatio besteht überhaupt nur Ein Gegner, bei dinglichen Rechten aber kann neben dem unrechtmäßigen Besitzer noch jeder andere das Recht verletzen; wie also bei dinglichen Klagen dem unrechten Besitzer gegenüber, so muß bei obligatio gegenüber dem Gläubiger die ganze Geltendmachung des Rechts erlöschen. Daß bei dinglichen Rechten das Recht fortbesteht und gegen Andere sowie gegen den Besitzer selbst, falls er den Besitz wieder verloren, vom Berechtigten geltend gemacht werden kann, erklärt sich aus der Natur der dinglichen Rechte, ist aber unanwendbar auf Obligationen, weil hier nicht von einem Besitzrecht des Obligatus, wodurch der Gläubiger wieder sein Recht gewönne, und ebensowenig von andern Gegnern außer dem debitor die Rede sein kann.

Von diesem Gesichtspunkt aus erlebigt sich auch der Einwand, daß

III. Die Verjährung überhaupt nur auf die Klage gerichtet sei, nicht auf das Recht,²⁰⁾

welchen die ältern Vertheidiger der relativen Theorie erhoben, die neuern aber selbst aufgegeben haben; denn es ist klar, daß bei Obligationen diese Unterscheidungen von Klage und Recht unzulässig ist, da ihre Seele die Klage ist. Auch hat Rierulph jener Ansicht mit Recht entgegnet, daß nach ihrer Consequenz gar keine exceptio auch die naturalis obligatio zerstören könne: denn jede exceptio geht zunächst nur auf das Recht

²⁰⁾ a) Für die relative Theorie Weber p. 54. Buchta l. c.
b) Für die absolute Theorie Savigny l. c. Rierulph l. c.

ge. Auch kann man sich nicht auf den Ausdruck *exceptio temporis* berufen: denn dieser wird von Justiggar von der *usucapio* gebraucht, welche doch gewiß und Recht zerstört.

Aus dem Grundsatz, daß Einreden nicht verjähren.²¹⁾

ch dieses Beweismittel hat Savigny fallen lassen: die *ratio* jenes Satzes fr. 5, §. 6, D. 44, 4 *cum actor in sua potestate habeat quando utatur suo jure, non cum quo agitur non habeat potestatem, quando utatur*, gilt offenbar bloß von dem Fall, daß der Beklagte nur eine *exceptio* hat, nicht aber, wie bei der Klage, eine *actio* und eine *exceptio*, denn hier habet in der *actio*, *quando utatur suo jure*; aus demselben Grund ist der Einwand, daß da *naturales obligationes*

nicht verjähren, wer anfangs eine *civilis obligatio* hat, nicht schlimmer daran sein dürfe.²²⁾

braucht ja nur zu klagen, um dies zu verhindern. Argument auf einen Fall des Erbrechts angewandt lautet: Der Testamentserbe A schlägt aus, so daß die Erben B und C eintreten: wenn nun B stirbt, so hat nicht nur C *Accrescenzrecht* haben, sondern auch A, darf nicht schlimmer daran sein, als C, der ja von gar kein Klagrecht auf die Erbschaft hatte. Dagegen Savigny

Argument aus der Natur der *exceptio temporis* als einer *exceptio civilis* aufgestellt.²³⁾

unterscheidet nämlich *exceptiones ex jure gentium*, im Interesse der *aequitas* wirken und stets auch die *obligatio naturalis* zerstören, — so die *exceptio pacti, doli, fraudis* — und *exceptiones ex jure civili*, welche stets die *obligatio naturalis* übrig lassen, — so die *exceptio*

- a) Für die relative Theorie Buchta. Götschen I. c.
 b) Für die absolute Theorie Vangerow 265. Büchel. 8.
 a) Für die relative Theorie Götschen I. c. Savigny 380.
 b) Für die absolute Theorie Vangerow 265.
 a) Für die relative Theorie Savigny 378.
 b) Für die absolute Theorie Sintenis I. 303. Vangerow 264.

SC. Macedoniani, rei judicatae, als Retorsion n
 iniquum, exceptio ex beneficio competentiae, P
 jähmung — da nun auch die praescriptio temp
 eine exceptio juris civilis sei, so könne auch sic
 civilis obligatio aufheben.

Allein in diesem Schluß ist gewiß der Unter
 richtig und der Obersatz — irrig. Denn was

I jene Eintheilung der Exceptionen betrifft
 darauf gebaute Regel, so beschränken sich die Beisp
 sogenannten exceptiones civiles auf drei (SC. Maced
 Retorsion, Proceßverjährung): denn

- 1) die von Savigny angeführte exceptio rei
 läßt nach der richtigen Ansicht keine natur
 gatio übrig,
- 2) die exceptio ex beneficio competentiae ist i
 griff nach keine Einrede gegen die Obligation
 gegen die Vollstreckung und kann daher gar ni
 zählen; sie zerstört die obligatio gar nicht,
 nicht die naturalis obligatio, sondern sie s
 und modificirt die Unbedingtheit der Vollst

Drei Schwälben machen aber keinen Sommer
 Beispiele machen keine Theorie: um so weniger als
 ebensoviele Ausnahmen entgegenstehen würden, die
 legis Cinciae (Vaticana fragmenta §. 266) die
 SC. Vellejani und die exceptio rei judicatae, welche
 sie exceptiones civiles im Sinne Savigny's sind,
 die naturalis obligatio aufheben.

II. Aber auch das ist nicht richtig, daß die
 temporis eine exceptio ex jure civili sei. Denn
 Unterscheidung, ob ein Institut dem jus civile ob
 dem jus gentium angehöre, kann es nicht darauf an
 ob es im jus civile anerkannt sei oder nicht, sondern
 interna ratio desselben. Ist das Motiv jene aequi
 naturalis ratio, welche in den Quellen ausdrücklic
 Wesen des jus gentium bezeichnet wird, dann ist die
 eine exceptio juris gentium und daß sie im jus ci
 anerkannt ist, kann ihr diesen Charakter nicht neh
 gegen solche Institute, die auf dem rigor juris rom
 dem formalen Charakter des ältern Rechts namentlich
 und die daraus abgeleiteten Rechtsmittel, die geh
 jus civile an.

Dieser Ursprung allein entscheidet aber nicht

Wirkung der Einrede. Es gibt auf dem *jus civile* beruhende, welche die *naturalis obligatio* aufheben (*exceptio legis Cinciae*) und solche, die sie bestehen lassen (*exceptio SC. Macedoniani*) und umgekehrt gibt es *exceptiones ex jure gentium*, welche die *obligatio naturalis* zerstören (*exceptio doli*) und solche, die sie bestehen lassen (*exceptio ex beneficio competentiae*). Das Kriterium über die Wirkung sind oft bestimmte positive, historische Gründe, meistens aber der Zweck und Sinn der *exceptio*; so zerstören die *exceptiones rei judicatae* und *praescriptio temporis* gewiß die *naturalis obligatio*, weil sonst der Zweck — Herstellung des Rechtsfriedens — vereitelt würde. Endlich

VII. aus der Analogie der Proceßverjährung

kann man nicht auf die Wirkung der Klagverjährung schließen, wie Savigny behauptet, weil die Proceßverjährung ihrem Begriff nach nur den Frieden herstellen will bezüglich der Klage. Es wäre bei der Proceßverjährung wie bei der Verjährung der dinglichen Klagen wider den Begriff, ihnen die stärkere Wirkung beizulegen. Dagegen bietet die *exceptio rei judicatae* eine Analogie für die Klagverjährung: jene will wie diese den Rechtsfrieden des Bestehenden schützen und da sie, nach der zwar noch bestrittenen, aber immer mehr siegenden richtigen Ansicht, absolut wirkt, muß es auch die Klagverjährung, die den gleichen Zweck hat.

V. Abschnitt.

Die indirecten Beweise für die absolute Theorie.

I. Argument aus dem Begriff der *praescriptio temporis* als einer *exceptio perpetua*.²⁴⁾

Löhr, welchem fast alle Vertheidiger der absoluten Theorie gefolgt sind, beruft sich einfach und gewiß mit Recht darauf, daß diejenige *obligatio*, welcher eine *exceptio perpetua* entgegen stehe, in den Quellen bekanntermaßen als *inanis*, *quasi nulla* bezeichnet wird, so daß sie weder zur *compensatio*, noch zu irgend einer *exceptio*, noch zu Grund-

²⁴⁾ a) Für die relative Theorie Guget 65. Rosshirt 165.

b) Für die absolute Theorie Löhr 72. Vermeiren 323.

lage einer obligatio accessoria gebraucht werden und die irrtümliche Zahlung einer solchen condicirt werden kann, *kurz ne naturalis quidem remanet obligatio.*

Dies müsse denn auch von der *exceptio temporis* gelten, die anerkanntermaßen eine *exceptio perpetua* sei. Diesem bündigen Schluß hat die relative Theorie auf doppelte Art zu begegnen gesucht:

I. Die Aelteren und noch Guyet haben erwidert, daß dieser Grundsatz nur von solchen *exceptiones perpetuas* gelte, welche auf das Recht selbst gingen, nicht nur auf die Klage, wie die *exceptio temporis* — Dieser Einwurf ist bereits im vorigen Abschnitt widerlegt.

II. Die meisten Neuern haben dagegen eine *distinctio* in's Feld geführt. Nach fr. 19 D. 12, 6. fr. 40 pr. eod. fr. 9 §. 4. D. 14, 6 müsse man nämlich unterscheiden zwischen *exceptiones in favorem debitoris introductas* — und nur diese zerstörten die obligatio auch als *naturalis* — und in *odium creditoris introductas* — diese ließen eine *naturalis obligatio* bestehen. Da nun auch die *exceptio temporis* in *odium creditoris* eingeführt sei, könne sie die *naturalis obligatio* nicht aufheben.

Diesem Argument kann man aber wieder entgegen, daß sein Oberfaß ebenso falsch sei wie sein Unterfaß. Es ist nämlich

- 1) nicht wahr, daß jene *distinctio* das durchgreifende Criterium für die Wirkung aller Einreden bilde, und es ist
- 2) nicht wahr, daß die *exc. temp.* in *odium creditoris* eingeführt sei, sie ist viel eher in *favorem debitoris* eingeführt und spräche also obige Regel richtig, so spräche sie für uns, nicht für die Gegner. Nehmen wir einstweilen

I. die Regel an, so haben wir zu beweisen, daß die *exc. temp.* nicht in *odium creditoris*, sondern in *favorem debitoris* eingeführt sei. Diesen Beweis haben nun alle bisherigen Anhänger der absoluten Theorie bereits vollständig geliefert, indem sie nachweisen, daß wirklich die Quellen bei der Verjährung den Schutz des Schuldners gegen Klagen und andere Chicanen bezwecken, denen gegenüber er seine Beweise nicht mehr bestellen kann. Daß dabei darauf Rücksicht genommen wird, daß der Gläubiger als deses und negligens sich über

solchen Schutz des Schuldners auch gar nicht beklagen darf, sondern seine eigne Saumsal anklagen muß, ist natürlich; aber dies ist nicht die ratio ihrer Einführung, sondern nur ein Umstand, der die um des Schuldners willen Eingeführte auch gegenüber dem Gläubiger rechtfertigt. Daß dem so sei, ergibt die einfache Vergleichung der von den Gegnern und der von der absoluten Theorie angeführten Stellen: in keinem von den für die relative Theorie angeführten Ausdrücken ist gesagt, daß die Verjährung zur Strafe des Gläubigers eingeführt sei, sondern nur, daß dieser sich nicht beschweren könne, ihm geschehe Unrecht. Dagegen ist in einer Reihe von Stellen gesagt, daß Schutz des Schuldners und des Rechtsfriedens Zweck der Einführung der Verjährung gewesen sei. (Vgl. pr. Inst. 2, 6 de usuc. „Ne rerum dominia in incerto essent c. 4. cod. de praescr.“ omnes nocendi quibus libet modis artes omnibus resecantes — si quis sit contractus, si qua sit actiosopiatur c. ultima cod. de fundis patrim. 11, 61. „nullam vel molestiam aut quamlibet formidare inquietudinem — pro certo habeant, suum esse — ut omnibus ad excludendam omnem quolibet modo movendam quaestionem - exceptio possit sufficere. Ferner cod. 4. cod. 7, 39.“ plenissima munitione securus. c. 6. cod. c. 8. §. 1. „eodem praedictum auxilium — ut simili uti possit praesidio“ mit Nov. 111. praef. Dagegen sagen die von den Gegnern angeführten Ausdrücke nichts c. un. Cod. Th. 4, 14. „ne qua otioso nimis ac desidi querimonia relinquantur c. 2. Cod. 7, 40.“ ut-sit aliqua inter desides et vigilantes differentia c. 3 C. 7, 40. „contra desides homines et sui juris contemtores.“ Dafür spricht denn auch die ganze Geschichte der Verjährung, die Ausdrücke Cicero's (pro Caecina c. 26. s. f. „usucapio fundi-hoc est finis periculi atque litium), der römischen Juristen über die usucapio fr. 5. D. 41, 10. pro suo:“ ut aliquis litium finis esset. fr. 2. pr. D. 39. 3. de aqua et aqua pluvia: „minuendarum litium causa.“ (Vgl. Gajus Comment. II. §. 4. fr. 1. D. de usurp. 41, 3) und Valentinian III. über die Klagerjährung (t. 27. nov. 1. pr. §. 4. t. 35. nov. 1. §. 13. §. 14.) Dafür spricht — außer vielen andern Gründen bei

Büchel und Vermehren — daß es verkehrt wäre, den Gläubiger für etwas zu strafen, was er thun darf (*nemo invitus ad agendum compellatur*): er darf ja auf das Klagerrecht verzichten.²⁵⁾

Dafür entscheidet endlich die rechtsphilosophische Bedeutung der Verjährung, wie sie in der Einleitung entwickelt ist, welche zwar im Conflict mit den Quellen diesen nachsteht, aber, im Einklang mit ihnen, deren Gründe und unsere Auffassung bekräftigt. — Spricht also obige Regel wahr, so spricht sie für uns und wir geben mit ihr ein Argument auf.

II. Dies müssen wir aber thun nach der Deduction von Savigny (Vergl. auch Arndts l. c.) Denn einmal giebt es *exceptiones in odium creditoris*, welche gleichwohl absolut wirken — *exceptio doli, metus* — anderseits *exceptiones in favorem rei*, die doch nur relativ wirken — die Proceßverjährung. — Man muß daher annehmen, daß die drei Juristen, welche die Regel aussprechen, sie nur aus den beiden Hauptfällen abstrahirten, die ihnen vorschwebten, der *exceptio SC. Macedoniani* und *Vellejani*: um so mehr als in zwei von den drei Stellen und zwar gerade in den ausführlichen Fassungen direct von diesen beiden SC. gesprochen wird: die dritte losgeriffene Stelle stand wohl in gleichem Zusammenhang. Daher bleibt es bei unserm Grundsatz: die *exceptio temporis* wirkt absolut, weil sie eine *exceptio perpetua* und eine besondere Ausnahme für sie nicht nachzuweisen ist.

II. Aus dem Begriff und Zweck der Verjährung.²⁶⁾

Der letzte und allerentscheidendste Grund für die absolute Theorie liegt aber im Zweck der Verjährung selbst, welcher durch die Ansicht der relativen Theorie fast vereitelt wird.

Es wird heutzutage zugegeben: Zweck der Verjährung ist nicht Bestrafung des Gläubigers, sondern Erhaltung des Rechtsfriedens: dafür spricht Dogmatik, Geschichte,

²⁵⁾ Freilich darf man nicht in diesem Verzicht die *ratio praescriptionis* sehen, wie Vasquius l. c. p. 444 denn: „*nolenti quoque praescribitur.*“

²⁶⁾ a) Für die relative Theorie: Savigny 380. 403. Weber Beiträge Buchta Ger. RL. l. c. Donellus l. c.

b) Für die absolute Theorie: Bernher, Wegser, Mevius, Titius, Lauterbach, Mollenbeck u. Unterholzner Schulverhältnisse 310. Mühlenbruch l. c. Arndts l. c. Sint. Jahrbücher 259. 266. Vermehren 351.

Philosophie. Wenn man nun aber zuläßt, daß die für eine verjährte Schuld eingegangene Bürgschaft den Bürgen und also mittelbar den Schuldner noch immer oder aufs Neue binde, daß der Schuldner die irrthümliche Zahlung einer verjährten Schuld nicht condiciren könne, kann man doch diesen Zustand fortwährender Angst und Unruhe und Haftung keinen Rechtsfrieden nennen. Völlig zweckwidrig aber wird die relative Theorie, wenn sie auch die Gegenrechnung einer verjährten Forderung gegen eine unverjährte zuläßt. Wenn A dem B 100 schuldet, so ist sein Vermögen um diese 100 kleiner, das des B um diese 100 größer als es ohne diese Schuld wäre: da laufen 30 Jahre ab: die Schuld ist verjährt: dadurch wird das Vermögen des A um 100 größer, er gewinnt diese 100, das des B um 100 kleiner, sie haben aufgehört ihm zu gehören, A hat ein jus quaesitum darauf, daß diese 100 fl. nicht mehr als passiva für ihn gelten. Da erwirbt A eine Forderung von 100 gegen B: wenn nun B die verjährten 100 compensiren kann, was geschieht? Er kann einen Vermögenstheil, den er längst verloren, behandeln als hätte er ihn noch und dem A wird hinterher ein jus quaesitum wieder entzogen. Es ist ganz als ob der B dem A sagte: „Du hast 100 von mir zu fordern, dagegen compensire ich diesen leeren Sack.“ In diesem Sack waren früher 100: freilich habe ich die 100 aus dem Sack verloren, aber sie waren doch einmal darin und deshalb compensire ich mit Recht meinen leeren Sack gegen Deine volle Forderung.“

Dies Argument ist so schlagend, daß die Mehrzahl der ältern Juristen zu einer Zeit, da unsere Controverse theoretisch noch gar nicht geboren war und im Princip noch gar nicht verhandelt wurde, doch schon die Gegenrechnung einer verjährten Forderung und damit im voraus die relative Theorie verworfen haben.²⁷⁾ Dies Argument hat auch später Viele der neuern Juristen theoretisch für die absolute Theorie bestimmt, obwohl das Argument aus der Fortdauer der Pfandklage noch stark für die relative Theorie sprach: seit aber dieses Bollwerk — das Einzig-Wichtige — durch Büchel gefallen und durch Savigny wohl nicht wieder aufgerichtet ist, muß das Argumentum ad absurdum aus der Gegenrechnung wol entscheiden.

²⁷⁾ So die Mehrzahl der Aelteren.

Zum Schlusse muß noch einer doppelten Mittel erwähnt werden, deren Würdigung nun nicht mehr fallen kann. Nämlich

- 1) Donellus behauptet, daß alle Klagen, für durch das sie einführende Gesetz selbst die Verjährungsfrist bestimmt worden, durch die Wirkung ipso jure erlöschen (so die prätorischen Klagen) dagegen die übrigen, für welche erst durch Gesetze die Verjährung eingeführt worden, so exceptionis untergehen, und zwar gründet die Ansicht darauf, daß es bei den prätorischen Klagen „intra annum actionem dabo.“ Daraus folgt nicht, daß post annum actio ipso jure der denn auch die SC. Macedonium et Vellejanum bekanntlich nur ope exceptionis wirken, drückt aus: arg. „Neve in eas actio detur“ fr. D. 16, 1. und „ne cui actio daretur“ fr. 1, I. Ueberdies mußte ja auch bei den prätorischen Klagen die „annua exceptio“ geltend gemacht werden. Verjährung wirkte also nicht ipso jure.
- 2) Endlich haben Andere: Unterholzner, Müllbruch und Arndts in der Art einen Mittelweg eingeschlagen, daß sie zwar die Fortdauer einer naturalis obligatio annehmen, aber deren Compensatio läugnen. Hiergegen ist zu erinnern:
 - a) in den Quellen ist dieser Unterschied nicht begründet, vielmehr
 - b) sprechen gegen diese Ansicht alle Gründe, auch gegen die relative Theorie sprechen genommen der Letztgenannte):
 - c) ferner der allgemein anerkannte Grund in den Quellen, daß alle naturales obligationes compensirt werden können: eine incompensabile naturalis obligatio ist eine contradictio in adjecto,
 - d) da also nur praktische Angemessenheit Grund der Ansicht ist, so ist es inconsequent, nicht praktische Angemessenheit durchaus und unbedingt befolgen und daher sowie die Compensatio die Bürgschaft zc. bezüglich der verjährten Forderung auszuschließen und die condictio inde

zulassen, d. h. mit andern Worten sich der absoluten Theorie anzuschließen.²⁹⁾

Zum deutschen Pfandrecht. ¹⁾

Diese Abhandlung, welche eine Reihe von praktisch ebenso als theoretisch interessanten Rechtsfragen bezüglich der Wirkungen gleichmäßiger Hypothekensicherung einer Forderung auf mehreren Liegenschaften des Schuldners in sehr gründlicher Weise erörtert, ist eine von den Arbeiten, welche in unserer heutigen Rechtswissenschaft gewiß am lebendigsten gefordert werden. — Bei der Fülle des Materials, welche die Rechtsgeschichte darbietet, bei der drängenden Masse von praktischen Fragen, welche das gegenwärtige Rechtsleben in seinem Uebergang aus der Zeit des Uebergewichts des römischen Rechts in eine neue von deutschen Rechtsbegriffen, von modernen Rechtsverhältnissen beherrschte Periode angeregt hat, bei dem Vorwiegen vollends einer Codification unseres Civilrechts, ist das Princip der Arbeitstheilung das allein heilbringende. Der Wissenschaft und dem Leben wird kaum mehr gedient durch die unendliche Production von Compendien des deutschen und römischen Gesamtprivatrechts, von Büchern, die zum größten Theil den alten gleichen Inhalt und nur etwa im System oder in einzelnen Streitfragen eine unterscheidende Selbstständigkeit haben; gefördert wird die historische wie die dogmatische Rechtskunde heutzutage weit mehr durch Monographien, welche einzelne, der Bearbeitung würdige

²⁹⁾ Ich habe diese meine Inauguraldissertation aus dem Jahre 1855 hier aufgenommen, nicht, weil ich sonderliche Weisheit darin fände, sondern weil sie, längst vergriffen, fast alle Jahre wieder verlangt wird, gewiß nicht wegen ihrer Vortreflichkeit, sondern weil die Frage noch heute bestritten ist. Auf Verfolgung der seit bald dreißig Jahren nachgewachsenen Literatur konnte ich mich nicht einlassen.

¹⁾ Zur Lehre von den Verband-Hypotheken der deutschen Rechte. Mit besonderer Berücksichtigung der Baierschen Gesetzgebung; von Heinrich Dürschmidt.

Gegenstände in so abschließender Weise behandeln, daß man in Zukunft auf dieser Grundlage weiter bauen und diesen Theil des Rechtssystems als ausgeführt betrachten kann.

Die vorliegende Monographie verdient nun das Lob, die Wissenschaft in diesem Sinne zu fördern, indem sie mit gründlicher Kenntniß des betreffenden Rechtsgebiets und gebiegener juristischer Denkweise klares Verständniß der einschlägigen Creditverhältnisse verbindet, und daher die vielen in dieser Lehre weder von der Gesetzgebung und der Praxis noch von der Wissenschaft gelösten Zweifel in einer Weise zur Entscheidung bringt, welche nicht minder der theoretischen Folgerichtigkeit als dem praktischen Bedürfniß entspricht.

Das Rechtsverhältniß, welches die Abhandlung betrachtet und anstatt mit den bisher gebräuchlichen Namen: „General, solidarische, Correal, Gesammt, oder Simultanhypothek“ mit der passenderen Bezeichnung: Verbandhypothek benennt, — besteht darin, daß ein und dieselbe Forderung auf mehreren Gütern des Schuldners in der Art eingetragen ist, daß jedes einzelne Gut vollständig für die ganze Forderung in Anspruch genommen werden kann, aber nach einmaliger Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse des einen Pfandgutes die übrigen Güter von der Zahlung frei werden.

Die interessantesten der hiebei auftauchenden Fragen, deren Erörterung den Hauptinhalt der Abhandlung bildet, sind nun folgende.

Vor allem fragt es sich, ob nicht das Wahlrecht des Verbandhypothekgläubigers bezüglich der Pfandobjecte, aus deren Erlös er seine Befriedigung zu suchen hat, zu Gunsten der Nachhypothekengläubiger zu beschränken sei, da ihnen allerdings die unbeschränkte Ausübung dieses Wahlrechts unter Umständen großen Nachtheil bringen kann, und zwar ohne Vortheil für den Verband-Hypothekengläubiger. In nachstehendem Beispiele:

Güter:	I.	II.	III.
Erlöse:	1000.	1000.	2000.

Einträge	A. 1879.	1000.	1000.	1000.	}	Verband- Hypothek.
"	B. 1880.	500.				

kann der Verbandhypothekgläubiger ebensowohl das Gut I. wie das Gut II. zu seiner Befriedigung angreifen; wählt er nun das Gut I., so erleidet der Nachhypothekengläubiger B.

den Verlust seiner Pfandsicherung: denn das Gut I. geht vollständig an A über, und auf den Gütern II. und III. ist B. nicht eingetragen. Wählt dagegen A. zu seiner Befriedigung das Gut II., welches ja ebenfalls vollständig zur Deckung seiner Forderung ausreicht, so bleibt dem B. seine Sicherung auf dem Gute I. unangetastet.

Billigkeitsrücksichten, zusammengefaßt in dem alten, aber gewiß unrichtigen Satz: „quod tibi non nocet et alteri proddest, ad id potes compelli“ haben nun einen Theil der Gesetzgebung und der Doctrin dahin geführt, den Verbandhypothekengläubiger in seinem Wahlrecht bezüglich der ihm verpfändeten Objecte insofern zu beschränken, als sie ihn anhalten, in den geschilberten Fällen das von Nachhypotheken freie Pfand, wenn es zu seiner Deckung ausreicht, zu wählen, um auf diese Weise die Nachhypothekengläubiger vor dem Verlust ihrer Sicherung zu schützen.

Dieser Ansicht gegenüber führt nun die Abhandlung in gesunder juristischer Denkweise aus, wie solche Beschränkung eines wohlervordenen Wahlrechts aus bloßen Billigkeitsgründen einerseits eine offenbar ungerechte, gegen alle Begriffe der obligatio und des Pfandrechts verstößende und anderseits nicht einmal zweckmäßige, weil den Credit des Hypothekenwesens erschütternde Inconsequenz sei. — Es ist der überzeugenden Beweisführung der Abhandlung nur noch etwa die Bemerkung beizufügen, daß die Beschränkung des Wahlrechts ganz mit Unrecht sich auf die Billigkeit beruft, da ja der Nachhypothekengläubiger vermöge der Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches recht wohl wußte, daß ihm eine Verbandhypothek vorausgehe und gleichwohl sich für genügend gesichert erachtete: *volenti non fit injuria*.

Wenn nun aber das Wahlrecht des Verbandhypothekengläubigers nicht beschränkt werden darf, was wird die Folge der Verbandhypothek für das verpfändete Gut oder vielmehr dessen Eigenthümer sein? Eine ganz unverhältnißmäßige Schwächung des Credits! Denn jeder späterkommende Capitalist wird sich weislich hüten, sein Capital auf einem der Güter anzulegen, über welche sich der gefährliche Nexus einer Verbandhypothek erstreckt: in dem obigen Beispiel also wird der Eigenthümer der Güter I. II. und III., während er ohne die Verbandhypothek eine Creditkraft von 4000 zur Disposition hätte, wegen der Verbandhypothek, welche

ihm doch nur 1000 Capital gewährt hat, kein w
Capital aufreiben könne.

Um nun dieser Zerstörung des Credits der
eigenthümer durch die Verbandhypotheken vorzubeugen
doch das Wahlrecht des Verbandhypothekengläubiger
beschränken — eine Maßregel, welche ebenso sehr selbst
den Credit schwächen würde — muß die Gesetzgebung
andere Weise die verlustbedrohten Nachhypothekenglä
zu schützen suchen, und die Erörterung der hiezu geb
Mittel bildet den ferneren Hauptinhalt der Abhandlung.

Untrennbar von dieser Frage ist die weitere Stre
über die Art und Weise, in welcher die Befriedigung
vorhergehenden Verbandhypothek auf jedem der ein
Pfandgüter zu vollziehen ist, über das Princip und d
rechnungsweise, wonach die einzelnen Güter zur Dedu
Verbandhypothek beizutragen haben: auch in dieser F
— es stehen sich über ein halbes Duzend von wid
tenden und zum Theil höchst complicirten Berechnungs
gegenüber — erscheint die Ausführung der vorlie
Abhandlung als die zugleich richtigste und einfachste
nämlich die Verbandhypothek nichts anderes ist, a
gleichmäßige Belastung mehrerer selbstständiger Objec
der Verpflichtung, die auf allen gleich groß einget
Forderung einmal zu decken, so wird offenbar der
jedes einzelnen Gutes an der Gesamtlast durch die
der belasteten Güter bestimmt. Reicht nun der Erlös
einzelnen Gutes nicht aus, den ihn treffenden Ant
decken, so wird der Ausfall dieses Antheils gleichmä
die andern Güter vertheilt, d. h. der Beitrag derselben
für jedes einzelne um einen Quotienten, dessen Div
der Ausfall, dessen Divisor die Summe der (deckungsfä
Güter ist; und in dieser Vertheilung des Ausfalls a
deckungsfähigen Güter wird so lange fortgefahren, b
ganze Forderung gedeckt erscheint, was jedesfalls
möglich ist, da ja der Gesamtwertb aller Güter jed
die Gesamttforderung deckt.

Auf Grund dieser Vertheilungsmaxime baut d
handlung die Sicherheit der Nachhypothekengläubiger au
dem sie ihnen auf dem gesetzgeberischen Standpunc
wichtige und billige Recht einräumt, im Fall einer
Luftgefahr Eintragung ihrer Nachhypotheken auf den v
Verbandhypothek ergriffenen Gütern zu verlangen ode

aus dem Erlöse der von der Verbandhypothek nicht zu fordern. Es soll nämlich immer bezu werden, wie viel nach der obigen Maxime jedes ein- zu der Verbandhypothek beizutragen hätte, und nun durch die Wahl des Verbandhypothekgläu- welche dabei ganz unbeschränkt bleibt, ein Gut, auf Nachhypothekengläubiger eingetragen sind, über das mer Berechnung hinaus beschwert wird, so dürfen die verkürzten Nachhypothekgläubiger Ersatz aus dem der übrigen dem Verbandhypothekgläubiger zu Ge- henden, aber von ihm nicht beanspruchten Erlöstheile en. Interessant ist zumal noch die Erörterung des nisses der Nachhypothekgläubiger unter einander, zum er und zum Borgläubiger.

Theorie und Gesetzgebung über eheliches Güterrecht.

Die nachstehenden Erörterungen können sich knüpfen an eine durchgängige Kritik der Schrift über diesen Gegen- stand von Dr. Otto Freiherrn von Böldern- dorff, „Entwurf eines Gesetzes über das Güterrecht auf Grund der Baierschen Verordnungen“, Erlangen, welche die wichtigsten theoretischen und praktischen Aufgaben in diesem Rechts- zuge Theil selbst behandelt, zum Theil wenigstens berührt. Die Heranziehung der Uebergangenen nahe legt. Der Entwurf der Sache nach hat schon der Entwurf weder bloß des Rechts zum Ausgangspunct, noch bloß für die praktische Rechtsbildung Bedeutung. Die folgenden Be- merkungen werden sich nur auf dem Boden des gemein- schaftlichen Rechts bewegen.

Der Entwurf ruht auf einem umfassenden Studium der in Baiern geltenden particularen und statutarischen

Rechte; er will ein Eherecht aufstellen, „das diese Verschiedenheiten beseitigt, ohne althergebrachte und mit dem Volksleben verwachsene Rechtsgewohnheiten zu schädigen,“ — eine Aufgabe, die offenbar in vielen Fällen unlösbar ist; denn das neue Gesetz kann unmöglich, ohne auf die bezweckte Rechtseinheit zu verzichten, auch nur die berechtigtesten und tiefstgewurzelten Sonderbildungen sämmtlich aufnehmen. Daneben hat der Entwurf auch die außerbayerischen Gesetze und die sechs Baierschen Entwürfe von 1808, 1811, 1814, 1825, 1832 und 1856 berücksichtigt.

Zur unerläßlichen Verständigung über unsere Terminologie schicken wir das folgende Schema voraus. Die zum Theil abweichende Ausdrucksweise des Entwurfs können wir aus inneren Gründen, wie sich zeigen wird, uns nicht aneignen.

Es gliedern sich uns die dormalen in Deutschland vorkommenden Güterrechts-Systeme folgendermaßen. Entweder gilt:

A. Römisches Recht: — System der Gütertrennung,
Dotal-System.

I. Rein (Nr. 1) oder:

II. modificirt durch Deutsches Recht:

- | | | | |
|----|-----------------------------|--------------------------|-------------------------|
| a. | Dotalsystem im Allgemeinen, | daneben Errungenschafts- | Gemeinschaft (Nr. 2), |
| b. | „ „ „ | daneben Fahrnißgemein- | schaft (Nr. 3), |
| c. | „ „ „ | daneben Errungenschafts- | und Fahrnißgemeinschaft |
| | | | (Nr. 4). |

Ober:

B. Deutsches Recht.

I. System der Güterverbindung.

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------------|
| a. | Rein (Nr. 5) oder | |
| b. | mit particulärer Gütergemeinschaft, | |
| | α) mit Errungenschafts- (Nr. 6) | } Gemeinschaft. |
| | β) „ Fahrniß- (Nr. 7) | |
| | γ) „ Errungenschafts- und Fahr- | |
| | | niß- (Nr. 8) |

Ober II. System der Gütergemeinschaft (= Gütereinheit)

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------------------|
| a. | allgemeine Gütergemeinschaft (Nr. 9), | |
| b. | particuläre | |
| | α) Errungenschafts- | } Gemeinschaft. } daneben |
| | β) Fahrniß- | |
| | γ) Errungenschafts- und Fahrniß- | |

a. Gütertrennung (Nr. 2, 3, 4)
oder

b. Güterverbindung¹⁾ (Nr. 6, 7, 8).

Dabei verstehen wir unter Gütertrennung: Unberührung von Eigenthum, Verwaltung und Fruchtgenuß der Gatten an ihren Vermögensgruppen, abgesehen von der donatio propter nuptias; unter Güterverbindung: Unberührung des Eigenthums, aber Verwaltungsrecht und Fruchtgenuß des Mannes am Frauengut; unter Gütergemeinschaft: condominium der Gatten, Verwaltungsrecht und Fruchtgenuß des Mannes an dem Frauengut (der Hälfte des gesammten Gutes).

Der Entwurf stellt nun (Allgemeine Motive S. 5), von diesen Verschiedenheiten absehend, zwei Hauptsysteme entgegen:

1) das Verhältniß des gesonderten Vermögens,
2) das Verhältniß der allgemeinen Gütergemeinschaft;
1) versteht er aber nicht etwa das Dotalsystem (Nr. 1 des Schemas), sondern Güterverbindung und zwar mit Gemeinschaft von Fahrniß und Errungenschaft (also Nr. 8 des Schemas).

Das reine Dotalsystem, bemerkt der Entwurf mit Recht, ist als gesetzliches nur sehr wenig erhalten.²⁾

Das Ziel häufiger findet sich das Dotalsystem verbunden mit artikulärer Gemeinschaft und zwar am meisten mit Errungenschaftsgemeinschaft (Nr. 2), eine Combination, deren Empfehlung im Entwurf S. 7 wir ganz einverstanden sind. Nur durfte derselbe hier noch nicht aus der Verwaltung des Mannes argumentiren, da er ja noch von Gütertrennung, nicht Güterverbindung spricht. Ferner ist es nicht zu billigen, um der praktisch häufig vorkommenden

Die daneben logisch noch denkbare Combination: Gütertrennung verbunden mit Güterverbindung im Besonderen (für Errungenschaftsgemeinschaft oder beide) kommt, so weit ich sehe, praktisch in Deutschland nicht vor.

Es gilt in Baiern im Salzburger Provincialrecht, im Böhmerischen Recht, im Oesterreichischen Gesetzbuch von 1811, in Preußen und theilweise in Augsburg (wo aber für „Handwerker eine offene Tasche“, d. h. die einen offenen Laden führen, allgemeine Gütergemeinschaft gilt), in den Deutschherrlichen Orten Frankens (z. B. Tauber), endlich in den wenigen Städten primären Gemeinden. Jedoch wird das reine Dotalsystem in zahlreichen Ehen der niederen Stände durch Vertrag vereinbart („verdingte Ehen“).

Form Nr. 8 willen das reine Dotalsystem (als die Errungenschaftsgemeinschaft (als solche) als zu behandeln und aufzustellen; denn nicht blos systematisch zweierlei, es kann sich ja auch Errungenschaftsgemeinschaft mit anderen Formen, als gerade mit dem Dotalsystem verbinden, — z. B. die Formen Nr. 4

Ein richtiger und glücklicher Grundgedanke dürfte ist dagegen, die Verbindung der Fahrnißgüter mit der Errungenschaftsgemeinschaft gesetzlich vorzuverboten; es ist dies eine aus genauer Kenntniß der Fahrnißgüter ohne Fahrniß-Gemeinschaft geschöpfte und ersprießlich verwerthete Einsicht: „denn fernerhin jene Frivolitäten und schmählichen Interessen der Ehefrau vorkommen, welche jetzt zum Nachtheile der Ehe und zum Hohne der Justiz unsere Gerichtshöfe erdrücken“ (S. 8; es wird nämlich allzuhäufig, nachdem die Ehefrau die Creditanforderung des Ehemannes unterhalten mußte, gegen die Execution die Errungenschaft werthvoller Stücke bestritten und der Beweis der Erbringung in frivoler Weise durch bedenkliche Erfüllungen, Zeugeneide, zurückgeschobene Haupteide geführt. Vorschlag ist, mit einer wichtigen Ausnahme für solche Leute, entschieden zu empfehlen.)

Im Folgenden wird nun erörtert, daß das reine Errungenschaftssystem in Wahrheit sich in Deutschland nicht erhalten hat, daß vielmehr der Mann an allem Frauengut (auch an dem, was von der Frau als „eingebrachtem“ Gut selbstverwaltet) die Verwaltung und Nießbrauchsrechte hat, daß es nicht ein echtes Römisches Paraphernalgut nicht gebe, sondern ausdrücklich jenen beiden Rechten des Mannes entgegen, die Errungenschaftsgüter, bona recepticia, die Stelle der Paraphernalien einnehmen, — Ausführungen anerkannter Wissenschaften, wobei nur der Satz S. 10, daß das Dotalsystem dieser Gestalt in allen Deutschen Particularrechten aufzuheben zu weit geht; vielfach ist die in die Gesetze recipirte Gü-

³⁾ Damit fällt die isolirte Errungenschaftsgemeinschaft in Verbindung mit Gütertrennung und Güterverbindung (Nr. 2 und Nr. 3) praktisch aus; zur Zeit gilt übrigens das System Nr. 2 in Baiern für mehr als zwei Millionen Einwohner: nämlich im Gebiet des Code Napoléon, des Code Mainzer, Württemberg, Koburger, Solmscher Landrechts, der Stadtrechte von Regensburg, Rothenburg, Lindau, Rothenfels, Sonthofen und Ansbach, und unbeerbter Ehe im Witzburger Recht.

trennung erst durch derogirendes Gewohnheitsrecht wieder geändert oder noch häufiger aus dem Gesetz in's Leben gar nicht herübergenommen worden.

Ferner halten wir für (systematisch) principiell verwerflich, daß S. 8 die Frage nach dem gegenseitigen Erbrecht der Gatten zur Characterisirung der Güterrechte während der Ehe hereingezogen wird (gelegentlich der an sich ganz richtigen Bemerkung, daß thatsächlich das reine Römische Dotalsystem besonders bei unbeerbter Ehe durch das vorgehende Erbrecht des überlebenden Gatten alterirt werde). Die Hereinziehung der Erbansprüche hat in Gesetzgebung wie in Theorie sehr viel zur Verwirrung der Rechtsbegriffe in diesem Gebiet beigetragen; sie macht eine klare und scharfe Scheidung der Systeme fast unmöglich, nicht bloß, weil die Rechtsbildungen in der erbrechtlichen Frage quantitativ fast unübersehbar sind (Statutarische Portion, Voraus, fortgesetzte Gütergemeinschaft, Weisitz, alle Arten von Wittthum und Wittwen-Leibzucht, Morgengabe, Wittwengerade, versangne Güter u. A.), mehr noch deshalb, weil keine rechts-nothwendige, begriffliche Verbindung der einzelnen erbrechtlichen Institute mit den einzelnen Güterrechtssystemen besteht, und weil überdem durch Willkür (Erbvertrag, wechselseitiges, einseitiges Testament) auch die Versuche solcher Verbindung durch Gesetz wieder beseitigt werden.

S. 11 wird eine an sich richtige Entwicklung in den Satz abgeschlossen: „Hierdurch nähert sich . . . das Dotalrecht vollständig dem Systeme der sogenannten Gütereinheit, welches im Gegensatz zu dem erst später aufgetretenen Systeme der Gütergemeinschaft als das echt Deutsche von der neueren Theorie nachgewiesen, jüngst in harmonischer Detailausführung im Züricher Gesetzbuche als alleiniges System aufgestellt wurde und welchem auch das in dem Preussischen Landrecht aufgestellte Eherecht den Grundzügen nach entspricht. Dieses System hat denn auch der nachfolgende Entwurf als das regelmäßige, das gesetzliche angenommen.“

Hiergegen müssen wir erstens den Ausdruck „Gütereinheit“, der hier wie in der älteren Theorie für Güterverbindung gebraucht wird, entschieden verwerfen. Will man jenen Ausdruck überhaupt verwenden, so kann man ihn aus sprachlicher Nothwendigkeit offenbar nur gebrauchen für die denkbar engste Vereinigung der beiden Gütermassen; denn

„Einheit“ bezeichnet eben ein innigeres Verhältniß als „Trennung“ und „Verbindung“ nicht nur, sondern sogar ein engeres als „Gemeinschaft“; unmöglich also kann man jenes System, nach welchem die beiden Gütergruppen nur durch Verwaltung des Mannes verbunden werden, im Eigenthum aber getrennt bleiben, mit jenem engsten Worte passend bezeichnen. Wir brauchen also Gütereinheit = Gütergemeinschaft, und gerade bei unserer Auffassung des Rechtsverhältnisses in diesem System (als Miteigenthum) empfiehlt sich „Einheit“ noch mehr als „Gemeinschaft“, weil jenes Wort noch energischer die unitas der beiden Gruppen betont und die verlockende und unklare Vorstellung eines sogenannten „Gesamteigenthums“, wozu die „Gemeinschaft“ leichter leitet, schon sprachlich ausschließt. Vielleicht könnte man „Einheit“ für die allgemeine Gütergemeinschaft reserviren, die particulären Communions-Systeme mit „Gemeinschaft“ bezeichnend. Das Züricher Gesetzbuch, auf das sich der Entwurf bezieht, hat sich jeder Bezeichnung enthalten, und dessen Verfasser, Bluntschli, hat in seinem Deutschen Privatrecht §. 198 die Bezeichnung der Güterverbindung als Gütereinheit ausdrücklich und mit guten Gründen verworfen. Ferner wäre in dem angeführten Satz wohl statt „echt“ urprünglich“ zu setzen; denn echt Deutsch, wenngleich jünger, ist auch die Gütergemeinschaft; und endlich „nähert sich“ nach der Construction des Entwurfs das Dotalsystem der Güterverbindung nicht nur vollständig, sondern fällt mit derselben zusammen.

Indessen, das sind Nebenpuncte. In der Hauptsache hat der Entwurf ganz das Rechte darin getroffen, daß er die Güterverbindung als das gesetzliche System auf- und die Gütergemeinschaft facultativ daneben stellt. Dabei wäre aber systematisch richtiger, gesetzgeberisch einfacher und auch praktisch angemessener gewesen, die reine Güterverbindung (Nr. 5), nicht die Güterverbindung mit Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft, (Nr. 8) als Regel hinzustellen. Wenn der Entwurf meint (S. 7), falls die Eheleute diese Gemeinschaft nicht mit der Verbindung combiniren wollen, so soll es ihnen frei stehen, dieselbe auszuschließen, so ist es doch gewiß logischer, umgekehrt einen besonderen Act der Gatten nur zu einer Position, d. h. zur Begründung, nicht zu einer Negation, der Ausschließung der Gemeinschaft zu verlangen.

Die schwächste theoretische Partie des Entwurfs scheint uns die Erörterung über Begriff und Rechtsnatur der ehelichen Gütergemeinschaft; dieselbe adoptirt die verhängnißvolle Lehre vom Gesamteigenthum, welche, selbst wenn man sie theoretisch für die richtige hält, in ein Gesetzbuch aufzunehmen man große Bedenken tragen muß; thut man es gleichwohl, so ist die möglichst präcise Fixirung des damit verbundenen Rechtsbegriffes und genaue, erschöpfende Aufzählung aller seiner Rechtsfolgen dringend geboten; der Entwurf hat dagegen die, nach unserer Auffassung, am meisten unjuristische, weil am meisten unbestimmte Version jener Theorie aufgenommen und daraus theils nicht erschöpfende, theils inconsequente Folgerungen gezogen.

Wir schicken voraus, daß wir die Lehre vom „Gesamteigenthum“ (und die damit untrennbar verbundene von der „Genossenschaft“), als eines dem Deutschen Recht eigenthümlichen juristischen Mittelbegriffes zwischen condominium und Alleineigenthum einer juristischen Person (und zwischen societates und Corporation), historisch für nicht begründet, logisch für nicht construierbar und praktisch für nicht brauchbar erachten.

In der Vorrede zu unserer Ausgabe des Deutschen Privatrechts von Bluntschli haben wir unsere Abweichung von diesen beiden Theorien bereits ausgesprochen. Hier kann auf eine ausführliche Widerlegung jener Doctrinen nicht eingegangen werden; wir begnügen uns mit dem Hinweis darauf, daß die beiden wichtigsten Erscheinungen, von denen die ganze Theorie ausgegangen,⁴⁾ die Allmände und eben die eheliche Gütereinheit, historisch eine andere Erklärung fordern und logisch die jener Mittelbegriffe nicht ertragen.

Die Allmände steht nachweisbar im Alleineigenthum der Gemeinde, und die Gemeindegossen (aber nicht immer nothwendig alle, wie jene Theorie erheischen würde) haben daran

⁴⁾ Denn die übrigen Institute, welche Bluntschli § 39 aufzählt, haben nicht die Veranlassung zu dieser Doctrin gegeben, sondern sind erst später darunter mit Güte oder Gewalt subsumirt worden; wir bemerken kurz, daß wir die Actiengesellschaft, die Gewerkschaft, Kammerschaft für absolute juristische Personen, die offene Handelsgesellschaft nur für eine sogenannte „relative“ halten (nach außen, so lange die Firma zahlt, in Wahrheit aber gar nicht:); die übrigen noch aufgezählten Fälle (Vereine, Zünfte u.) sind theils societates, theils juristische Personen; am meisten macht die gesammte Hand im Lehnrecht Schwierigkeiten.

dingliche Nutzungsrechte; will man nun solche Corporationen, deren Glieder dingliche Nutzungsrechte an gewissem Corporations-Eigenthum haben, Genossenschaften nennen, so ist dagegen nichts einzuwenden: — es sind das aber nur historische, thatsächliche Bildungen im Deutschen Rechtsleben, keine dem Deutschen Recht eigenen juristischen Mittelbegriffe zwischen *societas* und Corporation; hätte die Stadtgemeinde Rom nicht ganz dasselbe Verhältniß ihrer Bürger zu Römischen Stadtwald zc. herstellen können?

Bei der ehelichen Gütergemeinschaft aber ist (abgesehen von entschieden zu verwerfenden Auffassungen) eine zweifache juristische Construction möglich. Nach der weit überwiegenden Mehrzahl der Statuten^{*)} ist das Rechtsverhältniß Miteigenthum der Gatten je zur idealen Hälfte an dem Object der Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf das Größenverhältniß des von dem einen oder andern Gatten eingebrachten oder errungenen Vermögens. Dieses einfache und klare Rechtsverhältniß wird nur dadurch der lediglich auf die praktische Erscheinung im Leben blickenden Betrachtung des Nicht-Juristen, also der Gatten selbst und des mit denselben als Gläubiger und Schuldner contrahirenden Publikums, getrübt, daß, dem Wesen der Deutschen Ehe entsprechend, der Mann auch über die der Frau gehörige Hälfte seine Verwaltung erstreckt und an derselben (ehelichen) Nießbrauch hat, welche Verwaltung und Ausnießung aber keineswegs dem Interesse der Ehe, also auch der Frau selbst entgegen geübt werden dürfen.

So empfinden freilich in normalen Verhältnissen, bei ungestörtem ehelichen Leben, die Gatten die juristische Hälftenpaltung des Eigenthums und das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes nicht mit juristischer Bestimmtheit, d. h. sie denken eben regelmäßig gar nicht an das Rechtsverhältniß: — sie denken ohne besondere Veranlassung überhaupt nicht juristisch. Diesen factischen normalen Zustand (der aber nicht ein juristischer Gedanken-Zustand ist) hat Blunckli vor Augen, wenn er sagt, die Eheleute denken nicht bei jedem Tisch und Stuhl an ideale Hälften; sie sagen nebeneinander: „das Vermögen gehört mir“ und „das Vermögen gehört uns“; sie unterscheiden nicht bei dem völlig vermischten und dem Einen Zweck der Ehe

^{*)} So das Nürnberger Recht, das Baiersche Landrecht, das Hohenloher Landrecht, die Entwürfe von 1811, 1814, 1825.

bienenden Vermögen den Rechtsanspruch des Mannes und den der Frau.

Ganz richtig — so lange sie überhaupt nicht juristisch denken. So wie sie aber — keineswegs nur bei Auflösung der Ehe — etwa aus Anlaß einer Meinungsdivergenz über Anlage, Verwendung einzelner Vermögensstücke, sich aus jenem Zustand gedankenlosen Hinlebens erheben und sich, um sie geltend zu machen, ihrer Rechte an dem gemeinsamen Vermögen erinnern, hört jene verschwommene Unbestimmtheit des „Gesamteigentums“ nothwendig auf und eine andere, bestimmte, wenn auch vielleicht unrichtige Vorstellung macht sich geltend. Man kann nun aber doch nicht einen, wenn auch thatsächlich noch so häufigen und wünschenswerthen, Zustand juristischen Nichtdenkens, eine Anschauung, die eine Gemüthsstimmung und gerade der Ausschluß juristischen Denkens ist, bei der juristischen Erklärung eines Rechtsverhältnisses zum Kriterium wählen.

Gleichwol ist dies geschehen, nicht blos in der Theorie, auch in einzelnen Statuten. So sagt das Wirzburger Landrecht (vielmehr die Ermahnung bei der Einkindschaftung in dem Nachtrag zur Verordnung v. 3. Mai 1782 — 27. Juni 1782 III. S. 267): „daß der Eheleute sämmtliches Vermögen . . . so zusammen und gemeinschaftlich vermischt werde, daß keines mit Wirkung mehr sagen könne, Dieses oder Jenes ist mein.“ — Das ist der erklärte Verzicht auf eine juristische Construction.

Daß nun solche unglückliche und unbestimmte Auffassungen eines historischen Rechtsverhältnisses uns auch dann nicht nöthigen können, unsere theoretische Construction nach ihnen einzurichten, wenn sie in Gesetzen, nicht blos in der Theorie auftreten, leuchtet ein: — selbst dann, wenn solche Auffassungen viel häufiger in Statuten begegneten, als es in der vorliegenden Frage glücklicher Weise der Fall ist. Sonst müßten wir ja auch die Deutsche Stammgutsstiftung als Römisches Fideikommiß, die väterliche Muntzchaft als patria potestas, den Erbvertrag als testamentum reciprocum, das Urheberrecht als literarisches Eigenthum, den Wechsel bald als Papiergeld, bald als ohne die Ordreklause nicht indossabel fassen u. dergl. m.

Leider hat nun der Entwurf gerade die angeführte (Wirzburgische) Fassung als die „umfassendste“ (S. 14) seiner juristischen Gestaltung der Gütergemeinschaft zu Grunde ge-

legt: a. 51 (bei der Gütergemeinschaft wird) „Alles, was der eine Eheheil an Hab und Gut, fahrend oder liegend hat, völlig mit dem Vermögen des Anderen vermischt und Weider Gut dergestalt Ein Gut, daß keines mehr mit Wirkung jagen kann „Dieses oder Jenes ist mein.“

Der Entwurf hat ja Autoritäten wie Beseler und Bluntzschli u. A. für sich; gleichwol müssen wir diese seine Auffassung und namentlich deren Formulirung entschieden bekämpfen. Dieselbe bietet auch praktisch keinen einzigen Vortheil, den die Miteigenthumsannahme nicht auch gewährte (denn selbstverständlich haftet nach unserer Construction den Gläubigern das Frauengut auf Grund der eheherrlichen Verwaltungs-, also auch Belastungs- und — unter den gesetzlichen Voraussetzungen — Veräußerungs- Befugniß), und würde wegen ihrer Unbestimmtheit gewiß in der practischen Werwerthung zahlreiche Nachtheile der Verwirrung anrichten, wie schon im Entwurf — wir werden uns alsbald davon überzeugen — die Vorstellung der „Ehegenossenschaft“ bedenkliche Consequenzen hervorgerufen hat.

Theoretisch und praktisch viel glücklicher scheint uns eine andere Auffassung des fraglichen Rechtsverhältnisses, welche, wenn man Miteigenthum nicht annehmen will, sich in zweiter Reihe empfehlen würde, nämlich die Construction der Ehe als einer juristischen Person, in deren Eigenthum während der Dauer des ehelichen Bandes das sogenannte gemeinsame Vermögen steht, nach Außen einheitlich vertreten durch den verwaltenden Mann in Interesse und Zweck des ehelichen Lebens. Letztere Erscheinung, welche das Verhältniß des ehelichen Vermögens nach Außen in manchen Beziehungen der offenen Handels-Gesellschaft mit Vertretung der Firma durch Einen Gesellschafter ähnlich gestattet, hat in der statutarischen Rechtsbildung schon der älteren Zeit, z. B. dem Kasseler Landrecht von 1799, zur Auffassung der Ehe als juristischer Person und Eigenthümerin des gemeinsamen Gutes geführt, und von dem älteren Haffe und von Danz ist diese Auffassung auch theoretisch vertheidigt worden. Dieselbe hat zwar manche Schwierigkeiten und nicht die Vorzüge der einfachen Condominiums-Lehre: aber im Vergleich mit dem „Gesammteigenthum“ den großen Vortheil juristischer Bestimmtheit in der Wirkung, logischer Klarheit in der Construction und historischer Begründung in dem Uebergang aus der Güterverbindung, welsch' letztere namentlich auch der

er'schen Annahme eines nur durch Erbrechte der Frau
inkten Alleineigenthums des Mannes gebriecht.

Schon S. 16 findet sich eine nachtheilige Folge der un-
Idee von Ehegenossenschaft und Gesamteigenthum
n Sage, daß bei der Gütergemeinschaft die Gleichbe-
ung der Ehegatten mehr hervortreten müsse, als bei dem
berten Vermögen“; „denn dort ist es ja eben die Ge-
nschaft als solche, welche berechtigt hat (soll wol heißen
, und es darf das eheliche Mundium möglichst wenig
iegen.“

Dieser Satz widerspricht der geschichtlichen Gestaltung
r ehelichen Gütergemeinschaft: er widerspricht dem prak-
Bedürfniß des Lebens und er entspricht nicht einmal
othwendige Consequenz der Gesamteigenthums = Vor-
g, obwohl er mit ihr zusammenhängt.

Alle Gesetzgebungen der ehelichen Gütergemeinschaft ge-
dem Manne vermöge seiner ehelichen Gewalt wenigstens
egel die Verfügung über das gesammte Gut. Das
ch das Einzige, was dem bei dieser Rechtsbildung
den Motiv entspricht. Gerade deshalb zum Theil hat
nachweisbar in den Deutschen Stadtrechten aus dem
System der Güterverbindung allmählig im Interesse des
Is- und Gewerbecredits das System der Gütergemein-
herausgebildet, weil man den Credit des Mannes durch
bedingte Haftung auch des Frauengutes erhöhen wollte;
alf und hilft aber diese Haftung, wenn die Frau in jedem
blick bei oder vollends nach der verpflichtenden Handlung
Mannes dessen Verfügung behindern oder nachträglich
re Hälfte ergreifende Wirksamkeit anfechten kann? —
sch werden die angestrebten Vortheile dieses Systems
ichbar gemacht.

Richtig ist allerdings, daß manche Rechte von jener
Ausnahmen gestatten; diese aber sind zum Theil nur
ar (so bei der von dem Manne der Frau ausdrücklich
auch stillschweigend eingeräumten Verfügung „in rebus
omicis vel domesticis“, bei längerer Abwesenheit des
es, bei gemeinsam betriebenen Gewerke oder Handel),
Theil unschädlich (so wenn, wie im Preussischen, Bam-
und Eichstädter Recht, einzelne Verfügungshandlungen
Mannes im Voraus vom Gesetz als nichtig oder an-
ar bezeichnet werden, wenn ohne Zustimmung der Frau
nommen), zum Theil endlich Mißgriffe, denen die Ge-

setzung nicht nach-, sondern entgegenschreiten soll (so wenn das Fränkische Recht der Frau sechswöchentliche, vom Tag der Kenntnißnahme [!] laufende Fristen zur gerichtlichen Verwahrung gegen alle nachtheiligen einseitigen Verfügungs- und Verwaltungshandlungen des Mannes mit der Wirkung der Aufhebung von Nachtheil und Gefahr für die Frau einräumt, dann aber doch Gelddarlehen des Mannes hiervon ausnimmt; oder wenn das Nürnberger Recht überhaupt einseitig eingegangene Schulden — die Praxis erstreckt dies auch auf einseitig vorgenommene Veräußerungen — nur den Vortragenden verpflichten läßt, ausgenommen, wenn sie beiden Theilen zum Nutzen gereichen).

Nach unserer Auffassung verfügt der Mann über die eine Hälfte des Gesamtgutes als Eigenthümer, über die in dem Eigenthum der Frau stehende Hälfte kraft seines eheherrlichen Verwaltungsrechts, freilich nur im Interesse und Zweck der Ehe, weshalb bei nachgewiesenem Mißbrauch dieses Rechts ihm dasselbe beschränkt oder ganz entzogen werden kann, auch ohne daß die Voraussetzungen, ihm die Verwaltung seines eignen Vermögens als Verschwender zu entziehen, gegeben zu sein brauchen und ohne daß die Frau die Aufhebung der Gütergemeinschaft gerade nothwendig verlangen müßte; freilich wird sie es in jenem Fall regelmäßig thun können und wirklich thun.

Aber auch die Annahme von Genossenschaft und Gesamt-Eigenthum zwingt nicht zu der vom Entwurf daraus abgeleiteten Consequenz; es ist ja ganz angemessen, wie z. B. Bluntschli thut, auch dieser Genossenschaft in dem Mann ihren natürlichen Vertreter nach Außen zu geben, der das Genossengut durch seine Verwaltungshandlungen wie berechtigt so verpflichtet.

Im Folgenden behandelt der Entwurf den Umfang der Gütergemeinschaft nach drei Fragen: einmal, ob gewisse Güter ipso iure von der Gemeinschaft ausgenommen sein sollen? was er für Fideikomnisse, Erbgüter und Lehen mit Recht bejaht (wir fügen das Urheberrecht und andere höchst persönliche Rechte hinzu); sodann stellt er die beiden Fragen nebeneinander:

- A. Soll es gestattet sein, Vermögen von der Gütergemeinschaft auszunehmen?
 und
 B. Soll eine theilweise Gütergemeinschaft zugelassen werden?

Die erste Frage wird bejaht, die zweite verneint. Wir gesehen, daß uns der Unterschied zwischen den beiden Fragen zwar an sich, aber nicht nach den Ausführungen ihrer Beantwortung klar ist.

Der Entwurf gestattet §. 16 Einhandgüter, Voraus und dergleichen aus praktischen Gründen, „theilweise Gütergemeinschaft“ dagegen nicht. Hiernach möchte man unter letzterer die Fahrniß- und Errungenschaftsgemeinschaft verstehen; diese soll also ausgeschlossen, nur allgemeine, nicht auch particuläre Gütergemeinschaft gebuldet werden (wohin auch der Wortlauf auf §. 16 und die Berufung auf das schon in älteren Rechten vorkommende Verbot der Gütergemeinschaft nach Theilquoten deutet); gestattet soll nur sein, nicht ganze Arten von Gütern (Liegenschaften, Eingebrautes) im Voraus, sondern nur spezielle Vermögensstücke und Vermögensrechte von der Gütergemeinschaft auszunehmen. Dies ist auch die Tendenz der a. 51, 56, 57, 61, von denen a. 56 sagt: „die Gütergemeinschaft kann sich nur auf das gesammte . . . Vermögen beider Ehegatten erstrecken“, und a. 57: „ist die Gütergemeinschaft nur als theilweise eingegangen worden, so leben die Eheleute im Güterstande des gesonderten Vermögens. Wie reimt sich nun aber mit diesem Satz der a. 62: „Es ist den Ehegatten gestattet, im Ehevertrage den Vorbehalt zu treffen, daß gewisse Stücke oder Bestandtheile des gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens nicht zu der Gütergemeinschaft gehören sollen.“ „Bestandtheile“ sind offenbar auch z. B. alle Liegenschaften des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nicht nur das Landgut A. oder B.; sollte also die particuläre (Fahrniß- und Errungenschafts-) Gemeinschaft durch a. 56, 57 ausgeschlossen werden, so bedürfte a. 62 einer anderen Fassung.

Aber offenbar ist jenes gar nicht die Absicht des Entwurfs; denn nach der Ausführung §. 7 und 11 setzt der Entwurf sogar bei dem System der Güterverbindung (d. h. bei ihm Güterstand des gesonderten Vermögens a. 1—50) die Errungenschafts- und Fahrniß-Gemeinschaft voraus, gestattet jedesfalls neben der Güterverbindung der Liegenschaften die facultative Einführung der Errungenschafts- und Fahrniß-Gemeinschaft. Hiernach vermögen wir die practische Bedeutung der Bestimmungen in a. 56, 57 nicht recht einzusehen; particuläre Gütergemeinschaft ist eben doch gestattet neben der Güterverbindung, und neben der allgemeinen Gütergemeinschaft kann sie ja gar nicht vorkommen.

Vollständig einverstanden sind wir dagegen Vorschlägen des Entwurfs über den Anfang der meinschaft, daß nämlich, da dies System nach dem immer nur durch Vertrag begründet werden kann, Vertrag vor der Trauung geschlossen worden, der der Trauung, wenn nach der Trauung der Zeit Vertragschlusses der maßgebende sein soll. Rückkraft dieses Vertrags (bis zur Trauung) wäre ebenso unangemessen wie die übrigen 4 in den entgegenstehenden Anfangstermine: Abschluß des Ehevertrags vor dessen Erfüllung), geschlechtlicher Vollzug (befa Mittelalter sehr häufig Anfangstermin der durch gegründeten Gütergemeinschaft), Ablauf einer gemeinsamen ehelichen Zusammenlebens (Jahr und Tag in vielen oder Geburt eines Kindes (und bei dessen Wiederheraufhebung der Gütergemeinschaft!), — welche sämtlich geeignet sind, auch bei redlicher Absicht zu erzeugen, und bei unredlicher Absicht, Collusion Nachtheil aller oder einzelner Gläubiger Thür zu öffnen.

Damit schließen die allgemeinen Motive des dessen Inhalt selbst sich in allgemeine Bestimmungen dann Darstellung des Güterstandes des gesondert mögens, a. 10—50, der Gütergemeinschaft, a. 51-griff und Entstehung, a. 76—88, Rechtsverhältniß der Ehe, §. 89—100, Auflösung der Gütergemeinschaft gliedert. Wir besprechen hier, nach Erledigung der Principien, nur noch einige interessantere Punkte, in der Natur der Sache, nicht in einer ungünstigen theilung des Entwurfs liegt, daß wir die Abnahme mehr, als die Uebereinstimmung hervorheben.

Das Gesetz will zunächst nur subsidiär, bei mangelnder ausdrücklicher Vereinbarung der Gatten lichen Güterstand regeln, a. 2, schließt jedoch gewisse barungen aus: — so alle gegen das Wesen der Stellung des Mannes als Haupt der Familie ver a. 4; ob es angemessen war, den Verzicht der Frau eingebrachtes Gut und beider Gatten auf ihre Pflichten unter allen Umständen jenem Verbot entgegen unterwerfen, ist doch zu bezweifeln; und wenn a. 1 tragsweise Aufrechthaltung älterer im Inland bisher Güterrechte ausschließt, so ist dies zwar zu billi-

daß ausländische Güterrechte gleichermaßen ausgeschlossen sein sollen, dürfte praktisch große Schwierigkeiten finden; nach a. 8 sollen Eheleute aus dem Ausland, die sich im Inland niederlassen, wenn sie keine Eheverträge oder nicht unzweifelhaft pactirte Gütergemeinschaft mitbringen, nach Güterverbindung leben müssen; haben sie Eheverträge geschlossen, so müssen dieselben (was darin dem Baierschen Eherecht widerspricht, ist ungiltig) binnen drei Monaten nach der Einwanderung bei Gericht hinterlegt (vermuthlich zum Behuf der Veröffentlichung? — siehe aber die Note auf S. 20) werden, um aufrecht erhalten zu werden.

Hiernach ist es also gleichwohl z. B. einwandernden Franzosen möglich, nach dem Güterrecht des Code civil zu leben; sie brauchen nur dessen Bestimmungen in ihrem (auch erst nach der Einwanderung errichteten) Ehevertrag zu wiederholen; der von a. 3 erstrebte Zweck muß also doch als unerreichtbar aufgegeben werden. Dagegen sollen diese Franzosen, welche absichtlich ohne Ehevertrag unter der Herrschaft des Französischen Güterrechts diese Ehe begründeten und auch nach ihrer Einwanderung nach demselben fortleben wollen, genöthigt werden, dies erst auf einem Umweg und in Umgehung des a. 3 zu erreichen. Dies scheint wenig zweckdienlich und verstößt gegen die für das moderne Recht allein richtige Entscheidung der Streitfrage über den Einfluß der Wohnsitzveränderung auf das eheliche Güterrecht.

Dasselbe muß nach der richtigen Ansicht, gemeinrechtlich (oder *de lege forenda*, wie hier) gesprochen, unverändert bleiben. Es begreift sich, daß im späteren Mittelalter (nach dem Verschwinden des gerade entgegengesetzten sogenannten Princips der „persönlichen Rechte“) auch das Eherecht der einzelnen Städte und Rechtsgebiete als ein absolut gebietendes gedacht wurde, daß man das objective Recht eines jeden Gebietes wie die unentrinnbare, unvermeidliche Rechtsatmosphäre faßte, welche über dieser Stadt lagert und welcher jeder Einwohner unterworfen ist. Es leuchtet noch ganz besonders ein, daß große Kaufstädte, welche für ihre Bürger das System der Gütergemeinschaft ausgebildet hatten, fremden Zuwanderern nicht gestatteten, für sich allein den Credit gefährdende, die Arglist fördernde Abweichungen festzuhalten.*)

*) Und wir begreifen, wenn auch gegenwärtig noch in manchen Städten, wenigstens für Handels- und Gewerbsleute, die Güterge-

Aber der Anschauung des Rechtslebens der Gegenwart entspricht es, im Allgemeinen — abgesehen von besonderen Ausnahmen im öffentlichen Interesse — die Gestaltung wie aller privatrechtlichen Verhältnisse so auch des ehelichen Güterrechts der Vertragsfreiheit der Parteien anheim zu geben und nur subsidiär durch Gesetz die nicht-pactirten Verhältnisse zu regeln. Das ist ja auch der Standpunct des Entwurfs a. 2. Daraus folgt nun aber, daß in Ermangelung von ausdrücklichen Verträgen das gesetzliche System des ersten Wohnortes der Ehe das von den Gatten stillschweigend gewollte System ist und das dies (stillschweigend) pactirte Eherecht dem nur subsidiären Gesetzesrecht des neuen Wohnortes wie jedes andere pactirte Eherecht vorgehen muß.

Völlig gerechtfertigt ist die Vorschrift schriftlicher Errichtung aller Güterrechtsverträge, a. 5; wenn dieselben dem „Gericht“ zur Datirung und Aufbewahrung übergeben werden sollen, so dürfte wol auch der Notar für denselben Zweck (Ausschluß der arglistigen Vor-Datirung zum Nachtheil der Gläubiger) genügen.

Bei den Bestimmungen a. 6 und 9 über Eherechts-Verträge Minderjähriger wollte der Entwurf offenbar nicht in die Vormundschafsgesetzgebung übergreifen und deshalb den wolbegründeten Satz: „Heirath macht mündig“ (d. h. den Mann), nicht mit Rechtszwang aussprechen; denn im Uebrigen ist es ein dankenswerther Vorzug des Entwurfs, daß er lebensfähige Institute (und Ausdrücke) des Deutschen Rechts energisch festhält, ohne doch in einen Archaismus zu verfallen, der in einem Gesetzbuch am Uebelsten angebracht wäre. So rechtfertigt es sich vollständig, daß er die dem Mann an dem Frauengut zustehenden Rechte aus der ehelichen Muntschaf, a. 11 („Vormundschaf“), ableitet, und daß er a. 12, 14 Begriff und Namen von Frauengerade, Morgengabe, Nabelgeld für gewisse Arten der fraulichen Sonderguts festhält.⁷⁾

meinschaft als absolut gebietendes Recht wenigstens in der Wirkung gegenüber den Gläubigern festgehalten oder mindestens Veröffentlichung eines abweichenden Gütersystems vorgeschrieben wird.

⁷⁾ Mit Grund bemerkt er, daß die Gerade, wenn auch nicht unter dieser Bezeichnung — es ist das „End und Gebäud“ des Baierschen Landrechts — noch in manchen Rechtsbeziehungen unterscheidbar hervortritt, so im Concurse, bei Scheidung, Erbgang, Wiederverheirathung; bedenklich dürfte übrigens a. 12 der vage Ausdruck „die sonstigen ihr persönlich zugewandten kleineren Geschenke“ in der

enso sind wir einverstanden mit den Bestimmungen
 e Einkünfte aus dem Sondergut, a. 13 (soll aber die
 niemals zurückfordern können, was sie aus dem ersteren
 streitung ehelicher Lasten verwendet hat? auch nicht
 ll ausdrücklichen Vorbehalts? auch nicht, falls der
 seiner primären Verpflichtung, die ehelichen Lasten
 n eigenen und dem eingebrachten Vermögen zu be-
 aus Arglist oder Nachlässigkeit nicht genügt?); über
 lle gerichtliche Bevormundung der Frau wegen
 schaftlicher Verwaltung des Sonderguts, a. 17; die
 ng der Rechte an der Ertrungenschaft, a. 18; über
 n des Eingebachten, namentlich die Bestimmungen
 rhütung arglistiger Interventionen zum Nachtheil der
 ger (Urkunden über die Größe des Eingebachten und
 gutsqualität einzelner Stücke sollen nur dann gegen-
 en Gläubigern beweisen, wenn sie ein Jahr älter sind
 Entstehung der Forderung), a. 21—24; über das
 tungs- und Nießbrauchsrecht des Mannes an dem
 rachten ohne Ration und Rechnungsstellung, a. 25;
 cht der Frau, jederzeit notarielle Verzeichnung des
 rachten und schon bei entfernterer Gefahr der Ver-
 ung gerichtliche Auflage von Caution und periodische
 ngsstellung zu verlangen, a. 26, 27; a. 28. Er-
 cheit der Zustimmung der Frau zu Veräußerungen

wirken; wo ist die Grenze zwischen kleineren und größeren
 en, namentlich bei der Verschiedenheit der Größe der ehelichen
 nsbestände? Was übrigens die angebliche Auffassung der
 gabe im älteren Recht als *pretium pudicitiae* anlangt (Note
), so ist zwar richtig, daß im späteren Mittelalter diese
 des damals allein noch zu Grunde liegenden eigentlichen
 ns (der Wittwenversorgung) dieses Instituts begegnet, —
 s jener moralisch-erotischen Vorstellung allein erwächst nun
 mer ein Rechtsinstitut, — jedoch zu bemerken, daß in der
 Zeit diese öffentlich (wenigstens vor der versammelten Sippe)
 hene Gabe noch einen anderen juristischen Zweck hatte, nämlich
 n *animus maritalis* des Mannes zu constatiren und so das
 r Frau und ihrer zu erwartenden Kinder gegenüber der Sippe
 nnes zu sichern: — eine Vorsicht, welche in jener Uebergangs-
 da die alte heidnische öffentliche *desponsatio* verschwunden,
 r christliche Trauung aber noch nicht als wesentlicher Anfangs-
 r Ehe durchgedrungen war und es also nach manchen Rechten
 n äußerlichen, unzweifelhaften Formunterschied zwischen Ehe
 n *concubinatus* gebracht, keineswegs überflüssig erschien. Die weitere
 ung dieser rechtsgeschichtlichen Bemerkung muß einem anderen
 rbehalten bleiben.

ihrer Liegenschaften durch den Mann, a. 29; Ersetzung dieser Zustimmung bei grundloser Weigerung durch Richterspruch, namentlich in Fällen echter Noth, a. 31, 32; Bestellung eines außerordentlichen Vormunds bei Intercessionen der Ehefrau, a. 30; Wahrung des Rechtes der Frau an dem Ueberschuß im Falle des a. 29; Vertretung der Frau bezüglich des eingebrachten Gutes durch den Mann ohne besondere Vollmacht, a. 34; Entziehung seines Verwaltungsrechts, ja Curatelbestellung über den Mann im Fall nachgewiesener Verschwendung oder Nichterfüllung seiner Alimentationspflicht, a. 35; Anknüpfung wichtiger Verfügungen der Frau (Proceßführung oder Proceßaufhebung, Entscheidung über Erbschaftsantritt) an die Zustimmung des Mannes und eventuelle Ersetzung derselben durch das Gericht, a. 36; Beschränkung der Eingehung von Schulden durch die Ehefrau auf das Gebiet der Haushaltungsbedürfnisse, a. 37, 38, 40, abgesehen von ihrem Sondergut, a. 40 (sehr ersprießlich ist, gegenüber den schmählichen Interventionen gegen die Pfändung, die Vorschrift des a. 41, daß die „gemeine Hausfahrniß“, d. h. der Inbegriff der gewöhnlichen Hauseinrichtung unbedingt [abgesehen von der Gerade] für die im Interesse der Ehe eingegangenen Schulden [„eheliche Schulden“] hafte); endlich die vermuthete Vertretung des Mannes in allen Verhinderungsfällen durch die Frau im Gebiet der „ehelichen Verwaltung“, a. 43.

Alle diese Bestimmungen sind einfach anzunehmen — Bedenken dagegen knüpfen sich an die a. 16, 19, 20, 28, (29), 39, 42; und unseres Erachtens wäre, wie schon bemerkt, die Hereinziehung der erbrechtlichen Fragen, a. 44—50, so nahe sie liegt, in ein Gesetz über eheliches Güterrecht besser unterblieben; ist die Ehe durch den Tod gelöst, so gehören die Rechtsfälle, nach denen die vorhandenen Vermögensgruppen zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des verstorbenen Gatten ausgeschieden werden, eben nicht dem ehelichen Güterrecht an, und es wird jeder Versuch, diese Fragen anders als im Zusammenhang mit dem ganzen Erbrechtssystem zu behandeln, schon wegen des Pflichttheilsrechts, großen Schwierigkeiten begegnen und kein erschöpfendes Rechtsbild gewähren können.

Abgesehen von diesem principiellen systematischen Zweifel finden wir die einzelnen Rechtsgedanken der a. 44—50 praktisch, einfach und verständig. Es soll nämlich die Wittwe,

Mann keine ehelichen Kinder hinterläßt, außer ihrem Achten und Sondergut die gesammte Errungenschaft Hälfte des Vermögens des Mannes „als Pflichttheil“: — also wol mit der Maßgabe, daß der Mann letztwillige Verfügung ihr diese Quote nur dann zu seiner Erben zu entziehen vermag, wenn er bestimmte Verfügungsgründe bezeichnen und der Erbe deren Existenz nachweisen kann.

Im entsprechenden Gegenfall soll der Wittwer die Erbschaft und die Hälfte des Eingebrachten als Pflichttheil, die Hälfte des Sonderguts der Frau dagegen nur in Abrechnung anderweitiger letztwilliger Verfügung derselben, Art. a. 44, 47; sind eheliche Kinder des verstorbenen vorhanden, so behält der Wittwer (außer dem eigenen Achten) die ganze, die Wittwe (außer dem eigenen Achten) die halbe Errungenschaft; in beiden Fällen „vorbehalten der Nutznießung am Kindergut“: — eine Verweisung auf das Erbrecht, welche die Untrennbarkeit aller hier bestrittenen Fragen nach dem Erbrecht sehr fühlbar macht.

Art. a. 16 soll das Sondergut der Frau, wenn dem Mann die Verwaltung und Nutznießung desselben ausdrücklich eingeräumt wird, die Eigenschaft des Eingebrachten behalten, während die Theorie, z. B. Bluntschli §. 203 des Züricher Gesetzbuch § 144, in solchem Falle den Mann wie jeden dritten Verwalter behandelt wissen will. In der Praxis soll man weder in jener, noch in dieser Richtung eine zwingende Vermuthung aufstellen, vielmehr die Frage als eine Auslegungsfrage der Willensmeinung der Frau zu behandeln.

Art. a. 19 zählt, eine alte Streitfrage entscheidend, was der Mann während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder sonstwie erwirbt, zu dem Eingebrachten, nicht zu dem Sondergut. Bezüglich der Glücksfälle empfiehlt sich diese Lösung mehr als die früher in der Theorie beliebte Unterscheidung nach dem Ursprunge der Eigenschaft, z. B. des Lotteriegewinnes von dem Ursprunge des Geldes, mit welchem das Los erworben worden, wenn das Ankaußgeld aus dem Sondergut, dem Achten oder errungenen Vermögen entnommen war, so soll der Gewinn die entsprechende Eigenschaft annehmen — ein höchst mißliches Beweis-Thema! Indessen, auf die nachweisbare Willensmeinung der Frau bei dem aleatorischen Geschäft dürfte doch Rücksicht zu nehmen und auch

das Erforderniß der eheherrlichen Zustimmung zu beachten sein. Die Deutschrechtlichen Familien-Erbfolge-Ansprüche bringt die Frau allerdings auch bei Lebzeiten des künftigen Erblassers, z. B. ihrer Eltern, als *iura quaesita* in die Ehe mit und ein; und auch die durch letztwillige Verfügung ihr anfallenden Römisch-rechtlichen Erbansprüche wird man nicht wohl als Errungenschaft fassen können. Freilich kann sich z. B. ein Vermächtniß, welches ihr zur Vergeltung für außerordentliche Verdienste um den Erblasser, etwa Krankenpflege zc., zugewendet wird, dem Begriff der Errungenschaft sehr annähern, und eine remuneratorische Schenkung unter Lebenden, z. B. zur Vergeltung solcher Verdienste, unterscheidet sich (nach dieser Seite betrachtet) nicht eben bedeutend von einem ausdrücklich für solche Pflege bedungenen Lohn, der ohne Zweifel zur Errungenschaft gehören würde.

Nach a. 20 gehen eingebrachtes bares Geld und verbrauchbare Sachen in das Eigenthum des Mannes über. Es fragt sich, ob das Gesetz nicht besser thun würde, hierüber eine ausdrückliche Aufstellung zu unterlassen und die Entscheidung im einzelnen Fall den allgemeinen Rechtsgrundsätzen anheim zu geben, welche freilich in den meisten, aber nicht gerade in allen Fällen (bei verbrauchbaren Sachen) zu demselben Ergebnis kommen würde; in sehr vielen Fällen wird es praktisch einer besonderen Regelung der Eigenthumsfrage kaum bedürfen. Soll aber diese Bestimmung aufgenommen werden, so muß der Wortlaut des a. 10 geändert werden, wonach „im Güterstand des gesonderten Vermögens bei Abschluß der Ehe nichts in dem Eigenthum des jedem Ehegatte zugehörigen Vermögens verändert wird und kein Ehegatte durch die Ehe Anspruch auf das Vermögen des anderen erwirbt“ — („vorbehaltlich der Bestimmungen über die Nutznießung des Mannes“, aber an seinem Eigenthum hat man keine Nutznießung).

Mit der Bestimmung des a. 20 bezüglich des Eigenthumsüberganges scheint auch a. 28 nicht recht zu stimmen, wonach der Mann eingebrachte Forderungen und Schulbriefe auf den Inhaber oder auf den Namen der Frau ohne deren Einwilligung nicht cediren, verkaufen oder aufkündigen darf, widrigenfalls die Frau wie bei Gefahr der Verschwendung (a. 26) handeln darf. Nach der herrschenden und wohlbegründeten Theorie hat der Mann diese Rechte: er darf die eingebrachten Capitalien der Frau, auch wenn

sie in den bezeichneten Rechtsformen auftreten, also z. B. Namen- oder Inhaber-Actien, Staatspapiere verwalten, also auch veräußern, vertauschen, anders anlegen auch ohne Zustimmung der Frau; darin an sich kann keine Gefahrde erblickt werden, und gegen wirkliche Gefahrde, die sich hiermit wie mit anderen Verwaltungshandlungen verbinden kann, stehen ja der Frau Sicherungsmittel zu Gebot. Es ist aber namentlich nach dem a. 20 des Entwurfs nicht abzusehen, weshalb der Mann über eine eingebrachte Hundertmark-Rolle der Frau soll als Eigenthümer schalten, — eine eingebrachte Hundertmark-Statsoobligation dagegen nur mit Zustimmung der Frau soll veräußern können; in beiden Fällen haftet er ja eventuell für seine Verwaltung des Frauenguts.

An dem Satz des a. 29 über die Haftpflicht des nachlässigen Grund- und Hypothekenbuch-Beamten knüpfen wir nur die einem andern Zusammenhang angehörige und hier nicht näher zu erörternde Bemerkung, daß nach unserer Ansicht aus praktischen nicht minder als aus rechtsphilosophischen Gründen (*de lege ferenda* gesprochen), für jeden durch Arglist oder Fahrlässigkeit des Grundbuchführers (wie aller Beamten, deren sich zu bedienen der Stat den Privaten zwingt) angerichteten Schaden in erster Reihe der Stat selbst haftpflichtig sein sollte, der (wenn er nicht schon bei Anstellung des pflichtungetreuen Beamten eine culpa in eligendo begangen) jedesfalls den Privaten durch seine Zwangsvorschrift berechtigt, richtige Führung der Geschäfte voraussetzen. Ist der Beamte unfähig, aus seinem Vermögen den Schaden zu ersetzen, so hat der Stat (und zwar sofort, nicht erst nach Durchführung eines Fiscalprocesses nach der fruchtlos gebliebenen Vollstreckung in der Syndicatsklage), nicht der Private diesen Nachtheil zu tragen.

So wenig wie die erbrechtlichen Ansprüche hätte der Entwurf (a. 39, 42) unseres Erachtens die Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelsfrau (*femina mercatrix*) und der Frau des Kaufmannes (*uxor mercatoris*) hereinziehen, diese Dinge vielmehr dem Deutschen Handelsgesetzbuch, d. h. den Einführungsgesetzen desselben überlassen sollen. Aber auch mit der Art der Entscheidung dieser Fragen in a. 42 können wir uns, wenigstens in Einem Punct, nicht befremden. Im Interesse des Credits und der Gläubiger will nämlich der Entwurf nicht nur, wenn beide

Gatten gemeinsam ein öffentliches Gewerbe treiben, sondern auch, wenn der Mann allein ein Kauf- oder Banquier-Geschäft betreibt, thatsächlich d. h. dem materiellen Erfolge nach, in der Richtung gegen Dritte, die Güterverbindung als Regel ausschließen und die Gütergemeinschaft als Regel wenigstens insofern vorschreiben, daß den Gläubigern des Mannes auch das Eingebachte und das Sondergut der Frau haften soll. Von dieser strengen Vorschrift soll sich nun die Frau (abgesehen davon, daß sie für voreheliche Schulden nicht haftet und das sogenannte Abdicationsrecht der Wittwe [Schlüsselrecht] ausüben kann) dadurch befreien können, daß sie durch öffentlich auszuschreibende Verwahrung bei Gericht die Schuldenhaftung ablehnt. — Mit dem Bisherigen könnte man ganz einverstanden sein und darin sogar den praktischen Tact des Verfassers mit Befriedigung anerkennen; aber nun knüpft er die befreiende Wirkung jener öffentlichen Verwahrung noch an zwei Bedingungen: „wenn sie a) sich fortan jeder Theilnahme am Geschäft enthält, und b) die häusliche Gemeinschaft mit dem Mann aufhebt.“ Letzteres geht doch viel zu weit und ist ein entschiedener Mißgriff. Wenn man schon die Tendenz, Täuschungen des Publicums zu vermeiden, in der Bestimmung a) zu weit getrieben finden kann (wonach also die uxor mercatoris nie, ohne ihr ganzes eignes Vermögen zu verpflichten, trotz ihres Protestes, dem Mann in seinem Geschäfte — z. B. im Laden als Verkäuferin — an die Hand gehen darf), so führt die Bestimmung b) thatsächlich für alle Ehen von Kaufleuten, so lange sie im Leben als Ehen erscheinen, zwangsweise in der Wirkung nach außen die allgemeine Gütergemeinschaft ein und hebt jenes Verwahrungsrecht der Frau vollständig auf in allen Fällen, in welchen sie nicht auf „die häusliche Gemeinschaft“, d. h. also, auf die praktisch wichtigste Lebenserscheinung der Ehe verzichten will, ja auf die Ehe selbst, da sie ja zu einseitiger Verlassung des Mannes während der Dauer der Ehe kein Recht hat und ihn dadurch zur Scheidungsklage oder zur Klage auf gerichtliche Zurückführung berechtigen würde.

Die a. 51—100 behandeln den Güterstand der Gütergemeinschaft, über deren Detailbestimmungen wir uns kürzer fassen, nachdem wir die principiellen Fragen größtentheils schon bei den allgemeinen Motiven besprochen. Wir heben auch hier, unter voller Anerkennung des Verdienstlichen und

Einsichtigen in zahlreichen Anordnungen des Entwurfs z. B. a. 55, 56, 68, 71, 91, Ausschluß von Bedingung und Befristung, von ehr- und billigkeitswidrigen Vereinbarungen, Wiederaufhebung der Gütergemeinschaft, Behandlung der Liegenschaften, das Schlüsselrecht der Wittwe 2c.) mehr unsere Bedenken hervor, als unsere Uebereinstimmungen.

So scheint uns nicht zweckmäßig, daß a. 53 die bisherige Unbestimmtheit in dem Sprachgebrauch der Gatten bei Begründung der Gütergemeinschaft gewissermaßen sanctionirt, indem er als Pactirung der Gütergemeinschaft auch gelten läßt Ausdrücke, wie „Gut bei Schleier, Schleier bei Gut“, „Leib an Leib und Gut an Gut“, „zusammen heirathen“, einem sein Anwesen anheirathen und — in einer höchst bedenklichen clausula generalis! — „ähnliche Ausdrücke“. Das ist offenbar vom Uebel. Es ist dringend zu wünschen, daß der leidigen gemüthlichen Unbestimmtheit in Gedanken und Worten, welche zu so zahlreichen Processen und Chicanen unter den Gatten und gegenüber Erben und Gläubigern Anlaß giebt, ein gründliches Ende gemacht werde, ohne Rücksicht auf Namen alteingewurzelter Uebung. Und der Entwurf hat ja das beste Mittel hierzu in der Hand, da er sehr einsichtigermaßen die schriftliche Form und die gerichtliche (notarielle) Hinterlegung aller Eheverträge vorgeschrieben (a. 5) und Gütergemeinschaft nur als vertragsmäßigen Güterstand zugelassen hat (a. 7); hier lag es nahe, vorzuschreiben, daß in dem (am besten nothwendig vom Notar zu errichtenden) schriftlichen Vertrag und zwar im Context das Wort „Gütergemeinschaft“ ganz eben so ein wesentliches Formerforderniß sein solle, wie — nach Deutschem Wechselrecht — in der Wechselurkunde das Wort Wechsel.

Die Beschränkung des Rechts, Wiederaufhebung der Gütergemeinschaft zu fordern auf sechs Monate (a. 73) nach deren Begründung, scheint eine zu kurz gestreckte Frist; den Ablauf eines (Wirthschafts-)Jahres sollte jeder der Gatten füglich als Probezeit benutzen dürfen; die Wiederaufhebung sollte ferner (abgesehen von Ueberschuldung des andern Gatten, a. 72—74) nicht bloß in dem Fall gestattet sein, daß der eine Theil sein Vermögen um das Doppelte so hoch angegeben (a. 75, übrigens mit Recht ohne Unterschieb von Arglist und Fahrlässigkeit), sondern in jedem Falle von nachweisbarer wesentlicher Arglist d. h. einer solchen, die

auf den Vertragswillen des andern Gatten zum Abstimmen einwirken konnte.

Für einen principiellen Fehler halten wir, wie bemerkt, daß um der „Ehegenossenschaft“ willen das Verwaltungrecht des Mannes bei der Gütergemeinschaft Vergleich mit der Güterverbindung bedeutend verkleinert (a. 76, 77, 83): anstatt dem Manne wie dem führenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft das Vertretungsrecht der „Ehe-Genossenschaft“, den Ausdruck durchaus festhalten will, zuzuweisen (die praktische Bedürfnis des Lebens sieht sich der Entwurf doch zu Concessionen genöthigt, z. B. a. 79, 80, und unorganische Ausnahmen erscheinen; den Liegenschaften auch hier Forderungen und Schuldbriefe auf Namen des Inhabers ohne Grund gleichgestellt, a. 77); statt der obigen Sätze in a. 76, 78, 83 würde sich dann der richtige Rechtsgedanke ergeben, daß das Vermögen der Ehegenossenschaft durch deren natürliches Haupt, den Mann — es abzusehen, warum er dies hier weniger als bei der Güterverbindung sein soll — regelmäßig berechtigt und verwaltet wird; bezüglich aller Verfügung über Liegenschaften (die ideale Quote der Frau an denselben) und anderer Dispositionen wäre dann etwa die Zustimmung erforderlich.

Das Gespenst der juristischen Person der Ehegenossenschaft schreckt den Entwurf auch von dem natürlichen Gedanken zurück, daß zunächst (vorbehaltlich der Pflichtenrechte der Kinder und eines analogen, dem über dem Gatten einzuräumenden Erbrechts, das bei gemeinsamer Erbschaft gemeinsamen und ganz fehlenden Kindern verschaffen werden würde) jeder Gatte letztwillig über seine ideale Quote verfügen kann; das entgegengesetzte Verbot in a. 93 im Leben auf Schwierigkeiten stoßen.

Endlich halten wir es nicht für gerechtfertigt, dem Entwurf a. 93—100 in Ermangelung gemeinsamer letztwilliger Verfügung auch bei beerbter Ehe den Uebertritt des Alleineigenthums an dem gesammten Vermögen bei dem andern Gatten erwerben läßt. Dies liegt im Begriffe der „ehelichen“ Gütergemeinschaft, noch einmal in den weitest zahlreichsten Fällen der Absicht des Erblassers, und geräth mit den überall geltenden Pflichttheilsrechten der Kinder in unlösbare Widersprüche.

chränkungen, zu welchen dann im Interesse der Kinder
wurf a. 95—100 gedrängt wird, werden ihren Zweck
reichen.

ar und einfach dagegen ergiebt sich aus unserer Auf-
der Satz, daß in Ermangelung letztwilliger Ver-
die Kinder die Vermögenshälfte ihres verstorbenen
erben, während der Ueberlebende seine Hälfte an dem
en condominium nun als Alleineigenthümer besitzt.
waiges mit seinen Kindern concurrirendes Erbrecht auf
note der Erbschaft des Verstorbenen sowie sein Ver-
z- und Nießbrauchsrecht an dem in das Eigenthum
über vergangenen Erbe ist nicht im ehelichen Güter-
ndern im Erbrecht, beziehungsweise in der Lehre von
chtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern fest-

ir scheiden von dem nach vielen Seiten verbienflichen
f, mit dem Wunsche, daß vorliegende Abhandlung
ußerhalb Baierns ihm aufmerksame Beachtung zu-
möge.

Zum Handelsrecht.

Ueber den Zeitpunkt der Perfection eines
Abwesenden verhandelten Vertrags.
Zu A. 319 — A. 324 des A. D. H. G. B¹

Ueber diese Frage habe ich in meiner Darstellung des Handelsrechts (Bluntschli, Deutsches Recht, dritte Auflage. §. 149, Seite 457) folgende aufgestellt:

„Offenbar müssen hier die logischen Grundgesetze scheiden, welche einen Vertragsabschluß überhaupt, ob unter Abwesenden oder Anwesenden, bedingen; nun aber klar, daß von einem „Consensus“, einem Zusammen-schließen der beiden Willensmeinungen, erst dann die Rede sein kann, wenn der Fragende die Rede vernommen hat, d. h. also unter Abwesenden, wenn die annehmende Antwort dem Antragsteller gelesen wird, nicht schon in einem Augenblick, nicht schon, wann der Aufgeforderte den Vertrag halten und in Gedanken bejaht hat, ebensowenig, wann ein Annahmehrief geschrieben oder auf die Post gesandt worden ist, diese mit demselben abgegangen ist. Denn in einem

¹) Ueber die Literatur vgl. die reiche Zusammenstellung im Handelsrecht §. 57. S. 365. f., welcher Vertreter sein (entscheidend sei der Augenblick der Erklärung) anführt, — er nennt sie die „Erklärungstheorie“ nennen — und zehn der entgegen- (entscheidend sei der Augenblick, da der Antragsteller die Erklärung erfährt, ins Bewußtsein aufnimmt) der „Vernehmungstheorie“ wir der Kürze wegen sagen wollen, dagegen nur zwei eine eigene Meinung: Blume in der Encyclopädie II. 1852. §§. 211 und 212 und Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts Nr. XII. S. 301 — 312; zu dieser Gruppe tritt nun auch das Lehrbuch des Pandectenrechts II. i. §§. 306 f. Außerdem die Literaturangaben Thöl's noch zu ergänzen durch: Filippo di telegrafo in relazione alla giurisprudenza civile e commerciale Pavia 1862; (daselbst und bei Mittermaier, Anh. f. civ. Recht ausländische Literatur); Kunze, Inhaberpap. §. 81. von Ober- für Dogm. IV. Arndts §. 231. Keller, S. 442; noch Windscheid S. 157.

kten hat der Antragende die Annahme noch nicht vor-
 en und von einem Consens kann so wenig die Rede
 e wenn z. B. bei mündlichem Abschluß die Antwort,
 schon ausgesprochen ist, wegen eines Geräusches oder
 Schwerhörigkeit dem Fragenden nicht zu Ohren ge-
 a ist. Gleichwol hat das Gesetz die meines Erachtens
 elle Entscheidung getroffen, daß schon der Zeitpunkt,
 dem die Erklärung der Annahme behufs der Ab-
 abgegeben ist," als der Zeitpunkt des Vertragsab-
 gelten solle. Diese Entscheidung ist außerdem
 die Erklärung ist „abgegeben“ „behufs der
 ng“ sowie der Annahmefrief geschrieben ist; dies
 er nicht die Meinung des Gesetzes, sondern erst „wenn
 nahmeerklärung dem Diener gegeben ist, sie zur
 bringen," soll der Vertrag perfect sein, ein Zeit-
 welcher offenbar sehr von Zufall abhängig und für
 niens ganz irrelevant ist."

iese Sätze enthalten und begründen die Vernehmungsz-
 und ich muß dieselben für den in obiger Dar-
 g vorausgesetzten Modus des Offerts auch jetzt
 r die logisch einzig richtigen halten.

dessen hat mich die sehr scharfsinnige Construction
 undscheid²⁾ auf eine nothwendige Ergänzung jener
 ung geführt, auf die Berücksichtigung der Möglichkeit
 r Offertsformen, und damit auf nothwendige
 eidungen verschiedener Fälle.

kommt Alles darauf an, ob in dem Offert bereits
 nigstens eventueller) Vertragsabschluß-Wille erkenn-
 sgesprochen ist oder nicht, ob der „Gläubiger- und
 er-Wille“ (Windscheid) nachweislich darin ausge-
 t.

enn nun in vielen Fällen hierüber die Worte des
 keinen Zweifel lassen werden, so ist doch bei der
 und technischen Schablonenform kaufmännischer Cor-
 enz die Zahl der Fälle kaum geringer, in welchen der
 ut die Intention nicht deckt, dieselbe unvollkommen,
 eicht unrichtig wiedergiebt. Es ist dann³⁾ nach allen
 n Umständen, wobei die Uebung im fraglichen Ge-
 weig, am fraglichen Markt, ja unter den theilhaftigen

Am angeführten Ort, besonders §§. 305, 306.
 Anm. N. 578.

Firmen genau zu beachten sind, der wirkliche Unterschieden, nöthigenfalls sogar gegen den buchstäblich des Ausdrucks, zu ermitteln. Und diese Intentionlegung wird nicht immer leicht sein; eine Vereinbarung etwa für den animus einer bloßen Anfrage als da läßt sich keineswegs aufstellen. Ebenso wenig greift die Scheidung der beiden Seiten des Geschäftes, je nach ob oder Verkauf zc. angeboten wird, durch. Man folgende äußerste Punkte:

- 1) „Haben Sie noch 100 Stück von dem in Ihrer Lagerverzeichniß zu 40 M. angeetzten Tuch? Sie nicht geneigt, den Preis herabzusetzen?“
- 2) Ich kaufe 100 Stück von Ihrem gestern ein 40 M.-Tuch, wenn Sie dasselbe zu 38 M. In diesem Fall ersuche ich Sie, die Ware verpacken und an Herrn K. in Berlin zu Preis und Auslagen in Rechnung.“

Während 1) noch gar kein Offert, ist 2) ein erklärter, nur noch bedingter Vertragsschlußwille; in Fällen nun, in welchen, für den Fall der Zustimmung Aufgeforderten, der Antragnebe seinen Willen bereits erklärt hat, ist es freilich nicht Voraussetzung der perfection, daß der Antragnebe die Zustimmung des Aufgeforderten erfährt: der Vertrag ist perfect, sowie die erfolgte Zustimmung des Aufgeforderten zugleich die Bedingung des eventuell ausgesprochenen animus erfüllt zugleich den wesentlichen Vertragswillen des Aufgeforderten ausdrückt.

In dem Beispiel 2) ist nun die „Abgabe der Erklärung“ im Sinne des a. 321 gar nicht nöthig. Der Aufgeforderte gar nicht antwortet, sondern statt aller dem Auftrag des Auffordernden entsprechend die Waren so ist der Vertrag von dem Augenblick ab perfect, da der Aufgeforderte die Zustimmung bei sich beschloffen hat. Es der Consens sehr oft stillschweigend erfolgen und, die Erklärung abgabe, aus concludenten Handlungen und Existenz, so auch der Zeitpunkt seiner Entstehung zu sein. Wenn in unserem Beispiel 2) der Aufgeforderte Tag nach der Absendung des Tuchs einen Annahmenden Auffordernden dem Diener giebt, ihn zur Post zu schicken so wird man trotz des a. 321 nicht erst in dem gleichgültigen Moment den Vertrag perfect werden

Man sieht auch hieraus, daß jener Gedanke und Ausdruck in a 321 nichts weniger als glücklich ist.

Will man die Erklärungstheorie festhalten, (was man, wie gesagt, logischerweise nur im Fall eines bindend, wenn auch bedingt, erklärten Vertragswillens des Antragenden kann) dann muß man consequent den Vertrag in dem Augenblick perfect werden lassen, in welchem der irgendwie erweislich erfolgte Consens des Aufgeforderten mit der Erfüllung der Bedingung zugleich den Zusammenschluß beider Vertragswillens bewirkt.

Deßhalb ist Thöl's S. 365 Ausdruck: „so wie das Ja geschrieben ist,“ jedesfalls zu eng. Richtig aber bezeichnet derselbe die Gleichgültigkeit des Moments der „Abgabe an den Diener.“ Das Gesetz kam zu diesem Gedanken offenbar, weil es erst, wenn der Aufgeforderte seinen Consens nicht mehr ganz mühelos zurückziehen kann, den Consens als einen wirklichen betrachtet. Abgesehen von der logischen Unrichtigkeit dieses Gedankens ist auch der gewählte Zeitpunkt, selbst praktisch betrachtet, jener Absicht nicht entsprechend. Denn ohne Weiteres kann sich ja der Annehmende seinen Brief von seinem Diener wiedergeben lassen und der Beweis, daß der Brief schon „abgegeben“, also der Vertrag bereits perfect geworden und der Consens nachher erst einseitig wieder zurückgenommen wurde, wird nicht leicht zu erbringen sein. Wollte man dies berücksichtigen, so empfahl sich vielmehr der Moment der Abgabe aus der Verfügungssphäre des Aufgeforderten an die Post oder des Abgangs der Post. Indessen kommt hierauf praktisch überhaupt nicht viel an, weil in den meisten Fällen (aber nicht in allen) der Aufgeforderte, der zurücktreten will, nach der freilich sehr bedenklichen und von Thöl S. 372 mit bestem Juge gerügten Bestimmung des a 320 seinen Widerruf auf außerordentlichem Wege vor oder zugleich mit der Annahme wird bei dem Antragenden eintreffen lassen können. Das Richtige wäre: bei Mangel erklärten Vertragsschluswillens des Offerenten: Vernehmungstheorie, (wobei möglicherweise erst der dritte oder vierte Brief, je nachdem der zweite lautet, die volle Vernehmung erwirkt, bei jedem Antragenden oder Aufgeforderten; vgl. Thöl S. 365: „es muß so lange hin und her geschrieben werden, bis 2c.), bei eventuell erklärtem nur durch den Consens des Aufgeforderten bedingtem Vertragsschluswillen strenge Erklärungstheorie in oben erörtertem Sinne.

Denn daß „das bloße Schreiben des Briefes nur Vor-

bereitung der Erklärung sei, die wirkliche Willense erst darin liege, daß der Schreibende sich des entäußert," kann man Windscheid unmöglich Wenn es, wie wir voraussetzen, nur noch auf jene im Geist und Willen des Aufgeforderten ankommt, m Bedingung des Vertragswillens des Antragenden e genügt eben schon die Vollendung jener Willensbewe Aufgeforderten zur Perfection des Vertrages; es bedo Umständen gar keiner Erklärung an den Antragenden, unserm Beispiel 2) der Aufgeforderte nach Lesung de seinem Packer die Verpackung der 100 Stück befiehlt o vornimmt, so ist im Augenblick des Befehls oder der nen Verpackung der Vertrag perfect. Das Recht nur um der Erweislichkeit willen in solchen Fällen der Existenz auch noch eine Aeußerung des existen denen Willens des Aufgeforderten.

War das Offert nur eine Frage, so genügt Wi Moment nicht und war es eine bedingte Willense so tritt die Bedingung schon vor Windscheid's Mo ob übrigens Windscheid denselben Moment wie a 3 ist nicht ganz klar: er scheint eher Abgabe an die fordern.

Eine bloße „Vorbereitung der Willenserklä das Schreiben unter Abwesenden offenbar so wenig Sprechen unter Anwesenden, sondern in beiden F Ausdruck des Willens und Denkens. Windschei gewiß nie das Sprechen eine „Vorbereitung des nennen: weshalb soll von der Schriftform der Spra Anderes gelten als von ihrer Mundform? Habe spondesne? „spondeo“ gesprochen, so kann ich es r zurückziehen: ich kann nur noch im Aussprechen s halten. Habe ich auf die bedingte Willenserklär Antragenden meine Zustimmung, welche die Bedingun geschrieben, so kann ich sie (abgesehen von positiv vorschrift wie a 320) nicht mehr zurückziehen: ich noch in der Aeußerung der Zustimmung selbst inn Weshalb soll erst die Entäußerung des Briefes d erklären? Wenn der Aufgeforderte in unserem B den Annahmefrief in die Tasche steckt, ihn in den P zu werfen und dies aus Vergeßlichkeit unterläßt, i der Vertrag nicht perfect geworden?

Daraus erweist sich auch die Unterscheidung S

(Jahrbuch für Dogm. II. S. 258) als unrichtig: die Willenserklärung sei vollendet durch Niederschrift des Briefes, aber die Willenserklärung an den andern Theil erst durch die Absendung, obwol derselben die richtige Empfindung von dem Moment der Existenz der Erklärung zu Grunde liegt. Man hat über dem Wort „Erklärung“ übersehen, daß die Erklärung ja nur Eine, nicht die nothwendig einzige Form des Consensusausdruckes ist; und bloß auf die Erkennbarkeit des Consensus kommt es (im Fall bereits erklärten Vertragswillens des Offerenten) an. Früher vertheidigte Scheurl die Vernehmungstheorie, Beiträge S. 307.

Windscheid glaubt die vorliegende Frage dadurch zu lösen, daß er den Zeitpunkt der Gebundenheit nicht für beide Contrahenten denselben sein läßt, sondern den Aufforderer von dem Augenblick der Annahme-Erklärung des Aufgefordererten, diesen aber erst von dem Augenblick der Erfahrung seiner Annahme auf Seite des Aufforderers gebunden sein läßt: die Perfectionfrage wird hier umgangen oder, richtiger gesagt, die Perfection in ihren Wirkungen gespalten: es ist also gleichsam Erklärungstheorie für den Antragenden, Vernehmungstheorie für den Aufgefordererten.

So kommt Windscheid auf dem Wege theoretischer Construction ungefähr zu demselben Resultat, welches das Handelsgesetzbuch aufgestellt hat: nur daß dies den Aufforderer noch früher, nämlich schon beim Eintreffen seines Offeris bei dem Aufgefordererten, gebunden sein läßt. Der von Thöl hervorgehobenen Unverträglichkeit von a. 320 mit a. 321 entgeht übrigens Windscheid durch die feinen und geistvollen Ausführungen S. 160 über die Entschädigungspflicht des Widerrufenden doch nur zum Theil: der Aufgefordererte ist und bleibt kaufmännisch betrachtet in einer überlegenen Speculationsstellung. —

Schließlich möchte ich bezweifeln, ob man nach kaufmännischer Praxis den Fall, daß in dem Antrag die Erklärung eines Gläubigerwillens, nicht eine bloße Anfrage liege, von vornherein als „Ausnahme“ bezeichnen und damit eine Präsumtion für die bloße Anfrage aufstellen darf. Vielmehr wird dies in jedem einzelnen Fall ohne Vermuthung für oder wider nach den oben angegebenen Gesichtspuncten als Willensauslegunginterpretation zu behandeln sein.

Zusatz (1884). In den späteren Auflagen (V. Auflage 1879) §. 306 Anm. 3 hat Windscheid den einen ange-

zweifelten Satz aufgegeben. Demgemäß ist hier schlagigige Erörterung gestrichen. Der Schlusssatz des behandelte nun die stillschweigende Annahme-Erklärung ich übrigens (Anm. 2) nicht mit Recht unter die der Erklärungstheorie eingereicht werde, erhellt wohl Eingang dieses Aufsatzes. (Vgl. Thöl, S. 239.) Die neuere Literatur siehe bei Windscheid §§. 30. Der Grundriß des Deutschen Handelsrechts (Grund Deutschen Privatrechts II.) wird darauf näher eing

Zum Urheberrecht.¹⁾

I.

1. Bairisches Gesetz zum Schutze der Urheber literarischen Erzeugnissen und Werken vom 28. Juni 1865.
2. Norddeutsches Bundes-Gesetz, betreffend heberrecht an Schriftwerken, Abbildungen literarischen Compositionen und dramatischen Wer 11. Juni 1870.

Es ist zu beklagen, daß diese beiden Gesetze nander stehen: zwar ist, wie die folgenden Betr zeigen werden, die materielle Rechtseinheit in w Punkten nicht viel gestört, wohl aber in einer geringfügigen Fragen, in welchen Uebereinstimmung wünschenswerth und leicht erreichbar gewesen wäre, muß es das patriotische Gefühl und den Rechts-S Deutschen Juristen verletzen, in einem Gebiet, w dringend auch formal einheitliche Regelung für ganz land erheischt und sich derselben sogar unter der des alten Deutschen Bundes bereits erfreut hatte, melle Einheit zu vermissen. Wie lange soll denn Kräfte-Zersplitterung und Kräfte-Vergebung der Rechtsarbeit in Gesetzgebung, Praxis und Theodauern? Soll sie denn auch noch in Materien

¹⁾ Vgl. die Bemerkung am Schlusse dieses Aufsatzes.

welche, wie die vorliegende, die völlige Gleichheit in Entstehung und Fortbildung des Rechts nicht minder zwingend fordern als etwa das Handels- und Wechsel-Recht? Sollen Schriftsteller, Künstler, Confezierer und Verleger in Nord- und in Süd-Deutschland immer noch fünferlei verschiedene Gesetze und die dazu gehörigen Verordnungen bei Abschluß eines Verlagsvertrags zu berücksichtigen haben?

Man hätte füglich den sogenannten Frankfurter Entwurf von 1864 annehmen können und sollen. Für die bairische Regierung lag übrigens die Nöthigung vor, das bisherige particulare Recht und auch den Frankfurter Entwurf zu modificiren, seit der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich zu dem Abschluß der sogenannten Literarkonvention vom 24. März 1865 geführt hatte, welche mit dem 1. Juli jenes Jahres in Wirksamkeit treten sollte und Ausdehnung des Schutzes des Urheberrechts über das bisher von dem Bairischen Recht gewährte Maß erforderte. Damals war der Zeitpunkt, da sämtliche Deutsche Zollvereins-Staaten einheitliche Umgestaltung des Frankfurter Entwurfs hätten vornehmen und das so modificirte Gesetz einführen können und sollen. Da dies nicht zu erreichen war, mußte Baiern rasch allein vorgehen, um bis zum erwähnten Termin den Vertrag mit Frankreich in Geltung treten lassen zu können. Selbstverständlich mußte dann auch, nach Auflösung des Deutschen, bei Begründung des Norddeutschen Bundes der Schutz des Urheberrechts als der Beaufsichtigung und Gesetzgebung dieses Bundes zugehörig bezeichnet werden, was denn auch im Art. IV. Nr. 6 der Norddeutschen Bundesacte geschehen ist (leider mit Annahme der unglücklichen Terminologie einer unmöglichen Theorie, nämlich der vom „geistigen Eigenthum“, die man wohl aus dem Preussischen Gesetz von 1837 herüber genommen [und auch in der Reichsverfassung beibehalten hat. Zusatz von 1884]).

Unabweislich empfand man nun aber in Preußen und ganz Nord-Deutschland in gesteigertem Maße dasselbe Bedürfnis, welches schon zur Zeit des alten Bundes sich geltend gemacht und zuletzt zur Ausarbeitung des leider nicht mehr angenommenen Frankfurter Entwurfs geführt hatte: das Bedürfnis einer neuen Redaction des Urheber-Rechts. Und zwar waren es zwei Gebrechen des bestehenden Rechtszustandes, welche gleich dringend Abhülfe forderten: einmal

die Ungleichheit, sodann die Unvollständigkeit der Urheberrechts-gesetze.

Das neuere Urheberrecht in Deutschland beruht auf Bundesbeschlüssen von den Jahren 1832, 1837, 1840, 1856 und 1857 wie diese, zum Theil in größeren Gebungen (Preußen 1837, Baiern 1840, Sachsen 1840, 1855, Württemberg 1838, Braunschweig 1842 u. c.) erarbeitet, zum Theil durch modificirende Einführungs-gesetzen den einzelnen Staaten publicirt waren; die Abweichungen im Detail waren dabei zahlreich und die Weiterbildung des Rechts durch die Praxis in Ermangelung eines gemeinsamen Obergerichts ebenfalls eine ungleiche. Wie lästig die Ungewißheit des Rechts von allen Betheiligten: Urhebern, Verlegern, empfunden werden mußte, leuchtet ein.

Dazu trat nun die Unvollständigkeit auch der ältesten dieser Gesetzgebungen. Einmal waren die Bestimmungen, Umgestaltungen, Bervollkommnungen, welche in den letzten 30—40 Jahre im Gebiet der bildenden und darstellenden Künste und der Kunstgewerbe gebracht wurden, den älteren Urheberrechts-Gesetzen gar nicht oder sehr ungenügend berücksichtigt: und doch hatten sich an die Bestimmungen Theil allerdings nur technischen, Neuerungen, Fragen und Zweifel von hoher praktischer Bedeutung, welche sich in ökonomischer Hinsicht, geknüpft. Sodann auch im Gebiet der Schriftwerke eine Reihe von Umständen aufgethan, welche, in den Gesetzen nicht vorgesehen, in der Praxis und Theorie sehr verschieden beantwortet wurden: die Behandlung der Zeitungsartikel, der Beiträge zu wissenschaftlichen Werken, der Uebersetzungen zc.; endlich tauchten auch die Tonkunst und deren Verbindung mit Texten, dann die Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatischer musikalischer Werke zahlreiche von den Gesetzen nicht berücksichtigte Schwierigkeiten auf. —

Der Norddeutsche Bund mußte also in Bälde ein einheitliches und vollständiges Urheberrechts-Gesetz erlassen. Das Gesetz fand aber nun das erst kürzlich erlassene, auf Grund des Frankfurter Entwurfs ausgearbeitete, im Ganzen befriedigende bairische Gesetz bereits in Geltung, da die anderen Südstaaten andere Gesetze! Und so geschah es abermals in Deutschland nicht weniger als vier verschiedene Gesetze in einer Materie, welche dringend die Aenderung erheischt.

Wenn irgendwo im Gebiet des Rechtslebens, so liegt hier, an diesem monströsen Exempel, die logische Unmöglichkeit des dermaligen Verhältnisses zwischen dem Nordbund und den Südstaaten klar zu Tage. Denn es fehlt (abgesehen von schleppenden Vertragsverhandlungen zwischen den 4 völkerrechtlichen Subjecten), an jedem Mittel, an jedem verfassungsmäßigen Organ, einem solchen Mißstand ein Ende zu machen. Hoffentlich ist, bis diese Zeilen gedruckt werden,²⁾ ein solches Organ geschaffen.

Uebrigens hatten früher wiederholt politische Gründe Preußen bestimmt, das Zustandekommen eines auf Beschlüssen der Bundesversammlung beruhenden Urheberrechts für ganz Deutschland zu verhindern; aus solchen Gründen widersetzte sich Preußen schon im Jahre 1862 aufs Entschiedenste den von Sachsen ausgehenden Versuchen, den (umgearbeiteten) „Entwurf des Börsenvereinsausschusses“ durch eine Bundescommission prüfen und als Grundlage eines Bundesgesetzes über Urheberrecht verwerthen zu lassen.

Zwei hierauf gerichtete Beschlüsse der Bundesversammlung vom 16. Oktober 1862 und vom 16. Juli 1863 wurden gegen die Stimme Preußens gefaßt; die Ereignisse der nächsten Jahre verhinderten dann ohnehin die Annahme des sogenannten Frankfurter Entwurfs, der im Oktober 1864 von der Bundesversammlung den einzelnen Regierungen „empfohlen und mitgetheilt“ wurde.

Daß es aber vorwiegend politische Gründe waren, welche später Norddeutschland davon abhielten, einfach das bairische Gesetz zu adoptiren, liegt auf der Hand; freilich wäre die Rechtseinheit auch hierdurch noch nicht erreicht, sondern die Gewinnung der andern beiden Südstaaten zu dem gleichen Schritt noch erforderlich gewesen.

Hoffen wir, daß in Bälde das Deutsche Parlament durch einfache Ausdehnung des Norddeutschen Gesetzes auf ganz Deutschland die unerläßliche Rechtseinheit herstellt; dieser Wohlthat wollen wir in Baiern mit Freuden diejenigen Abweichungen unseres Gesetzes zum Opfer bringen, welche wir für Vorzüge halten.

Wir legen im Folgenden das Norddeutsche Gesetz unseren Betrachtungen zu Grunde und werfen nur an geeigneten Stellen einen vergleichenden Seitenblick auf das

²⁾ Geschrieben Oktober 1870.

bairische Recht; auf die Entstehungsgeschichte beider Gesetze gehen wir nicht ein.³⁾

Der erste Abschnitt von N. handelt von dem „ausschließlichen Recht des Urhebers an Schriftwerken“, bespricht aber dabei nur das Eine, freilich das praktisch wichtigste Recht des Urhebers, das zur (mechanischen) Vervielfältigung; da aber der Titel des Gesetzes lautet: das Urheberrecht an Schriftwerken zc., so ergibt sich als Gedanke des Gesetzgebers, das gesammte Urheberrecht sei erschöpft und beschlossen in der ausschließlichen Verfügung über die mechanische Vervielfältigung.

Diese Auffassung ist nun zwar in einem Gesetz weniger schädlich als in einem Lehrbuch, ist aber gewiß irrig: sie ist aus der in der Doctrin dormalen herrschenden (zumal durch das im Uebrigen sehr verdienstvolle Werk von Wächter zur Herrschaft gelangten) Ansicht erwachsen, welche Urheberrecht und Verlagsrecht identifizirt.

Das Verlagsrecht ist jedoch nicht identisch mit dem Urheberrecht, sondern nur Eine, wenn auch die praktisch wichtigste, in dem Urheberrecht enthaltene Befugniß, ähnlich, wie das Recht des Eigenthümers, den Gegenstand seines Eigenthums zu verwerthen, nur Eine der im Eigenthumsrecht beschlossenen Befugnisse ist.

Rechtsphilosophisch betrachtet erweist sich das Urheberrecht als das von unserer Rechtsordnung anerkannte höchst persönliche Recht des Producenten eines Geistesproductes, über dasselbe ausschließlich und unbeschränkt zu verfügen.

Der thatsächliche Grund dieses Rechts ist einfach das mit keinem andern Verhältniß vergleichbare Verhältniß des Producenten zu dem Product, das *vinculum spirituale*, — welches dieses Subject — und kein anderes gedenkbares mit diesem Object verbindet; darin liegt schon, daß das hierauf gestützte Recht ein höchst persönliches, auch durch den

³⁾ Bemerkte sei nur, daß der in dem Entwurf des Norddeutschen Gesetzes enthaltene Abschnitt V §§. 59—67 (über die Werke der bildenden Künste) durch den Reichstag ausgeschieden und die Vorlage eines selbstständigen Gesetzes hierüber (mit Berücksichtigung der Kunstindustrie) von den verbündeten Regierungen erbeten ward; die Photographie hatte schon der Entwurf ausgeschlossen; ferner wurde der §. 73 des Entwurfs über getheiltes Verlagsrecht an musikalischen Werken und der §. 44 über gerichtliche Vollstreckung (wonach das Urheberrecht regelmäßig kein Gegenstand der Execution sein sollte) gestrichen; wir citiren N. = Norddeutsches, B. = Bairisches Gesetz.

Willen des Urhebers selbst nicht auf einen andern übertragbares, weder zu veräußern noch zu vererben ist; nur die Ausübung einzelner oder aller in diesem Recht enthaltenen Befugnisse kann durch den Willen des Urhebers (z. B. Verlagsvertrag) oder durch Gesetz (Uebergang des Verlagsrechts auf die Familienerben) auf andere Personen übertragen werden.

Es ist hier nicht der Ort, die entgegenstehenden Theorien (die Privilegiumsdoctrin, die Lehre vom sogenannten literarischen Eigenthum und die Verlagsrechts-Theorie) in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge zu betrachten oder das Einseitige und Unzureichende ihrer logischen Begründung ausführlich darzutun; nur in Kürze soll Einiges aus der Entwicklungsgeschichte des Urheberrechts im Leben und seiner Behandlung — oder Mißhandlung — in der Theorie hier heraus gehoben werden. —

Leicht der stärkste, aber auch der naivste Einwand gegen unsere Auffassung ist erst vor Kurzem in folgender Argumentation erhoben worden:

„Es läßt sich nicht bestreiten, hat man gesagt, daß denkbarer Weise das Verhältniß des Producenten zu seinem Geistesproduct, welches an sich ein rein thatsächliches ist, durch die Rechtsordnung als ein zu schützendes angesehen werden könnte, wie z. B. das an sich auch zunächst nur thatsächliche Verhältniß des Erzeugers zu seinem Kind als patria potestas, oder Muntzchaft von der Rechtsordnung geschützt worden ist. Es ist auch richtig, daß, wenn die Rechtsordnung dies Verhältniß anerkennen will, dieses Recht des Urhebers, da jene Production ein Ausfluß seiner Individualität ist, da nur dieser Urheber dieses Product schaffen konnte, als ein aus der Persönlichkeit abzuleitendes aufzufassen, als ein „persönliches“ zu construiren wäre.

Aber leider, fährt man fort, ist jene Möglichkeit in Praxi abgebrochen und diese Theorie eben bloß Theorie. Denn das Römische Recht (und dessen spätere Fortbildung durch die Pandekten-Doctrin) hat nun einmal jenen Schritt nicht gethan: unsere Rechtsordnung ruht in der Lehre von der Persönlichkeit ausschließlich auf Grundlage jener Doctrin und diese hat ein für allemal alle Rabien gezogen, welche aus dem Centrum des Begriffs der Persönlichkeit als anerkannte persönliche Rechte gezogen werden sollen; sie hat es unterlassen, auch das Recht aus der geistigen Production unter

die fest geschlossene Zahl anerkannter persönlicher Rechte zunehmen: also besteht ein solches Recht vor unserer Ordnung nicht und man muß, falls das praktische Recht dies erheischt, die Vervielfältigung, Verbreitung und pecuniäre Verwerthung eines Geistesproductes durch den Urheber weiter und tiefer nicht zu motivirendes: *Lex ita scripta* zu Gunsten des Urhebers regeln.“

Leicht ist es, das Unzureichende in dieser Ansicht nachzuweisen. Sehr häufig verändert das wechselnde Bewußtsein den Inhalt eines Rechtsbegriffs, vermindert die Zahl der in einem Recht enthaltenen Rechte: so wird die persönliche Freiheit bald aus der menschlichen Persönlichkeit als solcher abgeleitet, bald nicht als nothwendiges Attribut der Menschenwürde, so wird mit dem Eigenthum an Liegenschaften das Recht bald als *ipso jure* verbunden gedacht, bald nicht, und sollen wir nun deshalb, weil die Römer und die Engländer die Entwicklung bis in das vorige Jahrhundert nicht hindern konnten, auch das Urheberrecht als Folge der Persönlichkeit zu fassen, ausgeschlossen sein mit der Befugniß, solchen Construction, obwohl unser gegenwärtiges Bewußtsein sie erheischt?

Es ging hier, wie es so oft geht. Was in früheren Zeiten und Cultur- wie Verkehrsverhältnissen nur moralische oder Anstandsforderung erschien, wird später durch veränderte Zustände, vermögensrechtliche Interessen die Sache in neue Gesichtspuncte rücken, als ein von der Ordnung anerkannter und geschützter Anspruch erfaßt. Verletzungen des Urheberrechts durch Plagiate, durch Veröffentlichungen von Manuscripten sind auch in der Neuzeit und im Mittelalter als Verletzungen der Moral, des Wohlgefühls, der guten Sitte empfunden worden — abgesehen von vermögensrechtlicher Schädigung — in solchen Umständen hätte das Römische Recht in solchen Fällen *actio injuriarum* wohl nicht versagt.

Wenn nun auch erst die Erfindung des Buchdrucks die gerade in den religiösen und politischen Kämpfen des 16. Jahrhunderts für Schriften gewissen Inhalts eine starke Nachfrage rasch und gesteigert gewährte und die ökonomischer Verwerthung schriftstellerischer Producte die Anerkennung des Urheber- oder des Verlagsrechts freilich nur in der Mißbildung von Ausnahmegesetzen

führt haben, so folgt doch aus diesem Hergang keineswegs, daß nun auch Wesen und Kern des zu Grunde liegenden Rechts vermögensrechtlich sei.

Der Urheber hat um seiner Urheberschaft willen das Recht, 1) das Product zu zerstören oder zu erhalten, es 2) beliebig umzuarbeiten und zu ändern, 3) zu entscheiden, ob es vervielfältigt werden soll oder nicht, erstern Falls 4) alle Modalitäten der Vervielfältigung und Veröffentlichung zu bestimmen und 5) die etwaige Einnahme aus dem Absatz zu beziehen; die Befugnisse der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verwerthung faßt man unter den Begriff Verlagsrecht zusammen. Es ist also klar, daß der Urheber neben dem Verlagsrecht noch eine Reihe anderer Rechte hat, welche nicht vermögensrechtlicher Natur sind, ja daß auch nur die eine der drei im Verlagsrecht enthaltenen Befugnisse vermögensrechtlich ist. Durch Willensact kann nun der Urheber die Ausübung der sämtlichen Rechte auf Andere übertragen: er kann einem Kritiker z. B. das Recht einräumen, die Schrift nach Ergebnis seiner Prüfung zu zerstören, zu ändern, der Öffentlichkeit zu entziehen oder zu übergeben, er kann das Verlagsrecht selbst ausüben oder entgeltlich oder unentgeltlich einem Andern übertragen oder es vererben — es ist klar, daß diese Uebertragung der Ausübung einzelner oder auch aller Urheberrechte nicht das Urheberrecht selbst in der Person des Urhebers aufhebt oder einen Beweis gegen die persönliche Natur dieses Rechtes enthält.

Aus dem Eigenthum an dem Stoff des Products, z. B. dem Manuscript, fließen diese Befugnisse nicht: es kann der Urheber im Voraus den Stoff, ja das ganze körperliche Product, z. B. das Gemälde, einem Andern geschenkt, verkauft haben und gleichwohl hat er, nicht der Eigenthümer, jene Rechte von 2—5. Endlich giebt es ja Geistesproducte, welche, wie ein Vortrag, ein improvisirtes Gedicht oder Musikstück, jeder Grundlage, die Gegenstand des Eigenthums sein könnte, entbehren.

Das Urheberrecht selbst aber „Eigenthum“ nennen ist ein Verstoß gegen Logik und Geschmaç; nur in jenem nicht zu billigenden Sprachgebrauch, der leider auch in einige Gesetzbücher übergegangen, wonach alle einem Rechtssubject zugehörigen Rechte als dessen „eigen“ bezeichnet werden,

z. B. auch Forderungsrechte,⁴⁾ ist solcher Ausdruck. Es waren aber gerade die Nicht-Juristen, die Steller und Künstler, welche zuerst oder doch zuerst Urheberrecht als Eigenthum anerkannt wissen wollten: über der Rechtlosigkeit, zu welcher die geistige Arbeit die mangelhaften Nachdrucksgesetze so lange Zeit verurtheilte, wollten sie das Product derselben wie das der physischen Arbeit durch den Stärksten, so zu sagen: massivsten rechtlichen Herrschaftsbegriff decken.

In neuerer Zeit haben freilich die Französischen Steller und Künstler aus dieser schiefen, auch in das französische Recht übergegangenen Terminologie⁵⁾ practische Konsequenzen ziehen oder vielmehr ungemessene Ansprüche jenen Ausdruck rechtfertigen wollen. Das Eigenthum vererbt sich bekanntlich in der Familie des Eigentümers, zumal in dessen Nachkommenschaft, ohne zeitliche Begränzung, das gleiche „droit éternel de l'auteur“ nahm man auch für dieses „droit de propriété“ in Anspruch und sich mit dem Schutz für Lebenszeit des Urhebers, Wittwe, und zwanzig Jahre nach seinem Tode zu Gunsten seiner Kinder nicht begnügen. Mit Recht wurden diese Ansprüche auf der Versammlung der Deutschen, Französischen und Belgischen Künstler vom 27.—30. September zu Paris als unbegründet abgewiesen und die Schutzfrist der Deutschen und Französischen Gesetzgebung als genügend anerkannt. Das Urheberrecht, müssen wir consequenterweise erlischt mit dem Tode des Urhebers und es sind nur die Erwägungen der Billigkeit, aus welchen man die Fortdauer des Verlagsrechts zu Gunsten der Erben oder zu Gunsten des Urhebers selbst, der durch Verlagsvertrag das Verlagsrecht (z. B. gegen Entgelt) auf eine Reihe von Jahren für immer übertragen hatte, noch einige Zeit nach dem Tode fortbestehen läßt und schützt.

Das Urheberrecht erlischt mit dem Tode des Urhebers, aber um des fortdauernden Verlagsrechts willen Handlungen, welche dies Verlagsrecht verletzen, ge-

⁴⁾ Oesterreichisches Gesetzbuch §. 353: Alles was Jemandem gehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißt Eigenthum. Preuß. Land-Recht I 8, §. 2: Alles was einem Menschen einen schließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

⁵⁾ Napoleon. Decret vom 5. Febr. 1810 a. 39 le droit de propriété est garanti à l'auteur etc.

Erben noch Verleger dürfen aber, z. B. was der
 er kraft des Urheberrechts darf, kraft ihres Verlags-
 Änderungen, Umarbeitungen an dem Manuscript
 ymen.

Nicht Fragen des Urheber-, sondern des Erb-Rechts sind
 uchtungen darüber, wiefern z. B. Testamentserben ver-
 et sind, Weisungen des Urhebers, in bestimmter Weise mit
 achlaß zu verfahren, zu befolgen. Daß nicht das Urheber-,
 n nur das Verlags-Recht, (sofern es nicht durch den
 er anderweitig übertragen ist,) auf die Erben übergeht,
 z. B. daraus, daß ohne Zweifel der Urheber seinen
 nents- und Intestat-Erben die Veröffentlichung des
 assenen Werkes ganz untersagen oder in bestimmter
 vorschreiben darf; ferner daraus, daß gar kein Recht
 e Erben übergeht, falls der Urheber bei Lebzeiten das
 srecht für immer, d. h. für 30 Jahre nach seinem
 übertragen und der Verleger z. B. das Honorar an
 rheber voll bezahlt hat. Auch ist es nicht Verletzung
 ht mehr bestehenden Urheberrechts, sondern möglicher-
 Verletzung des Verlagsrechts oder mit der Injurien-
 zu verfolgen, (so auch z. B. vom Testaments-
 eder,) wenn ein Dritter nachgelassene Schriften des
 sers veröffentlicht, welche erst später oder gar nicht
 ntlicht werden sollten.

us dem Erörterten dürfte sich ergeben, daß rechts-
 phisch der Standpunct des literarischen Eigenthums
 er des bloßen Verlagsrechts nicht genügt; die Lehre
 Privileg aber verzichtet von Anfang auf jeden Stand-
 wird das „Privileg“ gegen Nachdruck dem Verleger
 rt, so übersieht man, daß dieser all sein Recht vom
 r ableitet und nur durch sein Verhältniß zum Urheber
 m Nachdrucker unterscheidet; der entgeltliche Erwerb
 erlagsrechts, worauf man im 17. Jahrhundert den
 ruck legte, ist natürlich logisch unerheblich; gewährte
 ber das Privileg dem Urheber, so speculirte man ent-
 was ursprünglich die Regel war, auf die Privilegiums-
 oder man negirte das Urheberrecht als ein von der
 ordnung allgemein anerkanntes Privatrecht und theilte
 liche Gnaden aus.

nach unserer Grundauffassung sind nun aber alle
 cte, welche noch in Wahrheit als Erzeugnisse eines indi-
 en Geistes und mit diesem durch das vinculum spirituale

verknüpft erscheinen, nicht nur Schriftwerke, Bildwerke, sondern ganz ebenso z. B. Muster, Modelle und Bindungen auf technischem Gebiet, unter den Gesichtspunkt Urheberrechts zu rücken: es ist nicht abzusehen, weshalb ein Chemiker bezüglich einer einzelnen chemischen Entdeckung technischen Erfindung nicht auch das Recht haben soll, die Erhaltung oder Zerstörung, der Geheimhaltung oder Veröffentlichung und der Art und der Bedingungen der Benutzung wie bezüglich eines Lehrbuches der Chemie oder Technologie.

Eine ganz andere, nicht eine juristische oder philosophische, sondern eine volkswirtschaftspolizeiliche Frage ist es, ob es zweckmäßig, nöthig oder möglich sei, die Ausbeutung solcher Erfindungen dem Urheber durch Patentrecht eine bestimmte Zeit lang ausschließlich zu sichern, und Analogon von Verlagsrecht ihm zu gewähren. In neuerer Zeit hat eine gewisse Schule in der Volkswirtschaft das Recht der Patentrecht als ein System zu bekämpfen begonnen: — die praktischen Gründe für und wider haben mit der prinzipiell richtigen Gleichheit mit dem Schutz des Urheberrechts nichts zu schaffen (siehe unten die folgende Abhandlung.)

Am wenigsten darf man aber zweifellos deshalb man etwa, aus rein praktischen Erwägungen, den Patentrecht der Erfindungen bekämpft und deren Ausbeutung durch „Concurrenz“ empfiehlt, nun auch dem Urheberrecht an Bild- und Tonwerken den Schutz wieder abstreifen wie dies im Norddeutschen Reichstag bei Verathung des §. 1 versucht worden; das ist ein Faustschlag ins Antlitz unseres Rechtsbewußtseins, der denn auch durch die allgemeine Deutschen Bildung und von hervorragenden Wort- und Schriftführern derselben in gebührender Weise abgewehrt worden ist: diese Verfolgung des „Moralprinzips“ bis ins Absurde ist ein Rückfall in die Vergangenheit.

Unsere Auffassung beschränkt das Urheberrecht — das Verlagsrecht — auch nach andern Seiten hin auf Schrift-, Bild- und Ton-Werke: schon die beiden letzteren gehen in ihrem Inhalt weiter als in diesen Titeln, indem sie einen rein mündlichen Vortrag, den sie ebenfalls durch den Druck kann man doch nicht ein „Schriftwerk“ nennen.

Aber wir haben keinen Zweifel daran, daß es auch einem bloßen Dictum, einem „geflügelten Wort“, ein Recht geben kann, und zwar ein reiches Aperçu, (z. B. einem Buchtitel, der als fol-

wichtiges Geistesproduct sein kann, z. B. „Napoléon le petit“), geschweige denn an einer bestimmt formulirten politischen Idee, einem Feldzugsplan, auch vor und ohne schriftliche Fixirung, ein Urheberrecht giebt, das durch unbefugte Handlungen, auch abgesehen von Eingriffen in Vermögensrechte, verletzt werden kann: z. B. durch falsche Verühmung der Urheberschaft; daß hiegegen unter Umständen eine Klage, auch abgesehen vom Schadenersatz, zugelassen werden kann, ist klar, wenn auch die Rechtsbildung noch nicht ganz so weit gebiehn ist und dahin neigt, nur in der Verletzung des Verlagsrechtes (durch „Nachdruck“ — ein ganz ungenügendes Wort, welches z. B. die erstmalige unbefugte Veröffentlichung gar nicht, die Ueberschreitung der vertragsmäßigen Zahl von Exemplaren einer Auflage durch den Verleger nur höchst gezwungen bezeichnet) eine Verletzung des Urheberrechtes zu erblicken. —

Natürlich sind wir uns völlig klar, daß wir mit diesen *de lege ferenda* ausgesprochenen, nur rechtsphilosophisch motivirten Anschauungen mit der dormaligen Deutschen Rechtsentwicklung und der herrschenden Denkweise in sehr schroffem Gegensatz uns befinden.

Wir kehren nun zu den beiden Gesetzen und deren Prüfung im Einzelnen zurück.

N. handelt in seinem I. Abschnitt von den Schriftwerken, B. gebraucht dafür a. 1. „literarische Erzeugnisse“ — beide müssen aber auch die rein mündlichen Vorträge „zum Zweck der Erbauung, der Belehrung oder Unterhaltung“, obwohl diese keine Schriftwerke oder literarischen Erzeugnisse sind, hereinziehen. Beide Gesetze verbieten die „mechanische“ Vervielfältigung; B. nennt a. 1. Abs. 2, dem bisherigen, aber wider sinnigen Sprachgebrauch folgend, auch die erstmalige unbefugte Veröffentlichung eines Werkes „Nachdruck“; die Worte „ganz oder theilweise abgedruckt“, welche der Entwurf von N. aus B. herübergenommen, hat die Fassung des Gesetzes mit Recht als überflüssig fallen lassen

Bezüglich der Sammelwerke hat N. in §. 2 die bisher schon geltenden Grundsätze — Urheberrecht des Herausgebers an dem Ganzen, der Mitarbeiter an den einzelnen Beiträgen — recipirt. Unter dem Herausgeber ist der geistige Vater des Gesamtwerkes als solchen zu verstehen, derjenige, welcher das Unternehmen als Ganzes geistig geschaffen hat, im Unterschied vom bloßen buchhändlerischen „Unter-

nehmer“: dieser der Verleger, kann, wie dies bei per
Schriften, illustrierten Zeitungen zc. häufig der Fall
„Redacteur“ zugleich der Herausgeber sein, aber er
nicht sein; er kann z. B. nur das Verlagsrecht,
Urheberrecht haben.⁶⁾ Sein Recht kann verletzt we
nur durch Nachdruck des gesammten Unternehmens
praktisch häufiger und wichtiger, auch durch Abb
Ausbeutung einzelner Bestandtheile. Juristische
z. B. Akademien, Universitäten, gelehrte Gesellschafte
ebenfalls als Herausgeber Urheberrechte an der
von ihnen veranstalteter Sammelwerke haben; dar
§. 13. Eine Entscheidung der Frage, ob bei ein
Bestellung gearbeiteten Werke der Besteller oder d
beiter das Urheberrecht habe, wurde mit Recht in d
nicht aufgenommen: das ist offenbar im einzeln
quaestio facti. Während unter Umständen der
z. B. ein Verleger, welcher eine populäre Darstell
Krieges von 1870 bei einem Schriftsteller bestellt, w
mit Beifügung einiger allgemeiner Directiven, an
geschaffenen Buch offenbar ebensowenig Urheberred
spruchen kann, als etwa derjenige, welcher bei einem S
malen Episoden aus den Schlachten dieses Krieges
sind andererseits Fälle denkbar, in welchen durch gena
zeichnung des Ideengangs eines Werkes der Besteller w
mit dem Ausarbeiter in das Verhältniß der Miturhe
N. §. 9 B. a. 13 tritt; ja Letzterer kann denkbar
als bloßer Gehülfe und der Besteller allein als
erscheinen. Die Frage, ob ein Beamter Urheberre
an einem Kraft amtlichen Auftrags ausgearbeiteten
z. B. dem Entwurf eines Gesetzes, ist zweifellos zu
aber seine Amtspflicht — ein staatsrechtliches, nich
rechtliches Verhältniß — kann und wird regelmäßig ik
abhalten, dasselbe im Verlagsrecht auszuüben, ja r
zwingen, die Ausübung desselben dem Stat zu üb
ganz ebenso wie ein Dessinateur Urheberrecht an dem
erwirbt, das er, im Dienst eines Principals arbeit
findet, aber hier wirkt das privatrechtliche vertrag
Dienstverhältniß ganz ähnlich wie bei dem Beam
Principal allein, nicht der Dessinateur, darf dasselbe

⁶⁾ Vergl. Die stenographischen Berichte über die Verh
des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Session
S. 812 fg. II., S. 132 fg.

wertben: der Ausdruck im Musterschutzgesetz, der den Principal zum Urheber macht, ist schief: er beruht auf der allen diesen Gesetzen vorstehenden Verwechslung von Urheberrecht und von Verwerthungs-Recht an dem Product.

Dagegen ist nicht zu billigen, daß N. dem Herausgeber von (nicht mehr gegen Nachdruck geschützten) Inedita, welchen B. a. 11 dem Urheber gleich stellt, jedoch unter Einräumung freieren Gebrauchsrechts an Dritte, jeden Schutz versagt. Ist auch der Herausgeber nicht an sich der Urheber, „so wird doch für den literarischen Verkehr das Product erst durch den Herausgeber geschaffen.“¹⁾

Die einzelnen Fälle, in welchen Auffindung oder Besitz eines solchen Coder auf bloßem Zufall beruht, kommen nicht in Vergleich mit den so viel zahlreichern, in welchen schon das Finden die Folge wissenschaftlich geleiteten Suchens und vollends die Herausgabe ohne fachmäßiges Studium ganz unmöglich ist. Weßhalb soll solchem, oft epochemachendem Verdienst der Schutz, welcher jedem schlechten Compendium gewährt wird, versagt sein? Einer Beeinträchtigung der Wissenschaft, weil z. B. der erste Herausgeber seiner Aufgabe nicht gewachsen und nun das Publicum lange Zeit an die schlechte Ausgabe gebunden ist (wie in den Verhandlungen des Reichstags geltend gemacht wurde), läßt sich leicht vorbeugen durch die zweckmäßigen Bestimmungen von B. a. 11.; wonach „von derartigen Schriften Dritten ein freierer Gebrauch . . . gestattet ist, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten“. Hiernach ist der Abdruck mit Varianten, Conjecturen, richtigen Lesarten, mit einem anderen kritischen Apparat freigegeben; mehr aber verlangt das Interesse der Wissenschaft nicht; untersagt ist nur die Ausbeutung fremden Verdienstes (oder auch Glückes) durch Wiederabdruck ohne selbstständige That und solches Verfahren ist mit Recht verpönt. Zudem gewährt B. den Schutz dem Herausgeber nicht wie einem Urheber auf Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode, sondern nur auf 15 Jahre von der Herausgabe an. Diese Bestimmungen hätte N. recht wohl ohne „Beeinträchtigung der Wissenschaft“ aufnehmen können.

¹⁾ Vergl. Mandry, Commentar zu dem Bairischen Gesetz vom 28. Juni 1865 S. 170. Kritische Vierteljahresschrift VII. S. 264.

N. §. 3 erklärt gemäß der oben erörterten Identificirung von Urheber- und Verlagsrecht das „Urheberrecht“ für übertragbar unter Lebenden und auf den Todesfall; richtiger ist die Fassung von B. a. 50 „das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich“, womit nicht das gesammte Urheberrecht, sondern nur dieser eine Ausfluß desselben als übertragbar bezeichnet wird.

Die bestrittene Frage, ob auch der Verleger ohne Zustimmung des Urhebers sein Verlagsrecht veräußern kann, welche übrigens zunächst in die Lehre vom Verlagsvertrag gehört, ist vom Gesetz nicht entschieden; sie ist richtiger Ansicht nach zu verneinen, da kein Contrahent dem Andern ohne dessen Einwilligung einen Dritten als Gläubiger oder Schuldner aufdrängen kann und der Urheber nur mit diesem Verleger contrahirt hat; auch abgesehen von der Zahlungsfähigkeit kann für den Urheber gerade diese bestimmte Firma wegen ihres Ansehens in der literarischen Welt, des Characters ihres Verlags, des Orts der Niederlassung u. s. w. durch keine andere ersetzbar sein und der Umstand, daß für den Verleger das aus dem Verlagsvertrag erworbene Recht in der Regel lediglich ein Vermögensrecht wie jedes andere ist, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Urhebers, hat nicht die Folge, daß dies auf Seite des Urhebers sich ebenso verhalte. Im Concurse des Verlegers freilich wird der Urheber solche Behandlung des Verlagsrechts und also z. B. Ueberlassung an einen Gläubiger des Verlegers an Zahlungsstatt nicht verhindern können; aber durch Willensact des Verlegers allein kann dem Urheber ein anderer Contrahent nicht aufgedrungen werden.

N. §. 5 wiederholt die Betonung der mechanischen Vervielfältigung in §. 1 in Uebereinstimmung mit B. a. 1.: was unter mechanischer Vervielfältigung zu verstehen sei, hat das Gesetz nicht entschieden, sondern mit Recht der Wissenschaft zur Erörterung überlassen. Eine der interessanteren hieran sich knüpfenden Streitfragen ist nun, ob auch das Abschreiben als mechanische Vervielfältigung zu fassen sei. Wenn man nun auch in layer Rede Copiren eine „mechanische“, d. h. hier soviel als geistlose, gedankenlose Beschäftigung nennt, so kann man doch in strenger, richtiger Ausdrucksweise von „Mechanischem“ nur da sprechen, wo eine „Mashine“, eine „Vorrichtung“, im Unterschied von bloßem

„Werkzeug“, wie Feder oder Bleistift gebraucht wird. Charakteristisch aber für die hier in Frage stehenden „Vorrichtungen“ und mechanische Vervielfältigung ist offenbar, ob durch Eine Operation eine Mehrzahl von Exemplaren hergestellt oder doch zur Herstellung vorbereitet werden kann,⁹⁾ was bei dem Abschreiben nicht der Fall ist. Uebrigens haben auch weder N. noch B. das Abschreiben als mechanische Vervielfältigung gedacht, da sie beide es besonders erwähnen, freilich aber verschieden behandeln. B. a. 5 betrachtet das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, nicht als Nachdruck und auch bezüglich musikalischer Compositionen muß richtige Auslegung des Gesetzes zu dem gleichen Ergebnis gelangen, obwohl selbstverständlich hier durch Copiren dem Berechtigten viel leichter eine pecuniär empfindlich nachtheilige Concurrrenz bereitet werden kann als bei Büchern. B. verbietet nämlich in a. 21 nur die mechanische Vervielfältigung von Compositionen, wozu Copiren nicht gehört, und bezieht sich auf die in dem vorhergehenden Abschnitt enthaltenen Vorschriften, also auch auf a. 5, dessen Ausschluß bezüglich musikalischer Producte nirgends als gewollt angedeutet ist.⁹⁾

N. §. 4 dagegen „sieht das Abschreiben als mechanische Vervielfältigung an, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.“ Die Formulirung dieses Gedankens ist unglücklich ausgefallen, da der Zweck einer Thätigkeit offenbar nicht darüber entscheiden kann, ob sie als eine mechanische anzusehen sei oder nicht: der Rechtsgedanke an sich aber ist richtig. Einmal wird durch ein massenhaftes Abschreiben und Verbreiten — und nur, wenn auch dies gewollt, kann man sagen, daß jenes den Druck vertreten solle — das Entscheidungsrecht des Urhebers über Veröffentlichung und Nichtveröffentlichung, also, abgesehen von der ökonomischen Seite, das wichtigste Recht des Urhebers verletzt, was bei kurzen politischen oder auch poetischen Producten auch durch bloßes Abschreiben in sehr ausgebehnter Weise geschehen kann. Sodann kann bei gewissen Erzeugnissen, z. B. musi-

⁹⁾ Hierin folge ich Mandry S. 53; vergl. Klostermann, geistiges Eigenthum S. 397 fg.

⁹⁾ Uebereinstimmend Mandry S. 197, dessen weiteren Entscheidungsgrund, Ablehnung des Antrags, das Abschreiben von Noten zum Behuf des Handeltreibens mit den Abschriften, durch die Frankfurter Commission ich aber als maßgebend nicht erachten kann.

talischen Compositionen kleineren Umfangs und be-
(durch Abschreiben von „Rollen“ und Souffleurbü-
Behuf der Aufführung) auch die pecuniäre Ausbeute
Nachtheil des Verlags- und Aufführungs- Rechts-
fassers eine sehr wirksame sein. Es ist daher ein
von N. vor B., dieses Verbot aufgestellt zu ha-
vorgeschlagene Beschränkung auf „im Druck noch
schienene Schriftwerke“ würde die letztgenannten
getroffen haben und ward daher mit Recht dur-
wählte ersetzt, welche nur etwa lauten sollte: wie
Bervielfältigung wird auch gestraft 2c.“

N. § 5 „sieht auch als Nachdruck an“ die
erstmalige Veröffentlichung eines Schriftwerks (ebenso
ferner von gewissen Arten von Vorträgen, nämlich
welche zum Zweck der Erbauung, Belehrung oder
haltung gehalten sind; daß hier von „Schriftwerk“
nothwendig und von „Nachdruck“ gar nicht zu sprechen
haben wir schon bemerkt.

Das Richtige war, die Vorträge nicht als S.
(N.) oder literarische Erzeugnisse (B.) — ob schriftlich
geschrieben worden, wird ausdrücklich (B. a. 1.) un-
gültig betrachtet — sondern als „Geistesproducte“
Fassung“ besonders zu schützen. Principiell sind die
Vorträge, sofern sie als „Geistesproducte“ angesehen
können, zu schützen: ob dies der Fall, ist in jedem
entscheiden, z. B. zu verneinen bei bloßem Vor-
dem Buch eines andern Urhebers mit einzelnen ei-
Bemerkungen, zu bejahen natürlich bei Auslegung
Classikers 2c. Mit Recht hat daher B. a. 1 für
alle mündlichen Vorträge ohne Unterscheidung von
und Zweck zunächst als geschützt erklärt, im Gegentheil
dem bisherigen Gesetzesrecht, z. B. dem Oesterreichischen
Gesetz § 4, dem älteren Bairischen Gesetz vom
1840 a. 1, welche nur die zu den oben hervorgehobenen
Zwecken gehaltenen Reden schützten, oder dem Preussischen
Gesetz § 3, dem Württembergischen von 1838 § 3,
nur Predigten und Lehrvorträge schützten. B. hat
in a. 3 ausnahmsweise gewisse Arten von Reden (Vorträ-
gen: ein Unterschied zwischen beiden wollte und
nicht gezogen werden) als nicht geschützt bezeichnet
solche, welche bei den Verhandlungen der Gerichte,
Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politisch-

sammlungen gehalten werden. N. dagegen hat einmal § 5 b. nur Vorträge, zu jenen drei Zwecken gehalten, für geschützt erklärt — also regelmäßig Vorträge ungeschützt gelassen — und dann abermals § 7 d. für ungeschützt erklärt Reden, „welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.“ Da man zwischen „Reden“ und „Vorträgen“ nicht unterscheidet, ist diese Redaction wenig glücklich: denn daß z. B. ein belehrender Vortrag dann gleichwohl nicht geschützt ist, wenn er in einer politischen Parteiversammlung gehalten wird, versteht sich nach § 7 d. ohnehin.

Man hätte in § 5 alle Reden und Vorträge schützen und dann die Ausnahme in § 7 folgen lassen sollen, welche das publizistische Interesse gewisser Vorträge hinlänglich wahrt.

Wenn N. § 5 c. und d. auch die Verletzung des dem Verleger übertragenen Verlagsrechts durch den Urheber selbst und andererseits die Verletzung des von dem Urheber in gewissem Umfang zurückbehaltenen Verlagsrechts durch den Verleger — der Urheber veranstaltet eine ConcurrENZAusgabe, der Verleger druckt mehr als die bedungenen Exemplare — „als Nachdruck ansieht“, so ist das, wie aus unserer Bezeichnung der beiden Fälle erhellt, nicht logisch: im ersten Fall liegt eine Verletzung des Verlagsrechts des Verlegers vor, eine Handlung, welche der Verleger nur um des abgeschlossenen Verlagsvertrags willen dem Urheber untersagen kann, im letzten Fall eine Verletzung des hier in seinem Verlagsrecht verletzten Urhebers; nur der zweite Fall enthält eine Verletzung des Urheberrechts, der erste ist lediglich eine Verletzung des Verlagsvertrages. Freilich mußte man beide praktisch wichtige Fälle in das Gesetz aufnehmen, konnte nicht wohl den ersten einem besonderen Gesetz über den Verlagsvertrag überlassen, allein die Gleichstellung mit den Fällen sub a. und b. ist nicht gerechtfertigt. Sagt nun D. a. 2, diese Fälle „unterliegen auch dem Verbot des Art. 1“, „mechanische Bervielfältigung ohne Genehmigung des Urhebers“, so trifft das zwar die unbefugte Handlung des Verlegers, aber gar nicht die des Urhebers.

N. § 6 regelt das Recht der Uebersetzung. Principiell ist bei unserer Grundauffassung ein ausschließliches Uebersetzungsrecht des Urhebers nicht anzuerkennen; tiefere Einsicht

in das Verhältniß von Gedanke und Sprache zeigt, daß zunächst jedes Geistesproduct an die Sprache, in der es gedacht ist, als wesentlich gebunden erscheint: konnte „Hamlet“ russisch, konnten Kant's, Fichte's, Hegel's Werke portugiesisch gedacht werden? Das vinculum spirituale verbindet den Urheber mit dem Product nur in der Originalsprache; andererseits liegt auch in der schlechtesten Uebersetzung, vermöge der eigenartigen Gesetze der Sprache, in welche übertragen wird, bestimmt jenes Minimum von selbstständiger Geistesarbeit, welches genügt, ein Urheberrecht an einem Geistesproduct zu begründen, ein vinculum spirituale zwischen dem Uebersetzer und der Uebersetzung herzustellen: wenn, wie wir sehen werden, jenes Minimum sogar bei der Photographie gegeben sein kann, wird es bei der Uebersetzung, die nicht „mechanische“ervielfältigung ist, nicht fehlen.

Gegen das freie Uebersetzungsrecht spricht nur die Erwägung, daß ohne das Original die Uebersetzung nicht möglich wäre; aber um deswillen dem Uebersetzer ein selbstständiges Urheberrecht abzusprechen, kann man nicht; denn wie oft läßt sich in der Wissenschaft z. B. nachweisen, daß eine Arbeit, eine Entdeckung, ein Fortschritt so wesentlich die eines andern Urhebers zur Voraussetzung hat, daß sie ohne jene Vorstufe nicht denkbar wäre; sowenig nun Vorstufe zum Fortschritt sich verhält wie Original zur Uebersetzung, — die „Unentbehrlichkeit“ findet in beiden Fällen statt und doch bestreitet Niemand dem Nachfolger das Urheberrecht an seinem Product. Wenn ferner wer einen Roman in ein Drama umarbeitet oder wer ein Gemälde plastisch darstellt, unzweifelhaft ein Urheberrecht an seiner Umarbeitung erwirbt und durch dieselbe das Urheberrecht des Andern nicht verletzt, so ist auch hier die Umarbeitung ohne das Umzuarbeitende nicht denkbar; der Uebertragung in eine andere Kunstform muß aber die Uebertragung in eine andere Sprachform gleichstehen.

Der andere Grund ist die ledlich praktische Rücksicht darauf, daß durch die Uebersetzung dem Urheber eine wenigstens in manchen Fällen den Absatz des Originals empfindlich beeinträchtigende Concurrrenz geschaffen werden kann, und daß man die Ausbeutung des Vermögenswerthes des Originals auch in andern Sprachen lieber dem Urheber als einem Andern gönnt. Das sind aber offenbar Erwägungen des In-

teresses, nicht logische Forderungen des Rechts. Ist es doch z. B. denkbar, daß der Umarbeiter eines Romans in ein Drama durch die Lantien und Honorare für die Aufführung ein großes Vermögen erwirbt, während der Verfasser des Romans gar kein oder ein ganz unbedeutendes Honorar erhielt: deßhalb wird man doch nicht diesem allein das Recht der Dramatisirung zusprechen wollen.

Die Behandlung der Frage in Gesetzgebung und Doctrin hat sehr gewechselt. Während noch Wächter § 45 in der Uebersetzung regelmäßig Nachdruck erblickt und sie nur dann ausnahmsweise freigegeben wissen will, wenn sie ihrem Verkehrswert nach etwas wesentlich Anderes ist als das Original, — worauf es offenbar logisch nicht ankommen kann — neigen die neueren Gesetze zu der principiellen Freigegebung der Uebersetzung, und beschränken diese nur ausnahmsweise durch Zulassung des Vorbehalts der Uebersetzung von Seiten des Urhebers.

Wenn es vor dem Erlaß dieser Gesetze zur Sitte geworden war, daß der Urheber (oder gar der Verleger) auf dem Titelblatt einen solchen Vorbehalt beifügte, so war das damals, so lange die Frage des ausschließlichen Uebersetzungsrechts des Urhebers bestritten war, entweder überflüssig oder wirkungslos: sprach man dem Urheber jenes Recht ab, so war die Clausel wirkungslos, denn Niemand kann sich Rechte vorbehalten, die er nicht hat; sprach man ihm das Recht zu, so war sie überflüssig, denn das Recht der Uebersetzung wird ja dann durch die Veröffentlichung des Originals nicht gefährdet, vielmehr die Ausübung desselben erst dadurch ermöglicht. Erst nachdem die Gesetze regelmäßig jenes ausschließliche Recht negiren und es nur ausnahmsweise anerkennen, wenn es vorbehalten und binnen bestimmter Frist geltend gemacht wird, hat jene Clausel juristischen Sinn.

Die oben angeführte Rücksichtnahme auf die Interessen des Urhebers des Originals waltet nämlich mit nichten in allen Fällen gleichmäßig: in sehr vielen Fällen läßt sich behaupten, daß bei der gänzlichen Verschiedenheit der Absatz- und Leserkreise dem Original als solchem durch die Uebersetzung gar keine Concurrenz gemacht wird. In anderen Fällen freilich ist nicht nur eine solche Concurrenz zu besorgen, sondern es ist auch von Anfang günstiger Erfolg der Uebersetzung in mehrere Sprachen vorauszusetzen. Gerade in diesen Fällen besteht aber auch ein gewisses öffentliches

Interesse an der Verbreitung des Productes über mehrere Sprachgebiete.

Die Combinirung dieser beiden Erwägungen hat zu dem in den neueren Gesetzen ausgesprochenen Rechtsgedanken geführt: es soll ausnahmsweise auf eine nicht zu lange Zeit dem Urheber die Ausbeutung seines Werkes auch in andern Sprachen ausschließlich eingeräumt werden, wenn er sofort bei Veröffentlichung des Originals einen diese Absicht ausdrückenden Vorbehalt mit veröffentlicht und binnen ganz kurzer Frist diese Ansicht auch verwirklicht; fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, hat er z. B. zwar gleichzeitig eine Uebersetzung angezeigt oder auch herausgegeben, aber ohne Vorbehalt des ausschließlichen Rechts, oder hat er von dem vorbehaltenen Recht binnen der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch gemacht; so kömmt das natürliche Interesse der Verbreitung und das principiell anerkannte freie Uebersetzungsrecht wieder zur Geltung: der Urheber soll nicht mißgünstig Andern die Ausbeutung abschneiden, ohne sie selbst vorzunehmen. Freilich kann der Urheber, abgesehen von der ökonomischen Werthung, ein Interesse daran haben, daß sein Werk nur in einer guten, würdigen Uebersetzung den andern Nationen bekannt werde; dies Interesse kann er aber ausreichend dadurch wahren, daß er die Uebersetzung selbst vornimmt oder — was ihm natürlich freisteht, vgl. §. Art. 7. — durch einen Andern vornehmen läßt und nun diese allein in der nächsten Zeit nach Veröffentlichung des Originals, in welcher erfahrungsgemäß die Nachfrage nach Uebersetzungen am Stärksten ist, verbreitet werden darf. Allerdings kann er nicht verhindern, daß nach Ablauf der kurzen Frist seines ausschließlichen Rechts auch andere, vielleicht schlechte Uebersetzungen erscheinen; allein einerseits werden diese desto geringere Verbreitung finden, je vorzüglicher die Uebersetzung des Urhebers ist, (welche, als die von ihm gebilligte, ohnehin immer beliebter sein wird) für welche ja gegen Nachdruck die regelmäßige Schutzfrist der vollen Lebenszeit und der nächsten dreißig Jahre besteht, und andererseits kann eben, wer ein Schriftwerk in die Oeffentlichkeit giebt, den selbstständigen, guten oder schlechten, Gebrauch, den andere Geister davon machen, nicht verhindern.

Dem entsprechend gewährt N. dem Urheber eine fünfjährige Frist von dem Erscheinen der Uebersetzung an, wenn derselbe die vorbehaltene Uebersetzung binnen eines Jahres

nach dem Erscheinen des Originals zu veröffentlichen begonnen und binnen drei Jahren diese Veröffentlichung vollendet hat. §§ 6 c. 15; ebenso B. Art. 7, 8, 17. Auch in Detailbestimmungen, auf welche hier nicht eingegangen werden soll, z. B. über die Berechnung der Fristen, über die Behandlung der in mehreren Bänden oder in Lieferungen erscheinende Werke, sowie der Dramen, stimmen beide Gesetze im Wesentlichen überein; B. spricht dabei einige Consequenzen aus, welche N. als selbstverständlich nicht ausgeführt hat: so, daß der activ zur Sache Legitimirte der Urheber des Originals oder der von ihm bevollmächtigte Uebersetzer oder der rechtmäßige, obzwar unbevollmächtigte, Uebersetzer ist.

Dagegen enthält N. § 6 a eine besondere Bestimmung für zuerst in einer todtten Sprache herausgegebene Werke: deren Uebersetzung in eine lebende Sprache ohne Genehmigung des Urhebers soll immer, auch ohne Einhaltung der Voraussetzungen von § 6 c auf Seite des Verfassers, als Nachdruck gelten. Diese schon im Preussischen Gesetz enthaltene, von dem Börsenvereins-Entwurf aufgenommene, aber von der Frankfurter Commission abgelehnte Bestimmung ist von B. mit Grund ausgeschlossen worden; während nämlich das Recht des Urhebers an einem solchen Werk kein anderes ist, als an irgend einem andern, also stärkerer Schutz gegen Uebersetzungen als für in lebenden Sprachen erschienene Werke rechtlich nicht zu begründen ist, läßt sich auch ein Interesse hieran nicht behaupten; denn die gelehrten Kreise, an welche sich ein z. B. in lateinischer Sprache geschriebenes Werk wendet, sind doch der Uebersetzung in eine lebende Sprache nicht bedürftig; es macht also die Uebersetzung dem Werk in seiner eigentlichen Sphäre keine Concurrnz. Will aber der Verfasser über jene Kreise hinaus sein Buch verbreiten und sich die Genauigkeit und zugleich die pecuniären Vortheile der Uebersetzung sichern, so ist ihm das ja durch § 6 c ermöglicht und es ist nicht abzusehen, weshalb er dabei mehr begünstigt sein soll als andere Urheber. Die Commission des Reichstags hatte daher guten Grund, die Streichung dieses Absatzes zu beantragen.

Ferner enthält das Gesetz unter b) die besondere Bestimmung, daß, wenn ein Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegeben worden, die Uebersetzung in eine dieser Sprachen als Nachdruck anzusehen ist, auch ohne Einhaltung der Voraussetzungen sub c); dies stimmt mit dem

Preussischen Gesetz § 4 Nr. 3, welches in diesem Falle alle Ausgaben als Originalien behandelte und während der ganzen Schutzfrist der Originalien gegen Uebersetzungen in eine dieser Sprachen sicherte; der Entwurf hatte auch hierin das Preussische Recht beibehalten und die Reichstags-Commission nur die Modification beigefügt, daß die Uebersetzungen von dem Urheber selbst herrühren müssen. Mit Recht hat der Reichstag diese Modification fallen lassen, da der Sachverhalt dieser Frage bei Einverständnis des Urhebers und des Uebersetzers kaum klar zu stellen; außerdem hat er aber die Schutzfrist für die „Uebersetzung“ auf 5 Jahre von dem Erscheinen des „Originalwerks“ an, beschränkt § 15. Dabei wird also zu Grunde gelegt, daß immer, wenn ein Verfasser ein Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgibt, die eine Arbeit sich zu der andern als Uebersetzung zum Original verhalten müsse.

Dies ist nun zwar in der Regel, aber keineswegs immer und nothwendig der Fall; es ist recht wohl denkbar, daß ein Schriftsteller z. B. in Deutscher und Französischer Sprache zugleich ein völkerrechtliches Werk gedacht und gearbeitet hat, so daß nicht jenes Filial-Verhältniß stattfindet; die bloße Priorität der Zeit, d. h. das frühere Fertigwerden mit dem einen Manuscript, kann dabei natürlich nicht entscheiden.

Das Richtige ist vielmehr, dies als *quaestio facti* je im einzelnen Falle zu betrachten und hiernach die Behandlung zu richten.

Zu diesem Ergebnis gelangt man nach B., welches über den Fall keine Bestimmung aufgenommen hat, abweichend von dem Frankfurter Entwurfe § 7, der denselben ebenso behandelt wie den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts. Nach B. ist also jedesmal zu untersuchen, ob unter den mehreren gleichzeitigen Ausgaben das Verhältniß von Original und Uebersetzung stattfindet: in diesem Fall hat der Urheber für das Original die normale Schutzfrist; die anderen Ausgaben erweisen sich als berechnigte Uebersetzungen, — wobei es gleichgültig ist, ob dieselben von dem Urheber des Originals oder durch ihn veranstaltet sind — im Sinne des Art. 7 Absatz 1, welche aber eben deshalb, um sich des Schutzes zu erfreuen, an die daselbst vorgezeichneten Voraussetzungen des Art. 8, Absatz 1 und 2 gebunden sind; da nun die des Absatz 2 (rechtzeitiges Erscheinen binnen der gesetzlichen Frist) bei gleichzeitigem Erscheinen ohnehin erfüllt sind, so ist nur die for-

male Verpflichtung, welche Art. 8 Absatz 1 auferlegt, d. h. der ausdrückliche Vorbehalt, diese aber auch unerlässlich, zu erfüllen.

Ergiebt sich dagegen, — die Beweislast dabei vertheilt sich nach allgemeinen Grundsätzen — daß die mehreren Ausgaben nicht im Verhältniß von Original und Uebersetzung zu einander stehen, sondern jede selbstständig vom Verfasser gearbeitet ist, so hat er für jedes dieser Originalwerke den dem Urheber von Originalien zukommenden Schutz zu beanspruchen: es darf also ein Nachdruck erst 30 Jahre nach seinem Tode beginnen; gegen Uebersetzungen aber darf er einerseits, und muß er andererseits diese sämtlichen Originalien durch den gesetzlichen Vorbehalt des Art. 8 schützen. Dieses Ergebnis befriedigt logisch ungleich mehr als das von N., wenn auch die ganze Frage praktisch nicht eben von großem Belang erscheint.

B. enthält außerdem noch in Art. 7 ausdrücklich ausgesprochen zwei zweckmäßige Bestimmungen: einmal, daß durch den Verlagsvertrag über das Original das ausschließliche Uebersetzungsrecht, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mit übertragen wird. Daraus folgt, daß, wenn ein Werk ohne den Vorbehalt des Art. 8 veröffentlicht worden, nun Jedermann gegenüber dem Verleger und auch dem Urheber das Uebersetzungsrecht hat; daß also vermöge der allgemeinen Uebersetzungsfreiheit einerseits z. B. der Verleger auch ohne Zustimmung des Urhebers eine Uebersetzung veranstalten und in Verlag nehmen darf, — selbstverständlich vorbehaltlich des Rechts des Urhebers, in solchem Vorgehen einen dolus, d. h. Bruch stillschweigender Uebereinkunft bei Abschluß des Verlagsvertrags, Verletzung der Voraussetzungen bei diesem, nachzuweisen; denn die besondere Uebereinkunft muß nicht eine ausdrückliche sein — wie andererseits, abermals vorbehaltlich des entsprechenden Beweises auf Seite des Verlegers, der Urheber bei einem andern Verleger eine Uebersetzung erscheinen lassen kann. Daraus folgt aber ferner, daß, wenn der Vorbehalt ohne Erwähnung des Verlegers erfolgte, derselbe auch nur zu Gunsten des Urhebers, nicht des Verlegers, gilt; daß also einerseits der Urheber einem andern Verleger die Uebersetzung in Verlag geben und daß wegen unrechtmäßiger Uebersetzung eines Dritten nur der Urheber, nicht der Verleger, klagen kann.

Denn, so lautet die zweite der weiteren Bestimmungen des Art. 7, (Absatz 4) „die Geltendmachung der ausschließlichen Verbot des Nachdrucks entspringenden Rechte steht den Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige Uebersetzung ist, andern Falles dem Urheber des Originals zu. — Bei richtiger Grundanschauung (oben S. 80 f.) ist die richtige Auslegung des § 28 wird man auch unter der Voraussetzung von N., welches über beide Fragen ausdrückliche Bestimmungen in den Gesetzen nicht enthält, zu den nämlichen Ergebnissen gelangen.

(Ich hätte persönlich ein sehr starkes Interesse an der Sache mich gegen das freie Uebersetzungsrecht wie gegen die „Verarbeitung“ von Erzählungen zu Dramen und Opern-Texten auszusprechen. Ein vierbändiger Roman von mir ist in mehrere Sprachen übersetzt worden in Staaten, mit denen wir (bis dahin!) keinen Schutzvertrag besaßen. Der Roman ist gegen meinen Willen in ein Drama umgewandelt worden: derselbe Roman ist ein zweites Mal von neun Verschiedenen als Drama in ein Operntext umgearbeitet worden: derselbe Roman als Operntext in Angriff genommen, welche dann alle hatten auf mein Bitten davon abzustehen. Aber: *Felix, magis amica veritas.* Ich muß meinen Standpunkt entsprechend mich für die beiden Rechts-Freiheiten aussprechen bin aber selbstverständlich sehr froh, wenn die Gesetzgebung aus Billigkeitsgründen Schutz gewährt. Gerade die Civilisten von der strengsten Observanz unserer Urheberrechtstheorie vorwerfen, sie ziehe philosophisch-ästhetisch Fragen herein, um das Urheberrecht aus einem Verbot zu einem Persönlichen zu machen, gilt es zu zeigen, daß „Philosophen“ und „Poeten“ recht wohl wider ihr eigenes Interesse die streng juristische Folgerung zu ziehen vermögen. Fast humoristisch wirkt das Beispiel von Veränderung des Rechtsideals oder Rechtsbewußtseins innerhalb eines Menschenalters, welches in dieser Frage sich im Falle der Mutter und Tochter ereignet hat. Vor etwa 33 Jahren verarbeitete Frau Charlotte Birch-Pfeiffer Auerbachs „Professorin“ zu dem Drama „Lorle“; Auerbachs Klage wurde abgewiesen. Vor etwa fünf Jahren verarbeitete die Tochter der Frau Birch-Pfeiffer, zu einem gleichnamigen Drama. Frau von Hillern klagte und — obfiegte. Sippe hat offenbar Glück! „Habent sua fata Novella“



Nicht das Gesetz hat sich geändert — das Reichsgesetz enthält eine unmittelbare Entscheidung sowenig wie die vor 30 Jahren geltende Bundesgesetzgebung: aber die Rechtsanschauung der Richter, das gerichtliche Gewohnheitsrecht. Ich gönne der Tochter den Erfolg, aber die Mutter hatte Recht; 1884.)

§ 7 zählt auf, was nicht als Nachdruck anzusehen ist — nicht geschützte Producte — und nennt hier a) die Aufnahme von Citaten d. h. einzelnen Stellen oder kleineren Theilen eines bereits veröffentlichten Werkes. Anführung von Stellen aus ungedruckten Manuscripten ohne Zustimmung des Urhebers ist dadurch mit Recht als Nachdruck bezeichnet, ohne daß es an sich auf den Umfang des Angeführten ankäme. Das Princip spricht B. Art. 6 richtig aus: „gestattet ist die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines Andern, sofern sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des in Art. 1 ausgesprochenen Verbots ausartet“; ob dies der Fall, haben Richter und Sachverständige zu ermessen, wobei das quantitative Verhältniß wichtig, aber nicht allein entscheidend ist; A. und B. gestatten ferner die Aufnahme von Auszügen und zwar A. in ein größeres Ganzes, sobald dieses seinem Hauptinhalte nach ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist; ja sogar vollständig dürfen nach A. bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfange unter solcher Voraussetzung aufgenommen werden. B. beschränkt dies mehr, die vollständige Aufnahme gestattet es nicht, es spricht nur von „einzelnen Abschnitten“ und von „ganzen Stücken von andern Werken“ und verlangt nicht nur, daß das neue Werk ein „selbstständiges, wissenschaftliches“ sei, sondern es muß für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet und überdem, wenn das Original in einer fremden Sprache erschienen, „mit erläuternden Anmerkungen oder Uebersetzungen in deutscher Sprache versehen sein.“ Dadurch ist dem Mißbrauche eine engere Grenze gezogen, ohne der „Wissenschaft“ zu schaden, denn solche „wissenschaftliche Werke“ werden doch meist dem Schul- oder Unterrichtsgebrauch dienen. B. hatte dabei Sammlungen, Chrestomathien bereits eingeschlossen neben Grammatiken, Uebersetzungs-, Lesebüchern, Literaturgeschichten mit Auszügen; A. dagegen nennt diese neben den selbstständigen wissenschaftlichen Werken, in welche Auszüge aufgenommen werden dürfen, noch besonders, fügt den Kirchengebrauch dem Schul- und Unterrichtsgebrauch bei und

ebenso „eigenthümliche literarische Zwecke“, also z. B. eine Geschichte des Drama's; ein solcher eigenthümlicher „literarischer Zweck“ wird also neben dem größeren Ganzen, das seinem Hauptinhalt nach ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, statuiert; außerdem verlangt N. noch Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle, was zwar bei Sammlungen zu Unterrichtszwecken, nicht aber bei allen „wissenschaftlichen“ Werken, ohnehin geschehen wird.

Verschieden behandeln N. und B. leider auch den Abdruck von Zeitungsartikeln und ähnlichen Erzeugnissen: — leider, da auf diesem Gebiet doch wahrlich Rechtseinheit in Deutschland dringend wünschenswerth.

B. nämlich gestattet in Art. 9 den Abdruck von Zeitungsartikeln in anderen Zeitungen in Original und Uebersetzung als Regel, doch darf der Urheber des Artikels (also nicht der Verleger oder Herausgeber der Zeitung!) den Abdruck förmlich untersagen, nur bei Artikeln politischen Inhalts ist eine solche Untersagung nicht zulässig (soll heißen: rechtswirksam); auch bei erlaubtem Abdruck muß die Quelle angegeben werden, widrigenfalls der Redacteur der abdruckenden Zeitung auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, aus welcher abgedruckt worden, einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt; den Artikeln werden Telegramme gleichgestellt und den Zeitungen und deren Redacturen die Zeitschriften, periodische Sammelwerke und deren Herausgeber.

Dieser Artikel von B. ist nicht eben glücklich gerathen. Einmal ist inconsequent, daß dem Urheber des Originalartikels allein, nicht auch dem Herausgeber, Redacteur oder Eigenthümer der Zeitung das Recht der Untersagung des Abdrucks eingeräumt wird. Offenbar mußte man auch dem Redacteur oder Eigenthümer (im Einvernehmen mit dem Urheber) das Untersagungsrecht einräumen. Ferner ist die Ausnahme bezüglich der Artikel „politischen Inhalts“ deshalb bedenklich, weil es in sehr vielen Fällen sehr zweifelhaft sein kann, ob ein Artikel „auch“ politischen Inhalts sei; das kann je nach den Zeitverhältnissen sogar sehr verschieden beurtheilt werden, z. B. wird dormalen (Oktober 1870) ein Artikel über die Sprachgrenze in Lothringen oder über die französische Losreibung des Elsasses vom alten Reich oder eine Statistik von Paris „politischen Inhalts“ voll erscheinen, der etwa 1868 lediglich philologischen, geschichtlichen, volkswirtschaftlichen Inhalts erschienen wäre. Weiter gehört die Sicherung

einer Redaction gegen Ausbeutung von ihr bezogener und bezahlter Telegramme nicht in ein Gesetz über Urheberrecht: denn sie ist nicht Urheberin des Telegramms und in der Regel besteht an Telegrammen überhaupt kein Urheberrecht, sie fallen unter jene bloße Notizen, amtliche und nichtamtliche Anzeigen zc., derenervielfältigung B. in Art. 3 nicht als Nachdruck betrachtet. Das unleugbar bestehende Bedürfnis des Schutzes gegen die Ausbeutung der Telegramme durch die kleineren Blätter zc. muß also auf andere Weise befriedigt werden. Endlich wird die ohnehin sehr weite Ausdehnung des Ausdrucks „Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind“, noch bedenklicher durch die Gleichstellung der Zeitschriften und periodischen Sammelwerke, welche eigentliche „Zeitungsartikel“ häufig gar nicht enthalten, mit den Zeitungen.

Eine richtige Auslegung des gesammten einschlägigen Materials muß nämlich hiernach zu dem Ergebnis gelangen, daß Alles und Jedes, was in einer Zeitung, Zeitschrift, einem periodischen Sammelwerk erscheint, als „Artikel“ im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist.¹⁰⁾ Das ist aber ein sehr bedenkliches Resultat: denn hiernach ist nicht nur der Abdruck des ganzen Feuilletons, aller novellistischen, populär gehaltenen wissenschaftlichen Beiträge in eigentlichen Zeitungen (ohne jedesmaliges Verbot) freigegeben, sondern selbst rein wissenschaftliche Zeitschriften, periodische Sammelwerke sind gegen den Nachdruck ihrer umfangreichen und gebiegenen Abhandlungen nur geschützt durch Wiederholung des Verbots von Seiten des Urhebers bei jedem einzelnen Beitrag.

Das entspricht offenbar nicht dem Bedürfnis und der Natur der Sache.

Der Entwurf von N. hatte nun einerseits rein tatsächliche Berichte („Zeitungsnotizen“) dem Abdruck frei gegeben, weil an solchen Mittheilungen ein Urheberrecht überall nicht bestehe, die eigentlichen „Zeitungsartikel“, „Leit- und Correspondenz-Artikel“ aber deshalb, weil bei diesen allerdings an sich unter den Begriff von Schriftwerken fallenden Erzeugnissen das publicistische Interesse und die Natur der Organe, in denen sie veröffentlicht werden, die freieste Verbreitung verlangen und zwar so dringend, daß diese Erwägung dem privaten Verbietungsrecht überwiegt: in der Form von Flugschriften, Brochuren veröffentlicht können ja

¹⁰⁾ Siehe die vortreffliche Untersuchung bei Mandry S. 154—160.

solche Producte von dem Urheber gegen Nachdruck geschützt werden; dabei setzte man den ausschließlich oder theilweise politischen Inhalt solcher Artikel voraus und forderte genaue Angabe der Quelle. Dagegen sollten Feuilletons, Beiträge, Novellen und Aehnliches um deswillen, da sie in einer Zeitung abgedruckt sind, den ihnen gebührende Schutz nicht entbehren.

Der Reichstag hat den Entwurf und den mit demselben übereinstimmenden Commissionsantrag nicht unverändert angenommen, sondern bei den freigegebenen Artikeln das Erforderniß der Quellenangabe fallen lassen; man wollte die Erfüllung dieser Ehrenpflicht dem „Anstandsgefühl“ der Redaktionen überlassen und glaubte das um so eher zu thun, als die Erfahrung zeige, daß die ausgeplünderten Redaktionen sehr eifrig durch öffentliche Beschwerde den Mißbrauch verhindern.

Man übersah, daß der zweite Grund den ersten überwiegt; die Erfahrung lehrt in der That, daß die Erfüllung der Ehrenpflicht nicht immer aus Furcht vor der im Uebrigen wohlthätigen öffentlichen Rüge erfüllt wird; es ist daher ein bestimmtes Verbot, eine bestimmte Geldstrafe, als zu dem Ehrenverletzenden hinzutretendes Plus, anzudrohen, und wäre es nur durch Einleitung eines Processes, Veröffentlichung des Urtheils u. s. w. die Ehren-Rüge verschärft wird.

Ferner hat N. „Novellistische Erzeugnisse und schriftliche Ausarbeitungen“, ohne Rücksicht auf den Inhalt und ohne das Erforderniß eines Vorbehalts, gegen Nachdruck geschützt, außerdem aber in sehr zweckmäßiger Weise bei „sonstigen größeren Mittheilungen“ die Unterjagung des Nachdruckes gestattet, ohne Rücksicht auf den Inhalt, die bedenklichen Untersuchungen, ob politisch, ob wissenschaftlich zc. wegfallen und auch politische Artikel, nur die „größere Mittheilungen“ sind, geschützt werden können. Das Gesetz ferner nicht vorschreibt, von wem die Unterjagung ausgehen muß, genügt es, wenn sie vom Urheber oder vom Redacteur oder vom Eigenthümer beigefügt wird und überhaupt nicht erforderlich, die Person, welche unterjagt, zu bezeichnen. —

Die in älteren Gesetzen, z. B. dem Oesterreichischen, die Feststellung eines Maximalmaßes von Druckentlehnungen im Lauf eines Jahres gegen ein jedes Organ nicht überschreiten dürfen, haben N. nicht mit Zug nicht aufgenommen.

Unbeschützte Objecte sind ferner die von der gesetzgebenden Gewalt und den Behörden des States zum Zweck allgemeiner Kenntnißnahme verbreiteten Veröffentlichungen. Obwol z. B. an einem Gesetzbuch, einer Thronrede, einem Manifest entschieden Urheberrecht besteht (oben S. 88), will in diesen Producten der Urheber sein Urheberrecht nicht in der Richtung der Beschränkung der Verbreitung geltend machen. In anderer Richtung ist dies wol denkbar, wenn z. B. einem Juristen oder Staatsmann durch Arglist oder Fahrlässigkeit eine Absurbität oder ein nicht Gewolltes in dem von ihm verfaßten Gesetz oder Manifest in Mund oder Feder geschoben werden wollte, könnte der Urheber kraft seines Urheberrechtes die Verbreitung der Aenderung hindern. N. zählt hier auf § 7 d: Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Actenstücke und (öffentliche ist wiederholt zu denken) Verhandlungen aller Art; fast genau ebenso B. Artikel 3.: amtliche (und nicht amtliche; hier ist an Inserate aller Art gedacht) Anzeigen, Gesetze und amtliche Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, öffentliche Acte.

Der Entwurf von N. hatte hier eine reiche Aufzählung einzelner Arten enthalten, nämlich:

„d) amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie wie Festprogramme, Theaterzettel, Auktionskataloge u. s. w. eine Reihe von Ereignissen und Thatfachen fortlaufend ankündigen.“

Diese Veröffentlichungen hat man deshalb nicht aufgenommen, weil sie gar nicht wirkliche Autorenthätigkeit seien, was in den weitaus meisten Fällen richtig ist; wenn ausnahmsweise eine solche Ankündigung in ästhetischer Form, z. B. in humoristischer, auftritt, so muß, wenn wirklich eine Ankündigung gewollt und deren Form nicht nur Mittel zum ästhetischen Zweck ist (die Abonnements-Einladungen des Londoner Punch, des Kladderadatsch u. s. w.), das Product, unerachtet seiner künstlerischen Form, als von jenen Zweck beherrscht beurtheilt werden.

Unter e) hatte der Entwurf außer den Gesetzen zc. noch die „gerichtlichen Erkenntnisse“ genannt. Hier ist zu bemerken, daß jedesfalls, auch wo Oeffentlichkeit des Verfahrens besteht, die Veröffentlichung der Urtheile mit Schonung der Interessen des Rufes, Credites u. s. w. der Parteien, also mit Weglassung der Namen, zu geschehen hat. Ferner steht

den Mitgliedern eines Collegiums, z. B. des Berliner Obertribunals, des Leipziger Bundes-Oberhandelsgerichts, des Nürnberger Handels-Appellationsgerichts an einer veranstalteten Sammlung ihrer Erkenntnisse selbstverständlich ein Urheber- und ein an eine Buchhandlung übertragbares Verlagsrecht zu.

Außerdem führte der Entwurf unter f) auf: „bereits durch den Druck veröffentlichte amtliche Druckschriften, Entwürfe, Gutachten, Rechtschriften und andere öffentliche Acte oder Verhandlungen, sofern nicht die competente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließlichenervielfältigung . . . vorbehalten.“ Das Gesetz hat auch hier vereinfacht. Wenn das Verlagsrecht an einem neuen Gesetz, z. B. dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, durch den Stat einem Buchhändler übertragen wird, so ist also damit nicht ein ausschließliches Verlagsrecht eingeräumt; der Vortheil besteht fast nur in der Priorität des Erscheinens auf dem Markt. Anders verhält es sich natürlich, wenn eine gesetzgebende oder beratende Commission, unter Genehmigung des übergeordneten Körpers, eine officielle Ausgabe ihrer Berathungsprotokolle veranstaltet und das Urheberrecht dem Redacteur, dem Besorger dieser Ausgabe überträgt, wie das bezüglich der Protocolle der Commission zur Berathung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches geschehen; dieses Urheber- und Verlagsrecht enthält wie ein anderes das Recht der Ausschließung.

Ob sich der Verfasser eines Gutachtens das Urheber- und Verlagsrecht vorbehalten kann, hängt von dem zwischen ihm und der Behörde abgeschlossenen Freidienst-Vertrag ab; auch stillschweigender Vorbehalt und dessen Anerkennung ist denkbar und durch besondere Honorirung des Urhebers für seine Arbeit keineswegs ausgeschlossen. Man kann auch nicht etwa in solchen Fällen, in welchen der Verfasser eines Entwurfs einer Behörde sein Product zu beliebiger Verwerthung, z. B. auch Veränderung überläßt, eine Uebertragung des Urheberrechts an einen Andern und also eine Widerlegung unseres Princips oben S. 80, 88 erblicken; vielmehr bleibt das Urheberrecht wie die Urheberschaft nach wie vor dem Verfasser des Entwurfs; er braucht sich nicht als Verfasser des vielleicht verschlechterten Gesetzes behandeln oder sich das Urheberrecht an seinem Product — sofern nicht Amtspflichten, Amtsgeheimniß 2c. entgegenstehen — entziehen

zu lassen; er überläßt nur das Product, gegen oder ohne besondere Vergütung, — letzteres wenn ihn z. B. eine Amtspflicht zu solchen Arbeiten verpflichtet, — der Behörde, dem Stat zu beliebiger Benutzung, also z. B. auch zur Verbreitung im Buchhandel. Er überträgt (oder muß übertragen oder es wird die Uebertragung anticipirt durch die Uebernahme des Amtes oder Auftrags s. oben S. 88) also in diesem Fall sein Verlagsrecht, an dessen Ausübung ihn ein anderes Rechtsverhältniß, z. B. Freidienstvertrag oder Amtspflicht, verhindert und er überläßt, was ja jeder Urheber kann, die Verfügung über sein Werk, Unterdrückung, Aenderung zc., wie sonst etwa einem Vertrauensmann, dem Stat. Aber der Stat erwirbt nicht das privatrechtliche Urheberrecht, wenn er auch statsrechtlich der Veranlasser des Gesetzes ist. Im obigen Fall der Protocolle ist zu entscheiden: an den einzelnen Reden, Vorschlägen zc. hatten die Mitglieder der Commission das Urheberrecht, waren aber gegen Nachdruck nach allgemeinen Grundsätzen nicht geschützt. An der Redaction der Protocolle aber — wol zu unterscheiden von der Redaction der Gesetze — hatte offenbar der Redacteur derselben ohnehin Urheberrecht, wenn er auch durch Amtspflicht von Ausübung desselben durch Veröffentlichung abgehalten war. Die Commission hat also, unter Genehmigung der Bundesversammlung, nicht, wie der ungenaue Ausdruck in dem Protocoll der 156. Sitzung lautet, das Urheberrecht dem Protocollführer erst übertragen, — das wäre weder möglich noch nöthig gewesen — sondern ihn nur von den der Ausübung entgegenstehenden dienstlichen Pflichten entbunden. Das Urheberrecht an den einzelnen Gesetzen aber steht in nicht mehr entwirrbarer Gemeinschaft den Verfassern der einzelnen Entwürfe, den Mitgliedern der Commission, speciell der Redactions-Commission zu. Nach der herrschenden Lehre gestaltet sich das freilich alles anders, aber weder klarer noch einfacher, und die geringe praktische Bedeutung der Frage kann uns nicht abhalten, auch an einem so schwierigen Problem die Durchführbarkeit unseres Princips zu erproben; man sieht, es führt zu der logisch allein richtigen Lösung und auch praktisch nicht zu einem Ergebnis, welches das Bedürfnis des Lebens weniger befriedigt als die herrschende Lehre.

Nicht geschützt sind endlich nach N. d) die oben S. 93 f. bereits erwähnten „Reden“. Dabei ist nur nachzutragen,

daß Predigten durch § 5, b) („Vorträge zum Zweckerbauung“) bereits geschützt und Reden bei Berthkirchlicher Vertretungen (Synoden etc.) durch § 7 sind; im Reichstag wurde beantragt, in § 7 d) „religiösen“ Versammlungen besonders zu nennen hier gehalten Vorträge der Öffentlichkeit Preis was in der That aus vielen Gründen sich empfiAblehnung läßt nun manchen Zweifel übrig: ein Vortrag kann bald nach § 5 b) als ein zum Erbauung gehaltener geschützt, bald als eine bei lungen einer den politischen ähnlichen Versammlhaltenen Rede nach § 7 d) freigegeben erscheinen, eine solche Versammlung nicht als eine kirchliche gelten kann. Meistens zwar werden solche Ansprerbauliche Vorträge nach § 5 b) zu fassen sein; a sammlungen von Laien und Geistlichen, welche gestaltung z. B. der Kirchenverfassung, des Verhält Kirche und Stat, Kirche und Schule hinarbeiten, schieden auch politische Versammlungen (oder doch litischen ähnliche), und die hier gehaltenen Red Tendenz sind freigegeben, während eine in der Versammlung gehaltene „Predigt“ als Erbauung be Vortrag nach § 5 d) geschützt erschiene; oder soll wol als eine in politischer Versammlung gehalten ungeschützt sein?

Entschieden ein Fehler war es, daß die Comm Reichstags den Vorschlag des Entwurfs verwarf, n Veröffentlichung von Sammlungen der Reden hebers an dessen Zustimmung geknüpft sein soll auch an solchen Producten bestehende Urheber- und Recht darf nicht weiter beschränkt werden, als eine öffentliche Interesse an ihrer raschen und öffentli breitung erheischt und andererseits ihre Eigenart dies beides reicht aus, um den Druck der einzelner Zeitungen oder auch als Flugblatt ohne Befragen hebers zu gestatten; aber das öffentliche Interesse nicht zwingend die Veröffentlichung einer ganzen lung solcher Reden, also immerhin geraume Zeit r Entstehung. Das geschichtliche Interesse daran, Reden eines großen Staatsmannes z. B. nicht verlor wird durch die stenographischen Berichte, die Protoco Versammlungen, die Zeitungen selbst gewahrt. Un

Jahre nach dem Tode des Urhebers fallen ja auch diese Producte ins Freie: — eine für die Geschichtsschreibung nicht zu lang bemessene Frist. Der Urheber muß das Recht haben, zu entscheiden, ob seine Producte auch noch in anderer als der von ihm als Redner gewollten (und vom Gesetz ihm hierbei auferlegten Form, der er sich unterwirft, wenn er als Redner auftritt) Form verbreitet, ob sie als ein Ganzes, als ein Spiegelbild seiner gesammten Thätigkeit auf diesem Gebiet veröffentlicht werden sollen oder nicht, — so lang er lebt wenigstens. Man erwäge die Unbilligkeit, zu gestatten, daß dem Urheber, der selbst eine systematisch geordnete, gefeilte Ausgabe seiner Reden vorbereitet oder schon veröffentlicht hat, ein beliebiger Speculant mit einer unwürdigen, ungenauen Ausgabe zuvor kommt oder im zweiten Fall ihm durch wenig veränderten Nachdruck Concurrenz macht.

Deßhalb bestimmt B. Art. 3 mit Recht, nachdem es in Absatz 1 den Abdruck der einzelnen Rede gestattet, in Absatz 2: „die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, dergleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der in Absatz 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.“

A. folgte der in Frankreich herrschenden Lehre¹¹⁾ und dem englischen Recht.¹²⁾

Der Entwurf hatte auch bezüglich des Gebrauchs oder Mißbrauchs des Titels eines andern Werkes Bestimmungen enthalten und die Frage, ob die Wiederholung des Titels an sich Nachdruck sei, mit Recht verneint wie auch B. Art. 4 Absatz 1.

In Absatz 2 gestattet aber B. ausnahmsweise Klage auf Unterdrückung des angemessenen Titels und Schadenersatz, wenn folgende drei Voraussetzungen (cumulativ) gegeben sind:

- a) der Titel muß zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig,
- b) überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet und
- c) dazu wirklich mißbraucht sein.“

¹¹⁾ Renouard II, S. 141.

¹²⁾ Gesetz von 1835, Art. 3.

Diese Bestimmungen schloß der Entwurf zu A. aus, weil die Grundlage des hier gefährdeten Rechts oder Interesse nicht das Urheberrecht und weil der Geschädigte in der Lage sei, mittelst anderer Klagen (*actio doli*) seinen Anspruch zu verfolgen, abgesehen von der Einleitung strafrechtlicher Verfolgung (wegen Betrugs), sofern der Thatbestand eines Vergehens in solcher Titelbenutzung gegeben sei. Die Reichstags-Commission aber lehnte die Aufnahme irgend welcher Bestimmung über Titelbenutzung ab, „weil der Titel einer Schrift nicht selbst wieder als Schriftwerk zu betrachten, daher seine Benutzung nicht als Nachdruck zu strafen oder als gestatteter Nachdruck auszunehmen sei.“

Diese Argumentationen sind falsch. Die ganze Frage ist zwar nicht von großer, immerhin aber von einiger Erheblichkeit, da wiederholt in der Praxis Rathlosigkeit über Zulässigkeit und Art der Civil-Klage sich in Fällen, in welchen die Strafgesetze versagten, eingestellt hat.

Vorerst ist der Satz falsch, daß das Recht auf einen Titel nichts gemein habe mit dem Recht an einem Schriftwerk; der Titel ist eben ein Theil des Schriftwerkes, wenn auch nicht für sich allein ein ganzes Schriftwerk. Nach jener Ansicht wäre z. B. an dem geistvollen Motto eines Buches auch kein Ueberrecht möglich, weil ein solches Motto kein „Schriftstück“ ist. Auch an einzelnen Stellen gäbe es dann kein Urheberrecht. Kann nicht ein Titel an sich ein kleines Kunstwerk sein? Gewiß. Wer sich berühmte, den Titel „Napoleon le petit“ erdonnen zu haben, würde das Urheberrecht (in unserem Sinne) Viktor Hugo's verletzen, auch wenn er nicht durch Herausgabe eines zweiten Pamphlets unter diesem Titel dem Verlagsrecht des Urhebers oder Verlegers mittelst Täuschung des Publicums über die Identität zu nahe tritt. An jedem Theil des Schriftwerkes besteht Urheberrecht, also auch an dem Theil, den wir Titel nennen.

Falsch ist daher auch der zweite Satz, daß der Anspruch auf Enthaltung von Annäherung oder Nachahmung eines solchen Titels nicht auf der Grundlage des Urheberrechts beruhe: auf welcher sonst? müssen wir fragen? Daß, wenn die Voraussetzungen der Anklage wegen des Betrugs oder der civilen *actio doli* gegeben sind, der Geschädigte auch zu diesen Rechtsmitteln greifen kann, ist klar, schließt aber doch die Anerkennung eines aus dem Urheberrecht selbst folgenden Rechts an dem Titel nicht aus.

Jedoch liegt es in der Natur dieses Theiles eines Schriftwerkes, daß die gleichlautende Herstellung ja auch ohne alle Entlehnung, also ohne alle Verletzung des Urheberrechts geschehen kann. So wenig nun, wenn, was vorkommt, (Seibel und ich haben — ohne Entlehnung — Eine Strophe in unsern Balladen „Gudrun“ und „Gudruns Klage“ wörtlich übereinstimmend gedichtet) zwei Dichter oder zwei Musiker, völlig unabhängig von einander, einzelne Strophen eines Gedichts, einige Tacte einer Composition gleichlautend schaffen, in der Verbreitung des Products durch den Einen eine Verletzung des Verlagsrechts des Andern liegt — denn das Urheberrecht ist nicht verletzt, — so wenig liegt in sehr vielen Fällen in der gleichmäßigen Benennung mehrerer Schriftwerke, die den gleichen Gegenstand behandeln, eine Verletzung des Urheberrechts. Wenn hinter einander zwei anonyme Flugschriften des Titels „die künftige Verfassung Deutschlands“ erscheinen, oder zwei „Lehrbücher des Deutschen Privatrechts“ von zwei ganz gleichnamigen Autoren, worin liegt hier eine Verletzung des Urheberrechts?

Es ist also quaestio facti, ob eine solche Uebereinstimmung auf Verletzung des Urheberrechts beruhe oder nicht; im ersten Fall muß das Gesetz eine Klage auf Unterdrückung des Titels aus dem Urheberrecht zulassen, ohne erst noch die in B. aufgestellten Voraussetzungen beizufügen, während umgekehrt freilich, wenn diese drei Voraussetzungen gegeben sind, auch immer eine Verletzung des Urheberrechts gegeben sein wird. B. verlangt immer den Nachweis des Schadens und der Arglist; das ist überflüssig, denn alsdann würde die actio doli ausreichen.

Besonders mißlich ist das Erforderniß der „Unentbehrlichkeit“ des Titels zur Bezeichnung des Gegenstandes: vollständiger Gleichlaut des gesammten Titels wird wol in keinem Fall unabänderlich nothwendig sein und verändernde Zusätze, wie sie z. B. das Handelsgesetzbuch Art. 21 Absatz 2 gleichlautenden Neufirmen auferlegt, werden sich bei gutem Willen — im Gegensatz zu arglistiger Ausbeutung — leicht anfügen lassen. Man hätte daher, falls keine Verletzung des Urheberrechts, keine Arglist und kein bereits eingetretener Schaden zu verfolgen ist, die Richtung der Klage auf Aenderung des Titels allein zulassen können.

Die §§ 8 bis 17 von N. enthalten Bestimmungen über die

Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers, welche im Wesentlichen mit der alten Bundesgesetzgebung und mit B. übereinstimmen, nachdem die widersinnigen (oben S. 86) Bestreitungen des Schutzes des Urheberrechts überhaupt abgewiesen worden: regelmäßig wird der Schutz gewährt für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben. N. § 8. B. Art. 12. Bei Urheberschaft Mehrerer N. § 9. B. Art. 10 ist der Fall unausscheidbarer Gesamtproduction bezüglich eines Werkes von der Bildung eines Ganzen durch ausscheidbare Beiträge Mehrerer zu diesem Ganzen zu trennen. Im ersten Fall entsteht (nach Analogie des condominium) wahre Miturheberschaft: keiner der Urheber kann ohne Zustimmung des Anderen das Werk, wenn auch mit Nennung des Miturhebers, veröffentlichen (im Selbstverlag) oder das Verlagsrecht an dem Ganzen einem Dritten übertragen oder das Werk verändern oder zerstören.

Zu allen diesen und andern Entscheidungen, z. B. Vorbehalt des Uebersetzungsrechts und Ausübung desselben, bedarf es der Willensübereinstimmung beider (oder der mehreren) Urheber: es dürfte z. B. das von beiden vorbehaltene Uebersetzungsrecht nicht Einer ohne Zustimmung des Andern allein ausüben oder einem Dritten übertragen; gegen den unbefugten Uebersetzer kann aber jeder auftreten, da das Recht eines jeden verletzt ist und der Verzicht auf die Verfolgung dieses Rechts von Seite des einen Urhebers dem Recht des Miturhebers nicht schaden kann.

Der Tod des einen Urhebers könnte nun die Wirkung haben, daß zwar sein Miturheberrecht erlischt, aber die Schutzfrist bezüglich des Verlags-Rechtes zu Gunsten seiner Erben — unter Lebenden kann er das Verlagsrecht einem Verleger ohne Zustimmung des Miturhebers nicht einräumen, es giebt nur Ein Verlagsrecht an dem Ganzen — 30 Jahre nach seinem Tode fortbesteht; dies wäre aber mit dem gleichzeitig fortdauernden Schutz des Rechtes des überlebenden Miturhebers nicht wol vereinbar; die Gesetzgebung hat daher in solchem Fall die Schutzfrist einfach von dem Tode des Lebenden an im Ganzen d. h. für das gesammte Recht an dem Werk berechnet und den Miturhebern überlassen, im Wege des Vertrages die Interessen der Erben der früher Verstorbenen zu wahren.

Im zweiten Fall — durch ausscheidbare Beiträge hergestelltes Gesamtwerk — hat der Herausgeber, wenn ein

solcher bezeichnet ist, das Urheberrecht an dem Ganzen für die regelmäßige Schutzfrist; N. § 2, 8, 9. B. Art. 10, 12; ist ein Herausgeber nicht genannt, so wird das Werk als Ganzes 30 Jahre von der Herausgabe an geschützt; N. §§ 9, 11 Absatz 3, vorbehaltlich des Rechts des Urhebers durch Eintragung in die Eintragsrolle N. §. 39. B. Art. 52 die normale Schutzfrist für das Recht zu gewinnen; selbstverständlich muß aber der Eintrag binnen 30 Jahren nach der Herausgabe, während des Laufes der exceptionellen Schutzfrist, erfolgen N. § 11 Abs. 4. B. Art. 52.

Wenn die Voraussetzungen für Annahme eines durch die Beiträge gebildeten Gesamtwerkes fehlen, („wenn dieses ein einheitliches Ganzes“ im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht bildet) so entsteht kein Urheberrecht an dem Complex, also auch kein Schutz für dasselbe; nur die einzelnen Beiträge sind Gegenstand des Urheberrechts und des Schutzes und es läuft für Jeden die normale Schutzfrist für das einzelne Product: der Umstand, daß sie zu einem Complex äußerlich verbunden waren, übt dann überall nicht Rechtswirkung.

Die Urheber der einzelnen Beiträge haben aber, auch wenn ein Urheberrecht des Herausgebers an dem Ganzen besteht, Urheberrecht an ihren Beiträgen für die normale Schutzfrist, bei anonymen und pseudonymen Beiträgen für 30 Jahre von der Herausgabe an, N. §§ 2, 8, 9, 11, B. Art. 51.

Das hat für Beiträge zu Werken, die ein „einheitliches Ganzes“ bilden, schon N. § 2 Absatz 2 ausgesprochen; § 10 stellt den gleichen Grundsatz auf für die Urheber von Beiträgen zu periodischen Werken (welche nicht immer als einheitliche Ganze im Sinne des § 2 erscheinen), wie Aufsätze, Abhandlungen in Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern. Die Urheber solcher Beiträge sind bei Ueberlassung derselben an eine Zeitschrift regelmäßig nicht gewillt, das Verlagsrecht ohne Beschränkung auf den Herausgeber zu übertragen; in dem mit diesem abgeschlossenen Verlagsvertrag übertragen sie ihm nur ein beschränktes Verlagsrecht, das Recht des Abdruckes in seiner Zeitschrift; hierdurch (und durch die etwaige Gegenleistung der Honorarzahlang) wird der Inhalt dieses Verlagsvertrags erschöpft und der Urheber kann vermöge seines ursprünglichen Verlagsrechts sein Product beliebig anderweitig verbreiten.

Nur hat die Natur der Sache, das Interesse des Herausgebers, seine Concurrenten nicht durch die auch von ihm

honorirten Beiträge in gleichzeitigem oder bald Erscheinen unterstützt zu sehen, es mit sich gebraucht. Der Herausgeber und Redactionen solcher Unternehmungen verpflichten die Mitarbeiter, die Beiträge nicht in anderer Folge auch in Concurrnzwerken zu veröffentlichen. In der That hat die Uebung hier ziemlich übereinstimmend ein Jahr oder zwei Jahren aufgestellt; es verzichtet also der Urheber auf die Ausübung seines Verlagsrechts für diese Zeit. Der Verzicht wird ausdrücklich bei dem Abschluß des Verlagsvertrages in der Bestimmung in den meistens ganz formlos abgemachten Verträgen aufgenommen; die Redactionen machen bei sich diese Beschränkung allen ihren Mitarbeitern, ohne von anderer Veredung, auferlegen und wer mit einer Redaction contrahirt, von dem Urheber wird stillschweigend die Verwerfung unter diese Beschränkung angenommen, und der des Beweises der Arglist auf der einen oder andern Seite. Irrthums auf der andern Seite.

Im Wesentlichen übereinstimmend haben auch in diesen Ländern diese Grundsätze des in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien ziemlich gleichmäßig ausgebildeten Verlagsrechts einfach codificirt; in England dagegen der Urheber ohne besondere Veredung seinen Beitrag einer Zeitschrift 2c. erst nach Ablauf von 28 Jahren veröffentlichen.

Beide Gesetze lassen primär die Veredung und eventuell den stillschweigenden Verzicht auf den Verzicht von 2 Jahren eintreten.

Aber in einem wesentlichen Punct gehen sie auseinander: B. nämlich sagt Art. 10 Absatz 3: „Der Urheber begiebt sich — zu Gunsten des Verlegers das Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen desselben in einem andern derartigen Werke abdrucken zu lassen.“

Dagegen N. § 10: „Der Urheber darf (sic) ohne die Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers — innerhalb zweier Jahre anderweitig abdrucken.“

Nach B. darf also der Verfasser eine Reihe von Aufsätzen, die er in einer Zeitschrift veröffentlicht hat, sofort d. h. vor Ablauf der 2 Jahre als selbstständige Aufsätze oder in einer „Sammlung seiner kleineren Werke“ oder seiner sämtlichen Werke abdrucken, nur nicht in einem andern Zeitschrift, nach N. dagegen ist innerhalb

frift jeder „anderweitige“ Abdruck unterfagt. N. wahrhaftig das Interesse des Verlegers, B. das Recht des Urhebers eifriger; praktisch von Belang ist übrigens höchstens der Sonderabdruck, während die Aufnahme in der Sammlung der Werke oder kleineren Schriften der Zeitschrift wenig nachtheilig erscheint.

N. § 11 regelt in Uebereinstimmung mit dem Bundesrecht und mit B. Art. 14 die Schutzfrist für die anonymen Werke: 30 Jahre von der ersten Herausgabe an, vorbehaltlich des Rechts des Urhebers, durch Eintragung seines Namens in die Eintragsrolle (§ 39 fg.) die normale Schutzfrist für sich zu gewinnen.

Bezüglich der nachgelassenen Werke hatte der Entwurf zu N., ebenso wie die Deutsche Bundesgesetzgebung vom 19. Juni 1845 B. 2 und B. Art. 15, die Schutzfrist von 30 Jahren von dem Erscheinen an berechnet, vorausgesetzt, daß dies Erscheinen noch innerhalb der normalen Schutzfrist, also vor Ablauf des 30. Jahres nach dem Tode des Urhebers erfolgt (letzteres Erforderniß, bisher nicht unbestritten, hat B. mit Recht bestimmt aufgestellt). Dadurch ist nun allerdings die Möglichkeit gegeben, daß die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger eines Urhebers noch im 60. Jahre nach dessen Tod das ausschließliche Verlagsrecht an einem erst im 30. Jahre nach diesem Zeitpunkt herausgegebenen Werke haben. Allein dies Ergebnis ist nicht so ungeheuerlich; erfahrungsgemäß haben Fürsten, Statsmänner, Diplomaten, Feldherren oft guten Grund, die Veröffentlichung ihrer Aufzeichnungen, Memoiren, Tagebücher, Correspondenzen, aus Schonung für Ueberlebende, erst geraume Zeit nach ihrem Tode, z. B. gerade nach Ablauf eines Menschenalters von 30 Jahren, zu gestatten; weshalb soll ihnen dies verwehrt oder in solchem Fall ihren Erben der oft sehr bedeutende Vortheil der ausschließlichen Ausbeutung für die nächsten 30 Jahre entzogen sein? ein exorbitanter Vortheil liegt ja darin um so weniger, als der Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und seine Nachfolger die nächsten 30 Jahre nach seinem Tode dieses Vortheils entbehrt haben, also in der Zeit, da das Interesse an und der Absatz von solchen Producten am Lebhaftesten sind; will man den Urheber für seine Discretion, die Erben für ihre Pietät in Befolgung solcher Anweisung strafen?

Leider hat sich die Commission des Reichstags und dieser selbst an der Abnormität eines noch im 60. Jahre

nach dem Tode des Urhebers gewährten Schutzes theils ausschließlicher Ausbeutung gestossen, nicht daß der Vortheil ja doch nur 30 Jahre, also kürzer als in der Normalfrist, genossen wird; jener willen hat er die gerade in diesen Fällen so höchst werthe Rechtseinheit mit Deutsch-Oesterreich und Deutschland geopfert und in § 12 den Schutz 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers beschränkt. steht nun das norddeutsche Gesetz ganz allein: denn z. B. das Englische Recht nachgelassene Werke nach ihrem Erscheinen schützt, stellt das Französische Herausgeber, also z. B. die Erben, dem Urheber gegenüber. Die Folge ist, daß jeder Urheber und dessen Nachkommen diesen den Vortheil der Ausbeutung sichern wollen. Rücksicht und Schonung fallen lassen und die Verletzung schon bei Lebzeiten vornehmen oder dem Erben nach dem Tode des Erblassers gestatten und letzte Verbote nicht vorliegen, möglichst beschleunigen zu

Uebereinstimmend gewähren R. § 13 und N. § 13 den juristischen Personen (beide Gesetze nennen Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte andere [B. erlaubte] Gesellschaften [B. und Vereinskörperliche Personen) für die von ihnen herausgegebenen Werke die Schutzfrist von 30 Jahren von ihrem Erscheinen, also nicht etwa 30 Jahre nach der Auflösung einer Anstalt, welche dem Tod eines natürlichen Menschen entspricht; denn solche juristische Personen gelten (wie) als für immer begründet und bestehen (regelmäßig) mit der Voraussetzung, daß eine entsprechende Dauer der Schutzfrist für herausgegebene Werke sich nicht rechtfertigen würde. flüssig einerseits und irreführend andererseits ist in R., daß diese juristischen Personen nur dann die Schutzfrist genießen, wenn sie als Herausgeber dem Urheber zu achten sind, unter Verweisung auf § 2: das ist, wenn die aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werke ein einheitliches Ganzes bilden. Diese Bedingung ist unabweisbar, denn es versteht sich, daß von einem Urheberrecht und einer Schutzfrist ihres Verlagsrechts nur dann gesprochen werden kann, wenn die Anstalt als Herausgeber erscheint; hat sie nicht als Herausgeber, sondern als Urheber erscheint, so hat sie selbstverständlich gar kein Recht an dem Product, mag dies sonst in beliebiger Beziehung

stehen: z. B. alle Miturheber sind Mitglieder der Anstalt oder sie haben sogar nur um der Mitgliedschaft willen das Product herstellen können: z. B. die Professoren einer Juristenfacultät geben eine Sammlung der von ihnen als Beisitzern des Spruchcollegiums gefällten Erkenntnisse heraus; hier liegt zwar ein Gesamtwert vor, aber an demselben hat nicht die Facultät oder Universität Urheberrecht, es besteht aber auch nicht bloß Urheberrecht der einzelnen an ihren Beiträgen (§ 2 [2]), sondern Miturheberschaft aller an dem Ganzen (wenigstens möglicherweise § 9 [1]).

Irreleitend aber und entschieden verfehlt ist der Verweis auf § 2, weil es hiernach den Anschein gewinnt, es könne die Universität z. B. nur dann als Herausgeberin des Werkes erscheinen, wenn es sich um ein durch Beiträge Mehrerer gebildetes Ganzes handelt: denn nur unter dieser Voraussetzung stellt § 2 den Herausgeber dem Urheber gleich. Das kann aber nicht die Willensmeinung des Gesetzgebers gewesen sein: denn ohne Zweifel kann z. B. eine Universität Einem ihrer Mitglieder den Auftrag geben, zur Ausarbeitung ihrer Geschichte bei einem Jubiläum oder andern Fest und nachdem sie etwa für diesen Freibienstvertrag Honorar bezahlt, als Herausgeberin das ausschließliche Verlagsrecht für sich binnen der Schutzfrist in Anspruch nehmen.

B. Art. 16 (Absatz 2) hat gerade auch diesen Fall und die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß der Urheber, der z. B. auf Veranstaltung der Akademie hergestellten Arbeit von dieser, obwohl sie in die Schriften der Akademie aufgenommen wird, besondere Ausgaben veranstaltet, — was ihm in Ermangelung entgegenstehenden, besondern oder allgemeinen (z. B. in den Statuten der Akademie für solche Fälle festgestellten) Vorbehalts freisteht; hier kommt ihm die normale Schutzfrist zu Statten.

A. § 14 und B. Art. 19 enthalten Bestimmungen über Berechnung der Schutzfrist bei solchen Werken, welche „abtheilungsweise“ (B) „in mehreren Bänden oder Abtheilungen“ (A) erscheinen; im Inhalt übereinstimmend hat A. hier den Vorzug der logischen Anordnung: § 14 berechnet nämlich die Schutzfrist bei solchen Werken von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an; dabei ist (wie Absatz 2 zeigt) vorausgesetzt, daß solche Werke nicht „in den mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu be-

trachten sind“; denn in diesem Fall beginnt die nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der Theilung.

Zu demselben Ergebniß gelangt man auch bei Auslegung von B. Art. 19 (Abs. 1): „bei Werken abtheilungsweise erscheinen, jedoch ein Ganzes bilden, insbesondere bei allen lexikalischen Werken — (die hebung dieses Beispiels enthielt auch der Entwurf, man ließ dieselbe als überflüssig fort) — beginnt die Frist nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.“ abtheilungsweise erscheinenden Werken, welche ein Ganzes bilden, gelten solle, sagt das Gesetz nicht; aber nur annehmen, daß bei solchen jede Abtheilung solche ein Ganzes bilde und also für jede die besonders nach dem Erscheinen berechnet werde. Das ist auch nur scheinbar, nicht wirklich, im Widerspruch mit dem Absatz des Artikels: „wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehreren Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.“ In diesem „jedoch“ gewinnt es den Anschein, als ob im Gegensatz zum Absatz 1 nur in diesem Falle die angegebene Frist eintreten solle, während doch der Gesetzgeber in dem Absatz dieselbe eingehalten wissen will:

- 1) einmal, wenn das Werk innerlich nicht als Ganzes zu betrachten ist, auch wenn hier die einzelnen Abtheilungen nicht durch einen Zwischenraum von mehreren Jahren getrennt sind; und
- 2) wenn das Werk, obwohl innerlich ein Ganzes, in langen Zwischenräumen erscheint, daß die Abtheilungen äußerlich als selbstständige Ganze gelten.

Richtiger hat dies N. gegliedert und ausgedrückt es in Absatz 1 die Regel der selbstständigen Werke, in Absatz 2 die Ausnahme für die als Ganzes aufgeführten Werke und in Absatz 3 von dieser Ausnahme die Ausnahme, also die Uebereinstimmung mit der Fassung der Worte aufstellt: „wenn indessen zwischen dem Erscheinen einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verfloßen ist, so sind die einzelnen Bände, Abtheilungen u. s. w. als ein selbstständiges Werk und ebenso die nach Ablauf der Frist erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues

behandeln“; d. h. es tritt in dieser Ausnahme von der Ausnahme die Regel des Absatz 1 ein.

R. § 16 bestimmt wie B. Art. 48, dem Wortlaut nach abweichend, dem Sinn und Ergebnis nach übereinstimmend, daß bei Berechnung der Schutzfristen das Jahr des Todes des Verfassers, beziehungsweise das des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung, nicht einzurechnen sei: — eine Anordnung, welche zur Abschneidung der oft sehr mißlichen Beweisführung über den Tag des Erscheinens eines Buches oder über den nicht zu ermittelnden Todestag des Verfassers getroffen worden.

R. § 17 schließt in Uebereinstimmung mit B. Art. 50 (Absatz 3) das Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigten Personen von dem „ausschließlichen Recht des Urhebers“ und seiner Rechtsnachfolger aus: der gewählte Ausdruck „ausschließliches Recht des Urhebers“ entspricht dem § 1 von R. und spricht wenigstens nicht von dem Urheberrecht in dem Sinne, daß alles Recht des Urhebers in der ausschließendenervielfältigung bestehe; in Wahrheit ist es eben lediglich das Verlagsrecht des Urhebers, um das es sich hier handeln kann. Hier ist nun klar, daß auch das Verlagsrecht mit dem Tode des Urhebers erlöschen müßte, wenn nicht aus den angeführten Gründen oben S. 81 das Gesetz zu Gunsten des Urhebers gestattet hätte, daß dieser noch auf 30 Jahre nach seinem Tod einem Verleger das Verlagsrecht einräumen oder durch letztwillige Verfügung einem Testaments- oder Vertrags-Erben oder Vermächtnisnehmer übertragen kann, sowie daß zu Gunsten der Familienerben in Ermangelung von letztwilliger Verfügung das Verlagsrecht die gleiche Zeit fortbauern solle; nur in diesen drei Fällen — Verfügung unter Lebenden, auf den Todesfall (einschließlich des Erbvertrags), Familienerbfolge — findet die Anomalie der Fortdauer des Verlagsrechts nach Untergang des Urheberrechts statt; fehlt es an vertragsmäßig Verlagsberechtigten, Testaments-, Vertrags- und Familien-Erben und läme also das Recht des Fiscus auf erbloses Gut zur Anwendung, so fehlt es auch an einem „Gut“: es besteht hier gar kein ausschließliches Verlagsrecht mehr, das an den Fiscus fallen könnte; dasselbe ist mit dem Tod des Urhebers erloschen und das Werk ins Freie gefallen. Diese allein richtige Argumentation, und nicht die unrichtige, in den Verhandlungen des Reichstages

geltend gemachte — daß das Wesen des Urheberrechts dem Recht der Negative, die Beschränkung des Publikums auf freie Ausnutzung schriftstellerischer Werke bestehe, — führt zu den in den Gesetzen ausgeprochenen Ergebnissen.

Die §§ 18—25 behandelt unter e) Entschädigungsstrafen ausführlicher als B. Art. 37—40. Ein Unterschied besteht zwischen den beiden Gesetzen da N. § 18 auch bei fahrlässigem Nachdruck, B. Art. 37 bei vorsätzlichem (neben der Pflicht zur Entschädigung Strafe eintreten läßt; darin liegt ein praktisch sehr wichtiger Vorzug von N. Während nämlich Anfangs die Begriffe Arglist, Fahrlässigkeit und Zufall (entsprechend dem Irrthum) nicht genauer unterschieden und die Rechtsprechung daher schwankend bald nur den arglistigen Nachdruck sogar auch den zufälligen mit Strafe verfolgte, das Gesetz aber in der angegebenen Weise unterschied, hat die Literatur allmählig die Ansicht Bahn gebrochen, der entschuldbare Nachdruck nur die Verpflichtung zur Abgabe der Bereicherung (und die Einziehung der Gelder) und Vorrichtungen zur Verhütung weiteren Schadens Strafverfolgung und ohne Verpflichtung zu weiterschädigung erzeugen, daß aber fahrlässiger wie vorsätzlicher Nachdruck außer der Entschädigungspflicht auch Strafverfolgung nach sich ziehen solle; mit Recht hat man sich dem Reichstag und in der Commission unerachtet der erhobenen Bedenken diese Entscheidung recipirt; derselbe ist gerade bei dem Nachdruck der Beweis der Bereicherung gegenüber verschuldetem Irrthum, also der Fahrlässigkeit sehr schwer zu erbringen, andererseits würde der arme und vermögenslose Nachdrucker ganz ungeschädigt während ihn nach N. Freiheitsstrafe bedroht.

Das Strafmaximum beträgt nach N. § 18 1000 fl. nach B. Art. 37 1000 fl.

Die Entschädigungsberechtigten bezeichnet N. „den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger“ (d. h. der Erben) B. mit „jedem einzelnen Beeinträchtigten“.

Ein Vorzug von B. Art. 37 (Absatz 1) und (Absatz 6) ist es, ausdrücklich auszusprechen, daß der Nachdrucker, wenn ihn kein Verschulden trifft, nur bis zur Höhe seiner Bereicherung haftet, während ältere Gesetze

nur aus Zusammenhalt ihrer Bestimmungen undeutlich folgern ließen.

Das „kein Verschulden“ ist von N., das auch den fahrlässigen Nachdrucker straft, nicht nur zu Entschädigung verpflichtet, dahin verengend gedeutet: § 18 (Absatz 2): „wenn auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt worden“: — alsdann bleibt die Bestrafung ausgeschlossen. Irrthum solcher Art kann sich z. B. auf das Todesjahr des Urhebers beziehen: es ist z. B. der verschollene Urheber durch die Todeserklärung als vor mehr als 30 Jahren verstorben zu vermuthen gewesen und es wird nach Veranstaltung einer nunmehr als Nachdruck erscheinenden Ausgabe der Beweis späteren Versterbens erbracht.

N. § 18 und B. Art. 37, 38 behandeln das Moment der Verbreitungs-Absicht verschieden; B. straft nämlich und verpflichtet zum Schadensersatz Jeden, der einen Nachdruck ausführt Art. 37, ohne die Absicht bei dieser Ausführung zu untersuchen; zum Begriff des Nachdruckes gehört aber nach Art. 1. nur die mechanische Vervielfältigung, nicht auch die Absicht der Verbreitung, und „ausgeführt“, d. h. vollendet ist der Nachdruck, sobald einzelne Nachdrücke d. h. mechanische Vervielfältigungen ganz oder theilweise hergestellt sind Art. 37: wer also lediglich, um sie bei sich aufzubewahren, von einem neu erschienenen Werk Abdrücke, z. B. von besonderer Schönheit herstellt, fällt unter das Verbot des Gesetzes und kann zwar nicht zum Ersatz eines hier nicht denkbaren Schadens, wohl aber zur Strafe und Confiscation angehalten werden; ein Ergebnis, das auch die nahe liegende Gefahr des Mißbrauchs der in anderer Absicht hergestellten Exemplare nicht zu rechtfertigen vermag. Richtiger faßt N. § 18 Absatz 1 die Absicht der Verbreitung schon bei der Herstellung, der „Veranstaltung“, des Nachdruckes als wesentlich, um diese Veranstaltung als solche bereits zu strafen; im obigen Beispiel könnte also der Drucker, der jene nicht auf Verbreitung gerichtete Absicht beweist, nicht nach N., wohl aber nach B. bestraft werden.

Beide Gesetze stimmen aber darin selbstverständlich überein, die Verbreitung als solche, wenn sie auch von einem Andern als dem „Veranstalter“, „Ausführer“ des Nachdruckes herrührt oder nach N., wenn der Ausführer, der ursprünglich die Absicht der Verbreitung nicht hatte, später

dieselbe bethätigt, und zwar die fahrlässige wie die vorsätzliche, zu verbieten: N. § 25 B. Art. 38.

N. § 18 (Absatz 3) hat die Umwandlung der verwirkten, aber nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine entsprechende Freiheitsstrafe ausdrücklich ausgesprochen und zwar bis zu 6 Monaten; B. hat diese Bestimmung des Frankfurter Entwurfs § 37 (Absatz 2) nicht aufgenommen; da aber ohne Zweifel Art. 27 des Bairischen Strafgesetzbuches auch auf die Verurtheilung in Geldstrafe wegen Nachdrucks anzuwenden ist,¹³⁾ nachdem B. Art. 61 die hier vorgesehenen strafbaren Handlungen je nach der Größe der angedrohten Strafe als Vergehen oder Uebertretungen betrachtet und auf dieselben, sofern das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches angewendet wissen will, so besteht principiell bezüglich dieser Umwandlung Uebereinstimmung. Thatsächlich ergibt sich freilich große Verschiedenheit bezüglich der Dauer der Freiheitsstrafe; denn N. geht darin nur bis zu 6 Monaten, während B., obwohl das Maximalmaß seiner Geldstrafe um 750 fl. weniger beträgt als das von N., bis zu 11 Monaten und 3 Tagen Gefängnißstrafe aufsteigt¹⁴⁾ (und bei dem Geldmaximum von N. bis zu 19 Monaten und 23 Tagen aufsteigen würde), so daß also fast die doppelte Freiheitsstrafe, aber fast nur die halbe Geldstrafe den nach bairischem Recht zu Richtenden trifft: — eine wirklich unerträgliche Ungleichmäßigkeit. —

Die Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe ist nur deshalb möglich, weil die Geldbuße nicht, wie z. B. in England, als Privatstrafe an den Geschädigten, sondern als öffentliche an den Fiscus zu entrichten ist. Von dem Nachweis eines vermögensrechtlichen Schadens ist die Verfallung in diese Geldbuße nicht abhängig; ein § (24) des Entwurfs von N., der diesen Satz ausdrücklich aussprach, wurde als überflüssig deshalb gestrichen, weil nach § 22 das Vergehen

¹³⁾ Absatz 2: wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß der Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

¹⁴⁾ Bair. Strafgesetz Art. 27 Absatz 4: Hierbei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß, beziehungsweise Arrest: bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängniß, beziehungsweise Arrest gleichgeachtet.

des Nachdrucks schon mit der Herstellung auch nur eines Exemplares als vollendet, also auch die öffentliche Strafe als verwirkt gilt, wobei von einer Schädigung des Urhebers oder Verlagsberechtigten an seinem Vermögen nicht die Rede sein kann. Dasselbe muß gelten nach B. Art. 37 (Absatz 5).

Eine praktisch sehr zweckmäßige Bestimmung enthält R. § 18 (Absatz 4 u. 5), wonach der Geschädigte nach Wahl entweder neben dem Antrag auf öffentliche Strafe eine Civilklage auf Entschädigung anstrengen oder „statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung“ eine an ihn zu erlegendende Geldbuße bis zum Betrag von 2000 Thalern beantragen kann, für welche alle zu derselben Verurtheilten (z. B. Urheber und Verleger des Nachdrucks) als Gesamtschuldner haften, deren Zuspreehung aber dann die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches im Wege der Civilklage ausschließt. Der Geschädigte wird die Civilklage wählen, wenn der Schaden jene Maximalsumme übersteigt und der civilproceßmäßige Beweis von Existenz und Höhe des Schadens ihm nicht schwer zu erbringen scheint; er wird im Gegenfall den Antrag auf Verhängung der Geldbuße an den Strafrichter bringen, den er zur Verfolgung des Nachdruckers ohnehin auffordern muß. Unzulässig aber wäre es, nach erfolgter Zuerkennung der Geldbuße den Mehrbetrag (über die 2000 Thaler) des Schadens im Wege der Civilklage einzutreiben. B. entbehrt eine solche Bestimmung; nach Art. 62 haben über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten immer nur die Civilgerichte zu urtheilen; nur in der Pfalz kann der Beschädigte nach dem dort anerkannten Adhäsionsprincip zur Geltendmachung seiner Civilansprüche als Civilpartei vor dem Strafgericht auftreten; Art. 62 (Absatz 3).

B. hat sich überhaupt in processualen Vorschriften auf das Unerläßliche beschränkt, während R. im § 19 eine Stelle aus dem Entwurf zu der Norddeutschen Civilproceßordnung aufgenommen hat: es soll nämlich das Gericht über Existenz und Betrag einer Beschädigung und einer Bereicherung unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung entscheiden. Dieser Passus ist an Stelle zweier §§ des Entwurfs getreten, deren erster (§ 19 des Entwurfs) in dem Fall, daß das Werk von dem Berechtigten noch nicht herausgegeben war, den Betrag der Entschädigung mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falls richterlich bestimmen

ließ und deren zweiter (§ 20 des Entwurfs) in daß das Werk von dem Berechtigten bereits heraus, die Höhe des Schadens aber nicht bewiesen ist, die Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände dem Verkaufswert (Buchhändler-Nettopreise) von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommen vom Richter nach freiem Ermessen bestimmen. In diesen Vorschlägen ging man ab, weil nicht in ein durchgeführtes Beweisverfahren dem richterlichen vorübergehen sollte und weil die große Unbestimmtheit dem Minimal- und Maximal-Betrag doch keine gesicherte Schranke zu gewähren schien. Der Maximalbetrag von 1000 Exemplaren enthielt eine Reminiscenz an die Bundesgesetzgebung, Bundesbeschuß von 1845. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer reichlichen zuzurechnenden Anzahl von Exemplaren des Originals zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen können, eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein größerer Schaden nachgewiesen worden ist.“

N. § 20 behandelt die Verfolgung dessen, der sich Andern zur Veranstaltung eines Nachdruckes anzuwenden und unterstellt ersteren den in §§ 18, 19 ausgesprochenen Rechtsfolgen — Entschädigung und Strafe — selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdruckes ein Verführter nach § 18 (Absatz 2 und 6) nicht strafbar ersatzpflichtig sein sollte; man hatte dabei die praktischen Fälle vor Augen, in denen der Verleger von dem Urheber oder sonst angeblich Verlagsberechtigten in betrüblicher Weise getäuscht, d. h. von dem Urheber- oder Verleger dieses Contrahenten überzeugt worden ist: z. B. der Verleger hat sich als den Erben des Urhebers ausgegeben oder als einen mächtigen Uebersetzer oder er hat die Originalität des gelegten Werkes betrüglich behauptet. In allen diesen Fällen wird man von dem Verleger die Einhaftung, Sorgfalt und Vorsicht nicht nur eines verständigen Geschäftsmannes sondern von dem gewerbemäßigen Verleger erwarten können (d. h. also Verlags-Buchhändlers, Musikalienhändlers, Verleger verlangen dürfen; hat er sich unter Umständen täuschen lassen, denen ein ordentlicher Geschäftsmann zu mißtrauen (z. B. allzu niederes Honorarverlangen des angeblichen Urhebers oder er unterläßt genauere Prüfung der v

Ermächtigungen), so liegt in solcher Handlungsweise eine Fahrlässigkeit in Veranstellung des Nachdrucks, welche das Gesetz § 20 (Absatz 2) ebenso ahndet, wie wenn der Verlagsbuchhändler ohne Anregung durch einen Dritten fahrlässig einen Nachdruck veranstaltet hat. § 18 (Absatz 1): er haftet dem Berechtigten mit dem Verführer solidarisch, ganz ebenso wie wenn er „vorsätzlich“ d. h. mit Kenntniß der mangelnden Berechtigung des andern Contrahenten gehandelt hat.

Auffallen mag, daß das Gesetz auch auf Seite des Veranlassers hier neben dem Vorsatz die Fahrlässigkeit für möglich hält und straft. Die Gegner der Gleichstellung der Fahrlässigkeit mit der Arglist in § 18 suchten selbstverständlich noch mehr diese Gleichstellung hier an, indem sie behaupteten, dem Veranlasser werde der Vorsatz immer nachgewiesen werden können, aber auch müssen, um ihn zu strafen. Mit Recht wurde aber hiergegen geltend gemacht, daß die Fälle nicht selten seien, in welchen Jemand in gutem Glauben, aber eben doch fahrlässig, weil in nicht entschuldbarem Irrthum, z. B. Rechtsirrthum, befangen, sich für verlagsberechtigter hält und sein vermeintliches Verlagsrecht einem Verlagsbuchhändler überträgt; z. B. aus Unkenntniß des vorbehaltenen Uebersetzungsrechts oder dessen Wirkung und Dauer oder, — ein Fall, der erst vor Kurzem einem vielgenannten Schriftsteller begegnet — der Urheber glaubt, — freilich mehr als naiv! — unerachtet der abgeschlossenen Verlagsverträge über einzelne seiner Schriften dieselben bei einem andern Verleger in seinen „gesammelten Werken“ abermals, vor Ablauf der Fristen der Einzelverträge, erscheinen lassen zu dürfen.

„Die Strafbarkeit und Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften“ (§ 20 Absatz 3): also z. B. die des Druckers, der die Nachdruckqualität kennt, des Uebersetzers, der auf Veranlassung des Verlegers wissentlich eine unberechtigte Uebersetzung liefert.

B. enthält statt der Bestimmungen in § 20 N. nur in Art. 61 den Hinweis auf die „allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs“ bezüglich der Vergehen und Uebertretungen; hiernach wird man in den meisten Beziehungen (z. B. § 20 N. Absatz 3) zu den gleichen Ergebnissen gelangen, abgesehen von der fahrlässigen Veranstellung oben S. 120 und Veranlassung eines Nachdrucks; eine „fahr-

läufige Veranlassung“ ist sowohl durch das Nach oben S. 120 als durch das Strafgesetzbuch A von der Strafe ausgeschlossen; die Erfassungspflicht sich aus Art. 37 auch auf den Veranlasser erstreckt er „führt einen Nachdruck aus“: — ob allein, wie der Verleger im Falle N. § 18 oder durch einen andern angeblich Berechtigten durch den Verleger N. § 20 aber gleichgültig.

Es können hiernach beide Betheiligte strafbar, beide schlechthin ersatzpflichtig oder beide nur bei Bereicherung haftbar sein. Oder es kann der eine nur ersatzpflichtig, der Verleger aber, der allein die Verletzung entdeckt und gleichwohl den Nachdruck „veranlaßt“ hat, auch straffällig sein und strafbar. Kurz, es sind alle Möglichkeiten der dreifachen Verletzung je bei dem Einen ohne Rücksicht auf die des Andern denkbar.

N. § 21 fg. und B. Art. 37 fg. behandeln gleichmäßig die „Einzziehung“ (N.), „Confiscation“ (B.) der Nachdruck-Exemplare und Vorrichtungen. N. hat den noch im Entwurf vorhandenen Ausdruck „Confiscation“ verändert, um strafrechtlichen den civilen Character der Maßregel zu verdeutlichen, während B. die criminelle Confiscation und die präventive Beschlagnahme unterscheidet. N. verlangt die letzteren ausschließlich zu der widerrechtlichen Verletzung bestimmt seien und es muß ein rechtskräftiges Urtheil vorliegen.

Daß, wenn nur ein Theil des Werkes als verurtheilt anzusehen ist sich die Einziehung nur auf den verurtheilten Theil erstreckt, hat N. § 21 (Absatz 2) ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich übrigens auch nach dem Sinne des Art. 1) von selbst. Beide Gesetze lassen die Verurteilung auch bei fahrlässigem und selbst bei unverschuldetem Nachdruck eintreten, was bei der Gefahr des Mißbrauchs der Exemplare und Vorrichtungen ganz gerechtfertigt ist.

N. § 21 (Absatz 4) B. Art. 37 (Absatz 3) der beschlagnahmten Objecte werden entweder vernichtet oder in anderer Form entkleidet, dem Eigenthümer zu dem Besten der Sache. N. § 21 (Absatz 1) B. Art. 37. (Absatz 3) und gegen die Erben des Veranlassers oder Veranlassers des Nachdruckes erfolgt die Maßregel nach N. § 21

B. schweigt hierüber: die Confiscation ist, als Strafe, nicht, wohl aber die Beschlagnahme auch gegen die Erben anwendbar) und sie trifft alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters, des Veranlassers, des gewerbsmäßigen Verbreiters des Nachdrucks sowie des Druckers oder der Sortimentbuchhändler befinden, §. 21 (Absatz 3), nicht aber die in das Eigenthum des Käufers oder anderer Erwerber übergegangen sind; auch bei dem bloßen Versuch des Nachdrucks, der weder Bestrafung noch Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers zur Folge hat, erfolgt gleichwohl die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen § 22 (Absatz 2), ebenso auch bei nicht vorsätzlicher gewerbsmäßiger Verbreitung § 25 (Absatz 2).

In der Entscheidung der bestrittenen Frage über die criminelle oder civile Natur dieser Maßregel haben also R. und B. ganz verschiedene Wege eingeschlagen: R. kennt keine „Confiscation“ und läßt die „Einziehung“ als Sicherheitsmaßregel deßhalb auch da eintreten, wo eine Strafe nicht oder nicht mehr zulässig; daher auch gegen den Nachdrucker ohne Verschulden, gegen die Erben, oder nach Verjährung der Strafverfolgung § 33, § 36, so lange noch solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind; letztere Vorschrift ist schon deßhalb nothwendig, damit nicht nach eingetretener Verjährung unentdeckt gebliebene Nachdrucksvorräthe verbreitet werden können.¹⁵⁾

B. dagegen hat neben diese Präventivmaßregel der „Beschlagnahme“ — diese entspricht der „Einziehung“ von R. — die „Confiscation“ als Vermögensstrafe gestellt; sie kann deßhalb immer nur die Exemplare, nicht die Vorrichtungen, des Nachdrucks treffen, sie setzt Arglist voraus — fahrlässiger Nachdruck wird ja nach B. nicht bestraft, nur zur Entschädigung angehalten — während die Beschlagnahme auch bei fahrlässigem, ja unverschuldetem Nachdruck eintritt, und entzieht nicht nur vorübergehend Besitz und Gebrauch, sondern überträgt endgültig Eigenthum an den Fiscus (abgesehen von dem Ausnahmefall, daß der Entschädigungspflichtige unvermögend ist, die Entschädigung zu bezahlen: alsdann werden die confiscirten Exemplare, so weit nöthig, zunächst zur Befriedigung des Verletzten verwendet, Art. 39 Absatz 1).

¹⁵⁾ Daß nach § 26 (Absatz 2) die Einziehung der Nachdrucksexemplare u. wie im Civilrechtswege auch im Strafrechtswege verfolgt werden kann, steht damit natürlich nicht im Widerspruch.

It. § 21 (Absatz 1) ist offenbar dahin zu verstehen, daß die Wahl zwischen Vernichtung oder Rückgabe der Vorräthungen nach Entkleidung von ihrer gefährdenden Form nicht in die Willkür des Richters gestellt sein, sondern die Rückgabe jedesmal erfolgen soll, wenn die fragliche Entkleidung vorgenommen werden kann.

It. Art. 37 (Absatz 2) verlangt ebenfalls wie It. § 21 (Absatz 1), daß im Strafurtheil die Confiscation der nachgedruckten Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, bei vorsätzlichem Nachdruck ausgesprochen werde; Art. 38 (Absatz 3) gestattet dann auch die Confiscation der in das Eigenthum des wissentlich mit Nachdruck Handel Treibenden übergegangenen Exemplare; dies ist auch dann zulässig, wenn nur der Buchhändler, nicht der Urheber, der fahrlässig oder unverschuldet, also unwissend, Nachdruck verbreitet hat, die Nachdruckqualität kannte; z. B. der Uebersetzer hat nicht, wohl aber der Buchhändler, die Unrechtmäßigkeit der Uebersetzung gekannt.

Die confiscirten Exemplare gehen in das Eigenthum des Fiscus über; dieser kann sie vernichten oder bis zum Ablauf der Schutzfrist aufbewahren und dann beliebig veräußern: innerhalb der Schutzfrist kann er sie aber, so lange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen ist — was bei Werken der bildenden Kunst allerdings leichter als bei Büchern zu bewerkstelligen — nur an den Verlagsberechtigten, selbstverständlich mit dessen Einwilligung, veräußern und wenn mehrere Personen an dem Verlagsrecht theilhaft sind, an den Einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des Andern: Art. 39 (Absatz 2): wenn also z. B. der Urheber dem Verleger das Verlagsrecht nur für die erste Auflage von 1000 Exemplaren übertragen hat, darf der Fiscus nicht ohne Zustimmung des Urhebers, der sich hiefür ein entsprechendes Honorar bedingen wird, dem Verleger die confiscirten Nachdruckexemplare verkaufen, weil dadurch das Interesse des Urhebers, alsbald zu einer zweiten Auflage zu gelangen, beeinträchtigt wird und der Verleger, der nur auf den Absatz der 1000 Exemplare ein (allerdings gegen Nachdruck zu schützendes) Recht hat, nicht zum Nachtheil des Urhebers sich bei Gelegenheit des Nachdrucks durch Vermittlung des Fiscus bereichern darf. Andererseits darf der Urheber in dem angenommenen Fall zwar die Nachdruckexemplare vom Fiscus kaufen, aber nicht vor Erschöpfung

der Auflage von 1000 Exemplaren zum Nachtheil des Verlegers verbreiten; nach Erschöpfung der Auflage kann er über die gekauften Nachdruckexemplare frei verfügen, also sie im Selbstverlag verbreiten oder dieselben dem nämlichen oder einem anderen Verleger durch Verlagsvertrag oder zur Commission übertragen.

Bei nicht vorsätzlichem Nachdruck (fahrlässigem und unverschuldetem) tritt nach B. Art. 37 statt der Confiscation die Beschlagnahme der Exemplare ein; dieselben werden, und zwar nach Wahl des Nachdruckers, entweder bis zum Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt und ihm (oder seinen Rechtsnachfolgern) alsdann, oder der gefährdenden Form entkleidet — sofern dies thunlich — sofort zurückzugeben; in der Regel wird bei werthvolleren Producten der Nachdrucker von der ersten Alternative Gebrauch machen. Wenn aber der fahrlässige Nachdrucker, der auch nach B. wenigstens entschädigungspflichtig ist, unvermögend ist, die Entschädigung zu zahlen, so wird selbstverständlich die in Art. 39 (Absatz 1) allerdings nur für confiscirte, nicht auch für mit Beschlag belegte Exemplare angeordnete Ueberlassung der Nachdrucksexemplare an den Geschädigten bis zur Deckung seiner Entschädigungsforderung eintreten müssen; dahin würde ja schon die Vollstreckung des Urtheils durch Pfändung dieser Exemplare führen.

Die Vorrichtungen werden aber in allen Fällen, nicht nur bei vorsätzlichem Nachdruck, auch nach B. Art. 37 (Absatz 4) mit Beschlag belegt und entweder bis zum Ablauf der Schutzfrist unverändert aufbewahrt oder nach Entkleidung von der gefährdenden Form zurückgegeben.

Bezüglich der Verbreiter von Nachdruck unterscheidet B. Art. 38 (Absatz 3 und 4) wissentliches und unwissentliches Handeltreiben mit Nachdruck; im ersten Fall tritt Confiscation, im zweiten Beschlagnahme (nach Art. 37 Absatz 3) ein.¹⁶⁾ Wie der Fiskus die confiscirten, so kann der Eigenthümer die nach Art. 37 (Absatz 3 und 4 fahrlässiger und unverschuldeter Nachdruck) und Art. 38 (Absatz 4 unwissentliche Verbreitung) mit Beschlag belegten Exemplare und Vorrichtungen an die Verlagsberechtigten mit deren Zustimmung

¹⁶⁾ R. § 21 (Absatz 3) verhängt die Einziehung gegen den gewerbemäßigen Verbreiter ohne Unterscheidung von Wissen und Nicht-Wissen, vgl. § 25 (Absatz 2).

veräußern mit der oben erörterten Beschränkung zu Art. 39. (Absatz 2). Art. 40.

N. § 21 (Absatz 5) geht bezüglich dieser Erwerbung der Exemplare und Vorrichtungen in mehr angemessener Weise nicht von dem Recht des Nachdruckers und Verbreiters, sondern von dem Recht des Beschädigten aus und räumt diesem die Befugniß ein, diese Gegenstände gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden, — derselbe Gedanke wie in B. Art. 39. (Absatz 2. u. Art. 40), so daß es hierbei auf den Consens des Nachdruckers u. nicht ankommt; und zwar soll der Berechtigte diese Befugniß der Uebernahme nicht nur in der Form der Compensation oder Hingabe an Zahlungsstatt zur Befriedigung seiner Entschädigungsforderung ausüben dürfen, sondern ganz allgemein; also auch in Fällen, in welchen eine Entschädigungsforderung (wegen unverschuldeten Nachdruckes) gar nicht besteht, gleichwol aber Einziehung stattfindet nach §§ 18 (Absatz 6) u. 21 (Absatz 4). Mit Recht hat man die Beschränkung des Entwurfs (auf jenen Fall der Compensation) erweitert.

Sehr zu beklagen ist, daß die beiden Gesetze in einer der praktisch wichtigsten Fragen weit auseinander gehen, nämlich, in der Normirung des objectiven Thatbestandes des vollendeten Nachdruckes; während nämlich N. § 22 den Nachdruck erst als vollendet ansieht, wenn „ein Nachdruck-Exemplar“ — also vollständig — hergestellt worden, betrachtet B. Art. 37. (Absatz 5) den Nachdruck bereits als vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind. Da Nachdrücke hier offenbar gleich Exemplare, so ist die Bestimmung in B. viel strenger: „theilweise“ ist ein Exemplar „hergestellt“, zwar noch nicht, wenn z. B. der Satz begonnen hat; aber entschieden, wenn z. B. auch nur ein Bogen druckfertig hergestellt ist, während N. erst nach Vollendung des Druckes eines ganzes Exemplars überhaupt mit Strafe einschreiten kann, da, wie gleich zu erörtern, der Versuch des Nachdruckes nach § 22 (Absatz 2) weder eine Straf- noch eine Entschädigungs-Folge hat. Hier verdient die Bestimmung von B. entschieden den Vorzug: einmal aus dem theoretischen Grund, daß mit der Herstellung auch nur eines Bogens ein Theil des Werkes auf mechanischem Wege vervielfältigt, also das auch von N. § 1 als Grundlage des ganzen Gesetzes anerkannte ausschließliche Recht des Urhebers,

ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, bereits verlegt ist; den Zusatz des Entwurfs: „ganz oder theilweise“ zu vervielfältigen hat man nur, weil selbstverständlich, gestrichen. Praktisch betrachtet aber empfiehlt sich die Bestimmung in B. aus demselben Grunde, aus welchem man überhaupt von jeher (und auch N.) die Vollenbung des Nachdrucks nicht erst mit dem Beginn der Verbreitung, sondern in einem so frühen Stadium annimmt, daß man rechtzeitig d. h. bevor ein oft (weil nicht ganz zu ermittelnder) nicht mehr ganz zu vergütender Schaden eingetreten ist, einschreiten kann. Dazu kommt, daß die Herstellung gerade eines Exemplars schon um deßhalb unglücklich gegriffen ist, weil ja, wenn einmal ein Exemplar ganz hergestellt werden kann, man bekanntlich sofort so viele Exemplare, als man beabsichtigt, zugleich herstellt. Ferner: wann ist ein Exemplar hergestellt? genügt es, daß die Revisionsbogen vollendet sind? oder müssen die Aushängebogen vorliegen? oder muß auch der Umschlag gedruckt und umgeschlagen sein? Consequent müßte man dieses verlangen: erst dann ist ein „Exemplar“ „hergestellt.“ Wenn wir aber so lange warten, werden wir in sehr vielen Fällen — zu lange gewartet haben! Zumal da N., wie schon gesagt, den Versuch ausdrücklich von Strafe (und Entschädigung) erimirt; sonst könnte man in der theilweisen Herstellung eines Exemplars wenigstens den Versuch erblicken und verfolgen. Nur die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) soll auch bei dem Versuch erfolgen; dagegen die theilweise hergestellten Exemplare, welche man, da § 22 (Absatz 2) ausdrücklich zur Erklärung der „Vorrichtungen“ auf § 21 verweist, wo die Exemplare und die Vorrichtungen getrennt neben einander gestellt werden, nicht unter den Nachdrucksvorrichtungen des § 22 (Absatz 2) mit verstehen und mit einziehen kann, muß der Berechtigte ganz ruhig im Besitz des Nachdruckers lassen und abwarten, ob dieser nicht das noch fehlende später mit besserem Glück beifügt! Also wenn ein Werk von 50. Bogen bis zum 49. Bogen nachgedruckt, oder wenn es ganz nachgedruckt, aber ein dazu gehöriges Bild noch nicht eingestekt ist, so muß der Berechtigte diese noch nicht hergestellten Exemplare und wenn ihrer 1000 Stück in diesem Zustand angetroffen werden, einfach liegen lassen — anders wenn auch nur in Einem Exemplar das Bild eingestekt ist —; nur die Platte zu dem Bild wird einge-

zogen und wenn etwa Stereotypsatz vorgefunden zerstört! Von Strafe ist so wenig wie von We Exemplare die Rede!

B. enthält über den Versuch keine Bestimmung nach der Willensmeinung der Frankfurter Entwurfion über die Frage der Strafbarkeit oder Strafversuchs das Strafrecht jedes Einzel-Stats entgegen gewiß auch nicht der Aufgabe eines deutschen Bundes entsprechend. Thatsächlich ergibt sich übrigens Baiern ebenfalls Straflosigkeit des Versuchs, in des bayerischen Strafgesetzbuches den Versuch eines oder einer Uebertretung — und alle Nachdrucksfälle Art. 61 Vergehen oder Uebertretungen — nur in j für strafbar erklärt, in welchen das Gesetz dieses ausstimmmt. Bei der von B. aufgestellten Definition endeten Nachdrucks ist aber diese Straflosigkeit d natürlich ganz unbedenklich.

Da der Nachdruck nach N. § 22 (Absatz 1) „in Schriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider“ hergestellt, so ist Absicht der Verbreitung schon bei Vervielfältigung erforderlich § 18, um die Verbreitung der Herrschaft von N. zu strafen.

N. und B. stimmen darin überein, Nachdruck anzunehmen, wenn die Vervielfältigung im „Auslande“ außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes hergestellt worden, sofern dieselbe nach N. oder B. strafbar anzusehen ist. §§ 22 (Absatz 1) B. Art. 33 vgl. aber zu B. Art. 61 (Absatz 1) und Strafgesetzbuch.

N. § 23 schließt die Erhöhung der Strafmaß (§ 18) wegen Rückfalls aus. Die Erhöhung ist im Reichstag beanstandet; einmal machte man geltend, daß das neue Norddeutsche Strafgesetzbuch ohnehin die Erhöhung nicht als Straferhöhungsgrund aufstelle, also nicht sei, daß die Richter im Gebiet von N. hierzu greifen könnten, sodann, daß die Bestimmung überflüssig sei, daß das Gesetz nicht ausdrücklich den Rückfall berücksichtigen solle. Richter wegen desselben zur Ueberschreitung des Strafmaßes sich versucht fühlen werde. Letzteres ist bezweifelhaft zutreffend, weil die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts für den Richter auch bei diesem Vergehen, sondern das Gesetz nicht ausschließt, maßgebend sein müssen und nach einzelnen particularen Strafgesetzen Rückfall

gilt, das Strafmaximum zu überschreiten und da das
 gekommen des Norddeutschen Strafgesetzbuchs noch
 als gesichert galt, beschloß man den § aufrecht zu halten.
 B., welches des Rückfalls nicht erwähnt, kommen nach
 1 die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs
 7 zur Anwendung, wonach derselbe lediglich als Straf-
 ngsgrund erscheint.¹⁷⁾

§ 24 stellt für Verletzung des Gebots der Quellen-
 in § 7 a. oben S. 22 ein Strafmaximum von 20 Thalern
 den Veranstalter und Veranlasser solchen Nachdrucks;
 in der entsprechenden Bestimmung Art. 6 die Quellen-
 nicht besonders vorgeschrieben, weil nach der Natur
 aglichen Erzeugnisse für vom Interesse des Repro-
 n selbst erheischt erachtet, dagegen bei Abdruck von
 gsartikeln Art. 9 in zweckmäßiger Weise [S. oben
 2] die Quellenangabe bei Strafe [bis 50 fl.] auferlegt.)
 heitsstrafe soll nach R. § 24 (Absatz 2) diese gering-
 Geldstrafe nicht umgewandelt werden können, wie der
 rf vorgeschlagen. Die wiederholt in den Verhand-
 aus den Vermögensverhältnissen und andererseits
 ten der Zeitungen und ihrer Eigenthümer hiergegen
 achten Gründe sind übrigens unzutreffend, da es sich
 Fällen des § 7 a. vorab um selbstständige wissenschaft-
 Werke“ und „Sammlungen“ handelt und bei dem An-
 „einzelner Stellen oder kleinerer Theile“ von veröffent-
 Werken auch nicht an Zeitungen gedacht ist, die viel-
 lit. b. behandelt sind. Ersatz eines Schadens, der
 en Fällen nach Existenz und Größe schwer zu beweisen
 soll nicht stattfinden.

§ 25 bedroht den vorsächlichen Verbreiter, besonders
 erwerbemäßige Feilhalten der Sortimentbuchhändler,
 nachdruck und zwar auch außerhalb des Bundes mit
 llen Entschädigungspflicht, und der Strafe des § 18;
 hrlässige Verbreitung, wenn auch gewerbsmäßig be-
 , konnte man nicht mit diesen Rechtsfolgen treffen, da
 entsprechende Pflicht der Ermittlung den Sortimentern
 m Umfang ihres Geschäfts und der Manichfaltigkeit
 hlich auf den Markt geworfenen Erzeugnisse unmöglich
 gt werden kann (wenn sich auch nicht behaupten läßt,

Vgl. Risch, Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom
 oember 1861 mit Erläuterungen, begonnen von Dollmann,
 st von Risch, S. 757 f.

wie man behauptet hat, daß die Fahrlässigkeit hier immer nur culpa levis sein werde.) Die Einzugsurtheile zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Exemplare findet aber auch bei fahrlässiger oder verschuldeter Verbreitung statt, also z. B. die Wegnahme der in das Eigenthum des Sortimenters übergebenen Exemplare. Selbstverständlich kann der Veranlasser der Verbreitung des Nachdruckes wegen Verbreitung § 25 ebenfalls zur Entschädigung und Strafe verurtheilt werden, aber nur dann, wenn sie nicht schon als schädigungspflichtig und strafbar sind: z. B. der Veranlasser ist wegen unverschuldeten Irrthums frei gesprochen hat aber nach erlangter Kenntniß von der Nachdruckverbreitung vor Bewerkstelligung der Einziehung (§ 21, 4) die Exemplare verbreitet.

Zu dem gleichen Ergebnis führt im Ganzen auch der Nachdruck im Sinne dieses Gesetzes, gleichviel ob er im Inland entstanden, darf weder im Aus- noch im Inlande feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden bei wissentlichem Handeltreiben mit Nachdruck Geldstrafe zu 1000 fl., Confiscation der Nachdrucke, volle Entschädigung also volle Gleichstellung mit dem wissentlichen Nachdruck.

Eine sehr wichtige Abweichung aber liegt darin, daß nach B. Art. 38. 2 „auch der nur fahrlässige Verbreiter durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden zu ersetzen verpflichtet ist“ — eine Bestimmung, welche alle oben gegen die Verantwortlichkeit der Sortimentere erörterten Bedenken gegen die bairischen Sortimentersbuchhändler viel weniger stellt in dieser praktisch so wichtigen Frage als die deutschen Bestimmungen (oder die nach N. zu beurtheilenden Fälle in Baiern); es ist geradezu unmöglich, daß die bairische Crepanz fortbestehen und, wenn man nicht in Baiern haupt einfach recipiren will, muß hier wenigstens eine deutsche Entscheidung der Frage herübergenommen werden.

B. fügt noch bei, der vorsätzliche oder fahrlässige Verbreiter haftet für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden „vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke theilhaftig veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist.“ Dies ist zum Theil in N. 25 (3) ausgesprochene Gedanken in umgekehrter Richtung; es ist also der Verbreiter, abgesehen von seiner eigenen

Verbreiter („durch seine eigene Handlung“) haftbar, sofern er als Gehilfe, Miturheber, Anstifter des Nachdruckers erscheint; der Verbreiter haftet für Fahrlässigkeit in seiner Verbreitungshandlung; aber natürlich haftet nicht etwa der fahrlässig einen Nachdruck übernehmende Drucker als solcher; er wird dadurch nicht zum Gehilfen des Nachdruckers.

B. läßt endlich ausdrücklich auch den schuldlosen (nicht fahrlässigen) Verbreiter für den Schaden bis zu Belaufe seiner Bereicherung haften; N. hat durch Schweigen hierüber wenigstens die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über grundlose Bereicherung (condictio) und actio doli nicht ausschließen wollen.

Im Abschnitt f. §§ 26—32 regelt N. das „Verfahren“; in B. entsprechen einige Artikel des III. Hauptstücks.

Nach beiden Gesetzen gehört die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch wie die Verhängung der Strafen und die Einziehung (Confiscation, Beschlagnahme) der Exemplare zur Competenz der ordentlichen Gerichte, nicht mehr, wie früher z. B. in Baiern, der Polizeibehörden, N. § 26 Art. 62; B. theilt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mehreren welche Urheberrechte¹⁾ an einem Werke behaupten, ausdrücklich ebenfalls den Civilgerichten zu, was sich auch nach N. versteht; die Einziehung der Nachdruck-Exemplare und Vorrichtungen läßt N. § 26 (2) sowol im Strafrechtsweg als im Civilrechtsweg verfolgen — letzteren wird der Geschädigte dann wählen, wenn sein Beweismittel, (Eid,) auf den Civilprozeß beschränkt ist —, während B. consequent die in Folge der Verurtheilung wegen strafbarer Handlung eintretenden Beschlagnahmen von den Strafgerichten mit der Verurtheilung verfügen, über sonstige Beschlagnahmen aber die Civilgerichte erkennen läßt.

Nach beiden Gesetzen sind die durch Nachdruck u. dergleichen Delicte Antragsvergehen d. h. das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten („oder seines gesetzlichen Vertreters“) einzuleiten. N. § 27 B. Art. 61 (1). Zurückgezogen kann

¹⁾ „oder Verlagsrechte“ hätte beigelegt werden sollen; z. B. vor Beginn, aber während Vorbereitung, des Druckes sprechen sich die Buchhändler A. und B. das vom Urheber C. erworbene Verlagsrecht zu; von Entschädigung und Strafen kann hier noch keine Rede sein, aber A. kann gegen B. oder, je nach Umständen, gegen C. klagen, gegen diesen aus dem Verlagsvertrag.

der Antrag auf Bestrafung werden nach N. 1. c. Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses also z. B. noch nachdem gegen ein freisprechendes erster Instanz Berufung ergriffen worden, während der Antrag geltend gemacht wurde, während die Berufung noch nicht zur Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz“; man zog die mit dem Strafgesetzbuch übereinstimmende Fassung vor. B. enthält über die Strafbefugnisse keine Bestimmung; es sind also nach Art. 61 auch hier die Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuchs anzuwenden: nach diesen, Art. 88, erlischt die Strafbarkeit, wenn der Angeklagte innerhalb dreier Monate nach dem Tag an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Angeklagten bekannt wurde, das Recht keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dem Recht verzichtet und gerichtlich seinen Verzicht erklärt oder den Antrag vor Ablauf von acht Tagen wieder zurückgenommen hat, also in allen Fällen währt das Recht der Zurücknahme des Antrags nur acht Tage von der Einreichung an.

N. § 28 nennt die zur Verfolgung des Nachbessers durch Civil- und Strafrechtswege befugten Rechtssubjecte alle, deren Urheber- oder Verlagsrechte durch die wiederholte Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind: die Verhältnisse zwischen Urheber- und Verlagsrechten ist eine Verletzung gegenüber der sonst dem Gesetz leider nicht zugetragenen Einsicht, daß es noch andere Rechte des Verlegers gibt als die Verlagsrechte; der Antrag, den Verlagsrechte zu beseitigen, drang nicht durch; frei man hiedurch nur die Verlagsrechte des Urhebers auf den Verleger übertragenen Verlagsrechten — Verlagsrecht und abgeleitetes Verlagsrecht — unterscheiden und beide zusammenfassend bezeichnen.

Eine ähnliche Bestimmung fehlt B., das nur „Betheiligten“, dem „Beschädigten“ (Art. 52a), 6 (Art. 50. 4. Urheber und deren Rechtsnachfolger.) stimmend stellen beide Gesetze bei bereits veröffentlichten Werken für Urheberschaft des in der ersten Ausfertigung Genannten (Art. 51. 1), des auf dem Titel unter der Zueignung oder unter der Vorrede oder unter der Mehrerer, an der Spitze oder am Schluß des Genannten (N. § 11. 1. 2.) eine Vermuthung aufrecht haltend des Gegenbeweises, ohne dieselbe an Vorlage des Eintrags in die Eintragsrolle zu knüpfen. N. § 28

Art. 51 (1). Diese Vermuthung gilt aber regelmäßig für den Urheber, nicht für den, obzwar ebenfalls gegen den, Verleger; dieser muß vielmehr sein Verlagsrecht, Existenz und Inhalt, (Umfang, Dauer, Zahl und Art der Auflagen) im Fall der Bestreitung beweisen: auch dem Urheber selbst gegenüber, der etwa behauptet, der Buchhändler habe das Werk nur in Commission, nicht in Verlag, übertragen erhalten, wobei der auf dem Titel nicht ausdrückliche Ausdruck „Verlag von“, obwohl mit Zustimmung des Urhebers beigelegt, nicht an sich, das Verlagsrecht des Buchhändlers beweist oder auch nur jene für den Urheber geltende Vermuthung auch dem Buchhändler zu Statten kommen läßt.

Nur bei anonymen und pseudonymen Werken gilt ohne jeden Nachweis R. § 28 (4), B. Art. 51 (2) der auf dem Werk angegebene Verleger als „Rechtsnachfolger“ (N.) des nicht genannten Urhebers; — allgemeiner B. Art. 1. c. „berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte“ — da hier der Beweis des von dem Urheber ererbten Rechts, z. B. im Streit mit einem andern Verleger meist nicht leicht ohne Demaskirung des ungenannten Verlegers erbracht werden könnte.

Für solche Werke soll nämlich nach R. der Herausgeber, wenn ein solcher nicht genannt ist, der Verleger — „und wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker“ Art. 51, 2 — berechtigt sein, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen“ B. 1. c. — correcter als B.: „Urheber gelten“, was durch jene vom Bedürfnis allein gebotene „Wahrnehmung“ nicht geboten ist.

Art. 51. eigenthümlich — B. enthält keine entsprechende Bestimmung — ist die Aufstellung der sogenannten freien Beweisregeln in Nachdrucksachen — und zwar bei der Bereicherungs- und Schadensklagen § 18 (6) wie bei der Entschädigungsklage § 18 (1) — „Nichter soll an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel nicht gebunden sein“; dies hatte das Bedürfnis der Praxis gerade auf diesem Gebiet längst und laut verlangt, „sie hat Fälle aufzuweisen, in denen der Berechtigte nicht sagt, weil er seinen Anspruch in foro criminali verfolgen in welchem der Richter schon jetzt nach freier Uebersicht erkennen konnte, während bei einem Civilproceß die Feststellung des Klägers unbedingt hätte erfolgen müssen, da Verlagsrechte nicht nach den positiven Beweis-Regeln

des Civilprocesses darzuthun waren.“¹⁹⁾ Mit Recht an dem Entwurfe fest, obwohl man, ziemlich bedenken erhoben hatte, ein solches Princip zuerst bei einem einzelnen Fall einzuführen; doch beschloß dasselbe auf die Feststellung des Thatbestandes, nicht der Entwurf auf die gesammte Entscheidung auszugehen (Jetzt gilt im Civilproceß allgemein das „freie Princip“; 1884).

An den Grundsätzen über Beweislast wird nichts geändert, wie selbstverständlich und obeneben Motiven ausdrücklich hervorgehoben ist; es wird dem Kläger zu beweisen haben sein originäres oder Verlagsrecht d. h. daß er Urheber oder Nachdrucker (Verleger, Erbe) des Urhebers sei, daß objectiv ein gefälschtes Product ein Nachdruck im Sinne der Gesetze vorliege, daß dieser Beklagte denselben absichtlich oder fahrlässig veranlaßt, veranstaltet oder absichtlich vergrößert, daß er sich dadurch in bestimmtem Betrage bereichert, endlich Existenz und Betrag des erlittenen Schadens.

Und zwar auch bei der Bereicherungsklage nur die Bereicherung des Beklagten, auch den Umfang des Schadens beweisen, darf es nicht, auch nach dem Umgekehrten dem Beklagten aufbürden, darzuthun, daß die Bereicherung den Schaden übersteige:

arg. Art. 37 (1) „haftet für den Schaden zum Belaufe seiner Bereicherung“: — hiernach ist der Schaden zu dem Klagefundament.

Ferner soll der Richter bei Entscheidung der Klage der Nachdrucker oder Veranlasser des Nachdrucks in den Fällen der R. §§ 18, 20 fahrlässig gehandelt, wenn er den Landesgesetzen vorgeschriebenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden sein“. Man muß den im Reichsgesetze diesen Satz erhobenen Bedenken in der That zustimmen, daß seine Fassung unglücklich und mehrdeutig ist, auch nicht gerade vorzugsweise ihm den Sinn in der Klage unterlegen können, daß hiernach in allen Fällen des Preussischen Rechts culpa levissima genannte geringere Fahrlässigkeit ausreichen solle, um eine zu Strafe verpflichtende Verschuldung anzunehmen.

¹⁹⁾ Motive des Entwurfs § 34.

²⁰⁾ Wie Mandry S. 34.

er doch nur den Richter anweisen, die Frage, ob Fahrlässigkeit vorliege, ohne Rücksicht auf die bisherigen particulären rechtlichen Bestimmungen über die Grade der culpa zu entscheiden. Nachdem der Bundescommissär erklärte, daß dings gerade dies und nichts anderes durch den Satz ausgedrückt werden sollte und daß nur durch solche ausdrückliche Bestimmung der Richter sich von jenen Schranken nicht erachten werde, behielt man den Satz in obiger Fassung, dessen vom Gesetzgeber gewollter Sinn also durch jene Fassung völlig klar gestellt ist.

B. enthält nur insofern eine diese Fragen berührende Bestimmung, als nach Art. 64 verurtheilende Erkenntnisse der Strafgerichte über Handlungen, welche in diesem Gesetze vorgesehen sind, hinsichtlich der in denselben rechtskräftig festgestellten Thatsachen auch vor den Civilgerichten vollständigen Beweises bilden sollen, ohne Unterschied, durch welche Beweismittel im Strafproceß jene Thatsachen erwiesen worden.

N. § 30 ermächtigt den Richter, wenn technische Fragen, welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Bedeutung des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig sind, das Gutachten Sachverständiger einzuholen. Der Entwurf hatte der Ausschuss ausschließlich die Sachverständigen im Auge, welche seit vielen Jahren in Berlin und Leipzig bestehen und sich so außerordentlich bewährt haben, in Süddeutschland wiederholt Stimmen laut geworden, welche die Errichtung ähnlicher Institute oder den Anschluß an das Leipziger Institut verlangten; der Entwurf hatte eine Verweisung auf § 31 diese Vereine als die ausschließlich vom Richter zu Rath zu ziehenden Sachverständigen bezeichnet.

Die im Reichstag gegen das ganze Institut erhobenen Bedenken erscheinen wenig begründet; jedoch von den gegen die ausschließliche Zulassung geltend gemachten Gründen ist dings einer nicht unerheblich: wenn auch nicht das Urtheil „nach Schablone“ von solchen Vereinen zu besorgen — unverkennbar bildet sich in den Hauptfragen eine gewisse constante Praxis, welche zwar im Allgemeinen für alle Bezirke die höchste wünschenswerthe erscheint, indem sie Rechtssicherheit und Urtheilsgleichmäßigkeit gewährt und schädliche Abweichungen ausschließt, aber auch bedenklich wirken kann, wenn ein unrichtiges Princip, einmal aufgestellt, nicht leicht wieder aufgegeben und auf dieses Princip des einzelnen Ver-

eins geradezu speculirt wird. Deshalb hat man die ausschließliche Befragbarkeit dieser Vereine durch den Richter durch die Verweisung des § 30 auf § 31 beseitigt und die Wahl zwischen diesen Instituten und andern ständigen frei gestellt. Uebrigens kann der Richter ohne Antrag einer Partei Sachverständige bezüglich ihm technische Fragen zweifelhaft erscheinen, anderenfalls er solche Anträge, auch beider Parteien, abweisen kann. Er hegt keinen solchen Zweifel, und endlich gelten die allgemeinen processualen Grundsätze über die Freiheit des richterlichen Ermessens gegenüber den Gutachten der Sachverständigen auch in Nachdrucksachen: der Richter ist nur „befugt“, Gutachten einzuholen, und er ist auch nach dem Inhalt desselben nicht verpflichtet, den Ausspruch der Sachverständigen unumstößlich, wie etwa das Verdict der Geschworenen seinem Urtheil zu Grunde zu legen.

Sollte, was wir freilich für ganz unmöglich halten, Baiern nicht sofort in den („Nord-) Deutschen Bund“ und B. noch eine Zeit lang in Geltung bleiben, so wäre der Anschluß an die durch §§ 30 und 31 geregelten Sachverständigenvereine d. h. Verwerthung des für Norddeutschland geschaffenen Instituts einerseits ohne Schwierigkeit, andererseits dringend wünschenswerth.

N. § 31 (3) überläßt es einer vom Bundespräsident ausgehenden Instruction, über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine Bestimmungen zu treffen; es sollen aber in allen Staaten des Norddeutschen Bundes aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen solche Vereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind; es ist zu wünschen, daß einzelne Staaten ihnen überlassenen Recht Gebrauch machen werden. In diesem Behuf an andere Staaten des Norddeutschen Bundes zu schließen oder mit denselben gemeinschaftliche Vereine zu bilden; freie Gruppierung um natürliche Mittelpunkte des Verkehrs muß hier das Richtige treffen.

Sehr zweckmäßig ermächtigt § 31 (2) die Verordnungsbehörden der Bundesstaaten, die Anrufen der Betheiligten über Streitige Entschädigungen und die Einziehung nach den §§ 18—21 als Sachverständigen zu verhandeln und zu entscheiden; diese Befugnisse sind durch die Ermächtigung durch das Gesetz war erforderlich, n

dieselbe wohl einzelne Mitglieder des Vereins, nicht aber die Vereine als solche als Schiedsrichter würden urtheilen dürfen. Die Geldstrafe und die an Stelle der Entschädigung tretende Geldbuße kann aber von diesen Schiedsgerichten nicht ausgesprochen werden.

N. § 32 überträgt die Zuständigkeit des Bundesoberhandelsgerichts auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceffe), in welchen auf Grund dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird; und auch in den nach diesem Gesetz zu beurtheilenden Strafsachen tritt das B.-D.-G.-G. an die Stelle des dem betreffenden Gericht erster Instanz übergeordneten obersten Gerichtshofes; Zuständigkeit und Verfahren richtet sich dabei nach den für das betreffende Landesgericht maßgebenden Strafproceßgesetzen. (Die übrigen Bestimmungen des § 32 können hier übergangen werden.) Sehr angemessen war es, durch diese im Entwurf nicht vorgesehene Competenzregelung die Einheit der Pflege und Fortbildung des Rechts auf Grund dieses Gesetzes zu sichern und es besteht für Baiern geradezu Nothwendigkeit, an dieser Einheit Theil zu haben. Das Bairische Gesetz ist auf die Dauer als Sonderrecht neben dem Norddeutschen ganz unmöglich.

Der Abschnitt g regelt die Verjährung in §§ 33—38, während B. nur einen Artikel (63) hierüber enthält, worin für die Entschädigungsklagen — von der Beschlagnahme ist so wenig wie von der Bereicherung ausdrücklich die Rede — in fünf Jahren von der letzten widerrechtlichen Handlung an die Verjährung vollendet wird.

Die Klage auf Beschlagnahme muß hiernach auch nach Ablauf der Frist zulässig sein, da von ihrer Verjährbarkeit gar nicht gesprochen wird;²¹⁾ die Bereicherungsklage dagegen wird eine richtige Auslegung als unter den „Entschädigungsklagen“ inbegriffen und in fünf Jahren verjährt erachten.

N. § 33 (1) nennt ausdrücklich die Strafverfolgung, die Klage auf Entschädigung und (einschließlich) die Klage

²¹⁾ N. § 36 läßt, übereinstimmend mit diesem Ergebnis, den Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Exemplare und Vorrichtungen ausdrücklich so lange zu, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind, ohne Rücksicht auf Ablauf der Verjährungsfrist für die Klage auf Entschädigung: eine andere Entscheidung würde ja nach dieser Frist desn. Berechtigten schutzlos stellen.

wegen Bereicherung und läßt sie in drei Jahren verjähren — auch diese Rechtsverschiebenheit der Verjährungsfristen wirkt höchst ungünstig! — ebenso die Strafverfolgung wegen Verbreitung von Nachdruck und die Entschädigung wegen dieser Verbreitung § 34, die Uebertretung durch Verschweigung der Quelle oder des Urhebers verjährt in den Fällen des § 7 lit. a in drei Monaten; — B. enthält für die einschlägigen Art. 6 und 9 keine Verjährungsbestimmung.

In drei Zusätzen zu den §§ 33, 34, 37 des Entwurfs hat N. die Bestimmung des § 23 über den Moment der Vollenbung des Nachdrucks in Einklang gebracht mit dem praktischen Bedürfnis; der Lauf der Verjährung darf selbstverständlich nicht mit dem Moment der Herstellung der Exemplare beginnen: — sonst dürften ja dieselben drei Jahre nach der Herstellung ungeahndet verbreitet werden — sondern mit dem Tag, an welchem die Verbreitung zuerst stattgefunden hat; § 33, (2). 37 (2); ebenso läuft für die Verbreitung die Verjährung erst von dem Tag, an welchem sie zuletzt stattgefunden § 34 (2). B. hat, ohne Casuistik, den richtigen Satz: die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat; sie beginnt also nicht, so lange der Nachdrucker z. B. noch Exemplare feil hält.

Unterbrochen wird der Lauf der Verjährung nach B. 63 ausschließlich durch Anstellung der Entschädigungsfrage oder Einleitung strafrechtlicher Verfolgung; also z. B. nicht durch außergerichtliche Interpellation oder durch vertragmäßige Anerkennung der Entschädigungspflicht.

Zu andern Ergebnissen führt N. § 38, wo auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Unterbrechung der Verjährung verwiesen wird; hienach ist die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung zu beurtheilen nach § 68 des Norddeutschen Strafgesetzbuches, wonach jede Handlung des Richters, wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet, die Verjährung unterbricht: also nicht schon der Antrag des Geschädigten. Die Unterbrechung wirkt ferner nur gegenüber dem, auf welchen die Handlung des Richters sich bezieht (also z. B. die Ladung des Verlegers nicht auch gegenüber dem Urheber des Nachdrucks), und nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

, Dagegen bezüglich der Unterbrechung der Verjährung

Entschädigungs- und Bereicherungs-Klagen hat die Verurteilung des § 38 auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Folge, daß Rechtseinheit für den Norddeutschen Bund gewonnen, sondern daß in dieser Frage vielfach verdrängte Civilrecht des Einzelstaates anzuwenden ist — entweder ein kleines Gebrechen, dem B. durch die durchgehende Bestimmung des Art. 63 entgegen. Nach Preussischem Recht wird außer durch die Klagstellung auch durch Anerkennung von Seite des Schuldners die Unterbrechung erzielt.

Da B. nur von den „Entschädigungsklagen“, nicht von Strafverfolgung spricht, muß deren Verjährung und die Unterbrechung derselben gemäß Art. 61 nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt werden; die Bestimmungen des Frankfurter Entwurfes über Verjährung wurden wegen der Normen des Strafgesetzbuches nicht angenommen; hiernach verjährt die Strafverfolgung der Verbrechen und Vergehen in 2 Jahren, die der Uebertretungen in 1 Monat Art. 93 Ziffer 3 und 4; unterbrochen wird diese Verjährung durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, in welchem der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit die Unterbrechung bewirkt (also nicht bloß durch gleichartige Vergehen) durch jede die Untersuchung der That oder die Verurteilung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwalts Art. 96; die Verjährung beginnt von dem Tage der begangenen That oder bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung Art. 95: übereinstimmend mit dem specielleren, also bei Abweichungen vorzuziehen Recht von B. Art. 63. —

Einen in der Praxis entstandenen Zweifel über die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung auf die Verjährung der Civilklagen und umgekehrt entscheidet R. § 38 (2) dahin, daß eine solche Wirkung nicht stattfinden, also die Einleitung des Strafverfahrens (Handlung des Richters“) die Verjährung der Entschädigungsklage sowenig unterbrechen soll als umgekehrt die Einleitung der Civilklage die Verjährung der Strafverfolgung. Nach B. dagegen, welches nur von Verjährung der Entschädigungsklagen spricht, wird zwar diese auch durch die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung, die Verjährung dieser

aber nicht durch Anstellung der Entschädigungsfrage, sondern nur durch die oben angegebenen Gründe unterbrochen.

N. hat in § 35 speciell den allgemeinen Grundsatz des Norddeutschen Strafgesetzbuches § 61 wiederholt, wonach Antragsvergehen straflos bleiben sollen, wenn der zum Straf-antrag Berechtigte den Antrag nicht binnen dreier Monate nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und der Person des Thäters stellt. Zu demselben Ergebnis gelangt man nach B., welches hierüber keine Vorschrift enthält, aber in Art. 61 auf die allgemeinen Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuches verweist, welches in Art. 88 die Strafbarkeit der Antragsvergehen für erloschen erklärt, wenn der Berechtigte nicht innerhalb dreier Monate von dem Tag an gerechnet, „an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war“ — die Fassung ist richtiger gewählt als die in N. § 35 — von seinem Rechte Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe verzichtet hat (durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung zc. siehe oben S. 142).

Selbstverständlich ist diese Präklusivfrist für den Antrag auf Bestrafung nach beiden Gesetzen wohl zu unterscheiden von der Verjährung einerseits der Strafverfolgung, andererseits der Civilklagen.

N. Abschnitt h. §§ 39—42 behandelt die „Eintragsrolle“, über welche B. Art. 51—59 zahlreichere, aber auch auf dem Standpunct dieses Gesetzes zum Theil entbehrliche Bestimmungen enthält. Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wird nur Eine solche Rolle, bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. § 39, die für Baiern bei dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Art. 52.

Beide Gesetze schreiben die Eintragung in diese Rolle nicht als obligatorisch in dem Sinne vor, daß der Schutz gegen Nachdruck nur bei Erfüllung dieser Form gewährt würde, wie einige außerdeutsche Rechte: vielmehr ist die Eintragung regelmäßig nur facultativ. Darin aber unterscheiden sich die beiden Gesetze, daß B. der Eintragung die Wirkung beilegt, den Beweis der Urheberschaft oder des Verlagsrechts durch eine Rechtsvermuthung zu Gunsten des Eingetragenen zu erleichtern: es gilt regelmäßig der als Urheber Eingetragene bis zum Gegenbeweise wirklich als Urheber, Art. 51. Der erste Entwurf von N. hatte im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze aufgestellt, entsprechend dem Börsen-

vereins-Entwurf; erst die späteren Redactionen haben, im Interesse der Beschränkung aller Formvorschriften auf das Unentbehrliche, bedeutende Aenderungen vorgenommen. Es läßt sich nämlich in der That nicht verkennen, daß der allerdings sehr wünschenswerthe Vortheil einer beweisersparenden Rechtsvermuthung zu Gunsten eines bestimmt bezeichneten Urhebers sich auch ohne jene Eintragung in den weitaus zahlreichsten Fällen einfach dadurch erreichen läßt, daß man den auf einem Werk als Urheber Genannten bis zum Gegenbeweise als wahren Urheber vermuthet. Dieser Satz wurde in § 28 als Regel ausgesprochen²²⁾ und nur ausnahmsweise die Eintragung beibehalten, in den Fällen nämlich, in welchen eine solche Bezeichnung auf dem Werke selbst nicht stattfindet, oder nicht stattfinden kann, oder, wenn angewendet, für Herstellung eines sichern und sicher erkennbaren Rechtszustandes nicht ausreichend ist; nur für diese Fälle wurde die Eintragung, für diese aber als obligatorisch, beibehalten. Es sind die folgenden:

- I. Urheber anonym oder pseudonym erschienener Werke können nur durch Anmeldung ihres wahren Namens zur Eintragung in die Eintragsrolle binnen 30 Jahren von der ersten Herausgabe an gerechnet die längere (normale) Schutzfrist erwerben. § 11 (4);
- II. Desgleichen die Urheber von anonymen oder pseudonymen dramatischen, musikalischen, oder dramatisch-musikalischen Werken, welche zur Zeit der ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch Druck veröffentlicht waren, durch Eintragung binnen 30 Jahren von dieser Aufführung an; § 52 (3);
- III. Urheber von Schriftwerken, welche sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten haben, (oben S. 95 f.) müssen eintragen lassen, daß sie die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb der gesetzlichen Fristen haben erscheinen lassen. § 6 (4).
- IV. Inhaber von Privilegien, die den Werken nicht beigebrucht sind, müssen dieselben bei Vermeidung des Er-

²²⁾ Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche vor der mechanischen Vervielfältigung öffentlich aufgeführt worden, gilt als Urheber bis zum Gegenbeweise der sich bei der Ankündigung der Aufführung als solchen Bezeichnende N. §. 53; D. entbehrt einer solchen Bestimmung.

Löschens binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle anmelden, § 60 (4).

Diese Einträge hat der Stadtrath zu Leipzig zu bewirken, ohne daß eine *causae cognitio* über die Berechtigung des den Eintrag Anmeldenden oder über die Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen stattfindet, § 40; eine solche Prüfung ist einerseits von der genannten Behörde nur schwer und mit unsicheren Ergebnissen vorzunehmen, andererseits nicht nöthig, da ja die Einträge eine Vermuthung für die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen nicht begründen sollen; bewiesen wird durch die Einträge nur die Zeit, in welcher die Thatsache eingetragen und durch das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht worden (§ 41); nach diesem bekannt gegebenen Zeitpunkt mag dann das Publicum berechnen, ob die gesetzlichen Fristen gewahrt sind und wann das Werk Gemeingut wird, also überseht, aufgeführt werden darf u. Selbstverständlich ist es den Beteiligten unbenommen, wegen ihre Rechte verletzender Einträge gegen die Anmeldenden Klage zu erheben: z. B. wegen Anmaßung des Urheberrechts oder des alleinigen Urheberrechts an einem anonym erschienenen Werk: und ohne Zweifel ist Eintrag des durch rechtskräftiges Urtheil festgestellten richtigen Sachverhalts als Correctur des bisher unrichtig Eingetragenen, sowie Bekanntmachung im Börsenblatt zulässig, ja geboten, obwol das Gesetz hierüber schweigt. Gegen den Stadtrath muß wegen verweigerter oder unrichtig vorgenommener Eintragung Beschwerde bei der vorgesetzten Sächsischen Behörde, eventuell Recurs an das Bundeskanzleramt und den Bundesrath des Norddeutschen Bundes zulässig sein; es wird das aber selten vorkommen, da ja der Stadtrath die eingetragenen Thatsachen nicht zu prüfen und nicht zu vertreten hat, also die Eintragung nur etwa deshalb verweigern wird, weil er die Identität des Anmeldenden, welche zu prüfen er allerdings berechtigt, weil verpflichtet, ist, bezweifelt.

Abgesehen von jener Veröffentlichung im Börsenblatt sind die Einträge auch dadurch zugänglich gemacht, daß Jedermann, ohne besonderes Interesse bescheinigen zu müssen, von der Eintragsrolle Einsicht nehmen und sich beglaubigte Auszüge ertheilen lassen kann, § 41. Die Behandlung der Eintrags-Sachen (Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Be-

glaubigungen 2c.) geschieht zwar stempelfrei,²³⁾ aber für die Eintragung selbst, dann für die Eintragungsscheine und sonstigen Auszüge aus der Rolle hat der Antragsteller eine Gebühr von je 15 Sgr.²⁴⁾ zu entrichten und die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu tragen, § 42.

Umständlicher sind die Normen über die Eintragsrolle in B., aus welchen wir nur die wichtigsten Abweichungen von A. hervorheben.

Nach B. Art. 51 (4) wird durch den Eintrag eine Rechtsvermutung für die Urheberschaft des Eingetragenen begründet, vorbehaltlich des Gegenbeweises; nur bei anonymen und pseudonymen Werken gilt der Herausgeber, eventuell der Verleger, subeventuell der Drucker, wenn sie auf denselben genannt sind, ohne weiteren Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte (Art. 51, 2); ist keine der bezeichneten Personen genannt, so ist einstweilen, d. h. bis zu etwaiger Eintragung des Verfassers in die Rolle (Art. 52), Niemand zur Ausübung dieser Rechte befugt, das Werk also schutzlos; ferner soll bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche durch den Druck nicht vervielfältigt aber öffentlich aufgeführt sind, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber gelten, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist, Art. 51 (3). Endlich hat aber B., neben der durch Eintragung begründeten Rechtsvermutung, für die „sonstigen“ Werke auch die Rechtsvermutung von A. § 28 für den in der ersten Ausgabe bezeichneten Urheber durch Druck 2c. vervielfältigter Werke, Art. 51 (1).

Diese sollen nun durch den Ausdruck „sonstige“ zwar von der durch Eintrag begründeten Vermutung ausgeschlossen sein, Art. 51 (4); und man muß auch bei dem Schlußsatz des Art. 51 (4) die gleiche Ausschließung der bereits gedruckten Werke mit genannten Urhebern hierunter beziehen, weil sonst dieser Schlußsatz: — „Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß Derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen,“ — mit dem ersten Satz des Art. 51 und seiner Vermutung für den genannten Urheber in unlösbarem Widerspruch stehen würde. Daß es aber nicht nur über-

²³⁾ Ebenso B. Art. 59 (1).

²⁴⁾ Nach B. Art. 59 (2) „gegen Entrichtung der Stempel- und Taggebühren.“

flüssig, sondern schädlich ist, die beiden Vermuthungen einander aufzustellen und daß die Eine von R. B. Art. 51 (1) völlig genügt, zeigt die Collisions durch unrichtigen Eintrag eines ursprünglich nicht, auf dem Werke genannten Urhebers entfallende Vermuthung greift alsdann durch? jene, welche dem früher bestand und durch das Buch selbst überall wird? oder die zwar spätere, aber auf die Autors öffentlichen Urkunde sich stützende?

Zwar hat B., um solche Widersprüche durch den Eintrag unmöglich zu machen und die Wirkung des zu rechtfertigen, eine ganze Reihe von Cautelen, welche R. sich sämmtlich ersparen konnte, aber achtet solcher Cautelen durch Fahrlässigkeit oder Unrichtige Einträge auch schon gedruckter Werke mit Urhebern erfolgen können, ist unbestreitbar.

Jene Cautelen sind: die Einträge erfolgen schriftliche Anmeldung der Berechtigten, von berechneten Exemplaren ist ein Exemplar, von noch nicht berechneten, Abschrift des Manuskripts oder eine zur Feststellung der Identität des Werkes geeignete Beschreibung, die der Anmeldende hat seine Berechtigung zu bescheinigen, nicht eine der Vermuthungen des Art. 51 (1—3) spricht, Rechtsnachfolger müssen sich durch Urkunden, z. B. der Verleger durch ein Zeugniß des Verlegers oder den schriftlichen Verlagsvertrag; anonyme und pseudonyme, noch nicht vervielfältigte Werke können ohne Zustimmung des Urhebers nicht eingetragen werden (Art. 53), der Eintrag muß enthalten den Tag des Eintrags, die Unterschrift des Urhebers und etwaiger Rechtsnachfolger (Verleger, Herausgeber), Titel und Beschreibung des Werks, Vorbehalt des Verlegers, des Herausgebers oder des Rechts, eine Uebersetzung des Werks zu lassen (Art. 54). Außerdem besteht eine Nachträgliche Aenderungspflicht; d. h. wenn durch Tod, Verfall oder andere Gründe eine Veränderung der eingetragenen Verhältnisse eingetreten ist, hat der Berechtigte die Aenderung auf Aenderung oder Ergänzung des früher eingetragenen zu stellen; ebenso der aus der Anonymität oder Pseudonymität heraus tretende Urheber, Art. 56; desgleichen die rechtskräftigen Erkenntnisse, welche das eingetragene Werk nachgetragen werden (Art. 57): der Wortlaut spricht nur von den Urheberrechten, aber ohne Zweifel ist

dem Sprachgebrauche des Gesetzes, auch die Verlagsrechte hierunter zu begreifen. Ueber das Eingetragene oder Nachgetragene (Art. 58) wird den Betheiligten auf Verlangen ein Zeugniß über den für das eingetragene Werk gewährten Schutz ausgestellt (Art. 55). Die Eintragung, im Uebrigen facultativ, ist obligatorisch nur für den ungenannten Urheber, der nun durch Nennung die normale Schutzfrist gewinnen will (Art. 52).

II. §§ 43 und 44 wendet die Bestimmungen der §§ 1—42 auch auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen an, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Das Kriterium, ob solche Producte wissenschaftliche oder Kunstwerke sind, liegt darin, ob sie Belehrung oder ästhetischen Genuß bezwecken: im ersteren Fall besteht kein Hinderniß, die Grundsätze über „Schriftwerke“ (Abschnitt I) auf sie anzuwenden; verbinden sich beide Zwecke, so entscheidet das Ueberwiegende; aber es ist der wissenschaftliche Charakter dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Abbildungen z. B. in Kunstgeschichten, Reisewerken, an sich auch als Kunstwerke gelten können. B. stellt in Art. 36 die fraglichen Abbildungen und Zeichnungen unter die Vorschriften des Art. 26—30, „auch dann, wenn sie nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind“, behandelt sie also als oder wie „Werke der bildenden Kunst“, (Dritter Abschnitt Art. 26—36); thatsächlich aber gelangt man, trotz des N. entgegengesetzten Standpunctes, im Wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis, da B. auch auf die Werke der bildenden Kunst die im ersten Abschnitt (literarische Erzeugnisse) enthaltenen Vorschriften angewendet wissen will, nur in wenigen, diesem Gebiet eigenen Fragen „besondere Vorschriften“ vorbehaltend, Art. 26.

Da der norddeutsche Reichstag den in den §§ 59—67 des Entwurfs enthaltenen Abschnitt über die Werke der bildenden Künste nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern die Vorlage eines besonderen Gesetzes hierüber von den verbündeten Regierungen verlangt hat, (s. oben S. 80) wird hier auf den entsprechenden Abschnitt von B. ebenfalls nicht eingegangen.

N. hat dann in § 44 den Gedanken des § 7 — Gestattung der Verwerthung bereits veröffentlichter Werke zu neuer eigener Production — auch auf die fraglichen Abbildungen angewendet und die Befügung einzelner Abbil-

dungen aus andern Werken gestattet, vorausgesetzt (neue) Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und Nachbildungen nur zur Erläuterung dienen; auch muß der Urheber oder die Quelle bei Nennung der in § 24 Strafbestimmung angegeben werden.

Im norddeutschen Reichstag war beantragt worden die Wiedergabe der bezeichneten Abbildungen in einem bestimmten Maßstab absolut zu gestatten, da das Eigenthum der Abbildungs-Producte in den gewählten Größenverhältnissen nicht verletzt. Recht hat man aber diesen Vorschlag aus innern und äußern Gründen abgelehnt.²⁵⁾

Uebereinstimmend erklärt B. Art. 32 die Aufnahmen von Nachbildungen von Werken der Kunst (dasselbe gilt von Art. 36 von den geographischen zc. Zeichnungen und Abbildungen) in literarische Arbeiten für erlaubt, sofern die Abbildungen als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen, während die Verwertung in anderer Größe (Art. 29) an sich nicht genügt, die Rechte des Nachdruckes auszuschließen.

N. Abschnitt III. §§ 45—59 handelt von den musikalischen Compositionen und wendet die für die literarischen aufgestellten Grundsätze der §§ 1—5, 8—42 auch auf die musikalischen an; das ausschließliche Recht des Urhebers musikalischer Compositionen; die mechanische Verwerthung zum Nachdruck des Urhebers soll auch hier ausgeschlossen, die freie geistige Arbeit gestattet sein. Die gegen die Gewährung der Schutzfrist auch für Musikalien im norddeutschen Reichstag erhobenen Bedenken hat man mit guten Gründen beantwortet, insbesondere wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Componisten, wie die Schriftsteller, fortan in den Verlagsverträgen recht wohl die Größe der Auflagen festsetzen könnten und die Controlle über die Verleger bei den lithographirten Platten der Noten nicht schwieriger sein würde als bei dem stereotypirtem Satz der Schriftwerke. Die Anträge zur Beschränkung der Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers wurden abgelehnt und Uebereinstimmung mit Frankreich hergestellt. Als Nachdruck betrachtet N. § 46 die Nachbildungen, welche nicht als „eigenthümliche Compositionen“ erscheinen und nur beispielsweise, nicht erschöpfend („et cetera“) zählt es hierher: Auszüge, Arrangements

²⁵⁾ S. stenogr. Berichte von 1870. II. S. 139, 543

oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie den Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien, die nicht künstlerisch verarbeitet sind. Damit stimmt im Wesentlichen B. Art. 22: Variationen, Phantasien, Etuden über ein Thema giebt B. Art. 23 ausdrücklich frei (sofern sie nicht der Hauptsache nach als Umgehung der Nachdruckverbote in Art. 21. 22 erscheinen), während die richtige Auslegung von N. § 46 zu gleichem Ergebnis gelangt: „wenn sie als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können“. Damit stehen beide Gesetze in der Mitte zwischen dem französischen Recht, welches auch die künstlerisch freie, selbstthätige Verwerthung der Musikalien in Variationen, Phantasien zc. verbietet, und dem österreichischen, das dem Urheber auch das Arrangement nur bei ausdrücklichem Vorbehalt und auch dann nur auf die Dauer eines Jahres wahr. Beide Gesetze N. § 46, B. Art. 24 gestatten ferner das Anführen einzelner Stellen, die Aufnahme kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalt selbstständiges wissenschaftliches Werk (N. l. c. nach Analogie von § 7a), sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen; eigen ist N. das ausdrückliche Verlangen der Quellenangabe nach Maßgabe des § 47 und, praktisch wichtiger, die billige Bestimmung, daß die für Musikschulen bestimmten Sammlungen nicht frei gegeben werden, sondern dem Urheber vorbehalten bleiben sollen, da die Componisten auf den Absatz ihrer Musikstücke an die Schüler solcher Anstalten vorzugsweise angewiesen sind. Den Wiederabdruck bereits veröffentlichter Texte mit der Composition geben N. § 48 (1) und B. Art. 25 (1) frei; der Dichter kann sich hiegegen nicht wahren: — beide Gesetze verbieten, N. stillschweigend, B. Art. 25. 2a ausdrücklich, nur den Abdruck noch nicht veröffentlichter Texte, wenn auch in Verbindung mit der Composition, beide den Abdruck solcher Texte, welche „nur zum Gebrauch bei Aufführungen gedruckt“ (B.), „ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern und Oratorien“ (N.). Außerdem gestattet noch B. Art. 25 (2 c) dem Dichter eines nur mit einer Composition gedruckten Textes, z. B. eines Liedes, auf dem Titelblatt den Abdruck in Verbindung mit einer andern Composition zu untersagen. So begreiflich nun das Interesse eines Dichters sein mag, sein Gedicht auf den Flügeln einer bestimmten Composition verbrettet zu wissen, so wird doch die Bestimmung deshalb

ihres Zweckes verfehlen, weil gerade solche Gedichte bald auch ohne die Composition gedruckt werden und alsdann das Verbot wirkungslos werden soll. Man mußte also entweder das Verbot auch alsdann noch aufrecht halten oder, wie A., gar nicht zulassen.

Die in musikalischen Fragen erforderlichen Gutachten weist A. § 49 aus Componisten, Musikverständigen und Musikhändlern gebildeten Sachverständigenvereinen (§ 31) zu.

In Abschnitt VI §§ 50—56 regelt A. die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke: B. im II. Hauptstück, Art. 41—47.

Es bedarf keiner Ausführung, daß der Urheber der bezeichneten Werke auch über die ihnen eigenthümliche zweite Art der Verbreitung — neben dem Druck — das ausschließende Verfügungsrecht haben muß. Offenbar liegt in der gewollten Form der Verbreitung durch den Druck keineswegs ein Verzicht auf dies zweite Recht: wer sein Drama gedruckt wissen will, will es damit nicht auch aufgeführt wissen und umgekehrt; (ganz abgesehen davon, daß die pecuniäre Verwerthung des Urheberrechts hier, außer in dem Verlagsrecht, auch in der Honorarforderung gegen die Bühnen zc. erscheint, daß die Formen der Geltendmachung dieser zweiten Verwerthungsart und ebenso die Contrahenten ganz verschieden sind von den im Verlagsvertrag benützten und berührten). Dies nicht nur erkannt, sondern consequent verwirklicht zu haben ist ein wesentlicher Vorzug von A.: während nämlich die Bundesgesetze von 1841 und 1857 und auch noch B. Art. 41 in dieser Hinsicht zwischen bereits gedruckten und noch nicht gedruckten Dramen und Musikalien (der Kürze wegen sei der nicht ganz ausreichende Ausdruck gestattet) unterschieden und bei den ersteren nur durch besondern Vorbehalt des Urhebers das Recht der Aufführung wahren ließen, hat A. § 50 (2) zum ersten Mal mit Recht diesen Unterschied bezüglich der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke fallen lassen und die Aufführung auch der ohne Vorbehalt gedruckten verboten: aus dem oben angegebenen ganz richtigen Grunde, daß in dem gewollten Druck nicht auch die gewollte Aufführung liegt, ja, daß nicht einmal eine erst durch Vorbehalt zu entkräftende Vermuthung in dem Druck erblickt werden kann.

Nur bei rein musikalischen Producten liegen die Dinge nach der herrschenden Verkehrsitte, nach der Stellung der

Componisten zu dem Publikum anders: hier spricht in der That die Vermuthung dafür, daß der Componist sein im Musikalienhandel bereits verbreitetes Werk auch durch die Aufführung verbreitet wissen will; dies gilt wenigstens für die weitaus größte Zahl der Fälle, für die angehenden Componisten ohne bewährten Namen. Da aber selbstverständlich auch das Gegentheil vorkommt und dem Urheber, wenn er dies will, gestattet sein muß, auch bei bereits gedruckten Werken die öffentliche Aufführung in Concerten zc. an ein zu bezahlendes Honorar zu knüpfen oder sich im einzelnen Fall gegen unwürdige Aufführungen zu schützen, so hat man für rein musikalische Producte den Vorbehalt beibehalten; derselbe muß sich „an der Spitze des Werkes“, also nicht bloß, wie der Entwurf verlangte, an der Spitze der ersten Ausgabe finden.

Das gleiche ausschließliche Recht der Aufführung wie der Urheber hat der berechnigte²⁶⁾ Uebersetzer § 50 (3.): gleichviel ob der „berechnigte Uebersetzer“ der Urheber selbst oder ein innerhalb der durch Vorbehalt § 6 gewährten Frist von ihm ermächtigter Anderer oder nach Ablauf der fraglichen Frist ein Dritter ist; natürlich bezieht sich dies Ausführungsrecht jedes Einzelnen immer nur auf seine Uebersetzung: ob daneben andere Uebersetzungen berechnigt sind, bemißt sich nach § 6; sind sie es, so hat an ihnen der Uebersetzer abermals das ausschließliche Ausführungsrecht.

Weniger günstig stellt den Uebersetzer B. Art. 43: es unterscheidet, seinem Princip Art. 41 (1) gemäß, zwischen bereits im Buchhandel veröffentlichten und noch nicht veröffentlichten Dramen; letztere dürfen während der von B. den Dramen gegen Aufführung überhaupt gewährten²⁷⁾ kurzen Schutzfrist ohne Zustimmung des Urhebers des Originals auch in der Uebersetzung nicht aufgeführt werden und zwar, muß man auslegen, auch dann nicht, wenn die Uebersetzung eine berechnigte war, d. h. mit Erlaubniß des Urhebers des Originals gefertigt und etwa auch im Buchhandel verbreitet ist (was selten vorkommen wird, aber immerhin vorkommen kann); denn die Gestattung der Uebersetzung eines unge-

²⁶⁾ Selbstverständlich ist auch die Aufführung wie die Verbreitung einer rechtsmüdrigen (§ 6) Uebersetzung oder Bearbeitung (§ 46) untersagt, § 50 (4).

²⁷⁾ C. unten.

druckten Dramas und des Druckes derselben schließt nicht auch die Gestattung der Aufführung dieser Uebersetzung ein.

Nach der Veröffentlichung im Buchhandel aber kann sich der Verfasser des Dramas das ausschließliche Recht, eine Uebersetzung aufzuführen zu lassen — das Recht, die Uebersetzung im Buchhandel zu verbreiten, richtet sich auch bei Dramen nach Art. 8 — nur dadurch (und zwar nur auf 5 Jahre nach der ersten Aufführung des Originals) wahren, daß er sich dies Recht auf dem Titelblatt vorbehält und von diesem Vorbehalt binnen 6 Monaten nach der ersten Aufführung des Originals durch Aufführung seiner Uebersetzung Gebrauch macht. Ein Uebersetzer, der nicht der Urheber des Originals oder dessen Rechtsnachfolger (z. B. von ihm binnen der Schutzfrist ermächtigt) ist, hat das ausschließende Recht der Aufführung seiner Uebersetzung nur dann, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung im Buchhandel berechtigt (Art. 8) und dieselbe noch nicht erschienen ist; unter diesen beiden Voraussetzungen hat er die gleichen Schutzfristen für die Aufführung wie der Urheber des Originals.²⁶⁾

Diese Schutzfristen sind nun aber nach B. Art. 42, in Uebereinstimmung mit den ältern Bundesbeschlüssen, noch sehr kurz bemessen: nämlich nur auf die Lebenszeit des Urhebers und zehn Jahre nach seinem Tode, bei anonymen und pseudonymen Werken zehn Jahre nach der ersten Aufführung oder, wenn sie vor dieser bereits im Handel veröffentlicht sind, zehn Jahre von dem ersten Erscheinen an, vorbehaltlich der Erwerbung der längeren Schutzfrist (10 Jahre nach dem Tode) durch Eintrag des Namens in die Eintragsrolle.

Dem gegenüber ist es ein bedeutender Vorzug und Fortschritt von N., daß dies Gesetz § 52 einfach die Schutzfristen für die Schriftwerke §§ 8—17 auch auf die öffentliche Aufführung überträgt, da in der That kein Grund abzusehen ist, weshalb der Verfasser von Dramen und Musikwerken für sich (durch vortheilhaftere Veräußerung wegen der längeren Schutzfrist) und seine Erben nicht von den Aufführungen eben so lange Zeit soll Vortheil ziehen können wie andere Schriftsteller von den neuen Auflagen ihrer Werke; diese doppelte Verwerthungsmöglichkeit liegt eben in der Natur dieser Producte und die Erfahrung lehrt, daß die

²⁶⁾ Praktisch für die Deutschen Bühnen werden diese Bestimmungen am Meisten für Uebersetzungen Französischer Comédies und Balletten, sofern auf diese das Deutsche Recht zur Anwendung kommt.

Verwerthung von Dramen durch zahlreiche Auflagen im Buchhandel ohnehin selten vorkommt; endlich werden die Deutschen Dramatiker und Componisten dadurch nur den Englischen und Französischen im Princip gleich gestellt, deren Recht für beide Formen der Verwerthung von jeher die nämliche Schutzfrist aufgestellt hat. Auf anonyme, pseudonyme und nachgelassene Werke wendet N. § 52 (2) die Grundsätze der §§ 11, 12, 39 analog an (30 Jahre nach der ersten Aufführung oder nach dem Tode des Urhebers, vorbehaltlich des Eintrags; nur ist die Bestimmung des Entwurfs weggefallen, wonach der Veranstalter der ersten rechtmäßigen Aufführung an Stelle des ungenannten Urhebers [analog dem Herausgeber, §§ 2, 13, 28], dessen Rechte ausüben soll).

Eine praktisch sehr wichtige, aber auch sehr schwierige Frage haben beide Gesetze nicht zu entscheiden unternommen, nämlich wann eine Aufführung als eine öffentliche zu betrachten sei? Dieselbe ist nur im einzelnen Falle mit Erwägung aller begleitenden Umstände zu lösen; zwei Directiven aber sind aufzustellen: einmal gilt zunächst als öffentlich eine Aufführung nicht, zu welcher nur Angehörige eines principiell geschlossenen Kreises Zutritt haben (während Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit, ferner der Zweck, zu welchem die Einnahmen bestimmt sind, ganz gleichgültig erscheinen), ohne daß es dabei an sich auf die Zahl der so Zugelassenen anläßt; es ist also eine Aufführung, welche z. B. eine Künstlergesellschaft von 500 Personen unter Ausschluß aller Gäste veranstaltet, nicht eine öffentliche, während eine Aufführung, bei welcher alle Bewohner der Stadt, etwa gegen Entrée, eingeladen werden, eine öffentliche ist, wenn sich auch nur Ein Zuschauer einfindet, vor dem gespielt wird. Andererseits aber darf man jenes Princip in Abstrahirung von der Zahl nicht zu weit befolgen, d. h. nicht bis ins Absurde oder zu Begünstigung der Arglist in Umgehung des Gesetzes: wenn z. B. die Gesellschaft einer kleinen Stadt so viele Mitglieder zählt, daß nach einer Aufführung in deren Kreise factisch kein Publicum für eine später vom Urheber beabsichtigte öffentliche Aufführung übrig bleibt, so wird man jene Aufführung doch kaum als private gelten lassen können. Auch bei der Frage, ob Zulassung von eingeführten Gästen, Fremden in einen solchen Kreis den Begriff der privaten Aufführung aufhebt, werden die concreten Umstände, auch die Zahl solcher Gäste, zu berücksichtigen sein.

Bei Miturhebern (N. § 9 B. Art. 13) er
 Gesetze N. § 51 (1) B. Art. 44 (1) zur Au
 Genehmigung aller Miturheber; bei musikal
 mit Text genügt aber, und zwar auch bei dr
 kalischen, die Genehmigung des Componisten all
 (2), B. Art. 44 (2), vorausgesetzt natürlich, die
 bindung des Textes mit der Musik eine her
 (N. § 48 B. Art. 25):²⁹⁾ unter dieser Voraussetz
 der Einwand unbegründet, in der Aufführung
 Stimmung des Dichters liege eine Verletzung vo
 heberrecht: denn die rechtmäßig entstandene Ver
 Text und Musik stellt eben ein neues Werk dar,
 der Componist allein Urheberrecht hat; freilich
 wenn dieses neue wirklich als ein neues Ganz
 Werk wesentlich als ein musikalisches oder d
 dramatisch-musikalisches erscheint; ob dies der
 zweifelhaft sein und ist vom Richter, etwa unter
 der Sachverständigenvereine der §§ 31 und 49,
 suchen: dabei ist das Quantitative mit Rech
 Art. 44 (2) besonders betont: „sind nur einz
 stücke zu einem dramatischen Werk gesetzt, so ist
 führung des Letzteren die Genehmigung des
 forderlich und hinsichtlich der Aufführung der M
 allein, sei es mit dem Drama zusammen, könn
 schrift des Art. 41 (1) zur Anwendung“; Niemand
 Egmont von Goethe oder selbst die Antigone von
 oder den Sommernachtstraum von Shakespeare
 Compositionen einzelner Scenen oder Stellen von
 oder Mendelssohn aus dramatischen in dramatisch-
 Werke für verwandelt erachten, während andererseits
 Spiel-Opern durch zahlreiche gesprochene, nicht
 Scenen noch nicht aufhören, Opern zu sein, wer
 auch bei Ueberschreitung eines gewissen Maßes v
 Dialog den Vaudevilles mit eingelegten Couplets v
 den Singstücken nähern können.

²⁹⁾ Wenn ein Antrag zu § 51 (2) hinzuzufügen: „u
 des Rechtes des Urhebers des Textes auf Entschädigung
 Componisten, falls dieser zur Benutzung des Textes nicht
 war,“ abgeworfen wurde (stenogr. Bericht II. S. 140, 546),
 dies nur, weil dies Verhältnis zwischen Dichter und C
 durch Vertrag zu ordnen und gegen Mißbrauch der Texte
 gerichtet ist. — N. hat Art. 47 besondere Bestimmung dar
 der berechnigte Componist sogenannte Textbücher drucken l

B. erwähnt ausdrücklich Art. 45 das von N. für selbstverständlich erachtete Recht dessen, dem der Urheber die Aufführung gestattet hat, vorbehaltenlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig zu wiederholen; die Verfasser pflegen sich hierfür fixe Honorare oder quote Theile an dem Reingewinn jeder Vorstellung (Tantième) auszubedingen. Selbstverständlich ist auch, daß dies eingeräumte Recht der Aufführung nicht beliebig auf Andere übertragen werden kann, da die Wahl dieser Persönlichkeiten, dieser Anstalt für den Urheber von individueller Würdigung geleitet wird. (Die berühmt gewordene Streitfrage, ob das einer Theaterdirection übertragene Aufführungsrecht dem Director (persönlich) oder der Bühne (local) zustehe, ist in jedem Einzelfall Frage der Willensauslegung, eventuell der Sitte, welcher sich die Vertragenen im Zweifelsfall — so ist zu vermuthen — unterwerfen wollten; vgl. die in dem sogenannten Leipziger Theaterproceß ergangenen Urtheile des Reichsgerichts und die daselbst angeführte Literatur und Aussprüche von Sachverständigen; 1884).

N. § 54 bedroht die vorsätzliche oder fahrlässige (entsprechend § 18) Aufführung²⁰⁾ mit der vollen Entschädigung und außerdem mit Geldstrafe nach §§ 18, 23, die Veranlassung der Aufführung nach §§ 20 und 55; die „Entschädigung“ soll bestehen in dem ganzen Rohertrag der Aufführung, also ohne Abzug der Kosten; B. Art. 46 (1) ebenso, indem es also hier die Fahrlässigkeit der Arglist gleichstellt („mit Verschulden“), während es die Strafe bis zu 1000 fl. nur der wissenlich unbefugten Aufführung droht (4); bei unverschuldeter Aufführung haftet der Beklagte nach N. § 55 (4) nur auf die Höhe der Bereicherung, während B. 46 (1) ihn ohne Rücksicht, ob er bereichert sei, mit der Reineinnahme („nach Abzug der Tageskosten“), also strenger, haften läßt.

Da diese Zahlung an den Berechtigten „statt Entschädigung“ B. Art. 46 (1) zu gewähren ist — (minder genau drückt N. § 55 (1) den Gedanken aus: „die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des § 54 zu

²⁰⁾ Und zwar wie die vollständige, auch die mit unwesentlichen Änderungen erfolgte, ebenso B. Art. 41 ausführlicher und genauer: „es macht keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollständig oder ob es mit einzelnen Veränderungen oder Auslassungen oder ob nur einzelne Theile oder Akte“ u.

gewähren ist, besteht“ zc., der § 54 spricht auch von der Verpflichtung zu „entschädigen“) — so sind die Grundsätze vom *lucrum cessans* hier nicht anwendbar und der Beklagte wird nicht etwa mit dem Beweise zugelassen, daß dem Verfasser kein *lucrum* durch die unbefugte Aufführung entgangen sei, da er z. B. selbst eine Aufführung gar nicht beabsichtigt oder zur Zeit, am Ort, nicht oder nur mit ungünstigen Ergebnissen würde erzielt haben; solche Einwendungen sollten durch das Gesetz ausgeschlossen werden, auch durch N., dessen Absicht also unerachtet der nicht glücklichen Fassung von §§ 54, 55 (1) zur Geltung zu bringen ist.

Wörtlich hat N. §. 55 (2 und 3) die Bestimmungen herüber genommen, daß bei Aufführung in Verbindung mit andren Stücken ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung fest zu setzen und daß, wenn eine Einnahme nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden ist, die Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festzustellen ist. Letzterer Satz, — „Entschädigung,“ auch wo der unbefugte Aufführer gar kein „*lucrum*“ gemacht — zeigt deutlich, daß auch N. die oben erwähnten Einwendungen aus der Lehre vom *lucrum cessans* nicht zulassen wollte.

In § 56 wendet N. die Vorschriften der §§ 26—42 über gerichtliches Verfahren, Verjährung, Eintragsrolle auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken an.

Von den „Allgemeinen Bestimmungen“ in N. §§ 57—62, den „Einführungs- und Uebergangsbestimmungen“ in B. Art. 67—71 heben wir noch Einiges hervor.

Ziemlich empfindlich ist die von B. Art. 68 dem Inländer, der ein Schriftwerk, Bildwerk oder Tonwerk im Inland verlegt, auferlegte Verpflichtung, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen: man denke an kostspielige, in wenigen Exemplaren hergestellte Kupferwerke zc.; doch hat die Nichterfüllung nicht etwa zur Folge, daß das Urheberrecht nicht entsteht oder das Werk nicht eingetragen oder nicht geschützt wird.

Beide Gesetze schließen die Neuertheilung von Privilegien aus, N. § 60 (1), B. Art. 20. N. läßt bisher Privilegien die Wahl zwischen Fortgenuß des Privilegs oder Anrufung des Schutzes dieses Gesetzes; es darf aber das

Privilegium durch die im Einzelnen etwa günstigeren Bestimmungen des Gesetzes nicht ergänzt und ebensowenig außerhalb der Staaten, von welchen dasselbe ertheilt worden, angerufen werden. (§. 60. 1, 2 über 3 oben).

Beide Gesetze bestimmen (N. §. 61, B. Art. 66) den Kreis ihrer Anwendung: N. will angewendet werden einmal auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob dieselben im Inland oder Ausland erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind, dann auf Werke ausländischer Urheber, welche bei inländischen Verlegern, d. h. die im Gebiet des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, erschienen sind. B. hat statt der letzteren zweckmäßigeren Bestimmung die „Ansässigkeit“ des Verlegers im Deutschen Bundesgebiet betont; und bezüglich des Urhebers den „ständigen Aufenthalt“ im Deutschen Bundesgebiet, nicht das Indigenat; beide Bestimmungen führen zu mancherlei Zweifeln und Unzuträglichkeiten;²¹⁾ so kann nach B. ein Baiern, der in Paris lebt und daselbst ein Buch erscheinen läßt, für dieses in Baiern nicht den Schutz dieses Gesetzes anrufen, während ein Franzose, der in München lebt, für sein in Paris oder in München erschienenenes Werk in Baiern geschützt wird.

In § 62 gewährt N. den Werken ausländischer Urheber, welche in einem den ehemaligen Deutschen Bundesländern angehörigen Ort erschienen sind — ohne Rücksicht auf die Nationalität der Urheber — den Schutz des Gesetzes, vorausgesetzt, daß das Recht dieser Staaten den im Norddeutschen Bund erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt, aber keinesfalls länger als in dem betreffenden State selbst; das gleiche gilt von noch nicht veröffentlichten Werken von Urhebern, welche im ehemaligen Deutschen Bund statsangehörig sind. Dagegen sind natürlich Werke z. B. eines Baiern, die in Paris erschienen sind, durch N. nicht geschützt.

Wir können zum Schluß nur den dringenden Wunsch wiederholen, daß durch sofortigen Eintritt Baierns in den neuen „Deutschen Bund“ und Ersetzung von B. durch N. das auf die Dauer unerträgliche Nebeneinander der beiden Gesetze in heilsamer Weise beseitigt werde.

Die Unmöglichkeit der Dauer des bisherigen Verhält-

²¹⁾ Wie Mandry S. 367 gut gezeigt hat.

nisses Baierns zu Norddeutschland zeigt sich schlagend auch auf diesem Gebiet des Rechts- und Verkehrslebens. Die schließliche Vereinigung ist ja doch so gewiß, wie daß die Ströme ins Meer fließen: mögen die widernatürlichen Dämme bald überfluthet sein! —

(Durch Errichtung des Reiches ist der hier und oft schon im Vorhergehenden ausgesprochene Wunsch erfüllt worden: das Gesetz vom 11. VI. 1870 gilt als Reichsgesetz im ganzen Reichsgebiet. Dazu kamen die Gesetze zum Schutze des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst, zum Schutze der Photographie, zum Schutze des Urheberrechts an Mustern und Modellen, endlich das Patentgesetz. Dagegen gehört das Gesetz zum Schutze der kaufmännischen Marke systematisch nicht hieher sondern in das Handelsrecht, im Zusammenhang mit dem Firmenrecht. Vgl. die Verfassungs- und späteren reichsgesetzlichen Bestimmungen bei Dahn, Grundriß des Deutschen Privatrechts Leipzig 1876 am einschlägigen Ort; siehe daselbst auch die nachgewachsene Literatur, die patentrechtliche wird in der hier folgenden Abhandlung erörtert. Man darf heute die Wächtersche Theorie [siehe die folgende Besprechung], welche das Urheberrecht mit dem Verlagsrecht identificirt und also als vermögensrechtliches Recht auffaßt als nicht mehr so unerschüttert wie vor vierzehn Jahren herrschend bezeichnen. Gareis [„Individualrecht“] und Kohler „Immaterialrechte“ in den im „Grundriß“ und hier [im Patentrecht] angeführten Abhandlungen, obwohl vielfach unter einander und von mir abweichend, stimmen doch mit mir in der Ablehnung jener Wächterschen Auffassung überein; und auch noch neuere [anderwärts zu erörternde] Theorien verwerfen wenigstens die Identificirung mit dem Verlagsrecht, welche doch z. B. auf viele Fälle des Erfinderrechts absolut nicht anwendbar ist: eine Theorie aber, welche nicht den Erfindungsschutz unter dasselbe Princip zu stellen vermag wie das Urheberrecht überhaupt, verzichtet auf das Denken.

Ein Urtheil des Reichsgerichts vom Jahre 1884 nimmt [wie schon früher ein Erkenntniß des preussischen Obertribunals] Verletzung des Urheberrechts ohne Beweis oder Behauptung vermögensrechtlicher Schädigung an. 1884.)

Nachmal zum Urheberrecht.¹⁾

(Anhang zu vorstehender Abhandlung.)

Der Verfasser des älteren umfassenden und verdienstreichen Werkes über das Verlagsrecht giebt hier eine dankenswerthe Bearbeitung des Reichsgesetzes vom 11. VI. 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken und musikalischen Compositionen. Das Buch ist knapper, minder weitläufig geschrieben als das frühere Werk, ein Vorzug, der nicht auf Kosten der Gründlichkeit erreicht wurde; in manchen Punkten hat der Verfasser seine früheren Ansichten berichtigt. Die principiellen Auffassungen sind hier, der Natur der Sache nach, nicht erschöpfend ausgeführt, die Identificirung des Urheberrechtes mit dem Verlagsrechte wird immer noch aufrecht erhalten (die Ersetzung der gesetzlichen Ausdrücke „Urheberrecht“ und „Schriftwerk“ durch „Autorrecht“ und „literarisches Erzeugniß“ ist nicht gerechtfertigt, auch nicht durch die Ausführungen S. 2, S. 44). Ich halte sie für falsch, rechtsphilosophisch und auch *de lege lata*, und meine Sätze in der vorstehenden Abhandlung durch die Erwiderung S. 5 des vorliegenden Buches für durchaus unererschüttert.

Freilich ist die Möglichkeit, über das Manuscript zu verfügen, es zu zerstören oder zu veröffentlichen, an sich etwas Thatsächliches, nicht etwas Juristisches; aber das Gesetz hat diese Möglichkeit als eine dem Urheber und nur dem Urheber zustehende Befugniß juristisch gestaltet: wie z. B. die Möglichkeit, auf eigenem Boden die Jagd auszuüben, auch zunächst eine rein thatsächliche ist, aber bei gesetzlicher Anerkennung des Jagdrechtes als Ausflusses des Grundeigentumes eine ausschließende Befugniß des Jagdberechtigten wird. Wäre das Urheberrecht identisch mit einem Vermögensrecht, so könnte nicht in Handlungen, welche keine Verletzung, sogar eine Bereicherung des Vermögens des Urhebers ent-

¹⁾ Wächter, Dr. Oscar, das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart, 1875. 2. Aufl. (352 S. gr. 8.)

halten (z. B. ein Dritter läßt die Schrift des Urhebers gegen dessen Willen drucken und wendet diesem den Gewinn aus dem Verkaufe zu), doch eine zweifellose Verletzung des Urheberrechtes liegen. Es ist vielmehr das Verlagsrecht nur eine der in dem Urheberrecht enthaltenen Befugnisse, wenn auch die wichtigste vermögensrechtliche derselben. — Auch die S. 1 aufgestellte Unterscheidung zwischen dem Urheber und dem Erfinder ist absolut nicht aufrecht zu halten: das gemeinsame Princip für diese Probleme liegt in einer rechtsphilosophischen Tiefe, in welche zuerst Kant eingebracht und die mit lediglich praktischen Erwägungen schlechterdings nicht zu erreichen ist. Der Umstand, daß nicht schon das römische Recht ein Urheberrecht anerkannt hat, daß vielmehr die Geschichte des Urheberrechtes mit der Negation desselben beginnt, daß sodann der erste Schutz in der unpassenden Form des Privilegs gewährt ward, lediglich um das materielle Interesse des Verlegers zu wahren, gleichviel ob dieser das ursprüngliche oder das abgeleitete Verlagsrecht ausübte, dann die unlogische Theorie vom „geistigen Eigenthum“ — all das hat ungünstig auf die Gestaltung der Lehre vom Urheberrecht gewirkt und zu der Identificirung mit dem Verlagsrechte geführt, welche der einzige, aber principielle Grundfehler in der Darstellung des Verfassers ist. Derselbe hat im Uebrigen sich so dankenswerthe Verdienste um den Gegenstand erworben, daß man ihn nur zu baldiger Bearbeitung auch der übrigen Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst u. s. w. einladen kann.

Das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 und seine Literatur.¹⁾

[1878.]

I. Einleitung.



Hätte die Wichtigkeit des Erfindungsschutzes für unser wirtschaftliches Leben noch der Beweise bedurft, — Einen solcher Beweise würde die große Zahl von rasch sich drängenden Bearbeitungen des Gesetzes durch zum Theil hervorragende Schriftsteller liefern.

Und wir dürfen der Betrachtung dieser Bearbeitungen vorausschicken, daß sie fast alle gebiegener sind als dies von vielen Commentaren neuerer privatrechtlicher Reichsgesetze gerühmt werden mag, die oft mehr geschnitten und geklebt als ge-

¹⁾ Barthel, die Patentfrage 1869.

Bizer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz. Leipzig 1864.

Blodig, über Erfindungspatente. Wien 1869.

Böhmert, die Erfindungspatente 1869.

Dambach, das Patentgesetz für das deut. Reich. Erläutert von Dr. Otto Dambach, geheimer Oberpost Rath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin. Berlin 1877. Verlag von R. Chr. Fr. Enslin (Wolph Enslin) p. IV S. 106.

Der Erfindungsschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht des internationalen Patentcongresses zu Wien. Wien 1874.

Gareis: das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 sammt den hiezu erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen erläutert von Dr. Karl Gareis, ordentl. Professor an der groß-hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen. Berlin. Karl Heymanns Verlag 1877. p. VII S. 287.

Gareis, in Busch's Archiv Neue Folge X (Individualrechte).

Hörn, über gewerbliche Erfindungen und Patentgesetze. Bremer Handelsblatt 1854.

Jakobsohn, die Patent-Frage und Kritik. Berlin 1876.

v. Kleinschrod, die internationale Patentgesetzgebung, Erlangen 1855.

Klostermann, das Recht des Erfinders, in Busch's Arch. XXXV. Klostermann, zur Reform der Patentgesetzgebung.

schrrieben sind. Abgesehen von den Schwierigkeiten der technischen Detailfragen, welche nur durch Heranziehung Sachverständiger gelöst werden können, erfordert die juristische Construction des zu schützenden Rechts und der Mittel des Schutzes eine geistige Vertiefung, welcher die gewerbemäßigen Commentatoren lieber aus dem Wege gehn.

Die Vorfrage der Volkswirtschaftspolitik, ob überhaupt Erfindungsschutz zu gewähren sei, hat uns hier nicht im Detail zu beschäftigen: sie ist, nach längerem Schwanken der

- Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1869
 II. Band des Wertes: das geistige Eigentum an Schriften
 Kunstwerken und Erfindungen. I. Bd. Berlin 1867. 2. Aufl. 1876.
 Klostermann, Entwurf eines Patentgesetzes für das deut.
 Reich. (D. Reichsanzeiger 1876 N. 275.)
 Klostermann, das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25.
 Mai 1877 nebst Einleitung und Commentar und mit ver-
 gleichender Uebersicht der ausländischen Patentgesetze (von Dr.
 R. Kl., geheim. Bergrath u. Prof. der Rechte. Berlin 1877.
 Verlag von Fr. Vahlen p. IV S. 296.
 Königs, das Patentsystem der vereinigten Staaten von Nord-
 amerika 1876.
 Kohler, deutsches Patentrecht systematisch bearbeitet unter ver-
 gleichender Berücksichtigung des französischen Patentrechts von
 Dr. Joseph Kohler, Kreisgerichtsrath in Mannheim I. Abtheil.:
 Einleitung und materielles Patentrecht. Mannheim und Straß-
 burg. Verlag von J. Bensheimer 1878. p. II. S. 268.
 Loosen, Sammlung der Gesetze für Erfindungspatente. 1849.
 Lyon-Caen: étude sur la loi du 25. Mai 1877 relative aux
 brevets d'invention dans l'Empire d'Allemagne par Charles
 Lyon-Caen, professeur agrégé à la faculté de droit de Paris,
 professeur à l'école des sciences politiques. (Extrait du
 bulletin de la société de Legislation comparée.) Paris. A. Cotil-
 lions et Comp. éditeurs, libraires du conseil d'état. 1878. p. 31.
 Ott, Gründe wider den Erfinderschuz. Schaffhausen 1873.
 Paget, internationale Assimilierung der Patentgesetze. 1873.
 Die Patentfrage: Preischriften von Kayser, Klostermann,
 Landgraf, Rosenthal. Wien 1874.
 Philippson, die Reform der Patentgesetzgebung. 1860.
 Pieper (und Siemens), der Erfindungsschutz und die Reform
 der Patentgesetzgebung. Dresden 1874.
 Prince-Smith, Referat für den VI. Kongreß deutscher Volkswir-
 the zu Dresden vom 13—16. October 1863. 1863.
 Ratkowski, zur Reform des Erfinderrechts. Wien 1872.
 Schafraath, Motive zum Entwurf eines Patentgesetzes. 1873.
 Schäffle, die nationalökonomische Praxis der ausschließenden
 Absatzverhältnisse. (Urheberrecht, Patent-, Muster-, Firmenrecht).
 Tübingen 1867.
 Stolle, die einheimische und die ausländische Patentgesetz-
 gebung. Leipzig. 1855. — Wirth, die Patentreform. 1875.

Aufschauungen im norddeutschen Bund und im deutschen Reich, durch den Erlass des zu besprechenden Gesetzes entschieden und zwar, wie wir überzeugt sind, in der allein richtigen Weise. Deutlich erinnere ich mich, mit wie lebhaftem Interesse wir Studenten vor nunmehr bald fünf- undzwanzig Jahren in den Vorträgen Hermann's zu München die Gründe für und wider den Patentschutz entgegen nahmen, welche der höchst anregende Lehrer vortrug: er sprach sich sehr eifrig für den Patentschutz aus, welcher die Ueberflüglung der deutschen durch die englische²⁾, amerikanische, belgische, französische Industrie herbeizuführen be- deutend beigetragen habe.

Ueber diese präjudicielle wirthschaftliche Frage und die frühere geschichtliche Behandlung derselben außerhalb und innerhalb der nunmehr zum deutschen Reich versammelten Staaten findet sich Material in reichlichster Fülle gehäuft und musterhaft lichtvoll verwertbet in dem größeren Werk von Klostermann: die Patentgesetzgebung aller Länder Berlin 1869 2. Aufl. 1876.

Es war sehr dankenswerth, daß der Verfasser, welcher um Förderung des deutschen Patentwesens die größten Verdienste sich erworben, auch seinem Commentar zu dem deutschen Gesetz eine geschichtliche Einleitung (§§ 1—2) vorausgeschickt und eine Uebersicht der ausländischen Gesetzgebung beigelegt hat (§§ 4—12), von denen jene eine umfassende gelehrte Beherrschung der einschlägigen Theile der Culturgeschichte zeigt, diese eine sehr vielfach anregende und belehrende Vergleichung gestattet: dagegen vermißt man (wie Gareis p. IV mit Recht bemerkt) die methodische Eingliederung des Erfindungsschutzes an der — freilich bestrittenen — richtigen Stelle des Systems der Privatrechte. (Hierüber unten.)

Während Klostermann das französische Patentrecht nur neben den übrigen Gesetzgebungen der europäischen und außereuropäischen Culturvölker heranzieht, bearbeitet Kohler das deutsche Patentrecht unter ständiger Berücksichtigung des französischen Patentrechts, welches einem badi- schen Juristen

²⁾ Allgemein ist anerkannt, daß das englische Patentgesetz von 1623 (XXI James c. 3) den großartigen Aufschwung der britischen Industrie ganz wesentlich und in erster Reihe gefördert hat. Kohler I S. 26.

Für Amerika behaupten das Entsprechende Königs S. 92, Paris S. 5.

nahe liegt: der Verfasser fand in der Doctrin und Praxis Frankreichs einen seit mehr als achtzig Jahren aufgehäuften Schatz praktischer Erfahrungen und rechtlicher Erörterungen, allerdings ohne diejenige principielle wissenschaftliche Bearbeitung, welche das Gewissen des deutschen Forschers befriedigen könnte. . . (Er) erkannte es als seine Aufgabe, den Reichthum der ihm hier dargebotenen rechtlichen Erscheinungen zu umfassen und von hier aus mit allen durch die deutsche Wissenschaft gegebenen Hilfsmitteln in die Tiefe zu steigen und die Principien zu fundiren: so entstand das vorliegende Werk — welchem die übrigen „Immaterialrechte“ und zwar zunächst einige Arten der Urheberrechte folgen sollen. Der Verfasser, ein Schüler und Verehrer Windschoids, welchem das Buch gewidmet ist, versucht dann (in der Einleitung S. 1—32) eine interessante Construction dieser Immaterialrechte.

Eine treffende Schilderung der übeln Zustände in den deutschen Staaten vor der Herstellung des Reichsgesetzes und der Vorgeschichte desselben, der Bewegung gegen und für den Patentschutz, endlich eine klare Darstellung und hin und wieder eine Kritik des Gesetzes, zumal im Vergleich mit dem französischen Recht, giebt Charles Lyon-Caen.

Es ist hier nur kurz daran zu erinnern, daß vor dem Reichs-Gesetz nicht weniger als 29 verschiedene Landesgesetze über Patentwesen bestanden, daß folgeweise der Erfinder, der für Deutschland um Schutz seiner Erfindungen nachsuchen wollte, unter sehr abweichenden Voraussetzungen 29 Eingaben machen und 29 Taxen bezahlen mußte. Aber auch dann konnte seine Erfindung von Andern beliebig ausgebeutet werden in fünf deutschen Staaten: den beiden Großherzogthümern Mecklenburg und den drei freien und Hansestädten, welche keinen Patentschutz gewährten. Dazu kam, daß in den verschiedenen Staaten ganz entgegengesetzte Grundsätze der Patentverleihung herrschten: so galt in der bayerischen Rheinpfalz (nach dem französischen Gesetz vom 7. Januar 1791: das französische Recht galt hier, wie in so vielen andern Fällen, in alter und oft veralteter Fassung, ohne die für Frankreich später erfolgten Fortbildungen: so hier ohne das neue französische Patentgesetz v. 3. Juli 1844,) und in Württemberg das Princip der Ertheilung an jeden Bewerber, ohne Vorprüfung: in den übrigen Staaten erfolgte Vorprüfung: und zwar in manchen mit sehr geringer, in

andern mit sehr großer Strenge: so z. B. in Preußen, wo die Regierung dem Patent abhold war: hier wurden geraume Zeit die Patente so spärlich ertheilt, daß sie in manchem Jahr die Zwölfzahl nicht erreichten: (und einer Erfindung von solcher Bedeutung wie die Herstellung des Stahls nach dem Bessemer-Verfahren wurde das Patent versagt!! —) Die Folge war, daß für eine und dieselbe Erfindung der Schutz in einigen deutschen Staaten verliehen, in andern verweigert wurde. Diesen Uebelständen brachte auch der Vertrag der Zollvereinsstaaten vom 21. Septbr. 1842 in den wichtigsten Beziehungen keine Abhilfe: noch immer mußten 29 Gesuche eingereicht werden und — die Hauptsache! — auch das Patent eines States gewährte nur das Recht der ausschließlichen Herstellung im Gebiete des patentirenden States, aber weder das Recht des ausschließlichen Verkaufs noch das Recht, andern die Einführung der patentirten Producte aus dem Ausland (und den Verkauf im Inland zu untersagen).

Diese schlimmen Erscheinungen bei Durchführung — oder vielmehr Nicht-Durchführung! — des Patentprincips in Deutschland, welche aus der Zersplitterung unseres Statslebens, unseres Rechts und unserer Wirthschaft folgten, trugen dazu bei, eine Bewegung wider das Princip selbst wachzurufen. Sie „trugen dazu bei“, sagen wir. Denn sie erzeugten jene Strömung keineswegs allein. Die Hauptursache derselben lag vielmehr in der kritik- und schrankenlosen Ausdehnung der aus England (Armstrong, in Frankreich Michel Chevalier) herübergenommenen „free-trade“ Principien der Manchester Schule: da wir, nach alter deutscher Unsitte, immer noch fremde Gedanken, schlechte wie gute, halbwahre wie wahre, nicht nur eifrig „receptiren“, sondern, mit tief eingewurzelttem Doctrinarismus, viel weiter in's Extreme zu treiben lieben, als sie die Urheber solcher Systeme in ihrer Heimat selbst verfolgen. War man doch in blinder Consequenzmacherei soweit verrannt, daß man Alles vergaß, was seit Luther und Kant gegen den Büchernachdruck gedacht, geschrieben und erfahren worden war, und daß im Reichstag des norddeutschen Bundes ein viel genannter Reichsbote alles Ernstes gegen Anerkennung des Urheberrechts an Geistesproducten jeder Art und für Freigabe des Nachdrucks (oben S. 86) Neben hielt: — Alles zur größern Ehre der „schrankenlosen Concurrnz“, während man doch sonst

in iure nicht von Concurrenz der Berechtigten mit den Herrn Dieben zu sprechen pflegt.

Um die Halbseid des Jahrhunderts steigerte sich der Gegensatz der Anschauungen wider und für Patent auf das Lebhafteste: in den Versammlungen der „deutschen Volkswirthe“ von 1850 bis 1863 wurden wiederholt Resolutionen gefaßt, welche den Patentschutz principiell verwarfen (besonders lebhaft gefärbt in dem Beschluß des VI. Congresses deutscher Volkswirthe zu Dresden vom 13—16 Sept. 1863: „In Erwägung, daß Patente den Fortschritt der Erfindungen nicht begünstigen, vielmehr deren Zustandekommen erschweren, daß sie die rasche allgemeine Anwendung nützlicher Erfindungen hemmen, daß sie dem Erfinder selbst . . . mehr Nachtheil als Vortheil bringen . . . beschließt der Congress zu erklären: „daß Erfindungspatente dem Gemeinwohl schädlich sind“), während die Versammlungen der deutschen Ingenieure sich ebenso entschieden für denselben aussprachen.

In den Jahren 1852 und 1860 hatten die Regierungen von Baiern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Frankfurt und andern Staaten bei dem Bundestag die Herstellung eines gemeinsamen Patentgesetzes beantragt. Aber die von Fachcommissionen ausgearbeiteten Entwürfe (Sizer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz, beantragt durch die von der hohen Bundesversammlung durch Beschluß v. 24. Juli 1872 einberufene Commission von Fachmännern mit Erläuterungen und einer Ausführung über die principielle Rechtfertigung des Patentschutzes Stuttgart 1864) gelangten nicht zur Berathung in der Bundesversammlung: eine Reihe von Staaten (außer den drei Hansestädten: Baden, Weimar, Coburg, Luxemburg) erklärte sich 1863—1865 gegen den Patentschutz im Princip; Preußen enthielt sich der Theiligung an jener Commission, weil es dem Bundestag die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in diesen Fragen bestritt und suchte in dem Handelsvertrag mit Oesterreich vom 11. April 1858 mit diesem Stat durch Uebereinkunft gemeinsame Patentnormen herzustellen. Aber seit dem Jahre 1863 herrschte im preussischen Handelsministerium (v. Henpliz) die Anschauung, daß der Erfindungsschutz verwerflich sei: diese Tendenz bewirkte, daß so wenig Patente wie möglich gewährt wurden: (z. B. im Jahre 1871 sank die Zahl auf 36) und die Schutzfrist wurde auf drei Jahre gestellt: das genügte in sehr vielen Fällen, den Schutz illusorisch zu machen.

Allerdings sprachen sich auch von 47 preussischen Handelskammern auf Befragen durch den Minister (vom 5. Septbr. 1865) nicht weniger als 31 gegen den Patentschutz aus.

Nachdem Art. 4. der norddeutschen Bundes- (später der Reichs-) Verfassung (vom 16. April 1871) in Nr. 5 die „Erfindungspatente“ der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches überwiesen hatte, erneuerten die Freunde des Patentschutzes ihre Bemühungen, eine deutsche Patentgesetzgebung in Bälde herbeizuführen. Aber der Antrag des Bundeskanzlers vom 10. December 1868 an den Bundesrath auf Berathung und Berichterstattung über die Frage, ob Patentschutz überhaupt zu gewähren sei, zeigte, zumal in seiner Motivirung, die Fortdauer der bisherigen Anschauung in den leitenden Kreisen Preussens. — Auch nach Herstellung des Reichs stellte die preussische Regierung den Antrag an den Bundesrath, zu prüfen, ob nicht die Gesetzgebung über die Erfindungspatente von einem gesetzlichen Schutz überhaupt Abstand nehmen sollte.

Die Freunde des Patentprincips verkannten nicht, daß zu dieser Abneigung die Mängel in Durchführung des Schutzgedankens in fast allen Staaten wesentlich beitrugen: so z. B. auch das französische bloße Anmeldeungs-system, wonach, ohne jede Vorprüfung, das Patent jedem Bewerber erteilt und eine Ueberschwemmung der Industrie mit unberechtigten Patenten herbeigeführt wird.

Der „Verein deutscher Ingenieure“ legte daher im Jahre 1871 dem Bundesrath den Entwurf eines Patentgesetzes vor, der jene Mängel zu vermeiden suchte und insbesondere das Aufgebotsverfahren annahm, welche Klostermann in seinem höchst einflußreichen im Jahre 1869 in 1. Auflage erschienenen Werke „die Patentgesetzgebung aller Länder“ empfohlen hatte. Im Jahre 1872 veranlaßte eine dem Reichstag vorgelegte Petition um baldige Gewährung eines Patentgesetzes den Beschluß des Reichstags vom 10. Mai 1872, den Reichskanzler aufzufordern, eine einheitliche Gesetzgebung über die Erfindungspatente möglichst bald herbeizuführen: dabei ließ der Reichstag die principielle Frage offen: und der Vertreter des Reichskanzleramts erklärte, „daß ein Beschluß auf Aufhebung des Patentschutzes weder dem Reichskanzleramt noch der preussischen Regierung unerwünscht sein werde.“ das war deutlich! —

Alein seitdem gewannen die Bestrebungen für den Er-

findungsschutz immer mehr Boden: der internationale Patentcongrès, der im August 1873 zu Wien tagte, führte zu der Bildung des deutschen Patentschutzvereins (Mai 1874) unter Vorsitz von Dr. Werner Siemens.

Der deutsche Ingenieurverein prämiirte 6 Preisschriften über die Reform der Patentgesetzgebung.

(Die Patentfrage, 6 Preisschriften von Kayser, Klostermann, Landgraf und Rosenthal, Köln und Leipzig 1874.)

Der von diesem Verein ausgearbeitete Entwurf wurde von dem Patentschutzverein zweimal revidirt, veröffentlicht (December 1874 und Februar 1876) und dem Bundesrath vorgelegt.

(Entwurf eines Patentgesetzes für das deutsche Reich nebst Motiven. Berlin 1873. — Revidirter Entwurf eines Patentgesetzes für das deutsche Reich nebst Motiven. Vorgelegt an den Bundesrath in einer Petition durch den deutschen Patentschutzverein. Berlin 1876.)

Diese Vorschläge des Patentschutzvereins empfehlen: Vorprüfung, Veröffentlichung der Erfindung, Aufgebote von Einwendungen, Zwang zu ausreichender eigener Verwerthung durch den Erfinder oder zur Ueberlassung an Andere gegen Vergütung, Ersetzung des Monopols durch den Anspruch auf angemessene Vergütung für die verstattete Verwerthung.

Unter dem Einfluß dieser ebenso einsichts- als maßvollen Vorschläge vollzog sich der Umschlag der öffentlichen Meinung zu Gunsten des Schutz-Princips: bedeutend hatte auch die schwere Krisis der deutschen Industrie zu besserer Einsicht beigetragen: dieselbe war bisher wesentlich eine nachahmende gewesen und hatte nur durch Billigkeit der Herstellung den Wettbewerb ausgehalten. Die Steigerung der Löhne und das Sinken des Geldwerths machten diese wohlfeile Herstellung fortan unmöglich: es galt fortan, durch Erfindung den Kampf mit dem Ausland zu führen. Bisher war aber Deutschland, z. B. England gegenüber, meist um 4 — 5 Jahre im Rückstand geblieben in der gewerblichen Ausbeutung technischer Erfindungen, eben wegen des unzureichenden Patentschutzes. Die deutschen Erfinder, die in der Heimat keinen Schutz und deshalb keinen Käufer und Verwerther fanden, waren genöthigt, im Ausland ihre Gedanken patentiren und auch ausnützen zu lassen.

(Klostermann, das Recht des Erfinders, Busch Archiv XXXV.)

Die preussische Regierung zog nunmehr ihren früheren Antrag zurück und beantragte (11. April 1876) eine Enquete über die Frage des Patentschutzes. Diese Untersuchung, beschlossen 26. April 1876, von 22 durch die Regierungen gewählten Sachverständigen (vom 29. August bis 2. September) gepflogen, hatte das Ergebnis, daß alle Stimmen bis auf Eine sich für Beibehaltung des Erfindungsschutzes durch Patent aussprachen. Der hierauf im Reichskanzleramt ausgearbeitete Entwurf eines Patentgesetzes wurde veröffentlicht und, wesentlich umgearbeitet, unterm 6. Februar 1877 dem Bundesrath und, nach geringen Aenderungen, am 24. Februar 1877 dem Reichstag vorgelegt: auch hier sprach nur Eine Stimme gegen das Schutzprincip. Die Commission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, beantragte eine Reihe bedeutsamer Umgestaltungen namentlich zu §§ 4 und 5, Inhalt des Patentrechts, §§ 13, 14, Patentamt §§ 27 — 31, Zurückweisung und Zurücknahme, Ansprüche des Verletzten §§ 34 — 38. Diese Vorschläge wurden im Wesentlichen vom Reichstag angenommen und das Gesetz, nach Zustimmung des Bundesraths (9. Mai 1877) veröffentlicht unterm 25. Mai 1877.

II. Wesen des Erfinderrechts.

Nicht blos theoretische rechtsphilosophische Bedeutung hat die Feststellung der Rechtsnatur des Erfinderrechts: auch praktisch für die Gesetzgebung und Gesetz-Auslegung ist Klarheit hierüber unerlässlich.

Mangel an solcher Klarheit hat das Schwanken der Gesetzgebung, der Doctrin und der Ansprüche der Betheiligten im Gebiet des Urheberrechts zur übeln Folge gehabt: z. B. den falschen Standpunkt des Privilegs (etwa gar für den Verleger, nicht für den Urheber — während beide, der Verleger und der Nachdrucker, sich lediglich durch das verschiedene Verhältniß zum Urheber unterscheiden —): dann die unmögliche Auffassung des Urheberrechts als eines geistigen, schriftstellerischen, künstlerischen „Eigentumes“, (So leider auch noch die Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Art. 4. Nr. 6.) die folgerichtige Ausdehnung dieses Irrthums bis zur Forderung eines „droit éternel“ durch die französischen, belgischen, deutschen Künstler auf dem Tage zu Brüssel, die Schwan-

kungen in Behandlung des Uebersetzungsrechts, der öffentlichen Aufführung im Druck verbreiteter dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke, der Photographie, die Verwechslungen zwischen Firmenrecht und Markenrecht einerseits und Schutz der Muster und Modelle andererseits, und Ähnliches. Hat doch auch unser Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 zum Schutz des Urheberrechts an Schriftwerken u. s. w. dem im Wesentlichen die herrschende Ansicht von der Identität des Urheberrechts mit dem Verlagsrecht zu Grunde liegt, einmal wenigstens (§ 28), Urheber- und Verlagsrecht neben einander gestellt: freilich nur in dem Sinne, daß „Urheberrecht“ das ursprüngliche Verlagsrecht des Urhebers im Gegensatz zu dem abgeleiteten des Verlegers bedeuten soll. (Oben S. 136.)

Auch die Frage des Erfinderschutzes hat in ihrer Behandlung durch Unklarheit über die Natur des zu Grunde liegenden Rechts gelitten.

In neuerer Zeit mehrten sich erfreulicher Weise die Stimmen, welche die herrschende, zumal von den im Uebrigen so verdienstlichen Oskar Wächter'schen Werken getragene Identificirung des Urheberrechts mit dem Verlagsrecht, die Auffassung des Urheberrechts als eines Vermögensrechts, verwerfen oder doch für unzulänglich erklären. Nach der herrschenden Praxis steht der Urheber eines Geistesproductes etwa gleich dem Eigenthümer eines Waldes, welcher das ausschließende Recht hat, den Vermögenswerth der in diesem Walde wachsenden Bäume auszunützen, Andere, welche diese Bäume fällen als Holzdiebe strafrechtlich verfolgen und civilrechtlich Entschädigung leisten zu lassen: ein „ausschließendes Absatzverhältniß“ hat ein Vertreter dieser Auffassung (v. Schäffle) das Urheberrecht genannt: ein „Monopol“ im griechischen Sinn des Wortes. Erkennt man denn wirklich nicht das Verschiedene, was z. B. dem Tabaksmonopol des States und dem Urheberrecht zu Grunde liegt?

Gegen die Verlagsrechtstheorie haben sich neuerdings Gareis (s. oben S. 160, 163) und Kohler (oben S. 160, 164) ausgesprochen. Man wird diese Ausführungen über „Individualrechte“ und „Immaterialrechte“ für sehr dankenswerth ansehen müssen und doch eine noch etwas tiefer gehende Begründung versuchen dürfen. So gelangt Kohler S. 13 doch wieder zu der Annahme, die Immaterialrechte seien

„von der Person ablässbare und übertragbare Vermögensrechte.“

Es ist aber eine neue Bezeichnung nicht erforderlich: es können die fraglichen Rechte als höchstpersönliche („bejahende“ im Sinne Kant's *W. B. V. S.* 349) Rechte aus dem Begriff der Person abgeleitet werden.

Der Kern ist nicht vermögensrechtlich, sondern „rein-persönlich“, dem Recht auf Ehre, auf ein Wappen, einen Namen, einer Firma, einer Marke, auch einem Familien- und Standes-Recht, vergleichbar: nur als eine mögliche, nicht nothwendige Folge, als Ausfluß des persönlichen Rechts können vermögensrechtliche Ansprüche von demselben abgeleitet werden.

Aus dem Begriff der Person als einem Centrum können ohne Zweifel noch mehr und andere Rechten gezogen werden als das römische Recht daraus gezogen hat.

Die Verkennung dieser Wahrheit hat abgehalten, das Urheberrecht als Ausfluß der „persona“ zu construiren.

Der Zusammenhang des Schöpfers eines Geistesproduct's mit diesem Product ist eine Thatsache, wie die Kind-schaft des Kindes eines Erzeugers. Letzterer Zusammenhang, letztere Thatsache ist früh vom Recht mit bestimmten Wirkungen bekleidet worden: sehen wir von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Unterhaltungspflicht, dem Erbrecht ganz ab, so bleibt noch der Anspruch des Vaters auf Anerkennung seiner Vaterschaft. Nachdem nun lange Zeit das Recht den Zusammenhang des Geistesproduct's mit dem Urheber nicht mit bestimmten Wirkungen bekleidet hatte, ist dies seit Erfindung der Buchdruckerkunst geschehen: dabei hat man aus leicht begreiflichen, praktischen Gründen zunächst die vermögensrechtliche Verwerthung geschützt und geregelt und nicht, wie es logisch richtig gewesen wäre, die Vorkaufsetzung, den Rechtsgrund dieser ausschließenden Verwerthungsbefugniß, d. h. die Urheberschaft als Basis anerkannt. Und doch ist dieses nunmehr vom Recht geschützte, thatsächliche Verhältniß der Ausgangspunkt aller einzelnen daraus abgeleiteten Rechte.

Die principiellen Rechtsätze lauten: „die Urheberschaft an einem Geistesproduct ist eine Thatsache, mit welcher das Recht nunmehr Wirkungen verknüpft. Der Urheber hat eine Klage auf Anerkennung seiner Urheberschaft, wo sie bestritten wird: erst folgeweise auf Unterlassung (d. h. Ver-bietung) aller mit dieser rechtlich geschützten Urheberschaft unver-

einbaren Handlungen, folgeweise auf Entschädigung für jeden durch Verletzung des Urheberrechts zugefügten Nachtheil und, da die Rechtsordnung das Recht für so wichtig erachtet, es auch durch Strafbrohung zu schützen, auf Bestrafung nach Antrag.“

Das Urheberrecht ist also ein absolutes Recht: d. h. es wird nicht erst durch specielle Beziehung zu einer bestimmten andern Person und nicht nur gegen diese begründet: es entsteht auch nicht erst eine Klage aus dem Urheberrecht durch Verletzung der vermögensrechtlichen Ansprüche, welche aus der Urheberschaft fließen: sondern, wie der Vater, dem die Vaterschaft, der Adelige, dem der Adel oder sein Wappen, wie der Kaufmann, dem das Recht auf eine Firma bestritten wird, eine Klage hat auf Anerkennung dieser Rechte, ohne Rücksicht, ob vermögensrechtliche Rechte durch solche Bestreitung berührt werden oder nicht, so hat der Urheber eine Klage auf Anerkennung seiner geistigen Vaterschaft (z. B. gegen denjenigen, der sich selbst dieser Urheberschaft berüht) d. h. seiner Urheberschaft: erst folgeweise dann auch auf jene andren Unterlassungen, Entschädigungen, Leistungen: wie die rei vindictio und die andren dinglichen Klagen in erster Reihe auf Anerkennung des Eigenthums, des servituttfreien Eigenthums und erst folgeweise auf Herausgabe, auf Entschädigung für die Vorenthaltung, auf Unterlassung der das Eigenthum verletzenden Beschreitung des Grundstücks kraft angemessener Dienfbarkeit gerichtet sind. —

Kraft dieser Urheberschaft, kraft des rechtlich geschützten „vinculum spirituale“ hat der Urheber ferner die alleinige Verfügung über die geistigen Geschie des Products: er allein hat das Recht, es zu ändern, in Form und Inhalt: nicht z. B. der Verleger; er kann aber natürlich auch Andern diese Aenderungsbefugniß gewähren.

Eine Folge der rechtlich geschützten Urheberschaft, des Rechtes aus der Urheberschaft, ist dann die ausschließende Befugniß der Veröffentlichung, das Recht der Wahl zwischen Zurückhaltung oder Verbreitung, und, letztern Falles, die Bestimmung der Art der Verbreitung: ist daher ein Product wie z. B. ein Musikstück, verschiedener Formen der Veröffentlichung fähig, z. B. durch den Musikalienhandel und durch öffentliche Aufführung, so schließt die vom Urheber selbst vorgenommene oder einem Andern übertragene Ver-

öffentlicher in der Einen Form nicht auch die Befugniß zur Veröffentlichung in der Andern ein (oben S. 152).

Das „Verlagsrecht“ Anderer an Schriftwerken u. s. w. ist also nicht ein selbstständiges Recht, sondern ein abgeleitetes. Es ist daher völlig ungeeignet, als Grundlage der hier in Frage kommenden Rechte construirt zu werden: denn es ist nur eine Folge des Urheberrechts: das ursprüngliche Verlagsrecht hat der Urheber als solcher, ein abgeleitetes kann durch Vertrag mit ihm erworben werden: nur aus praktischen, aus Billigkeitsgründen läßt das Gesetz nach dem Tode des Urhebers das einmal begründete Verlagsrecht noch dreißig Jahre fortbestehen. Das Urheberrecht ist unübertragbar und — abgesehen von dem Fall der Miturheberschaft, in dem es durch getheilte Production sofort als Getheiltes entsteht — untheilbar: weshalb z. B. bei der Gütergemeinschaft nicht das Urheberrecht, nur das Verlagsrecht des Urhebers und auch dies nur nach seinem vermögensrechtlichen Inhalt von der Gemeinschaft ergriffen wird.

Denn auch das Verlagsrecht ist nicht an sich ein vermögensrechtliches Recht: der Urheber, der kraft seines ursprünglichen Verlagsrechts eine politische Broschüre auf seine Kosten in Selbstverlag gratis verbreitet oder einem Verleger, Commissionsär zur Verbreitung übergibt, übt das ursprüngliche Verlagsrecht des Urhebers aus, aber nicht als Vermögenrecht.

Daher kann das Urheberrecht und das ursprüngliche Verlagsrecht des Urhebers verletzt werden ohne Schädigung des Vermögens, ja mit beabsichtigter Bereicherung des Urhebers. B. veröffentlicht das ihm anvertraute Manuscript des A, welches dieser, an dem Erfolg zweifelnd, nicht veröffentlichen wollte, und will dem A den reinen Ertrag zuwenden — ohne Zweifel eine Verletzung des Urheberrechts ohne Vermögensschädigung, (oben S. 160).

Es ist nur Eine unter den mehreren im Urheberrecht beschlossenen rechtlich geschützten Möglichkeiten d. h. Handlungsrechten, daß der Urheber sein ursprüngliches Verbreitungs- (Verlags-) recht auch vermögensrechtlich verwerthen kann, indem er (im Selbstverlag oder im Verlagsvertrag oder in Uebertragung der Benützung einer Erfindung gegen Entgelt) sich dafür Vergütung leisten läßt, daß er Andere aus seinem Geistesproduct ästhetischen Genuß, wissenschaftliche Belehrung, oder, durch industrielle Verwerthung, wirthschaftlichen Vortheil ziehen läßt. —

Diese Auffassung des Urheberrecht als eines persönlichen (aber nicht etwa dem „nomen“, der Forderung des Gläubigers entsprechenden, sondern absoluten) Rechts löst allein alle Schwierigkeiten, welche die Identificirung desselben mit dem vermögensrechtlichen Verlagsrecht nicht zu lösen vermag. Sie ergibt z. B. von selbst, daß das Recht des Erfinders nur eine Species des Genus „Urheberrecht“ sein kann: sie gewährt das Kriterium, das sicher entscheidende, für eine Menge von feinen Fragen, welche die Verlagstheorie nicht wissenschaftlich entscheiden kann, sondern nur durch die Gesetzgebung „aus praktischen Gründen“ normiren lassen muß. Die Verlagstheorie hat kein Princip: denn das wirkliche Princip des Verlagsrechts: das Urheberrecht, wird gar nicht von ihr erreicht.

Unsere Auffassung entscheidet z. B. die Streitfrage über Uebersetzungsrecht principieell zu Gunsten der Uebersetzungsfreiheit: denn die eigenthätige geistige Verwerthung eines fremden Geistesproducts muß frei stehen, da sie ja selbst Urheberschaft ist, also Urheberrecht begründet: wo so viel von individueller Geistesarbeit vorliegt, daß von einem „vinculum spirituale“ gesprochen werden kann, da ist Urheberschaft und Urheberrecht gegeben; daß fremde Gedanken das Arbeitsmaterial bilden, steht nicht im Wege, wo das Fremde durch individuelle eigene Arbeit umgestaltet ist: alle Cultur der Menschheit ruht auf der Verarbeitung vorgefundenen Stoffes: und nicht nur Metall und Marmor sind solcher Stoff, auch die Vorgebanten anderer: oder ist Goethe's Iphigenie etwa deshalb kein Product, an welchem Urheberrecht bestehen konnte, weil der Dichter die Vorgebanten des Mythos verwerthet hat? Oder erwirbt der Verbesserer einer fremden Erfindung kein Urheberrecht an der Verbesserung?

In der Uebersetzung in eine andere Sprache aber, auch in einer schlechten, liegt so viel eigene Geistesarbeit als genügt, das „vinculum spirituale“ zu begründen. Daß ohne das Original die Uebersetzung nicht entstehen konnte, ist kein Grund dawider; es ist also lediglich eine Billigkeitserwägung, wenn dem Urheber des Originals, unter sehr engen Voraussetzungen, auf kurze Frist, ein Vorrecht der Uebersetzung eingeräumt wird, (s. oben S. 96).

Unser Princip entscheidet auch ohne Schwierigkeit eine Reihe von andern Fragen, deren Lösung vom Standpunct des Verlagsrechts aus wissenschaftlich nicht möglich, und

von der jenen Standpunct theilenden Gesetzgebung, wenn sie im richtigen Sinne erfolgt, nicht aus ihrem Princip abgeleitet, sondern nur aus Gründen des Urheberprincips vernunftbefriedigend getroffen ist.

Dahin gehört die Anerkennung, daß die Umbildung aus einer Kunstform in eine verschiedenen ästhetischen Gesetzen unterstellte andere (z. B. aus dem Roman in das Drama, (oben S. 100), aus der Malerei in Plastik) nicht Nachdruck, sondern Begründung eines neuen Urheberrechts ist. Dahin gehört die Entscheidung der Frage, ob an der Photographie Urheberrecht bestehen kann? Richtig hatte ein Urtheil des Pariser Cassationshofes, welchem das bayerische Gesetz vom 30. Juni 1865 gefolgt war, die Frage dahin entschieden, daß im Einzelfall, nach sachverständigem Ermessen, zu prüfen sei, ob eine „production originale“ vorliege d. h. jenes Minimum individueller Geistesthätigkeit, welches ein vinculum spirituale zu erzeugen vermag. Unser Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 hat die principielle Entscheidung vermieden und jeder Photographie, nach Erfüllung gewisser formaler Vorschriften, einen allerdings kurzlebigen Schutz gewährt. Das heißt den Knoten nicht lösen, sondern durchhauen: praktisch ist damit wol dem Verkehrsbedürfnis genügt, aber unter Verzicht auf eine principielle Lösung.

Diese schon zu lang gerathene Begründung unserer Auffassung des Urheberrechts kann hier nicht weiter ausgeführt werden: jedesfalls hat sie gezeigt, daß der Schutz der Erfindung, wenn er überhaupt gewährt wird, eine Art des Schutzes der Urheberschaft ist: denn ob jemand einen neuen Gedanken der Wissenschaft der Chemie oder der Mechanik in Buchform ausdrückt oder in Gestalt der neuen Mischung, der neuen Maschine herstellt, ist offenbar gleichgültig für die Urheberschaft. Verwarf man, aus einem Irrthum der Volkswirtschaftspolitik, den Schutz der Erfindung, so machte man eine Ausnahme von der im neueren Recht anerkannten Regel des Schutzes der Urheberschaft. Die Gegner des Patentschutzes gelangten, wie wir oben S. 164 f. sahen, folgerichtig dazu, auch den Nachdruck in Schutz zu nehmen und das Urheberrecht auch an Schrift-, Bild- und Ton-Verken zu verwerfen. Gewährte man der Erfindung Schutz, so mußte principiell das Recht des Urhebers, wie es in den früheren Gesetzen geregelt war, auch auf diese Art der Urheberschaft angewendet werden, mit Ausnahme nur derjenigen Modificationen,

welche a) die Eigenart dieser Urheberschaft oder b) das praktische Bedürfnis des Verkehrs, das Interesse der Industrie, aus Nützlichkeitsgründen, gebieterisch fordernde. Aber freilich: gerade hier stellte sich heraus, daß das „Verlagsprincip“ im Stiche ließ, weil es nicht ein Princip, sondern nur eine Einzel-Folge aus einem Princip, dem „vinculum spirituale“, ist.

Von jenem unserem Standpunct aus ist nun das Gesetz und die diesem vorhergehende und nachfolgende Literatur zu prüfen. Wir werden uns überzeugen, daß, wenn das Gesetz im Ganzen als ein befriedigendes anzuerkennen ist, dies seiner Uebereinstimmung mit dem Urheberprincip zu verdanken ist und daß seine Fehler, wenn sie nicht aus irrigen Würdigungen der praktischen Bedürfnisse und aus Zugeständnissen an dieselben erwachsen, auf Abweichung von jenem Princip zurückzuführen sind. Allerdings ist auch an jene Compromisse zwischen widerstreitenden Ansichten zu erinnern, welche, wie so häufig in der Gesetzgebung unseres jungen Reiches, einerseits als unvermeidlich, andererseits aber auch als Ursachen vieler Halbheiten und Widersprüche anerkannt werden müssen. Strenger als das Gesetz ist daher die Literatur bei solchen Fehlern zu beurtheilen: ihr steht für Unklarheit oder Halbheit nicht die entschuldigende Erklärung aus Compromissen zur Seite.

Unter den Versuchen, das Wesen des Erfinderrechts zu construiren, sind die anziehendsten die von Gareis und Kohler aufgestellten Erklärungen. Kohler S. 10 will dieses „Immaterialrecht“ nicht dem Grund und Wesen nach vom Eigenthum unterscheiden, mit welchem es den Grund: die Erarbeitung, und das Wesen: die ausschließende ökonomische Ausbeutung gemein habe. Allein nicht die Arbeit ist der unmittelbare Grund, ja, sie ist nicht einmal der einzige mittelbare Grund des Eigenthums, wie Kohler, zahlreichen Juristen, Oekonomisten und unter den Philosophen besonders Schopenhauer folgend, S. 1—7 ausführt: sondern die Anerkennung eines Thatsächlichen als eines Schutz berechtigten durch die Rechtsgenossenschaft. Meistens und ursprünglich wol fast immer wird dieses Thatsächliche Sachbesitz sein; jene Menschengenossenschaft, welche zuerst nicht nur die „hebende Gewere“ schützte, sondern auch nach Verlust des Innehabens dem entwerthen Besitzer zur Wiedererlangung der verlorenen Sache ihren Rechtsschutz gewährte,

hat den Schritt von dem bloß thatsächlichen Innehaben zur Anerkennung des Besitzrechts gethan und damit die Vorzüge des Eigenthums erreicht.

Man wird sich die Entwicklung, die Steigerung dieses Schutzes folgenbermaßen vorstellen dürfen.

Der im Besitz einer notorisch ihm zugehörigen — wir sagen noch nicht „eigenen“ — Sache gewaltsam von einem Rechtsgenossen (nicht von einem Ungenossen: denn gegen solchen Angriff bestand die Pflicht der Kriegshilfe aller Genossen) Angegriffene fand bei seiner gewaltsamen Abwehr den Beifall, bald den Beistand seiner Genossen. War er bereits entwert und der Räuber, Dieb mit der Deube auf der Flucht, so ward dem Entwertten in der Verfolgung der hier besonders rasch bedurfte Beistand der Genossen ebenfalls gewährt, wenn der ganze Vorgang, was Zubehörigkeit der Sache und Gewaltthat des Angreifers anlangte, zweifellos war. Dagegen wurde der Schutz der Genossen zur Wiedererlangung des verlorenen Besitzes offenbar erst viel später, beschränkter, schwächer gewährt, wenn zwischen der (angeblichen) Entwertung und der Klagestellung längerer Zeitraum lag, wenn die Zubehörigkeit der Sache, die Gewalt oder List des jetzigen Innehabers zweifelhaft war. Wenn bei einer verhältnismäßig so hohen Cultur wie die der Germanen der volle Rechtsschutz nur bei handhafter That oder Gerüste gewährt wird, bei übermächtiger That der beklagte Besitzer dem Unschuldseid näher und bei freiwilliger Entwertung die vindication ganz ausgeschlossen ist, so zeigt dies, wie bei den roheren Anfängen der Cultur der Rechtsschutz der Genossen wohl auf den Schutz des gestörten Besitzes beschränkt war und nur bei dringendsten Gründen auch für Wiedererlangung des Besitzes geleistet wurde — abgesehen immer von der Entwertung durch einen Ungenossen, welche wol einer der ältesten casus belli war.

Es leuchtet nun ein, daß nicht gerade Arbeit der thatsächliche Grund des hienach geschützten Besitzes gewesen sein muß: auch wer als Erbe, Schenknehmer besaß wurde geschützt, wie wer durch Occupation, Specification, lästigen Vertrag gegen Hingabe von Erarbeitetem erworben hatte.

Der logische Grund, aus welchem Eigenthum anerkannt wurde, war aber durchaus nicht, wie Kohler S. 1 nach Vorgang zahlreicher Rechtsphilosophen annimmt, die Erkenntniß, daß „das Rechtssubject seine schöpferische Thätigkeit in die Sache gelegt und dadurch die Sache mit sich selbst

verknüpft, mit einem Stück seines eignen Wesens erfüllt hat.“ Aus solchen feinen Reflexionen (Hegel'schen Stiles!) erwachsen keine Rechtsätze, am Wenigsten in der Zeit der Vorkultur so elementare Rechtsinstitutionen wie Besitzschutz und Eigenthum. (Hierin pflichte ich v. Jhering völlig bei, der nur den Fehler begeht, das Recht allein aus seiner realen Wurzel, der praktischen Zweckmäßigkeit, der äußeren Nöthigung, abzuleiten, die ideale d. h. die Vernunftnothwendigkeit, die innere Nöthigung zu ignoriren; vgl. Dahn, die Vernunft im Recht S. 25 f. Berlin 1879.) Vielmehr hat die Selbstvertheidigung des angegriffenen Besitzers, der im „Kampf um's Dasein“ seine gesammelten Vorräthe, seine occupirte Höhle oder Baumkrone mit dem grimmtigen Instinct der Selbsterhaltung schützte, die Billigung, die Anerkennung, später die Hilfe der Genossen gefunden, weil diese seine Handlungsweise dem eignen Trieb der Selbsterhaltung entsprechend fanden, weil sie sich sagten, daß sie ebenso handeln würden und — später — weil die Schätzung des Besitzenden in seinem Besitz auch im Interesse der Gesamtheit ersprießlich schien.

Es widerspricht geschichtlicher Methode, Eigenthum (Besitzschutz) auf Speculationen zurückzuführen, deren die Menschen zur Zeit der frühesten Entstehung des Eigenthums offenbar noch entfernt nicht fähig waren. Alle Rechtsätze sind zunächst aus zwingendem Drang praktischen Bedürfnisses entstanden. Auch das Urheber- (und Erfinder-)Recht ist nicht entstanden, weil man an das „vinculum spirituale“ dachte, sondern weil seit Erfindung des Buchdruckes die ökonomische Verwerthung der Bücher große praktische Bedeutung erlangt und nun das praktische Bedürfniß drängte, durch vernünftige Friedensordnung d. h. durch das Recht, zu regeln, wer die Befugniß dieser Ausbeutung haben sollte. Seit dem XVI. Jahrhundert aber war die Cultur in Europa so hoch entwickelt, daß man sich mit der äußern, formalen Regelung der Frage nicht begnügte, sondern nach dem inneren idealen Grunde, nach der Vernunftberechtigung des Schutzes des Urheberrechts forschte.

Während nun aber freilich bei dem Urheberrecht (das kein Eigenthum ist) behauptet werden kann, daß der Urheber sein Erzeugniß, wie Kohler sagt, „mit einem Stück seines eignen Wesens erfüllt hat“, gilt dies keineswegs von allen Arten des Eigenthums, das durch Erbgang, Schenkung, ja durch

list und Gewalt erworben worden sein kann — Diebstahl und Raub sind zwar auch „Thätigkeit“ aber nicht „Arbeit“: — daher muß Kohler S. 5 selbst anerkennen, daß das „Arbeitsprincip“ nicht erschöpfend ist. Durch diesen Irrthum aber ist Kohler dazu gelangt, das Erfinderrecht und das Eigenthum dem Grunde nach zu identificiren S. 10. Grund des Eigenthums aber ist vielmehr Anerkennung des Besitzrechts und Steigerung desselben. Grund des Urheberrechts dagegen Anerkennung des ausschließlichen „vinculum spirituale“ als Rechte begründend. Anerkennung durch die Rechtsordnung ist formale Voraussetzung jedes Rechts im subjectiven Sinn: das Thatsächliche aber, was dem Eigenthum, und das Thatsächliche, was dem Urheberrecht zu Grunde liegt, sind ganz verschiedene Substrate.

Gareis S. 20 unterscheidet das Erfinderrecht von dem Eigenthum: er faßt dasselbe richtig als eine Species des Genus Urheberrecht und zählt dieses sowie das Recht auf Schutz der Muster und Modelle, der Firma, der Marken zu den von ihm so genannten „Individualrechten“.)

Man mag diese Bezeichnung gelten lassen und noch etwa das ausschließende Recht der adeligen Familie auf Führung ihres Wappens heranziehen. Gerade das Recht auf Namen gewährt interessante Vergleichung. Weber Adelige noch Bürgerliche haben zwar ein ausschließendes Recht auf ihren Namen, aber die adelige Familie wenigstens auf ein an ihren Namen geknüpftes Wahrzeichen: das Wappen. Und im Handelsrecht hat das praktische, vermögensrechtliche Bedürfnis oder Interesse dahin geführt, wenigstens eine Art von Namen: den Handelsnamen des Kaufmanns, mit Rechtsschutz wenigstens so weit zu versehen, daß eine neue Handelsniederlassung eine bereits bestehende Firma nicht wählen darf. Hier hat unsere Rechtsbildung also aus praktischen Gründen aus dem „Recht auf einen Namen“ eine Folgerung gezogen, welche außerhalb des Handelsrechts nicht gezogen wird: daß aber nicht nothwendig Vermögensinteressen es sein müssen, welche zur Ziehung solcher Folgerungen drängen, zeigt das verwandte Beispiel des ausschließenden Wappenrechts des Adels, während

*) Vgl. seine Abhandlung über das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und des Markenschutzes in Buschs Archiv XXXIII. 1877. S. 197 f.

Bürgerliche zwar auch Wappen führen, aber Andern die Führung des gleichen Wappens nicht untersagen dürfen.

So hat man auch aus der Thatfache der Urheberschaft im griechischen, römischen und mittelalterlichen Recht nicht die Folgerung gezogen, daß sie ein Recht begründe: man hat das faktische Verhältniß nicht zu einem rechtlich geschützten gemacht: als man es, seit Erfindung des Buchdrucks, that, war allerdings das Vermögensinteresse das treibende Motiv, wie bei der Firma: aber daraus folgt keineswegs, daß der Kern des nunmehr geschützten Verhältnisses ein vermögensrechtlicher sei, so wenig wie das ausschließende Wappenrecht des Adels ein vermögensrechtliches ist.

Wenn aber Gareis das „Ausschließende“ als das Wesen dieser „Individualrechte“ bezeichnet, so ist doch zu erinnern, daß auch das Eigenthum das ausschließende Recht völliger dinglicher Sachbeherrschung ist, daß auch der Eigenthümer das Recht hat, jeden Andern von Verwerthung z. B. der Früchte seines Eigenthums auszuschließen: Gareis würde hiedurch zu der Auffassung Schäffle's von den „ausschließenden Absatzverhältnissen“ geführt. Es fragt sich aber gerade nach dem inneren, logischen Grund, nach dem Vernunftpostulat, welches dem Urheberrecht zu Grunde liegt: warum hat denn nur der Urheber dieses Recht ausschließender Verwerthung? Darauf kann man nicht mit der Verweisung auf den vermögensrechtlichen Vortheil antworten: denn weshalb eben gönnt denn die Rechtsordnung gerade dem Urheber diesen Vortheil? warum nicht dem Verleger? oder der Gesammtheit, wie es die Gegner des Urheberrechts wollen?

Antwort: weil unsere Rechtsbildung dormalen den Schutz des „vinculum spirituale“ als vernunftnothwendig ansieht. Nach meiner Auffassung müßte freilich, wie oben gezeigt, auch gegen die bloße falsche Verühmung der Urheberschaft, ohne Schädigung des Urhebers, (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts oben S. 160—162) diesem eine Klage auf Anerkennung seiner Urheberschaft zustehen, ganz ähnlich wie der Kaufmann nicht nur dann einem Andern die Führung seiner Firma durch Klage untersagen darf, wenn er eine Vermögensschädigung durch Annahmung der Firma behaupten kann.

Ueber das Verhältniß der verschiedenen Reichsgesetze zum Schutz des Urheberrechts, namentlich des Musterchutzgesetzes vom 11. Januar 1876 zu dem Patentgesetz, giebt Gareis S. 52—55 eine Reihe von sehr treffenden und wichtigen

Ausführungen; nur gegen die Gruppierung S. 52 ist Bedenken zu erheben, welche unter das literarische Urheberrecht auch die musikalischen Compositionen stellt: Veranlassung hiezu war selbstverständlich das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870; man kann aber musikalische Compositionen am der Notenschrift willen nicht zu der „Literatur“ stellen: auch wird ein Musikstück, das noch gar nicht „aufgeschrieben“ ist (z. B. Aufführung einer noch nicht niedergeschriebenen Melodie) ebenfalls gegen unbefugte Veröffentlichung geschützt. Jenes Gesetz hat nur aus praktischen äußerlichen Gründen die Musik mit behandelt, die bildende Kunst dagegen, welche der Entwurf ebenfalls einbegriffen hatte, einem späteren Gesetz überwiesen. Man wird vielmehr folgendermaßen gruppieren müssen

Urheberrecht:

I. an Schriftwerken:

- 1) wissenschaftlichen;
- 2) poetischen;
- 3) andersartigen (z. B. journalistischen);

II. an Tonwerken.

(Bei den zu I 2 zählenden dramatischen, den zu II gehörigen rein musikalischen und den zu beiden (I 2 und II) gehörigen gemischten dramatisch-musikalischen findet neben dem Schutz gegen unbefugte Verbreitung im Buch- und Musikalienhandel noch der gegen unbefugte öffentliche Aufführung statt.)

III. an Bildwerken:

- 1) Malerei;
- 2) Bildhauerei;
- 3) Photographie (beschränkt).

(Die „Abbildungen“ — geographische, topographische, naturwissenschaftliche, technische und ähnliche — zählen als Bestandtheile von Schriftwerken zu I.)

- 4) Baukunst (beschränkt).

IV. Industrielles (Gareis S. 32):

- 1) an Mustern und Modellen;
- 2) an Erfindungen.

(Dagegen der „Schutz der Marken“ gehört nicht hieher, sondern unter den „Schutz der Firma [oben S. 86].“)

III. Darstellung und Kritik der wichtigsten Normen des Gesetzes mit Berücksichtigung der Literatur.

Das materielle Patentrecht (§§ 1—12 des Gesetzes).

Ermüdend wäre es und eintönig die einzelnen Commentare des Gesetzes, welche selbstverständlich in den allermeisten Punkten übereinstimmen, den Inhalt des Gesetzes reproduciren müssen, hintereinander zu besprechen. Es empfiehlt sich, statt dessen die entscheidenden Grundsätze des Gesetzes und die daran sich knüpfenden Streitfragen der Literatur zu erörtern: auf die außerdeutschen Gesetzgebungen soll nur gelegentlich ein vergleichender Blick geworfen werden.

Unser Gesetz ertheilt Patente nur für 1) neue, 2) Erfindungen, welche 3) eine gewerbliche Verwerthung zulassen.

Ausgenommen, also patent-unfähig, unpatentirbar sind I) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

II. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen (§ 1). —

Eine Definition des Begriffes der „Erfindung“ zu geben hat unser Gesetz vermieden: dies sollte der Wissenschaft, der Rechtsprechung überlassen werden (Motive S. 16); anders das österreichische Gesetz von 1851, welches die Begriffe „Erfindung“, „Entdeckung“, „Verbesserung“ definirt. Die Definitionen, welche Landgraf, Klostermann, Dambach aufgestellt haben, werden von Gareis S. 26 f. mit guten Gründen angefochten, dem aber nicht zugegeben werden kann, daß zwischen „Erfindung und Entdeckung“ überhaupt kein Unterschied zu statuiren sei: dagegen hat Kohler S. 32, 33 mit bestem Fug bemerkt, daß die „Erfindung“ durch eine eigenartige Schöpfung des Menschengewisses sich von der „Entdeckung“ als der bloßen Entschleierung des objectiv bereits Vorhandenen ganz bestimmt unterscheidet. Amerika ist nicht entdeckt, sondern erfunden worden: relativ aber sind beide Begriffe: Amerika wurde entdeckt für die Europäer, nicht für die Rothhäute, und die (angebliche) Erfindung des Schießpulvers durch die Chinesen hebt die

Erfindung durch Berthold Schwarz (?) so wenig auf als Columbus die Entdeckung Amerikas deshalb abzusprechen ist, weil vor ihm Isländer „Winland“ gefunden. (Ueber das Erforderniß der „Neuheit“ siehe unter § 2)

Was die „gewerbliche Verwerthbarkeit“ betrifft, so machte bekanntlich der Begriff des „Gewerbmäßigen“ schon im Handelsgesetzbuch A. 273 manche Schwierigkeit: man wird⁴⁾ den „einheitlichen Gewerbewillen“ auch hier betonen müssen. Gewinnerzielung⁵⁾ ist hiernach nicht erforderlich (wohl aber Gewinnabsicht) und die „objektive Verwerthbarkeit, welche man⁶⁾ als Erforderniß aufgestellt hat, ist so wenig erforderlich als bei dem Begriff des Kaufmanns der Abschluß der Bilanz mit Reingewinn.⁷⁾ Damit ist auch das Kriterium für Entscheidung einer andern Frage gegeben. Der Gegenstand der Erfindung muß allerdings sein ein „Gut“ im volkswirtschaftlichen Sinn d. h. ein Mittel, ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen. Dieser Begriff ist aber so relativ und schwankend als der der „Ware“: die kleinen Götzenbilder und Amulette, welche die englischen Schiffe — zugleich mit den Missionären — nach Afrika tragen, sind dort „Ware“ und „Gut“, bei uns nicht, Menschen waren, wo und so lange Sklaverei bestand, Ware; sie sind es bei uns nicht mehr. Relativ ist hienach der Begriff des Bedürfnisses: es ist nicht erforderlich, daß das Bedürfniß allgemein und überall als solches anerkannt sei: wenn sich nur die Möglichkeit einer gewerblichen Verwerthung, ob zwar im engsten Kreise, ergibt. Wenn man daher, weil man Kunstgenuß, Musikgenuß als ein Bedürfniß betrachtet, ohne Zweifel eine Harfe für ein Gut und eine neue Harfen-Construction für patentfähig erklären muß, so muß auch ein andres musikalisches Instrument ebenso betrachtet werden, wenn es nach dem herrschenden Geschmack Absatz findet und gewerbemäßige Verwerthung zuläßt: ob der Richter die Drehorgel oder den Dubelsack für mißtönig erachtet, ist gleichgültig, so lange es Leute gibt, welche

⁴⁾ Mit Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts I 2. Aufl. 1875 S. 455 f., dessen Ausführungen mehr hier Einschlägiges enthalten als die von Kohler S. 67 angegebene Literatur.

⁵⁾ Unwesentlich ist dagegen hier wie in den andern Arten des Urheberrechts die Gewinnabsicht des Nachahmers, welcher das Patentrecht verletzt; vgl. Kohler S. 98 über die übereinstimmende französische Praxis.

⁶⁾ Meander-Rag S. 8 und Dambach S. 4.

⁷⁾ So richtig Gareis a. a. D., Kohler S. 68, Königs S. 24.

sie kaufen (und Andre, welche für den „Genuß“ dieser Musik bezahlen). Darin ist Gareis gegen Kohler S. 63 im Recht, da man nicht zugeben kann, daß das Bedürfnis ein „allgemein gesellschaftliches“ sein müsse. Wie will man dies anders entscheiden als durch die Prüfung der „gewerblichen Verwerthbarkeit“? Wo diese gegeben ist, da ist auch Raum für das Patent. Ohne Zweifel ist die Erfindung einer neuen Beleuchtung der Bühne patentfähig, da der Theatergenuß als ein „allgemein gesellschaftlicher“ gilt: wenn aber die Puritaner die Theater schließen, so hört die Verwerthbarkeit auf, abgesehen davon, daß alsdann die Erfindung „gegen die guten Sitten“ verstoßen würde, — ebenfalls ein sehr wandelbarer Begriff! — So lang Taschenspieler von ihrem Gewerbe leben können, muß auch ein neuer Taschenspielerapparat als patentirbar gelten, obwohl der Genuß dieser Kunststücke ein „allgemein gesellschaftliches“ Bedürfnis nicht genannt werden kann.

Ohne Grund schließt Landgraf S. 3, 4 die Urproduction und den Handel von dem Begriff des „Gewerbes“ hier aus: die Motive S. 17 haben nur Methoden wissenschaftlicher Theorien, z. B. der Obstveredlung, ausscheiden wollen: aber ein Mittel zur Vernichtung der Reblaus oder zur Abwehr schlagender Wetter oder zur raschen Austrocknung durchwässerter Schächte oder eine neue Vorrichtung, die Schiffe zu befrachten oder unterwichtige Münzen auszustossen, oder die auf der Börse abgeschlossenen Geschäfte mechanisch zu zählen, sind allerdings patentfähig.

Den Gegenstand der Erfindung bilden immer entweder Producte („Güter, Waren“) oder Productionsmittel: zu letzteren zählen einmal Verfahrensarten, sodann Maschinen: man kann daher nicht mit Klostermann (nach § 1 des revidirten Entwurfes des Patentschutzvereins und schon der Uebereinkunft des Zollvereinsstatuts vom 21. October 1842) gruppiren: a) Waren, b) Maschinen, c) technische Prozesse, d) Fabricationsmethoden: selbstverständlich können die sub b—d angeführten Gegenstände selbst Ware werden und gerade das Patentwesen sichert ihre Verwerthung nicht nur im Selbstgebrauch des Erfinders, sondern als Waren; daß die Productionsmittel selbst Producte sind, darf gegen unsere Eintheilung nicht angeführt werden: denn wirtschaftlich kommen sie zunächst ihrem nächsten Zwecke nach in Würdigung.

Ueber das Erforderniß, daß die Erfindung nicht gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen dürfe vgl. oben S. 184: das relative Moral-Ideal der fraglichen Zeit, des fraglichen Volkes entscheidet: die Leichenverbrennung z. B. wird man heute nicht mehr als gegen die guten Sitten verstoßend anführen dürfen.

Nach Vorgang des französischen Rechts hat unser Gesetz die Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel ausgeschlossen. In Frankreich haben sich hiegegen bereits gewichtige Stimmen erhoben und mit Recht führt Kohler S. 71 an, daß die Begründung in den Motiven S. 17 nicht überzeugend ist: die Expropriation durch die Reichsregierung nach § 5 Absatz II würde in Fällen des öffentlichen Bedürfnisses vollständig ausgereicht haben und die principielle Verfassung des Schutzes wirkt schädlich, indem sie den Erfindungsgeist abschreckt, sich auf diesen so wichtigen Gebieten zu bemühen: Alles, was für Patentschutz überhaupt (oben S. 163 f.) gesagt wurde, spricht gegen diese Ausnahmen.

Auch knüpfen sich an dieselben schwer zu lösende Streitfragen. Da Ausnahmen streng ausgelegt werden und diese Ausnahmen gewiß keinen favor juris verdienen, wird man mit Kohler S. 72 gegen Dambach S. 5 und Gareis S. 41 nur die menschlichen Nahrungsmittel ausgeschlossen ansehen dürfen, nicht aber Nahrungsmittel für Thiere: also sind Herstellung von Lohstücken u. s. w. patentfähig. Dagegen bei den „Arzneien“ muß man, dem Sprachgebrauch gemäß, auch Heilmittel für Thiere einbegreifen. Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten z. B. Desinfectionsmittel, sind aber keine Heilmittel: daher als solche patentirbar, sie werden aber meist als Chemikalien ausgeschlossen sein; ob eine Arznei durch Athmen, Trinken, Rauen oder durch Einreiben in oder an den Leib gebracht wird, ist gleichgiltig; dagegen ist eine Knochensäge oder ein Elektrisirapparat nicht ein „Arznei“-mittel, also schutzfähig.

Auch bei den Genußmitteln muß man sich gegen Dambach S. 5 und Gareis S. 43 dafür entscheiden, daß der fest stehende Sprachgebrauch, welcher z. B. das Rauchen einen Genuß nennt, Tabak und Parfüms unter jenen Namen einbegreift: so richtig Landgraf S. 10 (und Klostermann S. 117), wie ja auch im Gebiet des Strafgesetzbuchs § 370 Nr. 5 Cigarren, Essenzen u. a. von Strafrechtslehrern als Genußmittel verstanden werden.

Ausgeschlossen sind ferner Chemikalien — die Entdeckung in der Natur vorgefundener Verbindungen ist überall keine Erfindung —: die Erwägung, daß die Wissenschaft in vielen Fällen nicht zu sagen wisse, ob eine Mischung nicht auch in der Natur vorkomme, darf man nicht (mit Kohler S. 74) als Grund für die Ausschließung bezeichnen: denn wenn dieses Vorkommen zur Zeit nicht bekannt ist, so ist eben zur Zeit die künstliche Herstellung eine wahre neue Erfindung, nicht eine Entdeckung: daß aber der Begriff der „Erfindung“ wie der „Entdeckung“ und der „Neuheit“ nur relativ ist, haben wir gesehen (oben S. 189). Was Kohler S. 74 gegen die Begründung des Ausschlusses in den Motiven anführt, ist sehr wohl zutreffend: „das Interesse der Industrie, denselben Stoff auf vortheilhaftem Wege herzustellen“, waltet auch bei andern Objecten der Industrie: dieser Einwand — die Regierungskommissäre beriefen sich ausdrücklich dabei auf die preußische Praxis, wonach „Stoffe“ in der Regel nicht patentirt würden — stammt noch aus dem früher herrschenden dem Patent abgeneigten System und ist mit dem Standpunct des Gesetzes nicht vereinbar, welches nicht bloß Verfahrensarten schützen will, sondern allerdings auch „Stoffe.“⁹⁾ Daher ist es weder mit dem Princip des Gesetzes vereinbar, noch durch den Wortlaut der Ausnahme geboten, mit Landgraf S. 11 auch auf mechanischem Wege hergestellte Stoffe auszuschließen; was die chemischen Stoffe ausschließt, ist nicht der „Stoff“, sondern das „Chemische“, vermöge besonderer Ausnahme durch das Gesetz, welche, an sich von fraglicher Berechtigung, gewiß nicht ausgedehnt werden darf. — Mag man nun übrigens, Gareis oder richtiger der von ihm S. 48 angeführten Autorität (Naumann) folgend, keine Kluft zwischen Chemie und Physik als „Theilen Einer Wissenschaft“ annehmen, immerhin nöthigt die Bestimmung des Gesetzes in Fällen, welche als zweifelhaft, an der Grenze liegend oder gemischt erscheinen, durch Sachverständige feststellen zu lassen, ob ein chemisches oder ein physikalisches Verfahren — nöthigenfalls „überwiegend“ — vorliege.

Da das Gesetz ausdrücklich ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung dieser Gegenstände von der Ausnahme aus-

⁹⁾ Richtig sagt Lyon-Caen p. 11: „les motifs . . montrent clairement, combien le législateur allemand est peu convaincu des avantages des brevets“; die Ausnahme der Chemikalien begegnet in keinem andern Patentgesetz.

nimmt, also unter die Regel und die Patentsfähigkeit stellt, muß auch ein Verfahren zur Herstellung (neuer oder) alter Nahrungsmittel patentirbar sein: der Streit zwischen Gareis S. 49, 50 und Kohler S. 77 hierüber scheint weder durch die Vorfrage, ob neue oder alte Nahrungsmittel (Gareis) vorliegen, entschieden zu werden, noch durch die Identificirung von „Verbesserung eines Nahrungsmittels“ mit Herstellung eines verbesserten Nahrungsmittels (Kohler), sondern dadurch, daß die Ausnahme des § 1 N. 2 ein Verfahren gar nicht treffen will, sondern nur „Nahrungsmittel“ d. h. eine Art von Stoffen. Verfahrungsarten sind patentirbar, auch wenn sie unpatentirbare Stoffe zum Gegenstand haben.

Interessant ist es, die verschiedenen Patentgesetze zu vergleichen in ihrer Auffassung des Erfordernisses der „Neueit“, der „Originalität“ der Erfindung.

Unser Gesetz schützt „neue“ Erfindungen § 1, giebt keine positive Definition der Neueit, erklärt aber § 2 eine Erfindung als nicht neu: „wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung

1) in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder

2) im Inland bereits so offenkundig bekannt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“

Das französische Gesetz von 1844 hat in A. 31 die Entscheidung, ob neue Erfindung vorliege, in jedem Einzelfall dem Richter überlassen; die Folge war eine große Unbestimmtheit und eine Fülle von kasuistischen Streitfragen; vgl. Kohler S. 35—36.

Dagegen führte der von unserem Gesetz eingeschlagene Weg sofort zu der schlimmen principiellen Auslegungscontroverse, ob § 2 ausschließend oder beispielsweise gesprochen habe, — eine Frage von außerordentlicher Tragweite, welche sehr schwer zu entscheiden ist. Die Motive welche Landgraf S. 16 mit Unrecht als entscheidend heranzieht) und die übrigen Materialien gewähren keine Stützpunkte für die Entscheidung: ein „Non-liquet“ ist in dieser Fundamentalfrage unerträglich; man wird die von Landgraf S. 16, Klostermann Patentgesetz S. 131, Gareis S. 58 vertheidigte freiere Auffassung, die nur Beispiele in den beiden Fällen des § 2 erblickt, für die

de lo lego foronda gesprochen wünschenswerthere erklären, aber gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes die strengere festhalten müssen: es fehlt im Text an jedem Ausdruck, der nur eine beispielsweise gewählte Aufzählung anzunehmen verstattete. (So Dambach S. 10—11, Kohler S. 36.) Das Gesetz bedarf an mehr als Einem Punkte der Revision — und zwar kann diese, der Natur des Gegenstandes wegen, nicht so lange warten wie etwa die Reform der Actiengesetzgebung: — und diese Frage sollte vor Allem recht bald durch Aenderung des Textes (Einschaltung von „insbesondere“) in dem Sinn entschieden werden, welchen die angeführten Erläuterer dormalen bereits (mit einer sanften Vergewaltigung des Wortlauts) aus sehr triftigen praktischen Gründen in das Gesetz hinein zu legen für verstattet halten.

Wenn auch andere Vorgänge als die beiden im Gesetz aufgeführten die Neuheit ausschließen sollen können, so wird sich fragen, müssen diese Vorgänge im deutschen Reich wie sub 2) oder können sie auch wie sub 1) im Ausland geschehen sein? So sieht sich Gareis S. 67 folgerichtig zu der Aufstellung gedrängt, daß auch eine Benutzung im Ausland die Neuheit ausschließe oder ausschließen „könne“ — dies zeigt aber deutlich die Unhaltbarkeit der von ihm vertretenen de lego foronda gewiß zweckmäßigen, aber mit dem Text unseres Gesetzes nicht vereinbaren Ansicht. Wann denn, unter welchen Voraussetzungen schießt die Benutzung im Ausland die Neuheit aus und wann nicht aus? Und weshalb hätte denn das Gesetz ausdrücklich die Benutzung „im Innland“ genannt, wenn die Benutzung im Ausland die gleiche Wirkung haben sollte? Dies wollte das Gesetz offenbar nicht.

Nicht zu billigen ist die weitere Entscheidung, zu welcher das Gesetz uns zwingt, daß die Sprache, Nation und Zeit, in welcher eine Erfindung durch Druckschrift beschrieben worden, gleichgiltig, also die Neuheit und damit die Patentfähigkeit ausgeschlossen, wenn z. B. ein Geräth in chinesischer Sprache vor zweihundert Jahren beschrieben worden ist, während andererseits die offenkundige Benutzung in einem Nachbarlande die Patentirung nicht ausschließen soll. Gerade die entgegengesetzte Feststellung in beiden Fällen wäre die richtige gewesen: bei Berathung des französischen Gesetzes wurde die zweite dieser Entscheidungen ausdrücklich verworfen, da die Industriekreise der europäischen Culturvölker

„solche Trennung nach Staatsgebieten nicht kennen“. Die Benutzung im Inland muß übrigens nicht eine gewerbliche sein: auch die Verwerthung z. B. im Haushalt oder als Spiel, ohne Absicht der Verwendung zu Gewerbszwecken, genügt, die Neuheit auszuschließen. Dagegen ist die Herzeugung auf einer Ausstellung keine Benutzung: erst wenn auf Grund oder in Begleitung der Ausstellung die Beschreibung in Druckschrift erfolgte, wäre die Neuheit nach Nr. 1) verloren. Praktisch sehr wichtig ist, daß die Publication des Patentamts, welche mit öffentlicher Beschreibung geschieht, ohne Zweifel als eine öffentliche, die Neuheit aufhebende Beschreibung gelten muß.

Der Zusatz, daß im Ausland herausgegebene Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten gleichstehen sollten, daß also binnen dieser Frist der vorher im Ausland ein Patent Suchende (oder bereits Patentirte) nicht im Reich wegen mangelnder Neuheit mit seinem Patentgesuch sollte abgewiesen werden können, wurde bei der dritten Lesung gestrichen: man verwies auf „internationale Vereinbarungen“, welche zur Zeit noch nicht bestehen. Wer also im Reich ein Patent sucht, wird die Anmeldung bei dem Patentamt so früh bewirken müssen, daß die Beschreibung durch Publication eines außerdeutschen Patentamts nicht zuvor geschehen kann.⁹⁾

Die Frage, ob eine als neu angemeldete Erfindung, welche sich mit einer ältern berührt, wirklich als neu zu betrachten sei, ist im Einzelfall Gegenstand der oft sehr schwierigen Feststellung der Sachverständigen: einige interessante Fälle aus der französischen Praxis führt an Kohler S. 45 ff., der selbstständig scharfsinnige Kriterien aufstellt: z. B. kann das Ganze einer Maschine neu sein, nur combinirt aus lauter älteren Einzelgliedern: der „Ueberschuß“ der Erfindung muß alsdann, kann aber auch in der Neuheit der Combination bestehen, dieser Ueberschuß muß technisch, aber nicht auch wissenschaftlich neu sein: die freie Verwerthung früherer Erfindungen schließt die Neuheit der auf sie gebauten Combination nicht aus — wie im ganzen Gebiet der geistigen Production Urheberrecht entstehen kann an dem aus freier Verwerthung älterer Gedanken Hergestellten. (Oben S. 94.)

⁹⁾ Hierüber eine besondere Abhandlung von Gareis in der deutschen Revue I. 3. S. 141.

Das Neue muß eine neue Combination von Naturkräften sein: fehlt dies Erforderniß, so liegt vielleicht ein zu schützendes Muster oder Modell, aber nicht eine patentirbare Erfindung vor. Dambach Musterchutzgesetz S. 16 und Gareis S. 54 beschränken den Schutz auf „Geschmacksmuster“, zur „Befriedigung des ästhetischen Sinnes“, was so ausgedrückt vielleicht zu eng gefaßt ist: aber die Ausführung bei Gareis S. 55 nähert sich dann doch sehr der richtigen Einsicht, daß das Wesentliche für den Patentschutz die Verwerthung der Linien- oder Körperform als Mittel zum technischen Zweck der Entfaltung oder Leitung oder Beherrschung einer Naturkraft ist (ähnlich, obzwar etwas abweichend, Kohler S. 82): eine Maschine, ein Geräth, kann patentirt und die darauf angebrachte Verzierung kann durch den Musterschutz gedeckt sein: z. B. eine neue Vorrichtung zur Oeffnung oder Schließung von Thüren, ein Korkzieher.

„Die „Anmeldung“, von der § 2 spricht — „auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Anmeldung“ — ist, wie Gareis S. 61 überzeugend ausführt, nicht nur eine aus Veranlassung dieses Gesetzes, sondern eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend erfolgte: eine unvollständige Anmeldung, um eine von Andern vorbereitete Erfindung vorweg der Patentirung zu Gunsten des Anmelders zu sichern, genügt nicht: man darf hier einen Satz des Bergrechts analog anwenden: wie die Muthung eine „sehende“ sein muß, nicht eine „blinde“ sein darf, so muß auch die Anmeldung eine „sehende“, bestimmte, vollständige sein.¹⁰⁾

Mit Recht führen Gareis S. 63 und Kohler a. a. D. gegen die Motive aus, daß auf die Absicht dessen, der die Druckschrift verbreitete, für die „Neuheit“ offenbar nichts ankommen kann — also z. B. für unsere Frage gleichgiltig ist, ob die Druckschrift in Verletzung des Urheberrechts an

¹⁰⁾ Vergl. Motive S. 32, Dambach S. 36, Landgraf S. 107, Grothe S. 105, Klostermann S. 137, vergl. 232 Gareis S. 61: über Ergänzung der unvollständigen Anmeldung Kohler S. 94, der mit Recht aus § 21 des Gesetzes folgert, daß die binnen der hier vorgesehenen Frist rechtzeitig erfolgte Ergänzung die Wirkung haben muß, die erste Anmeldung (ex tunc, nicht ex nunc) aufrecht zu halten, da nur bei Versäumung dieser Frist „die Anmeldung“ d. h. eben die erste „zurückgewiesen“ wird: andern Falls führt die erste Anmeldung, nun berichtigt, zur Patentirung: entscheidend für die Priorität ist also die erste, rechtzeitig ergänzte Anmeldung.

Schriftwerken geschehen — daß auch „als Manuskript“ gedruckte Schriften „Druckschriften“ sind: daher muß auch eine nur für einen engeren Kreis „bestimmte“ Druckschrift, sobald sie thatsächlich von jedem erlangt werden kann, als eine „öffentliche“ Druckschrift gelten. Darauf, auf das Thatsächliche der Zugänglichkeit, ist das Hauptgewicht zu legen und so scheint wohl Kohler S. 38 mit Gareis S. 64 vereint werden zu können.

In beiden Fällen (Druckschrift und Benutzung) muß die Erfindung so durchsichtig gemacht sein, daß Sachverständige desselben Zweiges sie danach benutzen können: daß anderer Zweige Sachverständige sie danach nicht benutzen können, steht nicht im Wege: denn Sachverständige der Branche B stehen eben den Laien gleich in einer Erfindung der Branche A. Ob die Benutzung wirklich und als gewerbliche geschehen, ist gleichgiltig: die Möglichkeit und die Benutzung auch nur zu wissenschaftlichen, häuslichen Zwecken genügt.

Rechtssubjekt des Patentschutzes ist nun nicht der (erste) Erfinder als solcher, sondern der (erste) Anmelder als solcher — abermals analog dem bergrechtlichen Satz: „der erste Muther hat das Alter im Felde“ — vorbehaltlich des Rechts des Erfinders, die von dem ersten Anmelder rechtswidrig nachgesuchte Patentirung durch seinen Einspruch zu hemmen — analog dem bergrechtlichen Satz: „der erste Finder, der erste Muther“. Dieser Vorbehalt widerlegt jeden Versuch, das Recht des Erfinders aus der Gruppe des Urheberrechts streichen zu wollen, da ja häufig der Patentirte nicht Urheber der Erfindung sei: dieser Einwand ist ebenso grundlos wie diejenige, welcher das Urheberrecht als Grundlage des Verlagsrechts läugnen wollte, weil häufig, ja regelmäßig der Verleger nicht der Urheber sei. Man übersteht dabei, daß, wie der Verleger nur ein abgeleitetes Verlagsrecht hat — das ursprüngliche hat kraft seines Urheberrechts der Urheber —, so der Patentsucher, der nicht Erfinder ist, entweder sein Recht von dem Erfinder ableitet oder auf Einspruch des Urhebers wegen angemessenen Rechts Abweisung eventuell Nichtigerklärung gewärtigen muß. Das Patentgesetz, im Ganzen ein gutes Gesetz, hat einzelne Fehler: aber mit Unrecht hat man (z. B. Dambach S. 12 f.) diese Bestimmung des § 3 vor, während und nach seiner Herstellung heftig angegriffen. Die Bestimmung findet sich ganz ebenso in dem

französischen, österreichischen, belgischen, italienischen Gesetz und ist durch praktische Gründe gefordert, ohne, wie wir eben sahen, dem theoretisch richtigen Princip zu widersprechen.

Die Begründung dieser Bestimmung in den Motiven des II. Entwurfs S. 18, 19 (vgl. Gareis, Kohler, Lyon-Caen p. 13 — Patentblatt von 1877 N. VI S. 23 gegen die völlig grundlosen Angriffe eines amerikanischen Organs) ist so vortrefflich, daß es genügt, darauf zu verweisen.

Der Anmelder muß handlungsfähig sein: für handlungsunfähige z. B. Kinder als Erben des Erfinders, melbet der Vertreter, Vormund an. Deutsche Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich: der Anmelder, der nicht Erfinder ist, kann durch Vertrag unter Lebenden, durch Erbgang oder Vermächtniß, also als Singular- oder Universal-successor des Erfinders, das Recht erworben haben, wie Erben oder Verleger eines Schriftstellers dessen Verlagsrecht erwerben: das „Erfinderrecht“ erwirbt der durch Vertrag oder Erbgang berechtigte Anmelder so wenig als die Verleger oder Erben Schiller's dessen Urheberrecht erworben haben.

Mit Recht hat man auch juristischen Personen die Anmeldung gestattet. Gareis S. 75 f. gelangt nur „zu Ausnahmefällen“, in welchen das Princip durchbrochen werde, daß nur eine physische Person „erfinden“ könne. Vorab ist zu erinnern, daß es sich hier um das „Anmelden“ handelt, nicht um das Erfinden: durch das Anmelden werden Vermögensrechte, vermögensrechtliche Werthungen des Erfinderrechts erworben, nicht das Erfinderrecht der Anmelder muß, wie wir eben sahen, durchaus nicht der Erfinder sein. Warum soll eine Actiengesellschaft nicht dieses Vermögensrecht erwerben können wie andre Vermögensrechte? Oder warum sollen offene Gesellschafter nicht, wie das Verlagsrecht an einem Buch, das Patentrecht an der Erfindung eines Ungenossen erwerben können, dem sie die Werthung seiner Erfindung abkaufen, ebenso wie seine drei Söhne dieses Werthungsrecht erben? Aber auch die Erfindung kann von mehreren Miturhebern als Mit-erfindern ausgehen: so gut Jakob und Wilhelm Grimm Miturheber des deutschen Wörterbuchs waren. Ob dann solche Miturheber eine juristische Person oder eine Societas bilden wollen bei der Anmeldung, steht ihnen frei.

Es kann ferner, was Gareis als die Eine das Princip durchbrechende Ausnahme zugiebt, in einer Fabrik zc. durch das Zusammenwirken Mehrerer eine Erfindung gemacht werden, welche Gareis „Etablissementserfindung“ oder „Collectiverfindung“ nennt. Wir brauchen aber keinen neuen Namen für eine altbekannte Sache: es liegt einfach Miturheberschaft vor, auf welche die bekannten Grundsätze (oben S. 112) anzuwenden sind: daß bei der Miterfindung eine größere Zahl von Miturhebern vorkommen kann, ist gleichgiltig: es sind dies nicht nur Fälle, in denen das Eine physische Individuum „nicht zu ermitteln ist“ — wie Gareis S. 76 sagt —, welches die Erfindung gemacht hat, sondern es besteht anerkanntermaßen eine Mehrzahl von physischen Personen, deren ineinandergreifendes Arbeiten die Erfindung bewirkt hat: hier ist das Erfinderrecht gemeinsam: ob die Erfinder als juristische Person oder als Socii anmelden wollen, ist ihre Sache: z. B. die beiden Erfinder begründen eine Actiengesellschaft, um das Betriebscapital heranzuziehen, leisten als ihren Beitrag die Erfindung und die Actiengesellschaft meldet nun an.

Eine andere Ausnahme statuirt Gareis S. 78, wenn durch Vertrag Ingenieure, Chemiker u. s. w. sich verpflichtet haben, eine im Betrieb der Fabrik von ihnen gemachte Erfindung der Fabrik zur Anmeldung zu überlassen. Daß ohne solchen Vertrag jeder Arbeiter u. s. w. das Recht der Anmeldung für sich selbst hat, ist klar und sollte nicht (von Dambach S. 14) bestritten werden: weil jenes Recht jedes Urhebers vermuthet werden muß und nur durch Gesetz oder Vertrag ausgeschlossen werden kann, hat das Musterchutzgesetz dem Principal die Verwerthung der in seinem Etablissement hergestellten Muster und Modelle durch ausdrücklichen Vorbehalt gewahrt: da das Patentgesetz eine solche Beschränkung nicht kennt, kann sie nur durch Vertrag auferlegt werden.

Aber man kann Gareis durchaus nicht zugeben, daß hier „eine das Princip durchbrechende Ausnahme von der Regel vorliege, daß juristische Personen oder eine Mehrzahl von physischen Personen nicht sollten erfinden oder anmelden können.“ Es ist ja ganz gleichgiltig, ob der Principal, zu dessen Gunsten der erfindende Ingenieur auf sein Anmelde-recht vertragsmäßig verzichtet, indem er es auf den Principal überträgt, ein Einzelner oder eine Actiengesellschaft ist. Der

Erfinder kann auch hier Ein Ingenieur sein oder Drei als Miterfinder: die Anmeldung haben sie, der Eine oder die Drei, dem Principal überlassen: ob mit Einzelfirma oder Gesellschaftsfirma ist gleichgiltig. Das Verhältniß ist ganz ähnlich dem zwischen einer Behörde z. B. einem Ministerium und dem demselben untergebenen oder angehörigen Beamten: ohne Zweifel erwirbt der Regierungs- oder Ministerialrath, der auf Anordnung des Ministers eine Denkschrift, einen Bericht ausarbeitet, Urheberrecht an demselben. Er, nicht der Stat und nicht das Ministerium: seine Amtspflicht aber, seine dienstliche Stellung verwehrt ihm, von dem in seinem Urheberrecht enthaltenen ursprünglichen Verlagsrecht Gebrauch zu machen. Durch Annahme dieses Amtes unterwarf sich der Beamte dieser Verpflichtung, wie der Ingenieur durch Eintritt in die Fabrik, welche jenen Verzicht in ihrem Betriebsreglement enthält. (Oben S. 88).

Darf nun, ohne Einspruch abzuwarten, das Patentamt die Anmeldung zurückweisen, weil es weiß z. B. daß der Anmelder nur widerrechtlich in den Besitz des Geheimnisses, der Beschreibung gelangt sein kann? So gestellt ist die Frage mit Dambach S. 16 zu verneinen, da § 3 Absatz II nicht nur die widerrechtliche (obzwar notorische) Entnahme, sondern dazu noch den Einspruch des Verletzten als Voraussetzungen der Zurückweisung aufstellt: der Einspruch hat keineswegs etwa nur die Bedeutung, daß er die Entnahme erst beweist: vielmehr sind Entnahme und Einspruch kumulativ als Voraussetzungen aufgestellt: natürlich muß die Entnahme, wenn bestritten, bewiesen sein; aber auch die notorische Entnahme für sich allein genügt nicht ohne Einspruch. Allerdings ist Gareis S. 80 zuzugeben, daß die Zurückweisung ohne Einspruch erfolgen kann, weil die Erfindung nicht neu ist (§ 2): aber nach der richtigen Ansicht wird die Neuheit nur ausgeschlossen durch Druckschrift oder offenkundige Benutzung im Inland; in diesen Fällen erfolgt die Abweisung von Amtswegen „Mangels Neuheit“: ob dabei Entnahme vorliegt, ist gleichgiltig; die Entnahme allein aber schließt die Neuheit nicht aus, begründet also, auch wenn notorisch, ohne Einspruch die Abweisung nicht.

Sehr richtig präcisirt Gareis S. 81 den wesentlichen Inhalt im Sinne des § 3 dahin: „Alles das, was ein Sachverständiger wissen muß, um die Erfindung benutzen zu können“.

Die Wirkungen des Patents (§ 1) sind nun das ausschließende Recht des Patentirten, das Patentobject:

- 1) herzustellen;
- 2) zu verkaufen;
- 3) zu gebrauchen.

1. Ausschließen des Herstellungsrecht.

Auf dieses war früher in Deutschland (Vertrag der Regierungen des Zollvereins vom 21. September 1842) der Patentschutz beschränkt; in dem Schreiben des Reichskanzleramts war bereits nachgewiesen, daß dies durchaus nicht genüge, vielmehr nach dem Vorgang aller fremden Patentgesetze auch das Verkaufs- und Gebrauchsrecht dem Patentirten ausschließend gewährt werden müsse; dies ist im Gesetz geschehen, obzwar mit einigen Beschränkungen.

Verboten ist nun also schon die Herstellung als solche, nicht nur die Veräußerung des Hergestellten: wie in andern Gebieten des Urheberrechts das Recht des Urhebers schon durch die Herstellung eines Exemplars verletzt, der Nachdruck vollendet ist (Gesetz vom 11. Juni 1870 a. 22), nicht erst durch die Veräußerung. Daher ist die Absicht bei der Herstellung insofern gleichgiltig, als auch die Absicht, erst nach Ablauf der Schutzfrist zu veräußern, die Herstellung während der Schutzfrist nicht von dem Verbot ausnimmt. So richtig Kohler S. 98.

Verboten ist aber nicht jede Herstellung, sondern nur die „gewerbemäßige“; entsprechend dem Recht des Patentirten auf gewerbliche Verwerthung (§ 1).

Gewerbemäßig ist die Herstellung aber nicht bloß, wenn sie behufs Verwendung in der Fabrik oder behufs Ausrüstung der Arbeiter geschieht; aber auch behufs Ernährung oder Erwärmung der Arbeiter z. B. patentirte Werkzeuge oder ein patentirter Backofen oder Heizofen wird gewerbemäßig von Fabrikanten hergestellt, um seine Arbeiter damit zu versehen, Brod für sie zu backen, die Räume zu heizen.

Verboten ist die Herstellung des patentirten Productes als solchen (wenn eben dieses und nicht ein Verfahren den Gegenstand des Patents bildet): also auch dieses Product durch ein anderes Verfahren als das des Patentirten; mit Grund erinnert hier Kohler an die Bestimmungen des Kunstwerks- und des Moderschutzgesetzes, welche auch das

„andere Verfahren“ bei Hervorbringung des geschützten Gegenstandes ausschließen.

Freigegeben ist jede Herstellung, die nicht „gewerbemäßig“ ist, ohne daß es dabei auf den Zweck der Herstellung ankäme: also z. B. die vereinzelte Herstellung behufs Verwerthung im Haushalt oder zu Lehrzwecken oder zu technischen Versuchen.

2. Ausschließendes Veräußerungsrecht.

(„Feilhalten, in Verkehr bringen“.) „Das Inverkehrbringen“ schließt auch das Feilhalten ein: so richtig Gareis S. 87, Kohler S. 101, wobei jedoch nach § 34 Wissenlichkeit erforderlich, Fahrlässigkeit, auch grobe, straffrei ist. Das Verbot trifft die Veräußerung auch rechtmäßig hergestellter Producte (anders als bei der Verbreitung von Schriftwerken a. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), da ja sonst im Ausland hergestellte Nachbildungen im Inland zum Schaden des Patentintriten veräußert werden dürften. Das Verbot trifft aber nicht die bloße Ausstellung ohne Absicht des Verkaufs und nicht den Ankauf im Ausland behufs Verbrauches, wol aber den Ankauf behufs Veräußerung (die „Speculationsanschaffung“). Strenger verbietet das französische Gesetz (a. 41 jede „introduction sur le territoire“).

3. Ausschließendes Anwendungsrecht des Verfahrens und ausschließender Gebrauch des Geräths.

Hier begegnet die wichtige Streitfrage, ob wie in Absatz I des § 4 (bei der Herstellung und Veräußerung) auch in Absatz II (bei Anwendung und Gebrauch) das Erforderniß der Gewerbemäßigkeit der Anwendung oder des Gebrauches bestehe. Dambach S. 19 glaubt mit Bedauern (Landgraf S. 39 mit Beifall), auch den nicht gewerbemäßigen Gebrauch verboten, Grothe S. 73 und Gareis S. 89 gelangen nach einigem Bedenken zu dem gleichen Ergebnis, Klostermann S. 144 und Kohler S. 107 f. zu dem Entgegengesetzten — meines Erachtens mit Recht.

Das Ergebnis der Enquête war ein: „non liquet“: 11 (jeder Gebrauch) gegen 10 (gewerbemäßiger Gebrauch) Stimmen, 1 Stimme gegen jede ausschließende Gebrauchs-Berechtigung. Der Wortlaut des Gesetzes ist nicht so gefaßt, daß er den Zweifel ausschöpfe. Aber die Vorgeschichte des Gesetzes scheint entscheidend. Was Gareis S. 91 aus dem Commissions-

Bericht und S. 83 aus dem Schreiben des Reichskanzleramts dawider anführt, ist nicht beweisend. Denn an Stelle der Motive des Entwurfs des Reichskanzleramts, der nicht zum Gesetz-Entwurf wurde, wo allerdings gesagt ist, daß zwischen „gewerblicher und anderer Benutzung ein Unterschied grundsätzlich nicht zu rechtfertigen (??) und praktisch nicht durchzuführen sei“ (?), — an Stelle dieses Entwurfs und seiner Motive trat der Entwurf des Bundesraths, welcher auf S. 21 nur von gewerblicher Fabrikation spricht (vgl. S. 17 innerhalb eines „gewerblichen Betriebes“) und der Commissionsbericht S. 13 will nur bei „gewerbemäßiger Ausnützung“ der Erfindung den Schutz gewähren. Wenn nun Gareis S. 91 die Stelle aus demselben Bericht anführt, „es sei denn, daß einer der in Alinea II vorgesehenen Fälle vorliege“, so ist das eine schalkhafte *petitio principii*, welche man um ihrer Anmuth willen liebenswürdig nennen möchte. Die in Alinea II vorgesehenen Fälle setzen eben — nach dem Commissionsbericht selbst! — die gewerbemäßige Ausnützung voraus. Es ist einigen Herren Gegnern selbst nicht recht wohl bei ihrer Ansicht: Dambach beklagt das Ergebniß, zu welchem er gelangen zu müssen glaubt, und was sich Gareis S. 93 als Trost für seine eignen Bedenken auf S. 90 zuspricht, wird ihn und die „deutsche Hausfrau“ seines Beispiels schwerlich ganz aufrichten, wenn dieselben wegen häuslichen Gebrauchs einer deutschpatentirten, oder in Paris gekauften Lampe mit Confiscation, Geldstrafe (oder) Gefängniß! heimgesucht wird! Wenn Gareis sich und seiner Hausfrau (im Beispiel) damit Muth einsprechen will, daß ja nach dem Gesetz nur wissentliche Verletzung gestraft werde, also „etwa“ die Strafe nur bei hartnäckigem Beharren im Gebrauch nach vorgängiger Mahnung durch den Patentberechtigten eintrete, — so wird auch dieser Zuspruch nicht frommen: denn die Wissentlichkeit kann schon durch die Patentmarke auf dem Geräth verrathen sein und das schüchterne „etwa“ zeigt, wie der verehrte Herr Gegner sich wol bewußt ist, daß keineswegs nur in dem von ihm geschilderten Fall absonderlichen Troges gleichsam zur Zähmung einer Widerspännstigen die Strafe eintreten, sondern auch ganz sanfte Herzen treffen könne.

Diese Ausdehnung des Schutzes geht über das Maß und das Bedürfniß hinaus: sie giebt, wie jede Uebertreibung, den Gegnern des Patentprincips Einwendungen in die Hand

und — würde Deutschland vollständig isoliren in seiner Gesetzgebung, während dieselbe, gerade nach dem von unsern Gegnern angerufenen Schreiben des Reichskanzleramt, nicht einmal so weit gehen wollte im Schutze als die anderen Gesetze: „diese gehen, heißt es daselbst wörtlich, über eine billige Berücksichtigung der Interessen des Patentinhabers hinaus und begründen für das Publicum die Gefahr empfindlicher Beschränkungen“. In dieser Erwägung hat man die in den Entwurf angenommene Gleichstellung der gewerblichen und der nicht gewerblichen Benützung später offenbar wieder aufgegeben: England, Amerika und Frankreich kennen nur Verbot der gewerblichen Benützung: in der französischen Literatur stehen nur zwei vereinzelte Stimmen der großen Mehrheit der Schriftsteller und der gesammten jurisprudence des arrêts, der Praxis der Gerichtshöfe gegenüber: Cassationshof vom 3. December 1841: „le particulier, qui achète pour son usage personnel un objet contrefait est à l'abri de toute poursuite“. Schließlich sei noch an die Analogie der übrigen Gesetze zum Schutze des Urheberrechts erinnert.

Selbstverständlich beschränkt sich die Herrschaft des Reichsgesetzes auf das Reichsgebiet; nur durch internationale Verträge, nicht durch Gesetz, könnte eine Benützung der Patentsache im Ausland ausgeschlossen werden: die Handlung, welche die gewerbliche Benützung enthält, muß also im Inland geschehen sein, auf daß das Verbot Platz greife: daher muß man (gegen Gareis) S. 97 die Ausfuhr von Patentsachen freigeben: es ist kein „Feilhalten“ oder „Inverkehrbringen“ in Deutschland, eine Maschine auf die Eisenbahn zu schaffen, um sie in Frankreich zu verkaufen. Ueber die Durchfuhr gehen die Ansichten weit auseinander. Daß der Durchfuhrhandel unter den Begriff des Handels falle, muß Gareis S. 99 ohne Zweifel zugegeben werden; aber die Durchfuhr ohne Verkauf im Inland ist für das Inland: (Land der Durchfuhr — und darauf allein kommt es an: —) kein Handel, wol aber für das Land der Ausfuhr und das der Einfuhr: daß der Spediteur oder Frachtführer, welcher die Beförderung durch das Land der Durchfuhr übernimmt, ein (relatives) Handelsgeschäft schließen kann, ist natürlich ohne Belang für die Frage, ob der Absatz im Ausland ein Inverkehrbringen im Inland, im Land der Durchfuhr sei. Eine in Amerika gekaufte, durch Deutschland

nach Oesterreich gebrachte und dort verkaufte Ware ist in Deutschland nicht in Verkehr gebracht worden; samentlich als eine Hauseinrichtung, welche bei einem Umzug von Remel nach Metz durch das deutsche Reich gefahren wird, deshalb „in Verkehr“ gebracht ist. Daher muß man mit Dambach S. 24 und Landgraf S. 47 gegen Gareis S. 98 und Klostermann S. 156 eine besondere Bestimmung bezüglich der Durchfuhr für überflüssig erklären, die Freiegebung des Transits in unserem Gesetz annehmen und, gegen Klostermann, gut heißen. Das Herumfahren oder Durchfahren ist Mittel zum Zweck des „Verkehrs“ d. h. „in Umsatz“ bringen, nicht selbst schon „in Verkehr bringen“. Anders nach französischem Recht, welches die „introduction sur le territoire“ verbietet, ohne Unterscheidung, ob das Eingefährte in diesem Territorium in Verkehr gebracht werden solle. Gleichwol wird (nach Kohler S. 96) sogar nach französischem Recht von Einigen Freiheit der Durchfuhr behauptet. Auch hier darf der Schutz nicht über das oben angegebene Maß hinaus als vom Gesetz gewollt angenommen werden. § 5 Absatz III kann nicht mit Gareis S. 98 als Gegengrund angeführt werden, da hier nur von der Benützung, nicht von dem Durchführen, der Fahrzeuge die Rede ist, wie Kohler S. 111 richtig bemerkt.

Das Patentrecht äußert keine Wirkung gegenüber dem „Erfindungsbesitzer“, d. h. „demjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im Inland die Erfindung in Benützung genommen oder die zur Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat“. War diese Benützung eine offenkundige, so ist die Anmeldung nach § 2 zurückzuweisen (im Fall der Entnahme ist das ertheilte Patent als nichtig ansehbar): vorausgesetzt wird hier also „heimliche“ d. h. nicht offenkundige Benützung; hier erwirbt der Anmelder das Patent, dasselbe ist auch nicht ansehbar von dem bisherigen Benutzer (abgesehen von dem Fall der Entnahme), nur wirkt es nicht gegen diesen.

In sehr vielen Fällen würde doch der Principal gegen den Arbeiter, der das Fabrikgeheimniß zur Patentirung anmeldet, durch diese Ansechtung hinreichend gedeckt sein. Dagegen wird der Arbeiter, der das Fabrikgeheimniß selbst geheim in einem Concurrrenzgeschäft benützte, wenn nun ein Dritter die Erfindung anmeldet, ganz ebenso wie der Principal geschützt, dem er das Geheimniß entnommen. Nur durch

Cautionen, Conventionalstrafen kann sich der Principal gegen solche unbefugte Benützung des Fabrikgeheimnisses schützen. Mit Recht führt Gareis S. 102 aus, daß dieses Recht des Erfindungsbesizers auch durch Vertrag oder Erbgang auf Andre übertragen werden kann, nur muß dieser Erwerber seinerseits bereits die Benützung begonnen oder vorbereitet haben: auf Benützung oder Vorbereitung seines Auctors könnte er sich nicht berufen. Und sehr treffend bemerkt er, daß der Ausdruck des Gesetzes „derjenige“ uns nicht abhalten darf, die Folgerungen aus dem handelsrechtlichen Begriff „Etablissement“ „Niederlassung“ zu ziehen, d. h. ausnahmsweise auch denjenigen zu schützen, welcher zwar die Benützung zc. nicht selbst begonnen, aber ein Etablissement erworben hatte, welches die Benützung zc. begonnen hatte: der Wechsel des Eigenthümers des Etablissements und der Umstand, daß der neue Erwerber zufällig noch keine Benützungshandlungen vorgenommen, wie sie bisher in dem Etablissement üblich waren, steht seinem Recht nicht entgegen. Auch ob die Firma mit dem Etablissement erworben worden oder nicht, ist gleichgiltig. Es wird also der Fall ebenso behandelt, wie wenn in einer juristischen Person, einer Actiengesellschaft, sämtliche Actionäre gewechselt haben: es bleibt die Identität der juristischen Person bestehen, dasselbe geschieht hier, trotz des Wechsels der physischen Person, weil die Identität des Etablissements fortbesteht. (Hier scheint Gareis von Kohler S. 139 mißverstanden zu sein.) Doch kann man Gareis S. 104 nicht zugeben, daß die „Individualrechte“ des Urhebers als solche alle „negociabel“ seien: — nur deren Verwerthungen und Ausübungen sind übertragbar. Richtig entscheidet ferner Gareis S. 105, daß wer im Ausland unzweideutig Vorbereitungen trifft für Benützung der Erfindung im Inland, geschützt werden muß: wenn er aber fortfährt, jenes werde kaum möglich sein, ohne daß auch im Inland Vorbereitungen getroffen werden, so muß man solche Fälle doch recht wol für möglich halten: z. B. jemand mietet in Frankreich Arbeiter, in deren Verträgen die Verpflichtung, in Berlin zu arbeiten, aufgenommen wird, kauft Rohstoffe im Ausland, Maschinenbestandtheile und giebt sie im Ausland auf Schiff oder Bahn mit einem deutschen Bestimmungsort u. s. w.

Es kann ferner dem Patentirten das in dem Patent gewährte ausschließende vermögensrechtliche Recht im Interesse

der öffentlichen Wohlfahrt gegen angemessene, nöthigenfalls im Rechtsweg festzustellende, Vergütung entzogen werden. Solche Entziehung heißt aber — Zwangsenteignung, Expropriation. Es liegt hier wahre Expropriation vor, nicht nur „Quasi-Expropriation“, wie Gareis S. 107 sagt, weil das Expropriirte nicht Eigenthum und Expropriation nur Entziehung des Eigenthums sei. Gegenstand der Expropriation ist aber nicht das Erfinderrecht, sondern das Patentrecht: das Erfinderrecht ist freilich nicht Eigenthum — „geistiges Eigenthum“ ist ein unlogischer Begriff: aber „das Patentrecht“ ist ein Vermögensrecht und nach der richtigen Ansicht können alle Vermögensrechte, nicht bloß Eigenthum, Gegenstand der „Expropriation“ sein: dieser Begriff ist über den Wortlaut „proprietas“ hinausgedehnt worden: wie das deutsche Recht, z. B. das preussische Landrecht und das österreichische Gesetzbuch, unter „Eigenthum“ nicht nur Eigenthum im römischen Sinn, sondern jedes Vermögensrecht versteht.

Die Bedürfnisse von Heer und Flotte sind nur hervorragende Beispiele von Fällen der Bedürfnisse der öffentlichen Wohlfahrt.

Das Recht, nach diesem Gesetz zu expropriiren, hat nur das Reich, nicht auch, wie der Entwurf vorschlug, die Einzelstaaten. Das Organ des Reichs für die Expropriation ist der Reichskanzler allein, den Gegenstand der Expropriation bildet das Reichspatent, nicht das Erfinderrecht: eine nicht patentirte geheimgehaltene Erfindung mit Gewalt in Kenntniß und Besitz des Reiches zu bringen, ist unstatthaft: kein Bedürfniß der öffentlichen Wohlfahrt, auch nicht im Kriege oder zu Kriegszwecken, kann dies rechtfertigen. Ein Landespatent, das nicht in Reichspatent verwandelt ist, kann nur vom patentirenden Stat nach seinem particularen Expropriationsrecht enteignet werden.

Ein Unterschied dieser Expropriation von andern liegt allerdings darin, daß der Expropriant nicht, wenigstens nicht ungetheilt, das dem Expropriirten entzogene Recht erwirbt: es tritt nicht das Reich in das Patent des Expropriirten ein, es übt vielmehr nur ohne Patent das Erfinderrecht aus, welches dem Patentirten zustand. Es tritt nur die Wirkung des Patents nicht (mehr) ein § 5 II b. h. die drei ausschließenden Rechte des § 4 fallen fort: d. h. also das Reich kann nun selbst auch, neben dem Patentirten, her-

stellen, in Verkehr bringen, gebrauchen und zu verfrachten: z. B. einer andern als der patentierten Production den Bedarf an Torpedos zu vermag, die Herstellung „übertragen“ d. h. zu übertragen.

Daß die Entschädigung, „Vergütung“ durch die Expropriation festgestellt und entrichtet sein muß, nicht, wie particulare Zwangseignungsgeetze schreiben.

Daß die Enteignung Platz greifen dürfte durch Erlaß des Reichskanzlers im Weg der Expropriation. Die Vergütung hat nicht er festzustellen, sondern die rechtliche Klage des Enteigneten das ordentliche Gericht ist der Reichsfiscus oder der Fiscus eines Landes zuständig ist nach der deutschen Civilproceßordnung das Gericht des Ortes, an welchem diejenige Person berufen ist, den Fiscus zu vertreten, ihren Namen erstern Falls ist der Reichsfiscus in Berlin, der Landesfiscus (regelmäßig am Sitz der Landesverwaltungsbehörde) zu belangen; entscheidend ist das Verwaltungs-Statsrecht des fraglichen States.

Von der Wirkung des Patents sind ausgenommen die Fahrzeuge, welche nur vorübergehend in das Ausland gelangen: richtig entscheidet Gareis S. 112, die Motiven, welche, obwohl für das Ausland, für ausländische Besteller bestimmt und diesem für die Fertigstellung zu senden, im Inland gefertigt nicht unter die Ausnahme des § 5, sondern unter des § 4 fallen: dies muß auch gelten, ob die Bestandtheile, aus welchen sie im Inland gefertigt werden, eingeführt sind: denn hier ist nicht das Fahrzeug vorübergehend in das Ausland gebracht: und das hergestellte Fahrzeug, obwohl es „als Fahrzeug vorübergehend im Inland weilt, ist nicht „in das Ausland gebracht.“

Dagegen kann Gareis nicht S. 113, sondern Feststellung in § 5 folgern, daß „in Transit“ nicht frei gegeben sei: denn § 5 A sagt gar nicht vom Transit wie bei Waren, welche transportiert werden können als Transitgut, sondern von der Nutzung der Fahrzeuge im Inland: wenn der Transit bestimmt gewesene Schnellpressmaschinen

silio in Deutschland ausgepact und benützt werden sollen, so liegt kein Transit vor und die Regel des § 4 greift Platz. Dagegen französische Locomotiven, welche von Paris oder Avricourt nach Metz fahren und wieder zurück, sind kein Transitgut, werden im Inland benützt und sind doch von der Wirkung des Patents ausgenommen. Die besondere Ausnahmsbestimmung des § 5 Absatz III war also vielmehr deshalb nothwendig, weil diese Fahrzeuge ausgenommen werden sollten und weil die allgemeine Ausnahme des Transit sie nicht einbegriff. Richtiger gesagt: der Transit fällt gar nicht unter die Regel des § 4: die Fahrzeuge-Benützung des § 5 würde unter die Regel fallen, wenn sie nicht ausgenommen wäre.

Der § 6 des Gesetzes spricht ausdrücklich die Uebertragbarkeit des Rechts „aus dem Patent“ wie des Rechts „auf das Patent“ unter Lebenden und auf den Todesfall („beschränkt oder unbeschränkt“) aus: treffend hat Gareis S. 114 die durch den Ausdruck des Gesetzes nahe gelegte Analogie der Rechte „auf das Papier“ und „aus dem Papier“ herangezogen: diese Uebertragbarkeit des Patentrechts würde die richtige Auffassung des Patentrechts auch ohne ausdrückliche Anerkennung durch das Gesetz — im I. Entwurf fehlt sie — construirt haben: sie ist nicht etwa ein Beweis dafür, daß das Erfinderrecht ein Vermögensrecht und nicht ein persönliches sei: nicht das Erfinderrecht ist übertragbar, nur das Patentrecht: wie nicht das Urheberrecht an Schriftwerken übertragbar ist, weil persönlich, sondern nur das Verlagsrecht, weil nicht persönlich, sondern vermögensrechtlich; daher ist auch das Patentrecht Gegenstand der Execution, nicht das Erfinderrecht, daher wird auch das Patentrecht von der Gütergemeinschaft ergriffen, in die Handelsgesellschaft als Beitrag des Patentintrien eingeworfen, wobei es in das „Handelsvermögen“ der Handelsgesellschaft übergehen kann: was Alles nicht gilt vom Erfinderrecht; dies ist nur theilbar im Fall der Miterfindung, wie jedes Urheberrecht im Fall der Miturheberschaft.

Was Kohler S. 170 hiegegen sagt, trifft nicht den Kern: denn er will das „Erfinderrecht“ doch nur dann zum Gegenstand der Vollstreckung gemacht wissen, wenn es . . . vom Individualrecht zum Vermögensrecht übergegangen ist“ d. h. also nicht als Erfinderrecht, sondern als — Vermögensrecht. Er muß beifügen: „Eine Versteigerung des

nachten Erfinderrechts wird allerdings nicht angezeigt sein, da sie zur Veröffentlichung der Erfindung führen und die Patentirung hindern würde". Aber, ganz abgesehen hiervon, wie wäre denn eine Vollstreckung in das „nachte Erfinderrecht“ denkbar? A, der Schuldner des B, macht vor dessen Augen ein Experiment, dessen hohe vermögensrechtliche Verwerthbarkeit der B sofort erkennt: er fordert den A auf, zur Tilgung der Schuld ihm das Geheimniß zu überlassen. A weigert sich, Vermögen hat er nicht: soll hier Execution in das Erfinderrecht stattfinden, indem A gezwungen wird, ein Patent zu nehmen und dies oder eine Lizenz dem Gläubiger an Zahlungsstatt zu überlassen? Hier zeigt sich deutlich der Unterschied der Rechtsnatur des Erfinderrechts und des Patentrechts: so unmöglich die Execution in jenes, so selbstverständlich ist sie in dieses vollziehbar: denn das Patentrecht (aber nicht das Erfinderrecht!) ist nicht „in der Art mit der Persönlichkeit verknüpft, daß es mit der Los-trennung von der Person des Berechtigten seinen wahren Inhalt verlieren würde“: ebenso ist das Urheberrecht an Schriftwerken nicht Gegenstand der Execution, wol aber das bereits bestehende Verlagsrecht: und zwar nicht nur das abgeleitete (des Verlegers), auch das ursprüngliche des Urhebers, sofern dasselbe bereits durch Vertrag mit einem andern verwirklicht ist: die Gläubiger des Verlegers können daher — so ist eine berühmte Streitfrage zu entscheiden, obwol es für den Urheber höchst peinlich sein kann — das Verlagsrecht des insolventen Verlegers und die Gläubiger des Urhebers, der einen Verlagsvertrag geschlossen, können das „nomen“ gegen den Verleger auf Zahlung der Honorare sich an Zahlungsstatt zusprechen lassen: aber nimmermehr können letztere den Urheber zwingen, ein druckfertiges, große Einnahmen versprechendes Manuscript in Verlag oder ein Drama zur Aufführung zu geben, um sich aus den Einkünften bezahlt zu machen: sie können ihn nicht zwingen, etwas zu thun, was er kraft seines Urheberrechts thun oder unterlassen kann, wol aber können sie in die vermögensrechtliche Verwerthung des Urheberrechts durch Verlagsvertrag oder Patent eintreten.

Der § 7 des Gesetzes stellt die Dauer des Patentschutzes auf 15 Jahre fest und behandelt die „Verbesserungspatente“ und die „Zusatzpatente“, certificats d'addition: mit Fug legt man (Gareis S. 126) den Wortlaut des

Gesetzes dahin aus, daß die Wirkung des Patents provisorisch mit dem Aufgebot (§ 22), nicht mit der Anmeldung, endgiltig mit der Publication des Patents nach beendigtem Aufgebotverfahren (§ 26) beginnt und erlischt an dem Tage, welcher 15 Jahre nach dem Tag der Anmeldung folgt: also hat kein Patentirter volle fünfzehn Jahre den Patentschutz. (Ebenso Grothe S. 89, Kohler S. 208.)

— Scharffinnig und klar gliedert Gareis S. 127 die drei Fälle, in welchen um Verbesserung überhaupt nachgesucht werden kann: I. von dem Inhaber des Patents der noch unverbesserten Erfindung; II. von einem Andern, welcher nicht nach Patent, aber nach Lizenz (§ 11) das Benützungrecht hat; III. von einem weder durch Patent noch durch Lizenz Benützungsberechtigten; in jedem dieser drei Fälle kann ein Hauptpatent von dem Anmelder erlangt werden gegen die volle Gebühr des § 8 für 15 Jahre: im ersten Fall kann der Patentinhaber ein Zusatzpatent nachsuchen, das geringere Gebühren kostet (§ 8 Absatz II § 20 Absatz I), aber mit dem Hauptpatent erlischt; im zweiten Fall erlischt das Verbesserungs-patent mit der Lizenz, ohne daß die Verbesserung damit „in's Freie fiel“ (wol aber kann auf die Verbesserung die Enteignung des § 5 angewendet werden); im dritten Fall kann zwar der für die Verbesserung Patentirte die Verbesserung nicht benützen, bis das Hauptpatent oder die Lizenz erloschen ist, aber der Hauptpatentirte oder Lizenzirte auch nicht: und nach Erlöschung des Hauptpatents darf zwar Jedermann die Haupterfindung, aber nur der für die Verbesserung Patentirte nunmehr diese benützen. Doch kann man Gareis S. 129 nicht zugeben, daß alle Erfindungen nur Verbesserungen sind; die Haupterfindung muß absolut neu sein (§ 2) — die Erfindung des Schießpulvers war nicht eine Verbesserung der Armbrust — die Herstellung eines minder kostspieligen, weniger Verschleimung bewirkenden Schießpulvers aber ist eine Verbesserung, „ein vortheilhaftes Neues an einem Alten“ — wie man die Verbesserung füglich bezeichnen darf.

§ 8 regelt die Patentgebühr: a) die Verfahrensgebühr 20 Mark, b) die Ertheilungsgebühr 30 Mark, c) die progressive Besitzgebühr 50 Mark für das erste Jahr, welche jährlich um 50 Mark steigt, also im letzten (15. Jahr) 700 Mark beträgt; die Gesamtkosten von 5300 Mark, bei Beschwerde 5320 Mark.

Mag eine progressive Besitzsteuer, um wenig ersprießlichen Patenten bald die Lust der Fortexistenz zu benehmen, auch eine Gebühr für die Bemühung der Prüfung — schon zur Fernhaltung ganz geringfügiger Erfindungen von der Patentirung — gerechtfertigt sein, — immerhin wird man (gegen Gareis S. 133), Landgraf S. 27, Pieper S. 58, Lenz S. 11 und Kohler S. 144 einräumen müssen, daß diese Patentkosten im Verhältniß zu dem deutschen Nationalwohlstand (denn die Mehrzahl der in Deutschland Patentirten werden immerhin Deutsche sein) zu hoch gegriffen sind, wenn in dem so unvergleichlich reicheren Frankreich das Maximum für ein fünfzehnjähriges Patent nur 1200 Mark, also weniger als ein Viertel des deutschen Maximums, ausmacht. Die bei Nachweis der Bedürftigkeit ausnahmsweise statthafte Stundung oder Erlassung (nur bis zum dritten Jahr) ist keine Abhilfe wider die Regel (§ 8 Absatz III). Die jährliche Abgabe ist nicht eine Gebühr, sondern eine wahre Steuer (Kohler S. 142); aber nicht eine Gebrauchssteuer, sondern eine Besitzsteuer: denn der Nichtgebrauch der Erfindung befreit nicht von der Zahlung, so lang das Patent aufrecht erhalten wird. Mit Recht macht Kohler S. 143 auf die Unbilligkeit einer Gleichbesteuerung aller Patente trotz größter Verschiedenheit des Ertrages merklich, fügt aber selbst bei, daß eine Abstufung dermalen noch nicht, erst nach Anhäufung von reichen Erfahrungen, möglich sein werde.

Höchst schwierig, wenn nicht unmöglich, in der Durchführung wird aber ein solcher „Patentkataster“ immer bleiben; auch in England fehlt er, trotz so viel reicherer Erfahrung: nicht nur der Ertrag der wirklich benützten Erfindungen ist schwer festzustellen: — es werden immer neue Erfindungen auftauchen, welche in keine der aufgestellten Kategorien zu reihen sind.

Das forderungsberechtigte Subject ist das Reich, nicht nur für die Verfahrens- und Ertheilungsgebühren (Reichsbeamte sind es ja, welche hier bemüht werden), auch für die Patentsteuer. Und wie jede öffentliche Abgabe muß auch diese im Fall der Säumnis durch die „Verwaltungs-Vollstreckung“ eingezogen werden, nicht auf dem Wege der Civilklage des Reichsfiscus gegen den Schuldner (wie Dambach S. 31 und Grothe S. 81), sondern durch die Finanzverwaltungs-Behörden der Einzelstaaten auf Requisition des

Patentamts, das keine Vollstreckung besitzt. So richtig Klostermann S. 172, Kohler S. 146.

Das Patent verliert seine Wirkung:

- I. „es erlischt“ durch Verzicht § 9,
- II. durch Verwirkung wegen Verzugs in Zahlung der Gebühren § 9,
- III. durch Nichtigerklärung § 10
 - a) weil es von Anfang nicht hätte ertheilt werden sollen wegen Patentunfähigkeit der Erfindung,
 - b) wegen unbefugter Entnahme;
- IV. durch Zurücknahme nach drei Jahren
 - a) wegen Nichtausführung,
 - b) wegen Nichtertheilung der Lizenz an Andre zur Benützung.

Ueber die Verzichleistung bringt Gareis S. 137 f. eine Reihe von feinen Bemerkungen: er erinnert, daß der Verzicht nicht nothwendig objectiv jede Wirkung des einmal ertheilten Patents zerstören muß, wenn das Reich oder ein Stat vermöge Enteignung die Mitbenützung erworben hatte: (hier fällt nicht etwa durch Verzicht des Enteigneten die Erfindung in's Freie, sondern in die nun ausschließende Benützungsbefugniß des Reiches oder Einzelstats), daß ferner die Enteignung auch schon vor der Ertheilung dem Patentfucher angekündigt und das Patent im Fall des nun vor Ertheilung zurückgezogenen Gesuches vom Reich angemeldet werden kann, ohne daß jener den Einspruch (§ 3 II) wegen unbefugter Entnahme erheben oder sich auf den provisorischen Patentschutz (§ 22 I) berufen könnte.

Was den Verzicht einer offenen Handelsgesellschaft betrifft, so gilt nichts Besonderes, vielmehr das Recht der Verpflichtung der Gesellschaft durch die ihre Geschäfte führenden Gesellschafter; etwas Anderes (Kohler S. 231) hat wol auch Gareis S. 137 nicht sagen wollen; der Procurist kann durch Zahlungsverzug die Verwirkung des Patents zum Schaden der Gesellschaft herbeiführen; (an eine Wesensform ist der Verzicht nicht geknüpft, insbesondere nicht an Eintragung in die Rolle § 19) nicht aber durch Verzicht das Patent aufheben: „der Betrieb eines Handelsgewerbes“ a. 42, 43 d. H.G.B. bringt nicht den Verzicht auf ein Patent mit sich. Verzicht zu Gunsten einer bestimmten Person, Firma, Niederlassung kann Lizenzerteilung an diese sein, ohne Anderen gegenüber die Wirkung des Patents zu berühren.

Was die Nichtigkeit anlangt, so ist zwischen dem widergesetzlich erteilten und gegen jenes kann von Jedermann (Popularklage) einer Behörde, gegen dieses nur von dem Ersteller gestellt werden. Man kann die von Kohler angeführten Gründe de lege ferenda gut heißen, nach der Fassung unseres Gesetzes und den Umständen mit Gareis S. 145 annehmen müssen, daß durch die Nichtigkeitsklärung für das Recht scheint, alsdann aber allerdings mit rückwirkender Wirkung gibt keine Nichtigkeit ipso iure in unserm Gesetz. Die Statuirung der Nichtigkeit auf Antrag: das sogenannte Patent „Scheinpatent“ (Kohler S. 322), „Prima-facie-Patent“ gleichwohl verleiht keinen Einwand des civil- oder strafrechtlich verfolgbaren, das fragliche Patent sei nichtig, nur noch nicht erklärt, brauchten die Gerichte nicht nothwendig fahren auszusprechen, sie könnten vielmehr auch die civile Frage entscheiden (nach § 139 der Civil- und § 261 der Strafproceßordnung) wenn nicht das Recht des Patents dieser allgemeinen Norm. Das Recht führt Gareis an S. 143, daß, soweit der oberste Gerichtshof vermöge der allgemeinen Vorschriften der proceßordnung eine per resas in das Handelstribunal tragene Firma löschen, so wenig dasselbe nichtig erklären könnte. Nur das Patentamt ist hiefür zuständig.

Aber die Nichtigkeitsklärung hat rückwirkende Wirkung bestand von je nur der Schein eines Patents, nicht des Patents, es konnte daher kein Patent verlegt werden, es es auf guten oder bösen Glauben des angeklagten ankäme: er kann nicht zur Strafe für die Nichtigkeitsklärung zu verlegen, als Verlezer eines niemandes Patents fingirt werden. Auf guten Glauben der andern nicht berufen, wer selbst einem Andern die Nichtigkeitsklärung entnahm oder die entnommene von dem Andern erwartete.

An eine Frist ist der Antrag auf Nichtigkeitsklärung gebunden: auch wer den Einspruch binnen dieser Frist versäumt hat, kann jenen Antrag stellen: die Nichtigkeitsklärung kann noch die Nichtigkeitsklärung be-

wegen der wichtigen Folgen der rückwirkenden Kraft für die Strafverfolgung wegen angeblicher Verletzung des nichtigen Patents.

Die Nichtigserklärung macht die Ertheilung rechtlich ungeschähen: daher hat, wer das vernichtete Patent, auch guten Glaubens, veräußert, eine nicht existirende Ware veräußert und muß den Kaufpreis herausgeben, bei bösem Glauben das Interesse ersetzen; das Gleiche gilt bei Veräußerung von Lizenzen.

Die Nichtigserklärung wirkt nicht nur relativ „unter den Parteien“, wie „res judicata“, sondern absolut: denn sie ist die Correctur eines amtlichen Erlasses, der nicht hätte erlassen werden sollen; es gibt hier keine civilprozessualen Parteien, sondern das Patentamt rectificirt seine Erklärung: daß dies „auf Antrag“ geschieht, steht nicht im Wege: die Vernichtung des Patents steht vielmehr der Vernichtung eines Urtheils gleich, welche nicht nur im Verhältniß der Parteien, sondern absolut das Urtheil aus der Welt schafft, als wäre es nie erlassen. Das amerikanische Recht dagegen kennt (nach Königs S. 53) immer nur relative Wirkung der richterlichen Vernichtung und das französische die absolute nur, falls der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben oder sich der von Privaten erhobenen angeschlossen hat.

Andererseits leuchtet ein, daß die Abweisung eines Antrags auf Nichtigserklärung nur wirken kann zum Nachtheil desjenigen, der den Antrag gestellt: jeder Andere kann die Entnehmung z. B. gegenüber seiner Erfindung behaupten. Die Gesetzgebung und Praxis schwanken, ob, wenn eine Behörde im Interesse eines Industriekreises den Antrag gestellt, die Abweisung für diesen Industriekreis entschieden sei: nach französischem Recht ist dies, (vgl. die Angaben bei Kohler S. 237) auch bei Betheiligung der Staatsanwaltschaft an der Klage, nie der Fall. Jedefalls erstreckt sich die Wirkung der Abweisung nur auf denjenigen Grund der Nichtigkeit, welcher in dem abgewiesenen Antrag geltend gemacht worden war: es kann der Abgewiesene wie jeder Andere einen andern Grund in neuem Antrag anführen.

Die Gebühren werden auch dem redlichen Patentsucher, dessen Patent vernichtet wird, nicht erstattet (§ 58), gleichviel, ob er inzwischen Nutzen bezogen hat oder nicht: deshalb ist jene Bestimmung (der Einbehaltung der Gebühren) nicht mit diesem Nutzen zu motiviren, wie Gareis S. 148 versucht.

Die Zurücknahme des Patents nach drei Jahren kann geschehen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes § 11. auch die Zurücknahme geschieht nur durch das Patentamt (§ 13) und nur auf Antrag (§ 27), aber sie kann nur, sie muß nicht erfolgen bei Nachweis der Voraussetzungen des Gesetzes und sie hat, selbstverständlich, nicht rückwirkende Kraft.

Den Gegenstand kann nur bilden ein vom deutschen Patentamt (nicht von einem Einzelstaat) verliehenes, obzwar anfechtbares, aber noch nicht für nichtig erklärtes Patent. Antragsberechtigt ist jedermann; der Antrag muß (nach § 27) schriftlich an das Patentamt gerichtet werden unter Angabe der begründenden Thatsachen und zwar in deutscher Sprache (§ 33): die Zurücknahme kann nicht geschehen durch einfache Verwaltungsmaßregel, sondern nur auf Grund eines gesetzlich geregelten (auf Verlangen contradictorischen) Verfahrens § 27 f., vor der II. Abtheilung des Patentamts, in zweiter Instanz vor dem Reichsgericht §§ 29, 32.

Das ganze Institut der Zurücknahme ist recht eigentlich dazu bestimmt, den Einwendungen gegen die Patentirung im Einzelfall entgegen zu treten. Das Gesetz stellt, gewiß mit Recht, die Patentirung als Regel auf, weil sie als Regel genau der Volkswirtschaftspolitik entspricht, nicht widerspricht. Es ist aber als Ausnahme denkbar, daß die strenge Festhaltung des Ausschließungsrechts der Patentirten dem öffentlichen Interesse widerstreite: in solchen Ausnahmefällen soll die ausschließende Berechtigung durchbrochen werden. Da es sich aber hier um Erwägungen der Wohlfahrt, nicht um Titel des Rechts handelt, soll nicht, wie bei der Richtig-erklärung, die Befugniß des Patentirten aufgehoben werden müssen, sondern nur durchbrochen werden können, wenn a) die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und b) die wirtschaftlichen Bedürfnisse in ausreichendem Maß als vorhanden angenommen werden.

Die Gründe der Entziehung, Zurücknahme des Patents sind hienach: I. ungenügende Ausführung, II. unbegründete Lizenzverfugung.

Ungenügende Ausführung.

Ungenügend, vor Allem in quantitativer Hinsicht, kann sein die Ausführung, ungenügend ferner, der Quantität und der Zeit nach, die Vorbereitung der Ausführung z. B.

es sind die Bauten noch so im Rückstand, daß eine genügende Ausführung binnen dreier Jahre sich als unmöglich darstellt.

Das deutsche Gesetz fordert nicht wie die Mehrzahl der fremden (Frankreich, Belgien, Oesterreich, Italien, Spanien, Portugal) von dem Patentirten den Nachweis der Ausführung binnen 1 — 2jähriger Frist unter Androhung der Verwirkung des Patents, sondern begnügt sich, gleich dem englischen und nordamerikanischen, mit der Möglichkeit, daß Andere den Nachweis der ungenügenden Ausführung erbringen und die Zurückziehung des Patents beantragen: das öffentliche Interesse gilt als genügend gewahrt durch den Lizenzzwang § 11 II und die Enteignung § 5 II.

Motive des II. Entw. S. 23, 26, 28; Kommissionsbericht S. 21.

Wichtig, aber nicht allein entscheidend ist bei Würdigung des „angemessenen Umfangs der Ausführung“ die reichliche, obzwar nicht völlige Deckung des inländischen Bedarfs, womit schon gesagt ist, daß eine empfindbare Bevorzugung des Auslands, während die Erfindung im Inland spärlich verwerthet wird, stets als vollgenügender Grund der Zurückziehung erscheinen muß.

Die Ertheilung von Lizenzen schützt den Patentirten nicht vor Zurücknahme: falls nämlich (über simulirte Lizenzirung vgl. Gareis S. 135, Kohler S. 186)

I. der Lizenzirte eine ungenügende Lizenz erhielt, kann er selbst den Antrag auf Zurückziehung stellen: immerhin ist hier jedoch im Verhältniß unter den beiden Contrahenten eine *actio, exceptio, replicatio doli, pacti conventi* des Patentirten gegen den Lizenzirten denkbar, der früher keine weiter gehende Lizenz forderte und nun die Zurücknahme arglistig beantragt: für die Zurückziehung durch das Patentamt ist indessen dies Verhältniß nicht zu berücksichtigen, da es nur das „öffentliche Interesse“ zu wahren hat.

Daher kann II die Zurücknahme auch dann ausgesprochen werden, wenn der Lizenzirte von der ausreichend weiten Lizenzirung, die eine den Patentirten selbst und jeden andern kraft Lizenz von der Benützung ausschließende war, genügenden Gebrauch nicht gemacht hat. Ob hier der Patentirte Anspruch auf Schadenersatz hat (Gareis S. 154) wird doch von dem Inhalt des Lizenzirtheilungsvertrages abhängen: hat z. B. der Patentirte dem Lizenzirten die Benützung für die ganze Dauer der Schutzfrist (15 Jahre) in

Gestalt der Licenzirung übertragen, so dürfte ein durch die ungenügende Ausführung und folgeweise Zurücknahme den Patentirten treffender Schade nicht nachweisbar sein.

Unbegründete Licenzverweigerung.

Wider die Gründe gegen das Patentprinzip, welche die Gefahr hervorhoben, daß der Patentirte nur von seinem negativen Recht Gebrauch machen werde, Andern die Herstellung, Veräußerung, Benützung zu verbieten, nicht aber von seinem positiven Recht, die Erfindung ausgiebig zu verwerthen, hat man einmal die Zurückziehung des Patents wegen ungenügender Ausführung aufgestellt, dann aber den „Licenzzwang“ d. h. die Nöthigung des Patentirten, wenn „im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benützung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen,“ entweder diese Erlaubniß zu ertheilen oder die Zurücknahme des Patents zu gewärtigen.

Dieses Palliativ des „Licenzzwangs“ wurde bekanntlich von Steinbeis (württemberg. Gewerbebl. 1873 Nr. 24), Rathlowsky zur Reform des Erfinderrechts), Klostermann (Recht des Erfinders) zur Wahrung des öffentlichen Interesses gegen etwaigen Mißbrauch des Patents vorgeschlagen und unerachtet der Einwendungen von Wirth (Patentreform S. 70), Königs S. 107 u. A. mit einigen Abschwächungen vom Gesetz aufgenommen: der „unbedingte“ Licenzzwang, der wenigstens nach 5 Jahren eintreten sollte, wie dies der Entwurf des Patentvereins forderte § 32, wurde in der Enquête durch die Sachverständigen (d. h. der Mehrheit) abgelehnt und durch den Vorschlag des beschränkten Licenzzwangs ersetzt: dieser wurde, entgegen dem Regierungsentwurf, welcher (schon nach 2 Jahren) unbedingtem Zwang zuneigte, durch die Reichstagscommission und den Reichstag in das Gesetz aufgenommen, indem immer nur im Fall des „öffentlichen Interesses“ (selbstverständlich im Inland) der Zwang stattfinden soll. Dabei muß also der Patentinhaber Anerbieten von Licenzerwerbslustigen abgelehnt haben, während ein öffentliches Interesse die Bewilligung erheischt: hierauf muß noch nach § 29 III eine Nachfrist gewährt werden unter Angabe von Gründen und unter Androhung des Präjudizes der Zurücknahme.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Patentamts, dessen Thätigkeit bei Vernichtung und Zurücknahme ohnehin „obios“ Klostermann S. 26, Gareis S. 147 (und „spinos“) genug ist, gegenüber den habenden und feilschenden Parteien von sich aus die „angemessene Vergütung“, das entsprechende „Offert“ festzustellen; sondern es gibt nur mittelbar zu erkennen, daß es Vergütung und Sicherstellung nicht für genügend erachte, indem es den Antrag des Anerbieters auf Zurücknahme des Patentbesitzes abweist, und daß es das Gebotene für angemessen, die Sicherstellung für genügend erachtet, indem es die Zurücknahme wegen grundloser Lizenzversagung ausspricht. Ueber Anhaltspunkte in den Motiven S. 27, Dambach S. 39 und Gareis S. 156.

Ohne Frage kann die Lizenz auch einem Lizenzirten ausschließlich erteilt werden: ob dadurch das öffentliche Interesse hinreichend gewahrt sei, entscheidet das Patentamt: es kann also trotz der bisher bereits erteilten Lizenz die Zurücknahme aussprechen nicht bloß im Fall der Simulation vgl. Gareis S. 158, Kohler S. 186; bezüglich der Verbesserungen Gareis S. 159, wo aber ein Schlußsatz im Druck ausgefallen scheint.

Die Zurücknahme (nur auf Antrag § 27); nach drei Jahren § 11; nach geregelterm Verfahren §§ 27 — 30 (Androhung, Nachfrist vor der VII. Abtheilung des Patentamts, II. Instanz vor dem R. D. G. G. §§ 27, 32, Verordn. vom 18. Juni 1877) zerstört das Verbotungsrecht des Patentinhabers für die Zukunft, hat aber nicht rückwirkende Kraft (wie die Vernichtung oben S. 555), weshalb auch nach der Zurücknahme der frühere Inhaber wegen Verletzungen seines Rechts, die vor der Rücknahme geschahen, klagen kann.

Der § 12 des Gesetzes (der im I. Entwurf durch einen kurzen Zusatz zu § 3 ersetzt war) fordert, daß der Patentinhaber, der nicht „im Inland einen (nicht „seinen“) Wohnsitz hat (— so ist das im Inland „wohnt“ zu verstehen) —, die Rechte auf das Patent und aus dem Patent nur geltend machen kann, wenn er im Inland einen Vertreter bestellt; dieser vertritt seinen Machtgeber im Patentverfahren und in den das Patent betreffenden Civil- (nicht Straf-) Prozessen: zuständig ist bei Klagen gegen den Patentirten in solchem Fall das Gericht des Wohnsitzes des Vertreters, eventuell das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Anhang.

Zur Reform des Rechtsstudiums an
den preussischen Hochschulen.

1874.

Einer der nächsten¹⁾ Sessionen des preussischen Landtags wird das Unterrichts-Gesetz vorgelegt werden, welches auch das Studium an den Universitäten berühren und voraussichtlich vielfach reformiren soll. Es möge gestattet sein, dermalen, da der Gesetz-Entwurf in dem Stadium der Berathung durch die zuständigen Ministerien sich bewegt, auf einen Uebelstand in der Einrichtung dieser Studien hinzuweisen, welcher der Abhilfe, nach der Ueberzeugung des Verfassers, dringend bedarf: es ist dies die viel zu kurz bemessene Zeit von sechs Semestern für das juristische Studium.

Es scheint unerlässlich, für die Zukunft als Regel acht Semester obligatorisch zu machen, so daß nur ausnahmsweise, in besonderen Fällen, wie bisher von den sechs normalen Semestern, Entbindung zu ertheilen wäre.

Schon als ich aus der Lehrthätigkeit in Baiern, wo acht Semester die Normalzeit bilden, nach Preußen übertrat, hatte ich lebhafteste Zweifel an der „Sufficienz“ von sechs Semestern, und meine Erfahrungen haben seither jenen Zweifeln Recht gegeben.

Die Festsetzung einer Studienzeit von sechs Semestern stammt aus einer Periode (oder doch aus festgehaltenen Anschauungen einer Periode), in welcher die Zahl der zu hörenden Vorlesungen und der Reichthum des in denselben von Lernenden und Lehrern zu bewältigenden Stoffes viel geringer war (oder doch angeschlagen wurde) als dermalen.

Man legte damals, so scheint es, noch nicht großes Gewicht darauf, daß der Rechtscandidat auch auf dem Ge-

¹⁾ Blieb frommer Wunsch! (1884).

biet der cameralistischen Disciplinen wenigstens die wichtigsten Vorlesungen: Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Statistik, Polizei höre. Man wünschte vielleicht gar nicht einmal, daß die künftigen Staatsdiener in Justiz und Verwaltung, dann die Rechtsanwälte und Advocaten, überhaupt die Rechtskundigen in Preußen sich mit dem Staatsrecht sehr eingehend befassen: daß z. B. neben preußischem Staatsrecht und deutschem Bundesrecht auch Politik, allgemeine Staatslehre gehört werde.

Benigstens muß es sehr auffallen, wie wenige Stunden an preußischen Hochschulen im Vergleich mit den süddeutschen, zunächst den bairischen, dem Staatsrecht bis zum Jahre 1867 und 1871 zugewendet wurden und zum Theil noch jetzt werden: in Preußen dormalen gewöhnlich Ein Colleg von fünf Stunden für deutsches Reichsrecht und preußisches Staatsrecht zusammen (früher etwa im Ganzen vier Stunden „Staatsrecht“, d. h. preußisches, mit wenigen Worten über deutsches Bundesrecht); in Baiern, wenigstens in München und Würzburg, ein Colleg von vier bis fünf Stunden allgemeine Staatslehre, ein Colleg von fünf Stunden deutsches Staatsrecht, ein Colleg von vier bis fünf Stunden bairisches Verwaltungsrecht.

Das Recht des deutschen Bundes war den auch an Umfang, Schwierigkeit, Wichtigkeit nicht zu vergleichen mit dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht unseres deutschen Reichs.

Polizei- und Verwaltungsrecht wurden an vielen preussischen Universitäten gar nicht gelesen.

Das Studium des Kirchenrechts und Kirchen-Staatsrechts hat in unsern Tagen eine ganz unvergleichlich größere Bedeutung gewonnen, als diesen Lehren früher zukam.

Das Handels-, Wechsel- und Seerecht hat einen solchen Umfang, eine solche Wichtigkeit, eine so reiche Literatur und neue Praxis angenommen, daß die früher in den Vorlesungen über deutsches Privatrecht dafür abgesparten Stunden entfernt nicht mehr ausreichen. Die jetzt gewöhnlich dafür bestimmte fünfständige Vorlesung vermag den so belangreichen Stoff kaum mehr zu bewältigen: es würde sich sehr wohl eine vierständige Vorlesung für Handelsrecht, eine dreiständige für Wechselrecht, eine zweiständige für Seerecht neben einander rechtfertigen.

Die deutsche Rechtsgeschichte hat eine Vertiefung und

Bereicherung erfahren, welche früher kaum der römischen zuerkannt wurde: es ist schlechterdings nicht mehr möglich, in den für diese Vorlesung herkömmlichen fünf Stunden neben der Quellengeschichte und der Verfassungsgeschichte die Geschichte der Institute des Privatrechts erschöpfend zu geben, geschweige denn auch das Strafrecht, den Civil- und Strafproceß der Germanen darzustellen. Gerade eine Behandlung der deutschen Rechtsgeschichte, welche dieselbe stets in lebendigem Zusammenhang mit den Culturzuständen entwickelt und die doch sehr wünschenswerth ist, wird durch solche Beschränkung der Zeit fast undurchführbar.

Die lebhaften Kämpfe unserer Zeit, in welchen die alten principiellen Streitfragen über die Abgrenzung des Macht- und Wirkungsgebiets von Stat und Gesellschaft, Stat und Kirche, Recht und Moral, Moral und Religion in neuen Wendungen ausgefochten werden, machen eine gründliche rechtsphilosophische Durchbildung unserer heranwachsenden Juristen-Generation dringend wünschenswerth.

Eine Vorlesung über allgemeine Staatslehre (Politik) auf Grund vergleichender Verfassungsgeschichte scheint als Einführung in das Studium der positiven Staatsrechte, des deutschen Reichsrechts und des preussischen Staatsrechts, demalen fast unerläßlich: schon die complicirte Natur der statlichen Gebilde in unsrem Reich setzt solche allgemeine Orientirung voraus. Und es ist pädagogisch sehr mißlich, den nur an privatrechtliche Begriffe gewöhnten Anfänger ohne solche vermittelnde, überleitende Vorbereitung plötzlich in das Detail eines positiven Staatsrechts zu stürzen: man muß dann in der betreffenden Vorlesung allgemeine Einleitungen und verfassungsgeschichtliche Rückblicke geben, welche allzuviel Zeit der Darstellung des positiven Rechtsstoffes wegnehmen. Auch ist ein solches Colleg, auf vergleichender Rechts- und Verfassungsgeschichte aufgebaut, eine sehr wohlthätige Einpflanzung historischer Schulung, historischer Anschauung, eine gute Vorbeugung oder auch Austreibung gegenüber dem schalen und utopistischen Radicalismus, dem oft gerade die strebsamste Jugend befällt.

Man hat sich ferner überzeugt, daß, nicht minder als theologische, philologische und historische, juristische Seminararien nothwendig sind; es ist darüber wohl kein Wort mehr nöthig; in Baiern haben hervorragende und eifrige Lehrer ohne und vor Statseinrichtungen dieser Art auf eigene Faust

und mit eigenen Mitteln, gemeinsam oder einzeln, ihre Privatissima zu Seminarien gestaltet: die Einrichtung derselben in Preußen ist ein sehr großer Fortschritt: das Seminar gewöhnt und zwingt die Glieder desselben energisch, juristisch zu denken, es nöthigt den Lehrer, stets nahe Fühlung mit dem Bedürfnis und der Fähigkeitsstufe der Studirenden zu halten, es begegnet einer von der Lernfreiheit untrennbaren Gefahr wenigstens einigermaßen: — der Gefahr, daß der Lehrer zu einem imaginären Auditorium spricht und sein wirkliches nicht fördert, weil er es überschätzt.²⁾

Werden nun aber die Seminarien von Lehrern und Lernenden mit Eifer geleitet und benutzt, so ergiebt sich für beide ein ganz außerordentliches Maß von Arbeitslast und Zeitaufwand neben den Vorlesungen: in Einem Semester habe ich z. B. von zehn Mitgliedern des Seminars einundzwanzig schriftliche Arbeiten, Rechtsfälle, kleine Aufsätze, größere Abhandlungen eingeliefert erhalten.

Es ist also im Gebiet der Staatswissenschaften, des Staatsrechts, des Kirchenrechts, des Handelsrechts, der Rechtsphilosophie, der deutschen Rechtsgeschichte, endlich durch die Seminarien eine ganz bedeutende Vertiefung, Bereicherung, Vermehrung des zu bewältigenden Stoffes eingetreten.³⁾

Stellen wir nun die Frage, ob ein Studirender, selbst von mehr als durchschnittlicher Begabung und mehr als gewöhnlichem Fleiße, diesen Stoff in sechs Semestern (von denen die Sommersemester thatsächlich nur drei Monate

²⁾ Allerdings kann der Natur der Sache nach der Kreis der in jedem einzelnen Semester in dem Seminar Beschäftigten immer nur ein sehr enger sein; recht wünschenswerth ist es, wenn, wie z. B. in München, Berlin, Königsberg, unter den Studirenden selbst juristische Vereine, Lesesabende zc. gebildet werden, in denen gemeinsam, oft im Anschluß an die Seminarien, gearbeitet wird.

³⁾ Wol ist anzunehmen, daß, wenn das erwartete deutsche Civilgesetzbuch bereits eingewurzelt sein wird, Eine Minderung der Collegien eintreten wird: die Vorlesung über preussisches Landrecht (oder rheinisch-französisches Recht) wird wegfallen, die Vorlesung über gemein deutsches Privatrecht wird sie absorbirt haben. Allein es wird wol noch ein Jahrzehnt darüber hingehen, bis die Codification in Geltung tritt: die Uebergangszeit wird für Lehrer und Lernende neue Schwierigkeiten bringen. — Was das römische Recht anlangt, so wird dasselbe seine allgemeine propädeutische Bedeutung behalten: die Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und Institutionen werden bleiben und in den Bandecten werden nur die Lehren über solche Rechtsstoffe kürzer gefaßt oder auch gestrichen werden können, welche das Civilgesetzbuch selbst erschöpfend behandeln wird.

zählen) derartig zu bewältigen vermag, daß er in dem bald nach dem Abgang von der Universität folgenden ersten Examen ein nicht bloß tumultuarisch mit auswendig gelernten Formeln angestopftes Gedächtniß, daß er ein auf selbstständigem, juristischem Denken aufgebautes wissenschaftliches Wissen zu zeigen vermag, — so nehme ich keinen Anstand, diese Frage rundweg zu verneinen.

Auf ganz ausnahmsweise vorkommende Begabung und Anstrengung darf man aber keinen Studienplan bemessen.

Eine einfache Zusammenstellung der Vorlesungen und ihrer Stundenzahl wird jene Unmöglichkeit theoretisch darthun, wie sie die Ergebnisse der Prüfungen alle Jahre mehrere Male praktisch darthun: — nicht aus meiner kurzen (preussischen) Erfahrung allein spreche ich: die Urtheile meiner Collegen, der übrigen Examinatoren, der Praktiker, bei welchen die jungen Referendare eintreten, bestätigen es.

Man wird durch die in der Mehrzahl der Fälle vor Augen tretende Unfähigkeit der Prüflinge, dasjenige zu leisten, was man von ihnen sollte verlangen können, genöthigt, einen Maßstab anzulegen, der unzulässig niedrig und unvermeidlich ungleich wird. Und dabei kann man gewiß nicht sagen, daß Mangel an Begabung und Fleiß der Studirenden regelmäßig die Schuld trage; im Gegentheil: ich muß denjenigen Studirenden in Preußen, nach welchen allein ich mein Urtheil bilden konnte, eben denen zu Königsberg, das Zeugniß geben, daß sie es in der Regel an ernstem Eifer nicht fehlen lassen.

Und doch sind ganz befriedigende Ergebnisse der Prüfungen sehr selten.

Betrachten wir nun aber die Reihenfolge der Vorlesungen, welche in sechs Semestern gehört werden sollen, und gehen wir dabei von dem Satz aus, daß kein Tag mit mehr als höchstens vier Collegstunden ausgefüllt sein soll — die fünfte Stunde ist eine Stunde der Abspannung und entschieden vom Uebel — und daß der Sonnabend für Wiederholung und Revision der die Woche über gehörten und nachgeschriebenen Vorlesungen — denn ein ordentlicher Student schreibt eine ordentliche Vorlesung nach — frei bleiben muß, so ergibt sich folgende Vertheilung, bei welcher übrigenfalls um der Zeitersparniß willen jedes Colleg in der Stundenzahl auf das Minimum beschränkt und das Eine oder Andere, z. B. Civilproceß, unstatthaft verkürzt erscheint:

I. Semester:	Methodologie und Encyclo- pädie	3 — 4	Stunden
	Römische Rechtsgeschichte	5	=
	Institutionen	5	=
	Volkswirtschaftslehre	5	=
		<hr/>	
		18—19 Stunden.	
II. Semester:	Pandecten mit Erbrecht	15	Stunden
	Deutsche Rechtsgeschichte	5	=
		<hr/>	
		20 Stunden.	
III. Semester:	Deutsches Privatrecht mit Handels-, Wechsel- und Seerecht	10	Stunden
	Finanzwissenschaft	5	=
	Statistik	2—3	=
		<hr/>	
		17—18 Stunden.	
IV. Semester:	Civilproceß und außer- ordentliche Proceße	8	Stunden
	Strafrecht	5	=
	Allgemeine Statslehre	4	=
		<hr/>	
		17 Stunden.	
V. Semester:	Strafproceß	5	Stunden
	Kirchenrecht	5	=
	Preussisches Landrecht	5	=
	Polizei	3—4	=
		<hr/>	
		18—19 Stunden.	
VI. Semester:	Deutsches Reichsrecht	3 — 4	Stunden
	Preussisches Statsrecht	5	=
	Völkerrecht	5	=
	Rechtsphilosophie	4 — 5	=
		<hr/>	
		17—19 Stunden.	

Schon hienach ergibt sich eine pädagogisch verwerfliche Ueberhäufung von durchschnittlich 18 Collegstunden; erwägt man nun aber, daß obiges Schema ganz außer Ansaß gelassen hat: die so unentbehrlichen Quellen-Interpretationen in exegetischen Vorlesungen, das Pandecten-Practicum, das Practicum des Civil- und Strafprocesses, die Vorlesung über Verwaltungsrecht und die Stunden und Arbeiten für die

Seminarien, welche die Pandectisten, dann die Vertreter des deutschen Privat- und Handelsrechts der deutschen Rechtsgeschichte, des Strafrechts und Strafprocesses, des Statsrechts und des Kirchenrechts halten, so stellt sich die absolut unzulässige Ueberbürdung klar heraus.

Diese Ueberhäufung führt nun aber ferner oft zu einer argen Verwirrung der Reihenfolge, in welcher die Vorlesungen gehört werden, zumal, wenn an mittleren und kleinen Hochschulen nicht alle wichtigeren Vorlesungen in jedem Semester gelesen werden: jenes ist in Süddeutschland — auch bei nur einfacher Besetzung der Fächer — eher zu vermeiden, weil dort für alle Studirenden das erste Semester ein Wintersemester ist; es kann also (für alle Einheimischen wenigstens) der Curs der Vorlesungen so eingerichtet werden, daß für den im ersten Wintersemester bereits Institutionen und römische Rechtsgeschichte Hörenden sich keine Schwierigkeiten und Collisionen ergeben; anders in Preußen, wo ungefähr eben so viele Studirenden zu Ostern als zum Herbst an die Universität übertreten.

Es kommt oft vor, daß Statsrecht vor dem Privatrecht, deutsche Rechtsgeschichte erst nach dem Privatrecht und daß Pandecten und deutsches Privatrecht zusammen gehört werden, während doch der Lehrer des Privatrechts voraussetzen muß, daß deutsche Rechtsgeschichte gehört ist und Pandecten, überhaupt die römisch rechtlichen Vorlesungen, nicht nur gehört, auch studirt sind. Es empfiehlt sich, dahin zu wirken, daß in dem ersten Semester gleichzeitig mit den Institutionen Volkswirthschaftslehre gehört werde: denn die Kenntniß der wirthschaftlichen Grundbegriffe muß in die Pandectenvorlesung mitgebracht werden und der Lehrer des deutschen Privatrechts und des Handels-, Wechsel- und Seerechts muß sie jedesfalls voraussetzen dürfen; am zweckmäßigsten wird dann gleichzeitig mit den Pandecten deutsche Rechtsgeschichte und im nächsten hierauf folgenden Semester deutsches Privatrecht gehört.

Endlich tritt aber bei der Zusammenpressung eines nicht zu überwältigenden Rechtsstoffes in sechs Semester noch ein Uebelstand nothwendig hinzu, auf welchen das allerschwerste Gewicht zu legen ist: die unvermeidliche Abhaltung der jungen Juristen von allen geschichtlichen, philosophischen, literarischen, allgemein humanen Vorlesungen und Studien, in der That von allen Vorlesungen, welche nicht zu dem Examen unerlässlich gehören.

Hier in Königsberg wenigstens kommt es ganz außerordentlich selten, ja man mag sagen, fast gar nie vor, daß ein Jurist auch nicht juristische Vorlesungen hört, wie: deutsche Geschichte, preussische Geschichte, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Literaturgeschichte, römische oder deutsche Alterthümer; und in der That, in den sechs Semestern ihres akademischen Gesamtstudiums bleibt ihnen dafür auch keine Zeit übrig.

Das ist nun aber doch wahrlich auf das Tiefste zu beklagen.

Die Universität hat nicht die Aufgabe einer bloßen Fachschule. Und es ist durchaus nicht löblich, daß in dem State Preußen ein sehr großer, wenn nicht gar der größte Theil aller Juristen jüngerer Generation, also Richter, Verwaltungsbeamte, Anwälte, nie im Leben eine Vorlesung über deutsche, preussische Geschichte, Philosophie, deutsche Literatur gehört hat.

In Baiern ist die normale Studienzzeit auch für die Juristen acht Semester; dabei besteht die höchst ersprießliche Einrichtung des sogenannten „philosophischen Jahres“ oder des „philosophischen Abgangszeugnisses“, d. h. jeder Jurist, der sich zu dem ersten (theoretischen) Examen meldet, muß nachweisen, daß er im Laufe der acht Semester acht der philosophischen Facultät angehörige Vorlesungen belegt hat; die Wahl dieser acht Vorlesungen steht frei, ein Zwang zum Besuch oder eine Prüfung aus denselben findet nicht statt. Erfahrungsgemäß aber werden diese Vorlesungen sehr fleißig besucht: nicht die wenig zahlreichen Philologen oder Historiker sind es, welche z. B. in München die Säle der Professoren der Geschichte, der Philosophie u. s. w. füllen, sondern die Juristen der ersten Semester.

Ganz regelmäßig werden dann selbstverständlich auch die beiden Semester des sogenannten philosophischen Jahres schon auf juristische Vorlesungen verwendet, so daß sich thatsächlich acht Semester für das Fachstudium ergeben, von welchen nur die ersten beiden mit philosophisch-historischen mit ausgefüllt werden, etwa in folgender Weise:

- I. Semester: Römische Rechtsgeschichte.
 Deutsche Geschichte.
 Römische Alterthümer.
 Volkswirtschaftslehre.

II. Semester: Institutionen.

Geschichte der Philosophie.

Deutsche Literaturgeschichte.

Deutsche Alterthümer.

Oder es werden gleich im ersten akademischen Semester mit der Rechtsgeschichte auch Institutionen gehört, so daß im zweiten akademischen, jedesfalls aber im dritten akademischen (und ersten juristischen) Semester bereits Pandecten gehört werden können (in diesem oder dem nächsten werden dann zugleich die etwa noch fehlenden ein bis zwei philosophischen Vorlesungen belegt): alsdann läßt sich der juristische Stoff ohne Ueberladung in den noch übrigen fünf oder sechs Semestern bewältigen; das allmälige, anfänglich nur in ein oder zwei Vorlesungen vorschreitende Eintreten in das Rechtsgebiet an der Hand geschichtlicher, philosophischer, philologischer, volkswirthschaftlicher Vorlesungen wirkt sehr günstig: es wird den Leuten nicht durch die Nöthigung, massenhaft den anfangs halb unverdaulichen Stoff aufzunehmen, die Lust an dem Fachstudium verleidet. Ferner: die Erfahrung lehrt, daß selten ein Rechtscandidat mit Eifer und Verständnis Pandecten und die späteren Vorlesungen hört, wenn er nicht schon die Institutionen-Vorlesung fleißig zu Hause mit Lesung des Corpus Juris, mit Interpretation der Quellenstellen, sich angeeignet hat; das ist nun aber viel eher zu erwarten, wenn der Institutionen Hörende nur diese Vorlesung zu studiren hat (denn für die nichtjuristischen Vorlesungen werden regelmäßig zu Hause nicht mehr besonders anstrengende Studien gemacht), als wenn er im gleichen Semester noch andere juristische Collegien, z. B. Rechtsgeschichte, hören und studiren soll. Springen die jungen Leute gleich in das juristische Fachstudium, mit der wirklichen Schwierigkeit, in sechs Semestern fertig werden zu sollen, so geht die freie Begeisterung leicht verloren.

Man wende nicht ein, es stehe ja frei, länger auf der Universität zu bleiben: wenn der Stat sechs Semester als das Normale und Genügende aufstellt, werden bei dem Drang unserer Zeit nach früh zu erreichender Selbstversorgung eben nur ganz ausnahmsweise Väter und Söhne längere Frist den Universitätsstudien zuwenden wollen. In acht Semestern, ich wiederhole es, kann ohne Ueberhäufung der Rechtsstoff aufgenommen und daneben von den jungen Juristen eine allgemein menschliche Bildung in Geschichte, Philosophie,

Literatur gewonnen werden, welche wir Deutschen uns nicht über dem eifertigen Drängen nach Erledigung des Probstudiums sollten abhandeln kommen lassen: sie war ein feiner Ruhm unserer Väter und Großväter.

Es soll nicht verkannt werden, daß die preussischen, den bayerischen (wenigstens den mir näher bekannten) entschieden überlegenen Gymnasien bis auf einen gewissen Grad jene geschichtlich-philosophische Bildung ersetzen: aber eben doch nur sehr ungenügend, denn die beste Gymnasialbildung macht die auf Selbstthätigkeit beruhenden akademischen Studien nicht entbehrlich.

Es wären daher unseres Erachtens folgende Reformen sehr wünschenswerth:

I. Statt der bisherigen sechs Semester acht Semester juristischen Studiums als Regel obligatorisch; Entbindungen zulässig wie bisher von den obligatorischen sechs Semestern in besonderen Fällen.

II. Will man nicht die bayerische Einrichtung — Erforderniß des Nachweises einer Anzahl von philosophischen Vorlesungen bei der Meldung zum Referendarien-Examen — hinübernehmen, so müßte man auf anderen Wegen dasselbe Ziel zu erreichen suchen, die aber nicht so sicher führen: z. B. die Aufnahme in den Seminarien von solchem Nachweis abhängig machen, was nach dem für unsere Facultät erlassenen Regulativ übrigens schon jetzt jedem einzelnen Seminar-director freisteht.

III. Sehr empfehlen würde sich die Einführung einer ähnlichen Zwischenprüfung (Admissions-Examen, Tentamen physicum), wie sie für Mediciner in Preußen und Baiern besteht; es wäre diese Prüfung auf Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Pandecten (deutsche Rechtsgeschichte?) und Volkswirtschaftslehre zu erstrecken und etwa nach dem dritten Semester abzuhalten; dadurch würde die oft ziemlich unfließige Haltung während der ersten beiden Semester erschwert und die Gewöhnung an ernstes Arbeiten von Anfang an befördert werden: der Durchgefallene würde im nächsten Semester das Examen noch einmal zu bestehen haben und erst dann Zutritt zu den später zu hörenden Vorlesungen gewinnen. Dadurch würde ferner die Last des für das Referendarien-Examen im Gedächtniß bereit zu haltenden Stoffes verringert: denn auf die bezeichneten Fächer würde sich dann das (mündliche) Referendarien-Examen nicht noch einmal er-

streden. Eine unstatthafte Verkürzung der Lernfreiheit kann man in diesen Vorschlägen gewiß nicht erblicken: denn Nöthigung zum Besuch der zu belegenden philosophischen Vorlesungen oder eine Prüfung aus denselben soll nicht stattfinden (sie müssen für sich soviel Anziehungskraft haben, daß der Student, der sie bezahlen muß, sie auch gerne hört!) und das Admissions-Examen enthält ja nur eine Theilung der Examensgegenstände, sowie allerdings Eine Nöthigung, nämlich die: die angeführten Disciplinen vor den andern zu hören; diese Nöthigung aber erzwingt nur, was in den allermeisten Fällen ohnehin von selbst geschieht und vernünftigerweise in allen geschehen sollte.

Die andere Nöthigung aber, schon in den ersten Semestern zu arbeiten und erst nach Aneignung jener grundlegenden Stoffe weiter zu schreiten im Rechtsstudium, diese Nöthigung ist eine pädagogisch durchaus gerechtfertigte: jeder Studirende wird dankbar sein müssen für die Anhaltung zum ernstern Anfassen der Dinge von Anfang an, für die Abschneidung der „Verbummelung“ der ersten Semester, für die Theilung und darin liegende wesentliche Erleichterung des Prüfungsstoffes.

IV. Jedefalls aber ist dermalen schon an jeder Hochschule dem Rechtscandidate bei der Inscription von dem Decan eine kurze, gedruckte Anweisung über die Reihenfolge der zu hörenden Vorlesungen einzuhändigen.*)

*) Für die Mediciner in Preußen sind so eben (1884) neun Semester für obligatorisch erklärt: wie lange noch werden bei den Juristen sechs als genügend — fingirt werden?



BauSteine.



Gesammelte kleine Schriften

von

Felix Dahn.

Sechste Reihe.

Germanische Studien.



Berlin 1884.

Verlag von Otto Janke.

Germanische Studien.

von

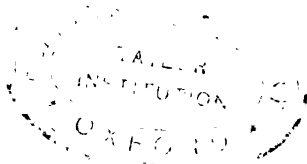
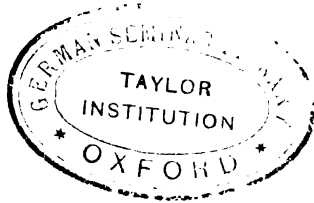
Felix Dahn.

Alle Rechte vorbehalten.



Berlin 1884.

Verlag von Otto Janke.



William Stubbs,

dem Meister

der englischen Verfassungsgeschichte.



Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Die Leibeigenschaft in Deutschland	1
Die Alamannenschlacht bei Straßburg	31
Skizzen aus der deutschen Vorzeit	65
Die Vertheilung der Germanen über Europa und die germanische Anfdlung und Landtheilung	89
Von Wunn und Weide	97
Angebliche Opfersteine	106
Zur Geschichte Baierns	107
Zur Lex Salica	110
Zu Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5.	112
Jordanis	116
Zu den Rechtsquellen Italiens im Mittelalter	122
Zur Sage und Geschichte der Langobarden	123
Zum Langobardenrecht I.	151
Altgermanische Uebervöllerung und Auswanderung	155
Germanisches Waffenwerk	159
Das Weib im altgermanischen Recht und Leben	161
Zum Langobarden-Recht II.	179
Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter	180
Zur Geschichte des Gerichtswesens in Oesterreich	182
Ueber Verleihung des Königsbanns	183
Zu Gulathing und Gulathingslög	186
Das Christenrecht König Sverris	187
Historisches Taschenbuch von Friedrich Kaumer	188
Zur älteren deutschen Geschichte	193
Ueber germanischen Hausbau	267
Zur Geschichte der Franzosen und ihrer Literatur	277
Leovigild, König der Westgothen	283
Kindasvinth, König der Westgothen	302
Eutprand, König der Langobarden	309
Die Deutschen in Nähren (1881.)	326

Die Leibeigenschaft in Deutschland.

- I. Das alte strenge Recht der Leibeigenschaft.
- II. Dessen Milderungen, insbesondere durch den Einfluß der Kirche.
- III. Socialer Zustand der Leibeigenen.
- IV. Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft ist ursprünglich der härteste Grad der Unfreiheit;¹⁾ entsprechend der römischen *servitus*. Der Leibeigene ist nicht Subjekt von Rechten, nicht Person, er ist ein Objekt von Rechten seines Herrn, er ist Sache;²⁾ sein Leib ist Eigenthum seines Herrn. Schon Tacitus kennt einen solchen völlig unfreien Stand, von *servis*, bei den Germanen.³⁾ Er weiß, daß der *servus* von seinem Herrn verkauft, geprügelt, (c. 24) getödtet (c. 25) werden kann. Er ist nicht Glied der Volksgenossenschaft: bei dem Verband der suebischen Stämme kommt dem suebischen *servus* so wenig als dem Nicht-Sueben die nationale Hartnackigkeit zu. — Allein durch die Sitte war das strenge Recht gemildert, und Tacitus hat den Gegensatz der Behandlung der Knechte bei den Deutschen zu der Lage der römischen *servi* deutlich empfunden. Es ist ihm aufgefallen, daß die Kinder der Knechte mit denen der Freien zusammen aufwuchsen (c. 20). Mit Recht hat man in der Gemeinsamkeit der Personen-Namen der Freien und Unfreien ein weiteres Zeichen davon gefunden, daß, wie dies in einfachen

¹⁾ Vgl. Eichhorn, Deutsch. Staats- u. Rechtsgefch. 5. Aufl. § 15. u. D. Rechtsalterthümer v. J. Grimm. p. 300.

²⁾ H. A. p. 342.

³⁾ Germania ed. Jac. Grimm c. 20. 24. 25. 38. 44. Ann. IV. 72.

Kulturzuständen natürlich, der Abstand zwischen beiden Ständen, im Leben, in der Sitte hier minder schroff war als bei den Römern. Doch war immerhin die Vermischung von Freien mit Unfreien durch Tod oder Verknechtung gestraft, und bei zunehmender Kultur schieden sich die Stände auch äußerlich scharf genug.¹⁾ Die größere relative Unabhängigkeit des Knechts bei den Germanen hatte zum Theil ihren äußeren Grund darin, daß derselbe sehr häufig auf einem vom Herrn angewiesenen Stück Land mit eigenem Haushalt lebte, so daß die Abhängigkeit zunächst nur in dem an den Herrn zu entrichtenden Zins erschien;²⁾ und Tacitus verglich daher die Lage solcher Knechte eher den *colonis* als den *servis* der Römer.³⁾ Es mochte da wol der Herr im Zorn seinen Knecht, wie einen Feind freien Standes, erschlagen — freilich seinen Knecht ohne Bergeld und Buße —, aber systematische Härte gegen den Unfreien war der Sinnesart der Germanen fremd, und so konnte denn in ziemlich kurzer Zeit auch im Recht, wie schon früher im Leben, das Christenthum bedeutende Milderungen der Lage der Leibeigenen erwirken.

Freilich war auch bei den Deutschen die Entwicklung von der völligen Unfreiheit durch eine Reihe von mildernden Zuständen hindurch bis zur völligen Aufhebung der Leibeigenschaft eine nur sehr langsam fortschreitende. Von dieser reichen, durch die mannigfaltigsten Einflüsse bedingten, auch nach dem Unterschied der Länder vielfach abweichenden Geschichte der Unfreiheit in Recht und socialer Stellung kann hier nur ein skizzenhaftes Bild entworfen werden.

I. Das alte strenge Recht der Leibeigenschaft.

Der Leibeigene, d. h. völlig Unfreie,⁴⁾ wird in den Stammrechten ganz als Sache, dem Vieh gleich, behandelt:

¹⁾ Vgl. R. N. 309. — In charakteristischer, nicht nur für den Norden gültiger Weise ist das Verhältniß der Unfreien zu Freien und Edeln in Erscheinung, Beschäftigung und Lebensweise geschildert in Rigßmal, einem der schönsten Lieder der älteren Edda.

²⁾ c. 25, wenn auch das „*servus hactenus parat*“ des Guten zu viel thut.

³⁾ Doch mag Tacitus zum Theil halbfreie, *leti*, für *servi*, genommen haben; jedenfalls hatten die Germanen neben diesen bäuerlichen Knechten wie die Römer auch *servos descriptis per familiam ministeriis*; (siehe unten).

⁴⁾ Die Bezeichnungen sind sehr mannigfaltig. Vgl. R. N. 300—320. Walter, deutsche Rechtsgech. 2. Aufl. S. 385. Für die strengste Un-

i. B. lex Alam. II, 90. si quis res suas post alium hominem invenerit, quidquid sit aut mancipia aut pecus. Bgl. addit. sap. ad L. Fris. T. 8. de rebus fugitivis. Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal fugiens dominum suum etc. Oder ein nordisches Beispiel: enn that skal vera halfgilt fe, er fe spiller fe, horn ok hofs ok traels: „Das soll mit halbem Geld vergolten werden, wenn Vieh schädigt Vieh, Horn- oder Hufvieh oder Knecht.“ Frostath. L. IV. 13. p. 67.

Die Entstehungsgründe^{*)} der Unfreiheit waren: a) Kriegsgefangenschaft (nicht bloße Eroberung, die nur gelindere Abhängigkeit, Zinspflicht etc. zu begründen pflegt. Bgl. Eichhorn I. c. § 15. R. A. 320—328). b) Geburt von unfreien Eltern; oft genügt Unfreiheit nur Eines der Erzeuger zur Begründung der Knechtschaft des Kindes nach dem Grundsatz: „das Kind folgt der ärgeren Hand,“ der erst später dem mildernden Worte weicht: „das Kind folgt der besseren Hand.“ Bei Ehen von Eignen verschiedener Herren entschiedenen Vereinbarungen der letzteren („Kindgebdinge“) eventuell folgt das Kind der Mutter (vgl. R. A. 323—326). c) Freiwillige Ergebung in Knechtschaft, besonders häufig an Kirchen, um Schutz und Ackerland von ihnen zu erhalten, oft auch an den König und an weltliche Große: später häufig einstimmig der Erben voraussetzend. d) Zahlungsunfähigkeit (R. A. 329); besonders wenn die verwirkten Strassummen nicht aufgebracht werden können. e) Vernechtung zur Strafe, besonders nach Westgothenrecht; über das gesammte Recht der Unfreien nach der Lex. Visig. f. Dahn, westgothische Studien, (Würzburg 1874) S. 62 f. g) Heirath mit Unfreien (R. A. 326), zum Theil aus dem Gesichtspunct der Strafe. h) „Unfreie Lust“, d. h. Verjährung: einspruchsloser Aufenthalt an bloß von Unfreien bewohntem Ort während eines gewissen Zeitraums. —

Der Entstehungsgrund der Unfreiheit war nicht ohne Einfluß auf die Behandlung des Knechts. Die wichtigsten

freiheit servus, mancipium, manahoupit, schalk, halseigen, no disch hraell; mildere Grade bezeichnen laetus, aldio, hörig. Das lateinische attinens cum corpore begegnet schon 1289, das deutsche Leibeigen erst 1558, vgl. Kindinger, Gesch. d. dtsh. Hörigkeit. Berlin 1819. § 2. 21—27. 44.

*) Stüble, über den Ursprung des Leibeigenthums. Münster 1802.

Wirkungen des Verhältnisses sind folgende: der Herr hat an den Leibeigenen volles Eigenthum und kann sie folglich vindiciren, verkaufen (Stellen bei Rindlinger §§ 29. 46. R. A. 343. Walter § 387), verschenken:⁹⁾ — mit oder ohne das Grundstück, als deren Zubehör sie meistens erscheinen; — er kann sie züchtigen und ursprünglich auch tödten, — der Knecht hat dem Herrn alle Arten von Diensten¹⁰⁾ zu leisten und jährlich — ohne Unterschied, ob er von dem Herrn ein Stück Land erhalten oder nicht — bestimmten Leibzins¹¹⁾ zu entrichten. Außerdem wurde im Mittelalter sehr häufig noch eine besondere Abgabe zur Anerkennung der Gewalt des Herrn unter sehr verschiedenen Namen gefordert (Gewaltbed. z. R. A. p. 374); oft auf ein Huhn ermäßigt (Bogthuhn, Diensthuhn zc.) oder ganz erlassen (Walter § 390). — Da die Geburt von unfreien Eltern als Entstehungsgrund der Eigenschaft gilt, so hat der Herr über die Kinder seiner Knechte die gleichen Rechte wie über diese selbst. — In doppelter Hinsicht erscheint bei den Leibeigenen eine Schätzung in Geld: einmal der gewöhnliche Kaufwerth, der natürlich nicht nur nach der Brauchlichkeit der Waare (worauf unter Anderm der Besitz von Handwerksfertigkeit, die verlässige Verwendbarkeit zu häuslichen Diensten, ja auch die Nationalität von wichtigem Einfluß sind), sondern auch nach Land und Zeit, nach Menge und Kaufkraft des Zahlungsmittels sehr verschieden war. Sodann das Bergeld, d. h. die für die Schädigung oder Tödtung des Knechts an den Herrn zu entrichtende Summe, welche, wie das Bergeld der Freien und im Verhältniß zu diesem, nach den Stammrechten und zu verschiedener Zeit nicht minder verschieden war (Walter § 393). — Da der Knecht nicht Person, sondern Sache, ist

⁹⁾ In Holstein wurden noch im vorigen Jahrhundert Leibeigene verschenkt: s. Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. Schleswig Holst. u. Lauenburg IV, 9. 599.

¹⁰⁾ Vgl. Hüllmann, histor. u. statswiss. Untersuch. über Naturaldienste und Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung. Berlin 1803. Wigand, die Dienste, ihre Entstehung, Natur zc. Hann. 1828.

¹¹⁾ In Characterisirung und Abstufung solcher Abgaben von völlig oder halb Unfreien hat das Mittelalter einen unübertreffbaren Reichtum von Bildungen entwickelt und dafür zahllose Formen, oft im Interesse des Schutzes des Pflichtigen, geschaffen: solche Zinsen bestanden in Früchten, Vieh, oft in Form von Zehnten, Geräth, Kleidern, Stoffen, Fabrikaten, später in Geld. Vgl. R. A. 358—362. Walter p. 390. Rindlinger § 48.

auch seine Ehe nicht nach Volksrecht geschützt: der Herr kann nicht nur die Zustimmung vor Abschluß der Geschlechtsverbindung seines Eigenen verweigern, sondern diese, auch wenn mit seinem Willen eingegangen, willkürlich wieder lösen.¹²⁾ Bei der Heirath von Unfreien verschiedener Herren bedarf es der Einwilligung beider Herren. Für Ertheilung der Ehebewilligung wird im Mittelalter eine Abgabe¹³⁾ entrichtet. Wird „ausgeheirathet“, d. h. auf einen fremden Hof, so werden die Rechte desjenigen Herrn, welcher den Besitz verliert, vorzüglich die Ansprüche auf den Nachlaß, besonders gewahrt. Die Geschlechtsverbindung von Freien, ja auch nur von Halbfreien, mit Unfreien war dem sittlichen Gefühl der Germanen so empörend und eine so schwere Verletzung der ständischen Grundlagen der Rechtsordnung, daß sie mit den höchsten Strafen bedroht war. Nach dem Recht der Sachsen,¹⁴⁾ Langobarden¹⁵⁾ und Burgunden¹⁶⁾ wird die Vermischung der freien Frau mit dem fremden Knecht durch den Tod beider oder eventuell, je nach Wahl der Sippe, mit Verstoßung der Frau in öffentliche Knechtschaft (nach Westgothenrecht L. V. III, 2. c. 3. in Knechtschaft der Sippe selbst) und Tödtung des Unfreien geahndet. Auch nach fränkischem Recht wird die Frau dem Herrn verknechtet, dessen Eigenen sie ohne Erlaubniß geheirathet, und ebenso wird der Freie für seine Verbindung mit einer fremden Magd durch Verknechtung an deren Herrn gestraft. Die Vermischung mit dem eigenen Knecht wird durch Räderung des Unfreien, mit Friedlosigkeit der Frau, nach Westgothenrecht mit Verbrennung beider gestraft. Dagegen gestattet das Langobardenrecht die Ehe mit der eignen, jedoch zuvor freigelassenen Magd. — Von solcher Strenge blieb

¹²⁾ Nur das Westgothenrecht beschränkt dies Recht des Herrn auf Zeit.

¹³⁾ *Maritagium* — wenn auf einen fremden Hof geheirathet wird, — *foris maritagium*. — Die deutschen Namen äußert mannigfaltig: Betten- und Schürzengeld, Hemdschilling u. dgl. Vgl. Walter § 394. Rindlinger §§ 31. 46. R. A. I. c. Runde, d. Privatrecht § 544. Rittermaier, d. Privat R. § 77. Daß jedoch in Deutschland das sogenannte *jus primae noctis* wirklich und de jure wie in Rußland, und bei Kelten in Anwendung gekommen, scheint unerweislich. Vgl. R. A. p. 380. 384. Gruben, de jure primae noctis im Traktat de uxore theotisca p. 1—35. Weitere Literatur hierüber bei Rittermaier, d. R. A. § 77. (Jetzt ausführlich Schmidt, das J. pr. n. (1882), der zu dem gleichen Ergebnis gelangt.)

¹⁴⁾ Rudol. transl. s. Alex. c. i. Bertz, Ser. II. p. 675.

¹⁵⁾ L. Rothar. 193. 221.

¹⁶⁾ L. Burg. 35. 2. 3.

im Mittelalter wenigstens noch die Nachwirkung, daß die Ehe mit dem Ungenossen das Recht (insbesondere der höherbürtigen Frau) in den Stand des Gatten, also bei Ehe mit Unfreien bis in die Knechtschaft, hinunterzog (jedoch die Wittve des Unfreien wurde wieder frei), nach dem Grundsatz: „trittst Du meine Henne, wirst Du mein Hahn.“ (R. A. p. 326. Walter p. 394—396.) Ferner konnte der Knecht, weil nicht Rechtssubject, kein Vermögensrecht haben;¹⁷⁾ noch im IX. Jahrhundert verfällt sogar Alles, was der Freie im Augenblicke der Verknechtung besitzt, dem Herrn. Freilich führte das Bedürfnis des praktischen Lebens, ja das Interesse des Herrn selbst, auch im deutschen Recht zur Anerkennung eines dem römischen *peculium* ungefähr entsprechenden, relativ geschützten Besitzes des Unfreien: allein auch dies Vermögen war *de jure* Eigenthum des Herrn und konnte deshalb bei Veräußerung oder Freilassung des Knechts zurückbehalten werden. Demgemäß kann auch kein (actives oder passives) Erbrecht des Unfreien bestehen: der gesammte Nachlaß, auch jenes *peculium*, erbt nicht auf die Sippe des Knechts, sondern wird von dem Herrn eingezogen. (*manus mortua* R. A. p. 364—374. Vgl. unten sub II.) Der Eigene kann ferner weder sich verpflichten noch für sich Forderungen erwerben: Geschäfte mit Unfreien, ohne Willen des Herrn geschlossen, sind nicht bloß nichtig, sondern strafbar: wer dem Unfreien leiht oder von ihm kauft, verwirkt Leihsumme oder Preis an den Herrn.¹⁸⁾ — Der Knecht ist ferner nicht Glied der Rechtsgenossenschaft: er kann vor Gericht weder als Kläger und Beklagter, noch als Zeuge, Eidhelfer oder Fürsprech handeln. Der Herr muß ihn vor Gericht vertreten: er kann sich der Haftung für Delicte des Knechts durch Preisgebung (*noxae datio*) desselben entziehen und fordert anderseits die Composition für Schädigung oder Tödtung des Unfreien für sich ein. Der Knecht kann wider den Freien nicht zeugen, ist im Proceß an schwerere Beweismittel (oft primär an Gottesurtheil) gebunden, vom Kampf als Beweismittel ausgeschlossen und der Folter unterworfen, nur mit Vorbehalt der Entschädigung des Herrn für Folterung des unschuldigen Knechts.

¹⁷⁾ Eichh. § 62. a. § 363. R. A. 349.

¹⁸⁾ Walter §. 396—98.

Im Strafrecht und Strafproceß der Unfreien kommen sehr mannigfaltige Grundsätze zur Anwendung.¹⁹⁾ Vergehen des Unfreien gegen den Herrn oder gegen Mitknechte straft der Herr selbst, ursprünglich nach Willkür, später nach Hofrecht im Hofgericht (s. sub II). Auf dem Herrnhof befand sich zu diesem Behuf das Knechtgefängniß für Untersuchungshaft und Strafe der Schuldigen mit dem Fußblock (cippus), bei dem bestimmte Höfe eine Wachreihe haben (mansi cip-pales.) (Walter p. 765). Vergehen der Unfreien gegen Auswärtige mußten jedoch nach Landrecht gebüßt, konnten nicht der etwaigen Connivenz des Herrn überlassen werden. Die Sicherung konnte nun entweder darin gesucht werden, daß der Herr unbedingt, wie für sein Vieh, für seine Knechte haftbar erklärt, oder daß umgekehrt der Knecht immer unmittelbar selbst gestraft wurde. Andere Rechte suchen zwischen beiden Systemen zu vermitteln. Directer Befehl des Herrn macht den Knecht selbstverständlich immer straffrei. Wenn einerseits meist der Herr den positiven Schaden ersetzen oder sich durch Preisgebung des Knechts davon lösen muß, kann er andererseits den Knecht durch Erlegung der Buße von der öffentlichen Strafe befreien. Wenn die Consequenz der Auffassung des Knechts als einer Sache zur unbedingten Haftungs-pflicht des Herrn für den Knecht wie für sein Vieh drängte (L. Thoring. t. XVI omne damnum quod servus fecerit, dominus emendet), so nöthigte andererseits die Gemeingefährlichkeit, auch den Willen der Unfreien zu berücksichtigen und auf ihn zu wirken. Es tritt der Gesichtspunct hinzu, den Herrn zu strafen für ungenügende Zucht und Aufsicht. (Lex Bajuv. VII, 2. pro eo quod servo suo disciplinam minime imposuerit), und oft wird Ueberlassung des Knechts an den Geschädigten (noxæ datio), nicht zur Lösung des Herrn, sondern neben Ersatz und Buße, zur Strafe des Herrn, gefordert. — Sehr streng verpflichtet das Langobardenrecht den Herrn für einen vom Knecht begangenen Mord oder Diebstahl. Nach sächsischem Recht dagegen braucht der Herr nur die Buße, nicht auch das Friedensgeld, für das Vergehen des Knechtes zu entrichten und diesen nicht auszuliefern: ja, wenn der Knecht flüchtig gegangen, ist der Herr aller Haftung los, ein gefährlicher Grundsatz, der aber

¹⁹⁾ Vgl. Wilsa p. 652—665. Walter § 765—67. H. A. p. 665. 677. Dahn, westgothische Studien, Würzburg 1874. S. 62 f. 155 f.

gleichwohl von Karl dem Großen auch für andere Provinzen anerkannt wurde. In dem salischen, ripuarischen, alamanischen, bairischen und burgundischen Recht bildete sich übereinstimmend der bereits oben erwähnte Grundsatz aus, daß der Herr zwar immer den directen Schaden ersetzen, aber keine Buße entrichten und außerdem zwar den Knecht zu körperlicher Strafe hingeben muß, aber diese auch mit Geld abkaufen darf. (Vgl. Wilba S. 656, 658, 660). Daß der Unfreie, der ja nicht Glied der Rechtsgenossenschaft ist, noch viel mehr als der Privatrechte der statsbürgerlichen darbi, versteht sich von selbst. —

Es ist begreiflich, daß die Eigenen sich sehr häufig durch die Flucht der Härte eines grausamen Herrn oder der Unfreiheit überhaupt zu entziehen suchten. Solche Fluchtversuche bedrohten aber nicht minder die öffentliche Sicherheit, als den Vermögensstand der Herrn, und diese entlaufenen Knechte, ihre Verfolgung, Auslieferung, Bestrafung zc. beschäftigen daher sehr oft die Gesetzaufzeichnung schon der Stammrechte wie die administrative Sorge der Capitularien und späterer Gesetze. Eben das Zusammentreffen der Sorge für die allgemeine Sicherheit mit dem Vermögensinteresse der Eigenthümer führte hier sehr früh zu so scharfen, polizeilich-inquisitorischen Maßregeln, wie sie sonst dem Geist jener Zeit fremd. Die Obrigkeit soll den Flüchtling verfolgen, verhaften und dem Herrn unentgeltlich zurückstellen. Verleitung, Nichtanzeige, Bergung, Förderung der Flüchtigen wurde mit schwerer Strafe geahndet, dagegen Anzeige und Auslieferung belohnt. Dem Herrn standen bei der Verfolgung seltene Eingriffe in fremdes Hausrecht zu, und sein Anspruch auf den Flüchtling war keiner Verjährung unterstellt.²⁰⁾

Auf dem Rechtswege findet die Unfreiheit nur in den nachstehenden Formen und Fällen ihr Ende: 1) Durch Gesetz. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Infreiheitsetzung des Knechts durch das öffentliche Recht, ohne Rücksicht auf den Willen des Herrn, verordnet: bald aus dem Gesichtspunct der Bestrafung des Eigenthümers, bald aus dem der Belohnung des Unfreien. So wenn der Herr die Ehe, die geschlechtliche Ehre oder das (spätere) Verbot des Verkaufs des Knechts außer Landes verletzt hat. Insbesondere das

²⁰⁾ Davies, de jure vindic. servor fugit. Franf. 1764. Walter, § 401. Eichh. § 339. R. A. 345—348.

Westgothenrecht enthält viele solcher polizeilichen Vorschriften. (3. B. Infreihaltung des Knechts zum Lohn für Anzeige von Verbrechern, für Uebertritt aus dem Judenthum zum Christenthum, zur Strafe eines Juden, der einen christlichen Knecht besitzt, zur Entschädigung für unverdiente Folter etc.) Im Mittelalter befahl das Gesetz Infreihaltung des Leibeigenen nur mehr für den Fall, daß ihn der Herr in unverschuldeter Noth verlassen, seiner eventuellen Alimentationspflicht nicht nachgekommen etc. 2) In späterer Zeit konnte, insbesondere nach den Privilegien mancher Städte, durch Erfüllung der Freiheit, nach neueren Rechten durch (30 jährige) Verjährung der Windikationsklage die Unfreiheit beendet werden. (Vgl. Eichh. § 339. Walter § 409.) 3) Weit aus die wichtigste Art der Beendigung der Eigenschaft war jedoch natürlich die Freilassung d. h. der Verzicht des Herrn auf seine Rechte an dem Eigenen. (Vgl. Walter 410—416.) Da dieser Verzicht ein mehr oder minder umfassender sein konnte, gab es sehr verschiedene Arten der Freilassung mit sehr reichen Abstufungen der Wirkung. Aber eben weil die Freilassung nur ein Verzicht des Herrn, konnte sie ursprünglich gewiß nur die Privatrechte des Eigenthümers an dem Knecht aufheben, keineswegs aber diesem rechtliche Gleichstellung mit Dritten gewähren, und es ist nicht glaublich, daß schon vor der Wanderung selbst die günstigste Form der Freilassung der Knecht den freien Männern der Gemeinde auch an politischen Rechten hätte gleichstellen können,²¹⁾ wenn dies auch später, nachdem Freiheit und Unfreiheit überhaupt nicht mehr *summa divisio* der Verfassung war, dahin gekommen ist. In den nach der Wanderung entstandenen Reichen lassen sich mehrere deutsch-rechtliche Arten der Freilassung unterscheiden, neben welchen sich die (überhaupt nach römischem Recht lebende) Kirche bis in's 14. Jahrhundert der drei aus dem späteren römischen Recht entlehnten Formen der *manumissio* (in ecclesia, per epistolam und per testamentum) bediente, welche jedoch lange Zeit nur *libertas romana* gewährten, mancherlei Vorbehalt zu Gunsten der Kirche als Patronin enthielten und den so Freigelassenen dem freien Germanen nicht gleichstellten. Von dem reichen Detail des Rechts der Freilassung (vgl. R. A. 331—339)

²¹⁾ Vgl. Waitz, dtsh. Verfass. Gesch. I, p. 179. Tac. Germ. c. 25 spricht von factischem Ansehen.

kann wieder nur Andeutung gegeben werden. Bei den Franken z. B. stellte die ungünstigste Form der Freilassung nur dem *litas*, dem Halbfreien, gleich: der in solcher Weise Freigelassene hat nur das halbe Wergeld des freien Franken und ist diesem gegenüber weder ebenbürtig zur Ehe, noch fähig zu Zeugniß oder Rechtsgeschäft. Die zweite Art, durch Freibrief — *carta ingenuitatis*, bei Lozkauf *c. redemptionalis* —, am häufigsten angewendet und am längsten erhalten (vgl. Kindlinger § 30), macht zum *cartularius*, der zwar ebenfalls nur das halbe Wergeld, aber in Veräußerung und Vererbung seines Vermögens größere Freiheit hat als der dem *litas* gleichstehende. Die günstigste Form der Freilassung ist die eines Scheinlozkaufs an den König, wobei ein *denarius* aus der Hand des Freizulassenden geschlagen wird (bis in's 11. Jahrhundert); ein solcher *denarius* steht, auch im Wergeld, den Freien gleich, nur daß er, in Ermanglung von Kindern, vom König mit Ausschluß anderer Verwandten beerbt wird. (Der König hat überhaupt als allgemeiner eventueller Mundwalt Patronatrechte über die Freigelassenen, wenn sich der Herr dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten hat.) Bei den Langobarden entsprechen den drei fränkischen Formen ungefähr die Abkufungen; *aldio*, *falfrea*, *amund*. (Vgl. Eichh. § 51. Walter I. c. R. A. 332. 335. — Ausführliches bei Heinneccius *antiq. germ.* T. II. P. 2. p. 5—44).

II. Milderungen des alten strengen Rechts, insbesondere durch den Einfluß der Kirche.

Die im Vorstehenden nach allen Seiten hin skizzierte harte Lage der Leibeigenen hat sich nun aber in dieser ganzen Strenge nicht lang erhalten. Schon frühzeitig mildert die Gesetzgebung die empfindlichsten Schroffheiten des alten Rechts, die schlimmsten Consequenzen der Nichtanerkennung der Persönlichkeit des Knechts. Hier war der Einfluß des Christenthums von höchster Bedeutung. Denn eine Lehre, welche von der Gleichheit aller Menschen, von der Liebe Gottes, von der göttlichen Ebenbildlichkeit des Menschen, von der Gemeinsamkeit der Erlösung durch den Tod Christi für alle von dem Taufbündel umschlossenen Selen ausgeht, war im höchsten Grade geeignet, die Idee der Menschenwürde, der allgemeinen und der unveräußer-

lichen, wenn auch zunächst nur in religiös sittlicher Form, zur Geltung zu bringen.²⁷⁾ So ungeschichtlich in sehr vielen andern Gebieten die landläufigen Phrasen von dem frühzeitig mächtigen Einfluß des Christenthums auf die Germanen sich bei unbefangener Prüfung der Quellen erweisen, — hier ist, was sonst vielfach Nebensart, Wahrheit; und die Linderung der Lage der Unfreien theils durch Milde der Sitten und Gesetze, theils durch Begünstigung der Freilassungen als gottgefälliger Werke ist eines der dankenswertheften Verdienste der mittelalterlichen Kirche. — Aus der reichen Geschichte dieser Fortschritte von der äußersten Rechlosigkeit zur völligen Gleichstellung mit den Freien können hier nur einige charakteristische Stufen hervorgehoben werden. — Mehr als manche Art des Mißbrauchs der Rechte des Herrn (— gegen welchen immerhin dessen eigenes Interesse sicherte, siehe unten sub III. und IV.,) war die Uebung einer an sich völlig zweifellosen Befugniß desselben praktisch darum höchst beschwerlich für den Unfreien, weil gerade der Vortheil des Herrn sehr häufig dazu aufforderte: nämlich das unbeschränkte Recht, den Leibeigenen beliebig zu veräußern. Der Verkauf in die Fremde, an Heiden, an Nicht-Germanen konnte den Unfreien jeden Augenblick, wenn der Herr Gelegenheit zu vortheilhaftem Verkauf hatte, von seiner Familie, von seiner Scholle, von dem Schutze der Kirche und der milderen germanischen Sitte losreißen und plötzlich einer unbestimmten und völlig unbeschränkten Grausamkeit preisgeben. Deshalb wird schon im Westgothenrecht und in den Capitularien Karl des Großen der Verkauf der Knechte außer Landes, insbesondere an Heiden (*trans fines regni*, ja selbst *trans fines provinciae, ad paganos*) bei Strafe verboten und auch für Verkauf innerhalb des Reiches Zuziehung der Geistlichen, der Obrigkeit oder unbescholtener Zeugen gefordert. Die Kirche hatte dazu den ersten Anstoß gegeben (Concil. Cabilon. a. 649 c. 9, und verzichtete für sich schon seit dem 11. Jahrhundert völlig auf das Recht der Veräußerung. Später wurde wenigstens die Veräußerung ohne die Scholle verboten, was praktisch den

²⁷⁾ Vgl. z. B. Canon. 68 Caus. 12 Quaest. 2 *quum redemptor noster dirupto quo tenebatur captivi vinculo pristinae nos restitueret libertati, salubriter agitur, si homines quos ab initio natura liberos protulit et jus gentium jugo substituit servitutis, in ea qua nati fuerant libertate manumissionis beneficio reddantur.*

größten Unterschied machte. — Die Kirche ferner war es, welche, auf Grund der Lehre von der Nächstenliebe und mit Bezug auf das fünfte Gebot, dem de jure allerdings bestehenden jus vitas ac necis des Herrn in seiner Anwendung zuerst Schranken zog: das Asylrecht trat schützend zwischen den Zorn des Herrn und den flüchtigen Knecht, und gerade die Sicherung des Lebens (und sogar der Glieder zum Theil) des Verfolgten war ein Hauptzieltpunkt dieses Instituts.²³⁾ Aber auch abgesehen von Verletzung des Asylrechts strafte die Kirche schon seit Anfang des 6. Jahrhunderts die eigenherrliche Tödtung des Unfreien ohne Richterspruch mit Excommunication. Die weltliche Gesetzgebung freilich tastete hierin erst spät das uralte, in der Sitte fest begründete Recht des Herrn an, mit Ausnahme des überhaupt anticipirenden Westgothenrechts. Zur Zeit der Rechtsbücher aber wird das Tödtungsrecht dem Herrn bereits abgesprochen,²⁴⁾ wenn auch noch strengste Züchtigung gestattet bleibt. Eine weitere, praktisch sehr wichtige Milderung, welche der Schwabenspiegel ebenfalls schon kennt (ed. Laßb. 308), besteht in der Beschränkung des Rechts, Leibeigene zu halten, auf die höheren Stände (wenigstens Mittelfreiheit wird gefordert), während früher selbst Halbfreie (ja sogar Unfreie für ihren Herrn) Leibeigene halten durften. Es leuchtet ein, daß Behandlung und Lage des Knechts regelmäßig im Verhältniß stand zu Bildungsstufe, Reichthum und Stand seines Herrn, weshalb die Knechte auf Kron- und Kirchengütern von jeher am besten daran waren (siehe unten sub III.) Damit stand nun im Zusammenhang, daß die Unfreien theils durch die häufigen Freilassungen, theils durch die Privilegien vieler Städte, wonach die Lust den eingewanderten Eigenen in kurzer Frist frei machte (vgl. Eichh. § 313), immer mehr aus den Städten verschwanden (nur Halbfreie, Hörige haben sich, besonders in den Gewerken, lange Zeit in der städtischen Bevölkerung erhalten. Vgl. Eichh. § 243. Bartinger, leibeigene Stadt-

²³⁾ Vgl. im Allgemeinen: Helfrecht vor den Asylen. Hof 1801. — R. Dann in der Zeitschr. f. dtsch. Recht. III. 327. — Wachter in der Encycl. von Ersch. u. Gruber s. v. „Freistätten.“

²⁴⁾ Schwabensf. 73. Laßb. sver sin eigen Knecht zu tode sleht — man nimit im sin lip billicher danne ob er ein fremden slüge. — Glosse z. Sachsensp. II. 32 wisse aber dass kein herr seinen Knecht toedten mag. — Walter § 388.

bewohner im 14. Jahrh. Steiermärk. Zeitschr. VIII. p. 160). So kam es, daß die Unfreien im Ganzen im Lauf der Zeit zu einer bestimmten Klasse der Landbevölkerung wurden (Eich. §§ 337, 348), als solche zwar an die Scholle gebunden, wofern nicht Freizügigkeit besonders ertheilt wurde, aber eben dadurch auch gegen Losreißung von ihrem Grund und Boden durch willkürliche Veräußerung seitens des Herrn geschützt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist es bereits in den meisten Gegenden so weit gekommen, und schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts wird dies Verhältniß durch die Gesetzgebung der erstarkenden Landesfreiheit, freilich nicht immer zu Gunsten der Unfreien (siehe sub IV.) geordnet (vgl. Walter §§ 385, 389). —

Die Lehre des Christenthums von der unverbrüchlichen Heiligkeit der Ehe mußte sehr frühe die Kirche dazu drängen, auch der Unfreien Eherecht zu schützen. Doch leistete auch hier das Interesse der Eigenthümer zähen Widerstand. So vermochte die Kirche lange Zeit nicht, die willkürliche Trennung der Ehe durch Verkauf von Seite des Herrn zu hindern, und mußte sich begnügen, wenigstens die Wiederverheirathung der faktisch getrennten Gatten als Bigamie zu strafen (8. Jahrh.). Bald aber wurde wenigstens die Unwiderruflichkeit des von dem Herrn oder auch von zwei Herren einmal rechtsgültig ertheilten Eheconsenses durchgesetzt (9. Jahrh.). Erst spät jedoch hob die weltliche Gesetzgebung den Grundsatz auf, daß die Ehe mit Unfreien den Freien verknechte; die Kirche aber konnte gerade bei dieser Frage am wenigsten auf halbem Wege stehen bleiben. Abgesehen von den sittlichen Motiven, forderte schon die dogmatische Auffassung der Ehe als Sacrament, daß auch die ohne und gegen Willen des Herrn geschlossene Ehe als rechte Ehe, und deßhalb als unauflöslich durch den Einspruch des Herrn anerkannt werden mußte, was jedoch erst im 12. Jahrhundert durchgesetzt wurde (von Hadrian VI. † 1159. Cap. 1. X. 4. 9. de conjug. servor. si contradicentibus dominis et invitis (matrimonia servorum) contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda. Vgl. Walter § 394 R. A. p. 383).

In einem andern wichtigen Gebiete bedurfte es weniger der Anstrengungen der Kirche, da hier das praktische Bedürfniß des Verkehrs, ja der Vortheil des Herrn selbst in Sitte und Gerkommen die Härten des abstrakten Rechts mildern mußte, nämlich

im Gebiet der Vermögensrechte der Unfreien. (Vgl. Eichh. § 62 u. § 368.) Jenes eben besprochene Analogon des römischen *peculium* mußte faktisch bald ein Nießbrauchsrecht des Knechts an Fahrniß und Liegenschaft des Herrn, die ihm dieser überwiesen, herbeiführen. Schon zur Zeit des Tacitus war ein Maß für die Zinsgaben des *servus* an Getreide, Vieh, Kleidern 2c. festgestellt (G. c. 25), und später ordneten die Stammrechte zum Theil die Leistungen der Unfreien. Die Kirche stellte die Einziehung des Sonderguts, des *peculium*, des Knechts als Sünde dar,²⁵⁾ und schon im 7. Jahrhundert war die Belassung derselben bei Freilassungen, ja sogar die Annahme eines Lösegelds aus der Ertrungenschaft des Knechts, Regel und Sitte. Insbesondere bei den bäuerlichen Unfreien wirkte schon das Interesse des Herrn auf Gestattung gewisser Vermögensrechte hin; der Eifer für Steigerung der Ertragsfähigkeit des von dem Knecht bebauten Landes, die dann doch zuletzt wieder dem Herrn zu Gute kam, hing natürlich von dem Grad der Sicherheit in seinem und seiner Erben Besitz an diesem Boden ab. So wurde es frühzeitig Regel, den Knecht nicht ohne Grund (d. h. wenn er seinen Pflichten und Leistungen nicht gehörig nachkam) vom Hof zu treiben oder seine Lasten willkürlich zu steigern. Am wichtigsten für Gedeihen und relative Unabhängigkeit der Unfreien wurde jedoch, daß das angeedeutete Interesse des Eigenthümers vor Allem die Vererbung des Leihguts vom Vater auf den Sohn frühe zur allgemeinen Regel machte: war doch die Sicherheit dieser Vererbung der wirksamste Sporn für Verbesserung des Bodens und eifrigeren Anbau.

Für Belassung des Gutes wurde dann freilich eine Abgabe entrichtet, und zwar sowol in dem Fall, wenn der frühere Herr dem Erben des Knechts, als wenn der Erbe des Herrn dem früheren Knecht das Gut beließ. Diese Abgabe (lat. *mortuarium*, *manus mortua*) wurde oft von dem Herrn aus dem Inventar des hörigen Hofes, meist aus dem Vieh 2c. gewählt, und begegnet fast überall, wo ursprünglich ein Recht des Herrn auf den ganzen Nachlaß vorlag.²⁶⁾ Aber alles Vererbungsrecht der Unfreien bewegte

²⁵⁾ Egberti confessionale add. c. 35 non licet pecuniam suam servo auferre quam ipse labore suo adquisiverit. Walter § 396.

²⁶⁾ Die deutschen Namen, die äußerst mannigfaltig sind, siehe bei Kindlinger § 32—34, 46. Eichh. § 62. a. § 363. Runde dth.

sich lange Zeit nur innerhalb des Kreises der Mithofleute, und der Erbschoß, Abschöß (gabella hereditaria servorum), d. h. ein starkes Abzugsrecht des Herrn an dem an einen Fremden, einen „Aushöfer“ verabsfolgten Nachlaß des Eigenen, hat sich in vielen Gegenden bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft erhalten. (Vgl. Eichh. § 368.) Viel später und seltener als ein Intestaterbrecht der Unfreien wird natürlich Testirfreiheit derselben anerkannt.

Dagegen nöthigte das Bedürfniß des Verkehrs schon früh, eine gewisse Fähigkeit der Unfreien, in Rechtsgeschäften mit Nebenhörigen und mit Freien sowol den andern Contrahenten als sich selbst zu obligiren, einzuräumen, sofern dies zum Betrieb der Wirthschaft, der sie als Verwalter, oder des Handwerks, dessen sie als Meister und Verkäufer pflogen, unentbehrlich schien. Konnten sie aber in eigenem Namen Gläubiger und Schuldner, so mußten sie alsbald auch im eigenen Namen Kläger und Beklagte werden, und die Strenge des alten Principis der Gerichtsunfähigkeit der Unfreien konnte um so leichter durchbrochen werden, als die uralten Grundlagen der germanischen Rechtsgenossenschaft längst von jüngeren Verhältnissen in Verfassung und Leben verdrängt waren. Gegen Unfreie wurden sie schon im 13. Jahrhundert, bald darauf auch gegen Freie, zum Zeugniß zugelassen, und seit dem 16. Jahrhundert erinnert an die alte Gerichtsunfähigkeit der Unfreien beinahe nichts mehr als die Vorschrift der Einwilligung des Herrn, um als Kläger oder Beklagter vor Gericht erscheinen zu können. —

Daß nun aber diese ganze Entwicklung so sicher und stätig fortschreiten konnte, davon war juristisch die wichtigste Ursache der Schutz, welchen das Hofrecht (jus curiae) dem Unfreien gewährte.²⁷⁾ Während nämlich an sich und

Privat. § 549. R. A. p. 364—374. Die häufigsten sind: Vesthaupt, Vestheil, Sterbfall, Todtfall, Geläch, Todtleib, Todtgans, Watmal, Zheuersthaupt, Kurnede. Vgl. Bodmann, histor. jurist. Abhandl. v. Vesthaupte, Mainz 1794, u. Arnoldi in d. Encyclopädie v. Ersch u. Gruber. I. S. T. 9. p. 309.

²⁷⁾ Vgl. Eichh. § 62 a. § 86. 173. 303. 339; und Diel sub voce „Eigengericht“ in der Encyclop. v. Ersch u. Gruber I. S. T. 32. p. 183. Die meisten größeren Hofrechte sind erst im 14. Jahrhundert aufgezeichnet worden, so das wichtigste von Lohn a 1363 (ed. Niefert, Kössfeld 1819). Andere s. bei Rindlinger I. c. Steiner, westphl. Gesch. B. III. u. V. u. A. Müller, s. v. Hofrecht in der obigen Encyclop. S. II. T. 9. p. 322.

ursprünglich bei der Rechtlosigkeit des Knechts gegenüber seinem Herrn lediglich die Willkür des Letzteren über sein Leben und seine Lage entschied, bildete sich sehr früh ein bestimmtes Herkommen sowohl über die Leistungen des Knechts als über die Strafgewalt des Herrn für die einzelnen Vergehen aus. So stellte sich neben das Volksrecht oder Landrecht allmählig ein Hofrecht, welches, wenn auch unsicherer und härter als die Rechtsnorm der Freien, doch wenigstens eine objective Rechtsordnung und somit eine Schranke der rein subjectiven Willkür des Herrn war. Aber das Hofrecht ohne das Hofgericht würde wenig geschützt haben. Gesichert wurde jene objective Rechtsordnung in ihrer Anwendung dadurch, daß der Grundsatz aller germanischen Rechtspflege, daß der Gedanke des Genossengerichts sich auch in dieser untersten Sphäre germanischen Lebens geltend machte. Wie der freie Mann sollte auch der Knecht nur von seines Gleichen gerichtet werden: denn das Recht eines Jeglichen lebt in der Ueberzeugung seiner Standesgenossen. Nicht also der Herr, sondern die Mithörigen bringen das Hofrecht im einzelnen Fall zur Anwendung: dem Herrn blieb nur die formale Gerichtshoheit, die Hegung und Leitung des Gerichts und die Vollzugsgewalt des Urtheils, ganz wie dem König oder seinem Grafen im Volksgericht.²⁰⁾ Darin lag natürlich auch materiell die stärkste Garantie für die erworbenen Rechte, die beste Aussicht auf deren Erweiterung: diesen selbst hörigen Urtheilsfindern mußte Alles daran liegen, daß das Hofrecht, dem sie selbst unterworfen waren, möglichst günstig interpretirt, möglichst gerecht und mild angemeldet wurde. In Folge dieser durch Hofrecht und Hofgericht geschützten Entwicklung war nun der Unfreie in allen praktisch wichtigen Dingen des Standes-, Proceß-, Familien-, Vermögen-, Erb- und Straf-Rechts dem zwar persönlich freien, aber dinglich schwer belasteten Hinterlassen, der seinem Gutsherrn schuldhörig und zinspflichtig war, völlig ähnlich geworden, so daß, da namentlich auch die Bezeichnungen für Personen und Leistungen der freien und unfreien bäuerlichen Hinterlassen in einander übergingen, bei Aufhebung der Leibeigenschaft oder später bei Ablösung der Grundlasten diese Verhältnisse nur sehr schwer und oft gar nicht mehr auseinander zu halten waren.

²⁰⁾ Seifried, Gesch. d. ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern dann der Leibeigenschaft, Dienstbarkeit u. Leipzig 1792.

III. Socialer Zustand der Leibeigenen.

Wenden wir den Blick von dem Recht, d. h. von der juristischen Stellung, zu dem Leben, d. h. zu der socialen Stellung der Unfreien, so erkennen wir leicht, daß sie, obwohl sie aller politischen und lange Zeit auch aller Privatrechte baren, social einen höchst wichtigen Bestandtheil des States bilden, weil der größte Theil der Arbeit von ihnen geleistet wird, lange Zeit ganz ähnlich wie von den Sklaven der Hellenen und Römer, nur daß bei diesen später das reichs- ausgebildete Culturleben in Stat, Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst die Freigebornen noch mehr von der eigentlichen Gewerbsarbeit abzog, während das oben bereits erwähnte ebbische Rigamal uns den Freien nicht minder als den Knecht, nur in anderer Weise, arbeitend, und nur etwa den Edeln, den jarl, in einer der hellenischen Muße ähnlichen Lebensweise zeigt.

Alle Arten von Dienst und Arbeit werden von den Unfreien für den Herrn besorgt: Knechtsarbeit (opus servilo) ist sein charakteristisches Merkmal. Zum Theil im Hause des Herrn selbst, zum Theil auf entlegenen Landgütern als Aufseher, Verwalter oder als niedre Diener, Arbeiter, Tagelöhner in Haus und Hof, in Stall und Garten, Feld und Wald, zum Theil als Meister oder Gesellen der verschiedensten Gewerke, die Weiber bald als Mägde in Haus und Hof, bald als Handwerkerinnen, oft gemeinsam in der Frauenstube (genitia von γυναικίον) versehen sie die meiste, wenigstens die schwerste eigentliche Erwerbsarbeit des Lebens. Schon darin liegt Möglichkeit und Veranlassung, hohen Einfluß, bedeutendes Gewicht, reiches Vermögen zu gewinnen. Am niedersten stehen natürlich die Verrichter der härtesten Feldarbeiter, höher schon die Hirten, am günstigsten Künstler, Handwerker, (Goldschmiede, Waffenschmiede) und vor Allem die Hausdiener, die in größeren Verhältnissen eben als Haus- Hof- und (was damals identisch) Staats-Beamte erschienen. Da sie nun auch zur Berathung, Begleitung, Bedienung, zur Waffenfolge des Herrn im Krieg verwendet wurden (Eichh. § 194), mochten sie als Ministerialen und Ritter die Gemeinfreien bald mächtig überragen. Solche Unfreie legten dann factisch die Natur der Eigenschaft ab. Länger und echter erhielten sich deren Spuren, wo der Knecht in Verbindung mit dem dem Herrn gehörigen Grundbesitz blieb,

was später die fast ausnahmslose Regel ward und wobei der Leibeigene mit dem Halbfreien, mit dem herabgekommenen armen Freien bis zur Unkenntlichkeit verschmolz. Solche bäuerliche Unfreie erscheinen nun in unerschöpflichen Spielarten bis zu der Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft: von dem reichen, angesehenen Erbpächter, der große Ländereien mit Scharen von Knechten besitzt, bis hinunter zu dem armen, verachteten Köther, der ein dürftig Vorwerk des Herrn mit einem Stück Vieh wie ein Tagelöhner bestellt. — Am günstigsten waren, wie schon erwähnt, von jeher die Leibeigenen auf den reichen Gütern, in den wohlgeordneten Haushalten der Könige und der Kirchen daran (*servi fiscalini*, s. *ecclesiastici*). Höheres Wergeld, günstigere Stellung vor Gericht, Sicherung durch festes Hofrecht kamen ihnen früh zu Statten, und die *fiscalini* zeichnete besonders die Waffenfähigkeit aus: schon unter den Merovingern konnten daher die *pueri regis* — Unfreie in unmittelbarem Dienst des Königs — hohe Reichsämter im Krieg und Frieden erlangen. — Wenn es sich nun darum handelt, zu zeigen, wie bestimmte Klassen von Unfreien durch die Lebensverhältnisse, durch ihre gesellschaftliche Stellung von dem Druck der Eigenschaft allmählich nicht nur völlig befreit, sondern sogar zu solchen Stufen von Macht, Ehre, Glanz und Reichthum emporgehoben werden konnten, daß sie die Gemeinfreien weit überragten, so dient hiezu am besten die Geschichte derjenigen Klasse von Eigenen, welche nicht nur im Leben, sondern selbst im Recht einen abgeschlossenen Stand mit bestimmten Ständerechten und Ehren gebildet haben, die wichtige Klasse der Ministerialen, auf deren Bedeutung zu dem ange deuteten Zwecke näher eingegangen werden muß.²⁹⁾

Der Name *ministerialis* hat in verschiedenen Jahrhunderten eine sehr verschiedene Bedeutung gehabt. Ursprünglich bezeichnete er niedere Beamte in der Verfassung des späteren Römerreiches (4 Jahrh.) und ging von da an in das fränkische Reich über. Schon unter den Merovingern war Freiheit und Unfreiheit nicht mehr der wichtigste Unterschied. Die veränderten politischen und socialen Verhältnisse schoben andere Unterscheidungen in den Vordergrund. Nachdem das politische

²⁹⁾ Vgl. die Ministerialen von A. Freih. v. Fürth, Köln 1836 (und bei diesem die ältere Literatur p. I — XVI). Vgl. ferner Rindlinger § 7—10. Walter § 417. 418. Eichh. § 49 § 259. Ritsch, die Ministerialität (1869).

Schwergewicht von der Volksversammlung auf den König übergegangen, ist es vor Allem die Beziehung zu König und Hof, welche auszeichnet, welche auch den Unfreien, der in Amt, Schutz oder Gefolgschaft des Königs steht, der königliches Gut empfangen, hoch über den freien einflusslosen oder gar armen Mann erheben mag. Die freie Geburt war, wenn sie sich mit Hofdienst, Amt, Reichthum verband, ein Grund weitem Vorzugs, aber an sich hatte sie die alte Bedeutung nicht mehr.²⁰⁾ So kam es bald, daß eine Klasse von unfreien Dienern, welche die unmittelbare Begleitung und Umgebung des Königs bildeten, eben wegen des Einflusses, welche die enge Verbindung mit dem Haupt des Reiches und die häufig daran geknüpften Reichthümer, Ämter &c. gewährten, alle andern nicht nur unfreien, sondern selbst freien Männern des Reiches überragten. Das Statswesen war ja gewissermaßen in dem Hof des Königs concentrirt: und so wurde der Name der Hausdiener, der ministri, ministeriales für Statsbeamte gebraucht. Der Herzog wie der mit der Scholle verschenkte Bauer konnte damals ministerialis sein. Die wichtigen Erzämter des Marschalls, Truchseß, Schenk und Kämmerers wurden von Ministerialen besetzt. Der Herr hat mit Zuziehung von etwa sieben Genossen Gerichtsgewalt über den Ministerialen, die selbst über den höchsten geistlichen und weltlichen Beamten sich, insbesondere wegen Treubruch, bis zur Todesstrafe erstreckt. An sich ist damals noch die Ministerialität nicht erblich, sondern wird durch besonderes Gelübde persönlich übernommen. Die Vortheile der Ministerialität bestanden bei Geringeren in Zollfreiheit, Waffenfähigkeit &c., bei Vornehmeren in Ämtern, Einkünften, Landbesitz, Ehrengeschenken &c. Schon unter Karl dem Großen bezeichnet ministerialis nicht mehr nur den unfreien Hausdiener, sondern jeden Reichsbeamten. Als nach dem Tode Karls die großen Herzoge, Grafen &c. des Reiches ihre Ämter in Lehen verwandelten, geht der Name Ministerial allmählig über in den Namen Vasall. Dies wiederholte sich in absteigender Linie bei dem Gefolge der Vasallen selbst, und Ministerial bezeichnet jetzt nicht mehr jeden Beamten, sondern nur unfreie Hausdiener, welche einem der vier Erzämter zugetheilt waren. Insbesondere die Kirche gab aber ihre Ämter und Güter am liebsten den verlässigen Unfreien zur Verwaltung, und diese

²⁰⁾ Vgl. Waitz dtsch. Verf. Gesch. II p. 207.

Ministerialen wurden nun den Freien, zumal durch das Waffenrecht, das ihnen der Vortheil der Herren überall zuwandte, nahe gerückt. Diese Ministerialen vereinbarten bald selbst mit dem Herrn die Rechtsnormen ihrer Verhältnisse, und überwachten streng im Hofgericht die Anwendung dieses Hofrechts, in welches natürlich viele Bestimmungen der Dienstrechte freier Mannen übergingen. Auch das Lehenwesen, bald mit Erbrecht, trat, wie in alle Gebiete, so auch in den Kreis dieser Ministerialen, welche sich, nach dem allgemeinen Zug der Zeit, als eine Genossenschaft fühlten und bald als besondere Klasse scharf von den andern Ständen abhoben, so daß die Ministerialen zur Zeit der Rechtsbücher erscheinen als ein besonderer Stand unfreier waffenfähiger Hausdiener des Königs oder der Fürsten, welche in einem erblichen, rein persönlichen Abhängigkeitsverhältniß stehen, nach besonderm Dienstrecht beurtheilt werden und den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden.³¹⁾ Sie bilden den *ordo ministerialium* und können die Ritterwürde mit allen Ehrenrechten dieses Standes (Sigel- und Fehderecht, den Namen Herr, dominus, nobilis etc.) erlangen. Doch stehen sie dem hohen Adel vielfach nach, sie können nicht mit diesem ebenbürtige Ehen schließen und nicht Landeshoheit ausüben. Aber auch den Freien, wenigstens den höchsten Klassen der Freien, stehen die Ministerialen darin nach, daß sie denselben vor Gericht nicht ebenbürtig sind. Dagegen den geringsten Freien stehen die Ministerialen gleich (später sogar höher) und als Ritter sind sie auch dem freien Ritter zum Kampfrecht ebenbürtig. Von andern Unfreien heben sich die Ministerialen (obwol sie auch *homines proprii* heißen) scharf ab, besonders durch Befreiung von knechtischen Diensten und Abgaben. Nach dem Sachsenspiegel heben die Dienstleute als Unfreie nur den siebenten Herschild; aber schon der Schwabenspiegel gibt ihnen den sechsten, den letzten der eigentlichen Herschilde, ohne Voraussetzung vorgängiger Freilassung: — so sehr hatte sich inzwischen die Bedeutung des Ritterthums gehoben. — Die niedersten Freien werden jetzt den unfreien Ministerialen nachgestellt, und Freilassung erhebt diese bis zum fünften Herschild zu den Ritterbürtigen und Mittelfreien. Bald aber fiel auch das Erforderniß der Freilassung weg, und der Ministerial stand jetzt als solcher dem freien Ritterbürtigen gleich. — Von den zahlreichen Eintheilungen

³¹⁾ von Fürth. § 43.

der Ministerialen heben wir hervor die des Reichs, der Kirche und des Adels. Erstere sind entweder von jeher im Dienst des Reichs, oder sie sind früher freie des zum Kaiser gewählten Fürsten gewesen. Sie sind dem Reich zu besonderer Treue verpflichtet, stehen nur vor dem Kaiser und ihren Genossen zu Recht, besitzen Reichsgut und erscheinen nach dem Untergang der Ministerialität als eble, mit Reichsgut belehnte Ritter. Ihnen zur Ehe ebenbürtig sind die Ministerialen der Kirche, als Mannen des Kirchenheiligen selbst angesehen und deshalb besonderer Ehre genießend, und gegen ihre Prälaten mit starken, häufig erzwungenen, Rechten geschützt. Außer Kaiser und Kirche konnte nur noch der Adel Ministerialen halten, die sich allmählich den Ersteren gleichstellten. Von ihren Pflichten sind die wichtigsten die Her-, Hof- und Gerichtsfahrt nach dem Ruf des Herrn, mit welchem sie Feindschaften und Freundschaften, Würden und Ehren theilen. Dafür hat sie der Herr vor Gericht zu vertreten, in jeder Noth zu unterstützen, und ein besonders enges Band von Huld und Treue verbindet den Herrn und den Ministerial in allen Dingen. Sie haben factisch so mächtigen Einfluß, daß der Herr bei wichtigen Handlungen an ihre Einstimmung gebunden ist, ja daß sie ihm den Gehorsam geradezu aufkünden können. Unter einander durch Interesse, Standesrecht und Standesehre verbunden, erscheinen sie als eine Hofgenossenschaft — *familia comministerialium*²⁷⁾ und haben untereinander besonderen Frieden, Retract-, Näher- und Erbrechte. An den Festtagen des Hauses versammeln sie sich, mit Wappen und Farben des Herrn, in dessen Burg. Fremden gegenüber theilen sie Ansehen und Ehre des Herrn, welcher ihnen besonders in den von ihm abhängigen Städten hohe Freiheiten, Rechte und Aemter verleiht, um die Bürger dadurch im Zaum zu halten. Ein besonderer Eid, verschieden vom Vasalleneid, verpflichtet sie dem Herrn zur Kriegshilfe wider Jedermann, außer Kaiser und Reich, besonders zur Bewachung von Burgen. Sie haben mannigfache Hausdienste, aber nicht knechtische, nur ehrenvolle, zu leisten, die in Maß und Art genau geregelt sind durch das zwischen Landrecht und Hofrecht die Mitte haltende Dienstrecht. Diese Dienstrechte wurden nicht vom Herrn einseitig erlassen, sondern mit den

²⁷⁾ Siehe Wächter sub voce „familia“ in der Encyclop. v. Ersch u. Gruber. S. I. T. 41. p. 314 (wo reiches Material hierüber trefflich verarbeitet ist) und „Dienstmannen“ ebenda S. I. T. 25. p. 42.

Ministerialen vereinbart, oft (wie Stadtrechte) die für einen Hof erlassenen Statuten von einem andern entlehnt und die Urkunden sorgfältig in Kirchen aufbewahrt. Diese Dienstrechte gewährten den Ministerialen, wenn sie auch der Gewere nach Landrecht darbtten, eine Gewere zu Hofrecht an ihrem Eigenthum: Liegenschaften besaßen sie häufig nach Amtrecht oder Lehenrecht. Oft erhielten sie vom Herrn bestimmten Lohn in Naturalien, Kleidern, Waffen, Rossen 2c. Freies Eigen zu freier Verfügung konnten sie nur mit Erlaubniß des Herrn, sonst nur innerhalb des Hofrechtes Vermögen erwerben. — Die ritterbürtige oder gemeinfreie Frau tritt in den Stand des Ministerialen, den sie heirathet. Ehen zwischen Dienstleuten verschiedener Herren suchten die Dienstrechte zu hindern, weil sie die Treue der Dienstleute und die Erbrechte der Herren gefährdeten: oft strafte sie solche Ehe mit Einziehung der Lehen. Ein *maritagium* entrichteten aber die Ministerialen regelmäßig nicht, weil der Herr nicht in diesem Punct als Mundwalt gedacht wurde, und weil zur Zeit der Entstehung der Dienstrechte die Form des Kaufs bei Eingehung der Ehe nicht mehr vorkam. — Das Erbrecht der Ministerialen konnte sich anfangs nur innerhalb der Hofgewalt des Herrn bewegen und war den Gegenständen nach (ererbtes, errungenes Gut, Amt, Lehen 2c.) sehr verschieden. Voraussetzung der Erbfähigkeit war Ebenburt zu Hofrecht, im Uebrigen waren die Erbgründe wie nach Landrecht: Verwandtschaft, (Ehe,) Vertrag, später Vermächtniß. Wichtig waren jedoch hierbei die mannigfachen Erbansprüche des Herrn. Wie der König oder sein Richter nach Landrecht bei Freien, zieht der Herr nach Dienstrecht bei Ministerialen den Nachlaß in Ermanglung von (hofbürtigen) Erben ein. Bei Ausheirathen hat er ein concurrirend Erbrecht neben dem Gatten. Außerdem hat er vor allen Erben ein festes Recht auf eine Quote des Nachlasses, *manus mortua*, *dextera manus* (auf Alles, was von ihm selbst herrührt: also auf Lehen und, zum Theil aus gleichem Gesichtspunkt, auf Hergewäte). Wie nach Landrecht haben nach Dienstrecht die Erben häufig ein Einspruchsrecht bei Veräußerung von Liegenschaften. Im Strafrecht steht obenan Treubruch gegen den Herrn, wozu auch willkürliche Verheirathung gehört. Besondere Strafen sind Entziehung der Rechte der Ministerialität, Verstoßung in die Lage der gewöhnlichen Unfreien, Verwirkung der Gnade des Herrn, Einziehung der Aemter und Güter, Ehrenstrafen,

(Hundetragen, Satteltragen 2c.), Gast: aber während andere Unfreie in den Bloß geschmiedet werden, Umziehung mit seidener Schnur auf Ehrenwort. Ueberhaupt mildert der höhere Stand die Strafe, wenn auch der Bruch höherer Ehre die Buße der Ministerialen erhöht. Das Hofgericht wird aber die Ministerialen ganz nach Analogie des Landgerichts, nur statt im Namen des Königs im Namen des Herrn gehalten, oft muß sich aber der Herr dabei vertreten lassen. Bei Streit zwischen Ministerialen verschiedener Herren entscheiden doppelte Gerichte, oder das Dienstrecht hat die Zusammensetzung eines Mißgerichts vorgesehen. Die härteren Gottesurtheile finden bei Ministerialen selten Anwendung, dagegen stand ihnen wie Freien und Edeln das Kampfrecht zu; oft war Berufung vom Dienst- an das Landgericht gestattet.

Beendet wird das Verhältniß 1) durch Uebertragung der Rechte des Herrn auf einen Andern, meist mit Belassung der Güter, ja mit Nachlaß an Leistungen, oft die Einstimmung der comministeriales voraussetzend und nicht eine eigentliche Uebertragung einer Gewere, wie beim Verkauf anderer Unfreien enthaltend. 2) Durch Infreihetsetzung zur Strafe des Herrn wegen Nichterfüllung seiner Huldspflichten und wegen Verbrechen gegen Kaiser und Reich. 3) Verstoßung in gewöhnliche Unfreiheit zur Strafe 4) Durch Eintritt in den geistlichen Stand und 5) Freilassung durch den Herrn.

Man sieht, die Ministerialien waren den Vasallen sehr ähnlich gestellt, und die zum Untergang der Ministerialität führende Entwicklung besteht nur gerade darin, daß die Ministerialen mit den freien Vasallen allmählig vollständig verschmelzen. Wenn sie anfangs von den Vasallen die noch engere persönliche Beziehung zum Herrn, das besondere Dienstrecht, der besondere unfreie Stand unterschied, so mußten diese Unterschiede doch allmählig verschwinden, da fast alle Dienstleute zugleich auch Vasallen ihrer Herren, oft auch anderer Lehnsherren, wurden, da die Dienstrechte immer mehr den Lehnrechten sich näherten, und da die Spuren der Unfreiheit in der Lebensstellung der Ministerialen sich fast ganz verloren hatten, nachdem sie alle Ehren des Ritterthums, Allodbesitz außer Hofrecht, und als Rathgeber und Vertraute der Fürsten und Herren höchsten Glanz und Einfluß gewonnen hatten. Dieser allmählige Uebergang der Ministerialen in freie Vasallen hat sich von der Mitte des 13. bis zur Mitte des

14. Jahrhunderts gleichzeitig mit der massenhafteren Entstehung des niederen Adels in Deutschland vollzogen.

IV. Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft.

Während schon frühe die Lage der Leibeigenen durch den Einfluß der Kirche, durch die überhaupt milder werdenden Sitten, durch die Ausbildung von Hofrecht, durch den festeren, meist erblichen Zusammenhang mit der Scholle, durch Waffenrecht und Ministerialität sich besserte, nahm auch die Zahl derselben immer mehr ab. Und zwar war es hier wieder die Kirche, welche, indem sie die Freilassungen als Gott höchst wohlgefällige gute Werke hinstellte, bewirkte, daß von frommen Selen, insbesondere auf dem Todtenbett, daß von Königen und Fürsten bei großen Freudenfesten (Sieg, Hochzeit, Geburt von Erben zc.) Leibeigene sehr häufig und in großen Massen freigegeben wurden. Sie wußte auch das Recht der Freilassung selbst zu mildern, so daß später, unter Beseitigung der früheren Unterschiede in der Wirkung, jede Form der Freilassung zum Volfreien machte. Endlich wurde durch Herkommen und häufig auch durch Gesetz bestimmt, daß der Herr die Freigebung gegen ein gewisses Lösegeld, das der Knecht oft selbst aus seiner Errungenschaft aufbringen durfte, oder sonst aus bestimmten Gründen (Eintritt in den geistlichen Stand³³), in eine Gewerksinnung, in Stats- oder Kriegsdienste, bei Erlangung von akademischen Graden) nicht solle weigern dürfen.

Die Kirche selbst ging mit dem Beispiel voran, ihre Eigene in persönlich freie Schutzhörige und Zinspflichtige zu verwandeln (schon seit dem 11. Jahrhundert), und auch weltliche Gutsbesitzer erhoben von ihren Unfreien später wenigstens sehr häufig keine schwereren Abgaben als von ihren freien (allerdings schutzhörigen oder sonst strenger abhängigen) Pächtern und Zinsleuten.³⁴)

³³) Kunstmann, histor. Nachrichten über die Freisprechung leibeigener Priester in Bayern; oberbayerisch. Archiv I. p. 274.

³⁴) Es ist richtig, daß das Wort „Leibeigenschaft“, welches überhaupt erst lange nach dem Verschwinden der schroffsten Härten des alten Rechts vorkommt, sehr häufig nicht die strengste Unfreiheit, sondern jene dauerliche Halbfreiheit bezeichnet. Aber dieser Zustand ist in sehr vielen Fällen eben nur Ergebnis der Milderung der alten völligen Unfreiheit, die hier zu besprechen war. Daß eine solche

Indeffen trat in dem im Allgemeinen günstigen Fortgang der Geschichte dieser zu einem bäuerlichen Stande gewordenen Leibeigenen doch auch manch' retardirendes und feindliches Moment hervor, mehr freilich die sociale Lage als das Recht derselben verschlimmernd. So hatte die erstarkende Landeshoheit und das eindringende römische Recht nicht minder ungünstigen als andererseits günstigen Einfluß.

Wenn schon seit Ende des 13. Jahrhunderts freie und unfreie bäuerliche Zustände oft bis zur Unkenntlichkeit in einander schillerten, so hatte das damals um sich greifende fremde Recht für diese Halbfreiheit (mit Ausnahme des ziemlich unpraktischen Rechts der *coloni* und *adscriptitii*) keine rechte Form. Es kannte neben dem freien Eigenthum nur Zeitpacht und *Emphyteusis* und räumte daher, wo sich die Merkmale der letzteren nicht fanden, dem Gutsherrn überall ohne Weiteres die Befugniß willkürlicher Kündigung ein, das vom deutschen Rechte betonte dingliche Recht des Bauern an dem Gut nicht achtend. Wenn so das fremde Recht gerade die ursprünglich freien, aber schutzhörigen Bauern benachtheiligte, kam andererseits freilich den ursprünglich Unfreien die *praesumptio libertatis* der römischen Juristen zu statten.²⁵⁾ Ebenso wirkte die Entstehung der Landeshoheit nach zwei Seiten. Wenn dieselbe einerseits einen gewissen Schutz gegen grausamen Druck des Adels gewährte, konnte doch andererseits das Zusammentreffen von so vielen und so starken Rechten, wie politische Oberhoheit, Gutsherrlichkeit, Obereigenthum und directes Eigenthum an der Person des Unfreien, in dem Landesherrn jetzt so häufig vereint, nicht anders als die Lasten der Bauern mehren. Auch hier traf

wie in Deutschland bestanden — was man vielfach in Abrede gestellt — (z. B. Gekner geschichtl. Entwickl. d. gutsherr. u. bäuerl. Verhältnisse Deutschlands. Berlin 1820. p. 23.) beweist jeder Blick in die Stammrechte. Mit Eichh. § 19. § 49 anzunehmen, diese härteste Unfreiheit sei erst nach der Wanderung entstanden, verstößt gegen das Zeugniß des Tacitus und den ganzen Gang der Entwicklung.

²⁵⁾ Dabei geriethen sie freilich oft in große Verlegenheiten und Widersprüche: Jastus († 1535) sagt: *servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti nec adscriptitii nec coloni nec capite censi nec statu liberi nec liberti sunt, de omnium tamen natura participantes*. Scharb dagegen († 1535): *quicquid in toto jure de servis sancitum est, id referendum est ad rusticos nostri saeculi, quatenus fert aequitas, similitudinem collegi*. Vgl. Diet. S. 5. „Eigenleute“ in der Encycl. v. Ersch. in Gruber. S. I. T. 12 p. 189.

der Druck mehr noch die heruntergekommenen ursprünglich freien Bauern: denn im Zusammenhang mit dem Uebergang der Unfreien in eine Klasse der Landbevölkerung stand es, daß jetzt die ursprünglich nur von dem Unfreien geforderten Leistungen von allen Bauern als solchen beansprucht wurden. Die Unfreien stiegen weniger zu den Freien empor als diese zu den Unfreien heruntergezogen wurden, und der Bauernstand als solcher im Gegensatz zu Priester, Ritter und Bürger erschien als das wahre Lastthier des States; dazu kam, daß eine Schutzwehr des freien wie unfreien Bauernstandes, die Hofrechte und Hofgerichte, die Bauernrechte und Bauerngerichte, von dem immer verderblicher um sich greifenden büreaukratischen absolutistischen Geist des States jener Jahrhunderte verdrängt wurde. Der Gedanke des Genossengerichts sollte, wie jede Regung eines freien, sich selbst regierenden Gemeindelebens erstickt werden.³⁰⁾ An die Stelle der selbstvereinbarten Hof- und Bauernrechte trat die Landesgesetzgebung, welche die Leistungen der Bauern und ihr Verhältniß zu dem Gutsherrn vielfach von dem harten polizeilichen Gesichtspunkt aus ordnete. An die Stelle der Hof- und Bauerngerichte trat der gutsherrliche Patrimonialrichter oder der landesherrliche Beamte, beide fremdes Recht mit unverständlichen Formen handhabend. So hatte denn der Druck auf die Bauern, allerdings auf freie wie unfreie, zu Anfang des 16. Jahrhunderts solches Gewicht erreicht, daß die durch die neue Lehre der Reformatoren von der „christlichen Freiheit“ erhitzten Bauern, Anfangs nicht ohne Billigung Luther's, sich fast ganz in Deutschland gegen ihre Zwingherren erhoben zur Wiedergewinnung, Vertheidigung und Erweiterung ihrer Rechte.

Die wichtigsten der von den Bauern gestellten Forderungen waren charakterisch genug — folgende: Abschaffung der Unfreiheit als wider Gottes Gebot streitend, Zurückführung aller bäuerlichen Lasten auf ihr durch Herkommen oder Vertrag bestimmtes Maß, Aufhebung des mortuarium, Abschaffung der willkürlichen Geldbußen bei der gutsherrlichen Rechtspflege, Rückgabe der entrissenen Gemeindegüter, Antheil der Bauern an der gemeinen Mark, an Wald und Wasser, Wild und Fisch, getreue Verwendung der Zehnten zu wirk-

³⁰⁾ Merkwürdig ist das noch im vorigen Jahrhundert besetzte Eigengericht zu Oberwiesenhäusen in Hessen. Vgl. Haltaus Glossar S. 5. Eigengericht.

lich kirchlichen Zwecken zc. Die gemeinsame höchste Gefährdung ihrer rechtmäßigen wie unrechtmäßigen Ansprüche vereinte Fürsten und Adel mit seltener Einmüthigkeit zur raschen und blutigen Unterdrückung der merkwürdigen, unter dem Namen des „Bauernkrieges“ bekannten Bewegung.²⁷⁾ Die Lage der Bauern wurde hierauf fast nirgends besser, fast überall schlimmer als zuvor. Die veränderte Lebensweise des Adels seit dem 17. Jahrhundert brachte dem Bauernstand — der unfreie ist jetzt hierin nicht mehr vom freien zu trennen — weitere Nachtheile. Wenn früher die Gutsherren ihren Eigenen vielfach Schutz, Pflege, Theilnahme gewährt, wenn in Folge der fortwährenden persönlichen Berührung der Herrschaft mit den Hörigen mannigfache Rücksicht und Schonung das Verhältniß gemildert hatte, so mußte dies wesentlich anders werden als der Adel, zu bloßen Hoffschranzen herabgesunken, fortzog von seinen Schlössern, Burgen und alten Landsitzen an die Residenzen der großen und kleinen Fürsten, dort den vom Hofe von Versailles nachgeächzten Luxus mit seinen ganz außer Verhältniß stehenden Mitteln mitmachte und daher natürlich aus seinen Gütern vielmehr als ehedem erpressen mußte. Da wurde der Bauer, besonders der unfreie, nur mehr als Erwerbsmittel angesehen, und, der Willkühr harter Vögte preisgegeben, durch eine immer steigende Last von Zins- und Arbeit-Forderung erdrückt.

Da konnte denn die Zeit, welche sich das „Jahrhundert der Aufklärung“ nannte, — das 18. — nicht gleichgültig bleiben gegen die wachsende Noth der Landbevölkerung. Die Regungen einer freieren Anschauung von Stat und Staatsrecht und Menschenwürde mußten sich vor Allem gegen die Recht und Würde des Menschen so schreiend verletzende Leibeigenschaft wenden: und so finden wir denn schon seit der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts Literatur und Wissenschaft und Gesetzgebung bemüht, jene Zustände zu mildern oder ganz zu beseitigen! — Es ist richtig, daß dabei vielfach mit flachem Nationalismus, mit aufräumender Geschäftigkeit gegen alles „Feudale“ d. h. am Ende gegen alles geschichtlich Gewordene vorgeschritten wurde. Es ist wahr, daß bei Auf-

²⁷⁾ Vgl. Sartorius, Versuch einer Geschichte des Bauernkrieges, Berlin 1795, Schreiber, Der Bundschuh, Freiburg 1824, Dehler, Beiträge zur Gesch. d. Bauernkrieges, Heilbronn 1830, W. Zimmermann, allg. Geschichte des Bauernkrieges, Stuttgart 1841.

hebung der Leibeigenschaft wie später bei Ablösung der gutsherrlichen Rechte vielfach Privatrechte der Herren empfindlich verletzt, daß besonders andere, von der Leibeigenschaft nicht leicht nicht mehr zu unterscheidende, Abhängigkeitsverhältnisse mit derselben verwechselt, die Entschädigungen der Herren deshalb sehr ungünstig bemessen und daß natürlich von diesen Härten vielfach ganz Andere betroffen worden sind als die Veranlasser der Noth der Bauern oder ihre Erben. Es ist nicht minder richtig, daß die deutsche Leibeigenschaft factisch von jeher einen milderen Character als die römische *servitus* getragen, und daß die Lage der plötzlich von jedem Zusammenhang mit der Herrschaft losgerissenen und auf sich selbst gewiesenen Unfreien häufig eine harte ward. — Aber alle diese Erwägungen können an den einfachen Ergebnissen unserer Vernunft wie unserer Empfindung nichts ändern, daß die Leibeigenschaft, wie sehr auch ihre Entstehung und ihre lange Fortdauer geschichtlich erklärlich, ein schreiender Widerspruch war gegen das Wesen des Menschen und gegen den Begriff des States. Der Schutz, welchen die mildere Sinnesart des Germanen factisch gewährte, war, bei der durchgängigen Noth jener Culturzustände, eine höchst unsichere Schranke, und die Geschichte kennt Beispiele genug davon, daß das harte Recht nicht nur streng, sondern grausam geübt wurde. Wenn man auch allen milderen Momenten, insbesondere den Pflichten des Herrn gegen den Eigenen (Alimentation, Hilfe in Noth, Schutz vor Gericht *zc.*) Rechnung trägt, so ist doch nicht zu vergessen, daß die Erfüllung dieser Pflichten die längste Zeit nur dem guten Willen des Herrn anheimgegeben war. Das patriarchalische Idyll, das man in jenen Zuständen gefunden hat, war geschichtlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme; der wirksamste Schutz für den Knecht war, wie bei aller Unfreiheit, doch nur das eigene Interesse des Herrn, sofern Leidenschaft und Dumpfheit des Sinnes es ruhig und klar erkennen ließen. Am wenigsten aber darf die Betrachtung der unmittelbar nach Aufhebung der Eigenschaft eingetretenen vorübergehend ungünstigen Lage der nun auf sich selbst gewiesenen Bauern bereuen lassen, daß man durch jene Aufhebung ein altes Unrecht gut gemacht. Denn wenn der bureaukratisch-absolutistische, centralisirende Druck vieler Jahrhunderte den früheren Sinn genossenschaftlicher Selbstregierung, wie die Nüchternheit der Einzelnen in eine

dumpe, noth und hilflose Unselbstständigkeit verwandelt hat, so läßt sich daraus vernünftiger Weise nur Eine Folgerung ziehen: nämlich die Pflicht, durch Wiederbelebung des Gemeinfinns wie durch politische Bildung des Einzelnen jenen Uebelständen ein Ende zu machen. Zum Schlusse eine kurze Zusammenstellung der Gesetze, durch welche in den verschiedenen deutschen²⁶⁾ Ländern die Leibeigenschaft aufgehoben worden.

In Preußen wurde die Leibeigenschaft auf den königlichen Domänen schon von Friedrich I. aufgehoben. (Dorfordnung von 1702). Friedrich II., der 1763 die harte Bedrückung der Eigenen in Pommern mit eigenen Augen gesehen hatte, wollte, daß alle Leibeigenschaft in dieser Provinz „absolut und ohne Raisonniren“ abgeschafft werden sollte, was jedoch der Adel, durch Vorgeben der Gefährdung der Rekrutirung, zu hintertreiben wußte. So wurde die Leibeigenschaft erst durch das Landrecht Thl. II. Tit. 7 § 148 und die „Erbunterthänigkeit“ erst 1807 (Edikt vom 9. October) für alle preußischen Staaten aufgehoben, während zuerst Joseph II. 1787 in Böhmen und Mähren durch Pat. vom 1. November 1781, und dann in ganz Deutsch-Oesterreich durch Pat. vom 20. Dezember 1782, darauf Markgraf Karl Friedrich in Baden, Verordnung vom 7. August 1783, diesen Schritt gethan.

Darauf folgten: Schleswig-Holstein 1798 und 1805. (vgl. Ranzau Actenstücke zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1798). Die Rheinbundstaaten: Westfalen (Verord. vom 23. Januar 1808). Bayern (Edikt vom 31. August 1808). Nassau (Verord. vom 1. Januar 1808). Berg (Verord. v. 12. Dezember 1808). Hessen (Ges. vom 31. August 1808). Aremberg (Verord. vom 28. Januar 1809). Lippe-Deimold (Verord. vom 1. Januar 1809). Schaumburg-Lippe 1810., die hanseatischen Departements (franz. Decret vom 9. Dezbr. 1811). Württemberg 1810. (Verfass. II. § 35). Mecklenburg (Ges. v. 22. Febr. 1820).

In einigen deutschen Ländern wurde gar die unter der Herrschaft Napoleon's aufgehobene Leibeigenschaft nach dessen Sturz wieder eingeführt (!), oder doch jetzt unter ungünstigeren Bedingungen abgeschafft, z. B. in Oldenburg, wo sie am 7. Juni 1808 aufgehoben war, durch Verord-

²⁶⁾ In Frankreich 1799.

nung vom 7. März 1814. — Am längsten bestand sie in einigen Gegenden von Hannover: z. B. Osnabrück (noch in den zwanziger) und in der sächsischen Oberlausitz (noch in den dreißiger Jahren).

Literatur. Außer den bereits angeführten Werken: Potgiesser de condit. et statu servorum apud Germ. tam vetere quam novo libri III. 2. Auflg. Lemgov. 1736. — Waitz deutsch. Verf. Gesch. I. 184 ff. II. 149 f. — Lezardière, théorie des loix politiques I. pag. 93. f. 403 f. Paris 1844. — Pardessus, Loi salique. Dissert. VII de l'esclavage d'après la loi salique pag. 517—532. — Guérard polyptique de l'abbé Irminon I. pag 277—420. — Mannert, Freiheit bei den Franken, Adel und Sklaverei, Nürnberg 1799. — Gaupp, Miscellen des deutschen Rechts 1830. — Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Stände in Deutschland 1830. — Montag, Gesch. der staatsb. Freiheit 1812. — Erhard, über freiwillige Knechtschaft zc. 1821. — De Gourcy, Abhandlung über Freiheit und Leibeigenschaft zc. deutsch von Osterley. Göttingen 1788. — Benezey, Römerthum, Christenthum und Germanenthum und deren Einfluß bei Umgestaltung der Sklaverei des Alterthums in die Leibeigenschaft des Mittelalters. Frankfurt a. M. 1840 — Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 1799. — E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern zc. nebst einer Einleitung in das alte deutsche Leibeigenthum, Berlin 1818. — Runde, dtsh. Privatrecht, Göttingen 1817. § 536 — 557 und bei diesem die ältere Literatur § 536. — Mittermaier, deutsches Privatrecht, Landshut 1830. § 72. 82. mit ebenfalls sehr reichen Literaturnachweisen. — Ueber die weitere sehr reiche Literatur, besonders Abhandlungen in Zeitschriften und Encyclopädien, dann Monographien über die Unfreiheiten im Norden, in Baiern, Böhmen, Holstein, Lausitz, Mecklenburg, Minden, Paderborn, Schlesien, Steiermark, Westphalen, Württemberg, wie über die zum großen Theil einschlägige Geschichte des deutschen Bauernstandes die (freilich sehr unvollständigen) Angaben bei Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte Braunschweig 1858. No. 2225—2328.

Die Alamannenschlacht bei Strassburg.

357 n. Chr.

Um die Mitte des vierten Jahrhunderts nach Christus schienen die gallischen Provinzen Roms auf das äußerste bedroht, das heutige Elfaß und Lothringen verloren, ja alles Land bis an die Marne ein höchst unsicherer, von den Barbaren durchstürmter Besitz, in welchem nur noch einige feste Städte behauptet wurden: die meisten waren, wie weithin das flache Land, von den Germanen verwüftet. Diese über den Grenzstrom unablässig eindringenden Germanen waren am Niederrhein die Franken, am Oberrhein die Alamannen: beides nur neue Namen für alte Völkerschaften, welche früher von den Römern und Griechen mit ihren Einzelnamen waren bezeichnet worden; seit ihrem Zusammenschluß aber zu dauernden Bündnissen, für welche diese neuen Namen aufkamen, nannten die Fremden die Verbündeten fast nur noch mit dem Bundesnamen: etwa wie die Franzosen 1870 und 1871 meist nur von „Allemands“ sprachen und nur ausnahmsweise die einzelnen in diesen Bundesnamen beschlossenen Völkerschaften und Staten unterschieden.

Der Gründe, welche gerade um die Wende des vierten Jahrhunderts die römische Defensive am Rhein mehr als sonst geschwächt hatten, gab es verschiedene.

Nachdem Constantius Chlorus und sein Sohn Constantin den Rhein erfolgreich, namentlich gegen die Franken, vertheidigt hatten, waren durch neue Gefahren im Osten, durch die Perser, die Kräfte des Reiches stark nach Asien abgezogen worden. Dazu kam aber noch in positiv schädigender Wirkung, daß unter den folgenden Kaisern in Gallien Empörer aufstanden, welche nicht nur, mit dem Kampf gegen die Truppen der Cäsaren vollauf beschäftigt, die Abwehr der Barbaren vernachlässigen mußten, sondern, selbst germanischer Abkunft, ihre Landsleute, zumal Franken und Sachsen, in hellen Haufen über den Rhein riefen, um sich ihrer als Söldner, Hilfstruppen, Verbündeter gegen die treu ge-

bliebenen Legionen zu bedienen. Ein solcher Usurpator war der Franke (oder Sachse) Magnentius gewesen, dessen Untergang durch den Uebertritt eines andern fränkischen Führers, Silvanus, auf die Seite des Kaisers Constantius wesentlich gefördert worden war. Aber dieser Kaiser scheute in selbstsüchtiger Thorheit nicht davor zurück, gegen den Bruder des Anmaßers, Decentius, welcher sich am Oberrhein noch behauptete, die dort jenseit des Stromes wohnenden und ohnehin jede Gelegenheit zum Einbruch eifrig ergreifenden Germanen von Amts wegen ins Land zu rufen: es waren die Alamannen. Sie folgten freudig der Einladung des Kaisers, der sie wol noch dafür bezahlte, daß sie ihren Herzenswunsch erfüllten, und gingen, geführt von einem ihrer mächtigsten Könige, Chnodomar, der durch Feldherrngaben und durch heldenhafte Tapferkeit wie an riesiger Leibesgröße seine Mitkönige überragte, über den Rhein. Chnodomar schlug den Decentius in offener Schlacht, entriß ihm eine große Zahl von Städten (in den Jahren 352 und 353), verbrannte sie, besetzte das flache Land — und behielt es für sich und sein Volk, das dringend der Erweiterung seiner Sitze bedurfte. Längst waren die beiden empörten Brüder untergegangen, die Alamannen vom Kaiser aufgefordert, das Land wieder zu räumen: aber sie blieben und richteten sich häuslich, festhaft darin ein. Nicht für den Imperator hatten sie es gewonnen und nicht aus bloßer Raublust waren sie nach Gallien gekommen.

Gleichzeitig herten die Franken am Niederrhein, vielleicht zuerst als Helfer der Empörer, jetzt auf eigene Faust: ihrer erwehrte sich der Kaiser zuletzt dadurch, daß er ihren Landsmann, den erwähnten Silvanus, gegen sie als *magister peditum* (General des Fußvolks) bestellte, der wirklich durch Tapferkeit und wol auch durch kluge Verhandlungen seine Stammgenossen aus dem Lande schaffte und am Niederrhein erfolgreich Wache hielt. Aber gerade seine Tüchtigkeit machte ihn am Hofe verhaßt, dem von Eitelkeit und Argwohn völlig beherrschten Constantius verdächtig: auf Grund gefälschter Briefe ward der unschuldige, hochverdiente Mann des Hochverraths angeklagt und insgeheim zum Tode verurtheilt: jetzt erst griff der Feldherr, zur Verzweiflung gebrängt, wirklich nach dem Purpur und ward durch einen Sendling des Kaisers, der sich scheinbar ihm anschloß, ermordet: — in ganz ähnlicher Tücke, wie kurz vorher der Kaiser seinen

Better und Schwager den Cäsar Gallus, den Bruder des gleich zu nennenden Julian, in das Netz des Verberbens gelockt hatte.

Constantius hatte in Person versucht, die von ihm in's Land gerufenen Alamannen auszuschaffen und für die fortgesetzten Einfälle zu strafen.

Zwei Könige, die Brüder Gundomad und Badomar — im Schwarzwald, im Breisgau, bei Basel lagen ihre Gaue — sollten für ihre Einbrüche gestraft werden.

Aber im Jahre 354 scheiterte der Versuch des Kaisers, bei Augst (Basel) eine Schiffsbrücke zu schlagen, an der kräftigen Abwehr der drüber aufgestellten Alamannen, welche die römischen Pioniere mit Geschossen überschütteten: und auch nachdem eine Furt gefunden und das alamannische Her in große Gefahr gerathen war, zog es der Kaiser, unter Zustimmung des Heres, vor, — „denn er hatte in äußeren Kriegen kein Glück“ — Frieden zu schließen und nach Italien abzugehen, um die drohende Erhebung des Gallus durch List zu erstickten.

Im folgenden Jahre (355) zog der Kaiser gegen andere Alamannen, die Lingauischen (Lentionsos), welche in Rätien eingedrungen waren: während er ihnen in Oberitalien entgegentrat, griff sie der General Arbetio im eigenen Lande am Bodensee an, gerieth aber in einen Hinterhalt, der seine Vorhut fast auftrieb. Mit Mühe gelang es zuletzt, die Alamannen bei ihren Angriffen auf das besetzte Lager der Hauptmacht zurückzuschlagen: da sie hierbei blutige Verluste erlitten, konnten die Römer wenigstens mit gewahrter Waffenehre umkehren. Der Kaiser aber erkannte nun, daß er dem Rhein wieder einen kräftigen Bertheidiger geben mußte: seit des Silvanus Untergang drangen auf's Neue Franken und Alamannen ungestraft über den Strom bis tief in das Herz der Provinz. Constantius selbst waren die Rheinkriege verleidet: auch war seine Sorge durch den Orient und durch Leitung der Gesamtregierung in Anspruch genommen: er wollte nicht — und konnte auch nicht wohl — Italien auf längere Zeit verlassen. Da überwand er sein Mißtrauen und hob Julianus, den Bruder des getödteten Gallus, aus seiner bisherigen Dunkelheit und seinen akademischen Studien in Achaia, wo er völlig zurückgezogen lebte, empor: er berief ihn an den Hof, ernannte ihn zum Cäsar (6. Nov. 355), vermählte ihm seine Schwester Helena und übertrug ihm Gallien und den Schutz des Rheins.

Julian — später als Kaiser der Abtrünnige (Apostata) genannt — war eine geniale Natur: die seltsamen Mischungen in seinen Geistes- und Characteranlagen erwarten noch ihren Shakespeare, d. h. die würdige selenkundige Erklärung: ein ausgezeichnete Feldherr, ein tapferer Soldat, ein begeisterter Patriot, zugleich aber eine doctrinäre, grüblerische Gelehrtennatur und, in widerspruchsvollem Nebeneinander, ein Schwärmer mit mystischen Neigungen; jedenfalls hat dieser Cäsar, dem die Vollerneuerung der Tage Hadrian's als Ziel vorschwebte, größere und dauerndere Erfolge gegen die Germanen erreicht als die meisten seiner Vorgänger und — ohne Frage — als alle seine Nachfolger. Er war der letzte Römer, welcher den großen cäsarischen Gedanken der Vertheidigung Galliens durch den Angriff in Germanien mit Kraft noch einmal aufgenommen hat.

„Nicht aus dem Kriegszelt, aus den stillen Schatten der Akademie plötzlich auf das Schlachtfeld gerissen, hat er Germanien niedergeworfen, den Rhein gebändigt, der mordschraubenden Könige Blut vergossen oder sie in Ketten geschlagen,“ sagt der Zeitgenosse Ammianus Marcellinus, der, zum Theil als Augenzeuge, seine Thaten berichtet.

Sofort ging der Cäsar nach Gallien ab. Aber schon zu Turin erfuhr er, was der Kaiser genau gewußt, ihm jedoch tückisch verschwiegen hatte, daß das alte, stolze Hauptbollwerk der Römermacht am Rhein, daß Köln in die Hände der Franken gefallen sei. Da rief er aus: „Weh' mir, nichts habe ich erreicht durch meine Erhöhung, als daß mich der ohnehin sichere Untergang (das Loos des Gallus war ihm in der That kaum vermeidlich) in schweren unlöslichen Aufgaben trifft!“

Denn hoffnungslos allerdings sah es vollends nach dem Verlust Kölns in Gallien aus. Julian schreibt an die Athener: „Der Raum, welchen die Germanen vom Rheinufer her besetzt hatten, betrug so viel als von den Quellen des Stroms bis an den Ocean; ihre letzten Scharen, von unseren Grenzen meist entfernt, standen 300 (?) Stadien nordöstlich vom Rhein: aber die Strecken Landes, welche durch ihre Einfälle und Verheerungen wüst und un bebaut lagen und in welchen die Gallier nicht einmal mehr ihre Herden zur Weide zu treiben wagten, waren noch dreimal so umfangreich. Ja, einzelne Städte fand ich von den Einwohnern verlassen, obgleich die Barbaren noch gar nicht nahe ge-

kommen. Von solchen Leiden heimgesucht und niedergebeugt, übernahm ich Gallien.“ — Und das ist nicht übertrieben. Ohne Widerstand zu finden, drangen die Barbaren auch in diesem Jahre tief in das Herz des Landes: so war ein Schwarm bis vor Autun (Augustodunum) gelangt; die Besatzung war von Furcht wie gelähmt; Veteranen, grauharige Colonisten, schlugen mit der Kraft der Verzweiflung zuletzt noch die Angreifer von den altersmorschen Wällen zurück.

Zu Vienne trat der Cäsar sein Consulat des Jahres 356 an. Die verwahrlosten Zustände der gesammten Kriegseinrichtungen der Provinz zwangen ihn, einen großen Theil des Jahres mit Rüstungen zu verbringen, „die Trümmer der Provinz zu sammeln,“ sagt Ammian XVI. c. 1. Erst im Juni, „als die Saat schon hoch stand,“ brach er auf und ging zunächst nach Autun; und wie weit bereits die Germanen in Gallien sich „in ungeheurer Zahl“ (Julian) verbreitet hatten, erhellt am deutlichsten daraus, daß die römischen Feldherren — wie früher Silvanus so jetzt Julian — sich auf dem Wege von Autun, Agerre (Autisidorum), Troies (Tricassao), nach Rheims wiederholt erst durch die Barbaren Bahn brechen mußten.

Zu Autun empfahlen nämlich im Kriegsrath die Einen den Weg über Arbor (eine Lücke im Tert läßt nicht erkennen, welches der vielen „Arbor“ gemeint), Andere über Sebelancus und Cora. Da jedoch der Feldherr erfuhr, daß vor Kurzem Silvanus mit acht Cohorten Hilfstruppen einen anderen kürzeren, freilich höchst gefährlichen Weg, allerdings nur mit großer Mühe, zurückgelegt habe, trachtete er, das Vorbild dieses Helden zu erreichen, und eilte auf derselben Straße nach Agerre, nur mit den Kataphraktariern (Schuppengepanzerten) und Ballistariern (Schleuderern), einer geringen Bedeckung. Von da zog er nach kurzer Erholung der Truppen nach Troies. In einzelnen Schwärmen stürzten sich die Barbaren auf die marschirenden Römer: der Feldherr ließ, wo er stärkerer Angriffe gewärtig sein mußte, die Angreifer nur beobachtend, mit geschlossenen Flanken weiter marschiren, bei günstigem Terrain jedoch trieb er sie abwärts in die Niederung, überraschte auch manche, nahm die keine feindliche Offensive Erwartenden gefangen und trieb den Rest der Erschrockenen in die Flucht. Bezeichnend ist für die bisherigen Zustände in Gallien, daß, als er unvermuthet an die Thore von Troies pochte, die zitternde Bevölkerung aus

Furcht vor den rings durch die Landschaft ergossenen Barbaren kaum zu öffnen wagte.

Zu Rheims vereinigte er sich mit Ursicinus, Marcellus und deren Truppen. Da ergab sich, daß die Alamannen das ganze Obergermanien in ihre Gewalt gebracht hatten; die alten festen Burgen der römischen Herrschaft in jenen Gegenden: Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Brumat, Zabern, Selz, hatten sie eingenommen, mit Plünderung und Brand heimgesucht, aber — so thörig barbarisch dachten sie noch immer — nicht selbst zur Vertheidigung, zur dauernden Beherrschung des Landes eingerichtet und behauptet: in dem alten Widerwillen der Germanen gegen ummauerte Siedlungen — „denn die Städte selbst scheuen sie wie mit Nägeln umstellte Gräber“, sagt Ammian an dieser Stelle — hatten sie jene Festungen nach der Plünderung halb zerstört liegen lassen; auf dem flachen Lande zerstreut („per diversa palantes“, Amm. Marc. XVI, 2), in den Dörfern, Villen, Gehöften lebten, schwelgten und zechten sie, unbesorgt um die Zukunft, die Wiederkehr römischer Angriffe nicht erwartend oder übermüthig verachtend. Julian zog gegen sie heran über Dieuze (Decompagi an der Seille, bei Marsal), sein Her war guten Muthes, vielleicht unvorsichtig. Die in der Landschaft zerstreuten Alamannen sammelten sich rasch, führten, der Gegend genau kundig, eine schlaue Umgehung aus und griffen ihn an feuchtem, grauem Tage, da jeder Blick in die Ferne verschleiert war, auf dem Marsche vom Rücken her mit so gutem Erfolg an, daß seine Nachhut, zwei Legionen, überfallen und beinahe zermalmt wurde, hätte nicht der Lärm des Kampfes gerade noch zur rechten Zeit die Hilfsvölker herbeigerufen. Diese Schlappe belehrte den Cäsar, daß er vorsichtiger gegen einen Feind sich schützen müsse, der ihn bei jedem Flußübergang und überall auf dem Marsche aus dem Hinterhalt anzugreifen vermochte. Bald darauf besetzte er Brumat (Brocomagus) und wies einen hier von zwei Seiten versuchten Anfall zurück.

Jedoch verfolgte er damals diese Vortheile am Oberrhein nicht, weil stärkere Bedrohung durch die Franken ihn rasch an den Niederrhein abrief. Köln vor Allem mußte wieder gewonnen werden. Untergermanien hatte, so unglaublich es klingt, alle seine Städte und Castelle in Flammen aufgehen sehen; „keine Stadt, kein Castell sah man mehr in diesem Landstriche“, nur Koblenz, Remagen (Rigomagus) und

„ein einziger Wartthurm nahe dem halbverbrannten Köln waren übrig; 45 Städte, die Burgen und Castelle nicht gezählt, in Gallien,“ schreibt Julianus an die Athener, „waren in die Hände der Germanen gefallen“: — aber von diesen nicht behauptet, müssen wir hinzudenken.

Denn ohne Schwierigkeit besetzte der Cäsar wieder Köln — zehn Monate war die Stadt in den Händen der Barbaren gewesen — (Julian, ep. ad. Athen.): er stellte diese Festung zu einem mächtigen Bollwerk wieder her und zugleich die Furcht vor dem römischen Namen, so daß die Könige der Franken von ihrer Angriffswuth erschrocken abließen.¹⁾

Julian ging über Trier nach Gallien zurück, wo er zu Sens (apud Senonas oppidum) Winterquartiere bezog, mit vielfältigen Aufgaben belastet. Er trachtete, in altrömischer Politik die wider Rom verbündeten Völkerschaften zu veruneinigen; zugleich mußte er Sorge tragen, die Soldaten, welche eigenmächtig oder zersprengt, die alten Garnisonen verlassen hatten, an die so gefährdeten Orte zurückzuschaffen und Lebensmittel in alle Städte zu bringen, welche bei dem nächsten Feldzug das Her zu berühren haben würde: denn um die Barbaren aus allen Theilen der Provinz zu verdrängen, waren voraussichtlich noch zahlreiche Kreuz- und Quermärsche erforderlich. Wie groß die Unsicherheit Galliens immer noch war, sollte Julian rasch selbst erfahren. Plötzlich erschienen vor den Thoren von Sens eine starke Schar Barbaren — wol Franken: diese waren immerhin die Nächstwohnenden, obwol auch sie Rhein, Mosel und Marne — vermuthlich auf dem Eise — zu überschreiten hatten, um so weit nach Westen einzudringen. Sie hatten erfahren, daß der Cäsar weder die Schildener bei sich hatte, noch, wie sie von Ueberläufern aus diesen Scharen wußten, die fremden Hilfsvölker, die der erleichterten Verpflegung willen in die Nachbarstädte vertheilt worden waren. So hofften sie, die Stadt zu erobern, den Feldherrn zu fangen. Rasch wurden die Thore gesperrt, die schwachen Stellen der Mälle ausgebessert; Tag und Nacht sah man den Cäsar auf den Binnen, auf den Schanzen: er knirschte vor Zorn, daß die geringe Besatzung den wiederholt versuchten Ausfall aussichtslos machte. Der General der Cavallerie (magister equitum)

¹⁾ Amm. Marc. XVI, 3: Francorum regibus furore mitescendo perterritis; Abschluß eines Friedensvertrages nimmt aber Maslov I. 5 wol nur aus Mißverständnis der Worte Ammians an.

Marcellus aber, „obwol in den nächsten Stationen weilend, brachte dem Cäsar in seiner Gefahr keinen Entsatz, obgleich er,“ meint der wackere Offizier Ammian, „der Stadt hätte Hilfe bringen müssen, auch wenn sie nicht den Feldherrn einschloß.“ Endlich nach sechzig Tagen zogen die Barbaren ab, verdrießlich und murrend, daß sie die Bezwingung der Stadt mit eitler Hoffnung versucht hatten.

Im folgenden Jahre sah sich der Kaiser genöthigt, während Julian am Rhein vollauf beschäftigt war, zur Deckung der Donauländer selbst von Rom aufzubrechen (29. Mai 357): denn suebische Scharen waren in Rätien eingefallen, Quaden in die Valeria und Sarmaten, d. h. Slaven, „dieses Erzraubgesindel“,²⁾ in Obermösien und das zweite Pannonien; er ging über Trident nach Illyricum: von Erfolgen wird nichts gemeldet.

Gleichzeitig hatte Julian den Kampf gegen die Alamannen wieder aufgenommen und zwar in großem, in cäsarischem Stil: sollte Gallien dauernd Ruhe verschafft werden, so mußten, wie in alten besseren Zeiten, die Germanen auf dem rechten Rheinufer wieder die römischen Adler im eigenen Lande sehen und aufs Neue lernen, daß die räuberischen Einfälle in Gallien furchtbare Vergeltung über die eigenen Gaue heraufbeschworen; der Gedanke, auf dem linken Rheinufer dauernd Fuß fassen zu können, sollte ihnen wieder völlig ausgetrieben werden: man war jetzt, nach vier Jahrhunderten, wieder so weit wie damals, da Julius Cäsar die germanischen Einwanderer Ariovists aus Gallien vertrieb: fast in den gleichen Worten, wie damals der Suebenkönig den Elsaß als „sein“ Gallien, als mit dem Schwert gewonnenes rechtmäßiges Besitztum gegen Cäsar in Anspruch nahm, machten jetzt die Alamannenkönige ihren Besitzstand in denselben Landschaften geltend: die Antwort Julians, wie damals Cäsars, war ein großer Sieg, und, ganz wie Cäsar, drang der Sieger wiederholt über den Rhein: für den Augenblick, ja für die ganze Dauer von Julians Commando am Rhein ward jene kecke alamannische Verühmung durch Thaten widerlegt; aber kaum hatte Julian Gallien verlassen, als es dennoch den Germanen anheimfiel und zwar nun für immer.

²⁾ Ammian XIV., 10: latrocinandi peritissimum genus.

Der Cäsar hatte einen Doppelangriff gegen die Alamannen beschlossen, welche durch die Verluste des vorigen Jahres keineswegs geschwächt, „vielmehr noch ärger als gewöhnlich tobten und in Massen sich durch die Provinz ergossen; aber auch sonst war Alles mit germanischen Schrecken erfüllt.“²⁾

Der Kaiser hatte als Nachfolger des Silvanus Barbatio zum *magister peditum* bestellt; mit 25 000 Mann war dieser in das Land der Rauriker (bei Basel) vorgebrungen, die Alamannen in der Flanke zu fassen, während Julian, der zu Sens einen ruhelosen Winter verbracht, zu Rheims den Frontalangriff vorbereitete: wie mit der Zange (*forcipis specie*) sollten die Barbaren von zwei Seiten gepackt, in engen Raum zusammengebrängt und hingeschlachtet werden.

Aber so leicht war schon der Wagemuth der Barbaren, so zerrüttet wußten sie die Zustände Galliens, daß eine Schar von Laeten (barbarischen Colonisten verschiedener Abstammung), geschickt und stets eifrig, zu gelegener Zeit zu rauben und zu stehlen, sich zwischen beiden römischen Lagern heimlich hindurchschlich und so überraschend vor Lyon erschien, daß sie nur mit äußerster Mühe von den noch rasch zugeworfenen Thoren zurückgeschlagen werden konnten, worauf sie im Flachland Alles verheerten und mit reicher Beute den Rückweg antraten. Julian, eifrig bemüht, diese Scharte auszuwezen, verlegte ihnen drei ihrer Rückzugslinien durch drei Geschwader erlesener Reiter, welche auch wirklich alle Räuber tödteten, die sich auf diesen drei Straßen bewegten, und alle Beute wiedergewannen; dagegen entkam derjenige Theil der Barbaren, welcher durch das Gebiet Barbatio's zog, Dank dessen verrätherischen Befehlen.

Julian wollte nun die Germanen auf den Rheininseln angreifen. Die Alamannen auf dem linken Ufer hatten sich nämlich gegen das anrückende Her durch dieselben einfachen Mittel des Waldkrieges zu decken versucht, welche sie drüben, im heimischen Schwarzwald, so geschickt zu brauchen verstanden: durch Verhaue und Verhade aus ungeheuren Bäumen, mit welchen sie wol theils „die schwierigen, von Natur schon steilen Wege“, d. h. die Vogesenpässe, theils die Zugänge zu ihren Schlupfwinkeln auf dem Strome sperren.

²⁾ Ammian XVI, c. 11

Von diesen häufigen Rheinauen herüber schallten ihr „Geheul“ (ululantes lugubre), ihre Schmährufe gegen die Römer und den Cäsar. Dieser wollte Einige greifen lassen, offenbar mehr in der Absicht, von ihnen Rundschaft zu erpressen, als sie zu bestrafen; aber umsonst bat er Barbatio um sieben von den Schiffen, welche er, als wolle er den Fluß überschreiten, für Pontons vorbereitet hatte — eine römische Flotte beherrschte schon lange den Strom nicht mehr; — Barbatio verbrannte sie lieber, um nicht dem Cäsar zu einem Erfolg zu verhelfen. Da nun dieser durch Gefangene erfuhr, daß der Fluß, in der Hitze des Hochsommers seicht geworden, an einer Furt passirt werden konnte, schickte er leichte Hilstruppen, vermuthlich Bataver oder Franken, unter Bainobaud,¹⁾ dem bewährten Tribun der Cornuti, einem Germanen, gegen diese Schlupfwinkel ab. Theils waten durch die Batten („brevia“ wie bei Tacitus), theils auf den untergebundenen Schilden schwimmend, erreichten diese die erste Insel, stiegen an's Land, „schlachteten alles Leben, was sie fanden, ohne Unterschied von Geschlecht oder Alter, nieder wie das Vieh“ (was Ammian mit gleicher Freude wie in ähnlichen Fällen Tacitus erzählt), fuhren auf kleinen hier vorgefundenen Nachen nach den meisten anderen Inseln und kehrten, als sie endlich des Nordens satt waren, Alle unverehrt zurück, beladen mit reicher Beute, von der sie nur einen Theil aus den schwanken Fahrzeugen an den reißenden Strom verloren.

Als die noch übrigen Germanen dies erfuhren, räumten sie die Rheinauen, welche sich als so unsichere Zuflucht erwiesen, und brachten Vorräthe, Früchte und ihre „barbarischen Schätze“ auf das rechte Ufer in Sicherheit. Julian aber wandte sich nach Elsaß = Zabern (Tres tabornae), um die durch hartnäckig wiederholte Angriffe der Barbaren zerstörten Wälle dieser Stadt wiederherzustellen, was ihm über Erwarten rasch gelang: die Germanen hatten ihre Angriffe auf diesen Punkt deshalb so hartnäckig immer wieder erneuert, weil die Festung den Zugang der Wege sperrte, auf welchen sie am häufigsten in das Innere Galliens drangen. Eben deshalb legte der Cäsar wieder Truppen in die neu aufgebaute Burg und versah sie mit Vorräthen für ein ganzes Jahr: — das Getreide

¹⁾ S. bei Förstemann „Baino“, „Bainung“ (Baino zu ahd. bain? crus); baud wird auf bud, biuta oder v. J. Grimm auf bad (gotth. badu), pugna zurückgeführt, Kuhn's B. I, S. 434; nicht so das spätere baud, das aus bald entstanden.

hierfür ward nicht ohne große Gefahr von den Truppen auf den von den Alamannen bestellten Feldern geerntet.

Diese Angaben zeigen in höchst lehrreicher Weise, einmal, daß auch ein Julian, und selbst nach den bisherigen Erfolgen, sich darauf gefaßt machte, sehr geraume Zeit einem so weit im Inneren altrömischen Machtbesitzes gelegnen Castell keinen Entsaß bringen zu können gegen germanische Einschließung! Er behandelt jetzt ein auf dem römischen Ufer erbautes Bollwerk, wie etwa im ersten Jahrhundert nach Christus die tief in's Germanenland vorgeschobenen Castelle, Aliso oder des Drusus Castell, waren behandelt worden, die man freilich für Jahr und Tag hatte verproviantiren müssen, bis im Sommerfeldzug wieder die Legionen sich nähern konnten. — Jetzt war also die äußerste Vertheidigungslinie so viele hundert Stunden weit von der Ems und Lippe in dem Sinne zurück auf das linke Rheinufer genommen worden, daß selbst das linksrheinische Land nicht mehr als dauernd behaupteter Besitz galt.

Andererseits aber sieht man, daß die Germanen, wenigstens hier die Alamannen, keineswegs nur Raubfahrten über den Strom beabsichtigten, sondern sich — und so war eben die vielfach mißverstandene Völkerwanderung vielmehr eine Völkerausbreitung —, durch Uebervölkerung aus den bisherigen Sizen gedrängt, über den Strom geschoben hatten mit der Absicht, für immer sich hier niederzulassen: diese alamannischen Bauern bestellten bereits die Felder auf dem linken Rheinufer als ihr sicher gewonnenes „Neuland“.⁵⁾

Aber auch für seine Feldtruppen versah sich Julian auf zwanzig Tage mit Vorräthen durch Fouragirung: er konnte hierfür nicht auf seinen Collegen Barbatio zählen, der vielmehr die für den Cäsar bestimmten Transporte anhielt, einen Theil für sich nahm und den Rest — verbrannte, um ihn nur nicht an Julian gelangen zu lassen. Während nun dieser die Befestigung des Lagers rasch förderte und durch einen Theil der Truppen, unter großer Vorsicht gegen Ueberfall, fouragiren, durch einen anderen Wachtposten im freien Felde vorschieben ließ,⁶⁾ warf sich eine Schar Barbaren auf Barbatio, der mit seinem Corps abgesondert hinter dem galli-

⁵⁾ Ali-sat = Fremdsitz, neuer Sitz in der Fremde, daher Elsaß.

⁶⁾ Stationes praetendit agrarias ist doch wohl so zu deuten, nicht: Wachtstätten mit Getreide.

schon Grenzwall stand,⁷⁾ mit solcher Raschheit, daß der plötzliche Angriff jedem Gerücht ihrer Annäherung zuvorkam: die Sieger verfolgten die Flüchtigen bis in das Gebiet der Mauriker und darüber hinaus, so weit sie nur nachhaken konnten, und kehrten mit dem größten Theil des Gepäcks, der Lastthiere, der Trostknechte als Beute und Gefangenen zu den Ihrigen zurück.⁸⁾

Der magister peditum aber entließ nun, als ob er seinen Feldzug erfolgreich beendet hätte, die Truppen — noch war es heißer Sommer! — in die Winterquartiere und eilte an den Hof des Kaisers, dort, wie gewöhnlich, Ränke zu schmieden gegen Julian.

Als diese schmachliche Flucht und Feigheit allbekannt geworden, da glaubten die Könige der Alamannen, Julian sei, wollte er sich nicht der äußersten Gefahr aussetzen, durch Auflösung dieses Corps ebenfalls zum Rückzug gezwungen: sieben solcher „reges“ zogen die beste Kraft ihrer Scharen zu einem Her zusammen und nahmen Stellung bei Straßburg: sie hießen Chnodomar, Bestralp, Ur, Urficinus, Serapio, Suomar, Hortari.⁹⁾

Der Cäsar aber betrieb, nicht an Rückzug denkend, die Vollendung seiner Lagerbefestigung. Noch siegesfester erhoben die Alamannen die Häupter, als sie von einem Ueberläufer, einem Schiltener, den Furcht vor Bestrafung eines Verbrechens zu ihnen geführt, erfuhren, daß nach dem Abzug des in die Flucht gejagten Barbatio ihm nur 13 000 Bewaffnete verblieben: — und nicht höher belief sich wirklich damals seine Macht, als die wilde Kampfeswuth der Barbaren von allen Seiten ihn umbrandete. In größter Siegeszuversicht schickten die Könige ihm durch Gesandte die Aufforderung, fast in Form des Befehls, er möge das durch ihre

⁷⁾ l. c. Barbationem: gallico vallo discretum; vielleicht eher in obigem Sinne zu deuten als „der in Gallien abgesondert in einem Lager“ (vallum ist wohl nicht „Lager“ allein).

⁸⁾ Barbatio wird zuletzt im Land der Mauriker genannt; jetzt steht er außerhalb desselben; denn seine Flucht geht zu den Maurikern zurück; vermuthlich war er also aus dem Gebiet der Mauriker weiter vorgedrückt und stand hinter dem vallum, d. h. links oder hinter der gedachten Legionenstraße, von einem besetzten Lager (castra) ist wohl nicht die Rede bei „vallum“.

⁹⁾ Ob Urficin der einfach römische Name — das Wahrscheinlichste — oder aus Ur oder Urso latinisirt oder die Uebertragung eines alamannischen „Bär“ bedeutenden Namens ist, steht dahin; über Serapio s. unten.

Kraft und ihre Schwerter ihnen gewonnene Land räumen — fast wörtlich wie Ariovist an Cäsar. Julian, der Furcht unzugänglich, ward weder zornig noch traurig, „verlachte die Ueberhebung der Barbaren, und ließ stäten und gleichen Muths die Lagerbefestigung unentwegt fortführen, die Gesandten aber — gegen das Völkerrecht, wie Cäsar — bis zur Vollendung dieser Arbeit festhalten. Es ist eine seltsame Wiederholung der Vorgänge, welche vor vier Jahrhunderten hier zwischen Cäsar und Ariovist gespielt: seitdem war „Cäsar“ ein Titel geworden: und Nachkommen derselben Sueben, welche damals unter Ariovist Land in Gallien Kraft der Eroberung als ihr Eigen bezeichneten, konnten es sein, welche nunmehr gegen den Cäsar Julian das gleiche Recht geltend machten. Daß übrigens der Feldherr die Germanen durchaus nicht gering achtete, verräth seine ängstliche Sorge, vor Allem die Lagerfestung zu vollenden, um für den Fall der Niederlage sich eine Zuflucht zu sichern: so großen Werth legt er darauf, die Barbaren nichts von dem unfertigen Zustand der Lagerwerke erfahren zu lassen und Angriff und Entscheidung noch hinauszuschieben, daß er selbst den Bruch des Völkerrechts, die Festhaltung ihrer Gesandten, nicht scheut.

Erinnern diese Vorgänge an Cäsar und Ariovist, so gemahnt die Schilderung, welche Ammian von Chnodomar als dem „allüberall hinbrausenden“ Führer des germanischen Angriffs entwirft, an die Worte des Tacitus über Armin:¹⁰⁾ „Alles setzte in Bewegung und Verwirrung, unbändig überall hinbrausend, stets der Erste in kühnem Wagniß, der König Chnodomar, hoch die buschigen Brauen erhebend, in die Höhe des Stolzes getragen durch viele Erfolge. Dieser hatte den Cäsar Decentius in offener Feldschlacht besiegt und viele reiche Städte erobert, geplündert und zerstört und zügellos, ohne Widerstand, Gallien durchstürmt. Diese Siegeszuversicht verstärkte die Verjagung des Barbatio und seiner zahlreichen guten Truppen. Denn die verfolgenden Alamannen hatten an den Abzeichen der erbeuteten Schilde erkannt, daß hier dieselben Soldaten vor nur wenigen Raubfahrern das Feld — und das Land — geräumt hatten, welchen die nunmehrigen Sieger vor Kurzem unter schweren Verlusten im

¹⁰⁾ Ann. Marc. XVI, 12: agitabat autem miscebatque omnia sine modo ubique sese diffunditans et princeps audendi periculosa rex Chnodomarius ardua subrigens supercilia ut saepe secundis rebus elatus.

Nahkampf erlegen waren.“ Da ist denn Ammian ehrlich genug, seine frühere Uebertreibung, der Cäsar habe die Ueberhebung der Barbaren „verlacht“, durch das Geständniß zu verbessern, nur ängstlich und bekümmert sei er, gerade im Drange höchster Gefahr im Stich gelassen von Barbatio, mit seinen wenigen, obzwar tapferen Truppen den volkreichen Feinden entgegengetreten; freilich konnte ein Julian nur etwa todt, nicht lebend, Gallien den Germanen überlassen!

Weislich beschloß er, sich nicht im Lager von der Uebermacht belagern zu lassen — denn gering war die Hoffnung auf Entsatz durch einen Barbatio oder selbst Constantius! —, sondern die Barbaren im offenen Felde anzugreifen: nach einem Mißerfolg blieb immer noch der Rückzug in das Lager und dessen Vertheidigung.

Aber eben um sich diesen Rückzug zu sichern und zu kürzen (*utilitati securitatisque recto consulens*), rief Julian die schon weit vorausgeeilte Vorhut zurück; das Lager der Barbaren war 14 Leugen, d. h. 21 römische Millien entfernt: so weit von seinen mühevoll durchgeführten Lagerbefestigungen wollte der Cäsar sich nicht entfernen, so weit getrennt von der sorgfältig bereiteten Zuflucht den Angriff auf die Uebermacht nicht wagen. Dies war der Beweggrund, weshalb er am Tage des Aufbruchs vom Lager die *praecursatores* zurückbefehligte.

Bei Sonnenaufgang war das Fußvolf in langsamer Bewegung aus dem Lager geführt worden, an die Flanke schlossen sich die Reitergeschwader, darunter die Ganzgepanzerten (*cataphractarii*, nach parthischem Muster: Schuppen bedten Mann und Kopf) und die berittenen Bogenschützen — „eine furchtbare Waffe“, sagt Ammian: — ohne Uebertreibung, wie die Ostgothen später zu ihrem Schaden erfuhren: keine zur Abwehr dieser Truppengattung ausgerüstete Waffe stand den Germanen zu Gebot, denn ihre Reiter erlitten bei der Attaque furchtbare Verluste durch die Geschosse, ehe sie zum Einhauen gelangten — ähnlich wie moderne Cavallerie, welche gegen Schnellfeuer anreitet —; und andererseits konnten sich diese berittenen Schützen, nachdem sie germanisches Fußvolf beschossen, dessen Angriff stets entziehen.

Der Cäsar ließ jetzt die Truppen in Haufen, wie sie marschirten, halten und erklärte ihnen, weshalb er den Plan geändert, die Vorhut zurückberufen und ohne weiteres Vorrücken hier zu schlagen beschloßen habe.

Die Sorge um den Rückzug nach verlorener Schlacht durfte er nicht aussprechen: so rebete er denn von dem nahen Mittag, den schlechten Wegen, welche am Ende des Tages die Marschmüden in dunkler mondloser Nacht erwarteten, von dem wasserlosen, durch die Sonnengluth verfestigten Boden und von dem drohenden ungleichen Kampf gegen Feinde, welche ausgeruht, gespeist und getränkt angreifen würden. Deshalb sei es besser, heute hier im Schutz von Gräben und Wall und von abwechselnden Nachtposten zu ruhen und nach Ruhe und Speisung bei dem nächsten Morgengrauen aufzubrechen.

Nun, die Wege waren am nächsten Tage nicht besser —: aber Julian mochte wissen, daß, da die Feinde bereits in vollem Anzug waren, der Zusammenstoß am nächsten Tage dem römischen Lager viel näher erfolgen müsse.

Vielleicht auch hatte der Cäsar nur die Kampfesfreude erproben wollen: wenigstens ließ er sich durch deren stürmisches Verlangen, sofort gegen den Feind geführt zu werden, mehr aber noch durch den Rath seiner Offiziere bestimmen, wieder aufzubrechen. — Freilich aber mußte man nun nicht mehr weit vom Lager sich entfernen: das Her nennt, vielleicht übertreibend, den Feind schon „in Sicht“: — die zurückgerufene Vorhut mußte ihn freilich schon gesehen haben —, denn nach offenbar kurzem Marsch stieß man alsbald auf die Rundschaster, dann auf das ganze Her des Feindes.

Der Stab des Feldherrn, zumal der Präfectus Florentianus, deutete sogar an, die Truppen würden leicht meutern, unter dem Vorwurf, man habe sie um den Sieg betrogen, lasse man die jetzt zusammengescharten Barbaren sich wieder zerstreuen: — eine bedenkliche Motivirung! Auch dachten die sieben Könige gewiß nicht daran, ihre zusammengezogenen Herleute vor einer großen Entscheidung wieder sich verlaufen zu lassen.

Der Muth der Truppen und die Geringschätzung der Feinde ruhte wesentlich auf der Erinnerung — so sagt Ammian —, „daß im vorigen Jahre, als sich die Römer durch das rechtrheinische Alamannenland weithin ergossen hatten, sich die Germanen gar nicht hatten blicken lassen zur Vertheidigung ihres Herdes: sondern weit in's Innere geflüchtet, hatten sie mit dichten Verhauen von Bäumen überall die schmalen Steige durch den Urwald gesperrt und so mit Mühe das Leben gefristet“ — d. h. wieder einmal hatte

der deutsche Wald seine Kinder geschützt, welche in vier Jahrhunderten doch endlich gelernt hatten, daß sie gegen die überlegene Waffenmacht des Weltreichs in offener Schlacht die Heimat nicht zu vertheidigen vermochten, wenn der Feind mit Uebermacht, wie jenes Jahr, von mehreren Seiten sie umfaßte: sie hatten ja keine Städte zu vertheidigen, in welchen die überlegene römische Belagerungskunst sie, wie bereinst die Gallier, sicher wie in Mausfallen gefangen und vernichtet haben würde: die fast werthlosen Holzhütten mochten sie räumen und vom Feind verbrennen lassen: zog dieser ab aus dem verwüsteten Land — schon vor dem Herbst pfliegte er vor dem Klima den Rückzug anzutreten —, so waren aus den Bäumen des schützenden Waldes auch bald die Hütten und selbst die Hallen der Könige wiederhergestellt.

Im vorigen Jahre hatte sie der Kaiser von Rätien aus bedrängt, der Cäsar jedes Ausweichen über den Rhein gesperrt und zugleich waren andere Germanen, Nachbarn (wir erfahren nicht, welches Stammes), mit welchen die Alamannen in Streit gerathen waren, den von allen Seiten Eingeschlossenen und Weichenden so scharf auf der Ferse folgend in den Rücken gefallen, daß sie ihnen „fast den Kopf von hinten zermalmten“. Da hatten sie sich dem Kaiser, wie er in ihrem Lande vordrang, nicht zu stellen gewagt, sondern flehentlich um Frieden gebeten.

Das Alles hatte sich nun aber geändert; jenes dreifach dräuende Verderben war beseitigt: der Kaiser hatte Friede gemacht und war abgezogen: mit den germanischen Nachbarvölkern lebten sie, nach Beilegung der Streitigkeiten, in bester Eintracht, und die schmählige Flucht Barbatio's hatte die angeborene wilde Kühnheit gesteigert.

Dazu kam folgendes schwer wiegende Ereigniß.

Die beiden Könige und Brüder, welche im Vorjahr mit Constantinus Friege geschlossen, hatten diesen Vertrag auf's treulichste gehalten, weder selbst sich erhoben noch sich mit fortreißen lassen. Da war bald darauf der Stärkere und Treuere, Gundomad, meuchlerisch ermordet worden: und sofort machte sein ganzes Volk mit den Kriegsfeinden Roms gemeine Sache; nun schloß sich auch der große Haufe im Reiche Vadomar's wie dieser behauptete, wider dessen Willen, den gegen die Römer ausziehenden Scharen an.

Die Stimmung der Truppen, der Rath der Officiere fanden gleichsam weissagenden Ausdruck in dem Zuruf eines

Fahnenträgers, welcher den Cäsar zu sofortigem Schlagen aufforderte; — dabei ist charakteristisch für die Mischung von Christlichem und Heidnischem in dieser Römervelt, wie die „Gottheit“ in Umschreibungen angerufen wird, welche für den Einen Christengott und die vielen Olympier,¹¹⁾ gleichmäßig paßten.

Das Her setzte sich nun wieder in Bewegung und gelangte bald, nicht weit entfernt von den Uferhöhen des Rheins, an einen sanft aufsteigenden Hügel, auf dessen Krone das bereits reife Korn wogte, da oben hielten Späher drei alamannische Reiter, welche sofort zurückflogen zu den Ihrigen, den Anmarsch des Römerheres zu melden. Ein vierter Späher, zu Fuß, hatte jenen nicht folgen können: er ward von der raschen römischen Vorhut eingeholt und gefangen; er sagte aus, das die Germanen drei Tage und drei Nächte gebraucht hatten — so groß war ihre Zahl —, den Strom zu überschreiten.

Als bald konnten sich die Here, da beide gegen einander vormarschirten, erschauen. Die Germanen bildeten ihre altgewohnten keilsförmigen Stoßhaufen: „den Eberkopf“, welche Schlachtordnung Wotan selbst sie gelehrt; da befahlen die römischen Officiere Halt und ließen so im ersten Treffen die antepilani, hastati und überhaupt die ersten Glieder, wie sie marschirt waren, feste Stellung nehmen — „eine undurchdringbare Mauer“, sagt Ammian mit Recht. Denn in der That, dieser letzte große Sieg der Römer über die Rheingermanen ward fast ausschließlich entschieden durch die unvergleichlich überlegenen Waffen, zumal Schußwaffen, und durch die große Mannigfaltigkeit der Waffengattungen der Römer, welche verstattete, je nach Lage des Gefechts die geeignetste zu verwenden, während der Alamanne immer nur die nackte Brust, den schlechten Latten- oder Weidenschild, das plumpe Schwert, den Speer, oft ohne Metallspitze, und freilich auch das germanische todesfreudige Heldenthum entgegenzustellen hatte; ihr gegen überlegene Waffen blind anstürmendes Wagen sollte diesmal wieder den thörigen Helden den Sieg und schwere Verluste kosten.

Auch die Barbaren machten im Anmarsch Halt: und da sie, wie der Ueberläufer im Voraus gewarnt — solche Aufstellung war also damals römische oder doch julianische

¹¹⁾ Ammian selbst ist Heide.

Sitte oder für diesmal im Voraus beschlossen worden —, die ganze Reiterei der Römer auf deren rechtem Flügel erblickten, stellten sie alle ihre besten Pferde geschart auf ihren linken: unter ihre Reiter aber mischten sie nach altgermanischer, zumal suebischer Sitte, flinke Plänkler, auf diese Kampffart eingelebte Krieger zu Fuß. Denn sie hatten längst erprobt, daß auch ein geschickter germanischer Reiter dem römischen „Kürassier“, „elibanarius“, der, ganz in Eisen gehüllt, ja versteckt, Zügel und Schild an sich zog und in der Rechten die Lanze schwang, nichts anhaben konnte; der Fußsoldat dagegen konnte, am Boden sich duckend und unbemerkt bleibend — „denn man wehrt nur dem Angreifer, den man in's Auge gefaßt“ —, das Pferd seitwärts treffen, so den Reiter überraschend zu Fall bringen und dann ohne viel Mühe vollends tödten. Ihren rechten Flügel hielten sie in unerkennbarer verdeckter Aufstellung zurück.

„Alle diese kampffreudigen und grimmen Völkerschaften befehligten Chnodomar nun, der „ruchlose Entzündler dieses ganzen Krieges“ (um den Scheitel geschlungen trug er einen feuerrothen Wulst: — nicht einmal dieser reiche und mächtigste König deckt sein Haupt mit einem Helm: wol nicht, weil er einen entbehrt hätte, sondern weil er in Ueberkühnheit, wie sie in jener Zeit als eine Art Helbenstück häufig begegnet, solche Deckung verschmähte), „sprengte dem linken Flügel voran, wo die wildeste Wuth des Kampfes erwartet wurde: Kühn und voll Vertrauen auf die ungeheure Kraft seiner Glieder, hoch ragend auf schraubendem Roß, den furchtbar wuchtigen Wurfspeer auf die Erde stoßend, weithin kenntlich an dem Glanz seiner Waffen, von jeher ein gewaltiger Krieger und, vor den Anderen, ein geschickter Herführer.“¹²⁾

Den rechten Flügel befehligte Serapio, ein Jüngling, dem gerade der Flaumbart gesproßt war, aber an Helbenkraft seinen Jahren voraus: der Sohn von Chnodomar's

¹²⁾ Und doch beging dieser „geschickte Feldherr“ den nur durch die blindeste Siegeszuversicht erklärbaren Fehler, die Schlacht zu schlagen mit dem Rücken gegen einen breiten, tiefen, reißenden Strom, ohne über eine Brücke oder über Schiffe zu verfügen, einen Strom, zu dessen Ueberschreitung man, ohne vom Feind beeheligt zu sein, drei Tage und drei Nächte gebraucht hatte — und der im Fall einer Niederlage das feuchte Grab für Tausende werden mußte — — und ward.

Bruder Mederich, „eines Mannes, der, so lange er lebte, äußerste Treulosigkeit geübt hatte.“ Der Jüngling Serapio hatte diesen fremden Namen empfangen, indem sein Vater, lange Zeit als Geißel und Pfand in Gallien festgehalten, hier einige griechische Geheimlehren kennen gelernt und seinen mit nationalem Namen „Agenarich“ geheißenen Sohn nun „Serapio“ genannt hatte: — man sieht, wie diese Barbaren ihren oft unfreiwillig langen Aufenthalt in römischem Gebiet verwertheten, sich außer den beiden Cultursprachen auch die höchsten Producte der antiken Cultur anzueignen: die religiösen und philosophischen Geheimlehren, welche selbst von Römern und Griechen nur bei höherer Bildung und regerem Wissensdrang gesucht wurden. Die Treulosigkeit — gegen Rom! — des wol von früher Jugend auf als Geißel mit Argwohn behandelten Fürsten erklärt sich sehr wohl: diese Germanen aber, welche griechische Mysterien studirten, waren doch nur der Geburt, nicht der Bildungsfähigkeit nach Barbaren. — Man sieht übrigens aus der Verwandtschaft dieser beiden „mächtigsten Könige“, daß auch nach Bildung der neuen Völkergruppen innerhalb derselben die Könige unter den gleichen Verhältnissen wie vor Bildung der neuen Gruppen fortbestanden: Chnodomar und Agenarich sind ebenso Vatersbruder und Nefte wie vor drei Jahrhunderten Inguiomer und Armin: und Beide sind Könige.

An die beiden mächtigsten Könige, welche offenbar als „Herzoge“, d. h. Oberfeldherren, für diesen Krieg gekoren waren, schlossen sich die fünf anderen Könige, „welche ihnen an Macht die nächstfolgenden waren,“ darauf zehn „rogales“, a. h. (wohl nicht „Prinzen“, sondern) Gaukönige, geringer an Macht als die sieben Völkerschaftskönige, und eine dichte Reihe vor Edeln (*optimatum series magna*): die ganze Streitmacht betrug 35,000 Mann, aus verschiedenen Völkern (vielleicht auch außer Alamannen), theils „gegen Sold geworben“ — (wobei der Fremdling Ammian wohl auch Gesolger für Söldner hielt, da sie, allerdings von den Gefolgsherrn unterhalten, mit Beute, Waffen, Schmuck und jetzt wohl auch schon mit Geld beschenkt werden mußten) —, theils verbündete, welche sich vertragsmäßig im Kriege gegenseitig zu unterstützen hatten. — Letzteres enthält die eine Wurzel der Entstehung der neuen Gruppen (Alamannen, Franken, Frisen, Sachsen, Thüringer, Bajuwaren): Schutz-

und Trugbündnisse, auf die Dauer geschlossen, besonders, aber nicht ausschließend gegen Rom gerichtet, zwischen im Uebrigen unabhängig und selbstständig verbleibenden Völkerschaften und Gauen —: die zweite Wurzel aber war nahe Stammesgemeinschaft und (folgeweise) Nachbarschaft: denn jene durch hohe Eide gefestigten Bündnisse wurden nur unter Genossen des gleichen Stammes und Stammescultus geschlossen; wenn Sachsen oder Franken ausnahmsweise für einen oder auch für mehrere Feldzüge als Verbündete von Alamannen aufgenommen wurden, so hatte ein solcher einzelner Allianzvertrag doch ganz anderen Character als diese dauernden, unkündbaren Schutz- und Trugbündnisse aller Alamannen unter einander, welche sich zwar noch nicht einem Bundesstat, geschweige Einheitsstat näherten, wohl aber von einem Staatenbund sich nur noch dadurch unterschieden, daß die Zahl der gemeinsam verfolgten Zwecke sich auf zwei: Krieg und Göttercultus, beschränkten; richtiger gesagt: der uralte Verband des Göttercultus, z. B. der suebischen Stämme, war unter den nächsten Nachbarn und Verwandten bei diesen Sueben jetzt dahin verwerthet worden, Grundlage von Schutz- und Trugbündnissen, zumal gegen die römische Gefahr zu werden.

Das erste Vorrücken des Fußvolks auf dem linken römischen Flügel kam, wie aus Ammian's eigener Schilderung erhellt, sofort zu sehr unfreiwilligem Stehen. Severus stieß hier auf Gräben, welche die Alamannen — (die also die Schlacht erwartet hatten: denn schwerlich waren es zufällig von ihnen vorgefundene Vertiefungen: nach Libanus allerdings ein Bachgrund) — gezogen und mit verdeckt aufgestellten Schützen ausgefüllt hatten, die, plötzlich aufspringend, den Feind verwirren sollten. Das gelang wenigstens insoweit, als Severus, „weitere unbekannte Gefahren fürchtend“, stehen blieb: — „unerschrocken“ zwar, d. h. er wich nicht zurück: aber er wagte auch durchaus keinen Angriff. Julian bemerkte dies bedenkliche Stoden und sprengte sofort, „wie es die brennende Gefahr erheischte,“ mit zweihundert Reitern durch die Zwischenräume des Fußvolks vor, entlang den Geschossen der Feinde aus den Gräben, und feuerte seine stehenden Soldaten an; er erinnerte sie, daß sie ja so ungeduldig den sofortigen Angriff verlangt hätten, er forderte sie auf, die Schmach zu rächen, welche der Majestät Roms bisher angethan war durch diese

Barbaren, welche ihre Wuth, ihr maßloser Kampfsjorn zu ihrem Verderben bis hieher geführt habe; er warnte vor zu hitziger Verfolgung, aber verbot auch, zu weichen, bevor äußerste Noth sie zwingt.

Solche Mahnungen wiederholend dirigitte er den größeren Theil der Truppen hierher gegen das erste Treffen der Barbaren: — ein Zeichen von der nicht geringen Bedeutung des hier angetroffenen Hindernisses. Aber auch das alamannische Fußvolf fühlte nun, daß ihm hier ein schweres Ringen, vielleicht die Entscheidung des Tages bevorstand; so erscholl denn plötzlich aus seinen Reihen einstimmig der laute, zornig klingende Ruf: „die „Fürsten“¹³⁾ sollten von den Roffen steigen und unter den Reihen des Fußvolks kämpfen, damit sie nicht im Fall eines Unglücks allzu leicht die große Masse der Gemeinfreien im Stich lassen und entweichen könnten.“

Man sieht, noch ist die alte Volkshreihheit und ihre Redefreihheit — ja Redekedheit — nicht geschwunden vor diesem alamannischen Königthum: hatten doch diese Könige noch nicht auf römischem Boden, mit dem vorgefundenen Apparat römischer Statsgewalt über Provinzialen herrschend, gleiche Macht auch über ihre germanischen Volksgenossen ausdehnen können; — wie einst Armin muß sich Chnodomar mitten in der Schlacht vom Volksher dessen Willen aufzwingen lassen. Denn auch Chnodomar, der „mächtigste König,“ der Oberfeldherr, wagt nicht, dieser recht barbarischen, thörichten und trogigen Aufforderung zuwider streben; das Volk hält hierin sein Blut dem königlichen gleichwerthig: und eine obzwar ziemlich verb, in fast beleidigender Mahnung ausgesprochene Verufung an die Heldenehre der Könige und Edeln darf nicht abgelehnt werden: willfährig folgt der riesige König dem zornigen Ruf des mißtrauischen Volkes und springt sofort vom Roß: ohne Besinnen folgen die Anderen seinem Beispiel: zweifelte doch auch keiner unter ihnen am Sieg.

Jetzt kam es zum ersten Zusammenstoß.

Die Germanen auf ihrem linken Flügel,¹⁴⁾ die den Reitern gemischten Fußkämpfer, stürzten sich mit mehr Un-

¹³⁾ Regales: gemeint sind auch die reges, wie das Folgende zeigt, nicht der Adel, die optimates; „regales“ kann also auch oben nicht wohl „Prinzen“, „nicht regierende Glieder der Königsgeschlechter“ heißen, sondern bedeutet Gaufürsten neben den Völkerschaftskönigen.

¹⁴⁾ Und wohl auch im Mitteltreffen.

gestüm als Vorſicht, d. h. mit unbedonnener Verſchwendung des Athems, auf die Geſchwader der Römer unter „unmenſchlichem Schladhtgeſchrei“, Pfeile und Wurſſpeeere ſchleudern; ihre Kampfeswuth übertraf heute noch, was man ſonſt an Germanen gewohnt war: ihr langes Har ſträubte ſich empor, aus ihren Augen ſprühte der Helbenzorn. Aber unerſchütter hielt der römische Fußſoldat Stand, das Haupt gegen die von oben her fallenden Hiebe der viel größeren Barbaren mit dem vortrefflichen römischen Schilde bedeckend, mit dem breiten mörderischen Schwert im ſicher gezielten Stoß die nackten Leiber der Rieſen treffend oder das todtbringende Pilum ſchwingend.

Die römischen Reiter ſcharten ſich in dieſem gefährlichen Augenblick dicht zuſammen: das Fußvolk deckte ſeine Flanken Schild an Schild, undurchdringbar an einander drängend; dicht ſtiegen die Staubwolken des heißen Auguſttages empor; die Schlacht ſtand: keinerlei Fortſchritte machten die Römer: ſie behaupteten ſich nur: ja hin und wieder verloren ſie Boden.

Das Beſte für die Römer leiſteten ſichtbar ihre ausgezeichneten Waffen, zumal die ſelbſt mit höchſter Anſtrengung kaum zu zertrümmernden Schilde; um deren feſte Mauer zu zerreißen, um Lücken, Ungleichheiten in die römischen Reihen zu bringen, warfen ſich manche der kriegserfahrenſten Barbaren auf ein Knie, ſtemmten ſich gegen die vordringenden Römer und ſuchten ſie durch die überlegene Körperkraft umzuwerfen; in unmäßigen Eifer kam es zum Ringkampf: Faust gegen Faust und Schildstoß gegen Schildstoß — ein ungleicher Kampf der alamanniſchen Weibengeſlechte gegen den römischen Erzſtachel auf dem Legionenſchild! —. Das laute Geſchrei der Siegjauchzenden und der Betroffenen hallte gegen den Himmel. Der linke Flügel der Römer drang jezt vor, über die Gräben, die Hügel aufwärts Raum gewinnend, den immer erneuten Anſturm germaniſcher Haufen mit überlegener Wucht der ehernen Schilde zurückwerfend und klirrend eindringend auf den Feind.

Da ſahen auf dem rechten römischen Flügel die Schlacht für den Caſar verloren: plötzlich, wider Erwarten, ſtoben von dort her ſeine Reiter in voller Auflöſung zurück; dieſe Flucht ging aus von folgendem Schrecken. Die bereits (wol durch die Plänkler zu Fuß) erſchütterten Reihen wurden

eben neu geordnet, als die Panzerreiter ihren Obersten¹⁵⁾ und neben ihm auch noch den nächsten Reiter über Hals und Kopf des Pferdes stürzen sahen, von der Wucht des Panzers herabgerissen. Da stoben sie auseinander, wie jeder konnte: die Flucht der Vordersten riß die Hinterglieder fort, und schon drohten sie, ihr eigenes Fußvolk niederreitend, Alles in Auflösung zu bringen — aber das Fußvolk hielt Stand, scharte sich eng zusammen und hielt, Mann an Mann gelehnt, den Anprall der fliehenden Reiter auf, ohne vom Blase zu weichen.

In diesem Augenblick höchster Gefahr erschien der Cäsar auf dem bedrohten Punkte, hemmte die Flucht, stellte und wendete die Schlacht.

Von ferne her — er wollte wol noch auf dem linken Flügel, dessen Stöcken er gehoben — sah er, wie seine entscharten Reiter an keine Rettung mehr dachten als an die in der Flucht; da jagte er heran, so rasch das Roß ihn trug, und warf sich selbst wie ein Kiesel ihrer Flucht entgegen. Zuerst bemerkte ihn nur der Rittmeister einer Schwadron: er erkannte den Cäsar an dem Purpurwimpel der hochragenden kaiserlichen Drachenstandarte, „der den Drachen umflatterte wie die abgestreifte Schlangenhaut“; der Officier erbleichte vor Scham und Scheu, hielt und wandte das Pferd, seine Leute wieder zum Stehen zu bringen. Der Cäsar rief die Erschrockenen ermunternd an, und es gelang, sie aufzuhalten: im Schutze der Legionen geborgen, sammelten sie sich wieder. Die Alamannen aber hatten, nachdem sie die Reiter zurückgeworfen und zerstreut, das erste Treffen des Fußvolks angegriffen, in der Hoffnung, dasselbe sei nun muthlos geworden und leichter zum Weichen zu bringen. Aber als es nun zum Handgemenge kam, standen sich gleichgewogene Kräfte gegenüber.

Denn hier stießen die Germanen auf die Eliteregimenter der Cornuti und Braccati, schlachtvertraute, im Kampf gehärtete Truppen, größtentheils — germanischer Abkunft; schon durch den Anblick Schreck einflößend,¹⁶⁾ erhoben sie nun, diese für Rom kämpfenden Babaren, nach germanischer Sitte mit Macht den Schlachtgesang, „barritus“, welcher

¹⁵⁾ Zunächst nur leicht verwundet, aber er blieb todt auf dem Blase (s. unten).

¹⁶⁾ Cornuti, Gehörnte; braccati, Behoste. Letzteres ursprünglich Sellen.

während des Kampfes mit leisem Gesumme beginnt, allmählig anschwillt und zuletzt erdröhnt wie das Gebrause der Meerfluth, welche brandend an die Klippen schlägt. Von beiden Seiten sausten die Wurfspeere hageldicht: hoch wallte Staub empor und barg den Ausblick, so daß blindlings Waffe auf Waffe, Leib an Leib stieß. Abermals hildete für die Alamannen, bei gleicher germanischer Kraft und Tapferkeit, das ehern gefügte Dach der römischen Schilde ein kaum bezwingbares Hinderniß: die ungleich größeren Verluste, welche sie erlitten, erklären sich zu gutem Theil daraus, daß der römische Soldat hinter diesem Schilddach wie hinter einer Befestigung focht und (während der nackte Germane alle Kraft darauf verwenden mußte, erst diesen ehernen Ball zu zerbrechen, um nur an den Leib seines Gegners zu gelangen) jede Blöße des Angreifers verwerthen konnte, diesen sofort mühelos mit Schwert oder Speer durch den dünnen Schild hindurch zu treffen.

Dieser ungleiche, verlustreiche Kampf gegen bessere Rüstung reizte den Kampfeszorn der Alamannen zu furchtbarer, zu wild aufflammender Wuth: und wirklich gelang es ihren verzweifelten Anstrengungen, durch unablässig wiederholte Schwertstöße endlich den Schildzaun zu zerhauen, einzubringen, einzubrechen in das erste Glied der Feinde. Da kam den schwer Bedrohten im rechten Augenblick Rettung: — abermals Germanen waren es, welche den Alamannen den blutig errungenen Vortheil entrißen. Die Bataver waren es, von jeher als die allervorzüglichsten germanischen Soldner von den Kaisern geschätzt, welche die Gefahr ihrer Waffenbrüder erkannten und im Sturmschritt zu Hilfe eilten, geführt von ihren Königen.¹⁷⁾ Diese Germanen waren eine allgefürchtete Schar: sie hatten ein Gelübde, jeden Waffen-

¹⁷⁾ *Venere celeri cursu Batavi cum regibus*; seit *Valesius* ist es bei den Philologen Mode geworden, statt der natürlichen Uebersetzung „unter ihren Königen“ — wir wissen, daß gerade die Bataver, wie viele germanische Soldner, unter ihren Königen als Officiere fochten — die unnatürliche zu wählen: „mit den reges“, d. h. einer römischen Schar, welche *reges* geheißen hätte. Man stützt sich dabei auf eine Stelle der *notitia dignitatum*, welche aber von *regii*, nicht von *reges*, spricht. Keine Variante unserer Stelle gewährt *regis* statt *regibus*. *Freund Friedländer* erklärt für unmöglich, daß eine Truppschar „*reges*“ geheißen habe. Auffallend ist die Wendung bei *Ammian* allerdings: — aber sie ist doch möglich; die bekämpfte Auslegung ist unmöglich. Und *Ammian* sagt später ganz ähnlich: *inter quos et reges*.

genossen aus äußerster Todesgefahr zu befreien mit Wagnis des eigenen Lebens. Und dies Gelübde — sie erfüllten es auch jetzt. Sie kamen und warfen ihre frische Kraft den erschöpften Siegern entgegen.

So fochten die Römer mit bedeutend verstärkten Kräften. Aber die Alamannen waren nicht abzuschütteln: grimmig nahmen sie den Kampf auch gegen die frischen Truppen auf, schraubend, als wollten sie in einem Anfall von Raserei alles Widerstrebende vernichten: — wiederholt brauchen die Römer diesen Vergleich, den „*furor teutonicus*“ zu schildern —: es war der kampfwüthige Wuotan, die Personification dieses ihres eigenen Helbenzornes, den die Germanen in solchen Augenblicken in sich spürten.

Unablässig flogen lange Wurfspeie, kurze spitze Wurflangen, Rohrpeile mit eisernen Schnäbeln von ferner stehenden Gliedern, während vorn im Handgemenge Klinge an Klinge schlug, die Panzer unter den Schwerthieben klasten; auch wer verwundet niedergesunken, sprang wieder auf, fortzukämpfen bis zum letzten Blutstropfen. Wahrlich, es war ein Kampf ebenbürtiger Gegner: waren die Alamannen größer und kräftiger, so waren die in römischem Dienst kämpfenden besser geschult und geübt; waren jene heißgrimmig und ungestüm, so blieben diese kühl und vorsichtig; trogten jene auf ihre Körperkraft, so waren diese an geübtem Verstand überlegen; — unter welchen Verlusten hiernach die Alamannen fechten mußten, leuchtet ein. Und doch gelang es ihnen wiederholt, die Römer durch die überlegene Wucht des Ansturms aus ihrer Stellung zu stoßen; aber immer drangen diese wieder vor: der Alamanne aber, sank er endlich vor Ermüdung zusammen, fiel nun auf's Knie und schlug noch in dieser Stellung auf den Feind los: — „ein Zug der äußersten Hartnäckigkeit“, meint der Grieche.

Die Schlacht stand abermals, hergestellt durch die Dataver, aber noch immer unentschieden. Da versuchte die germanische Führung — wahrscheinlich doch eben Chnodomar — eine letzte äußerste Anstrengung, deren Gelingen oder Scheitern den Tag entscheiden sollte.

Gewizigt durch viele blutige Erfahrungen, geschult im Kampf für oder gegen Rom, hatten die Führer diesmal den alten systematischen Haupt- und Erbfehler germanischer Taktik vermieden, ohne Reserve alle Kraft bei dem ersten

Anlauf zu verbrauchen. Die Könige und Edeln, deren Ehrenpflicht es war, die Gemeinfreien an Tapferkeit zu übertreffen, wie sie ihnen durch bessere Bewaffnung überlegen waren, zeigten jetzt, daß sie den Argwohn nicht verdient hatten, sich durch voreilige Flucht retten zu wollen. Eine kleine, aber auserlesene Gruppe, die Könige und die Edeln, hatte sich und ihre Gefolgschaften geschart, um durch einen todesmuthigen, opferreichen Vorstoß die so lange schwankende Schlacht zu entscheiden. Plötzlich in brausendem Anlauf stürmten sie den Thyrigen wie bei einem Ausfall voraus, und wirklich durchbrachen sie das erste römische Treffen vollständig. Rauchzend folgten die Gemeinfreien den todesstolzen Führern: an solchen Thaten erkannte das Volk in solchen Augenblicken das von den Göttern stammende Mark seiner Könige und Edeln, denen wahrlich ihr Adel „Pflichten auflegte“. Und sich blutige Bahn brechend auch durch die nächstfolgenden Glieder der Römer, gelangte dieser Keil, wie es scheint, die Mitte und den halben linken¹⁹⁾ Flügel des römischen Vordertreffens völlig durchheilend, bis in das weit zurückgehaltene Centrum der römischen Aufstellung: hier aber stießen sie auf die noch ganz frischen Truppen, auf die volle Legion, der „Primani“.

Und abermals, wie auf so vielen Schlachtfeldern vor- und nachher, entschied diese kühle römische „Taktik der Reserven“ den Sieg über germanisches Helbenthum trotz todesfreudigsten Ungefühls.

Abermals wiederholte sich hier, nur erst im späteren Stadium des Kampfes, was so oft gleich von Anfang das Loos römisch-germanischer Schlachten entschieden hatte.

Nicht ohne Klugheit hatten die Germanen diesmal disponirt, nicht dem bloßen Frontalstoß vertraut: jene Gräben auf ihrem rechten Flügel und die verdeckt darin aufgestellten Schützen hatten erfolgreich hier den römischen Angriff gehemmt.

Wiederholt hatten dann die Reserven den Römern die bedenklich schwankende Schlacht gestellt: die geschlagenen Reiter fanden Aufnahme hinter ihrem Fußvolk; den Cornuti und Braccati kam im rechten Augenblicke die batavische Verstärkung zu Hülfe.

Und jetzt scheiterte der letzte Keilstoß der Germanen an

¹⁹⁾ Denn von diesem war zuletzt die Rede, und ihm gegenüber hatten von Anfang die Könige Stellung genommen.

der noch völlig unberührten Kerntruppe, welche der Cäsar im Mitteltreffen, mit weiser Aufsparung der Kräfte, zurückgehalten hatte.

Wie sonst der germanische Angriffsteil oft und oft das erste und noch das zweite römische Treffen unwiderstehlich getroffen hatte, dann aber, nach furchtbaren Verlusten, athemlos und geschwächt, an dem dritten Glied der Römer anprallte, dies nicht werfen konnte, sondern hier zum Stehen kam, und, damit seine wirksamste Gewalt verlierend, alsbald auch von den Flanken und im Rücken von den wieder gesammelten Vortreffen gefaßt, völlig unfähig, zu schwenken, umzingelt ward und nur noch auf dem Fleck sterben oder in ordnungsloser Flucht, ohne die Möglichkeit, sich nochmal zu stellen, irgendwo — keineswegs auf der natürlichen Rückzugslinie — in Verzweiflung ausbrechen konnte —: so erging es jetzt dem gegen Ende der Schlacht unternommenen reservelosen Keilstoß.

Die Legion der Primaner in der Mitte, in dem „prätorischen Lager“, dem festen Haltpunkt der ganzen Aufstellung, stand hier vollzählig in dichten und zahlreichen Gliedern hinter einander, fest wie ein eherner Thurm und unerschütterlich; mit größerer Zuversicht nahm sie den Kampf auf als die vorgeschobenen, jetzt durchbrochenen Treffen. Mit einem wohlgezielten Hagel der mörderischen Pila aus nächster Nähe empfing sie die athemlos vor ihr eintreffenden Anstürmer. Kein Geschöß ging fehl. Jetzt kam es zum Handgemenge. Kühl, wie im Circusspiel der keltische Gladiator (*mirmillo*) dem Gegner sich gewandt entwindet, deckten sich die Legionare gegen jede Wunde mit dem Schild; gab sich dann der Alamanne, immer hitziger und wüthiger über das eiserne Hemmniß, eine Blöße, so durchbohrte ihn blitzschnell der Stoß des gezückten kurzen, für solchen Nahkampf unvergleichlichen dolchartigen Römerschwertes. Die Schar der Könige und Edeln aber wetteiferte, ihr Herzblut zu verschwenden, den Sieg zu erzwingen; abermals mühen sie sich ab, wie vorher die Gemeinfreien, das eiserne Schildgefüge der Primani zu lockern. Da der wüthige Ansturm gekrocht und damit das Gefährlichste bestanden war, streckte der Römer mit wachsender Siegeszuversicht immer den vordersten Angreifer nieder; aber über die vorderste Reihe der Erschlagenen stiegen die Nächsten im alamannischen Keil, die noch Lebenden über die dichte Schicht ihrer Todten. Längst

waren die Kühnsten, Vordersten, Besten gefallen; die Gefolgen stiegen über die Leichen ihrer königlichen und edeln Gefolgsherren; schon kam die Reihe an die Gemeinfreien, welche sich angeschlossen hatten. Da endlich war auch alamannisches Heldenthum erschöpft: Schmerz, Verzweiflung, Jammer um die hier haufenweise erschlagen, röchelnd, sterbend liegenden Führer ergriff die noch Lebenden, lähmte sie mit Entsetzen.

Da kam der Augenblick des sicheren, des unvermeidlichen Verderbens auch für diesen Germanenheil: der Augenblick, da der Sieg hoffnungslos, der fortgesetzte Ansturm unmöglich scheint; und jetzt — es gibt keinen Rückzug und keine Reserve! — ist jeder Widerstand zu Ende, nur rasche Flucht kann das Leben noch retten. Aber nur Einzelnen, nicht mehr Gescharten.

„Endlich erschöpft durch so viele Verluste, hatten sie nur zur Flucht noch Athem: nach allen Richtungen stürzten sie mit höchster Eile davon: wie Steuermann und Matrosen, um nur der Wuth der See zu entrinnen, sich überall hin von Wind und Welle landwärts werfen lassen. Jeder Augenzeuge wird bestätigen, daß solcher Wunsch der Rettung wenig erfüllt ward.“ Und nun entwirft Ammian ein grauenhaftes Bild des Gemetzels, welcher die Verfolger unter den widerstandslos Flüchtenden anrichteten „unter Beistand eines unverkennbar auf dem Schlachtfeld waltenden Gottes“: „Der Soldat säbelte die Weichenden vom Rücken her nieder; war das Schwert krumm gebogen, stieß er die Barbaren mit deren eigenen Speeren zu Boden; das Blut der Wunden stillte nicht den Jorn der Sieger; massenhaftes Morden genügte nicht der Faust; keinem um Gnade Flehenden ward das Leben geschenkt: in Menge lagen sie, durch und durch getroffen, zum Sterben wund, den Tod herbeisehnend als Erlösung; andere sosen verschwindend in das brechende Auge den letzten Lichtstrahl; balken dicke Geschosse hatten manchen Fliehenden den Kopf abgerissen, daß er nur noch an der Kehlhaut mit dem Rumpfe zusammenhing; andere waren auf dem lothigen, schlüpfrigen Boden im Blut der Waffenbrüder ausgeglitten und, unverwundet, von den Haufen der über sie Hinstürzenden erdrückt und ersticht. Immer eifriger verfolgte der Sieger dies Glück, auf schimmernde Helme und Schilde mit den Füßen tretend, bis die Schneiden durch die zahllosen Liebe stumpf waren.

Endlich sperrten den Barbaren die mauerhoch aufgethürmten Schichten ihrer eigenen Erschlagenen jeden Ausweg; in äußerster Verzweiflung warfen sie sich in den Rheinstrom, welcher als einzige Zuflucht dicht hinter ihnen dahinschoß. Raslos in der raschen Verfolgung setzten ihnen die Römer bis in das Wasser nach, in vollen Waffen, ihrer Schwimmkunst vertrauend, in den Strom springend, bis der Feldherr mit den Tribunen und Führern laut scheltend verbot, sich den reißenden Wirbeln zu vertrauen. So stellten sich denn die Römer ruhig an dem Uferaum auf und schossen mit allen Arten von Pfeilen und Speren auf die Germanen, wie auf schwimmende Scheiben; mancher, den seine Schnelligkeit bisher dem Tod entriffen, sank jetzt auf den Grund des Stromes durch die Wucht des (jacti?) getroffenen Körpers. Selbst ungefährdet, wie bei einer Theatervorstellung nach aufgezoogenem Vorhang die Zuschauer, sahen die Sieger mit an, wie die weniger geübten sich an die besseren Schwimmer zu klammern suchten, dann, nachdem sich die Flinkerer von ihnen losgemacht, wie Blöcke auf dem Wasser trieben; wie andere, umsonst gegen die Gewalt des Stromes ankämpfend, von den Fluthen verschlungen wurden; etliche aber legten sich auf ihre Schilde, brachen in schräger Richtung durch die Gewalt der gegen sie wogenden Wasser und gelangten nach vielen Gefahren ans rechte Ufer. Schäumend, geröthet vom Blut der Barbaren, staunte der Strom über den ungewohnten Zuwachs.“

Ammian vergißt über seiner Freude an dem Gemetzeln anzugeben, wie die Verfolgung, von welchen Truppen und in welchen Bewegungen sie geschah.

Wir dürfen wol annehmen, daß zunächst, als die Anführer, die Hoffnung aufgebend, den Rücken wandten, die bis dahin einem modernen Bierdeck, das gegen Reiterangriff gebildet war, vergleichbare, unbeweglich stehende Legion der Primari, dieser eherne Thurm, sich jetzt in furchtbare Bewegung setzte, die Vorderglieder öffnete, die Hinterglieder durchließ, auch auf beiden Seiten vorzog und so in breiter Front, in einer langen Linie, die Weichenden im Rücken faßte, sie wol auch auf beiden Seiten umflügelte. Daß aber den Fliehenden jeder andere Ausweg abgeschnitten war als der Durchbruch nach dem Rhein, in der Richtung ihres linken Flügels, erklärt sich doch nur durch die Annahme, daß die durchbrochenen römischen Bordertreffen sich während

des Angriffs auf die Reservelegion wieder im Rücken der Angreifer gesammelt, kehrt gemacht und nun die zurückstuhenden Flüchtigen aufgefangen hatten; auch wird die römische Reiterei sich wohl seither von ihrer Panique hinreichend erholt haben, um auf die Fliehenden nachzuhauen, welche der Weg nach dem Rhein gerade vor dem römischen rechten Flügel, hinter welchem die Kürassiere Schutz gefunden hatten, vorbeiführte; wenigstens auf dem Plateau mochte sie nachjagen, bis wo dasselbe in steiler Böschung (*supercilia*) jäh gegen den Strom abfiel.

König Chnodomar hatte inzwischen, wol durch die aufopfernde Hingebung seiner Gefolgschaft, einen Ausweg der Rettung gewonnen; über Haufen der Erschlagenen hinwegsetzend, floh er mit wenigen Begleitern¹⁹⁾ in der Richtung nach dem Lager, das er in tribolischem Gebiet errichtet hatte, in der Nähe der römischen (aber jetzt gewiß nicht mehr von Römern besetzten) Befestigungen *Tribunci* und *Concordia*,²⁰⁾ um auf Rähnen, welche schon lange für den Nothfall dort bereit gehalten waren, sich in Verborgenheit und Abgelegenheit zu retten. Aber um in Sicherheit zu gelangen,²¹⁾ genügte es nicht, am Ufer hin stromabwärts zu fahren, sondern er mußte den breiten, offenen Rhein überschreiten: und hierbei war römische Verfolgung am meisten zu besorgen; er verhüllte daher sein Antlitz und ritt stromabwärts am Ufer hin, langsam, vielleicht von der Mehrzahl seiner Begleiter sich trennend, um möglichst wenig Aufsehen zu erregen. Nahe am Ufer mußte er einem Altwasser voll sumpfigen Wassers ausweichen: er ritt am Rande hin, es zu umgehen, gerieth aber gleichwohl auf weichen Morgrund und stürzte vom Pferde. Obwol vom wuchtigen Körper schwer hinabgezogen, raffte er sich sofort empor und suchte nun, die sumpfige Niederung meidend, Zuflucht auf einem nahen Hügel. Hier aber, auf dem weithin sichtbaren Anstieg, fiel er den Römern in die Augen; sie erkannten ihn gleich: die Größe seines früheren Glückes hatte ihn nur zu bekannt gemacht. — Athemlosen Laufes machte sofort eine ganze Cohorte mit ihrem Tribun auf ihn Jagd: solchen Eindruck hatte der

¹⁹⁾ Es waren übrigens doch mehr als 200, wenn diese größere Zahl nicht erst bei der Schiffstation sich ihm angeschlossen.

²⁰⁾ S. v. Spruners Karte, atlas antiq. VIII.

²¹⁾ Zu seinen Zelten, „*tentoria*“, oder in sein Gebiet, „*territoria*“ (Conjectur Ernesti's).

Gewaltige gemacht, daß der übervorsichtige Officier auch jetzt nicht wagte, geradenwegs hinaufzuströmen; denn den Hügel umgab oben dichtes Gehölz, und die Römer, durchaus keine Freunde des Walbgefechts mit Germanen, besorgten, unter dem Dunkel der Zweige in einen Hinterhalt zu fallen. So begnügten sie sich, den ganzen unteren Rand des Gehölzes mit Bewaffneten zu umstellen. Als der König jeden Ausweg mit Uebermacht gesperrt sah, ergab er sich, würdevoll, ohne weiteren Widerstand: allein schritt er aus dem Walde auf die Posten zu. Aber seine Gefolgen, 200 an der Zahl, und seine drei nächsten Freunde ertrugen die Schande nicht, den König zu überleben, oder den Vorwurf, seinen Tod nicht getheilt zu haben: auch sie traten nun hervor und ließen sich in Fesseln schlagen. Der Grieche meint freilich, „aus äußerster Furcht habe sich der König ergeben“, und fügt bei: „Und wie der Barbaren angeborene Art ist, unfähig, das Glück zu tragen, im Unglück demüthig, ließ er sich fortschleppen, der Slave fremden Willens, völlig bleichen Antlitzes: schweigend, das Schuldbewußtsein (!) seiner Thaten gegen Rom band ihm die Zunge. Unendlich verschieden von dem Wilde, das er gewährt, als er, unter furchtbaren und trauervollen Schreidnissen, auf den Trümmern gallischer Städte wüthende Drohungen wider Rom ausstieß.“

Der Grieche hat den Stolz dieses königlichen Schweigens, die heldenhafte Ergebung in das Schicksal, die Trauer um das hingeschlachtete Volk nicht verstanden.

Die „Gnade des höchsten Wesens“, sagt der Historiker (der weder Christ war noch an die Götter seines Volkes glaubte) hatte dies Alles so vollendet.

Der Abend des langen Sommertages brach herein. Den „unbefiegbaren“ Soldaten rief die Trompete von der Verfolgung zurück: — es war wol nichts mehr zu verfolgen auf dieser Seite des Stromes (aber vorsichtig stellte der Feldherr mehrfache Ketten von Wachen aus). Die Sieger lagerten auf den Uferhöhen des Rheins und labten sich an Speise und Schlaf.

Gefallen waren in dem viele Stunden währenden Kampf nur 243 Römer — der beste Beweis für die Undurchbringbarkeit ihrer Schutzdecken; aber auch viele höhere Officiere: ein Tribun, dessen Name entfallen; dann ein Liebling Julian's, ein ausgezeichnete Officier, Bainobaud, der Germane, welchen also für die Schlächtereie der Wehr-

lofen auf den Rheininseln hier die Vergeltung traf; dann Laipso, auch Germane,, beide Tribunen der Cornuti, welche wohl am schwersten gelitten; endlich Innocentius, der Oberst der Kürassire, dessen Fall die Seinigen entschert hatte.

Von den Alamannen aber lagen 6000 todt auf dem Schlachtfelde, ungezählt und unberechenbar die Haufen, welche der Fluß verschlang.

Gefangene hatten die Römer, scheint es, wenige gemacht — außer dem König und seinen Begleitern.

Julian ward einstimmig — und zwar verdienstermaßen: denn ohne Zweifel hat er zweimal in die Schlacht auf das verdienstlichste eingegriffen — vom ganzen Her auf dem Schlachtfelde zum „Augustus“ ausgerufen. Er wies scheltend diese — lebensgefährliche — Auszeichnung als Unfug zurück: er behauptete eidlich, dergleichen nicht zu wünschen und zu hoffen.

Er ließ, um die Siegesfreude zu erhöhen, in der Versammlung der Officiere Chnodomar sich vorkühren; gebeugt trat dieser ein, warf sich zur Erde und bat in alamannischer Sprache um Gnade.²¹⁾ Julian hieß ihn guten Muthes sein und schickte ihn nach wenigen Tagen an den Hof des Kaisers. Von da ward er nach Rom gebracht, wo ihn, „im Lager der Fremden“ auf dem Cälischen Hügel die „Schlaffucht“ hinraffte — es war aber wohl nicht Schlafsucht, sondern Heimweh.²²⁾

Man kann den Finger der göttlichen Weltordnung, welche angeblich stets der besseren Sache den Sieg verleiht, nicht eben leicht in dieser Entscheidung erkennen.

Denn werfen wir jetzt einen Blick auf die römische Regierung, welcher der Sieg zu Statten kam.

Wörtlich sagt der eifrig römische, aber ehrliche Soldat Ammian:

„Ungeachtet dieser zahlreichen und schönen Erfolge fand Julian am Hofe des Kaisers Feinde genug, welche, nur um dem Herrscher zu gefallen, den Cäsar „das Siegerlein“

²¹⁾ Vesteres bestätigt auch Libanius: Oral. parent. in Julian, c. 29.

²²⁾ Morbo veterni coclumptus est; morbus veterni heißt wörtlich „Schlaffucht“, wie sie bei „alten Leuten“ oft vorkommt; aber auch träumerisches vor sich hin Drüten; gewissenhaft fügen wir das bei: der alte ehrliche Maskov I. S. 250 meint schon „eine Krankheit, die man ihm zuvor wol niemals prophezenhet hätte“; das schweigmä Träumen kann recht wol ein Zug des Heimwehs gewesen sein. Mit war Chnodomar nicht. Der Leser mag wählen.

nannten, weil dieser, obzwar in aller Bescheidenheit, so oft er auszog, Siege über die Germanen meldete. Andererseits bliesen diese Höflinge die Eitelkeit des Kaisers immer stärker auf, indem sie mit leerem Lob, das die maßlose Uebertreibung nicht verdecken konnte, Alles, was auf der weiten Erde geschah, auf seine glückliche Leitung zurückführten. Aufgebläht durch solche Prahlerei, verbreitete der Kaiser in seinen amtlichen Edicten renommistisch die ärgsten Lügen: Er allein habe in Person gekämpft — Er nahm aber an dem Feldzuge gar nicht Theil —, Er habe gesiegt, Er habe die gnadeflehenden Könige der Völker von ihrem Fußfall aufgehoben. Wenn z. B. während der Kaiser in Italien weilte, ein Feldherr die Perser geschlagen hatte, schickte jener auf Kosten der Provinzialen ellenlange Bulletins, mit Lorberzweigen umwunden, aus, in welchen er, ohne den Feldherrn auch nur zu nennen, prahlte, wie er im Vordertreffen, im ersten Glied gefochten habe. . . Bierzig Tagemärsche war er entfernt vom Schlachtfelde bei Straßburg; aber in seiner Beschreibung der Schlacht sagt er, Er habe die Aufstellung geleitet, Er sei unter den Fahnenträgern gestanden, Er habe die Barbaren kopfüber in die Flucht geschlagen, Ihm sei — verlogenermaßen —! Chnodomar vorgeführt worden: von Julian's ruhmvollen Thaten aber schweigt er ganz: — welche Erbärmlichkeit! — ja, er hätte sie ganz begraben: aber die Weltgeschichte läßt Großthaten nicht vergessen, wie sehr man sie zu verdunkeln trachtet.“

Der Cäsar ließ alle Leichen, auch die der Germanen, bestatten, in frommer Scheu vor den Göttern, daß nicht Raubvögel sie verzehren möchten. Jetzt, nach der Schlacht, entließ er erst jene Gesandten, welche er, die Träger hochfahrender Botschaft, festgenommen hatte. Deute und Gefangene schickte er nach Metz. „Er sah den Rhein nun wieder ungestörten Laufs sicher dahinströmen.“ Das ist nun freilich eine Phrase Ammian's: — denn alsbald hatte der Sieger wieder Arbeit genug, den Strom zu schützen.

Die blutige Niederlage hatte keinen dauernden Erfolg: allzu groß war die Volkskraft der Alamannen, allzu stark das Ueberschwellen ihrer Kraft, das auf dem rechten Rheinufer nicht mehr Raum genug fand.

Zwar so lange Julian die römische „Wacht am Rhein“ hielt, gelang es den Germanen nicht, sich wieder in Gallien festzusetzen. Er trug vielmehr wiederholt die römischen

Abler sieghaft über den Strom bis in die Dörfer der Alamannen.

Aber bald ward er abgerufen — durch sein Schicksal, das ihn auf den Thron und zu frühem Untergang führte. Es ist bekannt, wie den aufrichtig Widerstrebenden seine Legionen zu Paris zwangen, den Purpur anzunehmen, als der argwöhnische und undankbare Kaiser ihm den Kern der gallischen Truppen abforderte.

Es blieb ihm erspart, den Better zu beseitigen: Constantius starb vor dem Zusammenstoß (361). Julian fiel bald darauf im Kampf im fernen Osten, gegen den anderen Erbfeind des Reichs: die Perser.

Sofort überschritten die Alamannen wieder den Rhein. Kein „Cäsar“ vermochte sie je wieder aus diesen Gauen zu vertreiben: alamannische Volkskraft hat sie mit dem Schwert wiedergewonnen und mit dem Pfluge behauptet, jene Landschaften, welche einst stromweise alamannisch Blut getrunken.

Die Schlacht bei Straßburg ist längst gerächt. Denn Straßburg ist „alamannisch“ geworden und — soll es bleiben.

Nachtrag.

Die Angaben Ammian's über die Stellung der Cornuti, Braccati, und Batavi sind leider so unbestimmt und unklar, daß volle Sicherheit nicht zu gewinnen ist. Wiederholte Prüfung läßt mich als das Wahrscheinlichste annehmen, daß sie von dem linken römischen Flügel an, wo sie über die Gräben zum Angriff vorgingen, sich auch über die Mitte der Römer bis zu deren rechtem Flügel hinzogen, also das Vordertreffen der ganzen römischen Aufstellung bis zu den Panzerreitern bildeten, so daß sie auch von dem Angriff des alamannischen Fußvolks auf den rechten römischen Flügel getroffen wurden.

(Ich danke der Güte des Herrn Brause, Premierlieutenants im 1. preussischen Ingenieurcorps, zur Zeit zu Neubreisach im Elsaß, hierauf merksam geworden zu sein.)

Der Ort der Schlacht ist schwer zu bestimmen, weil „Höhen“ (supercilia), wie sie Ammian angiebt, nirgends in jener Gegend am Rhein vorkommen. Man nimmt die

„Hausberge“ an: Julian rückte auf der Legionenstraße heran von Elsaß-Zabern, also von Nordwesten gegen Südosten. Auf dem Kochersberg oberhalb Rüttolsheim ward man der Alamannen ansichtig; das Heer zog nun in das Thal herab, dann das Plateau von Hürtigheim den Kochersberg hinan, wo die Germanen einen Späheposten ausgestellt hatten, der nun mit der Meldung des Feindes zurück flog. Julian marschirte noch ungefähr 8 Kilometer durch das Thal des Musbaches, erstieg den letzten Hügelrand von der Rheinebene und hier, über die Straße nach Nordosten hin, in der Richtung auf Oberhausberg kam es zur Schlacht. Der „Bach“ oder die „Gräben“ waren der Musbach: der linke Flügel der „Germanen“ verlegte also den Römern die Legionenstraße und beherrschte den Weg an den Rhein.

(So ist meine — Angabe in: „von Wietersheim,“ Geschichte der Völkerwanderung, Leipzig 1880. [2. Ausgabe] I. S. 469 zu bessern, wo ich aus Versehen den Irrthum der ersten Ausgabe stehen ließ, tres Tabernae statt für Elsaß-Zabern für Rheinzabern zu halten. Uebrigens habe ich den Irrthum bereits verbessert in „Urgeschichte“ der germanischen und romanischen Völker II. Berlin 1881 S. 283 und deutsche Geschichte I. Gotha 1883. S. 544.)

Skizzen aus der deutschen Vorzeit.

I.

In erfreulicher Weise wendet sich in unsern Tagen ein zwiefaches Interesse den Zuständen unserer germanischen Vorfahren in der Zeit vor und bis zu ihrer ersten Berührung mit der römischen Culturwelt zu: — man hat erkannt, einerseits wie reizvoll für die ästhetische, andererseits wie wichtig für die geschichtliche Betrachtung jene Vorstufen der mittelalterlichen Entwicklung sind.

Die Wissenschaft soll es nicht vernachlässigen, auch der Nachfrage der erstgenannten Art durch Ausgebot von Dar-

stellungen zu entsprechen, welche die Früchte ihrer Ergebnisse in nicht allzu schwer durchdringbaren Schalen darreichen.

In diesem Sinne will ich hier alte Geschichten erzählen, welche doch weder veraltet noch altbekannt sind.

Dabei wollen wir den Blick weniger auf die sogenannte äußere, politische Geschichte richten, welche fast nur Kriegsgeschichte ist, und auf die Rechtseinrichtungen, welche wir anderwärts erörtern, als auf die Culturzustände, zumal auf die Volkswirthschaft.

Denn man hat allmählig erkannt, daß jene wirthschaftlichen Verhältnisse von ganz entscheidender Einwirkung waren auch auf die äußere Geschichte, wie ja die Rechtsnormen vielfach nur die äußeren Lebensformen für den wirthschaftlichen Lebensinhalt bilden.

So wird die großartige Erscheinung, welche man viel richtiger „Völkerausbreitung“ als „Völkerwanderung“ nennt, in ihren letzten Ursachen nur aus der Geschichte der Wirthschaft, aus dem Uebergang der Germanen zu festhaftem Ackerbau, aus der besonderen Art ihrer Ansiedlung und Niederlassung, aus der Methode ihres Landbaues erklärt.

Wie in der asiatischen Heimat waren auch nach der Einwanderung in Europa die Germanen noch geraume Zeit Nomaden gewesen; hatte sie doch solches Nomadenthum in langsamer Bewegung von Jahrhunderten allmählig von Ost nach West geschoben, so daß sie vom Nordosten des kaspischen Meeres bis an den Rhein und die Alpen gelangt waren; wir können nur vermuthen, daß der Druck nichtarischer Völker von Osten her auf die Slaven und in Folge hiervon das Drängen der Slaven auf die Germanen die Ursache war, welche dem früher nach allen Seiten ungehemmten Umherziehen allmählig die bestimmte Richtung von Ost nach West aufgenöthigt hatte. Die Anfänge des Ackerbaues waren zwar schon in Asien nicht völlig unbekannt, aber doch nur im häufigen Wechsel der Wohnsitze, wie im Vorübergehen, betrieben worden; waren die Weide- und Jagdgründe erschöpft, so brach man ohne Bedauern auf von dem Boden, in welchen man keinen Aufwand von Arbeit gesteckt hatte. Weiber und Kinder lud man auf die mit Häuten oder Decken überspannten Zeltwagen, die Knechte und Mägde trieben die Herden nach, die Reiter bedien Vorhut und Nachhut.

In dieser Weise war auch die Einwanderung in Europa

geschehen; und auch hier blieben Viehzucht und Jagd lange Zeit wichtiger für den Unterhalt als der Ackerbau; erst seit man am Rhein und in den Alpen auf die noch für Jahrhunderte undurchbrechbare Mauer der Römermacht stieß und das weitere Vordringen nach Westen und Süden ein nothwendiges Ende fand, erst jetzt mußte man Halt machen, anfangen, festhaft zu werden und die Wälder für Gewinnung von Ackerland zu roden; ein ganz Jahrtausend war diese Urbarmachung von Wald- und Sumpfland die wirthschaftliche Hauptarbeit der Germanen.

Das ursprüngliche Uebergewicht der Viehzucht beherrschte lange Zeit auch die Art und Weise des Ackerbaubetriebes.

Es mußte für ausreichende Weide gesorgt werden: außer der Allmähnde diente dazu die große Brache bei der wohl in graue Vorzeit hinaufreichenden Dreifelderwirthschaft, welche sich in manchen Gegenden Deutschlands bis auf unsere Tage gegenüber vortheilhafteren System mit echter Bauernzähigkeit erhalten hat: das heißt, jeder Bauer theilte sein Sonder-Eigen in drei Theile, von welchen in jedem Jahr zwei Theile mit verschiedenen Früchten bebaut wurden, der dritte aber brach lag und als Weide, Wiese benützt wurde.

Auf dieser Brache weidete nun nicht nur das Vieh des Eigenthümers, sondern meist das Vieh aller Gemeindegengenossen: oft verirrten sich freilich die Herden auch aus dieser in den Grenzwald, wo sie den Raubthieren, den „Waldgängern“, das heißt den Outlaws, den Aechtern, umherschweifenden Räubern, oder auch den feindlichen Nachbarn leicht zum Opfer fielen. Die Rechte gegenseitiger Viehweide auf der Brache, welche sich in vielen Gegenden finden, sind offenbar auch, zum Theil wenigstens, sehr alt. Vielleicht ist hiedurch zuerst die ebenfalls uralte Sitte aufgekommen, daß für alle Herdenthiere der Gemeinde, für die „gemin herd“, ein Gemeindegirtel bestellt wird, welcher, nicht im Dienst eines einzelnen Bauers, sondern der ganzen Gemeinde stehend, verpflichtet ist, allen Thieren gleichmäßig die Vortheile der Weide auf Allmähnde und Brache zuzuwenden, nicht die des Einen vor denen des Andern zu begünstigen (der Hirt selbst, oft ein armer Junge, kein selbstständiges Gemeindeglied, darf kein Eigenvieh haben) und andererseits gleichmäßig die Rechte aller an ihren Sonderäckern gegen Ueberweide, gegen Schädigung der Saaten und Früchte auf den Nicht-Brachfeldern zu wahren; er führt das Horn, den Speer, und der Hund begleitet ihn. Mit dem

Horn ruft er die Hilfe der Märker herbei, wenn er mit seinen werthvollen Schützlingen von Räubern und Feinden, die aus dem Grenzwald brechen, überfallen wird. Mit dem Speer, der Hirtenschleuder hat er dem Wolf und auch dem Bären entgegenzuschreiten, die Herde zu vertheidigen. In manchen Gegenden Deutschlands, in den Alpen, hat sich bis heute statt des idyllischen Schäferstabes der Speer des wehrhaften Hirten erhalten, und manche muthige und glückliche Vertheidigung auch des noch kaum halbwüchsigem Gaishirten gegen Wolf und Adler wird dort in den Bergen meiner Heimat erzählt.

Viel weniger verbreitet als die früher wol allgemein herrschende Brache und Dreifelderwirthschaft war das System des Feldwechsels, wie es in einigen niederdeutschen Landschaften sächsischer und friesischer Bevölkerung bis vor wenigen Jahrzehnten sich ziemlich sporadisch erhalten hatte.

Es werden alle zur Sonderbenützung bestimmten Grundstücke in drei „Wannen“ oder „Campen“ vertheilt, zumeist nach Bonität und günstiger (centraler, arrondirter) Lage, und jeder Bauer erhält nun für eine bestimmte Periode, für einen Turnus von etwa sieben Jahren, widerrufliches Eigenthum auf Zeit oder Nießbrauch an einem zugemessenen Theil Landes aus jeder der drei Campen; das Eigenthum verbleibt häufig der Gemeinde und nur Nutzungsrechte auf Zeit werden den Einzelnen eingeräumt: anderwärts dagegen ist wahres zeitlich begrenztes Eigenthum übertragen, nur etwa das Haus, der Hof mit dem umzäunten Raum bleibt im erblichen Sonder-Eigen des Geschlechts. Diese Einrichtung, wenig rationell, da sie jedem der oft wechselnden Besitzer die Versuchung des Raubbaues allzu nahe legt, ist wol zu erklären aus der alten Eifersucht der Bauern unter einander: es soll jede dauernde Bevorzugung durch werthvollere oder günstiger gelegene Güter möglichst ausgeschlossen sein.

Man sieht leicht, daß eine solche Einrichtung des wandelbaren Besitzes des Einzelnen auf eine gewisse Wandelbarkeit der Niederlassung im Ganzen schließen läßt: denn offenbar kam ursprünglich dabei das Wohnhaus gar nicht in Betracht; dies wurde dahin gefahren oder dort neu aufgezimmert, wo es bei dem eingetretenen Feldwechsel am günstigsten lag; man kehrte also die Arrondirung gewissermaßen um: das heißt, man legte nicht die Aeder möglichst

um das Haus, sondern man verlegte das wandelnde Haus möglichst in die Mitte der Acker. Und war nach mehrmaligem Feldwechsel und durch den dabei getriebenen schonungslosen Raubbau, der in kürzester Zeit möglichst viel aus dem Boden gewinnen wollte, der gesammte Grund erschöpft, so schlug die ganze Niederlassung ihre Holzhäuser ab, schob sie auf den Wagen und rückte in neue Sitze noch uner schöpften Bodens. Man wird also die viel bestrittene Frage, ob die Stelle Cäsar's, welche entschieden den Feldwechsel schildert, nur von dem jährlichen Feldwechsel des Einzelnen oder nur von dem bloß jährlichen Verweilen der Gemeinde in denselben Sitzen handle, dahin zu entscheiden haben, daß sie beides voraussetze: Felderwechsel der Einzelnen und Sidelungswechsel der Gesamtheit. Wie fern beides dem Römer Cäsar als sich bedingend klar geworden, muß dahingestellt bleiben.

Aus diesen Erörterungen erhellt — was ich schon früher anderwärts ausgeführt habe — die Unmöglichkeit, die Anlage der ersten, ältesten Pfahlbauten in Europa oder Deutschland auf germanische Ansiedler zurückzuführen.

Die Germanen standen bei ihrem frühesten Eindringen in Europa schon auf höherer Culturstufe als die Begründer der ersten Pfahlbauten.

Welcher Gruppe oder Race diese angehörten, ist wol nicht mehr außer Zweifel zu stellen: die Gründe für die finnische Hypothese sind, so weit ich sehe, nie völlig entkräftet worden.

In allen Erdtheilen (ausgenommen meines Wissens Australien) hat man bei einer sehr großen Zahl von Völkern, unter denen keinerlei Racegemeinschaft oder geschichtliche Einwirkung denkbar, in der Stufe der Vorkultur die Anlegung von Bohn- oder Schlaf- oder Vorrathshäusern oder Burgen und Zufluchtsorten in dem gegen Menschen und Raubthiere sichernden Element angetroffen; und in der That, früh und leicht mußten die Menschen überall in der Nähe von großen, tiefen Gewässern auf diesen naheliegenden Gedanken verfallen.

In den ältesten Pfahlbauten haben Leute gewohnt, welche noch keine Metallwaffen und Geräthe kannten: Stein, Knochen, Gräten bilden die Spitzen oder Schlagseiten der Werkzeuge, der Keulen, der Geschosse.

Daß man in anderen, jüngeren Pfahlbauten oder auch in jüngeren Schichten älterer keltische und germanische Bronze-

und selbst Eisenwaffen gefunden hat, kann für die Anlage der ältesten Bauten und Schichten nichts beweisen; hat man doch auch römische Waffen und Münzen darin gefunden, und doch hat noch Niemand die Römer für die Anleger dieser Bauten erklärt.

Ich habe anderwärts ausgeführt, wie spätere Culturstufen keineswegs Alles zerstören oder verschmähren, was älter geschaffen, daß man das vorgefundene Brauchbare noch jahrhundertlang fortführt auch neben dem vorzüglichen neu Erzeugten; so haben ohne Zweifel auch Kelten, Germanen, Römer einzelne strategisch günstig gelegene Pfahlbauten benützt: daher erklären sich die Funde jüngerer Cultur in den Bauten und Schichten älterer Vorzeit.

Die Pfahlbauleute scheinen sehr oft, flüchtend vor den weit überlegenen keltischen und germanischen Einwanderern, die von Süden und Osten her kamen, nach Norden und Westen ausweichend — denn in jenen uralten Zeiten freilich blieben die Schwächeren gewiß nicht, sich unterwerfend, im Lande — ihre Holzansammlungen im Wasser durch Feuer zerstört zu haben, um alle Vorräthe und Vortheile, welche sie den Verfolgern nicht gönnten und nicht mit sich führen konnten, zu zerstören, die Spuren ihres Abzuges zu verbergen und die Verfolgung zu erschweren; denn man darf nicht annehmen, wozu man sich versucht fühlt, die große Zahl der durch Feuer zerstörten Pfahlburgen sei eben von den mit Bronceschwert und Fackel angreifenden Kelten während des Sturmes mit Feuer zerstört worden; in diesem Falle müßte man die Leichen von erschlagenen Erwachsenen in dem Pfahlgrund finden. Man hat aber bisher nur Leichen von Kindern gefunden, die, durch das Rattenwerk fallend, ertranken, noch nie solche von Erwachsenen: — was übrigens auch zeigt, daß diese Pfahlbauten als Leichenstätten nicht dienten: wol überhaupt nur als Burgen, Zufluchtsorte für Menschen und Hausthiere, Magazine, Vorrathshäuser. Daraus erklären sich die großen Massen von Rohmaterial und Halbfabricaten, sowie verunglückten Geräthen und Abfallsplittern von Steinen, die oft weithin importirt waren. Die Pfahlbauleute trieben Jagd und Viehzucht, sowie die Anfänge des rohesten Ackerbaues auf dem Festlande und verbrannten dort auch ihre Todten.

Uebrigens hat die keltische und germanische Sage die Erinnerung bewahrt an ein scheues, flüchtiges Geschlecht,

zwerghaft klein, — und das waren die Pfahlbauleute, nach den Handgriffen dieser Waffen zu schließen, im Vergleiche mit Kelten und Germanen — welches das Brod nicht zu baden versteht und im Wasser wohnt.

Suchen wir nun zu ermitteln, wie weit es die Germanen in der Wirthschaft im weitesten Sinn gebracht hatten vor der beginnenden Romanisirung, so kommt den sehr dürftigen Berichten der Geschichte, die Sage, der Rechtsüberlieferung, glücklicherweise reichlicher strömend, eine andere Quelle zu Hilfe, aus welcher freilich nur vorsichtig geschöpft werden darf: nämlich die Sprache.

Die Sprachvergleichung und Sprachgeschichte lehrt uns, für welche Naturproducte im Pflanzen- und Thierreich, Jagdthiere, Hausthiere, Herdenthiere, Culturpflanzen, Nutzpflanzen, Steine, Metall, dann für welche Geräthe der Jagd, für welche der Fischerei, der Viehzucht, des Reitens und Fahrens, des Ackerbaues, für welche Werkzeuge verschiedener Hantierung, für welche Waffen des Krieges, für welche Arten und Stücke der Kleidung, des Schmuckes, des Hausbaus endlich und der Hauseinrichtung sich gemeinsame, für welche sich auseinandergehende Benennungen finden; die Gemeinsamkeit beweist dann das höhere Alter, beweist die Ausbildung des gewählten Wortes zu einer Zeit, da die dasselbe gebrauchenden Völker und Stämme noch ungetrennt beisammen wohnten.

Dabei ist einmal zu unterscheiden „die Urgemeinschaft“, das heißt der Gemeinbesitz der von allen Völkern der arischen Race vor ihrem Auseinanderwandern gleichmäßig gebrauchten Ausdrücke; dieser urgemeinsame Wortschatz ist allerdings nicht sehr umfangreich.

Dazu kommt, daß sehr häufig eine derartige urgemeine Bezeichnung nur selten bei allen arischen Völkern genau denselben Sinn hat; oft bedeutet dieselbe bei einigen nur das Genus, bei andern die Species, und zwar häufig bei verschiedenen Völkern verschiedene Species desselben Genus.

Nicht leicht sind manchmal die Fälle zu erkennen, in denen der ungermanische Ausdruck erst von dem Gothischen aus dem Griechischen oder Lateinischen spät, im dritten Jahrhundert etwa, entlehnt wurde.

Besonders interessiert uns der nicht allen Ariern, nur den Germanen gemeinsame Wortschatz; er zeigt uns, welche

Bezeichnungen unter diesen germanischen Völkergruppen auch vielleicht während der allmäligen Einwanderung aus Asien noch gemeinsam gebraucht wurden nach der Scheidung von den übrigen Ariern.

Uebrigens wiederholt sich hier die oben erwähnte Erscheinung der Variirung des Wortes für Genus und Species einerseits, für verschiedene Species andererseits.

Oft findet sich dann bei den einen oder anderen, nicht mehr bei allen — außergermanischen — Völkern, das gleiche gemein-germanische Wort in gleicher oder oft merkwürdig abweichender Bedeutung.

Man darf aber hier nicht immer annehmen, daß das Wort zwischen Germanen und dem fraglichen Volk z. B. Litthauern oder Slaven, urgemein, d. h. entstanden sei, als diese Gruppen noch ungetrennt oder nahe benachbart lebten; sehr oft beruht die Uebereinstimmung hier auf Entlehnung, und häufig ist es unmöglich, noch den Verleiher und den Entleiher zu bezeichnen.

Aber auch bei den unter den Germanen gemeinsamen Worten ist häufig Entlehnung anzunehmen, besonders dann, wenn das Wort nur etwa zwei oder drei Gruppen, nicht allen Sprachen der Germanen gemein ist, und zumal wenn unter den gemeinsamen Trägern Nachbarschaft oder sonstige häufige Berührung feststeht, wie dies zum Beispiel zwischen dem Altnordischen einerseits und dem Angelsächsischen (und Altsächsischen) andererseits der Fall ist: — die Zahl der nur diesen beiden (drei) Sprachen gemeinsamen Worte ist nun aber gerade sehr groß: — und wenn das Alter der nordischen Quelle, in welcher uns das Wort zuerst begegnet (oder deren Aufzeichnung) im Verhältniß zu dem Alter der angelsächsischen Quelle (oder deren Aufzeichnung) sich nicht bestimmen läßt, dann ist es fast unmöglich, zu entscheiden, ob Gemeinschaft oder ob Import durch die Dänen nach dem angelsächsischen Reich vorliegt.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Gothischen zu, als der ältesten Gestalt der in beträchtlichem Umfang uns erhaltenen einschlägigen Ausdrücke.

II.

Die Erörterungen, welche wir über Lebensweise, Wirtschaft, Ansiedlung der Germanen in der Zeit nach ihrer

Einwanderung angestellt, führen uns von selbst auf eine andere Frage, aber zugleich auch zu ihrer Beantwortung: nämlich zu der Frage nach der Ursache und dem Wesen jener großartigen Bewegung, welche man „Völkerwanderung“ nennt, aber richtiger „Völkerausbreitung“ nennen würde.

Man mag sagen: Die sogenannte Völkerwanderung ist nur der letzte Wellenschlag einer Jahrhunderte dauernden Bewegung; nicht so fast Anfang einer neuen, als vielmehr Abschluß einer uralten Entwicklung; nicht in Europa, in Asien hat sie begonnen.

Die große Einwanderung der Germanen aus Central-Asien über den Kaukasus, die Donau aufwärts, war vorübergehend auf wenige Generationen zum Stehen gekommen, nachdem sie im Westen am Rhein, im Süden an der Donau an den ehernen Schild des großen römischen Cultur-Reiches gestoßen war. Hier wurden die wilden Wasser gestaut, so lange der Damm vorhielt: als aber dieser Damm, mehr von innen heraus angefaßt, denn von außen durchbrochen, an Widerstandskraft verlor und als gleichzeitig aus einer ganz bestimmten später zu erörternden Ursache der Andrang der mehr geschobenen als schiebenden Barbarenstämme bedeutend zunahm, da ergossen sich tumultuarisch die brausenden Wogen über die Schutzwere in das Innere des römischen Reiches: und nicht weniger als drei Jahrhunderte währte es, bis Einzelne der Eingedrungenen, von dem Boden der römischen Cultur spurlos aufgesogen, verschwanden, andere sich in wechselnder Richtung vertheilten und endlich, in manchfacher Mischung mit den vorgefundenen Elementen, beruhigt und gerettet niederließen.

Die vergleichende Sprachgeschichte lehrt uns, daß in Central- und Nord-Asien in unwordenklarer, nicht näher bestimmbarer Zeit die Angehörigen der großen arischen Völkergruppe: Perser und Inder, Graeco-Italier, Kelten, Germanen, Litthauer und Slaven noch unausgeschieden beisammen wohnten. Wie die Sprache war auch der Gottesglaube, — ein Licht-Cultus — waren die Grundzüge von Moral und Recht, war die Culturstufe überhaupt, zumal die Grundlage der Wirthschaft, gemeinsam.

Mögen im Einzelnen, zumal je nach der örtlichen Beschaffenheit, nach Art des Bodens, welchen die Völker bewohnten, Verschiedenheiten nicht gefehlt haben: — im Wesentlichen stimmten sie darin überein, daß sie zwar die Anfänge

eines oberflächlichen, sehr kunstlos betriebenen Ackerbaues kannten, überwiegend aber von Viehzucht und Jagd lebten und, umherschweifend, nach Erschöpfung oder doch Ausschöpfung der Jagd- und Weidegründe die Wohnsitze wechselten.

Sonder Schmerz, sonder Opfer, sonder Heimweh verließ man die bisherigen Sidelungen, packte Weiber, Kinder und den geringen Hausrath, ja wohl selbst die leichten Holzhäuser und die Zelte aus gegerbten Fellen auf die breiten, von Rindern gezogenen Wagen und suchte neue Sitze in der Richtung, welche Vogelflug oder Himmelszeichen riethen, oder auch die Nothwendigkeit des Ausweichens vor nachdrängenden stärkeren Nachbarn aufzwang.

In dieser Weise waren wol Jahrhunderte hindurch auch die Germanen von Flußgebiet zu Flußgebiet, von Weideland zu Weideland gezogen, ohne bestimmtes Wanderziel, ohne festgehaltene Richtung; nur im Ganzen allmählig immer weiter nach Westen gedrängt, weil die Rückwanderung nach Osten schon durch die Massen der ihnen nachfolgenden anderen germanischen Stämme (der Gothen), anderer arischer Völker (der Slaven), anderer außer-arischer Völker (der mongolischen Hunnen) versperrt war. Als sie nun in solcher Weise und auf solchen Wegen allmählig in Europa angelangt waren, setzten sie zunächst die alte Lebensweise, die alten Wandersitten fort; nur wenig Unterschied wurde Anfangs durch das Vorfinden anderer älterer Cultur bewirkt; was nicht durch Wanderung nach Westen den von Osten anziehenden Germanen auswich, ward keineswegs ausgerottet, sondern in gelinden oder strengen Formen der Kriegsgefangenschaft, der Halbfreiheit oder vollen Unfreiheit unterworfen; daß die Sprache der Kelten auch nach der germanischen Ueberfluthung noch dauerte, daß Berge, Flüsse, Städte, Dörfer mit dem vorhergehenden Namen auch später benannt wurden — klingen bis heute ja Rhein, Donau, Main, Lech, Isar, Inn, Karwendel u. s. w. in keltischem Laut — erklärt sich doch nur unter der Voraussetzung, daß die germanischen Einwanderer sie noch lange von den keltischen Siedlern benennen hörten.

Mochte nun aber das occupirte Land früher schon bebaut und bewohnt oder mochte es bisher Urwald gewesen sein: — in beiden Fällen verfuhrten die Germanen nach dem gleichen, durch ihre Wirthschaftsweise vorgezeichneten System;

sie theilten das gesammte besetzte Land in drei Gruppen: Grenzwald, Allmännde und Sondereigen; nach Erschöpfung des Sondereigens durch die nachwachsende Bevölkerung griff man zu Allmännde und Grenzwald, um Bauerhöfe mit Sondereigen daraus zu schaffen; da nun aber Allmännde und Grenzwald die trennenden Außentheile des occupirten Gesamtlandes gebildet hatten, so mußte deren Verwandlung in Ackerland mit Sondereigen die Wirkung haben, die bisher durch Wald, Sumpf und Wüstenei getrennten Völker zu unmittelbaren Nachbarn zu machen; in Freundschaft und Feindschaft mußten nun alle Beziehungen weit stärker wirken, Anziehung, Ueberwältigung, Zusammenschließung viel rascher und leichter und häufiger erfolgen, jede Kraft und Bewegung in einer Völkerschaft mußte stärker auf die Zustände der Nachbarn wirken, in Krieg oder Bündniß, als ehemals.

Nun vollzog sich gerade in den ersten drei Jahrhunderten nach Christus, genauer: beginnend zwischen Cäsar (fünfzig Jahre vor) und Tacitus (hundert Jahre nach Christus) also kurz vor dem Anfang der sogenannten Völkerwanderung: — denn der sogenannte „Markomannenkrieg“ c. 160 ward durch die Wanderung der Gothen von der Ostsee an die untere Donau herbeigeführt — der allmälige Uebergang der Germanen vom überwiegenden Nomadenthum mit Jagd und Viehzucht zu überwiegendem sesshaftem Ackerbau.

Es ist aber ein überall beobachtetes „Naturgesetz“, daß dieser Uebergang eine ganz gewaltige und rasche Vermehrung der Bevölkerung zur Folge hat. Die gesteigerte Cultur im Allgemeinen und die Mehrproduction, sowie die mehr gesicherte und regelmäßige Beschaffung der Nahrungsmittel, die in diesem Uebergang liegen, bewirken mit der Nothwendigkeit eines „Naturgesetzes“ diese rasche und stärkere Vermehrung.

Natürlich mußte die Ursache geraume Zeit, mehrere Menschenalter hindurch, haben walten können, auf daß die Wirkung überall und deutlich erkennbar eintreten konnte.

Diese Zeitbestimmung trifft nun ganz genau zusammen mit dem Anfang der Bewegungen, welche wir „Völkerwanderung“ nennen.

Die Uebervölkerung konnte auf jener Culturstufe unmöglich durch die Mittel höherer Civilisation, zum Beispiel intensiveren, rationelleren Ackerbau, abgewendet werden; ihre nothwendige Folge war Hungersnoth. Das einzige Mittel,

das denkbar einfachste — Auswanderung, sei es des ganzen Volkes, sei es des Ueberschusses, aus den ungenügenden, zu eng gewordenen Sizen, deren längst in Sondereigen verwandelte Allmänden und Grenzwälder nicht mehr ausreichten, in reichere, weitere, fruchtbarere Länder. Und so nahmen denn die Germanen nach einer Unterbrechung von etwa drei Jahrhunderten jene Wanderzüge wieder auf, welche sie ehemals allmählig aus Asien nach Europa geführt hatten. Freilich war jetzt die Richtung der Wanderung nicht mehr so frei wählbar. Der Druck der von Osten her nachdrängenden ostgermanischen, slavischen, mongolischen Massen und der eiserne Wall, welchen die Legionen im Süden und Westen um das römische Imperium zogen, waren zwei gewaltige, treibende und hemmende Kräfte; endlich erlahmte von innen heraus die Widerstandskraft des Cäsarenstaates und der Völkerstrom ergoß sich nun brausend nach Süden und Westen über den „Pfahlgraben“ in die römischen Provinzen.

So war also die letzte Ursache der Völkerwanderung die durch ackerbauende Sefthaftigkeit herbeigeführte Uebevölkerung in Germanien und, zu deren Vermeidung, die Wiederaufnahme uralter Gewöhnung.

Zu dieser Grundauffassung von Ursachen und Wesen der Völkerwanderung bin ich durch eine Fülle ineinander greifender, sich gegenseitig bestätigender Wahrnehmungen geführt worden. Nur Eine Erwägung unter den mannfaltigen, welche sämtlich zu dem gleichen Ergebnisse drängten, soll hier hervorgehoben werden.

Fast sieben Jahrhunderte liegen zwischen der ersten germanischen Wanderung, der kimbrischen, und der letzten, der langobardischen; mit kurzen Pausen sind diese Jahrhunderte ausgefüllt durch ununterbrochenes Anfluthen der Germanen in der Richtung von Osten nach Westen, von Norden nach Süden gegen die furchtbar überlegene römische Waffen- und Culturmacht.

Geradezu grauenhaft sind die Menschenverluste, welche die nackten, schlecht bewaffneten Barbaren alle diese Jahrhunderte hindurch immer und immer wieder erlitten an Erschlagenen und in die Sklaverei oder in die Arena geschleppten Gefangenen, der nur als Colonisten verpflanzen zu geschweigen.

Man muß sich doch nun die Frage vorlegen, welcher Grund kann es gewesen sein, der, in der That wie eine

Elementargewalt, wie eine Naturgewalt, diese Menschen — und zwar nicht nur die Männer des Krieges, auch Weiber, Kinder, Greise mit Knechten, Mägden, Herden und Habe auf Wagen und Karren, das heißt wirklich wandernde Völker, nicht raubfahrende Krieger — immer und immer wieder von neuem gegen die römischen Grenzen und die mörderischen Waffen der Legionen trieb, in den mit Sicherheit vorauszufagenden Untergang?

Es genügt durchaus nicht zur Erklärung dieser Erscheinung, auf die Freude der Germanen an Kampf, Krieg, Abenteuer, Raub und Beute zu verweisen, etwa unter Berufung auf die Freuden Walhallas, welche den den Bluttod gestorbenen Helden winkten.

Niemand wird germanisches Heldenthum höher anschlagen als ich: aber dieser Zug des National-Characters reicht doch nur aus, kühne Wagefahrten der Männer, nicht constanten Andrang ganzer Völker zu erklären.

Durchaus nicht bestreite ich, daß zahlreiche Streifzüge, Raubfahrten, Einfälle und andere Erscheinungen des fast niemals ruhenden Grenzkrieges auf jene Lust an Kampf und Beutefahrt zurückzuführen sind. Diese kleinen Unternehmungen gingen recht eigentlich, obzwar natürlich nicht allein, von den Gefolgschaften aus.

Aber diese kleinen Unternehmungen, nur auf Raub und baldige Heimkehr gerichtet, sind eben nicht die großen Bewegungen, deren Gesammtheit wir „Völkerwanderung“ nennen.

Nicht Muthwille, nicht Abenteuerlust hat ganze Völker oder doch Völkertheile in Hunderttausenden von Köpfen bewogen, die Heimat zu verlassen, in oft zielloser, selten zielsicherer Wanderung, die zugleich ein Krieg war und die Existenz der ganzen wandernden Masse auf's Spiel setzte. Nur zwingende Noth kann jahrhundertlang die treibende Kraft gewesen sein: und zwar eine constant wirkende Noth.

Dadurch sind Elementar-Ereignisse, Deichbruch, Uberschwemmung, auch Seuchen und Mißwachs, die ja vereinzelt, nach Sage und Geschichte, gewirkt haben — als regelmäßige Ursache ausgeschlossen.

Der Druck anderer Völker von Osten her, der Ost- auf die West-Germanen, der Slaven auf die Ost-Germanen, der Hunnen zuletzt auf Slaven und Germanen soll keineswegs ausgeschlossen sein bei der Aufstellung der zu Grunde

liegenden Ursachen: insbesondere mittelbar hat dieser Druck mit gewirkt, soferne er dem Ausbreitungstrieb die Richtung nach Nordosten versperrte.

Aber dieser äußere Druck hat nicht den Ausbreitungstrieb erzeugt, er hat ihn nur verstärkt und nach Süden und Westen gedrängt. Die innere jahrhundertlang stetig wirkende Ursache ist vielmehr in derselben Thatsache zu suchen, welche auch in anderen Erscheinungen zu Tage tritt: nämlich in der erstaunlich, trotz der colossalksten Menschenverluste unerschöpflich immer stärker anschwellenden Volksmenge der Germanen.

Mit Grauen haben scharfblickende Römer diese unerschöpfliche Naturgewalt betrachtet; sie mochten ahnen, daß hierin, in dieser elementar wirkenden Kraft die letzte Entscheidung des jahrhundertlangen Ringens zwischen Rom und den Germanen lag. In Rom wird seit Augustus durch künstliche Statseinwirkung Vermehrung der Ehen und der Kinder angestrebt — ohne Erfolg im Großen; bei den Germanen erzeugt seit dem Uebergang zu seßhaftem Ackerbau das keusche und gesunde Naturvolk so viele Menschen, daß die alten Sitze nicht ausreichen, daß die stärkste Gewalt, der Selbsterhaltungstrieb gegenüber Hunger und Noth, jahrhundertlang ungezählte Wanderer zur Ausbreitung gewaltsam zwingt: dieser „höheren Gewalt“ — nicht in mythischem, sondern in höchst realistischem Sinne, ist zuletzt das bereits von innen heraus germanisirte Westreich Roms erlegen. Sehr nahe liegt der Einwand: eine viel größere Menge Menschen, als die Germanen des 3. bis 5. Jahrhunderts zählten, findet heute in dem damaligen Germanengebiete ausreichende Nahrung: wie kann man da von Uebervölkerung sprechen?

Hierauf ist zu erwidern: die Germanen jener Jahrhunderte hatten für eine Volkswirtschaft in Urproduction, vor Allem in Ackerbau, dann in Handwerk, Fabrication und Handel, wie sie heute in dem fraglichen Ländergebiete blühen, weder Fähigkeit noch Willen noch objective Möglichkeit.

Es kann sich dabei im Wesentlichen nur um den Ackerbau handeln. Ein Ackerbau aber, der an Intensität und Zweckmäßigkeit des Betriebes mit dem modernen, ja auch nur mit dem mittelalterlichen irgend verglichen werden könnte, war den Germanen unbekannt und unmöglich.

Die immer noch sehr starke Bedeutung der Viehzucht für den Lebensunterhalt erheischte für jeden Gau höchst

ausgedehnte Wohn-, das heißt Weideplätze im Verhältnis zur Kopfzahl; die Art der Ansiedlung, die der Gemeinde- und der Staats-Verfassung zu Grunde lag, vertrug das Zusammendrängen auf enge Räume durchaus nicht.

Diese höchst ausgedehnten Gebiete waren zum größten Theil Grenzwald, Allmände, Weide, Wiese und zu sehr geringem Theil Ackerland. Die Zunahme der Bevölkerung bewirkte nun allerdings allmählig Rodung des Urwaldes, Trockenlegung der Sümpfe, Verwandlung der Weide in Pflugland.

Aber ganz unmöglich konnte bei dem damaligen Stand der Technik diese höchst langsame volkswirthschaftliche Arbeit (vielmehr hat diese Arbeit des Rodens und Pflugbarstschaffens vom Schluß der Völkerwanderung ab fast noch ein ganzes Jahrtausend hindurch die Bevölkerung des alten „Germanien“ beschäftigt) gleichen Schritt halten mit der gewaltig rasch anwachsenden Bevölkerung: — also blieb nur gewaltsame Ausbreitung übrig, freudige Eroberung des längst von Kelten und Römern dem Pfluge gewonnenen, ohnehin so viel lockenderen, reicheren Landes im Süden und Westen.

Denn allerdings, an dieser Stelle, als untergeordnet mitwirkende Momente, sind zwei Factoren nicht zu übergehen, in welchen man früher allein die Ursachen der Völkerwanderung fand: die Freude des Germanen an Krieg und Kriegsräub einerseits und der Reiz der Natur- und Culturschätze der römischen Provinzen im Süden und Westen Europas.

Ohne Zweifel hätte ein minder kriegerisches Volk, nachdem die alten Sitze dem gesteigerten Bedürfnis nicht mehr genügten, vor die Wahl gestellt, zwischen mühseliger Rodungs- und Pflugarbeit einerseits oder dem ungleichen Angriff auf die Legionen-gehüteten Grenzlande Roms den Pflug gewählt, statt des Schwertes. Und ohne Zweifel lockte der mildere Himmel, der fruchtbarere Boden Galliens, Italiens, Pannoniens, Rätiens, Noricum's, Illyriens, Dalmatiens mit der Fülle zu erbeutender werthvoller Habe um so stärker, als die Ausbreitung gegen den rauheren Osten und Norden in Kampf gegen Ost-Germanen, Nord-Germanen, Slaven, Hunnen viel weniger anziehend erscheinen mußte und fast noch weniger erzwingbar als die Durchbrechung des römischen Heeres.

III.

Von deutschen Bäumen.

Vor allen Waldbäumen, deren wilde Früchte zur Nahrung dienen, ist zu nennen die Eiche (*quercus*), später als Bild germanischer Kraft so viel gebraucht, dem Donnergott geweiht, weil dem Volksglauben nach sein Strahl vor anderen Bäumen häufig die Wipfel der Eiche heimsucht.

Freilich konnte man auch oft das Andere, was Goethe von der Eiche so treffend zeichnet, von des zerspaltenen deutschen Volkes Eigenart aussagen:

Die Eiche starrt mächtig
Und eigenfönnig zackt sich Ast an Ast.

Altnordisch *eik*, schwedisch *ek*, dän. *eg*, angels. *æc*, engl. *oak*, althochd. *eih*, niederl. *oek*, urverwandt litthauisch *aúzolas*, lettisch *ohsols*; in den andern urverwandten Sprachen hat ein anderes Wort von sanskrit daru, *druma* Holz, Baum, zugleich die Bedeutung Eiche und Baum: griech. *δέντρον*, *δέντρον*; in den germanischen Sprachen hat sich nur die Bedeutung „Baum“ an dies Wort geknüpft: goth. *triu*, angels. *treov*, engl. *tree*, altnord. *trê*, schwed. *traed*, dän. *trae*. Die Lappen entlehnten wohl spät erst aus dem Germanischen die *Aik*, (*Haik*?) für *quercus*.

Die Frucht der Eiche, die Eichel, althochdeutsch *eichila* (*эхилос*?) wird in den andern germanischen Mundarten mit abweichenden Ausdrücken bezeichnet: altnord. *aldin*, schwed. *ollen*, *allon*, was Jakob Grimm auf *akarn* (?) zurückführt, dän. *olden*.

Und doch diene sie gewiß zur Nahrung allen Germanenstämmen während der Einwanderung: die Eiche heißt besonders Fruchtbaum, und Eichwald Fruchtwald im Norden.

Ob das allgemeine Wort für solche Früchte der Waldbäume, die „Eckern“, (daher „eckernde Bäume“, wohin z. B. und vor Allem die Bucheln, ebenso gebildet wie „Eicheln“) zählen, mit Eichel zusammenhängt, hat man bald verneint, bald bejaht.

Gothisch *akran*, angels. *aecorn*, engl. *acorn*, altnord. *akarn* wurde bald mit *akrs*, *akar* = *acker* in Verbindung gebracht, bald mit *Eko* = Eiche: *juglans* wird gewöhnlich aus *Jovisglans* geleitet. J. Grimm hat einmal vermuthet, es könne gerade dieses Wort den anlautenden Vocal bewahrt

haben, der in den anderen Sprachen abgefallen: so daß Eichel und juglans und litthauisch aúzolas zusammen gehörten.

Nur aus dem Holz „eßernder Bäume“, der Eiche oder Buche, Tacitus German. c. 10, durften die Stäbchen (Buchstab), auf welchen die Runen eingeritzt wurden, zum heiligen Losen geschnitten werden, sowol für die Erforschung der Zukunft wie zur Entscheidung zweifeliger Rechte oder behufs unparteilicher Vertheilung: vielleicht auch als Gottesurtheil wurde das Los mit Runenstäbchen in der Heidenzeit benutzt wie in christlicher Zeit das Loswerfen mit bekreuzten Holzwürfeln. (S. Bausteine II. S. 1. f.) Andererseits durfte der Verbrecher nicht an einen eßernden Baum gehängt, durfte später der Galgen nicht aus dem Holz eßernder Bäume geschnitten werden: man hätte dadurch den heiligen, wohlthätigen Baum entweiht, den man noch im Mittelalter ehrerbietig „Frau Eiche“, „Frau Buche“ ansprach. Vielmehr wird der Verbrecher am „dürren Baum“ an dem von Natur aus verdorrtten, oder dem „angeblizten“, das heißt von dem Zorn des Gottes als Unheilsbaum gekennzeichneten, gehängt.

Daher heißt „am dürren Baum reiten“ geradezu gehängt werden; noch den Landsknechten wird gedroht: „man wird dich an einen dürren Baum hängen und nicht an einen grünen.“

Freilich das „Gewind“, das gedrehte, frische, zähe Holz, welches das graue Alterthum statt des hanfenen Strides brauchte, wurde auch von Eichen genommen wie von Weiden, daher: ekevidhju binda um hals, eichen wied und hagedorn knebel.

Die heiligen Haine und Wälder bestanden wol größtentheils aus Eichen. In Niedersachsen und Westfalen, aber auch in Thüringen und Hessen, in Alamannien und bei den Bajuwaren hat sich der alte Cultus, der den in den Wipfeln der Eichen schwebenden und webenden, brausenden und säuselnden Göttern ursprünglich gegolten hatte und der die Bäume nur als den Wohnort der Götter mit verherrlicht hatte, manchmal, in Vergrößerung, dem Baume selbst zugewendet. Bekannt ist die Donnerreife bei Geismar in Hessen, welche (c. 730) Bonifacius fällte: daß er dies straflos thun mochte, daß der rächende Strahl des Donnergottes ihn nicht sofort traf, schien die stärkere Macht des ihn schützenden Christengottes unumstößlich darzuthun: das Christenthum

faßte von diesem Ereigniß an festere Wurzel; mit weiser Berechnung ließ der Befehrer an derselben Stelle und aus dem Holz des gefälltten Heidenbaumes ein christliches Bethaus errichten, an welches nun die alte Gewöhnung, aber zu einem neuen Gotte, nach wie vor heranzog.

An der Eiche, nicht gerade der Eiche, hatten die Schatten geopfert. Aber auch als Mittelpunkt des Frühlingsfestes erscheint die Eiche: am Ostertag führen Knaben und Mädchen den Reigen um die „alte Eiche“ im Fürstenthum Minden. Auch in anderen Gegenden Westfalens, in dem Dorfe Wormeln im Gebiet von Paderborn, richten sich Festzüge nach heiligen Eichen.

Von den Nichtgermanen waren besonders die Preußen eifrige Eichenverehrer: an dem heiligsten Ort des Landes, zu Romowe, (im Samland?) ragte die heilige Eiche, auf welcher die Götter ihren Sitz hatten: mit Lüchern war das Geäst verhängt: in dem ganzen Walde, den kein Ungeweihter ungestraft betrat, durfte kein Thier getödtet, kein Baum gefällt, kein Zweig geschnitten werden.

Aber auch in christlicher Zeit ist der Baumcult, gegen welchen so viele Concilienschlüsse eifern, seit dem siebenten Jahrhundert nicht verschwunden; er hat nur christliche Form angenommen.

Noch immer liebt es der bajuarische Bauer, seine Schutzmächte unter rauschenden Wipfeln zu suchen: man findet oft in große Waldbäume, Eichen und Buchen Silber der Gottesmutter oder der Heiligen eingelassen, manchmal mit einem Glase geschützt: die rothen Beeren des dem Eichengotte heiligen Ebereschensbaums werden, in Schnüren aufgereiht, als Umrahmung darum gezogen: oft findet der Wanderer denselben Baum wieder und wieder bekränzt mit Blumen der Hoffnung, des Dankes, der Andacht: zumal wenn ein Waldquell daneben rieselt, dessen Wasser dann als besonders gesund oder heilkräftig gilt. Dann werden auch etwa noch Lichtlein vor dem Bild in der Eiche angezündet — der alten großen Opferfeuer winzige Ueberbleibsel — und wenn sie halb herab gebrannt sind, läßt man sie in kleinen Röhren von Baumrinde das Geriesel hinab treiben, aus dem tapferen, langandauernden Bestand oder raschem Verlöschen des „Lebensschiffleins“ Glück oder Unheil, dem Weisammenbleiben oder Getrenntwerden des „Liebeschiffleins“, das ein Par zusammen „rinnen“ läßt, für das Liebesbündniß Weis-

sagung schöpfend. Auch diesen Gebrauch ward die Kirche früher müde zu verbieten, als unser Volk, ihn zu üben. In dem wunderschönen Fled deutscher Erde, wo das Festland am Westufer des Chiem-Sees wie sehrend und badeburtig in das Wasser ausläuft, in der Mitte der Frauen- und Herren-Insel ungefähr, und wo dieser Landzipfel, prosaisch der „Gans-Zipf“ genannt, mit einem Wald von Tannen und Buchen bestanden ist, den Stürme und, — barbarischer als diese! — die Menschen immer mehr gelichtet haben, kenne und liebe ich seit Jahren eine hohe stattliche Buche, die aus tiefem schweigendem Versteck empor geschossen, ein solches Bildniß der Madonna trägt. Dicht dabei rinnt fast unhörbar eine Quelle durch das Waldbios: sie gilt als heilkräftig. Und die Bäuerin des nächsten Hofes ging und geht zwar fleißig zur Kirche. Aber wenn eines ihrer Kinder tödtlich erkrankt, dann betet sie nicht in der Steincapelle, dann geht sie zu „unserer lieben Frau im Holz“, die ihr schon zweimal geholfen hat. Selten fand ich den Baum unbekrängt: Dank und Hoffnung pflegen sein.

Von den zahlreichen Verwendungen des starken Eichenholzes soll hier nur hervorgehoben werden die zu Schiffen und — was oft dasselbe war — zu Särgen.

Die starken und keineswegs unsicheren Schiffe der oberdeutschen Bergseen, — es ist ein norddeutsches Vorurtheil, daß sie leicht umschlagen: und sie haben den Vortheil, daß sie, auch umgeschlagen, stets den umgestülpten Granfen so hoch über Wasser halten, daß ein, auch zwei Menschen darauf Bergung finden mögen — welche aus Einem Stamm gebrannt und gehauen werden, die „Ein-Bäume“, werden nur aus Eichen gebildet: „Doppeleich“ heißt auf dem Chiem-See ein aus zwei Stämmen gefertigtes größeres, das heißt breiteres Fahrzeug.

Ganz ähnlich gestaltet sind alte Säрге aus Eichenholz: wenig mit Feuer und Beil ausgehöhlte Stämme, nur gerade vertieft genug, die Leiche aufzunehmen.

Aber auch in weiten großartigen Todtenbauten brauchte man vor anderen Hölzern das lang dauernde, harte Holz der Eiche: der Hügel der Königin Thyra Danaböt bei Jelling in Jütland zeigt die Verwerthung der Eiche zum Todten-Bau in größtem Maßstab: unter einer starken Schicht von Steinen — ein Granit trägt die Runeninsschrift, die

König Gorm seiner Gattin weihte — findet sich ein geräumiges Haus von Holzbalken, $2\frac{1}{4}$ Ellen hoch, 4 Ellen breit, 11 Ellen lang: die Wände, die Decken und die Dielen bestehen aus Eichenbohlen, Eichenbrettern und Eichenbalken.

Aber auch in den alamannischen Gräbern am Lupfen in Württemberg waren die Balken und Bretter der Todtenkammern von Eichenholz und ebenso die größte Zahl der Särge: auch das Laub, welches auf den Boden der Grabhügel oder in die Särge gestreut wurde, war fast immer Eichenlaub, selten Buchenlaub.

Der Sarg aus Eichenholz heißt „der Todtenbaum.“

Tiefere Wurzeln übrigens als die Eiche hat die Esche in dem Götterglauben der Germanen geschlagen: der den Kosmos tragende Weltbaum ist nicht eine Eiche, sondern eine Esche.

Allerdings steht die Eiche wie die Hasel in besonderem Frieden, wozu aber wol noch mehr als religiöse Vorstellungen oder ihre Nützlichkeit, ihre hohe Bedeutung für Recht-, Gericht- und Grenz-Wesen führte.

Denn man hat später die Eiche, wol vor Allem deshalb, weil sie ein hohes Alter erreicht, besonders häufig als Gerichtsbaum gewählt, — sie wahrte das Gedächtniß der wichtigen Stätte — und aus dem gleichen Grunde sowie wegen der ragenden Höhe auch als Grenzbaum, was beides oft zusammenfiel, die Mark von anderer Mark oder die Allmände von den Sonderäckern scheidend; nur die Linde macht ihr als Gerichtsbaum den Platz streitig. Die „Dorfeiche“ ist zugleich „Gerichtseiche“: sie ist die Ahnfrau des Maibaums, in der Bedeutung als Wahrzeichen des Dorfes (des Dorfrechts), als Sammelort für Fest, Spiel und Tanz wie für Musterung der bewaffneten Bauerschaft bei kriegerischem Auszug und als Gerichtsstätte.

Uebrigens liebte man es, eine Mehrzahl von Eichen in heiliger Zahl (drei — sieben — und neun) etwa auf einem Hügel in der Nähe des Dorfes, manchmal aber auch mitten im freien Feld oder auch in einer im übrigen gelichteten Stelle im Walde beisammen stehen zu lassen (oder in späterer Zeit nur zusammenzupflanzen, „das Aichat“, *quercostum*, *roburetum*, „aichach“ = „Roveredo“) und hier dann Gericht zu hegen; oft sind wol in solchen Fällen diese Eichen Ueberbleibsel oder doch Erinnerungen uralter Heiligthümer im Walde — zugleich Opfer- und Gerichtsstätten — und

häufig schon haben Nachgrabungen in der Nähe Asche, Knochenreste, Waffen und Geräthe zu Tage gefördert.

Auch Ortsnamen, wie Dreieich — ein alter königlicher Bannwald mit merkwürdigem Weisthum, (Grimm Weisth. I. Nr. 498 —) Siebeneichen, Neuneichen, die sich in allen Gauen Deutschlands finden, weisen darauf zurück (seltener begegnen die profanen Zahlen: Vier-, Fünf-Eichen: dann gewiß zufällig nach der Zahl der Bäume).

Das Gericht wird oft „an die Eiche“ (spät-lateinisch *ad casnum* = alt-französisch *chesne*, neu-französisch *chêne*, aber englisch *chesnut* ist Kastanie) gerufen; in Westfalen war und hieß einer der Frei-Stühle der Behme „an der breiten Eiche“; bei Torgau wird ein Gericht gehegt „unter den drei jungen Eichen,“ andernwärts „bei den sieben Eichen“. Ob dem Dorf „Siebenbäumen“ im Lübbischen Eichen oder Buchen den Namen gegeben, war auf eingezogene Erkundigung nicht zu ermitteln.

Die freundliche, mildere Schwester der Eiche ist die Buche mit dem lichten, Aug' und Herz erfreuenden Gartgrün der jungen Blätter, mit den geraden, schlanken Stämmen von festlich weißer Rinde, den Säulen und Pfeilern des deutschen Laubwald-Domes: die „Sachsen-Eiche“ d. h. Deutschen-Eiche, heißt sie den Finnen.

Die Buche (gothisch *bökô* oder *bôka* fehlt) altnordisch *beyki*, schwedisch *bok*, dänisch *boek*, finnisch *boekki*, angelsächsisch *bôc*, auch *bêce*, englisch *beech*, dem entsprechend bairisch: das *buech* = der Buchwald, althochdeutsch *buoehâ*, *puocha*, mittelhochdeutsch *buoche*) hat ihren Namen von der Eßbarkeit ihrer Früchte erhalten, welche unsere Ahnen wol auch für den eigenen Mund nicht verschmähten: — Buche heißt der „Eß-Baum,“ d. h. unter den Waldbäumen der Baum mit eßbarer Frucht: *bak*, φαγείν, lateinisch *fagus*, italienisch *faggio*, armericanisch *fao*; griechisch bezeichnet dann freilich φαγός nicht die Buche, sondern eine Art Eiche mit eßbaren Früchten.

Das weichere Holz der Buche wurde in Tafeln, Scheiben, Stäbe „gespaltet“, d. h. gespalten; sie hat die alte Rune auf ihre Stäbe geritzt getragen und später das Schriftzeichen und die Bildzeichnung des Holzdrucks und Holzschnitts; mächtiger als die Buch-Stämme sind die Buch-Staben geworden, und auf die Zeit der Herrschaft der Buchen im deutschen

Wald ist die Herrschaft der Bücher, der „wisen“ und oft auch der „tumben büchlin“ gefolgt.

Die Mast der Schweine in den Eichen- und Buchwäldern war von großer Wichtigkeit, da noch im späten Mittelalter — und bei den Bauern ist es vielfach noch ebenso — der größte Theil der Fleischnahrung nicht aus Rinder- und Schaffleisch, sondern aus frischem oder gesalzenem, geräucherten Schweinefleisch bestand.

Sehr ausführlich sind daher schon in den Volksrechten die Rechtsnormen, welche die Befugniß, Thiere in fremde Wälder zur Eichel- und Buchedern-Mast zu schicken, regelten; das Verhältniß kam bald als dringliches Recht, als Dienstbarkeit vor (so auch in dem Almaennde-Wald), bald als nur durch Vertrag eingeräumtes Forderungsrecht.

Oft wurde hier als Vergütung das zehnte Schwein dem pflichtigen Waldeigenthümer überlassen; dieser Schweinszehnt (*decima porcorum*) war im westgothischen Recht genau geregelt. (Dahn, westgothische Studien. Würzburg 1874 S. 85 f.)

Der Eigenthümer darf regelmäßig auch die eigenen Thiere weiden lassen; dann wird oft ein gemeinsamer Hirt bestellt, der Ungleichheiten und Schädigungen zu verhüten hat.

Neben der Eiche füllten besonders die Buchen die Wälder Germaniens; wiederholt hat der Buchenwald ihrer Gaue deutschen Völkerschaften den Namen gegeben: so den schon von Cäsar erwähnten suebischen Tribocci, die auch Strabo p. 193, p. 194 nennt Τριβόκχοι, I. 51, Plinius IV. 17, Tacitus Germ. c. 28 und Ptolemäus II. 9 Τριβόκκων, meist als Nachbarn der „Anger-Männer“ (gothisch *vaggs*, altnordisch *vāngr*, angelsächsisch *vong*, althochdeutsch *wang*: Wangio (et Sido) suebischer Mannsname: in Ell-Wangen, Feucht-Wangen erhalten), Vangiones im Worms = Gau und der „Waldmänner“, Nemetes, (*nemus*, νέμος, *sacra silvarum quae nimidas vocant, indiculus paganiarum*. J. Grimm D. M. II. S. 614 hat auch Ortsnamen Nimoben, Nimebin beigebracht), im Speier-Gau: die „Dreibuchen-Männer“; im Elsaß: eine römische Inschrift kennt neben den keltischen Bojern exploratores Triboci und bei Brumat (Brocomagus) wies ein römischer Wegweiser nach der civitas Triboccorum. Merkwürdig ist, daß noch zu Schilter's Zeit ein Städtlein „zu'n dreien Buchen“ in jener Gegend lag; der Wald von Hagenau galt im ganzen Mittelalter als ein heiliger Forst; jenes

drübuochi ist ganz dem driebich entsprechend, das wir als ein Baumheiligthum kennen gelernt. J. Grimm D. Spr. I. S. 347. — Allein Zeuß S. 220 leitet es aus dem Keltischen (tri, durch per, auch in Tricassi, Trinobantes, Tricorii) und boe, Balbhöhe vgl. Melibocus.

Dreihundert Jahre später nennt gegenüber Mainz Ammianus Marcellinus 29, 4. eine alamannische Völkerschaft der Bucinobantes; der letzte Theil des Wortes ist das bekannte bant, das auch in Brabant, Testrabant begegnet und soviel als pagus, regio, Landschaft heißt; in bucina aber grüßen uns rauschend unsere Buchen: (althochdeutsch puochin, fagineus), also die „Buchengauer“.

Ihre Sidelung lag nahe bei, wenn nicht ganz in dem „Buchenwald“ Buchonia, althochdeutsch Buohunna, Puohunna, mit welchem Namen damals das Waldgebirge der Rhön und der Bergwald des Vogelberges zusammengefaßt werden; zuerst sicher bezeugt bei Fredigar c. 87, denn die Stelle bei Greg. Tur. II. 40 kann auch einen andern Laubwald in der Nähe des Rheins (bei Köln) bezeichnen.

Leider erfahren wir nicht, welcher Baumart angehörig der bei den Langobarden hoch verehrte Opferbaum in der Nähe von Benevent war, welcher dem heiligen Barbatas (Acta sanctorum 19. Februar pag. 139 und 112. 602 bis c. 683) unter den Königen Grimoald und Romuald so viele Schmerzen bereitete, bis er ihn endlich umhieb: so zahlreich leisteten die Longobarden, obwol längst schon Christen, Gelübde an diesem Baum, daß der Ort selbst votum genannt wurde.

Sie sprengten auf raschen Rossen daran vorbei und suchten, abgewandt, nach rückwärts, eine in den Nesten ausgespannte Thierhaut mit dem Wurfspeer zu durchboren: ein Stücklein der Haut zu verschlucken galt als ein mächtiges Vorbeugungsmittel gegen allerlei Gefahr und Schaden: sie wollten nicht von dieser Sitte ihrer „heldenhaften Ahnen“ (belicosissimorum majorum) lassen, bis der Heilige, die Entfernung des Königs Romuald, der also den Baum schützte, rasch benützend, den Baum niederhieb, was freilich, wie J. Grimm sagt D. M. II., S. 616, prahlerisch und unwahrscheinlich klingt.

Das Umreiten geweihter Stätten im Wettrennen und der Glaube, daß dies Reiter und Roß vor Schaden bewahre, hat sich bei dem bajuvarischen Stamm in voller Lebendigkeit erhal-

ten in den sogenannten Leonhardritten und Leonhardifahrten, welche alljährlich, ebenfalls noch unter Ableistung von Gelübden, um die Capellen des heiligen Leonhard gehalten werden, der als Schirmherr zumal des Rosses gilt: in Niederbaiern wurde damit auch ein Ringelstechen nach Scheiben verbunden. Das Rüdlingswerfen ist sehr alterthümlich: es erhöht die Schwierigkeit, aber auch das Geheimniß, es wirkt dabei mit der von den Göttern gelenkte Zufall. Ausgespannte Kinderhäute wurden auch im Norden durchschossen, was als Zeichen von Kraft und Geschicklichkeit galt. Hier, bei Benevent, war wol ehedem die Haut des dem Kriegsgötter oder Rossgott geopfertem Thieres ausgespannt worden und das Verschlucken eines Stückleins Haut war jetzt, in der christlichen Zeit, an die Stelle der Theilnahme an dem Opferschmaus getreten: man bekannte sich dadurch noch als Verehrer des Gottes.

Es finden sich überall in der Nähe der Leonhardcapellen hohe, alte, schöne Bäume: Eichen, Buchen, Linden: ja hin und wieder ist nicht die offenbar spät daneben gebaute Capelle, sondern noch immer der ehrwürdige alte Baum selbst der Gegenstand, um welchen das Wettreiten und Wettfahren kreist: dann wird auch noch der Baum mit den Ketten des von Sanct Leonhard geheilten Viehes, mit den Hufen der von ihm geretteten Rosse, mit Bildern des in Sturzgefahr geschützten Reiters und seines Rosses aus rothem Wachs umgürtet und geschmückt.

(Vergl. meine Darstellung der Leonhardritte in: altgermanisches Heidenthum in dem deutschen Volksleben der Gegenwart. Bausteine I. Berlin 1879.

Die Vertheilung der Germanen über Europa und die germanische Ansiedlung und Landtheilung.



Wir haben die in Europa eingewanderten Germanen zu unterscheiden in Nordgermanen, Gothen und Südgermanen. Die ersten, die Hillevionen des Plinius (von hil, Fels?) beschäftigen uns hier nicht: es genügt zu erinnern, daß sie von Süden, von Deutschland, von den Küsten der Nord- (und Ost-?) See über deren Halbinseln und Inseln hin nach „Scatinavia“ übersehten, die vorgefundene finnische Bevölkerung vor sich her drängend.

Die zweiten, die Völker der gothischen Gruppe, haben wir in ihrer Gliederung in eine Mehrzahl von Sondernamen und in ihren ursprünglichen Sizen an der Ostsee, sowie ihren späteren ausführlich dargestellt: sie bilden die östlichste Aufstellung der Germanen im Norden: hart hinter ihnen stehen die Slaven (Venedae) bereit, einzurücken in jede Scholle, welche die Gothen räumen. (Könige der Germanen I—VI. München und Würzburg 1860—1871. Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I. Berlin 1881.)

Die Südgermanen sind die später unter dem Namen der Deutschen zusammen gefaßten Stämme: und zwar die Ingväonen (Ingväonen) die Niederdeutschen, die Herminonen die Oberdeutschen, die Istaevonen (Istväonen) die Mitteldeutschen: letzteres ist allerdings bestritten: doch wird man vielleicht die späteren Franken und Thüringe istäevonisch nennen dürfen: die Ingväonen sind die späteren Sachsen und Frisen, die Herminonen die späteren Alamannen und Bajuwaren.

Schreiten wir von Westen und Süden nach Osten und Norden durch die Niederlassungen der Germanen, so sind vorerst auf dem linken Rheinufer in Gallien kleine germanische Völkerschaften zu verzeichnen, welche sich mitten unter

befiegten oder zu vertragsmäßiger Landtheilung genöthigten Kelten von der Zeit vor Caesar bis in's dritte Jahrhundert nach Christus erhalten haben: es sind die Bangionen um Worms (keltisch *Borbetomagus*), die Nemeter um Speier (*Spira*, früher keltisch *Noviomagus*), die Triboken um Brumat (keltisch *Breuiomagus*) und Elcebus (keltisch, im Südwesten von Straßburg. Caesar nennt neben ihnen im Heer Ariovists noch Sedusier und Haruben, welche später verschwinden). Die keltischen Namen der drei Städte, ja der beiden letzteren Völker selbst zeigen, daß diese Germanen schon lange Zeit hier im Lande sibelten, nicht etwa erst mit Ariovist eingewandert waren: jene Städte hatten sie nicht gegründet, sondern den Kelten abgenommen.

Dagegen nicht Germanen, sondern Kelten sind andere Völker in Gallien, welche nur ihrer einfacheren Sitte und rauheren Tapferkeit wegen als Germanen galten und sich germanischer Abkunft oder doch Blutmischung rühmten; so die Belgen und zumal unter diesen die kriegerischen Nervier. Einzelne Völkerschaften mögen stark mit benachbarten Germanen gemischt, vielleicht auch ursprünglich rein germanisch gewesen sein, wurden aber so früh und so stark keltifizirt, daß sie uns nicht als Germanen gelten können: so die Treverer um Trier.

Auf den nächsten Höhenzügen, die auf dem rechten Rheinufer, da wo Caesar den Fluß zweimal überschritt (zwischen Coblenz und Bonn etwa), sich erheben, wohnten die Sugamben und landeinwärts zu beiden Seiten der Ruhr. Des Tiberius Politik gelang es, das in viele Gaue gegliederte Volk zu trennen und einen großen Theil auf das linke Rheinufer und in römische Herrschaft zu bringen: vielleicht haben wir diese verpflanzten Sugamben unter dem Namen *Guberni* (*Gugerni*) zu verstehen. Nördlich von ihnen fanden auf dem Ostufer der Lippe (*Luppia*) die von Caesar aus Gallien vertriebenen *Ufipier* Aufnahme.

Im Süden der Sugamben wohnten die *Ubier* (wohl von *uoban*, bauen, d. h. den Acker) ursprünglich bis sie, die von Anfang Kelten und Römern zugeneigt und von ihren rauheren suebischen Nachbarn vielleicht auch gerade deshalb bedrängt waren, von den Römern, um sie selbst und durch sie das angewiesene Land zu schützen, gerade deren alten Sitzen gegenüber auf das rechte Ufer versetzt wurden: hier ward ihr Hauptort Köln, *Colonia Agrippinensis* nach

Agrippina, der Tochter des Germanicus benannt: Gelbuba (Dorf Gelbub bei Kaiserswert) war ihr letzter Ort stromabwärts (hier grenzten sie mit den Sugerni), Tolbiacum (Zülpich) wohl ihr äußerster südwestlich.

Kleinere Völklein, Usipier (Usipetes ist Keltische Form) und Tenchterer wurden von Caesar aus Gallien auf das rechte Rheinufer getrieben und, nachdem sie bei den Sugamben Aufnahme gefunden, abermals von den Römern allmählig immer weiter südlich gedrängt bis in die Mainlandschaft um Mainz. In ähnlicher Weise wurden die Amisvarii (Ems-Behren, Ems-Männer) aus ihren früheren Sizen an dem Unterlauf der Ems von Chauken zuerst, dann von den Römern aus dem Land nördlich der Lippe immer weiter nach Süden gedrängt, wo sie aber nicht, wie die Römer wähten, völlig untergingen, sondern in der Gruppe der Franken erhalten blieben, welcher auch die Chamaven angehören, die, vorübergehend bis an die Werra nach Osten gewichen, später wieder an den Rhein zurückkehrten. Die mächtige Mittelgruppe (s. Dahn, Deutsche Geschichte I. Weimar 1883.) der Brukterer gliederte sich in die „großen“ auf dem östlichen, und die „kleineren“ auf dem westlichen Ufer der Ems an ihrem Mittellauf: letztere erreichten die Lippe, auf welcher ihrer Weissagerin Belzda die eroberte Triere zugeführt wurde. Nordwestlich grenzten sie mit Frisen, nordöstlich mit Chauken, östlich mit Angrivariern, westlich mit Chamaven, im Süden stießen sie an den römischen Grenzwall.

Oestlich von den Sugamben verbreiten sich in das innere Germanien die starken, in viele Gaue gegliederten Chatten (die späteren „Hessen“), eine Mittelgruppe, welche einen Hauptbestandtheil der suebischen Hauptgruppe ausmachte. Anfangs wird nur dieser Gesamtnamen, Sueben, genannt, so von Caesar: aber schon in den ersten Zügen des Drusus begegnet der Name der Chatti; im Norden grenzten sie an der Diemel mit den Cheruskern, im Osten schied sie die Werra von den Hermunduren (den späteren Thüringen); die hier häufigen Salzquellen, nicht die der fränkischen oder der thüringischen Sale, bildeten die Grenze und den Streit-Ort und -Gegenstand zwischen beiden Völkerschaften; im Westen hatten sie am Taunus die gefährliche Wacht auf äußersten Vorposten gegenüber dem römischen Behtland, den „agri decumates“, diesem Glacis der drohenden römischen Machtstellung, von welchem

aus immer wieder bei jedem Ausfall, bei jeder Angriffs- und Rache-Bewegung der Legionen die ersten Schläge auf die westlichsten Chattischen Gaue trafen, so auf die Mattiaci bei Wiesbaden (aber „Mattium“ ist Maden). Der „hercynische Bergwald“ ist den Römern die recht eigentliche Heimat der Chatten: dies ist nicht der Harz, dessen Westhänge vielmehr die Nordgrenze der Chatten bezeichnen, sondern der südwestliche Höhenzug (silva Bacenis), der noch heute das hessische Hügelland bildet.

Uebrigens war „Chatti“ selbst ein Gesamtname (eine Mittelgruppe) innerhalb des Haupt-Gruppen-Namens „Suebi“: zahlreiche, später zu Völkerschaften erwachsene Gaue führen innerhalb des Chattischen Verbandes besondere Namen: so die Chattu-ari = Chattu-vari im Nordwesten des Chattischen Gesamtgebiets: ein starker Theil des Volkes muß es gewesen sein, der unter dem Namen „Batavi“ wegen inneren Zwists mit andern Gauen, wahrscheinlich um die Landvertheilung bei steigender Volkszahl, vielleicht auch wegen verschiedenen Verhaltens zu Rom, aus dem alten Chattenlande wandernd über den Rhein zog und der „batavischen Insel“ den Namen gab, ein tapferes den Römern durch Waffenhilfe sehr werthvolles Volk, das allmählig in den neuen Sizen eine so große Stärke gewonnen, daß es schon bei der Auswanderung nicht unbeträchtlich gewesen sein kann.

Die Nachbarn der Chatten von der Werra gegen Osten waren die Hermun=duren, die späteren Thüringe (Hermun, Irmin = groß, allgemein, gesamt: also Hermun=duri Gesammt= oder Groß=duri; später fiel jenes Vorwort weg und Duri, Duringe blieb übrig), ebenfalls ein Gesammt-Name (Mittelgruppe) für zahlreiche darunter einbegriffne Völkerschaften, welche im Osten bis an die Elbe, im Norden bis an den Harz, im Süden bis an die hessischen Waldgelände reichten.

Im Norden grenzten am Harz mit den Hermunduren die Cherusker (ahd. heru, Schwert: Schwert-träger: wie Suardones und Heruler): ein Hauptvolk der späteren Sachsen-Gruppe, die ebenfalls von der stammthümlichen Waffe, dem kurzen Schwert, Saßs, ursprünglich aus Stein, den Namen führte: nach Bezwingung der mehr ausgesetzten Völker im Süden und Westen durch die Römer, die Hauptvorkämpfer germanischer Freiheit, das Volk Armins, oft geschlagen, nie

maß unterjocht: in mehrere selbständige Gaue gespalten, mächtig durch Bündnisse mit den Nachbarn im Norden und Osten, aber in altvererbter Feindseligkeit gegen die Chatten im Süden, der auch später im Gegensatz, im Haß der Sachsen und Franken noch oft und stark genug hervor trat. Im Westen reichten sie südlich von der Diemel noch auf das linke Weser-Ufer, hier mit den Chatten sich feindlich berührend: im Norden grenzten sie mit den Angrivaren, der „Anger-Männer“ auf beiden Ufern der Weser, im Osten reichten sie über die Aller hinaus gegen das linke Elbufer und in die Nähe der Semnönen.

Westlich von den Angrivaren von der Aller bis an und über die Elbe wohnen die Langobarden, welche später südöstlich in die Donauländer nach Pannonien und von da nach Italien wandern. Westlich von den Langobarden, nördlich von den Angrivaren, auf beiden Seiten der Weser bis zu deren Mündung sitzen die Chauken, (doch wohl identisch mit den Chaulci, Kalufones?) westlich von den Angrivaren an der Mase die Hasu-vari.

Wenden wir uns von hier weiter südlich nach Böhmen zurück, so finden wir dies rings von Bergen umschlossene Land seit Anfang unserer Zeitrechnung besetzt von den namensreichen Völkerschaften, welche, unter der Bezeichnung Markomannen zusammengefaßt, früher die Gegenden am mittleren und oberen Main bewohnt hatten: man streitet, um welcher „Mark“ das heißt Grenze willen diesen Sueben zuerst der Name Grenz-Männer gegeben worden sei: sie hielten am Main die Wacht gegen die Kelten (Helvetier) und später gegen die Römer. Aber da Mark ursprünglich Wald heißt, sind die Markomannen vielleicht nur die „Waldbewohner“, genau dasselbe was Holsteiner das heißt Holtzaten. Ein Theil der Markomannen erhielt später den Namen Baju-vari, die Männer von Baja-hemum, der Heimat der keltischen Bojer: das gleiche bedeutet Baemi, vielleicht zuerst auf die Kelten, später auf die Germanen in jenem Land angewendet. Den Markomannen nahe verwandt und benachbart sind die Varisten (al. Narister), welche die Verbindung mit den alten Sizen am Ober-Main aufrecht hielten und westlich vom Böhmerwald geblieben waren und die Quaden im Osten von Böhmen an der March und der Taya; in jenen Gegenden bis weit südöstlich in das Donauland werden auch in der Zeit der unbestrittenen Herrschaft der Germanen (Sueben) zahlreiche

Namen keltischer Völkerschaften genannt, welche, wie gerade ihre große Zahl auf engem Raume beweist, oft nur Gaue und kleine Völkerspitter gewesen sein können: vermutlich Reste der einst hier sehr dichten keltischen Einwohner, welche bei der germanischen Eroberung weder vernichtet noch überall vertrieben, sondern als Unterworfenne, Zinspflichtige im Lande belassen worden waren.

Ein Gesamtname wie „Sueben“ und „Gothen“ war auch der der „Ligier“ „Lugier“, welcher nordöstlich von Böhmen und den Markomannen viele Völkerschaften wie Harier, Helvekonen, Manimer, Helisier, Nahanarvalen umfaßte und wohl auch östlich an den Quellen der Oder die Burier. Dagegen sind die noch weiter östlichen Bastarnen keinesfalls als ungemischt germanisch anzusehen (s. Könige I. S. 99. Bausteine, I. S. 133.)

Rehren wir nach dem Norden zurück, so sind die oben erwähnten Semnonen als Hauptvolk der suebischen Gruppe hervorzuheben, von welchem die Sage die Abstammung aller anderen Sueben-Völkerschaften ableitete: was Cäsar von allen Sueben gesagt wurde, daß sie hundert Gaue zählten, ward Tacitus von den Semnonen allein berichtet: ein heiliger Wald in ihrem Land galt als der höchsten Gottheit Wohnsitz und als Ursprungsort aller Sueben: Gesandte aller Völkerschaften dieser Gruppe erschienen hier zu wiederkehrender Jahreszeit in Vertretung der Ihrigen und ein gemeinsames Menschenopfer besiegelte das Gefühl der Zusammengehörigkeit; das weite Gebiet, das diese starke Völkerschaft erfüllte, muß, als von der Elbe bis an die Oder reichend gedacht werden. In dem Monumentum Ancyranum wird nur der Name der Semnonen hervorgehoben unter den Völkern des Elblands, welche des Kaisers Freundschaft gesucht und ihr Abfall von dem großen Suebenreich Marobods galt als entscheidende Schwächung.

Nördlich von den Semnonen zieht sich das Land der Warni, von der Elbe gegen Osten hin der Havel entlang.

Östlich von den Semnonen von dem rechten Ufer der Oder bis an das linke der Weichsel wohnten die Burgunden (welche erst später an den Main, dann an den Rhein [Worms] und endlich in das südöstliche Gallien wanderten), durch den Strom geschieden von der großen Gruppe der gothischen Völker, deren Aufstellung wir gesondert betrachten.

Nordwestlich von den Semnonen, auf dem rechten Elb-

ufer im heutigen Holstein haben wir die Teutonen zu suchen, welche mit ihren Nachbarn, den Kimbern, die der „kimbrischen Halbinsel“ den Namen gegeben, zuerst von allen Germanen die römischen Legionen bekämpft haben. Die Elbe schied die Teutonen von den Chauken (oder Cauken) welche in zwei Gruppen als „große“ und „kleine“ Chauken vom linken Elbufer ab westwärts bis an und über die Weser, ja im Norden der Amisvaren bis an die Ems reichten. Westlich von den Chauken und zwar sowol nördlich von denselben zwischen ihnen und der Küste der Nordsee als in weitem Bogen um dieselben gegen Süden bis in die Nähe der Bataver und das rechte Ufer der Wal dehnten sich die unter dem Gruppen-Namen der Frisen zusammengeschlossenen Völkerschaften der großen und kleinen Frisen (Frisiavones).

Südöstlich von den Frisen wohnen die Sachsen, deren Name, von Ptolemäus zuerst erwähnt, ursprünglich nicht so viele Völkerschaften umfaßte wie später, obzwar er schwerlich anfangs nur einer Völkerschaft zukam: es war wol ursprünglich ein Mittel-Gruppen-Name wie Chatten. Von dem Chalusus (Trawe?) bis an die Elbe dehnten sich ihre Gauen: im Norden grenzten sie mit den Angeln, den späteren Eroberern und Namensgebern Britanniens, die den Süden von Schleswig erfüllten; kleinere Völkerschaften, Chavionen, Sedusier, wohnen westlich von ihnen: doch reichte der Sachsen-Name Haruden, bis in's Meer: Ptolemaeus nennt drei Eilande gegenüber der Elb-Mündung vermuthlich Nordstrand, Föhr und Sylt, „Inseln der Sachsen.“

Westlich von der Elbe bis über Weichsel und Pregel wohnen die zahlreichen Völker der gothischen Gruppe, zu welcher auch Heruler, Rugier, Skiren, Turkingen zählen, dann Vandalen, West- und Ostgothen.

Die Germanen in Skandinavien bleiben außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung.

Die Ansiedlung und Landtheilung geschah nun in folgender Weise. Der wandernde Gau, welcher einen Theil der Völkerschaft bildete, erhielt wol durch gemeinsamen Beschluß der Versammlung der Völkerschaft, (z. B. der Cherusker) seinen Theil des eroberten oder ohne Kampf besetzten Landes zugewiesen, welchen er dann unter die (Hundert-schaften?) die Dorf- und Hof-Gemeinden selbst weiter zu vertheilen hatte. Gewiß mag mancher Gau sich von der Völkerschaft getrennt und unter seinem Sondernamen neue

Sitze und Geschicke aufgesucht haben, weil er mit Umfang, Lage, Güte des zugewiesenen Landes nicht zufrieden war: so sahen wir, daß von den Chatten sich „innerer Zwistigkeit halber“ ein Theil gelöst und auf der Insel der Rheinmündungen neue Sitze gefunden hat, welchen er seinen Sondernamen „Batavi“ auf die Dauer aufgedrückt hat.

Das gesammte dermaßen dem Gau zugetheilte Land ward nun in drei Gruppen gegliedert: Grenzwald, Allmände und Sonder-Eigen. Der Grenzwald bestand aus schwer durchdringbarem Urwald, der oft Sümpfe, Seen, Gebirge einschloß und die beste natürliche Schutzwehr bildete gegen Einfälle feindlicher Nachbarn.

Die Allmände, an welcher die Gesammtheit aller Höfe dingliche Nutzungsrechte hatte, bestand ebenfalls in Wald, besonders aber in Wiese und Feld: jeder Mann, der in der Gemeinde Sondereigenthum, ein aus Haus, (Garten) und Ackerland bestehendes Besizthum, sein nannte, hatte das Recht, in dem Grenzwald und in der Allmände zu jagen, Bäume zu fällen, seine Herdenthiere weiden zu lassen: und zwar war wol Anfangs dies Recht ein dem Umfang nach unbeschränktes: wir müssen im Auge behalten, daß damals noch jede Rodung des Urwalds, jeder erlegte Bär oder Wolf ein für die Gesammtheit wohlthätiger Fortschritt im Kampf um das Dasein schien: bei dem Ueberfluß an Wald und Wild tauchte die Besorgniß, beide durch rücksichtslose Ausbeutung zu erschöpfen, Jahrhunderte lang nicht auf. Später, als die Zunahme der Bevölkerung und die Abnahme jener Naturgüter zur Sparsamkeit mahnte, ward dann allerdings das Maß des zu fällenden Bau- und Brenn-Holzes, die Zahl der auf die Gemeinweide zu schickenden Thiere jedem Hof durch Gemeindebeschluß für das kommende Jahr zugetheilt.

Selbstverständlich bedurfte der damalige sehr wenig intensive Ackerbau sehr weiter Landstrecken, die Bevölkerung zu nähren: und die große Bedeutung, welche Viehzucht und Jagd immer noch für den Unterhalt bewahrten, erheischte sehr ausgedehnte Weide- und Jagd-Gründe.

Von Wunn und Weide.

Höchst erfreulich und verdienstreich sind die Arbeiten der Forscher, welche seit einigen Jahren der Wirthschaft der germanischen Vorzeit scharfsinnige Untersuchung zuwenden.

Von zwei verschiedenen Disciplinen her führten Wege auf dies Gebiet: einmal hat in der Volkswirthschaftslehre die vor Allen von Roscher vertretene geschichtliche Methode reichste Anregung geboten: Schmoller hat in umfassenden eigenen Werken die Geschichte einzelner Institute des Volkshaushalts oder das Gesamtbild einer wirthschaftlichen Culturperiode ausgezeichnet behandelt: das Gleiche mag man von nicht wenigen der Mitarbeiter an seiner Zeitschrift rühmen.

Andererseits hat sich unter den Erforschern der deutschen Rechtsgeschichte doch der Eine und Andere wieder daran erinnert, daß Textkritik und Quellenausgaben nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck sind, daß auch Versuche, römische oder moderne Constructionen mit harspaltenden juristischen „Distinctionen“ in die naive Terminologie der Volksrechte hinein zu interpretiren, die Wissenschaft nicht allein ausmachen, so anziehend es ist, solche oft nur allzu geistreiche Spiele des Scharfsinns zu erfinden. Was, ohne viel Schule und jedessfalls ohne Erkenntniß des geschichts-philosophischen Grundes, Männer, wie der ehrwürdige Justus Möser mit gesundem Menschenverstand und offenem Blick in das wirkliche Leben des Volkes erfaßt und zum Ausgangspunct ihrer Arbeiten gemacht hatten, daß nämlich das Recht, vor Allem das Privatrecht, aber auch das öffentliche Recht einer Nation und einer Periode im weitesten Sinn (Verfassung, Verwaltung, Strafrecht, Verfahren) in innigstem Zusammenhang, in nothwendiger Wechselwirkung mit der Wirthschafts-Stufe und Wirthschafts-Art stehe, — das hätte nicht mehr in Vergessenheit gerathen dürfen, seit die historische Schule, seit Savigny, R. Fr. Eichhorn und in lebendigster, vielseitigster, mächtigster Wirkung Jakob Grimm dargethan, wie das

Recht, ein bloßes Segment in dem Kreis nationaler Cultur, nur im Zusammenhang mit den übrigen, unscheidbar ihm verbundenen Gebieten: Sprache, Religion, Ethos, Kunst, Wirthschaft lebendig, wahr und wurzeltief erfaßt werden kann.

Dies gilt am meisten von dem Recht auf der Stufe der Vorkultur: denn in den Anfängen jeder Volksgeschichte sind alle jene Erscheinungen noch ungetrennt in der Substanz der Volksseele ineinander gewickelt —: erst die Entwicklung bringt die Lösung z. B. von Kunst und Religion, von Religion und Ethos, von Ethos und Recht.

Gerade in der germanischen Urzeit ist z. B. das Familienrecht (Muntzchaft, Erbrecht), das Recht der Liegenschaften, ist aber auch das Rechtsverfahren (Fehdegang, Eidhelfer) nur im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der damaligen Wirthschaft zu begreifen: ja die ganze sogenannte Völkerwanderung und die in und nach derselben entstandenen Rechtszustände sind auf wirthschaftliche Ursachen und Wirkungen — wenigstens größtentheils — zurück zu führen.

Es ist bezeichnend, daß die für Wirthschaftsrecht und Wirthschaftsgeschichte so wichtigen Quellen der „Weisthümer“ Rechtshistoriker wie Richard Schröder, Sprachforscher wie J. B. Zingerle, Volkswirthschaftslehrer wie von Inama-Sternegg zu ihren Bearbeitern zählen: und die ausgezeichneten Forschungen von Arnold gehen aus von Ortsnamen und anderen Anhaltspuncten der Ansiedelung, der Rodung, der wirthschaftlichen Ausgestaltung.

Als feststehend dürfen wir annehmen, daß die Germanen bei ihrer Einwanderung die russischen Ströme und die Donau aufwärts einen großen Theil der von ihnen sehr allmähig und langsamen Schrittes eingenommenen Gebiete nicht unbewohnt, sondern von Kelten besiedelt vorfanden.

Abgesehen von Gallien und Oberitalien, welche (fast) ganz keltisch waren, breiteten sich Sidelungen dieses Volkes nicht nur über Deutschland vom Rhein bis nach Böhmen, von den bairischen und österreichischen Alpen bis über den Main, wie zahlreiche Berg-, Fluß-, Wald- und auch manche Orts-Namen un widersprechlich darthun, — es ist noch zu wenig beachtet, daß viel weiter östlich über das Bojer-Land, Böhmen, hinaus tief nach Ungarn hinein, lange nach der germanischen Einwanderung, nämlich noch zur Zeit des Tacitus, zahlreiche keltische Völklein mit ihren alten keltischen Namen neben oder richtiger unter den germanischen Siegern lebten. Dies ist durchaus nicht

aus einer späteren Rückwanderung von Kelten aus Gallien nach Osten zu erklären (wohin die Römer, sofern sie sich überhaupt Gedanken hierüber machen, zu neigen scheinen), sondern einfach daraus, daß diese keltischen Splitter, bei der ursprünglichen Einwanderung aus Osten nach Westen, d. h. aus Asien nach Europa (von der die Alten nichts ahnten), hier angefibelt, auch unter der germanischen Ueberfluthung wohnen blieben, zwar besiegt, unterworfen, wahrscheinlich zinspflichtig, aber immerhin unter Wahrung ihrer Nationalität, wie die Erhaltung ihrer nationalen Namen bezeugt.

Konnten sich nun Kelten südöstlich von Böhmen, wo sie doch von Anbeginn viel weniger dicht fibelten, erhalten, so müssen wir annehmen, daß sie in dem Lande zwischen Rhein und Main, Rhein und Donau, ja auch vom Rhein bis gegen die Elbe hin keineswegs gänzlich ausgetilgt oder vertrieben wurden: und allerdings hat ja auch eine keltische Rückwanderung aus Gallien wegen Uebervölkerung stattgefunden, — welche aber freilich nicht über den Main vorgebrungen zu sein scheint und sich nur im Rheintal unter römischem Schild behauptete, nach Durchbrechung des Rimes aber wieder völlig von den Germanen aufgesogen wurde.

Wenn nicht Kelten im Lande gewesen wären, als die Germanen anzogen, von wem hätten diese die keltischen Namen der Flüsse, Gebirge, sogar der Waldparcellen in Hessen, Franken, Rheinland, Baiern, Oesterreich vernommen? Und wären nicht auch nach dem Zusammenstoß mit den Germanen und Tod oder Flucht der meisten Kelten doch noch Reste der Letzteren als Knechte, Colonen, „Lazzen“ im Lande geblieben, wie jene keltischen Völkernamen rings unter Germanen obenein beweisen, — gewiß würden die Sieger die kaum einmal gehörten keltischen Laute vergessen und jene Dertlichkeiten mit germanischen Namen getauft haben.

Man muß überhaupt die lange herrschende Vorstellung von dem Austilgen oder Verjagen ganzer Völker und Kulturen in der sogenannten Völkerwanderung aufgeben: je länger ich mit diesen Dingen mich befaße, desto vielfacher finde ich die Fortdauer der vorgefundenen römischen Kultur, desto seltener die Unterbrechungen des Ueberkommenen.

Am stärksten ist der Bruch selbstverständlich im Gebiet der Verfassung und des Rechts, d. h. auf dem rechten Rheinufer, wo keine Spur römischer Herrschaft übrig bleibt: auf dem linken — geschweige in Italien und Spanien! — dauert

nicht nur für die Provincialen eine Fülle römischer Rechtsrichtungen fort, — es wird sogar das Königthum über die Germanen romanisirt.

Am geringsten ist der Bruch ebenso selbstverständlich auf dem Gebiet der Wirthschaft: — schon aus Gründen der Selbstsucht, des Vortheils. Waren doch die Germanen, als sie mit Kelten, dann mit Römern in Europa zusammenstießen, längst nicht mehr auf der Stufe der Wildheit, wo jeder Gefangene als Siegesopfer geschlachtet wird: — nur als seltenste Ausnahme wird dies ganz vereinzelt hervorgehoben: sie machten ganz regelmäßig die Gefangenen zu Knechten, legten besiegten Völkern Tribute auf.

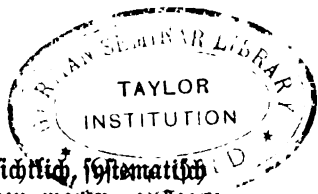
War also der Widerstand der Kelten, später der Römer, gebrochen, wich der geschlagene Feind aus dem eroberten Land, so schuf man freilich rücksichtslos Raum für die einwandernden Sieger: — aber nicht so, daß man alle Gefangenen ermordet, alle Culturen verbrannt hätte: vielmehr wurden die dableibenden Besiegten sammt ihren Höfen und Aekern den Siegern als Unfreie oder Halbfreie zugetheilt.

Keltische Städte hat es in Deutschland wol von je weniger gegeben, als in Gallien oder Oberitalien: die sogenannten „Städte“ waren nur zu Zeiten von Landtagen, Opferfesten oder Belagerungen von vielem Volk erfüllt. Die Burgen und Schanzen der Kelten wurden von den Germanen nicht dauernd besetzt, sondern entweder zerstört oder nur im Krieg zur Vertheidigung oder Zuflucht benützt. Römisch gewordene Keltstädte, wie Kempten, aber haben sich, von romanisirten Kelten und römischen Colonisten bewohnt, durch die ganze Völkerwanderung erhalten.

Abgesehen von den keltischen Städten, welche die Germanen haßten und mieden, wurden die von den Kelten angelegten Culturen keineswegs zerstört, soweit sie nicht im Kriege vernichtet wurden, sondern erhalten.

Das beweisen z. B. für Hessen die zahlreichen von Arnold gesammelten Flur-Namen: — sie wurden erhalten und sei es von Germanen unmittelbar, sei es für Germanen von keltischen Knechten und Colonen verwerthet.

Was nun von den Germanen gegenüber den Kelten, das gilt in noch höherem Grade von den Germanen gegenüber den Römern im ganzen Lande rechts vom Rhein: so wenig wie in Gallien, Spanien, Italien, haben im römischen „Germanien“, Noricum, Rhätien, Bindelicien die germanischen



Einwanderer die vorgefundenen Culturen absichtlich, systematisch zerstört, die Besiegten, welche nicht geflohen waren, ausgemordet. Wir reden nicht von der Zeit der Kriege oder Raubzüge, wo nach damaligem Kriegsrecht, wie es fürchtbar auch die Römer übten, freilich alles, was nicht davongeschleppt werden konnte, zerstört ward, sondern von der Periode, da die Germanen, nach bezwungenem Widerstand der Römer, sich im Lande festsetzten: freilich manche Städte und Castelle — nicht alle — traf auch hier die Zerstörung: der Germane haßte diese Zwingburgen seiner Feinde, welche er weder zu stürmen noch zu vertheidigen noch als Handwerker oder Kaufmann zu nützen verstand; und waren sie endlich gewonnen, so ließen zumal Chatten und Alamannen von diesen Ringen der Limes-Kette nicht leicht was übrig, schon um Wiederfestsetzung der Römer zu hindern.

Aber abgesehen von den Städten und Burgen ist an geiffentliche Zerstörung der Culturen in dem dauernd gewonnenen Lande nicht zu denken: man hat die für den Pflug gewonnenen Aecker nicht wieder von Wald überwachsen lassen, man hat die Herden besserer Racen nicht geschlachtet, sondern fortgezüchtet, man hat die Weinpflanzungen an der Donau nicht zertreten, sondern durch die beibehaltenen römischen Vinitores gepflegt.

Denn — und das ist von hoher Bedeutung — nicht nur die römisch bestellten Landgüter, auch die unentbehrlichen römischen Bebauer derselben, die villicos der villas mit ihren familias von coloni, colonas, mancipia, servi, pueri, ancillae, hat man beibehalten: ohne sie hätte die römische Bewirthschaftung nicht fortbauern können; sie hat aber fortgebauert, wie die so zahlreichen römischen Benennungen der Geräthe und Thätigkeiten des Weinbaues, des Feldbaues, des Obstbaues, der Viehzucht sogar beweisen.

Ein vielbesprochenes Ereigniß, welches gegen das Verbleiben von Römern in den von den Germanen eroberten Landschaften rechts vom Rhein zu zeugen scheint, beweist vielmehr für unsere Annahme. Erst ganz am Ende des fünften Jahrhunderts zog Odoakar die Reste römischer Besatzungen aus den Donauländern und verstattete hierbei denjenigen Römern der Civilbevölkerung, welche dies wollten und konnten, den Truppen zu folgen. Es ist vorerst erstaunlich, daß auch in diesen seit Jahrhunderten am schwersten heimgesuchten Grenzlanden noch römische Besatzungen und

Civilisten in nennenswerther Zahl hausten. Also über drei Jahrhunderte lang hatten sich hier, in Bestätigung unseres Satzes, römische Bevölkerungen unter der Herrschaft von Gothen aller Stämme, von Markomannen, Quaden, anderen Sueben, behauptet. Und nicht einmal jetzt zogen sie alle ab: nicht jetzt einmal, da der Sturz des weströmischen Kaisers und der Abzug der letzten Garnisonen sie im Fall des Verbleibens gleichsam feierlich und förmlich für immer den Barbaren Preis gab, da Alles sie auffordern mußte, den Abzug nach Italien zu begleiten, falls sie konnten und wollten.

Daß viele Tausende gleichwol zurückblieben, beweisen die Namen römischer servi, coloni, ancillae in den Urkunden der nächsten Jahrhunderte: — diese konnten wohl nicht abziehen, weil sie bereits in Gewalt und Eigenthum germanischer Herren gerathen waren. Aber auch manche Freie wollten (oder konnten) ihr Vermögen d. h. ihre Grundstücke nicht im Stich lassen und dem Elend in Italien entgegen ziehen; sie blieben und stellten sich gut mit den germanischen Fürsten, an deren Höfen sie bald wie in Gallien, Italien, Spanien neben den barbarischen Gefolgen großen Einfluß gewannen.

Alle diese freien und unfreien Römer führten für sich oder für einen germanischen Herrn die bisherige Wirthschaft fort.

Da nun aber die Germanen die christliche Kirche, abgesehen von einzelnen Plünderungen bei der Eroberung, in den unterworfenen Gebieten gewähren ließen, bald selbst Christen wurden und Kirchen und Klöster gründeten, blieb ein anderes höchst wichtiges Element erhalten, ja ward verstärkt in seiner Macht und Fähigkeit, römische Cultur ununterbrochen fortzuführen. Denn die Kirche, das darf man nicht vergessen, war römisch durch und durch. Seit der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion war der ursprünglich von der verfolgten Kirche so stark betonte Gegensatz zum Stat völlig verschwunden: jener Gegensatz hatte ja dem sündhaften heidnischen Römerkath gegolten: er galt nicht mehr dem Reich des „heiligen“ Constantin. Die Kirche war sehr rasch reich, ihre Bischöfe waren einflußvolle Staatsmänner geworden. Die Kirchen und Klöster bewirthschafteten selbstverständlich ihre großen von den Kaisern und anderen Frommen geschenkten Güter aller Art durch die mitgeschenkten, oder später in Schuß und Eigenthum der Heiligen getretenen

Unfreien ganz in der bisherigen römischen Weise fort, auch nachdem nicht mehr der Imperator, sondern der Frankenkönig, oder ein Alamannenkönig oder ein bajuvarischer Fürst ihr weltlicher Herr geworden war. Das wurde von allergrößter Bedeutung: denn die Kirchen und Klöster rechts vom Rhein wurden nun die Lehrmeister und Muster der Barbaren nicht nur für Glauben und Moral, — auch für die gesammte Wirthschaft: wie ja auch die Kirche, die Römerin, welche gemäß dem Princip der persönlichen Rechte, soweit ihr eigenes Recht noch nicht ausgebildet war, nach römischem Recht lebte, sehr wesentlich zu der ersten Reception römischen Rechts — zur Zeit der Aufzeichnung der Volksrechte — beitrug. Der Haushalt der Kirche war ein Musterhaushalt an Ordnung, Milde gegen die Unfreien und Colonen, aber auch an rationeller Wirthschaft in Weinbau, Obstbau, Ackerbau, Viehzucht, sorgfältiger Bearbeitung der hieraus gewonnenen Rohstoffe aller Art. Damals war unter dem Krummstab gut wohnen: jeder Fortschritt, auch in Wunn und Weide, geschah unter geistlicher Leitung: die Könige, Eblen, Gemeinfreien in der Nachbarschaft konnten nichts Besseres thun, als diesen Musteranstalten nahefeiern und die massenhaften Schenkungen von Dehland, wie von Bauland an Kirchen und Klöster, welche man, sehr unverständlich moderne Verhältnisse oder Tendenzen in die Urzeit übertragend, schmählt, waren in Wahrheit wirthschaftlich von höchstem Vortheil: denn sie wandten den Boden dem besten Bewirthschafter zu.

Eine in den letzten Jahren lebhaft (durch die Herren von Inama-Sternegg und Ludwig Steub) erörterte Frage, ob die germanische Besiedelung von Rhätien, Bindelicien und Noricum (Oberbaiern, Schwaben und Tirol) „von oben nach unten“ oder „von unten nach oben“ erfolgt sei, ist wohl dahin vermittelnd zu entscheiden, daß die von Osten und Norden einwandernden Markomannen (welche nunmehr Bajuvari hießen, weil sie seit Marbod's Tagen in Baju-hem [Böhmen] gewohnt) eine blühende Cultur bereits vorfanden, die in Tirol rhätisch-römisch, in Baiern und Schwaben keltisch-römisch war. Die Frage wird also zurückgeschoben auf die frühere rhätische und keltische Einwanderung: von beiden erzählen nur die Ortsnamen, und zwar stimmen deren Andeutungen mit der Annahme überein, welche dem Blick in die Dertlichkeiten sich schon als fast unabwehrbar

aufdrängt: daß nämlich die große Masse der Einwanderer ihren schwerfälligen Zug von Wagen und Herden nicht über die unwegsamen Bergjücher schleppen konnte, sondern der von der Natur vorgezeichneten, immerhin noch bequemsten Straße folgen mußte, nämlich dem Kinnfal der Flüsse in der Thalsohle; darin stimmen wir mit unserem alten Freund Steub, dem hochverdienten Erforscher tirolischer Ortsnamen, völlig überein. Derselbe wird aber gewiß seinerseits zugeben, daß eine Sicherung der thalbeherrschenden Höhen der Mittelgebirge wie schon für die Einwanderung so später für die Niederlassungen unentbehrlich war. Daher eilte, während der lange mühselige Zug der Wagen sich unten langsam das Flußthal heraufwand, eine leichte Vorhut rascher Jünglinge zu Fuß (wo es noch anging, natürlich am liebsten zu Pferd) die steilen Pässe voran, um die Volksmenge davor zu schützen, daß sie auf ihrem Vorwärtsrücken im Thale nicht von Oben her mit Geschossen und Felsstrümmern überschüttet werde. Daher besetzte man diese beherrschenden Höhenzüge, sperrte die engen Pässe, unterstützte die natürliche Festigkeit solcher Punkte durch Schanzen und Burgen. So machten es die Rhäter zuerst, so in den Vorbergen die Kelten: die Römer hatten solcher „*arcos alpinos impositas tremendis*“ recht viele zu erstürmen. Keineswegs alle zerstörten sie, setzten sich vielmehr selbst in den wichtigsten fest und vermehrten ihre Zahl. Diese Castelle fanden Baiern (und Schwaben) vor, als sie eindrangen, und viele derselben sind heute noch wenigstens als Ruinen erhalten. Diese Castelle lagen aber keineswegs auf den obersten Rämmen der Hochgebirge, sondern krönten und krönen heute noch die Hügel und Mittelberge: auf den steilsten Höhen der Berge wären sie ebenso schwer zu erbauen und zu bewohnen, als ungeeignet gewesen, die Sidelungen im Thal zu schützen, den Weg im Flußthal wirksam zu sperren: vielmehr wurden sie in einer Mittelhöhe angelegt, von welcher aus sie durch Pfeil, Speer, Schleuder und Felsstück die Straße am Fluß um sicheren Ziel nehmen und jeder Vorhut den Pfad über die Uferberge sperren konnten: an Lech, Inn, Etsch und Eisack läßt sich dies deutlich wahrnehmen.

Als nun die Baiern eindrangen, machten sie es nicht anders als die Kelten vor ihnen: sie zogen in Masse im Thal die Flüsse hinauf, während die Vorhut vorausstreifend die Besatzungen der Mittelhöhen vertrieb, die Schanzen,

Berhaue, Burgen bezwang oder doch abspernte und am Niederbrechen auf die Volksmenge hinderte. Die Sidelungen der römisch-keltischen Provincialen im Thale wurden, soweit sie nicht als Festungsstädte vertheidigt wurden, nicht zerstört, sondern, leer oder mit den verbleibenden Insassen, eingenommen: ja nicht einmal alle Festungsstädte, wie Augsburg, Rempten, oder kleine Stationen, wie Füssen, Partenkirchen (?) darthun, wurden völlig zerstört.

Lange Zeit mag den Einwanderern das bereits von Rhättern, Kelten, Römern cultivirte Bauland im Thale genügt haben: erst später, bei zunehmender Bevölkerung, nahmen sie auch jene mittleren Höhen in Sondereigen, welche früher nur als Almände oder gar als herrenloses Grenzgebiet in Gestalt von Almen, Bergwiesen, Wälbern, der Viehzucht und Jagd gebieten hatten.

Mit diesen Annahmen stimmt im Wesentlichen auch überein, was die kürzlich erschienene Monographie von Hartwig Beez „die Riemsee-Klöster“ (Stuttgart, Cotta 1879) über die römische und die älteste bajuvarische Wirthschaft in jenen wunderschönen Landschaften der Prien, der Traun, der Alz constatirt, eine Arbeit, welche wegen des Eifers des verdienten Verfassers und der Mittheilung zahlreicher Inedita aus den bairischen Archiven in hohem Maß Beachtung und Anerkennung verdient.

Nur möchten wir wünschen, daß die in Aussicht gestellte sehr dankenswerthe Darstellung der Wirthschafts-geschichte einer weltlichen Immunität (Herrschaft Hohenaschau) in etwas mehr nüchternem, einfachem Stil geschrieben würde. Denn die Form der Darstellung in jener Monographie ist durchaus nicht geschmackvoll — sie ist allzu prickelnd, und brillant und stört Studium und Genuß des Inhalts, ja, das Buch ist so geistreich geschrieben, daß man es beinahe gar nicht lesen kann! —

Angebliche Opfersteine.¹⁾

Die kleine Schrift führt völlig überzeugend für jeden Verständigen aus, daß die angeblichen „Opfersteine“ des Fichtelgebirges vor Allem, aber auch andere hier besprochene keineswegs „Opfersteine“ oder „Richterfise“ oder „Druidenstühle“ oder Opferblut-Bannen“ sind, nicht von Menschenhand vertieft, gehöhlt, mit Rinnen für das Abfließen des Blutes versehene Vorrichtungen, sondern lediglich Naturgebilde, durch Verwitterung, Erosion, Wassergeträuf u. gestaltet und von Menschen zu Gerichts- oder Opfer-Zwecken ebensowenig verwendet als ursprünglich hergestellt. Der Verf. thut seinen Gegnern viel zu viel Ehre an, indem er ihre unglaublich methodelosen Aufstellungen eingehend bekämpft: so werden von diesen Herren den Germanen (!) Druiden zugeschrieben, eine vereinzelt Stelle der Edda von Menglödð wird im Fichtelgebirge (!) realisiert gefunden, ebenda, viel zu weit südwestlich, wird das Heiligtum der Semnonen angesetzt und anderer solcher unsäglicher Dilettantismus mehr. Die Stärke und das Verdienst des Verf. liegen in der ruhigen, kühlen, klaren Beobachtung und Beurtheilung des Naturforschers: mit diesen Waffen hat er der Natur jene ihre Gebilde wieder erobert, sie aus abgeschmackten Wahnvorstellungen von germanischem Druidenthum befreiend. Die glücklicher Weise sehr seltenen und für seinen Kampfweg unerheblichen Etymologien, die er gelegentlich wagt, sind starke Mahnungen für ihn, bei seinen Steinen zu bleiben, die er gründlich versteht, und sich nicht unter die Wörter zu wagen, die er nicht versteht.

¹⁾ Gruner, Dr. H., Lehrer, Opfersteine Deutschlands. Eine geologische-ethnographische Untersuchung. Mit eingedrucktten Holzschnitten u. 4 Steintafeln. Leipzig 1881. Dunder & Humblot. (63 S. gr. 8. Taf. 4.)

Zur Geschichte Baierns.¹⁾

Der Verfasser dieses lebhaft ersehnten Werkes hat die hohen Erwartungen, mit welchen man nach seinen früheren Arbeiten über einzelne Perioden der bayerischen Geschichte diesem Buche entgegen sehen durfte, nicht nur erfüllt, — er hat sie in reichstem Maße übertroffen. Nicht überrascht in der ganz ausgezeichneten Leistung die tabellose Schulung, die makelfreie Methode, die gründliche und doch nie überkritische Kritik der Quellen, die musterhaft sorgfältige, gewissenhafte Verwerthung der gesammten außerordentlich umfangreichen, mannsfaltigen und weit zerstreuten Literatur, die maßvolle Polemik, das gesunde unbefangene Urtheil, welches in der nicht immer leichten Abwägung der Berechtigung des Stammhümlichen und der Reichsgewalt ausnahmslos die richtige Mitte tactvoll zu treffen weiß: — alle diese Vorzüge haben die früheren Veröffentlichungen des Herrn Verfassers, eines Schülers von Giesebrechts und, irren wir nicht, auch von Georg Waitz, bereits bewährt oder doch sicher voraussetzen lassen: — aber was an den Gegenständen der früheren Arbeiten nicht wohl gezeigt werden konnte, tritt hier auf das Erfreulichste hervor, nämlich: ein außergewöhnliches Maß von Darstellungstalent, von Gruppierungsvermögen, von Formsinn, kurz im besten Sinne des Wortes von künstlerischer Begabung. Man möge dieses nicht unbedenkliche Lob richtig verstehen!

Wir meinen hier unter „Form“ und „Künstlerschaft“ durchaus nicht eine berauschte, dithyrambische Prosa, ein hohles Pathos, oder eine um jeden Preis geistreiche Eleganz des Stiles; wie sie manches neuere deutsche Geschichtswerk dem echten Poeten ebenso unausstehlich wie dem Gelehrten verächtlich machen. Solche Geschmacklosigkeit der Phraseologie, die immer nur auf Kosten der Gründlichkeit erzielt wird und

¹⁾ Sigmund Riezler, Geschichte Baierns. Erster Band (bis 1180). Gotha, Friedrich Andreas Berthes. 1878.

doch bloß ein widriges Zwittergeschöpf zwischen Poesie und Wissenschaft erzeugt, ist das wahre Gegentheil der sichten, ungesuchten Sprache des vortrefflichen Buchwartes zu Donau- esingen (der übrigens nach dieser hervorragenden Arbeit hoffentlich bald einen akademischen Lehrstuhl einnehmen wird, wenn anders die „sittliche Weltordnung“ auch in Berufungen zu erscheinen sich herabläßt, was freilich schon Mancher bezweifelt hat). Vielmehr begreifen wir unter „Darstellungskunst“ die Vorzüge höchst geschickter Gruppierung und Gliederung des nichts weniger als gefügten, vielmehr höchst spröden Stoffes, die lichtvolle Zusammenstellung eines reichen und doch übersichtlichen einheitlichen Ganzen aus einer gewaltigen Fülle sehr zersplitterten Materials: dieses Mosaikbild konnte nur bei liebevollster Versenkung in den Stoff, vollständiger Beherrschung desselben und sehr geschickter Verwerthung jedes kleinsten Splitterleins geschaffen werden. Auch zwischen edler Volksthümllichkeit und gelehrter Strenge hat der Verfasser glücklich die richtige Mitte gefunden. Ich glaube deshalb ein Urtheil über den Werth und Erfolg gerade solcher Bemühung aussprechen zu dürfen, weil ich seit Jahren mit einer ähnlichen, obzwar wol noch bedeutend schwierigeren, Aufgabe ringe: — der Geschichte der deutschen Urzeit für das Giesebrecht-Heeren-Udertsche Sammelwerk: und wahrlich, froh würde ich aufathmen, ruhte bereits auf meinem Werke ein so voll verdienter Kranz der Anerkennung, wie wir ihn auf diese „Geschichte Baierns“ legen dürfen.

Der Verfasser führt im Eingang aus, wie er seine Aufgabe erfaßt und begrenzt hat: nämlich als Geschichte desjenigen politischen Gemeinwesens, das jeweils den Namen Baiern führte: es werden also nicht behandelt die Geschichten aller Glieder des States, durch deren Vereinigung das heutige Königreich dieses Namens entstanden ist. Jeder Sachkundige wird ihm in dieser Eingrenzung Recht geben. Die fränkischen, schwäbischen, pfälzischen Landschaften dieses heutigen Königreichs sind bis zu dieser Vereinigung weder in den altbayerischen Landen noch unter einander in einem organischen Zusammenhange gestanden: die Verbindung ihrer Geschichten in Einem Buche würde kein einheitliches Werk, sondern eine äußerliche Nebeneinanderstellung der Geschichten verschiedener deutscher Stämme, vielmehr Stammestheile bilden, welche bis Anfang dieses Jahrhunderts durch Nichts mit einander verbunden waren. Waren es doch, Reichs-

dörfer und Reichsritter ungerechnet, nicht weniger als drei- undachtzig verschiedene Gebietstheile, aus welchen vor etwa achtzig Jahren das Königreich zusammengesetzt wurde: Bischümer, Abteien, Städte, Grafschaften, Vogteien u. s. w., — grundverschieden in Art und Gang ihrer Verfassungs- und Kulturgeschichte. Gewissermaßen das Ideal einer geschichtlichen Aufgabe wäre es, siele die Statsgeschichte mit der Stammesgeschichte zusammen: — aber bei keinem einzigen deutschen Stat wie Stamm ist dies der Fall: die salischen und ripuarischen Franken sind zu Holländern, Belgiern, Wallonen, Franzosen, Lothringern, Rheinpreußen, Pfälzern geworden, die „Sachsen“ und Friesen sind zwar nunmehr (seit 1866) zum großen Theil im preussischen Stat vereint, aber Splitter beider Stämme sind in anderen norddeutschen Staten (Braunschweig, Hansestädte, Oldenburg u. a.) vertheilt; die „Thüringe“ sind zahlreicher als im heutigen Thüringen, in den bairischen sogenannten Franken und im Königreich Sachsen zu suchen; die Alamannen sitzen außerhalb Württembergs in der Schweiz und in dem „Fremd-Land“ Aisat = Elsaß; endlich den Baiern haben — leider! — sehr früh ihre Ostmarken, Oesterreich, Salzkammergut, Steier, Kärnten und ihre Südmart Tirol sich vom alten Herzogthum gelöst. Es ist seltsam, wie die Geschichte, welche die Stämme zerriß, auch mit den Namen willkürlich gespielt: so sind die sogenannten bairischen Franken keine Franken, sondern Thüringe, die Sachsen des gleichnamigen Königreichs keine Sachsen, sondern ebenfalls meistens Thüringe mit slavischer Mischung und die Preußen — glücklicherweise! — keine Preußen, d. h. nur zu verschwindend kleinem Theile Söhne der Anbeter des Perunus.

Der erste Band, der bis 1180 geht, umfaßt in fünf Büchern die Agilolfinger bis 788, die Karolinger bis 907, die Wiederaufrichtung des Stammherzogthums bis 995, Herzoge aus verschiedenen Häusern 995 bis 1070, Welfen und Babenberger 1070 bis 1180.

Einzelne Punkte, in welchen wir abweichen (z. B. das Verhältniß zu Kelten und Römern — d. h. den stärkeren Rest von Kelten, welchen wir unter der Markomannischen Einwanderung im Lande verblieben annehmen), werden anderen Orts zur Sprache kommen.

Bisher war unbestritten die beste deutsche Territorialgeschichte die ausgezeichnete Arbeit Stälins für Württemberg:

liegt das Werk Niezlers vollendet vor, so werden wir Baiern uns berühmen dürfen, den alamannischen Nachbarn hierin nicht nachzustehen.

Friedrichshafen, September 1879.

Zur Lex Salica.¹⁾

Das Vorwort des Herrn Herausgebers belehrt uns über die Lebensverhältnisse des Verfassers dieses Werkes, eines der Insel Amrum entsprossenen Nordfriesen, der bereits im Jahre 1843 eine Schrift über die Lex Salica herausgegeben. Er wanderte im Jahre 1871 nach Amerika aus, „da er sich nicht in die Verhältnisse finden konnte, welche die neuere Zeit geschaffen hatte, da sie seinen Begriffen von der seinem Heimatlande (Schleswig-Holstein) gebührenden statlichen Selbstständigkeit nicht entsprachen;“ er hatte mannhast gegen die dänische Unterdrückung gerungen und deshalb 1848 seine Privatdocentenstellung zu Kiel aufgeben müssen; vermuthlich war es also die Einverleibung seiner Heimat in Preußen (statt der Errichtung des Augustenburgischen Herzogthumes), welche den 68 jährigen Greis aus dem hergestellten deutschen Reiche nach Amerika wandern ließ. Der Verfasser, ohne Zweifel ein höchst ehrenwerther Character, leistet in dem vorliegenden Buche an Dilettantismus (das Verzeichniß der 25 auf S. XXIII. aufgezählten Schriften des Mannes ist charakteristisch: Nr. 8 der Lumpenkorb des Schneiders Gabe, 1846 Nr. 9 Shakespeares Sturm historisch erklärt, 1846 Nr. 12 der Franzose und seine Sprache 1848 Nr. 15 Neuestes Testament testiert im Namen Gottes des heiligen Geistes, Stuttgart 1852. Nr. 17 das Nordlicht, 1860. Nr. 23 Die Lombardei und ihre eiserne Krone, 1866)

¹⁾ Clement, Dr. An. J. Forschungen über das Recht der salischen Franken vor und in der Königszeit. Lex Salica und Malbergische Glossen. (Erläuterungen, nebst erstem Versuch einer vollständigen hochdeutschen Uebersetzung.) Nachgelassenes Werk: Herausgeg. und mit einem Vorworte und Register versehen von Geh. Hofrath Prof. Dr. Heinr. Zoepfl. Berlin, 1876, Grieben. (XXIV, 468 S. gr. 8.)


das Alleräußerste, an Dilettantismus des Inhaltes, der Methode, der Form, der Gesamttanschauung.

Die Verbreitung des Christenthums durch Rom und die Aufrichtung des merovingischen Königthumes, zumal aber des Kaiserthumes durch Karl den Großen werden in einer haß-sprühenden Sprache als grenzenlose Calamitäten dargestellt, in bis zur Unerträglichkeit monoton wiederholten Wendungen. Was soll man aber dazu sagen, daß bei dem Abdruck des Textes der Lex Salica (und der hochdeutschen „Uebersetzung“, deren Zweck schwer begreiflich) unter der Rubrik: „Textfehler“ unter Anderem alle in dem Vulgärlatein jener Zeit vorkommenden (also nicht als Textfehler anzusehenden) oder auch durch Versehen der Schreiber entstandenen Casusfehler u. s. w. (Accusativ statt des Ablatives oder umgekehrt, falsche Pluralbildungen, unrichtige Geschlechtszeichnungen) mit peinlichster Sorgfalt zusammengestellt werden, als ob irgend ein Leser darüber einen Zweifel haben könnte, ob per den Accusativ oder ex den Ablativ regiert. — Daß die Mundart der salischen Franken ursprünglich der friesischen und sächsischen sehr nahe stand, wird immer wieder in eifrigster Polemik vorgeführt, als ob das nicht längst bekannt wäre. — Die ganz unglaublichen Behauptungen und Sätze, welche den höchstgradigen Dilettantismus des Verfassers bekunden, können hier nicht gehäuft werden: wir verweisen beispielsweise auf S. 2 „das National-symbol der (heidnischen) friesischen Franken war die Lilie S. 3“ S. 5 Faramund ist historisch, in dem bairischen Franken, nicht in den übrigen „„Strecken““ (!) Bayerns erkannte ich sogleich am Aeußeren der Bevölkerung ihre friesische Abstammung;“ diese Bevölkerung der aus zufälligen Gründen später „Franconia orientalis“ genannten „Strecken Baierns“ ist aber hermundurisch. — S. 13 „die Ueberwiegenheit des Geistes;“ vergl. den hierauf folgenden Satz: „als viele Barbarenschlechter ohne“ (z. Bärenfell); ebenda: „der Reim ist germanisch oder eigentlich gothisch (sic).“ S. 14. „Die germanische Kultur theilte sich von Westen her den Slaven und Scandinaviern mit, und was beide (also auch die Scandinavier!) Germanisches in ihren Sprachen haben(!), stammt aus Westen in späteren Zeiten.“ — Man würde nach solchen Proben diesen verrannten Dilettantismus einfach auf sich beruhen lassen dürfen, wenn nicht der Verfasser, der über das Verhältniß der nordgermanischen Sprachen zu den süd-

germanischen solchen Unfinn lehrt, in der empörendsten Weise gegen Jakob Grimm aufzutreten sich erlaubte.

Die Bekämpfung „Herrn Jakob Grimm's,“ und zwar in den gröblichsten Ausdrücken, ist der Hauptinhalt des Buches; zu diesem Behufe werden 46 Seiten der Forschungen zur Lex Salica ausgefüllt mit Kritik von J. Grimm's Bemerkungen zu den angelsächsischen Gedichten von Andreas und Elene! — Es mag ja sein, daß der Verf. in den Grimm'schen Erklärungen der malbergischen Glossen hin und wieder nicht bloß Irrthümer aufgedeckt, sondern hier und da auch Wichtiges gegenübergestellt hat (Kern's Arbeit blieb ihm unbekannt, wie überhaupt fast die ganze neuere Literatur), keinesfalls aber darf in deutscher Sprache über Jakob Grimm in solchen Ausdrücken geschrieben werden: von Niemandem, aber gewiß am wenigsten von einem Gast in Jakob Grimm's Arbeitszimmer: S. 86 „Wenn man bedenkt, wie unzählig viele Hülfsmittel J. Grimm bei seinen Sprachforschungen hatte, was ich selbst in seinem Arbeitszimmer gesehen habe, so muß man darüber erstaunen, daß er so unzählig viele Mißgriffe selbst in seinem großen deutschen Wörterbuche gethan hat.“ — Immerhin kann man noch die Sprache eines tief verbitterten, durch Schicksalsschläge ergrimmtten Mannes, wenn nicht entschuldigen, doch erklären: aber wie kommt Herr Hofrath Zoepfl dazu, solche Ausdrücke gegen Jakob Grimm drucken zu lassen? S. IX. äußert der Herr Herausgeber Bedenken wider die Urtheile des Verf.'s über die Kirche und Karl den Großen; aber daß man gegen Jakob Grimm nicht solche Worte in die Feder nehmen sollte, scheint dem Herrn Herausgeber garnicht eingefallen zu sein.

Zu Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5.

an hat sich viele Mühe gegeben, das germanische Amt zu ermitteln, welches für Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5 den Anlaß gegeben haben möchte, Athanarich, den König der Westgothen, *jindex* zu nennen: ja, man wollte um dieses Wortes willen

den Westgothen das Königthum ganz absprechen und in Athanarich nur einen republicanischen Grafen oder ein Geschlechterhaupt erblicken. Auch ich habe wenigstens angenommen, ein besonderer gothischer Ausdruck habe jenen bewogen, statt rex hier judex zu setzen.¹⁾ All das ist vielleicht unbegründet. Ich finde, daß Ammian der Grieche, welcher, in seinem gesuchten Stil und wol auch in der Unsicherheit des Ausdrucks in einer erst erlernten Sprache, zahlreiche sehr befremdliche Bezeichnungen anwendet, in allerdings höchst seltsamer, aber völlig zweifelloser Redeweise judex für „Feldherr“, „kriegerischer Anführer“, „Befehlshaber“ braucht.

XXIX, c. 4 (ed. Eyssenhardt, Berlin 1871 S. 444) erzählt er den mißlungenen Ueberfall, welchen Valentinian gegen den Alamannenkönig Macrian im Jahre 373 ins Werk setzte. Es ist dabei nur von römischen Soldaten und Officieren die Rede. Nachdem er berichtet, daß Severus, der das Fußvolk befehligte (qui pedestrem curabat exercitum), in Erwägung seiner sehr geringen Truppenzahl besorgt Halt gemacht habe, fährt er fort: „aber nach dem Eintreffen zahlreicher Truppen ermuthigt schlugen die 'judices' auf kurze Zeit ein (improvisirtes) Lager . . und . . rückten bald darauf weiter vor“ u. s. w. Es leidet keinen Zweifel, daß 'judices' hier = 'duces', „Anführer“ „Heerführer“.

Und offenbar ganz in dem gleichen Sinn hat nun Ammian XXVII, c. 5 das nämliche Wort von Athanarich gebraucht: dieser Sinn: „der mächtigste Heerführer“ paßt dort auch am allerbesten; denn es ist nur davon die Rede, daß, als Valens die Westgothen angriff, in den ersten beiden Feldzügen die Barbaren sich durch Rückzug in die Berge sicherten: erst bei dem dritten Feldzug heißt es: nach leichteren Gefechten wagte Athanarich, zu jener Zeit 'potentissimus judex', Widerstand zu leisten mit einer Schar, welche er für weit mehr als ausreichend erachtet hatte, ward aber durch die Besorgniß, (von den Legionen) völlig vernichtet zu werden, zur Flucht gezwungen.“

Man sieht: Ammian giebt hier, in 'potentissimus judex' nur den Grund an, weshalb gerade Athanarich Stand hielt und nicht, wie die andern angegriffenen Fürsten, sich sofort zurückzog: „er hielt Stand,“ weil er der mächtigste

¹⁾ Vgl. Könige V, S. 3 f. VI, S. 3 f. und die dort angegebene Literatur.

'iudex' war, d. h. nicht „Richter“, sondern „Heerführer“ war, weil er glauben durfte, eine weit mehr als ausreichende Streitkraft entgegenführen zu können: 'iudex' ist also dux, hier wie XXIX, c. 4. Wir erfahren daher aus der Stelle nichts, als was wir schon wissen: daß nämlich der König im Kriege den Heerbann seines Gaues befehligt und, wenn mehrere Könige verbündet Krieg führen, Ein König zum gemeinsamen Oberfeldherrn („Herzog“) gekoren zu werden pflegt. An das dem König allerdings auch zukommende Richteramt, den „Gerichtsbann,“ hat Ammian hier gar nicht gedacht.

Nun ist allerdings auch von Themistius in der bekannten Stelle (Orat. X, ed. Dindorf 1832) Athanarich als „Richter“ bezeichnet worden, mit dem Zusatz, dieser Fürst habe, den Königstitel verschmähend, sich mit jenem Namen begnügt. Letztere Motivierung der Titulatur ist, wie jeder sieht, sehr schief rhetorisch und von dem Redner, wenn nicht erfunden, doch zurecht gelegt.

Wir wissen: die Germanen empfanden den Unterschied königlicher und gräflicher Vorstände sehr scharf (von „Monarchie“ im Gegensatz zu „Republik“ sollte man hier nicht sprechen: auch die Völker mit Königen zählen zu den Republiken, denn der Souverain war auch hier die Volksversammlung): daß jemals ein Fürst die Wahl gehabt hätte, sich König oder Graf zu nennen, ist schwer zu glauben.

Anderwärts habe ich ausgeführt (Könige I, S. 88), wie schwer es den Griechen und Römern ward, für den germanischen Gaukönig einen zutreffenden Ausdruck zu finden: *βασιλεύς* (was auch den Kaiser bezeichnet), *rex* und *regnum* paßten nicht zu der intensiv sehr geringen und auf schmales Gebiet beschränkten Macht eines solchen Fürsten: *consul*, *magistratus* vertrug sich schlecht mit der (relativen) Erbllichkeit: *magistratus* wird vielmehr ganz correct von Cäsar für den Gaugrafen und den Herzog gebraucht: so wählten sie denn gern das farblose 'princeps', das nur den „Ersten“, den „Vorsteher“ überhaupt bezeichnet z. B. *princeps inventatis, senatus*) und daher von Tacitus ganz ebenso für den Gaukönig als für den Gaugrafen, ja auch für den Gefolgsherrn verwendet wird. Andere halfen sich dadurch, daß sie, eingedenk der Erbllichkeit, zwar ein *rex* verwandtes Wort wählten, aber durch Verkleinerungen das geringe Machtgebiet ausdrückten: *regulus*, *subregulus*, vielleicht auch *regalis* bei Ammian.

Sehr nahe lag es endlich, die eine oder andere wichtigste Function herauszugreifen, welche dem König zukam: von diesen war für die Römer das Handgreiflichste die Heerführung: daher nennen sie die Könige *duces*, ἡγούμενοι, ἡγεμόνες, ἀρχοντας (Prokop, Agathias). Neben dem Heerbann war der Gerichtsbann das Hauptrecht des Königs: kein Wunder also, daß man auch an *δικαστής* dachte.

Das Richtige an der Notiz des Themistius ist, daß Athanarich sich nicht *thiudans*, Volkskönig nannte, sondern mit dem gothischen Wort für Gaukönig *reiks gaujis*: gab es doch ein Wort für den Gaugenossen, *gauja*: so wichtig war dieser Verband (siehe die Stellen aus Wulfila, Könige VI, S. 10).

Vielleicht — aber das soll nur eine Vermuthung sein — ist an jener Angabe auch noch so viel Richtiges, daß Athanarich, da er mehrere, ja zahlreiche Gaue unter sich vereinte — er war der mächtigste jener Fürsten, — sich etwa Volkskönig zu nennen hätte unterfangen dürfen, aber doch vorzog, den bescheidenen und mehr richtigen Titel Gaukönig beizubehalten.

Indessen, mag man diese Erklärung der Stelle des Themistius nicht für völlig befriedigend halten (wir wissen eben leider nicht bestimmt, welches gothische Wort hier in Frage kam: *stava*?) — keinesfalls darf man sich, um sie streng auf den republicanischen „Richter“ = Grafen zu deuten (der Graf ist auch nicht blos Richter, er ist auch Heerführer), auf jene Stelle Ammians berufen: denn daß Ammian bloße Officiere, Heerführer, Feldherren *judices* nennt, glauben wir zweifellos bewiesen zu haben: und so hat er auch Athanarich als den „mächtigsten Heerführer“ hier bezeichnen wollen.

Daß sich bei Themistius ebenfalls die Bezeichnung Richter findet, ist, da an Entlehnung zwischen beiden nicht zu denken, ein — allerdings befremdlicher — Zufall.

Bei dieser Gelegenheit will ich bemerken, daß mir über eine Erklärung von Tacitus: *erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catualda profugus olim vi Marobodui*, welche ich, mit zahlreichen Vorgängern, aufrecht hielt, weil sie, sachlich betrachtet, den Vorzug verdient, Zweifel aufgestiegen ist: ich nahm an, Catualda sei ein vor Marobods gewaltthätigem Einkönigthum aus dessen Reich entwichener, zu den Gothen geflüchteter Markomanne: das

hat viel mehr für sich, als ihn für einen Gothen zu halten. Aber Hist. IV, 15 sagt Tacitus von einem zweifellosen Ranninesaten: erat in Canninesatibus stolidae audaciae Brinno. Nach diesem Sprachgebrauch wird man doch wol am Ende annehmen müssen die Worte: erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catualda sollen diesen als Gothen bezeichnen. Allerdings: das Folgende 'profugus olim vi Marobodui' gewährt immer noch für die andere Deutung Stütze.

Jordanis.



Jordanis,¹⁾ der Geschichtschreiber der Gothen, war geboren ca. 500; er selbst zählt sich zu den Gothen, war aber, streng genommen, Alan: sein Großvater Baria war Kanzler (notarius) des Alanenfürsten Randak in Möfien (sein Vater hieß Alanovamuth); und verschwägert war sein Geschlecht mit dem ostgothischen Königshaus der Amaler: diese Verbindung, welcher Jordanis allerhöchsten Werth beimißt, hat im Zusammenhang mit seiner völligen Abhängigkeit von Cassiodor's Werk (s. unten) die eigenartige Färbung seiner Gothengeschichte bewirkt und ihn völlig unfähig gemacht, den großartigen Heldenkampf der Gothen für ihre Rationalität, den er erlebte, richtig zu würdigen. — Er war selbst „Notarius“ gewesen, wir wissen nicht, an welchem Königshof, bis er später vom Arianismus zum Katholicismus und (vielleicht gleichzeitig) in den geistlichen

¹⁾ So die besten Handschriften; Jakob Grimm hat freilich die durch die erste Ausgabe (Peutinger, Augsburg 1515) verbreitete Form: „Jornandes“ in seinen ehrwürdigen Schutz genommen, und unmöglich ist es nicht, daß in der entscheidenden Stelle (c. 50) ursprünglich gestanden hat: Jordanis sive Jornandes. Dann wäre nach J. Grimm's Vermuthung der kriegerischer lautende Name: „Jornandes“, d. h. Ober-Rühn, beim Eintritt in den geistlichen Stand mit dem römischen Namen 'Jordanis' vertauscht worden.“ Wie dem nun sein möge, — sicher gestellt ist allein der letztere, durch das ganze Mittelalter gebräuchliche Name. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 4. Aufl. Berlin 1879, 1. Bd., § 5.

Stand^{*)} eintrat. Vielleicht stieg er bis zur Bischofswürde empor (s. unten). Er selbst nennt sich „agrammatus“ (l. c.): jedoch mag er im Alter wie lateinisch auch griechisch lesen gelernt haben: die meisten Citate in seinem Buch sind aber ohne Zweifel aus Cassiodor entlehnt: und cassiodorisch ist das Schwülstige und Gespreizte des Stils: wo Jordanis selbst schreibt, ist die Sprache unbeholfen: er hat so wenig Selbstständigkeit des Geistes, daß er sogar die Vorrede zu seinem Werk mit wenigen Aenderungen fast wörtlich der Vorrede eines Anderen^{*)} entlehnt hat. Als Katholik, als Geistlicher, als Berschwägerter des stark romanisirten Hauses der Amaler hatte Jordanis höchste Verehrung, ungetheilte Sympathie für das römische Kaiserreich, den Stat des Christenthums und der Cultur, der nach dem Erlöschen des Westreichs in Byzanz allein fortlebte, so daß, nach der römischen Legitimitätstheorie, Ostrom nun auch in den ehemals Westrom zugehörigen Ländern, zumal Italien, allein die rechtmäßige Staatsgewalt zustand. So hatte es Byzanz gemeint, als es Theoderich gegen Obovakar ausgesendet hatte: blieb der Gothe Sieger, so sollte er lediglich als Beamter des Kaisers über Italien herrschen, ob zwar sein Volk in diesem Land auf den bis dahin von den rebellischen Söldnern Obovakers occupirten Grundstücken angesiedelt werden sollte. Die Natur der Dinge und Theoderichs großartige Herrschernatur waren nun zwar stärker gewesen, als jener allzu feine byzantinische Plan: kraft eigenen Rechts, als Eroberer, als König herrschte Theoderich auch über Italien und ward, ganz gegen seinen Willen, sogar vorübergehend zum offenen Krieg gegen Byzanz gedrängt. Aber schon Theoderich hatte größtes Gewicht darauf gelegt, seinen römischen Unterthanen gegenüber die Zustimmung des Kaisers zu seiner Herrschaft über Italien als Rechtstitel überall geltend zu machen und seine schwachen amalischen Nachfolger, noch viel mehr romanisirt als er, deshalb schon und auch wegen ihrer viel geringeren persönlichen Kraft ohne Stütze im gothischen Volksgefühl, geriethen

*) Ante conversionem meam: c. 50 de rebus Geticis, was durchaus nicht Eintritt in den Mönchsstand, Bähr, Gesch. d. röm. Litt. S. 252 bedeuten muß; richtig Ebert, Gesch. d. christl.-lat. Litt., I, Leipzig 1874 S. 531.

*) Nämlich Rufinus' Vorrede zum Commentar des Origenes über den paulinischen Römerbrief, nachgewiesen von G. v. Sybel, Schmidt's Zeitschr. f. Geschichte VII. S. 288.

bald in so äußerste Abhängigkeit von Byzanz, daß sie das Gothenreich wiederholt geradezu an Justinian verkauften und verriethen. Die durch Volkswahl gekorenen Könige von Vitichis ab bis Totila (und Teja) führten nun freilich schon seit Jahrzehnten einen grimmigen Kampf gegen Byzanz für Behauptung Italiens und ihrer nationalen Existenz: aber dieser heldenhafte Kampf ist dem frommen, durchaus romanisirten und halb amalischen Geistlichen, der zu Byzanz lebt, in tiefster Seele zuwider: er verschweigt ihn nach Kräften: — Totila's erwähnt er hier gar nicht: und wo er ihn erwähnen muß, geschieht es mit unverhüllter Abneigung gegen diesen König, der Jordanis nicht anders als Prokop, dem Rechtsrath Belisars, ein „Tyrann“, d. h. ein Anmaßer und Rebell gegen den rechtmäßigen Herrscher Italiens, Kaiser Justinianus, ist: sagt er doch am Schluß ausdrücklich, daß er nicht zum Ruhme der Gothen, sondern um den Ruhm des Siegers zu erhöhen geschrieben habe. Sehr bezeichnend für diese seltsame, aber doch aus den geschilderten Voraussetzungen voll erklärbare Art von gothischem Patriotismus ist das Ideal der gothischen Zukunft, welches Jordanis vorzeichnet. Matafvintha, Theoderichs Enkelin, der Regentin Amalafvintha's Tochter, hatte, von Ravenna nach Byzanz gebracht, dort nach dem Tode des Vitichis (der sie zur Ehe gezwungen), den Prinzen Germanus geheirathet und diesem, der wenige Monate darauf starb, ein gleichnamiges Söhnlein geboren: dieses Kind, welches das Blut der Amaler mit dem kaiserlichen der „Anicier“ in sich vereinte, galt nun Jordanis gewissermaßen als lebendiges Symbol der Verschmelzung ostgothischen und römischen Wesens; ganz wie zu Anfang des vorhergehenden Jahrhunderts der Knabe, welchen Placidia, des Kaisers Honorius Schwester, dem König Athaulf geboren, das — kurzlebige! — Symbol der Verschmelzung von Westgothen und Römern gewesen war. Nur in Einfügung, in Unterordnung der Ostgothen in das römische Reich, unter der Regentschaft Matafvintha's bis zur Reise ihres Knaben, dann unter dessen Statthalterschaft könnten die Gothen in Italien fortleben, freilich in völliger Unterthänigkeit —: er wußte nicht, was sein Zeitgenosse Prokop klar durchschaut hatte: „Justinian haßte den Namen der Gothen und wollte ihn hinweggetilgt wissen aus dem Gebiet des Reichs“. In solcher Stimmung und politischen Anschauung schrieb er an einer kurzen Darstellung der „Weltreiche in ihrer Reihen-

folge“, wobei ihm der Gedanke völlig fern blieb, auch das jüngste dieser Weltreiche, eben das römische, könne einmal untergehen (so vortrefflich Wattenbach a. a. D.); denn die Erlebigung des weströmischen Thrones machte dem Zeitgenossen durchaus nicht den gleichen Eindruck wie uns: wir wissen, daß kein weströmischer Kaiser mehr von Byzanz eingesetzt, daß Italien und die übrigen ehemals weströmischen Länder auch nicht von Ostrom unmittelbar behauptet oder auf die Dauer wieder gewonnen wurden: aber die Zeitgenossen in Byzanz konnten damals recht wohl glauben, wie die Germanenreiche in Afrika in Italien bereits zerstört, in Spanien wenigstens erfolgreich angegriffen waren, so werde Justinian oder ein in dem wiedererklärten Rom von ihm eingesetzter Mit-Kaiser durch Belisar und Narfes auch Gallien den Franken wieder entreißen.

Jordanis unterbrach die Arbeit an jener Chronik, um auf Wunsch eines Freundes Castalius (oder Castulus) einen Auszug zu fertigen aus der großen, 12 volumina umfassenden „Gothengeschichte“ Cassiodors. Magnus Aurelius Cassiodorus Senator (vgl. über ihn Wattenbach, I. § 5 und Ebert S. 473) einer der großen Polyhistoren der sinkenden Römerwelt, hatte unter Theoderichs und dessen amalischen Nachfolgern (— das Manifest des Vitichis hat er noch verfaßt, dann aber bald den Staatsdienst in dem gegen den Kaiser kämpfenden Reich aufgegeben —) die wichtigsten Ämter bekleidet und sich auch eifrig bemüht, das amalische Ideal der Versöhnung und gegenseitigen Ergänzung von Römern und Gothen zu verwirklichen (vgl. Dahn Könige III. S. 261). Dem gleichen Zwecke diente seine Gothengeschichte: er stellte (offenbar in gutem Glauben, nicht mit bewusster Lüge) die Gothen als identisch dar mit dem alten Kulturvolk der Geten, mit welchem Rom seit Jahrhunderten verkehrt hatte, welche zuletzt als römische Unterthanen in Thracien waren angefidelt worden: zugleich schildert er die Gothen, zumal das amalische Haus, als alte Bundesgenossen des Reiches — was sie ja auch wirklich häufig gewesen waren, — hebt ihre Verdienste, zumal im Kampf für rechtmäßige Kaiser gegen Usurpatoren, aber auch gegen andere Barbaren, zumal die Hunnen Attila's, hervor und drängt nach Kräften die Kriege zwischen Rom und den Gothen zurück in den Hintergrund. Er hatte das Werk vielleicht schon unter Theoderich begonnen und vermuthlich mit dessen

Tod und der Thronbesteigung Athalarichs unter Regentschaft Amalafvinthas abgeschlossen: so bot sich die beste Gelegenheit, in der im Namen und Auftrag des Kaisers vollzogenen Befreiung Italiens von dem „Tyrannen“ Odoakar, der Wiedergewinnung Roms, der milden Behandlung der Römer, der Erhaltung der gesammten Stats- und Städteverfassung, der ehrerbietigen Sprache, zumal der Regentin, gegen Byzanz — er selbst hatte die Briefe verfaßt, welche dem Kaiser den Regierungswechsel meldeten — sein Ideal, die innigste Freundschaft zwischen den „Geten“, zumal dem Haus der Amaler, und den Römern als verwirklicht zu preisen. Das waren nun völlig die Anschauungen und Wünsche, welche auch Jordanis hegte und, abgesehen von seiner Unfähigkeit, selbständig eine Umgestaltung des Werkes vorzunehmen, hatte er offenbar gar keinen Grund, keine Neigung, die Auffassung und politische Tendenz des wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit gleich hochverehrten Verfassers zu modificiren: an dem Inhalt, dem Detail der Geschichtserzählung Kritik zu üben, war aber Jordanis gar nicht in der Lage. So bestätigen diese psychologischen Erwägungen das Ergebnis, anderer Untersuchungen, daß wir nämlich in der Arbeit des Jordanis in allem Wesentlichen lediglich einen sehr knappen Auszug aus Cassiodors Werk besitzen, so weit dies reicht, mit unerheblichen Aenderungen. Nur den Schluß, vom Tod Theoderichs an, Cap. 59, hat Jordanis angehängt — aber wieder nicht selbständig, sondern aus Marcellinus Comes das Meiste entlehrend — (auch in diesem 59. Capitel sind aber die ersten Sätze bis auf Amalafvintha's Ermordung wol noch von cassiodorischen Wendungen durchzogen —) mit sichtbarer Abgunst gegen Vitichis und die gothische Nationalpartei. Er schließt mit dem Söhnlein Matafvintha's, „in welchem das Geschlecht der Anicier mit dem amalischen Hause vereint als die Zukunftshoffnung beider Völker lebt:“ den darauf folgenden Satz aber: „soweit über den Ursprung der Geten und das Edelgeschlecht der Amaler und die Thaten der Helden und das ruhmwürdige Geschlecht“ hat Jordanis vielleicht doch wieder Cassiodor entlehnt, der recht wol mit diesen Worten bei der Thronbesteigung Athalarichs schließen konnte. — Jordanis entschuldigt die Mängel seiner Arbeit damit, daß er das umfangreiche Werk Cassiodors nicht zur Hand habe: nur früher habe er es einmal auf drei Tage zum Lesen geliebt erhalten: doch glaube er sich des wesentlichen Inhalts noch

völlig zu erinnern. Jedesfalls muß er sich aber, was er freilich verschweigt, damals sehr viele Stellen abgeschrieben haben: denn der cassiodorische Stil ist Jedem unverkennbar, der Cassiodors Varien gründlich kennt: wörtlich hat Jordanis sehr viele Sätze Cassiodors aufgenommen, obwol er sagt, des „Wortausdrucks“ erinnere er sich nicht mehr: das letztere gilt dann eben von dem natürlich viel größeren Theil, den er nicht excerpirt hatte. Uebrigens fehlt es Jordanis nicht an gothischem Nationalgefühl, soweit es ihm seine katholische, römische, amalische Gesinnung gestattet: mit Stolz rühmt er die Heldenthaten des Volkes und des Königshauses, zumal in der Vorzeit und die Siege über andere Barbaren. Mehrere frühere Untersuchungen (deren Verfasser freilich im Einzelnen von einander abweichen) haben sehr wahrscheinlich gemacht, daß Jordanis Bischof von Kroton in Unteritalien war, (in der Nähe lagen Cassiodors Besitzungen: er konnte also leicht in Kroton sein Werk geliehen erhalten); daß er dann (547) den Papst Vigilius in seine Verbannung begleitete und sich 550 — 552 in Byzanz befand: Jakob Grimm hat in dem Vigilius, welchem Jordanis seine zweite Arbeit widmet, eben diesen Papst erkannt, es schrieb also Jordanis den Auszug aus Cassiodor zu Byzanz 551: so erklärt sich (ich folge hier ganz Wattenbach, S. 65), „daß er Castalius (in Italien) den Nachbar“ der Gothen nennt, daß er zwar die Chronik des Marcellinus Comes, nicht aber Cassiodors Werk sich (in Byzanz) verschaffen kann, daß er sehr ängstlich vermeidet, Sympathien für den gothischen Heldenkampf gegen Byzanz auszudrücken, von dem Krieg in Italien wenig, dagegen von allen in Byzanz getroffenen Maßregeln, sogar von erst begonnenen Unternehmungen genau unterrichtet ist“. — Im J. 552 überschiede er Vigilius die Chronik „De regnorum successione“, richtiger „De breviatione chronicarum“, (Wattenbach): eine Compilation, zumal aus Florus, ohne alle Selbständigkeit, aber charakteristisch für die Gesamtanschauung des Verfassers: „die Weltgeschichte ist ihm eben nur die römische, angeknüpft an die aus . . . Hieronymus entlehnten Generationen des alten Testaments und die Regentenreihen der früheren Weltreiche: er beruft sich ausdrücklich auf die Prophezeiung des David, daß diesem (d. h. dem römischen) Reich die Herrschaft bis ans Ende der Welt beschieden sei.“

Ausgaben: Princeps von Peutinger, Aug. Vindelic. 1515. — De Getarum origine et rebus gestis ed. Cloß,

Stuttgart 1861 (gegen diese A. v. Gutschmid im Literar. Centralblatt, 1861, Spalte 612. — Die ersten drei Capitel mit Commentar ed. Stahlberg, Programm der h. Bürgerschule zu Hagen, 1859. Jetzt die ausgezeichnete Ausgabe in den Monum. Germ. histor. etc., auctores antiquissimi, von Mommsen mit werthvollsten Bemerkungen Müllenhoffs zu den Namen, Berlin 1882) — Reiche Literaturangaben bei Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, Berlin 1862, S. 402 f. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 4. Aufl., Berlin 1878, §§ 4 bis 5. Ebert, Gesch. der christlichen latein. Literatur im Mittelalter, I. Leipzig 1874, S. 531. Vgl. Dahn Röm. II. Anhang.

Zu den Rechtsquellen Italiens im Mittelalter.¹⁾

Dieser erste Band des verdienstreichen Werkes enthält die Edicte der Ostgothenkönige, der Langobardenkönige, die Verordnungen der duces von Benevent, die Capitularien u. für das lombardische Reich von Karl dem Großen bis auf Heinrich II. und allerlei Anhänge zu diesen einzelnen größeren Stücken. Der erste Fascikel der Monum. Germ. Legg. V. mit der Bluhme'schen Ausgabe der auch hier gebotenen Quellen war dem Verfasser bei Abschluß der Arbeit noch nicht zugegangen. Wir sind in Deutschland gewohnt, bei derartigen Arbeiten reichlichere Zuthaten des Herausgebers zu verlangen, was die Einleitungen und die Erläuterungen betrifft; auch das Glossar ist recht knapp: man vergleiche z. B. mit dieser italienischen Arbeit die „Germanischen Reichsdenkmäler“ unseres Collegen Gengler (Bausteine II.) Indessen für den „akademischen

¹⁾ Padelleti, Guido, Prof., fontes juris Italici medii aevi. In usum academicum collegit, prolegomena praemisit, glossarium add. etc. Vol. I. Turin. 1877. Loescher. (XIX., 504 S. Lex.-8.)

Gebrauch“ in Seminarien wird das hier Gebotene genügen; ohne stete Nachhilfe des Leiters des Seminars werden Anfänger freilich nicht viel mehr an dem Werke haben als einen guten Text. Aus Cassiodor wären noch zahlreichere Rescripte erwünscht gewesen (alle z. B., welche die Geltung des gothischen Rechtes neben dem römischen darthun, die Zuständigkeit der wichtigsten Beamten, die sortes Gothorum, die Expropriation von 507, die Stiftung IX., 3 c.); es sind nur vier Stücke aufgenommen. Ganz ausgezeichnet und cismontanen Berlegern als Muster vorzuhalten ist die Ausstattung des Werkes.

Zur Sage und Geschichte der Langobarden.

Die Ueberlieferungen eines Volkes pflanzen sich fort in zwiefacher Form: in Sage und in Geschichte. — Die Sage, zusammenhängend mit der Mythe, dem Götterglauben des Volkes, faßt zum Theil allerdings Wesen und Mächte, welche niemals gelebt oder doch nicht als Menschen die Erde beschritten haben, sie faßt Naturgewalten, wie Sonne, Mond und Sterne, Meer und Erde, Winter und Sommer, Tag und Nacht, Tod und Leben, Zeugung und Geburt, Liebe und Haß, Sieg und Erntesege, dann ethische Vorstellungen, wie Treue, Untreue, Tapferkeit, Ehe, Eigenthum, Rache oder auch einzelne ganz bestimmte Naturproducte oder Naturerscheinungen, Gliederungen von Land und Wasser, diesen Berg Hella oder Olympos, diesen Strom Skamander oder Rhein als geschichtliche, dämonische, menschlich oder halb-göttlich oder göttlich gedachte Gestalten, und weiß deren elementare Eigenschaften oder Wirkungen in menschlichen Charakterzügen und Geschichten zu erzählen. Oder sie vergißt einerseits der ursprünglich göttlichen Natur Baldurs und berichtet von ihm als von einem menschlichen Helden: Sigfrid; sie vergißt andererseits der menschlichen

Natur eines Helden wie Armin, Attila, Alarich, Alboin, Authari, Karl des Großen, Friedrich des Rothbarts und erzählt von ihm Geschichten, welche ursprünglich nur von einem Gott oder Halbgott berichtet wurden.

Oft aber bewahrt die Sage auch typisch, symbolisch Geschehnisse der Völker auf, welche die Geschichte aufzuzeichnen vergessen.

Die Sage also erzählt und überliefert unbewußt, unwillkürlich, der poetischen Production verwandt, wenigstens untrennbar von der Phantasie als Ausdrucks- und Gestaltungs-Mittel, ohne Kritik, daher oft ungenau, unklar, Zeiten und Räume, Namen und Dinge verwechselnd, aber frei von aller berechnenden Fälschung. Darin liegt ihr unvergleichlicher Werth, freilich auch ihre Gefährlichkeit für die geschichtliche Forschung.

Die historische Aufzeichnung, mit Bewußtsein und Absicht auf Ueberlieferung gerichtet, soll wenigstens kritisch, genau, ohne phantastisch irrende und ohne absichtlich fälschende Zuthat erfolgen.

Aber bekanntlich thut sie von dem Allen oft das Gegentheil.

In Zeiten der Vorkultur oder einer kümmerlich fortglimmenden Nachkultur geschehen die dürftigen Aufzeichnungen, meist zusammenhangslos-annalistisch und eng-local begrenzt, ohne Ueberblick über die Entwicklung vor, neben und nach der vereinzeltsten Thatsache, ohne alle Kritik, ungenau, phantastisch, abergläubisch, parteiisch und nur zu oft auch in sehr einfachen Kulturzuständen schon mit absichtlicher Fälschung.

Die Sage, aus ihrer phantastischen Sprache übersetzt, ist also eine sehr werthvolle Ergänzung, Bestätigung, Controlle der lückenvollen, zweifelhaften, unwahren Historie.

Aber abgesehen hiervon, — auch auf ihrem eigenen Gebiet ist die Sage eine höchst werthvolle Geschichtsquelle — die echte Sage nämlich, nicht die Legende oder die Gelehrtenfabel oder die schon künstlerisch zurecht gestuzte, von der Kunstpoesie verarbeitete Tradition: — denn jene spiegelt unverfälscht die Anschauungen, Sitten, Verhältnisse, Geschmacksrichtungen zwar nicht der Zeit, in welcher die Sage spielt, aber doch der Zeit, in welcher die Sage aufgezeichnet und für den Hörer mundgerecht gemacht wurde.

Das Nibelungenlied z. B., wie es uns erhalten ist,

spiegelt zwar gewiß nicht die Sitten und Vorstellungen des 5. Jahrhunderts, da König Gunther lebte, aber des 13. Jahrhunderts, da man von König Gunther so sang, wie es die Hörer, die höfischen, ritterlichen gern vernahmen.

Freilich, manches Stück aus dem alten Stoff bleibt in dem neuen Rahmen unverändert stehen: — weil es nicht zu entfernen war, ohne das ganze Bild zu zerstören.

Wer also Sagenquellen für die Geschichte verwerthen will, muß die poetische Sprache der Sage verstehen, wie die prosaische der Geschichte: sonst kann er nicht aus der Einen in die Andere übertragen.

Er muß aber auch den der alten Zeit der Sage angehörigen Inhalt zu unterscheiden wissen von der neuen Form, welche die meist viel spätere Zeit der Aufzeichnung hinzufügte.

Oft nur sind Sage und Geschichte in ganz verschiedenen Denkmalen überliefert, oft aber sind sie auch in Einem Geschichtswert zusammengeschlossen, dessen Verfasser in sehr vielen Fällen sich nicht bewußt war, wo die Sage aufhört, wo die Geschichte anhebt: ohne Unterscheidung überliefert er uns beide durcheinanderströmende Wogen und überläßt uns die oft nicht leichte Mühe, jetzt, nach tausend Jahren, zu trennen, was er nicht trennen konnte oder wollte.

Ein wichtiges und schwieriges Beispiel dieser Art liegt vor in Paulus Diaconus, dem Benedictiner-Mönch von Monte Casino, welcher zu Ende des 8. Jahrhunderts die Geschichte seines Volkes, der Langobarden, bis auf die Tage ihres berühmten Königs Liutprand (s. unten) beschrieb und dabei ohne Unterscheidung Sage und Geschichte überliefert hat: nur sehr selten bezeichnet er selbst eine solche Erzählung, etwa weil sie mit dem heidnischen Gottesglauben der Vorzeit zusammenhängt, als „lächerliche Fabel“.¹⁾

Das Merkwürdigste aber ist, daß dieser Sage und Geschichte mischende Mönch schon sehr bald nach seinem Tode selbst Gegenstand solcher Mischung wurde. Die Sage, oder richtiger die Gelehrtenfabel und die nationale langobardische Tendenz-Dichtung in Unteritalien ließ es sich nicht entgehen, die seltsam widerspruchsvollen Verbindungen gegen einander strebender, ja tief verfeindeter Elemente in den geschicht-

¹⁾ Paulus Diaconus de gestis Langobardorum, jetzt ed. Waitz, Monumenta Germaniae histor. scriptoris 1879; ed. Muratori in rer. Italicar. scriptor.)

lichen Voraussetzungen, Beziehungen, Neigungen und Lebensschicksalen des Mannes sagenhaft, legendenhaft, poetisch, tendentiös zu verwerthen, wirkliche und mögliche Conflicte in seinem Charakter, seiner Geistesbildung und seinem Lebenswege, welche leicht hätten tragisch enden können.

Betrachten wir hier diese Mischung von Geschichte und Sage in dem Manne selbst: anderwärts werden wir Geschichte und Sage in seinem Werk untersuchen.

Paulus, des Warnefrid Sohn, war um das Jahr 725 geboren: seine Sippe (sara) war in Friaul, dem nordöstlichen Grenzherzogthum des Langobardenreiches, angesiedelt; der Ur-Urgroßvater, Leupichis, war unter Alboins Führung mit dem gesammten Langobardenvolk im Jahre 568 von Pannonien her eingewandert. Dessen Sohn gleichen Namens war um das Jahr 610 von den Avaren bei einem ihrer häufigen Einfälle als Knäblein gefangen mit fortgeschleppt worden: erst als Mann gelangte derselbe auf einer gefahrvollen Rückwanderung wieder nach Hause: heidnische und christliche Mythenvorstellungen hatten in der Familienüberlieferung die wunderbare Rückkehr des Flüchtlings umrankt: — abermals ein lehrreiches Beispiel von Geschichts- und Sagen-Mischung.

Der Sohn des Rückgewanderten, der Großvater unseres Paulus, führte den in einem friaulisch-beneventanischen Adelsgeschlecht, zu welchem die sara des Leupichis enge Beziehungen pflegte, häufigen Namen Arichis: ebenso hieß auch der einzige Bruder unsres Paulus, während dessen Mutter der Name der hoch gefeierten, auch von unsrem Mönch besonders verehrten Langobardenkönigin Theudelindis, der bajuvarischen Herzogstochter, beigelegt worden war, welche, die nahe Freundin des großen Papstes Gregor, ganz wesentliche Verdienste um den Uebertritt des Volkes aus dem Arianismus zu dem rechtgläubigen katholischen Bekenntniß sich erworben hatte.

Der Name einer von Kindheit an dem Schleier geweihten Schwester ist uns nicht erhalten.

Als junger Mann kam Paul einmal an den Hof des Königs Raris und sah bei Gelegenheit eines Festes den berühmten Schädelbecher König Alboins, welchen Raris seinen Gästen vorzeigte.

Auch lernte er als Knabe bei dem berühmten Grammatiker Flavianus; vermuthlich war dieser auch sein Lehr-

meister im Griechischen, dessen damals selbst in Ober-Italien seltne Kenntniß ihm später am Hofe Karls des Großen zu hoher Ehre gereichen sollte. Dagegen ist bereits ein Stück Legendenarabeske die Tradition, Paulus sei an dem Hof des Königs Rachis erzogen und dessen oder seines Nachfolgers Desiderius Notar, oder, wie die spätere Nachricht will, dessen Reichskanzler gewesen.

Persönliche Beziehungen unseres Geschichtschreibers zu den Königen seines Volkes lassen sich also nicht nachweisen. Wohl aber stand Paulus in nahem Verhältniß zu dem Eidam des Königes Desiderius, dem Herzog Arichis von Benevent und zu Adelperga, dessen Gattin, der Tochter des Königs.

Wie sich die Verbindung anknüpfte, wissen wir nicht: doch darf eine Vermuthung gewagt werden.

Arichis von Benevent gehörte dem aus Friaul stammenden Herzogsgeschlecht an, über welches Paulus besser unterrichtet und für welches er lebhafter interessirt ist als beinahe über und für Alles Andere: ich vermuthe, daß die fara Warnfrids niemals den Zusammenhang mit dem im Süden der Halbinsel so mächtig gewordenen friaulischen Edelgeschlecht verloren hatte und daß von diesen Berührungen aus der gelehrte und dichterische Paulus dem, wie es scheint, aufrichtig kunst- und bildungsfreundlichen Fürstenpar näher trat.

Zuerst richtet er im Jahre 763 (in dict. prima) das Gedichte „a principio seculorum“ an das herzogliche Par, veranlaßt vielleicht durch eine Frage der Herzogin über Zeitrechnung.

Die nächste an Adelperga gerichtete Production war eines der wichtigsten Werke des Paulus: die *historia romana*. Das Begleitschreiben, mit welchem es ihr übergeben wurde, fällt in die Jahre 766—781: aus demselben erhellt, daß auch nach dem Jahre 763 noch Paulus in wenigstens schriftlichem Verkehr und geistigem Zusammenhang mit der Fürstin geblieben war.

Er hatte ihr den Eutropius geliehet: da sie aber diesen Auszug allzu mager und namentlich keine Angaben über die Geschichte der Kirche darin fand, — die offenbar der frommen Fürstin näher anlag als die Kriege und Statsactionen der heidnischen Römer — so erweiterte und ergänzte er die Bücher des Eutrop und führte die Erzählung in sechs Büchern bis auf die Mitte des VI. Jahrhunderts herab, genauer auf die Zeit der Eroberung Italiens durch die Byzantiner: hier,

also kurz vor dem Auftreten seines eigenen Volkes in der Halbinsel, brach er ab — ein gewiß aus guten Gründen gewählter Abschnitt. Er verspricht der Fürstin am Schluß, das kurz vor der Einwanderung der Langobarden abgebrochene Werk bis auf unsere Tage (*ad nostram usque aetatem*)“ fortzuführen, — woraus sich vielleicht schließen läßt, daß diese Worte vor 774 geschrieben wurden, da Paulus schwerlich ein solches Versprechen in einer Zeit gab, in welcher er wußte, daß er der Fürstin in einem ihr gewidmeten Buch den Untergang ihres Hauses, die Entthronung und Gefangennehmung ihres Vaters würde zu erzählen haben.

Hält man es für unwahrscheinlich, daß Paul nach dem Untergang des Langobardenreiches die Fortsetzung der Geschichte bis auf die Gegenwart versprochen, so ergibt sich — ein nicht unwichtiges Resultat — als Entstehungszeit des Briefes und der *historia romana* 766—774. Der Entstehungsort bleibt ungewiß.

Daß Paulus übrigens zur Zeit, da er diesen Brief an Adelperga schrieb, noch nicht mit Karl in Beziehung stand, namentlich dessen Bestrebungen für Förderung von Wissenschaft und Kunst, die übrigens auch erst später voll begannen, noch nicht berücksichtigte, ist einigermaßen auch dem Lob zu entnehmen, welches er dem Arichis spendet, alsdem fast einzigen Fürsten, der in unsern Tagen die Palme der Weisheit trägt.

Für unsere Kenntniß der in diesen sechs Büchern erzählten Dinge ist das Werk ohne Belang, da Paulus, was er dem Eutrop einfügte und anhing, nur uns ohnehin bekannten Quellen entnahm: aber gerade diese Nachrichten sind oft unrichtig oder doch sehr ungenau. Dagegen für die Geschichtsauffassung unseres Paulus ist der Standpunct, den er bei Auswahl, Benützung und bei Aenderung der Quellen einnahm, nicht ganz ohne Interesse freilich wird dadurch nur bestätigt, was wir aus seinem selbstständigeren Werke besser kennen lernen: seine strengkirchliche, gut imperatorische und scharf antibarbarische Stellung: den kirchlichen, kirchenpolitischen Standpunct kennzeichnet er selbst mit den Worten (an Adelperga), er habe „*historiam sacratissimae historiae consonam*“ gemacht.

Daß Paulus die Versinschriften verfaßt habe, mit welchen Herzog Arichis seinen neuerbauten Palast zu Salerno schmückte, hat man zwar allgemein bisher angenommen, aber da die

Angabe lediglich auf die Autorität des Salernitaners sich stützt, der gern alles Herrliche, Fromme und Poetische, was mit Arichis zusammenhängt, auf das Haupt des Paulus häuft und gewiß eine etwaige Localüberlieferung zu Salerno nicht prüfte, sondern blind eifrig wiederholte, so gebriecht es an jeder Beglaubigung.

Sein Verkehr mit dem Herzogpar zu Benevent würde hienach (763, dann 763—774) — und das fügt sich wohl — in die Zeit vor dem Eintritt in das Kloster, zum Theil vielleicht auch noch vor den Uebertritt in den geistlichen Stand fallen.

Keinen Zweifel aber habe ich darüber, daß er sein Werk über die römische Geschichte der Tochter des Langobardenkönigs noch vor dem Untergang des Reiches bestimmte und überreichte: nach dieser Katastrophe hätte er das Versprechen, die Geschichte Italiens bis auf seine Zeit herabzuführen, gewiß nicht geleistet. Und am Wenigsten gegenüber der warm verehrten Tochter seines entthronten Königs, der da zumal im Kloster trauerte.

Wann und wo Paulus in den geistlichen Stand eintrat, wissen wir nicht: nur nennt ihn Karl in dem Rundsreiben über die Predigtensammlung (ungefähr aus dem Jahr 786): „diaconus.“ er selbst nennt sich ebenso in der Predigt von Sanct Benedict: aber deren Entstehungszeit kennen wir nicht: sonst nennt er sich nur Paulus. Die Grabchrift nennt ihn levita-diaconus: ebenso Johannes von Neapel. Das „patriarchae aquilejæ civitatis dyaconus“ des Salernitaners ist wieder eine Erfindung oder Muthmaßung dieses allzu phantasiebegabten Chronisten, der Alles, was ihm nach der wirklichen Ueberlieferung plausibel dünkt, sofort als mitüberliefert darstellt, wo seine Verherrlichungstendenz oder — wie hier — auch nur sein Streben, sich als im Detail besser denn Andre über Paulus unterrichtet zu zeigen, in's Spiel kommen.

Ihrem Meister nachsprechend wiederholen dies Detail Leo von Ostia und Petrus Diaconus: Johannes von Volturno aber hat an dem diaconus nicht genug und befördert Paulus zum „archidiaconus.“

Die Zeit seines Eintritts in das Kloster läßt sich aus äußern Gründen ebensowenig ermitteln. Nur das steht in schroffem Widerspruch gegen die vielverwerthete und viel-

überschätzte „Duelle,“ die Grabchrift, fest, daß er nicht erst nach seinem Aufenthalt in Frankreich in's Kloster trat, sondern schon vor der Reise nach Frankreich in dem Kloster gewesen war —: also vor 782.

Ueber die Beweggründe, welche den Sohn des Warnefrid aus der Welt (d. h. aus dem nun dem vielhundertjährigen Feind unterworfenen Langobardenstaat) in die gleichsam neutrale, dem Gegensatz der Völker und Reiche entrückte Stille des Klosters führen mußten, hege ich keinen Zweifel.

Und wenn die im Folgenden versuchte psychologische Zergliederung des Mannes nicht ganz verfehlt ist, wird auch dem Leser, hoff ich, kein Zweifel darüber bleiben.

Kurz gesagt: wenn Paulus zur Zeit des Untergangs der Freiheit seines Volkes noch nicht im Kloster war, — was anzunehmen wir gar keinen Grund haben — so mußte diese Katastrophe einen Charakter wie den seinen mächtig in das Kloster drängen.

Ich halte seinen Eintritt in das Kloster für eine Folge jenes Ereignisses: die Zeit nach dem Fall von Pavia (Ende 774) oder die folgenden Jahre (775—776) mochten den Entschluß reifen. Vielleicht wirkten auf diesen Entschluß auch noch die Schicksalschläge, welche, den Untergang des Reiches begleitend, die ihm nächsten, liebsten, verehrtesten Menschen trafen.

Arichis und Abelperga von Benevent, der Eidam und die Tochter des gefangenen und entthronten Königs, waren durch die Unterwerfung des gesammten übrigen langobardischen Italiens unmittelbar bedroht: schon im nächsten Jahre trat Arichis mit seinem nach Byzanz geflüchteten Schwager Abelschis, dem Sohn des Desiderius, der eine Landung zur Wiedereroberung seines Reiches vorbereitete, und mit den Herzogen von Friaul, Spoleto und Clusium in geheime Verbindungen gegen Karl, welche von dessen Schützling, dem Papste, diesem gemeldet wurden. Damals gelang es noch, mit Mühe, durch Unterhandlungen, einen Conflict zwischen Arichis und den Franken zu vermeiden, welcher später doch ausbrechen mußte, und mit der Unterwerfung des Fürsten von Benevent abschloß, Paulus aber vermochte damals weder gegen Arichis noch gegen den Papst Partei zu ergreifen: einen Ausweg bot — das Kloster.

Dazu kam, daß das Geschlecht des Paulus selbst mit in den Fall des Reiches hinabgezogen ward.

Sein einziger Bruder, wie der Herzog von Benevent Arichis genannt, wurde entweder schon im Juli 774 als Geißel oder zu Anfang des Jahres 776, weil er sich bei der vorbereiteten Erhebung des Herzogs von Benevent und des Herzogs Probgand von Friaul gegen die Frankenherrschaft betheiligte, gar als Hochverräther von Karl gefangen über die Alpen geführt und sein Vermögen eingezogen. Dieser hart neben Paulus einschlagende Wetterstrahl, der die „fara“ Warnefrid's zerstört zu haben schien, mochte die Neigung, aus dieser Welt zu scheiden, bestärken.

Dabei sind wir zwar durchaus nicht gezwungen zu der Annahme, Paulus, als Günstling des Beneventaners und Bruder eines Rebellen selbst verdächtig geworden, habe sich durch eine Art Selbsteinkerkerung dem Argwohn des Siegers entziehen wollen.

Indessen eine bisher völlig übersehene Aeußerung des Paulus selbst über seine Lebensverhältnisse und Schicksale scheint doch annehmen zu lassen, daß damals (d. h. bald nach dem Untergang des Reichs und vor der Berührung mit Karl) Paul sich als „verbannt“, „arm“, „hilflos“ fühlte: nämlich in dem Gedicht auf St. Benedict sagt er gegen das Ende:

V. 124. poemata parva dædi, famulus pro munere
supplex.

V. 125. Exul, inops; tennis poemata parva dedit.

Aus dem später folgenden Gebet, namentlich aus v. 129. „mitis adesto gregi nunc venerande pater,“ welches er nur in der ursprünglichen Fassung des Gedichts angefügt, in der Langobardengeschichte aber weggelassen hat, erhellt, daß Paulus diese Verse schrieb, da er bereits Mönch war und der Herde des h. Benedict zu Monte Casino angehörte: die Worte „exul“, „inops“, „tennis“ hätte, er nachdem er am Hofe Karls die ehrenvollste Stellung erlangt hatte, auch nach der Rückkehr in's Kloster hochgeehrt von Karl und seinem Abt, nicht schreiben können: sie fallen also in die Zeit vor seiner Reise zu Karl, also etwa 776—782: diese Aeußerung, doppelt werthvoll, weil sie ohne Zweifel von Paulus selbst herrührt, nicht angeblich von einem angeblichen Schüler oder von „Quellen“, die 200 Jahre später aus der dichtenden Ueberslieferung geschöpft sind, ist das wichtigste Zeugniß über jenen Abschnitt seines Lebens.

Daß sie in einem Gedicht begegnet, steht ihrer Glaubhaftigkeit nicht im Wege: die Worte: „verbannt, (flüchtig), arm, hilflos“ sind nicht mißzuverstehen, auch nicht blos christliche Demuthsphrasen.

Wir dürfen also wohl annehmen, daß Paul, ohne selbst vom König unmittelbar der Mitschuld an der Verschwörung des Bruders beschuldigt zu sein, doch um des Untergangs des Reiches und seines Hauses willen und bei der Bedrohung der beneventanischen Fürsten, „flüchtig“, exul, seinen bisherigen Aufenthalt, sei es in Pavia, sei es die Heimat in Friaul (das stimmt am Meisten), sei es Benevent verließ und der Mittel entblößt, „tenuis“ — das Vermögen des Hauses war wohl auf den Bruder Arichis übergegangen, seit der gelehrte Paulus zum geistlichen Stand neigte oder doch zu wissenschaftlichem, nicht kriegerisch-weltlichem Leben: vielleicht auch war Arichis der ältere Bruder — „inops“, hilflos, d. h. der bisherigen Stützen zu Benevent beraubt und den fränkischen Machthabern eher verdächtig als beliebt, im Kloster eine auch sonst ihm zusagende Zuflucht suchte. Damit stimmen auch sehr wohl Aeußerungen in den Gedichten und Briefen von Karl und an Karl, welche, ohne eine förmliche Verfolgung gegen Paulus wegen Hochverraths vorauszusetzen, doch durchschimmern lassen, daß es eine Zeit gab, in der auch Paulus, der eifrige Patriot, der Bruder des Rebellen, der Freund des Beneventaners, in einer gedrückten, traurigen, noch „keineswegs zu Ehren aufgenommenen“ — Stellung dem König gegenüber sich fühlte: damals also war er: „exul, tenuis, inops.“

Der Hymnus ist vermuthlich bald nach dem Eintritt in das Kloster geschrieben.

Daß dieser Eintritt aus der Welt in's Kloster als das „Aufsuchen der Verborgtheit“ gelten konnte und zwar im Zusammenhang mit einer düstern, traurigen Stimmung beweist, wenn ich richtig deute, auch eine Stelle des Gedichtes Karl's „Nos dicamus“. Der König freut sich, „an seiner Haltung und seinem Thun zu erkennen“, daß Paulus endlich feste Wurzeln geschlagen in dem Grunde seiner Liebe, daß der von ihm übernommene Unterricht die Zweifel über Paul's längeres Verweilen am Hofe beseitigt habe, daß ihn des Königs Seil fest umschlungen habe und der Anker ihn nicht mehr los lasse, „so daß er sich nicht mehr nach dem früheren Bersted zurücksehne.“ Unter diesem früheren Schlußwinkel,

in dem er sich also vor dem König barg, kann nur das Kloster gemeint sein.

Einigermassen können wir auf seinen wechselnden Aufenthalt in Italien schließen aus der besonderen Kenntniß der Gebäude, Räumlichkeiten und Umgebung bestimmter Städte, welche seine Schriften verrathen.

Ganz genau ist er natürlich vertraut — in liebevoller Detailirung schildert er sie — mit seiner friaulischen Heimat, wo er wohl seine Kindheit und einen großen Theil seines Jugendlebens zubrachte, vor dem Aufenthalt in Pavia und Benevent und wohin er wohl vor oder bei der Katastrophe von 774 zurückgekehrt war. Genau kennt er auch die Localität von Pavia: in solchem Fall spricht er auch gern von Dertlichkeiten mit detaillirter Bestimmtheit: die Entfernungen gibt er auch meist nur aus eigener Erfahrung genau an z. B. in Oberitalien, dann bei Bobium. Die Mosaiken in der Kirche zu Monza schildert er aus eigener Anschauung: auch die Umgegend von Asti kennt er. Ebenso Rom: in der Langobardengeschichte schildert er ausführlich die Lage von Straßen, Thoren, Brücken, Basiliken Roms und deren Ausschmückung. Im Leben Gregors nennt er dann Rom als den Entstehungsort dieser Schrift. Auch die Umgegend von Benevent kennt er, wie es wenigstens scheint, aus eigener Anschauung: doch ließe sich ein Beweis, daß er in der Stadt Benevent und am Hofe des Arichis gelebt, aus seinen Schriften nicht führen. Das tiefere Unteritalien, wenigstens die Umgegend von Regium, kannte er dagegen sicher nicht: nur aus Hörensagen nennt er die Säulen des Authari — hätte er sie gesehen, er würde sich diese „Wahrzeichen“ anzuführen nach seiner sonstigen Weise sicher nicht haben entgehen lassen. Diese Reisen in Italien dürfen wir in die Zeit vor dem Eintritt in das Kloster verlegen, ausgenommen den Aufenthalt in Rom, wohin er wol 786 mit Karl auf dem Rückweg aus Frankreich nach dem Kloster kam, das er wahrscheinlich nach 786 nicht mehr auf längere Zeit verlassen hat.

In Monte Casino schrieb er die Langobardengeschichte: den Anfang wie den Schluß: daß er auch das Capitel VI. 1. süblich vom Po schrieb, erhellt nicht ganz zwingend daraus, daß er Pavia und Dreseia „trans Padum“ nennt — er stellt sich hier auf den Standpunkt von Benevent: sonst müßte man auch annehmen, er habe das dreißigste Capitel des dritten Buches der Langobardengeschichte außerhalb Italiens

und in Frankreich verfaßt, da er hier die Richtung über Bellinzona und Mailand die rechte, die über Chur und Como die linke Seite Italiens nennt: aber er hat hier offenbar nur seine in Frankreich entstandene Quelle, Gregor von Tours, ohne Aenderung abgeschrieben.

Wir wissen nun, daß Paul in dem siebenten Jahr der Gefangenschaft seines Bruders eine Fürbitte an den König um dessen Freilassung richtete; aber wir wissen nicht genau, wann diese Gefangenschaft begann.

Für die Annahme, Karl habe den Bruder des Paul erst 776 und zur Strafe wegen des Aufstandes weggeführt, spricht nur die Vermuthung, daß (auch damals noch) die Güter des Bruders im Gebiet von Friaul lagen — was aber eben nur Vermuthung ist — (die Stadt Friaul selbst wurde belagert und genommen). Stärker spricht dafür, daß Herzog Arichis von Benevent bei der Erhebung theilhaftig war, mit welchem Arichis, der Bruder unseres Paulus, wohl wie dieser selbst in Verbindung stand.

Möglich wäre indeß auch, daß Arichis, des Barnefrid Sohn, sich unter den Geiseln befand, welche Karl schon 774 nach dem Falle von Pavia mit sich führte.

Dagegen spricht nur allerdings ziemlich bedeutsam die Einziehung des Vermögens, welche bei bloßer Bergeiselnung nicht üblich war: die Worte des Paulus dagegen „debuimus fateor asperiora pati,“ „welche eine Schuld einzugestehen scheinen, von welcher im Jahre 774 bei den als Geiseln weggeführten Großen nicht die Rede sein konnte,“ können wohl keine starke Belastung tragen: sie sind vielleicht nur eine *captatio benevolentiae*: andern Falls müßte ja aus dem „debuimus“ eine wirkliche Mitschuld des Paulus folgen, für welche jeder Anhalt fehlt.

Pavia fiel im Juni 774, der Aufstand des Grobgaud war zu Ostern 776 unterdrückt (14. April): der Brief an Karl („septimus annus adest“) ist also vor Juni 781 oder vor Ostern 783 geschrieben.

Wir wissen ferner nicht, in welcher Weise Paulus die Fürbitte zur Kenntniß Karl's gelangen ließ: ob er sie in Rom persönlich überreichte: was im April 781 geschehen konnte, da Karl daselbst das Osterfest beging und was mit der einen Alternative wenigstens vereinbar ist.

(Irrig ist der Einwand, das „septimus annus adest“ passe nur auf Ostern 782 oder Ostern 780 [abgesehen von

den falsch gezählten Jahren]: denn wenn die Gefangennehmung im Jahre 774 geschah, so ist nicht von Ostern, sondern von Juni an zu rechnen und im April 781 konnte man füglich sagen, *septimus annus adest* seit Juni 774.)

Oder ob, was bei solchen Bitten sehr gewöhnlich war, weil man eine Empfehlung mit ihnen zu verbinden liebte, Paul sie durch einen Andern, etwa einen Geistlichen oder Angehörigen des Gelehrtenkreises oder einen beliebten Italiener, dem König überreichen ließ.

Ober endlich, ob er die Bitte persönlich nach Frankreich überbrachte.

Aus dem Kloster Monte Casino begab sich Paulus nach Frankreich zu Karl dem Großen, wie aus dem Brief an den Abt Theudemar erhellt. Der Anlaß zu diesem Aufbruch nach Frankreich kann aber ebensowol als jene Bitte eine Berufung durch Karl um der großen Gelehrsamkeit des Paulus willen gewesen sein und vielleicht hat erst dann der ehrenvoll Aufgenommene den Entschluß gefaßt, die ihm zugewendete königliche Gunst für den Bruder anzurufen —: aber auch für andere Gefangene, wie aus dem Brief an Theudemar sich ergibt: vermuthlich doch ebenfalls Langobarden und um der gleichen Gründe willen Festgehaltene.

Dankbar, aber voll Bescheidenheit, rühmt Paulus die gütige Aufnahme an dem Hofe Karl's in einem Brief an den Abt seines Klosters, Theudemar.

Aus dem Brief erhellt nur, daß er aus dem Frankreich und aus dem Hof oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft nach dem Kloster Monte Casino gerichtet wurde.

Und zwar bevor Paulus die Befreiung der Gefangenen erwirkt hatte: daß er sie bereits erbeten, d. h. also seine Bittschrift schon überreicht habe, daß daher dieser Brief nach der Verfassung der Bittschrift (und hienach also vor Juni 781 oder vor Ostern 783) geschrieben sei, geht aus dem Brief nicht hervor.

Doch scheint er allerdings einen Anhaltspunkt zu gewahren, daß er nach Ostern 781 entstanden: (wofür auch die Zeit der Gefangenschaft spricht: denn vorbereitet war damals wenigstens die Bittschrift, mochte sie 781 oder 783 verfaßt und überreicht sein:) er spricht von „*domini nostri*“, für welche die Brüder zu Monte Casino beten sollen: d. h. für Karl und dessen Söhne Pipin und Ludwig; diese wurden aber erst Ostern 781 zu Königen geweiht und nicht vorher

mit der Bezeichnung „domini nostri“ geehrt. Dadurch erfahren wir nun aber nichts Neues; denn vor 782 oder 783 waren Brief und Bittschrift ohnehin nicht anzusetzen.

Es bleibt uns also nur der aus der „siebenjährigen“ Gefangenschaft abzuleitende Schluß, daß die Bittschrift zwischen 781 und 783 geschrieben worden. Ungefähr gleichzeitig ist der Brief an Theudemar anzusetzen, als die Bittschrift bereits beschlossen, wir wissen nicht, ob, nachdem sie bereits übergeben war.

Also ist aus dem Brief auch nicht zu ersehen, daß Karl mit der Bewilligung lange zögerte. Und geradezu falsch ist es, wenn aus den Worten „weder Geld noch Gut noch Schätze Goldes noch eines Menschen Liebe sollen mich von Eurer Gemeinschaft zu Monte Casino' fern halten,“ gefolgert worden ist, Karl habe unsern Paul durch Anerbietungen von Geld und Gut in Frankreich zu halten versucht. Denn unmittelbar vorher heißt es: „so wie ich von dem gnädigsten Fürsten die Zusage (promissum) erhalten habe, dann soll mich nichts mehr, nicht Geld noch Gut noch (anderer Menschen) Liebe hier fest halten.“ Das in Karl liegende Hinderniß wird also zuerst angeführt und die etwaigen Lockungsmittel werden im Gegensatz zu Karl (promissum principis) angeführt. Und so war es auch: ohne Karl's Zusage und Urlaub konnte Paulus nicht gehen und Karl bedurfte, um den Langobarden bei sich zu behalten, nicht der Bestechung, sondern nur des Wortes. „Geld und Schätze und (Anderer) Liebe“ sind also nur rhetorisch gemeinte Abhaltungen im Gegensatz zu der einzig wirklichen: Karl's Wille.

Denn daß dieser Brief, unerachtet der Gemüthswärme seines Inhalts, in der Form rhetorisch gehalten ist, verstand sich nach damaligem Stil bei einem gelehrten Akademiker am Hofe Karl's von selbst.

Unwohlsein, die noch nicht erlangte Befreiung der Gefangenen und der noch nicht erteilte Urlaub halten ihn zurück.

Damit stimmt auch völlig überein, was er als das „ihn noch hier für eine Weile Zurückhaltende“ selbst angibt:

Das Gefühl des Mitleids (mit den Gefangenen), das Gebot der Liebe, (sich des Bruders und seiner Schicksalsgenossen anzunehmen) und die Förderung des Selenheils, d. h. in Erfüllung dieser Christenpflicht der charitas, der Fürsorge für die Gefangenen.

Wer der „Herr Abt“ ist, — sein Name ist nicht genannt — für welchen die Monte Casiner beten sollen und von dessen besonderer Spendemilde Paul (nach der Freigebigkeit des Königs) hier lebe, wissen wir nicht. Möchte nun auch Paul ursprünglich nicht um seiner Fürbitte willen oder nicht um ihrer allein willen die stille Zelle am Tiris verlassen haben, nun, nachdem er am Hofe die Gunst des Königs und die Gelegenheit, ihn mündlich und wiederholt zu bitten gewonnen, nun wollte er freilich die Nähe Karl's nicht verlassen, ohne seinen Wunsch erreicht zu haben.

Daß eine geraume Zeit zwischen der Abreise Pauls aus Monte Casino und der Verfassung des Briefes liegt, zeigt einmal, daß inzwischen bereits „sehr viele“ (plurum) der Mönche gestorben waren: wenigstens ein Jahr, denn er fragt nach den Zugang von Mönchen „im Laufe dieses Jahres“; aber noch mehr spricht hierfür der ganze Ton sehnsüchtigen Heimwehs, welcher nur bei längerer Abwesenheit angeschlagen werden konnte.

Wie die Geschichte der Metzger Bischöfe für seinen Charakter, so gewährt dieser Brief ein wahres Ehrenzengniß für das Gemüth, für die tiefe Empfindung, den lautern Sinn, das warme, reiche, treue Herz des langobardischen Mannes.

Rührend und aufrichtig spricht sich seine Sehnsucht nach dem Frieden des Klosters zu Monte Casino und dem beschaulichen Leben in Gemeinschaft mit den Brüdern aus: dabei ist auch der Reiz seiner kleinen Zelle nicht vergessen, die Gedanken an die Beschäftigung mit den Himmlischen allein, die aufrichtige Freundschaft und Reigung der Brüder, deren leuchtendes Vorbild und süßes Gespräch, die Erinnerung an die schönen Gefänge, an das Vorlesen im Speisesaal, an den Besuch bei den Alten und Kranken und die Erkundigung um ihr Befinden, an die gewohnten Beschäftigungen der einzelnen in ihren Arbeitsälen, zumal an die heilige Schwelle (der Klosterkirche), ihm theuer wie das Paradies, rühren ihn bis zu Thränen vor Sehnsucht.

„Wol weil' ich unter Katholiken, unter den christlichen Bräuchen eifrig ergebener Menschen, gut nehmen mich Alle auf, höchst freundlich wird mir begegnet um der Liebe zu unserm Vater Benedict und um Eurer Verdienste willen: aber im Vergleich mit Eurem Kloster ist mir das Palatium ein Gefängniß: im Vergleich des hohen Friedens bei Euch ist mir

das Leben hier ein Sturm. Glaube es, Vater und Herr, glaube es, du heilige Schar: nur das Mitleid, nur die Fürsorge für so viele Seelen und unseres Herrn und Königs stille Gewalt hält mich hier zur Zeit noch fest. Aber so bald ich kann und mir der Herr des Himmels durch den frommen Fürsten die Nacht der Trauer und meinen Gefangenen das Joch des Elends abnimmt, — wenn ich anders irgendwie die freudige Zusage des gütigsten Fürsten zu gewinnen vermag — dann werde ich sofort (wenn ich am Leben bleibe) zu Eurer Gemeinschaft zurückwandern, kein anderer Grund wird mich abhalten, nicht Schätze, nicht Land, nicht Fülle starren Metalls und keines Menschen Liebe werden mich mehr fern halten von Eurer Gesellung. Ich hoffe bei unserem Gott, der niemanden in guten Wünschen getäuscht werden läßt, daß er mich nach dem Verlangen meines schwachtenden Herzens Euch in Bälde wieder zurückgebe, „mit angemessenem Zuwachs;“ (ob dies nur die Erfüllung seiner persönlichen Bitte durch Karl meint oder Vortheil für das Kloster?)

Nur mit dem leider kranken Leibe gehört er diesem Lande, mit der ganzen Seele, die allein gesund ist, weilt er im Kloster. Die Brüder — er unterscheidet bescheiden die seniores von seinen Altersgenossen, den fratres — sollen bei dem gemeinsamen Vater Benedict es erbeten, daß er recht bald wieder zu ihnen heimkehren könne, und seiner nicht ver-
gessen. Der Abt möge über sein und der Brüder Befinden schreiben und ihn die Namen der einstweilen Verstorbenen mittheilen. „Denn ich vernehme, daß ihrer sehr Viele heimgegangen sind: namentlich auch (der Name fehlt), der, wenn es wirklich so ist, meines Herzens ein nicht kleines Stück mit sich davon getragen.“ Ein ergreifend wahres und warmherziges Schriftstück.

In welchen Strichen des Frankenreichs Paulus am Längsten und Häufigsten weilte, wissen wir nicht: wir dürfen nur annehmen, daß er dem Hofe Karls zu folgen pflegte und daß er namentlich dann, wenn der König längere Zeit an einem Ort im Kreise seiner Gelehrten weilte, nicht fehlte. Karl weilte aber in den Jahren 782—785 zumeist (abgesehen von Sachsen) in Kiersy (Ostern) 7. April 782, 4. Juli in Düren, Winter 783 (Weihnachten bis Ostern 11. April 784) in Heristal, in Attigny Weihnachten 785 bis Ostern 23. April 786. Aus diesen Gründen kamen auch Metz und Diederhosen in Betracht; daß Paul zu Dieder-

hofen Ostern 783, 23. März bis Mai gewelt, sagt er selbst und VI. 16. der Langobardengeschichte läßt wol Lectüre des erwähnten Buches der Mezer Kirche in dieser Stadt selbst vermuthen. Die zersprungene nur wieder zusammengefügte Marmorplatte in der Capelle von St. Stephan bei Mez hat er offenbar selbst gesehen und berührt. Man hat aber ganz übersehen, daß auch die Jahreszeit seines Aufenthalts zu Diefenhofen sich aus seinen Worten I. 5 ergibt: er spricht vergleichend von der Länge des menschlichen Schattens um Mittag 12 Uhr zu Weihnachten in Italien und weiter nördlich und gibt dann seine zu Diefenhofen vorgenommene Messung an, — wol der nordöstlichste Punct, den er erreichte. Das hat doch nur Sinn, wenn die Zeit der Messung eben auch wieder, wie in Italien, Weihnachten war: Karl weilte nun freilich nur zu Ostern (März) bis Mai in dieser Pfalz: Karl begeht Weihnachten 781 zu Kiersy: wo er Weihnachten 782 gefeiert, wissen wir nicht: 783 zu Heristal, 784 im Lande der Engern in Villa Lindih, 785 zu Attigny, 786 bereits in Italien: das für eine Weihnachtsfeier zu Diefenhofen frei bleibende Jahr wäre also 782: doch kann auch Paul etwa Weihnachten 784 zu Diefenhofen gewelt haben, da er dem Heere nach Sachsen sicher nicht folgte. Für einen Aufenthalt an der Mosel im Winter (von September bis Weihnachten) und einen Besuch in der Gegend von Corbei im vorhergehenden Sommer würde sprechen der Brief an Adalhard von Corbei: die Angabe, daß er von September bis Weihnachten krank zu Bette lag, würde mit der auch sonst von ihm beklagten Krankheit in Frankreich und der einmal zu Diefenhofen verbrachten Weihnachtszeit gut stimmen: aber die Beweisführung Mabillons, daß der Verfasser des Briefes, — er nennt sich nur Paulus und es gebriht an jeder weitem Bezeugung für den Brief — unser Paulus gewesen, ist bei allem Scharfsinn nicht ganz überzeugend, wenn auch sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht.

Daß aber Paul auch entlegene Gegenden Frankreichs besuchte, fern von jenen Moselpfalzen und den gewöhnlichen Aufenthaltsorten Karls, fern auch von jedem Weg, der ihn aus oder nach Italien führen konnte, bezeugt uns sein von ihm selbst erzählter Aufenthalt in Poitiers, der nicht ganz kurz gewesen ist, da er auf Bitten des Abtes des dortigen

Gilarius-Klosters, Aper, eine Grabſchrift für den Dichter Venantius Fortunatus verfaßte.

Ein Verſuch, aus der Lebens- und Amts-Zeit dieſes Abtes Aper von Saint Hilaire zu Poitiers etwas für des Jahr von Pauls Aufenthalt daſelbſt zu ſchließen, führt uns zu nichts Neuem: Aper war 775 noch nicht Abt, wol aber 780, und nicht mehr 792, daß aber Pauls Beſuch 780 und vor 787 fallen muß, wiſſen wir ohnehin.

Aus einem der Gedichte geht hervor, daß er an dem Hof in einem „hospitium“ wohnte: das kann aber freilich auch ein zu dem palatinm oder einer villa gehöriges Nebengebäude bezeichnen ſollen.

Daß nicht unter demſelben Dache mit Karl, wenn auch ganz in deſſen Nähe, Paulus ſeine Wohnung hatte, zeigt ein anderes Gedicht. Das Leben der Gelehrten auf Koſten Karl's am Hofe bezeugt Petrus. Angeſehene Krieger des Hofes trugen in deren Weikämpfen und Räthſelſpielen die Briefe hin und her. Spät Abends erhält einmal Paul einen Brief Karl's und findet ſich dann am frühen Morgen bei Karl ein mit der Beantwortung.

In wie hohen Ehren Paul am Hofe und in dem Kreiſe der Akademiker von Karl und ſeinen Gelehrten gehalten wurde, wie Karl auch nach Paul's Rückkehr in das Kloſter ihm Liebe, Ehre und Vertrauen zuwandte, wird die folgende Darſtellung zeigen.

Paulus hat, ſo ſcheint es, die Erfüllung ſeiner Bitten, die Entlaſſung ſeines Bruders und der Mitgefangenen erreicht: wenigſtens laſſen ſich einige Stellen der Gedichte von und an Paul am Hofe Karl's ſo deuten.

Paulus ſagte dem König in einem uns verlorenen Gedicht, er (Paulus) könne nun frohlocken, da er vom König zu Ehren angenommen ſei: und er danke Gott, daß dieſer ihn nach der Finſterniß das Licht habe ſchauen laſſen.

Darin hat man den Dank für die Freilaſſung der Gefangenen ausgedrückt finden wollen: möglich: aber die Unbeſtimmtheit der wenigen Worte läßt Sicheres nicht erkennen: man ſollte meinen, eine ſo concrete Wohlthat als die Begnadigung des Bruders hätte Paulus anders als mit ſo vagen Worten verdanken müſſen.

Die Antwort Karls („Paulo sub umbroso“) freut ſich der Aufhellung in Pauls Stimmung: aber dieſer habe die drei Fragen ungelöst geſaßt: ob er ſchwere Feſſeln tragen,

in strengem Gefängniß liegen oder zu den Dänen reisen und deren König Sigfrid bekehren wolle.

Die Wahl unter drei Lebensstrafen hat ihm Karl aufgelegt, und ähnlich wie Petrus von unendlicher Liebe zu Christus ergriffen wurde, nachdem dieser ihm seine Sünden verziehen, erfüllt den Paulus Liebe zum König, nachdem dieser ihm „Unthat verziehen“ („ubi donasti facinus.“)

Möglich ist es immerhin, daß unter dem „facinus“ das Verbrechen des Bruders des Dichters zu verstehen sein soll: aber zunächst spricht das Gedicht doch von einer (scherzhaften) Bestrafung des Paulus: und der Vergleich mit Petrus setzt doch auch voraus, daß das „facinus“, das den „crimina eius“ entspricht, von Paulus, und nicht von einem Dritten, begangen war: was diese (dann offenbar auch scherzhaft) Unthat gewesen, wissen wir freilich nicht.

Die Beweggründe, aus welchen der Däne Gesandte an Karl geschickt, waren offenbar Besorgnisse vor den fränkischen Waffen nach den großen Erfolgen, welche diese im Jahr 782 in Sachsen gewonnen hatten, er hatte alle Ursache, Karl's Rache zu scheuen: denn Widukind hatte wiederholt Zuflucht am dänischen Hofe gefunden (so zwar, daß die Sage ihn sogar zum Eidam oder Schwager des Dänenkönigs gemacht hat, dessen Tochter oder Schwester Geva er geheirathet haben sollte).

Die Gesandten müssen eine entschuldigende Sprache geführt haben: „velut pacis causa“ seien sie gekommen, sagen die einhardischen Annalen, bemüht die Waffen Karl's von weiterm Vordringen abzuhalten. Andererseits aber gelang es Karl keineswegs, zu erreichen, was er als Bürgschaft guten Einvernehmens wie aus religiösen Gründen am Eifrigsten anstreben machte: den Dänenkönig zur Annahme des Christenthums zu bewegen: derselbe blieb ein trotziger Heide.

Diesen Stand der Dinge und Anschauungen spiegeln deutlich die beiden Gedichte: dabei ist es bezeichnend, daß bei Paulus mehr die Furcht der Dänen vor dem König, bei Karl mehr der Troß des wilden Heiden betont wird.

Paul spricht sehr geringschätzig von dem Dänen: die Furcht vor Karl werde ihn abhalten, Paulus, wenn er ihn als Bürger des Frankenreichs erkannt, auch nur ein Har zu krümmen, er werde sich unterwerfen: wenn nicht, werde man ihn bald mit auf den Rücken gebundenen Händen her-

beiführen und Thonar und Wodan („Waten“) werden ihm nichts helfen.

Karl dagegen hatte gemeint, der „hochfahrende König, der das gottlose Scepter eines verderblichen Reiches führe“, werde den christlichen Priester, der ihn befehlen wolle, bei dem ersten Anblick des Lebens berauben: und auch Paul nennt die Fahrt zu dem Heiden ein *supplicium*. Diese Vorstellungen von dem Karls Macht fürchtenden, aber doch verflocht heidnischen und grimmen Könige entsprachen genau dem, was man am fränkischem Hof Ende des Jahres 782 und 783 von dem Dänen reden mochte.

Wegen der gewählten Form der beiden Götternamen Zusammenhang des Gedichts mit der sächsischen Taufformel anzunehmen, besteht keine Nöthigung: wenn auch die Taufformel, die zwischen 765 und 772 festgestellt wurde, und „Thunor ende Uoden“ nannte, 783 Paulus leicht bekannt geworden sein konnte: er braucht bei dem ersten Namen die *Aspirata* wie diese Formel: „Waten“ dagegen steht stark ab von „Uoden.“

Da nun aber Wodan in der langobardischen Mythe eine ganz hervorragende Rolle spielt, erklärt es sich sehr einfach, daß Paulus in dem Gedicht von dem Heidenkönig Sigfrid eben auch Wodan als dessen Beschirmer denkt und nennt: die Formen „Waten“ und „Thonar“ statt der nordischen Thór und Odhin setzte aber Paul wohl einfach deshalb, weil er diese nordischen Formen nie gehört hatte und nur wußte, daß Sigfrid, gleichviel unter welchen Namen, die gleichen Götter anbetete, wie Widukind der Sachse.

Und so verschieden war der Götterglaube germanischer Stämme doch wahrlich nicht, daß Paulus nicht den Namen Donars gekannt hätte, welcher nicht nur Dänen und Sachsen, auch Langobarden der zweite Gott Walhalls sein mußte.

Das Gedicht Karls („nos dicamus“) gewährt ein Mittel, ungefähr die Zeit seiner Entstehung festzusetzen. Paulus wird darin auch wegen des Unterrichts im Griechischen gelobt, welchen er den zur Begleitung der (mit dem Thronerben von Byzanz verlobten) Königstochter Rotrudis bestimmten Geistlichen ertheile. Diese Verlobung war erfolgt zu Ostern 781 zu Rom: das Gedicht ist also nach Karls Rückkehr von der Romfahrt dieses Jahres entstanden, da es offenbar das Berweilen des Königs in seiner Heimat, im Kreise seiner Gelehrten voraussetzt: und dies ist (neben Sigfrid's Erwähnen)

die erste wirklich brauchbare Zeitangabe über Paul's Aufenthalt in Frankreich, da sich uns die aus der Bittschrift oder aus dem Brief am Theudemar geschöpften sämtlich bei näherer Prüfung verflüchtigt haben.

Wir vermögen aber die Zeit dieses griechischen Unterrichts noch genauer und zwar, was mit den sonstigen Erwägungen übereinstimmt, für ein späteres Jahr, nach 785, festzusetzen.

Notrud, die älteste Tochter Karl's von Hildegard, war im Jahre ihrer Verlobung 781 höchstens 9 Jahre alt —: sie ist nicht identisch mit der während der Belagerung von Pavia 773 oder 774 gebornen („Abelheid“) —: an den Vollzug der Ehe war also, auch wenn man der Sitte der Zeit volle Rechnung trägt, (Hildegard, die Mutter der Prinzessin, war im dreizehnten Jahre mit Karl vermählt worden), vor dem Jahre 785 nicht zu denken: nun setzt aber das Gedicht die Abreise der Braut behufs der Vermählung in allernächste Aussicht: *nostra filia . . . ad tenenda sceptri regna . . . solers maris spatia transitura properat: d. h.* „sie scheidt sich demnächst zur Ueberfahrt an“: das kann vor den Jahren 785—786 nicht möglich gewesen sein: es kam nun freilich nie zu dieser Reise und Vermählung: aber erst im März 787 löste Karl zu Capua die Verlobung förmlich auf: da er nun im August 786 schon seinen friedlichen Hof verlassen hatte und im November über die Alpen zog, finden wir im Sommer 787 den spätesten Termin, in welchem das Gedicht den griechischen Sprachunterricht loben kann.

Nun erfahren wir aber, daß im Jahr 786 oder 785 ein Caplan Karl's, Witold, und ein gewisser Johannes (wohl auch ein Geistlicher) in Sachen der Notrudis nach Byzanz gesendet worden seien, und wir werden nicht fehl greifen in der Annahme, daß man hierfür eben jene „clericos nostros“ ausgewählt hatte, welche Paulus im Griechischen hatte soweit bringen sollen, „ut Graecorum eruditi videantur regulis.“ Der Reise und Vermählung der Prinzessin hatten sich Schwierigkeiten entgegengestellt: um darüber zu Byzanz „mit den Fürsten der Griechen“ zu verhandeln, wählte man wohl die im Griechischen unterrichteten „clerici“, welche ursprünglich zu ihrer Begleitung bestimmt waren: so fällt also jenes Gedicht und die Blütezeit von Paul's Aufenthalt am Hofe in die Jahre 784—785.

Daß sich das Studium des Griechischen in den Kloster-

schulen von Metz, Elnon, und St Riquier unter Karl gerade auf unsern Paulus zurückführen läßt, ist wohl zuviel gesagt: außer Paulus und schon vor ihm wirkten schon Alkuin und Peter von Pisa am Hofe Karl's: gleichzeitig weilte ein geborener Grieche, Elisäus, ein Verschnittener, ebenfalls zu Behuf des Unterrichts der Prinzessin in jener Sprache am Hof: und das Gedicht: „Nos dicamus“, welches den den Begleitern Notrud's erteilten griechischen Unterricht preist, hatte dringenden Anlaß, des Paulus Verdienste um Verbreitung dieser Sprache in den Klosterschulen zu rühmen, wenn dergleichen zu rühmen war: aber es spricht nur von jenen „clerici“, die für Byzanz, nicht für das Frankenreich bestimmt waren.

Ungefähr stimmt mit der gewonnenen Zeitangabe auch das muthmaßliche Datum der Grabchriften, welche Paulus in des Königs Auftrag für die Königin Hildegard und deren Tochter Adelheid und Hildegard, so wie für die Töchter Pippins, Adelheid und Rotheid, dichtete.

Die Königin Hildegard starb am 30. April, ihr eben gebornes Töchterchen gleichen Namens am 9. Mai 783. Adelheid und die beiden Töchter Pippin's waren schon früher gestorben und in der Capelle des h. Arnulf, des Stammhauptes des Geschlechtes beigesetzt. Diese Aufträge weisen auf die Jahre 783 und 784 als auf die Zeit der ehrenvollsten Beziehungen Paul's zu dem König hin.

Die Geschichte der Bischöfe von Metz, welche Paulus auf den Wunsch des Bischofs Angilramn von Metz verfaßte, ist wohl während des Aufenthalts in Frankreich entstanden, vielleicht in der Nähe von Metz, etwa in Diederhosen (ebenso, wenn es von Paul herrührt, das versificirte Verzeichniß der Bischöfe von Metz): wenigstens war hier die Anregung durch Angilramn am Leichtesten möglich und das Material, zumal für die Geschichte der Arnulfingen, am Nächsten zugänglich: doch freilich, gewiß ist dies nicht und obige Erwägung nicht zwingend: denn auch nach der Rückkehr in's Kloster blieb Paulus unvergessen von Karl und dessen Kreise, wie an ihn in's Kloster gerichtete Briefe und Gedichte Karl's und die Beauftragung mit der Predigten-sammlung darthun: unerreichbar waren auch von Monte Casino aus die Angaben nicht, welche die knappe Geschichte bietet. Die Echtheit der Schrift ist außer Zweifel gestellt durch Paulus selbst, der sie in der Langobardengeschichte citirt.

Ueber die Entstehungszeit gibt das über Karl darin Gesagte einigen Aufschluß: es wird die Heirath mit Fastrada erwähnt, October 783: aber noch nicht die Geburt ihres ersten Kindes, welche wohl so wenig verschwiegen worden wäre, als die der Kinder von Hildegard: Angilramn, auf dessen Wunsch das Buch entstand, starb 791: (Die 783 gedichteten fünf Grabschriften hat Paul diesem Werk einverleibt.

Die unverhältnißmäßig ausführliche Darstellung der Geschichte des karolingischen Geschlechts mochte allerdings Angilramn's Wunsch (wol auch des dankbaren und Karl aufrichtig verehrenden Verfassers Neigung) entsprechen, doch ist auch zu erwägen, daß für die spätere Geschichte von Metz seit Arnulf, die Quellen reichlicher flossen.

Diese Geschichte des karolingischen Geschlechts ist die Probe für Charakter und Gesinnung wie für den Beruf unseres Paulus zu echt weltgeschichtlicher Auffassung: und er hat sie wacker bestanden: ohne Verletzung seines langobardischen Volksgefühls, ohne unwürdige Schmeichelei hat er das Großartige, das Weltbeherrschende in dem Aufstreben jenes Geschlechts dargestellt: nach der Auffassung des ganzen Zeitalters und seiner eignen kirchlich-mönchischen Anschauung konnte er nur durch Annahme unmittelbarer himmlischer Führung das revolutionäre Aufsteigen und die weltumfassenden Erfolge dieses Hauses sich rechtfertigen und erklären: es war die einzige damals mögliche „Philosophie der Geschichte“ — sie war eine Theologie der Geschichte mit dem Glauben an constante theologische übernatürliche Eingriffe des Himmels — und er hat sie in diesem Buch ausgesprochen, während er sich, voll Tact und Pietät, in der Erzählung der Geschichte seines, des unterlegenen Volkes solcher Betrachtung enthielt und lieber diese Geschichte vor derjenigen Zeit abbrach, bei deren Darstellung eine solche Enthaltung undurchführbar geworden wäre.

Dasjenige Werk unseres Paulus, welches durch zehn Jahrhunderte die katholische Kirche in Gebrauch behalten hat, die Excerptirung und Sammlung von Predigten, mit welcher ihn Karl beauftragte, hat er wol nicht in dem Geräusch des Hofes, sondern in der Stille seiner Zelle zu Monte Casino vollendet; denn in der Widmung sagt Paulus, daß er das Werk vollbracht habe mit Hülfe (des wunderthätigen Vaters Benedict) „und eures Getreuen, meines

Herrn und Abtes.“ Seinen (Herrn und) Abt aber konnte ein Mönch von Monte Casino eben nur den Abt von Monte Casino nennen: und nur in dem Kloster, nicht am Hofe, konnte ihm diese Unterstützung des Abtes werden.

Wann Paulus wieder nach Italien zurückging, ob in Begleitung Karl's im December 786 oder schon vor diesem Zuge, wissen wir nicht. Daß aber Paulus Frankreich wieder verlassen und sich nach Italien zurückbegeben, dafür haben wir ausreichende Beweise: die Grabschrift des Herzogs Arixis, den Brief Karl's bezüglich der Predigtenammlung, das Gedicht „parvula rex Carolus“ und das Gedicht „Christe, pater mundi“.

Am 25. August 787 starb Arixis von Benevent: und aus der ihm von Paul gewidmeten Grabschrift geht hervor, daß sie nicht in Frankreich, sondern in Italien gedichtet ist.

Die Zeit der Entstehung ergibt sich aus dem Todestag des Herzogs 25. VIII. 787 und der Rückkehr des Sohnes Grimoald aus Frankreich, wo ihn das Gedicht weilen läßt, nach Italien, Frühjahr 788.

Die Verfasserschaft Paul's ist mir unzweifelhaft: seine Sprache ist hier unverkennbar: wenn auch einzuräumen ist, daß in keinem anderen Gedicht Paul wieder gleich tiefe, wahre Empfindung gleich schwungvoll ausgedrückt hat; es ist Paul's schönstes Gedicht und ragt einigermaßen — dies allein von allen seinen Dichtungen (dann noch das Gedicht über den Comersee, falls es von Paulus verfaßt ist) — hervor unter den Poesien seines Jahrhunderts.

Namentlich auch der „Vulgar“, der des Herzogs Tod beklagt, beweist, im Zusammenhalt mit hist. Langob. 15. 29, die Urheberschaft Paul's.

Ein Leben Gregor's des Großen hat Paul, vor der Langobardengeschichte, einige Jahre, bevor er deren III. Buch schrieb, verfaßt.

Paulus schrieb dies Buch zu Rom. Wann ein solcher Aufenthalt in Rom anzusetzen, ist nicht leicht zu bestimmen: da er aber die Langobardengeschichte nicht vor 786 anfang und „ante aliquot annos“ wol nicht auf die Zeit vor 781 (Frankreich) oder vor 778—781 (Monte Casino) zurückgreift, so darf vielleicht angenommen werden, daß Paul auf der Rückreise von Frankreich, etwa in Begleitung Karl's im December 786, zunächst nach Rom ging. Karl feierte Weihnachten in Florenz, ging dann nach Rom, und von da über

Monte Casino nach Capua (vor 22. März): es wäre nun leicht möglich, daß Paulus dem Hof auf diesem Wege folgte: — jedenfalls führte ihn der Weg aus Frankreich nach Monte Casino hart an Rom vorbei und, auf der üblichsten Straße, durch Rom selbst. Damals (Januar 787) stellte er dann wol in wenigen Wochen die kleine Biographie zusammen. Es handelte sich in jenen Tagen vor Allem um die Stellung seines alten Gönners Arichis von Benevent: langsam vorschreitende, meist durch Geistliche vermittelte Unterhandlungen erzielten endlich einen Vergleich, ohne daß es zu einem Kampfe kam.

Danach wäre die Entstehungszeit der Langobardengeschichte durch den Aufenthalt zu Rom, die dort (Januar 787) geschriebene Biographie Gregor's und die „aliquot anni“ auf c. 790 bestimmt.

Möglich ist aber freilich immerhin, doch sehr viel weniger wahrscheinlich, daß die aliquot anni von 787 bis auf die Zeit vor 773 zurückgreifen sollen und ein alsdann ganz unbestimmbarer Aufenthalt Paul's zu Rom anzunehmen ist.

Ferner: die Langobardengeschichte ist geschrieben, nachdem Paul Diefenhofen und Poitiers besucht und nachdem er die Geschichte der Metz Bischöfe geschrieben, auch, wol in Metz selbst, eine vita Arnulfi eingesehen hatte und nachdem er „einige Jahre vorher“ in Rom das Leben Gregor's des Großen verfaßt: und doch in Monte Casino: also nach der Rückkehr aus Frankreich nach Italien. Also nach 786—87; auch diese Erwägung führt ungefähr auf das Jahr 790.

Alles Andere, was späte Tradition von der Rückkehr des Paulus nach Italien und seinen Schicksalen und Werken nach dieser Rückkehr berichtet, ist völlig unbeglaubigt: und nur Halbheit in der Kritik kann, unter Verwerfung der handgreiflichsten Erdichtungen, etwas minder abenteuerliche, aber nicht besser verbürgte Stücke dieser nämlichen Tradition der nämlichen Quellen festhalten wollen. Was der Mönch von Salerno von den Verschwörungen des Paulus gegen Karl, der wiederholten Begnadigung, der Verbannung auf eine Insel, der Errettung aus dieser Verbannung und dem glücklichen Wiedersehen mit Arichis und Adelperga zu Benevent berichtet, hat man zwar schon seit Mabillon als Erfindung erkannt. Doch ist es wohl weniger Volksfabel als Gelehrtenfabel und Klosterdichtung zu nennen. Der Inhalt dieser Fabel, welche in national langobardisch gesinnten gelehrten

Kreisen, nicht als Volksfage, entstand, bei dem Mönch von Salerno ist folgender:

„Aus alter Anhänglichkeit an Desiderius trachtete Paul dem König Karl nach dem Leben. Und obwol dies dem König von seinen Getreuen hinterbracht wurde, ertrug er es doch wegen der großen Liebe, welche er für Paulus hegte. Als dieser aber es zum dritten Mal unternahm, ließ ihn der König ergreifen, vor sich bringen und sprach ihn an mit den Worten: „Sag' an, o Paulus, warum hast Du mir zweimal und dreimal nach dem Leben getrachtet?“ Paulus aber, großherzigen Sinnes, wie er war, gab unerschrocken zur Antwort: „Thue mit mir, wie Dir gut scheint: ich aber rede die Wahrheit und nicht soll Lüge kommen aus meinem Munde. Treu bin ich gewesen meinem König Desiderius: und noch heute halte ich ihm die Treue!“ Da er dies vor Allen ausgesprochen, ergrimmte der König und befahl seinen Kriegern, jenem sofort die Hände abzuhauen. Als diese sich aber hierzu bereit machten, hob der König vor übergroßer Liebe zu Paul an zu seufzen und brach in den Ruf aus: „wenn wir ihm die Hände abhaden, wo finden wir wieder Einen, der so zierlich schreibt?“ Die Vornehmen (Franken) aber, welche ihm Haß trugen wegen seiner Treue gegen Desiderius, sprachen: „Dein Reich wird erschütteret, läßt Du diesen unbestraft. Laß ihn blenden, auf daß er nicht mehr Briefe oder anderes gegen Dich und Deine Herrschaft anzuzetteln vermag.“ Der König aber sprach wieder: „Wo werden wir dann wieder einen so herrlichen Dichter und gediegenen Geschichtschreiber finden?“ Da gaben die Großen den Rath, ihn auf eine Insel in Verbannung zu senden. So geschah es: in Ketten wurde er dorthin geführt (Leo Ost. setzt bei: *Diomedis insula quas hodie a tribus montibus: „Tremiti“ nuncupatur*). Und dort lebte er lange Zeit in Elend und Qual. Christus aber erbarmte sich sein, und ein Mann, der ihm (früher) lange gedient hatte, rettete ihn heimlich von jenem Eiland und führte ihn nach Benevent. Als das Atrichis vernahm, schickte er ihm einige seiner Großen entgegen, ihn einholend zu empfangen: und als er die Stadt betrat, umarmte ihn der Fürst und küßte ihn unter Freudenthränen. Als aber Paulus die Herzogin Adelperga erblickte, die Tochter seines frühern Herrn, (Desiderius), da warf er sich ihr zu Füßen und rief: „Deinen Vater hab' ich verloren, aber erhalten hat mir der Herr seine Kinder und läßt

mich auch noch Deine Kinder schauen.“ (Nur eine poetische Verwerthung der Erwähnung der Kinder in Paul's Brief.) Da brach die Fürstin in lautes Weinen aus. Herzog Arichis aber gab ihm Diener und Gewänder in Fülle und ließ ihn in seinem Palast bei sich wohnen und pflog oft mit ihm der Zwiesprach über das Wort Gottes und über die freien Künste.

Al dies ist Fabel.

Es ist daher reine Willkür, anzunehmen, daß Paulus mit Bewilligung und im Auftrag Karl's zu Arichis ging, um diesen zur Huldigung zu bewegen und so seinen beiden Gönnern zu nützen: denn wir haben für ein Wiedersehen mit Arichis, für einen Besuch oder Aufenthalt zu Benevent nach der Rückkehr aus Frankreich durchaus gar keinen Anhaltspunct denn lediglich die als Dichtung erkannte Ueberlieferung bei dem Salernitaner: es geht aber gegen alle Methode, einen als Fabel erkannten Bericht gleichwol in seiner unverbürgten Grundlage festhalten oder minder phantastische Züge aus dem als ein Ganzes zu verwerfenden Gewebe retten zu wollen: wir haben für solchen Besuch oder Auftrag gar keinen Beweis.

Ebenso grundlos ist die Annahme, Paulus habe Adelperga bei ihrer Begegnung mit ihrem Bruder Adalgis im Januar 788 „wie in andere Angelegenheiten mit treuem Rath beigestanden“ und das Verfahren, dann nur das „Nähere, was Neuere über seine Theilnahme hiebei angeben“ als „aus der Luft gegriffen“ zu bezeichnen: auch der angenommene Aufenthalt in Benevent, der Rath und Beistand bei der Begegnung mit Adalgis ist nicht minder „aus der Luft gegriffen.“ Inconsequent aber ist es, wie gesagt, mit Verwerfung dieser offenbarsten Erdichtungen die übrigen ganz gleich schlecht verbürgten Ueberlieferungen für Geschichte zu erachten, bloß weil sie nicht so offenbare Poesieen sind. Die Anekdoten über das Stillschweigen, sowie über das sonstige Leben des Paulus im Kloster hat Bethmann als eine aus dem Capitel „de taciturnitate“ geschmiedete Erfindung erkannt: — sie trägt aber genau denselben mönchischen Charakter wie das Vorhergehende, was man als „Volksfage“ ausgeben will.

Als Karl die Reorganisation des Klosterwesens in seinem Reich nach dem Muster der Benedictiner-Regel beschloß und zu diesem Behuf von Abt Theudemar zu Monte Casino eine Abschrift dieser Regel nach der Urschrift des Heiligen und die Absendung des Mönches Josephus forderte, um diesen

an die Spitze der zu begründenden Musteranstalt zu stellen, übertrug Theudemar die Antwort an den König unserm Paulus.

Mit der Erzählung, welche Leo Marficanus (von Ostia) hievon gibt, ist aber abgesehen davon, daß er 300 Jahre später schrieb, diesmal schon deshalb ganz besonders nichts anzufangen, weil sie einfach alle ihre Angaben aus dem Briefe Paul's an Karl entnommen und dieselben nur durch Muthmaßungen und viele Worte verwässert hat: es ist also unzulässig, diese „nicht selbstständige Quelle“ doch wieder für Nebenpuncte, z. B. für die Zeitbestimmung oder für die Urheberschaft der Erläuterung der *regula Benedicti* zu verwerthen.

Nur der Brief des Paulus selbst und, soweit er denselben darin reproducirt, der Brief Karl's sind zu verwerthen: für die Zeit ist aber wenig daraus zu gewinnen: von sehr Vielem hier Angeführten ist nur der Besuch Karl's zu Monte Casino sicher, weil anderweitig bezeugt. Karl verließ dann von Rom aus am 28. März 787 dem Kloster das Recht, sich den Abt frei zu wählen.

Die Nachricht von den vielen Schülern, die der Ruf von Paul's Gelehrsamkeit angezogen und in Monte Casino um ihn geschart habe, darunter Hildrik von Benevent und Johannes, einer von den jungen Geistlichen, welche ihm Bischof Stephan von Neapel (767—800) zur Ausbildung zugesendet haben soll, ist also werthlos.

Die Blüte Monte Casino's, welche viele hervorragende Männer aus weiter Ferne nach dem Kloster zog, ist wenigstens, was die Anziehung Adalhard's und Liudger's anlangt, nicht auf unsern Paulus zurückzuführen: denn zur Zeit von Adalhard's Besuch (771—773) war Paulus noch nicht im Kloster und zur Zeit von Liudger's Aufenthalt daselbst (782—783) war er in Frankreich.

Daß der Tod ihn an der Vollendung der Langobardengeschichte gehindert, folgert man aus VI. 58, wo er ein später zu erzählendes Wunder erwähnt (aber: „in loco proprio“).

Die Angabe seines Todestages, eines 13. April, gewährt nur das *Necrologium casinense*.

Sein Todesjahr ist ungewiß: nach Mabillon nehmen alle Neuern das Jahr 799 an, aber ohne Zeugniß oder auch nur ohne Andeutung eines Grundes.

Zum Langobardenrecht.¹⁾

Diese sehr tüchtige Schrift ist Julius Ficker zugeeignet; es war eine ausgezeichnete Schule, welche der Verfasser bei diesem Lehrer gefunden hat, und der Schüler macht dem Lehrer Ehre. Er hat außer gewöhnlichen Scharffinn, angeborenes juristisches Talent und die Gabe lichtvoller Darstellung mitgebracht und hat sich jene musterhaft saubere, sorgfältige Methode angeeignet, welche die Ficker'schen Arbeiten auszeichnet. Der Verfasser hat mit emsigem Fleiß ein reiches Urkundenmaterial verworthen, das ihm zum Theil, so weit es Abschriften ungedruckter Codices aus den italienischen Archiven betrifft, von Ficker zur Verfügung gestellt wurde. Der Verfasser verwahrt sich in der Vorrede dawider, daß er sich in der Wahl des Gegenstandes von der Vorliebe für verschollene Privatalterthümer, von planloser Curiositäten-Krämerei habe leiten lassen. Er habe vielmehr Beiträge zu geben versucht zur Entscheidung einer wichtigen, weil principiellen Streitfrage in der Geschichte des deutschen Privatrechts, der Frage von der Gültigkeit und Klagbarkeit formloser Verträge im altgermanischen Recht. Er erinnert, wie man die moderne Regel der Klagbarkeit formloser Verträge, weil sie dem römischen Recht widerstritt, bald aus dem kanonischen Recht (Phillips, Bertile), bald aus der angeblichen deutschen „Treu' und Redlichkeit“ (von Kunde bis Maurenbrecher, Hillebrand, Walter, Zöpfl) erklären wollte. Dagegen wirkte nun die historische Schule höchst wohlthätig, indem ihre Grundanschauung darauf hinwies und zahlreiche bahnbrechende Monographien ihrer Jünger im Einzelnen darthaten, daß solche Formlosigkeit im Widerspruch stehe mit dem Wesen eines jugendlichen Rechts, eines Rechts von Völkern der Vorkultur, dessen Charakter vielmehr üppige Formensfülle und symbolisch-poetische Sinnlichkeit sei, daß auch die ger-

¹⁾ Val de Lièvre, Dr. Ant., Launegild u. Madia. Eine Studie aus dem Langobard. Rechte. Innsbruck, 1877. Wagner (XIII, 1 Bl. 294 S. gr S.)

manischen Rechte einer reichen Fülle von Formen sich erfreut haben, bald als Wesensformen, bald als Befestigungs- und Sicherungsmittel, und daß die wichtigsten Rechtsgeschäfte für Gültigkeit oder Vollstreckungsvorrechte an solche Formen gebunden waren.

Auf den verschiedensten Gebieten des Rechts sind diese Ergebnisse durch die Untersuchungen von Beseler, Siegel, Brunner, Sohm, Stobbe, Goldschmidt, Laband und Anderen gewonnen worden. Wenn hingegen Löning einwendet, daß diese Lehre von dem formalen Charakter des älteren deutschen Rechtslebens auf Rechnung einer „vorgefakten“ Ueberzeugung zu schreiben sei, so ist zu erwidern, daß es direct gegen die Methode der historischen Schule verstoßen würde, solche Sätze auf Grund von „vorgefakten Ueberzeugungen“ aufzustellen: gerade die historische Schule, mit welcher un dankbare Epigonen (nicht Löning meinen wir hiermit) heutzutage umzugehen lieben, wie man nach Lessings Worten eine Zeit lang mit Spinoza umging, hat uns von solchen Constructionen vorgefakter Ueberzeugungen befreit und man sollte glauben, daß die stattliche Reihe von Einzeluntersuchungen, welche obige Sätze bestätigt haben, die Schule vor der Beschuldigung schützen sollten, jene Lehre auf vorgefakte Ueberzeugung gegründet zu haben. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Man darf von der Art der altgermanischen Quellen nicht erwarten, daß sie, wie etwa das preussische Landrecht, den generellen Satz ausdrücklich formulirt hätten: „Rechtsgeschäfte über die wichtigsten Verhältnisse oder über einen gewissen Werthbetrag bedürfen für Gültigkeit oder Klagbarkeit bestimmter Wesensform.“ Aber einmal war solche Form für eine Reihe von Geschäften allerdings Wesensform und andererseits konnte man sich, wie im römischen Recht der Stipulation, gewisser Formen auch bei solchen Rechtsgeschäften bedienen, welche an diese Formen nicht nothwendig gebunden waren: und man that es in allen wichtigeren Fällen so regelmäßig, daß für die Praxis, für das Rechtsleben das entgegenstehende Princip der Formlosigkeit auch da, wo es galt, ohne Belang war. In den Volksrechten ist z. B. für Veräußerung von (gewöhnlichen) Liegenschaften, von Unfreien eine Wesensform (regelmäßig) nicht vorgeschrieben: allein die uns erhaltenen Urkunden beweisen, daß man Gerichts-, Schrift-, Zeugen-Form in den allermeisten Fällen gleichwol wählte, was, ab-

gesehen von anderen Erwägungen, schon die Creditlosigkeit und Unsicherheit der Rechtspflege der Vorkultur erheischt. Nehren wir nach dieser Auslassung über die Streitfrage, in deren Zusammenhang die Arbeit des Verfassers betrachtet sein will, zu dieser Monographie zurück. Mit gutem Fug beschränkt sie sich auf langobardische Quellen, denn es ist längst als die richtige Methode anerkannt, „vorerst die einzelnen Stammesrechte zu untersuchen, um dann . . . aus dem Particularen zum Generellen vorzubringen“. Auf diese Methode, von der ich bei Grundlegung meines Werkes über die „Könige“ ausging (Vorwort zur 1. Abtheilung München, 1861) hat man Veranlassung wiederholt zu verweisen, da sie in jüngster Zeit wieder wie vor etwa zwanzig Jahren häufig verlassen und durch Constructionen ersetzt wird, welche Tacitus und den Sachsenspiegel, die Gragas und die Lex Burgundionum in Einem Athem zur Begründung eines Rechtsfages citiren. Das langobardische Recht gewährt aber zugleich die Vortheile der zähen Erhaltung germanischer Sätze, trotz und in einer frühen wissenschaftlichen Bearbeitung, und des reichen italienischen Urkundenvorrathes. Launegild und Wabia sind altgermanische Formen, welche eine in den Quellen verfolgbare Geschichte von mehr als fünf Jahrhunderten durchlebt haben; es spiegeln sich also in dieser Entwicklung die wechselnden Rechtsanschauungen vieler Generationen über die obige Streitfrage. Man muß hiernach anerkennen, daß der Verfasser in Wahl und Begrenzung seines Gegenstandes glückliche Einsicht bewährt hat.

Es werden nun zuerst bei Launegild die Objecte (Terminologie, Kleinigkeiten als Launegild, Fiction des Launegild, Werthgegenstand als Launegild) untersucht, dann die Anwendung desselben (im Familien-, Sachen-, Obligationen-Recht, hier besonders bei Verkäufen, im Erb- und Proceß-Recht, im System der persönlichen Rechte), endlich die juristische Bedeutung des Launegild wobei sich ergibt, daß es, ursprünglich bei der Schenkung wesentlich, später von der Theorie unter Einfluß des römischen Rechts als *arrha confirmatoria* auf alle Verträge facultativ übertragen wurde. Mit Ergebnis und Führung der Untersuchung im Wesentlichen einverstanden, haben wir blos wenig zu bemerken. Nur das Wort „Launegild“ bezeichnet den Begriff des Rechtsgeschäfts im älteren Recht: nur dies ist original und quellenmäßig für das ursprüngliche

Wesen des Instituts; deßhalb mußten unseres Erachtens die späteren Bezeichnungen nicht *pari passu* mit dem Originalwort verwerthet, sondern zum Theil wie *wider-donum* als Uebersetzungen, zum Theil wie *meritum, premium, laudemium, charitas* als Ausdrücke für das veränderte Institut auf späteren Stufen seiner Fortbildung aufgefaßt werden, was wenigstens nicht immer eingehalten wird. Außerdem erscheint S. 46 das Auskunftsmittel bedenklich, in der Urkunde bei *Mittarelli ann. III. app. 55* (vgl. 57) *libras* statt *solidos* zu lesen, woran freilich auch schon *Mittarelli* dachte. Eine solche Verwechslung in dem Hauptpuncte der sehr sorgfältig redigirten Urkunde ist doch nicht eben wahrscheinlich.

Bei der *Wadia* werden, nach kurzem Blick auf die Literatur, in gleicher Gliederung wie bei *Launegild*, zuerst Gegenstand, Anwendung und juristische Bedeutung der rein-langobardischen *Wadia* erörtert, darauf die Einflüsse von fränkischen Capitularien, deutschen Reichsgesetzen und Privilegien, endlich die späteren Schicksale der langobardischen *Wadia*, die Motive ihres Untergangs, ihr allmäliger Verfall und ihre Umbildungen. Das Hauptergebniß, durch eine überzeugende Beweisführung gewonnen, lautet: die *Wadia* ist Symbol der Bürgschaft, muß, (als *essentiale negotii*) vor Bürgenbestellung vom Schuldner dem Gläubiger in der *festuca* bestehend dargereicht werden, bei Uebernahme der Bürgschaft stellt sie der Gläubiger dem Bürgen zu. Für das Schuldversprechen ist die *Wadia arrha confirmatoria*, also facultativ, ausgenommen Verlöbniß und Urtheilerfüllungsversprechen, wo sie *essentiale negotii*. Nach einigen Papienser Juristen erleichterte sie in allen Fällen die Privatpfändung: so auch beim Bürgenstellungsversprechen, wo sie auch noch als Beweis diente. Zur Entstehung der Bürgschaft S. 225 möchten wir nur die Vermuthung aussprechen, daß die Germanen von der völkerrechtlichen Vergeißelung her auf die privatrechtliche Bürgschaft gelangten; dafür spricht die Doppelbedeutung oder richtiger die dreifache von *gisala* = 1) *obses*, 2) *captivus eventuellet Schuldnecht*, 3) *fidejussor*. An des Vergeißelten Leben und Freiheit hielt sich der völkerrechtliche Promissar, erfüllte der Promittent seine Verpflichtung, Friede zu halten, nicht. Erinnern wir uns, daß bei den Germanen der „Krieg“ häufig Privatfehde der Geschlechter war. Auch manche andere Eigenthümlichkeit

der germanischen Bürgerschaft (Selbstschuld, Vollstreckung in den Leib, Solidarhaft, Unvererblichkeit) würde sich unschwer damit in Zusammenhang bringen lassen.

Allgermanische Uebervölkerung und Auswanderung.

(Zu einem Bilde von Johannes Gehrts.)



U ersteht man unter der „socialen Frage“ die schroffe Ungleichheit der Vermögens- und damit der Lebensverhältnisse, welche durch Vererbung, Verschuldung, Verdienst und Zufall im Kampf um das Dasein die Einen zum Ueberfluß erhöhen, die Andern bis an und bis in das Verderben stoßen, so muß man leider für alle Völker und alle Zeiten die „sociale Frage“ für unlösbar erklären; denn diese durch Natur- und Geistesanlage gegebene, durch unberechenbare Einflüsse gesteigerte Ungleichheit und ihre traurigen Folgen sind, wie alle Geschichte lehrt, nicht aus der Welt zu schaffen: keine politische Verfassung, keine gesellschaftliche, wirtschaftliche Einrichtung kann sie beseitigen. In der naiven Zeit der Vorkultur ist die Sklaverei der erste rohe Versuch, jenes Problem zu lösen: erträglicher in Zuständen, in welchen Herr und Knecht ungefähr auf gleicher Unbildungsstufe stehend, immer unerträglicher werdend, je schroffer der Unterschied der Cultur wird, wenn, in raffinirter Sklaverei, der Slave gebildeter ist als der Herr. Das Römerthum ist zuerst wirtschaftlich untergegangen, dann erst politisch-militärisch. Das Mittelalter ist ebenfalls zuerst wirtschaftlich untergegangen an seinem getheilten, unfreien Grundbesitz der Bauern und seiner gebundenen Gewerbezünglichkeit. Vielleicht geht auch die moderne Cultur zuerst wirtschaftlich unter an ihrem Proletariat und Allem, was damit zusammenhängt; denn unlösbar ist die „sociale Frage“, und jeder Versuch, sie gewaltthätig zu lösen, reißt, wie es

scheint, mit der Wirthschaft auch Gesellschaft und Stat in das Verderben.

Wie dem auch sei — eine krankhafte Erscheinung ist, unter anderen Symptomen tiefer Schäden, die Auswanderung, die massenhafte, welche auch heute noch jährlich viele Zehntausende aus Deutschland nach anderen Erdtheilen führt. Sie ist räthselhaft: denn in den politischen und socialen Zuständen unseres Reiches können, mag man die Abneigung gegen den Waffendienst, den Steuerdruck, das Darniederliegen der Geschäfte und die Wirkungen der Lehren der Socialdemokratie noch so hoch anschlagen, ausreichende Gründe für diese Flucht nicht gefunden werden, wie sie etwa in dem Zeitraum von 1815 bis 1848, 1850 bis 1870 allerdings vorlagen. Auch von Uebervölkerung des deutschen Reiches kann keine Rede sein: eine relative Uebervölkerung findet sich nur in großen Städten, und zwar eine sehr schädliche in Ursache und Wirkung; denn die Ursache ist nur zu oft der Drang der ländlichen Arbeiter beider Geschlechter aus der „Langeweile“ des Ackerbaues nach den „Genüssen“ der Großstadt, und die Wirkung ist die Belastung der Großstädte mit dem Unterhalt einer häufig genug arbeitsunwilligen, nicht selten aber auch arbeitsunfähigen Menge.

Gerade die ländliche Bevölkerung ist es nun bekanntlich, welche, neben der Ueberwanderung in die Großstadt, ein sehr erhebliches Contingent zu der Auswanderung aus Europa stellt, so daß Uebervölkerung des flachen Landes im deutschen Reich durchaus nicht zu verspüren, vielmehr hier Mangel an Arbeitskräften zu beklagen ist. Die Summe von Kraft, welche seit anderthalb Jahrhunderten dem deutschen Volke unwiderbringlich verloren ging und von Jahr zu Jahr noch verloren geht, ist ganz enorm. Es wäre eine dringendere Aufgabe der deutschen Politik als gar manche, welche seit 1871 in Angriff genommen wurde, durch Colonisation im großen Stil dafür zu sorgen, daß in Zukunft wenigstens diese Tausende von deutschen Arbeitern uns erhalten, nicht, wie bisher, verloren gegeben, in Concurrenten, ja oft Feinde der deutschen Heimat verwandelt werden.

Deutsche Colonien können also auf die Dauer nicht entbehrt werden.

Aber ein verhängnisvoller Fehler wäre es dieselben in außereuropäischen Ländern gründen zu wollen.

Die begehrenswerthesten überseeischen Länder sind bereits vergeben.

Und abgesehen davon: niemals wird das deutsche Reich, neben einem Landheer allerersten Ranges, welches wir haben müssen, wenn wir ruhig schlafen sollen, eine Kriegsflotte aufbringen können, welche, allein oder auch mit der habsburgischen im Bunde, gegen eine große Seemacht zugleich unsere Küsten vertheidigen und, die offene See haltend, unsere außereuropäischen Colonien schützen könnte. Bei dem Ausbruch des Krieges mit einer solchen Macht würden uns vielmehr jene Besitzungen fast ohne Widerstand genommen werden und, blieben wir auch in dem Landkrieg in Europa Sieger, — welches werthvolles Pfand oder Compensationsobject würden dieselben, z. B. Meß und Lothringen aufwiegend, beim Friedensschlusse bilden.

Die deutschen Colonien müssen also in Europa gegründet werden: und an der unteren Donau, auf der Balkanhalbinsel, wird sich dafür, im Wege friedlichen Vertrages, oder nach einer Ummwälzung, welche sich in jenen Gegenden doch dereinst vollziehen wird, wol Raum finden lassen.

Diese Gedanken über moderne Auswanderung entbehren durchaus nicht des Zusammenhangs mit den Studien, welche Beruf und Vorliebe mir seit Jahrzehnten am nächsten legen: mit der Erforschung deutscher Urzeit und der — sogenannten — „Völkerwanderung“.

Einen weiteren Anlaß zur Erörterung dieser Frage gab das diesen Zeilen beigegebene Bild von Meister Johannes Gehrts, der wie kaum je ein anderer Maler vor und neben ihm in die Wahrheit germanischen Alterthums eingebrungen ist.

Ich habe andern Orts ausgeführt, daß jene sogenannte Völkerwanderung richtiger als Völkerausbreitung bezeichnet würde, und mit unserer modernen Auswanderung hat sie fast gar nichts gemein; sie unterscheidet sich vor Allem darin, daß nicht Einzelne oder einzelne Familien, sondern wirklich ganze Völker, statlich organisirt, sich in Bewegung setzten, während der Wanderung das ganze Statsleben (mit Gericht 2c.) fortführend, wie es in den verlassenen Heimatsitzen bestand: — und zweitens darin, daß fast immer Uebervölkerung, Bedürfniß nach ausgedehnteren, dann auch ergiebigeren und mehr gesicherten Wohnsitzen die treibende Ursache der Ausbreitung und Sitzveränderung war. Auf

die Gründe, welche diese Uebervölkerung, dieses Bedürfnis nach geräumigerem Wohnsitz erzeugten, soll hier nicht näher eingegangen werden; sie lagen in dem Uebergang vom nomadenhaften Leben der Hirten und Jäger mit nur im Vorüberziehen nebenher betriebnem Ackerbau zu festhafter Agricultur als der Grundlage des wirthschaftlichen Lebens, mit Viehzucht und Jagd als Wirthschaftszweigen zweiten Ranges. Zum Theil lagen sie auch darin, daß die Macht des römischen Weltreichs dem bisher ungehemmten Wandern nach West und Süd an Rhein und Donau Schranken entgegenstellte, welche ein halbes Jahrtausend fast den halbnaht fechtenden, in zahllose kleine Völkerschaften zersplitterten Germanen undurchbrechbar blieben. Selbstverständlich ernährt heute das damals von ihnen besetzte Mittel- und Ost-Europa unvergleichlich mehr Menschen, als zu jener Zeit Nahrung begehrten, aber das damalige Germanien war von Sumpf und Urwald bedeckt, und der damalige Ackerbau, ja die ganze damalige Volkswirthschaft noch in sehr einfachen Anfängen begriffen; zwar nahmen die Germanen manche Vortheile, der benachbarten römischen Cultur an: aber das geschah langsam, stückhaft, in unzulänglicher Weise, und Alle zogen zogen es vor, statt mühevolleren Ackerbau als bisher zu treiben, durch Kampf und gewaltsame Ausbreitung neue, breitere, bessere und mehr geschützte Wohnsitze zu gewinnen.

Es waren nicht Scharen bewaffneter Abenteurer, nicht nur Fürsten mit ihren Gefolgen, nicht bloß Hete von Kriegern, sondern wirklich ganze Völker, welche mit Weib und Kind, mit den noch nicht und den nicht mehr waffenfähigen Freien, mit Freigelassenen, mit Knechten und Mägden, mit deren Herden — dem wichtigsten Theil des Nationalvermögens — und mit der übrigen Fahrhabe einher gezogen kamen.

Das hat der Künstler, der überhaupt, wie gesagt, eine auf gründlichstem Studium ruhende Kenntniß germanischer Vorzeit überall bewährt, klar zur Anschauung gebracht.

Wir sehen den Zug der Wagen, welche bei der Raft zu einer Art Lager, „Wagenburg“, in einander geschoben werden: auf diesen Wagen leben während der Wanderung die Weiber mit Handarbeit, zumal Spinnen, beschäftigt, dann die Kinder, die marschunfähigen Greise, Kranke, Wunde; die Wagen waren mit Thierhäuten oder Leinwand, nicht

ohne Schmuck bunter Zeichnungen, überspannt und glichen daher beweglichten Zelten; Kinder zogen sie. Die Giebelstangen der Wagen waren bei deren Kreuzung mit Büscheln geschmückt oder liefen in Gestalt von Pferdehäuptern aus, sie trugen Laub oder auch die Häupter geopferter Rosse.

Die Schäferherden folgen dem langsamen, schwerfälligen Zug, von gewaltigen Hunden umbellt. Die Knechte tragen Waffen, Geräth, Jagdbeute. Halbwüchsige Jünglinge und Mädchen reiten auf den Zugthieren, wenig belleidet, wie denn die keusche, unbefangene Sitte des Naturvolks auch an der geringen Verhüllung der Frau keinen Anstoß nahm. Die junge wehrfreudige Mannschaft tummelt ihre Rosse neben dem Zug der Wagen, die Speere im Spiel in die Luft werfend und wieder fangend. Der König aber oder Graf, stattlich geschmückt mit dem Adlerhelm, dem Schild, der Brünne, den Armringen, mit dem Kurzsword und der Streitart im Gürtel, reitet voran, sinnend Ziel und Zukunft seines Volkes erwägend. Diese Wanderer, die entlang den hohen Bergen ziehen, mögen die Markomannen sein, die späteren Baiern, einrückend in das Land zwischen Donau und Alpen: denn als Sueben kennzeichnet sie die Haartracht. Auch Langobarden könnten es sein, die über die Alpen nach Italien ziehen.

Germanisches Vollenwerk.

Zu einem Bilde von Johannes Gehrts.)

In sehr verschiedenen Formen konnte germanische Kampfesfreude sich austoben: im Herbann, im Volkskrieg des Angriffs oder der Vertheidigung, in dem abenteuernden Raubzug der Gefolgschaft gegen feindliche oder doch gleichgültige, nicht befreundete Völker zu Land oder, im Seeraub, zu Schiff: in dem Fehdegang, zumal wegen Blutrache, im gerichtlichen Zweikampf, welcher die Fehde auf zwei Kämpfer beschränkte; aber auch außergerichtlicher Zweikampf ward oft verabredet, sei es,

einen Streit zu entscheiden, sei es, einen Haß auszufechten, sei es endlich auch nur, um, ohne Haß, vielleicht in Lösung eines bei dem Bragi=Becher geleisteten Gelübdes, zu entscheiden, wer von zwei berühmten Helden der stärkere sei, wie heute noch in meiner oberbayerischen Heimat zwei als Ringer berühmte Bursche solchen Wettkampf verabreden. Als Stätte des Zweikampfs wählte man gern eine rings vom Meer, einem Strom, einem See umspülte Insel, eine „Aue“, einen Holm: daher heißt der Zweikampf im Norden „Holm=Gang“: auf solch ödem, von Niemand bewohntem und nicht unbemerkt vom Ufer aus zu erreichendem Eiland war man vor treulofer, gewaltthätiger Störung des „fair play“ durch Anhänger des einen oder andern Kämpfers gesichert: die sandige, ebene Fläche war günstig, die Dertlichkeit, auch „Wind und Sonne“ ebenmäßig zu vertheilen.

Es konnte, mußte aber nicht Fortsetzung des Kampfes bis zum Tod des einen Kämpfers beredet werden: es konnte auch der Verwundete, Entwaffnete sich für besiegt erklären und dadurch sein Leben retten dürfen: oder die Kampfrichter sprachen ein Urtheil ähnlichen Sinnes aus.

Die Stätte des Kampfes in diesem Bild ist ein kleiner oder, sandiger Holm: man sieht im Hintergrund, von Möven überflattert, die See, in welche die Küstenhänge zur Linken abfallen. Ginster und der flachlige Strandhafer, dessen kleine gelbe Blüten, stets vom Meer Salzduft genekt, so herb, fast salzig riechen, überziehen den weißen Sand. Jeden der Kämpfer begleiten zwei Zeugen, welche die Kampfstätte abgesteckt haben: Schnüre wurden an den dünnen Stämmchen befestigt, welche der über das flache Eiland saufende Wind nur schwer aufkommen läßt; der so im Biered eingefriedigte Raum ward mit einem großen Segeltuch bedeckt, das an Pflocken dicht über den Sand gespannt ward: auf das Tuch, in das Biered, traten die Kämpfer: weicht einer auch nur von der Umfriedung, gilt er als besiegt: die beiden Zeugen traten je zur Rechten und zur Linken ihres Freundes und auf ein gegebenes Zeichen begann der Kampf. Lang hat er gewährt und grimmig war er: nun ist er zu Ende.

Die Kämpfer hatten ohne Helm und Brünne gefochten, nur „mit Schild und Schwert auf weißem Sande“, wie oft vertragen ward; das Schwert ist das Langschwert, Spatha; am Gürtel trägt jeder das dolchgleiche Kurzschwert, den Scramas-fachs.

Außer den ebenfalls stark mitgenommenen Schilden, welche beide Kämpfer noch an dem linken Arm führen, liegt neben jedem ein völlig „verhauener“ Schild auf der Erde: von dem des Siegers hat ein wuchtiger Schwertthieb des nunmehr Erlegenen den Schild-Büdel völlig herabgeschlagen: frische Schilde reichten die Zeugen den Helben: und nun schmetterte der Sieger durch den neuen Schild des Gegners oben links einen grimmen Streich, der das Holzgetäfel unter dem Schildreif zertrümmerte und in den Hals eine tödtliche Wunde schlug: aber der Sterbende blickt wohlgemuth nach oben: wird er doch den Bluttod, nicht den Strohtod sterben: und schon hört er aus den Wolken niederrauschen die Schwannflügel der Valküren, die ihn empor tragen zu Walhalls goldenen Sälen.

Das Weib im allgermanischen Recht und Leben.

Die Frage nach der Stellung des Weibes in Recht und Leben der Germanen ist nicht nur eine Einzelfrage neben anderen im Gebiet der germanischen Urgeschichte: — sie hat darüber hinaus präjudicielle Bedeutung.

Denn die Stellung des Weibes ist ein Maßstab für Nationalcharakter und Culturgrad: je dumpfer der Nationalcharakter, desto härter bleibt das Los des Weibes fogar auf ziemlich hoher Culturstufe — so bei Türken und anderen Orientalen; andererseits bürdet aber die Noth des Lebens, die Niedrigkeit der Cultur, der noch sehr harte Kampf um's Dasein auch bei edel angelegten Völkern dem Weibe Lasten auf, welche der sonstigen idealen Würdigung des Weibes zu widersprechen scheinen, jedoch unerläßliche Folgen niederer Cultur sind, und erst bei höheren Stufen derselben, namentlich bei vermehrtem Nationalwohlstand, abgenommen werden können den zarten Schultern.

Weniger der Nationalcharakter, viel lebhafter der Culturgrad der Germanen vor ihrer Berührung mit den Römern ist noch immer bestritten.

Zumal französische Schriftsteller lieben es, die Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte etwa auf die Stufe der Rothhäute in den Urwäldern Amerika's zu stellen. Eine große Thorheit: und wüßten wir auch von Verfassung, Recht und Götterglaube unserer Ahnen zu jener Zeit gar nichts, — schon ihre herrliche Sprache allein würde jene geringe Schätzung ihrer Anlagen und ihrer Entwicklungsstufe widerlegen. Allen Respect vor Dr. Martin Luther's Bibelübersetzung; aber man wird von seinem Vorgänger Wulfila, der zwölf Jahrhunderte früher die heilige Schrift in das Gothische übertrug, sagen müssen, daß seine Aufgabe nicht nur unvergleichlich schwieriger war, sondern daß sie mindestens ebenso geistvoll und vielleicht poesiereicher gelöst wurde.

Andererseits hat man aber auch die Sittenzustände der Germanen überschätzt, zumal indem man der einseitigen Idealisierung kritiklos Glauben schenkte, welche Tacitus gegenüber seinen übercultivirten Römern, zwar mit der edelsten Tendenz, aber eben doch mit Tendenz an den germanischen Verhältnissen vornahm.

Ganz ähnlich wie im vorigen Jahrhundert französische und englische Schriftsteller gegenüber den Lastern und der Lüge zu Paris und London den „tugendhaften Huronen“, den „edeln Wilden ohne Falsch“ in bester Absicht, aber mit sehr wenig Völkerpsychologie schilderten, — ganz ähnlich wollte Tacitus seinen Römern das Bild eines rohen, aber sittenreinen sogenannten „Naturvolks“ entgegenhalten, als er seine Germania schrieb.

Da nun aber gerade die Verhältnisse der Geschlechter in und außer der Ehe in Rom ganz besondere Symptome der beginnenden Fäulniß aufwiesen, hatte Tacitus das Bedürfniß, gerade diese Dinge bei den Germanen in das hellste Licht zu stellen. Die unleugbar vorhandenen, in dem Nationalcharakter begründeten Vorzüge in der Stellung der germanischen Frau verleiteten ihn nun aber, jene Schattenseiten nicht oder doch nicht genügend hervorzuheben, welche, durch den niederen Culturgrad und die Noth des Lebens bedingt ebenfalls vorhanden waren.

Wir werden die Wahrheit zwischen beiden Extremen finden: der Culturgrad war ein niedriger, der National-

Charakter und demgemäß die Würdigung der Frau edel; was in der Stellung der Frau jener idealen Werthschätzung nicht entspricht, erklärt sich aus den noch rohen einfachen Anfängen der Cultur; anders gewendet: die Stellung der Frau ist vermöge des Nationalcharakters eine viel günstigere als bei andern Völkern gleicher, ja oft viel höherer Culturstufe, und das Ungünstige in der Stellung der Frau, was ihrer hohen Würdigung in dem Nationalcharakter nicht entspricht, ist Folge des niedrigen Culturgrades und des zum Theil noch harten Kampfes um's Dasein.

Betrachten wir zunächst die Stellung des altgermanischen Weibes im Recht, so müssen Einrichtungen, welche heute als Zurücksetzungen erscheinen, im Zusammenhang mit den Umständen jener Zeit ganz anders aufgefaßt werden: dahin zählt die Geschlechtsmunttschaft und die Ausschließung oder Beschränkung der Frauen im Erbgang des Grundeigens.

Jene nothwendige Munttschaft, unter der die Weiber wenigstens nach dem Recht der Langobarden und anderer Stämme standen, war die Folge ihrer Waffenunfähigkeit nicht nur im Fehdegang, auch im gerichtlichen Zweikampf: eine Zurücksetzung des Geschlechts als solchen lag durchaus nicht darin: galt doch gleiche Munttschaft auch für Männer, die z. B. wegen Jugend nicht waffenfähig waren. Diese von dem nächsten Schwertmag, d. h. dem nächsten durch Männer mit dem Weib verwandten Mann, über Frauen, die in rechter Ehe standen, von dem Gatten geübte Munttschaft (von munt, manus Hand: mit dem Munde hat die Munttschaft nichts zu thun, hierin besteht kein Bedürfniß der Unterstützung für das Geschlecht, das hierin schwerlich das schwächere) d. h. Gewalt war keineswegs nur ein einseitiges Recht, sie legte vielmehr auch sehr schwere Pflichten auf: Schutz und Vertretung vor Gericht, Unterhalt und andere mehr.

Auch in dem geringeren Wergeld der Frau liegt nicht eine Zurücksetzung, nur der Ausdruck der unlängbaren Thatsache, daß in jenen Tagen der gewaffneten Selbsthilfe die SpinDEL wirklich weniger werth war für die Sippe als der Speer: daher haben auch Männer, welche nicht waffenfähig, ein geringeres Wergeld als waffenfähige: daher hat das Weib während der Zeit der Gebärfähigkeit ein höheres Wergeld als vor und nach dieser Zeit. Ist dies noch die Auffassung einer roheren Zeit, so drückt sich bei anderen Völkerschaften eine sehr ideale Denkart darin aus, daß das Weib, uner-

achtet seines geringeren Brauchwerths für die Sippe, sogar ein höheres Wergeld als der Mann erhält: der fehlende Selbstschutz soll durch den erhöhten Rechtsschutz ersetzt werden.

Aber auch die Beschränkung der Frauen in der Erbnahme von Grundstücken war durchaus nicht als Zurücksetzung gedacht: vielmehr folgte sie aus dem Bedürfnis, den Grundbesitz, auf welchem nicht nur der Wohlstand, auch die Rechtstellung in Gemeinde und Stat beruhte, dem Mannstamm der Sippe zu erhalten: übrigens ist sehr zweifelhaft, wie alt und wie weit verbreitet solche Beschränkung war; jedesfalls trat sie erst ein, nachdem seit mehreren Generationen der Uebergang zu festhaftem Ackerbau vollzogen war: ferner war das Vorrecht des Mannsstammes auf das bei der ursprünglichen Ansführung von Stat oder Gemeinde dem Sippehaupt zugetheilte Gut, das „Erbgut“, beschränkt: anderweitig erworbene Grundstücke vererbten auch auf die Frauen: endlich waren nach manchen Rechten die „Spindeln“ nicht völlig ausgeschlossen durch die „Spere“, sondern nur durch die Männer der gleichen Gradnähe der Verwandtschaft; so daß z. B. die Schwester hinter dem Bruder des Erblassers zwar zurückstand, aber dessen Vetter oder Neffen vorging. Daß Zurücksetzung der Frau als solcher ganz fern lag, erhellet daraus, daß bei manchen Völkern das Recht, bei anderen wenigstens die Sitte auch die nachgeborenen Söhne ausschloß, nur den Erstgeborenen in das Erbgut folgen ließ. Nur die Männer vermochten ja auch den Grundbesitz mit den Waffen zu vertreten: und die Frauen hatten selbst ein Interesse daran, das Erbgut in der Sippe erhalten zu sehen, da die verheiratheten ihr ehelicher, die unverheiratheten der Geschlechtsmuntwalt aus den Früchten des Guts zu ernähren verpflichtet war. Seitdem die Pflichten der Sippe, zumal der Waffenschutz, von geringerer Bedeutung wurden, ist auch die Geschlechtsmunttschaft und die Zurückstellung im Erbgang des Erbeigens abgeschwächt, zuletzt völlig aufgehoben worden. Nur im Recht des Adels und zum Theil des Bauernstandes, dessen Gedeihen noch immer auf der Erhaltung unzersplitterten Grundeigens beruht, hat sich der Vorzug des Mannsstammes bis auf heut erhalten.

Betrachten wir nun, abgesehen von jenen Beschränkungen das Recht des Weibes im Allgemeinen, zumal in der Ehe.

Bei der „einfachen Ehe“ blieb das Mädchen (oder die Wittwe, die wieder heirathete, was aber bei manchen Völkern

verboden war) in der Munttschaft ihres bisherigen Muntwalts: also z. B. ihres Vaters, Bruders, Vaterbruders (die Wittwe in der ihres eigenen Schwertmagen, also z. B. ihres waffenfähigen Sohnes oder, nach anderen Rechten, des nächsten Schwertmagen ihres verstorbenen Mannes: also z. B. ihres Stieffohnes), bei der „rechten Ehe“ trat sie in die eheliche Munttschaft ihres Mannes: bei dieser rechten Ehe mußte also der Mann dem bisherigen Muntwalt seine Munttschaft ablösen, was in der Zeit vor Einführung des (römischen) Geldes durch Hingabe einer vertragsmäßig beredeten Zahl von Roffen oder Herdenthieren, von Waffen, Schmud, anderer Fahrhabe geschah. Ein „Kauf“ liegt hier gar nicht vor, sondern ein Tausch: ein Recht ist die eine Leistung, Sachen bilden die andere: erst später, seit Einführung des Geldes, wird die Munttschaft als Ware um Geld erworben, also gekauft. Dieser Kauf der Munttschaft gab Anlaß zu der abscheulichen und unmöglichen, aber immer wieder vorgebrachten Behauptung, die Eheschließung der Germanen sei ein „Kauf des Weibes gewesen: ein freies Weib kann man aber nach germanischem Recht — was in vorgeschichtlicher Zeit, nach vorgermanischem Recht, galt, geht uns hier nichts an — so wenig kaufen, als einen freien Mann. Die fraglichen Ausdrücke der Quellen sind eben kurz gedrungen und übertragen: so wenig ein Grundstück eine Person wird, weil bei der Reallast das Recht sagt: „das Gut schuldet“, so wenig wird der Leib eines freien Weibes Ware, weil das Recht statt der Munttschaft über das Weib das Weib selbst als gekauft nennt. Am wenigsten darf man sich für jene Meinung auf die „Weibermärkte“ berufen, die in Schottland und England bis in unser Jahrhundert hinein bestanden: man wird doch nicht glauben, daß man 1830 ein schottisches Mädchen kaufen konnte, wie eine schottische Kuh: gerade diese von der Verlobung und Erwerbung der Zustimmung des Vaters oder Vormunds gemeinten Ausdrücke zeigen, wie gleiche Wendungen auch der alten Rechtsprache zu deuten sind. Das Muntgeld ward selbstverständlich als Preis der Munttschaft von dem bisherigen Muntwalt erworben; erst später, nachdem deren Bedeutung sehr abgeschwächt war, zum Theil, endlich, (unter Einfluß auch des römischen Rechts als *donatio propter nuptias*) ganz der Braut überlassen. — Das Recht zog bei der einfachen Ehe alle Folgerungen aus dem Satz, daß die Munttschaft nicht abgelöst war: es blieb

daher die Frau unter der Muntſchaft ihres bisherigen Muntwalts, trat nicht in die eheliche ihres Gatten: und die in ſolcher Ehe geborenen Kinder kamen nicht in die Muntſchaft ihres Vaters, ſondern des Muntwalts ihrer Mutter: alſo z. B. ihres mütterlichen Großvaters oder des Bruders ihrer Mutter.

Eine Zurückſetzung der Frau in der Ehe kann nach heidniſcher Auffaſſung nicht darin erblickt werden, daß der Begriff des Adulteriums genau derſelbe iſt wie im römischen Recht und im Recht aller Völker vor dem Sieg der chriſtlichen Anſchauung: erſt dieſe hat dem Weibe das Recht auf eheliche Treue des Mannes gegeben; vorher wird die Ehe nur gebrochen durch Untreue des Eheweibes oder, von Seite eines Mannes, nur durch Bruch fremder Ehe. Obwohl nun regelmäßig die germaniſche Ehe monogamiſch war und die Untreue der Frau faſt gar nie vorkam (wenn ſie aber vorkam, war ſie mit den alleräußerſten Strafen bedroht), durften doch Könige und Edle mehrere Frauen gleichzeitig haben, ſo z. B. Arioviſt, was wegen der Wichtigkeit mächtiger Verſchwägerungen nicht ſelten vorkam. Auch dulden wenigſtens die nordiſchen Rechte Concubinen nicht nur an Statt der Ehefrau, ſondern auch neben der Frau.

Der Eheſchließung ging vorher ein Verlöbniß, das öffentlich, vor geladenen Zeugen, auch wol in der Volkſverſammlung geſchah und dem Bräutigam das Recht gab, von dem Muntwalt die Ueberführung der Braut (mit oder ohne Muntſchaft) in ſein Haus zum Zweck der Eheſchließung zu verlangen in vertragsmäßiger, eventuell geſetzmäßiger Friſt. Das Verlöbniß begründete ein voll gefeſtigt Recht des Bräutigams auf die Treue der Braut; dagegen war das Verlöbniß nicht an ſich ſchon, wie man geiſtvoll, doch unrichtig ausgeführt hat, Eheſchließung: dieſe geſchah allerdings ohne weiteren Rechtsact durch den Vollzug, aber nach der das Leben beherrſchenden Sitte begleiteten ſacrale Formen und weltliche Gebräuche die Ueberführung der Braut in das Haus des Gatten, für Deffenlichkeit der Verwandlung des Verlöbniſſes in Ehe hinlänglich Sorge tragend: jene Hochzeitsgebräuche ſind zum Theil gemein-artig. (Der Brautlauf, das Brautſtehlen, d. h. urſprünglich ein Scheinkampf um die Braut, der Brautſchleier, das Treten in den Schuh des Mannes.) Im ehelichen Güterrecht iſt das urſprünglich häufigere System das der Güterverbindung, wonach das

Eigenthum der beiden Gatten durch die Eheschließung unberührt bleibt, nur die Verwaltung und der Fruchtmitgenuß des fraulichen Vermögens auf den Mann übergeht; später kam, zumal in den Städten, im Stande der Kaufleute und Handwerker „von der offenen Tasche“, das System der Gütergemeinschaft oder Gütereinheit häufig vor, wonach das Vermögen beider Gatten, ursprünglich nur die Errungenschaft in der Ehe, später auch das Eingebrachte, früher nur die Fahrhabe, später auch die Liegenschaften, also zuletzt manchmal alles Vermögen in Miteigenthum der beiden Gatten je zur Hälfte trat, auch hier unter Verwaltungsrecht mit Fruchtmitgenuß des Mannes an der Quote der Frau. Der Hauptgrund war gewesen, einerseits den Credit des Geschäftsmannes um den Betrag des Frauenguts zu erhöhen, andererseits dieses den Gläubigern unentziehbar haftbar zu machen. Doch begegnet im westgothischen, nordischen und fränkisch-rheinischen Recht schon früh wenigstens die Errungenschafts- und Fahrniß-Gemeinschaft. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß das deutsche Recht, da die Frauen im Erbgang in Liegenschaften, jahrhundertlang dem größten Theil des Vermögens, zurückgesetzt und letztwillige Verfügungen, durch welche der reiche Mann für die dürftige Frau nach seinem Tode hätte sorgen können, unbekannt, später verboten waren, zahlreiche Institute ausgebildet hat, welche sämmtlich die Wittwenversorgung bezweckten.

Wir betrachten nunmehr die Stellung der altgermanischen Frau im Leben.

Die Entscheidung, ob es ihr gut oder schlecht ging, war wesentlich, wie bei allen Völkern und zu allen Zeiten, bedingt durch den Stand, genauer gesagt, durch Reichthum oder Armuth ihrer Sippe und ihres Gatten.

Dem Weibe, den Töchtern des armen Gemeinfreien, welcher, ohne über unfreie Knechte und Mägde zu verfügen, auf schmaler Scholle lebte, ging es hart. Wir dürfen eine gewisse Rohheit der Männer hierbei nicht verschweigen, welche freilich auch — aber doch nur zum Theil — in dem noch harten wirthschaftlichen Kampf um's Dasein begründet war: so eifrig und freudig diese Helden zum Kampf, so lässig und träg waren sie zur Arbeit. Sie wälzten die riesigen Glieder am Herdfeuer, unendliches Ael vertilgend, oder besuchten zu gleichem Zweck den Nachbar oder gingen in die Volksversammlung — aber die Arbeit, nicht nur im Hause, — auch im Stall und

zumal auf dem Ackerfeld blieb, in Ermanglung von Unfreien, welche nur die Reicheren kaufen und erhalten konnten, den Frauen und Kindern überlassen. Ganz anders dagegen die Stellung und Lebensweise nicht nur der Königin, auch der Edelfrau, selbst der Gattin des reichen Gemeinfreien: sie nehmen neben dem Gemahl den Ehrensitz in der Halle ein: freilich selbst die Königin geht mit dem Trinkhorn umher, den meist geehrten Gästen zuzutrinken. Auch führt sie selbst Spule und Webstuhl, aber doch mehr um die Töchter und Mägde anzuweisen und zu unterrichten, auch um die Arbeit zu abeln, wie wol zu solchem Zwecke der König auch einmal die erste Ackerfurche mit dem Pfluge zieht, als zum Zwecke wirthschaftlicher Erwerbsarbeit, welche vielmehr unter solchen Vermögensverhältnissen ausschließend von dem unfreien und etwa auch dem freigelassenen Gesinde getragen ward. Die Hausfrau führt am Gürtel die Schlüssel als Symbole ihrer „Schlüsselgewalt“, d. h. ihres Rechts, den Haushalt zu leiten, das ihr nicht willkürlich entzogen werden kann und in dessen ordnungsmäßiger Uebung sie den Mann durch die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zum Schuldner macht.

Nur sehr mangelhaft sind wir über die Gewandung unserer Ahnfrauen vor und während der Völkerwanderung unterrichtet. Mit Ausnahme von Tacitus hat fast kein römischer oder griechischer Schriftsteller diesen Gegenstand gestiftentlich oder auch nur gelegentlich berührt. Antike Bildwerke, Statuen und Reliefs an Siegessäulen und Triumphbogen stellen zwar manchmal kämpfende oder gefangene Barbaren dar, aber seltener Frauen, und in den meisten Fällen ist überhaupt nicht mit Bestimmtheit gerade die germanische Nationalität dieser Gestalten festzustellen; es sind eben nördliche Barbaren insgemein: Kelten, Geten, Dakier, Thraker, Sarmaten, darunter — unscheidbar gemischt — Germanen.

Die Gräber aber und die Scheiterhaufen haben die Stoffe aller Art von Gewandung verzehrt. Die sehr selten in den erhaltenden Torfmoor-Schichten unverseht bewahrten Gewebe sind meist unbestimmbaren, manchmal sicher vorgermanischen Alters, auch zu geringen Umfanges, um eben dem Stoff und der Bereitungsart, noch Anderes, zumal Schnitt und Form des Gewandstückes erkennen zu lassen.

Wenn wir nun, solche Lücken der Ueberlieferung auszufüllen, nordgermanische Quellen heranziehen, dürfen wir nicht vergessen, einmal, daß das scandinavische Klima Anforderungen

an die Kleidung machte, welche bei den Süd- und West-Germanen nicht hervortraten; ganz besonders aber, daß jene Quellen tausend und mehr Jahre jünger sind, als etwa Tacitus, daher einem viel höheren Grade der Cultur angehören. So mannigfaltig, so reich, so complicirt und verfeinert, wie die Tracht der Norwegerin im elften und zwölften Jahrhundert, dürfen wir uns keineswegs die Gewandung ihrer Ahnfrau oder des südgermanischen Weibes, zur Zeit des Tacitus oder selbst der Völkerwanderung, vorstellen.

Tacitus nun berichtet (98, 99 n. Chr., Germania c. 17): „die Tracht der Frauen ist keine andere, als die der Männer, nur daß die Weiber häufiger sich in Linnenkleider hüllen und diese mit Purpur bunt färben; auch lassen sie nicht (wie die Männer) einen Theil des Obergewandes in Aermel auslaufen, sondern gehen mit unbelleideten Armen und Oberarmen (von der Schulter bis zum Ellbogen); aber auch der obere Theil der Brust ist sichtbar.“

Gerade hieran knüpft Tacitus das Lob der Keuschheit der germanischen Frauen; in der Reinheit seines Sinnes und seiner Sitten findet das unverdorbene Naturvolk in jener Nacktheit keinerlei Anstoß und keinerlei Gefahr.

Da nun also die Tracht der Frau im Wesentlichen der des Mannes gleich ist, eine Erscheinung, welche sich sehr häufig bei Völkern einfacher Cultur findet, — im Nordland traten erst spät stärkere Unterschiede ein, als man den Männern die ursprünglich gleich langen Gewänder kürzte — so müssen wir des Tacitus Bericht über die männliche Bekleidung erörtern: Er sagt (c. 17): „Alle tragen als Hauptgewandstück das ‚sagum‘ — das ist ein langer Mantel aus dichtem, starkem Wolltuch — das mit einer Spange oder, in deren Ermangelung, mit einem Dorn zusammen gehalten wird.“ (Auf der linken Schulter, dürfen wir beifügen.) Solche Spangen (fibulae) aus Bronze, Silber, manchmal auch aus Gold gefertigt, sind in sehr großer Zahl gefunden worden; es ist etruskisches, keltisches oder römisches Fabrikat. „Im Uebrigen unverhüllt,“ fährt Tacitus fort, verbringen sie ganze Tage neben dem Herd und dem Feuer. Die Reichsten zeichnen sich durch die Kleidung aus — nicht flatternde, wie Sarmaten und Parther, sondern eng anliegende, welche die Glieder deutlich erkennen läßt. Auch Pelze wilder Thiere tragen sie: die Völker zunächst dem Rhein sonder strengere Wahl; die entlegeneren mit sorgfältigerer Auswahl; diesen

trägt ja nicht, wie den Rom Näheren, der Handel sonstige Stoffe höherer Culturländer zu. Sie wählen unter den wilden Thieren diejenigen aus, deren Felle sie verwenden, und besetzen dieselben hier und da mit Büscheln und Pelzstücken anderer Unthiere, welche der ferne Ocean (die Nord- und Ostsee) und ein uns unbekanntes Meer erzeugt.“

Diese Pelztracht ist so charakteristisch für die Germanen und wird so zäh von ihnen festgehalten, daß sie nicht nur in den rauhen Waldländern rechts vom Rhein, bis nach Scandinavien nördlich und bis in die Steppen Rußlands östlich, Jahrhunderte lang herrschend bleibt, sondern daß sogar in dem warmen Italien und Südfrankreich die Gothen noch im fünften und sechsten Jahrhundert wiederholt die „Bepelzten“ genannt und in ihrer „Wildschur“ geschildert werden, in welcher sie Ende des vierten Jahrhunderts das rechte Donau-Ufer betraten und bis in das heiße Griechen-land und Kleinasien wanderten. Gewöhnlich verwendete man zu der Wildschur Schaf- und Ziegenfelle; werthvoller waren Katzen- und zumal Marber- und Zobelpelze, welche nur von Reichen an Festen gezeigt wurden. Die Männer trugen Bären- und Wolfspelze.

Für die Tracht jener Zeiten und Völker ist mit dem Angegebenen fast Alles erschöpft, was wir wissen; nur vom Schmud ist manches Stück in den getreuesten Schmudkästchen: den Gräbern, für uns aufbewahrt worden. Dahin zählen, außer den in sehr großer Zahl erhaltenen „Fibulae“, die Ringe in mannigfaltigster Verwendung und verschieden in Stoff, Form und Arbeit. Die engsten, an den Fingern getragenen Ringe hießen „Finger-Ring“, „Finger-Gold“. Andere, breitere umschlossen das Handgelenk oder, unseren modernen Armbändern entsprechend, den Unterarm, während die breitesten, die „Armringe“, „Armbogen“ (baugar), um den Oberarm getragen wurden, übrigens auch von Männern. Häufig finden sich statt der plattenähnlichen, breiten, aber flachen Bogen drahtähnliche, schmale, aber dicke Spirale, welche manchmal den ganzen Oberarm bedeckten und, abgehakt und zugewogen, zugleich als Tauschmittel dienten (vor dem Eindringen keltischen und römischen Metall-Münzgepräges). Auch den Hals umgaben oft Ringe, zuweilen mehrere, wol auch durch senkrechte Stäbchen verbunden, so daß ein dem Wehrtragen des Mittelalters vergleichbares Gefüge entstand. Viel häufiger aber als Halsringe waren Halsketten, oft auch

in mehrfachen Schnüren, an deren Stoff und Form man die Fortschritte der Cultur in den verschiedenen Jahrhunderten und bei den verschiedenen Völkern verfolgen kann. Die ältesten, rohesten, der Vormetallzeit angehörigen Ketten bestehen aus bunten Kiesel, Muscheln, Fischgräten, Zähnen von Haien oder aus bunten Steinen jeder Art, aus Knöcheln, Stücken von Horn oder Geweih, Bernstein, Halbedelsteinen, Perlen, aus gebranntem und bunt gefärbtem Thon, Kristall und Glas; dann aus Beeren, Körnern, Kugeln, Ellipsen, Platten, Ringen, Scheiben, Gewinden von Bronze, Eisen, Silber, Gold. Bei den einfacheren Ketten besteht die Anordnung häufig darin, daß das größte, das Prachtstück, etwa allein auch von besserem Stoff, z. B. Bernstein, in der Mitte auf der Brust ruht, während von diesem Mittelstück hinweg nach beiden Seiten hin die Kugeln oder Beeren sich mehr und mehr verkleinern. Unter den Silber- und Goldketten ragen einzelne durch außerordentliche künstlerische Schönheit des Stils und Geschmacks und durch wunderbar vollendete Technik hervor; es sind etruskische Arbeiten. Erst in neuerer Zeit hat man die Bestimmung großer, flacher, oft in erhabener oder vertiefter Arbeit getriebener Metallscheiben erkannt, die häufig in ihrem Mittelpunkt einen Halbedelstein zeigen; es sind Pierplatten, welche Männer und Weiber auf den Schultern, auf der Brust und auf dem Gürtel trugen. Solche Scheiben von großem Durchmesser dienten auch als Schmuck der Kasse auf Stirn oder Brust, sowie der Vorderseite der Wagen. Fügen wir noch hinzu, daß auch Stirnbänder, ähnlich gefertigt wie die Halsketten, getragen wurden, so ergibt sich eine nicht geringe Mannigfaltigkeit weiblichen Schmuckes.

Um aber von der Gewandung ein anschaulicheres Bild zu zeichnen, müssen wir die nordischen Quellen heranziehen.

Die Hauptbestandtheile der Frauentracht sind das ärmellose, zunächst dem Leibe getragene Hemd, das auch im Schlafe nicht abgelegt wurde: die *skyrta* (daraus, mit abweichender Bedeutung, „Schurz“, „Schürze“) und der darüber geworfene Mantel, *Kyrtja*, unser „Kittel“; dazu treten dann die Kopfbedeckung, ferner der Schleier, ein oder zwei Gürtel, manchmal Hosen, Strümpfe, Schuhe, Handschuhe, Tasche. Alle diese Dinge haben wir nun einzeln zu betrachten.

Was die Stoffe betrifft, so ward das grobe, dichte Wolltuch, aus welchem der Mantel (*sagum*) gefertigt wurde,

von den Frauen in jedem Gehöft bereitet, entsprechend der einfachen Natural-Wirthschaft, die sich auf Handel nicht verlassen konnte, vielmehr die unentbehrlichsten Güter selbst erzeugen mußte. Im Norden hieß dieses Wolltuch „Wadmal“; es diente vor Einführung der Metallmünzen, ähnlich den Armringen, als Tauschmittel und Werthmesser und erhielt sich in dieser Bedeutung auf Island bis in unser Jahrhundert, wenigstens als Rechnungswährung. „Wad“ (deutsch nur als „Watte“ erhalten, bedeutet Gewand; daher z. B. Hergewäte (nicht: Hergeräthe), die Schutz- und Trugwaffen des Mannes.

Eine Art, „Lod“, ganz unser „Loden“, war besonders dicht und stark, so daß eine Mütze daraus wohl eine Sturmhaube ersetzen mochte. Dreimal höher als Wad war, auf Island wenigstens, Linnen gewerthet, da ja Flach im Nordland größtentheils eingeführt werden mußte. Die Germanen kennen Flachsbau und Linnenbereitung seit unvordenklicher Zeit. Frauen webten das Linnen, wie sie es als Trachtstoff bevorzugten: so heilig und ehrwürdig und so echtste Hausfrauenarbeit ist dieses Werk, daß aller Hausfrauen Vorbild, die Hausfrau Odhin's selbst, Frigga, die Lehrerin und Schützerin des Spinnens und Webens ist.

Sie führt die Spindel, wie ihr Gemahl den Speer, und wie der Speer den Mann, so bedeutet die Spindel — sogar in der Rechtsprache — das Weib (Speerseite, Spindel-seite, Schwertmagen, Spindelmagen: „la couronne de France ne tombe en quenouille“). Daher ist heute noch die Hollefrau, die Frau Holle in Thüringen, die Berchtfrau, die Frau Berachta, d. h. die Glänzende, im Volksglauben die Schirmerin der Spinnarbeit, die Lohnerin der fleißigen, die Straferin der faulen Spinnerin; denn Frau Holle, Frau Berachta, ist keine Geringere, als Frigga selbst.

Aus weißem Linnen bestand auch der Brautschleier. Ergötzlich ist zu lesen, wie die Göttinnen das Haupt des ungefügigen Donnergottes Thor in einen solchen Schleier hüllten, da er als Braut, an Freya's Statt, dem getäuschten Riesen zugeführt ward. So hoch war die Linnentracht gewerthet, daß ein Meermännlein auf die Frage, was ihm vom Menschenleben am besten gefallen habe, antwortete: „Wasser für die Augen, Fleisch für die Zähne, Linnen für die Glieder.“ Minder geschätzt ward Hanfleinen — Ende des dreizehnten Jahrhunderts wie fünf zu zwölf. Baum-

wolle gelangte erst durch die Araber nach Europa. Seide war von den Chinesen schon den Römern zugegangen, aber der kostbare Stoff kam wohl höchst selten zu den Germanen über den Rhein.

An Farben des Kleides werden, außer Schwarz und Grau, Grün und Weiß für geringere Gewänder erwähnt, Roth und Rothbraun für feinere Tracht; Roth aber ist Hoftracht. Blau kleideten sich gern die Männer; einen dunkelblauen, glänzenden Rock trägt nach dem Edda-Liede, welches die verschiedenen Stände nach Lebenssitte und Erscheinung schildert (Rigsmál), auch die Mutter des Edlen, des Jarls (des Kleinfürsten).

Die Skyrta, bei den Frauen auch serkr genannt, war ein Untergewand von Leinwand; im Hause ging man wol auch lebiglich mit diesem Hemde bekleidet. Die Ehebrecherin ward entkleidet bis auf den serkr, der nach hinten abgeschritten ward, so daß sie, von dem Gemahl aus dem Hause gejagt, nur eine Art Schürze zur Bedeckung behielt. In der Nacht ward der serkr anbehalten oder mit einem besonderen Nachthemde vertauscht. Der obere Bund des serkr wurde mit bunter Färbung, mit Stückeri, wohl auch mit Gold und Gestein geschmückt. Der Ausschnitt, durch welchen man das Haupt steckte, durfte bei Männern nicht so weit wie bei den Frauen sein: sonst galt das für ein „Weiberhemd“, und die Ehefrau konnte Scheidung verlangen von einem solchen „Weib-Mann“, wie umgekehrt der Mann von einem Mann-Weib, d. h. einer Frau, welche Hosen nach Männerzusschnitt anlegte. Denn im Norden wenigstens trugen auch die Frauen Hosen. Dieses Kleidungsstück war aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzt. Von den Hüften bis zum Knie reichte „die Bruch“, vom Knie bis zu den Knöcheln „die Hose“ im engeren Sinne, auch „Wein hose“ genannt, unserer Strümpfen entsprechend. Doch trug man auch Bruch und Hose aus Einem Stück, dem oft auch Socken angefügt waren, welche den Fuß von der Ferse bis zu den Zehennägeln umschlossen. Ein Unter-Gürtel hielt um die Hüften die Bruch zusammen, die aber nur bei Männern hinten durch eine Naht geschlossen war. Wie alle Unterkleider, war die Bruch von Leinwand; nur bei sehr harter Kälte, auf See und von den Männern im Krieg wurden Loden-Brüche getragen. Häufiger als die Bruch war die Hose von Luch oder auch von Geiß-, Rinds- oder kost-

spiegeligem schwarzem Bod-Leber; als Farben der Hofe liebte man Roth, auch Braun oder Blau; geringere waren linnenweiße oder tuch-schwarze. Die unteren Enden der Hofe liefen, später wenigstens, in zwei oder vier Zipfel aus, die um den Knöchel geschlungen und festgeknüpft wurden.

Barfuß gingen nur Unfreie und ganz Arme. Der Schuh war aus Leder, nach dem Fuße geschnitten, und ward durch lange Riemen nicht nur über den Rist gebunden, sondern diese Lederstreifen wurden auch, Samaschen vergleichbar, in mehrfachen Bindungen um die nackte Wade und das Schienbein oder über die Hofe geschlungen und unterhalb der Kniekehle festgebunden. Diese Schuhriemen waren, vermöge der mehrfachen Umschnürung, so lang, daß man sehr wol, wie an einem Strick, einen Menschen daran aufhängen konnte. Bei Reicheren waren sie mit Fransen und Trobbeln geziert und bunt (roth) gefärbt oder glänzend weiß. Auch der Schuh selbst war manchmal, wie Moorfunde zeigen, mit eingelegter Arbeit, mit allerlei Ornamenten an den Seiten, der Ristbede, den Riemenansätzen geschmückt; doch gab es auch Sandalen-Leder ohne Ristbeden. Das Anziehen und Zuschnüren der Schuhe besorgten reichen Frauen und Männern besondere Schuhmädchen und Schuhknechte. Von den im Norden viel gebrauchten Schlittschuhen sind wol zu unterscheiden Eisschuhe, d. h. gewöhnliche Schuhe, unter deren Sohlen Eisenstacheln geschraubt wurden, wie sie in unsern Bergen heute noch gebraucht werden.

Der Rock (Kyrtil), eng anliegend, halb ärmellos, halb kurzärmelig bis an den Ellenbogen, halb langärmelig bis an die Handknöchel, war von Wolle, Tuch, gewöhnlich braun oder grau, im Winter von Pelz.

Zwei Gürtel sind zu unterscheiden: zunächst der untere, welcher die Bruch über den Hüften zusammenhielt. Trug man zur Sommerzeit im Hause nur die Skyrta, so hingen oder staken Schwert und Messer des Mannes an oder in diesem Hofengürtel. Diente dieser nur dem praktischen Zweck — er ward nicht gesehen, daher auch nicht geschmückt — so war der obere sichtbare Gürtel, der den Kyrtil umschloß, ein Zierstück, an welchem Reichthum, Geschmack und Schönheitsinn sich gern voll und glänzend zeigten; zum Stoff wählte man feineres, sorgfältiger gefärbtes Leder, als für den Hofengürtel.

Der Lebergürtel war dann in ältester Zeit behängt oder

besezt mit symmetrisch gereihten Thierzähnen, Halbedelsteinen, Bernsteinperlen, später mit Gold- oder Silber-Zierraten; aber auch Metallgürtel von Bronze sind gefunden. Silber- und Goldgürtel werden als Prachtgürtel erwähnt. Manchmal gab man dem Obergürtel eine in der Mitte der Brust spitz emporsteigende Form, an beiden Seiten ausgerundet. Hieraus ist das „Nieder“ entstanden, wie es bairische und alamanische Bäuerinnen heute noch tragen; auch der reiche Schmud des Niedere mit Schnürwerk, Gold- und Silberketten, Münzen geht auf jenen alten Obergürtel und seine Verzierung zurück.

An dem Obergürtel trugen Frauen (auch Mädchen) die Schlüssel, erstere als Symbole der „Schlüsselgewalt“, d. h. des Rechtes, den Hausstand zu verwalten. Auch Schere, Messer, Geldbeutel, ein Täschchen für allerlei kleines Geräth (von Leder, Leinwand oder Wolltuch) führte man am Gürtel.

Uebrigens fehlte es dieser Tracht durchaus nicht an Manichfaltigkeit. Ueber den ganzen Anzug von Skyrta und Kyrtja warf man im Winter auf Land- und Seereisen noch verschiedenartige (man zählt mehr als zehn Namen und Formen) Pelz-, Wadmal- oder Tuchmäntel, ärmellos, auf den Schultern durch Spangen befestigt, an den Enden mit Borten besetzt, bis über die Hüften reichend oder auch in eine lange Schleppe auslaufend. Wurde schon der gewöhnliche Mantel bei Unwetter über dem Haupte zusammengeschlagen, so gab es noch Kapuzenmäntel aus Loden, welche die ganze Gestalt bis an die Sohlen verhüllend, oben in einer spitzen Kapuze endeten und sogar zur Bedeckung des Gesichtes eine Larve von starkem, steifem Tuch enthielten, lediglich für die Augen Oeffnung bietend, an Stirn, Hals, Wangen und Seiten fest genäht und geknüpft. Solche Vermummung trug man nicht nur bei winterlicher Fahrt, sondern auch als Flüchtling, Verbannter, Späher oder geheimer Bote.

Die Handschuhe von Hirschleder oder Tuch hatten anfangs nur einen Däumling und erhielten die vier anderen Fingerlinge erst später.

Als Kopfbedeckung diente ein Linnentuch: vornehme Frauen trugen einen hohen, aus mehreren glänzend weißen Tüchern hergestellten Aufsatz, „Falbr“, d. h. gefaltet, turbanähnlich oder auch nach oben gebogen, hornähnlich, wie in Deutsch-

land im späten Mittelalter. Die Haube, ursprünglich wie die Spindel ein Symbol des Weibes, ward später auch von Männern getragen. Man trieb reichen Luxus in der Feinheit der Stoffe von Leinwand und Edelpelzen (Bärenhauben, Graufell).

Zum Schlusse ein Wort über Tracht und Farbe des Hares. Bei den Sueben trugen Frauen und Männer das Har zurückgekämmt und auf dem Wirbel in einen Knoten zusammengebunden, der den Schweifbüschel über den Rücken herabfallen ließ. Das lang wallende Haupthar galt bei beiden Geschlechtern als Zeichen der Freiheit und der Ehre. Der Verknechtete, der Verbrecher, das Weib, das ihre Ehre eingebüßt, wurden geschoren. Eine Ehrenstrafe und zugleich eine sehr schmerzende Strafe, dem Brandmal gleich und wie dieses zugleich vor dem Gefennzeichneten warnend, war das „tarpitor decalvari“ bei Westgothen und Bandalen, wobei die obere Stirnhaut sammt den darauf stehenden Haren nach einem Einschnitt herausgerissen ward. Langes, volles, wallendes, gelodetes Har galt als hohe Piere für Männer wie für Frauen. Die am meisten geschätzte blonde oder auch rothe Farbe ward durch reizende Salben gesteigert; im vierten Jahrhundert werden herende Alamannen, an der Mosel gelagert, überfallen, während sie zechen, baden, ihr langes Har strahlen und salben. Braun werden Gothen und Langobarden geschilbert, eine Folge ihrer Vermischung mit Italienern und Spaniern. Sigfrid von Niederland als Fremdling zu Worms ist nicht blond, sondern braun (und doch ist auch er Germane, ja ursprünglich Balbur, also doch wol blond). Schwarzes Har, als volksfremd und finster, als feindlichen Sinn drohend, galt für häßlich. Die Männer trugen das Har lang, manchmal bis über die Schulter wallend, aber nicht gelodt, was für weibisch angesehen wurde. Bei Schilderung eines schönen Weibes wird nie das lange weiche Har vergessen.

Kraka war aller Mädchen schönstes. Ihre Flechten reichten bis an die Erde; sie waren weich und glänzend, wie schimmernde Seide. Hallgard, die hochgewachsene, vermochte sich ganz in ihre Locken einzuhüllen. Auch eine nordische Holbe wird erwähnt, die durch ein einziges Har in weiter Ferne Liebe erweckte: Ingigerd, des Königs Hreggids Tochter, die sich ganz in ihre Locken hüllen konnte, welche wie Gold oder Stroh glänzten. Da sitzt einmal Jarl Thorgnyr auf

dem Hügel, in dem seine Frau bestattet liegt, und eine Schwalbe fliegt über ihn weg. Sie läßt ein Seidenknäuelchen fallen, worin ein einziges Menschenhaar steckt, lang, wie ein Mann hoch, und von eitel Goldglanz. Entzückt schwört der Jarl, er müsse die gewinnen, der dieses Haar gehöre, und sein Rath Biörn erräth sogleich, daß es Jngigerd, Greggib's Tochter sei.

Jungfrauen trugen das Haar lose und fliegend, während es Bräuten in ein zopfartiges Geflecht gelegt ward; die Verheiratheten bedeckten den Kopf mit Tuch, Schleier oder Haube.

Das Wesentliche war nun aber die hohe ideale Würdigung des Weibes in der gesammten Lebensanschauung der Männer: daraus allein erklärt sich, daß das germanische Weib in den rauhen, ja zum Theil rohen Zuständen der Vorkultur eine so günstige, ja ehrenvolle Stellung einnahm, wie etwa, bei viel höherer Civilisation, die römische Matrone, und eine viel würdigere, als die hellenischen Hausfrauen zur Zeit der höchsten Culturblüthe Athens.

Richtig hat der große Römer, welcher die Urzustände unseres Volks geschildert, die tiefe Bedeutung einer Haupttugend der Germanen erkannt: ihrer Keuschheit, der edeln Reinheit im Verhältniß der Geschlechter. Diese Tugend bewirkte, daß die beiden Gatten in die spät geschlossenen Ehen mit gleich reiner Vergangenheit eintraten, und daß diese Ehen mit einer Kinderzahl gesegnet waren, welche dem gerade in diesen Dingen tief gesunkenen Rom mit vollem Rechte Frauen einflößte. Während kaiserliche Gesetze schon unter Augustus durch allerlei Vermögensvortheile und Vermögensnachtheile die Ehescheu und die Kinderlosigkeit der Römer zu überwinden sich sonder Erfolg bemühten, erwachsen aus den Ehen des gesunden, einfachen Waldvolkes so zahlreiche Kinder, daß all' die furchtbaren Lücken, welche das römische Schwert und, durch Verpflanzung, Kolonisation, Solddienst, die römische Politik in die Reihen der germanischen Heralen, alsbald nicht nur immer wieder ausgefüllt waren, — daß vielmehr die stetig zunehmende Bevölkerung der Germanen zuletzt allen Widerstand der Legionen überwältigen und überfluthen mußte.

Mit dieser Keuschheit in tiefstem Zusammenhang steht die hohe ideale Würdigung des Weibes: „etwas Heiliges und Weissagungsvolles erblicken sie in dem Weibe,“ sagt Tacitus; sie hören auf ihren Rath, auf ihre Warnung. Näher als die rauheren Männer sehen die Frauen den Göttern, leichter ahnen sie deren Willen und Zukunftsbestimmung. Daher gab es nicht nur neben Priestern Priesterinnen, sondern Zukunft-kundige Frauen, die nicht Priesterinnen waren oder doch nicht sein mußten, übten großen Einfluß auch auf die Leitung des States, der Kriege mit Rom: so jene Jungfrau Belleba im Land der Brutterer, welche, auf hohem Thurm einsam lebend, den Willen der Götter erkundete und ihrem Volke verkündete; Sieg hatte sie verheißen und Sieg war geschehen, und zum Lohne führte man ihr den gefangenen römischen Feldherrn zu.

Dieser hohen Werthhaltung der Ehre ihrer Frauen entsprechend glaubte man die Germanen zur Einhaltung von Verträgen am wirksamsten anzuhalten, wenn man sich edle Jungfrauen als Geiseln von ihnen geben ließ; diese vor Schmach zu wahren, enthielten sie sich sorgsam jeder Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtungen.

Aber um die Vorstellungen der Germanen von ihren Frauen und Mädchen zu erschöpfen, dürfen wir uns nicht bloß in ihren irdischen Gehöften umsehen: wir müssen den Blick emporheben nach Walhall: denn wie alle Völker haben auch die Germanen ihre Götter und Göttinnen nach ihrem eigenen Bilde geschaffen: und wie Odhin und Thor und Balbur und Freir nur idealisirte germanische Männer und Jünglinge, so sind auch Frigga, Freia, Nanna, Gerda, Sigün germanische Jungfrauen und Frauen, nur wenig idealisirt. Welche Fülle von Schönheit, Amuth, Hoheit, Reine, Tugend, Selenkraft und Herzenstiefe ist aber in jenen Gestalten vereinigt! Und Sage und Geschichte belegen diese Luftspiegelung des Weibes mit zahlreichen Beispielen menschlicher Bethätigung. Wie folgerichtig ist es, daß, da das Weib die Zukunft, das nahende Schicksal ahnungsvoller als der Mann erfährt, die da das Schicksal weben und wirken, nicht Männer sind, sondern die ehrwürdigen Nornen. Und jene Tapferkeit der germanischen Jungfrau, welche die Waffen nicht fürchtete und oft mit dem Geliebten in Kampf und Tod ging, findet ebenfalls ihren Ausdruck in Walhall: nicht Männer, nicht Herolde sind es, sondern herrliche Mädchen, die Schildjung-

frauen *Obhin's*, welche die „*Wal kuren*“, d. h. die zum Tode bestimmten Helben bezeichnen, und wenn sie gefallen, emportragen zu *Walhall's* ewigen Freuden, welche sie, *Obhin's* Wunschmädchen, mit den *Einheriar* theilen. Höhere Verherrlichung des Weiblichen war germanischer Phantasie nicht denkbar.

Gegenüber einer sehr wenig erfreulichen Behandlung des Weibes in der modernsten deutschen Literatur möge der Wunsch verstattet sein, daß die altgermanische Würdigung des Weibes unserem Volke nicht verloren gehe: denn diese bildet — so schließen wir, wie wir begonnen — einen Maßstab für den Charakter des Volkes und die Höhe, zumal aber für die Gesundheit seiner Kultur.

Zum Langobarden-Recht. ¹⁾



In der verdienstlichen Sammlung der *Gierke'schen* „*Untersuchungen*“, welcher wir schon manche werthvolle Erörterung verdanken, nimmt diese Abhandlung einen ehrenreichen Platz ein. Das Urkundenwesen und die Bedeutung der Schrift sowie anderer Formen für Existenz, Gültigkeit, Klagbarkeit, Beweis, Sicherung der Rechtsgeschäfte ist in neuerer Zeit von mehreren Forschern behandelt worden, vor Allem in ausgezeichnete Klarheit und frei von willkürlichen Constructionen durch *Brunner*. Die vorliegende kleine Arbeit berührt sich der Natur der Sache nach vielfach mit *Val de Lièvre*, *Launegild* und *Wadia* (oben S. 151.) Sehr löblich ist die Beschränkung auf den Quellenkreis eines Stammes; innerhalb dieser weisen Selbstbeschränkung leistet die fleißige und sorgfältig gearbeitete Untersuchung recht Werthvolles; die Verwerthung später Urkunden (aus dem 11. Jahrh.) hätte viel-

¹⁾ *Rosin*, Dr. *Heinr.*, Privatdoc., die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht. *Breslau*, 1880. *Koebner*. (122 S. gr. 8.) *N. u. d. Z.*: *Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, herausg. von Dr. D. *Gierke*,

leicht noch vorsichtiger geschehen dürfen. Strenge Abgrenzung der Forschung nach Stämmen und innerhalb der Stämme nach Perioden scheint bei dem Stand unserer Quellen (und Quellen-Ausgaben) noch immer geboten; gar manche neuere Arbeit leidet unter der allzu weiten Ausdehnung der Quellenkreise, welche gleichmäßig zu beherrschen kaum Einem von uns Allen möglich ist; daraus ergeben sich schwache Partien in sonst vorzüglichen, aber allzu weitläufig angelegten Arbeiten. Auch stellt sich dann stets die Versuchung zu irrigen Verallgemeinerungen ein oder zur Vermischung von Rechtsbildungen verschiedener Epochen. Diese Bemerkung soll nicht gegen die hier besprochene Arbeit gerichtet sein, deren enge Begrenzung wir ja vielmehr als Vorzug anerkannt haben. Nur würden wir eine überall nach den Phasen, nach den Zeitfolgen der langobardischen Rechtsgeschichte auseinanderhaltende Untersuchung, wie sie bei Erörterung des Verhältnisses von Lex 29 zu Lex 22 Liutprandi in so erfreulicher Weise und mit so günstigen Ergebnissen angewendet wurde (S. 24—41), der systematischen Darstellung vorgezogen haben, welche eben mehr eine „dogmatische“ als eine „historisch-dogmatische“ ist.

Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. ¹⁾

Durch dieses Werk hat der Verfasser nicht neben Gomeyer Stellung genommen: wir haben nunmehr statt eines Classikers des Sachsenspiegels deren zwei. Schon vor einem vollgemessenen Menschenalter (vor dreiunddreißig Jahren) hat die Abhandlung „über das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutschen, besonders sächsischen Verfahren“

¹⁾ Bland, J. W., Prof. das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. 1., 2. Bd. Braunschweig, 1878/79. Schwetschke & Sohn. X, 855, IV, 424 S. gr. 8.)

(B. f. D. R. X) geradezu Epoche gemacht in einer Disciplin, welche sich nicht einer so reichen Pflege erfreut als man nach dem Vorgang und Vorbild der musterhaften Darstellung Homyer's in seinem *Nichtsteig Landrechts* hatte erwarten dürfen: sehr wenige Namen sind hier zu nennen; zu den vorzüglichen Arbeiten von Laband und Sohm ist erst vor Kurzem (1878) die dankenswerthe Monographie von v. Kries getreten „*der Beweis im Strafproceß des Mittelalters*“. Was Plank in diesen 81 Bogen bietet, ist aber noch viel mehr als der Name des Werkes besagt: nicht nur eine alles Große und alles Kleine und Kleinste mit gleicher Hingebung und Liebe und Gründlichkeit erschöpfende Darlegung des Proceßes zur Zeit der Rechtsbücher wird hier geleistet: die Arbeit gewährt, ganz abgesehen vom Proceßrecht, eine außerordentliche Fülle von Belehrung auf fast allen Gebieten des materiellen Rechts vermöge der eingehenden Erörterung aller in den verwertheten Quellen auftauchenden Beispiele, wobei sehr oft zuerst die richtige Erklärung geboten wird. Ueberall spürt man der Arbeit an, daß sie nicht nur Jahre, daß sie Jahrzehnte lang Nachdenken und säuberlichste Feilung des Verf.'s beschäftigt hat. Es ist ganz unmöglich, von dem Reichthum des Inhalts in Kürze eine Vorstellung zu schaffen, wir beschränken uns auf Mittheilung der Gliederung des Stoffes: I. Buch: das Gericht; II: die Form des Verfahrens; III: der Gang des Rechtsstreits: 1. Cap.: erstes Verfahren; 2. Cap.: Beweisverfahren; 3. Cap.: Zwangsverfahren; 4. Cap.: vereinfachte Formen. Das Werk ist ein Meister-Werk und wird als unentbehrliche Grundlage stehen bleiben. Wie sehr dürfte man unsere Praktiker beglückwünschen, erhielten sie in Hälbe eine auch nur annähernd vergleichbare Darstellung des heute geltenden deutschen Proceßrechts. Zwei Wünsche hätten wir an den verehrten Herrn Verfasser zu richten, einen mehr äußerlichen, den er leicht durch einen seiner Schüler erfüllen lassen kann: die Herstellung eines Sach-Registers, das gar nicht detaillirt genug gearbeitet werden kann, und wenn es einen kleinen Nachtragsband ausfüllt, desto besser! Den zweiten kann freilich nur er selbst verwirklichen. Er hat es unterlassen, und er durfte es nach Titel und Begrenzung seines Werkes, die Genesis der zur Zeit der Rechtsbücher bestehenden Einrichtungen in Gerichtsverfassungen und Gerichtsverfahren darzustellen: er beschränkte sich in der vorliegenden Arbeit

auf Erklärung der Erscheinungen auf dem von den Rechtsbüchern vorgefundnen, vorausgesetzten Boden. Möchte er uns nun auch mit gleich vollendeter Meisterschaft darstellen, wie sich, vielleicht wieder mit Beschränkung auf das sächsische Recht, diese Zustände, diese Voraussetzungen gestaltet hatten, wobei freilich sogar über die Zeit der *Lex Saxonum* und der Capitularien, wenigstens in einzelnen Untersuchungen, hinaus gegangen werden müßte.

Zur Geschichte des Gerichtswessens in Oesterreich.¹⁾

Das sorgfältig gearbeitete, klar darstellende Buch behandelt in der Einleitung Quellen und Hilfsmittel, im ersten Abschnitt die Geschichte der Gerichtsgewalt zur Zeit der Markgrafen, der Babenbergischen Herzoge, des Zwischenreichs und der Habsburger bis zum Ausgang des Mittelalters; im zweiten Abschnitt die Geschichte der Gerichtsverfassung, und zwar den Untergang der karolingischen Gerichtsverfassung, die Landtaidinge, die Hoftaidinge, das Gericht des Landmarschalls, das herzogliche Hofgericht, die unteren Landgerichte, die Vogtei-, Dorf- und Hofmarkgerichtsbarkeit, das Waldgericht im Wiener Walde, die Gerichtsbarkeit des Grundherrn, das Berggericht, die Lehn- und Ministerial-Stadt- und Marktgerichte, das Judengericht, Münzgericht, Hofmarschallgericht, Univeritätsgericht, geistliche Gericht, noch etliche Sondergerichte und endlich die Reformen Maximilian's I. Mit Grund bemerkt der Verfasser, daß noch überall in der Verfassungsgeschichte und die Nothwendigkeit der Specialforschung entgegenrete. Dies gilt ganz besonders von der österreichischen Rechtsgeschichte, in

¹⁾ Luschn von Ebengreuth, Dr. A., Prof., Geschichte des ältern Gerichtswessens in Oesterreich ob und unter der Enns. Weimar, 1879. Böhlau. (XIII, 295 S. gr. 8.)

welcher ein vor schnelles Generalisiren ganz besonders übel angebracht wäre: Quellausgaben und Monographien haben wir hier noch auf geraume Zeit vor verallgemeinernden Darstellungen zu wünschen. Daher ist die Begrenzung, welche der saubern, gewissenhaften Untersuchung in Raum und Zeit gegeben wurde, nur zu billigen. Vielleicht wäre eine mehr detailirte Darstellung der einzelnen im Ennsland nachweisbaren karolingischen Institutionen wünschenswerth gewesen: ihre Auflösung nur wird uns kurz vorgeführt. Es wäre sehr dankenswerth, wollte der Verfasser uns bald zu dieser Geschichte der Gerichtshoheit und Gerichtsverfassung auch die Geschichte des Verfahrens vor diesen Gerichten geben. Allerdings müßte dieser Theil noch viel mehr als die hier vorliegenden Untersuchungen nicht nur, wie der Verfasser bemerkt, mosaikartig aus einzelnen Urkunden zusammengestellt, es müßten auch Uebereinstimmungen und Abweichungen im Vergleich mit den im übrigen Reich damals geltenden gesetzlichen und (weit überwiegend) gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen (oben S. 181) genau dargelegt werden. Die meisterhafte Arbeit Bland's müßte, sollten wir denken, wie Muster und Hilfe so lebendigste Anregung zu solcher Rechtsvergleichung zwischen sächsischem und oberdeutschem Verfahren gewähren.

Ueber Verleihung des Königsbanns. ¹⁾

Die der juristischen Facultät zu Jena angehörigen Docenten hatten sich vereinigt, ihrem Ordinarius zu dessen fünfzigjährigem Doctorjubiläum einen Kranz von Abhandlungen als Festgabe zu reichen. Der Lob hat Fest und Festgabe vereitelt. Was von Abhandlungen bereits gedruckt war, erscheint nunmehr einzeln, aber als den Manen dessen gewidmet, dem es nicht mehr vergönnt war, zu seinem Jubelfeste zu gelangen.“

¹⁾ Georg Meyer, Professor in Jena, die Verleihung des Königsbannes und das Ding bei marckgräflicher Huld. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1881. S. 46.

Diese pietätvollen Worte sind vorgebrucht der kleinen, aber werthvollen Abhandlung, welche die Bedeutung der Verleihung des Königsbannes in der Zeit und nach der Darstellung der Rechtsbücher untersucht und in wesentlichen Dingen zu neuen Ergebnissen gelangt. Nach dem Herrn Verfasser soll die Verleihung des Königsbannes im Sachsenspiegel nicht, wie man bisher, der Natur der Sache und dem Wortlaut gemäß, annahm, bedeuten die Uebertragung der ordentlichen Grafen-Gerichtsbarkeit, sondern bloß die Einräumung der Befugniß, unter einer Wette von 60 Schillingen zu bingen. Da nun nur mit solchem Gewebbe ein echtes Ding gehegt und da nur in echtem Ding über freies Eigen (der Schöffensbaren) und über Ungericht von Schöffensbaren gerichtet werden durfte, war die Verleihung jener Befugniß zugleich Uebertragung der Gerichtsbarkeit für die genannten Fälle und Personen im Civil- und Strafverfahren. Dagegen sei durch jene Verleihung nicht übertragen das Grafenamts oder auch nur die Gerichtsgewalt des Grafenamts an sich: denn diese umfasse außerdem noch die Zuständigkeit über Nichtschöffensbare zu Hals und Hand, mit Ausschluß des Gogreven und des Schultheißen. Ferner: nur für Sachsen gelte das Dingen des Grafen bei Königsbann: es sei hier zurückzuführen auf das Capitulare Karls des Großen de partibus Saxoniae, vom Jahre 777, c. XXXI. Außerhalb Sachsen habe jeder Richter zu bingen unter der in seinem Gerichtssprengel gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Wetsumme: ein einheitlicher Satz der Wetten für das ganze Reich habe (wahrscheinlich) niemals bestanden. Daß der Schwabenspiegel ein solches nicht kenne, sei nicht, wie in der bisherigen Annahme, aus dem Verschwinden desselben in der Zwischenzeit zu erklären: vielmehr liege hier eben der Gegensatz zum Sachsenspiegel als ein territorialer (ursprünglich wohl richtiger: stammthümlicher) zu Grunde. Gemeindeutsches Recht des XIII. Jahrhunderts, eben Reichsrecht, sei allerdings der Satz, daß der vom Pfaffenfürsten belehnte Richter der Verleihung des Blutbanns durch den König unmittelbar bedürfe, wie der Schwabenspiegel zeigt: allein dies hänge mit der Verleihung des Königsbanns nach sächsischem Recht nicht zusammen(?) Dem entsprechend bedeute auch der Satz des Sachsenspiegels, daß der Markgraf „bei eigener Huld“ binge, durchaus nicht eigne Gerichtsgewalt des Markgrafen, sondern eben nur, analog wie bei dem „Königsbann“ des Grafen,

das eigene Gewebe des Markgrafen *ipsius commodo*. Dies habe jedoch nur in den sächsischen Marken, ja vielleicht nur in Brandenburg praktische Bedeutung gehabt, da es hier keine Schöffenbaren und kein freies Eigen gegeben habe, folglich auch keine „*causae majores*“ mit der Wette von 60 Schillingen. —

Die kleine Schrift zeigt alle Vorzüge, welche uns an den Arbeiten des Herrn Verfassers zu erfreuen pflegen: die saubere, sorgfältige Untersuchung, die lichtvolle Darlegung. Sehr nach dem Herzen des Referenten ist das Zurückgreifen auf die ältere, der Zeit der Rechtsbücher vorhergehende Stufe der Rechtsbildung behufs Erklärung von Institutionen des XIII. Jahrhunderts. Denn wiederholt muß es ausgesprochen werden, daß doch auch der Sachsenspiegel nicht vom Himmel gefallen ist, daß doch auch die Aufzeichnungen Herrn Eike's von Repgow nicht lediglich den sächsischen *status juris modernus* von 1230 so darstellen, daß er aus sich selbst heraus allein erklärt werden könnte. Wenn selbst nach den klassischen Arbeiten Homeyer's und Bland's noch Manches für jenes Rechtsbuch zu leisten steht, so ist es besonders der Versuch, nachzuweisen, wie fern in den Rechtsbüchern dieser Gruppe älteres, auf die Zeit der Weisthümer, die Capitularien, auch auf die knappe *lex Saxonum* Zurückreichendes verzeichnet ist.

Die Erörterungen des Herrn Verfassers sind überall sehr anregend, in manchen Punkten überzeugend. Aber für den Satz, der ihm wol der wichtigste, scheint der Beweis wenigstens nicht in dem vom Verfasser hinein gelegten Sinn erbracht. Er hat wahrscheinlich gemacht, daß bei Verleihung des Königsbannes in späterer Zeit manchmal das Recht auf das Königsgewebe den Hauptgegenstand der Investitur bildete, wenigstens der praktischen Bedeutung nach: das heißt als vormögensrechtliches Motiv. In der späteren Gestaltung der Investitur mit Hoheitsrechten wird ja häufig der Vermögenswerth der Ausübung, das Recht auf Wetten, auf Naturalleistungen der Ding- oder Amts-Pflichtigen so sehr zur Hauptsache, daß z. B. auch Vogteirechte fast nur um dieser Erträgnisse willen angestrebt und letztere in den Verleihungsurkunden viel eindringlicher hervorgehoben werden, als das ihnen zu Grunde liegende Recht. Allein diese lediglich praktische, so zu sagen finanzielle Auffassung ist doch nicht die juristische: rechtlich betrachtet bleibt doch immer das Amt,

also hier die Grafschaft, der ursprüngliche Gegenstand und Inhalt der Investitur, die Grundlage der vermögensrechtlichen Erträgnisse und des Wette-Rechts, durch welches dieselben bezogen werden. Daß auch juristisch jemals das abgeleitete ohne das zu Grunde liegende Recht, abgelöst von diesem und selbstständig verliehen worden sei, scheint mir nicht bewiesen und auch dann nicht anzunehmen, wenn die Ausdrücke der Quellen, zumal der Urkunden, welche, abgekürzt und eindringlich redend, den praktischen Hauptzweck der Verleihung allein hervorheben, einen solchen Anschein hervorrufen.
Königsberg, November 1881.

Zu Gulathing und Gulathingssög.¹⁾

Der Verfasser, ohne Frage in Kenntniß der nordgermanischen Dinge von Keinem übertroffen und kaum in Skandinavien in der einen oder anderen Disciplin von dem Einen oder Anderen erreicht, bietet in dieser, für die „allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste“ übernommenen Arbeit bedeutend mehr als die beiden Namen besagen, unter welche sie gestellt ist: nämlich nichts Geringeres als eine vollständige Geschichte der altnorwegischen Rechtsquellen und die Entwicklung des Umfangs des altnorwegischen States: denn der Verf. beschränkt sich nicht auf das Gulathing, sondern betrachtet auch die drei anderen Gerichtsgebiete, indem er sie von den frühesten Spuren bis zur Herstellung des norwegischen Gesamtskates verfolgt, überall unter sehr eindringender Kritik der älteren Ansichten und Theorien: insbesondere der Inhalt und Umfang der älteren Gesetzgebung (von Hakon dem Guten und Olaf dem Heiligen) wird geprüft. Eingehend wird erörtert die sogenannte „Goldfeder“, das ca. 1160—1165

¹⁾ Maurer, Konrad v., Gulathing und Gulathingssög, in Ersch und Gruber's Encyclopädie I. Section. Band XCVI, S. 377—418; XCVII, S. 1—74.

unter starker kirchlicher Einwirkung aufgezeichnete Rechtsbuch, das Eyrathing im Verhältniß zum Frostathing und der auflösende Einfluß, den ein höchwichtiges Amt auf die alten Dingverbände üben mußte: es handelt sich hier um das Amt des „Gesetzsprechers“, dessen Alter in Norwegen eine andere, wahrhaft musterhafte Untersuchung des Verfassers festgestellt hat (in der Festgabe zum Doctorjubiläum von Arndts, München 1875). Die fast fünf Bogen starke zweite Abhandlung stellt die Geschichte aller norwegischen Rechtsquellen dar, von den alten Landschaftsrechten bis auf die Gesamtstaatsgesetzgebung von König Magnus. Manche dieser Quellen hatte der Verfasser schon früher zum Gegenstand eingehendster Erörterungen gemacht. Hier werden nun nicht nur die Texte, die Handschriften in ihrem Filiationsverhältniß kritisch inventarisiert, neben diesen formellen Fragen werden in dankenswerthester Weise auch die materiellen, nach Entstehungszeit, Urheberchaft, öffentlichem oder privatem Character der Aufzeichnung, Verhältniß unter einander erörtert. Der Verfasser hat abermals bewährt, daß er auf diesem ganzen Forschungsgebiet hors de concours und Belehrt der Nordgermanen über ihre eigene Rechtsgeschichte ist.

Das Christenrecht König Sverris.¹⁾



Schon vor bald acht Jahren hatte der Verfasser in einer Abhandlung über das sogenannte Christenrecht des Königs Sverris (Dartsch, germanistische Studien 1872/73) nachgewiesen, daß die fragliche norwegische Quelle ihren Namen mit Unrecht führe, keineswegs von jenem König herrühre: die mißbräuchliche Bezeichnung ist daher entstanden, daß der einzige uns erhaltene Codex an seinem Eingang eine Verfügung enthielt, welche aber mit dem

¹⁾ Maurer, Konrad v., Studium über das sogenannte Christenrecht König Sverris (Festgabe zum Doctorjubiläum von Leonhard von Spengel.) München, 1878. Kaiser. (92 S.)

Christenrecht nichts zu schaffen hat. Dieses ist vielmehr compilirt aus Rechtsbüchern des Gulathings und Frostathings, über welche der Verfasser früher schon ausführliche Studien (in den Abhandlungen der k. baier. Akademie der Wissenschaften) veröffentlicht hat. Hieran knüpfend weist er nun die Entlehnung der einzelnen Abschnitte des „Christenrechtes“ aus bestimmten Stufen d. h. Redactionen jener beiden Rechtsbücher nach. Der Codex ist nur Copie eines Originals, welches ca. 1270 aufgezeichnet, ein für den norwegischen Gesamtsaat gemeinsames „Christenrecht“ enthielt: dieser Entwurf steht zwar auf dem Boden der kirchlichen Ansprüche, jedoch nicht ohne wiederholt Uebersteigerungen dieser Ansprüche und Uebergriffe vom Standpunct der weltlichen Gewalt aus zu beschränken.

Historisches Taschenbuch von Friedrich Raumer.¹⁾

Der vorliegende Band des bekannten periodischen Geschichtsbuchs bringt folgende Abhandlungen: Deutschlands Schriftstellerinnen bis vor hundert Jahren von Talaj. Daniel Manin als Führer des moralischen Widerstands gegen Metternich, als Lenker der venetianischen Revolution und Diktator während der Belagerung und als Stifter des italienischen Nationalvereins von Hermann Reuchlin. Skizzen des häuslichen und öffentlichen Lebens der Römerinnen im Alterthum von Heinrich Asmus. Deutsches Nationalbewußtsein und Stammesgefühl im Mittelalter von Heinrich Rückert.

Der erste Aufsatz, von einer Dame geschrieben, ist eine fleißige und verständige Darstellung gelehrter und praktischer Frauenthätigkeit Deutschlands von Amalasintha, der Tochter Theoderichs des Großen, ab bis auf die Frau Unzerin, also

¹⁾ Vierte Folge, zweiter Jahrgang. Leipzig. F. A. Brodhaus 1861. S. 404. (1862).

zwölf Jahrhunderte umfassend, reich an mancher feinen Bemerkung, wenn auch nicht gerade an neuem Stoff. Ueber einzelne Auffälligkeiten wollen wir mit einer Dame nicht rechten, die sonst so gut Bescheid weiß in Welt, Sitten- und Literaturgeschichte; z. B. weßhalb, wenn gothische und andere nur germanische, nicht deutsche Namen unter die Schriftstellerinnen „Deutschlands“ gezählt werden, die angelsächsischen und nordischen Frauen nicht berücksichtigt wurden. Eine sehr anziehende, aber freilich sehr schwierige Aufgabe, welcher die Verfasserin aus dem Wege gegangen, wäre es, nun das Eigenartige der weiblichen Phantasie, Productions- und Darstellungsweise als ein Gesamtbild aufzufassen und richtig wiederzugeben.

Sehr schwach ist die Skizze von Asmus. Vor Allem ist sie nicht, was sie sein will. Das Leben der Römerinnen ist keineswegs ihr Hauptinhalt; die Gärten, das Wohnhaus, die Einrichtung, die Geräthe, die Sklaven der Römer werden ebenso breit behandelt. Das Ganze ist ein in allem Wesentlichen unselbstständiger Auszug aus Böttigers „Sabina“ und Beckers „Gallus“ in dilettantischer und wenig geschickter Form und in den seltenen eigenen Aufstellungen des Verfassers steckt manche Unrichtigkeit, namentlich scheinen ihm die einfachsten Begriffe über römisches Familien- und Sklavenrecht, die er aus jedem Institutionskursus lernen könnte, wenig geläufig. Es ist nicht wohlgethan, wenn Herr von Raumer solchen unbedeutenden Schnad, der jeden Fachmann ärgert und keinem gebildeten Laien seine Oberflächlichkeit verbergen kann, in sein Taschenbuch aufnimmt; die Gefahr für solche Sammlungen von Essays liegt gerade in dem Dilettantismus und in der Mittelmäßigkeit: in ein „historisches Taschenbuch“ sollte nur neuer, gediegener Stoff oder geistvolle Form einem Aufsatz den Weg bahnen können.

Recht dankenswerth und volle Anerkennung auch da erheischend, wo wir zu anderen Ergebnissen gelangen, ist die Untersuchung Heinrich Rückert's über Genesis und Entwicklung des deutschen Nationalbewußtseins im Gegensatz und Kampf mit dem deutschen Stammesgefühl. Er weist richtig darauf hin, wie schon in der uralten Stammsage der Germanen von Tuisco, Mannus, Ingo, Isto und Irmin der Beweis dafür liegt, daß sich die Germanen sehr deutlich als ethnographische Einheit fassen: wie denn auch Tacitus dies auf's Entschiedenste hervorhebt und der Zusammenstoß mit

der römischen Welt konnte jenes Bewußtsein nur noch schärfer reflektiren. Sehr gut zeigt Rüdert, wie man nicht etwa aus dem Mangel seiner praktischen Konsequenzen den Mangel jenes Gemeingefühls folgern darf: auch bei den Hellenen, deren Nationalbewußtsein von einer sehr stolzen Energie beseelt war, fehlte es doch so wenig wie bei den Deutschen an Bruderkriegen und Bündnissen mit dem Reichsfeind. Weiter erörtert der Aufsatz, wie in der Zeit der Völkerwanderung jenes Nationalgefühl bei Germanen wie bei Deutschen im engeren Sinne am Schwächsten sein mußte, da die Nothwehr der Selbsterhaltung in diesem ungeheuren Drängen und Schieben, die Verschiedenheit der Verhältnisse zum Römerreich und die großen räumlichen Trennungen jener Völker der alten Zusammengehörigkeit über den gegenwärtigen Spaltungen vergessen lassen mußten. Indessen hätte Rüdert den merkwürdigen Plan des Ostgothen Theoderich nicht unberücksichtigt lassen sollen, alle Germanenstämme zu einem Staatenbunde unter seine Hegemonie zu versammeln, ein Gedanke, dessen Entstehungs- und Verfallsgründen nachzuspüren in mancher Hinsicht der Nähe werth ist.

Auch mit den nächsten Abschnitten der Abhandlung können wir nicht ganz einverstanden sein, Schon die Terminologie, welche die Völkergruppen der Franken, Sachsen, Friesen, Thüringe, Schwaben und Bayern „Stämme“ nennt und an diese Stämme die Entstehung des „Stammesgefühls“ knüpft, ist nicht richtig. „Stammesgefühl“ in diesem Sinn findet sich schon lange vor der Entstehung dieser „Stämme“; die Cherusker und Sueven, die Chatten und Hermunduren, welche schon zur Zeit des Tacitus ihre vieljährigen Kriege führten, fühlten sich bereits in dem ethnographischen Gegensatz von Oberdeutschen, Mitteldeutschen und Niederdeutschen, lange ehe es Alamannen, Franken, Sachsen gab. Ferner ist auch nach der Entstehung dieser Völkergruppen das Stammesgefühl noch detaillirter abgestuft: der Oberbayer, der Niederbayer, der Oberpfälzer, der Lechschwabe und der Bodenseeschwabe fühlen sich als sehr verschiedene Gruppen und die Mundart beweist deutlich, daß es auch innerhalb jener Stämme an ethnographischen Gliederungen nicht fehlt. Rüdert hat nicht erwogen, daß außer der Stammgemeinschaft auch manche andere Gründe: Nachbarschaft, Bündniß, Eroberung zur Bildung seiner

„Stämme“ (d. h. Gruppen) beigetragen und so z. B. unterschieden unfränkische Völkerstämme zu den Franken, fränkische zu den Alamannen beigetrieben haben. Die landläufigen Anschauungen von diesen Völkergruppen werden langsam, aber sicher einer richtigen neuern Auffassung weichen. Dagegen sehr treffend sind die Ausführungen Müdert's von dem mächtigen Aufsprießen des deutschen Nationalbewusstseins seit Ende des IX., im Lauf des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts und von dem unverantwortlichen Mißbrauch, welchen die deutschen Fürsten und Herzöge im Laufe des ganzen Mittelalters mit dem an sich berechtigten Stammesgefühl zur Beschönigung ihrer rebellischen Auflehnung wider die centrale Reichsgewalt als angebliche Verfechter der Stammesfreiheit trieben. Nur möchten wir noch schwereres Gewicht legen auf jenen Vertrag von Verdun (843), welcher das germanische Ostland definitiv von dem romanisirten Frankreich losriß und so, dem Reiche Karl's des Großen — das kein rein germanisches gewesen — ein Ende machend, es ermöglichte, daß nun die wirklich deutschen Stämme ihre gemeinsamen Interessen in einem rein-deutschen Statengebilde verfolgten.

Die interessanteste Abhandlung des Buches ist unstreitig der Essay über Manin von Reuchlin. Der Verfasser, der in seiner „Geschichte Italiens“ Venedig, als nicht im Mittelpunkt der Erscheinungen liegend, nur kurz behandeln konnte, holt hier diese Auslassungen nach und entwirft mit trefflicher Zeichnung das Bild eines der edelsten und verkanntesten Märtyrer des italienischen Freiheitskampfes von 1848—49, welches durch schätzbare neue Züge aus Aufzeichnungen seiner Wittwe noch werthvoller wird. Daniel Manin, aus ursprünglich jüdischem Geschlecht, war seines Zeichens Advocat, und es ist ganz charakteristisch, wie die juristischende Denkweise durch alle seine Anschauungen und Handlungen sich durchzieht. Als echter Jurist erklärt er den ganzen Status quo Venetiens seit dem Frieden von Campo Formio (1798), in welchem General Bonaparte an Oesterreich, um von dieser Zeit und Frieden für seinen Alexanderzug zu gewinnen, die freie Republik Venedig, an der er keinerlei Rechtstitel hatte, preisgab, für nicht zu Recht beständig: „die Republik des heiligen Marcus ist nur factisch, nicht rechtlich von Franzosen und Oesterreichern aufgehoben,“ und er hat den Muth, im Augenblick der höchsten Gefahr, da die Bomben d'Aspre's

schon auf den Marcusplatz schlagen, den Präsidenten der französischen Republik, Ludwig Napoleon, aufzufordern, den großen Frevel seines Oheims durch die Rettung Venedigs zu sühnen.

Indem wir im Uebrigen auf die warme Darstellung Neuchlin's von der Nobleſſe und Opferkraft seines Geldes verweisen, wollen wir nur noch einen Vorwurf, welcher Manin allgemein von den Italienern gemacht wird, auf Grund der hier gegebenen Mittheilungen kurz zurückschlagen. Nicht ohne einen Schein von Grund haben die italienischen Patrioten den Dictator Venedigs beschuldigt, er habe aus doctrinären Verrantheit in die Republik und in die alte Selbstherrlichkeit von St. Marcus, ja vielleicht aus persönlichem Ehrgeiz den Anschluß, den unbedingten, an Piemont, der allein retten konnte, nach Kräften hintertrieben und daher das Unglück Venedigs, ja Italiens selbst wesentlich mitbefördert, unfähig der Größe eines Garibaldi, der um der Freiheit willen seine Ideen von Freiheit der savyrischen Monarchie geopfert habe. Aber aus der Darstellung Neuchlin's geht unwiderrüſſlich hervor, daß Manin nur deßhalb nicht Venedig mit gebundenen Händen an Karl Albert überliefern wollte, weil er befürchtete, dieser König möchte die sichere Ueberlassung der Lombardei an Oesterreich durch die Preisgebung Venedigs loskaufen, welches dann, gleichsam von Italien selbst aufgegeben, rettungslos verloren schien, und diese Furcht war nicht ohne guten Grund, denn in der That dachte, wie nunmehr erwiesen, zweimal, im Jahre 1848 und 1849, Karl Albert an ein solches Auskunftsmitel. — Schließlich die noch für uns Deutsche sehr interessante Notiz, daß Ludwig Napoleon, als der Gesandte Venedigs, Tommaseo, am 25. December 1848 ihn dringend zur Befreiung Venedigs von der österreichischen Belagerung aufforderte, vor Allem die Frage stellte, ob Deutschland wirklich Partei für Oesterreich nehme, indem er das Gegentheil glaube. Die Besorgniß vor einem allgemeinen europäischen Krieg werde der Sache der Italiener am Meisten schaden.

Zur älteren deutschen Geschichte.



I.

Es ist nicht eine leichte, sondern eine recht schwere Aufgabe, auf knappem Raum, ohne detailirte, quellenmäßige Begründung von Tadel, Bedenken und Lob über eine Reihe von Werken zu berichten, welche in den letzten Jahren die älteste deutsche Geschichte in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Gebieten (Verfassung, Ansiedlung, Wirthschaft, nordische Archäologie) behandelt haben.

Ernstlich droht die Gefahr, Zustimmung und Widerspruch zu subjectiv, zu individuell zu färben.

Wenn man seit nunmehr fast drei Jahrzehnten — denn schon auf dem Gymnasium wurden diese Gegenstände mit Begeisterung ergriffen: ja schon für die Spiele des Knaben boten die Kämpfe der Römer und Germanen den willkommensten Stoff — als Schüler, Student und Lehrer, als Forscher, als Patriot und als Poet sich unausgesetzt mit germanischer Urzeit und Völkerwanderung beschäftigt, mit Zuständen und Zeiten, in welchen (gestehen wir es nur offen ein) vermöge der Lücken quellenmäßiger Ueberlieferung unsere größten Meister — darunter auch solche, welche sich auf ihre nüchterne Objectivität am meisten zu gute thun — oft genug gar nichts anderes bieten können als wohl erwogene, mit dem Erweisbaren am Füglichsten vereinbare Vermuthungen, so ist der Fehler kaum zu vermeiden, subjectiv gefärbte Zustimmung oder Abneigung von Anfang an solchen Aufstellungen entgegen zu tragen, welche unseren eigenen, lange Zeit gehegten, gepflegten, vertheidigten Annahmen entsprechen oder widerstreiten.

Von Einer Versuchung zwar weiß ich mich frei, der man mich ausgesetzt annehmen könnte: niemals werde ich eine Ansicht mit Voreingenommenheit begrüßen, weil sie etwa „poesievoller“ erscheint als die anderen; im Gegentheil: wohl eingedenk der in der Phantastiebegabung drohenden Gefahren nehme ich

Alles, was ästhetisch mehr sich zu empfehlen scheint, mit desto größerem Mißtrauen auf: in Folge strenger Selbstzucht habe ich als Forscher und als Dichter seit sehr langer Zeit „getrennte Buchführung“ in diesen Dingen eingerichtet. Auch der „Construction“ gehe ich gern weit aus dem Weg: ist sie aber unvermeidlich — dann bezeichne ich Lesern und Hörern gewissenhaft, wo die Grenze zwischen Ueberliefertem und „Erschlossenem“ endet und wendet.

Dagegen ist Niemand frei von Vorliebe für Sätze, welche nach sorgfältiger Quellenuntersuchung mit langem Nachdenken gemonnen wurden: und hatte man sie gegen starke Angriffe zu vertheidigen, so hält man die Bedrohten erst recht mit einer gewissen reizbaren Heftigkeit fest: ich erinnere mich wol, daß ich in früheren Jahren in solchen Fällen förmlich in Zorn oder Trauer gerathen konnte: in Zorn, ward ein solcher Gedankenliebhaber von Anfängern unsanft angefahren; in Trauer, ward er von verehrten Männern trotz meiner eifrigen Vertheidigung zum zweiten Male angegriffen. Indessen — wird man älter, so wird man, wenn nicht weiser, doch ruhiger. Es kränkt mich nicht mehr wie ein persönlicher Schmerz, wenn z. B. „theure Männer“ immer noch nicht glauben wollen, daß jeder Gemeinfreie, der konnte und wollte, eine Gefolgschaft halten durfte.

So will ich mich denn redlich bemühen, ruhig und objectiv auch solche der nun zu nennenden Werke zu behandeln, welche mir durch Ergebnisse oder Methode oder Darstellungsweise weniger sympathisch sind: auch die Unfehlbarkeit in Dingen, welche stets zweifelhaft bleiben werden, soll mich nicht herausfordern: obzwar ich gestehe, es ist nicht leicht zu tragen, in Fragen, in welchen man nach Jahrzehnte langer Prüfung nur zu „Wahrscheinlichkeiten“ gelangt ist, Andere im Sturm Laufe der „Construction“ zum absprechenden, allein richtigen Dogma gelangt zu sehen: nur das leise Lächeln der Ironie über solche Selbstverherrlichung wird verstattet bleiben dürfen: ist es doch eine wohlthätige Ableitung der Entrüstung — wohlthätig nicht nur für den Kritiker. —

Zu aufrichtiger Freude gereichte mir eine Ueberraschung. Raum hatte ich („Deutsche Revue“ 1879) darauf hingewiesen, daß in unseren Disciplinen neben der paläographisch-diplomatiscen Richtung und der „constructiven“ Procrustescur an Rechtsbegriffen auch die Erforschung der „Realien“, zumal des Zusammenhanges von Recht und Volkswirtschaft sich

wieder sehr erfreulich spürbar mache und kleinere Arbeiten von Inama-Sternegg's dabei hervorgehoben, als dieser Forscher uns mit seiner „Deutschen Wirthschaftsgeschichte“ beschenkte, deren erster Band (Leipzig 1879) bis zum Schlusse der Karolingerperiode reicht. Dieser erste Versuch einer Geschichte der deutschen Volkswirthschaft ist mit lebhaftem Danke zu begrüßen. Die Schwierigkeiten sind hier sehr, sehr bedeutend: die Versuchung, aus dem spärlichen Quellenmateriale mehr zu machen als es verträgt — immer noch viel weniger, als wir wissen möchten — ist so stark, daß auch der sehr vorsichtige Verfasser sie nicht immer bestanden hat. Das Buch wird immer besser, je weiter man darin vordringt: seine Glanzpartie ist die Darstellung der Entstehung und Ausbildung der großen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften in der Karolingerzeit; hier ist eine Fülle theils neuer Gesichtspunkte, theils neuer Ergebnisse gewonnen: mit reicher Belehrung scheidet man von der scharfsinnigen und doch nie im schlimmen Sinne „geistreichen“ Verwerthung des mit großem Fleiße zusammengetragenen Materiales. Daß die Behandlung der Urzeit weniger befriedigt, liegt in der Natur der höchst dürftigen, meist dunkeln, vieldeutigen Quellenangaben, welche für jene Periode zu Gebote stehen: hier wird Manches immer zweifelhaft bleiben. Nur Eine Auffassung bitten wir den Herrn Verfasser aus den folgenden Auflagen, welche gewiß dem verdienstlichen Buche bevorstehen, entfernen zu wollen: die Annahme, daß in jener Urzeit bald nach dem Eintreffen in Europa — Jahrhunderte vor Cäsar — eine sehr stark, bis zur Vernichtung der individuellen Freiheit gesteigerte Staatsgewalt bei den Germanen bestanden habe, welche, in geradezu socialistisch gedachter Organisation, unter Ausschluß jedes Privateigenthumes an Grund und Boden, die Ackerbestellung von Staatswegen commandirt und in militärischer Gliederung ausgeführt habe. Zu schweigen davon, daß es dann überhaupt so gut wie gar kein Eigenthum gegeben haben könnte, da Herden und Unfreie fast immer Zubehörden der Grundstücke waren, steht diese ganz unmögliche Vorstellung in schroffem Widerspruche zu geradezu Allem, was wir von der Geschichte des Staatsgedankens bei den Germanen wissen, der nur außerordentlich langsam und mühsam die Individualität und die Sippe zum unerläßlichsten Minimum der Unterordnung gebracht hat. Zur Zeit Cäsar's haben die Gaue einer Völker-

schaft noch nicht einmal einen gemeinsamen Richter im Frieden, nur einen gewählten Herzog im Kriege: — und Jahrhunderte vor Cäsar soll schon der germanische Völkerschaftsstat einzelne Sippen oder Gaue so furchtbar gebändigt und tyrannisiert haben, daß er die Gemeinfreien (denn daß damals eine bedeutende Zahl von Unfreien nicht bestand, sagt der Herr Verfasser selbst) im Frieden regimentenweise nebeneinander aufstellte und sie zwang, die wirthschaftliche Arbeit — das heißt die schnurgerade Herstellung und ganz gleichmäßige wie gleichzeitige Bebauung, Pflege, Aberntung der „Hochäcker“ vorzunehmen, mit Vertheilung des Ertrages nach Köpfen. Da hätte der germanische Stat, der es zwei Jahrtausende nachher noch nicht einmal zur Unterdrückung der Fehde gebracht hat, in jener grauesten Vorzeit bereits das Ideal einer wirthschaftlichen Tyrannei verwirklicht, wie es unsere modernsten Socialisten nicht schöner, d. h. scheußlicher träumen.¹⁾ Und dies ganze Phantom stützt sich auf die — „Hochäcker“, deren gründlichster Kenner, August Hartmann in München, erklärt, es sei ganz unmöglich, Zeit oder Volk oder Rasse ihrer Herstellung und Hersteller anzugeben. Germanen haben sie nicht gearbeitet, sie, welche die Ackerarbeit noch zur Zeit Trajan's so sehr scheuen, daß sie Knechten und Weibern überlassen wird. Die rein unmögliche Hypothese mag um so leichter geopfert werden, als sie mit dem wahren Werthe des Werkes, das sie entstellt, gar nichts zu thun hat.

Ganz das Gleiche mag gesagt werden von der einzigen Ausstellung, die wir an einem andern Werke zu machen finden, das, längst sehnsüchtig erwartet, bei seinem Erscheinen die Erwartungen übertroffen hat: ich meine das „Handbuch der deutschen Alterthumskunde“ von L. Lindenschmit, von dessen erstem Theile, den „Alterthümern der merovingischen Zeit“, bisher die erste Lieferung erschienen ist (Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1880). Der Director des römisch-germanischen Centralmuseums zu Mainz, der Verfasser des Werkes „die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit“ war der einzige Mann, der diese lang ersehnte, dringend nothwendige Arbeit leisten konnte. Allen Respect vor den verdienten Franzosen, Belgiern, Engländern, Scandinaviern, welche, zum Theil durch ganz unvergleichlich

¹⁾ Sehr richtig Waitz, Verfassungsgeschichte I. 3. Auflage. S. 43: „Es ist nicht die Rede von Unternehmungen, wie sie ein Volk von Knechten auf Geheiß des Herrn unternimmt.“

reichere Mittel (— unterirdische und irdische! —) unterstützt, so Werthvolles auf dem Gebiete der „nordischen Archäologie“ geschaffen haben. Aber der Dank hiefür darf die Erkenntniß nicht ausschließen, daß, wie auf so zweifelstrozendem Gebiet entschuldbar, die meisten Vorgänger Lindenschmit's eine Befangenheit in gewissen Schultheorien bindet, welche, mit nationalen Neigungen und Abneigungen zusammenhängend, und wie mit Junstzwang von den Lehrern den Jüngern überliefert, bei einzelnen, zumal unter den skandinavischen Forschern, bis zu eigensinnigster Berrantheit verstockt und versteint ist. Dazu kam als ein scheinbar strict entgegengesetzter, aber doch mit der Befangenheit sehr wohl vereinbarer zweiter Hauptfehler (und zwar bei den Deutschen wahrlich nicht minder, eher schlimmer als bei den Nicht-Deutschen!), ein ganz heillosler Dilettantismus, eine Kritik- und Methode-widrigkeit, welche unablässig zur äußersten Kritik- und Methode-widrigkeit sich steigerte. Schriften der (ja ganz unentbehrlichsten und vielfach auch sehr verdienstlichen) „historischen Vereine“ haben häufig das Unglaublichste an solchen Dingen geleistet: es erklärt sich und entschuldigt sich zum Theil aus der Zusammensetzung solcher Verbände, deren Glieder ein — gelinde ausgedrückt — sehr ungleiches Verhältniß zur Wissenschaft einnehmen, sehr oft reine Autodidakten sind: es erklärt sich aus dem liebenswürdigen Fehler des heißen Localpatriotismus und, bei der traurigen Armuth unserer deutschen Lehrer, Pfarrer, kleineren Beamten, aus der Enge ihres Gesichtskreises: viele der eifrigsten Sammler haben ihrer Lebtag nur den engen, oft von der Welt weitabgelegenen Winkel ihres Dörfleins sehen und fast nur die Schriften ihres Localvereines benutzen können: aber wenn sich unglücklicherweise ein Pfahlbau oder ein Stück Römerstraße in ihrer Markung findet, „lösen“ diese Forscher alsbald in Wort und Schrift Probleme der Urzeit, welche die vereinigten Akademien und Museen Europas noch nicht in die Hände zu nehmen wagen dürften. (Jene Isolirung erklärt viel: freilich kann man nicht rühmen, daß der Dilettantismus verstummt, wenn viele solcher Vereine ihre Generalparade abhalten.) Dazu kommt nun, daß zahlreiche Funde fast werthlos gemacht werden durch entschuldbare und unentschuld bare Unterlassungsünden der Finder, Bauern, Arbeiter — freilich oft auch der Leiter der Ausgrabungen! — indem jede genaue Constatirung der Dertlichkeit, der Lage der einzelnen

Fundstücke, ihrer Beschaffenheit u. s. w. unterlassen wird. Diese Uebelstände haben es in ihrer Gesamtwirkung dahin gebracht, daß strenge Gelehrte gerade in Deutschland der ganzen nordischen Archäologie ein bis zur Antipathie gesteigertes Mißtrauen entgegen tragen, oder doch für ihre Person sich auf dies Gebiet absolut nicht einlassen. Ein begabter deutscher Historiker sagte mir einmal bei Gründung eines Provinzialvereines: „wir wollen Urkunden ediren, nicht ‚alte Pötte‘ ausbuddeln.“ Als ob „alte Pötte“ nicht auch Urkunden wären!

Diese Enthaltung sehr vieler Berufenen bewirkt nun aber erst recht, daß überwiegend Unberufene jene Studien treiben, die Versammlungen und die Feste der Localvereine füllen und beherrschen.

Und diese Enthaltung hat sich andererseits, wir dürfen es nicht verschweigen, oft recht empfindlich gerächt an den Einseitigen selbst, welche, ausschließend die Sprachvergleichung und die Archivurkunden berücksichtigend, manchmal zu Irrthümern geführt wurden, vor welchen sie die verachteten „Pötte“ würden bewahrt haben.

Mit Recht beklagt und tabelt Lindenschmit lebhaft jene Einseitigkeit der Forschung, welche, Jahrzehnte lang nur philologisch und paläographisch arbeitend, um der Fehler des Dilettantismus und der Unkritik halber auch die vollgesicherten Ergebnisse methodischer Gräberforschung ignort hat. Und in dem an sich voll berechtigten Eifer gegen solche Unterschätzung der Archäologie und gegen die Ausschließlichkeit zumal linguistischer Forschung geräth nun der Verfasser in das andere Extrem, welches, nach unserer Ueberzeugung, das einzige, aber sehr stark Beklagenswerthe an dem Werke zur Folge gehabt hat: eine Unterschätzung der Sprachvergleichung, eine Verleugnung ihrer über jeden Zweifel empor gesicherten grundlegenden Ergebnisse: die Einwanderung der Germanen und der übrigen Arier aus Asien, ja (sofern ich recht verstanden), die Verwandtschaft der arischen Völker unter einander und ihr gemeinsames Verhalten zu dem indogermanischen Urvolke, das Verhältniß ihrer Sprachen zu der arischen Ursprache wird nicht nur als bloße Hypothese, sondern als folgenschwerer principieller Irrthum bezeichnet.

Sollen wir die Hand der Sprach-, Rechts-, Religions-Vergleichung fahren lassen, die sich als die sicherste, oft einzige Führerin bewährt hat?

Ich besorge, diese allzustarke Reaction gegen die einseitige Linguistik und Diplomatie wird der Abneigung gegen die „Bötte“ neue Waffen in die Hände liefern.

Aber lassen wir diesen tief beklagenswerthen, fast einzigen²⁾ Fehler des Werkes und freuen wir uns seiner Vorzüge: mit der größten Akribie der Methode wird das erschöpfend zusammengebrachte und kritisch beherrschte Material vorgeführt: musterhaft wird gezeigt, wie Funde zu constatiren, zu beschreiben, zu verwerthen sind. Die von den Scandinaviern berserkerhaft vertheidigte Drei-Alter-Theorie (Stein, Bronze, Eisen), mit oder ohne entsprechende Vertheilung der Stoffe über die Völker, ist von dieser Arbeit wol für immer zerschmettert: mit den schönsten Erfolgen wird das Princip Lindenschmit's gekrönt: nicht der Stoff, die Form ist das Wichtigste, das für Masse und Culturstufe Entscheidende. Und nur den Anfänger kann es zunächst stußig machen, daß der Meister nicht mit der ältesten (prähistorischen) Zeit anhebt, sondern mit der merovingischen, der erst später die römisch-germanische, zuletzt die vorgeschichtliche Periode in der Darstellung folgen soll: schon die Motivirung im Vorworte, noch mehr die Ausführung im Werke selbst wird auch den Anfänger alsbald von der methodischen Erspriehlichkeit dieses Verfahrens überzeugen. Möge das ausgezeichnete Werk rasch fortschreiten zur Vollendung: Keiner lebt, der nicht reichste Belehrung daraus dankbar zu schöpfen hat.

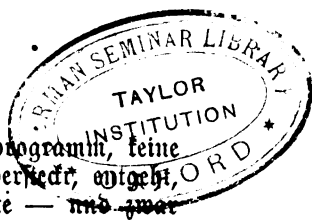
Nur kurz erwähnen wollen wir hier, weil sie schon etwas älter sind, die beiden Arbeiter von Arnold, „Ansidelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach heffischen Ortsnamen.“ I. und II. Marburg 1875, und „Deutsche Urzeit“, Gotha 1879: die erste hat in wahrhaft musterhafter Weise gezeigt, welch reiches Quellenmaterial in unseren Ortsnamen vergraben liegt für denjenigen, der einseitig und vorsichtig wie der Verfasser diese Schätze zu heben versteht. Nicht so hoch kann ich das zweite Buch stellen, ohne seine Vorzüge — es ist schon in dritter Auflage erschienen — zu bestreiten: die Gesamtauffassung vermag ich mir nicht anzueignen und auch im Einzelnen muß ich oft widersprechen: doch enthält es ganz vorzügliche Partien:

²⁾ Die Construction der Herfahne mit den Schwanenflügeln S. 281 scheint uns allzukühn — kühn wol auch dem verehrten Verfasser selbst: sie ist wol eine Täuschung, aber völlig unerheblich; auch einige andere Bedenken gehören nicht hierher.

so die Darstellung der mächtigen und vielfach wohlthätigen Einflüsse, welche der zwei Jahrhunderte hindurch von den Römern behauptete „limes“ auf (die dadurch erzwungene) Ansässigmachung und Wirthschaft der Germanen übte (freilich hätten hierbei die neuen Auflagen die Ergebnisse der jüngsten limes-Forschung, zumal A. Dunder's Arbeiten, nicht völlig ignoriren sollen).

Auch die zum Theil vortrefflichen neueren Darstellungen von Stammes- oder Landschaftsgeschichten können hier, wo es sich um deutsche Gesamtgeschichte handelt, nur kurz berührt, dürfen aber nicht übergangen werden, da sie der Natur der Sache nach vielfach auch für die Nationalgeschichte von Bedeutung sind: wir nennen hier nur Jung, Römer und Romanen in den Donau-Ländern, Innsbruck 1878, dann das sehr tüchtige Buch von Otto Kämmerl, die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich, Leipzig 1879 und die ausgezeichnete Geschichte Baierns von Sigmund Neizler, deren ersten allein hierher gehörigen Band wir gleich bei seinem Erscheinen freudig begrüßten. (Oben S. 107. Der 1880 erschienene zweite Band ist dem ersten ein völlig ebenbürtiger Bruder: und das will deshalb besonders viel sagen, weil der Stoff, die unseligen Landestheilungen und Bruderkämpfe der Wittelsbacher, so unvergleichlich undankbarer ist, als die Gegenstände, welche der erste Band zu behandeln hatte: auch hier ist der Bienenfleiß, die klare Darstellung, die gerechte Abwägung der Ansprüche berechtigter Stammeseigenart und berechtigter Reichsgewalt in gleichem Maße wie bei dem ersten Bande zu rühmen.)

Ferner hat uns der Baumeister, auf dessen festen Gefügen wir in deutscher Verfassungsgeschichte Alle stehen und dessen wir mit Dank und Verehrung auch da — Alle! — reden sollten, wo wir von ihm abweichen, hat uns Georg Meiß eine neue Auflage (die dritte) des ersten Bandes seines classischen Werkes geschenkt. (Erste und zweite Abtheilung. Kiel, 1880.) Sie ist beträchtlich erweitert: denn wie schon in der zweiten Auflage hat auch diesmal der Verfasser die nachgewachsene Literatur mit einem Fleiße, mit einer allerschöpfenden Sorgfalt verwerthet, welche für sich allein schon bewunderungswürdig ist. Es ist fast unbegreiflich, wie der unermüdlche Mann, während die Fortführung seiner Arbeit ihn in ganz andere Quellen- und Literaturkreise und Jahrhunderte brachte, es möglich machen



kann, daß ihm nicht das kleinste Gymnasialprogramm, keine Recension, die sich in irgend einer Zeitschrift verliert, entgeht, sofern sie irgend mit der deutschen Urgeschichte — und zwar keineswegs etwa bloß mit der Verfassung jener Zeit — sich beschäftigt. Noch ungleich höher aber ist es anzuschlagen, daß er, der Meister, auch bei vorschreitenden Jahren nicht in den Fehler der Unschlbarkeit verfällt, welchen man nach seinen Leistungen, gerade bei der peinlichen Gewissenhaftigkeit seiner Forschung, der Vorsichtigkeit seiner Ausdrucksweise, endlich in seinem Alter, das sich sonst gern gegen neuere Ansichten verschließt, wahrlich entschuldigen müßte: geben sich doch dem Hochgefühl solcher Unumstößlichkeit gar manche hin, deren Ton weder das Alter ehrwürdig, noch die Jugend liebenswürdig, noch das Verdienst begreiflich macht. So hat denn Waiz, weit entfernt von der modernsten Unwissenheit und Unüberlegenheit, in wahrhaft wissenschaftlichem Geiste gar manche seiner früheren Aufstellungen aufgegeben oder doch eingeschränkt und modificirt, überzeugt von Gegengründen meist jüngerer Forscher, oft seiner Schüler: ja eigentlich immer: denn wer von uns darf behaupten, ohne Waiz, ohne sein mündliches ohne sein geschriebenes Wort, geworden zu sein, was er ist? Die Dankbarkeit, die Pietät im Ausdruck gegenüber den Lehrern und Meistern ist sehr aus der Mode gekommen bei unseren jüngsten Belehrern. Mir ist solch unehrerbietige Manier in tiefster Seele zuwider: denn sie verräth mit dem Mangel an Geist und Bildung den Mangel an Herzenswärme. Ich hoffe daher, Niemand wird eine Verletzung solcher Pietät erblicken in dem vielleicht lebhaft werdenden Ausdruck einer Verwahrung, die ich gegen eine Aeußerung des hochverehrten Mannes einlegen muß. Ich habe alle Ursache zufrieden, ja erfreut zu sein über die Würdigung, welche meine „Könige“ in der zweiten und dritten Ausgabe der Verfassungsgeschichte gefunden haben: desto mehr befremdet bei einer an sich unwichtigen Differenz eine seltsame Wendung. Waiz sagt (es handelt sich um die Entwicklung der Bußsätze auf der dem Gaustrate vorhergehenden vorgehichtlichen Stufe des Geschlechterstates): Dahn „stellt sich vor“: mit Gänsefüßchen.

Diese Waizischen Gänsefüßchen sind mir über die Leber gelaufen. — Ich sage: „früher stellte ich mir und meinen Zuhörern die Sache so vor.“ Dieser Ausdruck, vielmehr

dies Verfahren, „sich etwas vorzustellen“, soll nun offenbar mit jenen ironischen Zeichen gerügt werden.

Ja, — so muß ich da wirklich fragen, — macht sich Georg Waiz nicht Vorstellungen? Vorstellungen von Dingen, bei denen das bestimmte Wissen unmöglich ist, wie in jenem Falle des vorgeschichtlichen Geschlechterstates, dessen Existenz und Einrichtungen wir nur „erschließen“ können aus seinen vereinzelt Ueberbleibseln im späteren Stat? Ist es denn verboten, dem Geistesbedürfniß zu folgen, welches uns zwingt, über den überlieferten Buchstaben hinaus, der nur von Einzelercheinungen zeugt, sich eine „Vorstellung“, ja ich will sogar das noch viel mehr anrührende Wort wagen: ein „Bild“ zu machen von der Gesamtheit des Lebenszustandes sowie auch von einzelnen, nur zu vermuthenden, nicht zu beweisenden Erscheinungen?

Thut das nicht Jeder? Thut es nicht auch Georg Waiz? Man darf vielleicht sagen, seine mühevollen Einzelarbeit würde an wissenschaftlicher Genauigkeit nicht verlieren, wenn es ihm gefallen wollte, öfter solche „Vorstellungen“, solche versuchte Gesamtbilder sich und seinen Lesern zu machen, wie sie z. B. Band I, S. 41. 52 der neuen Ausgabe so vortrefflich geboten worden. Nur Eins ist dabei strenge, unerläßliche Pflicht: sich selbst und seinen Lesern und Hörern stets ausdrücklich klar zu machen, wo die zweifelloste Ueberlieferung aufhört und wo die Vermuthung, die „Vorstellung“ beginnt (s. oben S.?). Die Einhaltung dieser Pflicht habe ich mir von je in Schrift und Wort zur unverbrüchlichen Richtschnur gemacht, um so ängstlicher, als ich mir einer ziemlich lebhaften und reichen Phantasie bewußt bin, welche streng auf die Poesie zu beschränken und von der Forschung zu verbannen ich seit Jahrzehnten gelernt habe. Und ich glaube wirklich nicht, daß mir Georg Waiz Verletzung dieser Pflicht vorwerfen will, derselbe, der vielmehr meine Arbeit über Paulus Diaconus allzu großer „Zweifelsucht“ beschuldigt hat. Gerade die angegriffene Stelle erfüllt ja jene Pflicht auf's Strengste: denn schärfer kann man doch nicht ausdrücken, daß man einen Satz nicht für erwiesen, nur für Vermuthung ausgibt, als wenn man sagt: „ich stelle mir die Sache so vor“. Ich werde daher unentwegt fortfahren, mir und Anderen in diesem Sinne da etwas vorzustellen, wo Beweis ausgeschlossen,

Vermuthung aber möglich und Bedürfniß ist, und glaube damit nicht Unrecht, sondern Recht zu thun.

Allerdings gibt es auch Dinge, von denen man sich „keine Vorstellung machen kann“, wie man zu sagen pflegt.

Zu solchen Dingen gehört auch Künftiges: z. B. was aus der deutschen Urgeschichte, zumal der Verfassungsgeschichte, noch werden wird, wenn eine neuerdings beliebte Manier zahlreichere Liebhaber findet: ich meine jenen zügellosen, maßlosen Subjectivismus, jene Willkür, welche sich erlaubt, jeden „geistreichen“ Einfall, ohne den Schatten eines Traumes von quellenmäßiger Begründung, als unumstößliche Wahrheit hinzustellen und mit verblüffender Geschwindigkeit der „Construction“ aus den Mutter-Thierlein solcher Einfälle so zahllose „Consequenzen“ als Töchterlein herauszuziehen, daß den perplexen Leser Schwindel anwandelt und er sich mit Bangen an den Kopf greift.

Man verstehe recht: anderwärts (Bausteine II, S. 467 f. Berlin 1880), bei Besprechung der Arbeit von Sichel (Geschichte der deutschen Staatsverfassung bis zur Begründung des constitutionellen States, I. Halle 1879) habe ich schon ausgeführt und habe es oben in der Verwahrung gegen Waiz für mich verwerthet: ohne „Construction“ und „Vermuthung“ kommt Keiner von uns durch jene spärlicher, zweifeliger Quellenangaben hindurch: schon in der Auffassung und Auslegung wird sich das Individuelle unwillkürlich geltend machen, auch wenn die Eigenart des Forschers der bewußten Construction ängstlich aus dem Wege weichen will: bewußte Construction, eingestandene Vermuthung sind daher durchaus statthaft, weil unbewußte doch unvermeidlich. „Im letzten Grunde ist die Frage, wiesern über die positive aposteriorische Induction hinaus Construction . . . statthaft sei, eine philosophische, erkenntnistheoretische. Als Ergebnis der Geschichte dieser Wissenschaft darf man heute aussprechen, daß die alte dualistische Trennung von angeblich „Rein-Empirischem“ und angeblich „Rein-Construirtem“ als unwahr erkannt ist: es gibt weder ein rein empirisches noch ein rein deductives Erkennen. . . . Wir construiren Alle.“ . . . „Aber unerläßliche Pflicht ist, stets gewissenhaft dem Leser und Hörer erkennbar zu machen, wo die quellenmäßige Ueberlieferung aufhört und wo die Construction beginnt: das heißt die Hypothese. Denn keine Construction, auch die subjectiv zu tiefst in der Ueberzeugung wurzelnde, kann

objectiv höheren Werth beanspruchen als den einer mehr oder minder glaubhaften Vermuthung“ (Bausteine II, S. 467—469). Diese Sätze meiner Theorie und ihre Befolgung in meiner Praxis hätten mich auch billigerweise vor jenen „Gänsefüßchen“ schützen sollen.

Dem in der maßlos geübten Verletzung der obigen Grundsätze erblicke ich geradezu die schwerste, traurigste Gefahr für unsere Forschung auf diesem Gebiete: wir haben es schon erlebt und werden es noch weiter erfahren, daß solch ungebändigter Subjectivismus, der den „geistreichen“ Einfall durch die Zucht der Selbstkritik zu meistern nie gelernt hat, sich herausnimmt, die werthvollsten, durch gewissenhafte, mühereiche Forschung gesicherten Ergebnisse in bloßer Willkür umwerfen und ersetzen zu wollen durch Gespinnste der Laune, der Eitelkeit.

Das Buch von Sidel, dessen Vorzüge ich bereitwillig anerkannt habe (Bausteine II, S. 468. 469) leidet doch auch sehr stark daran, daß es oft jeden Grund und Boden unter den Füßen verliert. Ein Hauptfehler seiner Methode besteht darin, daß er altgermanische Einrichtungen mit Kunstausdrücken des modernen States für einigermaßen ähnliche, aber doch grundverschiedene Rechtsbegriffe bezeichnet, eine Ungenauigkeit, die keineswegs nur eine unschädliche Spielerei ist: denn sofort werden die modernen Consequenzen aus jenen Begriffen gezogen und: — in die Köpfe der alten Cherusker verlegt: was dann von diesen Consequenzen verlangt, aber in den Quellen nicht vorhanden ist, wird hinzu „construirt“, nach dem Grundsatz Sidel's, daß man „auch unbezeugte Thatsachen als geschehen annehmen“ muß — sehr oft ohne jede Unterscheidung von Hypothese und Ueberlieferung. Dem gegenüber ist es ein Kleines, daß die Quellen oft gewaltthätig interpretirt^{*)} werden: das kann jedem von uns begegnen: nur soll man nicht ganz systematisch moderne staatsrechtliche Begriffe bei der Interpretation der Germania oder der Lex salica zum Ausgangspuncte wählen.

Ich weiß nicht, in welchem inneren Verhältnisse Sidel

^{*)} Sidel's eben erschienene Besprechung meiner „Urgeschichte“ (Berlin, Grote. 1880. I—III.) in den Mittheilungen des k. k. Institutes für Oesterreich. Geschichtsforschung II. Wien 1881 ist maßvoller: aber der Satz Cäsar's: „in pace nullus communis magistratus“, die Grundlage meiner ganzen Darlegung, wird doch durchaus nicht gebührend gewürdigt.

stehen mag zu dem ohne Frage geistvollsten seiner Vorgänger: Rudolf Sohm; mag er dessen Schüler vielleicht auch nicht sein, — es besteht eine in die Augen springende Wahlverwandtschaft zwischen beiden Forschern.

Niemand kann die außerordentliche Begabung Sohm's höher schätzen als ich: er ist nicht im Sinne zweifelhaften Lobes „geistreich“, er ist in unzweifelhaftem Sinne „geistvoll“: ein selten erreichter Scharfsinn, gerade in juristischer Richtung, zeichnet ihn aus und seine Beweisführung ist immer glänzend — auch wo sie falsch ist. Woher kommt es nun, daß die Ergebnisse seiner immer höchst scharfsinnigen Deductionen nicht nur nach meiner, sondern ebenso nach recht vieler anderen Leuten Ueberzeugung so häufig nicht richtig sind, wenigstens nicht so zweifellos richtig, wie sie seine Argumentation hinzustellen liebt? Das ist nicht leicht zu sagen. Ich werde bei Darstellung der Franken in den „Königen“ mich sehr dankbar in vielen Einzelheiten als durch Sohm gefördert bekennen: aber in den meisten Hauptfragen kann ich seine Ergebnisse nicht annehmen, so warm ich die geistvolle Beweisführung anerkenne: namentlich muß ich von dem wichtigsten Satze: dem Nebeneinander von Volksrecht und Amtsrecht (Königsrecht) leider sagen, daß das Wahre daran nicht neu, das Neue daran nicht wahr ist.

Daß Widersprüche zwischen Gesetzen und Verordnungen des Königs und seiner Beamten einerseits und dem Gewohnheitsrecht und Rechtsleben des Volks andererseits bestanden, ist wahr, aber nicht neu: daß diese Widersprüche auf dem Nebeneinander zweier concurrirender Rechtssysteme beruhten, ist neu, aber nicht wahr: vielmehr beruhen diese Widersprüche sehr oft einfach darauf, daß in entlegene Provinzen oder auch in das Leben des (niederen) Volkes die Gesetze und Verordnungen nicht wirklich eindringen, das Gewohnheitsrecht nicht ersetzen konnten oder, wenn eingebracht, bald wieder durch Desuetudo und Wiederbelebung des alten Rechtes beseitigt wurden. Ober auch: dem Könige gegenüber war ein Kreis der Autonomie, der Selbstnormierung und der Selbstverwaltung, in der Hundertschaft=Markung von Anfang an gewahrt geblieben.

Bei dem Studium der Sohm'schen Arbeiten habe ich mich oft gefragt, worauf es denn beruhe, daß ich die glänzende Argumentation, die für den Augenblick sofort zwingend überzeugend scheint, doch nicht gelten lassen kann

bei genauerer Prüfung. Häufig liegt es daran: Sohm führt in scharf zugespitzter Schlussfolgerung Eine Quellenstelle an, in welcher der fragliche Ausdruck wirklich nur in seinem Sinne gedeutet werden kann, oder doch am Besten gedeutet wird. Also hat der Ausdruck immer nur diese Bedeutung! Man ist ganz geblendet von der plötzlichen Einsicht. Aber allmählig besinnt man sich anderer Stellen, in welchen der fragliche Ausdruck andern, zumal weiteren Sinn hat: und die glänzende Argumentation ist nicht mehr zwingend. Statistik des Sprachgebrauches der Quellen, wie ich sie liebe, ist zwar sehr mühsam, gewährt aber gegen solche Selbsttäuschung eine Art von Versicherung. Damit hängt zusammen, daß das scharf juristische Ingenium Sohm's voraussetzt, einfache Völker der Vorkultur denken mit streng eingehaltener Terminologie ebenso wie ein moderner (römisch geschulter) Jurist: jedes Merkmales jeder Definition bei jeder Anwendung sich klar bewußt. Aber diese Voraussetzung ist falsch: es ist nicht Zufall, daß in der lateinischen und deutschen Rechtssprache jener Zeit dasselbe Wort oft in so mannigfach schattirtem Sinn einer Grundbedeutung gebraucht wird: diese Unbestimmtheit lag oft nicht bloß in den Worten, sie lag in den „Anschauungen“, welche häufig statt fester Begriffe herrschten.

Was Sohm — nach meiner bescheidenen Meinung — gefehlt, hat er durch zahlreiche richtige Ausführungen mehr als gut gemacht: und nicht ihm gelten meine Klagen über die einreißende Willkür. Der eminent begabte und gerade juristisch streng geschulte Mann wird solcher Gedankenflucht von Hypothesen nie verfallen: seine Constructionen sind nie bodenlose Einfälle, vielmehr ausnahmslos stramme, scharf geschliffene Syllogismen, in denen ich nur oft die ausschließende Bedeutung des entscheidenden Wortes für alle Fälle seiner Anwendung nicht einräumen kann.

Aber sein Beispiel ist gefährlich.

Anderer Leute, denen sowohl sein Geist wie seine juristische Zucht durchaus nicht zu Gebote stehen, fühlen sich durch seinen glänzenden Vorgang versucht, ihm zu folgen: und nun wird an Stelle seiner immer scharfen (nur eben manchmal allzu scharfen) Argumentation die souveräne Willkür des geistreichen Einfalls gesetzt: während ferner in Sohm's ganzer Methode dafür gesorgt ist, daß Construction und zweifellose Ueberlieferung streng geschieden werden, ver-

legen seine Nachahmer diese oben breit erörterte Pflicht unablässig mit einer Ungenirtheit, welche die Entrüstung herausfordert.

Es ist freilich für die Schönheit der Form, die Glätte der Sprache, den Fluß der Darstellung störsam, wenn man sie immer wieder mit einem „wol“, „vielleicht“, „vermuthlich“, „wahrscheinlich“ unterbrechen oder belasten muß und in ganzen Sätzen Grenzpfähle zwischen Gewißheit und Vermuthung aufrichten muß, den Leser vor blindem Vertrauen zu warnen. Und ganz fehlt mir der Sinn für Form und Formenschöne auch nicht. Aber in der Wissenschaft ist die Richtigkeit die Hauptsache: und sie darf nicht, auch nicht in populären Darstellungen, leiden unter der angestrebten Glätte der Form.

Solche Betrachtungen stiegen mir auf bei dem Studium der „deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen“ von Georg Kaufmann (I. Die Germanen der Urzeit. Leipzig 1880). Der Herr Verfasser hat früher gar manche sehr werthvolle kleinere Arbeit geliefert: zumal eine Abhandlung über die Rhetorenschulen, eine andere über Apollinaris Sidonius sind vorzüglich zu nennen. Es ist mir auch in jenen fleißigen Untersuchungen durchaus nicht aufgefallen, daß der Herr Verfasser Hypothesen und Constructionen besonders liebe oder mit der Ueberlieferung vermenge oder spätere Begriffe in frühere Zeiten verpflanze. Letzteres geschah erst in seiner Entdeckung der „Knappen“ bei den Germanen. Eine gewisse Nachricht über die Laifalen und des Tacitus Schilderung der Gefolgschaft stellte der Herr Verfasser in der Art zusammen, daß ein Analogon oder eine Vorstufe der mittelalterlichen „Knappen“ in den Urwäldern Armin's sich ergab. Man soll aber nie einen ganz bestimmten Rechtsausdruck des Mittelalters, „Knappe“, in eine Zeit übertragen, der er notorisch in seiner späteren Bedeutung (der einzigen, die feststeht) fremd war. Daraus entstehen nothwendig Schiefheiten, glimpflich gesagt.

Das hier zu besprechende Werk⁴⁾ leidet nun an dem

⁴⁾ Da ich mich gegen den Hauptfehler dieses Werkes ziemlich scharf aussprechen muß, will ich ausdrücklich hervorheben, daß es auch einen sehr löblichen Vorzug hat: nämlich ausgebreitete Kenntniß der Quellen (zumal der nichtjuristischen). Man spürt überall, daß der Herr Verfasser, besonders auch in der nicht eigentlich historischen Literatur, den Rhetoren, Kirchenvätern u. s. w. sehr gut zu Hause ist.

oben erörterten Fehler dermaßen, daß man es geradezu als einen Typus dafür bezeichnen darf: ganz regelmäßig werden Ueberlieferung, Construction und Hypothese ohne Unterscheidung derart vermischt vorgetragen, daß der quellenunkundige Leser gar keine Ahnung davon hat, wo Tacitus zu reden aufhört und wo Herr Dr. Kaufmann zu reden anfängt: das Gegentheil ist die seltenste Ausnahme. Also: wohlverstanden, nicht, daß der Herr Verfasser construirt und vermuthet, table ich, sondern daß er uns nicht sagt, wo er es thut. Seine außerordentlich bilderreiche, glatt fließende Sprache würde er freilich dadurch mehr nüchtern und gestükt haben gestalten müssen: aber wenn die volksthümliche, gefällige Darstellung das zur Folge haben müßte, daß der Leser modernste Einfälle für Quellentext halten kann, dann müßte jede solche Darstellung vom Strafrecht bedroht werden. Der Herr Verfasser hat mir einmal vorgehalten, ich zeichne von den Westgothenkönigen individuelle Bilder, welche nicht in den Quellen begründet seien — ich hatte z. B. von Eurich nur gesagt: „er war sehr kühn, sehr zäh, sehr schlau“ — eine „Schilderung“, vor der jedes der sechs Wörter quellenmäßig zu belegen — nun: ich brauche mich dafür nicht zu rächen. Die Nemesis hat den Herrn Verfasser in seinem eigenen Buche furchtbar getroffen — freilich auch seine schuldlosen Leser. Es ist ganz unglaublich, was der Herr Verfasser alles hartnäckig weiß, wovon die Quellen keine Ahnung haben. Und wenn er es doch nur seinen Lesern sagen wollte, was seine Weisheit ist und was die Einfalt der Quellen! Aber der Leser muß glauben, das sehe Alles gleichermaßen in den Quellen. Ein dickes Buch müßte ich schreiben, wollte ich Seite für Seite dies Verfahren des Herrn Verfassers darlegen. Hier nur ein par Beispiele. S. 44 heißt es: „Segeß hieb mit ein auf die Römer, deren Freund zu sein er soeben eifrig versichert hatte. Es hat ihm das nicht viel Ueberwindung gekostet und nachträglich keine Neue verursacht.“ Woher weiß das Alles der Herr Verfasser? Tacitus sagt nur, *Annal.* I, 55: *Segeß* ward durch

Unkenntniß der Quellen ist sein Fehler durchaus nicht: leider weiß er nur so sehr viel mehr als die Quellen. — Auch findet sich manche einzelne zutreffende, scharfsinnige Bemerkung — leider meist in einer Sprache, deren Bilder (nach meinem Geschmade) sehr geschmacklos sind. Mir schwebt für edel populäre Darstellung eine ruhige, wenig geschmückte, plastische Einfachheit vor.

den übereinstimmenden Willen (consensu) seines Volkes in den Krieg gezogen (tractus, d. h. eher: gezwungen), blieb aber feindlich (discors) gesinnt (d. h.: der Kriegspartei; der private Haß gegen Armin wird erst im Folgenden erwähnt). — Ein andermal wird, was Drosius von Ataulf erzählt (Anschluß an Rom) ganz ebenso schon Marich als politisches Ziel beigemessen: das ist grund- und bodenlose Willkür. Ferner: der Herr Verfasser verwirft meine Annahme, Athanarich sei i. J. 380 Haupt der Westgothen im Ostreiche gewesen. Darüber kann man sehr wohl verschiedener Meinung sein: das steht ihm ganz frei. Aber was thut er weiter? Eine Stütze für meine Meinung ist der glänzende Empfang, die ehrenvolle Behandlung, welche der Kaiser Theodosius Athanarich in Byzanz gewährte. Der Herr Verfasser sagt seinen Lesern: „Theodosius führte eine sonderbare Comödie mit dem alten . . . Athanarich auf — er behandelte ihn so ehrenvoll, weil: Constantinopel glauben sollte, daß sich wirklich der König der Gothen ergeben habe.“ Nicht die leiseste Andeutung giebt dem Leser zu verstehen, daß diese „Comödie“ nur ein grund- und bodenloser Einfall des Herrn Dr. Kaufmann ist, ein Versuch, jenes Argument zu entkräften. Herr Kaufmann erzählt diesen seinen Einfall ganz im selben Tone wie beglaubigte Geschichte. Das ist das Gegentheil der Pflicht des Geschichtschreibers: das ist nicht Geschichtsschreibung, das ist — sehr gelinde ausgedrückt — Selbsttäuschung und Täuschung des Lesers über die Grenzen von Geschichte und — von Phantasiege-spinnen.

Ueber den Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten: aber ich für meinen Theil hätte dem Herrn Verfasser seine bilderreiche Sprache gern erlassen, hätte er im Inhalte die Quellenüberlieferung und seine Einfälle geschieden: übrigens sollte man doch erst mit dem Nothwendigen, d. h. mit der Grammatik im Reinen sein (z. B. „Italien wurde wehrlos plündernd durchzogen,“ S. 295), ehe man sich den Luxus des Schönen erlaubt in Bildern wie S. 285: „die unruhigen Barbaren hingen beständig als drohende Wolken an dem politischen Himmel“ (ich hätte sie wohl hängen sehen mögen!). S. 278, „die römischen Fahnen hatten wieder über ein siegreiches Schlachtfeld geweht“ (gibt es auch siegreiche Schlachtfelder?); auf derselben Seite „rührt Kaiser Theodosius die Werbetrommel“ (wie wenn er in Wallenstein's Lager zöge).

Von dem Nicht-Juristen darf man nicht verlangen was vom Juristen. Aber wenn man einmal über deutsche Verfassung schreibt, sollte man doch nicht Dinge sagen wie der Herr Verfasser. J. B. sollte man doch den Unterschied von Besitz und Eigenthum kennen: „es gab keinen Privatbesitz am Acker S. 122 (ich möchte wissen, wie man einen Acker bebauen kann, ohne ihn zu besitzen!): aber der Herr Verfasser meint eben Eigenthum, wenn er Besitz sagt, denn er fährt fort: „Der Acker gehörte der Gemeinde“ und S. 123: „auch jetzt gab es noch kein Privateigenthum am Acker“. S. 138 steht „die Staatsgewalt dem Volke zu, auch bei Stämmen mit Königen“ (das ist richtig), aber S. 144 „ist der König der persönliche Träger der Staatsgewalt und nur in wichtigen Dingen an den Beschluß des Volkes gebunden“. S. 145 ist der König Zeile 8 „Anführer im Kriege, aber Zeile 24 „seinem Wesen nach vorwiegend Repräsentant des Friedens“, der Herzog ausschließlich Repräsentant des Krieges (was das sagen will „Repräsentant des Krieges“ ist einem Juristen unerfindlich). Das Stärkste aber ist doch S. 118: „die Unfreien zerfielen in Sklaven und — Freigelassene!“ Das ist wie wenn man sagt, die Sachen zerfallen in Sachen und — Menschen. Der Herr Verfasser fährt fort: „ . . . die Lage der Freigelassenen unterschied sich auch nur wenig von der der Knechte. Wer wollte sie schützen vor der Willkür ihres Herrn?“ Antwort: das Volk, dessen Glieder sie sind, während der Unfreie nicht Glied des Volkes ist.

Derselbe Herr Verfasser erlaubt sich S. 358 in der Kritik seiner Vorgänger von Georg Waitz zu sagen: „es fehlt seiner Darstellung bisweilen an klarer Anschauung“ und meint von demselben S. 357: „Aber es ist schwer, sich von Vorstellungen zu befreien, mit denen man aufgewachsen ist. Theoretisch überwunden machen sie sich doch immer wieder geltend, wo immer ein günstiges Zeugniß oder eine dunkle Stelle es gestattet oder dazu verführt.“

So Herr Dr. Kaufmann über Georg Waitz. — —

Das Buch ist Rudolf Sohm gewidmet und der Anhang gibt eine Uebersicht der Vorgänger „von Möser bis auf Roth und Sohm“. Paul von Roth hat in seinem „Beneficialwesen“, und Vielem, was damit zusammenhängt, einen bedeutenden Fortschritt über Georg Waitz hinaus gemacht: das sind Einzelheiten: wo es sich im umfassendsten Sinne

um „die Auffassungen der älteren deutschen Geschichte“ — so die Ueberschrift des Anhangs — handelt, wird sich Paul von Roth, der nie eine Gesamtdarstellung unternommen hat, selbst gewiß nicht neben den Urheber der vielbändigen Verfassungsgeschichte stellen. Rudolf Sohm's verdienstvolle Einzelleistungen gehören auch nicht in solche Reihe: ist doch sein Buch noch gar nicht vollendet: liegt es vollendet vor, dann erst wird sich zeigen, wie fern es, in feststehenden Ergebnissen, über Waitz hinaus führt. Bis dahin müssen wir noch einen solchen Ueberblick beschließen mit Georg Waitz und einstweilen möge Gott den hochverehrten Kollegen zu Straßburg vor übereifrigen Freunden schützen: die deutsche Urgeschichte aber vor der chronischen Vermengung von Quellentext und mehr oder weniger geistreichen Einfällen. Geht das so fort, so werden alle gesicherten Ergebnisse methodischer Forschung verwirrt durch zügellose Willkür.

Friedrichshafen und Königsberg, August und November 1880.

II.

Vor mehr als einem Menschenalter — im Jahre 1844 — erschien das geistreiche Buch Heinrich's von Sybel: „Entstehung des deutschen Königthums“ in erster Auflage: heute, nach siebenunddreißig Jahren, bringt uns der Herr Verfasser eine zweite, völlig umgearbeitete Ausgabe. (Frankfurt am Main. Literarische Anstalt: Rütten und Löning 1881.) Sie ist Georg Waitz zugeeignet in einem edel und liebenswürdig gehaltenen Vorwort: „Mancher Leser dieser Blätter mag sich wundern, lieber Freund, — sagt der Herr Verfasser, — daß ich Ihnen ein Buch widme, dessen Inhalt großentheils eine fortlaufende Polemik gegen Ihre Darstellung des altgermanischen States bildet. Daß Sie ein solches Gefühl nicht haben, weiß ich. Denn gerade der scharfe Streit, der sich zwischen uns als jungen Autoren über die erste Auflage unserer Bücher entspann, hat unsere Freundschaft geschaffen und für eine bald vierzigjährige Dauer befestigt, und so hoffe ich, wird die Wiederaufnahme desselben sie für den Rest unserer alten Tage vollends befestigen . . . Wie bei Ihnen sind die leitenden Grundgedanken dieselben wie früher: aber auch wie Sie in einigen Differenzpunkten meiner Auffassung sich angenähert haben, werden

Sie finden, daß ich in mehreren Abschnitten Ihrer Beweisführung nicht unzugänglich gewesen bin und inmitten aller Polemik Ihnen für vielfache Belehrung von Herzen zu danken habe. So lassen Sie uns fortfahren über unsere Argumente zu streiten und in Gesinnung und Wirken treu wie bisher zusammen zu halten.“ Ein schönes Zeugniß für die Objectivität deutscher Forschung, für die unparteiliche Wissenschaft und gegenseitige Anerkennung scharfer Gegner, denen der Streit der Vater der Freundschaft wurde! Auch an mich schreibt der Herr Verfasser (am 1. Nov. 1882): „In welchem Sinne ich über altgermanische Hypothesen disputire, zeigt die Widmung meines Buches an Waitz. Nicht anders wünsche ich gegen meine übrigen Herren Gegner mich zu stellen.“ Da ich nun auch die Ehre habe, in der Reihe dieser Gegner zu stehen und zwar so weit vorn, daß ich mich vielleicht der häufigsten und schärfst gezielten Sperwürfe des Herrn Verfassers berühmen darf, will ich mich bemühen, bei aller Schmeidigkeit der Abwehr, höfische Ritterlichkeit nie zu verletzen.

Der Streit zwischen Waitz und von Sybel hatte vor Allem betroffen die Frage, seit wann sesshafter Ackerbau mit Sondereigen der Einzelnen, also Gemeindegemeinschaft, die Grundlage der germanischen Verfassung gebildet habe: während Waitz dies schon zur Zeit Caesars (50 v. Chr.) beginnen und vor Tacitus (100 nach Christus) vollendet sein ließ, behauptete von Sybel eine viel längere Dauer des „Geschlechterstats“, d. h. der vor und ohne sesshaften Ackerbau, ohne Sondereigen an Grundstücken und ohne Gemeinde, nur durch den Sippeverband begründeten öffentlichen Pflichten und Rechte. Wir werden finden, daß im Verlauf ihrer Auseinandersetzungen die alten Gegner sich einander allmählig etwas genähert haben; doch ist zu constatiren, daß gerade in diesen Dingen die Ansichten von Sybel's mehr Terrain behauptet haben als anderwärts: zumal die geschichtliche Schule in der Volkswirtschaft (Roscher, von Jnama-Sternegg) haben sich gegen zu frühe Ansetzung von Sondereigen an Liegenschaften ausgesprochen und die starken Nachwirkungen des ursprünglichen „Geschlechterstats“ sind in neuerer Zeit von vielen Seiten anerkannt worden; ich habe versucht, in den Abhandlungen „Zur Geschichte des Statsbegriffs bei den Germanen“ und „Fehdegang und Rechtsgang der Germanen“ (Bausteine I. und II. Berlin

1880) die Entwicklung des Geschlechterstats und den allmählichen Uebergang in den Gemeinde-Gau-Völkerschafts- und Volks-Stat darzulegen.

Der zwischen von Sybel und mir (Die Könige der Germanen I. München 1861 — VI. Würzburg 1871) bestrittene Punkt war die römische oder nationale Wurzel des germanischen Königthums: in herausfordernd scharf zugespitzten Sägen hatte von Sybel gegen die hergebrachte, zuletzt von Waitz vertretene Ansicht, daß das Königthum eine uralte germanische Institution sei, sich ausgesprochen: „lediglich dadurch, daß barbarische Söldnerführer den Dienstvertrag mit dem Imperator abgeschlossen und hiermit kaiserliche Officiere der ihnen folgenden Haufen geworden, dadurch seien sie ‚Könige‘ dieser Scharen geworden.“ Gegen solche ungeheuerliche Aufstellungen hatte ich die alte Ansicht vertreten, — aber allerdings mit zwei wesentlichen, neuen Modificationen: das Königthum ist mir eine altgermanische Institution, unvor-denklichen Ursprungs, aus Asien mitgebracht, lange auch in Europa in Bestand, bevor ein Germane einen Dienstvertrag mit Rom schließen konnte: aber das alte nationale Königthum wurde nach meiner Ansicht sehr erheblich umgestaltet in der Zeit von Tacitus bis zur Gründung der germanischen Reiche der Völkerwanderung auf römischem Boden: zum Theil ohne, zum Theil durch römische Einflüsse: ohne römische Einflüsse erfolgte das Zusammenwachsen der ursprünglichen kleinern Verbände der Gae zu der Einheit der Völkerschaft (z. B. Bataver), später mehrerer Völkerschaften in Völkergruppen (z. B. Franken), wobei oft die Völkergruppen in Mittelgruppen sich gliederten (große und kleine Frisen, Salische und Uferfranken, Alamannen, Schwaben, Juthungen), bis endlich ein Reichskönigthum mehrere Völkergruppen umschließen konnte: so war ursprünglich die Völkerschaft (civitas) der Cheruskier in mehrere Gae (pagi) mit je einem Gaukönig gegliedert, unter welchen nur ein völkerrechtliches Band bestand: kleine Statensbündnisse selbstständiger Gaustaaten: der Versuch Armin's, sich zum einheitlichen König aller Gae der Völkerschaft der Cheruskier zu machen, scheiterte an dem noch allzu starken centrifugalen „Freiheits“-Drang des Volkes, zumal an der Eifersucht der übrigen cheruskischen Gaukönige, welche durchaus keine Lust hatten, sich von Einem aus ihrer Mitte „mediatificiren“ zu lassen. Der Erretter Germaniens fiel durch Meuchelmord.

Aber bald nach seinem Untergang hatte der Fluch der bisherigen Zerrissenheit das Volk belehrt, wie so ganz der große Mann das einzig rettende Mittel erkannt hatte: die Cheruskier gaben sich nun einen Völkerschaftskönig, indem sie den Neffen Armin's sich zum König aller Gaue wählten: freilich vermochte auch dieser sich noch nicht recht zu behaupten. In dem nächsten Jahrhundert bilden sich nun die Völkerschaftsgruppen der Alamannen u. s. w., welche zu Anfang des III. Jahrhunderts (a. 213) bereits den Römern bekannt werden: natürlich hatten sie schon länger bestanden: diese Gruppen waren Anfangs auch nicht Bundesstaaten (geschweige Einheitsstaaten), waren Staatenbündnisse, bestehend aus einer Vielzahl von benachbarten Völkerschaften, deren jede ihren Völkerschaftskönig hat, ja auch noch Gaukönige, die keinem Völkerschaftskönig unterworfen waren (bei den Frisen und Sachsen vollzieht sich dasselbe ohne Könige: die alten Gaue bleiben hier erhalten, und an ihrer Spitze die geforenen Gaugrafen). Ende des IV. Jahrhunderts stehen bei Alamannen, (ebenso bei Franken, Quaden und andern) mehrere Könige (reges) und Klein-Könige (reguli) neben einander, so unterschieden nach Volkszahl und Gebietsumfang: also wohl Könige von Völkerschaften und von Gauen: über zehn sind gleichzeitig wahrnehmbar: hundert Jahre später steht nur Ein Volkskönig der Alamannen dem Einen Volkskönig der Franken gegenüber: jenem Chlodowech, dem wir bei der Arbeit zusehen können, wie er alle die andern Völkerschafts- und Gau-Könige der salischen und der ripuarischen Mittelgruppe beseitigt und sich zum alleinigen König, eben zum Volkskönig aller Franken macht: nicht viel anders wird es bei den Alamannen und Markomannen hergegangen sein: bei diesen, die nun „Baiern“ heißen, wird das Volkshaupt nicht mehr König, nur Herzog (dux) genannt, weil der Stamm bereits von den Franken unterworfen ist, als er unter seinem neuen Namen auftaucht: dem Herzog stehen fünf Adelsgeschlechter so nahe, daß man sie für mediatisirte ursprünglich gaukönigliche zu halten versucht wird.

Die treibenden Ursachen dieser Veränderungen waren die Annäherungen der ursprünglich durch Debland und Grenzwald getrennten Völker und Gaue vermöge der Ausbreitung der wachsenden Menschenzahl: und diese Zunahme der Bevölkerung wurde bewirkt durch Mehrung und Sicherung der Nahrung seit dem Uebergang zu seßhaftem Ackerbau, welcher

nothwendig wurde, da die Einwanderer über Rhein und Donau zu bringen durch die römische Weltmacht noch Jahrhunderte lang verhindert wurden, der Rückweg nach Osten aber den Westgermanen durch die Ostgermanen (Gothen), diesen durch die Slaven versperrt war, während nach Norden, nach Scandinavien, doch nur ein kleiner Theil ausbiegen konnte. (Ueber diese ganze Entwicklung im Zusammenhang siehe Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I. Berlin 1880/81 und von Wietersheim-Dahn Geschichte der Völkerwanderung, I. Leipzig 1881, II. 1882. Dahn deutsche Geschichte I. Gotha 1883.)

Außer dieser quantitativen Veränderung des altgermanischen Königthums trat nun aber während und nach der Wanderung auch eine qualitative ein: nicht nur das Gebiet und die Volksmasse waren größer geworden, über welche die Könige herrschten: auch die Intensität ihrer Gewalt ward sehr bedeutend verstärkt: sie übten ihre bisherigen Rechte willkürlicher, befreit von den alten Schranken der Volksversammlung und in viel schärferer, zwingenderer Gewalt; sie gewannen ferner eine Fülle neuer Rechte hinzu, die, in den deutschen Urwäldern unbekannt, unmöglich, (z. B. Polizei-, Finanz-, Kirchen-Hoheit) den römischen Kaisern über Römer und Provincialen zustanden und nun in den auf römischem Boden gegründeten Reichen der Germanen auf die Könige übergingen: ursprünglich freilich erstreckten sich diese römischen Herrschaftsrechte nur auf die römischen Unterthanen, nicht auf die germanischen Volksgenossen dieser Könige: aber es konnte gar nicht ausbleiben, daß diese Fürsten jene römischen Befugnisse, z. B. die Besteuerung, auch auf ihre Germanen auszudehnen trachteten: keineswegs bloß aus Herrschsucht und Willkür, sondern weil die ihnen aufgegangene großartige römische Staatsidee sie dazu fortriß und die Einheit und Wohlfahrt ihrer jungen Reiche, die anzustrebende Gemeinschaft aller Verhältnisse beider Nationalitäten, es erforderten. Ueberall — auf römischem Boden — haben die Könige dieses wohl begründete Streben durchgesetzt, allerdings nicht ohne lebhaften Widerstand der Germanen, zumal des alten Volksabels. Durch diese Romanisirung wurden aber endlich den Fürsten nicht bloß einzelne neue Rechte beigelegt —: der Gesamtcharakter des Königthums wurde umgestaltet: der Erwerb der Krone (durch *designatio successoris* z. B.), das Auftreten des

Herrschers, seine Attribute, sein Hofhalt, seine Umgebung, seine Beamten in Palast und Reich, die Form seiner Erlasse (das Urkundenwesen) u. s. w. Was nun den Ursprung dieser gesammten Veränderungen der königlichen Gewalt betrifft, so war die Erstarkung der altgermanischen Rechte, zumal des Herzbannes, auch des Gerichtsbannes, besonders aber die Repräsentationshoheit (Entscheidung über Krieg, Friede, Bündniß) eine nothwendige Folge der Wanderungen, der unaufhörlichen Kämpfe mit Rom oder mit andern Germanen, welche einheitliche straffere Leitung erheischten: hier lag römischer Einfluß nicht zu Grunde. Dagegen geschah selbstverständlich die Aufnahme neuer römischer Einzelrechte in die Macht des Königthums und die Umgestaltung seines Gesamtcharakters in absolutischem Sinne dadurch, daß diese Fürsten als Nachfolger der Kaiser kaiserliche Rechte zunächst über ihre römischen, später auch über ihre germanischen Unterthanen übten: diese letzte Umgestaltung des Königthums ist also allerdings auf römischen Einfluß zurückzuführen, nicht aber, wie von Sybel annimmt, die Entstehung des Königthums selbst.

An anderen Orten werde ich mich mit dem Herrn Verfasser über die alten und neuen Gründe seiner Auffassung auseinander zu setzen haben: einstweilen hat er mit seltener Urbanität in seine eigene, „die historische“, Zeitschrift (1883) eine kurze Entgegnung aufgenommen: das gelehrte Detail dieses Streites gehört nicht hierher. Ich darf hier aber mit voller Objectivität versichern, daß die Ansicht des Herrn Verfassers über die Entstehung des Königthums aufgehört hatte, die herrschende zu sein, seitdem die ersten Bände meines Werkes erschienen sind: übrigens bewirkten das nicht diese allein: auch das treffliche Büchlein des zu früh verstorbenen Rudolf Köpke „deutsche Forschungen“ trat Herrn von Sybel entgegen: (dasselbe ist allerdings kurz vor dem ersten Band meiner „Könige“ erschienen, aber nach meiner ausführlichen Kritik des I. Bandes der Geschichte der Völkerwanderung von Eduard von Wietersheim [in den Mittheilungen der Münchener Akademie der Wissenschaften], wo ich alle wesentlichen Grundlagen bereits gelegt), sowie (1869) später die folgenden Theile von Waitz' Verfassungsgeschichte und die neueren Auflagen der ersten beiden Bände dieses Werkes. Zumal die Juristen, die Rechtshistoriker, aber auch die Historiker z. B. Rosenstein (in dem sehr be-

achtenswerthen Aufsatz „über das altgermanische Königthum“ in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, VII. 1870), fast sonder Ausnahme, ferner die Mehrzahl der französischen, italienischen, spanischen Schriftsteller (letztere für Langobarden, Ost- und West-Gothen) haben meine Aufstellungen angenommen, was die zwischen Herrn von Sybel und mir schwebenden Hauptfragen betrifft: weniger Zustimmung hat bisher meine Entwicklung des Völkerschaftskönigthums aus der Zusammenfassung der Gaukönige gefunden. Ob die neuen Gründe, welche der Herr Verfasser für seine alten Ansichten (sofern er sie nicht modificirt hat) und gegen meine Darstellung in seinem umgearbeiteten Werke vorführt, den Streit zu seinen Gunsten entschieden werden, wollen wir getrost abwarten. Einstweilen glaub' ich es nicht.

Ich kann mich daher, völlig unbesorgt um den Ausgang, dem feinen Genuß hingeben, welchen das neue Buch jedem wissenschaftlichen Leser gewähren muß. Denn es ist eine wahre Freude, den Herrn Verfasser an der Arbeit zu sehen; diese Freude an seinem Verfahren wird dadurch gar nicht beeinträchtigt, daß man wider das Ergebnis oft Einsprache erheben muß, ja daß die unglaubliche, man möchte sagen, fabelhafte Gewandtheit der Manipulation einem auch nicht völlig Uneingeweihten zuweilen ein Lächeln des Erstaunens, selbst der Verblüffung abnöthigt. Es ist wirklich manchmal bezaubernd, mit welcher Grazie und Geschwindigkeit zugleich der Herr Verfasser Erwägungen oder auch gar unliebsame Quellenstellen hinweg zu interpretiren oder zu entkräften versteht, daß Einen die Augen übergehen, wie er das ihm Günstige zu gruppiren, gewinnend in den Vordergrund zu rücken, das Widerstreitende abzuschwächen, ja mit feiner Ironie lächerlich zu machen versteht. Seine Meisterschaft der Dialektik ist geradezu blendend; wohlverstanden: wir wollen nicht sagen: Sophistik. Denn wenn die Behendigkeit der Manipulation, das souveräne Spiel mit Gründen und Gegengründen manchmal den wohlberechtigten Zweifel erwecken möchte, ob dieser Beherrscher der Debatte selbst immer von der Tristigkeit seiner oft allzu geistreichen Argumente überzeugt sein kann —: bald erkennen wir doch, was die spielende Leichtigkeit der Diskussion adelnd von bewusster Sophistik unterscheidet. Es ist eben jene elegante Ironie, die den Verfasser vor allen gleichzeitigen deutschen Historikern auszeichnet, an die großen Engländer und Franzosen des vorigen

Jahrhunderts gemahnend. Vor Jahren antwortete Herr von Sybel auf meine Frage, ob er nicht wieder einmal unsern alten Streit aufgreifen wolle, mit angenehmem Lächeln: „Nein! Aus so wenig Holz zu schnitzen, ist undankbare Mühe.“ Und in jenem sehr liebenswürdigen Brief an mich vom 1. November v. J. sagt er ja: „in welcher Gesinnung ich über altgermanische Hypothesen disputire, zeigt die Widmung meines Buches an Waitz. Nicht anders wünsche ich zu meinen übrigen Herren Gegnern mich zu stellen.“ „Altgermanische Hypothesen!“ Das ist's! Der Herr Verfasser behandelt alle hier auftauchenden Fragen als solche, welche nach dem Stand unserer Quellen nur hypothetische Beantwortung zulassen.

Wer darf ihn darum schelten? In einem gewissen Sinne hat er Recht: namentlich vergleichungsweise. Der Herr Verfasser mißt jenes „wenige Holz“ altgermanischer Fragmente mit den Wäldern von Urkunden, welche ihm für seine Arbeiten in der Zeit der französischen Revolution, mit den immerhin stattlichen Stößen, welche ihm für seine Kreuzfahrer-Studien zur Verfügung standen: da beschleicht ihn ein Gefühl souveräner Geringschätzung der „squabbles“ über altgermanische Dinge, über die aus kleinen und kleinsten Splintern das Urtheil zusammengestüekelt werden muß: ja in vielen und wichtigen Fragen wird nur die bis auf einen gewissen Grad von der Individualität abhängige Gesamtanschauung das Ergebnis bestimmen müssen, weil es an positiven Belägen ganz gebricht.

So wiegt sich denn der Herr Verfasser in behaglich schmunzelnder Ironie, in einer vornehmen und kühlen Skepsis gegenüber seinen Widersachern und ihrer seinen Witz herausfordernden pathetischen, dogmatischen, oft etwas schwerfälligen Unfehlbarkeit.

Von letzterem Dünkel weiß ich mich frei: und daher kann ich mit Vergnügen des eleganten Spieles genießen, mit welchem dieser virtuose Schachspieler seine behenden Springer hierhin und dorthin hüpfen läßt, mitten in die schweren Schlachthäufen seiner Gegner hinein. Ist man nicht unfehlbar — ein klein wenig sind wir es Alle — wird man den Humor selbst als Genuß mit empfinden, mit dem man behandelt wird, und ich habe über den Satz: „er, Dahn, kennt seinen Athanarich besser,“ vielleicht herzlicher gelacht als Andere.

Allein, allen Scherz in Ehren, müssen wir doch sagen, einerseits, daß nicht alle germanischen Dinge gleich zweifelhaft sind, andererseits, daß es nicht gerecht von dem Herrn Verfasser gehandelt ist, gelegentlich seinen Gegnern vorzurücken, daß sie für einzelne Sätze keine Quellenbeläge anführen, sondern lediglich ihre Gesamtauffassung: als ob das der Herr Verfasser nicht ganz ebenso thäte und thun müßte, wie andere Leute, wo und weil die Quellen fehlen: und er thut es wahrlich oft in Constructionen, deren Eleganz die Kühnheit zwar verschönt, aber nicht gebiegener macht.

Das Buch ist von 267 auf 497 Seiten vermehrt: die seit 1844, wie der Herr Verfasser im Vorwort sagt, „fast unübersehbar gewordene Literatur“ vielfach berücksichtigt — aber leider, leider! nicht so vollständig und namentlich nicht den verschiedenen Autoren und Richtungen gegenüber so gleichmäßig als zu wünschen gewesen wäre. Ganz neu sind eingefügt die Abschnitte: „Wechsel der Feldsturen und Aeder,“ „Früheste Verhältnisse,“ „Erste Fortbildung,“ „Fürstliche Geschlechter,“ „Ostgothen,“ „Langobarden,“ „Allgemeine Ansicht des Königthums,“ „Sondereigen, Grundherrschaften.“ Wir nehmen hier von dem Buch, mit dem wir uns anderwärts in allem Detail scharf auseinanderzusetzen haben werden, Abschied mit der Anerkennung, daß es zu dem Elegantesten und Geistreichsten zählt, was die deutsche Geschichtsschreibung aufzuweisen hat: wenn wir allmählig dahin gelangen, daß die Werke deutscher Gelehrter nicht nur studirt, auch mit Genuß gelesen werden können, so ist das solchen Darstellungen zu danken, welche im edelsten Sinne des Wortes volksthümlich, aber vornehm und fein geschrieben sind, sehr weit entfernt von jener schwülstigen, bilderreichen Manier, die „poetisch“ wirken will, aber nur verrückt gewordene Prosa ist.

Herrn von Sybel's Grundauffassung ist aber freilich grundfalsch: sie scheitert, abgesehen von allem Andern, schon an Tacitus, der a. 99. n. Chr. bei einzelnen Völkerschaften ein germanisches Königthum im schärfsten Gegensatz zu andern königlosen Völkerschaften kennt, ein Königthum, das auch Herr von Sybel nicht aus dem Dienstvertrag mit dem Imperator ableiten kann. Man hat nur die Wahl zwischen Tacitus und Herr von Sybel. —

III.

Frei von dem Fehler überladnen Schwulstes in der Sprache ist auch die volksthümliche Darstellung der älteren deutschen Geschichte, welche Wilhelm Arnold in Marburg begonnen und nach einem I. Band „Deutsche Urzeit“, schon in dritter Auflage erschienen, (Gotha, F. A. Perthes 1881) nun bis auf Karl den Großen fortgeführt hat: deutsche Geschichte II. „fränkische Zeit“ (1. Hälfte ebenda 1881). Bereitwillig und warm habe ich — als einer der Frühesten — das dauernde, große Verdienst anerkannt, das sich der Verfasser erworben hat durch seine ausgezeichnete Arbeit: „Anfidelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach heftischen Ortsnamen (Marburg 1875, siehe darüber Bausteine II. Berlin 1880). Es wäre dringend zu wünschen, daß gleich vollständige Sammlungen und gründliche Bearbeitungen des in den Ortsnamen enthaltenen Materials auch für andere deutsche Stammesgebiete unternommen würden: denn diese Ortsnamen gewähren fast allein die Möglichkeit, die Veränderungen in den Sitten, in den Verfassungs- und wirtschaftlichen Verhältnissen der Westgermanen zu verfolgen im IV. und V. Jahrhundert auf dem rechten Ufer des Rheins. In der Natur der Sache liegt es begründet, daß zwei Forscher in der Gesamtaufassung der germanischen Urzeit viel weniger übereinstimmen können als in einer einzelnen Frage wie der der Geschichte der allmählig erreichten Sesshaftigkeit: ich kann daher die deutsche Geschichte des Verfassers, bei aller Anerkennung von vielem Tüchtigen, nicht so hoch stellen wie die „Anfidelungen“.

In dem eben erschienenen II. Band finde ich zu meiner aufrichtigen Freude in wichtigen Dingen völlige Uebereinstimmung zwischen dem Herrn Verfasser und meinen eigenen Ergebnissen: zumal in der Würdigung der Vorgänge bei den Westgermanen im V. Jahrhundert. Es ist über den Kreis der Fachgenossen und über den von uns behandelten Gegenstand hinaus, es ist allgemein interessant, zu constatiren, wie völlig unabhängig von einander zwei Forscher zu fast wörtlich übereinstimmenden Ereignissen gelangen mögen — eine Warnung vor der landläufigen Zurückführung überraschender Uebereinstimmungen auf Entlehnung.

Gleichzeitig ließen wir beide über jene Entwicklungen

drucken: Arnold, deutsche Geschichte II. 1, S. 25. „Wir erfahren von dem, was sich in dieser Uebergangszeit (im V. Jahrhundert) in Deutschland ereignet hat, so gut wie nichts und die gesammte Völkerbewegung bleibt zweifelhaft und unklar. Es sind die dunkelsten Zeiten unserer Geschichte, die gewiß dadurch nicht heller werden, daß man sie durch eine ausführliche Darstellung der außerdeutschen (ostgermanischen) Verhältnisse zu verdecken sucht. . . . Als ob in Deutschland in dieser Zeit nichts vorgefallen wäre. . . . Und doch sind auch hier große Veränderungen eingetreten.“

Dahn, Urgeschichte II., S. 426. „Für die nächsten hundert Jahre, d. h. für die Zeit von den Kämpfen Gratians gegen die Alamannen bis zu dem Auftreten Chlodovechs an der Spitze der Franken sind die uns erhaltenen Nachrichten über die Westgermanen ganz besonders spärlich, selten, einsylbig, dunkel. Während wir von den Wanderungen gothischer Völker sehr viel vernehmen, erfahren wir von Alamannen, Burgundern, Franken, Sachsen sehr wenig, von Hermunduren (Thüringen) und Markomannen, sowie von den andern suebischen Völkerschaften im Innern des Landes gar nichts. Das ist um so lebhafter zu beklagen, als gerade in jenem Jahrhundert — dem V. — zahlreiche Bewegungen, Ausbreitungen der Wohnsitze und Umwandlungen in den Verfassungszuständen eingetreten sein müssen: fast nur die Namen der Völker werden gelegentlich römischer oder hunnischer Kämpfe genannt.“

Wir könnten noch mehrere, fast wörtliche Uebereinstimmungen aufnehmen, z. B. über die zwiefache Möglichkeit, daß Alamannen oder Franken das mittlere Rheinland gewannen: nur glaube ich annehmen zu müssen, daß schon beträchtlich früher, als Arnold meint, Alamannen auf dem linken Rheinufer (im Elsaß) als Bauern sesshaft waren, da Julian schon zur Zeit der Schlacht von Straßburg auf das von den Alamannen hier gebaute Getreide seine Truppen-Verpflegung baut, ganz ebenso wie er auf Hamavisches Getreide bei seinem Feldzug wider die Franken zählt, das ihm nur versagt, nicht, weil es gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden gewesen war, sondern bloß deshalb, weil es noch nicht reif war. (Vgl. Dahn, Urgeschichte II. S. 278, 305.) Ich kann ferner Arnold nicht zugeben, daß Alamannen und Franken im IV. und V. Jahrhundert eine so wesentlich entgegengesetzte Stellung zu Rom

eingenommen hätten, daß um deswillen alle rechtsrheinischen barbarischen Deutschen von den Franken (d. h. Franzosen) „Allemands“ genannt worden seien: diese Bezeichnung gehört offenbar doch viel späterer Zeit an: wäre Arnolds Meinung richtig, so hätten die Römer des IV. und V. Jahrhunderts jenen Sprachgebrauch aufbringen müssen, woran doch gar nicht zu denken. Alamannen auf beiden Seiten des Ober- und Mittel-Rheines hatten das Bestreben, stets weiter in das Innere Galliens sich auszubreiten und unternahmen Raubzüge in das noch nicht von ihnen gewonnene Land: ganz ebenso thaten von Köln ab Ufer- und salische Franken: beide wurden vorübergehend zum Abschluß von Föderart-Verträgen mit Waffenhilfe gezwungen, beide trachteten nach Kräften, die römische Oberhoheit wieder abzuwerfen, nur daß dies den Franken desto später gelang, je tiefer sie in das Herz Galliens vordrangen.

Eine Differenz von anderer, von geschichtsphilosophischer Natur besteht zwischen Arnold und mir darin, daß ich das Mirakel außer Anschlag lasse: „laßt unsern Herrgott aus dem Spaß,“ sagt Valentin bei Goethe. Es ist mir gewiß sehr fern, den individuellen religiösen Glauben eines Historikers verlegen zu wollen: es wäre in jedem Sinne unziemend, dergleichen anzugreifen. Aber ich bin der Meinung, daß diese höchst ehrwürdigen Gemüthsstimmungen nicht in ein Geschichtsbuch gehören und daß am allerwenigsten eine mirakelhafte Veranstaltung, eine Theater-Regie der Weltgeschichte an Stelle des vernünftigen Zusammenhangs von Ursache und Wirkung gesetzt werden darf. Denn, ihre Richtigkeit völlig angenommen, hat sie für die Wissenschaft nicht nur keinen Werth, weil sie ja unbegreiflich, sondern große Gefahr, weil sie das Streben nach Erkenntniß des vernunftgemäßen Zusammenhangs ausschließt. Wenn der liebe Gott in der Schlacht von a. 496 erst einige tausend Franken von den beinahe siegenden Alamannen zusammenhauen läßt, um dann desto leichter Chlodovechs Herz in der Angst durch ein Mirakel zur Annahme des Christenthums zu bestimmen, so brauchen wir keine Untersuchungen über die Motive jenes Glaubenswechsels anzustellen. Wir sind also der vom Verfasser S. 96 verpönten Ansicht, daß die Geschichte allerdings nichts ist als eine „Kette rein menschlicher Gründe und Zwecke“: — für die Wissenschaft beileien wir uns beizufügen. Denn was die Theologie darüber für erbauliche Betrachtungen anstellt, hat

mit Wissenschaft nicht das Allermindeste zu schaffen. Das Wunder ist zwar des Glaubens liebtes Kind, aber die Wissenschaft kann dasselbe nicht als Wahlkind annehmen. Wenn übrigens der Herr Verfasser alles Ernstes den scheußlichen Mörder Chlodovech (freilich auch hierin „ein zweiter Constantinus“) für ein auserwähltes Rüstzeug des lieben Gottes hält, so muß man sagen, daß dem lieben Gott in sehr bedenklicher Weise der Zweck die abscheulichsten Mittel geheiligt hätte. Eine Allmacht und Allweisheit, welche sich solcher Verbrechen bedienen muß, um das fränkische Reich zu gründen, ist weder mächtig noch weise. Ich habe im tiefsten Herzen eine viel zu ehrfurchtsvolle Scheu vor dem Göttlichen, als daß ich es durch solche Vorstellungen mir unter das Niveau einer wahren Menschen-Moral herabziehen möchte. Gewiß meint es der Herr Verfasser tief religiös: — aber ich finde, durch solche aus dem landläufigen Theismus nothwendig folgende Ver menschlichungen kann das unaussprechbar Erhabene des Göttlichen nicht gewinnen, nur verlieren. Ich constatire das deshalb, weil unsere Weltanschauung sich immer wieder die „Gottlosigkeit“ vorwerfen lassen muß. Ich halte aber unsere Gottesidee wahrlich für großartiger, auch für heiliger, als die des Mirakels und der Vorstellung eines marionettenhaften Leiters der Weltgeschichte mittelst geduldeter Verbrechen ruchloser Mörder wie Constantin und Chlodovech.

Wir würden diese Bedenken gegen die „geschichtsphilosophische“ (?) Grundanschauung des sehr verehrten Herrn Verfassers (Arnold) gar nicht ausgesprochen haben, führte jene Auffassung nicht auch im Einzelnen zu Dingen, die wir an dem so vielfach vortrefflichen Werk beklagen müssen. Bevor wir aber auf jene Fragen kommen, heben wir mit Vergnügen die zahlreichen Vorzüge der Arbeit hervor.

Der Herr Verfasser stimmt mit mir zu gutem Theil überein in der Auffassung der Bewegungen der Germanen gegen das römische Reich als nothgebrungener Bestrebungen, Land zu gewinnen. Gewiß hätte (ich muß das wiederholt hervorheben) das damals von den Germanen besessene Gebiet von Rhein und Donau und Nord- und Ost-See bis an das schwarze Meer völlig zu ihrer Ernährung ausgereicht, — auf demselben Raum leben dormalen ganz unvergleichlich mehr Menschen — hätten sie zu Rodungen der Wälder, zur Austrocknung der Sümpfe, zur Urbarmachung der Heiden, dann zu mehr rationellem, intensivem, mühevullem Ackerbau Fähig-

keit und Neigung gehabt. — Aber beide fehlten: nicht blos die Lust, vielfach auch für den bessern Landbau das Verständniß; der kampffreudige Sinn, der verschmähte durch Schweiß zu verdienen, was durch Blut gewonnen werden konnte, (Tacitus) wirkte gewiß dabei mit. Aber mehr als Arnold erblicke ich in der Noth, weniger als Arnold 2. B. S. 9. in jener Kampflust das treibende Motiv: denn die Kampfbegier mochte die Krieger, die Jünglinge und Männer zu kühner Raubfahrt treiben: aber die ganzen Völker mit Weibern, Kindern, Greisen, Unfreien, Knechten und Mägden, mit Wagentroß und Heerden, welche wir immer wieder von der frühesten uns bezeugten Wanderung, der der Kimbrer und Teutonen, bis zu der letzten, der der Langobarden, über sechs Jahrhunderte hindurch antreffen, welche viel lieber durch friedlichen Vertrag Land von Rom erbitten als durch die Waffen erzwingen wollen, — die großartigen Erscheinungen, welche recht eigentlich die „Völkerwanderung“ und Völkerausbreitung ausmachen, sind mit nichts auf übermüthige Lust an kriegerischen Abenteuern, sind nur auf die bitter drängende Noth zurückzuführen. Viele der uns überlieferten Einfälle über die römische Grenze haben allerdings gar keinen andern Charakter als die „raids“, welche die keltischen Hochländer in Schottland noch im achtzehnten Jahrhundert von den Bergen herab in die Sidelungen der Thäler vornahmen: Raubfahrten der kampflustigen und armen Barbaren in das reiche Culturland der Römer. Indessen auch diese „Raubfahrten“ hatten sehr oft den Charakter gewaltsamer Recognoscirungen: unter dem Heeren und Plündern prüften die led Eingedrungenen wie eine Avantgarde die Verteidigungsstärke der römischen Grenzlande und günstigen Falls folgte bald ein Einwanderungsversuch ganzer Gaue mit Weib und Kind in der Absicht dauernder Festsetzung im Fremdland (Ali-sat: daher Elsaß). Ja manchmal gaben die Raubfahrer selbst, gleichviel, ob sie zu Schiff oder zu Lande gewandert waren, die Rückkehr auf, setzten sich mit Gewalt oder meist durch Vertrag als Söldner,⁵⁾ Grenzer, Colonisten fest auf römischem

⁵⁾ Und so als einquartirte Hilfsstruppen nach dem foedus mit hospitalitas. Aber den alten Irrthum, daß dabei um das einzelne Landstück nach altgermanischer Sitte gelöst wurde, hätte S. 38 nicht wiederholen sollen: nur Einmal ward geschichtlich nachweisbar damals gelöst. Aber nicht unter Einzelnen und nicht um Landgüter, sondern unter vier Völkerschaften (Aldingen, Silingen, Suden

Boden wie z. B. später die Sachsen in England, auch die Wikinger thaten. Kurz: es ist nicht immer, wenn auch oft, leicht einen Plünderungszug von einer wenigstens eventuell beabsichtigten Einwanderung zu unterscheiden. Dies gilt zumal von den Einfällen der Gothen zu Land und zur See in Europa und Asien im dritten Jahrhundert: während die Bewegungen der späteren deutschen Stämme, abgesehen von vereinzeltten Fahrten der See- und Landräuber, meistens auf bauernnden Landerwerb, auf Ausbreitung, nicht auf „Wanderung“ gerichtet sind. Denn sie wandern nur, sofern sie müssen: sie geben die von Nachdrängenden bedrohten oder eingenommenen Sitze nur ungern, nur theilweise auf, durchaus nicht immer ihr ganzes bisheriges Gebiet räumend, nur z. B. die östlichen oder nördlichsten Gaue, die westlicheren oder südlichsten behauptend und sich weiter nach West und Süd über Nachbars-Gebiet ausbreitend. Gerade über diese Wanderungen der Hessen, Alamannen, Franken hat der Herr Verfasser, wie schon in dem älteren Werk so in diesem S. 41 — 76, ganz Vorzügliches, dauernd Gesichertes beigebracht,⁶⁾ aber nach seiner eigenen Darstellung (vor Allem der Hessen, die „gewandert“ so gut wie gar nicht sind,) müßte er mehr von Ausbreitung und Umzug als von „Wanderung“ dieser Stämme sprechen: denn sie gaben die alte Heimat einerseits meist nur zum Theil durch Colonisation und andernteils nur durch Verdrängniß auf.⁷⁾

Die Einwanderung von Angeln nach Thüringen darf man nicht (S. 64) auf Ortsnamen wie Engel- oder Angil stützen: denn das Wort bedeutet einfach „Winkel“, „Angel“ und hat selbst wol den Angeln in Holstein den Namen ge-

und Alanen) um die in Spanien unter sie zu vertheilenden „Provinzen“ (Landschaften).

Sors hieß in dem Latein jener Zeit soviel wie pars, ohne jede Beziehung auf Lösung. Dahn Könige I. S. 144. VI. S. 57.

⁶⁾ Seine auf die Ortsnamen gebaute Darlegung genügt allein, abgesehen von andern Gründen, welche ich alsbald in dem unter der Presse befindlichen zweiten Band der Deutschen Geschichte (Gotha 1884) erörtern werde, die Hypothese Schröders, (Vgl. zuletzt die Franken und ihr Recht,) von der Identität der Chatten und der salischen Franken auszuschließen.

⁷⁾ Daß die Baiern durch die Czechen aus Böhmen verdrängt wurden S. 63, ist nicht richtig. Die Einwanderung der Baiern geschah wol schon zu Ende des fünften, nicht erst zu Anfang des sechsten Jahrhunderts und nicht über den Böhmerwald, sondern Donauaufwärts, wie Arnold selbst annimmt.

geben. Unter den Baiern gothische Bestandtheile (S. 675) anzunehmen, sollte man doch endlich aufgeben, nachdem die Geschichte nicht dazu veranlaßt (es könnte sich nur um zersprengte Haufen von Rugiern und Skiren handeln) und Sprache und Sage gar nichts Gothisches aufweisen. (Leider hält auch Waitz in der dritten Auflage des ersten Bandes noch an jener Annahme fest.) Festsetzung von Alamannen im Elsaß und von Franken in Logandria ist nicht erst im fünften, ist schon im vierten Jahrhundert anzunehmen. (Oben S. 221). Sehr erfreut hat mich S. 78, daß der Herr Verfasser bei den Franken wenigstens meine „Gaukönige“ — Begriff und Namen — acceptirt: was bei Franken zweifellos, ist es bei Alamannen nicht minder, ebenso bei Quaden, bei den meisten Gothen, fast ebenso bei Markomanen, und andern Sueben z. B. den spanischen: so daß man wol bei allen Germanen, die überhaupt Könige hatten, die gleiche zuerst von mir aufgestellte Entwicklung wird annehmen dürfen: denn auch bei Nordgermanen und Angelsachsen verhält sich die Sache, wenn nicht ebenso, doch analog. (Angelsächsische Heptarchie, nordische Fylki-Könige, später Unter-Könige, Jarle). Ob Meroveus, der Ahn der Merovingen, sagenhaft oder geschichtlich, ist zweifelhaft: aber keinesfalls darf man letztere Annahme darauf stützen S. 89, daß der Name in den späteren Geschlechtsreihen des Hauses wiederkehrt: denn es versteht sich, daß man den Namen des Ahnherrn gern wiederholte, auch wenn nur die mittlerweile allgemein verbreitete und anerkannte Sage Meroveus als solchen bezeichnet hatte. Auch bezüglich der Gründe, welche gerade die Franken und nicht z. B. die Ost- oder West-Gothen zur Herrschaft über die andern deutschen Stämme führten, stimmt Arnold mit meinen Aufstellungen überein: einen sehr wichtigen Vorsprung gab ihnen die Lage ihres Stats-Gebiets: Gallien, welche ihnen die frühe Aufnahme römischer Cultur ermöglichte und doch den unmittelbaren Zusammenhang mit der germanischen Waldeskraft auf dem rechten Rheinufer sicherte: alle tiefer nach West und Süd Gewanderten: Westgothen in Spanien, Ostgothen und Langobarden in Italien, vollends Vandalen in Afrika waren für das germanische Element auf das Aussterben gesetzt: nicht Einen Mann mehr erhielten sie über die ursprüngliche Zahl hinaus, der schnellen Romanisirung war gar keine Vermehrung des Germanischen gegenüber zu stellen. Sie erlangten und zwar sehr früh die Vortheile der römischen

Bildung, aber auch die Nachtheile der damaligen römischen Uebercultur: Verweichlichung, ja Fäulniß ergriff sie: auch die Franken konnten sich im Süden und Westen Galliens solcher Verderbniß nicht entziehen, und die „Neustrier“ zeigen alsbald eine erschreckende Mischung der Laster der Uebercultur mit der Roheit der Vorcultur: da waren es die Aufrastier, die Ostleure in Gallien und zumal die rechtsrheinischen Stämme, welche wiederholt die von inneren Schäden und äußern Gefahren auf das Schwerste bedrohten Neustrier gerettet haben durch Eingreifen ihrer rauhen, aber noch unverdorbenen altgermanischen Kraft: ein aufrastisches Geschlecht war es^{*)}, welches den dazumal in geschlechtlichen Lastern und thörigen Unsitten versunkenen merovingischen Königen zuerst stützend zu Seite trat, den unaufhörlichen Bruderkriegen ein Ende machte, die meisterlosen Großen bändigte, die vom innerlich zerrissenen Reich abgefallenen Stämme wieder heran zwang, durch den aufrastischen Herrbann ganz besonders die furchtbare Gefahr des Islam zurückzuschlug und endlich selbst den Thron des verjüngten und gefestigten States beschrift: ein sie verjüngendes Aufrastien fehlte den Süd- und West-Nachbarn der Franken. Andererseits waren diese den rechtsrheinischen Barbaren nicht nur dadurch überlegen, daß sie die römische Cultur nun im eigenen Lande hatten, — es waren auch wichtige Bestandtheile bei den fränkischen Mittelgruppen schon Jahrhunderte lang selbst in römischem Dienst geschult, von römischer Civilisation berührt: die Bataver und Kannenefaten als ein Hauptbestandtheil der salischen, die Ubier als Theil der Uferfranken. Dies erklärt — neben andern Gründen — eine gewisse Ueberlegenheit der Franken in militärischen und politischen Dingen, z. B. auch in sehr geschickten Colonisationen, verglichen mit den rechtsrheinischen Stämmen: aber freilich auch die sprichwörtlich gewordene Falschheit, Wort- oder Eidbrüchigkeit, Arglist in öffentlichen und privaten Dingen, die vor keinem Mittel des Verraths und der blutigen Gewalt zurückschreckende Ruchlosigkeit, welche besonders die neustrischen Franken, die Salier, und — auch hierin typisch für ihren Stamm, — die Sippe der Merovingen furchtbar auszeichnet.

^{*)} In schroffen Gegensatz zu der altgermanischen Sitte später Ehe finden wir bei den Merovingern vierzehnjährige Jungen ganz regelmäßig verheirathet und fünfzehnjährige als eheliche und außereheliche Väter.

So kann ich Arnold nicht zugeben, daß diese Züge von Arglist und Gewalt in Chlodovech und den Seinen auf Einfluß der Römer seiner Zeit zurückzuführen sei: sofern überhaupt römisches Wesen^{*)} darin zu Tage tritt, ist der Einfluß schon Jahrhunderte alt: denn gleich von Anfang heißen die Franken den Römern (und Byzantinern) „das treulosste aller Völker.“ Uebrigens wollen wir uns doch hüten vor der sehr widergeschichtlichen, sentimentalen, durch und durch unwahren Schwärmerei von der ausnahmslosen Treu und Redlichkeit der alten Germanen: gleich im Eingang unserer Geschichte steht jene Teutoburger That, deren von Wotan eingehauchte Arglist nur durch ihre fürchtbare Großartigkeit geabelt und als äußerste Nothwehr eines auf den Tod bedrohten Volksthumts entschuldbar wird. Um Verrath und Gewalt zu mischen, brauchten diese mit der ganzen Arglist und zugleich maßlos wilden Kraft des Barbaren ausgerüsteten Söhne des Urwalds nicht erst bei den Römern in die Schule zu gehen. Es ist daher wol auch allzu patriotisch, wenn Arnold Chlodovech um seiner Ausschloßigkeiten willen einen französischen, nicht einen deutschen (soll heißen: germanischen) König nennen will: es fehlt wahrlich auch nicht an germanischen Fürsten mit solchen Thaten und Eigenschaften. Römisches Blut, wie Arnold meint, war schon gar nicht in Chlodovech, soweit unsere Kunde reicht. (Dasselbe nimmt er S. 246 auch von Arnulf von Meß an — ohne jeden bestimmten Grund.) Und man kann doch nicht sagen, S. 108, in den Franzosen sei das römische Element mächtiger geblieben als in allen andern Völkern: auch als in den Italienern?? Gewiß dachte Chlodovech noch nicht an Zusammenfassung aller rechtsrheinischen Deutschen, was S. 94 für eine offene Frage erklärt wird. Ueberhaupt wollen wir, bei aller Anerkennung des politischen Instinktes (so sagt man wol besser als politischen Geistes), in Chlodovech und seinen Franken doch, wie man an der Nar spricht, die Kirche beim Dorf lassen d. h. nichts übertreiben. Dem glänzend tapfern, kriegslustigen, ehrgeizigen, eroberungseifrigen, nach Land, Gold und Leuten d. h. nach Macht gierigen Fürsten,

*) Wenn es aber S 18 heißt: unter römischer Bevölkerung mußte er auch römische Mittel anwenden, so ist dieser Satz nicht blos sittlich bedenklich — nach heidnischer wie christlicher Moral — er ist auch positiv unrichtig: denn seine schrecklichsten Thaten hat Chlodovech nicht unter Römern und gegen Römer gethan, sondern gegen seine eigenen germanischen Vettern und Gesippen.

schwebte vor Allem Befriedigung seiner wilden und heißen Leidenschaften um dieser Befriedigung selbst willen vor, um des Genusses der Erfolge seiner kraftvollen und schlaulichtigen Individualität. In solcher Stimmung nahm er auch das Christenthum an: ob Christus oder Wotan mächtiger, war ihm schon lange zweifelhaft: in der Noth der Schlacht ergreift er, aber vorsichtig nur bedingt „falls ihm Christus sofort helfe“, dessen Lehre: auch der Glaube ist ihm nur Mittel für seine Kriegs- und Macht-Zwecke.

Wol dachte er dann auch über die bloße Stillung dieser seiner Leidenschaften hinaus: die Vereinigung aller fränkischen Gruppen unter seiner Hand nicht bloß, unter seinem Hause, die Verbreitung merovingischer Herrschaft über Gallien soweit es irgend anging, die Zurückdrängung der Alamannen, der bisher sehr gefährlichen Wettbewerber um den Mittelrhein, die Verwerthung des Bündnisses mit den katholischen Bischöfen, auch die formelle Anerkennung des oströmischen Kaisers zur Befestigung seiner Macht und Gewinnung der Romanen: das sind politische Ziele und Mittel, die man ihm zuschreiben darf. Aber weiter ging es nicht: Strebungen weit über Gallien hinaus, wie sie die großen Karolinger verwirklichten, mußten Chlodovech noch fern liegen. Ja, ein wahrhaft statsmännischer Geist hat ihn bei seinen Kriegen und politischen Morden doch nicht geleitet: die Einheit des Stats, die großartige, öffentlich rechtlich gedachte Statsidee der Römer war ihm nicht klar aufgegangen: sonst hätte er der Theilung der so blutig zusammen gezwungenen Gebiete nach seinem Tode in vier Stücke vorbeugen müssen: denn diese Zerreißung, obzwar sie die innere, so zu sagen „ideale“ Einheit des regnum Francorum nicht aufheben sollte, war doch politisch das schlimmste Uebel für den Stat, da die Theilung die Bruderkriege gleichsam von Statswegen mit der gehörigen Macht ausrüstete. Man wende nicht ein: die Theilung des Reiches unter die Söhne war salisches Privat-Erb-Recht. Denn das ist es eben, was wir behaupten: ein wahrhaft statsmännisch=denkender Geist hätte diese barbarische Behandlung der Thronfolge als vermögensrechtliche Hinterlassenschaft, als Vererbung von Grundstücken¹⁰⁾ nicht ertragen und

¹⁰⁾ Freilich nahmen auch noch König Pippin und Karl der Große sogar diesen rein privatrechtlichen Standpunct ein, das Reich unter ihre Söhne vertheilend; Arnold S. 257 sagt mit Recht vom Jahre 768 „ein statsrechtlicher Gedanke wurde noch nicht anerkannt“.

Fürsorge getroffen, sie zu hindern. Daß solche Gedanken germanischen Königen damals noch gar nicht erreichbar gewesen, darf man nicht behaupten: lange vor Chlodovech's Tod hat der Vandalen-König Genserich das Princip der Untheilbarkeit des Reichs, der unitarischen Individualfolge im Mannsstamm nach dem Princip des Seniorats eingeführt. (Vgl. Dahn, Könige I. S. 230 Bausteine II. S. 213).

Der wilde Seeräuber-König hat hierin unvergleichlich mehr wahrhaft statsmännischen Geist, mehr römische Schulung, mehr Erkenntniß der Einheit des Stats und der Unvollkommenheit germanischer Thronfolge bethätigt als der Merovinge, der wol viel mehr aus schlauem und kräftigem Instinct, viel weniger aus politischer Doctrin handelte als man, als auch Arnold annimmt.

Wie des Königs hat man auch des Volkes „politische“ Begabung, die ich ja nicht bestreite, doch stark überschätzt. Zu schweigen davon, daß auch hier, wie z. B. bei den Westgothen, die Großen (— denn auf das Volk, die Gemeinfreien kommt bald nicht mehr viel an —) lediglich sich zu bereichern, den Zwist der Könige auszunützen, die eigne Stellung zu heben trachten, mögen alle drei oder vier Theilstaten darüber zu Grunde gehen, so daß wirklich die Könige noch mehr Statsgefühl zeigen als ihre Vornehmen, zu schweigen davon, daß erst nach mehr denn hundertjährigem Unwesen das Geschlecht der Arnulfinger sich erhebt, auch keineswegs bloß, um den Stat zu retten, mindestens ebensosehr, sich selbst zur Statsbeherrschung aufzuschwingen —: abgesehen hiervon vergleichen wir doch einmal die angeblich so viel mehr politisch begabten, gereiften, die Einheit des Stats erfassenden Franken (bald: Franzosen) mit ihren rechtsrheinischen Vettern nach der Auflösung des Karolingischen Weltreichs, nach der Begründung des französischen und des deutschen Einzelstates. Da finden wir denn, daß zwei bis drei Jahrhunderte lang im deutschen Reich von Heinrich I. angefangen, jedesfalls bis auf Heinrich III., ja in gewissem Sinne noch bis auf Friedrich I., die Centralgewalt, obzwar unter unaufhörlichen und sehr schweren Kämpfen gegen die centrifugalen Kräfte der fürstlichen Vasallen und der trotzigen Stämme, gleichwohl fortwährend im Steigen und Siegen begriffen ist, während gleichzeitig der französische Stat in drei oder vier große Herzogthümer auseinander zu brechen droht. Wenn also die Kraft, die Einheit des Stats zu erfassen,

Maßstab für die politische Fähigkeit und Bildung sein soll, so muß man für die Zeit von 900—1050 jedesfalls den Deutschen vor den Franzosen den Preis zugestehen: eine Macht wie Heinrich III. übte kein französischer König nach Karl des Großen Tod bis auf Ludwig IX. In merkwürdigem Parallelismus schlägt jenes Verhältniß im XII. und XIII. Jahrhundert um: während schon die letzten Staufer, noch mehr ihre Nachfolger in dem Kampf gegen die mächtig aufstrebende Landeshoheit mehr und mehr Boden verlieren, bauen gerade in dieser Zeit des Zerfalles der deutschen Krone die großen französischen Könige Ludwig IX. und Ludwig XI. ihre centralisirende Staatsmacht empor: durch die Kriege mit England, mit Burgund tritt eine Störung in diese Bewegung, aber im XV.—XVII. Jahrhundert vollenden die Franzosen genau in denselben Generationen ihren centralisirten Einheitsstaat, da das deutsche Reich in thatsächlich souveräne Staaten auseinander bröckelt. Auch kann nicht zugegeben werden, daß die Verlegung der Residenz nach Paris ein politischer Gedanke Chlodovech's gewesen sei: der Zug seiner Eroberungen führte ihn von selbst in diese Richtung und mit Recht hat Kaufmann in dem unten zu besprechenden II. Bande seiner deutschen Geschichte Leipzig 1881 hervorgehoben, daß durchaus nicht die Stadt Paris als solche schon dauernd Residenz oder auch nur von besonderer Wichtigkeit war. Die Lage von Paris bezeichnet keineswegs, wie Arnold, S. 110 will, den natürlichen Mittelpunkt Frankreichs. Abgesehen davon, daß in westlicher Richtung diese Hauptstadt ein ziemliches Stück über die Halbscheid hinaus zu weit östlich fällt: — ein Nachtheil, den französische Militärs wiederholt beklagten — liegt sie ganz unverhältnißmäßig zu weit nördlich, um als „natürlicher Mittelpunkt“ zu gelten: dieser fällt vielmehr viel tiefer südlich: in die alte Landschaft Berry, ungefähr nach Château neuf. Von „Herzönigen“ S. 112 sollte man, mein' ich, schon längst nicht mehr sprechen: es ist ein unklares Wort, denn ein unklarer Gedanke unterliegt: es gab nicht einen dritten staatsrechtlichen Begriff neben dem Herzog und neben dem König als Träger des Herannahes. Das System der „persönlichen Rechte“ S. 120 kann man nicht neu nennen unter Chlodovech: schon lange vor ihm galt es bei Vandalen, Ost- und Westgothen, Sueben in Spanien, Burgundern. Diese kleinen Ausstellungen kommen aber nicht in Frage gegenüber den zahlreichen vortrefflichen

Partien gerade in Darstellung der inneren Verhältnisse der Franken, besonders zu den rechtsrheinischen Stämmen in dieser Periode.

Auch in der Auffassung der kirchlichen Dinge kann ich, obzwar selbstverständlich hier der Gegensatz der Grundanschauung am schroffsten hervortritt, sehr häufig mit dem Herrn Verfasser übereinstimmen: so namentlich in der würdigen gerechten Beurtheilung von Bonifatius, dessen Organisation der fränkischen Kirche und der Missionsarbeit: mit vollem Recht verwirft der Verfasser die hyper-protestantische Beurtheilung der Unterordnung der fränkischen Kirche unter Rom durch den großen Missionar: diese Beurtheilung überträgt Anschauungen des XIX. Jahrhunderts in das VIII. und verkennet, daß damals nur die engste Verbindung mit Rom die fränkische Kirche und das Missionswerk aufrecht hielt. Eine fränkische oder gar deutsche Nationalkirche, gelöst von Rom, war unmöglich.

Wenn es nun aber S. 236 heißt, „es scheint eine Art von Verklärung über Bonifatius (kurz vor seinem Tode) gekommen zu sein, wie sie vor dem Tode wol auch bei minder vollendeten Christen erlebt wird,“ so ist darunter entweder eine ideale Begeisterung ohne Mirakel zu verstehen: dann ist die Beschränkung auf Christen nicht statthaft: denn der sterbende Sokrates, der aus idealsten Gründen die Flucht verschmäht und sich dem obzwar ungerechten Todesurtheil seines States unterwirft, erlebte auch solche „Verklärung“: oder — und das ist wol des Verfassers Meinung — es soll eine übernatürliche, nur Christen gewährte Gnade sein: dann gehört der Satz in ein Erbauungsbuch, aber nicht in eine deutsche Geschichte.

Ueberhaupt wird der Leser in dem Buch so manchmal, wann und wo er sich auf Arges gar nicht gefaßt gemacht hatte, plötzlich ein wenig — wie soll ich es nennen? — angepredigt, wie wenn er, statt in ein Werk der Wissenschaft, in die sonntagnachmittägliche Christenlehre gerathen wäre: ich glaube, es wäre besser, der Herr Verfasser sagte, was er in diesen Dingen auf dem Herzen hat, in eine kleine oder große Abhandlung zusammen und ließe sie gesondert ausgehen; dann könnte man diese, nach freier Wahl, lesen oder ungelesen lassen und würde nicht in der „deutschen Geschichte“ durch Betrachtungen über die „Verklärung“ von mehr oder „minder vollendeten Christen“ durch andere Mirakel, durch Prophezeiungen

über bevorstehende Kämpfe aller Confessionen gegen den Unglauben und Aehnliches überrascht.

Wir müssen nun auf die Differenz der Grundanschauungen eingehen: diese betreffen nicht nur die Auffassung von Christenthum und Kirche, — auch das Verhältniß von Religion und Moral, und insbesondere die Aufgabe und das Wesen des Stats. Diese Differenzen sind keineswegs nur theoretische: es handelt sich praktisch um die Frage, ob die Gestaltung des deutschen States der Zukunft geschehen soll nach den Ergebnissen der anthropologischen, geschichtlichen, rechtsphilosophischen Wissenschaft oder ob wirklich und wahrhaftig nach den Grundsätzen des heiligen Augustinus und seiner civitas Dei, trotz aller Erfahrungen, welche der Stat nun vierzehn Jahrhunderte lang mit den unerbittlichen Consequenzen jener weltflüchtigen und statfeindlichen, richtiger statverachtenden Grundsätze gemacht hat.

Wir schicken dabei voraus, daß nicht nur der verehrungswürdige Herr Verfasser in bestem Glauben, in aller Ueberzeugungswärme lehrt, daß auch die gewaltigen Vorkämpfer der Kirche — es handelt sich zumeist um die katholische — nicht, wie Frivolität und Unwissenheit sie beschuldigen, aus Herrschsucht und anderen Leidenschaften jene Theorien verfolgten, sondern in logisch nothwendiger Folgerichtigkeit und mit einer Großartigkeit, welcher der Erfolg entsprach: denn neben dem Römischen Reich und der deutschen Philosophie ist das System der katholischen Kirche ohne Frage das Großartigste, was der menschliche Geist erzeugt hat.

Mit jenen augustinischen Grundsätzen und ihren Consequenzen ist nun aber die Selbstständigkeit des States und die Freiheit des Geistes unvereinbar.

Recht und Stat sind uns ein nothwendiges Gut der menschlichen Vernunft: Sanct Augustin sind sie ein nothwendiges Uebel, eine Folge des Sündenfalles — denn im Paradiese gab es weder Recht noch Richter — zwei Krücken, welche die durch den Teufel verführte und erkrankte Menschheit braucht, weil sie eben krank, welche sie aber wegwirft, sowie sie gesundet: daher denn auch Recht und Stat am Ende der Dinge gleichzeitig mit dem Teufel erfreusam untergehen. In den Wolken leitet Gott, fortwährend miraculhaft eingreifend, die ganze Weltgeschichte zu bestimmten Zielen: auf Erden erscheint in der Kirche nur das Vorbild des künftigen States Gottes: außer der Kirche gibt es kein Heil und keine Moral:

die sogenannten Tugenden der Heiden sind nur glänzende Laster, denn ihnen fehlt das durch die übernatürliche Gnade zu entzündende innere Licht: die Erde ist nur der leider unentbehrliche Durchgang für das Jenseit: daher hat alles Irdische, also auch Recht und Stat nur untergeordnete, namentlich der Kirche gegenüber untergeordnete Bedeutung: sie sind nur Mittel zu geistlichen Zwecken: die Kirche verhält sich zum Stat wie Seele zum Fleisch, wie Heiligkeit zur Sünde; die *lex temporalis* hat nur soviel Geltung und Verbindlichkeit, als ihr die *lex aeterna* verleiht: ein Conflict von Kirche und Stat ist hiernach nur denkbar bei strafbarer Empörung des irdischen Mittels gegen den geistlichen Zweck und ganz folgerichtig haben die großen Päpste auch die höchste weltliche Gewalt in Anspruch genommen. Jede von dem orthodoxen Dogma abweichende Ansicht ist als Ketzerei zugleich Sünde und weltliches Verbrechen und vom Stat zu strafen. Kirche und Stat sind der obere und untere Halbkreis eines Kreises: daher „ist das Reich der Christenheit“ d. h. der nicht Rechtgläubige ist rechtlos im Reich und die Excommunication hat die Reichsacht zur Folge: Schule und Morallehre sind ausschließlich von der Kirche zu leiten.

Das sind die unvermeidlichen Consequenzen der Augustinischen Lehre: die Reformatoren haben nur durch Inconsequenz einzelne derselben verworfen.

Leider vertheidigen nicht nur so hervorragende Männer wie der Herr Verfasser jene Sätze wenigstens zum Theil — die großartige Consequenz der katholischen Kirche hält sie selbstverständlich im Princip noch alle aufrecht und verzichtet nur aus Noth oder Klugheit auf ihre dermalige völlige Durchführung — es scheinen auch die das Reich und Preußen leitenden Gewalten in beklagenswerthem Irrthum der Meinung, die schweren, zumal socialen Schäden der Zeit könnten geheilt werden durch Erneuerung dieser theokratischen Vorstellungen, durch die „Zucht der Kirche“, durch den „christlichen Stat“ — während doch die juristische Person des Stats so wenig christlich ist als z. B. musikalisch oder mathematisch: das heißt: der Stat hat nicht die Aufgabe, Religion durchzuführen: er hat das Recht zu schützen und die Kultur: und deshalb auch Religion und Kirche, da auch diese ein Stück der Kultur, wie er z. B. auch die Kunst und die Wissenschaft schützt: aber „machen“ oder befehlen kann und soll er so wenig Religion wie etwa eine wissenschaftliche Ansicht:

Verletzung dieser Schranken hat von jeher eine Tyrannei zur Folge gehabt und eine Heuchelei, unter denen niemand schwerer gelitten als Religion und Kirche. Nach Arnold freilich soll der Stat „zur Sittlichkeit erziehen.“

Gegen diesen äußerst gefährlichen Satz müssen wir uns wehren mit „Händen und Füßen und eisernen Spießen.“ So wären wir denn nach mehr als 2000 Jahren in der Geschichte der Rechtsphilosophie wieder bei Pythagoras angelangt! (Freilich ist der Irrthum auch später wieder aufgetaucht.) Nein! Der Stat ist keine Erziehungsanstalt, sondern eine Rechtsanstalt, die Statsbürger sind nicht unmündige Schüler, welche—von andern Unmündigen—zu erziehen wären, der Stat macht auch nicht die Sittlichkeit, sowenig er die Religion macht, sondern der National- und Zeit-Charakter erzeugen das geschichtlich wechselnde sittliche Ideal: gezwungene Moral ist nicht Moral: die Strafen des Stats sind nicht Erziehungsstrafen, sondern Selbstbehauptung der Vernunftordnung: sonst dürfte der notorisch Unverbesserliche nicht mehr gestraft werden und die ganz unentbehrliche Todesstrafe fiele weg (nur in der Anwendung einer Art von Strafen, der Freiheitsstrafen, soll nebenher der Besserungszweck verfolgt werden). Der Stat straft nicht die Unsitlichkeit als solche, — sonst müßte er jede Lüge strafen: — er straft nur diejenige, welche nach seiner Auffassung zugleich eine Rechtsverletzung ist. Der Stat ist keine sittliche Anstalt sowenig wie eine religiöse oder musikalische: natürlich ist er aber nicht um deswillen etwa eine un- oder anti-sittliche, sowenig wie eine un- oder anti-religiöse: es ist nur diese ganze Kategorie nicht auf ihn anwendbar: gleichgültig ist er gegen Moral sowenig wie gegen Religion: sein *jus cavendi*, sein *officium tuendi et judicandi* erstreckt sich auch auf die äußeren Bethätigungen (aber nur auf diese) des Moraltriebs und des Religionstrieb's. Die Erziehung zur Sittlichkeit ist Sache nicht des States, sondern der Familie, die sich dabei der Kirche bedienen kann und soll, wenn sie innerhalb einer Kirche steht: wenn nicht, nicht, nicht etwa aus Heuchelei oder Bequemlichkeit, sondern nur aus Ueberzeugung: endlich aber ist für den Reisenden die wichtigste sittliche Erziehung die Selbst-Erziehung durch das Leben und den Gedanken.

Solche Bestrebungen, wie sie in gut gemeinter Absicht jetzt (1882) in Preußen angebahnt sind, werden viel schaden

und gar nichts nützen. Sie werden theils auf die Heuchelei Prämien setzen, theils gemäßigte Elemente aus der Kirche vollends vertreiben und sie werden den Socialismus, Nihilismus und andere Dinge, die man bekämpfen will, namentlich die Zahl der Verbrechen nicht verringern. Denn, man mag es beklagen oder bezubeln, aber man muß es wissen, daß die Herrschaft der Kirche über den größten Theil der Gebildeten und leider auch über einen sehr großen Theil der Ungebildeten im deutschen Volk unwiderbringlich verloren ist. Und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wird sich dies steigern. Aus welchen Gründen? Aus vielen Einzelnen: z. B. den unverkennbaren Ergebnissen der Naturwissenschaften, der Anthropologie, der vergleichenden Religionsgeschichte, der Bibel-Kritik; noch viel mehr aber aus dem allgemeinen Grunde, daß ein Volk, welches die Stufe der Unmittelbarkeit überschritten hat, seine Religion ebenso unvermeidlich immer mehr abschwächt als z. B. seine Sprache an sinnlicher Frische und Fülle, sein Rechtsleben an poetischer Symbolik einbüßt: das sind leider unaufhaltbare Wandlungen in der Entwicklung der Volksseele, so wenig durch Gewalt oder Zureden zu verhüten als das Alterwerden und Absterben der Einzelnen.

Ich für meinen Theil bejuble nicht, ich beklage vielmehr aufrichtig diese Erscheinung. Denn ich bin durchaus nicht ein Feind der Kirche oder gar des Christenthums, wie mir blöde Oberflächlichkeit manchmal vorhält. Ich kann die Nothwendigkeit der Entstehung und Verbreitung des Christenthums sehr gut begreifen.

Was mich in jenen falschen Schein gebracht hat, beruht auf Folgendem: ich kann meine Augen nicht verschließen vor den zum Theil sehr unreligiösen Motiven und zum Theil scheußlichen Mitteln, mit welchen das Christenthum eingeführt wurde bei den Germanen. Ich kann es nicht ertragen, daß man Frevel, wenn im Dienst des Christenthums (richtiger: in Förderung der Zwecke der Kirche) begangen, mit beschönigenden Namen belegt, die Vorkämpfer der Kirche von den für Andere geltenden sittlichen oder Rechtsnormen entbinde, die ganze Geschichte der Menschheit lediglich unter dem falschen Gesichtspunkt der Verbreitung des Christenthums als ihres einzigen letzten Zieles betrachtet, und nun alle diesem Zweck günstigen Thaten oder Geschehnisse lobt, die widerstehenden verurtheilt. Ich kann die conventionellen Phrasen

nicht vertragen von dem angeblich inneren Drang¹¹⁾ der Germanen nach diesem Glauben — wir werden hierüber den heiligen Bonifatius als Zeugen vorladen — und von den angeblich nur wohlthätigen Folgen der Befehlung. Ich kann die mit den Mißbräuchen dieser Lehre durch die theokratische Lehre Augustin's specifisch verbundenen Laster nicht ignoriren. Ich erkenne in dem nothwendig sieglosen Kampf unserer Kaiser mit dem Papstthum einen Hauptgrund des Erliegens der Reichsgewalt vor den Fürsten und daher unseres politischen Elends für sieben Jahrhunderte, ferner in dem dreißigjährigen Krieg ein in jener unseligen Verquickung von Stat und Glauben wurzelndes Unheil furchtbarster Schwere. Endlich als guter Baiern, der seinen Stamm leidenschaftlich liebt, erblicke ich: wohl verstanden: nicht im Katholicismus, aber in der Gegenreformation des Jesuitismus: die Kette, welche Baiern und Deutschösterreicher hinter den Vorschritten ihrer protestantisch gewordenen norddeutschen Vettern soweit zurückgehalten hat, daß noch heute kaum das alte Gleichheitsverhältniß hergestellt wäre, wenn nicht die nach einzelnen Seiten glücklichere Begabung der Süddeutschen den Vorprung wieder eingeholt hätte. Ich bin ein Feind der Phrase: „christlich-germanisch“: denn was christlich, ist nicht germanisch, was germanisch, nicht christlich. Germanisch sind Mannedroß, Heldenmuth und Walhall, nicht Demuth, Zerknirschung, Sündenelend und ein Jenseits mit Gebet und Psalmen. Ich bin ein Feind der landläufigen Redensart, daß nur durch das Christenthum die Germanen von Barbaren zu „sittlichen Menschen“ hätten werden können: in der altheidnischen Moral steckt auch ein sittliches Ideal, ein rauhes, männliches, aber keineswegs bloß Barbarei: und was die Germanen ohne das Christenthum aus sich würden entfaltet haben: — diesen Versuch hat man ihnen ja nicht gegönnt, da Römer und Franken mit der Uebermacht der Cultur, des States und der Waffengewalt das Christenthum den Widerstrebenden vielfach aufzwingen.

¹¹⁾ Sehr richtig sagt Arnold S. 75, die Ostgermanen hatten das Christenthum angenommen „als Föderaten des römischen Reiches.“ Das war es: sie haben das Christenthum angenommen, weil er damals römische Staatsreligion war, daher „auch meist nur ganz äußerlich.“ Wäre zu Ende des 5. Jahrhunderts der Isis-Cult römische Staatsreligion gewesen ohne Zweifel hätten ihn die Ost-Germanen ebenso angenommen wie nun das Christenthum, und letzteres nahmen sie in der legerischen Form des Arianismus an, weil dieser das Bekenntniß des Kaisers Valens war.

Aber so weit ich entfernt bin von den traditionellen Einseitigkeiten in Würdigung des Christenthums und der¹²⁾ angeblich nur wohlthätigen Bedeutung der Kirche für die Geschichte unseres Volkes, — ich beklage dennoch die unleugbare und, wie ich bestimmt fürchte, ganz unaufhaltbare, stets und rasch wachsende Abnahme seiner Herrschaft über die Gemüther, nicht nur bei denen, welchen, nach meiner Ansicht, die Philosophie den geistigen und sittlichen Halt gibt, der die Religion ersetzt, — auch bei der Masse, welche, der Kritik ganz unfähig, mit der Kirche nicht bricht, weil sie darüber hinaus wäre, sondern weil sie zu dumm, zu roh, zu verkommen ist für die christlichen Lehren und nur deshalb froh ist, nicht zu glauben, und ohne Furcht vor Gott oder Teufel jedem Laster fröhnen zu dürfen.

Das ist aber stets ein Symptom des Alterns und Welkens einer Nation: ein noch voll gesundes lebensfrisches Volk ohne Religion ist in der Weltgeschichte unerhört: daß aber die in allen Erdtheilen uns bekannten Völker eine andere Religion von der umfassenden Bedeutung des Christenthums, des Islam, des Buddhismus noch erzeugen könnten, ist nicht anzunehmen: keinesfalls eine Religion, welche die durch Philosophie dem Christenthum Entfremdeten gleichmäßig wie die durch Verkommenheit des Christenthums Unfähigen befriedigen könnte. So ist also diese Erscheinung in unserem Volksleben wie manche andere, z. B. der Socialismus, der Staat und Gesellschaft confundirt, ein Symptom des Niedergangs: übrigens aller europäischen Culturvölker überhaupt, nicht bloß des deutschen.

Sielte ich, wie manche einflußreiche Männer in Preußen, die künstliche Erhaltung der Kirche für möglich, ich würde sofort für Erhaltung der Kirche — soweit das ohne Gewissenszwang und Heuchelei thunlich — in Wort und Schrift eintreten: denn das Wohl des deutschen Volkes ist mir höchster Zweck und meine Differenzen mit dem Dogma würde ich — allerdings ohne Heuchelei — zurückhalten;¹³⁾ daß aber die Kirche, wenn man sie durch ein wachsam geübtes jus cavendi

¹²⁾ Den größten Segen, den es gebracht, und wirklich eine Wohlthat, für die man der Kirche auf das Innigste zu danken hat: die Milderung der Zahl und die Milderung des Loses der Unfreien habe ich stets stark hervorgehoben: bei Arnold steht davon gar nichts.

¹³⁾ Wie Spinoza erklärt hat, dem Staatsgesetz gegenüber, falls dies Censur auflegte, auf Verbreitung seiner Meinung zu verzichten.

abhält, zu schaden, eine conservative Macht im guten Sinn des Wortes sein kann, bedarf keines Beweises. Man rede hierbei nicht von Machtavellismus: denn ohne Gewissenszwang und ohne Heuchelei würde man dann die Kirche zu halten und zu fördern suchen: wie etwa edle Kunst, feine Sitte, weise Lebensführung.

Da aber die deutsche Cultur den Höhegrad überschritten hat, auf welchem jene Autorität erhalten werden kann, so wäre es die traurigste Verblendung, durch statlichen Druck sie halten zu wollen: Gewissenszwang von oben, Heuchelei von unten, wären die Folgen. — Und so bleibt denn nichts übrig, als die Zukunft des deutschen Volkes nicht leichten, sondern recht schweren Herzens jener Weltanschauung anzuvertrauen, welche die Pflicht um der Pflicht willen gethan verlangt, den Gehorsam gegen das Rechtsgebot um der Vernunft willen fordert, Verzicht auf jeden Lohn im Diesseit oder Jenseit als Kennmal wirklicher Sittlichkeit aufstellt, und weder durch Furcht vor der Hölle noch durch Hoffnung auf den Himmel, sondern lediglich durch Bildung des Geistes und Zucht des Charakters bewirken will, daß dem Menschen die Vernunft zur Natur werde, daß er, allmählig ohne Kampf und Anspannung, das Vernunftgesetz befolge und hierin gerade seine Freiheit finde. Freilich ist die Zahl derjenigen, welche eine solche Weltanschauung zu fassen, zu ertragen und deren absolut entsagende Heldenmoral zu bewahren vermögen, eine geringe, weil die Zahl der Gebildeten, der zu denken Geschulten eine kleine ist. Daraus folgt aber nur, daß wir mit Anspannung aller Kräfte Bildung, edle, freie, menschliche Bildung in Wissenschaft und Kunst im Sinne Schillers und Goethe's in das Volk zu tragen verpflichtet sind; denn wahrlich: nur die Wahrheit wird uns frei machen und nur weitererschreitende Bildung kann das Böse und Bestialische niederhalten, das sich, nach Abschüttelung der religiösen Pflichtbegründungen, so wild emporbäumt. Dann dürfen aber nicht Männer, die zu den Gelehrtesten unseres Volkes zählen, mit augustinischer Formel lehren: „außer der Kirche kein Heil, denn alle Moral ist kirchlich-christlich:“ was hält dann noch denjenigen, der mit der Kirche gebrochen hat, brechen mußte?

Wendet man nun ein: der Verfasser glaubt eben noch an die Möglichkeit der Wiederherstellung der kirchlichen Herrschaft, welche der Referent bestreitet: er thut also

wie dieser unter solcher Annahme selbst thun zu wollen erklärt: er stützt die kirchliche Autorität — dann muß ich wiederholen: Gut! er stütze sie: aber nicht, indem er in eine „deutsche Geschichte“ theologische, theokratische, mystisch-mirakelhafte Dinge bringt und, in Folge solcher Prinzipien, unrichtige Beurtheilungen und Darstellungen.

Meine Leser werden fragen: „ist das ein Aufsatz über ältere deutsche Geschichte? Bei Arnold wird man, wie ihm der Referent vorwirft, angepredigt: hier aber wird man anphilosophirt, was manche Leute noch weniger vertragen und sogar für sündhaft halten.“

Ja, der Einwand ist begründet; aber man ehrt einen so tüchtigen Gegner am Meisten und man wird einem so ernst und wolgemeinten Buch nur gerecht, wenn man auf die tiefsten Wurzeln seiner Anschauungen eingeht und die Kritik an den Grund-Voraussetzungen anheben läßt. Wir werden uns im Detail desto kürzer fassen können.

„S. 14. Die Aufgabe der Hunnen war erfüllt, nachdem sie den Zusammensturz des abendländischen Kaiserthums möglich gemacht und den Germanen zur Herrschaft der Welt verholfen.“

S. 15. „Wie wir auch über die letzten Gründe (der Geschichte) denken, ob wir sie im Licht göttlicher Offenbarung oder im Zusammenhang innerer Nothwendigkeit zu begreifen haben: eine wunderbare Fügung bleibt es immer, daß ein fremdes Volk (die Hunnen) sich gerade jetzt zwischen Römer und Germanen warf“ . . . „Man glaubt wieder die höhere Hand zu sehen, die sich weder der menschlichen Willensfreiheit noch einer Nothwendigkeit der Dinge fügt, vielmehr in allen kritischen Momenten im Schwanken der heißen Schlacht“) wie in den entscheidenden Augenblicken des Völkerlebens den Ausschlag giebt.“

Wir begnügen uns, zu konstatiren, daß hier dieselbe mystische Leitung der Weltgeschichte gegen Menschenwillen und gegen Nothwendigkeit von Ursache und Wirkung gelehrt wird, wie bei Sanct Augustin und etwa bei Salvian. Ohne die hunnischen Greuelthaten und die Zertretung

¹⁴⁾ Aehnlich, wie hier über die Hunnenschlacht von Chälons (aber doch etwas vorsichtiger) S. 96, 97, über die Alamannenschlacht von 496. „Der Christ glaubt, der Geschichtschreiber zweifelt. Das Wunder der freien Willensbestimmung bleibt in beiden Fällen (Uebtritt Chlodovechs aus natürlichen Motiven oder durch wunderbares Eingreifen Gottes) dasselbe.“ (?)

von vielen Tausenden Unschuldiger konnte oder wollte also jene Weltleitung das römische Westreich nicht zerstören, wie sie der Frevler Constantins, Chlodovechs, der Sachsenklächtereien Karls des Großen bedurfte, um das Christenthum zu verbreiten. Wir bemerken nur noch, daß man zu „begreifen“ nur das Nothwendige vermag, das logischen Causal-Zusammenhang hat: die göttliche Offenbarung kann man, nach officieller Erklärung der Kirche, gar nicht begreifen, man muß sie glauben: dagegen ist nicht das Mindeste einzuwenden: im Gegentheil, es ist durch die Wissenschaft nicht Alles zu erklären und dem Glauben soll sein ganzes weites Gebiet unangetastet bleiben: nur hat die Wissenschaft nicht zu glauben, sondern allerdings wenigstens zu versuchen, eben den logischen Causal-Zusammenhang zu begreifen. Freilich wird dies ein vergebliches Bemühen bleiben, wenn die Entscheidung geschieht gegen solchen Zusammenhang durch die Leitung von Marionetten, die sich nur einbilden, zu denken und zu handeln, während sie durch „mirakelhafte Lenkung“ in Bewegung gesetzt werden.

Es ist ein geistlich und sittlich wohlthuend berührendes Gefühl, wahrzunehmen, wie in dem jeder Verehrung würdigen Herrn Verfasser die wissenschaftliche Schulung, das wissenschaftliche Gewissen möchten wir sagen, sich dagegen wehrt, eine von seinen religiös-kirchlichen Tendenzen oder richtiger gesagt unwillkürlichen Neigungen und Wünschen empfohlene Auffassung, welche aber den Thatsachen widerspricht, anzunehmen: sie wird dann durch Zusätze wenigstens eingeschränkt oder geradezu aufgehoben, was dann freilich klaffende Widersprüche herbeiführt. So möchte der Verfasser bei der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion durch Constantin und seine Nachfolger, was fast ganz ausschließend aus politischen Gründen, als politische Maßregel und mit Herabwürdigung der Religion zu einem Verwaltungs-Werkzeug geschah, gern die Freiheit und Würde des Christenthums gewahrt sehen. So heißt es denn S. 158 ganz tapfer und stolz: „das Christenthum konnte nicht wie der heidnische Cultus in den politischen Dienst des States treten, daher blieb nur der Kampf zwischen ihm und dem Stat möglich.“

Wenn der Herr Verfasser nun aber auch die Erhebung, richtiger Herabwürdigung des Christenthums zur kaiserlich-

byzantinischen Statsreligion auf das mirakelhafte Eingreifen des lieben Gottes zurückführt, so muß der liebe Gott der bitterste Feind dieses Glaubens sein. Denn man darf kühnlich sagen: diese „Erhebung“ ist das größte Unglück, welches jener Religion widerfahren konnte. Zwar hat sie dadurch die — äußerliche — Weltherrschaft gewonnen, aber von ihrer schönen, wirklich ergreifenden Reinheit und Einfachheit hat sie dadurch furchtbar viel eingebüßt: und der Stifter dieser Religion, — kein Mensch kann sich dem Einbruche seiner geradezu überwältigenden Idealität entziehen — der da erklärte: „mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ würde in der schrankenlosen Verweltlichung seiner Lehre deren Entweihung und Verkehrung in ihr Gegentheil erblickt haben.

Da nun der Herr Verfasser (Arnold) recht wol weiß, daß die Kaiser seit Konstantin in allerübelster, Freiheit und Sittlichkeit schwer schädigender Weise das Christenthum und die Kirche als politisches Instrument brauchten und mißbrauchten, so gesteht er S. 160 f. ganz ehrlich ein, daß die Kirche doch in den Dienst des States trat: zwar fügt er bei: „in gewissem Sinne“, um von jener obigen Verühmung (S. 158) noch etwas zu retten: aber in „welchem Sinn“ diese Dienstbarkeit eintrat, zeigen seine eignen, ihm wieder von der Redlichkeit abgezwungenen Sätze: daß der Stat sich bald in die inneren Glaubenskämpfe mischte S. 160, der Kaiser die Kirche als politisches Institut dem Statsorganismus einverleibte S. 160. Wenn, S. 161 oben, der Stat die Orthodoxie nur „überwacht“, muß der Verfasser daselbst, S. 161 unten gestehen, daß „katholische und arianische Kaiser wechselseind ihr Bekenntniß als das Rechtgläubige den Andersgläubigen auferlegten,“ d. h. auf deutsch: der Stat überwachte nicht nur die Orthodoxie, nein, er entschied, was orthodox und was heterodox: der Kaiser allein regierte schließlich die Kirche S. 163. Und doch scheint Gott wieder dies gewiß nicht christliche Verhältniß übernatürlich aufrecht erhalten zu haben, da S. 164 es fast scheinen kann, die „Fortdauer des Westreichs im IV. und V. Jahrhundert habe nur die Bestimmung gehabt, dem Christenthum den Weg zu bahnen. Denn sobald dieses in alle Provinzen eingedrungen und stark genug geworden war, sich auch innerlich gegen Verfall und Irrlehre zu behaupten, wurde das Reich eine Beute der Barbaren.“

Also wieder eine mirakelhafte Vertheidigung der faulen

Zustände des Westreichs durch Gott, bis es ihm seinen Zweck erfüllt hatte, dann Gewährenlassen der Barbaren.

S. 165 heißt es dann von dem Primat des Papstes: „Gewiß gehört seine Entwidlung lediglich der Geschichte an, nur der Lebenskeim war in die Kirche gelegt: aber gerade diese geschichtliche Entwidlung . . . ist vielleicht das Wunderbarste, was die Geschichte kennt.“ Das Wort „wunderbar“ wird hier gebraucht, weil es an das Wunder gemahnt, ohne es zu behaupten. Uebrigens, wenn der Lebenskeim miracelhaft gelegt war, warum soll dann nicht auch die Geschichte hier wie bei Chälons und i. J. 496 miracelhaft geleitet sein? Auf die Zahl der Mirakel kann es nicht mehr ankommen. Daß Papst Leo Atila zur Umkehr von Rom bewogen, wird zuerst als Sage oder Poesie, S. 166 aber als Geschichte erzählt. Wenn, S. 174, „das Christenthum den Blick zum Himmel richtet, das Heidenthum auf die Natur und die Erde,“ so ist doch zu erinnern, daß auch die heidnischen Germanen in Walhall einen Himmel hofften und daß auf dieser vielverachteten Erde die Heiden doch nicht blos auf die Natur, auch auf Volk und freudiges Heldenthum, auf Stat, Pflicht, Ehre, Kunst und Wissenschaft den Blick „richteten“, und daß Griechen, Römer und Germanen als Heiden doch manches ziemlich Beachtenswerthe in diesen Dingen geleistet haben. Aber freilich: wenn Leonidas oder König Teja für ihre Völker in Erfüllung höchster Heldenpflicht sterben, so sind das ja nur „glänzende Laster“ — nach Sanct Augustin.

Wenn S. 176 „nur auf den fränkischen Königshöfen die Christen Schutz genießen auf dem rechten Rheinufer!“ so muß man lebhaft erstaunt fragen, wer sie denn verfolgte? Die Heiden doch gewiß nicht. Der Polytheismus kann tolerant sein und nirgend sagen die Quellen, daß die heidnischen Germanen die Christen angriffsweise verfolgten. Es ist die Fabel vom bösen Schaf, das den gutmüthigen Wolf angefallen, wenn man die höchst gewalthätigen, sprichwörtlich treulosen und eroberungsgierigen Franken von den heidnischen Hessen, Friesen und Sachsen „verfolgt“ werden läßt! Daß die Heiden sich in zorniger Nothwehr rührten, wenn ihnen die christlich Gesinnten die Römer in das Land riefen (so bei den Westgothen, Urgeschichte I. S. 425. v. Wietersheim-Dahn II. S. 458. Könige V. S. 5) oder, wie im inneren Deutschland,

die Franken oder wenn die fremden Fanatiker, gegen den Volks- und Götter-Frieden frevelnd, die Art an die geweihten Bäume legten und so den Zorn der Himmlischen über das ganze Volk heraufbeschworen, welches solche Schändung des Weihthums gebuldet hätte, wird man ihnen kaum verübeln dürfen.

Hätten sie etwa Unrecht, wenn sie S. 175 „im Christenthum nicht minder als in der Ausbreitung des fränkischen Reiches eine Gefahr für ihre Freiheit erblickten?“¹⁵⁾

Und wol zu beachten: wir haben über den ganzen Kampf des andringenden neuen Glaubens mit dem alterwürdigen Licht-Cult nur die Berichte und Zeugnisse der Sieger: der Priester und Mönche. Nach ihren eigenen Berichten sind diese in hellstem Unrecht. Wenn wir nun erst die Heiden als Zeugen vernehmen könnten, denen sie die Altäre niederrissen und die Kinder raubten! Die ganze Belehrungsgeschichte ist aber anderthalb Jahrtausende nur von Einer Partei darge stellt worden in Quellen und Literatur. Der Geschichtsschreiber wie der Richter hat beide zu hören. Der Beklagte konnte nicht reden: aber sein Schweigen schadet ihm nicht: denn was die christlichen Kläger selbst vorbringen, genügt, ihre Klage zu verwerfen. *Victrix causa Deo placuit, sed victa Catoni.*

S. 186 „gibt erst das Christenthum der weltlichen Macht die höhere Weihe (ganz wie Augustin: die weltliche Macht hat nur soviel Rechtsverbindliches, als sie von der *lex aeterna*, welche die Kirche verkündet, ableitet) und gestaltet sie zu einer sittlichen Ordnung um.“ Wir protestiren. Der Stat ist, wie wir sahen, zunächst gar keine sittliche Ordnung, sondern eine Rechtsordnung; er hat dann freilich auch die Sittlichkeit zu schützen, wie die Kunst oder die Wissenschaft oder die Religion, aber zu machen hat er die Moral nicht. Sofern aber, um jener Schutzpflicht willen, der Stat eine sittliche Ordnung heißen kann — genau sofern ist auch der heidnische Stat eine sittliche Ordnung gewesen; denn auch er hat

¹⁵⁾ Daß die Priesterwürden bei den Germanen in den Händen der „fürstlichen Geschlechter“ waren, S. 118, 179, ist eine ganz falsche Behauptung, welche durch garnichts begründet wird und sowol dem Wesen des Königthums und des Adels (wie der Grafen, falls diese die „Fürsten“ sein sollen: das unklare Wort ist wie „Seerkönig“ zu meiden) als der sehr geringen Bedeutung der Priester widerspricht. (Dahn, Urgeschichte I. S. 83.)

das sittliche Ideal seiner Nation und Zeit geschätzt. Ist unser altehrwürdiges germanisches Königthum unsittlich gewesen?"

§. 239 steht sogar der sehr stark herausfordernde Satz: „auf Bonifatius beruht die gesammte sittliche Größe des Abendlandes wesentlich mit.“ (Der Andere, auf dem sie beruht, ist wol Karl der Große?) das heißt also: es gibt im Abendland keine sittliche Größe außerhalb der Kirche! Armer Spinoza, armer Kant, armer Lessing, armer Schiller! Gegenüber solchen intoleranten, um nicht zu sagen: fanatischen Sätzen könnte man gereizt werden. Aber es genügt zu sagen, daß wir damit noch immer oder wieder auf dem Boden des heiligen Augustinus stehen: „die Tugenden der Heiden sind nur glänzende Laster.“

Wiederholt werden dem Heidenthum vom Verfasser Blutrache und Fehdegang vorgerückt als unsittlich. Gewiß setzen sie einen rauhen Nationalcharakter und eine noch wenig erstarke Staatsgewalt voraus: aber was hat denn der christliche Stat daran zu ändern vermocht? Hat nicht die Fehde, obzwar schon von Karl dem Großen verboten, als anerkanntes Rechtsinstitut, nur beschränkt und durch zeitweilige Landfrieden hie und da suspendirt, fortgedauert bis 1495? Hat also der „christliche Stat“ in sieben Jahrhunderten ausschließender Herrschaft die Fehde abgeschafft? — Leider erweisen sich die Religionen als unfähig, tiefgewurzelte Nationalfehler zu bessern: im germanischen Nationalcharakter liegt die Trunksucht: in Königsberg herrscht das Christenthum seit Gründung der Burgstadt: die Trunksucht der heidnischen Germanen, Preußen und Letten kann aber nicht größer gewesen sein als die, welche — dem zwar unheidnischen Branntwein fröhrend, — hier die Straßen entstellt und, nach amtlicher Statistik, den Säufersinn zur erschreckend häufigen Todesursache macht. Hier sollte die „innere Mission“ einsetzen, und vollends die äußere sollte bedenken: charity begins at home und die Neger in Afrika erst „retten“, wenn sie in christlichen Staten nicht mehr den „Giftbaum des Schnapses“ auszurotten haben wird, und die Wirkungen eines Lasters, welches uns andern Völkern gegenüber zur nationalen Schmach gereicht.

Grundfalsch ist, daß man schon unter Karl Martell gesehen hatte, „daß Alles zu Grunde gegangen sei, was sich mit der römischen Kirche in Widerspruch gesetzt hatte“ §. 189:

Byzanz hatte das bereits wiederholt gethan und stand noch sieben Jahrhunderte.

Uebrigens führt der Verfasser S. 201, seiner Rebllichkeit gemäß, selbst jenes Wort des heiligen Bonifatius an, (Brief an Bischof Daniel von Winchester) wonach er „ohne Hilfe der fränkischen Machthaber die Heiden in Deutschland nicht bekehren könne.“ Das stimmt freilich schlecht zu dem inneren Drang der Germanen nach dem Christenthum (der zumal bei den Sachsen nur mäßig gewesen zu sein scheint!): aber der großartige Mann, der die Bekehrung betrieb, wird es doch wohl besser gewußt haben als die Theologen und Krypto-Theologen der letzten vier Jahrhunderte. Kirchliche und statliche Centralisation, Taufe und Franken-Herrschaft gingen eben Hand in Hand und der Sachse kämpfte zugleich für die alten Götter, die alte Freiheit und die alt-germanische Nationalität.

„Bonifatius hatte es in Friesland selbst erfahren, daß eine Mission in Widerspruch mit der weltlichen Macht nicht möglich sei“, S. 202: wo blieben da die Mirakel? Warum ruhten sie? Bedurfte die allmächtige Weltleitung des guten Willens der Fürsten? Oder sollten damals noch die Frisen nicht Christen werden und ihre Seelen einstweilen noch verloren gehn, etwa nach Calvin'scher Prädestination? Daß „die Frauen S. 206 von jeher einen ganz besondern Beruf für das Christenthum gehabt,“ ist richtig. Chrotechilbis und Theodelinde sind nur Vorbilder zahlreicher Nachfolgerinnen: (auch eine Vorgängerin hatten sie bereits: die Markomannen-königin Fritigild, Dahn, Deutsche Geschichte I. 1. S. 604.) es hat das gar manche Gründe: unter andern auch den, daß die christliche Moral dem Weiblichen vielmehr zusagt als z. B. dem germanischen Mannestrog: auch hat das Christenthum das hohe Verdienst, das Weib in der Ehe in einem sehr wichtigen Punkt dem Mann gleich gestellt zu haben.“

„Seit Bonifatius unter dem Schutze Karl Martells auftrat, handelte es sich um planmäßige Ausrottung des Heidenthums“ S. 202 — sollte sich dem gegenüber das Heidenthum nicht zur Wehr setzen dürfen? „Bonifatius hat (S. 240) unsere heidnisch-germanische Nationalität angetastet (und dagegen sollten sich die Heidnisch-Nationalen nicht

¹⁰⁾ Vgl. oben S. 107.

wehren?) und verändert: aber er erhob sie auf eine höhere Stufe und führte sie ihrer natürlichen (?) Bestimmung entgegen.“

Leider kann ich mir unter dieser „natürlichen Bestimmung“ gar nichts denken: warum nicht herzlich sagen: „übernatürliche Bestimmung?“ Das ist eine greifbare Vorstellung, die man annehmen oder bekämpfen mag. Aber die Natur (!) hatte doch die Germanen schwerlich zum Christenthume bestimmt. „Das moderne Deutschland ist, S. 241, erst durch Luther geschaffen worden.“ Dieser Satz wird die deutschen Katholiken mit Recht empfindlich verletzen: sind sie unmodern oder undeutsch? Uebrigens ist die große Streitfrage die, ob unsere deutsche Bildung künftig auf Athanasius, Bonifatius, Luther allein ruhen wird, oder auf Kant, Lessing, Schiller und Goethe S. 241 meint freilich, „dem Stat drohe Gefahr, in heidnische Barbarei zurückzufallen, wenn er nicht mit der Kirche Friede halte“ — wozu bekanntlich zwei gehören. Schiller und Goethe waren ohne Zweifel Heiden: aber waren sie wirklich Barbaren? Ich meine, wir sind viel „barbarischer“ d. h. unidealer, wüster, roher, genußberber geworden als Kant und Schiller und Goethe und ihre verständnißvollen Zeitgenossen.

S. 242 werden dann „alle Confessionen aufgefordert, gemeinschaftliche Sache zu machen in etwaigen neuen Kämpfen der Kirche.“ Gehört das in die „deutsche Geschichte II. 1: fränkische Zeit?“ So wenig wie Vieles aus dieser Kritik: aber diese Kritik hat so wenig angefangen, wie die bösen Heiden in Sachsen das Christenthum der friedfertigen Franken verfolgt haben. Ich will nur die außerkirchliche Geschichtsanschauung vertheidigen gegen den Vorwurf, daß außerhalb der Kirche keine Sittlichkeit und Bildung, bloß „heidnische Barbarei“ möglich sei: ich mehre nur ab die Wiedereinführung der Principien Sanct Augustins in das deutsche Reich im Jahre 1882. —

Die Umstände, welche das enge Bündniß der gallischen Bischöfe mit den Merovingen, später das noch viel engere der römischen Kirche mit den Arnulfingen herbeiführten, betrachtet der Herr Verfasser ganz ebenso wie ich (Bausteine II. S. 380 f.). Nur kann ich die Fragenstellung an den Papst, welche diesen, die revolutionäre Erhebung Pippins zu weihen, aufforderte, nicht „fein und geschickt“, muß sie vielmehr herzlich plump und ungeschlacht nennen: denn auf die Frage, ob es nicht gerecht und Gott wohlgefällig sei, daß, wer die Bürde, auch

die Würde der Regierung trage, gibt es freilich nur Eine Antwort. —

Daß Napoleon I. wie Karl der Große „die Nationen zu neuem Leben erweckt habe, mittelbar oder unmittelbar,“ S. 259, ist eine Bemerkung, welche, gegen ihre Absicht, den Eindruck eines herben Wizes macht. Napoleon I. hat die Nationalitäten verachtet und nach Kräften zertreten: sofern hat er sie — freilich höchst „mittelbar“! — erweckt, d. h. indem er sie zur äußersten Nothwehr trieb und zwang, ihr Leben zu vertheidigen; er erlag gerade diesem sehr unfreiwillig neu erweckten Leben in Spanien, Rußland, Deutschland. Und Karl der Große hatte gar keine nationale Tendenz: eine germanische oder gemein-deutsche schon gar nicht, nicht einmal eine fränkische als höchstes Ziel: sondern eine christlich-universale (richtig legt ihm Arnold S. 261 die Vorstellung vom „christlichen Stat“ bei), oder doch christlich-abendländische: die Sachsen hat er freilich, ähnlich wie Napoleon I. die Spanier, „zu neuem Leben erweckt“, einmal über viertausend an Einem Tage! —

Den Langobarden in Italien wird der Verfasser nicht gerecht. Wenn gar S. 264 „in der Treulosigkeit der Langobarden sich zeigen soll, wie wenig sie von ihrem germanischen Charakter noch bewahrt hatten,“ so muß man doch mit Staunen ausrufen: „Und die Franken?“ Verglichen mit der bald nach ihrem Auftreten sprichwörtlich gewordenen Meisterschaft der fränkischen Treulosigkeit (z. B. in Italien a. 539! — und in zahllosen ähnlichen Fällen) sind die Langobarden stümperhafte Schüler: und doch erliegen die Langobarden — unter Gottes Zulassung — den Franken! Das Trachten der Langobarden, Rom als Hauptstadt zu gewinnen, war voll begründet in der Bedeutung jener Stadt für Italien und der Uebertritt zum Katholicismus konnte an diesem nothwendigen Streben ihrer Könige nichts ändern.

Ein Hauptgrund des Erliegens der Langobarden war, außer ihrer geringen Volkszahl, ein schwerer Unterlassungsfehler: sie schufen sich nie eine irgend ausreichende Seemacht, (gaben vielmehr thörichte Weise kundige Schiffbaumeister an die Aaren ab): ohne eine solche war die meerumschlossene Halbinsel nicht ganz zu gewinnen und der gewonnene Theil nicht zu behaupten: weder Rom noch Ravenna vermochten sie von der See abzuschneiden und die gefährlichen päpstlichen und fränkischen Diplomaten verkehrten ungestört, auch wenn das Lango-

bardeuher vor Rom lag. Residerte ein langobardischer Herrscher als König von Italien in Rom, so gab es nie einen Kirchenstat und nie eine Universal-Herrschaft des römischen Bischofs über das Abendland.

Ganz anders als der Herr Verfasser beurtheile ich das sogenannte „Recht“ Karls auf Unterjochung der Sachsen und die Initiative und Vorgänge bei der Erneuerung des Kaiserthums.

Vor Allem ist es grundfalsch, die Unterjochung der Sachsen zu vergleichen mit dem einstigen Vordringen der Sachsen gegen Südwest und der Vertreibung oder Unterwerfung der alten Bewohner, der Chauken, Engern und Cherusker. Erstens wurden nach meiner Meinung Chauken, Engern und Cherusker nicht von den, wie Arnold meint, erst aus Jütland eingewanderten Sachsen vertrieben oder unterworfen; sondern vielmehr verschmolzen diese Völkerschaften, selbst Bestandtheile der nun sich bildenden Sachsen-Gruppe, mit den mehr nördlichen andern Bestandtheilen, z. B. den kleinen bei Plinius und Ptolemäus genannten Gau-Namen, ohne die Freiheit irgend und ohne ihr Land in erheblichem Maße zu verlieren. Zweitens aber: sofern sie Land verloren — denn ein Druck und eine Ausbreitung der nordöstlichen Sachsen gegen die südwestlichen sächsischen, thüringischen, fränkischen Völkerschaften hat allerdings stattgefunden — beruhte diese Bewegung der Sachsen auf der bitteren Noth, auf dem zwingenden Bedürfnis nach weiteren Sizen für die wachsende Volkszahl: diese Eroberung war ein Kampf um's Dasein: daß aber Karl oder das gewaltige Frankenreich aus Noth, zur Bertheidigung ihrer Existenz die Sachsen angreifen mußten, behauptet der Herr Verfasser selbst schwerlich: lediglich die Konsequenzen der weltlichen, auf Beherrschung des Abendlandes gerichteten und der kirchlichen, theokratischen Politik des „christlichen States“, also Ehrgeiz, Herrschsucht und ein ziemlich fanatischer Mysticismus waren die Motive der dreißigjährigen Kriege Karls; die heroische Großartigkeit beider Motive bestreite ich nicht: nur von „Recht“, auch von „historischem Recht“ S. 268, sollte man dabei nicht reden.

Ich meine, gerade wir Juristen sollten eifrig gegen den Mißbrauch ankämpfen, der von Politikern mit dem ehrwürdigen Namen „Recht“ getrieben wird.

Gewiß kann eine Revolution, — übrigens gleichviel, ob

von Unten oder von Oben — ein Bruch des formalen Verfassungs- oder Vertrags-Rechts politisch, geschichtlich, selbst sittlich gerechtfertigt sein (es giebt eben wirklich Conflictte von Recht und Moral): aber stets bleibt der Bruch des formalen Rechts an sich ein tief beklagenswerthes Ereigniß, das nur durch die äußere Noth oder die innere sittliche Nothwendigkeit entschuldigt werden kann. Niemals aber dürfen wir Juristen uns verleiten lassen, zu sagen, die politischen u. s. w. Gründe, welche den Rechtsbruch herbeiführten und politisch, geschichtlich, auch moralisch entschuldigen, bewirken, daß das gebrochene formale Recht gar nicht mehr Recht war, sodas die Revolution (oder der ungerechte Krieg) nun auch das Recht, das formale Recht auf ihrer Seite hätte und das formale Recht auch formales Unrecht geworden wäre, das ohne Rechtsverletzung gebrochen werden durfte. Es ist in dieser Frage aber sehr viel Bedenkliches gedruckt worden in Deutschland seit etwa zwanzig Jahren. So wollen wir das gefährliche Wort „historisches“ Recht ganz vermeiden: es gibt kein andres Recht als formales, positives, juristisches: sein Bruch kann geschichtlich nothwendig werden: aber „Recht“ ist der Bruch nicht, sondern das Gegentheil von Recht: Un-Recht und Gewalt. Eine andere Frage ist, unter welchen Voraussetzungen die Wirkungen des Rechtsbruchs aus factischem Bestand sich allmählig in Staats- und Völker-Recht verwandeln können.

Der Herr Verfasser sagt freilich: „es durften keine heidnischen Nachbarn an der Nordostgrenze des Reiches bleiben.“ Warum? Weil es das fränkische Interesse, die Staats- und Kirchen-Politik, eben der gepriesene „christliche Staat“ Karl's nicht duldeten: ist Interesse und Gewalt gleich Recht?

So thun wir also wohl besser, von irgend welchem Recht Karl's zur Unterjochung und Gewalttaufung der Sachsen nicht zu reden. Weder ein juristisches, noch ein sittliches noch ein „geschichtlich-politisches“ Recht hatte er; von einer Gefährdung des unvergleichlich überlegenen Frankreichs durch die zerplitterten kleinen Sachseingauen kann man ernsthaft nicht sprechen. Karl hatte nur den politischen „Beruf“ — ein Wort, das sich immer einstellt, wo es den Mangel des Rechtsanspruchs zu verbergen gilt, — die fränkisch-karolingische Eroberungs- und Gewalt-Politik, wie gegen die Langobarden an der bisherigen Südgrenze, so gegen die Sachsen an der bisherigen Nordgrenze vollendend

abzuschließen; und er hatte den mystischen „Beruf“, diesen blinden Heiden, sehr gegen ihren Willen, die Existenz auf der Erde gründlich zu verleiden, um ihnen mit Gewalt die Seligkeit im Jenseits aufzuzwingen. Was Alles geschehen wäre, wenn Karl diesen „Doppelruf“ nicht erfüllt hätte, „so daß die Mark Brandenburg, das deutsche Ordensland, Preußen, von diesen Sachsenkriegen bedingt ist,“ S. 270, das zu vermuthen ist ebenso unmöglich als unnöthig. — Seltsam ist es, den wiederholten Versuch der Sachsen, in äußerster Nothwehr das aufgezwungene Joch und den aufgezwungenen Glauben abzuschütteln, „fast wie Verrath“ hinzustellen und damit die Abschächtung der 4500 Gefangenen an einem Tage (782) zu motiviren. War das Verrath, so war die ganze Geschichte der Germanen Jahrhunderte hindurch nur ein fortgesetzter Verrath gegen das Römerreich und die aufgezwungenen Unterwerfungs- und Bündnißverträge. Und die Römer ließen den Besiegten doch wenigstens ihre Götter; hier aber ward ein Stamm in Freiheit, Nationalität und Glauben mit Vergewaltigung bedroht, den höchsten Gütern eines Volkes. Wahrlich, will man von „historischem“, von „moralischem“ Recht sprechen, — hier, bei den Sachsen, ist es am Ort, wenn sie immer wieder das aufgezwungene Recht, die Unterwerfungsverträge, in Nothwehr für ihre heiligsten, edelsten Güter abzuschütteln trachten. S. 275 meint zwar der Herr Verfasser: „sie wurden nicht eigentlich unterjocht, nur mit Gewalt zum Anschluß an das fränkische Reich gendthigt und behielten ihre persönliche Freiheit“; letzteres verstand sich von selbst. Die Verwandlung des ganzen Stammes in Unfreie wäre so unmöglich gewesen wie bei Alamannen und Baiern. Aber der gewaltsame Anschluß an das Frankenreich gab ihnen Karl zum Souverain, unterwarf sie den Gesetzen des fränkischen Reichstags, bedrohte durch die zahlreichen fränkischen Colonien ihre Stammesart und entriß ihnen sehr große Stücke Landes; daß ihnen dieser Anschluß auch ihre Götter, ihre Religion entriß, hält der Herr Verfasser der Erwähnung nicht werth. Waren es ja doch nur die Walhall-Götter, waren es doch nur alle Ideale ihres Heldenthums und ihrer Kraft, ihrer Parteilichkeit und Schönheit, ihrer Reinheit und Treue, ihres geheimnißvollen Naturgefühls und ihrer Schicksalsahnungen. Waren es doch nur der Stolz und der Ruhm und die Freude ihrer ganzen Vergangenheit, bloß der Zusammenhang mit ihren

Ahnen und dem Ursprung ihres Volkes, war es doch nur die Hoffnung auf die Heldenfreuden in Walhall, die sie umtauschen sollten für eine fremde, aufgezwungene Lehre, deren an sich schönen und edeln Inhalt sie absolut nicht erfassen konnten unter den Formen und mystischen Dogmen, die ihn längst verhüllt hatten. Aber es waren ja nur Heiden! — Und Karl hatte nun einmal den „Beruf!“ —

Ganz verunglückt ist der Versuch des Herrn Verfassers, Karl's Verfahren gegen die Sachsen auf eine „deutsche“ (!) Politik zurückzuführen oder doch mittelbar in den Wirkungen seines Verfahrens Schutz der deutschen Grenzen gegen die Slaven zu finden. S. 283. „Wie weit Karl schon der Gedanke einer deutschen Nation und eines deutschen Reichs vorschwebte, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls sah er voraus, daß die Weltmonarchie, welche er gründete, nicht ungetheilt bleiben könne, jedenfalls empfand er die Nothwendigkeit, den romanischen Landen durch die germanischen das Gleichgewicht zu halten.“ Diesen Sätzen müssen wir sehr bestimmt widersprechen. An eine deutsche Nation, ein deutsches Reich, was doch nur gelöst vom linksrheinischen Frankreich begriffen werden kann, an eine Zusammenfassung der Stämme und Gebiete, welche seit Anfang des 10. Jahrhunderts das deutsche Reich bildeten, hat Karl der Große nie gedacht. Hätte er daran gedacht, — er würde diese Losreißung vom Frankenreich auf das Äußerste bekämpft, mit jedem Mittel verhütet haben. „Deutsche“ Nation, „deutsches“ Reich, „deutsches“ Wesen im Sinn dieser Worte seit dem 10. Jahrhundert, waren Karl absolut unergreifbare Begriffe: sie existirten noch gar nicht; austrasisch, ostfränkisch mit Zubehör der unterworfenen Nichtfränkischen Germanen — dies füllte in seinen und in der ganzen Zeit Gedanken die Stelle, an welche erst ein Jahrhundert nach seinem Tod die Begriffe vom „deutschen“ Reich zu treten sehr langsam begannen. Der Ausgang seiner Politik war und blieb lange Zeit zunächst das Karolingische Geschlecht, dann das Königreich der Franken; gegen Ende des Jahrhunderts, nach völliger Unterwerfung der Langobarden und fast vollendeter der Sachsen, begannen, wie wir sehen werden, nicht in dem bei aller Größe schlichten Geiste Karl's, vielmehr zuerst in den Gedanken seiner gelehrten, ganz in altrömischen Ueberlieferungen und in kirchlichen Strebungen lebenden Akademiker, Vorstellungen aufzutauhen von Kaisertum, von

römischer Universalherrschaft, von theokratischer Schutzgewalt über die ganze abendländische Christenheit; und erst von diesen Männern ging die Idee der Erneuerung des Kaiserthums auf Karl über.

Eine ganz ähnliche *fable convenue*, mit sehr widrigem Beigeschmack von Byzantinismus, ist es, wenn immer wieder gelehrt und geschrieben wird, die Hohenzollern, womöglich schon des XV. und XVI. Jahrhunderts, hätten bereits „deutsche“ Politik — im Sinne dieses Wortes etwa von 1813—1870 — getrieben, ihrem Bestreben nach Erweiterung ihrer Macht, Unabhängigkeit vom Kaiser, Festigung ihres kleinen States sei zu Grunde gelegen die bewußte Absicht, nach Auflösung des alten Reiches die Grundlage für Aufbau eines neuen deutschen States vorzubereiten.

Karl und die Hohenzollern haben so Großes geleistet, daß sie dieser geschichtswidrigen Verherrlichungen wahrlich nicht bedürfen: dynastische, fränkische, dann kaiserlich-römische, christlich-theokratische Politik trieb Karl der Große, dem ohne Zweifel die christlichen und gebildeten Römer unvergleichlich theurer waren und näher standen als Sachsen, Frisen, Thüringe: nicht „deutsche“, hohenzollernsche und brandenburgische, später preussische Politik trieben die Hohenzollern Jahrhunderte lang. „Deutsche“ Politik im Sinne des X. und im Sinne des XIX. Jahrhunderts konnte man im VIII. und im XV. — XVIII. Jahrhundert gar nicht treiben. Während aber die Hohenzollernpolitik fast in allen ihren Richtungen den „deutschen“ Interessen förderlich ward in späten Nachwirkungen, nachdem einmal die Hoffnung, die Centralgewalt des alten Reiches noch siegen zu sehen, aufgegeben werden mußte, — kann man Gleiches nicht, wie der Herr Verfasser thut, von Karl's Politik behaupten.

Ja, legt man Karl, wie der Herr Verfasser wenigstens für möglich hält, die Vorstellung „deutscher“ Politik gegenüber den nicht deutschen Nachbarn bei, so müßte man ihn wegen sehr unheilvoller Schädigung dieser deutschen Interessen scharf verurtheilen. Der Herr Verfasser meint, ohne die Unterwerfung der Sachsen hätten diese wol im IX. Jahrhundert ihre Ostmarken an die Slaven verlieren müssen. Wir wissen nicht, was im IX. Jahrhundert geschehen „wäre“, aber wir wissen, was leider im VIII. geschehen „ist“.

Wenn breite Striche deutschen, d. h. sächsischen Landes an Slaven verloren gingen, so daß viele Jahrhunderte harter

Arbeit von Schwert und Pflug sie erst wieder germanisieren mußten, so daß vom X. bis ins XIV. Jahrhundert deutsche Könige, Herzoge, Markgrafen, Ritter und Bauern die unablässigen Angriffe der Slaven abzuwehren und die verlorenen Landschaften wieder zu erobern, zu besetzen, zu ver-deutschen hatten, so trägt an dieser Preisgebung deutschen d. h. sächsischen Landes niemand Schuld als — Karl der Große.

In seinem kriegerischen Eifer, die störrigen Sachsen zu bezwingen, trachtete dieser vortreffliche Feldherr nach einem Mittel, sie wie mit der Zange (*forcipis specie*, sagten in solchem Fall die Römer) von zwei Seiten zu fassen und ihnen das Verteidigungssystem unmöglich zu machen, das von ihren uralten Vorfahren, den Eberuskern Armin's, ererbt, nunmehr ebenso schwer zu überwinden war für die fränkischen Invasionsherde wie weiland für die Legionen des Germanicus; sie räumten vor der fränkischen Uebermacht das offene Land in West und Süd und zogen sich über die Elbe zurück, die fränkischen Truppen immer weiter von ihrer Operationsbasis ab in Urwald und Sumpf verlockend. So lange die südwestlichen Sachsen bei den Nordalbingischen jenseit der Elbe Rückhalt und Zuflucht gesichert hatten, schien der Widerstand des Volkes nicht zu brechen. Da schloß der „Vorkämpfer des deutschen Wesens“ ein enges Bündniß mit den Ostnachbarn der Nordalbingen, den gräulichen Horden der slavischen Dobriten, überließ diesen alles Sachsenland jenseit der Elbe, welches dann jene Slaven und die gottseligen Franken miteinander den Nordachsen entrißen, verpflanzte die hier besiegten Sachsen mit Gewalt weit in das Innere seines Reiches und gab so gut altgermanisches Land auf Jahrhunderte jenen Slaven preis, die an Rohheit der Anlage und der Gesittung unvergleichlich tief unter den Verehrern Wodan's und Sassenöt's standen.

Daß diese seine auf die Sachsen gehegte Meute nicht Germanen („Deutsche“, würde der Herr Verfasser sagen), daß sie die allerschlimmsten Quälgeister der Sachsen waren, machte Karl sicher keinen Augenblick bedenklich: und verkehrt wäre es, einen Vorwurf wider ihn daraus zu erheben: aber nur deshalb wäre es verkehrt, weil eben „deutsche“ Politik, die der Herr Verfasser wenigstens für möglich hält bei ihm, vielmehr ihm ganz unmöglich war.

Daß diese Helfershelfer Heiden waren, mochte ihm, mehr

noch seinen Bischöfen, nicht eben erwünscht sein. Aber hier war in Karl der Feldherr mächtiger als der theokratische Beschirmer der Christenheit: und vor Allem: die Nord Sachsen waren ja auch Heiden und Teufelsanbeter. Der Teufel Botan stand bei Karl aber schlimmer angeschrieben als der Teufel Ezernebog: denn Botan hatte ihm unvergleichlich mehr Krieger gekostet.

Gewiß hatte Karl juristisches, moralisches und geschichtliches Recht, den wiederholt empörten Baiernherzog Tassilo abzusetzen; aber es ist doch unbillig, diesem vorzuwerfen, daß er, der tüchtig in Kärnten und im Südosten überhaupt germanisirt hat, sich, wie mit seinem natürlichen Verbündeten und seinem Verschwägerten, dem langobardischen Königsohn, so allerdings auch mit den „heidnischen Avaren“ verbündete. Seine Empörung war sein Unrecht: nicht ein Bund mit heidnischen Nicht-Germanen, wie einen solchen der Beschirmer der Christenheit, der angebliche „Begründer deutscher Politik“ in viel grausamerer Weise verwerthete.

Wir wiederholen: wir machen Karl nicht den Vorwurf, daß ihm „deutsche Politik“ fremd war —: sie war noch gar nicht möglich: will man sie aber als möglich bei ihm voraussetzen, so müssen wir zeigen, wie ganz entgegengesetzte Politik er trieb.

Bol kräftigte Karl durch Unterwerfung der Sachsen das germanische Element in seinem Reich; jedoch eine Art Nemesis traf hierdurch sein Werk: die Losreißung der Austrasier von Frankreich ward erheblich dadurch erleichtert: diese aber hätte Karl nie geduldet, hätte er sie erlebt; er wollte zwar eine Gliederung des für eine schwächere Hand als die seine allzuweit gewordenen Reiches, aber die höhere Einheit, in dem Kaisertum über den Königen, wollte er streng festgehalten wissen. Die Auflösung seines Reiches in 3 — 4 Staaten: Italien, Frankreich, Lothringen, Deutschland hätte er bis auf's Aeufferste bekämpft.

Zum Schluß noch die kurze Bemerkung, daß wir dem Herrn Verfasser bestimmt widersprechen müssen, wenn er die Initiative der Herstellung des Kaisertums dem Papst beilegt. Ich glaube gezeigt zu haben, 1. daß nach der ganzen bisherigen Politik der Päpste sie von diesen nicht ausgehen konnte, 2. daß die ersten Spuren jenes Gedankens sich bei Alkuin und den übrigen Akademikern Karls finden, 3—4 Jahre vor der Verwirklichung, 3. daß der Papst diesen Schritt als

einen sehr unerfreulichen, aber beschlossenen und unabwendbaren, vorfand, als er Karl's Hilfe um Wiedereinsetzung anrief und daß er der unvermeidlich gewordenen Erneuerung des Kaiserthums, durch arge List überraschend, die für die Kirche günstigste Form abgewann, indem er die Krone plötzlich als ein Geschenk des Papstes dem König darbot; dadurch ward allerdings später die Stellung der Päpste gegenüber den römisch-deutschen Kaisern ganz außerordentlich verstärkt. Ich habe das schon vor 20 Jahren ausgeführt (Neue Münchener [Bayrische] Zeitung 1860, jetzt neu abgedruckt Bausteine II. S. 380 f.). Ich wiederhole daher nur kurz die Grundgedanken: die Entfernung des weltlichen Souveräns des Papstes, des Kaisers zu Byzanz; war eine Voraussetzung allerhöchster Bedeutung gewesen für die Erlangung der zuerst thatsächlichen, später auch rechtlichen Herrschaft des Papstes in Rom und eine solche war — damals — auch für den geistliche Primat des Papstes von höchstem Werth. Nach Untergang des Langobardenreichs drohten dem Papst nur noch die städtischen Adelparteien, welche durch die Waffen des engbefreundeten Frankenkönigs leicht in Schach gehalten werden konnten. Bei Erneuerung des Kaiserthums konnte aber möglicherweise Karl seine Residenz in Rom aufschlagen oder doch Rom ganz in fränkische Besatzung und Verwaltung nehmen: beides hatte der Papst auf das Aeußerste zu fürchten. Also ein Interesse hatte der Papst gewiß nicht an jenem Schritt. Nun schreibt Alkuin schon 796/7 an Karl, daß diesem im Vergleich mit den andern Fürsten „nicht so fast königliche Würde als kaiserliche Majestät“ zukomme; von diesen gelehrten Kreisen ging der Gedanke aus, begründet durch die Ausdehnung von Karls Herrschaft über den größten und seit 874 auch über den wichtigsten Theil von Europa: Italien, die Wiege des Kaiserthums. Dies erfuhr oder konnte erfahren der Papst im Jahre 797/8, da er Karl's Hilfe anrief, ihn zurückzuführen durch fränkische Spere nach Rom, von wo ihn ein Adelsaufstand vertrieben. Wenn nun der durchaus glaubhafte Eginhard bezeugt, Karl habe erklärt; er würde an jenem Abend die Peterskirche nie betreten haben, hätte er gewußt, was ihm dort widerfahren würde, so ist es ganz unmöglich, dies so zu deuten, als habe Karl die Krone überhaupt nicht gewollt; zur Einwilligung in einen solchen weltgeschichtlichen Schritt konnte er wahrlich durch keine Ueberraschung gezwungen werden, am Wenigsten durch den Papst,

dessen ganze Existenz von Karl abhing. Was ihn aber überraschte und was er sich in seiner Überraschung gefallen ließ, um nicht großes Aergerniß an dem heiligsten Ort des Abendlandes zu geben und durch starke Demüthigung des Papstes, das war nicht die Erneuerung des Kaiserthums, sondern die hinterlistige Ueberrumpelung mit der Form der Verleihung als eines Gesenktes des Papstes; der König hatte wohl durch Beschluß des römischen Volkes, unter Zustimmung des fränkischen Reichstags, unter Berufung auf das — trefflich begründete — Recht der Eroberung und der Beherrschung, die Erneuerung des Kaiserthums herbeiführen wollen, wobei Segen und Salbung des Papstes nicht ausgeschlossen, sondern erbeten worden wäre. Diese Verleihung durch den einen Papst ward ein fürchtbarer Rechtstitel in den Händen des Legaten eines andern Papstes, der dem deutschen König zurufen konnte: woher er denn sonst die Kaiserkrone habe als durch „beneficium“ d. h. Wohlthat oder Lehen des Papstes?

Die Handlungsweise des Papstes war freilich gleich verwerflich, betrachtet man sie dem oströmischen Kaiser oder dem Frankenkönig gegenüber. Der Papst war zweifellos des oströmischen Kaisers Unterthan und die Verleihung der Kaiserkrone des Abendlandes, welche nach dem kaiserlichen Staatsrecht an Byzanz heimgefallen war, bis Byzanz wieder einen abendländischen Kaiser einsetzen würde, war Hochverrath und Rebellion und rechtlich ganz ebenso unwirksam, wie wenn ein preussischer Bischof dem Kaiser von Oesterreich die deutsche Kaiserkrone verleihen wollte. Karl gegenüber war die Ueberlistung ein echter Pfaffenstreich und von einer auch bei solchen seltenen Undankbarkeit und Falschheit: denn der Papst verdankte Karl Alles: Wiedereinsetzung in geistliche und weltliche Gewalt, Herstellung seiner Ehre, Abweisung seiner Ankläger, Beurtheilung seiner Bergewaltiger. Karl und seine Nachfolger zeigten in höchst demonstrativer Weise, daß sie ein Verleihungsrecht, ja nur ein Mitwirkungsrecht des Papstes bei Verleihung der Kaiserkrone absolut verwarfen. Karl erhob Ludwig, Ludwig Lothar zum Kaiser, ohne den Papst vorher nur irgendwie zu irgend einer Art von Mitwirkung beizuziehen.

Karl, überrascht und frommer gesinnt in Hochhaltung der Gräber der Apostelsürsten als der Papst, der diese Stätte zur Verübung einer der folgenschwersten — sagen wir: — Ueber-

listungen in der Weltgeschichte nicht für zu heilig erachtet hatte (freilich konnte sie nur hier gelingen!), unterließ es, durch eine kraftvolle Zurückweisung der angemakten „Verleihung“ des allzukühnen Priesters sein und seiner Folger Recht zu wahren; letztere haben es schwer büßen müssen: aber Karl steht uns um dieser edlen Enthaltung willen sittlich wahrlich nicht minder hoch. Seinem Eginhard freilich verhehlte er seine Ueberraschung, ja — es liegt in den Worten — seinen Unwillen nicht, und er sorgte dafür, ein Präjudiz nach Möglichkeit zu verhüten. Was er dem Papst darüber sagte, wissen wir nicht. Da wir an Mirakel nicht glauben — der Herr Verfasser nimmt freilich S. 299 wieder eine Art „Inspiration“, welche Papst, Kaiser und Volk ergriffen hätte, an, muß aber doch zugeben, daß die Art und Zeit der Krönung dem (mitinspirirten?) König nicht genehm war — ergibt sich uns aus dem gleichzeitigen Einfallen der zustimmenden Römer — (wohlgemerkt, nur lateinisch, nicht fränkisch war der Zuruf: also die Franken wurden nicht „inspirirt“) — eine theatrale Vorveranstaltung, welche alt geübte Inszenirung verräth: man verstand sich auf solche Künste in Rom seit Jahrhunderten.

Wenn aber der Herr Verfasser S. 299 gar „dabei den Papst als Stellvertreter der kaiserlichen Autorität“ handeln läßt, so ist das für einen Juristen — und wohl auch für Andere — : — hier fehlt mir der richtige Ausdruck: ich will sagen, ein Zeichen, bis zu welchem Grad gewisse Neigungen das Urtheil eines vortrefflichen Mannes und Gelehrten beeinflussen können. Stellvertreter! — Hochverräther seines Kaisers war der Papst in diesem Augenblick: und er wußte es: denn er wußte, daß er in dieser Handlung eines der eifersüchtigst gewährten Rechte seines legitimen Herrschers, dem er in diesem Augenblick als Unterthan Treue schuldete, preisgab und zerriß, wie denn auch die feierliche Rechtswahrung von Byzanz gegen die „Anmaßung des Kaiserthums“ nicht ausblieb. Nicht das volle Recht, nur die Macht fehlte dem Kaiser oder dessen Erarchen zu Ravenna, den Hochverrath des treulosen Bischofs zu bestrafen: freilich hatte ihm Jahrhunderte lang auch die Macht gefehlt, Rom oder den Bischof von Rom gegen die Langobarden zu schützen. Darin lag für Karl, der ohnehin keinerlei Treuepflicht gegen Byzanz hatte, die volle, auch sittliche Rechtfertigung seiner Beanspruchung der Kaiserkrone.

Ich breche hier ab, obzwar ich noch gar manche Re-

denken auch auf anderen Gebieten gegen die Darstellung auf dem Herzen hätte.¹⁷⁾

Wir verweilen nur noch bei dem Verhältnis von Stat und Kirche. Der Herr Verfasser sagt: „Chlodovech hat das römische Reich in Gallien zerstört, Karl es in Deutschland wieder aufgerichtet.“ Letzteres ist — glücklicherweise — nur sehr wenig treffend: aber freilich, was der Herr Verfasser an Karl am höchsten stellt, das Theokratische, halten wir für das Verderblichste an seinem Wesen, dabei voll einräumend, daß Karl nur den letzten Schritt auf schon lange eingeschlagenen Wegen der Frankenherrscher that. Als nun nämlich jene wunderliebliche „Einheit von Stat und Kirche“ Seite 319 erreicht war, ergab sich alsbald, daß diese begriffswidrige Confusion für die Kirche zunächst noch bedenklicher war als für den Stat, den sie praktisch erst später gefährdete. Karl griff schon 794 als Schirmvogt der Kirche auch in das innerste Freiheitsgebiet der Kirche ein: in ihre Glaubenslehre, indem er auf der Reichssynode zu Frankfurt die Lehre der Adeptianer aus eigener Machtvollkommenheit verwarf: die gleiche Vergewaltigung, wie sie byzantinische Kaiser an der kirchlichen Lehre so oft geübt. An dieser unvermeidlichen Folge jener hochpreislichen Einheit schlüpft der Herr Verfasser mit dem Säglein hurtig vorbei: S. 313, „das ging zwar eigentlich über die Rechte Karls und die Freiheit der Kirche hinaus!“ Es ist aber die Herrschaft der Kirche im Stat (Gregor VII.) oder die Tyrannei des States im Glauben (Byzantinismus) die nothwendige alternative Folge der Confusionen von Stat und Kirche, von Religion, Moral und Recht. Gerade das Theokratische, die mystische Kaiseridee war das Schwache und Verderbliche in Karls Wirken (falsch ist es, daß seit 800 der Kaisertitel im Abendlande

¹⁷⁾ So war S. 324, von Sendboten und Mägdeschöffen zu bemerken, daß sie kirchlichen Einrichtungen entlehnt waren: so können wir die Vergleichung Karls mit Chlodovech — zu Karl's Ehre — wahrlich nicht gut heißen S. 325. So ist doch S. 309 das ripuarische Recht des Königshauses nur eine Anwendung des Princips der persönlichen Rechte und wahrhaftig kein Beweis einer fehlenden Gesetzgebenden Gewalt!! So hatten (ebenda) doch ohne Zweifel auch die Merovinger bereits Verfügungsgewalt, so machte (S. 312) doch nicht erst die Kaiserkrönung den König zu einer „christlichen Obrigkeit,“ so dauerte die Verbindung, welche Karl zwischen Frankreich, Italien und Deutschland geschaffen, doch seit 850 nur mehr geographisch äußerlich fort, nicht die von ihm geschaffene politische S. 24.

nicht wieder erlosch, S. 328, es gab Zeiten ohne weltlichen Kaiser zwischen 843—962). Gerade dieser rein theokratische Bau und die Universalmonarchie „zerfiel bald nach seinem Tode in ein Chaos,“ S. 328: wahrlich eine schlimme Verurtheilung des Staatsmannes Karl, — wäre das sein Bestes gewesen. Daß sein Stat der erste Culturstat war seit 476, kann man gegenüber Theoderich dem Großen, auch dem Westgothenstat gegenüber nicht behaupten.

Deinathe scheint der Herr Verfasser das Grauen der christlichen Befehrer vor den alten Göttern zu theilen, wenn er S. 328 sagt: „Karl war der Kiese, der die Dämonen des Heidenthums und der Barbarei, der Anarchie und Gewalt, der Unordnung und Willkür gebannt hat“ —: ach, leider nicht einmal für seine eigne Regierungszeit gilt das Letztere vollkommen.

Wenn es aber Seite 329 heißt: „Von wo der ewige Strom des Lebens ausgeht und wohin er führt, kann die Geschichte so wenig sagen als es der Naturwissenschaft je gelingen wird, Ursprung und Endziel der physischen Kraft zu ermitteln,“ so fügen wir bei: ganz einverstanden! Darum soll eben die Geschichte darüber schweigen und die Philosophie darüber reden lassen. Und nur weil in einem Geschichtsbuch darüber gepredigt ward, haben wir in einem geschichtlichen Aufsatz darüber philosophirt: aus Nothwehr für die Geschichtsphilosophie, welche durch die Theologie Sanct Augustins ersetzt werden soll. Das wollen wir nach Kräften abwehren von der Geschichte, der Theologie gern und neiblos das Recht solcher Betrachtungen zuerkennend.

Wir scheiden von dem so vielfach tüchtigen Werk mit der Versicherung, daß wir auch die hier bekämpften Anschauungen des Herr Verfassers wohl zu würdigen wissen: nur in einem Geschichtsbuch mußten wir sie bekämpfen.

IV.

Nun ist auch der II. Band der „deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen, von Georg Kaufmann erschienen (Leipzig, 1881). Es gereicht mir zur Freude, diesen II. Band besser nennen zu können als den ersten; (Vgl. oben S. 208 f. An dem ersten war die Nichtunterscheidung von objectiver Quellenüberlieferung und allersubjectivsten Hypothesen scharf zu tabeln und der überschwänglich bilder- und

Blumenreiche, schwülstige Stil war — meinen Geschmacks wenigstens — geradezu fatal. Beide Fehler sind in dem II. Band sehr viel weniger hervortretend, zumal der Ausdruck ist einfach und frei von Schwulst. Man wird in einer „deutschen“ (nicht „germanischen oder Völkerwanderungs-“) Geschichte zwar Vandalen in Spanien und Afrika, Westgothen in Süd-Gallien und Spanien, Ostgothen in Italien nicht suchen, aber schließlich schadet ein solches Parergon nicht: machte nur nicht das Ganze mehr den Eindruck einer Reihe von Essay's, als einer erschöpfenden zusammenhängenden Geschichts-Darstellung. Es findet sich aber manche recht treffende, dem Verfasser eigenthümliche, scharfsinnige Bemerkung, die Kenntniß der Quellen ist überall für den Kundigen heraus zu spüren. Manchmal hat der Herr Verfasser freilich gewisse — ich finde kein anderes Wort dafür und meine es nicht beleidigend — gewisse Marotten. So wenn er S. 410 gegen die übereinstimmende Ansicht aller Historiker und namentlich der Rechtshistoriker bei den Westgothen noch nach dem V. Jahrhundert geringe Romanisirung, starkes Festhalten ihres altgermanischen Wesens, auch in ihren Gesetzen, annimmt. In diesen Gesetzen, in welchen man die größte Mühe hat, unter der erdrückenden Fülle von römischem und kirchlichem Recht hin und wieder noch einzelne Spuren von Germanischem¹⁹⁾ zu finden! Der Verfasser meint freilich: jene Gesetze machten nur beinahe einen so römischen Eindruck, weil sie lateinisch geschrieben seien. Ist etwa die Lex Salica nicht lateinisch geschrieben, und macht diese einen römischen Eindruck?

Was soll überhaupt eine so laienhafte, allgemeine Phrase, nachdem ich in ganz genauer, erschöpfender Statistik (Westgothische Studien S. 51, 52) nachgewiesen habe, welche Masse von Sätzen der Lex Visigothorum aus den Concilienschlüssen und aus dem Codex Theodosianus genommen ist, und zwar stets mit ganz genauer Angabe jeder Quellenstelle? Jene Nachweise möge der Herr Verfasser erst widerlegen, bevor er solche Sätze aufstellt. Unverständlich ist mir die Bemerkung des Verfassers Seite 413: „Dahns Darstellung begeht den Irrthum, die Zustände des westgothischen Reichs nach dem Breviarium zu schildern.“ Weiß der Herr Verfasser nicht, daß in diesem Reich von Anfang (417) bis auf

¹⁹⁾ In den „westgothischen Studien“, Würzburg 1874. S. 298 habe ich die äußerst lergen germanischen Reste zusammengestellt.

Kindasvinth und Rektsvinth (ca. 650) das Princip der persönlichen Rechte galt, die Römer nach römischem Recht und zwar seit a. 506 nach dem Breviar lebten, so daß nur für die letzten 61 Jahre des Westgothenreichs (c. 650—711) das Breviar nicht galt? Wonach anders als nach dem Breviar soll man das römische Recht in diesen dritthalb Jahrhunderten darstellen? Daß ich die gothische Seite nach der *Lex Visigothorum* dargestellt und die späteren Aenderungen und Veraltungen mancher Theile des Breviars hervorgehoben habe, ist selbstverständlich und wohl auch dem Herrn Verfasser nicht entgangen. Fast ebenso befremdend ist, daß der Herr Verfasser die Herrschaft der Bischöfe über diesen Stat bestreitet: die Gründe, welche formell dem König die Herrschaft — und zwar eine erdrückende — über die Kirche zu geben scheinen, habe ich alle selbst aufgeführt, Könige VI — aber die Gründe welche thatsächlich, materiell die Könige den Bischöfen, dem Reichsconcil unterwarfen, daneben gestellt. Diese ignorirt der Herr Verfasser, der auch nicht bedenkt, daß nicht das ganze *Palatium*, sondern nur jene wenigen Laien Stimmrecht hatten, welche die Synodalacten unterzeichneten. Die Volks- oder Reichsversammlung, welche neben dem Concil manchmal erwähnt wird, besonders behufs der Königswahl, spielt im Vergleich mit dem Reichsconcil, auf welchem die Bischöfe und andern Geistlichen stets eine erdrückende (fünffache) Mehrheit hatten, eine sehr untergeordnete Rolle, so daß ich (Könige VI. S. 555) Mühe hatte, Existenz und Thätigkeit derselben darzuthun. Ueberhaupt, ich erkenne gern die Vertrautheit des Herrn Verfassers mit den Geschichts- und zumal den literarischen, rhetorischen Quellen jener Periode an: aber seine Kenntnisse in Rechtsquellen und insbesondere, was bei dem Nicht-Juristen sehr begreiflich, seine Fähigkeit, sie zu behandeln. — er verwechselt z. B. Besitz und Eigenthum! oben S. 210 — sind nicht so hervorragend, daß ich seiner Belehrungen nicht füglich entzathen könnte: am Allerwenigsten im Recht der Gothen bedarf ich seiner Meisterschaft. —

Schließlich noch eine Bemerkung, welche beiden hier besprochenen Büchern gilt und deren Formulirung mir schwer fällt, weil ich durchaus nicht die Absicht habe, einen beleidigenden Vorwurf auszusprechen, vielmehr nur ganz objectiv ein Bedenken gegen eine Eigenschaft beider Bücher. Beide citiren, wie keine Quellen, so keine Literatur. Daher

liest man Seiten lang Ausführungen, deren wesentlicher Inhalt andern ältern Werken angehört, ohne daß der nicht-gelehrte Leser diesen Sachverhalt ahnt. Ist das — schön? Man mißverstehe mich nicht; beide Verfasser haben wahrlich genug Quellenstudien gemacht und eigenartige selbstständige Gedanken genug gefunden, um fremder Vorgänger durchaus nicht zu bedürfen, sich damit zu schmücken. Aber jeder von uns steht auf den Schultern seiner Vorgänger und jeder muß nach dem Gesetz der Arbeitstheilung, in manchen Querkreisen namentlich, die Ergebnisse seiner Vorarbeiter aufnehmen. Aber wenn ich das thue — dann sage ich es; so habe ich z. B. in der Literaturgeschichte des V.—VIII. Jahrhunderts (Urgeschichte I. S. 536 f.) meist Ebert, die erste Autorität, zu Grunde gelegt, wo ich nicht die einzelnen Schriften wiederholt studirt hatte: aber ich habe dabei stets Ebert ausdrücklich citirt.

Gewiß sind Bücher ohne den beschwerenden Anhang von Literaturangaben viel leichter zu lesen und sie empfehlen sich dadurch stark für den Verleger; aber ich meine, wir sollten doch bei der alten schwerfälligen Sitte bleiben. Ich rede durchaus nicht pro domo und verlange durchaus nicht, daß man für mich eine Ausnahme von der Regel des Nicht-Citirens mache. „Eh bien! J'en ferai d'autres!“ sagte Voltaire auf die Frage, was er denn nun thun werde, da man irgendwo seine Gedanken abgedruckt hatte —; aber es ist doch ein seltsames Gefühl, wenn man bei Lesung solcher Bücher unwillkürlich an den Rand schreiben möchte: siehe Waiz oder siehe Sohm oder siehe X oder siehe Y, so nachholend, was die Verfasser versäumt haben. Ich wiederhole: die Verfasser haben im besten Glauben gehandelt und sind eines Plagiats weder bedürftig noch fähig. Aber ich fände es viel verbienflicher, wenn die Herren, wie sie es ja in früheren werthvollen Einzelarbeiten gethan — niemand kann Arnolds älteres Werk höher schätzen als ich und auch Kaufmanns frühere kleinere Arbeiten würdige ich mit aller Anerkennung — nur dasjenige berichteten, was sie selbst gefunden, oder wo von Anderen Gefundenes herangezogen werden muß, diese Vorgänger bezeichneten.

V.

Herr Heinrich von Sybel, der Herausgeber der historischen Zeitschrift, hatte mir in jenen Blättern selbst eine „kurze Entgegnung“ verstattet auf die in der umgearbeiteten Ausgabe seines Werkes „Entstehung des deutschen Königthums“ (Frankfurt a. M. 1881) über mich verhängte Polemik.

Das überaus freundliche Schreiben vom 1. Nov. 1882, welches mir jene Verstattung mittheilte, hatte mir freilich für solche Entgegnung das Schwert aus der Hand gelöst mit den Worten: „In welcher Gesinnung ich über altgermanische Hypothesen polemisiere, zeigt die Widmung meines Buches an Waitz; und nicht anders wünsche ich zu meinen andern geehrten Gegnern mich zu stellen.“ Leider habe ich aber, nachdem ich sämtliche mich betreffende Stellen des Buches studirt, den Eindruck empfangen, daß ich doch nicht ganz ebenso behandelt werde wie die andern Gegner, und deshalb muß ich gleichwohl wenigstens mit dem Schilde, einmal wohl auch mit dem Schildstachel, abwehren. Das Schwert leg' ich einstweilen zur Seite: in der in Vorbereitung begriffnen neuen Ausgabe der „Könige der Germanen“, zunächst Band I. und VI., werd' ich es ausgiebig zu schwingen haben. —

„Lancräche“ ist der Herr Verfasser. Kein Vorwurf! Eine Eigenschaft, welche er mit einer burgundischen Königstochter und großen Staatsmännern theilt. Vor zwanzig Jahren habe ich, allerdings nur ein blutjunger Privatdocent, gewagt, die Hauptlehre des Herrn Verfassers auf diesem Gebiet zu bekämpfen: scharf, da ich jene Lehre für sehr bedenklich hielt, gerade weil sie von einem unserer ersten Historiker höchst geistvoll vorgetragen wurde. Mir ist das Königthum die wichtigste, die Entwicklung der Verfassung tragende Institution; deshalb nannte ich mein verfassungsgeschichtliches Werk „Die Könige der Germanen“; und zwar erwächst mir das Königthum aus Umbildungen zwar des alten Erbfürstenthums in quantitativer Ausdehnung und, vermöge römischer Einflüsse, in intensiver Machterstärkung, aber doch aus nationaler Wurzel.

Der Herr Verfasser lehrte: jene Barbarenführer haben mit dem Imperator den Dienstvertrag geschlossen; dadurch sind sie die Könige ihrer Scharen geworden.“ Diese Auf-

fassung hat der Herr Verfasser, soweit ich sehe, nunmehr erheblich modificirt: daß sie nicht die herrschende wurde, dazu schmeichle ich mir durch meine Arbeiten redlich beigetragen zu haben.

Bei aller Bestimmtheit des Widerspruchs glaubte und glaube ich die Verehrung nie verletzt zu haben, welche ich dem Herrn Verfasser damals trug, wie ich sie heute empfinde.

Gleichwohl scheint jener Widerspruch verstimmt zu haben, zumal eine noch zu erörternde Stelle: und so erfahre ich nach zwanzig Jahren eine anders abgetönte Behandlung, in Scherz und Ernst, als andere, als z. B. Köpke.

Ich verstehe und vertrage Spaß: eine „magistrale Miene“ (S. 206) hat mir sonst meines Wissens niemand angesehen. Aber manchmal scheint mir die Ironie Herrn Heinrich's von Sybel aufzuhören, gutartig zu sein.

Er sagt S. 138: „Dahn citirt nun eine ganze Reihe achtungswerther Gewährsmänner: nur ein Umstand ist dabei zu bedauern, daß dieselben sämmtlich dem 19. und nicht einer dem 1. Jahrhundert angehört.“

Seit wann ist es verboten, wo positive Quellenbeläge mangeln (der Herr Verfasser selbst fährt fort: „Ein Mangel, der allerdings seinen guten Grund hat; denn alles, was wir aus den ersten Jahrhunderten über die Fürstenwahl erfahren, beschränkt sich auf die Worte Gorm. c. 12“), sich auf übereinstimmende Annahmen der modernen Schriftsteller zu berufen? Vernachlässigung der Quellen oder willkürliche Annahmen ohne, gegen die Quellen hat mir noch niemand vorgeworfen; aber auf Gebieten, in welchen die Quellen für Jahrzehnte oft aus ein par Wörtern bestehen, wird man ohne Hypothesen und Constructionen nicht auskommen und gar manchen Satz als Ergebnis der Gesamtauffassung hinstellen müssen. So hat denn der Herr Verfasser wirklich in meinem sechsbändigen Werke fünf bis sechs Stellen gefunden, denen, aus den obigen Gründen, positive Quellenbeläge nicht beigefügt werden konnten: mit eifriger Bestissenheit werden sie hinter einander in Anmerkungen, weithin sichtbar angeführt: sein Leser muß meinen, das sei für meine Arbeitsweise charakteristisch. Sollten nicht in den Büchern seiner übrigen Gegner, ja auch des Herrn Verfassers selbst, belaglose Sätze gesammelt werden können? Nur die Unterscheidung von quellenmäßig feststehenden und von vermuteten Dingen ist streng dem Forscher selbst und dem Leser klar zu halten: das habe

ich oft und scharf gefordert; wenn ich aber, solcher Pflicht gemäß, z. B. bei dem sog. Testament Genjerich's durch ein „wohl“, „gewiß“, „jedessfalls“ das Subjective der Annahmen kennzeichne, rügt das der Herr Verfasser durch Gänsefüßlein.

Auf das Detail unserer Meinungsverschiedenheiten kann diese „kurze Entgegnung“ nicht eingehen — wir werden uns bei Philippi wiedersehen! — nur die amalische Streitfrage sei erwähnt, weil sich an sie ein für mich verhängnißvoll gewordener Satz knüpft. Der Herr Verfasser lehrt, Cassiodor habe die sechzehn königlichen Amaler vor Theoderich erfunden, um die Herrschaft Theoderich's bei den Ostgothen zu befestigen und zu verherrlichen. Ich erwiderte damals, das sei nur dann möglich, wenn dieser germanische Stamm der Gabe des Gedächtnisses entrathen hätte, und fügte bei: „die Kritik hat uns von der Unkritik befreit: hüten wir uns, nunmehr in Ueberkritik zu verfallen.“ Dieser Satz gerade scheint verletzt zu haben. Ich bedauere das; aber ich kann auch heute noch jene Aufstellung nicht begreifen. Hatten die Gothen gar keine Ueberlieferung ihrer jüngsten Geschichte bis etwa 200 Jahre vor Theoderich? Mußten nicht sogar im Jahre 526 noch Greise leben, welche die Könige vor Theoderich kannten? Ein damals Achtzigjähriger konnte seinen Großvater fast noch als Augenzeugen von Ermanarich erzählen gehört haben. Die neue Ausgabe wendet nun ein: „Cassiodor's Buch war bald verschollen“: ich muß mir die bescheidene Bemerkung erlauben, daß darauf für unsere Frage auch nicht das Mindeste ankommt. Die neue Ausgabe fährt fort: „wo ist gesagt, daß die Gothen Cassiodor glaubten?“ Ich muß, wirklich erstaunt, erwidern, Cassiodor konnte sich der Gewißheit, daß sie ihm nicht glaubten, nicht aussetzen: er hätte seine Amaler und sich selbst lächerlich und verächtlich gemacht. Ist es nun nicht allzuscharfe Kritik, welche zu solchen Ergebnissen führt, Sage, Geschichte, Ueberlieferung, Gedächtniß eines Volkes für seine jüngste Vergangenheit ausschließend? Ja, wenn im 16. und 17. Jahrhundert in Spanien falsche Stammbäume der Westgothenkönige des 5. bis 7. Jahrhunderts erfunden werden, so trennt ein Jahrtausend die Thatfachen und die Fälschungen.

Bitter und laut muß ich mich aber darüber beklagen, daß der Herr Verfasser alles ignorirt, was ich nach den „Königen“ geschrieben habe. Ich habe doch in den zwanzig Jahren seit 1861 einiges gelernt: manche damals aufgestellte

Ansicht (z. B. gerade über Nachwirkung des Geschlechterstates, über den Anfang sesshaften Ackerbaues) habe ich modificirt, andere durch neue Gründe gestützt. All das ist für den Herrn Verfasser nicht vorhanden! Ich darf aber verlangen, daß meine Auffassung und Beweisführung gewürdigt werde, wie sie jetzt ist, nicht, wie sie vor zwanzig Jahren war. Ist das „fair-play“? Der Herr Verfasser erwähnt Sohm's Ansicht über Fehde und Blutrache: meine Abhandlung „Fehdegang und Rechtsgang“, die, richtig oder unrichtig, viel tiefer eingreift und in Spanien und Italien Widerhall gefunden hat, kennt oder nennt doch der Herr Verfasser nicht. Alles, was ich nun in den zwei Bänden „Bausteine“ zusammengestellt, was ich in den „Westgothischen Studien“, den zwei Bänden der „Urgeschichte“ (Duden-Grote) in der vollständig neuen Bearbeitung von Wietersheim theils geändert, theils neu aufgestellt, theils neu begründet habe — bleibt unberücksichtigt.

Mich tröstet über die scheinbare Zurücksetzung nur die Thatsache, daß ganz allgemein die seit zwanzig Jahren nächerwachsene Literatur so ungenügend herangezogen ist, daß die neue Ausgabe des geistreichen Buches dem dormaligen Stande der Forschung nicht entspricht.

Ueber germanischen Hausbau.

Die Frage nach dem ältesten Hause der germanischen Völker hängt untrennbar zusammen mit der nach dem ältesten Culturgrad derselben, nach den wirthschaftlichen Grundlagen ihres Lebens. Letztere sind vielfach bestritten: doch darf man nunmehr die Ansicht als die mit Recht herrschende bezeichnen, welche für das früheste Auftreten unserer Ahnen in Europa nicht sesshaften, sondern im Umherwandern betriebenen Ackerbau, in viel größerem Umfang aber Viehzucht und Jagd als Erwerbsarten der Nahrungsmittel annimmt. Es kann nicht anders sein: all-

gemeine Erwägungen, die Natur der Sache und bestimmteste Quellenzeugnisse stimmen darin überein. Zwar waren den Germanen in Asien, wie die vergleichende Sprachforschung bewiesen, in ihrem Zusammenleben mit den übrigen Völkern der arischen Race: den Indern, Persern, den späteren Hellenen, Italikern, Kelten und Letto-Slaven die Anfänge eines höchst einfachen Ackerbaues nicht unbekannt: allein zweifellos spielte er eine untergeordnete Rolle im Vergleich mit der Viehzucht: Röhre galten als Werthmesser und Tauschmittel, nach der Kuh war sogar die Landeintheilung, der „Gau“, benannt. Die Viehzucht in solchem Umfang und dabei zugleich noch in solcher Einfachheit betrieben, setzt aber das Umherziehen nach Erschöpfung der Weidegründe beinahe als unerlässlich voraus. Nicht anders auch als durch solches Umherwandern, das nur allmählig eine bestimmte Richtung nach Westen annahm, schwerlich freiwillig, vielmehr vermuthlich durch den Druck anderer, turanischer Völker von Osten her, sind ja die Germanen überhaupt aus Asien nach Europa gelangt.

Es leuchtet nun ein: so lang der „Gau“, (ein Wort, das von jeher zugleich eine Gliederung des Volkes, die Bevölkerung des „Gau-Landes“, das „Gau-Volk“, die „Gau-Leute“ und auch das „Gau-Land“ bezeichnete) stets bereit war, nach ein par Jahren aufzubrechen und anderes Weideland zu suchen, konnte auch das „Haus“ nicht auf Stätigkeit eingerichtet, es mußte vielmehr leicht mitzunehmen sein, fand man diese Belastung nicht zu mühsam, zog man es nicht vor, das wenig Werthvolle zurückzulassen oder zu verbrennen. So war denn „das Haus“, d. h. ein leichtes Gezimmer von Brettern, überspannt mit Lederhäuten, oder Woll- oder Linnen-Decken eine Art von Zelt: es konnte, ohne auseinandergenommen zu werden, auf breite Wagen gehoben und davongefahren werden. Mit solchen Wagen und Karren, welche Weiber, Kinder, Kranke, die werthvollste Habe an Waffen, Schmuck, Geräth bargen, kamen die Wanderer offenbar nach Westen gefahren, während die Vorhut und wol auch die Nachhut aus Reitern bestand und die Menge der Männer den Wagenzug, sowie die mitgetriebenen Herden, auch die unfreien Knechte und Mägde umgaben.

Es war nur Wiederaufnahme uralter, auch in Europa nie völlig unterbrochener Gepflogenheiten, als die Kimbern und Teutonen ca. a. 120 vor Christus aus den zu eng gewordenen Sitzen an der Nordsee einen Theil ihres Volkes

aufbrechen ließen, welcher ganz in der eben geschilderten Weise in seinen etwa zwanzigjährigen Wanderzügen die Wagenburg bis nach Spanien, Südgallien, Italien mit sich führte. Und genau dieselben „Wagenburgen“, „Karrenzüge“ treffen wir in der Zeit der sogenannten „Völkerwanderung“ bei den gothischen Völkern: sowol in den großen Wanderzügen derselben von der Donau bis tief nach Asien hinein im III. Jahrhundert als bei Ost- und Westgothen im IV. und V. Jahrhundert.¹⁾

Lange vierräderige, kurze zweiräderige Karren, von Rindern gezogen, von zeltwagenartigen Dächern aus Leder, Fellen, Leinwand überdeckt, durch leichtes Lattenwerk an den Seiten und im Rücken vergittert, wurden, wenn man Raft machte, an-, ja oft ineinander gefahren und geschoben: so bildete die „Wagenburg“ eine gar nicht leicht zu durchbrechende Befestigung des Lagers, mit ihren natürlichen Brustwehren trefflich von oben herab zu vertheidigen, für feindliche Reiter völlig undurchdringbar: es ist bekannt, wie nach dem Erliegen ihrer Männer zuletzt noch die Frauen der Kimbern, unterstützt von den treuen „Hofwärttern“, d. h. den großen Hundern, sich, ihre Ehre und ihre Kinder von der Wagenburg herab gegen die siegreichen Legionen des Martius vertheidigt haben.

Völlig ungebräuchlich war bei Germanen der Steinbau: erst von Kelten und Römern haben sie ihn gelernt. Und zwar spät.

Denn es ist in höchstem Maße lehrreich, daß germanischem Recht das Haus als „Fahrhabe“, als „Fahrniß“ d. h. als bewegliches Gut im Gegensatz zu den Grundstücken als liegendem Gute gilt: ein Rechtspruchwort, das in manchfaltiger Fassung und in den Gebieten verschiedener Stämme begegnet: sagt: „was die Facel verzehrt, ist Fahrniß“ und zählt aus diesem Grunde alle Häuser zu der „Fahrniß“: so daß z. B. die Erben, welche vermöge ihres „Reispruchrechtes“ die Veräußerung oder Schuldbelastung von Grundstücken dem Eigenthümer wehren können, ähnlich der „Obereigenthümer“ (z. B. Lehensherr, gegenüber dem Vasallen)

¹⁾ Vgl. Dahn, Könige der Germanen. II. S. 77. V. S. 10 f. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. I. S. 288 f. 237. 335. v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung. I. S. 210. II. S. 64. 380. Dahn, deutsche Geschichte. I. S. 153.

gegenüber dem Untereigenthümer solche Befugnisse in Beziehung auf Häuser nicht haben: ja wenn der Erbgang in Grundstücke und der in Fahrhabe verschiedene Personen beruht, fallen die Häuser, sofern sie nicht Theil oder Zubehörde des Bodens, dem Erben der Fahrhabe, nicht dem Erben der Grundstücke zu. Das war Alles ganz folgerichtig: denn die Fackel verzehrte die Häuser, weil sie ganz aus Holz gezimmert waren und diese Häuser waren ursprünglich im wörtlichsten Sinne „Fahrhabe“, „Fahrniß“: konnte man sie doch auf Wagen heben und davon fahren. Auch abgesehen von den besprochenen Wagenburgen wird in den römischen Quellen wiederholt eine Beschreibung der germanischen Häuser entworfen, welche Steinbau ausdrücklich ausschließt, lediglich Holz als Material bezeichnet: Tacitus, *Germania*, 2. 16: 99 nach Christus. „Es ist wol bekannt, daß die germanischen Völker nicht in Städten wohnen, ja, sie verstaten nicht einmal aneinander gebaute Wohnsitze. Zerstreut und abge sondert bauen sie sich an, wie ein Duell, ein Feld, ein Hain sie anspricht. Die Dörfer legen sie an, nicht nach unserer Weise mit verbundenen und untereinander zusammenhängenden Gebäuden: vielmehr umgibt jeder sein Haus mit einem un bebaut bleibenden Raum (dem „Hof“, der „Hof-Were“, welche ein Jaun umhegt), sei es zur Sicherung gegen Feuer, sei es vermöge Unvertrautheit mit der Baukunst. Nicht einmal Bruchsteine oder Ziegelsteine verwerthen sie: unförmliches Holz brauchen sie allein zu Allem, ohne Rücksicht auf Aussehen oder Dier. Nur bestreichen sie gewisse Stellen sorgfältig mit einer so reinen und glänzenden Art von Erde (Thon), daß es wie gemalt, wie farbige Zeichnungen aussieht. Auch unterirdische Höhlen legen sie an und bedecken sie oben dicht mit Dünger, die Früchte darin zu bergen und auch den Menschen im Winter zur Zuflucht vor der Kälte zu dienen.“ Tacitus spricht im Eingang der Stelle zwei, wol zu scheidende Gedanken aus. Einmal schildert er die neben der Dorf-Sidelung vorkommende Hof-Sidelung, wobei die Bauern nicht sich an Einem Ort niederließen, sondern ihre Einödhöfe, „Einöden“, „Schwaigen“, wie sie heute noch in Baiern heißen, oft stundenweit vom nächsten Nachbar entfernt lagen. Es ist irrig, die Hoffidelung den einen, die Dorfsidelung den andern Stämmen zuzuthellen: beide kommen bei jedem Stamme vor. Und es ist auch unrichtig, das eine System an sich als das ältere auf-

zufassen: nur im Einzelfall ist freilich oft aus dem ursprünglichen Einödhof ein Dorf erwachsen, nachdem mit steigender Bevölkerung neben der ursprünglichen Hofstätte jüngere von den heranwachsenden Söhnen, zumal nach ihrem Ausscheiden aus der väterlichen „Bere“ durch Heirath, begründet wurden. So gibt es Hofsidelung gleichmäßig bei Frisen, Sachsen, Thüringen, Franken, Alamannen, Baiern. Geschichtliche Vorgänge bei der ersten Einwanderung in den einzelnen Landschaften, bei der ersten Landtheilung und Waldrodung haben für das eine oder andere System entschieden, sehr oft aber rein örtliche Gründe, — die Gliederung des Landes in Thal- und Hügelgruppen: so mußten gewisse Vortheile, an deren Genuß sich Alle gern herandrängten, zur Häufung der Sidelungen an Einem Flecke führen: daher findet sich Dorfsidelung häufig an Seen, Teichen; am Lauf der Flüsse, ganz besonders aber an alten Furten der Flüsse, später dann an Brücken: die zahlreichen Ortsnamen bei Ptolemäus, aus welchen man sehr mit Unrecht hat Städte, Märkte machen wollen, waren in den meisten Fällen nur der Ausdruck dafür, daß dieser Ort einen bestimmten Namen führte, bezeichneten vielleicht auch einen einzelnen Anbau, oft eben eine Furt, wie das so häufige Schlußwort: „φοῦρδον“ zeigt.

Keineswegs hat aber etwa Tacitus an jener Stelle die Hofsidelung als einziges System germanischer Niederlassung bezeichnen wollen: spricht er doch oft genug von den Dörfern (vici) der Germanen, welche geplündert, angezündet werden. Ich habe anderwärts hervorgehoben, daß er vielmehr Dorfsidelung als das Regelmäßige voraussetzt, wo er ganz allgemein von Rechtsgebräuchen spricht, z. B. von der Bestrafung der Ehebrecherin, welche „durch das ganze Dorf“ mit Geißelhieben gejagt wird.

Und gerade auch an unserer Stelle bemerkt er ja — das ist der zweite Gedanke — daß sie die Dörfer nicht wie die Italiker anlegen, so daß Haus unmittelbar an Haus stößt (wie heute noch in Italien, Spanien und Südfrankreich, wo sich das Dorf nur durch die Quantität der Häuser von der Stadt unterscheidet), sondern, dem echt-germanischen Drang zur Individualisirung entsprechend, indem jedes Gehöft für sich allein gestellt und von den benachbarten durch einen freien Raum getrennt wird, welcher ursprünglich mit dem manns hohen Zaun umfriedet und gefestigt war: später trat dann zu diesem „Hof“ regelmäßig noch ein

Garten, d. h. ein „Baum-Anger“ hinzu, in welchem aus Wiesboden einige Obstbäume ragten, anfangs Wildlinge, später, nachdem man, wol von Kelten und Römern, das Pfropfen gelernt, veredelte: noch heute heißt unser „Garten“ schwedisch „Träd-gård“ d. h. Baum-Gehege, in Erinnerung daran, daß ursprünglich im germanischen Garten Obstbäume, nicht Gemüse oder Blumen, das Wesentliche waren: im Dänischen dagegen muß das Wort have, Hof, den Garten mit ausdrücken. Bei Bajuwaren und Alamannen finden sich noch heute die Bauernhäuser sehr oft von solchen „Baumgärten“ umgrünt.

Die nächsten Angaben nach Tacitus, welche uns über germanischen Hausbau Kunde ertheilen, sind Bildwerke: die Darstellungen auf der Siegessäule Marc Aurels,²⁾ welche dieses Kaisers Thaten im sogenannten „Markomannen-Krieg“ verherrlichen: in den unter diesem Namen zusammengefaßten Kämpfen von a. 165—181 wurden Dörfer und Gehöfte von Markomannen, Quaden und verschiedenen gothischen Völkerschaften erreicht, geplündert, verbrannt, auch Befestigungen erstürmt: nirgends in den Relief-Darstellungen begegnet dabei eine Spur von Steinbau: die Hütten sind aus Stroh, Schilf, dünnem Bretterwerk hergestellt, fast mehr hürdenartig geflochten als gezimmert. In denselben sind diese Bilder nur von zweifelhaftem Werth als Quellen für germanische Bauten: denn unausgeschieden von germanischen wurden auch sarmatische, (jazygische) Krieger, Gefangene und Gebäude dargestellt. Auch sind offenbar manche der vorgeführten Gebäude gar nicht Wohnhäuser, sondern Getreide-Schuppen, Vorrathshäuser, Hürden. — Ungefähr ein halbes Jahrhundert später schildert Herodian die Häuser der Germanen im inneren Deutschland — es waren vor Allem Alamannen, Chatten und Hermunduren, vielleicht auch Markomannen, deren Gebiete Kaiser Maximilian a. 234 durchzog: „es verzehrt gar leicht die Flamme ihre Sidelungen und Häuser: denn Stein oder gebrannte Ziegeln verwerthen sie nicht: die baumreichen Wälder gewähren das unererschöpfliche Material, durch dessen Zusammenfügung und Bearbeitung sie ihre Häuser errichten.“

²⁾ Vgl. Bartoli-Bellorius, Columna Cochlis M. Aurelio Augusto dicata; Bilder daraus bei Dahn, Urgeschichte der germanischen und römischen Völker II. Berlin 1881. S. 40. 61. 63. 71 f.

Selbstverständlich konnte es nicht ohne Einfluß bleiben, wie auf die Cultur im Allgemeinen, so auch auf den Hausbau, daß nach Mitte des III. Jahrhunderts unter Gallienus der „limes“ von den Germanen durchbrochen ward und nun ein Grenzverkehr mit den römischen Colonisten im Rheintal begann, der den Barbaren gar manche Einrichtung römischer und römisch-keltischer Lebenssitten zubrachte.

Als Julian im Jahre 357 den Rhein überschritt und die Alamannen im eigenen Lande bekämpfte, waren die Römer hoch erstaunt, ganze Dörfer von Häusern „nach römischer Art“ (daher vermuthlich doch wol Steinbau?) anzutreffen: die vorgefundenen Villen des Rheintales hatten also als Vorbilder gewirkt.

Indessen galt dies nur von den Ansiedlungen in nächster Nähe des Rheines. Und daß nicht überall der friedliche Verkehr mit den Römern solchen Einfluß übte, erhellt aus den westgothischen Zuständen zu derselben, ja noch beträchtlich späterer Zeit. Obwol diese Gothen auf dem linken Donauufer schon viele Menschenalter hindurch mit den Römern unmittelbar grenzten und auch, wie Wulfila's Bibelübersetzung zeigt, zahlreiche griechische und lateinische Wörter in ihre Sprache — sowie die entsprechenden Gegenstände in ihren Gebrauch — genommen hatten, lehrt doch gerade die Sprache Wulfila's, daß die Häuser damals noch in der uralten Weise sonder Steinbau hergestellt wurden.

Sehr bezeichnend hiefür ist, daß „bauen“ immer noch „zimmern“ „timrjan“ heißt: und sogar in der Stelle, in welcher die Bauleute den „Stein“ verwerfen (Psalm 118, Vers 22), wobei der Stein („Ziegel“ heißt „skalja“) freilich nicht weggelassen werden konnte, sind es doch — unpassend genug — die Zimmerleute, welche mit diesem Stein zu schaffen haben. Selbst die „Burg“ (Baurgs) ist „gezimmert“ (Lucas IV, 29). Ja sogar die Kirche der Christen gewordenen Gothen ist noch im Jahre 372 nicht von Stein, sondern lediglich ein Zelt — (σκήνη). Wulfila hat kein gothisches Wort für Kirche, er wiederholt das griechische: aikklosjo. Man wohnt in Dörfern, die einmal erwähnte Stadt (oppidum) ist römisch: vielmehr galt von allen Germanen das Wort, welches Ammianus Marcellinus damals auf die Alamannen anwandte: „sie scheuen Städte wie Fanggruben, die mit Netzen umstellt sind“. Diese Aus-

legung ist wol richtiger als die von Lindenschmit, obzwar mit Scharfsinn vertretene: „Scheiterhaufen, mit Gebörn umhegt“.)

„Thüre“ wird (abgesehen von daur) auch mit einem Wort wiedergegeben, welches „Flechtwerk“, „Gitter“, „Hürde“ bezeichnet (haurds). Die Holzhäuser aus Balken (ansts) entbehren nicht des Siebels (gibla): aber auch Zelte (hlija), Laubhütten (hlothra) sind gebräuchlich: das Laubhüttenfest überträgt Wulfila unverlegen mit „hlothra-stakeins.“ Das Haus (razn) heißt das umgürtete (gards), vom Zaun (satha, Faden) umhegte: (daher ingardis, der Hausgenosse, gardavaldands, der Hausherr); es ist bedeckt vom Dach (hrots, das Verukste? weil der Rauch ohne besonderen Rauchfang, den „Ruß-Balken“ schwärzte), in der Halle (ubizva) ragt Holzsäule (sanils), der Vorhof (rohsns, saurgard) enthält wol auch die Tenne (gathrask, das „Gedresch“). Im Innenraum sind die Gemächer durch eine Mittelwand (mithgarda vadjus), oder durch Vorhänge (saurhah) geschieden: für das Fenster findet sich die anmuthig sinnliche, poesievolle Bezeichnung: „auga-dauro“, „Augen-Thor“.

Der Hauptraum des Hauses ist die für germanisches Leben unentbehrliche „Halle“: „im weitesten Sinn: ein überdeckter Raum“ (Grimm, Wörterbuch): althochdeutsch und altsächsisch *Halla*, angelsächsisch *héal*, englisch und schwedisch *hall*, altnordisch *höll*, dänisch *hal*. Wie verschieden auch die Hallen ihrer Bauanlage nach sein mögen, — Ein gemeinsames Merkmal kennzeichnet sie: es ist das, daß die Bedachung entschieden hervortritt, die Seitenwände untergeordneten Rang einnehmen, sei es, daß die letzteren bis auf Pfeiler oder Säulen sich verflüchtigen, („offene Hallen“), sei es, daß in dem weiten Raume, welchen eine Halle einschließt, dem Beschauer die Decke des Gebäudes viel mehr zur Geltung kommt als die entfernter stehenden und unbedeutender sich zeigenden Seitenwände. Von dieser Eigenschaft des Ueberbaus scheint die Halle den Namen erhalten zu haben, der wol mit lateinisch *oc-cul-ore*, *col-are*, griechisch *Καλ-ὑπερ*,

*) Uebrigens ist merkwürdig, daß in ähnlicher Weise schon drei Jahrhunderte früher Tacitus in der Rede, welche er den Lenchiteren in den Mund legt, Germanen die Niederreißung der Mauern Kölns um deswillen verlangen läßt, daß ja sogar die wilden Thiere, wenn man sie eingeschlossen halte, Kraft und Muth der Freiheit ver-
 geben. (Histor. IV. 64.)

verbergen, in engem Zusammenhang steht. Zur Verwandtschaft gehört auch gothisch *hallu-s*, (überhangender) Fels, sowie gothisch *halja*, mittelhochdeutsch *Helle*, neuhochdeutsch *Hölle* (F. Grimm), ursprünglich der hehlende, bergende Raum, identisch mit der Göttin *Hel*.

Die Halle war selbstverständlich je nach dem Reichtum des Hofherrn und der Bedeutung des ganzen Gebäudes sehr verschieden gestaltet: in der Hütte des kleinen Bauers stellte sie den ganzen Innenraum dar und es war nur etwa durch Vorhänge oder Verschlüge der Schlafräum von dem Wohnraum getrennt: sie war der Raum, in welchem sich regelmäßig das gesammte Leben — abgesehen etwa von dem Frauengemach größerer Bauten — im Hause bewegte: und das Klima nöthigte bei aller Abhärtung, einen sehr erheblichen Theil des Jahres unter Dach zu verbringen.

Hier, im hinteren Mittelgrund, manchmal aber auch an einer Seitenwand, ragt der Herd — zugleich der älteste Altar — auf welchem Runen eingeritzt, manchmal auch kleine Götterbilder aufgestellt sind: selten, nur im Hochsommer etwa, läßt man auf demselben das Feuer ausgehen, das, in Ermangelung eines Rauchfanges sich Ausweg durch die Fenster oder durch die rußgeschwärzten Lücken des Dachgebälkes sucht. Noch im späten Mittelalter waren in den Burgen nur die Gemächer der Burgfrau und ihrer Tochter mit Rauchfängen versehen: daher heißen die Frauengemächer „*Kemnat*“: d. h. *Camera caminata*, mit einem Camin (italienisch Weg) für den Rauch ausgestattete Kammer.

Die Hausmarke fehlt nicht an der Stirn des Hauptbalkens im First, auch an dem Herde wird sie wol angebracht: ist sie doch oft selbst eine Rune.

Zuweilen ist die Halle um einen mächtigen Baumstamm herum angelegt (so in der *Wölfsunga-Saga*), welcher seine Wipfelzweige durch das mit Stroh und Schilf bedeckte Dach hindurch in die Wolken reckt.

In den stattlichen Hallen der Könige, Jarle, Edeln erhebt sich dem Fronteingang gegenüber, im Mittelgrund, oft nahe dem Herde, auf einigen Stufen eine Art Estrade, der „*Hochsitz*“ des Hausherrn, aus welchem im Mittelalter der „*dais*“ des Lehnsherrn wurde, von welchem herab die Lehen verliehen wurden, während der Vasall vor dem Senior kniete.

An den beiden Langseiten der Halle, zwischen den Pfeilern, wo ebenfalls mehrere Feuer zugleich lodern können,

stehen Bänke oder Einzelsühle mit Einzeltischen für die Gäste. Ein anschauliches Bild einer solchen stattlichen Königshalle gewährt das angelsächsische Beovulfslid.

Zumal über die spätere Fortbildung des germanischen Hauses und über die stammthümlichen Verschiedenheiten der Anlage haben wir im vorigen Jahre zwei treffliche Arbeiten erhalten von Meitzen (Das deutsche Haus in seinen volksthümlichen Formen, Berlin) und von Henning (Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung, Straßburg im Elsaß; vgl. über beide meine Besprechung im Literarischen Centralblatt von Jarnde, 1882, Nr. 39). Meitzen gibt zunächst eine höchst dankenswerthe Kartenskizze der Verbreitung der Hausformen von den britischen und skandinavischen Küsten im Westen und Norden bis in den noch von Germanen beeinflussten Südosten Europas. Die vorzüglich geschriebene Einleitung geht aus von den fruchtbaren Grundsätzen des Historismus, welcher auch in der Gestaltung des Hauses wie der Sprache, des Rechts, der Sitte, der Kunst, der Mythologie den Ausdruck erblickt einerseits der Volksseele, andererseits der geschichtlichen Einflüsse, welche in Raum und Zeit auf diese Volksindividualität einwirken: also Klima, Bodenart, Nachbarschaft, Einflüsse anderer Völker. Der Verfasser unterscheidet drei Hauptgruppen: das fränkische, das friesisch-sächsische und das nordische Haus. Henning gliedert folgendermaßen: die fränkisch-oberdeutsche,¹⁾ die sächsische, die friesische, die anglo-dänische, die nordische und die ostdeutsche Bauart. Gewiß ist ein gemeinsamer Grundtypus auch des Hauses anzunehmen: die Uebereinstimmung von Griechen, Italikern und Germanen ist nicht anders zu erklären, gewiß nicht durch Entlehnung des römischen „atriums“ von Seite der Germanen.


Nur mit größter Vorsicht sind für Reconstruction der Häuser die sogenannten „Hausurnen“ zu verwerthen, d. h. Urnen, welche die Bilder, die sehr rohen Umrisse von Häusern darstellen: man hat solche nicht nur in Italien (Etrurien), auch in Nordosteuropa, z. B. Pommern, gefunden.

Abgesehen davon, daß die Nationalität der Erbauer der hier angedeuteten Häuser und der Fertiger dieser Urnen keineswegs fest steht, ist Manches vielleicht, wie bei den Darstellungen der Marc Aurels Säule, phantasiemäßig, typisch,

¹⁾ Dahin gehört auch das bayerische, über welches ich in der „Bavaria“, München 1861, I, 1. und 2. reiches Material zusammengestellt habe.

ohne Rücksicht auf wirkliche Häuser: endlich wissen wir nicht, welche Bildungen die Technik der Urnenform ausschloß, welche, wenn nicht geradezu heischte, doch sehr nahe legte und empfahl: z. B. die Rundform. Bringt man all dies in Anschlag, so bleibt wenig Andres übrig an dem Belehrenden dieser Bilder, als daß die Häuser ein Dach und eine Thür hatten: ich bemerkte schon früher einmal, es braucht keine Urne aus der Erde zu steigen, uns das zu sagen. Und Dach und Thür der Urnen sind selbst nicht einmal zweifellose Bilder des Wirklichen. So können wir den Hausurnen nicht gleichen Werth als Quellen einräumen, wie der Sprachvergleichung, den Berichten der Schriftsteller und den Ueberresten alter Baustile in den Bauernhäusern.

Zur Geschichte der Franzosen und ihrer Literatur.

ährend des Verlaufes und in der ersten Zeit nach Abschluß des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 war in einem Theil der deutschen Presse eine beklagenswerthe Verirrung leidenschaftlichen Nationalhasses zum Ausdruck gelangt. Man sah nur mehr die Fehler unserer Nachbarn im Westen, ihre zahlreichen vortrefflichen Eigenschaften ignorirte man: wie man ihre glänzenden Leistungen, ihre Verdienste um die Kultur-entwicklung auch der übrigen Völker auf einmal gering anschlug, so wollten die Eifrigsten dieser „Franzosenfresser“ bereits Symptome der Auflösung der französischen Volkskraft herauspüren und den Untergang „dieser abgelebten Romanen“ weissagen. Wie thöricht! Keinen verderblicheren Fehler könnten wir Deutschen begehen, als uns solche blinder Unterschätzung dieser Nachbarn hinzugeben, welche gar manche Vorzüge vor uns auszeichnen, zum Theil solche, die wir nachzuahmen nicht im Stande sind, weil sie auf an-

geborenen oder geschichtlich erworbenen Eigenschaften der Volkssele beruhen, zum Theil aber auch solche, in denen wir ihnen nachzueifern könnten und sollten: z. B. in der Nüchternheit, Mäßigkeit, in der klugen Haushaltung mit der Arbeitszeit, in der Sparsamkeit, in der korrekten, sauberen, regel- und gleichmäßigen, vertragstreuen Lieferung von Handarbeiten und von Waaren: — leider kann man an deutschen Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten nicht immer die gleichen Vorzüge preisen und gar manches Unerfreuliche vernimmt man, im Ausland reisend, — nicht etwa nur in Frankreich — über die Unverlässlichkeit deutscher Geschäfte.

Aber nicht nur Handwerker und Kaufleute, auch Schriftsteller und Künstler in Deutschland hätten alle Ursache, recht eifrig von ihren französischen Kollegen zu lernen, vielerlei zu lernen: die Sauberkeit, Correctheit, Knappheit der Arbeit, welche z. B. im Lustspiel nicht mit einem Wort über das Nothwendige hinaus den Aufbau belastet und durch geschickte Kürze sehr starke Wirkungen erzielt, während das Lustspiel auch der besseren deutschen Dichter durch unnöthige Umständlichkeit und Breite ermüdet; wir wollen gar nicht erwähnen jene Vorzüge des französischen Esprit, welche unnachahmlich, weil der Volkssele eigenartig, sind, so das „argute loqui“, das der alte Cato schon neben ausgezeichneter Bravour und Freude am Waffentheil als Haupteigenschaft der Kelten hervorhob. Auch das Beispiel der Franzosen, wie der Römer und der Engländer, bestätigt den nach Darwin'schen Grundsätzen selbstverständlichen Satz, daß unter Umständen Kreuzungen — und zwar ziemlich mannichfaltige — ganz vorzügliche Ergebnisse der Begabung liefern, oft bessere als Inzucht; noch bunter als in Britannien ist die Mischung der Völker, welche, allerdings sehr verschieden in den verschiedenen Landschaften Galliens, der Entstehung der französischen Nation zu Grunde liegt: in England kommen doch nur in Betracht: Kelten (vielleicht vorher schon Iberer), Römer, Sachsen, Dänen (nördlich des Humber), Normannen, d. h. abermals Nordgermanen, nur bereits sehr stark romanisirt. In Frankreich dagegen: im Südwesten bis an und über die Pyrenäen Aquitanier (= Iberer), Ligurer, dann Griechen verschiedener Stämme um Marseille, Nizza, Kelten (Gallier im engeren Sinne und Belgen), Römer: und aus Germanen: Westgothen und Ostgothen zwischen Pyrenäen und Rhone (ungermanische Alanen um Orleans), Burgunder, dann

Franken in dichten Massen bis an die Loire, westlich der Loire nur spärlich, auch Alamannische Reste vom Elsaß her, Sachsen auf den Inseln vor der Nordwestküste, endlich Normannen.

Die Geschichte hat gelehrt, wie ganz Vorzügliches schon die älteren Mischungen, zumal eben die beiden Hauptmassen: Kelten und Römer, vor dem Eindringen der Germanen, ergeben haben: die keltisch-römische Cultur in Gallien von Cäsar bis an die Grenzscheide des V. und VI. Jahrhunderts ist wahrlich nicht unerheblich und nachdem in dem Mutterland Italien die Literatur fast völlig abgestorben war, trieb sie gerade in Gallien noch beachtenswerte Blüten (Ausonius, Apollinarius Sidonius, Venantius Fortunatus und andere mehr). Auch hat der gallische Provinzialadel Jahrhunderte lang dem Rath, dem Schlachtfeld, der Kirche hervorragende Männer geliefert und sein letzter Kampf für die Zugehörigkeit zum römischen Reich, für die Unabhängigkeit von den Barbaren, für die von den Ahnen überkommene Cultur, Lebenssitte und — Lebensfreuden war ein rühmlicher; beherrschten doch diese Geschlechter, welche meist verwandt oder verschwägert waren, ganze Landschaften durch ihren weitgestreckten von Sklaven, Colonen, Freigelassenen Abhängigen, jeder Art bebauten Grundbesitz: — so daß man ihre wohl abgerundeten Latifundien „Königreiche“ („regna“) nannte. Sie hielten in thatsächlich fast erblichem Besitz der Bischofsstühle wie der Senatoren-Sitze in ihren Städten die wirthschaftliche, geistliche und statliche Herrschaft über die natürlichen oder geschichtlichen Gliederungen der Provinz in Händen. So hatten freilich gerade sie das dringendste Interesse an Aufrechterhaltung der bisherigen Zustände, während das geringe, ärmere Volk, zumal auf dem flachen Land, unter dem Drucke des herrschenden Systems, zumal der Steuerlasten, leidend, viel leichter sich mit den durch die einwandernden Barbaren herbeigeführten Veränderungen befreundete. Auch physisch, geistig, sittlich war dieser Landadel der nördlichen Provinzen Roms durchaus nicht so verkommen, wie ihn Uebertreibungen christlicher Asketen, Bußprediger und anderer Tendenz-Schriftsteller wohl hin und wieder schildern. Der beste Reinigungsbeweis liegt in dem mannhaften und lange Zeit erfolgreichen Widerstand, welchen dieser Provinzialadel den Barbaren auch dann noch entgegensetzte, als von Rom oder Ravenna weder Geld, noch Beamte, noch Soldaten mehr

taunen; aus eigenen Mitteln rüsteten und bewaffneten die „Senatorischen Geschlechter“ in Spanien und Gallien ihre Sklaven, Colonen, Freigelassenen, Schutzhörigen und vertheidigten sich und ihr Land selbst; lange Zeit sperreten so zwei vornehme Spanier aus dem Hause des großen Theodosius den Vandalen, Alanen und Sueben die Pyrenäenpässe; ja als Kaiser Glycerius im Jahre 474 ausdrücklich die gebirgige, von einem vortrefflichen Menschenschlag bewohnte Auvergne an die Westgothen abgetreten hatte, sich dafür an der Riviera, wie er wähnte, Ruhe zu erkaufen, da kehrten sich die tapferen Auvergnaten nicht an diese officielle Preisgebung, sondern leisteten noch geraume Zeit unter Führung des weltlichen und des geistlichen Adels dem größten Eroberer jener Tage, König Eurich, herzhafte und erfolgreiche Widerstand. Hundert Jahre später aber schildert uns Gregor von Tours die romanischen Adelsgeschlechter zwar fast ebenso barbarisch wie die eingewanderten fränkischen; sie waren angesteckt, ja zum Theil genöthigt durch deren Beispiel, verwildert: Trunk, Wollust, Gewaltthat jeder Art, Fehde, Blutrache walteten unter deren Familien wie unter den Germanen; allein von Verweichlichung, Verkommenheit dieser Romanen ist wirklich nichts zu verspüren.

Es ist von Wichtigkeit, dies hervorzuheben.

Wären in den Zeiten der Mischung zwischen den römischen Provinzialen in Gallien und den Germanen jene wirklich so herunter gekommen gewesen, wie sie meist dargestellt werden, — das römisch-lateinische Element hätte sich in dem Product dieser Mischung, dem werdenden Volk der Franzosen, nicht so stark, nicht so beinahe zur Ausschließlichkeit überwiegen erweisen können; die Kopfszahl und die Ueberlegenheit der Cultur würden nicht ausgereicht haben, das römisch-gallische Element noch einmal, gleichsam verjüngt, aus der Mischung hervorgehen zu lassen.

Es wäre eine lohnende Aufgabe in einer Geschichte des Französischen Geistes, wie er sich vor Allem in der Literatur darlebt, das Specifisch-Romanische, die unwillkürlich nachwirkende Vererbung einerseits, die bewusste Nachbildung des Römischen, des Lateinischen andererseits besonders zu verfolgen.

Umgekehrt zieht die Betrachtung lebhaft an, wie schon, bevor von einer Französischen Literatur und Nationalität gesprochen werden kann, in den gallischen Schriftstellern des V. Jahrhunderts sich dieselben Eigenschaften — Vorzüge

und Mängel — nachweisen lassen, wie sie später in der französischen Nationalliteratur zu Tage treten. Aunderwärts¹⁾ hab ich dargewiesen, in welchem Sinne man den geistreichen, witzelnden, vielbeweglichen, nicht gerade sehr tiefgründigen Apollinaris, Sidonius den „ersten Franzosen“ nennen darf; er ist der gallische Vater der französischen „Memoiren und Korrespondenz-Literatur“.

Welche Verdienste die französische Literatur um die gemeineuropäische Bildung, gerade auch um die deutsche hat, das ist manchmal und zuletzt wieder in unsern Tagen unterschätzt worden. Es ist das begreiflich. Wenn Lessing und Klopstock mit aller Geistes- und Charakter-Kraft danach zu ringen hatten, die deutsche Dramatik und Lyrik von den sclavisch getragenen französischen Ketten zu befreien, so mußten sie und die durch sie Befreiten die Mängel und Schwächen, sie durften nicht die Vorzüge des bekämpften Vorbildes hervorheben. Dabei wurde nur übersehen, daß es doch nicht die Schuld der Franzosen war, wenn die Deutschen, jede Selbstständigkeit verleugnend, das Fremde, statt es eigenartig zu verarbeiten, nur sclavisch copirten und daß diese Copien dann, weil der Eigenart der Deutschen widerstrebend, weil der Grazie, der Leichtigkeit, das „Esprit“ des Vorbildes entathend, herzlich miserabel ausfielen, gerade wie heutzutage wieder wahrlich nicht den Franzosen Vorwürfe darüber zu machen sind, daß gewisse deutsche Schriftsteller in Roman, Novelle und Lustspiel, in Verleugnung deutschen Stiles, nach Pariser Mustern arbeitend, das Un erfreuliche dieser Vorbilder wiedergeben; aber ohne die leichte Gracie, welche an der Seine die Frivolität, ich sage nicht, entschuldigt, aber doch leichter genießbar macht, vielmehr mit deutscher Schwerefülligkeit. Dieser Vergleich drängt sich lebhaft auch bei Aufführung französischer Stücke durch deutsche Schauspieler und Schauspielerinnen auf: dieselbe geistreiche Zweideutigkeit, welche uns auf einem Pariser Theater aus französischem Munde neben der Entrüstung doch zugleich unwiderstehlich amüßigt, wird zur plumpen, durchaus nicht mehr zweideutigen Unanständigkeit, wenn von Deutschen vorgetragen und — unwillkürlich und unbewußt — übertrieben.

In einer Zeit, da unsere geistreichen, aber gefährlichen Nachbarn so eifrig Deutsch lernen (allerdings nicht aus

¹⁾ Könige der Germanen, Würzburg 1872. V. S. 140. Ur- geschichte der germanischen und romanischen Völker I. Berlin 1880.

friedlichem Culturinteresse, sondern um sich bei dem Raubkrieg in Deutschland ebenfalls des Vortheils der Kenntniß der Landessprache zu erfreuen, der unsern Truppen im letzten Kriege sehr zu Statten kam), steht es uns wol an, auch unsererseits die französische Literatur wieder objectiver zu betrachten; als dies im Lustrum nach dem letzten Kriege geschah: und nicht nur die Gelehrten, breite Schichten unseres Volkes sollen darin Anregung, Bildung, Genuß finden.

Diesen Zweck verfolgt die vor Kurzem erschienene „Geschichte der französischen Literatur“ von Eduard Engel (Leipzig 1883, als erster Band einer Geschichte der Weltliteratur in Einzelbarstellungen.)

Das Werk behandelt im I. Abschnitt das IX.—XV. Jahrhundert, im II. das XVI., im III. das XVII. und XVIII., im V. das XIX. Jahrhundert.

Man sieht, die älteste Zeit wird knapp zusammengefaßt; es hängt dies mit dem Zweck der Arbeit, welche gelehrte Forschung der Leser ausschließt, zusammen. Immerhin hätte hier vielleicht mehr geboten werden mögen.

Die Arbeit ist frei von dem Fehler, welcher literaturgeschichtlichen Monographien häufig anleibt, panegyrisch zu werden; die Liebe zu dem Stoff, die durch lange Jahre angewendete Mühe wirkt oft pathologisch auf das Urtheil des Monographen; er findet Alles, wenn nicht schön, doch interessant, was ihn interessieren mußte; diese Ueberschätzung des Objects ist hier vermieden. Aber auch jede Unterschätzung französischer Eigenart etwa vom falsch-patriotischen Germanismus aus: die Franzosen werden in den meisten Fällen das Lob warm, den Tadel vorsichtig und maßvoll genug finden, — wenigstens solche, welche nicht den Chauvinismus auf die Literatur übertragen.

Ueber einzelne Sätze des Verfassers wird sich rechten lassen.

So über die Behauptung, daß die Franzosen wenig oder gar nicht fremde Literaturen auf die ihrige haben einwirken lassen: S. 12. „Rein Volk hat sich so frei von der Kenntniß fremder Sprachen und fremder Dichterwerke zu halten gewußt, wie das Französische.“ Man muß doch erinnern, daß in der Zeit der Renaissance der italienische, unter Heinrich IV. der spanische Einfluß, unter Ludwig XV. der englische, unter der Restauration der deutsche Einfluß sich fühlbar machte. Corneille sprach spanisch, Montesquieu

ist ganz erfüllt von der englischen Verfassung (die er freilich vollständig mißverstanden hat), die Französische Aufklärung ist von der englischen sehr stark gefärbt. Der Verfasser führt selbst an, daß Montaigne in Deutschland und Italien reiste, daß das Heptameron S. 154 der Margarethe von Valois dem Dekameron von Boccaccio nachgebildet ist, S. 160, S. 305 erwähnte er die Einwirkungen der englischen Literatur und von Rabelais sagt er S. 138: Er ist der erste von den großen Schriftstellern des neuen Zeitalters, der sein Material und die Bearbeitungsweise desselben nicht mehr ausschließlich den nationalen Hilfsquellen verdankt, sondern mit vollen Händen aus den Schätzen aller Literaturen, alles Wissens, aller Cultur des civilisirten Europa's schöpft." So ist also jener vorangestellte Satz etwas einzuschränken.

Königsberg, Januar 1883.

Leovigild, König der Westgothen.

Von 568—586.

Die schweren inneren und äußeren Gefahren, welche den Westgothenstaat in Gallien und Spanien, das Reich von Toulouse und das Reich von Toledo, bedrohten, sind zum großen Theil dargestellt in den beiden Aufsätzen: Marich II. (Bausteine II S. 202) Berlin 1880.) und Rindasvinth. (unten S. 302)

Leovigild steht der Zeit nach zwischen beiden.

Das Reich von Toulouse war nach dem Tode Marich II. in der Schlacht von Boulon im J. 507 untergegangen. Das nun errichtete Reich von Toledo hatte zu äußeren Feinden die drei katholischen Nachbarn: die Franken, welche soeben bereits den größten Theil des westgothischen Reiches in Gallien erobert hatten, die Sueben in der Nordwestecke der pyrenäischen Halbinsel, stets bereit, eine Bedrängniß der Gothen zu einem Stoß in

den Rücken zu verwerthen, und die Byzantiner, welche, nach Vernichtung des Vandalenreiches in Afrika (a. 534) wieder die Küsten jenseit der Meerenge von Gibraltar beherrschten und, nach Vernichtung des Ostgothenreiches in Italien (a. 553), sich anschickten, nun auch das dritte arianische Germanenreich auf römischem Boden zu zerstören und wie Afrika und Italien, so auch die pyrenäische Halbinsel unter das Scepter des Reiches zu ziehen.

Und wahrlich, sie schienen auf bestem Wege hierzu: ganz ebenso wie bei Vandalen und Ostgothen Streit und Parteilung innerhalb des Königshauses die byzantinische Intervention selbst ins Land gerufen hatte, welche unter dem Schein, dem rechtmäßigen und römischerfreundlichen Herrscher beizuspringen, die Vernichtung beider Barbarenreiche erstrebt und erreicht hatte, ganz ebenso hatte Justinian a. 554 auf Anrufen eines westgothischen Empörers, Athanagild, Flotte und Heer nach Spanien geschickt, welche zwar König Agila vernichten halfen, aber einen langgedehnten Küstenstrich von Sucruna am Mittelmeer im Osten bis zum heiligen Vorgebirg im atlantischen Ocean im Westen besetzten, auch gar manche Stadt im Binnenland, vor Allem Córdoba, gewannen und von Athanagild sowie von dessen Nachfolgern nicht wieder ausgeschafft werden konnten.

Zu diesen äußeren Feinden gesellten sich aber noch viel bedenklicher für das spanische Gothenreich innere Schäden und Gefahren: die römische und katholische Bevölkerung haßte und verachtete die barbarischen und ketzerischen Gothen und deren Könige, welche, freilich meist im Weg der Abwehr drohender Empörung, Härte gegen die Katholiken, zumal die Bischöfe, nicht immer vermieden, vermeiden konnten; seit vollends die Fahnen von Byzanz auf den Zinnen zahlreicher spanischer Festungen weheten, bestand die Conspiration der Katholiken mit diesen rechtgläubigen Befreiern in Permanenz.

Vandalen und Ostgothen waren soeben dem Uebertritt der katholischen Bevölkerung auf die Seite von Byzanz entgegen; es schien nur eine Frage der Zeit, wann das Westgothenreich das gleiche Schicksal erleiden werde.

Denn in den Zuständen, zumal in der Verfassung dieses Reiches, gerade auch was die gothische Bevölkerung und deren Einrichtung betraf, fehlte es an allen Garantien der Widerstandskraft, drohten vielmehr die äußersten Gefahren der Selbstzerstörung. Kein Geschlecht hatte, nach dem

Erlöschen des Hauses Theoderich's I. und Eurich's, sich im erblichen Besitze der Krone zu behaupten vermocht: der Königsmord war die normale Form der Thronerledigung geworden von vierzehn Königen seit Alarich waren neun ermordet, zwei in der Schlacht gefallen, nur drei natürlichen Todes gestorben²⁾, so daß bei den Nachbarn die Westgothen dieserhalb in bösesten Leumund gerathen waren.

Zwar war noch nicht jene Herrschaft des Episkopats dem König über die Krone gewachsen, welche dem Uebertritt zum Katholicismus sofort nachfolgte. Die katholischen Bischöfe wurden — mit gutem Grund! — in strenger Aufsicht gehalten und die arianische Kirche war nicht in der Lage, die Krone zu beherrschen, deren Schutz gegen den überall angreifenden Katholicismus sie dringend brauchte.

Aber statt der geistlichen Aristokratie, welche sie alsbald in Beherrschung des States ablösen sollte, zerrüttete mehr noch als beherrschte das Reich eine meisterlose weltliche Aristokratie großer, reicher gothischer, auch verwilderter römischer Geschlechter, welche, kleine Dynasten auf ihren wol abgerundeten weiten Besitzungen in natürlichen territorialen Gliederungen, in geschlossenen Thälern oder auf herrschenden Höhenzügen, an der Spitze ungezählter bewaffneter Knechte, Freigelassener, persönlich freier, aber wirthschaftlich völlig abhängiger Schützlinge mannigfaltigster Rechtsformen mit oder ohne Landleihe, thatsächlich Herren des Landes waren und in junckerhafter Zuchtlosigkeit keine Gewalt des States über sich aufkommen ließen; gar mancher König war ermordet oder in offener Rebellion in der Feldschlacht erschlagen worden, weil er diesen jedem Staatsgedanken trogenden Adel hatte händigen wollen.

Das waren die Zustände, die tödtlichen Gefahren, in welchen

²⁾ Nämlich: Athaulf 410—415, ermordet; Sigrich nach sieben Tagen ermordet, 415; Balja 415—419, gestorben; Theoderich I. 419—451, gefallen bei Châlons; Thorismund 451—453, ermordet; Theoderich II. 453—466, ermordet; Eurich 466—485, gestorben; Alarich II. 485—505, gefallen bei Boulon; Gesalich 507—511, erschlagen; Amalarich 507—531, ermordet (wahrscheinlicher als in der Schlacht gefallen, keinesfalls friedlich gestorben); Theudis 531—548, ermordet; Theudigisel 548—549, ermordet; Agila 549—554, ermordet; Athanagild 554—568, gestorben. In 158 Jahren regierten 14 Könige: also Einer durchschnittlich nur 11 Jahre; sieht man aber von der ausnahmsweisen langen Regierung Theoderich I. (32 Jahre) ab, so ergeben sich auf 13 Könige nur 119 Jahre, d. h. für jeden durchschnittlich nur 9 Jahre.

Leovigild bei seiner Thronbesteigung das Westgothenreich vor-
 fand. Athanagild war im Jahre 567 (November?) gestorben
 „friedlichen Todes“, was die Quellen, gleichsam erstaunt, als
 seltenste Ausnahme hervorheben. Der Mangel einer festen Erb-
 ordnung und der Ehrgeiz der haberriden Großen, die lieber
 Könige werden oder Könige morden als wählen wollten, zeigte
 sich auch bei dieser Thronerledigung wieder klar und verderblich.
 Fast ein halbes Jahr, (fünf Monate) lang konnte man sich
 über keine Wahl einigen und als zuletzt die gallische Provinz
 („Septimantien“) den langjährigen Dux von Narbonne,
 Leova, zum König erhob, drohte das Reich in seine beiden
 Gruppen auseinanderzufallen. Denn die Gothen in Spanien
 wollten den ohne ihre Mitwirkung Gewählten nicht an-
 erkennen und die Gefahr eines neuen Bürgerkriegs wurde
 vielleicht nur dadurch abgewandt, daß Leova seinen jüngeren
 Bruder Leovigild, der in Spanien, wenn nicht an der Spitze
 seiner Gegner, doch in der ersten Machtstellung stand, — er hatte
 durch Heirath mit der Wittve Athanagild's, Godisvintha,
 auch dessen Anhang gewonnen — als Nachfolger und Mit-
 regenten, genauer als alleinigen König des spanischen Theiles,
 anerkannte, während er sich mit Septimantien begnügte; diese
 Theilung, welche freilich an den merovingischen Staten eine
 Art Vorbild hatte, zeigt immerhin, welch schwaches Band
 dies gothische Königthum gegenüber den starken Parteien und
 Gebietsgegensätzen war. Doch vereinte nach Leova's baldigem
 Tod im J. 572 L. wieder beide Theile des Reiches.

Leovigild's Persönlichkeit und Regierung tragen einen be-
 stimmt ausgeprägten Charakter, welcher fast den meisten west-
 gothischen Königen gebricht, von denen wir, außer dem
 Namen, nur etwa die gewaltsame Todesart kennen. Alle
 die chronischen Gefahren, äußere und innere, welche dies
 Reich bedrohten, alle verderblichen Elemente, welche in und
 nahe seinen Grenzen seit lange gährten, traten, in plötzlichen
 Krisen, geschärft und zu klarer Erkennbarkeit gesteigert, gegen
 diesen König heran. Der kräftige Herrscher wehrte sie nach
 allen Seiten mit Ueberlegung ab, in einsichtiger Wahl bald
 milde Klugheit, bald rücksichtslose Energie bewährend. Die
 nationalen Contraste der Einwohner und der Nachbarn dieses
 Reiches waren wegen ihrer feindseligen Spannung durch die
 religiösen Gegensätze die eine Hauptbedrohung. Die Ver-
 bindung der katholischen, romanischen Provinzialen mit den
 gleichfalls katholischen Sueben, Griechen, Franken gegen die

arianischen Gothen war eine fortwährende, schweigend lauernde Todesgefahr für diesen Stat. Sie zu beseitigen war eine Unmöglichkeit: denn sie hätte nichts Geringeres als die Vernichtung oder erzwungene Bekehrung dieser vier katholischen Mächte vorausgesetzt: — die andere Alternative zu ergreifen, nämlich die Katholisirung der Gothen, dazu entschloß sich erst Leovigild's Nachfolger; wir werden sehen, daß dieser Ausweg eine Gefahr in sich schloß, welcher denn schließlich auch das Reich erlegen ist. —

Dieser religiös-politischen Bedrohung durch innere und äußere Feinde war nun nichts entgegenzustellen als ein Königthum, das, untergraben durch den Mangel der Erbllichkeit, durch die zur Gewohnheit gewordene Rebellion eines meisterlosen, übermächtigen, königsmörderischen Adels — der zum Gehorsam nur durch Schrecken, zur Treue aber durch nichts zu bringen war, — eine höchst unsichere Macht gewährte: und daneben bot sich der Krone nur noch dar ein gothisches Nationalgefühl, das durch tief und alt eingewurzelte Parteiungen und starke Hinnneigung zu dem römischen Wesen, zu der glänzend überlegenen römischen Cultur sehr stark erschüttert war. In der Zeit nach dem Tod Athanagild's sah es fast danach aus, der Gothenstat als solcher könne nicht fortgeführt werden: — ein halbes Jahr Thronerledigung: dann eine in Spanien nicht anerkannte septimanische Wahl: hierauf neue Parteiungen: endlich eine Theilung von Gebiet und Regierungsgewalt des Reiches. Inzwischen aber hatten nicht bloß die Byzantiner vom Südosten, die Sueben vom Nordwesten her sich auf Kosten des schülerlosen Reiches ausgebreitet: — es war, was ungleich bedenklicher, in den noch nicht von diesen Feinden geradezu occupirten Gebieten die gesammte romanische Bevölkerung und zwar die bäuerliche auf dem Lande, namentlich in den Gebirgen, ganz ebenso wie die Städte — also die ganze große übermächtige Volkszahl der Katholiken — auf allen Punkten, im Norden mit den Sueben, im Osten mit den Franken, im Süden mit den Byzantinern in natürliche Verbindung getreten, bald unwillkürlich, bald mit der bestimmten Absicht der Losreißung von dem, wie es schien, zerfallenden Rezerstat der Gothen.

Dieser großen Gefahr schritt Leovigild sofort energisch entgegen: unermüdblich trug er in den nächsten acht Jahren seine Waffen nach allen Richtungen der Halbinsel, überall den zum Theil hartnäckigen Widerstand der verbündeten

inneren und äußeren Feinde brechend. Noch im Jahre seiner Thronbesteigung (a. 569) zog er nach dem Süden gegen die Byzantiner in die „bassanische und malaccitanische Landschaft“, schlug die Feinde und verherzte das Land; im nächsten Jahre (a. 570) gewann er im Westen des byzantinischen Gebiets durch Einverständnisse mit den gothischen Einwohnern die feste Stadt Assidonia. Das ganze folgende Jahr (a. 571) aber leistete das wichtige und stolze Córdoba, den Mittellauf des Bätis (Guadalquivir) beherrschend, eifrig katholisch, den Byzantinern zugethan, der gothischen Herrschaft immer abgeneigt und seit zwanzig Jahren entrückt, vermuthlich auch von kaiserlicher Besatzung vertheidigt, einen erbitterten Widerstand, den die Bauern der andalusischen Berge unterstützten. Endlich fiel die Stadt, wie Assidonia, durch nächtlichen Verrath: dieser Schlag traf die kaiserliche Partei im ganzen Lande schwer und entmuthigend; die blutige Bestrafung der Bürger und der Bauern, wiederholte Niederlagen der byzantinischen Truppen im offenen Feld scheinen eine große Zahl der zu diesen abgefallenen Städte und Castelle zur Unterwerfung gebracht zu haben. Im nächsten Jahre (572) zog der König gegen Norden, wo die Rebellion, wie im Süden bei den Byzantinern, bei den Sueben Halt und Hilfe suchte; aber das rasche und machtvolle Vordringen Leovigild's schreckte die Sueben von bewaffneter Unterstützung des Aufstandes ab und so wurde zuerst im Norden die Stadt Aregia und das Gebiet der Aregenses, dann im Nordwesten Sabaria, hart an der suebischen Grenze, bezwungen. Nun kam (a. 573 oder 574) die Reihe an das östlich angrenzende Cantabrien, wo die Stadt Amaja erobert wurde; eine diesmal von suebischen Truppen unterstützte Wiedererhebung in den aregischen Bergen ward niedergeworfen und das Haupt der Empörung, ein vornehmer Spanier, Aspidius, mit seiner Familie gefangen. In diesen dem Centrum des Gothenstaats ferner gelegenen Gebieten hatten sich, man sieht das deutlich, einzelne hervorragende Häupter des alten Provinzialabels, durch Reichthum, ausgedehnten Grundbesitz und starke Clientelen mächtig, als die natürlichen Führer an der Spitze der Bewegung gefunden, welche die Ueberordnung des States sprengen wollte. Im J. 576 mußten zweimal die Aufstände der Städter und der Bauern (rustici) in dem Gebirgsland von Drospea unterdrückt werden.

Damit waren zunächst die bringendsten Aufgaben für

das Schwert des Königs gelöst: aber in 'der mit Mühe gewonnenen Zeit der Waffenruhe galt es jetzt, mit aller Kraft das Scepter zu schwingen, d. h. das Ansehen der Statsgewalt herzustellen.

Denn die Neigung der alt-iberischen Thäler und ihrer romanischen Bevölkerung, sich unter Localen Dynasten gegen die barbarische Statsautorität der Gothen selbstständig zu stellen, traf in gefährlichster Weise zusammen mit dem schlimmen Gang der gothischen Großen, in meisterloser Selbstherrlichkeit alle kräftige Handhabung der Regierung unmöglich zu machen und jeden Regenten, der sie versuchte, zu verderben; von einer Anhänglichkeit, wie sie die Ostgothen ihrem Königthum bewähren, war in diesem Wahlreich keine Rede; die Treue der Unterthanen war noch viel geringer als die Zwangsgewalt der Könige: man konnte genau die stolzen und unabhängigen Geschlechter bezeichnen, welche in den letzten fünfzig, ja hundertundfünfzig Jahren einen König nach dem andern ermordet und durch genehmere Männer ersetzt hatten. In solchem Zusammenhang betrachtet, gewinnen die naiven Ausdrücke jener Zeit nahestehender Autoren tiefe Bedeutung; derselbe Gregor von Tours, der „jene abscheuliche Angewöhnung der Westgothen“ rügt, berichtet uns, Leovigild habe „alle jene getödtet, welche die Könige zu ermorden sich angewöhnt hatten, nicht einen Einzigen des Mannesstammes ließ er leben“. Wenn kirchlich gefinnte Quellen dem König, der später so manchen Act der Nothwehr gegen die katholische Kirche zu üben nicht vermeiden konnte, bei seinem Auftreten gegen diese „Mächtigen“ lediglich Geiz und Neid, d. h. mißgünstige Beargwöhnung ihrer Macht, als Beweggründe beimessen, so gestatten, ja zwingen uns wie die Vergangenheit so die Zukunft dieses Königthums und vor Allem Leovigild's übrige Maßregeln und seine schlimmen Erfahrungen, nicht in solchen persönlichen Leidenschaften, — mögen diese auch in der Ausführung mitgewirkt haben, — sondern in einem klar gedachten und energisch verfolgten politischen Trachten die wahre Ursache seines Verfahrens zu suchen. Und eine unbefangene, obwol ebenfalls bischöfliche, für diese Zeit die werthvollste Quelle, ein Mann, welchen der König selbst in Verbannung geschickt hat, Johannes von Balclara, nennt die Sache beim rechten Namen mit den Worten: „Leonegild (sic) überwand überall und rottete aus die Tyrannen und gewaltsamen Bedrücker Spaniens und erlangte so für sich und das (geringere) Volk Ruhe“.

Also Schutz für die kleinen gothischen Freien, die natürlichen Verbündeten des Königthums gegen die bisherige Herrschaft eines Abels, dessen Macht sich als Unbotmäßigkeit nach Oben, als Druck nach Unten äußerte. Alles, was wir sonst von Leovigild erfahren, bestätigt, daß er mit vollem Bewußtsein, systematisch, die sämmtlichen einem starken Königthum feindlichen Momente aufsuchte und bekämpfte, daß er alle Mittel, welche die bisher schwächsten Seiten der Regierung heben und kräftigen konnten, anzuwenden und planmäßig zu verbinden nicht ermüdete.

Das Königthum war bisher schon finanziell gegen den reichen Adel in schwerem Nachtheil gewesen: kein erbliches Geschlecht konnte hier die erschöpften und viel Anspruch genommenen Statsmittel in durch einen mächtigen Hauschatz verstärken: Leovigild zuerst suchte, wie durch Kriegsbeute, so durch erhöhte Steuern das Aerar zu bereichern und die vielen Confiscationen der Güter des gebändigten Abels dienten dem gleichen Zweck. Gewiß war es ferner nicht bloß prahlende Eitelkeit, wenn Leovigild in dem ganzen Auftreten des Gothenkönigs eine Aenderung vornahm: „bis auf ihn hatte der König in Tracht und Sitz vor dem Volke sich nicht ausgezeichnet; er zuerst nahm königliche Kleidung an (Purpur) und seinen Sitz auf einem Thron.“ Fortan sollte auch äußerlich der König sich von dem ihn umgebenden Adel durch die Abzeichen der königlichen Würde unterscheiden. Er schuf auch Toledo zur bleibenden Residenz des Reichs.

Wenn wir nun weiter vernehmen, daß Leovigild an der von Eurich stammenden Gesetzgebung Aenderungen vornahm, neue Bestimmungen hinzufügte und überflüssige abschaffte, so werden wir wol auch bei diesen Aenderungen zum Theil jene politische Tendenz des Königs wirksam denken dürfen. Vielleicht gilt das gleiche von der Gründung einer Stadt in Celtiberien, welche er seinem jüngeren Sohn Reared zu Ehren „Rekopolis“ nannte: dieses Werk wurde als ein Zeichen der glücklich hergestellten Ruhe im Lande wie als Ausdruck der königlichen Herrlichkeit betrachtet und den wol aus der gothischen „plebs“ herangezogenen Colonisten der neuen Stadt eine Reihe von Privilegien ertheilt.

Jedefalls aber stand diese Gründung und Benennung im Zusammenhang mit dem wichtigsten Schritt,

welchen der König auf der bezeichneten Bahn vorwärts trat: mit dem Versuch, die Krone in seinem Geschlecht erblich und dem Wahlrecht des Adels ein Ende zu machen.

Um nach seinem Tode seinem Hause die Krone zu wahren, ließ er im J. 572 seine beiden Söhne erster Ehe, Hermenigild und Rekared, als Mitregenten anerkennen: eine Realtheilung in Provinzen hat man (für d. J. 572) allzubestimmt auf Gregor von Tours hin angenommen und Leovigild zu Toledo, Hermenigild zu Sevilla, Rekared zu Nekopolis residiren lassen; fränkische Sitte und spätere Vorgänge können Gregor getäuscht haben. Jedesfalls wollte Leovigild durch die schon bei seinen Lebzeiten befestigte Stellung der Söhne dem Wechsel der Dynastie zuvorkommen.

Aber in der eigenen Familie des Königs sollte, nachdem er sich und seinem Volke eine Zeit der Ruhe erkämpft, der verderblichste der zahlreichen diesen Stat bedrohenden Gegensätze, der confessionelle, zu einem Ausbruch kommen, welcher, alle anderen Gefahren wieder entfesselnd, sein Haus und sein Reich an den Rand des Verderbens drängte.

Und wieder wie unter Athanagild (s. Könige der Germanen V. S. 124 f.) gab eine merowingische Verschwägerung den Anlaß. — Leovigild war ursprünglich keineswegs ein Feind des Katholicismus: dies beweist seine Verbindung in erster Ehe mit Theodostia, der katholischen Tochter eines byzantinischen Großen, Severianus aus Carthagenä; diese, wahrscheinlich unterstützt von ihrem Bruder Leander,²⁾ einem Mann von gleich großer Neigung wie Begabung zu seelenbeherrschendem Einfluß, dem späteren Metropolitan von Sevilla, mochte ihre beiden arianisch getauften Knaben früh mit dem katholischen Bekenntniß befreundet haben. Seit Leovigild den Thron bestiegen und jahrelang die Conspiration der Katholiken mit den Reichsfeinden zu bekämpfen hatte, mußte ihn allmählig strengere Gesinnung gegen die gefährliche Macht dieser Kirche erfüllen: — darauf ist wol mehr Gewicht zu legen als auf seine Verbindung in zweiter Ehe mit Godiswintha, der Wittve Athanagild's, einer leidenschaftlichen Arianerin. Verschwägerung mit den Merovingen sollte abermals das Frankenreich und den Gothenstat einander nähern: Hermenigild ward mit seiner Stiefnichte Ingunthis, der Tochter

²⁾ S. aber die Literatur am Ende des Artikels.

Sigibert's und Brunthilden's (Tochter Athanagild's, also Enkelin seiner Stiefmutter Godisvintha) verlobt, vornehmlich auf Betreiben der fränkischen Königin. Seit vier Jahren Witwe — Sigibert war a. 576 durch Fredegundis ermordet worden — und von ihren Feinden stets mit Vernichtung bedroht, griff die Tochter Athanagild's nach der gothischen Macht, als ihrer natürlichen Stütze. Mit reicher Ausstattung ward die Braut nach Toledo geleitet (a. 580). Dabei scheint man gothischer Seits den Uebertritt der künftigen Königin zum Arianismus vorausgesetzt zu haben, wie ja auch Brunthild (und deren Schwester Gaisvintha bei ihrer Vermählung mit Chilperich) den Katholicismus angenommen hatte. Gewiß hatte namentlich Godisvintha nicht daran gedacht, einer katholischen Königin — ihrer eigenen Enkelin — am Hofe zu Toledo eine Stätte zu bereiten. Als daher Ingundis, die noch unterwegs zu Agde durch den Bischof Fronimus in dem Festhalten an ihrem Glauben und in dem Abscheu wider das „Gift der Ketzerei“ bestärkt worden, unerachtet alles Andringens den Uebertritt auf's Festeste weigerte, mußte man einen politischen Plan, von dem man Günstiges erwartet, nicht gescheitert bloß, nein, in verderbliche Gefahr umgeschlagen erblicken: statt sich den Franken zu nähern, hatte man eine eifrige und einflußreiche Vertreterin der reichsgefährlichen Confession ins Land gezogen. Diese politischen, geschichtlichen Motive hat man außer Acht gelassen, wenn man, den dramatisch schildernden und alles aus persönlichen Leidenschaften naiv erklärenden Quellen jener Zeit folgend, in Godisvintha nur die einäugige, häßliche, Jugend und Schönheit beneidende böse Stiefmutter, in Ingundis immer nur die leidende, jugendlich schöne Königstochter des Märchens erblickte. Uebrigens scheint zwar in der That Godisvintha, als Zureben nicht half, die Enkelin thätlich mißhandelt zu haben: der König jedoch, obwol in seiner Berechnung getäuscht, ist weit entfernt, die Widerstrebende zu zwingen; er hofft, den brennenden Haber in seinem Hause dadurch zu löschen, daß er Hermenigild und seine Gattin vom Hof in einer Art Verbannung entfernt und ihnen bei Sevilla eignes Gebiet anweist. Aber der Erfolg zeigte, daß die katholische Kronprinzessin in der That nicht ungefährlich war: es gelang ihrem unnachlässigen Zuspruch, den Gemahl zu Sevilla, unterstützt durch dessen mütterlichen Oheim Leander, seit dem J. 579 daselbst Metropolitan — („Erzbischof,“ begegnet im

Gothenreiche nicht) — zum Uebertritt zu bewegen: er nahm in der katholischen Taufe den Namen Johannes an. Nach der ganzen politischen Constellation war dieser Schritt nichts anders als Empörung gegen den Vater, Gefährdung des Stats, Untergrabung des gesammten bisher von dem König mit so viel Anstrengung hergestellten Baues. Es ist höchst bezeichnend, daß die orthodoxen Zeitgenossen, selbst so leidenschaftliche Feinde des Arianismus wie Gregor von Tours, so eiferwarme Katholiken wie Johannes von Valclara (Viclaro), das Beginnen Hermenigild's nicht zu rechtfertigen wagen: so gewaltig war die Persönlichkeit des Königs, so großartig sein statsmännisches Werk, so klar sein Recht und so grell der politische Frevel des Sohnes. Denn, darf man auch nicht die Entthronung des Vaters als sein ursprünglich treibendes Motiv annehmen: — sofort, noch im J. 580, sah sich Hermenigild in die engste Verbindung gedrängt mit allen schlimmsten Feinden des Reichs: mit den Sueben im Nordwesten, den Byzantinern im Süden, mit den unzufriedenen Katholiken und Romanen in allen Provinzen. Die Bischöfe der rechtgläubigen Kirche mit ihrer dem unfertigen Germanenstat so weit überlegenen, unübertroffenen, welterobernden Organisation waren seine natürlichen Verbündeten, seine besten Helfer überall: im ganzen Reiche loberten die katholischen Erhebungen empor, Sueben und Byzantiner rückten in das gothische Gebiet, Hermenigild nahm den Königstitel an und schlug Münzen mit seinem Brustbild und einer geflügelten Victoria, ja er trachtete nun dem Vater nach dem Leben. Das rechte Wort für Hermenigild — „tyrannus“, d. h. „Empörer“, nennt er ihn und sein Thun ein „rebellare“ — hat der wädhre Johannes von Valclara, der doch damals sein Bisthum Gerunda durch den Zorn des Königs verlor, angewandt: — erst später hat man in Spanien und anderwärts aus Sympathie für den katholischen Martyr den rebellischen Sohn, den reichsverderberischen Prinzen übersehen.

Die Wucht des hiemit gegen Leovigild gefallenen Streiches war groß: außer seiner Residenz Sevilla hatte sich eine ganze Reihe der wichtigsten Städte und Castelle für Hermenigild erklärt, das kaum erst wieder gezähmte andalusische Cordova schüttelte feurig den Jügel der gothischen Herrschaft ab und sub einen byzantinischen Präfecten mit starker Truppenmacht

in seine Mauern: „viele Tausende“ hat Hermenigild noch ganz zuletzt unter seiner Fahne.

Der König wagte nicht, sich dieser übermächtigen Bewegung sofort mit den Waffen entgegen zu werfen; klar erkannte er die Nothwendigkeit, weitere Fortschritte der katholischen Erhebungen zunächst in dem noch äußerlich treu gebliebenen oder doch von seinem Schwert überherrschten Gebiet zu hemmen; dazu brauchte er, so klug wie entschlossen, bald Milde, bald Strenge. Mit so großer Feinheit operirt der König (auf die Nachricht von einem Mirakel läßt er zurück geben, was seine Truppen in einem katholischen Kloster geraubt; er bezeugt geflissentlich den katholischen Heiligen, z. B. St. Eulalia, und deren Heiligthümern, seine Verehrung; ein katholischer Einsiedler von höchstem Ruf, St. Nuncius, lebt nur von Leovigild's Unterstützung), daß Gregor von Tours erbangend einen durchreisenden Spanier fragt, „wie bei den Christen (d. h. Katholiken), deren nur geringe Zahl in jenem Lande noch übrig, der Glaube bestehe?“ Sein Gewährsmann meint dann zwar: sie bewahren den Glauben treu; „aber der König trachtet, sie nun mit neuem Kunstgriff zu irren, indem er arglistig in den Kirchen unserer Religion zu beten scheint.“ Er erkläre: das habe ich nun klar erkannt, daß Christus, der Sohn Gottes, dem Vater gleich ist; nur daß auch der heilige Geist vollkommener Gott sei, glaube ich nicht: deswegen, weil in keiner Bibelstelle steht, er sei Gott.“ — Daß auch katholische Römer fest am König hielten, erhellt aus der Wahl von zwei solchen zu Gesandten an Chilperich von Soissons. Aber im Ganzen war der Conflict auch ein nationaler: auf Seite des Vaters haben wir uns das Gothenthum zu denken, während Hermenigild sich auf die Romanen, d. h. die Katholiken, die Kaiserfreunde, stützen mußte. Die von Leovigild in dieser Zeit nothwendig verhängte Verfolgung der Kirche hat man sehr übertrieben. Die gefährlichsten Bischöfe wurden freilich durch Verbannung unschädlich gemacht und durch Einziehung ihrer Güter und „Privilegien“ gestraft. So, natürlich, Leander von Sevilla, 584—586, sein Bruder Fulgentius von Ecija (Astigi), Vicinian von Karthagena; Fronimius von Agde sollte (angeblich) für seine Einflüsterungen getödtet werden, er entfloh in die Merovingerreiche. Damals auch wurde Johannes von Gerunda (später Gründer von Viclaro, Valclara) nach Barcelona verbannt. Gegen Mausona von Meriba unter-

nahm man vergebliche Versuche der Gewinnung oder Einschüchterung. Anfangs hatte man sich begnügt, ihm nur einen arianischen Bischof an die Seite zu setzen, der ihm einige Kirchen wegzunehmen suchte. Da leisteten die Katholiken mit Gewalt Widerstand: gleichwol ordnet der König noch einen besonderen „Streit,“ wol zugleich Religions- und Rechtsstreit, an, unter Juziehung der Richter, um den Besitz der Hauptkirche der heiligen Eulalia. Darauf wird Mausona zunächst nach Toledo zur Verantwortung geladen und erst, als er die Auslieferung des Gewandes jener Heiligen an die arianische Kirche weigert (er trug es insgeheim um den Leib gefaltet, behauptete aber, er habe es verbrannt und die Asche verschluckt), wird er auf drei Jahre in ein Kloster verbannt: ein wildes Pferd, das ihn abwerfen und tödten soll, wird plötzlich zahm; hätte er wirklich die ihm von seinem Biographen in den Mund gelegten Reden gegen Leovigild geführt — er will ihn durch herausfornde Schmähungen bekehren — hätte er wol schwerere Strafe erhalten und — verdient. Der in Meriba vom König eingesetzte Bischof wird halb und halb von den Katholiken verjagt; jene kirchlichen Quellen legen überall wider Willen von der Statsgefährlichkeit dieser Bischöfe bestes Zeugniß ab⁴⁾. Leovigild wirkte weniger durch Gewalt als durch Klugheit: vor Allem suchte er die noch nicht offen abgefallenen Katholiken um jeden Preis zurückzuhalten; zu diesem Zweck nahm er sich, mitten im schlimmsten Gebränge (a. 581), Zeit, ein Concil seiner Bischöfe nach Toledo zu berufen, um durch nachgiebige Beschlüsse den Orthodoren goldene Brücken zur Versöhnung mit dem Arianismus zu bauen. Da sich dieselben am meisten an der bisher bei ihrem Uebertritt geforderten nochmaligen Taufe gestoßen hatten, erließ ihnen das Concil fortan diese Form, begnügte sich mit der Handauflegung und einer das Abendmahl begleitenden Erklärungsformel, welche, da sie den eigentlichen Glaubensgegensatz umging, an sich (d. h. wenn ihr nicht eben die Bedeutung des Uebertritts beigelegt worden wäre) ein Katholik ohne Bedenken aussprechen konnte.

Der König hatte sich nicht getäuscht. Sehr viele

⁴⁾ Geschrieben 1869: vor dem Kampf zwischen Stat und Kirche in Preußen und gleichzeitig mit dem Drama „König Roderich“, das ein „Tendenz-Drama“ zu nennen ein Anachronismus von vier Jahren ist.

Katholiken, auch Geistliche, so Bischof Vincenz von Saragossa, zwischen Verfolgung und diesen glimpflichen Ausweg gestellt, wählten, zumal wenn Bestechung nachhalm, den letzteren: die Zahl derer, welche das Martyrium vorzogen, war gering.

Erst jetzt brach der König von Toledo und dem Tajo mit Heeresmacht gegen die Empörung auf, welche im Süden, in Bätica und Hispalis, wegen der Anlehnung an die Byzantiner, ihre Basis und in Sevilla, der Residenz Hermenigild's, ihren wichtigsten Punct hatte. Schon hatte Leovigild Merida erobert und sich hier von der Guadiana (Anas) gegen den Guadalquivir (Bätis) gewandt, als von drei Seiten her zugleich die katholischen Verbündeten Hermenigild's durch drohende Bewegungen diesem Luft zu schaffen suchten; die Sueben fielen vom Nordwesten herend in das Land, im Nordosten standen die Katholiken von Cantabrien und Vasconien auf und im Südosten drohten die fränkischen Schwäger Hermenigild's, Guntchramn von Orleans und Chilperich von Soissons, Ingunthis zu schützen und zu rächen und zumal das hilflose und unablässig begehrte Septimanie wegzunehmen, wenn der arianische Vater nicht von seiner Verfolgung abstehe. Leovigild wußte diese letzte und größte Gefahr durch kluge Trennung seiner fränkischen Gegner, der ohnehin durch Mißtrauen und böse Erinnerungen tief gespaltenen Merovingen abzuwenden, indem er den Einen, Chilperich, durch ein Project, dessen und Fredigunthen's Tochter, Rigunthis, mit Refared zu vermählen, zu gewinnen suchte: er trat in Verhandlungen hierüber, wodurch er jedesfalls die burgundisch-fränkische Action aufhielt.

Dem Umstand, daß der Weg aus Spanien nach den Höfen der Merovingerreiche über Tours führte, verdanken wir die Aufzeichnungen dieser Gesandtschaften bei Gregor von Tours — man sieht, wie lebhaft der Verkehr, wie geschäftig die Politik, wie Aufsehen erregend der Ausbruch des großen Kampfes zwischen Vater und Sohn und den beiden Confessionen war: — er gestaltete sich den Zuschauern auch als ein Kampf der Nationen, der Gothen und Romanen.

Die neue Freundschaft zwischen Leovigild und Chilperich mußte Guntchramn (und Brunichildis) zwar im Haß gegen den Gothenfürsten bestärken, aber im Angriff durch die Besorgniß um ihre bedrohte Rückenstellung lähmen:

von dieser Seite also frei schlug der König mit Raschheit und blutiger Strenge den Aufstand in den Bergen nieder (a. 582), gründete dort, die Landschaft im Zaume zu halten, eine feste Stadt, welcher er, obwol noch mitten im Kampfe, den stolzen Namen „Siegessstadt“ (Victoria) verlieh, und trieb durch seine Härte einen großen Theil der baskischen Bevölkerung zur Auswanderung über die Pyrenäen. Jetzt wandte sich Leovigild zur Bezwingung von Sevilla zu dem Guadaluquivir zurück (a. 583): eng umklammerte er die Stadt; der Suebentönig Miro rückte zwar mit einem starken Heere zum Entsatz heran, wurde aber von dem kriegserfahrenen Helden dergestalt eingeschlossen, daß er nur durch eiblich gelobte Unterwerfung sich den Rückzug erkaufen konnte. Die sehnlich erwartete Hilfe von Byzanz, welche Bischof Leander daselbst aufbieten sollte, blieb aus: der König sperrte die geängstete Stadt vom Fluß und durch ausgedehnte Umschanzungen, in welche er die Ruinen der alten Römerstadt Italica einzusprengeln verstand, von aller Zufuhr ab und nahm sie zuletzt mit Sturm. Hermenigild entkam (vorher?) und floh nach Cordova zu den Kaiserlichen. Aber nach Eroberung der übrigen Städte und Schlösser — eine besonders steile und feste Burg, castrum Ossor, hatte Hermenigild mit 300 Mann besetzt, die sich lange vertheidigten — erschien der König auch vor diesem letzten Bollwerk der Empörung und der byzantinische Präfect ließ sich durch die Summe von 30 000 Solidi bestechen, die Stadt und den Flüchtling preiszugeben. Aus dem Asyl einer Kirche, von wo aus er die Gnade des Vaters anrief, entfernte ihn sein Bruder Refared durch eibliche Zusicherungen im Auftrag des Königs: er wurde gefangen nach Toledo geführt, a. 583/584, und dann nach Valencia verbannt. Im Einzelnen schwanken die Berichte. Nach Gregor von Tours wirft er sich dem Vater zu Füßen, dieser erhebt ihn mit Küssen und weichen Worten, winkt dann, „seines Eides vergessen“, läßt ihm die königlichen Kleider abreißen und sie mit schlechten vertauschen, seine Diener (pueri) von ihm trennen und ihn mit nur einem pueralus in's Exil gehen; harte Behandlung und Ketten fügt erst Papst Gregor der Große bei; selbstverständlich war Einziehung seiner Güter; wenn Johannes von Biclaro sagt: „er wird der Herrschaft beraubt“, so meint dies wol einmal das ihm seit seiner Verheirathung eingeräumte Gebiet

von Sevilla und dann den Thronfolgeanspruch: — sofern ein solcher in diesem Wahlreich bestand.

Gleich darauf (583/584) bot sich erwünschte Gelegenheit, dem höchst unbequemen suebischen Nachbarreich ein Ende zu machen. Leovigild verleihte dies Gebiet seinem Reich ein und der letzte Suebenkönig verschwand in einem Kloster.

So trägt der König den Ruhm, eine vier- und fünffache Bedrohung nach allen Seiten durch Klugheit und Kraft überwunden und eine Krisis, welche die Existenz des States gefährdete, abgeschlossen zu haben mit einer stolzen Erweiterung seiner Macht und seiner Marken. — Die Vermählung Rekared's mit Rigunthis, durch deren Vertreibung Leovigild sich Chilperich's guten Willen und Unthätigkeit auch bei der Unterwerfung der Sueben erkanft hatte, kam nicht zu Stande, obwol der Verlobungsvertrag endgültig abgeschlossen und die Braut mit reichster Ausstattung von den gothischen Gesandten schon aus Paris (September d. J. 584) bis nach Toulouse geleitet worden war, da bei ihrem Eintreffen in dieser Stadt die Ermordung Chilperich's (a. 584) bekannt wurde; die Prinzessin, welche die eigene Bedeckung auf der Reise ausgeraubt hatte, wurde von Chilperich's Feinden gefangen gehalten und später ihrer Mutter Fredegunthis zurückgesandt. Die völlige Unthätigkeit mit welcher Leovigild und ihr Verlobter all' dies mit ansahen, scheint allerdings dafür zu sprechen, daß sie, nach Chilperich's Tod, auf diese Verbindung kein Gewicht mehr legten.

Im nächsten Jahre fiel das Haupt des gefangenen Hermenigild. Der König mochte mit gutem Grunde fürchten, daß die Glaubensverschiedenheit seiner beiden Söhne nach seinem Tode neue Unruhen, namentlich eine neue Erhebung der Katholiken unter Hermenigild, herbeiführen könnte; er wollte dem letzteren volle Amnestie und gleiches Erbrecht mit Rekared gewähren, wenn er öffentlich zum Arianismus zurücktete. Aber unentwegt hielt Hermenigild an seinem neuen Glauben fest — er weigerte sich, am Ostertag das Abendmahl von einem arianischen Bischof zu nehmen — und der König ließ ihn zu Tarraco mit dem Beil hinrichten, wol weniger aus Groll über die Bergangenheit als aus Besorgniß für die Zukunft.

Papst Sixtus V. sprach ihn heilig auf Bitten des Königs Philipp II., gegen welchen sich auch ein Sohn empört hat; die spanische Kirche begeht sein Fest am 13. April, sein

Reiter in Sevilla an der porta cordubana ward noch spät gezeigt.

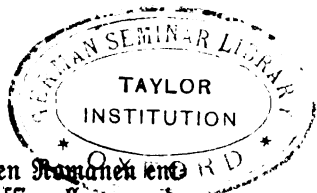
Seine Gattin Ingunthis war von den Byzantinern festgehalten worden, vielleicht als Geißel für die Versprechungen ihres Bruders Chilbibert (II.), der gegen große Summen die Unterwerfung der Langobarden verheißten hatte; vielleicht auch hatten sie noch eine Wiedererhebung Hermenigild's gehofft: nach seinem Tode schifften sie die Wittwe nach Byzanz ein; sie starb unterwegs auf Sicilien oder in Afrika; nur ihr Knabe, Athanagild, gelangte nach Byzanz. Briefe über ihn und an ihn von seinem Mutterbruder Chilbibert und seiner Großmutter Brunichildis an Kaiser und Kaiserin erbitten günstige Behandlung, einmal auch Freilassung; „rex“ reden ihn die Briefe an: doch ist das nur merovingischer Sprachgebrauch, nicht etwa tendenziöse Anerkennung als legitimen Königs der Gothen gegenüber Aetared.

Nach Hermenigild's Tod, aber sicher nicht blos, um diesen zu rächen ergriffen Gunttramn von Burgund und Chilbibert von Metz, der Sohn Sigibert's und Brunichildis's, die Waffen gegen die Gothen: es erklärt sich dies vielmehr aus der ganzen damaligen Parteigruppierung der beteiligten Mächte; die Verbindung Leovigild's mit Chilperich, Fredigunthis, Rigunthis war bei der Familienfeindschaft der Merowingen zugleich als gegen Brunichild, deren Sohn Chilbibert und wol auch gegen Gunttramn gerichtet, gemeint oder doch angesehen. Dem entsprach, daß Leovigild in Brunichild, der Mutter, und in Chilbibert, dem Bruder der Ingunthis, der Verderbenstifterin in seinem Haus und Reiche, natürliche Mörder und Feinde erblicken mußte: Chilbibert, der schon früher ein Her gegen Spanien gerüstet, stand überdies mit der Gothen alten Feinden, den Byzantinern im Bunde. Nach Chilperich's Tod mußte also der Hof von Toledo auf Seite Fredigunthis's seine natürliche Stellung finden. Dieser Sachverhalt fand sogar in dem unglaublichen Gerücht seinen scharfen Ausdruck, Leovigild habe mit Fredigunthis die Ermordung der Brunichild und Chilbibert's geplant. Bei Gunttramn von Burgund aber, der unmittelbar mit dem gothischen Gebiet in Gallien grenzte, wirkte, wie bereinst in Chlodovech, das weltliche Verlangen nach der Pyrenäengrenze mit dem frommen Rezerhaß zusammen: „unerträglich ist es, spricht er, fast mit den Worten seines Ahnherrn, daß sich das Gebiet dieser abscheulichen Gothen nach Gallien herein erstreckt“; er,

als Beherrscher Südfrankreichs, ist daher der eigentliche Träger dieser merovingischen Politik der „natürlichen Südwestgrenze“. Während Childebert im Bunde mit Byzanz durch seinen langobardischen Feldzug beschäftigt war, bereitete Guntchramn einen sehr ernst gemeinten Doppelangriff gegen die Gothen: er schob in Septimannien zwei Heere auf verschiedenen Straßen gegen Carcassonne und Nîmes vor, indes seine burgundisch-fränkische Flotte an der gallacischen Küste landete, vielleicht eine Erhebung der Sueben daselbst unterstützen und die Gothen im Herzen ihrer Macht mit einem Einfall von Nordwesten bedrohen sollte. Aber während Leovigild diese Flotte bei ihrem Landungsversuch überfallen und so übel zuriichten ließ, daß nur wenige ihrer Bemannung auf Rähnen sich mit der traurigen Nachricht nach Frankreich zurück retteten, trieb Aetared die beiden Landheere aus Septimannien hinaus; durch ihre grausamen Verwüstungen auch im eignen Lande hatten die Franken sich selbst alle Lebensmittel auf ihrer Rückzugslinie zerstört und den Ingrimme der Bauern wachgerufen: von Nîmes mußten sie abziehen, Carcassonne, das die Thore geöffnet, ward ihnen wieder entzogen, ihr Feldherr, Graf Terentius von Limoges, fiel und unter großen Verlusten durch Hunger, Seuchen und Schwert flohen sie, ihre Beute im Stich lassend, vor Aetared, der ihnen noch drei Grenzcastelle an dem Rhone abnahm. Gleichwol suchte Leovigild den Frieden durch wiederholte Gesandtschaften, unter deren noch einmal durch die Waffen und gothische Siege unterbrochenen Verhandlungen er zu Toledo starb.

Leovigild's Regierung bezeichnet den letzten Versuch, das gothische Reich nach seinem hergebrachten Charakter durch kräftige Anspannung aller gegebenen Mittel gegen die gleichfalls hergebrachten Gefahren zu befestigen: Bekämpfung des Katholicismus, Bändigung des Adels, Erkräftigung des Königthums, Abwehr der feindlichen Nachbarn.

Und man muß einräumen, daß der König Großes geleistet hat, mehr freilich durch das, was er verhütet und niedergelämpft, als durch das, was er erreicht und ausgerichtet hat; wiewol die Unterwerfung der Sueben und Zurückdrängung der Kaiserlichen nicht gering anzuschlagen ist: „Er hat sich des größten Theils von Spanien bemächtigt, denn vor ihm war das Gothenvolk in enge Grenzen eingezwängt.“ Leovigild hat als Grundlage des Stats noch streng die alte gothische Nationalität aufrecht erhalten,



wie sie sich durch Sprache, Sitte, Glaube den *Romanen* entgegenstellte. Letzterer Gegensatz, der confessionelle, wurde von diesem Stamme mit einer besonderen angeborenen oder doch frühe durch seine Geschichte anezogenen Leidenschaftlichkeit des Religionstrieb's erfaßt: ein verhängnißvoller Charakterzug, der die Westgothen von den Verfolgungen Athanarich's und Fridigern's und den Parteiungen uuter Theodosius anhebend durch die bereits geschilderten Katholikenverfolgungen hindurch zu den alsbald sie ablösenden Arianer- und Judenverfolgungen begleitet, eine Sinnesart, welche das innere und das äußere Verderben, die Unterjochung der Krone durch die Bischofsmütze und die Hereinziehung des Islam zur Folge gehabt hat, eine Gluth der Empfindung, welche dann zwar in den langen Kämpfen zwischen Mauren und Christen die schöne Blüthe castilischen Ritterthumes trieb, aber nach dem Siege des Christenthums in ungezählten Scheiterhaufen loderte, deren dicht zerstreute Asche das schöne Land und das edle Volk auf Jahrhunderte hinaus, für freie Geistescultur unempänglich machend, überdeckt hat. — Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß historische Gründe — so früher die Herrschaft der Bischöfe und später der Racenkampf gegen die Mauren — zu einer so extremen Ausbildung dieses Ganges weiter mächtig beigetragen haben, ja, daß von Anbeginn der religiöse Gegensatz dadurch vergiftet worden, daß er jedesmal eine politische Gefahr in sich schloß. Der Zufall aber, daß sich das Wort „bigot“ aus „Visigot“ entwickelt hat, ist, wenn auch ein blinder, kein ganz ungerechter.

(S. die erschöpfende Zusammenstellung der gesammten Literatur bis 1870 bei Dahn, Die Könige der Germanen, V. Würzburg 1870, VI. 1871. — In scharfsinniger Weise hat Dr. Görres die Abstammung der Theodosia von Severianus und was damit zusammenhängt in Zweifel gezogen und diesen Theil der Ueberlieferung in der That als sehr fragwürdig dargewiesen. Dagegen hat mich wiederholte Prüfung der Quellen nicht von dem weiteren Satz dieses Kritikers zu überzeugen vermocht, daß Hermenigild gar nicht katholisch geworden sei. Daß er als Rebell, nicht als Convertit bekämpft wurde, steht freilich fest. Hätte er nach seinem Uebertritt der Krone entsagt, er wäre um des Glaubenswechsels willen als solcher nicht bekämpft worden. Sein Bündniß mit den Kaiserlichen, den Franken, den Sueben, den katholischen Bischöfen macht den Uebertritt an sich sehr

wahrscheinlich. Ueber die Gründe, weshalb die katholischen Zeitgenossen den Glaubenswechsel verschweigen und über die verdienstvolle Schrift von Dr. Görres überhaupt: s. Dahn, Bausteine II, Berlin 1880, S. 291 f.)

Kindaswinth, König der Westgothen.

Von 641 bis 1. October 652.

Die Verfassungsgeschichte des Reiches der Westgothen in Spanien, des „Reiches von Toledo“ von 507 bis 711, hat eine über die pyrenäische Halbinsel und jene Periode hinausragende Bedeutung deshalb, weil sie den ersten Kampf der Kirche um Unterwerfung der Staatsgewalt darstellt: einen Kampf, der mit ihrem vollen Siegen enden mußte, weil und sofern die theokratischen und augustinischen Ideen über das Verhältniß vom „Reiche Gottes“ (d. h. einstweilen der Kirche) zu dem weltlichen Staat die Köpfe nicht nur der Geistlichen, auch der gläubigen Laien erfüllten und beherrschten. Verhielt sich wirklich die Kirche zum Staat wie der Himmel zur Erde, die Heiligkeit zur Sünde, die Seele zum Fleisch, wie die Sonne zum Mond, der nur von ihr ableitet, was er an Licht hat, sind wirklich Recht und Staat nicht, wie wir annehmen, nothwendige Güter, Postulate der Vernunft, sondern nothwendige Uebel, zwei Krücken, welche die durch den Sündenfall erkrankte Menschheit leider braucht, aber fortwerfen wird, sobald sie wieder gesundet, sind also wirklich Recht und Staat Folgen der Sünde und nur durch den Teufel nothwendig geworden auf Erden, — wie sie denn nach St. Augustin zugleich mit dem Teufel untergehen werden — dann versteht sich, daß die Kirche den Staat so völlig zu beherrschen hat, wie die Seele den Leib, und daß jeder Widerstand des Staates hiegegen eine sündhafte Empörung des Fleisches gegen den heiligen Geist ist.

In dem Westgothenstaat haben seit dem Uebertritt des Volkes vom Arianismus zum katholischen Bekenntniß die

Bischöfe das welthistorische Experiment durchgeführt, was aus einem nach jenen Ideen von der Kirche beherrschten State wird; das Resultat liegt vor: wenige Menschenalter genügten, den Stat unrettbar zu Grunde zu richten und ein Reich von Helben zu verwandeln in ein modriges Mönchskloster, in welchem alle Laster und Frevel der Unnatur walten unter dem Mißbrauch des Heiligsten zur Beschönigung des Meuchelmordes, unter dem Pallium der scheußlichsten Heuchelei.

Das westgothische Königthum hatte außer der hoffnungslosen Vertheidigung gegen die Erwürgung durch den Episcopat einen fast gleich schwierigen Kampf gegen den meisterlosen weltlichen Adel zu führen, der den Stat beherrschen und ausbeuten wollte, durch das verderbliche festgehaltene Wahlprincip die Krone in Ohnmacht bannte, keine Dynastie im Reich aufkommen ließ und jeden König, der mit Kraft jenem Junkerthum entgegentreten wollte, bald durch trotzigte Rebellion in den Provinzen, bald durch Palastrevolutionen mit Dolch und Gift beseitigte. Von den 35 Westgothenkönigen seit Marich I. sind nur 14 natürlichen Todes und im Besitze der Krone gestorben: bei diesen 34 Thronerledigungen folgte nur zehn Mal dem Vater der Sohn, zwei Mal der Bruder dem von ihm ermordeten Bruder, in allen andern 22 Fällen ging die Krone auf einen Ungefitpen.

In diesem ungleichen Kampf gegen den weltlichen Adel suchten die Könige seit Refared I. den Schild des geistlichen Adels: der Metropolitane und Bischöfe: wirklich schützte dieser Schild das Königthum wiederholt gegen die weltlichen Großen, aber er erdrückte es: die Bischöfe verkauften ihren Beistand nur um den Preis völliger Auslieferung der Statsgewalt an das „Reichsconcil“, in welchem die geistlichen zu den weltlichen Gliedern sich zu verhalten pflegten wie 80 oder 60 zu 15.

Diese Zustände walteten mit besonders scharfer Steigerung um die Mitte des 7. Jahrhunderts. Der tüchtige König Svinthila war durch die kirchliche Partei gestürzt und ersetzt worden durch den völlig von den Bischöfen abhängigen Schwächling Sifinanth, 631—36, diesem folgte der ganz ebenso von den Priestern beherrschte Rindila, der den bündigen Rechtsfaz aufstellte: in seinem Reiche dürfe Niemand athmen, der nicht katholisch sei; es gelang ihm durch Hilfe der Geistlichen, die Wahl seines Sohnes Tulga zu seinem Nachfolger zu sichern. Diesen jungen Fürsten stürzte aber nach 11 Monaten Rindasvinth vom Thron und steckte ihn mit geschorenem Har in ein Kloster.

Nicht Ehrgeiz allein konnte den Mann treiben, der damals im 79. Jahre stand und sich also nur auf kürzeste Zeit die Krone erwarb; wir dürfen und müssen andere Beweggründe suchen, welche die Tendenz seiner Regierung uns auch deutlich aufdecken.

Bornehmem Haus entstammt war Rindasvinth in seinen jungen Jahren bei gar mancher der landesüblichen Bewegungen des Adels theilhaftig gewesen: er hatte jene Verschwörungen und Empörungen, welche kein starkes Königthum aufkommen ließen, oft genug selbst mitgemacht. Wenn wir oben die Krone das Bündniß mit der Kirche zum Schutz gegen den weltlichen Adel suchen sahen, fehlte es doch auch nicht an Constellationen, in welchen gegen einen kräftigen König, der sich dem Krummstab nicht beugen und der mit dem Weltadel allein fertig werden wollte, letzterer sich mit dem Episcopat verband, wider den pflichttreuen und selbstbewußten Herrscher: der Weltadel ermordete oder entthronte ihn und die Bischöfe sprachen ihren Segen dazu oder sie beschönigten das Verbrechen, weihten den zum Nachfolger gemeinsam mit dem Adel gewählten Schwächling und theilten sich mit der Aristokratie in die Beherrschung des States

Diese politische Conjunction war gerade jetzt bei Svinthila's Entthronung und der Wahl der drei Pfaffenkönige Sifinanth, Rindila und Tulga wieder eingetreten: es war weder das erste noch das letzte Mal. Aber diese Allianz des geistlichen und des weltlichen Adels war doch auf die Dauer keineswegs eine verlässliche, so mächtig auch die Verbreitung der nämlichen oder doch nahe verwandter oder verschwägerter Geschlechter durch die geistliche und weltliche Aristokratie jenes Band durch die Gemeinsamkeit der Familieninteressen verstärkte; in solchen Zeiten und aus solchen Gründen pflegen dann auch wol die Bischöfe die Interessen des Adels, gegen die Krone Partei nehmend, wie auf dem fünften und sechsten Reichsconcil zu Toledo geschehen war. Allein der Weltadel konnte sich bei der Theilung der politischen Siegesbeute doch leicht verkürzt fühlen; so auch jetzt: er spielte neben, richtiger nach den Bischöfen, doch nur die zweite Rolle unter diesen drei Bischofskönigen, zumal wenn, wie damals, kein Krieg den Ruhm und Werth der Palatinen durch den Glanz der Waffen in helles Licht setzte. Denn der geistliche Adel überragte im Frieden den weltlichen in allen Dingen: wie an Reichthum, so an Bildung, wie an Fertigkeit und Feinheit

der Organisation, so an Zahl der Stimmen auf dem Reichsconcil (richtiger als „Reichstag“), wie an Klarheit der Zwecke, so an kluger Wahl der geschmeidigeren Mittel: also in allen Stützen politischer Macht. Nicht gern aber begnügten sich der Weltadel oder doch einzelne seiner vornehmsten Familien und deren stolze Häupter mit jener zweiten Rolle im Stat, und waren auch ihre Beweggründe meistens ebenso selbstisch wie die der Bischöfe, — manchmal mischte sich in das Trachten des Adels doch auch wie unwillkürlich ein wohlthätiges und gesundes, ob zwar zunächst nur kriegerisch empfundenes Widerstreben gegen die Herrschaft der Priester über das Heldevolk Marichs, Eurichs und Leovigilds, gegen den süßlichen Weihrauchsqualm der Concilienbeschlüsse, der erschlaffend und verdumpfend durch Gesetze, Regierung und alle Zustände dieses States zog. Manneskraft wollten ihren gekrönten Werkzeugen die spanischen Bischöfe nicht einflößen, konnten sie aber auch nicht immer ersetzen. Oft zwar stand an der Spitze des Episcopats ein gewaltiger Geist, der Kirche und Stat zugleich zu beherrschen Mannes genug war, wie Leander von Sevilla (s. unter Leovigild), oder Julian von Toledo (s. Wamba), aber an Tulga's Seite stand kein solcher geistlicher Beschützer.

Ohne Blutvergießen gelang es Rindasvinth, den jungen Fürsten zu stürzen; er versammelte um sich sehr viele der „Senatoren“, d. h. des gothischen und römischen Adels, sowie Anhang aus dem Volk und ließ sich zum König ausrufen, Tulga in ein Kloster bringen. So lange der eiserne Greis das Scepter führte, schwang er es in nerviger Faust, er wollte, Leovigild und Svinthila ähnlich, ein kraftvolles Königthum aufrichten, Episcopat und Adel der Krone voll unterwerfen. Der Zeitgenosse Fredigar, ca. 660, schildert das in seiner naiven, aber drastischen Sprache: „Rindasvinth hatte die krankhafte Sucht (morbos) der Gothen, ihre Könige zu entthronen, scharf erkannt, war er doch selbst oft Theilnehmer an solchen Plänen gewesen. Daher kannte er genau die unbotmäßigen Geschlechter und sicher wußte er sie zu treffen. — Da ließ er denn Alle, welche sich früher bei Vertreibung der Könige betheiliget oder in den Verdacht der Empörung gebracht hatten, mit dem Schwert ausrotten oder verbannen: 200 der Vornehmsten, 500 der Geringeren (d. h. Gemeinfreien) soll er auf diese Weise getödtet haben. Ihre Frauen und Töchter und ihr

Vermögen wurden den Anhängern des Königs zugetheilt. Da flohen Viele, die ähnliche Strafen fürchteten, aus Spanien zu den Franken oder nach Afrika, riefen dort um Hilfe und trachteten von da aus mit den Waffen zurückzukehren und Rache zu nehmen. Der König aber ließ nicht nach, bis er durch solche Strenge im ganzen Reich den Geist der Empörung gebrochen hatte. Die Gothen waren von ihm gebändigt und wagten nicht mehr gegen ihn, wie sie es wider ihre Könige pflegen, sich aufzulehnen. Dies Volk ist nämlich störrisch, wenn es nicht ein starkes Joch auf seinem Nacken fühlt.“

Die früher herrschende Auffassung, welche in Rindasvinth's Auftreten grundlose Willkür und Tyrannei erblickte, darf seit meiner Darstellung der ganzen westgothischen Geschichte, der politischen und der Verfassungsgeschichte (in: „Könige der Germanen V und VI“) als überwunden gelten: in diesem State war die Herstellung eines kraftvollen Königthums gegenüber dem geistlichen und weltlichen Adel, die Errettung der in wirthschaftlicher Noth versinkenden Kleinfreien Lebensbedingung. Die hierauf gerichteten Strebungen Rindasvinth's erkennt man deutlich aus den Beschlüssen des von ihm berufenen und überherrschten siebenten Concils von Toledo vom J. 646, sowie aus seinen übrigen zahlreichen Gesetzen, aus welchen man, auch ohne jene ausdrückliche Angabe des Chronisten, ein völlig klares Bild von seiner Persönlichkeit und seiner inneren Politik zu gewinnen vermöchte. Auf jenem Reichsconcil wird die gefährliche Emigration der geflüchteten Großen kraftvoll bekämpft: die Frevel und die unsägliche Ueberhebung (*superbia*) der Empörer (*tyranni*), die Gefahren, welche sie, zuletzt durch Flucht in's Ausland, heraufbeschworen, nämlich „die Abreißung von Provinzen vom Reich und die unablässige Anstrengung der gothischen Truppen“. Aber nicht nur der Laienadel, auch ein starker Theil der höheren Geistlichen war, im Bunde mit der rebellischen Aristokratie, geflüchtet. Auch gegen diese läßt der König, durch die ihm treu oder doch in seiner Gewalt verbliebenen Bischöfe Absetzung, wie über die Rebellen insgesammt Verbannung und Gütereinziehung verhängen. Um die gefährlichen geheimen Verbindungen mit den Emigranten, zumal den Geistlichen, zu hemmen, wird der Verkehr mit denselben mit gleich schwerer Strafe bedroht. So zwang der kraftvolle König in späteren Gesetzen die Bischöfe und Priester, welche in gleichem Hochmuth und im Bewußtsein ihrer Herrscherstellung in

Diesem Reich die königlichen Gerichte verspottet hatten, auf Klagen der Laien vor seinen Gerichten Recht zu geben. Aber auch sonst führte er eine umfassende Reform des Gerichtswesens durch, namentlich in der Absicht, den kleinen Freien die Rechtshilfe des States zu sichern; ja er wies die Gerichte an, die Vermögensstrafen für die ärmeren Freien zu mildern, welche erschreckend rasch zu Schutzhörigen des geistlichen und weltlichen Adels herab sanken, während sie doch die natürlichen Stützen des Thrones gegen jene doppelte Aristokratie bilden sollten.

Außerordentliche Rechtshilfe königlicher Beamten sollte, die Schranken der gewöhnlichen Grafschaftsgerichte überschreitend, sichere Vollstreckung der Urtheile auch gegen den Trotz der Großen gewähren; eine strenge Strafgesetzgebung stellte vielfach gleiches Maß für den stolzesten Palatin, wie für den kleinen Freien her. Er schaffte das Princip der „persönlichen Rechte“ ab, wonach bisher (analog dem Recht in allen diesen Reichen) der Gothe nach gothischem, der Römer nach römischem Recht gelebt hatte, indem er, unter Aufhebung der *Lex Romana Visigothorum* (s. Marich II.) auch die Römer fortan der *Lex Visigothorum* unterstellte. Darin äußert sich immerhin das Streben, die Einheit des States über den nationalen Zwiespalt der Bevölkerung hinaus kraftvoll zur Geltung zu bringen. Unterdrückung der Römer lag übrigens nicht darin, da das Gothenrecht im Laufe der Jahrhunderte (d. h. seit 506) völlig romanisirt, und seit 586 völlig von katholischem geistlichem Recht durchdrungen war. (Ueber die Bedeutung dieser Maßregel und die Tendenzen der Einzelgesetze Rindasvinth's Könige, VII, S. 192 und westgothische Studien, S. 31.) Der Kirche gegenüber setzte Rindasvinth zumal in der so wichtigen Frage der Verleihung der Bisthümer kraftvoll seinen Willen durch: so erhob er den bisherigen Archidiacon zu Saragossa, Eugenius, zum Metropolitan von Toledo, so lebhaft Bischof Draulio klagte, seine Altersschwäche könne jener Stütze nicht entrathen. Geistvoll antwortete ihm der König, sein Bittschreiben selbst verrathe durch Kraft und Fülle der Gedanken, wie er gar keine Hilfe brauche. Uebrigens war der Herrscher nur ein Bändiger der Kirche, durchaus kein Gegner des Christenthums, vielmehr so fromm, daß er in der Umgegend eines angeblich (er beschenkte allerdings reichlich viele Gotteshäuser) von ihm als Begräbnisstätte gestifteten Klosters San Roman

Loro und Tordefillas am Duero) noch im 16. Jahrhundert als Heiliger verehrt wurde. (Die hier verwahrte Biographie ist aber eine späte Fälschung.)

Nach den ersten Jahren, in welchen außer den Kämpfen mit dem verbündeten Junker- und Priesterthum, Seuchen, Dürre, Mißwachs Spanien heimgesucht hatten, folgte eine Zeit friedlichen Behagens, da das Land aufblühte in der durch den starken Fürsten gesicherten inneren Ruhe. Da pfleg dieser, für einen Laien jener Lage von seltener Bildung, besten Einvernehmens mit der treu gesinnten Geislichkeit: er schickte einen gothischen Priester, Tajo, nach Rom, gewisse Werke des Papstes Gregors des Großen (den Commentar zum Buch Hiob), von denen keine Handschrift mehr in Spanien zu finden war, vom Liber zu holen; er forderte den genannten Eugenius auf, die Gedichte des Afrikaners Dracontius neu zu bearbeiten und zeichnete den als Gelehrten und Dichter Gefeierten vielfach aus. Aber dieser falsche und undankbare Priester verfaßte nach dem Tode des von ihm bei Lebzeiten in Lobgedichten verherrlichten Königs eine bössartige Schmähung auf den gewaltigen Bischofsbändiger.

Es gelang Rindasvinth, die Gefahren eines Thronstreites nach seinem Ableben dadurch zu beschwören, daß er bereits 649 die Erhebung seines Sohnes Refisvinth zum Mitregenten (und Nachfolger) durchsetzte: schon im höchsten Greisenalter stehend überließ er diesem fortan das Regiment fast völlig und starb bald darauf am 1. October 652¹⁾.

¹⁾ Dahn, Könige der Germanen, V, VI. Würzburg 1870, 1871, und westgothische Studien, Würzburg 1874 a. a. D., daselbst vollständig die gesammte Literatur bis 1873.

Liutprand, König der Langobarden.¹⁾

(712—744.)

Liutprand war der Sohn Ansprands, eines angesehenen Langobarden aus edler „Fara“ (Geschlecht), welche in Mailand ihren Sitz hatte. Ansprand war im Jahre 700 von König Kuninkpert als Mundwalt seines jungen Sohnes Liutpert bestellt für den Fall seines Todes und als Reichsverweser. Noch im Jahre 700 starb Kuninkpert und Ansprand trat für Liutpert die Regentschaft an. Aber Herzog Raginpert von Turin, Kuninkpert's Vetter, Liutpert's Oheim, der Sohn weiland König Godipert's, der nach des Anmaßers Grimuald's Tod in der ihm näher zustehenden Nachfolge des (von Grimuald) ermordeten Godipert durch Bertari, Godipert's jüngere Bruder, war verdrängt worden,

{	Godipert	Bertari	}
{	Raginpert	Kuninkpert	}
{	Aripert II.	Liutpert,	}

nahm nun den Thron in Anspruch, empörte sich und schlug Ansprand nebst dessen Verbündeten, Herzog Rothari von Bergamo, bei Novara. Zwar starb Raginpert bald darauf, aber ihm folgte sein Sohn Aripert II., welcher die Besiegten von Novara, die wieder zu den Waffen gegriffen, wiederholt schlug: Liutpert ward gefangen und getödtet, Ansprand floh auf die befestigte Insel Comacina im Comer-See und von da durch die Schweiz ca. a. 702 zu dem agilolfingischen Herzog Theodepert, Sohn Theods I. von Baiern. Ansprand's Familie aber war in die Hände Aripert's gefallen: er ließ dessen Gattin Theoderäda, welche sich rühmte, noch Königin zu werden, Nase und Ohren abschneiden, den älteren Sohn Sigiprand blenden, den Bischof Petrus von Pavia, einen Verwandten unbestimmbaren Grades, nach Spoleto verbannen, den jüngern Sohn Liut-

¹⁾ Wie die beiden vorhergehenden Aufsätze aus der „allgemeinen Deutschen Biographie.“

prand aber, der als ungefährlich und „geringwerthig“ (despicabilis) galt, zu dem Vater abreisen. Im Jahre 712 drang jedoch Ansprand mit seinem Sohn mit bairischen Scharen in Italien ein; nach blutiger Schlacht wich Aripert, (der Ort ist unbestimmbar: zwischen den Alpen und Pavia) unbefiegt, aber stark geschwächt und ohne Kenntniß von dem Stand der Dinge im Feindeslager nach seiner Residenz Pavia zurück. Dieser Rückzug entmuthigte sein Her und schien es zum Abfall zu treiben: so fürchtete Aripert und beschloß, in das Frankenreich zu fliehen. Aber, da er den Ticinus zur Nacht durchschwimmen wollte, ertrank er (März 712): nach sagenhaft gefärbten Bericht in die Tiefe gezogen von den Schätzen, mit denen er sich allzuschwer beladen hatte.

Nachdem die Leiche gefunden war, fiel das Volk Ansprand zu: aber schon nach drei Monaten starb dieser ausgezeichnete König „dem Wenige an Weisheit gleichen.“ (13. Juni 712). Schon vor seinem Tod (zwischen 6. und 13. Juni) war Liutprand zu seinem Nachfolger gekoren worden (712—744). Er vermählte sich (etwa a. 716) mit Guntrut, der Tochter Theodeperts von Baiern, dessen Waffen er und Ansprand die Rückkehr in das Vaterland und folgerweise die Krone verdankten. Enge, freundschaftliche Beziehungen zwischen Langobarden und Bajuwaren bestanden seit alten Zeiten, wiederholte Verschwägerungen der bajuvarischen Agilolfingen mit langobardischen Königshäusern hatten stattgefunden: beide Stämme hatten einen gemeinsamen Feind, einen höchst gefährlichen in dem alle seine Nachbarn verfallenden Frankenreich: sie waren natürliche Verbündete gegen diesen übermächtigen Gegner und haben wenigstens einige Male dies wirklich erkannt und danach gehandelt. Wenn es nun gleichwohl unter Liutprand zu Kämpfen zwischen Langobarden und Bajuwaren kam, wobei Liutprand einige Burgen an der Etsch, (Athesis) darunter Mais, nahm, so spricht manches dafür, daß dies geschah bei Gelegenheit des Thronkrieges unter den Agilolfingen (a. 724—725), da nach Theodepert's Tod (a. 724) dessen Sohn Lupert von seinem Vatersbruder Grimald seines Erbes beraubt werden sollte. Liutprand zog seinem Schwäher zu Hilfe und besetzte bei diesem Anlaß jene Plätze, welche er dann behielt.

Uebrigens traten gerade unter Liutprand die Langobarden in Freundschaft und Bündniß mit den Franken, während

sich beide früher (gleich nach der Einwanderung der Ersteren in Italien a. 568) sehr häufig bekämpft hatten.

Liutprand und Karl Martell, der damals das fränkische Reich als Hausmeier regierte, waren beide hochbegabte, hervorragende Männer: sie würdigten einander in warmer Anerkennung: enger verbunden wurden sie aber durch die von dem Islam her drohende Gefahr, nachdem die Mauren (a. 711) das Westgothenreich in Spanien zerstört, die Pyrenäen überschritten hatten und nun alle übrigen Christenreiche zu bekämpfen sich anschickten. In den dreißiger Jahren sandte Karl seinen etwa zwanzig Jahre alten Sohn Pippin zu Liutprand, auf daß dieser ihn durch Abschöpfung des Haars (Bartflaumes, nach germanischer Sitte: s. Grimm, Rechtsalterthümer, Göttingen 1854 S. 404) an Sohnes statt annehme, es ward dadurch ein Pietätverhältniß begründet, aber ohne ein Erbrecht zu erzeugen. Das Treuebündniß beider Herrscher ward wenige Jahre darauf dadurch bethätigt, daß als a. 739 die Mauren wieder in Südfrankreich eingebrochen waren, Liutprand auf Karl's Anrufen diesem ein Heer zu Hilfe sandte, bei dessen Anmarsch die Feinde das bereits eroberte Arles räumten und abzogen.

Die beiden genannten Unternehmungen blieben die einzigen, in welchen Liutprand über die Marken Italiens hinausgriff: seine gesammte übrige Thätigkeit galt der Befestigung des Königthums gegenüber den nur allzugewaltigen großen Herzogen und der Ausdehnung der Grenzen oder doch des Ansehens des Reiches gegenüber den anderen Mächten auf der Halbinsel.

Um diese ziemlich verwickelten Verhältnisse zu erklären, muß man voranschicken eine gebrängte Uebersicht des Entwicklungsganges der Dinge und der Gruppierung der gegeneinander ringenden Kräfte in Italien seit der Langobarden Einwanderung.

Dieses Einbringen geschah (a. 568) von Nordosten her: die damalige Provinz Venetien, dann Istrien, Friaul und die Lombardei wurden zuerst überströmt, Pavia (Ticinum) zur Hauptstadt des Reiches gekoren. Von hier aus breiteten sich die Einwanderer erst allmählig über den Süden und Westen der Halbinsel aus.

Niemals aber gelang es ihnen, ganz Italien in ihre Gewalt zubringen: im Süden so wie in dem „Exarchat von Ravenna“ behaupteten sich die Byzantiner: diese für die

damaligen Belagerungsmittel durch Sturm unbezwingbare Festung der Sümpfe hätte nur durch Hunger überwältigt werden mögen: aber dies war unmöglich, so lange sie durch ihre Hafenstadt Classis die freie Verbindung mit dem Meere hatte: und die Langobarden begingen den schwer begreiflichen Unterlassungsfehler, niemals eine irgend nennenswerthe Kriegsflotte herzustellen: sie wurden nie eine Seemacht: die Halbinsel der Apenninen kann aber durch eine Landmacht allein weder völlig erobert noch behauptet werden.

Dazu kam, daß die großen Grenzherzogthümer des Langobardenreiches: Trient im Norden, Friaul im Nordosten, Spoleto und namentlich Benevent im Süden von der Krone fast unabhängige kleine Sonderstaaten bildeten: in weit höherem Maße noch als von den drei andern galt dies von Benevent, dessen Verhältnisse wir alsbald zu betrachten haben werden: oft genug mußten die Könige die Waffen gegen diese Herzoge wenden.

Endlich aber war eine weitere selbstständige Macht in Italien der römische Bischof. Für die großartige Entfaltung der katholischen Hierarchie und ihrer Weltherrschaft im Mittelalter war es von wichtigster Bedeutung gewesen, daß seit dem Untergang des Ostgothenreichs der Papst keinen weltlichen Herrn in Rom, in Ravenna auf der ganzen Halbinsel über sich hatte. Seit a. 555 war der oströmische Kaiser wieder sein einziger und unmittelbarer Souverain: aber dieser saß fern in Byzanz und nur einmal in den dritthalb Jahrhunderten bis auf Karl den Großen ist ein Imperator von dort her zu kurzem Besuch nach Italien gekommen. Zwar residirte sein Statthalter zu Ravenna, aber eben — zu größtem Vortheil für den Papst — nicht in Rom. Und seit der Einwanderung der Langobarden hatte der Czar soviel mit diesen zu schaffen, daß er nicht daran denken konnte, das Bestreben niederzubrüden, mit welchem der Bischof von Rom sich in dieser Stadt und ihrer Umgebung eine weltlicher, statlicher Souveränität immer ähnlicher sich gestaltende Machtstellung kühn und klug und beharrlich emporbaute. Männer von hervorragendem Geist und Charakter schmückten damals wiederholt den päpstlichen Stuhl und aus sehr unscheinbaren Anfängen erwarben sie sich allmählig eine von Byzanz, von Ravenna und von dem Senat von Rom immer mehr unabhängige, auch in weltlichen Dingen entscheidende Stellung. Sehr viel trug hiezu bei, daß gegen die langobardische Be-

drängung Kaiser und Czarſch sehr ſelten Beiſtand, ausgiebige Hilfe faſt nie leiſteten, daß dagegen die Päpſte mit den Mitteln ihres geiſtlichen Anſehens wie durch Klugheit und Muth wiederholt den Widerſtand der Bürger geleitet, oder die bedrohenden Fürſten abgelenkt hatten. Die Langobarden mußten nach dem Beſitz von Rom trachten: daran wurde durch ihren Uebertritt zum Katholicismus durchaus nichts geändert, wenn ſie jezt auch nicht mehr, wie ſie als Arianer gethan, auf ihren Kriegszügen Kirchen, Geiſtliche, Mönche der Katholiken mit beſonders wilder Härte behandelten, vielmehr dem römischen Biſchof, auch wenn ſie die Stadt bedrängten, höchſte Ehrfurcht erwieſen. Die natürlichſten Verbündeten der Päpſte gegen die Langobarden waren nun aber die Franken: anfangs ſchon deſhalb, weil dieſe im ganzen Abendland die einzigen katholiſchen Germanen waren, Aber auch nachdem die Langobarden das orthodoxe Bekenntniß angenommen, blieb es für die Regel bei jener Gruppirung, da ja Franken und Langobarden faſt ſtets feindſelige Nachbarschaft hielten.

Die ungünſtigſte, weil faſt ganz iſolirte Stellung unter den mit einander ringenden italiſchen Mächten, war hiernach die der langobardiſchen Könige, welche, abgesehen von der Abwehr äußerer Feinde: Awaren und Slaven, zugleich Byzanz (Ravenna), den Papſt, die Stadt Rom, die Franken und oft die eigenen rebellischen Grenzherzoge wider ſich und nur an den Baiern fern, jenseit der Alpen, eine befreundete Anlehnung hatten, die aber ſehr ſelten in gemeinſamer Action gegen die Franken auftrat.

Biel früher, als es wirklich (a. 774) geſchah, hätte das langobardiſche Königthum dieſer Uebermacht erliegen müſſen, hätten ſich nicht unter ſeinen Feinden manchemal Spannungen, ja Kämpfe eingekellt: Byzantiner und Franken hielten zwar meiſt, doch nicht immer zuſammen: die Stadt Rom d. h. die Adelparteien, der *dux* des *ducatus Romanus*, und der „Senat“ waren nicht mit jedem Papſt in gutem Vernehmen. Von höchſtem Vortheil aber für die Könige zu Pavia war es, daß zwiſchen dem Kaiſer zu Byzanz und dem römischen Biſchof der ſogenannte „Bilderſtreit“ ausbrach, der beide Mächte auf das Bitterſte verfeindete.

Zunächſt nahm König Liutprand die Gelegenheit wahr, das bis dahin von der Krone völlig unabhängige Herzogthum Venevent näher heran zu ziehen: er vermählte mit

Herzog Romuald II. seine Schwester-Tochter Aurora: ca. a. 728 leistete Romuald dem König den Eid der Treue; als er ca. a. 732 starb, schützte Liutprand, in Person nach Benevent eilend, dessen Söhnlein Gisulf wider eine Gegenpartei, führte dasselbe mit sich fort und setzte seinen eigenen Neffen Gregor zum Herzog ein.

Den Herzog Faroald II. von Spoleto nöthigte er, die den Byzantinern abgenommene Hafenstadt von Ravenna, Classis, wieder herauszugeben (nach Muratori ca. a. 716) ein Schritt, dessen Motivirung sich unserer Kenntniß ebenso entzieht, wie fast alles andere in des Königs Regierung, außer den nackten Thatfachen selbst. Wir können nur daraus schließen, daß Liutprand damals mit dem Exarchen in sehr gutem Vernehmen stand. Vielleicht wollte er den Spoletaner nicht noch mächtiger werden lassen: diesen zur Herausgabe zu bewegen, war er also stark genug. Das für die Langobardische Krone Wünschenswertheste wäre gewesen, die Herausgabe der wichtigsten Seehafenstadt, des Schlüssels von Ravenna, nicht an die Kaiserlichen, sondern an den König zu eigener Besizung. Weshalb Liutprand dies nicht verlangte, aus welchen Gründen er darauf verzichten mußte: — wir wissen es nicht. Wir finden nur mehrere Jahre später (a. 728) den König im Bunde mit dem Herzog Transamund II. von Spoleto, (der a. 723—724 seinen Vater Faroald II. enthront hatte) gegen Benevent (oben 313) und wol auch gegen Papst Gregor II., wider welchen sich der Exarch wandte, während der König die beiden Herzoge wenigstens dahin brachte, (ohne Waffengewalt, soviel wir wissen) ihm zu Spoleto den Treueeid zu schwören. — Auch in die Verhältnisse des dritten mächtigsten Herzogthums, Friaul, griff Liutprand kräftig ein; hier waltete der sehr tüchtige Herzog Pemmo, der die Slaven (Avaren), die alten Plagegeister dieser Marken, die Niederlagen seiner Vorgänger und greuliche Verwüstungen des Landes rächend, tapfer zurückgeschlagen hatte. Er gerieth in heftigen Streit mit dem von Liutprand eingesetzten und begünstigten Patriarchen Calixtus von Aquileja, der eigenmächtig seinen Siz von Cormona nach Friaul (Forum Julii), der Residenz des Herzogs, verlegt und den mit Zustimmung des letzteren hier residirenden Bischof Amator von Julia Carnica gewalthätig aus dessen bisherigem Palatium vertrieben hatte. Kein Wunder, daß Pemmo dies nicht dulden wollte: er verhaftete Calixtus

und soll dessen Leben bedroht haben. Sofort entsetzte ihn aber der König des Herzogthums und verließ es des Entsetzten erstgebornem Sohn Ratchis. Dieser vermittelte zwischen seinem Vater und dem König, hielt den Ersteren ab, mit seinem Anhang zu den Slaven zu flüchten und verschaffte ihn freies Geleit zu dem Königsgericht zu Pavia, wo freilich dann alle Anhänger Pemmo's verurtheilt, nur er selbst mit seinen beiden jungen Söhnen Aistulf und Ratchait begnadigt worden.

Die Geschichte der Kämpfe und der Bündnisse des Königs mit Byzantinern und Päpsten (von ca. a. 726 — ca. a. 740) ist uns nur sehr stückhaft überliefert: die Aufeinanderfolge der Ereignisse ist oft geradezu unbestimmbar: die Beweggründe der häufigen Umschläge von Bündniß in Kampf und umgekehrt, zumal aber überraschender Zugeständnisse des Königs, entziehen sich fast immer unserer Kenntniß. Papst Gregor II. (715—731) hatte in dem Bestreben, die Langobardische Macht nicht auf Kosten der Kaiserlichen erstarken zu lassen, noch im Jahre 718 (ungefähr) den byzantinischen dux Johannes von Neapel ermahnt, dem Herzog Romuald II. von Benevent das feste Cumae, das dieser mitten im Frieden überrumpelt, wieder zu entreißen und ihm, nach glücklicher Ausführung dieser That, das dafür versprochene Gold ausgezahlt.

Nach Ausbruch des Bilderstreites (a. 726) geriethen aber der Papst und Kaiser Leo III. in heftigen Gegensatz; die Italiener erhoben sich in offener Empörung gegen die „bilderstürmenden“ Byzantiner zum Schutz der altverehrten Heiligthümer: die Gelegenheit war Liutprand höchst günstig zur Ausbreitung seiner Macht, wenn auch der Papst niemals mit voller Entschiedenheit sich auf Seite der Langobarden gegen das Kaiserreich stellte: nur dem einzelnen kaiserlichen Kaiser trat er gegenüber. Liutprand nahm den Byzantinern Narni (a. 726?) und, mit Aufgebot der ganzen Heresmacht, die Hafenstadt von Ravenna, Classis, vielleicht auch auf kurze Zeit Ravenna selbst. Der außerordentliche Erfolg gelang nur, weil die Ravennaten in blutigem Aufruhr sich gegen die Besatzung erhoben hatten. Es ist auffallend, daß bald darauf (a. 728/729) Liutprand mit dem byzantinischen Patricius Eutychius zusammen gegen den Papst und die Herzoge (s. oben) auftritt. — Die Langobarden, welche (fast) gleichzeitig dem Papst Weisand gegen die Byzantiner leisteten, sind

daher keinesfalles Untertbanen Liutprand's, sondern wol der empörten Herzoge. In denselben Jahren (726—728) vernehmen wir aber wieder von der Wegnahme mehrerer Städte in der Emilia, darunter Bologna und in dem Fünffstädte-Gebiet („Pentapolis“): Ancona, Ariminum, Pisaurum, Fanum, Numana durch den König. Auch weist er die Friedensvorschläge des Patricius ab. In den Jahren 728 und 729 zog Liutprand zweimal in das römische Gebiet und nahm 728 Sutri. Aber schon nach 140 Tagen gab er diese Stadt gegen Geld — dem Papste, nicht den Kaiserlichen — heraus zu eigenem Besiz „die erste Schenkung einer Stadt an die Kirche, der erste Keim des Kirchenstates außerhalb Roms.“ Die Beweggründe sind uns unbekannt. Es ist ungerecht, ohne volle Kenntniß der Verhältnisse die Handlungsweise des Königs zu verurtheilen. Aber wol dürfen wir sagen, daß er uns hier und in den folgenden Zugeständnissen an den Papst geradezu unbegreiflich scheint, wenn anders wir Liutprand den Gedanken, Ravenna, Rom und ganz Italien zu gewinnen, beilegen wollen. Fromme Gesinnung gegen Papst und Kirche, innere Schwäche seiner Regierungsgewalt — es fehlte, auch abgesehen von den rebellischen Herzogen, nicht an Widersachern — (s. unten) mögen Manches erklären, namentlich auch eine mythische Stimmung, welche auch andere Herrscher jener Lage zu Handlungen fortriß, für deren Würdigung uns fast der Maßstab fehlt. Am einfachsten erklären sich jene Widersprüche gegen den Einungsgedanken doch nur, wenn man sich entschließt, diesen Gedanken selbst als einen dem König fremden, von uns ihm ohne Recht untergeschobenen anzusehen.

Unerachtet der Schenkung von Sutri an den Papst im Jahre 728 zog im folgenden Jahre (729) Liutprand, diesmal mit Euty chius zusammen, in das römische Gebiet, ja er lagerte auf dem „Felde des Nero“ dicht vor den Thoren der Stadt. Doch gelang es dem Papst bei einer Zusammenkunft, den König durch die Mittel geistlicher Ueberredung zu friedlichem Abzug zu bewegen, ohne daß dieser unseres Wissens etwas erreicht hätte. Er häufte auf den Papst und die römische Kirche hohe Ehren und suchte, ihn zur Annäherung an Byzanz zu bewegen — eine für uns schwer begreifliche Politik. Wahrscheinlich sollte der Papst vor Allem gewonnen werden, nicht die rebellischen Herzöge zu unterstützen. Allein gerade dies that Gregor's Nachfolger, Gregor III. (a. 731—741), der auch den Bilderstreit mit Byzanz heftig fort führte: so

daß nun Langobardenherzoge, Langobardenkönig, Papst, Italiener und byzantinische Besatzungen als untereinanderkämpfende, gelegentlich verbündete Parteien zu unterscheiden sind. Römer unter byzantinischer Führung versuchten Liutprand Bologna wieder zu entreißen, wurden aber von des Königs Feldherrn blutig zurückgeschlagen. Dagegen gelang es der emporstrebenden Lagunenstadt Venedig, dem Langobarden Classis (und Ravenna) durch Ueberfall wieder abzunehmen, wobei des Königs Neffe Hildebrand (s. unten) gefangen, der tapfere dux von Vicenza Beredes erschlagen ward. Liutprand machte unseres Wissens damals wenigstens keinen Versuch, diese für weitergreifende Pläne so wichtige Stellung wieder zu gewinnen: doch könnte ein langobardisches Her, welches in Abwesenheit des Königs damals bei Ariminum bis zur Vernichtung geschlagen ward, gegen Ravenna bestimmt gewesen sein: leider läßt sich nur die Zeitfolge der stückhaft berichteten Eingriffe zwischen 731 und 738 absolut nicht bestimmen.

Gleichzeitig führten die Byzantiner aber auch Krieg gegen die wider den bilderstürmenden Kaiser empörten Italiener, welche sich folgerichtig dem Langobardenkönig näherten: eine Anzahl derselben, die Liutprand Ehrengeschenke bringen wollte, ward von den Kaiserlichen erschlagen oder gefangen.

Ob Liutprand ganz Italien, Rom und Ravenna umfassende Pläne hegte, wir wissen es nicht; es ist schwer zu entscheiden. Dagegen die Bändigug der Herzoge hatte er zweifellos als Hauptwerk seiner Regierung sich vorgesteckt und wer daran rütteln wollte, forderte seine ganze Willenskraft zur Abwehr heraus. Das that aber Gregor III., als er, frühere Feindschaft mit Transamund II. von Spoleto in Freundschaft verwandelnd, sich von diesem durch reiche Geschenke die Abtretung von Gallese am Tiber, an den ducatus Romanus, in welchem aber thatsächlich der Bischof von Rom gebot, erkaufte und mit diesem Herzog sowie mit dem von Benevent ein Bündniß schloß, welches wol einerseits die Vertheidigung der Romagna durch diese Herzoge bezweckte, andererseits aber deren Unterstützung durch die materiellen und geistlichen Mittel des Papstes für Losreißung von der Staatsgewalt des Königs. Daher versagten die Herzoge dem König offen den Gehorsam, als er (a. 738) den Verbann gegen den römischen ducatus aufbot. Sofort wandte sich Liutprand,

unter empfindlicher Schädigung die Campania nach Osten hin durchziehend, gegen Transamund. Dieser floh nach Rom. An seiner Stelle setzte Liutprand Hilberich zum Herzog ein. Der Papst verweigerte die Auslieferung des Rebellen. Auch der Kaiserliche Feldherr Stephanus, der dux des ducatus Romanus, trat für den Papst und den Herzog auf. Liutprand entsfaltete große Energie. Er entriß den Byzantinern die Städte Orte, Ameria, Vieda und Romarzo, ließ gleichzeitig das Exarchat von Ravenna durch seinen Neffen Hildebrand verwüsten und belagerte, unter starken Verherungen des flachen Landes, den Papst in Rom. Hart bedrängt rief dieser Karl Martell um Hilfe an: aber auch Liutprand schickte Gesandte an diesen seinen Freund, und bewog diesen, die Verlogenheit und Treulosigkeit der Politik des heiligen Vaters aufdeckend, neutral zu bleiben, so flehentlich der Papst Karl (bei den von ihm zum Geschenke übersendeten Schlüsseln des heiligen Grabes) auch um Beistand gebeten hatte. Aber auch diese langobardische Belagerung Roms endete wie alle anderen: der König konnte die Stadt weder erstürmen noch, Mangels einer Flotte, von der See absperren und aushungern. Vor September 739 zog er ab und nach Pavia zurück. Sofort drang Transamund wieder in sein Herzogthum ein: die Byzantiner des ducatus Romanus unterstützten ihn, da er versprach, die vier von Liutprand eroberten Städte dem dux (oder dem Papst) zurückzugewinnen. Bald fielen auch die meisten Burgen seinem Herzogthume zu. Gegen Ende des Jahres zog er wieder in Spoletium selbst ein, Hilberich ward getödtet. Auch Benevent focht damals gegen Liutprand. Doch zögerte Transamund, die vier Städte dem König zu entreißen, der einen neuen Angriff auf Rom vorbereitete und sich durch die Fürbitte seiner eigenen Bischöfe, deren Vermittelung der Pabst nun (740) antrief, schwerlich hätte abhalten lassen. Da starb Gregor III. (November 741) und sein Nachfolger, ein höchst milder und sanfter Mann, Zacharias von griechischer Abkunft und Klugheit, beschloß alsbald, die bisherige Parteistellung des römischen Stuhls völlig zu wechseln. Transamund, der jene vier Städte seinem Versprechen gemäß zu erobern nicht einmal versucht hatte, ließ er fallen, schickte eine Gesandtschaft nach Pavia, erbat und erhielt von dem König die Zusage der Rückgabe jener vier Städte und erwirkte als Gegenleistung, daß die Truppen des römischen Ducatus mit Liutprand gegen jenen Herzog auftraten. Da gab

dieser jeden Widerstand auf und stellte sich freiwillig dem König, der ihn in ein Kloster schickte und an dessen Stelle seinen (des Königs) Neffen Agiprand, früher Herzog von Chiusi, setzte. Sofort wandte sich Liutprand gegen Benevent: hier war sein Neffe Gregor (oben S. 314) um das Jahr 738 erschlagen und zu seinem Nachfolger von der Gegenpartei ein gewisser Gottschalk erhoben worden, welcher bisher (738—742) stets mit Transamund und den anderen Feinden des Königs gemeinsame Sache gemacht hatte. Aber jetzt zog Liutprand von dem neu unterworfenen Spoleto heran, Gottschalk ward, bevor er zu Schiff entfliehen konnte, von seinen Feinden erschlagen und nun setzte (a. 742) der König Romuald's (oben S. 314) inzwischen herangewachsenen Sohn, jenen Gisulf (II.) zum Herzog ein, den er mit einer edlen Langobardin, Skänniperga, vermählt hatte und in völliger Abhängigkeit von der Krone hielt. Da nun aber auch Liutprand mit der versprochenen Herausgabe der vier Städte zögerte, faßte der Papst den ebenso muthigen als klugen Beschluß, den Löwen in seiner Höhle aufzusuchen, d. h. zu König Liutprand selbst zu gehen. Das eben gebrauchte Bild enthält freilich arge Uebertreibung, denn irgend welche Gefahr lief der römische Bischof dabei durchaus nicht. Und der selenkundige Grieche wußte genug von des Königs frommem Sinn und ehrfurchtsvoller Scheu vor der Kirche, um die völlige Unbedenklichkeit seines genialen Gedankens zu erkennen. Daß er an Leben, Leib, Freiheit geschädigt werden könne, wenn er, als Gast, freiwillig kommend, den König aufsuchte, war völlig ausgeschlossen. Das Schlimmste, was Zacharias widerfahren konnte, war Abweisung seiner Forderung. Und auch dies war höchst unwahrscheinlich. Vielmehr war mit Sicherheit darauf zu zählen, der ehrliche Sinn des Fürsten werde der Persönlichkeit des Papstes gegenüber dessen unmittelbarer, mit allen geistlichen Mitteln unterstützter Mahnung, ein Königswort einzulösen, nicht widerstehen können. Und so geschah es denn auch: zugleich aber bereitete die im höchsten Maß ehrfurchtreiche pietätvolle Behandlung, welche dem Papst vom Beginn bis zum Beschluß seiner Reise von König, Adel und Volksheer der Langobarden zu Theil ward, dem römischen Stuhl einen bedeutungsreichen Triumph. Zacharias zog an der Spitze eines großen Theils des römischen Klerus nach Interamna (Terni) im ducatus Spoletanus, wo Liutprand mit seinem Heere lagerte, der ihm sofort einen vornehmen

Beamten (Grimuald) bis nach Orte entgegen sandte, ihn bis Rarni zu geleiten: in dieser festen Stadt ward der Papst von einigen Herzogen mit deren Scharen begrüßt und Liutprand selbst zog ihm bis auf acht (römische) Meilen zwischen Rarni und Interamna entgegen. Hier waren Adel und Heer um die Basilika des heiligen Valentinus zum feierlichen Empfang aufgestellt. Nach der Messe führte der König den Papst abermals eine römische Meile weit bis an dessen Zelt. Am folgenden Tag setzte Zacharias bei dem König in einer Unterredung alles durch, was er wollte, und was Transamund und früher Liutprand selbst zugesagt hatte. Denn nun schenkte der König die vier Städte mit deren Gebiet und Bewohnern einfach und unverhüllt der römischen Kirche: nicht, wie es früher wenigstens ausgedrückt, wenn auch nicht gemeint gewesen war, dem ducatus Romanus, d. h. dem Kaiser, ihrem frühern Herrscher. — Aber außerdem gab der König der römischen Kirche alles Land in der Sabina zurück, welches seit dreißig Jahren schon langobardisch gewesen war und dazu noch das große Thal bei Sutri, endlich die Gebiete von Ancona, Rarni, Mugimum (Osimo) und Numana. Ferner wurden alle Kriegsgefangenen — Byzantiner und Römer — welche Liutprand in Tuscia und jenseit des Padus (Po) betinirt hatte, darunter sehr vornehme Männer und hohe Beamte, ohne Lösung freigelassen und schließlich dem römischen Stuhl und seinen Besitzungen für zwanzig Jahre Friede zugesagt. —

Wahrlich, nicht ohne Berechtigung mochte die Lebensbeschreibung des Papstes rühmen, daß er mit der Palme des Sieges nach Hause gekehrt sei. Die letzten Gründe dieser ganz erstaunlichen Zugeständnisse Liutprand's sind gewiß in der frommen Gesinnung des Königs und der gewaltig eindringenden geistlichen Beredsamkeit, der zugleich klugen und ehrwürdigen Persönlichkeit des Papstes zu suchen. Freilich durfte sich Liutprand auch nicht in Widerspruch setzen gegen die sehr fromme Gesinnung seines Volkes, zumal es ihm an einer Gegenpartei nicht fehlte (s. unten). Aber so schwach war seine Stellung doch nicht, daß er durch solche Schenkungen die Gunst des Papstes sich hätte erkaufen müssen. Nach Allem, was wir von der Lage der Dinge wissen, war diese Nachgiebigkeit ein schwerer politischer Fehler — immer vorausgesetzt, daß wir Liutprand den Gedanken einer Eroberung von ganz Italien als der Zukunftsaufgabe des Langobarden-

reiches beilegen, — eine Idee, welche wir aber wahrscheinlich nur willkürlich in ihn und die meisten Langobarden-Könige hineinragen.

Alsbald sollte sich die Verderblichkeit jener Politik der Schwäche nach anderer Richtung hin wiederholen, ihre übeln Konsequenzen offenbaren. Liutprand versuchte im folgenden Jahre (742—743), die Lähmung der byzantinischen Macht durch die Kämpfe zwischen Kaiser Constantin V. (Kopronymos) dem ebenfalls bilderstürmenden Nachfolger Leo's III., und dessen Schwager, dem bilderschützenden Artabassos, in neuen Angriffen auf Ravenna zu benützen. Seine Heere verwüstheten das Flachland des Exarchats, eroberten Cesena, bereiteten die Belagerung von Ravenna vor. Da wandten sich Exarch, Erzbischof und Volk von Ravenna an des Königs Freund, den Papst, mit der Bitte, durch seine Vermittelung Liutprand zur Umkehr zu bewegen. Wirklich schickte Zacharias Gesandte an Liutprand, welche ihm die Herausgabe von Cesena und Beendigung der Feindseligkeiten ansinnen und, da die Zumuthung („mit schroffem Starrsinn,“ sagt die Biographie des Papstes) abgewiesen ward, begab sich der Papst selbst von Rom nach dem bedrängten Ravenna, wobei es ohne Wunderzeichen nicht abging. Liutprand weilte nicht im Exarchat, sondern in Pavia. Ihn wollte der Papst auffuchen. Der Weg von Rom nach Pavia führte durchaus nicht direct über Ravenna. Vielmehr war diese Abiegung ein Umweg, eine Verzögerung. Daher muß den römischen Bischof hierbei ein besonderes Motiv geleitet haben. Es war gewiß die Absicht, Ansehen und Einfluß des Papstthums auch im Exarchat und in dessen Hauptstadt ganz außerordentlich zu erhöhen, indem Zacharias als der einzige Retter aus der Noth langobardischer Bedrängniß erschien. Wenigstens ward diese Wirkung auf das umfassendste erreicht. Exarchat und Volk von Ravenna empfangen den Papst wie einen Boten des Himmels, dem ja auch zum Schutz gegen den Sonnenbrand Gott eine Wolke von Rom bis zu der Basilika San Apollinare vor Ravenna über dem Haupte schweben und ebenso auf der Reise nach Pavia feurige Heerscharen in den Wolken vorauziehen ließ.

Der feine Grieche auf dem römischen Stuhl trachtete danach, für den Papst in Ravenna allmählig eine gleiche — zunächst geistliche und politische — Autorität zu gewinnen, wie sie in Rom schon längst thatsächlich bestand und an der sich

hier wie dort auch juristische Gewalt, Rechte der Herrschaft empor bauen konnten. Nun ließ Zacharias durch Gesandte den König wissen, daß er alsbald bei ihm in Pavia eintreffen werde. Es macht fast humoristischen Eindruck, wie sich der Helden-König vor dieser bedrohlichen Annäherung des waffenlosen Greises fürchtet. Hatte Liutprand doch zu seinem Schaden erfahren, wie wehrlos vielmehr er selbst dem bedröhten Einfluß dieses Priesters gegenüberstand, wie dieser ihm durch fromme Reden Alles entriß, was er irgend wollte. Der König fürchtete sich vor dieser abermaligen persönlichen Begegnung. Er mißtraute nach den Erfahrungen des Vorjahres seiner eigenen Festigkeit. Und der Erfolg sollte lehren, wie vollbegründet solche Besorgniß war. Die vorausgeschickten Boten des Papstes erfuhren, daß die Langobarden in Imola von ihrem König beauftragt waren, die Reise des Papstes nach Pavia, nöthigenfalls mit Gewalt zu verwehren: sie warnten Zacharias und mahnten ihn, einen anderen Weg einzuschlagen. Der Papst soll darüber sehr erschrocken sein. Das ist glaublich, da ihm an dem Durchdringen bis zum König selbst Alles gelegen war. — Wenn er aber wirklich äußerte, „er fürchte für sein Leben,“ so wird man solche Worte kaum für ernst gemeint halten dürfen. — Liutprand fürchtet sich mit allem Grund viel mehr vor dem Papst, als dieser Ursache hatte, dem König Mordpläne wider das so hoch von diesem verehrte Oberhaupt der Kirche zuzutrauen. Jedessfalls übermannte Zacharias seine Besorgnisse, machte sich, unerachtet jener Warnung, auf den Weg und gelangte, den Maßregeln des Königs zum Troß, nach Pavia. Liutprand, sehr ungehalten und beunruhigt über diese abermalige Heimsuchung, deren Absichten ihm natürlich klar waren, weigerte sich, Krankheit (oder „Schmerz“) als Grund angehend, die beiden Gesandten des Papstes zu empfangen. Als aber am 28. Juni 743 dieser selbst am Padus eintraf, ward er von den vornehmsten Großen feierlich eingeholt und nach der Residenz begleitet, vor deren Thoren sich die *ecclesia celi aurei* (Ciel d'Oro), von Liutprand gegründet, erhob. Hier celebrierte er die Messe und zog dann in die Stadt ein. Am folgenden Tage wiederholte er die Messe auf Einladung des Königs, der ihn hier vor den Thoren zuerst begrüßte. Am 30. Juni erst ward er in das „palatium“ entboten, wo er, höchst ehrenvoll empfangen, sofort seine früheren Zututhungen eindringlichst wiederholte. Und der König — gab

abermals nach. Wenigstens in allem Wesentlichen: er versprach Einstellung der Feindseligkeiten und Rückgabe von $\frac{2}{3}$ des den Ravennaten abgenommenen Gebietes sofort, das letzte Drittel mit der Festung Cesena sollte am 1. Juni 744 zurückgegeben werden „nach Rückkehr der vom König nach Byzanz gesendeten Unterhändler.“ Wir wissen von dem Zweck dieser Gesandtschaft nichts; vielleicht sollte sie mit einem der beiden sich immer noch bekämpfenden Machthaber (oben S. —) ein Bündniß gegen den anderen anbahnen. Nachdem der Papst so, wenn nicht alle, doch die meisten seiner Forderungen durchgesetzt, kehrte er, ehrenvoll vom Königs bis an den Padus, von mehreren Herzogen noch weiter begleitet, nach Rom zurück. Diese Herzoge bewirkten auch sofort die versprochene Räumung des ravennatischen Gebietes: „und Ravenna und die Pentapolis, von Bedrängniß befreit, sättigten sich, Dank dem Papste, wieder an Korn, Wein und Del.“ In Rom veranstaltete der Papst eine große kirchliche Feier, in welcher aber noch immer „Gottes Beistand angerufen wurde wider den Bedränger und Verfolger der Römer und Ravennaten, König Liutprand. Gott erhörte dies Gebet und rief den König noch vor jenem Termin (1. Juni) von der Welt, worauf alle Verfolgung zu hoher Freude der Römer und Ravennaten aufhörte.“ Wahrscheinlich ist dies so zu verstehen: — der Hinweis auf jenen Termin hat doch wol diesen Sinn, — daß sich der König vorbehalten hatte, Cesena und das letzte Drittel je nach der von seinen Gesandten aus Byzanz zurückgebrachten Antwort zu behalten oder — nach seiner Wahl — für den einen oder den andern der Machthaber zwar als byzantinisches Gebiet anzusehen, aber selbst in Vertretung seines Verbündeten besetzt zu halten. Mag letztere Vermuthung zu sehr in das Einzelne sich wagen: — jene Verhandlung mit Byzanz, von der wir nur ganz gelegentlich erfahren, mußte von entscheidender Bedeutung für Liutprand's Haltung gegenüber Papst und Erarchen werden. Die für ihn richtigste Politik wäre gewesen, sich des einen byzantinischen Kaisers gegen den andern zu bedienen. Jedesfalles aber, — und dies ist, soweit ich sehe, bisher nicht richtig erfaßt worden — bildete den Grund der Unzufriedenheit des Papstes mit dem Erfolge seiner Mission, die Ursache, weshalb er nach seiner Rückkehr gegen seinen „Freund“ und Verehrer Kirchengebete und öffentliche Bitt-

gänge veranstaltete, gerade ein an jenen Termin geknüpfter Vorbehalt des Königs, der also doch wenigstens für Cesena und das letzte Drittel seiner Eroberungen sich die Entscheidung vorbehalten hatte bis zur Rückkehr seiner Gesandten.

So erklärt es sich, daß die ganz einseitig kirchliche Quelle (die „vita Zachariae“), den doch so frommen König gewissermaßen als todtgebetet darstellt und seine „Abberufung“ noch vor dem gottlos von ihm festgestellten Termin als eine ihn strafende oder doch Rom und Ravenna, in Erhörung der päpstlichen Gebete, rettende Wunderthat Gottes. Das war der Dank der kirchlichen Auffassungen für die bis an unbegreifliche Schwäche streifende ehrerbietige Nachgiebigkeit des maderen, aber nun auch schon sehr betagten Königs. Liutprand starb im Januar 744: er ward bestattet in der Basilica des heiligen Hadrianus neben seinem Vater. Im zwölften Jahrhundert (1173 oder 1174) wurde die Leiche nach Ciel d'Oro übertragen.

Seit dem Jahre 735 bereits hatte mit ihm zugleich sein Neffe Hildeprand (ältester Sohn von Sigiprand, s. oben S. 309) als Mitkönig regiert, welcher bei einer schweren Erkrankung Liutprand's von einer Partei in sicherer Voraussetzung seines Todes, den sie in ihrer Ungeduld gar nicht erwarten zu können schien, in die Kirche Sanctae Mariae vor den Thron geführt und zum König erhoben worden war. „Aber auf den Speer“, welchen sie dem neuen König „nach der Sitte“ in die Hände gaben, flog ein Rudud, was weisen Männern vorzubedeutend schien: die Regierung werde nicht frommen.“ Diese von Paulus Diaconus überlieferte Sage und das daran geknüpfte Urtheil zeigt, daß nach richtiger Auffassung des Volkes dieser Schritt ein Unrecht war. Auch war Liutprand nach seiner Genesung über solche Vorschneelligkeit nicht erfreut und ließ sich nur gefallen, was er ohne Bürgerkrieg nicht ändern konnte. Denn freiwillig zurückzutreten, fiel dem Neffen nicht ein. So urkunden denn Beide fortab zusammen als Könige. Schon vor diesem Gewaltstreich waren wiederholt Anschläge gegen das Leben des Königs geplant worden. Zuerst gleich nach seiner Thronbesteigung von einem Verwandten, Rothari, der ihn als seinen Gast beim Mahl ermorden wollte, ein ander Mal von zwei Waffenträgern. In beiden Fällen vorher gewarnt, bewies er hohen persönlichen Muth. Paulus deutet aber an, daß er auch noch manchem Andern ähnliche Schuld zu verzeihen hatte.

Sind politische Beweggründe dieser Pläne zu suchen, so liegen sie wol in dem Widerstreben des alten unbotmäßigen Adels- — zumal Herzogsgelechtes, gegen die verdienstlichste Richtung von Liutprand's Regierung: nämlich die Befestigung des Königthums über der gebändigten Aristokratie, und die Unterwerfung der großen Herzogthümer.

Wir wissen nicht eben viel von den Verwaltungsmaßregeln des Königs, dagegen können wir aus seiner Thätigkeit als Gesetzgeber manches seiner Ziele erkennen: so vor Allem den Schutz des Rechts gegen Willkür der Richter, die schriftliche Fixirung ungewissen Gewohnheitsrechts. Eine Reihe von Edicta, auf den Reichstagen während seiner langen Regierung erlassen, hat das Langobardenrecht in höchst bedeutsamer Weise ergänzt, geändert, fortgebildet.

Er verdient gewiß in vollem Maß das Lob, das ihm (fast) gleichzeitige Quellen als Krieger und Held, als frommem Christen, als tugendreichem Mann ertheilen. Paulus erblickt in der wunderbaren Errettung des Knaben aus der Gefährdung seiner Sippe ein wohlthätiges Wunder Gottes, welches den Langobarden diesen Mann erhalten wollte, der ohne Zweifel einer ihrer allerbedeutendsten Könige werden sollte. Auch die Sage hat ihn früh verherrlicht, die glaubwürdigste, weil unbestechlichste Bezeugerin des Dankes eines Volkes.

Ueber seine schwer erklärliche Schwäche gegenüber dem Papst und — mittelbar — auch gegen die Byzantiner, wiederholen wir unser Urtheil dahin, daß man ihm entweder den Gedanken der Eroberung von ganz Italien absprechen oder seine Ehrerbietung gegen die Kirche als hauptsächlichsten Beweggrund für schwere Verfehlungen des Gealterten betrachten muß. Es ist ja möglich, daß auch rein politische Gründe mitgewirkt haben: die Erkenntniß seiner Schwäche, die Furcht vor Gegenparteien, vor der Opposition der Großen, welche bei einem schroffen, dauernden Conflict mit der Kirche das fromme Volk gegen die gottlose Krone empört haben möchte, auch Rücksicht auf etwaige Intervention der Franken, falls der Kirche ihre weltliche Stellung mit Gewalt entrissen worden wäre — obzwar das gute Einvernehmen mit Karl Martell und dessen Sohn (oben s. 311) hiegegen ausreichend zu sichern versprach.

Jedefalles wissen wir viel zu wenig von diesen politischen Verhältnissen, um mehr als ziemlich vage Vermuthungen an

sie knüpfen zu können über Beweggründe für die hierin be-
fremdende Handlungsweise des bedeutenden Herrschers.

Die Deutschen in Mähren.

(1881.)

Der vor kurzem gegründete „Deutsche Schulverein“ bezeugt, welche warme Theilnahme in Deutschland den in Oesterreich um ihre Sprache und Schule, kurz um ihr Deutschthum ringenden Stammesgenossen zugewendet wird. Es ist — gelinde gesagt — seltsam, daß die österreichische Regierung in derselben Zeit, da das Bündniß mit dem deutschen Reich ihr einziger Halt gegen die von Rußland, den Balkan-Slaven, Italien drohenden Gefahren ist, das deutsche Element in Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen in einer Weise vergewaltigen läßt, welche, unter andern politischen Combinationen, die Intervention Deutschlands zur Folge haben könnte. Nunmehr stehen die Dinge für die Deutschen in Oesterreich freilich so tragisch, daß, wenn durch Kämpfe der Nationalitäten in diesem völkerbunten Stat, etwa ähnlich denen von 1848—1849, die deutsche Hilfe provocirt würde, die Truppen unseres Reichs die Deutschösterreicher mit Gewalt zur Unterwerfung unter „das System“ der Regierung zwingen würden. In diesem kurzen, aber leider wahren Satz liegt sehr viel. Diese Constellation kann sich ändern: aber nur unter Voraussetzungen, welche Europa erschüttern und ganz anders gestalten würden.

Diese harmlosen Zeilen wollen aber durchaus nicht die habsburgische Dyarchie zertrümmern oder in ihre ethnischen Bestandtheile auflösen, sondern ganz friedlich neben den wackern „Sachsen“ in Siebenbürgen die Deutschen in Mähren, zumal in Brünn, der warmen Theilnahme empfehlen.

Das nationale Leben daselbst ist sehr rührig in der Abwehr slavischen Druckes und treibt tröstliche Blüten.

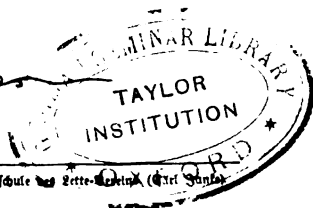
Schon siebenzehn Jahre besteht in der Landeshauptstadt eine ansehnliche Zweig-Schillerstiftung, die im Jahre 1875 ihre Decennalien mit Veröffentlichung eines erfreulichen Berichtes feiern konnte. Vor kurzem ist nun daselbst ein „Deutscher Club“ gegründet worden, zur Wahrung, Pflege und Entfaltung nationaler Bildung, der gelegentlich Vorträge veranstaltet und geeignete kleine „Publicationen“ verbreitet. Vor uns liegt als Nr. 1 dieser „Publicationen“ ein vortrefflicher, höchst lesenswerther Essay: „Karl Freiherr vom und zum Stein in Brunn“, verfaßt von dem um diese Bestrebungen hochverdienten Dr. Gustav Trautenberg.

Die kleine Abhandlung bringt einige ganz neue Daten, auch Briefe und andere Urkunden, aus dem Leben des großen Patrioten, zumal aus der Zeit, da der „nommé Stein“, von Napoleon geächtet, (16. XII. 1808) von seinem König, (der sich damals in St. Petersburg befand), nicht geschützt, vielmehr auf Asyl in Rußland verwiesen, erst in Prag, dann (Januar 1809) in Brunn eine Zuflucht fand. Aus dem mancherlei Interessanten, das die Skizze bietet, heben wir hervor die Thätigkeit des von Stein aus Brunn nach Königsberg entsendeten Pädagogen Zeller, eines Württembergers, der von der evangelischen Gemeinde Brunn als Vicar und Lehrer berufen worden war, seit 1809 aber die Reform der Schule in Preußen übernahm, zumal durch Errichtung von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern. Die königlichen Kinder wurden ihm zur Erziehung überwiesen. Eins dieser Kinder schrieb ihm am 28. December 1809.

„Lieber Vater Zeller! Wie befindest Du Dich? Ich danke Dir sehr für all das Gute, was ich bei Dir gehört habe. Ich werde mich bemühen, alles dieses zu befolgen.

Bergiß nicht Deinen Sohn Wili.“

Dieses Kind muß wol viel Gutes bei Vater Zeller gehört haben, was es dann treulich befolgt hat. Denn Wili hat es ziemlich weit gebracht: er trägt seit dem 18. Januar 1871 die deutsche Kaiserkrone.



Im Verlage von **Otto Janke** in **Berlin** ist früher erschienen:

Bausteine.

1. bis 3. Reihe.

Gesammelte kleinere Schriften und Aufsätze

von

Felix Dahn.

gr. 8. geh. Jeder Band 7 Mark.

Rechtsphilosophische Studien.

(Bausteine IV. Reihe 1. Schicht.)

gr. 8. geh. 5 Mark.

Philosophische Studien.

(Bausteine IV. Reihe 2. Schicht.)

gr. 8. geh. 5 Mark.



956029 Google



